



ЕВРОПЕЙСКИ ПАРЛАМЕНТ PARLAMENTO EUROPEO EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPÉEN PARLAIMINT NA HEORPA PARLAMENTO EUROPEO EIROPAS PARLAMENTS
EUROPOS PARLAMENTAS EURÓPAI PARLAMENT IL-PARLAMENT EWROPEW EUROPEES PARLEMENT
PARLAMENT EUROPEJSKI PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
EURÓPSKY PARLAMENT EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI EUROPARLAMENTET

018351/EU XXV.GP
Eingelangt am 24/03/14

The Deputy Secretary-General

102395 21.03.2014

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 24. bis 27. Februar 2014 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 24. bis 27. Februar 2014 folgende Texte angenommen:

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen bezüglich der finanziellen Abwicklung für bestimmte Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten im Bereich Justiz, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des

Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke,

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung),
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung (Neufassung),
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten hinsichtlich bestimmter Bedingungen für den Zugang zum Markt,
- Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen,
- Entschließung zu den Folgemaßnahmen in Bezug auf die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen und die Kontrolle der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten,
- Entschließung zum Europäischen Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jahreswachstumsbericht 2014,
- Entschließung zu der Binnenmarkt-Governance innerhalb des Europäischen Semesters 2014,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits, mit Ausnahme des Artikels 49 Absatz 3,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der

Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits in Bezug auf Artikel 49 Absatz 3,

- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2009/831/EG hinsichtlich ihrer Geltungsdauer,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2004/162/EG hinsichtlich ihrer Anwendung auf Mayotte ab dem 1. Januar 2014,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits, mit Ausnahme der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits, hinsichtlich die Rückübernahme betreffende Angelegenheiten,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung),
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnsicherheit (Neufassung),
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Eisenbahnagentur und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung von Richtlinie 2007/46/EG,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm „Gesundheit für Wachstum“, das dritte mehrjährige EU-

Aktionsprogramm im Bereich der Gesundheit, für den Zeitraum 2014-2020,

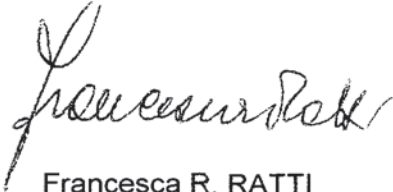
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen,
- Entschließung zu der langfristigen Finanzierung der europäischen Wirtschaft,
- Entschließung zu SOLVIT,
- Standpunkt zu dem Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass Kroatien und Zypern bestimmte Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen einseitig als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig anerkennen und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind,
- Entschließung zur Lage im Irak,
- Entschließung zum Einsatz von bewaffneten Drohnen,
- Entschließung zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2012),

- Entschließung zu den Abgaben für Privatkopien.

Das Europäische Parlament hat beschlossen, diese Texte den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Francesca R. RATTI

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2013 - 2014

AUSZUG
AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM
24. – 27. Februar 2014

(Teil I)



INHALTSVERZEICHNIS

P7_TA-PROV(2014)0111	5
HINSICHTLICH IHRER FINANZSTABILITÄT VON SCHWIERIGKEITEN BETROFFENE BZW. VON GRAVIERENDEN SCHWIERIGKEITEN ERNSTLICH BEDROHTE MITGLIEDSTAATEN ***I	
P7_TA-PROV(2014)0112	11
ANPASSUNG VON RECHTSAKTEN, IN DENEN AUF DAS REGULINGSVERFAHREN MIT KONTROLLE BEZUG GENOMMEN WIRD (ARTIKEL 290 UND 291 AEUV) ***I	
P7_TA-PROV(2014)0113	47
ANPASSUNG VON RECHTSAKTEN IM BEREICH JUSTIZ, IN DENEN AUF DAS REGULINGSVERFAHREN MIT KONTROLLE BEZUG GENOMMEN WIRD (ARTIKEL 290 AEUV) ***I	
P7_TA-PROV(2014)0114	53
ANPASSUNG VON RECHTSAKTEN, IN DENEN AUF DAS REGULINGSVERFAHREN MIT KONTROLLE BEZUG GENOMMEN WIRD (ARTIKEL 290 AEUV) ***I	
P7_TA-PROV(2014)0117	61
ZIEL FÜR 2020 ZUR VERRINGERUNG DER CO2-EMISSIONEN NEUER PERSONENKRAFTWAGEN ***I	
P7_TA-PROV(2014)0118	85
GEMEINSCHAFTSMARKE ***I	
P7_TA-PROV(2014)0119	163
RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER MARKEN ***I	
P7_TA-PROV(2014)0120	193
SICHERSTELLUNG UND EINZIEHUNG VON ERTRÄGEN AUS STRAFTATEN ***I	
P7_TA-PROV(2014)0121	229
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT UND DIE AUS- UND FORTBILDUNG AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (EUROPOL) ***I	

P7_TA-PROV(2014)0111

Hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffene bzw. von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedrohte Mitgliedstaaten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen bezüglich der finanziellen Abwicklung für bestimmte Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (COM(2013)0428 – C7-0178/2013 – 2013/0200(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0428),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0178/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2013¹,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 3. Februar 2014 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A7-0046/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 75.

P7_TC1-COD(2013)0200

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds zu Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung in Bezug auf bestimmte, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffene bzw. von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedrohte Mitgliedstaaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

² ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 75.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die beispiellose globale Finanzkrise und Rezession haben Wirtschaftswachstum und Finanzstabilität schwer beeinträchtigt und die finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen in mehreren Mitgliedstaaten in hohem Maße verschlechtert. Insbesondere haben bestimmte Mitgliedstaaten gravierende Schwierigkeiten oder sind davon bedroht. Sie sehen sich insbesondere mit Problemen hinsichtlich ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Finanzstabilität, sowie einem sich vergrößernden Defizit und einer sich verschlechternden Schuldensituation konfrontiert.
- (2) Gemäß Artikel 122 Absatz 2, Artikel 136 und Artikel 143 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wurden wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen der Krise ergriffen. Der Druck auf die nationalen Finanzmittel nimmt jedoch zu, und es bedarf geeigneter Schritte, um diesen Druck durch eine maximale und optimale Inanspruchnahme der aus dem durch die Verordnung des Rates (EG) Nr. 1198/2006⁴ eingerichteten Europäischen Fischereifonds verfügbaren Mittel zu mindern.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

- (3) Um die Verwaltung der Unionsmittel zu erleichtern, Investitionen in Mitgliedstaaten und Regionen zu beschleunigen und die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für die Wirtschaft zu steigern, wurde die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 durch die Verordnung (EU) Nr. 387/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ geändert. Diese Änderung ermöglichte es, für Mitgliedstaaten, die sich hinsichtlich ihrer Finanzstabilität gravierenden Schwierigkeiten gegenübersehen und die diese Maßnahme beantragen, für jede Prioritätsachse die Zwischen- und Abschlusszahlungen aus dem Europäischen Fischereifonds um einen Betrag anzuheben, der 10 Prozentpunkte über dem derzeitigen Kofinanzierungssatz liegt.
- (4) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 kann dieser höhere Kofinanzierungssatz bis zum 31. Dezember 2013 angewendet werden. Da bestimmte Mitgliedstaaten jedoch noch immer mit gravierenden Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Finanzstabilität konfrontiert sind, sollte die Dauer der Anwendung des höheren Kofinanzierungssatzes nicht bis Ende 2013 befristet sein.
- (5) *Die Mitgliedstaaten, die finanzielle Unterstützung erhalten, sollten ebenfalls von dieser Erhöhung des Kofinanzierungssatz profitieren, und zwar bis zum Ende des Förderzeitraums und sie sollten diesen erhöhten Kofinanzierungssatz in ihrem Antrag auf Zahlung des Restbetrags beantragen können, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt bereits keine finanzielle Unterstützung mehr gewährt wird*
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Angesichts der beispiellosen Art der Krise ist eine rasche Annahme von Unterstützungsmaßnahmen erforderlich. Daher sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁵ Verordnung (EU) Nr. 387/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds hinsichtlich bestimmter Vorschriften zur finanziellen Abwicklung für bestimmte Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 129 vom 16.5.2012, S. 7).

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 76 Absatz 3 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Artikel 53 Absatz 3 werden die Zwischenzahlungen auf Antrag eines Mitgliedstaats um einen Satz heraufgesetzt, der 10 Prozentpunkte über dem für jede Prioritätsachse geltenden Kofinanzierungssatz liegt – wobei eine Obergrenze von 100 % gilt – und auf den Betrag der zuschussfähigen öffentlichen Beteiligung anzuwenden ist, der in den einzelnen bescheinigten Ausgabenerklärungen, die eingereicht werden, neu ausgewiesen ist, soweit der Mitgliedstaat am 31. Dezember 2013 oder nach diesem Datum eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt:“

2) Artikel 77 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Artikel 53 Absatz 3 wird die Zahlung des Restbetrags auf Antrag eines Mitgliedstaats um einen Satz heraufgesetzt, der 10 Prozentpunkte über dem für jede Prioritätsachse geltenden Kofinanzierungssatz liegt – wobei eine Obergrenze von 100 % gilt – und auf den Betrag der zuschussfähigen öffentlichen Beteiligung anzuwenden ist, der in den einzelnen bescheinigten Ausgabenerklärungen, die eingereicht werden, neu ausgewiesen ist, soweit der Mitgliedstaat am 31. Dezember 2013 oder nach diesem Datum eine der in Artikel 76 Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen erfüllt.“

3) Artikel 77a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausnahme nach Artikel 76 Absatz 3 und Artikel 77 Absatz 2 wird einem Mitgliedstaat, der eine der in Artikel 76 Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen erfüllt, auf schriftlichen Antrag von der Kommission gewährt.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

P7_TA-PROV(2014)0112

Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird (Artikel 290 und 291 AEUV) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2013)0751 – C7-0386/2013 – 2013/0365(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0751),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 168 Absatz 4 Buchstaben a und b, Artikel 172, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 207, Artikel 214 Absatz 3 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0386/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁶,
- nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Januar 2014⁷,
- in Kenntnis des Schreibens des Präsidenten des Ausschusses der Regionen an den Präsidenten des Parlaments vom 11. Oktober 2013,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung über delegierte Rechtsakte in der am 3. März 2011 von der Konferenz der Präsidenten gebilligten Fassung,
- unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission⁸, insbesondere Nummer 15 und Anhang I,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2010 zur Übertragung legislativer Zuständigkeiten⁹,

⁶ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁷ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁸ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

⁹ ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 6.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. Februar 2014 über die FolgemaÙnahmen in Bezug auf die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen und die Kontrolle der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten¹⁰,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0011/2014),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission zugesagt hat, bis Ende 2012 zu prüfen, wie viele Rechtsakte mit Bezügen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle weiterhin gelten, um die geeigneten Gesetzgebungsiniciativen vorzubereiten und damit den Prozess der Anpassung an den neuen Rechtsrahmen abzuschließen; in der Erwägung, dass das angekündigte Ziel darin bestand, dafür zu sorgen, dass bis zum Ende der 7. Wahlperiode des Parlaments sämtliche Bestimmungen, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, aus allen Rechtsinstrumenten entfernt worden sind; in der Erwägung, dass die Kommission die Vorschläge vorgelegt hat, mit denen diese Zusage eingehalten wird, wenn auch deutlich später als erwartet;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹⁰ Angenommene Texte, P7_TA_PROV(2014)0127.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission für einen *unbefristeten* Zeitraum übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum *von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung* übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, sofern das Europäische Parlament oder der Rat nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen eine solche Verlängerung erheben.*

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 beträgt für delegierte Rechtsakte, die gemäß den in Abschnitt F Nummern 12^{6a}, 13^{6b}, 14^{6c}, 16^{6d} und 18^{6e} sowie Abschnitt G Nummer 21^{6f} des Anhangs I aufgelisteten Verordnungen erlassen wurden, die Frist für Einwände drei Monate und kann auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um drei Monate verlängert werden.

^{6a} *Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische*

Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates.

^{6b} Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten.

^{6c} Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Bereitstellung der Basisinformationen für Kaufkraftparitäten sowie für deren Berechnung und Verbreitung.

^{6d} Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen.

^{6e} Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex.

^{6f} Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Titel – Fußnote 7

Vorschlag der Kommission

Informationshalber werden Rechtsakte, in denen auf die verkürzte Frist nach Artikel 2 Absatz 6 Bezug genommen wird, in diesem

Geänderter Text

Informationshalber werden Rechtsakte, in denen auf die verkürzte Frist nach Artikel 2 Absatz 6 Bezug genommen wird, in diesem

Anhang mit * gekennzeichnet, Rechtsakte, in denen auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 3 Bezug genommen wird, mit **, und Rechtsakte, in denen auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 3 und auf die verkürzte Frist nach Artikel 2 Absatz 6 Bezug genommen wird, mit ***.

Anhang mit * gekennzeichnet, Rechtsakte, in denen auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 3 Bezug genommen wird, mit **, und Rechtsakte, in denen auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 3 und auf die verkürzte Frist nach Artikel 2 Absatz 6 Bezug genommen wird, mit *** **und Rechtsakte auf die in Artikel 2 Absatz 5 Unterabsatz 2 Bezug genommen wird, mit ****.**

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt A – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Entscheidung Nr. 626/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2008 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen

Artikel 9 Absatz 3*

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)

2. Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)

Artikel 26 Absatz 7

Artikel 27a Absatz 5

Artikel 35

Artikel 35

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt A – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)

Artikel 13a Absatz 4

Geänderter Text

3. Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)

Artikel 9b Absatz 3

Artikel 10 Absatz 4

Artikel 13a Absatz 4

Artikel 15 Absatz 4

Artikel 17 Absatz 6a

Artikel 19 Absatz 4

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020

Artikel 3 Absatz 6

Artikel 11 Absatz 3

Geänderter Text

4. Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020

Artikel 3 Absatz 2

Artikel 3 Absatz 6

Artikel 11 Absatz 3

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

Artikel 3d Absatz 3

Artikel 3f Absatz 9

Artikel 10 Absatz 4

Artikel 10a Absatz 1

Artikel 10a Absatz 7

Artikel 10a Absatz 8

Artikel 10a Absatz 13

Artikel 11a Absatz 9

Artikel 11b Absatz 7

Artikel 14 Absatz 1

Artikel 15 Absatz 5

Artikel 19 Absatz 3

Artikel 22

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 24 Absatz 3

Artikel 24a Absatz 1

Artikel 24a Absatz 2

Artikel 25 Absatz 2

Artikel 25a Absatz 1

Anhang IV Teil A

Geänderter Text

5. Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

Artikel 3d Absatz 3

Artikel 3f Absatz 9

Artikel 10 Absatz 4

Artikel 10a Absatz 1

Artikel 10a Absatz 7

Artikel 10a Absatz 8

Artikel 10a Absatz 13

Artikel 11a Absatz 8

Artikel 11a Absatz 9

Artikel 11b Absatz 7

Artikel 14 Absatz 1

Artikel 15 Absatz 5

Artikel 16 Absatz 12

Artikel 19 Absatz 3

Artikel 22

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 24 Absatz 3

Artikel 24a Absatz 1

Artikel 24a Absatz 2

Artikel 25 Absatz 2

Artikel 25a Absatz 1

Anhang IV Teil A

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt D – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a

Geänderter Text

8. Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt E – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen

Artikel 6 Absatz 7

Artikel 8 Absatz 2

Artikel 15

Geänderter Text

9. Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen

Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2

Artikel 6 Absatz 7

Artikel 8 Absatz 2

Artikel 15

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt E – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und

Geänderter Text

10. Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und

Umweltbetriebsprüfung und zur
Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der
Kommission 2001/681/EG und
2006/193/EG

Artikel 17 Absatz 3

Artikel 48 Absatz 2

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt F – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11. Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 23. April 2008 über die
vierteljährliche Statistik der offenen Stellen
in der Gemeinschaft

Artikel 2 Absatz 1

Artikel 3 Absatz 1

Artikel 7 Absatz 1

Artikel 7 Absatz 3

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt F – Nummer 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

12. Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines
gemeinsamen Rahmens für
Unternehmensregister für statistische
Zwecke und zur Aufhebung der

Umweltbetriebsprüfung und zur
Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der
Kommission 2001/681/EG und
2006/193/EG

Artikel 17 Absatz 3

Artikel 16 Absatz 4

Artikel 30 Absatz 6

Artikel 46 Absatz 6

Artikel 48 Absatz 2

Geänderter Text

11. Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 23. April 2008 über die
vierteljährliche Statistik der offenen Stellen
in der Gemeinschaft

Artikel 2 Absatz 1

Artikel 3 Absatz 1

Artikel 5 Absatz 1

Artikel 7 Absatz 1

Artikel 7 Absatz 3

Geänderter Text

12. Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines
gemeinsamen Rahmens für
Unternehmensregister für statistische
Zwecke und zur Aufhebung der

Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates

Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates****

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt F – Nummer 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

13. Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten

Geänderter Text

13. Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten****

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt F – Nummer 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

14. Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Bereitstellung der Basisinformationen für Kaufkraftparitäten sowie für deren Berechnung und Verbreitung

Geänderter Text

14. Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Bereitstellung der Basisinformationen für Kaufkraftparitäten sowie für deren Berechnung und Verbreitung****

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt F – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15. Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Statistik der betrieblichen Bildung
Artikel 5 Absatz 2

Geänderter Text

15. Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Statistik der betrieblichen Bildung
Artikel 5 Absatz 2

Artikel 7 Absatz 3

Artikel 8 Absatz 2

Artikel 9 Absatz 4 in Bezug auf die Festlegung „der Anforderungen an die Qualität und sämtliche zur Bewertung oder Verbesserung der Datenqualität erforderlichen Maßnahmen“

Artikel 10 Absatz 2

Artikel 13

Artikel 7 Absatz 3

Artikel 8 Absatz 2

Artikel 9 Absatz 4 in Bezug auf die Festlegung „der Anforderungen an die Qualität und sämtliche zur Bewertung oder Verbesserung der Datenqualität erforderlichen Maßnahmen“

Artikel 9 Absatz 4 in Bezug auf die Festlegung der „Struktur der Qualitätsberichte“

Artikel 10 Absatz 2

Artikel 13

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt F – Nummer 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

16. Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen

Geänderter Text

16. Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen****

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt F – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

17. Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)

Artikel 6 Absatz 2

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit

Geänderter Text

17. Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)

Artikel 6 Absatz 2

Artikel 8 Absatz 3

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit

Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a in Bezug auf „die Festlegung des Verzeichnisses der primären Zielvariablen, die für jeden Bereich der Querschnittskomponente aufzunehmen sind, und des Verzeichnisses der Zielvariablen für die Längsschnittkomponente, einschließlich der Spezifikation der Variablencodes“

Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a in Bezug auf „die Festlegung des Verzeichnisses der primären Zielvariablen, die für jeden Bereich der Querschnittskomponente aufzunehmen sind, und des Verzeichnisses der Zielvariablen für die Längsschnittkomponente, einschließlich der Spezifikation der Variablencodes“

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a in Bezug auf die Festlegung des „technischen Formats für die Datenübermittlung an Eurostat“,

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c;

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt F – Nummer 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

18. Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex

Geänderter Text

18. Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex****

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt F – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

20. Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik

Artikel 1 Absatz 5

Artikel 3 Absatz 1

Artikel 4 Absatz 3

Artikel 5 Absatz 4

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c in Bezug auf die „Festlegung der Kriterien für die Qualitätsbewertung“

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d

Artikel 8 Absatz 3

Anhang I Abschnitt 7 Ziffer 1

Anhang II Abschnitt 7 Ziffer 1

Abänderung 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt G – Nummer 21**

Vorschlag der Kommission

21. Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG

Artikel 14 Absatz 1

Geänderter Text

20. Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik

Artikel 1 Absatz 5

Artikel 3 Absatz 1

Artikel 4 Absatz 3

Artikel 5 Absatz 4

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c in Bezug auf die „Festlegung der Kriterien für die Qualitätsbewertung“

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c in Bezug auf die „Festlegung der Kriterien für die Qualitätsbewertung“

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d

Artikel 8 Absatz 3

Anhang I Abschnitt 7 Ziffer 1

Anhang II Abschnitt 7 Ziffer 1

Geänderter Text

21. Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG****

Artikel 14 Absatz 1

Artikel 14 Absatz 2

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt H – Nummer 25

Vorschlag der Kommission

25. Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

Artikel 10 Absatz 2**

Geänderter Text

25. Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

Artikel 10 Absatz 2**

Artikel 10 Absatz 3**

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt H – Nummer 27

Vorschlag der Kommission

27. Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr

Artikel 8 Buchstabe b

Geänderter Text

27. Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr

Artikel 8 Buchstabe a Spiegelstrich 1

Artikel 8 Buchstabe b

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt I – Nummer 28

Vorschlag der Kommission

28. Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel

Artikel 2 Absatz 3

Artikel 13 Absatz 8

Geänderter Text

28. Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel

Artikel 2 Absatz 3

Artikel 13 Absatz 8

Artikel 14 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2**
Artikel 16 Absatz 8
Artikel 16 Absatz 9**

Artikel 20 Absatz 2
Artikel 31 Absatz 1**
Artikel 31 Absatz 2
Artikel 31 Absatz 3

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt I – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

29. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

Artikel 8 Absatz 4 letzter Satz in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 25 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe e

Artikel 26 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe f

Artikel 27 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe h

Artikel 29 Absatz 6 erster Unterabsatz zweiter Satz in Verbindung mit Artikel 78

Artikel 14 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2**
Artikel 16 Absatz 8
Artikel 16 Absatz 9**

Artikel 18 Absatz 2

Artikel 20 Absatz 2
Artikel 31 Absatz 1**
Artikel 31 Absatz 2
Artikel 31 Absatz 3

Geänderter Text

29. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

Artikel 8 Absatz 4 letzter Satz in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 17 zweiter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe d

Artikel 25 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe e

Artikel 26 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe f

Artikel 27 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe h

Artikel 29 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe g

Artikel 29 Absatz 6 erster Unterabsatz zweiter Satz in Verbindung mit Artikel 78

Absatz 1 Buchstabe c

Artikel 30 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe i

Artikel 52 Absatz 4 letzter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe j

Artikel 54 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe k

Artikel 58 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe l

Artikel 65 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe m

Artikel 68 dritter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe n

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a

Anhang II, Ziffer 3.6.5

Absatz 1 Buchstabe c

Artikel 30 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe i

Artikel 52 Absatz 4 letzter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe j

Artikel 54 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe k

Artikel 58 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe l

Artikel 65 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe m

Artikel 68 dritter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe n

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a

Anhang II, Ziffer 3.6.5

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt I – Nummer 30

Vorschlag der Kommission

30. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

Artikel 5 Absatz 1**

Artikel 5 Absatz 2*

Artikel 6 Absatz 1

Artikel 6 Absatz 2*

Artikel 7 Absatz 4

Artikel 11 Absatz 2

Artikel 15 Absatz 1

Geänderter Text

30. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

Artikel 5 Absatz 1**

Artikel 5 Absatz 2*

Artikel 6 Absatz 1

Artikel 6 Absatz 2*

Artikel 7 Absatz 4

Artikel 11 Absatz 2

Artikel 15 Absatz 1

Artikel 17 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 3
Artikel 19 Absatz 4
Artikel 20 Absatz 11
Artikel 21 Absatz 6
Artikel 27
Artikel 31 Absatz 2
Artikel 32 Absatz 3
Artikel 40 Buchstabe a
Artikel 40 Buchstabe b

Artikel 40 Buchstabe f

Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c

Artikel 43 Absatz 3

Artikel 48 Absatz 7 Buchstabe a
Artikel 48 Absatz 7 Buchstabe b

Artikel 48 Absatz 7 Buchstabe d
Artikel 48 Absatz 8

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt I – Nummer 31

Vorschlag der Kommission

31. Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

Artikel 17 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 3
Artikel 19 Absatz 4
Artikel 20 Absatz 11
Artikel 21 Absatz 6
Artikel 27
Artikel 31 Absatz 2
Artikel 32 Absatz 3
Artikel 40 Buchstabe a
Artikel 40 Buchstabe b
Artikel 40 Buchstabe c
Artikel 40 Buchstabe d
Artikel 40 Buchstabe e
Artikel 40 Buchstabe f
Artikel 41 Absatz 1
Artikel 41 Absatz 3
Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 43 Absatz 3
Artikel 45 Absatz 4
Artikel 48 Absatz 7 Buchstabe a
Artikel 48 Absatz 7 Buchstabe b
Artikel 48 Absatz 7 Buchstabe c
Artikel 48 Absatz 7 Buchstabe d
Artikel 48 Absatz 8

Geänderter Text

31. Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission

Artikel 6 Absatz 2**

Artikel 17 Absatz 4

Artikel 20 Absatz 2

Artikel 27 Absatz 1

Artikel 32 Absatz 4

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt I – Nummer 32

Vorschlag der Kommission

32. Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

Artikel 13 Absatz 2

vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission

Artikel 6 Absatz 2**

Artikel 7 Absatz 2

Artikel 10 Absatz 5*

Artikel 17 Absatz 4

Artikel 20 Absatz 2

Artikel 26 Absatz 3

Artikel 27 Absatz 1

Artikel 32 Absatz 4

Geänderter Text

32. Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

Artikel 13 Absatz 2

Artikel 19 Absatz 3

Artikel 24 Absatz 4

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt I – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

34. Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe

Artikel 9 Absatz 2

Artikel 24 Absatz 3*

Artikel 30 Absatz 1*

Artikel 30 Absatz 2*

Artikel 30 Absatz 3*

Artikel 30 Absatz 5

Artikel 31*

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt I – Nummer 37

Vorschlag der Kommission

37. Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln

Artikel 3 Absatz 3**

Artikel 4 Unterabsatz 2

Artikel 5 Absatz 1

*Artikel 18***

Artikel 19 Absatz 3

Artikel 24 Absatz 4

Geänderter Text

34. Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe

Artikel 9 Absatz 2

Artikel 23 Absatz 4 zweiter Satz

Artikel 24 Absatz 3*

Artikel 30 Absatz 1*

Artikel 30 Absatz 2*

Artikel 30 Absatz 3*

Artikel 30 Absatz 5

Artikel 31*

Geänderter Text

37. Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln

Artikel 3 Absatz 3**

Artikel 4 Unterabsatz 2

Artikel 5 Absatz 1

Artikel 6 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 5**

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt I – Nummer 38

Vorschlag der Kommission

38. Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

Artikel 1 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 4
Artikel 3 Buchstabe d
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 6
Artikel 4 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 2

Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe b

Abänderung 32

Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 5**

Geänderter Text

38. Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

Artikel 1 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 4
Artikel 3 Buchstabe d
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 6
Artikel 4 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 2

Artikel 13 Absatz 3

Artikel 13 Absatz 4

Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1

*Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2
Buchstabe b*

Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 1

*Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2
Buchstabe b*

Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe b

Artikel 28 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt I – Nummer 39

Vorschlag der Kommission

39. Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen

Artikel 8 Absatz 5

Artikel 28**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt I – Nummer 40

Vorschlag der Kommission

40. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

Artikel 12 Absatz 4

Artikel 14 Absatz 1 dritter Gedankenstrich

Artikel 24 Absatz 4

Artikel 32 *Unterabsatz 6*

Artikel 47 Absatz 3

Geänderter Text

39. Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen

Artikel 8 Absatz 5

Artikel 8 Absatz 6

Artikel 9 Absatz 4

Artikel 28**

Geänderter Text

40. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

Artikel 12 Absatz 4

Artikel 3 Absatz 2

Artikel 14 Absatz 1 erster Gedankenstrich

Artikel 14 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich

Artikel 14 Absatz 1 dritter Gedankenstrich

Artikel 15 Absatz 2

Artikel 24 Absatz 4

Artikel 26 Absatz 1

Artikel 32 **Absatz 6**

Artikel 47 Absatz 3

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt I – Nummer 41

Vorschlag der Kommission

41. Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG

Artikel 29 *Unterabsatz 1***

Artikel 29 *Unterabsatz 2* Buchstabe a

Artikel 29 *Unterabsatz 2* Buchstabe b**

Artikel 29 *Unterabsatz 2* Buchstabe c**

Artikel 29 *Unterabsatz 2* Buchstabe d**

Artikel 29 *Unterabsatz 2* Buchstabe e**

Artikel 29 *Unterabsatz 2* Buchstabe f**

Artikel 29 *Unterabsatz 2* Buchstabe g**

Artikel 29 *Unterabsatz 2* Buchstabe h

Geänderter Text

41. Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG

Artikel 29 *Absatz 1***

Artikel 29 *Absatz 2* Buchstabe a

Artikel 29 *Absatz 2* Buchstabe b**

Artikel 29 *Absatz 2* Buchstabe c**

Artikel 29 *Absatz 2* Buchstabe d**

Artikel 29 *Absatz 2* Buchstabe e**

Artikel 29 *Absatz 2* Buchstabe f**

Artikel 29 *Absatz 2* Buchstabe g**

Artikel 29 *Absatz 2* Buchstabe h

Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe i

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt I – Nummer 42

Vorschlag der Kommission

42. Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel

Artikel 4 Absatz 2

Artikel 4 Absatz 5**

Artikel 5 Absatz 4 in Bezug auf die

Geänderter Text

42. Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel

Artikel 4 Absatz 2

Artikel 4 Absatz 5**

Artikel 5 Absatz 4 in Bezug auf die

Festsetzung der „Mindestmengen an Vitaminen und Mineralstoffen“

Festsetzung der „Mindestmengen an Vitaminen und Mineralstoffen“

Artikel 5 Absatz 4 in Bezug auf die Festlegung der „Höchstmenge an Vitaminen und Mineralstoffen“

Artikel 12 Absatz 3

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Entscheidung Nr. 626/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2008 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen

entfällt

Artikel 9 Absatz 3*

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)

entfällt

Artikel 26 Absatz 7

Artikel 27 a Absatz 5

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt A – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) *entfällt*

Artikel 9 b Absatz 3

Artikel 10 Absatz 4

Artikel 15 Absatz 4

Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a

Artikel 19 Absatz 4

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt B – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 *entfällt*

Artikel 3 Absatz 2

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt B – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates *entfällt*

Artikel 11 a Absatz 8
Artikel 16 Absatz 12

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt C – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) *entfällt*

Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt D – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen *entfällt*

an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG

Artikel 46 Absatz 6

Abänderung 43

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt E – Nummer 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft

entfällt

Artikel 5 Absatz 1

Abänderung 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt E – Nummer 12**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12. Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Statistik der betrieblichen Bildung

entfällt

Artikel 9 Absatz 4 in Bezug auf die Festlegung der „Struktur der Qualitätsberichte“

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt E – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14. Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)

entfällt

Artikel 8 Absatz 3

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a in Bezug auf die Festlegung des „technischen Formats für die Datenübermittlung an Eurostat“,

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b;

Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt E – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16. Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik

entfällt

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c in Bezug auf die Festlegung des „Inhalts der Qualitätsberichte“

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt F – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**F. BINNENMARKT UND
DIENSTLEISTUNGEN**

entfällt

17. Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG

Artikel 14 Absatz 2

Abänderung 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt G – Nummer 18**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18. Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

Artikel 10 Absatz 3**

Abänderung 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt G – Nummer 19**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19. Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr

Artikel 8 Buchstabe a erster Gedankenstrich

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt H – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

20. Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel

entfällt

Artikel 18 Absatz 2

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt H – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

21. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

entfällt

Artikel 17 zweiter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe d

Artikel 29 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe g

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt H – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

22. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) **entfällt**

Artikel 40 Buchstabe c

Artikel 40 Buchstabe d

Artikel 40 Buchstabe e

Artikel 41 Absatz 1

Artikel 41 Absatz 3

Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d

Artikel 45 Absatz 4

Artikel 48 Absatz 7 Buchstabe c

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt H – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23. Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des **entfällt**

Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission

Artikel 7 Absatz 2

*Artikel 10 Absatz 5**

Artikel 26 Absatz 3

Abänderung 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt H – Nummer 24**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24. Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

Artikel 18**

entfällt

Abänderung 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt H – Nummer 25**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

25. Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln

entfällt

Artikel 6 Absatz 1

Artikel 6 Absatz 2

Abänderung 56

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt H – Nummer 26**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26. Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

entfällt

Artikel 13 Absatz 3

Artikel 13 Absatz 4

Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1

*Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2
Buchstabe b*

Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 1

*Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2
Buchstabe b*

Artikel 28 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer ii

Abänderung 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt H – Nummer 27**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

27. Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen

entfällt

Artikel 8 Absatz 6

Artikel 9 Absatz 4

Abänderung 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt H – Nummer 28**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel *entfällt*

Artikel 3 Absatz 2

Artikel 14 Absatz 1 erster Gedankenstrich

Artikel 14 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich

Artikel 15 Absatz 2

Artikel 26 Absatz 1

Abänderung 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Abschnitt H – Nummer 29**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

29. Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG *entfällt*

Artikel 29 Unterabsatz 2 Buchstabe i

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt H – Nummer 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

30. Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel

entfällt

Artikel 5 Absatz 4 in Bezug auf die Festlegung der „Höchstmenge an Vitaminen und Mineralstoffen“

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 97/70/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates

Änderungen der Richtlinie 97/70/EG des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt A

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

A. Umwelt

entfällt

1) In Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 wird der zweite Unterabsatz gestrichen.

2) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 wird folgendermaßen geändert:

(a) in Artikel 16 wird Absatz 4 gestrichen;

(b) in Artikel 30 wird Absatz 6 gestrichen.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Abschnitt C

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

C. GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER *entfällt*

4) In Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird in Absatz 4 der zweite Satz gestrichen.

5) In Artikel 12 der Richtlinie 2002/46/EG wird Absatz 3 gestrichen.

P7_TA-PROV(2014)0113

Anpassung von Rechtsakten im Bereich Justiz, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird (Artikel 290 AEUV) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten im Bereich Justiz, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2013)0452 – C7-0197/2013 – 2013/0220(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0452),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0197/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. Oktober 2013¹¹,
- in Kenntnis des Schreibens des Präsidenten des Ausschusses der Regionen an den Präsidenten des Parlaments vom 11. Oktober 2013,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung über delegierte Rechtsakte in der am 3. März 2011 von der Konferenz der Präsidenten gebilligten Fassung,
- unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission¹², insbesondere Nummer 15 und Anhang I,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2010 zur legislativen Befugnisübertragung¹³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Februar 2014 über die Folgemaßnahmen in Bezug auf die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen und die Kontrolle der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten¹⁴,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

¹¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

¹² ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

¹³ ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 6.

¹⁴ Angenommene Texte, P7_TA_PROV(2014)0127.

- in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0480/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission zugesagt hat, bis Ende 2012 zu prüfen, wie viele Rechtsakte mit Bezügen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle weiterhin gelten, um die geeigneten Gesetzgebungsinitiativen vorzubereiten und damit den Prozess der Anpassung an den neuen Rechtsrahmen abzuschließen; in der Erwägung, dass das angekündigte Ziel darin bestand, dafür zu sorgen, dass bis zum Ende der 7. Wahlperiode des Parlaments sämtliche Bestimmungen, die sich auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle beziehen, aus allen Rechtsinstrumenten entfernt worden sind; in der Erwägung, dass die Kommission die Vorschläge vorgelegt hat, mit denen diese Zusage eingehalten wird, wenn auch deutlich später als erwartet;
- 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
- 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten im Bereich Justiz, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁵,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹⁶,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Vertrag von Lissabon wurde dem Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, der Kommission die Befugnis zu übertragen, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.
- (2) Die Maßnahmen, die unter diese Befugnisübertragung gemäß Artikel 290 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen können, entsprechen im Grundsatz denen, die unter das Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse fallen¹⁷.

¹⁵ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

¹⁶ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014.

¹⁷ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (3) Rechtsakte, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, sind an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzupassen.
- (4) Laufende Verfahren, in denen ein Ausschuss bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Stellungnahme gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG abgegeben hat, sollten von dieser Verordnung unberührt bleiben.
- (5) Bereitet die Kommission delegierte Rechtsakte auf der Grundlage von Rechtsakten vor, die mit dieser Verordnung angepasst werden, ist es besonders wichtig, dass sie angemessene Konsultationen, auch auf der Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.
- (6) Das Vereinigte Königreich und Irland sind an die im Anhang genannten Rechtsakte gebunden. Sie beteiligen sich deshalb an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung.
- (7) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist daher durch die Verordnung weder gebunden noch ist diese Dänemark gegenüber anwendbar -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wann immer in den im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsakten auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 5a Absätze 1 bis 4 des Beschlusses 1999/468/EG Bezug genommen wird, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 2 dieser Verordnung zu erlassen.

Artikel 2

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission für einen unbefristeten Zeitraum übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat mit.

(5) Ein erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten nach seiner Übermittlung keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Artikel 3

Laufende Verfahren, in denen ein Ausschuss bereits eine Stellungnahme gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG abgegeben hat, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Rechtsakte, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG verwiesen wird, die an die Bestimmungen über delegierte Rechtsakte angepasst werden.

1. Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen
2. Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
3. Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
4. Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
5. Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates

P7_TA-PROV(2014)0114

Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird (Artikel 290 AEUV) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2013)0451 – C7-0198/2013 – 2013/0218(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0451),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 33, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62, Artikel 64 Absatz 2, Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 172, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 207 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0198/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. Oktober 2013¹⁸,
- in Kenntnis des Schreibens des Präsidenten des Ausschusses der Regionen an den Präsidenten des Parlaments vom 11. Oktober 2013,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung über delegierte Rechtsakte in der von der Konferenz der Präsidenten am 3. März 2011 gebilligten Fassung,
- unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission¹⁹, insbesondere Nummer 15 und Anhang I,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2010 zur legislativen Befugnisübertragung²⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Februar 2014 über die Folgemaßnahmen in Bezug auf die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen und die Kontrolle der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die

¹⁸ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

¹⁹ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

²⁰ ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 6.

Mitgliedstaaten²¹,

- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0010/2014),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission zugesagt hat, bis Ende 2012 zu prüfen, wie viele Rechtsakte mit Bezügen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle weiterhin gelten, um die geeigneten Gesetzgebungsinitiativen vorzubereiten und damit den Prozess der Anpassung an den neuen Rechtsrahmen abzuschließen; in der Erwägung, dass das angekündigte Ziel darin bestand, dafür zu sorgen, dass bis zum Ende der 7. Wahlperiode des Parlaments sämtliche Bestimmungen, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, aus allen Rechtsinstrumenten entfernt worden sind; in der Erwägung, dass die Kommission die Vorschläge vorgelegt hat, mit denen diese Zusage eingehalten wird, wenn auch deutlich später als erwartet;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

²¹ Angenommene Texte, P7_TA-PROV(2014)0127.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission für einen *unbefristeten* Zeitraum übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum *von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung* übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, sofern das Europäische Parlament oder der Rat nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen eine solche Verlängerung erheben.*

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 beträgt für delegierte Rechtsakte, die gemäß den in Abschnitt G Nummern 81^{6a}, 82^{6b}, 85^{6c}, 86^{6d}, 90 bis 93^{6e} sowie Abschnitt H Nummer 95^{6f} des Anhangs aufgelisteten Verordnungen erlassen wurden, die Frist für Einwände drei Monate, die auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um drei Monate verlängert werden kann.

^{6a} Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen

(CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates.

^{6b} Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Neufassung).

^{6c} Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.

^{6d} Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 über die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten.

^{6e} Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken, Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes, Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern.

^{6f} Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards.

Abänderung 3

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Titel – Fußnote 1**

Vorschlag der Kommission

¹ Informationshalber werden Rechtsakte, in denen auf die verkürzte Frist nach Artikel 2 Absatz 6 Bezug genommen wird, in diesem Anhang mit * gekennzeichnet, Rechtsakte, in denen auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 3 Bezug genommen wird, mit **, und Rechtsakte, in denen auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 3 **und** auf die verkürzte Frist nach Artikel 2 Absatz 6 Bezug genommen wird, mit ***.

Geänderter Text

¹ Informationshalber werden Rechtsakte, in denen auf die verkürzte Frist nach Artikel 2 Absatz 6 Bezug genommen wird, in diesem Anhang mit * gekennzeichnet, Rechtsakte, in denen auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 3 Bezug genommen wird, mit **, und Rechtsakte, in denen auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 3, auf die verkürzte Frist nach Artikel 2 Absatz 6 Bezug genommen wird, mit *** **und Rechtsakte auf die in Artikel 2 Absatz 5 Unterabsatz 2 Bezug genommen wird, mit ****.**

Abänderung 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Kapitel F – Nummer 55**

Vorschlag der Kommission

55. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Kapitel G – Nummer 81**

Vorschlag der Kommission

81. Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates

Geänderter Text

81. Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates****

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Kapitel G – Nummer 82

Vorschlag der Kommission

82. Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Neufassung)

Geänderter Text

82. Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Neufassung)****

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Kapitel G – Nummer 85

Vorschlag der Kommission

85. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik

Geänderter Text

85. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik****

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Kapitel G – Nummer 86

Vorschlag der Kommission

86. Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 über die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten

Geänderter Text

86. Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 über die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten****

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Kapitel G – Nummer 90

Vorschlag der Kommission

90. Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken

Geänderter Text

90. Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken****

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Kapitel G – Nummer 91

Vorschlag der Kommission

91. Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes

Geänderter Text

91. Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes****

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Kapitel G – Nummer 92

Vorschlag der Kommission

92. Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft

Geänderter Text

92. Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft****

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Kapitel G – Nummer 93

Vorschlag der Kommission

93. Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern

Geänderter Text

93. Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern****

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Kapitel H – Nummer 95

Vorschlag der Kommission

95. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

Geänderter Text

95. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards****

P7_TA-PROV(2014)0117

Ziel für 2020 zur Verringerung der CO2-Emissionen neuer Personenkraftwagen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO2-Emissionen neuer Personenkraftwagen (COM(2012)0393 – C7-0184/2012 – 2012/0190(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0393),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0184/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2012²²,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0151/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

²² ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 109.

P7_TC1-COD(2012)0190

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²³,

nach *Anhörung* des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²⁴,

²³ ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 109.

²⁴ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ hat die Kommission eine Überprüfung der Modalitäten für das Erreichen - auf kostenwirksame Weise - des Ziels von 95 g CO₂/km bis zum Jahr 2020 vorzunehmen, einschließlich der in Anhang I jener Verordnung festgelegten Formeln und der in Artikel 11 jener Verordnung festgelegten Ausnahmen. Die Verordnung sollte so wettbewerbsneutral wie möglich sowie sozialverträglich und nachhaltig sein.
- (2) *Die Weiterentwicklung des weltweiten Marktes für fortschrittliche Technologien zur Verbesserung der Effizienz von Personenkraftwagen steht im Einklang mit der Mitteilung der Kommission von 21. Januar 2011 mit dem Titel: "Ressourcenschonendes Europa – eine Leitinitiative innerhalb der Strategie Europa 2020", die den Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen im Hinblick auf ein nachhaltiges Wachstum unterstützt.*
- (3) Es sollte klargestellt werden, dass CO₂-Emissionen – für die Zwecke der Überprüfung der Erfüllung des Ziels von 95 g CO₂/km – weiterhin nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ und ihrer Durchführungsvorschriften sowie unter Verwendung innovativer Technologien gemessen werden sollten.

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1).

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1).

- (4) *Hohe Preise für fossile Kraftstoffe haben negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Wiederbelebung und auf die Energieversorgungssicherheit und die Erschwinglichkeit von Energie in der Union. Daher ist es prioritär, die Effizienz und Nachhaltigkeit von neuen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zu steigern und somit die Abhängigkeit vom Erdöl zu verringern.*
- (5) Aufgrund der hohen Ausgaben für Forschung und Entwicklung und der hohen Produktionsstückkosten bei frühen Generationen von Fahrzeugen mit extrem geringen Emissionen empfiehlt es sich, die Einführung dieser Fahrzeuge auf dem Unionsmarkt im frühen Vermarktungsstadium vorübergehend und in begrenztem Umfang zu beschleunigen und zu erleichtern. *Die Akteure auf verschiedenen Ebenen sollten sich angemessen um die Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken zur Stimulierung der Nachfrage nach Fahrzeugen mit extrem geringen Emissionen bemühen.*
- (6) *Das Fehlen einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und von gemeinsamen technischen Spezifikationen für die Schnittstelle zwischen Fahrzeug und Infrastruktur könnte ein Hindernis für die Marktakzeptanz von Fahrzeugen mit extrem geringen Emissionen sein. Die Sicherstellung des Aufbaus einer solchen Infrastruktur in der Union könnte das Wirken der Marktkräfte erleichtern und zum Wirtschaftswachstum in Europa beitragen.*

- (7) Angesichts der unverhältnismäßigen Auswirkungen, die die Einhaltung der auf der Grundlage des Nutzwertes des Fahrzeugs festgelegten spezifischen Emissionsziele für Kleinhersteller nach sich zieht, des hohen Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit dem Ausnahmeverfahren und der geringfügigen Vorteile der Reduktion der CO₂-Emissionen der von diesen Herstellern verkauften Fahrzeuge *sollten* Hersteller, auf die jährlich weniger als *1 000 Neuzulassungen von* Personenkraftwagen *in der Union* entfallen, von dem Ziel für die spezifischen Emissionen und von der Abgabe wegen Emissionsüberschreitung ausgenommen *werden. Damit ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt Rechtssicherheit für diese Hersteller gewährleistet ist, muss diese Ausnahme unbedingt ab dem 1. Januar 2012 gelten.*
- (8) Das Verfahren zur Gewährung von Ausnahmen für Hersteller kleiner Stückzahlen *sollte* vereinfacht *werden*, um den Zeitpunkt der Beantragung einer Ausnahme durch diese Hersteller und der Gewährung der Ausnahme durch die der Kommission flexibler zu gestalten.
- (9) Das Verfahren für die Gewährung von Ausnahmen für Nischenhersteller sollte *über* 2020 *hinaus* beibehalten werden. Um sicherzustellen, dass die Reduktionsauflagen für Nischenhersteller den Reduktionsauflagen für Hersteller großer Stückzahlen entsprechen, sollte jedoch ab 2020 ein Zielwert gelten, der 45 % niedriger ist als die durchschnittlichen spezifischen Emissionen von Nischenherstellern im Jahr 2007.

- (10) Um es der Automobilindustrie zu ermöglichen, langfristige Investitionen und Innovationen zu tätigen, sollte angegeben werden, wie die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 für die Zeit nach 2020 geändert werden sollte. Diese Angaben sollten auf einer Bewertung des notwendigen Reduktionstempos, das sich nach den langfristigen Klimaschutzzielen der Union richtet, und der Folgen für die Entwicklung einer kostenwirksamen Technologie zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen basieren. *Die Kommission sollte diese Aspekte bis 2015 überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Erkenntnisse vorlegen. Dieser Bericht sollte gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 zur Festlegung von CO₂-Emissionszielen für neue Personenkraftwagen für die Zeit nach 2020 umfassen, einschließlich der möglichen Festlegung eines realistischen und erreichbaren Zielwerts für 2025, wobei eine umfassende Folgenabschätzung zugrunde gelegt werden sollte, bei der die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Automobilindustrie und der von ihr abhängigen Wirtschaftszweige berücksichtigt und gleichzeitig ein klarer Zielpfad für die Emissionsverringerung verfolgt wird, der mit dem für den Zeitraum bis 2020 vergleichbar ist. Die Kommission sollte bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge dafür sorgen, dass sie so wettbewerbsneutral wie möglich sowie sozialverträglich und nachhaltig sind.*

- (11) Nach der Verordnung Nr. (EG) 443/2009 ist die Kommission verpflichtet, eine Folgenabschätzung durchzuführen, um die Prüfverfahren zu überarbeiten, damit sie das tatsächliche Verhalten von Personenkraftwagen hinsichtlich CO₂-Emissionen widerspiegeln. *Der derzeit verwendete "Neue europäische Fahrzyklus" (NEFZ) muss überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass reale Fahrbedingungen nachgebildet und Unterschätzungen der tatsächlichen CO₂-Emissionen und des tatsächlichen Kraftstoffverbrauchs vermieden werden. Ein neues, realistischeres und verlässlicheres Prüfverfahren sollte so bald wie möglich vereinbart werden. Diesbezügliche* Arbeiten erfolgen derzeit im Rahmen der Entwicklung eines weltweit harmonisierten Prüfverfahrens für leichte Kraftfahrzeuge ("Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure" – *WLTP*) innerhalb der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen, sind jedoch noch nicht abgeschlossen. *Um sicherzustellen, dass die für neue Personenkraftwagen angegebenen spezifischen CO₂-Emissionen den unter normalen Nutzungsbedingungen tatsächlich erzeugten Emissionen besser entsprechen, sollte der WLTP so bald wie möglich angewandt werden.* Angesichts dessen sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 Emissionsgrenzwerte für 2020 festgesetzt, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission²⁷ gemessen werden. Sobald die Prüfverfahren geändert sind, sollten die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 festgesetzten Grenzwerte angepasst werden, um zu gewährleisten, dass sie für Hersteller und Fahrzeugklassen gleichermaßen verbindlich sind. *Dementsprechend sollte die Kommission eine belastbare Korrelationsstudie zwischen dem NEFZ-Prüfzyklus und dem neuen WLTP-Prüfzyklus durchführen, um sicherzustellen, dass reale Fahrbedingungen nachgebildet werden.*

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

- (12) *Damit den Emissionen im praktischen Fahrbetrieb angemessen Rechnung getragen wird und die gemessenen CO₂-Werte vollständig vergleichbar sind, sollte die Kommission sicherstellen, dass die Bestandteile des Prüfverfahrens, die erhebliche Auswirkungen auf die gemessenen CO₂-Emissionen haben, genau festgelegt werden, um die Ausnutzung von Flexibilitäten im Rahmen des Prüfzyklus durch die Hersteller zu verhindern. Die Abweichungen zwischen den CO₂-Emissionswerten der Typgenehmigung und den Emissionen der zum Kauf angebotenen Fahrzeuge sollten angegangen werden, unter anderem indem ein Verfahren zur Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge erwogen wird, das eine unabhängige Prüfung einer repräsentativen Auswahl von zum Kauf angebotenen Fahrzeugen sicherstellen sollte, sowie indem Methoden zur Behebung von Fällen nachgewiesener erheblicher Unterschiede zwischen den Prüfungsergebnissen und den ursprünglichen CO₂-Emissionen der Typgenehmigung in Erwägung gezogen werden.*
- (13) Der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 *sollte angepasst werden*, um sicherzustellen, dass das Konzept der verbundenen Unternehmen mit der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates²⁸ und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ in Einklang steht.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1).

- (14) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 ist die Kommission befugt, einige Bestimmungen der Verordnung nach den im Beschluss 1999/468/EG des Rates³⁰ vorgesehenen Verfahren durchzuführen. Aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon müssen diese Befugnisse mit den Artikeln 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Einklang gebracht werden.
- (15) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ ausgeübt werden.

³⁰ Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

³¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (16) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Änderung von *Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 in Bezug auf Datenanforderungen und Datenparameter*; der Ergänzung der Vorschriften für *die Auslegung der Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen von den Zielvorgaben für spezifische Emissionen, für den Inhalt der Ausnahmeanträge und für den Inhalt und die Bewertung von Programmen zur Verringerung der spezifischen CO₂-Emissionen; der Anpassung des in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 genannten Werts M0 an die durchschnittliche Masse neuer Personenkraftwagen in den vorausgegangenen drei Kalenderjahren; sowie der Anpassung der Formeln in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 zu erlassen*. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (17) Es empfiehlt sich, daran festzuhalten, dass das Ziel auf Basis eines linearen Verhältnisses zwischen dem Nutzwert des Personenkraftwagens und seinem CO₂-Emissionsziel, wie in den Formeln in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 ausgedrückt, *festgesetzt wird*, da auf diese Weise die Diversität des Marktes für Personenkraftwagen erhalten werden kann und die Fahrzeughersteller weiterhin in der Lage sind, unterschiedlichen Verbraucherbedürfnissen gerecht zu werden, wodurch ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

- (18) Die Kommission hat die Verfügbarkeit von Daten über die Fahrzeugstandfläche und deren Verwendung als Nutzwertparameter für die Formeln gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 geprüft. Aufgrund dieser Prüfung hat die Kommission die Schlussfolgerung gezogen, dass der Nutzwertparameter für die Formeln für 2020 die Masse sein sollte. Die geringeren Kosten und die Vorteile eines Übergangs zur Fahrzeugstandfläche als Nutzwertparameter sollten jedoch bei einer künftigen Überprüfung berücksichtigt werden.
- (19) *Treibhausgasemissionen, die mit der Energieversorgung sowie der Herstellung und Entsorgung von Fahrzeugen zusammenhängen, tragen erheblich zur gegenwärtigen gesamten CO₂-Belastung durch den Straßenverkehr bei und werden künftig aller Wahrscheinlichkeit nach erheblich steigen. Daher sollten politische Maßnahmen ergriffen werden, um Hersteller zur Entwicklung optimaler Lösungen zu bewegen, bei denen insbesondere die Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden, die mit der Erzeugung von Energie für Fahrzeuge einhergehen – beispielsweise Elektrizität und alternativen Kraftstoffe –, und um sicherzustellen, dass diese vorgelagerten Emissionen nicht die Vorteile des verbesserten Energieverbrauchs beim Betrieb von Fahrzeugen, der durch die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 erreicht werden soll, zunichtemachen.*
- (20) *Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.*
- (21) Die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Zeit ab 2020 wird mit dieser Verordnung für die durchschnittlichen Emissionen der Flotte neuer Personenkraftwagen, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 und ihrer Durchführungsvorschriften sowie nach innovativen Technologien gemessen werden, ein Zielwert von 95 g CO₂/km festgesetzt."

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 gelten die Artikel 4, Artikel 8 Absatz 4 Buchstaben b und c, Artikel 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und c nicht für Hersteller, auf die im vorangegangenen Kalenderjahr zusammen mit allen mit ihnen verbundenen Unternehmen weniger als 1 000 Neuzulassungen von Personenkraftwagen in der Union entfallen sind. "

3. In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

"- über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder".

4. *Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

"Zur Bestimmung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers werden die folgenden Prozentsätze der neuen Personenkraftwagen herangezogen, die von dem Hersteller in dem betreffenden Jahr zugelassen werden:

- *65 % im Jahr 2012,*
- *75 % im Jahr 2013,*
- *80 % im Jahr 2014,*
- *100 % von 2015 bis 2019,*
- *95 % im Jahr 2020,*

- *100 % ab Ende 2020.*"

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 5a

Begünstigungen für das Erreichen des Ziels von 95 g CO₂/km

■ Bei der Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen zählt jeder neue Personenkraftwagen mit spezifischen CO₂-Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km als ■

– 2 Personenkraftwagen *im Jahr 2020,*

– 1,67 Personenkraftwagen *im Jahr 2021,*

– 1,33 Personenkraftwagen *im Jahr 2022,*

– 1 Personenkraftwagen ab dem Jahr 2023

für das Jahr seiner Zulassung im Zeitraum 2020-2022 bei einer jährlichen Obergrenze von 7,5 g CO₂/km in diesem Zeitraum je Hersteller ■ ."

6. Artikel 8 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Verfahrensvorschriften für die Überwachung und Datenübermittlung nach dem vorliegenden Artikel und über die Anwendung von Anhang II. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Der Kommission *wird die Befugnis übertragen,* gemäß Artikel 14a zur Änderung der Datenanforderungen und Datenparameter in Anhang II delegierte Rechtsakte *zu* erlassen."

7. Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Kommission *legt* im Wege von Durchführungsrechtsakten *die Modalitäten der Erhebung von Überschreitungsabgaben* gemäß Absatz 1 *fest*. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

8. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

b) Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) wenn der Antrag gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstaben a und b gestellt wird, eine Zielvorgabe in Höhe einer Reduktion der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2007 um 25 % oder, wenn ein einziger Antrag für mehrere verbundene Unternehmen gestellt wird, einer Reduktion der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen dieser Unternehmen im Jahr 2007 um 25 %."

c) In Absatz 4 Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

"c) wenn der Antrag gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstabe c gestellt wird, eine Zielvorgabe in Höhe einer Reduktion der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2007 um 45 % oder, wenn ein einziger Antrag für mehrere verbundene Unternehmen gestellt wird, einer Reduktion der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen dieser Unternehmen im Jahr 2007 um 45 %."

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14a delegierte Rechtsakte zu erlassen, die ergänzende Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7 des vorliegenden Artikels in Bezug auf die **Auslegung der** Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen, den Inhalt der Anträge sowie den Inhalt und die Beurteilung der Programme zur Reduzierung der spezifischen CO₂-Emissionen enthalten."

9. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Auf Antrag eines Zulieferers oder Herstellers werden CO₂-Einsparungen, die durch den Einsatz innovativer Technologien oder eine Kombination innovativer Technologien (im Folgenden "innovative Technologiepakete") erreicht werden, berücksichtigt.

Diese Technologien werden nur berücksichtigt, wenn sich mit dem zu ihrer Bewertung verwendeten Verfahren nachprüfbar, wiederholbare und vergleichbare Ergebnisse erzielen lassen.

Der Gesamtbeitrag dieser Technologien zur Reduktion der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen je Hersteller kann bis zu 7 g CO₂/km betragen."

b) In Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

"Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Verfahrensvorschriften für die Genehmigung der innovativen Technologien **oder innovativen Technologiepakete** gemäß Absatz 1. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

c) *Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

"(3) Ein Zulieferer oder Hersteller, der die Genehmigung einer Maßnahme als innovative Technologie oder innovatives Technologiepaket beantragt, legt der Kommission einen Bericht vor, einschließlich eines Prüfberichts, der von einer unabhängigen und zertifizierten Stelle erstellt wurde. Gibt es eine mögliche Wechselwirkung zwischen der Maßnahme und einer anderen innovativen Technologie bzw. einem anderen innovativen Technologiepaket, die bzw. das bereits genehmigt ist, so ist im Bericht diese Wechselwirkung zu erwähnen, und in dem Prüfbericht wird bewertet, inwieweit diese Wechselwirkung die Reduktion verändert, die durch jede einzelne Maßnahme erreicht wird."

10. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission erlässt diese Maßnahmen im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 14a."

b) Absatz 3 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2015 die Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen, die Modalitäten und andere Aspekte dieser Verordnung, einschließlich der Frage, ob ein Nutzwertparameter weiterhin notwendig ist und ob Masse oder Fahrzeugstandfläche der nachhaltigere Nutzwertparameter ist, um Zielwerte für die CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen für die Zeit nach 2020 festzulegen. Diesbezüglich richtet sich die Bewertung des notwendigen Reduktionstempos nach den langfristigen Klimaschutzzielen der Union und den Folgen für die Entwicklung einer kostenwirksamen Technologie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit dem Ergebnis dieser Überprüfung vor. Der Bericht enthält geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung, einschließlich der möglichen Festlegung eines realistischen und erreichbaren Zielwerts, wobei eine umfassende Folgenabschätzung zugrunde gelegt wird, bei der die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Automobilindustrie und der von ihr abhängigen Wirtschaftszweige berücksichtigt wird. Die Kommission stellt bei der Erarbeitung dieser Vorschläge sicher, dass sie so wettbewerbsneutral wie möglich sowie sozialverträglich und nachhaltig sind."

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Kommission *legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Korrelationsparameter fest, die erforderlich sind*, um jeder Änderung des vorgeschriebenen Prüfverfahrens zur Messung spezifischer CO₂-Emissionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 *Rechnung zu tragen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14a zur Anpassung der Formeln in Anhang I delegierte Rechtsakte zu erlassen, wobei sie nach der gemäß Unterabsatz 1 festgelegten Methode verfährt und gleichzeitig sicherstellt, dass das alte und das neue Prüfverfahren für Hersteller und Fahrzeuge mit unterschiedlichem Nutzwert vergleichbar strenge Reduktionsauflagen vorsehen."

11. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

"Artikel 14
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für Klimaänderung, der durch Artikel 9 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates**.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

3. ***Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.***

* Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls (ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 1).

** Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13)."

12. Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel

14a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 8, Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 sowie Artikel 13 Absatz 7 **Unterabsatz 2** wird der Kommission *für einen Zeitraum von fünf Jahren* ab dem ...* übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

* ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 8, Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 sowie Artikel 13 Absatz 7 **Unterabsatz 2** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 8, Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 sowie Artikel 13 Absatz 7 **Unterabsatz 2** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

13. In Anhang I wird unter Nummer 1 folgender Buchstabe angefügt:

"c) ab 2020:

$$\text{Spezifische CO}_2\text{-Emissionen} = 95 + a \times (M - M_0)$$

Dabei ist:

M = Masse des Kraftfahrzeugs in Kilogramm (kg)

M₀ = der nach Artikel 13 Absatz 2 festgelegte Wert

a = 0,0333"

14. *Anhang II wird wie folgt geändert:*

a) *In Teil A Nummer 1 wird folgender Buchstabe angefügt:*

"n) Nennleistung ;"

b) *In der Tabelle "Ausführliche Daten gemäß Teil A Nummer 1" wird folgende Spalte eingefügt:*

"Nennleistung (kW)"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

P7_TA-PROV(2014)0118

Gemeinschaftsmarke *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (COM(2013)0161 – C7-0087/2013 – 2013/0088(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0161),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0087/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zur Verwendung delegierter Rechtsakte vom 14. Oktober 2013,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Internationalen Handel und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0031/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verordnung zu kodifizieren, sobald das Legislativverfahren abgeschlossen ist;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sollte die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aktualisiert werden. Infolgedessen wird der Begriff der „Gemeinschaftsmarke“ durch den der „**europäischen Marke**“ ersetzt. Im Einklang mit dem im Juli 2012 vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbarten Gemeinsamen Ansatz in Bezug auf dezentrale Agenturen wird die Bezeichnung „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ durch „Agentur der Europäischen Union für **Marken, Muster und Modelle**“ („die Agentur“) ersetzt.

Geänderter Text

(2) Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sollte die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aktualisiert werden. Infolgedessen wird der Begriff der „Gemeinschaftsmarke“ durch den der „**Unionsmarke**“ ersetzt. Im Einklang mit dem im Juli 2012 vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbarten Gemeinsamen Ansatz in Bezug auf dezentrale Agenturen wird die Bezeichnung „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ durch „Agentur der Europäischen Union für **geistiges Eigentum**“ („die Agentur“) ersetzt.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die seit der Einrichtung des Gemeinschaftsmarkensystems gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass Unternehmen innerhalb der Union und in Drittstaaten das System angenommen haben, das eine erfolgreiche und robuste Alternative zum Markenschutz auf mitgliedstaatlicher Ebene geworden ist.

Geänderter Text

(5) Die seit der Einrichtung des Gemeinschaftsmarkensystems gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass Unternehmen innerhalb der Union und in Drittstaaten das System angenommen haben, das eine erfolgreiche und robuste **Ergänzung und** Alternative zum Markenschutz auf mitgliedstaatlicher Ebene geworden ist.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um größere Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig die Rechtssicherheit hinsichtlich der Darstellungsmittel von Marken zu stärken, sollte die Anforderung der grafischen Darstellbarkeit aus der Definition der **europäischen Marke** gestrichen werden. Ein Zeichen sollte in jeder angemessenen Form dargestellt werden dürfen und damit nicht unbedingt mit grafischen Mitteln, soweit **die Darstellung** den zuständigen Behörden und dem Publikum ermöglicht, den **genauen** Gegenstand des gewährten Schutzes klar und eindeutig zu bestimmen.

Geänderter Text

(9) Um größere Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig die Rechtssicherheit hinsichtlich der Darstellungsmittel von Marken zu stärken, sollte die Anforderung der grafischen Darstellbarkeit aus der Definition der **Unionsmarke** gestrichen werden. Ein Zeichen sollte **in dem Register der Unionsmarken** in jeder angemessenen Form dargestellt werden dürfen und damit nicht unbedingt mit grafischen Mitteln, soweit **das Zeichen in eindeutiger, präziser, in abgeschlossener, leicht zugänglicher, dauerhafter und objektiver Weise dargestellt werden kann. Ein Zeichen sollte deshalb in jeder geeigneten Form unter Berücksichtigung allgemein zugänglicher Technologie erlaubt sein, was** den zuständigen Behörden und dem Publikum ermöglicht, den Gegenstand des gewährten Schutzes klar und eindeutig zu bestimmen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, wie die Hauptfunktion der Marke, d. h. die Gewährleistung der kommerziellen Herkunft der Waren oder

Geänderter Text

entfällt

Dienstleistungen, beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sollte der Inhaber einer europäischen Marke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Union zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Geänderter Text

(18) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, **und unbeschadet der WTO-Regeln, insbesondere Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr**, sollte der Inhaber einer Unionsmarke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Unionsmarke identisch ist, in das Zollgebiet der Union zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. **Das sollte unbeschadet der reibungslosen Durchfuhr von Generika im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union gelten, die insbesondere in der auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha am 14. November 2001 angenommenen „Erklärung über das TRIPS-Abkommen und die öffentliche Gesundheit“ festgelegt sind.**

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Der Inhaber einer Unionsmarke sollte berechtigt sein, den Rechtsweg zu beschreiten, und unter anderem das Recht

haben, die nationalen Zollbehörden aufzufordern, gegen Waren vorzugehen, die mutmaßlich gegen die Rechte des Inhabers verstoßen, wie beispielsweise durch Beschlagnahmung und Vernichtung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

¹ *Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 28.6.2013, S. 15).*

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 sieht vor, dass ein Rechteinhaber für Schäden gegenüber dem Inhaber der Waren haftbar gemacht werden kann, wenn u.a. in der Folge festgestellt wird, dass die betreffenden Waren nicht gegen ein Recht des geistigen Eigentums verstoßen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18c) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um für eine reibungslose Durchfuhr von Generika zu sorgen. Der Inhaber einer Unionsmarke sollte daher nicht berechtigt sein, einem Dritten aufgrund

empfundener oder tatsächlicher Ähnlichkeiten zwischen dem internationalen Freinamen (INN) des in dem Arzneimittel enthaltenen Wirkstoffs und einer eingetragenen Marke zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet eines Mitgliedstaats zu verbringen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um der Einfuhr **rechtsverletzender** Waren, insbesondere bei Internetverkäufen, wirksamer begegnen zu können, sollte der **Markeninhaber** die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der Waren **aus kommerziellen Beweggründen** handelt.

Geänderter Text

(19) Um der Einfuhr **nachgeahmter** Waren, insbesondere bei Internetverkäufen **in Form von Kleinverkäufen, wie durch die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 definiert**, wirksamer begegnen zu können, sollte der **Inhaber einer rechtsgültig eingetragenen Unionsmarke** die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der **nachgeahmten** Waren **im geschäftlichen Verkehr** handelt. **In Fällen, in denen solche Maßnahmen ergriffen werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Einzelpersonen oder Einrichtungen, die die Waren bestellt hatten, über den Grund für die Maßnahmen und über ihre gesetzlichen Rechte gegenüber dem Versender unterrichtet werden.**

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Im Interesse des Rechtsschutzes und zum Schutz rechtmäßig erworbener

Geänderter Text

(22) Im Interesse des Rechtsschutzes und zum Schutz rechtmäßig erworbener

Markenrechte ist es angemessen und notwendig, unbeschadet des Grundsatzes, wonach eine jüngere Marke vor einer älteren Marke zurücksteht, festzuschreiben, dass Inhaber **europäischer Marken** nicht berechtigt sein sollten, sich der Benutzung einer jüngeren Marke zu widersetzen, wenn die jüngere Marke zu einem Zeitpunkt erlangt wurde, zu dem die ältere Marke gegenüber der jüngeren Marke nicht durchgesetzt werden konnte.

Markenrechte ist es angemessen und notwendig, unbeschadet des Grundsatzes, wonach eine jüngere Marke vor einer älteren Marke zurücksteht, festzuschreiben, dass Inhaber **von Unionsmarken** nicht berechtigt sein sollten, sich der Benutzung einer jüngeren Marke zu widersetzen, wenn die jüngere Marke zu einem Zeitpunkt erlangt wurde, zu dem die ältere Marke gegenüber der jüngeren Marke nicht durchgesetzt werden konnte. **Bei der Durchführung von Kontrollen sollten die Zollbehörden von den in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union betreffend die Anwendung der Zollvorschriften für die Rechte des geistigen Eigentums vorgesehenen Befugnissen und Verfahren Gebrauch machen.**

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um die Einreichung von Anmeldungen einer europäischen Marke wirksam und effizient zu gestalten, einschließlich der Inanspruchnahme der Priorität und des Zeitrangs, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Mittel und Modalitäten für die Einreichung einer Anmeldung einer europäischen Marke, die Einzelheiten hinsichtlich der formalen Bedingungen für die Anmeldung einer europäischen Marke, den Inhalt der Anmeldung, **die Art der Anmeldegebühr** sowie die Einzelheiten der Verfahren für die Feststellung der Gegenseitigkeit und für die Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung, einer Ausstellungspriorität und des Zeitrangs einer nationalen Marke zu spezifizieren.

Geänderter Text

(29) Um die Einreichung von Anmeldungen einer europäischen Marke wirksam und effizient zu gestalten, einschließlich der Inanspruchnahme der Priorität und des Zeitrangs, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Mittel und Modalitäten für die Einreichung einer Anmeldung einer europäischen Marke, die Einzelheiten hinsichtlich der formalen Bedingungen für die Anmeldung einer europäischen Marke, den Inhalt der Anmeldung sowie die Einzelheiten der Verfahren für die Feststellung der Gegenseitigkeit und für die Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung, einer Ausstellungspriorität und des Zeitrangs einer nationalen Marke zu spezifizieren.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Damit europäische Marken wirksam und effizient verlängert und die Bestimmungen über die Änderung und Teilung einer europäischen Marke in der Praxis ohne Beeinträchtigung der Rechtssicherheit sicher angewandt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **die Modalitäten** für die Verlängerung einer europäischen Marke und die Verfahren für die Änderung und Teilung einer europäischen Marke geregelt werden.

Geänderter Text

(32) Damit europäische Marken wirksam und effizient verlängert und die Bestimmungen über die Änderung und Teilung einer europäischen Marke in der Praxis ohne Beeinträchtigung der Rechtssicherheit sicher angewandt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **das Verfahren** für die Verlängerung einer europäischen Marke und die Verfahren für die Änderung und Teilung einer europäischen Marke geregelt werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Um zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des gesamten Registrierungssystems beizutragen und um sicherzustellen, dass Marken nicht eingetragen werden, wenn absolute Gründe für eine Ablehnung vorliegen, insbesondere wenn die Marke deskriptiv oder nicht unterscheidungskräftig ist oder geeignet ist, die Öffentlichkeit zu täuschen, z.B. was die Beschaffenheit, Qualität oder die geografische Herkunft der Waren oder der Dienstleistung anbelangt, sollten Dritte in der Lage sein, den Zentralbehörden der Mitgliedstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz schriftliche Anmerkungen zu übermitteln, die erklären, welcher der absoluten Gründe ein Eintragungshindernis bildet.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um eine wirksame und effiziente Benutzung der europäischen Kollektiv- und Gewährleistungsmarken zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **die Fristen für die Vorlage** der Satzungen für diese Marken **und deren Inhalt** festgelegt werden.

Geänderter Text

(36) Um eine wirksame und effiziente Benutzung der europäischen Kollektiv- und Gewährleistungsmarken zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **der formale Inhalt** der Satzungen für diese Marken festgelegt **wird**.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Um ein reibungsloses, wirksames und effizientes Funktionieren des europäischen Markensystems sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die formalen Anforderungen an Entscheidungen, die Einzelheiten mündlicher Verhandlungen und die Modalitäten der Beweisaufnahme, die Modalitäten der Zustellung, das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsverlusts, die Kommunikationsmittel und die von den Verfahrensbeteiligten zu verwendenden Formblätter, Regeln für die Fristberechnung und deren Dauer, die Verfahren für den Widerruf einer Entscheidung oder für die Löschung einer Eintragung im Register sowie für die Berichtigung von offensichtlichen Fehlern in Entscheidungen und von der Agentur anzulastenden Fehlern, die Modalitäten für eine Unterbrechung von Verfahren und die Verfahrensweise bei der Kostenverteilung

Geänderter Text

(38) Um ein reibungsloses, wirksames und effizientes Funktionieren des europäischen Markensystems sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die formalen Anforderungen an Entscheidungen, die Einzelheiten mündlicher Verhandlungen und die Modalitäten der Beweisaufnahme, die Modalitäten der Zustellung, das Verfahren zur Feststellung eines Rechtsverlusts, die Kommunikationsmittel und die von den Verfahrensbeteiligten zu verwendenden Formblätter, Regeln für die Fristberechnung und deren Dauer, die Verfahren für den Widerruf einer Entscheidung oder für die Löschung einer Eintragung im Register sowie für die Berichtigung von offensichtlichen Fehlern in Entscheidungen und von der Agentur anzulastenden Fehlern, die Modalitäten für eine Unterbrechung von Verfahren und die Verfahrensweise bei der Kostenverteilung

und Festsetzung der Kosten, die in das Register einzutragenden Angaben, **die ausführlichen Regelungen in Bezug auf die Akteneinsicht und Aktenführung**, die Modalitäten für Veröffentlichungen im Europäischen Markenblatt und im Amtsblatt der Agentur, die Modalitäten der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Agentur und den Behörden der Mitgliedstaaten und die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Vertretung vor der Agentur spezifiziert werden.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Zur Förderung besser aufeinander abgestimmter Praktiken und der Entwicklung gemeinsamer Instrumente muss ein angemessener Regelungsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den Markenämtern in den Mitgliedstaaten geschaffen werden, der die **Bereiche** der Zusammenarbeit **klar** definiert und der Agentur ermöglicht, relevante gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen, zu koordinieren und diese gemeinsamen Projekte durch Finanzhilfen bis zu einer bestimmten Obergrenze zu finanzieren. Derartige Kooperationsmaßnahmen sollten den Unternehmen zugute kommen, die die Markensysteme in **Europa** benutzen. Durch die gemeinsamen Projekte, insbesondere die Datenbanken zu Recherche- und Konsultationszwecken, sollten den Nutzern des in **dieser** Verordnung geregelten Systems der Union zusätzliche, inklusive, wirksame und **kostenfreie** Instrumente an die Hand gegeben werden, die den spezifischen Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus der Einheitlichkeit der **europäischen Marke** ergeben.

und Festsetzung der Kosten, die in das Register einzutragenden Angaben, die Modalitäten für Veröffentlichungen im Europäischen Markenblatt und im Amtsblatt der Agentur, die Modalitäten der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Agentur und den Behörden der Mitgliedstaaten und die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Vertretung vor der Agentur spezifiziert werden.

Geänderter Text

(40) Zur Förderung besser aufeinander abgestimmter Praktiken und der Entwicklung gemeinsamer Instrumente muss ein angemessener Regelungsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den Markenämtern in den Mitgliedstaaten geschaffen werden, der die **Schlüsselbereiche** der Zusammenarbeit definiert und der Agentur ermöglicht, relevante gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen, zu koordinieren und diese gemeinsamen Projekte durch Finanzhilfen bis zu einer bestimmten Obergrenze zu finanzieren. Derartige Kooperationsmaßnahmen sollten den Unternehmen zugute kommen, die die Markensysteme in **der Union** benutzen. Durch die gemeinsamen Projekte, insbesondere die Datenbanken, die zu Recherche- und Konsultationszwecken genutzt werden, sollten den Nutzern des in **der** Verordnung (**EG**) Nr. 207/2009 geregelten Systems der Union **kostenfreie**, zusätzliche, inklusive **und** wirksame und Instrumente an die Hand gegeben werden, die den spezifischen Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus der Einheitlichkeit der **Unionsmarke** ergeben. **Jedoch sollte es für die Mitgliedstaaten**

nicht zwingend sein, die Ergebnisse solcher gemeinsamen Projekte umzusetzen. Zwar ist es wichtig, dass alle Seiten zu dem Erfolg gemeinsamer Projekte beitragen, nicht zuletzt durch den Austausch bewährter Verfahren und Erfahrungen, jedoch wäre eine strenge Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, die Ergebnisse gemeinsamer Projekte umzusetzen, weder verhältnismäßig noch im Interesse der Nutzer, selbst wenn z.B. ein Mitgliedstaat der Ansicht ist, er verfüge bereits über bessere Informationstechnologie oder ein ähnliches Instrument.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) Die Gebührenstruktur wurde in der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2869/95¹ festgelegt. Die Gebührenstruktur ist jedoch ein zentraler Aspekt der Funktionsweise des Markensystems der Union und wurde seit ihrer Einführung erst zweimal revidiert, und dies erst nach einer umfassenden politischen Debatte. Die Gebührenstruktur sollte daher in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 direkt geregelt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 sollte daher aufgehoben, und die in der Verordnung (EG) Nr. 2868/95² enthaltenen Bestimmungen zur Gebührenstruktur sollten gestrichen werden.

¹ *Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren (ABl. Nr. L 303 vom 15.12.1995, S. 33)*

² *Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der*

Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. Nr. L vom 15.12.1995, S.1).

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Um zu gewährleisten, dass eine wirksame und effiziente Methode zur Beilegung von Streitigkeiten existiert, um die Kohärenz mit der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 verankerten Sprachregelung zu wahren, um für zügige Entscheidungen bei einfachen Sachverhalten zu sorgen und die wirksame und effiziente Organisation der Beschwerdekammern sicherzustellen **und um zu garantieren, dass die Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren angemessen und realistisch ist** bei gleichzeitiger Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 festgelegten Haushaltsgrundsätze, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Einzelheiten **zur** Sprachregelung der Agentur, die Fälle, in denen Entscheidungen über Widersprüche und Löschungen von einem einzigen Mitglied getroffen werden sollten, die Einzelheiten **der** Organisation der Beschwerdekammern, **die Höhe der an die Agentur zu entrichtenden Gebühren** sowie Näheres **zu den Zahlungsmodalitäten** spezifiziert werden.

Geänderter Text

(45) Um zu gewährleisten, dass eine wirksame und effiziente Methode zur Beilegung von Streitigkeiten existiert, **und** um die Kohärenz mit der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 verankerten Sprachregelung zu wahren, um für zügige Entscheidungen bei einfachen Sachverhalten zu sorgen und die wirksame und effiziente Organisation der Beschwerdekammern sicherzustellen bei gleichzeitiger Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 festgelegten Haushaltsgrundsätze, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Einzelheiten **betreffend die** Sprachregelung der Agentur, die Fälle, in denen Entscheidungen über Widersprüche und Löschungen von einem einzigen Mitglied getroffen werden sollten, die Einzelheiten **betreffend die** Organisation der Beschwerdekammern sowie Näheres **im Zusammenhang mit der Zahlung von Gebühren** spezifiziert werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 11. Juli 2013^{9a} eine Stellungnahme abgegeben.

^{9a} *Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.*

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) In der gesamten Verordnung wird das Wort „Gemeinschaftsmarke“ durch „**europäische Marke**“ ersetzt, und es werden sämtliche notwendigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

(2) In der gesamten Verordnung wird das Wort „Gemeinschaftsmarke“ durch „**Unionsmarke**“ ersetzt, und es werden sämtliche notwendigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Seine Annahme macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In der gesamten Verordnung wird das Wort „Gemeinschaftsmarkengericht“ durch „**europäisches Markengericht**“ ersetzt, und es werden sämtliche notwendigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

(3) In der gesamten Verordnung wird das Wort „Gemeinschaftsmarkengericht“ durch „**Markengericht der Europäischen Union**“ ersetzt und es werden sämtliche notwendigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Seine Annahme macht

entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) In der gesamten Verordnung wird das Wort „Gemeinschaftskollektivmarke“ durch „**europäische Kollektivmarke**“ ersetzt, und es werden sämtliche notwendigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

Geänderter Text

(4) In der gesamten Verordnung wird das Wort „Gemeinschaftskollektivmarke“ durch „**Kollektivmarke der Europäischen Union**“ ersetzt, und es werden sämtliche notwendigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Seine Annahme macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Es wird eine Agentur der Europäischen Union für **Marken, Muster und Modelle**, im Folgenden „die Agentur“ genannt, errichtet.

Geänderter Text

1. Es wird eine Agentur der Europäischen Union für **geistiges Eigentum**, im Folgenden „die Agentur“ genannt, errichtet.

(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Seine Annahme macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Markenformen

Europäische Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

- (a) Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden;
- (b) in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber gewährten Schutzes eindeutig bestimmen können.

Geänderter Text

Formen der Unionsmarke

Unionsmarken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind **und eine allgemein zugängliche Technologie verwendet wird**,

- (a) Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden; **und**
- (b) in einer Weise **in dem Register der Unionsmarken** dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber gewährten Schutzes **klar und** eindeutig bestimmen können.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) Marken, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert traditionelle Spezialitäten oder nach einschlägigen internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört, von der Eintragung ausgeschlossen sind;

Geänderter Text

(k) Marken, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von **Spirituosen**, traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert traditionelle Spezialitäten oder nach einschlägigen internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört, von der Eintragung ausgeschlossen sind;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 findet Anwendung, auch wenn die Eintragungshindernisse

(a) lediglich in einem Teil der Union vorliegen;

(b) nur dadurch entstanden sind, dass eine in einer Fremdsprache oder fremden Schrift ausgedrückte Marke in eine Amtssprache der Mitgliedstaaten übersetzt oder transkribiert wurde.

Geänderter Text

2. Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn die Eintragungshindernisse lediglich in einem Teil der Union vorliegen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Agent oder Vertreter des Markeninhabers die Marke ohne dessen Zustimmung auf seinen eigenen Namen anmeldet, es sei denn, der Agent oder Vertreter rechtfertigt seine Handlungsweise;

Geänderter Text

(a) der Agent oder Vertreter des Markeninhabers die Marke ohne dessen Zustimmung auf seinen eigenen Namen anmeldet, es sei denn, der Agent oder Vertreter rechtfertigt seine Handlungsweise; ***oder***

Abänderungen 28 und 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Rechte aus der *europäischen Marke*

1. Mit der Eintragung einer *europäischen Marke* erwirbt ihr Inhaber ein ausschließliches Recht.
2. Der Inhaber einer *europäischen Marke* hat unbeschadet der von Markeninhabern vor dem Zeitpunkt der Anmeldung oder dem Prioritätstag der *europäischen Marke* erworbenen Rechte das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen zu benutzen, wenn
 - (a) das Zeichen mit der *europäischen Marke* identisch ist und im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die die *europäische Marke* eingetragen ist, **und die Benutzung des Zeichens die Funktion der europäischen Marke, den Verbrauchern gegenüber die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht;**
 - (b) das Zeichen mit der *europäischen Marke* identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die *europäische Marke* eingetragen ist, und für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht; die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird;
 - (c) das Zeichen mit der *europäischen Marke* identisch oder ihr ähnlich ist unabhängig davon, ob es im

Geänderter Text

Rechte aus der *Unionsmarke*

1. Mit der Eintragung einer *Unionsmarke* erwirbt ihr Inhaber ein ausschließliches Recht.
2. Der Inhaber einer *Unionsmarke* hat unbeschadet der von Markeninhabern vor dem Zeitpunkt der Anmeldung oder dem Prioritätstag der *Unionsmarke* erworbenen Rechte das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen zu benutzen, wenn
 - (a) das Zeichen mit der *Unionsmarke* identisch ist und im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die die *Unionsmarke* eingetragen ist;
 - (b) **unbeschadet von Buchstabe a** das Zeichen mit der *Unionsmarke* identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die *Unionsmarke* eingetragen ist, und für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht; die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird;
 - (c) das Zeichen mit der *Unionsmarke* identisch oder ihr ähnlich ist unabhängig davon, ob es im Zusammenhang mit Waren

Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind oder denjenigen ähnlich oder nicht ähnlich sind, für die die **europäische Marke** eingetragen ist, wenn diese in der Union bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der **europäischen Marke** ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

3. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so kann insbesondere verboten werden,

- (a) das Zeichen auf Waren oder deren Aufmachung anzubringen;
- (b) unter dem Zeichen Waren anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen;
- (c) Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen;
- (d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen;
- (e) das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen;
- (f) das Zeichen in der vergleichenden Werbung in einer der Richtlinie 2006/114/EG zuwider laufenden Weise zu benutzen.

4. Der Inhaber einer **europäischen Marke** ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren **nach Absatz 3 Buchstabe c** zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren **aus kommerziellen Beweggründen** handelt.

oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind oder denjenigen ähnlich oder nicht ähnlich sind, für die die **Unionsmarke** eingetragen ist, wenn diese in der Union bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der **Unionsmarke** ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

3. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so kann insbesondere verboten werden,

- (a) das Zeichen auf Waren oder deren Aufmachung anzubringen;
- (b) unter dem Zeichen Waren anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen;
- (c) Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen;
- (d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen;
- (e) das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen;
- (f) das Zeichen in der vergleichenden Werbung in einer der Richtlinie 2006/114/EG zuwider laufenden Weise zu benutzen.

4. Der Inhaber einer **Unionsmarke** ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren **in Form von Kleinverkäufen, wie durch die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 definiert, in die Union** zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren **im geschäftlichen Verkehr** handelt **und wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Unionsmarke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Unionsmarke zu unterscheiden ist. In Fällen, in denen solche**

5. Der Inhaber *der europäischen Marke* ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen, ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus *Drittstaaten* stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen *europäischen Marke* identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von *einer solchen* Marke zu unterscheiden ist.

Maßnahmen ergriffen werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Einzelpersonen oder Einrichtungen, die die Waren bestellt hatten, über den Grund für die Maßnahmen und über ihre gesetzlichen Rechte gegenüber dem Versender unterrichtet werden.

5. Unbeschadet der WTO-Regeln, insbesondere Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr, ist der Inhaber der Unionsmarke auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen, ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Unionsmarke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 14

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Beschränkung der Wirkungen der *europäischen Marke*

1. *Die europäische Marke* gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten,

- (a) seinen Personennamen oder seine Anschrift;
- (b) Zeichen oder Angaben ohne Unterscheidungskraft oder über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der

Geänderter Text

Beschränkung der Wirkungen der *Unionsmarke*

1. *Eine Unionsmarke* gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten,

- (a) seinen Personennamen oder seine Anschrift;
- (b) Zeichen oder Angaben ohne Unterscheidungskraft oder über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der

Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung,

(c) die Marke zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des Inhabers der Marke, insbesondere wenn die Benutzung der Marke **als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung im geschäftlichen Verkehr zu benutzen.**

Unterabsatz 1 findet nur dann Anwendung, sofern die Benutzung durch Dritte den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

2. Die Benutzung durch Dritte wird insbesondere dann als nicht den anständigen Gepflogenheiten entsprechend betrachtet, **wenn**

(a) sie den Eindruck vermittelt, dass eine kommerzielle Verbindung zwischen dem Dritten und dem Inhaber der Marke besteht;

(b) die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke wird ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung,

(c) die Marke zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des Inhabers der Marke, insbesondere wenn die Benutzung der Marke

(i) notwendig ist als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung, im geschäftlichen Verkehr

(ii) **in vergleichender Werbung erfolgt, die alle in der Richtlinie 2006/114/EG festgelegten Bedingungen erfüllt;**

(iii) **erfolgt, um die Verbraucher auf den Wiederverkauf von Originalwaren aufmerksam zu machen, die ursprünglich vom Markeninhaber selbst oder mit dessen Einverständnis verkauft wurden;**

(iv) **erfolgt, um eine legitime Alternative für die Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers anzubieten;**

(v) **zum Zwecke der Parodie, künstlerischer Darstellung, Kritik oder Kommentars erfolgt.**

Dieser Absatz findet nur dann Anwendung, sofern die Benutzung durch Dritte den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

2. Die Benutzung durch Dritte wird insbesondere dann als nicht den anständigen Gepflogenheiten entsprechend betrachtet,

(a) **wenn** sie den Eindruck vermittelt, dass eine kommerzielle Verbindung zwischen dem Dritten und dem Inhaber der Marke besteht;

(b) **wenn** die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke wird ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.“

2a. Die Marke gewährt dem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke aus gutem Grund für eine nichtkommerzielle Nutzung der Marke zu benutzen:

2b. Ist in einem Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften ein älteres Recht von örtlicher Bedeutung anerkannt, so gewährt die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung dieses Rechts im geschäftlichen Verkehr in dem Gebiet, in dem es anerkannt ist, zu verbieten.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(15) *In* Artikel 13 Absatz 1 *werden die Wörter „in der Gemeinschaft“ durch „im Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.*

Geänderter Text

(15) Artikel 13 Absatz 1 *erhält folgende Fassung:*

'1. Die Unionsmarke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sind.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 26 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'2. Für die Anmeldung einer Unionsmarke ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Die Anmeldegebühr setzt sich

zusammen aus:

(a) einer Grundgebühr;

(b) einer Klassengebühr ab der ersten Klasse für jede zusätzlich beanspruchte Waren- oder Dienstleistungsklasse nach Artikel 28;

(c) gegebenenfalls der in Artikel 38 Absatz 2 genannten Recherchegebühr.

Der Anmelder gibt den Zahlungsbefehl für die Anmeldegebühr spätestens an dem Tag, an dem er seine Anmeldung einreicht.'

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 27

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Der Anmeldetag einer **europäischen Marke** ist der Tag, an dem die die Angaben nach Artikel 26 Absatz 1 enthaltenden Unterlagen vom Anmelder bei der Agentur eingereicht worden sind, sofern die Anmeldegebühr entrichtet wird, **für die der Zahlungsbefehl spätestens an diesem Tag gegeben werden muss.**“

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 28

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Beantragt der Anmelder eine Eintragung für mehr als eine Klasse, so **werden** die Waren und Dienstleistungen gemäß den Klassen der Nizzaer Klassifikation **zusammengefasst**, wobei jeder Gruppe die

Geänderter Text

Der Anmeldetag einer **Unionsmarke** ist der Tag, an dem die die Angaben nach Artikel 26 Absatz 1 enthaltenden Unterlagen vom Anmelder bei der Agentur eingereicht worden sind, sofern **der Zahlungsbefehl für** die Anmeldegebühr **binnen einer Frist von 21 Tagen nach Einreichung der genannten Unterlagen** entrichtet wird.“

Geänderter Text

6. Beantragt der Anmelder eine Eintragung für mehr als eine Klasse, **so fasst der Anmelder** die Waren und Dienstleistungen gemäß den Klassen der Nizzaer Klassifikation **zusammen**, wobei **er** jeder

Nummer der Klasse in der Reihenfolge dieser Klassifikation *vorangestellt wird*.

Gruppe die Nummer der Klasse in der Reihenfolge dieser Klassifikation *voranstellt*.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 28

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 28 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Inhaber von vor dem 22. Juni 2012 angemeldeten europäischen Marken, die **lediglich** im Zusammenhang mit einer gesamten Klasse der Nizzaer Klassifikation eingetragen sind, dürfen erklären, dass sie am Anmeldetag beabsichtigten, Schutz im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen zu beantragen, die über den von der wörtlichen Bedeutung der Klassenüberschrift erfassten Bereich hinausgehen, sofern die so bezeichneten Waren oder Dienstleistungen im alphabetischen Verzeichnis für diese Klasse in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung der Nizzaer Klassifikation aufgeführt sind.

Geänderter Text

Inhaber von vor dem 22. Juni 2012 angemeldeten europäischen Marken, die im Zusammenhang mit einer gesamten Klasse der Nizzaer Klassifikation eingetragen sind, dürfen erklären, dass sie am Anmeldetag beabsichtigten, Schutz im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen zu beantragen, die über den von der wörtlichen Bedeutung der Klassenüberschrift erfassten Bereich hinausgehen, sofern die so bezeichneten Waren oder Dienstleistungen im alphabetischen Verzeichnis für diese Klasse in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung der Nizzaer Klassifikation aufgeführt sind.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 28

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 28 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Erklärung wird der Agentur binnen **vier** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt und führt klar, deutlich und spezifisch die Waren und Dienstleistungen auf, die nicht eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe in der Klassenüberschrift, unter die sie nach der ursprünglichen Absicht des

Geänderter Text

Die Erklärung wird der Agentur binnen **sechs** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt und führt klar, deutlich und spezifisch die Waren und Dienstleistungen auf, die nicht eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe in der Klassenüberschrift, unter die sie nach der ursprünglichen Absicht des

Inhabers fielen, erfasst sind. Die Agentur ergreift angemessene Maßnahmen, um das Register entsprechend zu ändern. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel 15, 42 Absatz 2, 51 Absatz 1 Buchstabe a und 57 Absatz 2.

Inhabers fielen, erfasst sind. Die Agentur ergreift angemessene Maßnahmen, um das Register entsprechend zu ändern. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel 15, **Artikel** 42 Absatz 2, **Artikel** 51 Absatz 1 Buchstabe a und **Artikel** 57 Absatz 2.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 28

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 28 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Wird das Register geändert, so ist es einem Dritten durch die durch die Unionsmarke gemäß Artikel 9 übertragenen ausschließlichen Rechte nicht untersagt, eine Marke weiterhin für Waren oder Dienstleistungen zu nutzen, wenn und insofern

(a) die Nutzung der Marke für diese Waren oder Dienstleistungen vor Änderung des Registers begann und

(b) die Nutzung der Marke für diese Waren oder Dienstleistungen die Rechte des Inhabers auf der Grundlage der wörtlichen Bedeutung der damaligen Eintragung der Waren und Dienstleistungen ins Register nicht verletzt.

Ferner gibt die Änderung der Liste der in das Register eingetragenen Waren und Dienstleistungen dem Inhaber der Unionsmarke nicht das Recht, Widerspruch gegen eine spätere Marke zu erheben oder zu beantragen, sie für ungültig zu erklären, wenn und insofern

(a) die spätere Marke entweder für Waren und Dienstleistungen genutzt wurde oder eine diesbezügliche Anmeldung der Marke vor Änderung des Registers beantragt worden war, und

(b) die Nutzung der Marke für diese Waren und Dienstleistungen die Rechte des Inhabers auf der Grundlage der wörtlichen Bedeutung der damaligen Eintragung der Waren und Dienstleistungen im Register nicht verletzte oder verletzt haben würde.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 29

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 29 – Absatz 5 – Hinzugefügter Satz

Vorschlag der Kommission

„Falls erforderlich, beantragt der Exekutivdirektor der Agentur bei der Kommission, **Schritte einzuleiten, um** festzustellen, ob ein Staat im Sinne von Satz 1 die Gegenseitigkeit gewährt.“

Geänderter Text

„Falls erforderlich, beantragt der Exekutivdirektor der Agentur bei der Kommission, festzustellen, ob ein Staat im Sinne von Satz 1 die Gegenseitigkeit gewährt.“

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 30

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine Inanspruchnahme der Priorität wird zusammen mit der Anmeldung einer **europäischen Marke** beantragt und enthält das Datum, die Nummer und das Land der früheren Anmeldung.

Geänderter Text

1. Eine Inanspruchnahme der Priorität wird zusammen mit der Anmeldung einer **Unionsmarke** beantragt und enthält das Datum, die Nummer und das Land der früheren Anmeldung. **Der Anmelder reicht innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Abschrift der früheren Anmeldung ein. Falls es sich bei der älteren Anmeldung um eine Anmeldung einer Unionsmarke handelt, fügt die Agentur den Unterlagen von Amts wegen eine Abschrift der älteren Anmeldung bei.**

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 33

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 35a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Einzelheiten hinsichtlich des Inhalts der Anmeldung einer *europäischen Marke* nach Artikel 26 Absatz 1, *die Art der für die Anmeldung zu entrichtenden Gebühren nach Artikel 26 Absatz 2, einschließlich der Anzahl der von diesen Gebühren abgedeckten Klassen der Waren und Dienstleistungen*, und die formalen Erfordernisse für die Anmeldung nach Artikel 26 Absatz 3;

Geänderter Text

(b) die Einzelheiten hinsichtlich des *formalen* Inhalts der Anmeldung einer *Unionsmarke* nach Artikel 26 Absatz 1 und die formalen Erfordernisse für die Anmeldung nach Artikel 26 Absatz 3;

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 40

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(40) *In Artikel 42 Absatz 2 Satz 1 wird „innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke“ durch „innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Einreichung oder dem Prioritätstag“ ersetzt.*

Geänderter Text

(40) Artikel 42 Absatz 2 *erhält folgende Fassung:*

'2. Auf Verlangen des Anmelders hat der Inhaber einer älteren Unionsmarke, der Widerspruch erhoben hat, den Nachweis zu erbringen, dass er innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Einreichung oder dem Prioritätstag der Unionsmarke die ältere Unionsmarke in der Union für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist und auf die er sich zur Begründung seines Widerspruchs beruft, ernsthaft benutzt hat, oder dass berechnete Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen, sofern zu

diesem Zeitpunkt die ältere Unionsmarke seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen. Ist die ältere Unionsmarke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden, so gilt sie zum Zwecke der Prüfung des Widerspruchs nur für diese Waren oder Dienstleistungen als eingetragen.

Abänderung 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 43 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 47 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43a) In Artikel 47 wird der folgende Absatz eingefügt:

'1a. Die für die Verlängerung einer Unionsmarke zu entrichtende Gebühr setzt sich zusammen aus:

- (a) einer Grundgebühr;***
- (b) einer Klassengebühr ab der ersten Klasse für jede Klasse, für die eine Verlängerung beantragt wird, und***
- (c) gegebenenfalls der zusätzlichen Gebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder den verspäteten Antrag auf Verlängerung gemäß Absatz 3;***

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 45

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 49 a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **die Verfahrensmodalitäten** für die Verlängerung der europäischen Marke gemäß Artikel 47, einschließlich der Art der zu entrichtenden Gebühren;

Geänderter Text

(a) **das Verfahren** für die Verlängerung der europäischen Marke gemäß Artikel 47, einschließlich der Art der zu entrichtenden Gebühren;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Verzicht ist vom Markeninhaber der Agentur schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn er im Register eingetragen ist. Die Gültigkeit des Verzichts auf eine **europäische Marke**, der gegenüber der Agentur nach der Einreichung eines Antrags auf Erklärung **des Verfalls** dieser Marke im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 erklärt wird, setzt die abschließende Zurückweisung des Antrags auf Erklärung des Verfalls oder dessen Rücknahme voraus.“

Geänderter Text

2. Der Verzicht ist vom Markeninhaber der Agentur schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn er im Register eingetragen ist. Die Gültigkeit des Verzichts auf eine **Unionsmarke**, der gegenüber der Agentur nach der Einreichung eines Antrags auf Erklärung des Verfalls **oder auf eine Erklärung der Nichtigkeit** dieser Marke im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 erklärt wird, setzt die abschließende Zurückweisung des Antrags auf Erklärung des Verfalls oder dessen Rücknahme **oder auf eine Erklärung der Nichtigkeit** voraus.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ist im Register eine Person als Inhaber eines Rechts eingetragen, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Markeninhaber glaubhaft macht, dass er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat; die Eintragung wird nach Ablauf einer **im Einklang mit Artikel 57a Buchstabe a festgelegten** Frist vorgenommen.“

Geänderter Text

3. Ist im Register eine Person als Inhaber eines Rechts eingetragen, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Markeninhaber glaubhaft macht, dass er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat; die Eintragung wird nach Ablauf einer Frist **von drei Monaten nach dem Tag vorgenommen, an dem der Markeninhaber gegenüber der Agentur glaubhaft macht, dass er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat.**

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 48

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 54 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

(48) **In** Artikel 54 Absätze 1 und 2 **werden die Wörter „weder“ und „noch sich ihrer Benutzung widersetzen“ gestrichen.**

Geänderter Text

(48) Artikel 54 Absätze 1 und 2 **erhalten folgende Fassung:**

'1. Hat der Inhaber einer Unionsmarke die Benutzung einer jüngeren Unionsmarke in der Union während eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er für die Waren oder Dienstleistungen, für die die jüngere Marke benutzt worden ist, aufgrund dieser älteren Marke [...] nicht die Nichtigerklärung dieser jüngeren Marke verlangen [...], es sei

denn, dass die Anmeldung der jüngeren Unionsmarke bösgläubig vorgenommen worden ist.

2. Hat der Inhaber einer in Artikel 8 Absatz 2 genannten älteren nationalen Marke oder eines in Artikel 8 Absatz 4 genannten sonstigen älteren Kennzeichenrechts die Benutzung einer jüngeren Unionsmarke in dem Mitgliedstaat, in dem diese ältere Marke oder dieses sonstige ältere Kennzeichenrecht geschützt ist, während eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er für die Waren oder Dienstleistungen, für die die jüngere Gemeinschaftsmarke benutzt worden ist, aufgrund dieser älteren Marke oder dieses sonstigen älteren Kennzeichenrechts [...] nicht die Nichtigkeitsklärung der Unionsmarke verlangen [...], es sei denn, dass die Anmeldung der jüngeren Unionsmarke bösgläubig vorgenommen worden ist.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 50

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(50) *In* Artikel 57 Absatz 2 **Satz 2** wird „am Tag der Veröffentlichung der Anmeldung“ durch „am Anmeldetag oder am Prioritätstag der Anmeldung der europäischen Marke“ ersetzt.

Geänderter Text

(50) Artikel 57 Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**

2. Auf Verlangen des Inhabers der Unionsmarke hat der Inhaber einer älteren Unionsmarke, der am Nichtigkeitsverfahren beteiligt ist, den Nachweis zu erbringen, dass er innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit die ältere Unionsmarke in

der Union für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist und auf die er sich zur Begründung seines Antrags beruft, ernsthaft benutzt hat oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen, sofern zu diesem Zeitpunkt die ältere *Unionsmarke* seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. War die ältere *Unionsmarke* am Anmeldetag oder am *Prioritätstag der Anmeldung der Unionsmarke* bereits mindestens fünf Jahre eingetragen, so hat der Inhaber der älteren *Unionsmarke* auch den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 42 Absatz 2 genannten Bedingungen an diesem Tage erfüllt waren. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurückgewiesen. Ist die ältere *Unionsmarke* nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden, so gilt sie zum Zwecke der Prüfung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit nur für diesen Teil der Waren oder Dienstleistungen als eingetragen.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 51

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 57 a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) das Verfahren zum Verzicht auf eine europäische Marke gemäß Artikel 50, ***einschließlich der in Absatz 3 des Artikels festgelegten Frist;***

Geänderter Text

(a) das Verfahren zum Verzicht auf eine europäischen Marke gemäß Artikel 50;

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 56

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 65 a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Inhalt der Beschwerde nach Artikel 60 und das Verfahren für das Einlegen und die Prüfung der Beschwerde;

Geänderter Text

(a) den **formalen** Inhalt der Beschwerde nach Artikel 60 und das Verfahren für das Einlegen und die Prüfung der Beschwerde;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 56

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 65 a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) den Inhalt und die Form der Entscheidungen der Beschwerdekammer nach Artikel 64;

Geänderter Text

(b) den **formalen** Inhalt und die Form der Entscheidungen der Beschwerdekammer nach Artikel 64;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(60) ***In Artikel 67 Absatz 1 werden die Wörter „innerhalb der vorgeschriebenen Frist“ durch „innerhalb der in Einklang mit Artikel 74a vorgeschriebenen Frist“ ersetzt.***

Geänderter Text

(60) Artikel 67 Absatz 1 ***erhält folgende Fassung:***

'1. Der Anmelder einer Kollektivmarke der Europäischen Union legt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der Einreichung eine Satzung vor.'

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 61 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 71 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(61a) Artikel 71 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'3. Schriftliche Anmerkungen gemäß Artikel 69 können auch in Bezug auf geänderte Satzungen angebracht werden.'

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 62

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 74 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 163 zu erlassen, in denen **die in Artikel 67 Absatz 1 vorgesehene Frist für die Vorlage einer** Satzung für die europäische Kollektivmarke **bei der Agentur und** der Inhalt **dieser** Satzung nach Maßgabe von Artikel 67 Absatz 2 spezifiziert **werden.**“

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 163 zu erlassen, in denen der **formale** Inhalt **der** Satzung für die europäische Kollektivmarke nach Maßgabe von Artikel 67 Absatz 2 spezifiziert **wird.**

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 63

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 74 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Anmelder einer europäischen Gewährleistungsmarke muss innerhalb **der**

1. Der Anmelder einer europäischen Gewährleistungsmarke muss innerhalb

im Einklang mit Artikel 74k festgelegten
Frist eine Satzung der
Gewährleistungsmarke vorlegen.

einer Frist von zwei Monaten nach dem
Datum der Einreichung eine Satzung der
Gewährleistungsmarke vorlegen.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 63

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 74f – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Artikel 74e *gilt für* geänderte Satzungen.

3. *Schriftliche Anmerkungen gemäß*
Artikel 74e *können auch in Bezug auf*
geänderte Satzungen *angebracht werden.*

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 63

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 74 k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt,
delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 163
zu erlassen, in denen *die in Artikel 74c*
Absatz 1 vorgesehene Frist für die
Vorlage einer Satzung für die europäische
Gewährleistungsmarke *bei der Agentur*
und der Inhalt dieser Satzung nach
Maßgabe von Artikel 74c Absatz 2
spezifiziert *werden.*“

Die Kommission wird ermächtigt,
delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 163
zu erlassen, in denen *der formale Inhalt*
der Satzung für die europäische
Gewährleistungsmarke nach Maßgabe von
Artikel 74c Absatz 2 spezifiziert *wird.*

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 68

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 79 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die *Berechnung der* Fristen *und deren*
Dauer richten sich nach den gemäß

1. Die Fristen *werden nach vollen Jahren,*
Monaten, Wochen oder Tagen berechnet.

Artikel 93a Buchstabe f angenommenen Vorschriften.

Die Berechnung beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Ereignis eingetreten ist.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 68

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 79d

Vorschlag der Kommission

Die Agentur berichtigt sprachliche Fehler oder Transkriptionsfehler und offensichtliche Versehen in den Entscheidungen der Agentur oder der Agentur zuzuschreibende technische Fehler bei der Eintragung der Marke oder der Veröffentlichung ihrer Eintragung.

Geänderter Text

Die Agentur berichtigt sprachliche Fehler oder Transkriptionsfehler und offensichtliche Versehen in den Entscheidungen der Agentur oder der Agentur zuzuschreibende technische Fehler bei der Eintragung der Marke oder der Veröffentlichung ihrer Eintragung. **Die Agentur führt ein Verzeichnis solcher Korrekturen.**

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 69 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 80 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(a) **In Absatz 1 Satz 1 wird der Ausdruck „offensichtlich mit einem dem Amt anzulastenden Verfahrensfehler behaftet ist“ durch die Worte „mit einem der Agentur anzulastenden offensichtlichen Fehler behaftet ist“ ersetzt.**

Geänderter Text

(a) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

1. Nimmt die Agentur eine Eintragung ins Register vor oder trifft sie eine Entscheidung, so löscht sie diese Eintragung oder widerruft diese Entscheidung, wenn die Eintragung oder die Entscheidung mit einem der Agentur anzulastenden offensichtlichen Fehler behaftet ist. Gibt es nur einen einzigen Verfahrensbeteiligten und berührt die Eintragung oder der Vorgang dessen

Rechte, so werden die Löschung bzw. der Widerruf auch dann angeordnet, wenn der Fehler für den Beteiligten nicht offenkundig war. ‘

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 69 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 80 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(b) Absatz 2 **Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Die Löschung der Eintragung in das Register oder der Widerruf der Entscheidung erfolgen binnen eines Jahres ab dem Datum der Eintragung in das Register oder dem Erlass der Entscheidung nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten sowie sonstiger Inhaber von im Register eingetragenen Rechten an der betreffenden *europäischen Marke*.“

Geänderter Text

(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Löschung oder der Widerruf gemäß Absatz 1 werden von Amts wegen oder auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten von derjenigen Stelle angeordnet, die die Eintragung vorgenommen oder die Entscheidung erlassen hat. Die Löschung der Eintragung in das Register oder der Widerruf der Entscheidung erfolgen binnen eines Jahres ab dem Datum der Eintragung in das Register oder dem Erlass der Entscheidung nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten sowie sonstiger Inhaber von im Register eingetragenen Rechten an der betreffenden Unionsmarke. Die Agentur führt ein Verzeichnis solcher Löschungen oder Widerrufe.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 71

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 82 a

Vorschlag der Kommission

Im Falle der Unterbrechung oder Wiederaufnahme des Verfahrens verfährt die Agentur nach den gemäß Artikel 93a Buchstabe i festgelegten Modalitäten.“

Geänderter Text

1. Das Verfahren vor der Agentur wird unterbrochen:

(a) im Fall des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Anmelders oder Inhabers der Unionsmarke oder der Person, die nach nationalem Recht zu dessen Vertretung berechtigt ist. Solange die genannten Ereignisse die Vertretungsbefugnis eines gemäß Artikel 93 bestellten Vertreters nicht berühren, wird das Verfahren jedoch nur auf Antrag dieses Vertreters unterbrochen;

(b) wenn der Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren vor der Agentur fortzusetzen;

(c) wenn der Vertreter des Anmelders oder Inhabers der Unionsmarke stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert oder aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren vor der Agentur fortzusetzen.

(2) Wird der Agentur bekannt, wer in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) die Berechtigung erlangt hat, das Verfahren vor der Agentur fortzusetzen, so teilt die Agentur dieser Person und gegebenenfalls den übrigen Beteiligten mit, dass das Verfahren nach Ablauf einer von ihr festgesetzten Frist wiederaufgenommen wird.

(3) In dem in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Fall wird das Verfahren wiederaufgenommen, wenn die Agentur

die Bestellung eines neuen Vertreters des Anmelders angezeigt wird oder die Agentur die Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters des Inhabers der Unionsmarke den übrigen Beteiligten zugestellt hat. Hat die Agentur drei Monate nach Beginn der Unterbrechung des Verfahrens noch keine Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters erhalten, so teilt sie dem Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke Folgendes mit:

(a) im Falle der Anwendung des Artikels 92 Absatz 2, dass die Anmeldung der Unionsmarke als zurückgenommen gilt, wenn die Anzeige nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung erfolgt, oder

(b) im Falle der Nichtanwendung des Artikels 92 Absatz 2, dass das Verfahren vom Tag der Zustellung dieser Mitteilung an mit dem Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke wiederaufgenommen wird.

(4) Die am Tag der Unterbrechung für den Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke laufenden Fristen, mit Ausnahme der Frist für die Entrichtung der Verlängerungsgebühren, beginnen an dem Tag von neuem zu laufen, an dem das Verfahren wiederaufgenommen wird.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 73

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 85 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(73) In Artikel 85 Absatz 1 werden die Wörter „gemäß der Durchführungsverordnung“ durch „gemäß den im Einklang mit Artikel 93a Buchstabe j getroffenen Regelungen“ ersetzt.

Geänderter Text

(73) Artikel 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'1. Der im Widerspruchsverfahren, im

Verfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit oder im Beschwerdeverfahren unterliegende Beteiligte trägt die von dem anderen Beteiligten zu entrichtenden Gebühren sowie — unbeschadet des Artikels 119 Absatz 6 — alle für die Durchführung der Verfahren notwendigen Kosten, die dem anderen Beteiligten entstehen, einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten und der Kosten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte im Rahmen der Tarife, die für jede Kostengruppe [...] festgelegt werden.";

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 75

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 87 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur führt ein Register, ***in dem alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung oder Aufnahme nach dieser Verordnung oder einem nach dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt vorgeschrieben ist. Die Agentur hält das Register auf dem neuesten Stand.***

Geänderter Text

1. Die Agentur führt ein Register der ***Unionsmarken und*** hält dieses Register auf dem neuesten Stand.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 77

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 89 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) ein Europäisches Markenblatt, das die Eintragungen in das Register sowie sonstige Details enthält, ***deren Veröffentlichung nach dieser Verordnung oder den gemäß dieser Verordnung***

Geänderter Text

(a) ein Europäisches Markenblatt, das die Eintragungen in das Register sowie sonstige Details enthält;

*erlassenen delegierten Rechtsakten
vorgeschrieben ist;*

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 78

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 92 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Abweichend von Unterabsatz 1 müssen
die dort genannten natürlichen oder
juristischen Personen in den gemäß
Artikel 93a Buchstabe p vorgesehenen
Fällen nicht vor der Agentur vertreten
sein.“***

entfällt

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 78

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 92 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***'4. Sind die im Einklang mit Artikel 93a
Buchstabe p festgelegten Bedingungen
erfüllt, ist ein gemeinsamer Vertreter zu
bestellen.“***

entfällt

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 79

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 93 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***'5. Eine Person kann unter den gemäß
Artikel 93a Buchstabe p festgelegten
Bedingungen von der Liste der***

entfällt

zugelassenen Vertreter gestrichen werden.“

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 80

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 93 a – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) das Verfahren zur Kostenverteilung und -festsetzung gemäß Artikel 85 **Absatz 1**,

Geänderter Text

(j) das Verfahren zur Kostenverteilung und -festsetzung gemäß Artikel 85,

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 80

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 93a – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) die Angaben gemäß Artikel 87 **Absatz 1**;

Geänderter Text

(k) die **in das in Artikel 87 genannte Register einzutragenden** Angaben;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 80

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 93 a – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

(l) das Verfahren zur Einsichtnahme in die Akten gemäß Artikel 88 einschließlich Regelungen in Bezug auf die Teile, die von der Einsichtnahme ausgenommen sind, sowie die Modalitäten der Aktenführung gemäß Artikel 88 Absatz 5;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 80

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 93 a – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

(p) die Ausnahmen von der in Artikel 92 Absatz 2 geregelten Vertretungspflicht, die Bedingungen, unter denen **gemäß Artikel 92 Absatz 4** ein gemeinsamer Vertreter ernannt werden muss, die Bedingungen, unter denen Angestellte gemäß Artikel 92 Absatz 3 und zugelassene Vertreter gemäß Artikel 93 Absatz 1 eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten geben müssen, um vertretungsbefugt zu sein, den Inhalt der Vollmacht und die Bedingungen, unter denen eine Person **gemäß Artikel 93 Absatz 5** von der Liste gestrichen werden kann.“

Geänderter Text

(p) die Ausnahmen von der in Artikel 92 Absatz 2 geregelten Vertretungspflicht, die Bedingungen, unter denen ein gemeinsamer Vertreter ernannt werden muss, die Bedingungen, unter denen Angestellte gemäß Artikel 92 Absatz 3 und zugelassene Vertreter gemäß Artikel 93 Absatz 1 eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten geben müssen, um vertretungsbefugt zu sein, den Inhalt der Vollmacht und die Bedingungen, unter denen eine Person von der Liste gestrichen werden kann.“

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 82 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 94 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(b) **In Absatz 1 wird „die Verordnung (EG) Nr. 44/2001“ durch „die EU-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ ersetzt.**

Geänderter Text

(b) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

'1. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die EU-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf Verfahren betreffend Unionsmarken und Anmeldungen von Unionsmarken sowie auf Verfahren, die gleichzeitige oder

**aufeinander folgende Klagen aus
Unionsmarken und aus nationalen
Marken betreffen, anzuwenden.**

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 88

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 113 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(88) *In* Artikel 113 Absatz 3 *wird der Ausdruck „und die formalen Erfordernisse der Durchführungsverordnung“ durch „und die gemäß dem Verfahren des Artikels 114a festgelegten formalen Erfordernisse“ ersetzt.*

Geänderter Text

(88) Artikel 113 Absatz 3 *erhält folgende Fassung:*

'3. Die Agentur überprüft, ob der Umwandlungsantrag den Erfordernissen dieser Verordnung, insbesondere Artikel 112 Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 sowie Absatz 1 des vorliegenden Artikels entspricht und die gemäß dem Verfahren des Artikels 114a festgelegten formalen Erfordernisse erfüllt. Sind diese Bedingungen erfüllt, so übermittelt die Agentur den Umwandlungsantrag den Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Mitgliedstaaten.'

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 89

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 114 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(89) *In* Artikel 114 Absatz 2 *wird der Ausdruck „in der Durchführungsverordnung“ durch „in auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten“*

Geänderter Text

(89) Artikel 114 Absatz 2 *erhält folgende Fassung:*

ersetzt.

'2. Eine Anmeldung bzw. Unionsmarke, die nach Artikel 113 übermittelt worden ist, darf nicht solchen Formerfordernissen des nationalen Rechts unterworfen werden, die von denen abweichen, die in der Verordnung oder in auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen sind, oder über sie hinausgehen.'

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 92

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 117

Vorschlag der Kommission

(92) *In* Artikel 117 *wird der Ausdruck „für das Amt“ durch „für die Agentur und deren Bedienstete“ ersetzt.*

Geänderter Text

(92) Artikel 117 *erhält folgende Fassung:*

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gilt für die Agentur und deren Bedienstete.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 94

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 120 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(94) *In* Artikel 120 Absatz 1 *wird der Ausdruck „in der Durchführungsverordnung“ durch „in einem auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt“ ersetzt.*

Geänderter Text

(94) Artikel 120 Absatz 1 *erhält folgende Fassung:*

'1. Die in Artikel 26 Absatz 1 beschriebene Anmeldung der Unionsmarke und alle sonstigen

Informationen, deren Veröffentlichung in dieser Verordnung oder in einem auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt vorgeschrieben ist, werden in allen Amtssprachen der Europäischen Union veröffentlicht.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 98

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 123 b – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) die ihr durch die Richtlinie 2012/28/EU übertragenen Befugnisse.*

** Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5).*

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 98

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 123 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Agentur kann den Parteien freiwillige *Mediationsdienste* zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung anbieten.

3. Die Agentur kann den Parteien freiwillige *Mediations- und Schiedsdienste* zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung anbieten.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 98

Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 123c – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Zusammenarbeit bezieht sich auf folgende Tätigkeitsbereiche:

Geänderter Text

Die Zusammenarbeit bezieht sich **unter anderem** auf folgende Tätigkeitsbereiche:

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 98

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 123c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur definiert, beschreibt und koordiniert bezüglich der in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereiche gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen. In der Projektbeschreibung sind die besonderen Pflichten und Aufgaben jeder teilnehmenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum darzulegen.

Geänderter Text

2. Die Agentur definiert, beschreibt und koordiniert bezüglich der in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereiche gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union **und der Mitgliedstaaten** liegen. In der Projektbeschreibung sind die besonderen Pflichten und Aufgaben jeder teilnehmenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum darzulegen. **Während aller Phasen der gemeinsamen Projekte konsultiert die Agentur Vertreter der Nutzer.**

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 98

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 123c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn allerdings das Ergebnis dieser Projekte zur Entwicklung von Instrumenten führt, die nach Auffassung eines Mitgliedstaats durch einen begründeten Beschluss gleichwertig zu Instrumenten sind, die in diesem Mitgliedstaat bereits existieren, erwächst

aus der Teilnahme keine Verpflichtung, das Ergebnis in diesem Mitgliedstaat umzusetzen.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 98

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 123c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur unterstützt die in Absatz 2 genannten gemeinsamen Projekte finanziell in dem Maße, wie dies erforderlich ist, um die aktive Beteiligung der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum an den Projekten nach Maßgabe von Absatz 3 sicherzustellen. Die finanzielle Unterstützung kann in Form von Finanzhilfen gewährt werden. Die Gesamthöhe der bereitgestellten Mittel darf **10 %** der jährlichen Einnahmen der Agentur nicht übersteigen. Begünstigte sind die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie das Benelux-Amt für geistiges Eigentum. Die Finanzhilfen können ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur und den Grundsätzen für Finanzhilfverfahren gemäß Verordnung (EU) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission (****) gewährt werden.

(***) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

Geänderter Text

4. Die Agentur unterstützt die in Absatz 2 genannten gemeinsamen Projekte, **die im Interesse der Union und der Mitgliedstaaten sind**, finanziell in dem Maße, wie dies erforderlich ist, um die aktive Beteiligung der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum an den Projekten nach Maßgabe von Absatz 3 sicherzustellen. Die finanzielle Unterstützung kann in Form von Finanzhilfen gewährt werden. Die Gesamthöhe der bereitgestellten Mittel darf **20 %** der jährlichen Einnahmen der Agentur nicht übersteigen **und deckt den Mindestbetrag für jeden Mitgliedstaat für eng mit dem Schutz, der Förderung oder Durchsetzung zusammenhängende Zwecke ab**. Begünstigte sind die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie das Benelux-Amt für geistiges Eigentum. Die Finanzhilfen können ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur und den Grundsätzen für Finanzhilfverfahren gemäß Verordnung (EU, *Euratom*) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission (****) gewährt werden.

(***) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

(****) ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1;

(****) ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 124 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) der Verwaltungsrat definiert und beschreibt gemäß Artikel 123 Buchstabe c gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union und der Mitgliedstaaten liegen;

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 124 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Er übt im Einklang mit Absatz 2 in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und der Stelle, die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen wurden („Befugnisse einer Anstellungsbehörde“).

entfällt

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 124 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten und nach Artikel 142 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse einer Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Übertragung dieser Befugnisse ausgesetzt werden kann.

entfällt

Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen einer Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 125 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat *und* zwei

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat, zwei

Kommissionsvertretern sowie aus je einem Stellvertreter.

Kommissionsvertretern *und einem Vertreter des Europäischen Parlaments sowie ihren jeweiligen Stellvertretern.*

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Titel XII – Abschnitt 2a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

"ABSCHNITT 2A

entfällt

Exekutivausschuss

Artikel 127a

Einsetzung

Der Verwaltungsrat kann einen Exekutivausschuss einsetzen.

Artikel 127b

Aufgaben und Organisation

1. Der Exekutivausschuss arbeitet dem Verwaltungsrat zu.

2. Dem Exekutivausschuss obliegen folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung der Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat,

(b) ausgehend von den Ergebnissen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Evaluierungen sowie den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) Sicherstellung angemessener Folgemaßnahmen gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,

(c) unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors nach Maßgabe von Artikel 128 Beratung und Unterstützung des Exekutivdirektors bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Interesse einer verstärkten administrativen Beaufsichtigung.

3. In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss bei Bedarf im Namen

des Verwaltungsrats bestimmte vorläufige Beschlüsse fassen, vor allem in Verwaltungsangelegenheiten, zum Beispiel die Aussetzung der Übertragung der Befugnisse einer Anstellungsbehörde.

4. Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, einem Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat und drei anderen Mitgliedern zusammen, die der Verwaltungsrat aus den eigenen Reihen bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.

5. Die Mitglieder des Exekutivausschusses werden für vier Jahre gewählt. Das Mandat der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

6. Der Exekutivausschuss hält mindestens alle drei Monate eine ordentliche Sitzung ab. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag seiner Mitglieder zusammen.

7. Der Exekutivausschuss hält sich an die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 127 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Verwaltungsrat hält *einmal* jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels der Mitgliedstaaten zusammen.

Geänderter Text

3. Der Verwaltungsrat hält *zweimal* jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission, *des Europäischen Parlaments* oder eines Drittels der

Mitgliedstaaten zusammen.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 127 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 126 Absatz 1 sowie Artikel 129 Absätze 2 und 4 bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit. In beiden Fällen verfügen die Mitglieder über je nur eine Stimme.

Geänderter Text

5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 126 Absatz 1 sowie Artikel 129 Absätze 2 und 3 bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit. In beiden Fällen verfügen die Mitglieder über je nur eine Stimme.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 128 – Absatz 4 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(la) unbeschadet von Artikel 125 und 136 übt er in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und der Stelle, die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen wurden („Befugnisse einer Anstellungsbehörde“);

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 128 – Absatz 4 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(m) er übt gegenüber dem Personal die ihm vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe f übertragenen Befugnisse aus;

entfällt

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 128 – Absatz 4 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ma) er kann der Kommission Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung, der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und sonstiger für Unionsmarken geltender Regeln nach Anhörung des Verwaltungsrates und, im Falle von durch diese Verordnung festgelegter Gebühren und Haushaltsbestimmungen, des Haushaltsausschusses vorlegen;

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 129

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter der Agentur gemäß Artikel 2 Buchstabe a der

1. Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter der Agentur gemäß Artikel 2 Buchstabe a der

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.

2. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Kandidaten, die **die Kommission** im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen hat, ernannt. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor jedwedem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und sich den Fragen seiner Mitglieder zu stellen. Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird die Agentur durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

Der Exekutivdirektor kann nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Europäischen Kommission aus dem Amt entfernt werden.

3. Der Exekutivdirektor wird für fünf Jahre ernannt. Am Ende dieses Zeitraums bewertet die Kommission die Leistung des Exekutivdirektors mit Blick auf die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der Agentur.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.

2. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von **mindestens drei** Kandidaten, die **ein Vorauswahlausschuss des Verwaltungsrats, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Europäischen Parlaments besteht**, im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren **und der Veröffentlichung einer Aufforderung zur Interessensbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union oder an anderer Stelle** vorgeschlagen hat, ernannt. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor jedwedem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und sich den Fragen seiner Mitglieder zu stellen. Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird die Agentur durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

Der Exekutivdirektor kann nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Europäischen Kommission aus dem Amt entfernt werden, **nachdem auf Antrag des Verwaltungsrats oder des Europäischen Parlaments ein Bewertungsbericht von der Kommission vorbereitet wurde.**

3. Der Exekutivdirektor wird für fünf Jahre ernannt. Am Ende dieses Zeitraums bewertet der Verwaltungsrat die Leistung des Exekutivdirektors mit Blick auf die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der Agentur. **Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Direktors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern. Der Verwaltungsrat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen über die Verlängerung der Amtszeit des Exekutivdirektors den Bewertungsbericht der Kommission über die Leistung des Exekutivdirektors sowie die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der**

Agentur.

4. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

5. Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.

6. Der oder die stellvertretenden Exekutivdirektoren werden nach Rücksprache mit dem amtierenden oder gegebenenfalls dem designierten Exekutivdirektor entsprechend dem Verfahren nach Absatz 2 ernannt oder aus dem Amt entfernt. Der stellvertretende Exekutivdirektor wird für fünf Jahre ernannt. Sein Vertrag kann vom Verwaltungsrat **auf Vorschlag der Kommission** nach dem Verfahren des Absatzes 4 und nach Rücksprache mit dem Exekutivdirektor einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden.“

5. Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.

6. Der oder die stellvertretenden Exekutivdirektoren werden nach Rücksprache mit dem amtierenden oder gegebenenfalls dem designierten Exekutivdirektor entsprechend dem Verfahren nach Absatz 2 ernannt oder aus dem Amt entfernt. Der stellvertretende Exekutivdirektor wird für fünf Jahre ernannt. Sein Vertrag kann vom Verwaltungsrat nach dem Verfahren des Absatzes 3 und nach Rücksprache mit dem Exekutivdirektor einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 106

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 136 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 136a

Mediations- und Schiedszentrum

1. Die Agentur kann ein Mediations- und Schiedszentrum einrichten, das unabhängig von den Entscheidungsinstanzen ist, die in Artikel 130 aufgeführt werden. Das Zentrum wird in den Räumlichkeiten der Agentur untergebracht.

2. Jede natürliche oder rechtliche Person kann die Dienste des Zentrums auf freiwilliger Basis nutzen, mit dem Ziel, Streitigkeiten, die unter diese Verordnung sowie die Richtlinie ... fallen, einvernehmlich beizulegen.

3. Die Agentur kann ein Schiedsverfahren auch aus eigener Initiative starten, um Parteien die Möglichkeit zu geben, zu einer einvernehmlichen Einigung zu gelangen.

4. Das Zentrum wird durch einen Direktor geleitet, der für die Tätigkeit des Zentrums verantwortlich ist.

5. Der Direktor wird durch den Verwaltungsrat ernannt.

6. Das Zentrum legt eine Mediations- und Schiedsordnung fest und stellt Regeln für die Arbeit des Zentrums auf. Die Mediations- und Schiedsordnung sowie die Regeln müssen durch den Verwaltungsrat bestätigt werden.

7. Das Zentrum stellt ein Verzeichnis der Mediatoren und Schiedsrichter auf, die die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützen. Diese haben unabhängig zu sein und über relevante Kompetenzen und Erfahrungen verfügen. Das Verzeichnis bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

8. Die Prüfer und die Mitglieder der Abteilung des Instituts oder der Beschwerdekammern dürfen nicht an einem Mediations- oder Schiedsverfahren teilnehmen, wenn sie:

(a) in irgendeiner Weise zuvor mit den der Mediation oder dem Schiedsverfahren unterzogenen Vorgängen zu tun hatten;

(b) an diesen irgendein persönliches Interesse haben; oder

(c) zuvor als Vertreter einer der Parteien beteiligt waren.

9. Jede Person, die als Mitglied eines Schiedspanels oder einer Mediation aufgefordert wurde, sich zu äußern, darf nicht an einem Einwand, einer

Annullierung oder einer Beschwerde in dem Vorgang, der der Mediation oder dem Schiedsverfahren zugrunde liegt, beteiligt sein.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 108

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 139 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur erstattet der Kommission halbjährlich über ihre Finanzlage Bericht. Anhand *des* Berichts prüft die Kommission die Finanzlage der Agentur.“

Geänderter Text

4. Die Agentur erstattet **dem Europäischen Parlament, dem Rat und** der Kommission halbjährlich über ihre Finanzlage Bericht. Anhand **dieses** Berichts prüft die Kommission die Finanzlage der Agentur.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 108

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 139 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

4a. Die Agentur sollte einen Reservefonds vorhalten, der ihre operativen Ausgaben während eines Jahres deckt, um die Kontinuität ihrer Arbeit zu gewährleisten.

Geänderter Text

4a. Die Agentur sollte einen Reservefonds vorhalten, der ihre operativen Ausgaben während eines Jahres deckt, um die Kontinuität ihrer Arbeit zu gewährleisten.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 110

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 144 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Höhe der in Absatz 1 genannten Gebühren ist *so* zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich einen ausgeglichenen Haushalt der Agentur gewährleisten, wobei die Anhäufung

Geänderter Text

2. Die Höhe der in Absatz 1 genannten Gebühren ist **in der in Anhang I dargelegten Größenordnung** zu bemessen, *so* dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich einen ausgeglichenen

größerer Überschüsse zu vermeiden ist.
Unbeschadet Artikel 139 Absatz 4 überprüft die Kommission die Höhe der Gebühren, wenn sich mehrfach ein deutlicher Überschuss ergeben sollte. Führt diese Überprüfung nicht zu einer Absenkung oder Änderung der Gebühren, die die weitere Anhäufung eines deutlichen Überschusses verhindert, wird der nach der Überprüfung angehäuften Überschuss dem Unionshaushalt zugeführt.

Haushalt der Agentur gewährleisten, wobei die Anhäufung größerer Überschüsse zu vermeiden ist.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 111
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 144a – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) die genauere Organisation der Beschwerdekammern, unter anderem die Einsetzung und die Aufgaben des Präsidiums der Beschwerdekammern im Sinne von Artikel 135 Absatz 3 Buchstabe a, die Zusammensetzung der erweiterten Kammer und die Modalitäten ihrer Anrufung im Sinne von Artikel 135 Absatz 4 und die Bedingungen, unter denen ein Mitglied nach Artikel 135 Absätze 2 und 5 allein entscheidungsbefugt ist;

entfällt

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 111
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 144a – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Gebührenordnung der Agentur nach Maßgabe von Artikel 144, etwa die

entfällt

Höhe der Gebühren, die zulässigen Zahlungsarten und Währungen, der Fälligkeitstag von Gebühren und Entgelten, der maßgebende Zahlungstag und die Folgen der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung der Gebühr und von zu wenig oder zu viel gezahlten Beträgen, etwaige gebührenfreie Leistungen und die Modalitäten, unter denen der Exekutivdirektor die Befugnisse nach Artikel 144 Absätze 3 und 4 ausüben darf.“

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 112
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 145

Vorschlag der Kommission

(112) *In* Artikel 145 *wird der Ausdruck „ihre Durchführungsverordnungen“ durch „die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte“ ersetzt.*

Geänderter Text

(112) Artikel 145 *erhält folgende Fassung:*

„Artikel 145

Anwendung der Bestimmungen

Sofern in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist, gelten die vorliegende Verordnung und die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte für Anträge auf internationale Registrierung nach dem am 27. Juni 1989 in Madrid unterzeichneten Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (nachstehend "internationale Anmeldungen" bzw. "Madrider Protokoll" genannt), die sich auf die Anmeldung einer Unionsmarke oder auf eine Unionsmarke stützen, und für Markeneintragungen im internationalen Register des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum (nachstehend "internationale

Registrierungen" bzw. "Internationales Büro" genannt), deren Schutz sich auf die Europäische Union erstreckt.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 113

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 147 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die internationale Anmeldung muss die gemäß Artikel 161a Buchstabe a festgelegten formalen Erfordernisse erfüllen.

entfällt

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 114

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 148 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Agentur teilt dem Internationalen Büro binnen fünf Jahren ab dem Datum der internationalen Registrierung **die** Umstände und Entscheidungen mit, die die Gültigkeit der Anmeldung oder Eintragung der **europäischen Marke**, auf die sich die internationale Registrierung stützt, beeinträchtigen.“

Die Agentur teilt dem Internationalen Büro binnen fünf Jahren ab dem Datum der internationalen Registrierung **alle** Umstände und Entscheidungen mit, die die Gültigkeit der Anmeldung oder Eintragung der **Unionsmarke**, auf die sich die internationale Registrierung stützt, beeinträchtigen.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 115

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 149 – zweiter Satz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Der Antrag muss die gemäß Artikel 161a Buchstabe c festgelegten formalen Voraussetzungen erfüllen.“

entfällt

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 117

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 154 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Stützt sich eine internationale Registrierung auf eine Basisanmeldung oder eine Basiseintragung einer Kollektiv-, Gewährleistungs- oder Garantiemarke, **wendet die Agentur die nach Maßgabe von Artikel 161a Buchstabe f festgelegten Verfahren an.**“

Stützt sich eine internationale Registrierung auf eine Basisanmeldung oder eine Basiseintragung einer Kollektiv-, Gewährleistungs- oder Garantiemarke, **wird die internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist, als Kollektivmarke der Europäischen Union behandelt. Der Inhaber der internationalen Registrierung legt die Markensatzung gemäß Artikel 67 innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem das Internationale Büro die Agentur über die internationale Registrierung unterrichtet hat, unmittelbar bei der Agentur vor.**

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 119 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 156 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(a) *In Absatz 2 wird die Angabe „sechs Monate“ durch „einen Monat“ ersetzt.*

Geänderter Text

(a) Absatz 2 *erhält folgende Fassung:*

'2. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erheben, die einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung gemäß Artikel 152 Absatz 1 beginnt. Er gilt erst als erhoben, wenn die Widerspruchsgebühr entrichtet worden ist.'

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 120
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 158 c

Vorschlag der Kommission

Die Agentur übermittelt dem Internationalen Büro *in den nach dem Verfahren des Artikels 161a Buchstabe h festgelegten Fällen* bei ihr eingereichte Anträge auf Eintragung einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, einer Lizenz oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Markeninhabers oder der Änderung oder Löschung einer Lizenz oder der Aufhebung der Beschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers.“

Geänderter Text

Die Agentur übermittelt dem Internationalen Büro bei ihr eingereichte Anträge auf Eintragung einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, einer Lizenz oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Markeninhabers oder der Änderung oder Löschung einer Lizenz oder der Aufhebung der Beschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers.“

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 121 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 159 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(b) *In Absatz 2 wird der Satzteil „oder des Madrider Abkommens“ gestrichen.*

Geänderter Text

(b) Absatz 2 *erhält folgende Fassung:*

'2. Die nationale Markenmeldung oder die Benennung eines Mitgliedstaats, der Vertragspartei des Madrider Protokolls [...] ist, die sich aus der Umwandlung der Benennung der Europäischen Union im Wege einer internationalen Registrierung ergibt, erhält in dem betreffenden Mitgliedstaat das Datum der internationalen Eintragung gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Madrider Protokolls oder das Datum der Ausdehnung auf die Europäische Union gemäß Artikel 3ter Absatz 2 des Madrider Protokolls, wenn diese Ausdehnung nach der internationalen Registrierung erfolgte, oder den Prioritätstag dieser Eintragung sowie gegebenenfalls den nach Artikel 153 beanspruchten Zeitrang einer Marke dieses Staates.'

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 122
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 161 a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die bei einer internationalen Anmeldung zu erfüllenden formalen Voraussetzungen **gemäß Artikel 147 Absatz 5**, das Verfahren zur Überprüfung einer internationalen Anmeldung gemäß Artikel 147 Absatz 6 und die Modalitäten

Geänderter Text

(a) die bei einer internationalen Anmeldung zu erfüllenden formalen Voraussetzungen, das Verfahren zur Überprüfung einer internationalen Anmeldung gemäß Artikel 147 Absatz 6 und die Modalitäten der Übermittlung der

der Übermittlung der internationalen
Anmeldung gemäß Artikel 147 Absatz 4;

internationalen Anmeldung gemäß
Artikel 147 Absatz 4;

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 122

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 161 a – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die bei einem Antrag auf territoriale Ausdehnung des Schutzes **gemäß Artikel 149 Absatz 2** zu erfüllenden formalen Voraussetzungen, das Verfahren zur Überprüfung dieser Voraussetzungen und die Modalitäten der Übermittlung des Antrags auf Ausdehnung des Schutzes an das Internationale Büro;

Geänderter Text

(c) die bei einem Antrag auf territoriale Ausdehnung des Schutzes zu erfüllenden formalen Voraussetzungen, das Verfahren zur Überprüfung dieser Voraussetzungen und die Modalitäten der Übermittlung des Antrags auf Ausdehnung des Schutzes an das Internationale Büro;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 122

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 161 a – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) die Modalitäten für Mitteilungen zwischen der Agentur und dem Internationalen Büro gemäß den **Artikeln 147 Absatz 4**, Artikel 148a, Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 158c an das Internationale Büro.“

Geänderter Text

(k) die Modalitäten für Mitteilungen zwischen der Agentur und dem Internationalen Büro gemäß Artikel 148a, Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 158c an das Internationale Büro.“

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 125

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 163 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 24a, 35a, 45a, 49a, 57a, 65a,

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 24a, 35a, 45a, 49a, 57a, 65a,

74a, 74k, 93a, 114a, 144a und 161a erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von **zwei** Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rats um zwei Monate verlängert.“

74a, 74k, 93a, 114a, 144a und 161a erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von **vier** Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats um zwei Monate verlängert.“

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 127 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Anhang -I (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(127a) Folgender Anhang wird eingefügt:

"Anhang I

Höhe der Gebühren

Die gemäß dieser Verordnung und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 an die Agentur zu entrichtenden Gebühren betragen:

1. Grundgebühr 925 EUR

*für die
Anmeldung einer
individuellen
Marke (Artikel
26 Absatz 2,
Regel 4
Buchstabe a)*

*Ia. Recherche-
gebühr für die
Anmeldung einer
Unionsmarke
(Artikel 38
Absatz 2, Regel 4
Buchstabe c)*

*Der Betrag von
12 EUR,
multipliziert mit
der Zahl der
Zentralbehörden
für den
gewerblichen
Rechtsschutz in
Artikel 38 Absatz*

**2; dieser Betrag
und seine
späteren
Anpassungen
werden von der
Agentur im
Amtsblatt der
Agentur
veröffentlicht.**

***1b. Grundgebühr
für die
elektronische
Anmeldung einer
individuellen
Marke (Artikel
26 Absatz 2,
Regel 4
Buchstabe a)*** **775 EUR**

***1c. Grundgebühr
für die
elektronische
Anmeldung einer
individuellen
Marke unter
Nutzung der
Online-
Klassifizierungs-
datenbank
(Artikel 26
Absatz 2, Regel 4
Buchstabe a)*** **725 EUR**

***2. Gebühr für die
zweite Waren-
und
Dienstleistungs-
klasse für eine
individuelle
Marke (Artikel
26 Absatz 2,
Regel 4
Buchstabe b)*** **50 EUR**

***2a. Gebühr für
die dritte Waren
und
Dienstleistungs-
klasse für eine
individuelle
Marke (Artikel*** **75 EUR**

<p>26 Absatz 2, Regel 4 Buchstabe b)</p> <p>2b. Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungs- klasse ab der dritten Klasse für eine individuelle Marke (Artikel 26 Absatz 2, Regel 4 Buchstabe b)</p>	<p>150 EUR</p>
<p>3. Grundgebühr für die Anmeldung einer Kollektivmarke (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 4 Buchstabe a und Regel 42)</p>	<p>1 000 EUR</p>
<p>3a. Grundgebühr für die elektronische Anmeldung einer Kollektivmarke unter Nutzung der Online- Klassifizierungs- datenbank (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 4 Buchstabe a und Regel 42)</p>	<p>950 EUR</p>
<p>4. Gebühr für die zweite Waren- und Dienstleistungs- klasse für eine Kollektivmarke (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 4</p>	<p>50 EUR</p>

<i>Buchstabe a und Regel 42)</i>	
<i>4a. Gebühr für die zweite Waren- und Dienstleistungs- klasse für eine Kollektivmarke (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 4 Buchstabe b und Regel 42)</i>	75 EUR
<i>4b. Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungs- klasse ab der dritten Klasse für eine Kollektivmarke (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 4 Buchstabe b und Regel 42)</i>	150 EUR
<i>5. Widerspruchs- gebühr (Artikel 41 Absatz 3 Regel 17 Absatz 1)</i>	350 EUR
<i>7. Grundgebühr für die Anmeldung einer individuellen Marke (Artikel 45)</i>	0 EUR
<i>8. Gebühr für jede Waren und Dienstleistungs- klasse ab der dritten Klasse für eine individuelle Marke (Artikel 45)</i>	0 EUR
<i>9. Grundgebühr für die</i>	0 EUR

*Anmeldung einer
Kollektivmarke
(Artikel 45 und
Artikel 66 Absatz
3)*

*10. Gebühr für
jede Waren und
Dienstleistungs-
klasse ab der
dritten Klasse für
eine
Kollektivmarke
(Artikel 45 und
Artikel 64 Absatz
3)*

0 EUR

*11.
Zuschlagsgebühr
für die verspätete
Zahlung der
Eintragungs-
gebühr (Artikel
162 Absatz 2
Buchstabe a)*

0 EUR

*12. Grundgebühr
für die
Verlängerung
einer
individuellen
Marke (Artikel
47 Absatz 1,
Regel 30 Absatz 2
Buchstabe a)*

1.150 EUR

*12a.
Grundgebühr für
die elektronische
Erneuerung
einer
individuellen
Marke (Artikel
47 Absatz 1,
Regel 30 Absatz 2
Buchstabe a)*

1 000 EUR

*13. Gebühr für
die Verlängerung
der zweiten
Waren und
Dienstleistungs-
klasse für eine*

100 EUR

<i>individuelle Marke (Artikel 47 Absatz 1, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe b)</i>	
<i>13a. Gebühr für die Verlängerung der dritten Waren und Dienstleistungs- klasse für eine individuelle Marke (Artikel 47 Absatz 1, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe b)</i>	150 EUR
<i>13b. Gebühr für die Verlängerung jeder Waren und Dienstleistungs- klasse ab Klasse 3 für eine individuelle Marke (Artikel 47 Absatz 1, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe b)</i>	300 EUR
<i>14. Grundgebühr für die Anmeldung einer Kollektivmarke (Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe a und Regel 42)</i>	1.275 EUR
<i>15. Gebühr für die Verlängerung der zweiten Waren- und Dienstleistungs- klasse für eine Kollektivmarke (Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 66 Absatz</i>	100 EUR

3, Regel 30 (2b) und Regel 42)	
15a. Gebühr für die Erneuerung der dritten Waren- und Dienstleistungs- klasse für eine Kollektivmarke (Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe b und Regel 42)	150 EUR
15b. Gebühr für die Erneuerung jeder Waren- und Dienstleistungs- klasse ab Klasse 3 für eine Kollektivmarke (Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe b und Regel 42)	300 EUR
16. Zusätzliche Gebühr für verspätete Zahlung der Erneuerungs- gebühr oder verspätete Einreichung des Antrags auf Erneuerung (Artikel 47 Absatz 3, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe c)	25% der verspäteten Erneuerungsgeb ühr, höchstens 1 150 EUR
17. Gebühr für den Antrag auf Verfall oder auf Nichtigkeits-	700 EUR

<i>erklärung (Artikel 56 Absatz 2, Regel 39 Absatz 1)</i>	
<i>18. Beschwerde- gebühr (Artikel 60, Regel 49 Absatz 3)</i>	800 EUR
<i>19. Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzun- g in den vorigen Stand (Artikel 81 Absatz 3)</i>	200 EUR
<i>20. Gebühr für den Antrag auf Umwandlung einer Anmeldung einer Unionsmarke oder einer Unionsmarke (Artikel 113 Absatz 1, auch zusammen mit Artikel 159 Absatz 1; Regel 45 Absatz 2 , auch zusammen mit Regel 123 Absatz 29)</i>	200 EUR
<i>(a) in eine Anmeldung für eine nationale Marke;</i>	
<i>(b) in eine Benennung der Mitgliedstaaten nach dem Madri- der Abkommen</i>	
<i>21. Weiter- behandlungs- gebühr (Artikel 82 Absatz 1)</i>	400 EUR
<i>22. Gebühr für die Teilungs-</i>	250 EUR

erklärung einer eingetragenen Unionsmarke (Artikel 49 Absatz 4) oder einer Anmeldung für eine Unionsmarke (Artikel 44 Absatz 4)

23. Gebühr für die Anmeldung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts an einer eingetragenen Unionsmarke (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe c, Regel 33 Absatz 2) oder einer Anmeldung für eine Unionsmarke (Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe d, Regel 33 Absatz 4):

(a) Erteilung einer Lizenz

(b) Übertragung einer Lizenz

(c) Schaffung eines dinglichen Rechts

(d) Übertragung eines dinglichen Rechts

(e) Zwangsvollstreckung

24. Gebühr für die Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines

200 EUR pro Eintragung, aber, wenn Mehrfachanträge bei derselben Anmeldung oder gleichzeitig eingereicht werden, insgesamt höchstens 1000 EUR

200 EUR pro Löschung, aber, wenn Mehrfachanträge bei

*anderen Rechts
(Artikel 162
Absatz 2
Buchstabe e,
Regel 35 Absatz
3)*

*derselben
Anmeldung oder
gleichzeitig
eingereicht
werden,
insgesamt
höchstens 1000
EUR*

*25. Gebühr für
die Änderung
einer
eingetragenen
Unionsmarke
(Artikel 162
Absatz 2
Buchstabe f,
Regel 25 Absatz
2)*

200 EUR

*26. Gebühr für
die Ausstellung
von Kopien der
Anmeldung für
eine
Unionsmarke
(Artikel 162
Absatz 2
Buchstabe j,
Regel 89 Absatz
5), von Kopien
der
Bescheinigung
der Eintragung
(Artikel 162
Absatz 2
Buchstabe b,
Regel 24 Absatz
2) oder eines
Auszugs aus dem
Register (Artikel
162 Absatz g,
Regel 84 Absatz
6):*

*(a) nicht
beglaubigte
Kopie oder
Auszug*

10 EUR

*(b) beglaubigte
Kopie oder*

30 EUR

<i>Auszug</i>	
<i>27. Gebühr für die Einsicht in die Akten (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe h, Regel 89 Absatz 1)</i>	30 EUR
<i>28. Gebühr für die Anfertigung von Kopien von Aktendokumenten (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe i, Regel 89 Absatz 5):</i>	
<i>(a) unbeglaubigte Kopie</i>	10 EUR
<i>(b) beglaubigte Kopie</i>	30 EUR
<i>bei mehr als 10 Seiten, pro Seite</i>	1 EUR
<i>29. Gebühr für die Auskunft aus den Akten (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe k, Regel 90)</i>	10 EUR
<i>30. Gebühr für die Überprüfung der Festsetzung zu erstattender Verfahrenskosten (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe l, Regel 94 Absatz 4)</i>	100 EUR
<i>31. Gebühr die Einreichung einer internationalen Anmeldung bei der Agentur</i>	300 EUR

*(Artikel 147
Absatz 5)*

Abänderung 112

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 127**
Verordnung (EG) Nr. 207/2009
Artikel 165 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission *lässt* bis zum Jahr 2019 und danach alle fünf Jahre *eine Bewertung der* Umsetzung dieser Verordnung *vornehmen*.

Geänderter Text

1. Die Kommission *bewertet* bis zum Jahr 2019 und danach alle fünf Jahre die Umsetzung dieser Verordnung.

Abänderung 113

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)**
Verordnung (EG) Nr. 2868/95

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 wird wie folgt geändert:

(1) Regel 4 wird gestrichen.

(2) Regel 30 Absatz 2 wird gestrichen.

Abänderung 114

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1b

Die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der im Anhang festgelegten

Entsprechungstabelle zu lesen.*

** Die Entsprechungstabelle wird nach dem Abschluss einer interinstitutionellen Vereinbarung über diese Verordnung erstellt.*

P7_TA-PROV(2014)0119

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Marken *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) (COM(2013)0162 – C7-0088/2013 – 2013/0089(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0162),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0088/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013³²,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten³³,
 - gestützt auf die Artikel 87 und 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0032/2014),
- A. in der Erwägung, dass der vorliegenden Vorschlag nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

³² ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 42.

³³ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 **Absatz 1**,

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) In seinen Schlussfolgerungen vom 25. Mai 2010 zur künftigen Überarbeitung des Markensystems in der Europäischen Union²⁰ ersuchte der Rat die Kommission, Vorschläge für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 und der Richtlinie 2008/95/EG zu unterbreiten. Bei der Überarbeitung der Richtlinie sollte auf eine bessere Abstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 geachtet werden, **um** die Diskrepanzen innerhalb des Markensystems in ganz Europa **zu** verringern.

Geänderter Text

(5) In seinen Schlussfolgerungen vom 25. Mai 2010 zur künftigen Überarbeitung des Markensystems in der Europäischen Union²⁰ ersuchte der Rat die Kommission, Vorschläge für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 und der Richtlinie 2008/95/EG zu unterbreiten. Bei der Überarbeitung der Richtlinie sollte auf eine bessere Abstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 geachtet werden, **was** die Diskrepanzen innerhalb des Markensystems in ganz Europa verringern **und gleichzeitig den Schutz nationaler Marken als attraktive Option für die Anmelder aufrechterhalten würde. In diesem Zusammenhang sollte die komplementäre Beziehung zwischen dem Markensystem der Europäischen Union und den nationalen Markensystemen sichergestellt werden.**

²⁰ ABl. C 140 vom 29.5.2010, S. 22.

²⁰ ABl. C 140 vom 29.5.2010, S. 22.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Es muss unbedingt gewährleistet sein, dass eingetragene Marken im Recht aller Mitgliedstaaten einen einheitlichen Schutz genießen und dass der Markenschutz auf einzelstaatlicher Ebene dem Schutz der **europäischen Marke** entspricht. Entsprechend dem umfassenden Schutz, der in der Union bekannten **europäischen Marken** gewährt wird, sollten alle eingetragenen Marken, die in einem Mitgliedstaat bekannt sind, auf einzelstaatlicher Ebene einen solchen Schutz genießen.

Geänderter Text

(10) Es muss unbedingt gewährleistet sein, dass eingetragene Marken im Recht aller Mitgliedstaaten einen einheitlichen Schutz genießen und dass der Markenschutz auf einzelstaatlicher Ebene dem Schutz der **Unionsmarke** entspricht. Entsprechend dem umfassenden Schutz, der in der Union bekannten **Unionsmarken** gewährt wird, sollten alle eingetragenen Marken, die in einem Mitgliedstaat bekannt sind, auf einzelstaatlicher Ebene einen solchen Schutz genießen.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Zu diesem Zweck muss eine Beispielliste der Zeichen erstellt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und die somit eine Marke darstellen können. Um die mit den Markeneintragungsverfahren verfolgten Ziele, nämlich Rechtssicherheit und ordnungsgemäße Verwaltung, zu erreichen, muss das Zeichen in **einer** Weise darstellbar sein, **dass der Schutzgegenstand eindeutig bestimmt werden kann**. Die Darstellung eines Zeichens sollte daher in jeder geeigneten Form – nicht nur mit grafischen Mitteln –

Geänderter Text

(13) Zu diesem Zweck muss eine Beispielliste der Zeichen erstellt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und die somit eine Marke darstellen können. Um die mit den Markeneintragungsverfahren verfolgten Ziele, nämlich Rechtssicherheit und ordnungsgemäße Verwaltung, zu erreichen, muss das Zeichen **in eindeutiger, präziser, in sich abgeschlossener, leicht zugänglicher, dauerhafter und objektiver Weise in dem Register** darstellbar sein. Die Darstellung eines Zeichens sollte daher in jeder geeigneten Form – nicht nur mit

erlaubt sein, solange die Darstellung mit Mitteln erfolgt, die ausreichende Garantien bieten.

grafischen Mitteln – erlaubt sein, solange die Darstellung mit Mitteln erfolgt, die ***allgemein erhältliche Technologie verwenden und*** ausreichende Garantien bieten.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um Rechtssicherheit und Klarheit zu gewährleisten, muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, als die Hauptfunktion der Marke, d. h. die Gewährleistung der kommerziellen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, beeinträchtigt wird.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sollte der Inhaber einer eingetragenen Marke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Mitgliedstaaten zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien **Verkehr** übergeführt werden.

Geänderter Text

(22) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, ***und unbeschadet der WTO-Regeln, insbesondere Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr,*** sollte der Inhaber einer eingetragenen Marke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Mitgliedstaaten zu verbringen, auch wenn

sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. *Das sollte unbeschadet der reibungslosen Durchführung von Generika im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union gelten, die insbesondere in der auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha am 14. November 2001 angenommenen „Erklärung über das TRIPS-Abkommen und die öffentliche Gesundheit“ festgelegt sind.*

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Der Inhaber einer Marke sollte berechtigt sein, den Rechtsweg zu beschreiten; er sollte u.a. auch das Recht haben, die nationalen Zollbehörden aufzufordern, gegen Waren vorzugehen, die mutmaßlich gegen die Rechte des Inhabers verstoßen, wie beispielsweise durch Beschlagnahme und Vernichtung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{23a}. Die Zollbehörden sollten auf Antrag des Rechteinhabers und anhand von Kriterien der Risikoanalyse die in der Verordnung (EG) 608/2013 festgelegten Verfahren durchführen.

^{23a} *Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (Abl. L 181 vom 28.6.2013, S. 15).*

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22b) Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 sieht vor, dass ein Rechteinhaber für Schäden gegenüber dem Inhaber der Waren haftbar gemacht werden kann, wenn u.a. in der Folge festgestellt wird, dass die betreffenden Waren nicht gegen ein Recht des geistigen Eigentums verstoßen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22c) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um für eine reibungslose Durchfuhr von Generika zu sorgen. Der Inhaber einer Marke sollte daher nicht berechtigt sein, Dritten aufgrund empfundener oder tatsächlicher Ähnlichkeiten zwischen dem internationalen Freinamen (INN) des in dem Arzneimittel enthaltenen Wirkstoffs und einer eingetragenen Marke zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Um der Einfuhr **rechtsverletzender** Waren, insbesondere bei Internetverkäufen, wirksamer begegnen zu können, sollte der

(23) Um der Einfuhr **nachgeahmter** Waren, insbesondere bei Internetverkäufen **in Form von Kleinverkäufen, wie durch**

Markeninhaber die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der Waren *aus kommerziellen Beweggründen* handelt.

die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 definiert, wirksamer begegnen zu können, sollte der **Inhaber einer rechtsgültig eingetragenen Marke** die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der **nachgeahmten Waren im geschäftlichen Verkehr** handelt. **In Fällen, in denen solche Maßnahmen ergriffen werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Einzelpersonen oder Einrichtungen, die die Waren bestellt hatten, über den Grund für die Maßnahmen und über ihre gesetzlichen Rechte gegenüber dem Versender unterrichtet werden.**

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Marken erfüllen nur dann ihren Zweck, Waren oder Dienstleistungen voneinander zu unterscheiden und Verbrauchern zu sachkundigen Entscheidungen zu verhelfen, wenn sie tatsächlich im Markt benutzt werden. Das Benutzungserfordernis ist auch notwendig, um die Gesamtzahl der in der Union eingetragenen und geschützten Marken und damit die Zahl der zwischen ihnen möglichen Konflikte zu verringern. Es ist daher unbedingt zu fordern, dass eingetragene Marken tatsächlich für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, benutzt werden oder andernfalls für verfallen zu erklären sind.

Geänderter Text

(29) Marken erfüllen nur dann ihren Zweck, Waren oder Dienstleistungen voneinander zu unterscheiden und Verbrauchern zu sachkundigen Entscheidungen zu verhelfen, wenn sie tatsächlich im Markt benutzt werden. Das Benutzungserfordernis ist auch notwendig, um die Gesamtzahl der in der Union eingetragenen und geschützten Marken und damit die Zahl der zwischen ihnen möglichen Konflikte zu verringern. Es ist daher unbedingt zu fordern, dass eingetragene Marken **innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der Eintragung** tatsächlich für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, benutzt werden oder andernfalls für verfallen zu erklären sind.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Um den Zugang zum Markenschutz zu verbessern und die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu erhöhen, sollte das Verfahren für die Eintragung von Marken in den Mitgliedstaaten effizient und transparent ausgestaltet sein und ähnlichen Regeln wie denen folgen, die für europäische Marken gelten. ***Im Hinblick auf ein auf nationaler und Unionsebene gleichermaßen kohärentes und ausgewogenes Markenschutzsystem sollten die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz (Markenämter) ihre auf die Eintragungsfähigkeit der Marke gerichtete Prüfung von Amts wegen auf absolute Eintragungshindernisse beschränken. Dessen ungeachtet sollten sie auf Antrag der Anmelder rein informative Recherchen nach älteren Marken durchführen können, die aber keine Wirkungen für das weitere Eintragungsverfahren und etwaige anschließende Widerspruchsverfahren entfalten.***

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Um den Zugang zum Markenschutz zu verbessern und die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu erhöhen, sollte das Verfahren für die Eintragung von Marken in den Mitgliedstaaten effizient und transparent ausgestaltet sein und ähnlichen Regeln wie denen folgen, die für europäische Marken gelten. ***Den Mitgliedstaaten sollte es freigestellt sein, eine Prüfung von Amts wegen auf relative Eintragungshindernisse durchzuführen.***

(46a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 11. Juli 2013 eine Stellungnahme abgegeben^{23b}.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Agentur“ die Agentur der Europäischen Union für **Marken, Muster und Modelle** gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009;

Geänderter Text

b) „Agentur“ die Agentur der Europäischen Union für **geistiges Eigentum** gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009;

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe c a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ‚ältere Marken‘ sind:

i) Marken mit einem früheren Anmeldetag als dem Tag der Anmeldung der Marke, gegebenenfalls mit der für diese Marken in Anspruch genommenen Priorität, die den nachstehenden Kategorien angehören:

– Unionsmarken;

– in dem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marken;

– mit Wirkung für den Mitgliedstaat international registrierte Marken;

ii) Unionsmarken, für die wirksam der Zeitrang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aufgrund einer unter Ziffer i) zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Marke in

Anspruch genommen wird, auch wenn letztere Marke Gegenstand eines Verzichts gewesen oder verfallen ist;

iii) Anmeldungen von Marken nach Ziffer i) und ii), vorbehaltlich ihrer Eintragung;

iv) Marken, die am Tag der Anmeldung der Marke, gegebenenfalls am Tag der für die Anmeldung der Marke in Anspruch genommenen Priorität, in dem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 6a der Pariser Verbandsübereinkunft „notorisch bekannt“ sind.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Eine Gewährleistungsmarke ist eine Marke, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet wird und die dazu dienen kann, die Waren und Dienstleistungen, die der Inhaber der Marke hinsichtlich der geografischen Herkunft, des Materials, der Art und Weise der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, der Qualität, Genauigkeit oder anderer Eigenschaften gewährleistet, von solchen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) Eine Kollektivmarke ist eine Marke, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet wird und die dazu dienen kann, Waren und Dienstleistungen der Mitglieder des Verbands, der Markeninhaber ist, von denen anderer

Unternehmen zu unterscheiden.

Abänderung 19

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3**

Vorschlag der Kommission

Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen , Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder , soweit solche Zeichen geeignet sind,

- a) Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden;
- b) in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber gewährten Schutzes eindeutig bestimmen können.

Abänderung 20

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j**

Vorschlag der Kommission

j) Marken, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert *traditionelle* Spezialitäten oder nach einschlägigen internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört, von der Eintragung ausgeschlossen sind.

Geänderter Text

Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen , Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind **und eine allgemein zugängliche Technologien verwendet wird,**

- a) Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden **sowie**
- b) in **dem Register** in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber gewährten Schutzes eindeutig bestimmen können.

Geänderter Text

j) Marken, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von **Spirituosen**, traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert **traditionellen** Spezialitäten oder nach einschlägigen internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört, von der Eintragung ausgeschlossen sind.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) Marken, die aus einer im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94^{23c} eingetragenen früheren Sortenbezeichnung bestehen oder eine solche Bezeichnung enthalten, in Bezug auf die gleiche Art von Erzeugnis.

^{23c} **Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Absatz 1 findet Anwendung, auch wenn die Eintragungshindernisse

entfällt

a) in anderen Mitgliedstaaten als den Mitgliedstaaten vorliegen, in denen die Marke zur Eintragung angemeldet wurde;

b) nur dadurch entstanden sind, dass eine in einer Fremdsprache ausgedrückte Marke in eine Amtssprache der Mitgliedstaaten übersetzt oder transkribiert wurde.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Eine Marke wird nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b, c oder d von der Eintragung ausgeschlossen **oder für nichtig erklärt,**

5. Eine Marke wird nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b, c oder d von der Eintragung ausgeschlossen, wenn sie vor der

wenn sie vor der Anmeldung *oder nach der Eintragung* infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat.

Anmeldung infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat. *Eine Marke wird nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b, c oder d als ungültig erklärt, wenn sie vor dem Antrag auf Nichtigkeit infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat.*

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. „Ältere Marken“ im Sinne von Absatz 1 sind

entfällt

a) Marken mit einem früheren Anmeldetag als dem Tag der Anmeldung der Marke, gegebenenfalls mit der für diese Marken in Anspruch genommenen Priorität, die den nachstehenden Kategorien angehören:

i) europäische Marken ;

ii) in dem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marken;

iii) mit Wirkung für den Mitgliedstaat international registrierte Marken;

b) , europäische Marken , für die wirksam der Zeitrang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aufgrund einer unter Buchstabe a Ziffern ii und iii genannten Marke in Anspruch genommen wird, auch wenn letztere Marke Gegenstand eines Verzichts gewesen oder verfallen ist;

c) Anmeldungen von Marken nach Buchstaben a und b, vorbehaltlich ihrer Eintragung;

d) Marken, die am Tag der Anmeldung der Marke, gegebenenfalls am Tag der für die Anmeldung der Marke in Anspruch genommenen Priorität, in dem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft

„notorisch bekannt“ sind.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sie mit einer älteren Marke identisch ist oder dieser ähnlich ist unabhängig davon, ob die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen werden soll oder eingetragen worden ist, mit denen identisch, denen ähnlich oder nicht denen ähnlich sind, für die die ältere Marke eingetragen ist, falls diese ältere Marke ***in einem*** Mitgliedstaat oder im Fall einer ***europäischen Marke*** in der Union bekannt ist und die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde;

Geänderter Text

a) sie mit einer älteren Marke identisch ist oder dieser ähnlich ist unabhängig davon, ob die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen werden soll oder eingetragen worden ist, mit denen identisch, denen ähnlich oder nicht denen ähnlich sind, für die die ältere Marke eingetragen ist, falls diese ältere Marke ***in dem*** Mitgliedstaat, ***für den die Eintragung angemeldet wird*** oder ***in dem die Marke eingetragen ist, oder*** im Fall einer ***Unionsmarke*** in der Union bekannt ist und die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) sie nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben von der Eintragung ausgeschlossen ist und nicht weiter benutzt werden darf.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten **können zulassen**, dass unter geeigneten Umständen die Eintragung nicht versagt oder die Marke nicht für nichtig erklärt wird, wenn der Inhaber der älteren Marke oder des älteren Rechts der Eintragung der jüngeren Marke zustimmt.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten **lassen zu**, dass unter geeigneten Umständen die Eintragung nicht versagt oder die Marke nicht für nichtig erklärt wird, wenn der Inhaber der älteren Marke oder des älteren Rechts der Eintragung der jüngeren Marke zustimmt.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Antrag auf Nichtigerklärung auf Artikel 5 Absatz 3 gestützt ist und die ältere Marke zum Zeitpunkt der Anmeldung oder am Prioritätstag der eingetragenen Marke keine Wertschätzung im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 erlangt hat.

Geänderter Text

c) der Antrag auf Nichtigerklärung auf Artikel 5 Absatz 3 **Buchstabe a** gestützt ist und die ältere Marke zum Zeitpunkt der Anmeldung oder am Prioritätstag der eingetragenen Marke keine Wertschätzung im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 **Buchstabe a** erlangt hat.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Hat in einem Mitgliedstaat der Inhaber einer älteren Marke im Sinne von Artikel 5 **Absätze 2 und 3** die Benutzung einer jüngeren eingetragenen Marke in diesem Mitgliedstaat während eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er für die Waren oder Dienstleistungen, für die die jüngere Marke benutzt worden ist, aufgrund der älteren

Geänderter Text

1. Hat in einem Mitgliedstaat der Inhaber einer älteren Marke im Sinne von Artikel 5 **Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a** die Benutzung einer jüngeren eingetragenen Marke in diesem Mitgliedstaat während eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er für die Waren oder Dienstleistungen, für die die jüngere Marke

Marke keine Nichtigerklärung der jüngeren Marke verlangen, es sei denn, die Anmeldung der jüngeren Marke wurde bösgläubig vorgenommen.

benutzt worden ist, aufgrund der älteren Marke keine Nichtigerklärung der jüngeren Marke verlangen, es sei denn, die Anmeldung der jüngeren Marke wurde bösgläubig vorgenommen.

Abänderungen 30 und 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10

Vorschlag der Kommission

1. Mit der Eintragung der Marke erwirbt ihr Inhaber ein ausschließliches Recht.
2. Der Inhaber einer eingetragenen Marke hat unbeschadet der von Markeninhabern vor dem Zeitpunkt der Anmeldung oder dem Prioritätstag der eingetragenen Marke erworbenen Rechte das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, wenn
 - a) das Zeichen mit der Marke identisch ist und im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist, **und die Benutzung des Zeichens die Funktion der Marke, den Verbrauchern gegenüber die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht;**
 - b) das Zeichen mit der europäischen Marke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die europäische Marke eingetragen ist, und für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht; die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird;
 - c) das Zeichen mit der Marke identisch

Geänderter Text

1. Mit der Eintragung der Marke erwirbt ihr Inhaber ein ausschließliches Recht.
2. Der Inhaber einer eingetragenen Marke hat unbeschadet der von Markeninhabern vor dem Zeitpunkt der Anmeldung oder dem Prioritätstag der eingetragenen Marke erworbenen Rechte das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, wenn
 - a) das Zeichen mit der Marke identisch ist und im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist;
 - b) **unbeschadet von Buchstabe a** das Zeichen mit der europäischen Marke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die europäische Marke eingetragen ist, und für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht; die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird;
 - c) das Zeichen mit der Marke identisch

oder ihr ähnlich ist unabhängig davon, ob es für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die denen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn diese in dem betreffenden Mitgliedstaat bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt. Die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

3. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so kann insbesondere verboten werden,

- a) das Zeichen auf Waren oder deren Aufmachung anzubringen;
- b) unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen;
- c) Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen;
- d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen;
- e) das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen;
- f) das Zeichen in der vergleichenden Werbung in einer der Richtlinie 2006/114/EG zuwider laufenden Weise zu benutzen.

4. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren nach Absatz 3 Buchstabe c zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren aus kommerziellen Beweggründen handelt.

oder ihr ähnlich ist unabhängig davon, ob es für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die denen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn diese in dem betreffenden Mitgliedstaat bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt. Die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

3. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so kann insbesondere verboten werden,

- a) das Zeichen auf Waren oder deren Aufmachung anzubringen;
- b) unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen;
- c) Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen;
- d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen;
- e) das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen;
- f) das Zeichen in der vergleichenden Werbung in einer der Richtlinie 2006/114/EG zuwider laufenden Weise zu benutzen.

4. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren **in Form von Kleinverkäufen, wie durch die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 definiert, in die Union** zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren **im geschäftlichen Verkehr** handelt **und wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist**

oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist. In Fällen, in denen solche Maßnahmen ergriffen werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Einzelpersonen oder Einrichtungen, die die Waren bestellt hatten, über den Grund für die Maßnahmen und über ihre gesetzlichen Rechte gegenüber dem Versender unterrichtet werden.

5. Der Inhaber einer eingetragenen Marke *ist* auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen, in dem die Marke eingetragen ist, ohne die Waren dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist.

6. Konnte vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zur Umsetzung der Richtlinie 89/104/EWG erforderlichen Vorschriften in einem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats die Benutzung eines Zeichens gemäß Absatz 2 Buchstabe b oder c nicht verboten werden, so kann das Recht aus der Marke der Weiterbenutzung dieses Zeichens nicht entgegengehalten werden.

7. Die Absätze 1, 2, 3 und 6 berühren nicht die in einem Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen über den Schutz gegenüber der Verwendung eines Zeichens zu anderen Zwecken als der Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen, wenn die Benutzung dieses Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise

5. Unbeschadet der WTO-Regeln, insbesondere Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr, ist der Inhaber einer eingetragenen Marke auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet des Mitgliedstaats zu verbringen, in dem die Marke eingetragen ist, ohne die Waren dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist.

6. Konnte vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zur Umsetzung der Richtlinie 89/104/EWG erforderlichen Vorschriften in einem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats die Benutzung eines Zeichens gemäß Absatz 2 Buchstabe b oder c nicht verboten werden, so kann das Recht aus der Marke der Weiterbenutzung dieses Zeichens nicht entgegengehalten werden.

7. Die Absätze 1, 2, 3 und 6 berühren nicht die in einem Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen über den Schutz gegenüber der Verwendung eines Zeichens zu anderen Zwecken als der Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen, wenn die Benutzung dieses Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise

ausnutzt oder beeinträchtigt.

ausnutzt oder beeinträchtigt.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Anbringen eines mit der Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens auf der **Aufmachung**, Verpackung oder auf anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht werden kann, im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs;

Geänderter Text

a) das Anbringen eines **gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie** mit der Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens auf der Verpackung, **Etiketten, Anhängern, Sicherheitshinweisen, Echtheitsnachweisen** oder auf anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht werden kann, im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs;

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Anbieten, Inverkehrbringen oder das Lagern für diese Zwecke oder die Einfuhr oder Ausfuhr von **Aufmachungen**, Verpackungen oder anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht ist.

Geänderter Text

b) das Anbieten, Inverkehrbringen oder das Lagern für diese Zwecke oder die Einfuhr oder Ausfuhr von Verpackungen **Etiketten, Anhängern, Sicherheitshinweisen, Echtheitsnachweisen** oder anderen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke angebracht ist.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Marke zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des Inhabers der Marke, insbesondere wenn die Benutzung der Marke **als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als**

Geänderter Text

c) die Marke zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des Inhabers der Marke zu benutzen, insbesondere wenn die Benutzung der Marke:

Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung im geschäftlichen Verkehr zu benutzen.

i) notwendig ist als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung, im geschäftlichen Verkehr;

ii) in vergleichender Werbung erfolgt, die alle in der Richtlinie 2006/114/EG festgelegten Bedingungen erfüllt:

iii) erfolgt, um die Verbraucher auf den Wiederverkauf von Originalwaren aufmerksam zu machen, die ursprünglich vom Markeninhaber selbst oder mit dessen Einverständnis verkauft wurden;

iv) erfolgt, um eine legitime Alternative für die Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers anzubieten;

v) zum Zwecke der Parodie. künstlerischer Darstellung, Kritik oder Kommentars erfolgt;

Unterabsatz 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Benutzung durch den Dritten den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

2. Die Benutzung durch Dritte wird insbesondere dann als nicht den anständigen Gepflogenheiten entsprechend betrachtet, **wenn**

a) sie den Eindruck vermittelt, dass eine kommerzielle Verbindung zwischen dem Dritten und dem Inhaber der Marke besteht;

b) die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

3. Ist in einem Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften ein älteres Recht von örtlicher Bedeutung anerkannt, so gewährt die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung dieses Rechts im geschäftlichen Verkehr in dem Gebiet, in dem es anerkannt ist, zu verbieten.

Dieser Absatz findet nur dann Anwendung, wenn die Benutzung durch den Dritten den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

2. Die Benutzung durch Dritte wird insbesondere dann als nicht den anständigen Gepflogenheiten entsprechend betrachtet,

a) **wenn** sie den Eindruck vermittelt, dass eine kommerzielle Verbindung zwischen dem Dritten und dem Inhaber der Marke besteht;

b) **wenn** die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

3. Ist in einem Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften ein älteres Recht von örtlicher Bedeutung anerkannt, so gewährt die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung dieses Rechts im geschäftlichen Verkehr in dem Gebiet, in dem es anerkannt ist, zu verbieten.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Benutzung durch Dritte wird insbesondere dann als nicht den anständigen Gepflogenheiten entsprechend betrachtet, wenn

entfällt

a) sie den Eindruck vermittelt, dass eine kommerzielle Verbindung zwischen dem Dritten und dem Inhaber der Marke besteht;

b) die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Marke gewährt dem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke aus gutem Grund für eine nichtkommerzielle Nutzung der Marke zu benutzen.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Zeitpunkt des Beginns der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Fünfjahresfrist ist in das Register

aufzunehmen.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Vorbehaltlich des Absatzes 2 muss die rechtsgeschäftliche Übertragung der Marke schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien, es sei denn, dass sie auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht; anderenfalls ist sie nichtig.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Rechtsübergang wird auf Antrag einer Vertragspartei in das Register eingetragen und veröffentlicht.

Geänderter Text

4. Der Rechtsübergang wird auf Antrag einer Vertragspartei in das Register eingetragen und veröffentlicht, *falls die beantragende Vertragspartei dem Amt dokumentarische Nachweise der Übertragung übermittelt hat.*

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Solange der **Rechtsübergang** nicht **in das Register eingetragen** ist, kann der Rechtsnachfolger seine Rechte aus der Eintragung der Marke Dritten gegenüber nicht geltend machen.

Geänderter Text

5. Solange der **Antrag auf Registrierung des Rechtsübergangs** nicht **beim Amt eingegangen** ist, kann der Rechtsnachfolger seine Rechte aus der Eintragung der Marke Dritten gegenüber nicht geltend machen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28

entfällt

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Eine Gewährleistungsmarke ist eine Marke, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet wird und dazu dienen kann, die Waren und Dienstleistungen, die der Inhaber der Marke hinsichtlich der geografischen Herkunft, des Materials, der Art und Weise der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, der Qualität, Genauigkeit oder anderer Eigenschaften gewährleistet, von solchen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht.

2. Eine Kollektivmarke ist eine Marke, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet wird und dazu dienen kann, Waren und Dienstleistungen der Mitglieder des Verbands, der Markeninhaber ist, von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Anmeldung der Kollektivmarke muss eine Markensatzung beigefügt sein.

1. Der Anmeldung der Kollektivmarke **beim Amt** muss eine Markensatzung beigefügt sein.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Anmeldung zur Eintragung einer Marke muss Folgendes enthalten:

Geänderter Text

1. Die Anmeldung zur Eintragung einer Marke muss **mindestens** Folgendes enthalten:

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Beantragt der Anmelder eine Eintragung für mehr als eine Klasse, so **werden** die Waren und Dienstleistungen gemäß den Klassen der Nizzaer Klassifikation **zusammengefasst**, wobei jeder Gruppe die Nummer der Klasse in der Reihenfolge dieser Klassifikation **vorangestellt wird**.

Geänderter Text

6. Beantragt der Anmelder eine Eintragung für mehr als eine Klasse, so **fasst der Anmelder** die Waren und Dienstleistungen gemäß den Klassen der Nizzaer Klassifikation **zusammen**, wobei **er** jeder Gruppe die Nummer der Klasse in der Reihenfolge dieser Klassifikation **voranstellt**.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41

Vorschlag der Kommission

Die Markenämter beschränken ihre auf die Eintragungsfähigkeit der Marke gerichtete Prüfung einer Markenmeldung von Amts wegen auf absolute Eintragungshindernisse im Sinne des Artikels 4.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2a. Mitgliedstaaten, die
Widerspruchsverfahren aufgrund
absoluter Eintragungshindernisse nach
Artikel 4 eingerichtet haben, sind nicht
verpflichtet, diesen Artikel umzusetzen.**

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 ist zumindest der Inhaber eines älteren Rechts im Sinne *des Artikels 5* Absätze 2 und 3 berechtigt, Widerspruch zu erheben.

2. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 ist zumindest der Inhaber eines älteren Rechts im Sinne von **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a** berechtigt, Widerspruch zu erheben. **Widerspruch kann auf der Grundlage einer oder mehrerer älterer Marken erhoben werden, vorausgesetzt sie gehören alle demselben Inhaber, und auf der Grundlage eines Teils oder der Gesamtheit der Waren und Dienstleistungen, für die die ältere Marke eingetragen oder angemeldet ist, und kann gegen einen Teil oder die Gesamtheit der Waren und Dienstleistungen, für die die strittige Marke angemeldet wird, gerichtet sein.**

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Den Beteiligten – dem Widersprechenden und dem Anmelder – wird *vor Beginn des Widerspruchsverfahrens* eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt, um

3. Den Beteiligten – dem Widersprechenden und dem Anmelder – wird **auf deren gemeinsamen Antrag in den Widerspruchsverfahren** eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt, um

ihnen die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zu bieten.

ihnen die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zu bieten.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen für die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Marke ein Verwaltungsverfahren vor ihren Markenämtern bereit.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen für die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Marke ein **effizientes, zügiges** Verwaltungsverfahren vor ihren Markenämtern bereit.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit kann gegen einen Teil oder die Gesamtheit der Waren und Dienstleistungen, für die die strittige Marke eingetragen ist, gerichtet sein.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit kann auf der Grundlage einer oder mehrerer älterer Marken eingereicht werden, vorausgesetzt sie gehören alle demselben Inhaber.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ist in einem **Verwaltungsverfahren** der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit einer Marke auf eine eingetragene Marke mit einem früheren Anmelde- oder Prioritätstag gestützt, hat der Inhaber der älteren Marke auf Verlangen des Inhabers der jüngeren Marke den Nachweis zu erbringen, dass die ältere Marke in den fünf Jahren vor dem Antrag auf Nichtigklärung ernsthaft gemäß Artikel 16 für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist und die als Begründung für den Antrag auf Nichtigklärung angeführt werden, benutzt worden ist oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorlagen, sofern die Fünfjahresfrist, innerhalb deren die ältere Marke ernsthaft benutzt worden sein muss, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Nichtigklärung gestellt wurde, abgelaufen ist.

Geänderter Text

1. Ist in einem **Verfahren** der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit einer Marke auf eine eingetragene Marke mit einem früheren Anmelde- oder Prioritätstag gestützt, hat der Inhaber der älteren Marke auf Verlangen des Inhabers der jüngeren Marke den Nachweis zu erbringen, dass die ältere Marke in den fünf Jahren vor dem Antrag auf Nichtigklärung ernsthaft gemäß Artikel 16 für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist und die als Begründung für den Antrag auf Nichtigklärung angeführt werden, benutzt worden ist oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorlagen, sofern die Fünfjahresfrist, innerhalb deren die ältere Marke ernsthaft benutzt worden sein muss, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Nichtigklärung gestellt wurde, abgelaufen ist.

Abänderung 52

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 52**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter miteinander und mit der Agentur zusammenarbeiten, um die Abstimmung von Verfahren und Instrumenten zu fördern und bei der Prüfung und Eintragung von Marken übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter miteinander und mit der Agentur **wirksam** zusammenarbeiten, um die Abstimmung von Verfahren und Instrumenten zu fördern, und **im Hinblick darauf**, bei der Prüfung und Eintragung von Marken übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Kapitel 3 – Abschnitt 3 a (neu) – Article 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 3A

KOMMUNIKATION MIT DEM AMT

Artikel 51 a

Kommunikation mit dem Amt

Die an den Verfahren beteiligten Parteien oder, soweit benannt, ihre Vertreter geben eine offizielle Adresse in einem der Mitgliedstaaten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Amt an.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 53

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter in allen anderen als den in Artikel 52 genannten Tätigkeitsbereichen, die für den Markenrechtsschutz in der Union von Belang sind, mit der Agentur zusammenarbeiten.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Markenämter in allen anderen als den in Artikel 52 genannten Tätigkeitsbereichen, die für den Markenrechtsschutz in der Union von Belang sind, mit der Agentur **wirksam** zusammenarbeiten können.

P7_TA-PROV(2014)0120

Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (COM(2012)0085 – C7-0075/2012 – 2012/0036(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0085),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 82 Absatz 2 und 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0075/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2012³⁴,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 10. Oktober 2012³⁵,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 4. Dezember 2012,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 3. Dezember 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0178/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

³⁴ ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 128.

³⁵ ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 134.

P7_TC1-COD(2012)0036

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das ***Streben nach Profit*** ist die wichtigste Triebfeder der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, ***einschließlich mafiaähnlicher krimineller Organisationen. Folglich sollten die zuständigen Behörden die Mittel erhalten, um die aus Straftaten erlangten Erträge ermitteln, sicherstellen, verwalten und einziehen zu können. Die wirksame Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität sollte jedoch durch die Neutralisierung der Erträge aus Straftaten erreicht werden und in bestimmten Fällen auf alle Vermögensgegenstände, die aus kriminellen Handlungen stammen, ausgeweitet werden.***
- (2) Organisierte kriminelle Gruppen sind grenzübergreifend tätig und erwerben zunehmend Vermögen in anderen Mitgliedstaaten als denjenigen, in denen sie ansässig sind, und in Drittstaaten. Es besteht ein wachsender Bedarf an einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit **■** im Bereich der Vermögensabschöpfung und an Rechtshilfe.

¹ ABl. C 299 vom 4.10.2012 S. 128.

² ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 134.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014.

- (3) *Zu den wirksamsten Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zählen das Vorsehen schwerwiegender rechtlicher Folgen für die Begehung derartiger Straftaten sowie das effiziente Aufspüren und die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten.*
- (4) Zwar liegen nur begrenzte statistische Daten vor, doch erscheinen die Beträge, die in der Union aus Erträgen aus Straftaten abgeschöpft werden, **unzureichend** im Vergleich zu der geschätzten Höhe dieser Erträge. Obwohl die Einziehungsverfahren in den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften geregelt sind, wird diese Möglichkeit, wie aus Studien hervorgeht, nach wie vor zu wenig genutzt.
- (5) *Mit der Annahme von Mindestvorschriften werden die Regelungen der Mitgliedstaaten zur Sicherstellung und Einziehung einander angenähert, womit das gegenseitige Vertrauen und die wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit gefördert werden.*
- (6) Im Stockholmer Programm ■ wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom Juni 2010 zur Einziehung und Vermögensabschöpfung wird einer wirksameren Ermittlung, Einziehung und Verwertung von durch Straftaten erlangtem Vermögen große Bedeutung beigemessen.

- (7) Den derzeitigen Rechtsrahmen der Union für die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Vermögensgegenständen bilden die Gemeinsame Maßnahme 98/699/JI¹, der Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates² , der Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates³ , der Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates⁴ sowie der Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates⁵ .
- (8) Wie aus den Berichten der Kommission über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI, 2005/212/JI und 2006/783/JI deutlich wird, sind die bestehenden Regelungen für die erweiterte Einziehung und die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen nur eingeschränkt wirksam. Die Einziehung wird durch die Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten behindert.
- (9) Mit der vorliegenden Richtlinie sollen die Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse 2001/500/JI und 2005/212/JI abgeändert und erweitert werden. Für die durch die vorliegende Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten sollten Teile dieser Rahmenbeschlüsse ersetzt werden.

¹ 98/699/JI: Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 1).

² Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1).

³ Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45).

⁴ Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 49).

⁵ Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59).

- (10) *Die Mitgliedstaaten dürfen Einziehungsverfahren im Zusammenhang mit Strafsachen vor jedem zuständigen Gericht einleiten.*
- (11) Das derzeit geltende Konzept der "Erträge aus Straftaten" muss *präzisiert* werden, damit er nicht nur die unmittelbar aus einer kriminellen Tätigkeit erlangten Erträge umfasst, sondern auch alle mittelbaren Vorteile einschließlich der aus einer späteren Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge erlangten Vorteile. *Somit können Erträge alle Vermögensgegenstände umfassen, einschließlich derer, die ganz oder teilweise in andere Vermögensgegenstände umgeformt oder umgewandelt wurden, oder derer, die mit aus rechtmäßigen Quellen erworbenen Vermögensgegenständen vermischt wurden, bis zur Höhe des Schätzwerts der Erträge, die vermischt wurden. Sie können auch Einkommen oder andere Gewinne umfassen, die aus Erträgen aus Straftaten oder aus Vermögensgegenständen, in die bzw. mit denen diese Erträge aus Straftaten umgeformt, umgewandelt oder vermischt wurden, stammen.*
- (12) *Diese Richtlinie enthält eine weit gefasste Definition der Vermögensgegenstände, die sichergestellt und eingezogen werden können. Diese Definition erstreckt sich auch auf rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen. Bei diesen Schriftstücken oder Urkunden könnte es sich beispielsweise um Finanzinstrumente oder Schriftstücke handeln, die Ansprüche von Gläubigern begründen können und sich in der Regel im Besitz der von den einschlägigen Verfahren betroffenen Person befinden. Diese Richtlinie lässt die bestehenden nationalen Verfahren zur Aufbewahrung rechtserheblicher Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, unberührt, da sie von den zuständigen nationalen Behörden oder öffentlichen Stellen nach Maßgabe des nationalen Rechts angewandt werden.*

- (13) *Sicherstellung und Einziehung im Rahmen dieser Richtlinie sind autonome Begriffe, die die Mitgliedstaaten nicht daran hindern sollten, diese Richtlinie unter Verwendung von Instrumenten, die nach Maßgabe des nationalen Rechts als Sanktionen betrachtet würden, oder anderen Arten von Maßnahmen umzusetzen.*
- (14) Für die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten nach einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung sowie von Vermögensgegenständen, deren Wert diesen Tatwerkzeugen oder Erträgen entspricht, sollte für von dieser Richtlinie erfasste Straftaten der weite Straftatsbegriff gelten. Nach dem Rahmenbeschluss 2001/500/JI sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Anschluss an eine rechtskräftige Verurteilung die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie die Einziehung ihres Wertersatzes vorzusehen. Diese Pflichten sollten in Bezug auf Straftaten, die nicht von der vorliegenden Richtlinie erfasst sind, bestehen bleiben, *und der Begriff "Ertrag", wie er in der vorliegenden Richtlinie definiert wird, sollte in ähnlicher Weise in Bezug auf Straftaten ausgelegt werden, die von der vorliegenden Richtlinie nicht abgedeckt werden. Die Mitgliedstaaten können die Einziehung des Wertersatzes gegebenenfalls nach Maßgabe des nationalen Rechts als eine Maßnahme definieren, die der direkten Einziehung untergeordnet ist oder eine Alternative dazu darstellt.*

- (15) Eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer Straftat vorausgesetzt, *sollte es möglich sein, Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Tatwerkzeugen oder Erträgen entspricht, einzuziehen. Eine derartige rechtskräftige Verurteilung kann auch im Wege von Verfahren in Abwesenheit erfolgen. Ist eine Einziehung auf der Grundlage einer rechtskräftigen Verurteilung nicht möglich, so sollte es unter bestimmten Umständen dennoch möglich sein, Tatwerkzeuge und Erträge zumindest bei Erkrankung oder Flucht der verdächtigten oder beschuldigten Person einzuziehen. Sofern Mitgliedstaaten Verfahren in Abwesenheit für derartige Fälle der Erkrankung oder Flucht vorsehen, sollte dies ausreichend sein, dieser Verpflichtung nachzukommen. Bei Flucht der der verdächtigten oder beschuldigten Person sollten die Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen; sie können zudem verlangen, dass die betreffende Person zu dem Einziehungsverfahren geladen oder darüber unterrichtet wird.*
- (16) *Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff Erkrankung die über einen längeren Zeitraum bestehende Unfähigkeit der verdächtigten oder beschuldigten Person, am Strafverfahren teilzunehmen, so dass das Verfahren nicht unter normalen Bedingungen fortgesetzt werden kann. Von verdächtigten oder beschuldigten Personen kann verlangt werden, die Krankheit nachzuweisen, beispielsweise durch ein ärztliches Attest, das vom Gericht jedoch auch außer Acht gelassen werden kann, wenn es für unzureichend erachtet wird. Das Recht einer Person, sich im Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen, sollte nicht berührt werden.*

- (17) *Bei der Umsetzung dieser Richtlinie in Bezug auf die Einziehung von Vermögensgegenständen, deren Wert den Tatwerkzeugen entspricht, könnten die entsprechenden Bestimmungen Anwendung finden, wenn in Anbetracht der Besonderheiten des jeweiligen Falles eine derartige Maßnahme, insbesondere unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Tatwerkzeuge, angemessen ist. Die Mitgliedstaaten können ferner berücksichtigen, ob und inwieweit die verurteilte Person dafür verantwortlich ist, dass die Einziehung der Tatwerkzeuge nicht möglich ist.*
- (18) *Bei der Durchführung dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass unter außergewöhnlichen Umständen die Einziehung nicht angeordnet wird, wenn sie nach nationalem Recht eine unbillige Härte für die betroffene Person darstellen würde, auf der Grundlage der Umstände des jeweiligen Einzelfalls, der maßgeblich sein sollte. Die Mitgliedstaaten sollten von dieser Möglichkeit nur sehr eingeschränkt Gebrauch machen und lediglich zulassen können, dass die Einziehung in den Fällen nicht angeordnet wird, in denen die betreffende Person in eine Lage versetzt würde, die ihr die weitere Existenz sehr erschweren würde.*

- (19) Das Betätigungsfeld krimineller Gruppen ist sehr vielfältig. Zur wirkungsvollen Bekämpfung der organisierten Kriminalität sollten nach einer strafrechtlichen Verurteilung nicht nur Vermögensgegenstände eingezogen werden können, die mit einer bestimmten Straftat in Zusammenhang stehen, sondern auch darüber hinaus weitere Vermögensgegenstände, die das Gericht als Erträge aus anderen Straftaten ansieht. Dieses Vorgehen wird als erweiterte Einziehung bezeichnet. Der Rahmenbeschluss 2005/212/JI sieht drei Fallkonstellationen vor, in denen sich die Mitgliedstaaten für eine erweiterte Einziehung entscheiden können. Bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche Optionen gewählt, die zu uneinheitlichen Konzepten der erweiterten Einziehung im nationalen Recht geführt haben. Diese Unterschiede behindern die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Einziehungsfällen. Die Bestimmungen über die erweiterte Einziehung müssen daher durch die Vorgabe einer einheitlichen Mindestregelung weiter harmonisiert werden.
- (20) *Bei der Feststellung, ob eine Straftat zu einem wirtschaftlichen Gewinn führen kann, können die Mitgliedstaaten die Vorgehensweise der Straftäter berücksichtigen, beispielsweise, ob eine Voraussetzung für das Vorliegen einer Straftat darin besteht, dass sie im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder in der Absicht, regelmäßige Gewinne aus Straftaten zu ziehen, begangen wurde. Dies sollte jedoch im Allgemeinen der Möglichkeit, auf eine erweiterte Einziehung zurückzugreifen, nicht entgegenstehen.*

- (21) *Die erweiterte Einziehung sollte möglich sein, wenn nach Überzeugung des Gerichts die betreffenden Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen. Dies bedeutet nicht, dass feststehen muss, dass diese Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass es beispielsweise ausreichen könnte, dass das Gericht nach einer Wahrscheinlichkeitsabwägung befindet oder vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass es wesentlich wahrscheinlicher ist, dass die betreffenden Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen, als dass sie durch andere Tätigkeiten erworben wurden. In diesem Zusammenhang hat das Gericht die konkreten Umstände des Falls zu berücksichtigen, einschließlich der Tatsachen und verfügbaren Beweismittel, aufgrund deren eine Entscheidung über eine erweiterte Einziehung ergehen könnte. Die Tatsache, dass die Vermögensgegenstände einer Person in einem Missverhältnis zu ihrem rechtmäßigen Einkommen stehen, könnte eine der Tatsachen sein, die das Gericht zu der Schlussfolgerung gelangen lassen, dass die Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen. Die Mitgliedstaaten könnten ferner festlegen, dass ein bestimmter Zeitraum vorliegen muss, für den davon ausgegangen werden kann, dass die Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen.*
- (22) *Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt. Es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, in ihrem nationalen Recht weiter gehende Befugnisse vorzusehen, beispielsweise auch in Bezug auf ihre beweisrechtlichen Vorschriften.*

- (23) *Diese Richtlinie gilt für Straftaten, die in den Geltungsbereich der in dieser Richtlinie aufgeführten Rechtsakte fallen. Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsakte sollten die Mitgliedstaaten von der erweiterten Einziehung mindestens bei bestimmten in dieser Richtlinie festgelegten Straftaten Gebrauch machen.*
- (24) Es ist eine übliche und zunehmend verbreitete Praxis, dass die verdächtige oder beschuldigte Person Vermögensgegenstände einem eingeweihten Dritten überträgt, um zu vermeiden, dass diese Gegenstände eingezogen werden. Der derzeitige rechtliche Rahmen der Union enthält keine verbindlichen Vorschriften für die Einziehung von Vermögensgegenständen, die Dritten übertragen worden sind. Es besteht daher die wachsende Notwendigkeit, die Einziehung von Vermögensgegenständen zu gestatten, die Dritten übertragen *oder von ihnen erworben* worden sind. *Der Erwerb durch Dritte betrifft Situationen, in denen beispielsweise Vermögensgegenstände direkt oder indirekt – etwa über einen Mittelsmann – durch einen Dritten von einer verdächtigten oder beschuldigten Person erworben wurden, einschließlich der Fälle in denen die Straftat im Namen oder zugunsten dieses Dritten begangen wurde, und wenn die beschuldigte Person keine Vermögensgegenstände besitzt, die eingezogen werden können. Diese Einziehung sollte zumindest in den Fällen möglich sein, in denen dem Dritten aufgrund konkreter Tatsachen oder Umstände – darunter auch die unentgeltliche Übertragung oder die Übertragung für einen wesentlich unter dem Marktwert liegenden Geldbetrag – bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass der Zweck der Übertragung oder des Erwerbs in der Vermeidung der Einziehung bestand. Die Vorschriften über die Dritteinziehung sollten für natürliche und juristische Personen gelten. Die Rechte gutgläubiger Dritter sollten keinesfalls beeinträchtigt werden.*

- (25) *Die Mitgliedstaaten können die Dritteinziehung gegebenenfalls nach Maßgabe des nationalen Rechts als eine Maßnahme definieren, die der direkten Einziehung untergeordnet ist oder eine Alternative dazu darstellt.*
- (26) *Die Einziehung führt zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen. Die Sicherung des Vermögensgegenstands kann jedoch eine Voraussetzung für die Einziehung und für die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung unerlässlich sein. Vermögensgegenstände werden durch Sicherstellung gesichert. Um den Verlust von Vermögensgegenständen zu verhindern, bevor deren Sicherstellung angeordnet werden kann, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten befugt sein, Sofortmaßnahmen zur Sicherung solcher Vermögensgegenstände zu ergreifen.*
- (27) *Da Vermögensgegenstände häufig für die Zwecke der Einziehung gesichert werden, sind Sicherstellung und Einziehung eng miteinander verbunden. In einigen Rechtssystemen gilt die Sicherstellung zum Zwecke der Einziehung als eine gesonderte einstweilige Verfahrensmaßnahme, auf die eine Einziehungsentscheidung folgen kann. Unbeschadet der verschiedenen nationalen Rechtssysteme und des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI sollten mit der vorliegenden Richtlinie einige Aspekte der nationalen Systeme der Sicherstellung zum Zwecke der Einziehung angeglichen werden.*
- (28) *Sicherstellungsmaßnahmen lassen die Möglichkeit unberührt, einen bestimmten Vermögensgegenstand für die Dauer des Verfahrens als Beweismittel zu betrachten, vorausgesetzt, dass er letztendlich zur tatsächlichen Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zur Verfügung gestellt wird.*

- (29) Im Rahmen von Strafverfahren kann *die Sicherstellung von Vermögensgegenständen auch im Hinblick auf ihre etwaige spätere Rückgabe bzw. zu dem Zweck erfolgen, den Ersatz der durch eine Straftat verursachten Schaden zu gewährleisten.*
- (30) Vermögensgegenstände werden häufig, solange das Strafverfahren dauert, von der *verdächtigten* oder beschuldigten Person verborgen gehalten. Einziehungsentscheidungen können infolgedessen nicht vollstreckt werden, und die Adressaten dieser Entscheidungen kommen wieder in den Genuss ihres Vermögens, sobald sie ihre Strafe verbüßt haben. Es ist daher notwendig, den genauen Umfang der Vermögensgegenstände bestimmen zu können, die auch nach einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung einzuziehen sind, um die vollständige Vollstreckung der Einziehungsentscheidung in den Fällen zu ermöglichen, in denen anfangs kein oder kein hinreichendes Vermögen ermittelt und die Einziehungsentscheidung nicht vollstreckt werden konnte.
- (31) Angesichts der von einer Sicherstellungsentscheidung bewirkten Einschränkung des Eigentumsrechts sollten solche einstweiligen Maßnahmen nicht länger aufrechterhalten werden dürfen als nötig ist, um die Verfügbarkeit des Vermögensgegenstands im Hinblick auf seine etwaige spätere Einziehung zu gewährleisten. Um zu gewährleisten, dass der Zweck der Sicherstellung, nämlich den Verlust des Vermögensgegenstands zu verhindern, nach wie vor gegeben ist, kann eine ■ Überprüfung durch ein Gericht erforderlich sein.

- (32) Vermögensgegenstände, die im Hinblick auf ihre etwaige spätere Einziehung sichergestellt worden sind, sollten in geeigneter Weise verwaltet werden, damit sie ihren wirtschaftlichen Wert nicht verlieren. Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Maßnahmen einschließlich *der Möglichkeit eines* Verkaufs oder einer Übertragung der Vermögensgegenstände treffen, um solche Verluste so gering wie möglich zu halten. Sie sollten geeignete Maßnahmen wie *etwa* die Einrichtung zentraler nationaler Vermögensverwaltungsstellen, *von Fachdienststellen* oder vergleichbarer Mechanismen treffen, um das vor der Einziehung sichergestellte Vermögen bis zur gerichtlichen Entscheidung *effektiv* zu verwalten und seinen Wert zu erhalten.
- (33) *Diese Richtlinie wirkt sich nicht nur erheblich auf die Rechte verdächtiger oder beschuldigter Personen aus, sondern auch auf die Rechte strafrechtlich nicht verfolgter Dritter. Es müssen deshalb besondere Garantien und gerichtliche Rechtsbehelfe vorgesehen werden, damit ihre Grundrechte bei der Umsetzung dieser Richtlinie gewahrt bleiben. Dies schließt ein Recht auf Anhörung für Dritte ein, die geltend machen, dass sie die Eigentümer der betreffenden Vermögensgegenstände sind oder dass sie andere Eigentumsrechte ("dingliche Rechte", "ius in re"), wie etwa das Nießbrauchsrecht, haben. Die Sicherstellungsentscheidung sollte der betroffenen Person baldmöglichst nach ihrer Vollstreckung mitgeteilt werden. Die zuständigen Behörden können die Unterrichtung der betroffenen Person über die Entscheidung jedoch aus Ermittlungsgründen aufschieben.*

- (34) *Mit der Unterrichtung über die Sicherstellungsentscheidung wird unter anderem bezweckt, die Anfechtung dieser Entscheidung zu ermöglichen. Daher sollten in der entsprechenden Mitteilung zumindest in Kurzform der Grund oder die Gründe für die betreffende Entscheidung angegeben werden, wobei gilt, dass diese Angabe sehr knapp gehalten sein kann.*
- (35) *Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, dass eingezogene Vermögensgegenstände für Zwecke des öffentlichen Interesses oder soziale Zwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen könnten die Vermögensgegenstände unter anderem für Projekte im Bereich der Strafverfolgung und Verbrechensverhütung sowie für andere Projekte von öffentlichem Interesse und gesellschaftlichem Nutzen bestimmt werden. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, enthält eine Handlungsverpflichtung, beispielsweise die Durchführung einer rechtlichen Prüfung oder die Erörterung der Vor- und Nachteile der Einführung von Maßnahmen. Bei der Verwaltung sichergestellter Vermögensgegenstände und bei der Durchführung von Maßnahmen in Bezug auf die Verwendung eingezogener Vermögensgegenstände sollten die Mitgliedstaaten mit geeigneten Maßnahmen einer kriminellen oder illegalen Infiltrierung vorbeugen.*
- (36) Es gibt nur wenige verlässliche Daten über die Sicherstellung und Einziehung von aus Straftaten erlangten Erträgen. Um eine Bewertung dieser Richtlinie zu ermöglichen, muss ein Mindestmaß an geeigneten, vergleichbaren statistischen Daten zur Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen, Aufspürung von Vermögensgegenständen sowie zur Tätigkeit des Justiz- und Finanzfiskus erhoben werden.

- (37) *Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, Daten für bestimmte Statistiken auf zentraler Ebene zu erheben, um sie der Kommission zu übermitteln. Dies bedeutet, dass sie zumutbare Anstrengungen unternehmen sollten, um die betreffenden Daten zu erheben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, das Ziel der Datenerhebung zu verwirklichen wenn dies für den betreffenden Mitgliedstaat mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand oder hohen Kosten verbunden ist.*
- (38) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") *und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden "EMRK") in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* verankerten Grundsätze. *Diese Richtlinie sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden. Sie sollte die nationalen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe unberührt lassen und begründet keine Verpflichtungen für die Prozesskostenhilfesysteme der Mitgliedstaaten, die gemäß der Charta und der EMRK Anwendung finden sollten.*
- (39) *Es sollten spezielle Garantien eingeführt werden, um sicherzustellen, dass Einziehungsentscheidungen generell begründet werden, es sei denn, die betroffene Person hat in einem vereinfachten Strafverfahren bei einem weniger schweren Fall darauf verzichtet.*

- (40) *Diese Richtlinie sollte unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³, die Verfahrensrechte im Strafverfahren betreffen, umgesetzt werden.*
- (41) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Einziehung von Vermögensgegenständen in Strafsachen zu erleichtern, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

¹ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

² Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

³ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

- (42) Gemäß Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts *hat* Irland █ mitgeteilt, dass *es* sich an der Annahme und der Anwendung der vorliegenden Richtlinie beteiligen *möchte*. *Gemäß diesem Protokoll ist Irland durch die vorliegende Richtlinie nur hinsichtlich der Straftaten gebunden, die durch die Rechtsinstrumente erfasst werden, an die es gebunden ist.*
- (43) *Gemäß den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und* unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls *beteiligt* sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme der vorliegenden Richtlinie und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. *Vorbehaltlich der Teilnahme im Einklang mit Artikel 4 dieses Protokolls ist das Vereinigte Königreich durch die vorliegende Richtlinie nur hinsichtlich der Straftaten gebunden, die durch die Rechtsinstrumenten erfasst werden, an die es gebunden ist.*

- (44) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorliegenden Richtlinie und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:



Artikel 1


Gegenstand

1. Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften für die Einziehung von Vermögensgegenständen in Strafsachen fest sowie für die Sicherstellung solcher Vermögensgegenstände im Hinblick auf deren etwaige spätere Einziehung.
2. *Diese Richtlinie lässt die Verfahren unberührt, die die Mitgliedstaaten zur Einziehung der betreffenden Vermögensgegenstände anwenden können.*

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Ertrag" jeden wirtschaftlichen Vorteil, der *direkt oder indirekt* durch eine Straftat erlangt wird; dieser Vorteil kann aus Vermögensgegenständen aller Art bestehen und schließt eine spätere Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge  sowie geldwerte Vorteile ein;

- (2) "Vermögensgegenstände" körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art sowie Urkunden oder rechtserhebliche Schriftstücke, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen;
- (3) "Tatwerkzeuge" alle Gegenstände, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten verwendet werden oder verwendet werden sollen;
- (4) "Einziehung" eine ■ von einem Gericht in Bezug auf eine Straftat angeordnete endgültige Entziehung von Vermögensgegenständen;
- (5) "Sicherstellung" das vorläufige Verbot der Übertragung, Vernichtung, Umwandlung, Veräußerung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder die vorläufige Verwahrung oder Kontrolle von Vermögensgegenständen;
- (6) "Straftat" eine Straftat im Sinne *der in Artikel 3 aufgeführten Rechtsinstrumente*.

Artikel 3

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Straftaten im Sinne folgender Rechtsinstrumente:

- a) Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind¹, (im Folgenden "Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte beteiligt sind"),
- b) Rahmenbeschluss 2000/383/JI des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro²,
- c) Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln³,
- d) Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten⁴,
- e) Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung⁵,

¹ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 2.

² ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1.

³ ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 1.

⁴ ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1.

⁵ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.

- f) Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor¹,
- g) Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels²,
-
- h) Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität³,
- i) Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates⁴,
- j) Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates⁵,

¹ ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54.

² ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8.

³ ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

⁴ ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

⁵ ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

k) **Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates¹**

sowie anderer Rechtsinstrumente, sofern darin konkret festgelegt ist, dass die vorliegende Richtlinie auf die darin harmonisierten Straftaten Anwendung findet.

Artikel 4

Einziehung

1. *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Tatwerkzeuge und Erträge **oder** Vermögensgegenstände, deren Wert **diesen Tatwerkzeugen oder Erträgen** entspricht, **vorbehaltlich** einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat, **auch durch Verfahren in Abwesenheit**, ganz oder teilweise eingezogen werden können.*
2. *Ist eine Einziehung auf der Grundlage des Absatzes 1 nicht möglich - zumindest wenn dies auf Krankheit oder Flucht der verdächtigten oder beschuldigten Person beruht - treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Tatwerkzeuge und Erträge dann eingezogen werden können, wenn ein Strafverfahren in Bezug auf eine Straftat, die direkt oder indirekt zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen kann, eingeleitet wurde und dieses Verfahren zu einer strafrechtlichen Verurteilung hätte führen können, wenn die verdächtige oder beschuldigte Person vor Gericht hätte erscheinen können.*

¹ **ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8.**

Artikel 5

Erweiterte Einziehung

1. ***Die Mitgliedstaaten treffen*** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände, die einer Person gehören, die wegen einer Straftat verurteilt ist, ***die direkt oder indirekt zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen kann***, ganz oder teilweise eingezogen werden können, wenn ein Gericht aufgrund der Umstände des Falls, einschließlich der konkreten Tatsachen ***und verfügbaren Beweismittel, wie der Tatsache, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen der verurteilten Person steht***, zu der Überzeugung gelangt, dass die betreffenden Vermögensgegenstände ***aus Straftaten stammen***.
2. ***Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels umfasst der Begriff "Straftat" mindestens Folgendes:***
 - a) ***Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor gemäß Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI sowie Bestechung und Bestechlichkeit, an der Beamte der Organe der Union oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind, nach den Artikeln 2 bzw. 3 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte beteiligt sind;***

- b) *Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI, zumindest in Fällen, in denen die Straftat zu einem wirtschaftlichen Vorteil geführt hat;*
- c) *Veranlassung oder Anwerbung eines Kindes zu einer Mitwirkung an pornografischen Darbietungen oder Profit von dieser oder anderweitige Ausbeutung eines Kindes für derartige Zwecke, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/93/EU; Vertrieb, Verbreitung oder Weitergabe von Kinderpornografie gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU; Anbieten, Liefern oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornografie gemäß Artikel 5 Absatz 5 jener Richtlinie; Herstellung von Kinderpornografie gemäß Artikel 5 Absatz 6 jener Richtlinie;*
- d) *rechtswidrige Systemeingriffe und rechtswidrige Eingriffe in Daten gemäß den Artikeln 4 bzw. 5 der Richtlinie 2013/40/EU, wenn eine erhebliche Zahl von Informationssystemen durch Verwendung eines Tatwerkzeugs nach Artikel 7 der genannten Richtlinie, das in erster Linie dafür ausgelegt oder hergerichtet worden ist, beeinträchtigt wurde; das vorsätzliche Herstellen, Verkaufen, Beschaffen zwecks Gebrauchs, Einführen, Verbreiten oder anderweitige Verfügbarmachen von Instrumenten, die für das Begehen von Straftaten verwendet werden, zumindest wenn kein leichter Fall vorliegt, nach Artikel 7 der Richtlinie 2013/40/EU;*

- e) *eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht ist, in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Rechtsinstrument in Artikel 3 oder, sofern in dem betreffenden Instrument kein Strafmaß genannt ist, in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht.*



Artikel 6

Dritteinziehung

1. *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erträge oder andere Vermögensgegenstände eingezogen werden können, deren Wert den Erträgen entspricht, die von einer verdächtigten oder beschuldigten Person direkt oder indirekt an Dritte übertragen wurden oder die durch Dritte von einem einer verdächtigten oder beschuldigten Person erworben wurden, zumindest wenn diese Dritten aufgrund konkreter Tatsachen und Umstände – unter anderem dass die Übertragung oder der Erwerb unentgeltlich oder deutlich unter dem Marktwert erfolgte – wussten oder hätten wissen müssen, dass mit der Übertragung oder dem Erwerb die Einziehung vermieden werden sollte.*
2. *Absatz 1 lässt die Rechte gutgläubiger Dritter unberührt.*

Artikel 7
Sicherstellung

1. *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Vermögensgegenstände im Hinblick auf eine etwaige spätere Einziehung sichergestellt werden können. Zu diesen Maßnahmen, die von einer zuständigen Behörde angeordnet werden, gehören Dringlichkeitsmaßnahmen, die gegebenenfalls zu ergreifen sind, um Vermögensgegenstände zu erhalten.*
2. *Vermögensgegenstände im Besitz von Dritten gemäß Artikel 6 können im Hinblick auf eine etwaige spätere Einziehung Gegenstand von Sicherstellungsmaßnahmen sein.*

Artikel 8
Garantien

1. *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Personen, die von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen betroffen sind, zur Wahrung ihrer Rechte über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren verfügen.*

2. *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherstellungsentscheidung der betroffenen Person baldmöglichst nach ihrer Vollstreckung mitgeteilt wird **■**. In dieser Mitteilung wird bzw. werden – zumindest in kurzer Form – der Grund oder die Gründe für die betreffende Entscheidung angegeben. Wenn dies zur Vermeidung der Beeinträchtigung einer strafrechtlichen Ermittlung erforderlich ist, können die zuständigen Behörden die Unterrichtung der betroffenen Person über die Sicherstellungsentscheidung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.*
3. *Die Sicherstellungsentscheidung bleibt nur so lange in Kraft, wie dies zur Erhaltung der Vermögensgegenstände im Hinblick auf ihre etwaige spätere Einziehung erforderlich ist.*
4. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Person, deren Vermögen betroffen ist, konkret die Möglichkeit erhält, die Sicherstellungsentscheidung vor einem Gericht gemäß den im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren anzufechten. Diese Verfahren können vorsehen, dass die ursprüngliche Sicherstellungsentscheidung - wenn sie von einer anderen zuständigen Behörde als einer Justizbehörde getroffen worden ist – erst einer Justizbehörde zur Bestätigung oder Überprüfung vorgelegt werden muss, bevor sie vor einem Gericht angefochten werden kann.*

5. Sichergestellte Vermögensgegenstände, die nicht anschließend eingezogen werden, werden umgehend zurückgegeben. **Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen die betreffenden Vermögenswerte zurückgegeben werden, richten sich nach dem nationalen Recht.**
6. **Die Mitgliedstaaten treffen** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Einziehungsentscheidung begründet wird und die Entscheidung der betroffenen Person mitgeteilt wird. **Die Mitgliedstaaten sorgen** dafür, dass die Person, in Bezug auf welche die Einziehung angeordnet wurde, konkret die Möglichkeit erhält, diese Entscheidung vor Gericht anzufechten.
7. **Unbeschadet der Richtlinie 2012/13/EU und der Richtlinie 2013/48/EU haben Personen, gegen deren Vermögen sich die Einziehungsentscheidung richtet, zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Einziehungsverfahren ein Recht auf Rechtsbeistand in Bezug auf die Bestimmung der Tatwerkzeuge und der Erträge. Die betroffenen Personen werden darüber unterrichtet, dass sie dieses Recht haben.**
8. In Verfahren gemäß Artikel 5 erhält die **betreffene** Person konkret die Möglichkeit, die **Umstände des Falls, einschließlich konkreter Tatsachen und verfügbarer Beweismittel, denen** zufolge die betreffenden Vermögensgegenstände als **aus Straftaten stammende Vermögensgegenstände** gelten, anzufechten.

9. *Dritte sind – auch in den in Artikel 6 genannten Fällen – berechtigt, ihre Eigentumsrechte geltend zu machen.*
10. *Haben Opfer aufgrund einer Straftat Ansprüche gegenüber der Person, die Gegenstand einer Einziehungsmaßnahme gemäß der vorliegenden Richtlinie ist, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Einziehungsmaßnahme diese Opfer nicht daran hindert, eine Entschädigung für ihre Ansprüche geltend zu machen.*

Artikel 9

Erfolgreiche Einziehung und ■ *Vollstreckung*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sie sicherzustellende und einzuziehende Vermögensgegenstände auch nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat oder im Anschluss an ein Verfahren in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 aufspüren und nachverfolgen und die erfolgreiche Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung gewährleisten können, wenn eine solche Entscheidung bereits ergangen ist.

Artikel 10

Verwaltung sichergestellter *und eingezogener* Vermögensgegenstände

1. *Die Mitgliedstaaten treffen* die erforderlichen Maßnahmen, *beispielsweise durch* Errichtung ■ von Zentralstellen, *einer Reihe von spezialisierten Stellen* oder vergleichbarer Mechanismen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände, die im Hinblick auf ihre etwaige spätere Einziehung sichergestellt wurden, in geeigneter Weise verwaltet werden.
2. *Die Mitgliedstaaten stellen* sicher, dass *die* Maßnahmen gemäß Absatz 1 *die Möglichkeit umfassen*, Vermögensgegenstände *erforderlichenfalls zu* veräußern oder *zu* übertragen.
3. *Die Mitgliedstaaten ziehen in Erwägung, Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, eingezogene Vermögensgegenstände für Zwecke des öffentlichen Interesses oder soziale Zwecke zu verwenden.*

Artikel 11

Statistik

1. *Die* Mitgliedstaaten *führen* eine ausführliche Statistik, die sie anhand der regelmäßig bei den zuständigen Behörden erhobenen Daten erstellen. Die statistischen Daten werden der Kommission jedes Jahr ■ übermittelt und umfassen:

- a) Anzahl der vollstreckten Sicherstellungsentscheidungen,
- b) Anzahl der vollstreckten Einziehungsentscheidungen,
- c) *geschätzter* Wert der sichergestellten Vermögensgegenstände - *zumindest der zum Zwecke ihrer etwaigen späteren Einziehung sichergestellten Vermögensgegenstände, zum Zeitpunkt der Sicherstellung,*
- d) *geschätzter* Wert der eingezogenen Vermögensgegenstände *zum Zeitpunkt der Einziehung.*

2. *Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner jedes Jahr die folgenden Angaben, sofern diese im betreffenden Mitgliedstaat auf zentraler Ebene verfügbar sind:*

- a) Anzahl der Anträge auf Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat,
- b) Anzahl der Anträge auf Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat,
- c) Wert *oder geschätzter Wert* der infolge einer Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat eingezogenen Vermögensgegenstände.



3. *Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die in Absatz 2 genannten Daten auf zentraler Ebene zu erheben.*

Artikel 12

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ...⁺ nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
2. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Berichterstattung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am ...⁺⁺ einen Bericht über die Auswirkungen der bestehenden nationalen Einziehungs- und Abschöpfungsvorschriften vor und unterbreitet erforderlichenfalls geeignete Vorschläge.

⁺ ABl.: Bitte Datum einfügen: **30 Monate** nach *dem* Erlass *dieser Richtlinie*.

⁺⁺ ABl.: Bitte Datum einfügen: **30 Monate** und drei Jahre nach *Erlasse dieser Richtlinie*.

In diesem Bericht bewertet die Kommission ferner, ob Anlass besteht, die Liste der Straftaten in Artikel 5 Absatz 2 zu überarbeiten.

Artikel 14

Ersetzung der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI und bestimmter Regelungen der
Rahmenbeschlüsse 2001/500/JI und 2005/212/JI

1. Die Gemeinsame Maßnahme 98/699/JI, Artikel 1 Buchstabe a sowie die Artikel 3 und 4 des Rahmenbeschlusses 2001/500/JI und die Artikel 1 Gedankenstriche 1 bis 4 und Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI werden durch die vorliegende Richtlinie für die Mitgliedstaaten ersetzt, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Pflichten dieser Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Fristen für die Umsetzung dieser Rahmenbeschlüsse in innerstaatliches Recht.
2. Für die Mitgliedstaaten, die an die vorliegende Richtlinie gebunden sind, gelten Bezugnahmen auf die Gemeinsame Maßnahme 98/699/JI und die Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse 2001/500/JI und 2005/212/JI nach Absatz 1 als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 16

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

■

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

P7_TA-PROV(2014)0121

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates (COM(2013)0173 – C7-0094/2013 – 2013/0091(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0173),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 88 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0094/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der von der belgischen Abgeordnetenkommer, dem deutschen Bundesrat und dem spanischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0096/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. betont, dass bei der Erweiterung des Mandats von Europol Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 02.12.13 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹ Anwendung finden sollte; hebt hervor, dass eine Entscheidung des Gesetzgebers für eine solche Mandatserweiterung die von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gefassten Beschlüsse unberührt lässt;
 3. fordert die Kommission auf, nach der Vereinbarung der Verordnung durch das Europäische

¹ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S.1.

Parlament und den Rat diese Vereinbarung umfassend zu berücksichtigen, damit der Bedarf an Haushaltsmitteln und an Personal von Europol gedeckt wird und Europol seine neuen Aufgaben wahrnehmen kann, insbesondere hinsichtlich des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität in Übereinstimmung mit Ziffer 42 der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen;

4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Überschrift

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die Agentur der Europäischen Union
für die Zusammenarbeit *und die Aus- und
Fortbildung* auf dem Gebiet der
Strafverfolgung (Europol) und zur
Aufhebung *der Beschlüsse* 2009/371/JI
und 2005/681/JI des Rates

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die *Errichtung der* Agentur der
Europäischen Union für die
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung (Europol) und zur
Aufhebung *des Beschlusses* 2009/371/JI
des Rates

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf Artikel 88 *und Artikel 87
Absatz 2 Buchstabe b*,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die
Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf Artikel 88,

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Artikel 88 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union
werden die Tätigkeiten und die
Funktionsweise Europol durch eine im
Mitentscheidungsverfahren angenommene
Verordnung geregelt. Durch diese
Verordnung werden ferner die Einzelheiten
für die Kontrolle der Tätigkeiten von
Europol durch das Europäische Parlament
festgelegt; *an dieser Kontrolle* werden die
nationalen Parlamente beteiligt. Daher ist

Geänderter Text

(2) Nach Artikel 88 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union
werden die Tätigkeiten und die
Funktionsweise Europol durch eine im
Mitentscheidungsverfahren angenommene
Verordnung geregelt. Durch diese
Verordnung werden ferner die Einzelheiten
für die Kontrolle der Tätigkeiten von
Europol durch das Europäische Parlament
festgelegt; *gemäß Artikel 12 Buchstabe c
des Vertrags über die Europäische Union*

es erforderlich, den Beschluss 2009/371/JI des Rates durch eine Verordnung mit Regeln für die parlamentarische Kontrolle zu ersetzen.

und Artikel 9 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union werden die nationalen Parlamente an dieser Kontrolle beteiligt, um die demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht von Europol gegenüber den europäischen Bürgern zu stärken. Daher ist es erforderlich, den Beschluss 2009/371/JI des Rates durch eine Verordnung mit Regeln für die parlamentarische Kontrolle zu ersetzen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Europäische Polizeiakademie (CEPOL) wurde durch den Beschluss 2005/681/JI des Rates errichtet und hat die Aufgabe, Schulungen über Aspekte der europaweiten Polizeiarbeit zu organisieren und koordinieren, um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Polizeidiensten zu erleichtern.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Stockholmer Programm („Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“)³⁰ ist vorgesehen, dass Europol zu einem Knotenpunkt für den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, einem Diensteanbieter und einer Plattform für Strafverfolgungsdienste werden soll. Die Bewertung der Arbeitsweise Europols hat ergeben, dass seine operative Effizienz verbessert werden

Geänderter Text

(4) Im Stockholmer Programm („Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“)³⁰ ist vorgesehen, dass Europol zu einem Knotenpunkt für den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, einem Diensteanbieter und einer Plattform für Strafverfolgungsdienste werden soll. Die Bewertung der Arbeitsweise Europols hat ergeben, dass seine operative Effizienz verbessert werden

muss, wenn dieses Ziel erreicht werden soll. *Außerdem enthält das Stockholmer Programm die Zielvorgabe, dass auf nationaler Ebene und auf Unionsebene europäische Austausch- und Fortbildungsprogramme sowie Austauschprogramme für das entsprechende Personal von Strafverfolgungsbehörden aufgelegt werden sollen, um eine echte europäische Strafverfolgungskultur zu schaffen.*

³⁰ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S.1.

muss, wenn dieses Ziel erreicht werden soll.

³⁰ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S.1.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Große kriminelle oder terroristische Netze stellen eine erhebliche Bedrohung für die innere Sicherheit in der Europäischen Union und für die Sicherheit und die Lebensbedingungen der Unionsbürger dar. Aktuelle Bedrohungsanalysen haben ergeben, dass kriminelle Gruppen immer häufiger in mehreren verschiedenen Kriminalitätsbereichen und über Landesgrenzen hinweg aktiv sind. Die nationalen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten daher mehr und enger untereinander zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, Europol für eine stärkere Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Verhütung, Analyse und Untersuchung von Straftaten auszurüsten. Dies ist auch bei der Evaluierung *der Beschlüsse* 2009/371/JI *und* 2005/681/JI des Rates deutlich geworden.

Geänderter Text

(5) Große kriminelle oder terroristische Netze stellen eine erhebliche Bedrohung für die innere Sicherheit in der Europäischen Union und für die Sicherheit und die Lebensbedingungen der Unionsbürger dar. Aktuelle Bedrohungsanalysen haben ergeben, dass kriminelle Gruppen immer häufiger in mehreren verschiedenen Kriminalitätsbereichen und über Landesgrenzen hinweg aktiv sind. Die nationalen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten daher mehr und enger untereinander zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, Europol für eine stärkere Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Verhütung, Analyse und Untersuchung von Straftaten auszurüsten. Dies ist auch bei der Evaluierung *des Beschlusses* 2009/371/JI des Rates deutlich geworden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Da zwischen den derzeitigen Aufgaben von Europol und CEPOL Verbindungen bestehen, würden sich durch die Zusammenlegung oder Verschlinkung der Funktionen der beiden Agenturen die Effizienz der operativen Maßnahmen, die Relevanz der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die Wirksamkeit der unionsweiten polizeilichen Zusammenarbeit erhöhen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates sollten daher aufgehoben und durch die vorliegende, auf den Erkenntnissen aus der Umsetzung der beiden Beschlüsse aufbauende Verordnung ersetzt werden. Die durch diese Verordnung geschaffene Agentur sollte die bestehenden, in den beiden aufgehobenen Beschlüssen niedergelegten Aufgaben von Europol und CEPOL übernehmen und wahrnehmen.

Geänderter Text

(7) Der Beschluss 2009/371/JI des Rates sollte daher aufgehoben und durch die vorliegende, auf den Erkenntnissen aus der Umsetzung des Beschlusses aufbauende Verordnung ersetzt werden. Die durch diese Verordnung geschaffene Agentur Europol sollte die bestehenden, im aufgehobenen Beschluss niedergelegten Aufgaben von Europol übernehmen und wahrnehmen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Da Kriminalität häufig nicht an Landesgrenzen Halt macht, sollte Europol die Tätigkeit der Mitgliedstaaten sowie

Geänderter Text

(8) Europol sollte die Tätigkeit der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und

deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität unterstützen und verstärken. Da der Terrorismus eine **der größten Bedrohungen** für die Sicherheit in der Union darstellt, sollte Europol die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen auf diesem Gebiet unterstützen. Als Strafverfolgungsagentur der EU sollte Europol zudem Maßnahmen und Kooperationen zur Bekämpfung von gegen die Interessen der EU gerichteten Straftaten unterstützen und verstärken. Ferner sollte Europol seine Hilfe bei der Verhütung und Bekämpfung damit in Zusammenhang stehender Straftaten anbieten, die begangen werden, um die Mittel zur Begehung von Straftaten, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, zu beschaffen, um solche Straftaten zu erleichtern oder durchzuführen oder um dafür zu sorgen, dass sie straflos bleiben.

Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität unterstützen und verstärken. Da der Terrorismus eine **Bedrohung** für die Sicherheit in der Union darstellt, sollte Europol die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen auf diesem Gebiet unterstützen. Als Strafverfolgungsagentur der EU sollte Europol zudem Maßnahmen und Kooperationen zur Bekämpfung von gegen die Interessen der EU gerichteten Straftaten unterstützen und verstärken. Ferner sollte Europol seine Hilfe bei der Verhütung und Bekämpfung damit in Zusammenhang stehender Straftaten anbieten, die begangen werden, um die Mittel zur Begehung von Straftaten, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, zu beschaffen, um solche Straftaten zu erleichtern oder durchzuführen oder um dafür zu sorgen, dass sie straflos bleiben.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Europol sollte in einem klaren, dem ermittelten Schulungsbedarf angemessenen Rahmen qualitativ bessere, aufeinander aufbauende und kohärente Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete aller Dienstgrade sicherstellen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Europol sollte die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(10) Europol sollte die Mitgliedstaaten

ersuchen können, in bestimmten Fällen, in denen eine grenzübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll wäre, strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten, durchzuführen oder zu koordinieren. Europol sollte Eurojust von derartigen Ersuchen in Kenntnis setzen.

ersuchen können, in bestimmten Fällen, in denen eine grenzübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll wäre, strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten, durchzuführen oder zu koordinieren. Europol sollte Eurojust von derartigen Ersuchen in Kenntnis setzen. ***Europol sollte das Ersuchen begründen.***

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Europol sollte die Mitwirkung bei Tätigkeiten von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die mit der Bekämpfung von unter seine Ziele fallenden Straftaten befasst sind, zu protokollieren.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Immer wenn im Hinblick auf eine bestimmte Ermittlung eine Zusammenarbeit zwischen Europol und den Mitgliedstaaten besteht, sollten zwischen Europol und den beteiligten Mitgliedstaaten klare Vorschriften festgelegt werden, in denen die jeweils durchzuführenden Aufgaben, das Ausmaß der Beteiligung an der Ermittlung oder am Gerichtsverfahren der Mitgliedstaaten, die Arbeitsteilung sowie das anwendbare Recht zum Zwecke der gerichtlichen Aufsicht umrissen sind.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um die Effizienz von Europol als Knotenpunkt für den Informationsaustausch in der Union zu erhöhen, sollten die Pflichten der Mitgliedstaaten bezüglich der Übermittlung von Daten, die Europol benötigt, damit es die von ihm verfolgten Ziele erreichen kann, eindeutig festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Erfüllung dieser Pflichten besonders darauf achten, dass sich die übermittelten Daten auf Kriminalitätsformen beziehen, deren Bekämpfung in den einschlägigen politischen Instrumenten der Union vorrangige strategische und operative Bedeutung beigemessen wird. Die Mitgliedstaaten sollten zudem Daten, die sie auf bi- oder multilateraler Ebene mit anderen Mitgliedstaaten über in die Zuständigkeit von Europol fallende Kriminalitätsformen austauschen, jeweils in Kopie an Europol übermitteln. Die gegenseitige Zusammenarbeit und der Informationsaustausch sollten zugleich durch eine stärkere Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Europol intensiviert werden. Europol sollte den Organen der Union und den nationalen Parlamenten einen jährlichen Bericht über den Umfang der Informationsübermittlung von Seiten der einzelnen Mitgliedstaaten an Europol vorlegen.

Geänderter Text

(11) Um die Effizienz von Europol als Knotenpunkt für den Informationsaustausch in der Union zu erhöhen, sollten die Pflichten der Mitgliedstaaten bezüglich der Übermittlung von Daten, die Europol benötigt, damit es die von ihm verfolgten Ziele erreichen kann, eindeutig festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Erfüllung dieser Pflichten besonders darauf achten, dass sich die übermittelten Daten auf Kriminalitätsformen beziehen, deren Bekämpfung in den einschlägigen politischen Instrumenten der Union vorrangige strategische und operative Bedeutung beigemessen wird. Die Mitgliedstaaten sollten zudem Daten, die sie auf bi- oder multilateraler Ebene mit anderen Mitgliedstaaten über in die Zuständigkeit von Europol fallende Kriminalitätsformen austauschen, jeweils in Kopie an Europol übermitteln ***und dabei auch angeben, aus welcher Quelle die Daten stammen.*** Die gegenseitige Zusammenarbeit und der Informationsaustausch sollten zugleich durch eine stärkere Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Europol intensiviert werden. Europol sollte den Organen der Union und den nationalen Parlamenten einen jährlichen Bericht über den Umfang der Informationsübermittlung von Seiten der einzelnen Mitgliedstaaten an Europol vorlegen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Europol und den Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollte in jedem Mitgliedstaat eine nationale Stelle eingerichtet werden. **Die nationale Stelle sollte die Verbindungsstelle zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden, den Schulungseinrichtungen und Europol sein.** Jede nationale Stelle sollte mindestens einen Verbindungsbeamten zu Europol entsenden, um einen kontinuierlichen und wirksamen Informationsaustausch zwischen Europol und den nationalen Stellen sicherzustellen und die gegenseitige Zusammenarbeit zu erleichtern.

Geänderter Text

(12) Um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Europol und den Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollte in jedem Mitgliedstaat eine nationale Stelle eingerichtet werden. **In dieser Verordnung sollte die Rolle der nationalen Stellen von Europol beibehalten werden als Garant und Hüter der nationalen Interessen innerhalb der Agentur. Die nationalen Stellen sollten als Kontaktstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden beibehalten werden, um so eine zentrale und zugleich koordinierende Rolle in der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit und durch Europol sicherzustellen, wodurch eine einheitliche Reaktion des Mitgliedstaats auf die Anforderungen von Europol gesichert wird.** Jede nationale Stelle sollte mindestens einen Verbindungsbeamten zu Europol entsenden, um einen kontinuierlichen und wirksamen Informationsaustausch zwischen Europol und den nationalen Stellen sicherzustellen und die gegenseitige Zusammenarbeit zu erleichtern.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) **Um qualitativ hochwertige, aufeinander aufbauende und kohärente Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Union auf dem Gebiet der Strafverfolgung zu gewährleisten, sollte Europol nach Maßgabe einer Aus- und Fortbildungspolitik der Union für den Strafverfolgungsbereich vorgehen. Die**

Geänderter Text

entfällt

von der Union angebotenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollten Strafverfolgungsbediensteten aller Dienstgrade offen stehen. Europol sollte sicherstellen, dass alle Schulungsmaßnahmen ausgewertet und die bei der Analyse des Schulungsbedarfs gewonnenen Erkenntnisse in die künftige Planung einfließen, damit Doppelschulungen vermieden werden. Europol sollte sich dafür einsetzen, dass Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Union in den Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten im Verwaltungsrat von Europol vertreten sein, um dessen Arbeit wirksam beaufsichtigen zu können. ***Entsprechend dem Doppelmandat der neuen Agentur (operative Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung)*** sollten ***die ordentlichen Mitglieder (Vollmitglieder) des Verwaltungsrates*** nach ihren Kenntnissen auf dem Gebiet der Strafverfolgungszusammenarbeit ***und die stellvertretenden Mitglieder nach ihren Kenntnissen auf dem Gebiet der Schulung von Strafverfolgungsbediensteten*** ernannt werden. ***In Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds sowie immer dann, wenn über Schulungsfragen diskutiert oder entschieden wird, sollte das stellvertretende Mitglied als Vollmitglied fungieren. Der Verwaltungsrat sollte durch einen wissenschaftlichen Beirat in praktischen Aus- und Fortbildungsfragen beraten werden.***

Geänderter Text

(16) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten im Verwaltungsrat von Europol vertreten sein, um dessen Arbeit wirksam beaufsichtigen zu können. ***Die Mitglieder des Verwaltungsrats*** sollten nach ihren Kenntnissen auf dem Gebiet der Strafverfolgungszusammenarbeit ernannt werden.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Der Verwaltungsrat sollte mit den nötigen Befugnissen ausgestattet werden, um insbesondere den Haushaltsplan aufzustellen und seinen Vollzug zu überprüfen, entsprechende Finanzbestimmungen und Planungsdokumente zu erlassen, transparente Arbeitsverfahren für die Beschlussfassung durch den Europol-Exekutivdirektor festzulegen und den jährlichen Tätigkeitsbericht anzunehmen. Der Verwaltungsrat sollte gegenüber den Bediensteten Europols einschließlich des Exekutivdirektors die Befugnisse der Anstellungsbehörde ausüben. Um den Beschlussfassungsprozess zu verkürzen und die Beaufsichtigung der Verwaltung und der Haushaltsführung zu verstärken, sollte der Verwaltungsrat einen Exekutivausschuss einsetzen können.

Geänderter Text

(17) Der Verwaltungsrat sollte mit den nötigen Befugnissen ausgestattet werden, um insbesondere den Haushaltsplan aufzustellen und seinen Vollzug zu überprüfen, entsprechende Finanzbestimmungen und Planungsdokumente zu erlassen, **Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur Betrugsbekämpfung zu ergreifen sowie Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten zu verabschieden**, transparente Arbeitsverfahren für die Beschlussfassung durch den Europol-Exekutivdirektor festzulegen und den jährlichen Tätigkeitsbericht anzunehmen. Der Verwaltungsrat sollte gegenüber den Bediensteten Europols einschließlich des Exekutivdirektors die Befugnisse der Anstellungsbehörde ausüben. Um den Beschlussfassungsprozess zu verkürzen und die Beaufsichtigung der Verwaltung und der Haushaltsführung zu verstärken, sollte der Verwaltungsrat einen Exekutivausschuss einsetzen können.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um die in seine Zuständigkeit fallenden Formen von Kriminalität verhüten und bekämpfen zu können, benötigt Europol möglichst umfassende und aktuelle Informationen. Daher sollte Europol in der Lage sein, ihm von Mitgliedstaaten, Drittstaaten, internationalen Organisationen oder EU-

Geänderter Text

(19) Um die in seine Zuständigkeit fallenden Formen von Kriminalität verhüten und bekämpfen zu können, benötigt Europol möglichst umfassende und aktuelle Informationen. Daher sollte Europol in der Lage sein, ihm von Mitgliedstaaten, Drittstaaten, internationalen Organisationen oder EU-

Organen übermittelte oder aus öffentlichen Quellen stammende Daten zu verarbeiten, um kriminelle Erscheinungsformen und Entwicklungstrends erkennen, sachdienliche Informationen über kriminelle Netze zusammenzutragen und Zusammenhänge zwischen Straftaten **unterschiedlicher Art** aufdecken zu können.

Organen übermittelte oder aus öffentlichen Quellen stammende Daten zu verarbeiten, **sofern Europol als rechtmäßiger Empfänger dieser Daten erachtet werden kann**, um kriminelle Erscheinungsformen und Entwicklungstrends erkennen, sachdienliche Informationen über kriminelle Netze zusammenzutragen und Zusammenhänge zwischen Straftaten aufdecken zu können.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Damit Europol den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten genauere Kriminalitätsanalysen zur Verfügung stellen kann, sollte es bei der Datenverarbeitung auf neue Technologien zurückgreifen. Europol sollte imstande sein, Zusammenhänge zwischen Ermittlungen und typischen Vorgehensweisen unterschiedlicher krimineller Gruppen rasch zu erkennen, bei Datenkreuzproben ermittelte Übereinstimmungen zu überprüfen und sich einen klaren Überblick über Entwicklungstrends zu verschaffen, gleichzeitig aber auch hohe Standards in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. ***Daher sollte nicht von vornherein festgelegt werden, mit welchen Datenbanken Europol arbeiten sollte, sondern es sollte Europol überlassen werden, die effizienteste IT-Struktur selbst auszuwählen.*** Um die Einhaltung hoher Datenschutzstandards zu gewährleisten, sollte geregelt werden, zu welchen Zwecken Daten verarbeitet werden dürfen, welche Datenzugriffsrechte bestehen und welche zusätzlichen Garantien im Einzelnen sichergestellt sein müssen.

Geänderter Text

(20) Damit Europol den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten genauere Kriminalitätsanalysen zur Verfügung stellen kann, sollte es bei der Datenverarbeitung auf neue Technologien zurückgreifen. Europol sollte imstande sein, Zusammenhänge zwischen Ermittlungen und typischen Vorgehensweisen unterschiedlicher krimineller Gruppen rasch zu erkennen, bei Datenkreuzproben ermittelte Übereinstimmungen zu überprüfen und sich einen klaren Überblick über Entwicklungstrends zu verschaffen, gleichzeitig aber auch hohe Standards in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Um die Einhaltung hoher Datenschutzstandards zu gewährleisten, sollte geregelt werden, zu welchen Zwecken Daten verarbeitet werden dürfen, welche Datenzugriffsrechte bestehen und welche zusätzlichen Garantien im Einzelnen sichergestellt sein müssen. ***Der Grundsatz der Zweckbindung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet werden.***

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um Eigentumsrechte an Daten und den Schutz von Informationen zu wahren, sollten die Mitgliedstaaten, Behörden in Drittstaaten und internationale Organisationen die Zwecke, zu denen Europol von ihnen übermittelte Daten verarbeiten darf, festlegen und die Zugriffsrechte einschränken können.

Geänderter Text

(21) Um Eigentumsrechte an Daten und den Schutz von Informationen zu wahren, sollten die Mitgliedstaaten, Behörden in Drittstaaten und internationale Organisationen die Zwecke, zu denen Europol von ihnen übermittelte Daten verarbeiten darf, festlegen und die Zugriffsrechte einschränken können. ***Zweckbegrenzung trägt zu Transparenz, rechtlicher Sicherheit und Berechenbarkeit bei und ist insbesondere in dem Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit von großer Bedeutung, in dem sich betroffene Personen für gewöhnlich nicht darüber bewusst sind, dass ihre personenbezogenen Daten erfasst und verarbeitet werden, und in dem die Nutzung von personenbezogenen Daten einen sehr bedeutenden Einfluss auf das Leben und die Freiheiten Einzelner haben kann.***

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Um die operative Zusammenarbeit unter den Agenturen zu verstärken und insbesondere Verbindungen zwischen den in den einzelnen Agenturen bereits vorhandenen Daten feststellen zu können, sollte Europol ***dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und Eurojust*** die Möglichkeit geben, auf die bei Europol vorliegenden Daten zuzugreifen und anhand dieser Daten Suchabfragen vorzunehmen.

Geänderter Text

(23) Um die operative Zusammenarbeit unter den Agenturen zu verstärken und insbesondere Verbindungen zwischen den in den einzelnen Agenturen bereits vorhandenen Daten feststellen zu können, sollte Europol Eurojust die Möglichkeit geben, auf die bei Europol vorliegenden Daten zuzugreifen und anhand dieser Daten Suchabfragen vorzunehmen in Übereinstimmung mit den spezifischen Garantien.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol kooperative Beziehungen zu anderen EU-Stellen, **zu Strafverfolgungsbehörden und zu Schulungen zum Thema Strafverfolgung anbietenden Aus- und Fortbildungseinrichtungen** von Drittstaaten, Organisationen und privaten Parteien pflegen.

Geänderter Text

(24) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol kooperative Beziehungen zu anderen EU-Stellen **und** Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten, **internationalen** Organisationen und privaten Parteien pflegen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben und die Sicherstellung eines effizienten Vorgehens erforderlich ist, sollte Europol mit anderen EU-Stellen, mit Strafverfolgungsbehörden, **mit Schulungen zum Thema Strafverfolgung anbietenden Aus- und Fortbildungseinrichtungen** in Drittstaaten sowie mit internationalen Organisationen nicht personenbezogene Daten aller Art austauschen dürfen. **Da Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen und andere private Parteien Fachkenntnisse und Daten von direktem Nutzen für die Verhütung und Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus besitzen, sollte Europol derartige Daten auch mit privaten Parteien austauschen dürfen.** Um Störungen der Netz- und Informationssicherheit verursachende Cyberstraftaten zu verhüten und zu bekämpfen, sollte Europol im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur

Geänderter Text

(25) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben und die Sicherstellung eines effizienten Vorgehens erforderlich ist, sollte Europol mit anderen EU-Stellen, mit Strafverfolgungsbehörden in Drittstaaten sowie mit internationalen Organisationen nicht personenbezogene Daten aller Art austauschen dürfen. Um Störungen der Netz- und Informationssicherheit verursachende Cyberstraftaten zu verhüten und zu bekämpfen, sollte Europol im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der **Union** mit den für die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen zuständigen nationalen Behörden zusammenarbeiten und nicht personenbezogene Daten austauschen.

Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der *Union*³¹ mit den für die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen zuständigen nationalen Behörden zusammenarbeiten und nicht personenbezogene Daten austauschen.

³¹ Hier Verweis auf die angenommene Richtlinie einfügen (Vorschlag: COM(2013) 48 final)..

³¹ Hier Verweis auf die angenommene Richtlinie einfügen (Vorschlag: COM(2013) 48 final)..

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol personenbezogene Daten mit anderen EU-Stellen austauschen dürfen.

Geänderter Text

(26) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol personenbezogene Daten mit anderen EU-Stellen austauschen dürfen. ***Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterstützt, dass dieser Informationsaustausch beschränkt bleibt auf die Personen, die Straftaten begangen haben oder die unter möglichem Verdacht stehen, Straftaten zu begehen, die in die Kompetenz von Europol fallen.***

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Hintergründe von schweren Straftaten und Terrorismus erstrecken sich oftmals über das Hoheitsgebiet der EU hinaus. Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol daher personenbezogene Daten mit Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen wie

Geänderter Text

(27) Die Hintergründe von schweren Straftaten und Terrorismus erstrecken sich oftmals über das Hoheitsgebiet der EU hinaus. Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol daher personenbezogene Daten mit Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen wie Interpol austauschen dürfen. ***Beim***

Interpol austauschen dürfen.

Austausch personenbezogener Daten mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, muss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit für eine effektive Strafverfolgung und den Schutz personenbezogener Daten bestehen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Informationen, die *ein Drittstaat oder eine internationale Organisation* eindeutig unter Verletzung der Menschenrechte erhalten *hat*, dürfen nicht verarbeitet werden.

Geänderter Text

(31) Informationen, die eindeutig unter Verletzung der Menschenrechte erhalten *wurden*, dürfen nicht verarbeitet werden.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Europol-spezifischen Datenschutzbestimmungen sollten verschärft und an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001³² angeglichen werden, um einen hohen Schutz des Einzelnen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Da in Erklärung 21 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union der besondere Charakter der Verarbeitung personenbezogener Daten im Strafverfolgungsbereich anerkannt wird, *sollten die Europol-spezifischen Datenschutzbestimmungen autonom sein, jedoch* an andere geltende Datenschutzvorschriften für die polizeiliche Zusammenarbeit, insbesondere an das Übereinkommen Nr. 108 des Europarates zum Schutze des Menschen

Geänderter Text

(32) Die Europol-spezifischen Datenschutzbestimmungen sollten verschärft und an *andere entsprechende Datenschutzinstrumente*, die *bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit in der Union zur Anwendung kommen, angeglichen werden, um einen hohen Schutz des Einzelnen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Während Beschluss 2009/371 JI des Rates eine solide Datenschutzregelung für Europol vorsieht, sollte diese weiter entwickelt werden, um Europol an die Anforderungen des Vertrags von Lissabon anzupassen, der zunehmend wichtigen Rolle von Europol Rechnung zu tragen und das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und Europol, das für*

bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten³³, die Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates³⁴ und **den Rahmenbeschluss 2008/977/JI**³⁵ des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in **Strafsachen** verarbeitet werden, angeglichen werden.

einen erfolgreichen Informationsaustausch notwendig ist, weiter zu stärken. Die Europol-spezifischen Datenschutzbestimmungen sollten verschärft und an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001³² oder das Instrument angeglichen werden, durch das die Verordnung (EG) 45/2001 ersetzt wird, um einen hohen Schutz des Einzelnen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auf andere Datenschutzgrundsätze sicherzustellen; dazu zählen der Verantwortlichkeitsgrundsatz, Folgenabschätzungen zum Datenschutz, der technische Schutz der Privatsphäre („Privacy by Design“) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen („Privacy by Default“) sowie die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. Sobald der neue Datenschutzrahmen der Organe und Einrichtungen der EU angenommen wird, sollte er auf Europol angewendet werden. Da in Erklärung 21 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union der besondere Charakter der Verarbeitung personenbezogener Daten im Strafverfolgungsbereich anerkannt wird, **erweist es sich als erforderlich, dass spezifische Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten und dem freien Verkehr solcher Daten für Europol basierend auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt und an andere geltende Datenschutzvorschriften für die polizeiliche Zusammenarbeit, insbesondere an das Übereinkommen Nr. 108 des Europarates zum Schutze des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten³³, die Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates³⁴ und an die strengen Datenschutzaufgaben des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates³⁵ verarbeitet werden [durch bei Annahme geltende einschlägige Richtlinie ersetzen],** angeglichen werden.

Transparenz ist ein entscheidender Teil des Datenschutzes, da durch sie andere Datenschutzgrundsätze und –rechte ausgeübt werden können. Um die Transparenz zu steigern, sollte Europol über eine transparente Datenschutzstrategie verfügen, die es der Öffentlichkeit leicht zugänglich machen und in der es in verständlicher Form und unter Verwendung einer einfachen und klaren Sprache die Bestimmungen im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die für die Ausübung der Rechte von betroffenen Personen verfügbaren Mittel darlegen sollte, sowie eine Liste der internationalen Abkommen und Kooperationsvereinbarungen, die es zu Drittstaaten, Einrichtungen der Union und internationalen Organisationen unterhält, veröffentlichen.

³² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

³³ Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, Straßburg, 28.1.1981.

³³ Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, Straßburg, 28.1.1981.

³⁴ Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

³⁴ Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

³⁵ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

³⁵ Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008,

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Personenbezogene Daten sollten *so weit wie möglich* nach dem Grad ihrer Richtigkeit und ihrer Zuverlässigkeit unterschieden werden. Fakten sollten von persönlichen Einschätzungen unterschieden werden, um den Schutz des Einzelnen und die Qualität und Zuverlässigkeit der von Europol verarbeiteten Informationen sicherzustellen.

Geänderter Text

(33) Personenbezogene Daten sollten nach dem Grad ihrer Richtigkeit und ihrer Zuverlässigkeit unterschieden werden. Fakten sollten von persönlichen Einschätzungen unterschieden werden, um den Schutz des Einzelnen und die Qualität und Zuverlässigkeit der von Europol verarbeiteten Informationen sicherzustellen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Aufgrund des speziellen Charakters der Agentur sollte diese über eine eigene besondere Regelung verfügen, um den Datenschutz sicherzustellen, welche in keinem Fall der allgemeinen Regelung der Union und seiner Agenturen nachstehen sollte. In diesem Sinne sollten die Reformen innerhalb der allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutz so bald wie möglich auf Europol angewendet werden, spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen allgemeinen Regelung; die Abstimmung der Bestimmungen zwischen den besonderen Regelungen von Europol und der EU zum Datenschutz sollte spätestens zwei Jahre nach Annahme einer Regelung hierzu erfolgen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Zur Wahrung des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten sollte Europol personenbezogene Daten nicht länger speichern als für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich.

Geänderter Text

(35) Zur Wahrung des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten sollte Europol personenbezogene Daten nicht länger speichern als für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich. ***Spätestens drei Jahre nach Eingabe der Daten sollte überprüft werden, ob eine weitere Speicherung dieser Daten erforderlich ist.***

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Europol ***sollte geeignete technische und organisatorische*** Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu garantieren.

Geänderter Text

(36) Europol ***hat alle notwendigen*** Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu garantieren.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Jede Person sollte das Recht haben, die sie betreffenden personenbezogenen Daten einzusehen und sie gegebenenfalls berichtigen, löschen oder sperren zu lassen, ***sobald sie nicht mehr benötigt werden. Die Rechte des Betroffenen und ihre Ausübung sollten die Europol auferlegten Pflichten unberührt lassen und den in dieser Verordnung niedergelegten Einschränkungen unterliegen.***

Geänderter Text

(37) Jede Person sollte das Recht haben, die sie betreffenden personenbezogenen Daten einzusehen und sie gegebenenfalls berichtigen, löschen oder sperren zu lassen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Zum Schutz der Rechte und der Grundfreiheiten der Betroffenen ist es erforderlich, in dieser Verordnung eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten vor allem für die Richtigkeit und die Aktualität der von ihnen an Europol übermittelten Daten verantwortlich sein und die Ordnungsgemäßheit der Datenübermittlung sicherstellen. Europol sollte dafür sorgen, dass die ihm von anderen Datenlieferanten übermittelten Daten richtig und stets auf dem neuesten Stand sind. Europol *sollte* zudem *sicherstellen*, dass alle Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet und nur für einen bestimmten Zweck erhoben und verarbeitet werden, dass sie angemessen, relevant und in Bezug auf die Zwecke der Verarbeitung verhältnismäßig sind und dass sie nicht länger als für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich gespeichert werden.

Geänderter Text

(38) Zum Schutz der Rechte und der Grundfreiheiten der Betroffenen ist es erforderlich, in dieser Verordnung eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten vor allem für die Richtigkeit und die Aktualität der von ihnen an Europol übermittelten Daten verantwortlich sein und die Ordnungsgemäßheit der Datenübermittlung sicherstellen. Europol sollte dafür sorgen, dass die ihm von anderen Datenlieferanten übermittelten Daten richtig und stets auf dem neuesten Stand sind. Europol *stellt* zudem *sicher*, dass alle Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet und nur für einen bestimmten Zweck erhoben und verarbeitet werden, dass sie angemessen, relevant und in Bezug auf die Zwecke der Verarbeitung verhältnismäßig sind und dass sie nicht länger als für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich gespeichert werden.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten sollte Europol jedwede Erhebung, Änderung, Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung personenbezogener Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich festhalten. Europol *sollte* verpflichtet *sein*, mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten und diesem auf Verlangen seine Protokolle oder Unterlagen vorzulegen, damit die

Geänderter Text

(39) Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten sollte Europol jedwede Erhebung, Änderung, Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung personenbezogener Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich festhalten. Europol *ist* verpflichtet, mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten und diesem auf Verlangen seine Protokolle oder Unterlagen vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge

betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können.

anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Europol sollte einen Datenschutzbeauftragten benennen, der Europol bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung unterstützt. Der Datenschutzbeauftragte sollte eine Position bekleiden, die es ihm ermöglicht, seinen Pflichten und Aufgaben unabhängig und wirksam nachzugehen.

Geänderter Text

(40) Europol sollte einen Datenschutzbeauftragten benennen, der Europol bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung unterstützt. Der Datenschutzbeauftragte sollte eine Position bekleiden, die es ihm ermöglicht, seinen Pflichten und Aufgaben unabhängig und wirksam nachzugehen. ***Der Datenschutzbeauftragte ist mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteln auszustatten.***

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten sollte von den nationalen Kontrollbehörden überwacht werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte die Rechtmäßigkeit der in Europol erfolgenden Datenverarbeitung in völliger Unabhängigkeit überwachen.

Geänderter Text

(41) ***Eine unabhängige, hinreichend ermächtigte, transparente, verantwortliche und effektive Aufsichtsstruktur ist für den Schutz von Einzelnen im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wie in Artikel 8 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt, von wesentlicher Bedeutung.*** Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten sollte von den nationalen Kontrollbehörden überwacht werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte die Rechtmäßigkeit der in Europol erfolgenden

Datenverarbeitung in völliger
Unabhängigkeit überwachen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Da Europol auch nicht operative personenbezogene Daten verarbeitet, die in keinem Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen stehen, sollten derartige Daten nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet werden.

Geänderter Text

(43) Da Europol auch nicht operative personenbezogene Daten verarbeitet, die in keinem Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen stehen, ***etwa personenbezogene Daten von Europol-Personal, Dienstleistern oder Besuchern***, sollten derartige Daten nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet werden.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte Beschwerden von betroffenen Personen entgegennehmen und ihnen nachgehen. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall ***angemessen*** ist. Die Kontrollbehörde sollte die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten.

Geänderter Text

(44) Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte Beschwerden von betroffenen Personen entgegennehmen und ihnen nachgehen. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall ***für eine vollständige Aufklärung notwendig*** ist. Die Kontrollbehörde sollte die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Um zu **gewährleisten, dass** Europol eine transparente und voll rechenschaftspflichtige Organisation **ist, ist es** im Lichte von Artikel 88 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **erforderlich**, Verfahren für die Kontrolle der Tätigkeiten Europols durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente **festzulegen**, wobei gebührend dafür Sorge getragen werden sollte, dass operative Informationen vertraulich behandelt werden.

Geänderter Text

(48) Um **die Rolle der Parlamente bei der Überwachung des Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die politische Verantwortung der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Achtung und Wahrnehmung ihrer jeweiligen Befugnisse im Gesetzgebungsprozess zu achten, muss** Europol eine transparente und voll rechenschaftspflichtige Organisation **sein. Zu diesem Zweck sollten** im Lichte von Artikel 88 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Verfahren für die Kontrolle der Tätigkeiten Europols durch das Europäische Parlament und **durch** die nationalen Parlamente **gemäß den Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten, die in Titel II des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union enthalten sind, festgelegt werden**, wobei gebührend dafür Sorge getragen werden sollte, dass operative Informationen vertraulich behandelt werden.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Angesichts der Art der Aufgaben Europols und der Rolle seines Exekutivdirektors sollte der Exekutivdirektor vor seiner Ernennung sowie vor einer möglichen Verlängerung seines Mandats aufgefordert werden

Geänderter Text

(50) Angesichts der Art der Aufgaben Europols und der Rolle seines Exekutivdirektors sollte der Exekutivdirektor vor seiner Ernennung sowie vor einer möglichen Verlängerung seines Mandats aufgefordert werden,

können, gegenüber dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen zu beantworten. Der Exekutivdirektor sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat auch den Jahresbericht vorlegen. Ferner sollte das Europäische Parlament den Exekutivdirektor auffordern können, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.

gegenüber dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss eine Erklärung abzugeben und Fragen zu beantworten. Der Exekutivdirektor sollte dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss und dem Rat ebenso einen Jahresbericht vorlegen. Ferner sollte das Europäische Parlament den Exekutivdirektor auffordern können, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung Europol's in dem Mitgliedstaat, in dem Europol seinen Sitz hat (Niederlande), und die speziellen Vorschriften für das Personal Europol's und seine Familienangehörigen sollten in einem Sitzabkommen festgelegt werden. Außerdem sollte der Sitzmitgliedstaat die bestmöglichen Voraussetzungen für eine reibungslose Arbeitsweise Europol's, einschließlich Schulen für die Kinder und Transportmöglichkeiten, gewährleisten, damit Europol hoch qualifizierte Mitarbeiter auf möglichst breiter geografischer Grundlage einstellen kann.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Die durch diese Verordnung errichtete Agentur tritt an die Stelle des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts (Europol) und *der auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI*

Geänderter Text

(57) Die durch diese Verordnung errichtete Agentur tritt an die Stelle des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts (Europol) und wird *dessen* Nachfolger. Es sollte daher auch deren

errichteten Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) und wird deren Nachfolger. Es sollte daher auch deren Rechtsnachfolger in Bezug auf die von ihnen geschlossenen Verträge (einschließlich Arbeitsverträge), ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten sein. Die internationalen Übereinkommen, die das auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichtete Europäische Polizeiamt *und die auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI des Rates errichtete Europäische Polizeiakademie* abgeschlossen *haben*, sollten *mit Ausnahme des von der Europäischen Polizeiakademie abgeschlossenen Sitzabkommens* in Kraft bleiben.

Rechtsnachfolger in Bezug auf die von ihnen geschlossenen Verträge (einschließlich Arbeitsverträge), ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten sein. Die internationalen Übereinkommen, die das auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichtete Europäische Polizeiamt abgeschlossen *hat*, sollten in Kraft bleiben.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Um zu gewährleisten, dass Europol weiterhin die Aufgaben des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts *und der auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI errichteten Europäischen Polizeiakademie* nach bestem Vermögen erfüllen kann, sollten Übergangsregelungen getroffen werden, vor allem in Bezug auf den Verwaltungsrat, den Exekutivdirektor *und die Zweckbindung eines Teils der Haushaltsmittel Europs für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für einen Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung*.

Geänderter Text

(58) Um zu gewährleisten, dass Europol weiterhin die Aufgaben des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts nach bestem Vermögen erfüllen kann, sollten Übergangsregelungen getroffen werden, vor allem in Bezug auf den Verwaltungsrat *und* den Exekutivdirektor.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Errichtung einer für die Zusammenarbeit **und die Aus- und Fortbildung** im Bereich der Strafverfolgung auf EU-Ebene zuständigen Agentur, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieses Vorhabens besser auf Ebene der Union erreicht werden kann, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(59) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Errichtung einer für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung auf EU-Ebene zuständigen Agentur, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieses Vorhabens besser auf Ebene der Union erreicht werden kann, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Errichtung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit **und die Aus- und Fortbildung** auf dem Gebiet der Strafverfolgung

Geänderter Text

Errichtung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Um die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden in der Europäischen Union zu verbessern, ihre Maßnahmen zu verstärken und zu unterstützen **und eine kohärente europäische Aus- und Fortbildungspolitik auf dem Gebiet der Strafverfolgung sicherzustellen**, wird eine Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit **und die Aus- und Fortbildung** auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) errichtet.

Geänderter Text

1. Um die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden in der Europäischen Union zu verbessern, **sowie** ihre Maßnahmen zu verstärken und zu unterstützen, wird eine Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) errichtet.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die durch diese Verordnung errichtete Agentur tritt an die Stelle des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts (Europol) **und der auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI errichteten Europäischen Polizeiakademie (CEPOL)** und wird deren Nachfolger.

Geänderter Text

2. Die durch diese Verordnung errichtete Agentur tritt an die Stelle des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts (Europol) und wird dessen Nachfolger.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Europol ist in jedem Mitgliedstaat mit einer einzigen nationalen Stelle verbunden, die gemäß Artikel 7

eingrichtet oder benannt wird.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „zuständige Behörden der Mitgliedstaaten“ alle in den Mitgliedstaaten bestehenden **Polizei- und sonstigen Strafverfolgungsbehörden**, die nach **innerstaatlichem Recht** für die Prävention und Bekämpfung von Straftaten zuständig sind;

Geänderter Text

(a) „zuständige Behörden der Mitgliedstaaten“ alle in den Mitgliedstaaten bestehenden **staatlichen Behörden**, die nach **geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften** für die Prävention und Bekämpfung von Straftaten, **die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallen**, zuständig sind;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Analyse“ die **Zusammenstellung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten** zur Unterstützung kriminalpolizeilicher Ermittlungen;

Geänderter Text

(b) „Analyse“ die **sorgfältige Untersuchung von Informationen, um deren spezifische Bedeutung und besondere Merkmale** zur Unterstützung kriminalpolizeilicher Ermittlungen **und Ausführung einer der in Artikel 4 aufgeführten anderen Aufgaben aufzudecken**.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (**nachfolgend** „betroffene Person“); eine **bestimmbare Person ist eine Person**, die direkt oder indirekt **bestimmt** werden kann,

Geänderter Text

(i) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); **als bestimmbar wird** eine Person **angesehen**, die direkt oder indirekt **identifiziert** werden kann,

etwa durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren **besonderen Merkmalen**, die Ausdruck *ihrer* physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

insbesondere durch Zuordnung zu einer **Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer eindeutigen Kennung** oder zu einem oder mehreren **spezifischen Elementen**, die Ausdruck *der* physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität **dieser Person** sind;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) „Empfänger“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, an die die Daten weitergegeben werden, gleichgültig, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; **Behörden, die im Rahmen einer speziellen Untersuchung möglicherweise Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger;**

Geänderter Text

(k) „Empfänger“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, an die die Daten weitergegeben werden, gleichgültig, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(n) „Einwilligung der betroffenen Person“ jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

Amendment

(n) „Einwilligung der betroffenen Person“ jede Willensbekundung, die ohne Zwang, **ausschließlich** für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person **deutlich und unmissverständlich** zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Europol unterstützt und verstärkt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung *der in Anhang I aufgeführten*, zwei oder mehr Mitgliedstaaten *betreffenden Formen von schwerer Kriminalität, Terrorismus und sonstiger Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist.*

Geänderter Text

1. Europol unterstützt und verstärkt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung *von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen von schwerer Kriminalität wie in Anhang I aufgeführt, die* zwei oder mehr Mitgliedstaaten *betreffen, so dass ein gemeinsamer Ansatz der Mitgliedstaaten erforderlich ist, der dem Umfang, der Bedeutung und den Folgen der Taten Rechnung trägt.*

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. *Europol hat zum Ziel, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete zu unterstützen, zu konzipieren, durchzuführen und zu koordinieren.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) unverzügliche Unterrichtung der Mitgliedstaaten über diese betreffende Informationen und etwaige Zusammenhänge zwischen Straftaten;

Geänderter Text

(b) unverzügliche Unterrichtung der Mitgliedstaaten über diese betreffende Informationen und etwaige Zusammenhänge zwischen Straftaten *durch die nationalen Europol-Stellen gemäß Artikel 7;*

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

(i) gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden oder

Geänderter Text

(i) ***in bereits von den Mitgliedstaaten eingeleiteten Untersuchungen oder auf Ersuchen von Europol an einen Mitgliedstaat, kriminalpolizeiliche Ermittlungen einzuleiten,*** gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden oder

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) technische und finanzielle Unterstützung von grenzübergreifenden Aktionen und Untersuchungen der Mitgliedstaaten einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen;

Geänderter Text

(h) technische und finanzielle Unterstützung von grenzübergreifenden Aktionen und Untersuchungen der Mitgliedstaaten einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen ***gemäß Artikel 5;***

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) ***Unterstützung, Konzipierung, Durchführung und Koordinierung der in Kapitel III vorgesehenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete in Zusammenarbeit mit dem Netz der Schulungseinrichtungen der Mitgliedstaaten;***

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(j) Unterstützung der auf der Grundlage von Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichteten EU-Einrichtungen und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) mit sachdienlichen Informationen über Straftaten und Analysen zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen;

entfällt

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(la) Unterstützung der Ermittlungen in den Mitgliedstaaten insbesondere durch die Übermittlung aller sachdienlichen Informationen an die nationalen Stellen;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Europol wendet keine Zwangsmaßnahmen an.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Europol kann innerhalb der Grenzen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen der Einsatz der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erfolgt, an allen Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe mitwirken und Informationen mit allen Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe austauschen.

Geänderter Text

2. Europol kann innerhalb der Grenzen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen der Einsatz der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erfolgt, an allen Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe mitwirken und Informationen mit allen Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe austauschen. ***Die Europol-Bediensteten nehmen nicht an der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen teil.***

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Teilnahme von Europol an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates abzustimmen, die diese bilden, und ist in einem Dokument festzuhalten, welches zuvor vom Direktor von Europol zu unterzeichnen und der entsprechenden Vereinbarung zur Schaffung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beizufügen ist.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Der in Absatz 3a genannte Anhang legt die Bedingungen für die Teilnahme von Europol-Bediensteten an der

gemeinsamen Ermittlungsgruppe fest, einschließlich der Festlegung der Vorrechte und Immunitäten dieser Bediensteten und der Verantwortung, welche sich aus möglichem unregelmäßigen Vorgehen derselben ergibt.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Die Europol-Bediensteten, die an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen, unterliegen in Bezug auf Verstöße, deren Gegenstand sie sind oder die sie begehen könnten, dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Ermittlungsgruppe tätig ist, und das auf alle Mitglieder der Ermittlungsgruppe Anwendung findet, welche in diesem Mitgliedstaat analoge Tätigkeiten ausführen.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3d. Die Europol-Bediensteten, die an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen, können Informationen aus Datenspeichersystemen von Europol mit den Mitgliedern der Gruppe austauschen. Da dies zu Kontakten gemäß Artikel 7 führt, informiert Europol gleichzeitig die nationalen Europol-Stellen in den Mitgliedstaaten, die in der gemeinsamen Ermittlungsgruppe vertreten sind, sowie die nationalen Europol-Stellen in den Mitgliedstaaten, die die Information bereitgestellt haben.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3e. Die Informationen, die ein Europol-Bediensteter im Zuge seiner Beteiligung an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe erhält, können durch die nationalen Europol-Stellen in jedes der Datenspeichersysteme von Europol aufgenommen werden, wozu die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich ist, die diese Informationen bereitgestellt hat, wobei diese auch für den fraglichen Vorgang verantwortlich ist.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Europol setzt in **bestimmten** Fällen, in denen es der Auffassung ist, dass strafrechtliche Ermittlungen über eine in seine Zuständigkeit fallende Straftat eingeleitet werden sollten, Eurojust in Kenntnis.

1. Europol setzt in bestimmten Fällen, in denen es der Auffassung ist, dass strafrechtliche Ermittlungen über eine in seine Zuständigkeit fallende Straftat eingeleitet werden sollten, Eurojust in Kenntnis.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Gleichzeitig ersucht Europol die auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 eingerichteten nationalen Stellen der betroffenen Mitgliedstaaten um Einleitung, Durchführung oder Koordinierung

2. Gleichzeitig kann Europol die auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 eingerichteten nationalen Stellen der betroffenen Mitgliedstaaten um Einleitung, Durchführung oder Koordinierung

strafrechtlicher Ermittlungen.

strafrechtlicher Ermittlungen ersuchen.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Falle des Verdachts eines heimtückischen Angriffs auf das Netz und das Informationssystem zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Unionsorgane, der von einem in einem Drittstaat ansässigen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur durchgeführt wird, leitet Europol auf eigene Initiative Ermittlungen ein.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die nationalen Stellen **setzen Europol** unverzüglich in Kenntnis, **wenn** strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden.

3. Die **Mitgliedstaaten tragen diesen Anträgen gebührend Rechnung und setzen Europol über ihre** nationalen Stellen unverzüglich **darüber** in Kenntnis, **ob** strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

–

Absatz

1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten arbeiten **mit Europol** bei der Erfüllung der Europol obliegenden Aufgaben zusammen.

1. Die Mitgliedstaaten **und Europol** arbeiten bei der Erfüllung der Europol obliegenden Aufgaben zusammen.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jeder Mitgliedstaat **errichtet** oder **benennt** eine nationale Stelle, die als **Verbindungsstelle** zwischen Europol und den **zuständigen** Behörden **der Mitgliedstaaten und den Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete** dient. **In jedem** Mitgliedstaat **wird ein Beamter** zum Leiter der nationalen Stelle **ernannt**.

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat **benennt** oder **legt** eine nationale Stelle **fest**, die als **Verbindungsorgan** zwischen Europol und den **von den Mitgliedstaaten als zuständig benannten** Behörden dient. **Jeder** Mitgliedstaat **benennt einen** Leiter der nationalen Stelle.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **In Einzelfällen** kann Europol direkt mit den **zuständigen** Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. **Dabei** setzt **Europol jeweils unverzüglich** die zuständige nationale Stelle in Kenntnis **und** übermittelt **ihr** Kopien **sämtlicher** Informationen, die im Zuge **der** direkten Kontakte **zwischen Europol und den zuständigen nationalen Behörden** ausgetauscht **werden**.

Geänderter Text

4. **Die nationale Stelle ist die einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Im Rahmen einzelner Ermittlungen, welche diese Behörden durchführen,** kann Europol **auch** direkt mit den **zuständigen** Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, **sofern dieser direkte Kontakt einen Mehrwert zum erfolgreichen Abschluss der Ermittlung bietet und nationale Rechtsvorschriften eingehalten werden. Europol** setzt die zuständige nationale Stelle **im Voraus über die Notwendigkeit eines derartigen Kontakts** in Kenntnis. **Europol** übermittelt **so bald wie möglich** Kopien **der** Informationen, die im Zuge **dieser** direkten Kontakte ausgetauscht **wurden**.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen über ihre nationale Stelle **oder über eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats** insbesondere Folgendes sicher:

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen über ihre nationale Stelle insbesondere Folgendes sicher:

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Übermittlung von für die Verwirklichung der Ziele Europol's** notwendigen Informationen **an** Europol; **dies schließt ein, dass Europol zum einen unverzüglich sämtliche Informationen übermittelt werden, die sich auf Kriminalitätsformen beziehen, deren Bekämpfung sich die Europäische Union als vorrangiges Ziel gesetzt hat, und dass zum anderen sich auf eine in die Zuständigkeit von Europol fallende Straftat beziehende Daten, die die Mitgliedstaaten auf bi- oder multilateraler Ebene mit anderen Mitgliedstaaten austauschen, jeweils in Kopie an Europol übermittelt werden;**

Geänderter Text

(a) **Europol auf eigene Initiative die** notwendigen Informationen **und Daten zur Ausführung seiner Tätigkeiten zu liefern und den Anfragen nach Information, Datenlieferung und Beratung durch** Europol **zu entsprechen;**

Eine nationale Stelle ist unbeschadet der Ausübung der den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit obliegenden Verantwortung im Einzelfall nicht verpflichtet, Informationen oder Erkenntnisse zu übermitteln, wenn hierdurch

(i) **wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigt würden;**

(ii) der Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährdet würde; oder

(iii) Informationen preisgegeben würden, die von den Nachrichtendiensten oder aus spezifischen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten stammen und die innere Sicherheit betreffen.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden *der Mitgliedstaaten und der Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete in den Mitgliedstaaten* mit Europol;

Geänderter Text

(b) wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit Europol;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbesserung des Informationsstands über die Europol-Tätigkeiten.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ca) Anfordern sachdienlicher Informationen von Europol zur Unterstützung der von den benannten zuständigen Behörden durchgeführten Ermittlungen;

Geänderter Text

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Sicherstellung einer wirksamen Kommunikation und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden;

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) Sicherstellung der Rechtmäßigkeit jedes Informationsaustauschs zwischen Europol und ihr selbst.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Die Mitgliedstaaten gewährleisten ein ***Mindestmaß*** an Sicherheit der für die Verbindung zu Europol verwendeten Systeme.

9. Die Mitgliedstaaten gewährleisten ein ***Höchstmaß*** an Sicherheit der für die Verbindung zu Europol verwendeten Systeme.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Europol erstellt jedes Jahr einen Bericht über ***den Umfang und die Qualität der*** gemäß Absatz 5 Buchstabe a von den einzelnen Mitgliedstaaten an Europol

10. Europol erstellt jedes Jahr einen Bericht über ***die*** gemäß Absatz 5 Buchstabe a von den einzelnen Mitgliedstaaten an Europol übermittelten

übermittelten Informationen sowie über die Tätigkeit der einzelnen nationalen Stellen. Der **Jahresbericht** wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Informationen sowie über die Tätigkeit der einzelnen nationalen Stellen. Der **Bericht** wird vom **Verwaltungsrat zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Europol und den Mitgliedstaaten analysiert**. Der **Jahresbericht** wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Verbindungsbeamten **unterstützen den Austausch von Informationen zwischen** Europol und **dem entsendenden Mitgliedstaat**.

Geänderter Text

3. Die Verbindungsbeamten **übermitteln Informationen von ihren nationalen Stellen an** Europol und **von Europol an die nationalen Stellen**.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Verbindungsbeamten unterstützen den Austausch von Informationen zwischen dem entsendenden Mitgliedstaat und den Verbindungsbeamten anderer Mitgliedstaaten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts. Für einen derartigen bilateralen Informationsaustausch kann nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts auch bei nicht in die Zuständigkeit von Europol fallenden Straftaten auf die Infrastruktur von Europol zurückgegriffen werden. Die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Geänderter Text

4. Die Verbindungsbeamten unterstützen den Austausch von Informationen zwischen dem entsendenden Mitgliedstaat und den Verbindungsbeamten anderer Mitgliedstaaten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts. Für einen derartigen bilateralen Informationsaustausch kann nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts auch bei nicht in die Zuständigkeit von Europol fallenden Straftaten auf die Infrastruktur von Europol zurückgegriffen werden. Die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol werden vom Verwaltungsrat festgelegt. **Dieser Informationsaustausch findet in Übereinstimmung mit EU- und nationalem Recht statt, insbesondere unter Einhaltung des Beschlusses**

2008/977/JI des Rates bzw. der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Europol verarbeitet die im Rahmen dieser Bestimmung erhaltenen Daten nur, wenn es als rechtmäßiger Empfänger gemäß nationalem oder EU-Recht angesehen werden kann.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel III

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG
MIT DER AUS- UND FORTBILDUNG
VON
STRAFVERFOLGUNGSBEDIENTETEN**

entfällt

Artikel 9

Europol-Akademie

1. Innerhalb Europol's hat die durch diese Verordnung geschaffene Abteilung „Europol-Akademie“ den Auftrag, insbesondere auf dem Gebiet der Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität und des Terrorismus, der Risikobewältigung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder bei Sportveranstaltungen, der strategischen Planung und Leitung nichtmilitärischer EU-Missionen sowie der Leitung von Strafverfolgungsmaßnahmen und des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete zu unterstützen, auszuarbeiten, durchzuführen und zu koordinieren und insbesondere Folgendes sicherzustellen:

(a) Verbesserung des Informationsstands und der Kenntnisse über

(i) internationale und EU-Instrumente zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung,

(ii) die EU-Einrichtungen, insbesondere über Europol, Eurojust und Frontex, sowie ihre Funktionsweise und Aufgaben,

(iii) rechtliche Aspekte der Strafverfolgungszusammenarbeit und die in der Praxis bestehenden Möglichkeiten für den Zugriff auf Informationskanäle;

(b) Förderung des Auf- und Ausbaus der regionalen und bilateralen Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten;

(c) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu bestimmten Themenbereichen des Strafrechts und der Polizeiarbeit, bei denen durch die Schulung auf EU-Ebene ein zusätzlicher Nutzen entsteht;

(d) Ausarbeitung gemeinsamer Lehrpläne, insbesondere zur Vorbereitung von Strafverfolgungsbediensteten auf die Teilnahme an zivilen Missionen der Union;

(e) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei bilateralen Maßnahmen zum Auf- und Ausbau von Strafverfolgungskapazitäten in Drittstaaten;

(f) Schulung von Ausbildern und Unterstützung von Ausbildern bei der Verbesserung der Lehrmethoden und beim Austausch bewährter Lehrmethoden.

2. Die Europol-Akademie entwickelt und aktualisiert Lehrmittel und -methoden und bindet sie in eine Strategie des lebenslangen Lernens ein, um die Qualifikationen von Strafverfolgungsbediensteten zu verbessern. Die Europol-Akademie wertet die Ergebnisse dieser Maßnahmen aus, um die Qualität, Kohärenz und Wirksamkeit künftiger Maßnahmen verbessern zu können.

Artikel 10

Aufgaben der Europol-Akademie

1. Die Europol-Akademie erstellt Analysen des mehrjährigen strategischen Aus- und Fortbildungsbedarfs und erarbeitet mehrjährige Aus- und Fortbildungsprogramme.

2. Die Europol-Akademie konzipiert und führt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Lehrprodukte ein, darunter

(a) Kurse, Seminare, Konferenzen, internetbasierte Schulungen und E-Learning-Tätigkeiten;

(b) gemeinsame Lehrpläne zur Sensibilisierung, zur Schließung von Wissenslücken und/oder zur Erleichterung eines gemeinsamen Vorgehens gegen Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität;

(c) aufeinander aufbauende Schulungsmodule zunehmenden Schwierigkeitsgrads, die entsprechende Fertigkeiten der betreffenden Zielgruppen voraussetzen und sich entweder auf eine vorgegebene geografische Region konzentrieren, sich mit einem bestimmten Kriminalitätsbereich befassen oder auf die Vermittlung bestimmter fachlicher Fähigkeiten abstellen;

(d) Programme für den Austausch oder die Abstellung von Strafverfolgungsbediensteten im Rahmen eines operativen Aus- und Fortbildungskonzepts.

3. Um eine kohärente europäische Aus- und Fortbildungspolitik zur Unterstützung von zivilen Missionen und von Maßnahmen zum Aus- und Aufbau von Strafverfolgungskapazitäten in Drittstaaten zu gewährleisten, ergreift die Europol-Akademie folgende Maßnahmen:

(a) Bewertung der Wirkung bestehender EU-bezogener Strategien und Initiativen für die Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten;

(b) Ausarbeitung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung

von Strafverfolgungsbediensteten der Mitgliedstaaten auf die Teilnahme an zivilen Missionen einschließlich der Vermittlung ausreichender Sprachkenntnisse;

(c) Ausarbeitung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere aus Ländern, die Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union sind;

(d) Verwaltung zweckgebundener Außenhilfen der Union für die Unterstützung von Drittstaaten beim Auf- und Ausbau eigener Kapazitäten in einschlägigen Politikbereichen nach Maßgabe der festgelegten vorrangigen Ziele der Union.

4. Die Europol-Akademie fördert die gegenseitige Anerkennung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der geltenden europäischen Qualitätsstandards in diesem Bereich.

Artikel 11

Aus- und fortbildungsrelevante Forschungsarbeiten

1. Die Europol-Akademie trägt zu Forschungsarbeiten bei, die für die unter dieses Kapitel fallenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen relevant sind.

2. Die Europol-Akademie fördert und schließt Partnerschaften mit EU-Einrichtungen sowie mit öffentlichen oder privaten Hochschuleinrichtungen und fördert engere Partnerschaften zwischen Hochschulen und Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete in den Mitgliedstaaten.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) einen wissenschaftlichen Beirat gemäß Artikel 20,

entfällt

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) gegebenenfalls einen Exekutivausschuss gemäß den Artikeln 21 und 22.

entfällt

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Ein Vertreter des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses hat die Möglichkeit, als Beobachter bei den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Dieser Vertreter hat kein

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich von einem stellvertretenden Mitglied vertreten lassen, das **nach Maßgabe seiner Erfahrung auf dem Gebiet der Verwaltung öffentlicher oder privater Organisationen und seiner Vertrautheit mit der nationalen Strategie für die Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten** ernannt wird. **An Diskussionen oder Entscheidungen über Fragen der Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten nehmen die stellvertretenden Mitglieder als Vollmitglied teil.** Das ordentliche Mitglied wird bei Abwesenheit durch das stellvertretende Mitglied vertreten. **Wenn das stellvertretende Mitglied bei Diskussionen oder Entscheidungen über Fragen der Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten abwesend ist, wird es durch das ordentliche Mitglied vertreten.**

Geänderter Text

3. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich von einem stellvertretenden Mitglied vertreten lassen, das **vom ordentlichen Mitglied auf Grundlage der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Kriterien** ernannt wird. Das ordentliche Mitglied wird bei Abwesenheit durch das stellvertretende Mitglied vertreten.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Alle **Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter** im Verwaltungsrat, **um die Kontinuität der Arbeiten des Verwaltungsrats zu gewährleisten.** Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im

Geänderter Text

4. Alle im Verwaltungsrat **vertretenen** Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.

Verwaltungsrat an.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Amtszeit der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder *beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden. Bei Ablauf ihrer Amtszeit oder Ausscheiden bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.*

Geänderter Text

5. Die Amtszeit der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder *richtet sich nach der Zeit, die ihnen der Mitgliedstaat, der sie ernannt hat, angedacht hat.*

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Der Vorsitzende wird durch das Sekretariat des Verwaltungsrats unterstützt. Das Sekretariat hat insbesondere die Aufgabe

(a) einer engen und stetigen Mitarbeit bei der Organisation, der Koordinierung und der Sicherstellung der Kohärenz der Tätigkeit des Verwaltungsrates. Unter der Verantwortung und Leitung des Vorsitzenden hat es zudem die Aufgabe;

(b) der erforderlichen administrativen Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Ausübung seiner Pflichten.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates übermittelt zu Beginn seines Mandats eine Interessenerklärung.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) verabschiedet einen konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeiten Europols und übermittelt ihn bis spätestens 1. Juli des folgenden Jahres **dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten und** veröffentlicht den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht;

(d) verabschiedet einen konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeiten Europols, **übermittelt ihn und legt ihn dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss vor und** übermittelt ihn **dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten** bis spätestens 1. Juli des folgenden Jahres. und veröffentlicht den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) **verabschiedet eine Betrugsbekämpfungsstrategie, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;**

entfällt

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) verabschiedet Bestimmungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern des Verwaltungsrats **und des wissenschaftlichen Beirats**;

Geänderter Text

(h) verabschiedet Bestimmungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern des Verwaltungsrats; **entfällt**

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) **übt im Einklang mit Absatz 2 in Bezug auf das Europol-Personal die Befugnisse aus, die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften der Anstellungsbehörde und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde übertragen werden („Befugnisse der Anstellungsbehörde“)**;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) erlässt geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nach dem Verfahren des **Artikels 110** des Statuts;

Geänderter Text

(j) erlässt **auf Vorschlag des Direktors** geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nach dem Verfahren des **Artikels 110** des Statuts;

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(n) ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

(o) ergreift angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der internen oder externen Auditberichte und -bewertungen sowie der Untersuchungsberichte des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF);

Geänderter Text

*(o) ergreift angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der internen oder externen Auditberichte und -bewertungen sowie der Untersuchungsberichte des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) **und des Europäischen Datenschutzbeauftragten;***

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

(p) trifft sämtliche Entscheidungen über die Errichtung und erforderlichenfalls Änderung der internen Strukturen Europol's;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(qa)

ernennt

einen

Datenschutzbeauftragten, der bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Verwaltungsrat unabhängig und für den Aufbau und die Verwaltung der Datenverarbeitungssysteme verantwortlich ist;

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat kann nach einem gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe f unterbreiteten Vorschlag des Europäischen Datenschutzbeauftragten die Verarbeitung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder vorübergehend oder endgültig verbieten;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den

entfällt

Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Verwaltungsrat verabschiedet bis spätestens 30. November jeden Jahres ein jährliches Arbeitsprogramm auf der Grundlage eines vom Exekutivdirektor vorgelegten Entwurfs und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission. Er übermittelt das jährliche Arbeitsprogramm dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission **und** den nationalen Parlamenten.

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat verabschiedet bis spätestens 30. November jeden Jahres ein jährliches Arbeitsprogramm auf der Grundlage eines vom Exekutivdirektor **und Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss** vorgelegten Entwurfs und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission. Er übermittelt das jährliche Arbeitsprogramm dem **Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss, dem** Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten **und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten**.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das jährliche Arbeitsprogramm enthält detaillierte Ziele und erwartete Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Ferner enthält das jährliche Arbeitsprogramm eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie eine Aufstellung der den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des

Geänderter Text

2. Das jährliche Arbeitsprogramm enthält detaillierte Ziele und erwartete Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Ferner enthält das jährliche Arbeitsprogramm eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie eine Aufstellung der den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des

maßnahmenbezogenen Managements. Das jährliche Arbeitsprogramm muss *mit dem* in Absatz 4 genannten mehrjährigen *Arbeitsprogramm* *logisch übereinstimmen*. Im jährlichen Arbeitsprogramm wird klar dargelegt, welche Aufgaben gegenüber dem vorherigen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen wurden.

maßnahmenbezogenen Managements. Das jährliche Arbeitsprogramm muss *Gegenstand des* in Absatz 4 genannten mehrjährigen *Arbeitsprogramms sein*. Im jährlichen Arbeitsprogramm wird klar dargelegt, welche Aufgaben gegenüber dem vorherigen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen wurden.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Etwaige wesentliche Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach dem gleichen Verfahren angenommen wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm übertragen.

Geänderter Text

Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach dem gleichen Verfahren angenommen wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm übertragen.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und nach Konsultation des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente verabschiedet der Verwaltungsrat zudem ein mehrjähriges Arbeitsprogramm und aktualisiert dieses zum 30. November jeden Jahres.

Geänderter Text

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und nach Konsultation des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente *sowie des Europäischen Datenschutzbeauftragten* verabschiedet der Verwaltungsrat zudem ein mehrjähriges Arbeitsprogramm und aktualisiert dieses zum 30. November jeden Jahres.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das verabschiedete mehrjährige Arbeitsprogramm wird **dem Europäischen Parlament**, dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Geänderter Text

Das verabschiedete mehrjährige Arbeitsprogramm wird dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss zugeleitet und vorgelegt und anschließend dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten und dem nationalen Datenschutzbeauftragten übermittelt.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **vier** Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Läuft ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat jedoch während ihrer Amtszeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender aus, so endet zu diesem Zeitpunkt automatisch auch ihre Amtszeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender.

Geänderter Text

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **fünf** Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Läuft ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat jedoch während ihrer Amtszeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender aus, so endet zu diesem Zeitpunkt automatisch auch ihre Amtszeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Ein Vertreter des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses hat die Möglichkeit, als Beobachter bei den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet von Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 8 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Geänderter Text

1. Unbeschadet von Artikel 14 Absatz 1 ***Unterabsatz 1*** Buchstaben a, b und c ***sowie*** Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 8 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der Vertreter des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Exekutivdirektor erstattet ***dem Europäischen Parlament*** über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.

Geänderter Text

3. Der Exekutivdirektor ***erscheint vor der dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss und*** erstattet über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) das jährliche Arbeitsprogramm und das mehrjährige Arbeitsprogramm zu entwerfen und dem Verwaltungsrat **nach Rücksprache mit** der Kommission zu unterbreiten,

Geänderter Text

(c) das jährliche Arbeitsprogramm und das mehrjährige Arbeitsprogramm zu entwerfen und dem Verwaltungsrat **unter Berücksichtigung der Stellungnahme der** Kommission zu unterbreiten,

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) eine Betrugsbekämpfungsstrategie für Europol auszuarbeiten und sie dem Verwaltungsrat zur Annahme vorzulegen,

Geänderter Text

(h) eine Betrugsbekämpfungsstrategie **sowie eine Strategiefanalyse und eine Strategie zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten** für Europol auszuarbeiten und sie dem Verwaltungsrat zur Annahme vorzulegen,

Begründung

Für all das gibt es interne Gründe.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) einen mehrjährigen Personalentwicklungsplan auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat **nach Rücksprache mit** der Kommission zu unterbreiten,

Geänderter Text

(k) einen mehrjährigen Personalentwicklungsplan auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat **unter Berücksichtigung der Stellungnahme der** Kommission zu unterbreiten,

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ka) unbeschadet von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe j in Bezug auf Europol-Bedienstete, die Befugnisse ausüben, die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften der Anstellungsbehörde und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde übertragen werden („Befugnisse der Anstellungsbehörde“);

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(kb) trifft sämtliche Entscheidungen über die Errichtung und erforderlichenfalls Änderung der internen Strukturen Europols;

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Abschnitt 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 3

entfällt

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT FÜR AUS- UND FORTBILDUNGSMASSNAHMEN

Artikel 20

Wissenschaftlicher Beirat für Aus- und

Fortbildungsmaßnahmen

1. Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen trägt als unabhängiges Beratungsgremium maßgebend zur wissenschaftlichen Qualität der von Europol im Aus- und Fortbildungsbereich durchgeführten Arbeiten bei. Zu diesem Zweck bindet der Exekutivdirektor den wissenschaftlichen Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen frühzeitig in die Ausarbeitung aller aus- und fortbildungsbezogenen Dokumente gemäß Artikel 14 ein.

2. Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen setzt sich aus elf Personen zusammen, die in den in Kapitel III dieser Verordnung behandelten Themenbereichen höchstes Ansehen auf akademischer oder beruflicher Ebene genießen. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Anschluss an ein transparentes Stellenausschreibungs- und Auswahlverfahren, das im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind unabhängig. Sie fordern keine Anweisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an und nehmen auch keine Anweisungen von diesen entgegen.

3. Europol veröffentlicht auf seiner Website die Liste der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und aktualisiert sie regelmäßig.

4. Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beträgt fünf Jahre und ist nicht verlängerbar. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats

für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können abberufen werden, falls sie die Unabhängigkeitskriterien nicht erfüllen.

5. Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von fünf Jahren. Er nimmt Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit an. Er wird bis zu viermal jährlich von seinem Vorsitz einberufen. Falls erforderlich beruft der Vorsitz von sich aus oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats außerordentliche Sitzungen ein.

6. Der Exekutivdirektor, der stellvertretende Exekutivdirektor für Aus- und Fortbildung oder ihre Vertreter werden zu den Sitzungen als nicht stimmberechtigte Beobachter eingeladen.

7. Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird von einem von ihm ausgewählten und vom Exekutivdirektor ernannten Europol-Bediensteten als Sekretär unterstützt.

8. Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen hat insbesondere die Aufgabe,

(a) den Exekutivdirektor und den stellvertretenden Direktor für Aus- und Fortbildung bei der Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms und anderer strategischer Dokumente zu unterstützen, um die wissenschaftliche Qualität dieser Dokumente und ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen sektorspezifischen politischen Strategien und vorrangigen Zielen der Union sicherzustellen,

(b) unabhängige Stellungnahmen zu der Zuständigkeit des Verwaltungsrats unterliegenden Sachverhalten abzugeben und den Verwaltungsrat in derartigen Fragen zu beraten,

(c) unabhängige Stellungnahmen zur Qualität von Lehrplänen sowie zu angewandten Schulungsmethoden,

Schulungsoptionen und wissenschaftlichen Entwicklungen abzugeben und diesbezügliche Ratschläge zu erteilen,

(d) sonstige sich auf wissenschaftliche Aspekte der Aus- und Fortbildungstätigkeit Europol's beziehende beratende Aufgaben wahrzunehmen, zu denen er vom Verwaltungsrat, vom Exekutivdirektor oder vom stellvertretenden Exekutivdirektor für Aus- und Fortbildung aufgefordert wird.

9. Die jährlichen Haushaltsmittel des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden im Haushaltsplan von Europol in einer eigenen Haushaltlinie bereitgestellt.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Abschnitt 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 4

entfällt

EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 21

Einsetzung

Der Verwaltungsrat kann einen Exekutivausschuss einsetzen.

Artikel 22

Aufgaben und Organisation

1. Der Exekutivausschuss arbeitet dem Verwaltungsrat zu.

2. Der Exekutivausschuss hat folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung der Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat,

(b) Sicherstellung - gemeinsam mit dem Verwaltungsrat - angemessener Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen interner oder externer

Prüfberichte und Evaluierungen sowie zu den Untersuchungsberichten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und den darin enthaltenen Empfehlungen,

(c) Unterstützung und Beratung des Exekutivdirektors bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Interesse einer verstärkten administrativen Beaufsichtigung unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors nach Artikel 19.

3. In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss bei Bedarf bestimmte vorläufige Beschlüsse im Namen des Verwaltungsrats fassen; dies gilt insbesondere für Verwaltungsangelegenheiten, beispielsweise die Aussetzung der Übertragung der Befugnisse einer Anstellungsbehörde.

4. Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, einem Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat und drei anderen vom Verwaltungsrat aus den eigenen Reihen bestimmten Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.

5. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt vier Jahre. Das Mandat der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

6. Der Exekutivausschuss hält mindestens alle drei Monate eine ordentliche Sitzung ab. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzes oder auf Antrag seiner Mitglieder zusammen.

7. Der Exekutivausschuss hält sich an die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Europol kann Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus nationalen, EU-weiten oder internationalen Informationssystemen – auch durch **direkten** elektronischen Zugriff – einholen und verarbeiten, sofern ihm in Rechtsakten der Union oder in nationalen oder internationalen Rechtsakten das Recht dazu eingeräumt wird. Für den Zugang von Europol zu diesen Daten und für deren Verwendung durch Europol sind die geltenden Bestimmungen dieser Rechtsakte maßgebend, soweit sie strengere Zugangs- und Verwendungsvorschriften enthalten als diese Verordnung. **Zugang zu derartigen Informationssystemen wird nur ordnungsgemäß ermächtigtem Europol-Personal gewährt, soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient.**

Geänderter Text

3. Europol kann Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus nationalen, EU-weiten oder internationalen Informationssystemen – auch durch elektronischen Zugriff – einholen und verarbeiten, sofern ihm in Rechtsakten der Union oder in nationalen oder internationalen Rechtsakten das Recht dazu eingeräumt wird **und die Notwendigkeit und Angemessenheit eines solchen Zugriffs für die Erfüllung einer in die Zuständigkeit von Europol fallenden Aufgabe nachgewiesen werden kann.** Für den Zugang von Europol zu diesen Daten und für deren Verwendung durch Europol sind die geltenden Bestimmungen dieser Rechtsakte maßgebend, soweit sie strengere Zugangs- und Verwendungsvorschriften enthalten als diese Verordnung.

Sie legen die Ziele, die Kategorien personenbezogener Daten und den Zweck, die Mittel und das Verfahren für die Einholung und Weiterverarbeitung der Informationen fest, wobei die geltende Gesetzgebung zum Datenschutz und sonstige Prinzipien einzuhalten sind. Zugang zu derartigen Informationssystemen wird nur ordnungsgemäß ermächtigtem Europol-Personal gewährt, soweit dies ausschließlich der Erfüllung ihrer Aufgaben dient und verhältnismäßig ist.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Sofern es für die Verwirklichung der Ziele nach **Artikel 3 Absätze 1 und 2** erforderlich ist, kann Europol Informationen einschließlich personenbezogener Daten **ausschließlich zu folgenden Zwecken** verarbeiten:

(a) Kreuzprobe zur Ermittlung etwaiger Zusammenhänge zwischen Informationen,

(b) strategische oder themenbezogene Analyse,

(c) operative Analyse in Einzelfällen.

1. Sofern es für die Verwirklichung der Ziele nach **Artikel 3** erforderlich ist, kann Europol Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten.

Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

(a) Kreuzprobe zur Ermittlung etwaiger Zusammenhänge **oder sonstiger relevanter Verbindungen** zwischen Informationen, **beschränkt auf**

(i) Personen, die einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Europol zuständig ist, verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind,

(ii) Personen, in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie Straftaten begehen werden,

(b) strategische oder themenbezogene Analyse,

(c) operative Analyse in Einzelfällen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben gelten die folgenden Kriterien:

- die Kontrollen gemäß Buchstabe a werden im Einklang mit den notwendigen Datenschutzgarantien durchgeführt und es werden ausreichende Begründungen für die Datenanfrage und ihren Zweck bereitgestellt. Die erforderlichen Maßnahmen werden auch eingeleitet, um sicherzustellen, dass nur die Behörden, die ursprünglich für die Erfassung von Daten verantwortlich sind, diese anschließend verändern können;

- für jede operative Analyse gemäß Buchstabe c gelten folgende spezifischen Sicherheitsbestimmungen:

(i) es wird ein bestimmter Zweck festgelegt; personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, sofern sie

für diesen konkreten Zweck relevant sind,

(ii) alle durch Personal von Europol ausgeführten Vorgänge zur Feststellung von Übereinstimmungen werden im Einzelnen begründet; die Einholung von Daten nach einer Konsultation ist auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und wird im Einzelnen begründet,

(iii) nur das für den ursprünglichen Zweck der Datenerhebung ermächtigte Personal kann Änderungen an den Daten vornehmen.

Die Vorgänge werden von Europol ordnungsgemäß dokumentiert. Die Dokumentation wird dem Datenschutzbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt, damit diese die Rechtmäßigkeit des Verarbeitungsvorgangs überprüfen können.

2. Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen, deren Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erhoben werden dürfen, sind in Anhang 2 aufgeführt.

2. Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen, deren Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erhoben werden dürfen, sind in Anhang 2 aufgeführt.

2a. Europol kann Daten in Ausnahmefällen vorübergehend verarbeiten, um zu bestimmen, ob die betreffenden Daten für seine Aufgaben und für welche der in Absatz 1 genannten Zwecke relevant sind. Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Direktors und nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten die Bedingungen für die Verarbeitung dieser Daten fest, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu den Daten und ihrer Verwendung sowie der Fristen für die Speicherung und Löschung der Daten, die unter gebührender Berücksichtigung der in Artikel 34 genannten Grundsätze sechs Monate nicht überschreiten dürfen.

2b. Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitet Leitlinien zur näheren Bestimmung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten

Zwecke aus.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Informationen an Europol übermittelnden Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen bestimmen, zu welchem in Artikel 24 genannten Zweck diese Informationen verarbeitet werden dürfen. ***Andernfalls bestimmt Europol, wie sachdienlich die Informationen sind und zu welchem Zweck sie verarbeitet werden.*** Nur wenn der Datenlieferant zustimmt, darf Europol Informationen zu einem anderen Zweck verarbeiten als dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden.

Geänderter Text

1. Die Informationen an Europol übermittelnden Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen bestimmen, zu welchem in Artikel 24 genannten Zweck diese Informationen verarbeitet werden dürfen. Nur wenn der Datenlieferant ***ausdrücklich und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften*** zustimmt, darf Europol Informationen zu einem anderen ***konkreten und ausgewiesenen*** Zweck verarbeiten als dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25a

Datenschutz-Folgenabschätzung

1. Vor jeder Reihe von Verarbeitungen personenbezogener Daten nimmt Europol eine Folgenabschätzung für die geplanten Verarbeitungssysteme und -verfahren zum Schutz personenbezogener Daten vor und unterrichtet den Europäischen Datenschutzbeauftragten darüber.

2. Die Folgenabschätzung trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung. Sie enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung

der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten haben Zugang zu allen Informationen, die zu den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zwecken übermittelt wurden, und können Suchabfragen anhand dieser Informationen vornehmen; das Recht von Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen, den Zugang zu diesen Daten und den Zweck ihrer Verwendung zu beschränken, bleibt davon unberührt. Die Mitgliedstaaten benennen die zu derartigen Suchabfragen befugten Behörden.

2. Unbeschadet etwaiger Einschränkungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 von Seiten der die Informationen übermittelnden Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen haben die Mitgliedstaaten indirekten Zugriff auf die zu den Zwecken von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c übermittelten Informationen nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Im Fall eines Treffers leitet **Europol** das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, in Übereinstimmung

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten haben, **soweit sie die Notwendigkeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtfertigen können**, Zugang zu allen Informationen, die zu den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zwecken übermittelt wurden, und können Suchabfragen anhand dieser Informationen vornehmen; das Recht von Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen, den Zugang zu diesen Daten und den Zweck ihrer Verwendung zu beschränken, bleibt davon unberührt. Die Mitgliedstaaten benennen die zu derartigen Suchabfragen befugten Behörden.

2. Unbeschadet etwaiger Einschränkungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 von Seiten der die Informationen übermittelnden Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen haben die Mitgliedstaaten indirekten Zugriff auf die zu den Zwecken von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c übermittelten Informationen nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Im Fall eines Treffers **setzt Europol den Übermittler dieser Information davon in Kenntnis und** leitet das Verfahren ein,

mit der Entscheidung *des Mitgliedstaats, der die* Information an Europol *übermittelt hat, weitergegeben werden darf.*

3. Vom Exekutivdirektor Europols ordnungsgemäß ermächtigte Europol-Bedienstete haben zu den von Europol verarbeiteten Informationen in dem Maße Zugang, wie es die Ausübung ihrer Pflichten erfordert.

durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, *weitergegeben werden darf, und zwar* in Übereinstimmung mit der Entscheidung *Übermittlers der* Information an Europol *und soweit dies für die legitime Ausübung der Aufgaben des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich ist.*

3. Vom Exekutivdirektor Europols ordnungsgemäß ermächtigte Europol-Bedienstete haben zu den von Europol verarbeiteten Informationen in dem Maße Zugang, wie es die Ausübung ihrer Pflichten erfordert.

3a. Europol hält alle Treffer die abgerufenen Informationen gemäß Artikel 43 ausführlich schriftlich fest.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Zugriff auf Europol-Informationen durch Eurojust *und das OLAF*

1. Europol ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Eurojust *und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)* im Rahmen *ihrer* Befugnisse Zugang zu allen Informationen *haben*, die zu den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zwecken übermittelt wurden, und anhand dieser Informationen Suchabfragen vornehmen können; das Recht von Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen, den Zugang zu diesen Daten und den Zweck ihrer Verwendung zu beschränken, bleibt davon unberührt. Wenn sich bei einer von Eurojust oder vom OLAF vorgenommenen Suchabfrage eine Übereinstimmung mit von Europol verarbeiteten Informationen ergibt, wird Europol davon in Kenntnis gesetzt.

2. Europol ergreift alle geeigneten

Geänderter Text

Zugriff auf Europol-Informationen durch Eurojust

1. Europol ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Eurojust im Rahmen *seiner* Befugnisse Zugang zu allen Informationen *hat*, die zu den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zwecken übermittelt wurden, und anhand dieser Informationen Suchabfragen vornehmen können; das Recht von Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen, den Zugang zu diesen Daten und den Zweck ihrer Verwendung zu beschränken, bleibt davon unberührt. Wenn sich bei einer von Eurojust oder vom OLAF vorgenommenen Suchabfrage eine Übereinstimmung mit von Europol verarbeiteten Informationen ergibt, wird Europol davon in Kenntnis gesetzt.

2. Europol ergreift alle geeigneten

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Eurojust und das OLAF im Rahmen ihrer Befugnisse indirekten Zugriff auf die zu **den Zwecken** von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c übermittelten Informationen nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren haben; etwaige Einschränkungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 von Seiten der die Informationen übermittelnden Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen bleiben davon unberührt. Im Fall eines Treffers leitet Europol das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Mitgliedstaats, der EU-Einrichtung, des Drittstaats oder der internationalen Organisation, der beziehungsweise die die Information an Europol übermittelt hat, weitergegeben werden darf.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Suchabfragen dürfen nur vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob zwischen bei Eurojust **beziehungsweise beim OLAF** vorliegenden Informationen Übereinstimmungen mit bei Europol verarbeiteten Informationen bestehen.

4. Europol gestattet die in den Absätzen 1 und 2 genannten Suchabfragen erst, wenn ihm von Eurojust **beziehungsweise vom OLAF** mitgeteilt wurde, welche nationalen Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder, Assistenten und Eurojust-Bediensteten **beziehungsweise OLAF-Bediensteten** zur Vornahme derartiger Suchabfragen ermächtigt sind.

5. Falls im Laufe von Datenverarbeitungstätigkeiten Europols zu

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Eurojust und das OLAF im Rahmen ihrer Befugnisse indirekten Zugriff auf die zu **einem bestimmten Zweck** von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c übermittelten Informationen nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren haben; etwaige Einschränkungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 von Seiten der die Informationen übermittelnden Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen bleiben davon unberührt. Im Fall eines Treffers leitet Europol das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Mitgliedstaats, der EU-Einrichtung, des Drittstaats oder der internationalen Organisation, der beziehungsweise die die Information an Europol übermittelt hat, weitergegeben werden darf. **Im Fall eines Treffers gibt Eurojust an, welche Daten es benötigt, und Europol darf ihm diese nur übermitteln, soweit die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, für die rechtmäßige Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Europol hält in einem Protokoll fest, auf welche Informationen zugegriffen wurde.**

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Suchabfragen dürfen nur vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob zwischen bei Eurojust vorliegenden Informationen Übereinstimmungen mit bei Europol verarbeiteten Informationen bestehen.

4. Europol gestattet die in den Absätzen 1 und 2 genannten Suchabfragen erst, wenn ihm von Eurojust mitgeteilt wurde, welche nationalen Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder, Assistenten und Eurojust-Bediensteten zur Vornahme derartiger Suchabfragen ermächtigt sind.

5. Falls im Laufe von Datenverarbeitungstätigkeiten Europols zu

einzelnen Ermittlungen von Seiten Europol oder eines Mitgliedstaats festgestellt wird, dass unter das Mandat von Eurojust oder des OLAF fallende Koordinierungs-, Kooperations- oder Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind, setzt Europol letztere davon in Kenntnis und leitet das Verfahren zur Weitergabe der betreffenden Informationen entsprechend der Entscheidung des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats ein. In einem solchen Fall spricht sich Eurojust **beziehungsweise das OLAF** mit Europol ab.

6. Eurojust, d.h. das Kollegium, die nationalen Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder, die Assistenten und die Eurojust-Bediensteten, sowie das OLAF leisten etwaigen allgemeinen oder besonderen Einschränkungen, die von Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 25 Absatz 2 in Bezug auf den Zugang zu den von ihnen übermittelten Daten oder deren Verwendung vorgesehen wurden, Folge.

einzelnen Ermittlungen von Seiten Europol oder eines Mitgliedstaats festgestellt wird, dass unter das Mandat von Eurojust oder des OLAF fallende Koordinierungs-, Kooperations- oder Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind, setzt Europol letztere davon in Kenntnis und leitet das Verfahren zur Weitergabe der betreffenden Informationen entsprechend der Entscheidung des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats ein. In einem solchen Fall spricht sich Eurojust mit Europol ab.

6. Eurojust, d.h. das Kollegium, die nationalen Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder, die Assistenten und die Eurojust-Bediensteten, sowie das OLAF leisten etwaigen allgemeinen oder besonderen Einschränkungen, die von Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 25 Absatz 2 in Bezug auf den Zugang zu den von ihnen übermittelten Daten oder deren Verwendung vorgesehen wurden, Folge.

6a. *Europol und Eurojust benachrichtigen einander, wenn nach der gegenseitigen Abfrage von Daten Anzeichen dafür vorliegen, dass Daten fehlerhaft sein oder im Widerspruch zu anderen Daten stehen können.*

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Falls Europol, um seinen Auftrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b zu erfüllen, einem Mitgliedstaat Informationen geben muss, die diesen betreffen, die betreffenden Informationen jedoch Beschränkungen nach Artikel 25 Absatz 2 unterliegen, die ihre Weitergabe verbieten, hält Europol

Geänderter Text

1. Falls Europol, um seinen Auftrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b zu erfüllen, einem Mitgliedstaat Informationen geben muss, die diesen betreffen, die betreffenden Informationen jedoch Beschränkungen nach Artikel 25 Absatz 2 unterliegen, die ihre Weitergabe verbieten, hält Europol

Rücksprache mit dem Datenlieferanten, der die Zugangsbeschränkung festgelegt hat, und *bittet diesen um Einwilligung* zur Datenweitergabe.

Ohne Einwilligung dürfen die Daten nicht weitergegeben werden.

Rücksprache mit dem Datenlieferanten, der die Zugangsbeschränkung festgelegt hat, und *beantragt bei diesem die* zur Datenweitergabe.

Ohne *explizite* Einwilligung dürfen die Daten nicht weitergegeben werden.

Unterliegen diese Daten nicht den Zugangsbeschränkungen nach Artikel 25, setzt Europol den Mitgliedstaat, der die Daten liefert, über deren Übermittlung in Kenntnis.

Abänderung134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Vorschlag der Kommission

1. Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol Kooperationsbeziehungen zu den EU-Einrichtungen entsprechend den Zielen dieser Einrichtungen, den Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten, *Ausbildungseinrichtungen von Drittstaaten im Bereich der Strafverfolgung,* internationalen Organisationen und privaten Parteien herstellen und unterhalten.

2. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol vorbehaltlich der in Artikel 25 Absatz 2 genannten Einschränkungen mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen direkt sämtliche Informationen mit Ausnahme personenbezogener Daten austauschen.

3. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen mit Ausnahme privater Parteien personenbezogene Daten entgegennehmen und verarbeiten.

4. Unbeschadet von Artikel 36 Absatz 4 übermittelt Europol personenbezogene

Geänderter Text

1. Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol Kooperationsbeziehungen zu den EU-Einrichtungen entsprechend den Zielen dieser Einrichtungen, den Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten, internationalen Organisationen und privaten Parteien herstellen und unterhalten.

2. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol vorbehaltlich der in Artikel 25 Absatz 2 genannten Einschränkungen mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen direkt sämtliche Informationen mit Ausnahme personenbezogener Daten austauschen.

3. Soweit dies für die *rechtmäßige* Erfüllung seiner Aufgaben *unbedingt* erforderlich *und verhältnismäßig* ist, kann Europol vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen mit Ausnahme privater Parteien personenbezogene Daten entgegennehmen und verarbeiten.

4. Unbeschadet von Artikel 36 Absatz 4 übermittelt Europol personenbezogene

Daten nur dann an EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationale Organisationen, wenn dies für die Verhütung und Bekämpfung von Kriminalitätsformen, die in **die Zuständigkeit** von Europol fallen, erforderlich ist, und nur im Einklang mit diesem Kapitel. Wurden die zu übermittelnden Daten von einem Mitgliedstaat geliefert, holt Europol die Zustimmung dieses Mitgliedstaates ein, es sei denn

(a) die Zustimmung kann als gegeben vorausgesetzt werden, da der Mitgliedstaat die Möglichkeit einer Weiterübermittlung nicht ausdrücklich eingegrenzt hat;

(b) der Mitgliedstaat hat für eine solche Weiterübermittlung seine vorherige allgemeine oder unter bestimmten Bedingungen stehende Zustimmung erteilt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

5. Eine Weiterübermittlung von personenbezogenen Daten durch Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationale Organisationen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Europol zulässig.

Daten nur dann an EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationale Organisationen, wenn dies für die Verhütung und Bekämpfung von Kriminalitätsformen, die in **den Aufgabenbereich** von Europol fallen, erforderlich ist, und nur im Einklang mit diesem Kapitel **und sofern sich der Empfänger ausdrücklich verpflichtet, die Daten nur für den Zweck zu verwenden, für den sie übermittelt wurden.** Wurden die zu übermittelnden Daten von einem Mitgliedstaat geliefert, holt Europol **zuvor** die **ausdrückliche** Zustimmung dieses Mitgliedstaates ein, es sei denn

(b) der Mitgliedstaat hat für eine solche Weiterübermittlung seine vorherige allgemeine oder unter bestimmten Bedingungen stehende Zustimmung erteilt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

5. Eine Weiterübermittlung von personenbezogenen Daten durch Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationale Organisationen ist nur mit ausdrücklicher **vorheriger** Zustimmung von Europol **und unter der Voraussetzung** zulässig, **dass sich der Empfänger ausdrücklich verpflichtet, die Daten nur für den Zweck zu verwenden, für den sie übermittelt wurden.**

5a. Europol stellt sicher, dass alle Übermittlungen von personenbezogenen Daten und deren Gründe im Einklang mit dieser Verordnung ausführlich gespeichert werden.

5b. Informationen, die von einem Drittstaat, einer internationalen Organisation oder einer privaten Partei unter Verletzung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte erlangt wurden,

werden nicht verarbeitet.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 25 Absatz 2 oder 3 kann Europol personenbezogene Daten direkt an EU-Einrichtungen übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben von Europol oder der betreffenden EU-Einrichtung erforderlich ist.

Geänderter Text

Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 25 Absatz 2 oder 3 kann Europol personenbezogene Daten direkt an EU-Einrichtungen übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben von Europol oder der betreffenden EU-Einrichtung erforderlich ist. ***Europol veröffentlicht auf seiner Website die Liste der Organe und Einrichtungen der EU, mit denen Informationen ausgetauscht werden.***

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Vereinbarungen zur Zusammenarbeit werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung geändert und durch eine Folgevereinbarung gemäß Buchstabe b ersetzt.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

Geänderter Text

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird rechtzeitig vor den und während der Verhandlungen über eine internationale Vereinbarung gemäß Buchstabe b konsultiert, insbesondere vor der

Annahme des Verhandlungsmandats und vor dem Abschluss der Vereinbarung.

Europol veröffentlicht eine regelmäßig aktualisierte Liste der internationalen Abkommen und Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen auf seiner Website.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Abweichend von Absatz 1 kann der Exekutivdirektor in Einzelfällen die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen genehmigen, wenn

(a) *die Übermittlung der Daten zur Wahrung der grundlegenden Interessen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Rahmen der Ziele von Europol unbedingt erforderlich ist,*

(b) *die Übermittlung der Daten zur Abwehr einer unmittelbaren kriminellen oder terroristischen Bedrohung unbedingt erforderlich ist,*

(c) *die Übermittlung anderweitig für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist oder*

(d) *die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist.*

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 kann der Exekutivdirektor, *die Verpflichtungen zur Verschwiegenheit, Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit achtend,* in Einzelfällen die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen genehmigen, wenn

(a) zur Wahrung *lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person* erforderlich ist, *oder*

(b) *nach dem Recht des Mitgliedstaats oder Drittlands, aus dem die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person notwendig ist, oder*

(c) *zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands unerlässlich ist, oder*

(d) *zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist oder*

(da) in Einzelfällen zur Begründung,

Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat oder der Vollstreckung einer bestimmten Strafe notwendig ist.

Der Exekutivdirektor von Europol trägt stets dem Datenschutzniveau des betreffenden Drittstaats oder der betreffenden internationalen Organisation Rechnung und berücksichtigt die Art der Daten, den Zweck, für den die Daten bestimmt sind, die Dauer der geplanten Verarbeitung, die in dem betreffenden Land geltenden allgemeinen oder speziellen Datenschutzbestimmungen sowie die Frage, ob bestimmten von Europol geforderten Einschränkungen bezüglich der Daten zugestimmt wurde.

Ausnahmeregelungen gelten nicht für systematische, massive und strukturierte Übermittlungen.

Zudem kann der *Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bei entsprechenden Garantien hinsichtlich des Schutzes* der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen eine Kategorie von Übermittlungen gemäß den Buchstaben (a) bis (d) für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr, der verlängerbar ist, genehmigen.

Zudem kann der *Europäische Datenschutzbeauftragte, wenn entsprechende Garantien für den Schutz* der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen *vorgesehen sind, eine Übermittlung oder eine* Kategorie von Übermittlungen gemäß den Buchstaben (a) bis (da) für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr, der verlängerbar ist, genehmigen.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Exekutivdirektor teilt dem Verwaltungsrat und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Fälle mit, in denen er Absatz 2 angewandt hat.

Geänderter Text

3. Der Exekutivdirektor teilt dem Verwaltungsrat und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten **unverzüglich** die Fälle mit, in denen er Absatz 2 angewandt hat.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Europol hält alle Übertragungen gemäß diesem Artikel ausführlich schriftlich fest.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol von privaten Parteien stammende personenbezogene Daten verarbeiten, wenn ihm diese auf einem der folgenden Wege zugehen:

1. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol von privaten Parteien stammende personenbezogene Daten verarbeiten, wenn ihm diese **nicht direkt von den privaten Parteien übermittelt werden, sondern ausschließlich** auf einem der folgenden Wege zugehen:

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Europol nimmt nicht **unmittelbar** mit privaten Parteien Kontakt auf, um personenbezogene Daten einzuholen.

3. Europol nimmt nicht mit privaten Parteien Kontakt auf, um personenbezogene Daten einzuholen.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Europol nimmt nicht **unmittelbar** mit Privatpersonen Kontakt auf, um Informationen einzuholen.

Geänderter Text

3. Europol nimmt nicht mit Privatpersonen Kontakt auf, um Informationen einzuholen.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Personenbezogene Daten

(a) **müssen** nach Treu und Glauben und **auf rechtmäßige** Weise verarbeitet werden;

(b) müssen für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. **Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke ist nicht als unvereinbar anzusehen, wenn Europol geeignete Garantien vorsieht, um insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden;**

(c) **müssen dem Verarbeitungszweck entsprechen**, sachlich relevant sein **und dürfen nicht in unverhältnismäßiger Weise** verarbeitet werden;

Geänderter Text

1. Personenbezogene Daten

(a) **auf rechtmäßige Weise**, nach **dem Grundsatz von** Treu und Glauben und **in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren und überprüfbaren** Weise verarbeitet werden;

(b) müssen für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

(c) **dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt** sein; **wobei sie nur** verarbeitet werden **dürfen, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können;**

(d) **müssen** sachlich richtig und, **wenn nötig**, auf dem neuesten Stand **gebracht werden**; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

(e) **dürfen** nicht länger **gespeichert werden**, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, **und müssen** in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht.

(d) sachlich richtig und auf dem neuesten Stand **sind**, dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

(e) nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht;

(ea) in einer Weise verarbeitet werden, die es den betroffenen Personen erlaubt, wirksam ihre Rechte wahrzunehmen;

(eb) in einer Weise verarbeitet werden, die vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor zufälligem Verlust, zufälliger Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen schützt;

(ec) nur von ausdrücklich hierzu befugten Mitarbeitern verarbeitet werden, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

1a. Europol macht der Öffentlichkeit ein Dokument zugänglich, in dem die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte in verständlicher Form dargelegt sind.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Quelle der von einem Mitgliedstaat stammenden Informationen wird **nach Möglichkeit** von dem Mitgliedstaat, der die Informationen liefert, anhand folgender

Geänderter Text

1. Die Quelle der von einem Mitgliedstaat stammenden Informationen wird von dem Mitgliedstaat, der die Informationen liefert, anhand folgender Quellenbewertungskodes

Quellenbewertungskodes bewertet:

bewertet:

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die von einem Mitgliedstaat stammenden Informationen werden **nach Möglichkeit** von dem Mitgliedstaat, der sie liefert, hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit anhand folgender Informationsbewertungskodes bewertet:

Geänderter Text

2. Die von einem Mitgliedstaat stammenden Informationen werden von dem Mitgliedstaat, der sie liefert, hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit anhand folgender Informationsbewertungskodes bewertet:

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Erhält Europol von einem Mitgliedstaat Informationen ohne Bewertung, **versucht** Europol, **nach Möglichkeit** die Verlässlichkeit der Quelle oder der Information anhand der bereits in seinem Besitz befindlichen Informationen **zu bewerten**. Die Bewertung spezifischer Daten und Informationen erfolgt im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, der die Daten oder Informationen liefert. Ein Mitgliedstaat und Europol können außerdem allgemeine Vereinbarungen über die Bewertung bestimmter Arten von Daten und bestimmter Quellen treffen. Wird im Einzelfall kein Einvernehmen erzielt oder gibt es keine allgemeine Vereinbarung, bewertet Europol die Informationen oder Daten und weist solchen Informationen oder Daten die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Bewertungskodes (X) und (4) zu.

Geänderter Text

4. Erhält Europol von einem Mitgliedstaat Informationen ohne Bewertung, **so bewertet** Europol die Verlässlichkeit der Quelle oder der Information anhand der bereits in seinem Besitz befindlichen Informationen. Die Bewertung spezifischer Daten und Informationen erfolgt im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, der die Daten oder Informationen liefert. Ein Mitgliedstaat und Europol können außerdem allgemeine Vereinbarungen über die Bewertung bestimmter Arten von Daten und bestimmter Quellen treffen. Wird im Einzelfall kein Einvernehmen erzielt oder gibt es keine allgemeine Vereinbarung, bewertet Europol die Informationen oder Daten und weist solchen Informationen oder Daten die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Bewertungskodes (X) und (4) zu.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen werden von Europol anhand der *in den Absätzen 1 und 2 genannten* Bewertungskodes bewertet.

Geänderter Text

6. Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen werden von Europol anhand der Bewertungskodes (X) **und (4)** bewertet.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Opfern von Straftaten, Zeugen oder anderen Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, sowie von Personen unter 18 Jahren ist auf die Fälle beschränkt, in denen sie für die Verhütung oder Bekämpfung von Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, unbedingt notwendig ist.

Geänderter Text

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Opfern von Straftaten, Zeugen oder anderen Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, sowie von Personen unter 18 Jahren ist auf die Fälle beschränkt, in denen sie für die Verhütung oder Bekämpfung von Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, unbedingt notwendig ist **und ordnungsgemäß wird.**

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unabhängig davon, ob die Verarbeitung automatisiert oder nicht automatisiert erfolgt, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder *ethnische* Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, auf die Fälle beschränkt, in denen sie für die Verhütung oder Bekämpfung von

Geänderter Text

2. Unabhängig davon, ob die Verarbeitung automatisiert oder nicht automatisiert erfolgt, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische, *ethnische* oder *sozialer* Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, auf die Fälle beschränkt, in denen sie für die Verhütung oder Bekämpfung von

Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, unbedingt notwendig ist und in denen diese Daten andere bereits von Europol verarbeitete personenbezogene Daten ergänzen.

Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, unbedingt notwendig ist **sowie ordnungsgemäß wird** und in denen diese Daten andere bereits von Europol verarbeitete personenbezogene Daten ergänzen.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Eine Entscheidung, die rechtliche Folgen für eine betroffene Person nach sich zieht, darf sich auf keinen Fall ausschließlich auf eine automatisierte Datenverarbeitung gemäß Absatz 2 stützen, es sei denn, die Entscheidung ist durch nationale oder EU-Rechtsvorschriften **oder erforderlichenfalls** durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten ausdrücklich genehmigt.

Geänderter Text

4. Eine Entscheidung, die rechtliche Folgen für eine betroffene Person nach sich zieht, darf sich auf keinen Fall ausschließlich auf eine automatisierte Datenverarbeitung gemäß Absatz 2 stützen, es sei denn, die Entscheidung ist durch nationale oder EU-Rechtsvorschriften durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten ausdrücklich genehmigt.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Personenbezogene Daten im Sinne der Absätze 1 und 2 dürfen nicht an Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen übermittelt werden, es sei denn, dies ist in Einzelfällen im Zusammenhang mit Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, unbedingt notwendig.

Geänderter Text

5. Personenbezogene Daten im Sinne der Absätze 1 und 2 dürfen nicht an Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen übermittelt werden, es sei denn, dies ist in Einzelfällen im Zusammenhang mit Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, unbedingt notwendig **und wird ordnungsgemäß begründet. Eine derartige Übermittlung hat im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel VI dieser Verordnung zu erfolgen.**

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Von Europol verarbeitete personenbezogene Daten dürfen nur so lange bei Europol gespeichert werden, wie dies zur **Erreichung seiner Ziele** erforderlich ist.

Geänderter Text

1. Von Europol verarbeitete personenbezogene Daten dürfen nur so lange bei Europol gespeichert werden, wie dies zur **Realisierung des Zwecks, für den sie verarbeitet werden, unbedingt** erforderlich ist

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall dürfen die Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden;

Geänderter Text

(a) schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall dürfen die Daten nur mit **ausdrücklicher und schriftlicher** Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden;

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die personenbezogenen Daten für Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen;

Geänderter Text

(c) die personenbezogenen Daten für Beweiszwecke **oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht** weiter aufbewahrt werden müssen;

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, auf welche Daten von welchem Mitarbeiter zu welcher Zeit zugegriffen wurde (Zugriffsprotokoll);

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38a

Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

1. Europol setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren um, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen der nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Vorschriften genügt und die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden.

2. Europol setzt Mechanismen ein, durch die sichergestellt wird, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Zwecke der Verarbeitung benötigt werden.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38b

Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten

1. Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt

Europol den Europäischen Datenschutzbeauftragten ohne unangemessene Verzögerung und nach Möglichkeit binnen 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung. Falls die Meldung nicht binnen 24 Stunden erfolgt, legt Europol auf Anfrage eine Begründung vor.

2. Die in Absatz 1 genannte Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

(a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der Zahl der betroffenen Datensätze;

b) Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger negativer Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

(c) eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

(d) eine Beschreibung der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgeschlagenen oder ergriffenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

3. Europol dokumentiert etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen und ermöglicht so dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

Abänderung159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38c

Benachrichtigung der betroffenen Person über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

1. Wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person durch eine festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 38b beeinträchtigt wird, benachrichtigt Europol die betroffene Person ohne unangemessene Verzögerung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person umfasst eine Beschreibung der Verletzung personenbezogener Daten sowie den Namen und die Kontaktdaten des in Artikel 44 genannten Datenschutzbeauftragten.

3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist nicht erforderlich, wenn Europol zur Zufriedenheit des Europäischen Datenschutzbeauftragten nachweist, dass sie geeignete technische Schutzmaßnahmen getroffen hat, und dass diese Maßnahmen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Diese technischen Schutzmaßnahmen verschlüsseln die Daten für alle Personen, die keine Zugriffsberechtigung haben.

4. Die Benachrichtigung der betroffenen Person kann aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden,

sofern eine derartige Maßnahme notwendig und verhältnismäßig ist und den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wurde:

(a) zur Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren nicht behindert werden;

(b) zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten nicht beeinträchtigt oder dass strafrechtliche Sanktionen vollstreckt werden;

(c) zum Schutz der öffentlichen und nationalen Sicherheit;

(d) zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Jede betroffene Person hat das Recht, in angemessenen Abständen zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten von Europol verarbeitet werden. Werden solche personenbezogenen Daten verarbeitet, übermittelt Europol der betroffenen Person

Geänderter Text

1. Jede betroffene Person hat das Recht, in angemessenen Abständen zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten von Europol verarbeitet werden. Werden solche personenbezogenen Daten verarbeitet, übermittelt Europol der betroffenen Person *mindestens*

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) zumindest Angaben zu den Zwecken der Verarbeitung, den Datenkategorien, die verarbeitet werden, und den Empfängern, an die die Daten übermittelt werden,

Geänderter Text

(b) zumindest Angaben zu den Zwecken der Verarbeitung, den Datenkategorien, die verarbeitet werden, *die Speicherfrist*, und den Empfängern, an die die Daten übermittelt werden;

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Eine Angabe zur Rechtsgrundlage, auf der die Daten verarbeitet werden;

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten durch Europol,

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) eine Kopie der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind;

Abänderungen 165 und 234

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jede betroffene Person, die ihr Recht auf Zugang zu sie betreffenden personenbezogenen Daten wahrnehmen will, kann dies bei der zu diesem Zweck

2. Jede betroffene Person, die ihr Recht auf Zugang zu sie betreffenden personenbezogenen Daten wahrnehmen will, kann dies bei der zu diesem Zweck

benannten Behörde eines Mitgliedstaats *seiner* Wahl beantragen, *ohne dass ihr dadurch übermäßige Kosten entstehen*. Die Behörde leitet den Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, an Europol weiter.

benannten Behörde eines Mitgliedstaats *ihrer* Wahl *kostenfrei* beantragen. Die Behörde leitet den Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, an Europol weiter. ***Europol bestätigt den Erhalt des Antrages.***

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Europol beantwortet den Antrag binnen kürzester Frist, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach *seinem* Eingang.

Geänderter Text

3. Europol beantwortet den Antrag binnen kürzester Frist, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang *des Antrags der nationalen Behörde*.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

5. *Der Zugang zu personenbezogenen Daten* wird verweigert oder *beschränkt*, *falls dies* erforderlich ist

Geänderter Text

5. *Die Bereitstellung von Informationen infolge eines Antrags gemäß Absatz 1* wird verweigert, *soweit eine derartige teilweise oder vollständige Verweigerung* erforderlich ist

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei jeglicher Entscheidung über die Beschränkung oder Verweigerung der angeforderten Informationen sind die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jede betroffene Person hat das Recht, von Europol die Berichtigung von sie betreffenden fehlerhaften personenbezogenen Daten sowie, sofern möglich und erforderlich, deren Vervollständigung oder Aktualisierung zu verlangen.

Geänderter Text

1. Jede betroffene Person hat das Recht, von Europol die Berichtigung von sie betreffenden fehlerhaften personenbezogenen Daten sowie deren Vervollständigung oder Aktualisierung zu verlangen.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Wurden bei Europol gespeicherte Daten der in den Absätzen 1, 2 und 3 beschriebenen Art Europol von Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelt oder handelt es sich bei diesen um die Ergebnisse eigener Analysen von Europol, so berichtigt, löscht oder sperrt Europol diese Daten.

Geänderter Text

4. Wurden bei Europol gespeicherte Daten der in den Absätzen 1, 2 und 3 beschriebenen Art Europol von Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelt oder handelt es sich bei diesen um die Ergebnisse eigener Analysen von Europol, so berichtigt, löscht oder sperrt Europol diese Daten ***und benachrichtigt gegebenenfalls die Urheber der Daten.***

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Europol speichert personenbezogene Daten so, dass sie berichtigt und gelöscht werden können

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Verantwortung für die Qualität personenbezogener Daten gemäß Artikel 34 Buchstabe d liegt bei dem Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an Europol übermittelt hat, und bei Europol, wenn die personenbezogenen Daten von EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelt wurden oder wenn Europol die personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen eingeholt hat.

Geänderter Text

2. Die Verantwortung für die Qualität personenbezogener Daten gemäß Artikel 34 Buchstabe d liegt bei dem Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an Europol übermittelt hat, und bei Europol, wenn die personenbezogenen Daten von EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelt wurden oder wenn Europol die personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen eingeholt hat. ***EU-Einrichtungen sind für die Qualität der Daten bis einschließlich zum Zeitpunkt der Übermittlung verantwortlich.***

Abänderung 173

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

4. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung liegt bei

Geänderter Text

4. Die Verantwortung für die geltenden Datenschutzgrundsätze liegt bei

Abänderung 174

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Europol prüft die Zuständigkeit des Empfängers und bewertet die Notwendigkeit der Übermittlung der Daten. Bestehen Zweifel an der Notwendigkeit, holt Europol weitere Auskünfte vom Empfänger ein. Der Empfänger stellt sicher, dass die Notwendigkeit der Übermittlung der Daten überprüft werden kann. Der Empfänger verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für *die Erstellung neuer Dateien* wird vorab kontrolliert, wenn

Geänderter Text

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten *in jeder Reihe von Verarbeitungen, die für einen einzigen Zweck oder verschiedene, miteinander zusammenhängende Zwecke bestimmt sind*, wird vorab kontrolliert, wenn

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Europäische Datenschutzbeauftragte gibt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung ab. Diese Frist kann ausgesetzt werden, bis dem Europäischen Datenschutzbeauftragten weitere von ihm erbetene Auskünfte vorliegen. Sie kann zudem auf Beschluss des Europäischen Datenschutzbeauftragten um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn die Komplexität des Falles dies erfordert. Europol ist vor Ablauf der ursprünglichen Zweimonatsfrist von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Geänderter Text

Der Europäische Datenschutzbeauftragte gibt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung ab. Diese Frist kann ausgesetzt werden, bis dem Europäischen Datenschutzbeauftragten weitere von ihm erbetene Auskünfte vorliegen. Sie kann zudem auf Beschluss des Europäischen Datenschutzbeauftragten um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn die Komplexität des Falles dies erfordert. **Eine Verlängerung ist höchstens zweimal möglich.** Europol ist vor Ablauf der ursprünglichen Zweimonatsfrist von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der

Geänderter Text

1. Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der

Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten hält Europol jedwede Erhebung, Änderung, Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung personenbezogener Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich fest. Die dazugehörigen Protokolle oder Dokumentierungen werden nach drei Jahren gelöscht, sofern die Daten nicht für eine gerade laufende Kontrolle noch weiter benötigt werden. Die Protokolle können nicht geändert werden.

Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten hält Europol jedwede Erhebung, Änderung, **Einholung**, Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung personenbezogener Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich fest. Die dazugehörigen Protokolle oder Dokumentierungen werden nach drei Jahren gelöscht, sofern die Daten nicht für eine gerade laufende Kontrolle noch weiter benötigt werden. Die Protokolle können nicht geändert werden.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Er sorgt in unabhängiger Weise dafür, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten **rechtmäßig und unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt**;

Geänderter Text

(a) Er sorgt in unabhängiger Weise dafür, dass die **Bestimmungen dieser Verordnung betreffend die** Verarbeitung personenbezogener Daten **intern Anwendung finden**;

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 7 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) er arbeitet mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen;

Geänderter Text

(e) er arbeitet mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen, **insbesondere hinsichtlich der in Artikel 42 genannten Verarbeitungen**;

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 7 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) er fungiert als Kontaktstelle für

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 7 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) er führt ein Register aller von Europol durchgeführten Verarbeitungen, welches gegebenenfalls auch Informationen zu Zweck, Datenkategorien, Empfängern, Fristen für Sperrung und Löschung, Übermittlungen an Drittstaaten oder internationale Organisationen sowie Sicherheitsmaßnahmen enthält;

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 7 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fc) er führt ein Register von Zwischenfällen und Sicherheitsverletzungen mit Auswirkungen auf operative oder verwaltungstechnische personenbezogene Daten.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Ferner nimmt der Datenschutzbeauftragte in Bezug auf *personenbezogene Daten des Personals von Europol sowie auf* verwaltungstechnische personenbezogene Daten die in der Verordnung (EG)

8. Ferner nimmt der Datenschutzbeauftragte in Bezug auf verwaltungstechnische personenbezogene Daten die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Aufgaben wahr.

Nr. 45/2001 vorgesehenen Aufgaben wahr.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte Zugang zu allen von Europol verarbeiteten Daten und zu allen Räumlichkeiten von Europol.

Geänderter Text

9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte Zugang zu allen von Europol verarbeiteten Daten und zu allen Räumlichkeiten von Europol. ***Der Zugang ist zu jeder Zeit und ohne vorherigen Antrag möglich.***

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Der Verwaltungsrat erlässt den Datenschutzbeauftragten betreffende Durchführungsbestimmungen. Diese Durchführungsbestimmungen betreffen insbesondere das Auswahlverfahren für die Stelle des Datenschutzbeauftragten, seine Entlassung sowie seine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse und die Garantien für seine Unabhängigkeit. Europol stellt dem Datenschutzbeauftragten das für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung. Der Zugang dieser Mitglieder des Personals zu den bei Europol verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Räumlichkeiten von Europol ist auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Maß beschränkt.

Geänderter Text

11. Der Verwaltungsrat erlässt den Datenschutzbeauftragten betreffende Durchführungsbestimmungen. Diese Durchführungsbestimmungen betreffen insbesondere das Auswahlverfahren für die Stelle des Datenschutzbeauftragten, seine Entlassung sowie seine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse und die Garantien für seine Unabhängigkeit. Europol stellt dem Datenschutzbeauftragten das für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung. Der Zugang dieser Mitglieder des Personals zu den bei Europol verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Räumlichkeiten von Europol ist auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Maß beschränkt. ***Der Zugang ist zu jeder Zeit und ohne vorherigen Antrag möglich.***

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11a. Der Datenschutzbeauftragte ist mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteln auszustatten.

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) er führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen **innerhalb einer angemessenen Frist** über die Ergebnisse;

(b) er führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen **unverzüglich** über die Ergebnisse;

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten;

(f) **dem Verwaltungsrat vorschlagen**, die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig **bzw. ganz oder teilweise zu** verbieten;

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über seine Europol betreffenden Kontrolltätigkeiten.

5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über seine Europol betreffenden Kontrolltätigkeiten.

Dieser Bericht ist Teil des in Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten jährlichen Berichts des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Dieser Bericht ist Teil des in Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten jährlichen Berichts des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Dieser Bericht enthält statistische Informationen zu Beschwerden, Ermittlungen, Untersuchungen, der Verarbeitung sensibler Daten, der Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen, Vorabkontrolle und die Ausübung der Befugnisse gemäß Absatz 3.

Dieser Bericht wird dem Gemeinsamen parlamentarischen Ausschuss zugeleitet und dort vorgestellt sowie dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zugeleitet. Auf der Grundlage dieses Berichts können das Europäische Parlament und der Rat den Europäischen Datenschutzbeauftragten auffordern, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen.

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In *den in Absatz 1 genannten Fällen* tauschen der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden *im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten* einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, *gehen Problemen* bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte betroffener Personen *nach*, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige

Geänderter Text

2. *Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann sofern erforderlich bei der Wahrnehmung seiner Pflichten gemäß Artikel 46 Absatz 2 die Fachkenntnisse und Erfahrungen nationaler Datenschutzbehörden nutzen. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten haben die Mitglieder und Bediensteten der nationalen Datenschutzbehörden unter entsprechender Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit die gleichen Befugnisse wie in Artikel 46 Absatz 4*

Probleme aus und fördern erforderlichenfalls die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte.

dargelegt und sind an gleiche Verpflichtungen wie die in Artikel 46 Absatz 6 gebunden. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten tauschen der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, **untersuchen Probleme** bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte **der von der Datenverarbeitung** betroffener Personen, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und fördern erforderlichenfalls die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte.

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Europäische Datenschutzbeauftragte informiert die nationalen Kontrollbehörden regelmäßig über alle Fragen die für sie relevant sind.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Wenn bestimmte Fragen Daten aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten betreffen, konsultiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die zuständigen nationalen Kontrollbehörden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trifft keinen Beschluss zur Einleitung weiterer

Maßnahmen, ehe die betroffenen und zuständigen nationalen Kontrollbehörden den Europäischen Datenschutzbeauftragten von ihrem Standpunkt in Kenntnis gesetzt haben, wozu vom Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Frist festgelegt wird, die mindestens zwei Monate beträgt. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dem Standpunkt der betroffenen und zuständigen nationalen Kontrollbehörden umfassend Rechnung. Beabsichtigt der Europäische Datenschutzbeauftragte, deren Standpunkt nicht zu berücksichtigen, muss er sie hierrüber informieren und sein Vorgehen begründen. Liegt nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten eine besondere Dringlichkeit vor, kann er umgehend tätig werden. In solchen Fällen informiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffenen und zuständigen nationalen Kontrollbehörden ohne Verzug und begründet die von ihm festgestellte Dringlichkeit und seine in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Der Europäische Datenschutzbeauftragte konsultiert die betroffenen und zuständigen nationalen Kontrollbehörden vor der Einleitung der Maßnahmen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstaben e bis h. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dem innerhalb der von ihm festgelegten Frist von mindestens zwei Monaten übermittelten Standpunkt der betroffenen und zuständigen nationalen Kontrollbehörden umfassend Rechnung.

Beabsichtigt der Europäische Datenschutzbeauftragte, sich dem Standpunkt der nationalen Kontrollbehörden nicht anzuschließen, setzt er diese hiervon in Kenntnis und begründet sein Vorgehen. Liegt nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten eine besondere Dringlichkeit vor, kann er umgehend tätig werden. In solchen Fällen informiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffenen und zuständigen nationalen Kontrollbehörden ohne Verzug und begründet die von ihm festgestellte Dringlichkeit und seine in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte leitet keine Maßnahmen ein, wenn ihm alle nationalen Kontrollbehörden eine ablehnende Stellungnahme übermitteln.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die nationalen Kontrollbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen **nach Bedarf** zusammen. Die Kosten und die Ausrichtung solcher Sitzungen übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.

Geänderter Text

3. Die **Leiter der** nationalen Kontrollbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen **mindestens einmal jährlich** zusammen, **um strategische und allgemeine politische Fragen und sonstige Themen gemäß den Absätzen 1 und 2 zu erörtern.** Die Kosten und die Ausrichtung solcher Sitzungen übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verwaltungstechnische personenbezogene
Daten **und Personaldaten**

Geänderter Text

Verwaltungstechnische personenbezogene
Daten

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48

Vorschlag der Kommission

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für
alle **personenbezogenen Daten des
Personals von Europol sowie für alle**
verwaltungstechnischen
personenbezogenen Daten im Besitz von
Europol.

Geänderter Text

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für
alle verwaltungstechnischen
personenbezogenen Daten im Besitz von
Europol.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Betrifft eine Beschwerde eine
Entscheidung gemäß den Artikeln 39 oder
40, so konsultiert der Europäische
Datenschutzbeauftragte die nationalen
Kontrollinstanzen oder die zuständige
Justizbehörde des **Mitgliedstaats**, von dem
die Daten stammen, oder **des** unmittelbar
betroffenen **Mitgliedstaats**. **Die**
Entscheidung des Europäischen
Datenschutzbeauftragten, die bis zu der
Verweigerung jeglicher Übermittlung von
Informationen reichen kann, wird in
enger Abstimmung mit der nationalen
Kontrollinstanz oder der zuständigen
Justizbehörde getroffen.

Geänderter Text

2. Betrifft eine Beschwerde eine
Entscheidung gemäß den Artikeln 39 oder
40, so konsultiert der Europäische
Datenschutzbeauftragte die nationalen
Kontrollinstanzen oder die zuständige
Justizbehörde des **Mitgliedstaats/der**
Mitgliedstaaten, von dem die Daten
stammen, oder **des/der** unmittelbar
betroffenen
Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Betrifft eine Beschwerde die Verarbeitung von Daten, die ein Mitgliedstaat an Europol übermittelt hat, vergewissert sich der Europäische Datenschutzbeauftragte in enger Absprache mit der nationalen Kontrollinstanz des betreffenden Mitgliedstaats, dass die erforderliche Überprüfung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Geänderter Text

3. Betrifft eine Beschwerde die Verarbeitung von Daten, die ein Mitgliedstaat an Europol übermittelt hat, vergewissert sich der Europäische Datenschutzbeauftragte in enger Absprache mit der nationalen Kontrollinstanz des betreffenden Mitgliedstaats, dass die ***Datenverarbeitung in dem betroffenen Mitgliedstaat rechtmäßig war und dass die*** erforderliche Überprüfung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53

Vorschlag der Kommission

Parlamentarische Kontrolle

Geänderter Text

Gemeinsame Parlamentarische Kontrolle

1. Der Mechanismus des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente zur Kontrolle von Europol nimmt die Form eines spezialisierten Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses an, der innerhalb des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments gebildet wird und aus ordentlichen Mitgliedern des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments und jeweils einem Vertreter des zuständigen Ausschusses der nationalen Parlamente der einzelnen Mitgliedstaaten und einem Stellvertreter besteht. Mitgliedstaaten mit Parlamenten, die aus zwei Kammern bestehen, können sich stattdessen aus einem Vertreter jeder Kammer vertreten lassen.

2. Die Sitzungen des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses

finden immer in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments statt und werden vom Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments anberaumt. Den gemeinsamen Vorsitz in den Sitzungen führen der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments und der Vertreter des nationalen Parlaments des Mitgliedstaats, der die Ratspräsidentschaft innehat.

3. Der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss überwacht die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere unter dem Aspekt ihrer Auswirkung auf die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen.

4. Hierzu hat der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss folgende Aufgaben:

1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Exekutivdirektor erscheinen auf Verlangen vor dem Europäischen Parlament und Vertretern der nationalen Parlamente, um Europol betreffende Angelegenheiten zu erörtern; dabei berücksichtigen sie die Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit.

2. Das Europäische Parlament übt gemeinsam mit den nationalen Parlamenten die parlamentarische Kontrolle der Tätigkeiten Europs gemäß dieser Verordnung aus.

a) der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Exekutivdirektor und ein Vertreter der Kommission erscheinen auf Verlangen vor dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss, um Europol betreffende Angelegenheiten zu erörtern; dabei berücksichtigen sie ggf. die Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit. Der Ausschuss kann ggf. beschließen, weitere maßgebliche Personen zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen;

b) der Europäische Datenschutzbeauftragte erscheint auf dessen Verlangen mindestens einmal jährlich vor dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss, um mit diesem Fragen der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zu erörtern, insbesondere den Datenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Europol, wobei, sofern dies erforderlich ist, der Verpflichtung zu Verschwiegenheit und Geheimhaltung Rechnung getragen wird.

In den Sitzungen des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses

werden folgende Dokumente vorgelegt und erörtert:

- der Entwurf der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme gemäß Artikel 15,

- der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht über die Tätigkeiten von Europol gemäß Artikel 14,

- der Jahresbericht des Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Europol betreffenden Kontrolltätigkeiten gemäß Artikel 46,

- der Bewertungsbericht der Kommission zur Effektivität und Effizienz von Europol gemäß Artikel 70;

Folgende Personen erscheinen auf Verlangen vor dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss:

- die ausgewählten Kandidaten für den Posten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 56 Absatz 2,

- der Exekutivdirektor, dessen Amtszeit gemäß Artikel 56 Absatz 5 verlängert werden soll,

- der Exekutivdirektor, um über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten;

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats informiert den Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss, ehe der Exekutivdirektor von seinen Aufgaben entbunden wird und setzt ihn von den Gründen für diese Entscheidung in Kenntnis.

3. Europol unterliegt den in dieser Verordnung dargelegten Anhörungs- und Informationspflichten und übermittelt unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit dem Europäischen Parlament sowie den nationalen Parlamenten außerdem informationshalber

(a) im Zusammenhang mit den Zielen Europols stehende Risikobewertungen, strategische Analysen und allgemeine Lageberichte sowie die Ergebnisse von

5. Zusätzlich übermittelt Europol dem **Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss** ggf. unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit informationshalber

(a) im Zusammenhang mit den Zielen Europols stehende Risikobewertungen, strategische Analysen und allgemeine Lageberichte sowie die Ergebnisse von

Europol in Auftrag gegebener Studien und Evaluierungen,

(b) die gemäß Artikel 31 Absatz 1 geschlossenen Arbeitsvereinbarungen.

Europol in Auftrag gegebener Studien und Evaluierungen,

(b) die gemäß Artikel 31 Absatz 1 geschlossenen Arbeitsvereinbarungen.

6. Der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss kann falls notwendig sämtliche zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001^{1a} sowie der Regeln zur Behandlung vertraulicher Informationen durch das Europäische Parlament erforderlichen Unterlagen anfordern.

7. Der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss kann dem Europäischen Parlament zusammenfassende Schlussfolgerungen über die Kontrolltätigkeiten von Europol vorlegen.

^{1a} *Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, A. 43).*

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54

Vorschlag der Kommission

1. Um die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeiten Europols nach Artikel 53 zu ermöglichen, **kann dem Europäischen Parlament** und seinen Vertretern auf Antrag Zugang zu EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuft, aber sensiblen Informationen gewährt **werden**.

2. Der Zugang zu EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuft,

Geänderter Text

1. Um die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeiten Europols nach Artikel 53 zu ermöglichen, **wird dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss** und seinen Vertretern auf Antrag, **und gegebenenfalls nach Zustimmung des Datenlieferanten**, Zugang zu EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuft, aber sensiblen Informationen gewährt.

2. **Aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um sensible, als Verschlussache**

aber sensiblen Informationen erfolgt gemäß den **in Artikel 69 genannten Grundsätzen und Mindeststandards**. Europol und das Europäische Parlament schließen eine Arbeitsvereinbarung, in der **die** Einzelheiten festgelegt werden.

eingestufte Informationen handelt, erfolgt der Zugang zu EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuft, aber sensiblen Informationen erfolgt gemäß den **Regeln zur Behandlung vertraulicher Informationen durch das Europäische Parlament^{1a}**. Europol und das Europäische Parlament schließen eine Arbeitsvereinbarung, in der **weitere** Einzelheiten festgelegt werden **können**.

^{1a} **Wie in der Entscheidung des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 15. April 2013 festgelegt.**

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Anstellungsbehörde schöpft die Möglichkeiten des Statuts vollständig aus und stellt Fachpersonal zur Verfügung, beispielsweise IT-Fachleute einer höheren Funktionsgruppe und Besoldungsgruppe nach Maßgabe ihrer Qualifikation, zu dem Zweck, die Aufgaben der Agentur nach Artikel 4 optimal zu erfüllen.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat **aus einer Liste von Bewerbern, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren**

2. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat **in einem Kooperationsverfahren wie folgt** ernannt:

vorgeschlagen hat, ernannt.

Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird Europol durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

Vor der Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu äußern und Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten.

(a) auf der Grundlage einer Liste mit mindestens drei Kandidaten, die von einem Ausschuss, bestehend aus dem Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat sowie zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats, nach einem offenen und transparenten Auswahlverfahren vorgeschlagen wurden, werden die Kandidaten aufgefordert, vor ihrer Benennung vor dem Rat und dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss zu erscheinen und sich Fragen zu stellen;

(b) der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss und der Rat geben dann ihre Stellungnahme ab und geben die gewünschte Reihenfolge der Kandidaten an;

(c) der Verwaltungsrat ernennt den Exekutivdirektor unter Berücksichtigung dieser Vorgaben.

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

Geänderter Text

4. Der Verwaltungsrat kann **nach Einholung der Stellungnahme des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses** auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament, wenn er beabsichtigt, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit **kann** der Exekutivdirektor aufgefordert **werden**, sich vor **dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments** zu äußern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

Geänderter Text

5. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament, wenn er beabsichtigt, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit **wird** der Exekutivdirektor aufgefordert, sich vor **dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss** zu äußern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates **auf Vorschlag der Kommission** enthoben werden.

Geänderter Text

7. Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates **gegenüber dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss und dem Rat** enthoben werden.

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Exekutivdirektor wird von **vier** stellvertretenden Exekutivdirektoren unterstützt, **von denen einer für Aus- und Fortbildung zuständig ist**. Der **stellvertretende** Exekutivdirektor **für Aus- und Fortbildung ist für die Verwaltung der Europol-Akademie und deren**

Geänderter Text

1. Der Exekutivdirektor wird von **drei** stellvertretenden Exekutivdirektoren unterstützt. Der Exekutivdirektor legt die Aufgaben der anderen stellvertretenden Exekutivdirektoren fest.

Tätigkeiten **zuständig.** **Der Exekutivdirektor** legt die Aufgaben der anderen stellvertretenden Exekutivdirektoren fest.

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Auf der Grundlage dieses Entwurfs stellt der Verwaltungsrat einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben Europols für das folgende Haushaltsjahr auf. Der vorläufige Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben Europols geht der Kommission jährlich bis [...in der Rahmenfinanzregelung vorgesehene Datum] zu. Der endgültige Entwurf des Voranschlags, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird der Kommission, dem **Europäischen Parlament und dem Rat** bis zum 31. März vom Verwaltungsrat übermittelt.

Geänderter Text

2. Auf der Grundlage dieses Entwurfs stellt der Verwaltungsrat einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben Europols für das folgende Haushaltsjahr auf. Der vorläufige Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben Europols geht der Kommission jährlich bis [...in der Rahmenfinanzregelung vorgesehene Datum] zu. Der endgültige Entwurf des Voranschlags, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird **dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss**, der Kommission, dem **Rat und den nationalen Parlamenten** bis zum 31. März vom Verwaltungsrat übermittelt.

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Europol sendet dem **Europäischen Parlament**, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement zu.

Geänderter Text

2. Europol sendet dem **Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss**, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement zu.

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Exekutivdirektor übermittelt die endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahrs dem **Europäischen Parlament**, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten.

Geänderter Text

6. Der Exekutivdirektor übermittelt die endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahrs dem **Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss**, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten.

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für Europol geltende Finanzregelung. Diese darf von [der Rahmenfinanzregelung] nur abweichen, wenn die besondere Funktionsweise von Europol dies erfordert und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für Europol geltende Finanzregelung. Diese darf von [der Rahmenfinanzregelung] nur abweichen, wenn die besondere Funktionsweise von Europol dies erfordert und die Kommission zuvor ihre Zustimmung erteilt hat. Das Europäische Parlament wird über jede derartige Abweichung unterrichtet.

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Aufgrund der Besonderheit der Mitglieder des Netzes der Schulungseinrichtungen der Mitgliedstaaten, die die einzigen Stellen

Geänderter Text

entfällt

mit der technischen Leistungsfähigkeit zur Durchführung einschlägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind, können diesen Mitgliedern gemäß Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012⁴¹ der Kommission ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen gewährt werden.

⁴¹ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für **die** Dokumente Europol's gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁴³.

⁴³ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Für **alle amtlichen** Dokumente Europol's gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁴³.

⁴³ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

3a. Europol veröffentlicht auf seiner Website neben einer Liste der Mitglieder seines Verwaltungsrates sowie der externen und internen Sachverständigen auch deren jeweilige Interessenerklärungen und Lebensläufe. Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates sind regelmäßig zu veröffentlichen. Europol kann unter Berücksichtigung der Verpflichtung zu Verschwiegenheit und Geheimhaltung die Veröffentlichung von Dokumenten

vorübergehend oder dauerhaft einschränken, falls die Erfüllung der Aufgaben Europol's durch eine Veröffentlichung gefährdet werden könnte.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 67a

Vorherige Mitteilung und „Red-Flag“- Mechanismus

Die Kommission setzt ein Warnsystem in Gang, wenn sie ernsthafte Bedenken hat, dass der Verwaltungsrat im Begriff sein könnte, Beschlüsse zu fassen, die nicht im Einklang mit dem Mandat von Europol stehen, gegen Unionsrecht verstoßen oder im Widerspruch zu den Zielen der EU-Politik stehen. In derlei Fällen spricht die Kommission den Verwaltungsrat offiziell auf den Sachverhalt an und fordert ihn auf, von der Annahme des diesbezüglichen Beschlusses abzusehen. Weigert sich der Verwaltungsrat, dieser Aufforderung nachzukommen, setzt die Kommission das Europäische Parlament und den Rat hiervon im Hinblick auf eine rasche Reaktion offiziell in Kenntnis. Die Kommission kann den Verwaltungsrat auffordern, von der Durchführung des strittigen Beschlusses abzusehen, solange die Vertreter der Organe die Frage noch erörtern.

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Spätestens fünf Jahre nach [dem

1. Spätestens fünf Jahre nach [dem

Geltungsbeginn dieser Verordnung] und anschließend alle fünf Jahre gibt die Kommission eine Bewertung in Auftrag, in deren Rahmen insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz Europol's und seiner Arbeitspraktiken beurteilt werden. Gegenstand der Bewertung sind insbesondere die etwaige Erfordernis, die Ziele Europol's zu ändern, und die finanziellen Auswirkungen solcher Änderungen.

Geltungsbeginn dieser Verordnung] und anschließend alle fünf Jahre gibt die Kommission eine Bewertung in Auftrag, in deren Rahmen insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz Europol's und seiner Arbeitspraktiken *sowie die Arbeitsweise der Mechanismen für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament gemeinsam mit den nationalen Parlamenten* beurteilt werden. Gegenstand der Bewertung sind insbesondere die etwaige Erfordernis, die Ziele Europol's zu ändern, und die finanziellen Auswirkungen solcher Änderungen.

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission leitet den Bewertungsbericht zusammen mit ihren daraus gezogenen Schlussfolgerungen an *das Europäische Parlament*, den Rat, die nationalen Parlamente und den Verwaltungsrat weiter.

Geänderter Text

2. Die Kommission leitet den Bewertungsbericht zusammen mit ihren daraus gezogenen Schlussfolgerungen – *gegebenenfalls mit einem Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung* – an *den Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss*, den Rat, die nationalen Parlamente und den Verwaltungsrat weiter. *Zusätzlich legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten auf Antrag alle sonstigen Informationen über die Evaluierung vor.*

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Rahmen jeder zweiten Bewertung bewertet die Kommission auch die von Europol in Bezug auf seine Ziele, seinen Auftrag und seine Aufgaben erreichten Ergebnisse. Stellt die Kommission fest, dass die vorgegebenen Ziele und Aufgaben

Geänderter Text

3. Im Rahmen jeder zweiten Bewertung bewertet die Kommission auch die von Europol in Bezug auf seine Ziele, seinen Auftrag und seine Aufgaben erreichten Ergebnisse. Stellt die Kommission fest, dass die vorgegebenen Ziele und Aufgaben

das weitere Bestehen Europol's nicht mehr rechtfertigen, so kann sie eine entsprechende Änderung oder die Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.

das weitere Bestehen Europol's nicht mehr rechtfertigen, so kann sie eine entsprechende Änderung oder die Aufhebung dieser Verordnung **gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren** vorschlagen.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Europol in der durch diese Verordnung festgelegten Form ist der allgemeine Rechtsnachfolger für alle Verträge, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände des durch Beschluss 2009/371/JI gegründeten Europäischen Polizeiamtes Europol **und der durch Beschluss 2000/681/JI gegründeten Europäischen Polizeiakademie CEPOL.**

Geänderter Text

1. Europol in der durch diese Verordnung festgelegten Form ist der allgemeine Rechtsnachfolger für alle Verträge, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände des durch Beschluss 2009/371/JI gegründeten Europäischen Polizeiamtes Europol.

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Diese Verordnung lässt die von der CEPOL auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung geschlossenen Vereinbarungen unberührt.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Abweichend von Absatz 3 wird das auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI geschlossene Sitzabkommen zum Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung gekündigt.

entfällt

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die auf der Grundlage von Artikel 10 des Beschlusses 2005/681/JI festgelegte Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates der CEPOL endet am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

entfällt

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Der Verwaltungsrat erarbeitet ausführliche Vorschriften für das in Artikel 67a vorgesehene Verfahren und legt sie der Kommission zur Genehmigung vor.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Dem auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 des Beschlusses 2005/681/JI ernannten Direktor der CEPOL werden für seine noch verbleibende Amtszeit die Aufgaben des stellvertretenden Exekutivdirektors Europols für Aus- und Fortbildung übertragen. Die sonstigen Bedingungen seines Vertrags bleiben unverändert. Endet seine Amtszeit nach [dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung], aber vor [dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung], wird seine Amtszeit automatisch bis ein Jahr nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung verlängert.

entfällt

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. In den drei Haushaltsjahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind jeweils mindestens 8 Millionen Euro der Betriebskosten Europols für Aus- und Fortbildung gemäß Kapitel III reserviert.

entfällt

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI werden durch diese Verordnung aufgehoben und ersetzt.

Der Beschluss 2009/371/JI wird durch diese Verordnung aufgehoben und ersetzt.

Verweise auf **die** ersetzten **Beschlüsse**

Verweise auf **den** ersetzten **Beschluss**

gelten als Verweise auf diese Verordnung.

gelten als Verweise auf diese Verordnung.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sämtliche legislativen Maßnahmen zur Umsetzung **der Beschlüsse** 2009/371/JI **und 2005/681/JI** werden mit Wirkung ab dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung aufgehoben.

2. Sämtliche nicht legislativen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses 2009/371/JI zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) **und des Beschlusses 2005/681/JI zur Errichtung der CEPOL** bleiben auch nach dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] in Kraft, sofern der Verwaltungsrat Europols im Zuge der Umsetzung dieser Verordnung nichts anderes beschließt.

Geänderter Text

1. Sämtliche legislativen Maßnahmen zur Umsetzung **des Beschlusses** 2009/371/JI werden mit Wirkung ab dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung aufgehoben.

2. Sämtliche nicht legislativen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses 2009/371/JI zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) bleiben auch nach dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] in Kraft, sofern der Verwaltungsrat Europols im Zuge der Umsetzung dieser Verordnung nichts anderes beschließt.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang 1 – Spiegelstrich 27

Vorschlag der Kommission

– sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern.

Geänderter Text

– sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von **Personen, vor allem** Frauen und Kindern.



ΕΒΡΟΠΕΪΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΟ ΕΥΡΟΠΣΚΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΡΑ-ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΕΤ
ΕΥΡΟΠΆΙΣΧΕΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΟΡΑ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ ΕΥΡΟΠΕΑΝ ΠΑΡΛΙΑΜΕΝΤ
ΠΑΡΛΕΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΕΕΝ ΠΑΡΛΑΙΜΙΝΤ ΝΑ ΗΕΟΡΡΑ ΕΥΡΟΠΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΟ
ΕΙΡΟΡΑΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΣ ΕΥΡΟΡΟΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΑΣ ΕΥΡÓΡΑΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΙΛ-ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΕΥ
ΕΥΡΟΠΕΕΣ ΠΑΡΛΕΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΕΥΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΥΛ ΕΥΡΟΠΕΑΝ
ΕΥΡÓΠΣΚΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΟΡΑΝ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΤΙ ΕΥΡΟΡΑΠΑΡΛΑΜΕΝΤΕΤ



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2013 - 2014

AUSZUG
AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM
24. – 27. Februar 2014

(Teil II)



INHALTSVERZEICHNIS

P7_TA-PROV(2014)0122	5
BEDINGUNGEN FÜR DIE EINREISE UND DEN AUFENTHALT VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN ***I	
P7_TA-PROV(2014)0123	41
EUROPÄISCHES FREIWILLIGENKORPS FÜR HUMANITÄRE HILFE ***I	
P7_TA-PROV(2014)0124	101
EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN VON ARMUT BETROFFENEN PERSONEN ***I	
P7_TA-PROV(2014)0125	283
BIOZIDPRODUKTE ***I	

P7_TA-PROV(2014)0122

Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung (Neufassung) (COM(2013)0151 – C7-0080/2013 – 2013/0081(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0151),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a und b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0080/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der vom griechischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2013¹,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. November 2013²,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten³,
- in Kenntnis des Schreibens des Rechtsausschusses vom 20. September 2013 an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 87 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf Artikel 87 und 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale

¹ ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 50.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

³ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Angelegenheiten und des Rechtsausschusses (A7-0377/2013),

- A. in der Erwägung, dass der vorliegenden Vorschlag nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie soll die in den beiden Berichten über die Anwendung der Richtlinien festgestellten Defizite beheben und einen kohärenten Rechtsrahmen für die vorgenannten Personengruppen bieten, die aus Drittstaaten in die Union einreisen. Die bestehenden Rechtsvorschriften für verschiedene Personengruppen sollten vereinfacht und in einem Rechtsakt zusammengefasst werden. Die von dieser Richtlinie erfassten Personengruppen unterscheiden sich zwar in mancher Hinsicht, doch haben sie auch Gemeinsamkeiten, die es ermöglichen, sie auf Unionsebene in einer Regelung zusammenzufassen.

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie soll die in den beiden Berichten über die Anwendung der Richtlinien festgestellten Defizite beheben, ***Transparenz und Rechtssicherheit gewährleisten*** und einen kohärenten Rechtsrahmen für die vorgenannten Personengruppen bieten, die aus Drittstaaten in die Union einreisen. Die bestehenden Rechtsvorschriften für verschiedene Personengruppen sollten vereinfacht und in einem Rechtsakt zusammengefasst werden. Die von dieser Richtlinie erfassten Personengruppen unterscheiden sich zwar in mancher Hinsicht, doch haben sie auch Gemeinsamkeiten, die es ermöglichen, sie auf Unionsebene in einer Regelung zusammenzufassen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Zuwanderung zu den in dieser Richtlinie genannten Zwecken sollte der Erzeugung und dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen dienen. Sie stellt sowohl für die betreffenden Personen als auch für ihren Herkunfts- und den Aufnahmestaat eine Bereicherung dar und trägt zugleich ***allgemein zu einem besseren interkulturellen Verständnis*** bei.

Geänderter Text

(7) Die Zuwanderung zu den in dieser Richtlinie genannten Zwecken sollte der Erzeugung und dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen dienen. Sie stellt sowohl für die betreffenden Personen als auch für ihren Herkunfts- und den Aufnahmestaat eine Bereicherung dar und trägt zugleich ***zur Stärkung der kulturellen Bindungen und Bereicherung der kulturellen Vielfalt*** bei.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese Richtlinie sollte im weltweiten Talentwettbewerb den Ruf der Union als attraktiven Standort für Wissenschaft und Innovation festigen. Die Öffnung der Union für Drittstaatsangehörige, die zu Forschungszwecken zugelassen werden können, ist auch ein Ziel der Leitinitiative zur Innovationsunion. Darüber hinaus ist die Schaffung eines offenen Arbeitsmarktes für Wissenschaftler aus der Union und aus Drittstaaten ein wichtiges Ziel des Europäischen Forschungsraums, in dem sich Wissenschaftler frei bewegen und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien ungehindert zirkulieren können.

Geänderter Text

(8) Diese Richtlinie sollte im weltweiten Talentwettbewerb den Ruf der Union als attraktiven Standort für Wissenschaft und Innovation festigen **und dadurch zu einer Stärkung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums der Union sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen, die einen größeren Beitrag zum BIP-Wachstum leisten**. Die Öffnung der Union für Drittstaatsangehörige, die zu Forschungszwecken zugelassen werden können, ist auch ein Ziel der Leitinitiative zur Innovationsunion. Darüber hinaus ist die Schaffung eines offenen Arbeitsmarktes für Wissenschaftler aus der Union und aus Drittstaaten ein wichtiges Ziel des Europäischen Forschungsraums, in dem sich Wissenschaftler frei bewegen und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien ungehindert zirkulieren können.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um die Attraktivität der Union für Wissenschaftler, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates haben, zu erhöhen, sollten die Familienangehörigen der Wissenschaftler gemäß der Definition in der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ebenfalls zugelassen werden. Die Bestimmungen über die Mobilität innerhalb der Union

Geänderter Text

(11) Um die Attraktivität der Union für Wissenschaftler **und Studenten**, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates haben, zu erhöhen, sollten die Familienangehörigen der Wissenschaftler **und Studenten** gemäß der Definition in der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ebenfalls zugelassen werden. Die Bestimmungen über die Mobilität innerhalb der Union

sollten auch für sie gelten; außerdem sollten sie Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

sollten auch für sie gelten; außerdem sollten sie Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um den Ruf Europas als internationalem Exzellenzstandort für Studium und berufliche Bildung zu festigen, sollten die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt zu diesen Zwecken verbessert werden. Dies ist im Sinne der Agenda für die Modernisierung von Europas Hochschulsystemen, vor allem im Kontext der internationalen Ausrichtung der europäischen Hochschulbildung. Es ist auch der Grund für die Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

(14) Um den Ruf Europas als internationalem Exzellenzstandort für Studium und berufliche Bildung zu festigen, sollten die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt zu diesen Zwecken verbessert, ***vereinfacht und erleichtert*** werden. Dies ist im Sinne der Agenda für die Modernisierung von Europas Hochschulsystemen, vor allem im Kontext der internationalen Ausrichtung der europäischen Hochschulbildung. Es ist auch der Grund für die Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ***im Sinne günstigerer Regelungen für Drittstaatsangehörige***.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Im Zuge der Ausweitung und Vertiefung des durch die Bologna-Erklärung initiierten Bologna-Prozesses wurden die Hochschulsysteme der daran beteiligten und auch anderer Länder schrittweise einander angenähert, was darauf zurückzuführen ist, dass die nationalen Behörden die Mobilität der Studenten und des Hochschulpersonals gefördert haben und die Hochschuleinrichtungen Mobilität in ihre Lernpläne integriert haben. Nun müssen

Geänderter Text

(15) Im Zuge der Ausweitung und Vertiefung des durch die Bologna-Erklärung initiierten Bologna-Prozesses wurden die Hochschulsysteme der daran beteiligten und auch anderer Länder schrittweise einander angenähert, was darauf zurückzuführen ist, dass die nationalen Behörden die Mobilität der Studenten und des Hochschulpersonals gefördert haben und die Hochschuleinrichtungen Mobilität in ihre Lernpläne integriert haben. Nun müssen

auch die Bestimmungen über die Mobilität von Studenten innerhalb der Union verbessert werden. Eines der Ziele der Bologna-Erklärung ist es, die europäischen Hochschulen attraktiver und wettbewerbsfähiger zu machen. Der Bologna-Prozess mündete in die Schaffung des europäischen Hochschulraums. Die Angleichung der Hochschulbildung in Europa hat das Studium in Europa für Studenten aus Drittstaaten attraktiver gemacht.

auch die Bestimmungen über die Mobilität von Studenten innerhalb der Union verbessert werden. Eines der Ziele der Bologna-Erklärung ist es, die europäischen Hochschulen attraktiver und wettbewerbsfähiger zu machen. Der Bologna-Prozess mündete in die Schaffung des europäischen Hochschulraums. Die Angleichung der Hochschulbildung in Europa hat das Studium in Europa für Studenten aus Drittstaaten attraktiver gemacht. ***Die Beteiligung zahlreicher Drittstaaten am Bologna-Prozess sowie an Unionsprogrammen zur Studentenmobilität macht die Einführung harmonisierter und vereinfachter Mobilitätsregeln für Staatsangehörige dieser Länder unbedingt erforderlich.***

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Wenn die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt sind, sollten die Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist einen Aufenthaltstitel, also ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt und/oder eine Aufenthaltserlaubnis, erteilen. Wenn ein Mitgliedstaat eine Aufenthaltserlaubnis, die auf sein Hoheitsgebiet beschränkt ist, erteilt und sämtliche Zulassungsbedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind, sollte dieser Mitgliedstaat dem betreffenden Drittstaatsangehörigen die nötigen Visa ausstellen.

Geänderter Text

(22) Wenn die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt sind, sollten die Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist einen Aufenthaltstitel, also ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt und/oder eine Aufenthaltserlaubnis, erteilen, ***was nicht durch zusätzliche Anforderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden sollte.*** Wenn ein Mitgliedstaat eine Aufenthaltserlaubnis, die auf sein Hoheitsgebiet beschränkt ist, erteilt und sämtliche Zulassungsbedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind, sollte dieser Mitgliedstaat dem betreffenden Drittstaatsangehörigen die nötigen Visa ausstellen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) *Den* Mitgliedstaaten *sollte gestattet werden, eine Bearbeitungsgebühr* für die *Erteilung eines Aufenthaltstitels zu verlangen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr sollte sich* nach dem Zweck des Aufenthalts richten.

Geänderter Text

(25) *Die* Mitgliedstaaten *sollten erwägen, von der Erhebung von Gebühren* für die *Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen für die Zwecke dieser Richtlinie abzusehen. Falls Mitgliedstaaten von Drittstaatsangehörigen Gebühren verlangen, sollte sich deren* Höhe nach dem Zweck des Aufenthalts richten *und kein Hindernis für die mit der Richtlinie verfolgten Zwecke darstellen.*

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Zulassung kann aus besonderen Gründen abgelehnt werden. Insbesondere könnte die Zulassung verweigert werden, falls ein Mitgliedstaat ausgehend von einer auf Tatsachen gestützten Beurteilung in einem konkreten Einzelfall zu der Auffassung gelangt, dass der betreffende Drittstaatsangehörige eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit *und* Ordnung *oder für die Gesundheit* darstellt.

Geänderter Text

(28) Die Zulassung kann aus besonderen Gründen abgelehnt werden. Insbesondere könnte die Zulassung verweigert werden, falls ein Mitgliedstaat ausgehend von einer auf Tatsachen gestützten Beurteilung in einem konkreten Einzelfall zu der Auffassung gelangt, dass der betreffende Drittstaatsangehörige eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit *oder die öffentliche* Ordnung darstellt.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die nationalen Behörden sollten den Drittstaatsangehörigen, die die Zulassung in einen Mitgliedstaat nach dieser Richtlinie beantragen, von der

Geänderter Text

(30) Die nationalen Behörden sollten den Drittstaatsangehörigen, die die Zulassung in einen Mitgliedstaat nach dieser Richtlinie beantragen, von der

Entscheidung über den Antrag in Kenntnis setzen. Dies sollte so bald wie möglich, spätestens aber **60** Tage *beziehungsweise im Falle von Wissenschaftlern und Studenten, die an Unionsprogrammen mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, spätestens 30 Tage* nach dem Tag der Antragstellung schriftlich erfolgen.

Entscheidung über den Antrag in Kenntnis setzen. Dies sollte so bald wie möglich, spätestens aber **30** Tage nach dem Tag der Antragstellung schriftlich erfolgen. *Die Mitgliedstaaten sollten die Antragsteller so bald wie möglich informieren, wenn sie von ihnen weitere Informationen zur Bearbeitung des Antrags benötigen. Sofern im nationalen Recht die Möglichkeit einer Klageerhebung vor einem Verwaltungsgericht gegen einen negativen Bescheid vorgesehen ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats den Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung über ihre Entscheidung.*

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Zuwanderungsbestimmungen der Union und Unionsprogramme mit Mobilitätsmaßnahmen sollten einander ergänzen. Wissenschaftler *und* Studenten aus Drittstaaten, *die an solchen Programmen der Union teilnehmen*, sollten sich mit einem Aufenthaltstitel des ersten Mitgliedstaats in *den jeweiligen Mitgliedstaaten des Programms* aufhalten können, *sofern sämtliche betroffenen Mitgliedstaaten vor der Einreise in die Union feststehen*. Ein solcher Aufenthaltstitel sollte ihnen Mobilität erlauben, ohne dass sie zusätzliche Informationen vorlegen oder weitere Anträge stellen müssen. *Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, die Mobilität von Freiwilligen aus Drittstaaten innerhalb der Union zu erleichtern, wenn die Freiwilligenprogramme mehr als einen Mitgliedstaat erfassen.*

Geänderter Text

(32) Die Zuwanderungsbestimmungen der Union und Unionsprogramme mit Mobilitätsmaßnahmen sollten einander ergänzen. Wissenschaftler, Studenten, *Freiwillige und Praktikanten* aus Drittstaaten sollten sich mit einem Aufenthaltstitel des ersten Mitgliedstaats in *anderen* Mitgliedstaaten aufhalten können. Ein solcher Aufenthaltstitel sollte ihnen Mobilität erlauben, ohne dass sie zusätzliche Informationen vorlegen oder weitere Anträge stellen müssen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Um es den Studenten mit Drittstaatsangehörigkeit zu erleichtern, einen Teil der Kosten ihres Studiums zu tragen, sollten sie nach Maßgabe der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen **einfacher** Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, **indem ihnen erlaubt wird, mindestens zwanzig Stunden pro Woche zu arbeiten**. Der Grundsatz des Zugangs zum Arbeitsmarkt sollte zur allgemeinen Regel erhoben werden. **Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Möglichkeit erhalten, die Lage auf ihrem eigenen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen, wobei dies aber nicht zu einem vollständigen Arbeitsverbot führen darf.**

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) **Da die Mitgliedstaaten in Zukunft mehr** hoch qualifizierte Arbeitskräfte **brauchen werden, sollten sie es** Studenten, die in der Union ihr Studium abschließen, erlauben, zwölf Monate nach Ende der Gültigkeit des ursprünglichen Aufenthaltstitels in ihrem Hoheitsgebiet zu bleiben, um dort eine Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen. Entsprechend sollte Wissenschaftlern ein Aufenthalt nach Abschluss des in der Aufnahmevereinbarung definierten Forschungsprojekts erlaubt werden. Dies sollte nicht mit einem automatischen Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt

Geänderter Text

(33) Um es den Studenten mit Drittstaatsangehörigkeit zu erleichtern, einen Teil der Kosten ihres Studiums zu tragen, sollten sie nach Maßgabe der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen **uneingeschränkten** Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Der Grundsatz des Zugangs zum Arbeitsmarkt sollte zur allgemeinen Regel erhoben werden.

Geänderter Text

(34) **Als Teil ihrer Bemühungen, für die Zukunft eine ausreichende Zahl** hoch qualifizierter Arbeitskräfte **zu garantieren und um die Tätigkeit von** Studenten, die in der Union ihr Studium abschließen, **und den allgemein von ihnen geleisteten Beitrag zu würdigen, sollten die Mitgliedstaaten es diesen Studenten** erlauben, zwölf Monate nach Ende der Gültigkeit des ursprünglichen Aufenthaltstitels in ihrem Hoheitsgebiet zu bleiben, um dort eine Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen. Entsprechend sollte Wissenschaftlern ein Aufenthalt nach Abschluss des in der

oder zur Gründung eines Unternehmens verbunden sein. Von ihnen kann die Vorlage eines Nachweises gemäß Artikel 24 verlangt werden.

Aufnahmevereinbarung definierten Forschungsprojekts erlaubt werden. Dies sollte nicht mit einem automatischen Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt oder zur Gründung eines Unternehmens verbunden sein. Von ihnen kann die Vorlage eines Nachweises gemäß Artikel 24 verlangt werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um die Union für Wissenschaftler, Studenten, Schüler, Praktikanten, Freiwillige und Au-pair-Beschäftigte attraktiver zu machen, muss ihnen eine angemessene Behandlung gemäß Artikel 79 des Vertrags garantiert werden. Diese Personengruppen haben gemäß der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, Anspruch darauf, genauso behandelt zu werden wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats. Über die in der Richtlinie 2011/98/EU verbrieften Rechten hinaus sollte Wissenschaftlern aus Drittstaaten hinsichtlich der Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit günstigere Gleichbehandlungsrechte gewährt werden. Die vorstehend genannte Richtlinie erlaubt derzeit den Mitgliedstaaten, die Inländergleichbehandlung auf bestimmte

Geänderter Text

(36) Um die Union für Wissenschaftler, Studenten, Schüler, Praktikanten, Freiwillige und Au-pair-Beschäftigte attraktiver zu machen, muss ihnen eine angemessene Behandlung gemäß Artikel 79 des Vertrags garantiert werden. Diese Personengruppen haben gemäß der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, Anspruch darauf, genauso behandelt zu werden wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats. Über die in der Richtlinie 2011/98/EU verbrieften Rechte hinaus sollte Wissenschaftlern aus Drittstaaten hinsichtlich der Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit günstigere Gleichbehandlungsrechte gewährt werden. Die vorstehend genannte Richtlinie erlaubt derzeit den Mitgliedstaaten, die Inländergleichbehandlung auf bestimmte

Zweige der sozialen Sicherheit zu beschränken, darunter Familienleistungen, eine Möglichkeit, die besonders für Wissenschaftler von Nachteil sein kann. Darüber hinaus sollten Schüler, Freiwillige, unbezahlte Praktikanten und Au-pair-Beschäftigte aus Drittstaaten beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit mit Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats gleichgestellt werden, unabhängig davon, ob sie aufgrund des Unionsrechts oder des nationalen Rechts des Aufnahmemitgliedstaats Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Zweige der sozialen Sicherheit zu beschränken, darunter Familienleistungen, eine Möglichkeit, die besonders für Wissenschaftler von Nachteil sein kann. Darüber hinaus sollten *Studenten*, Schüler, Freiwillige, unbezahlte Praktikanten und Au-pair-Beschäftigte aus Drittstaaten beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit mit Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats gleichgestellt werden, unabhängig davon, ob sie aufgrund des Unionsrechts oder des nationalen Rechts des Aufnahmemitgliedstaats Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Jeder Mitgliedstaat hat die Pflicht, Drittstaatsangehörige über die Vorschriften zu informieren, die auf ihren speziellen Fall Anwendung finden, um Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten und sie damit zu ermutigen, in die EU zu kommen. Alle für das Verfahren relevanten Informationen einschließlich allgemeiner Angaben zu Studiengängen, Austausch- oder Forschungsprogrammen, aber auch spezifische Informationen über die Rechte und Pflichten der Antragsteller, sollten deshalb in einer Art und Weise bereitgestellt werden, die für Drittstaatsangehörige leicht zugänglich und verständlich ist.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) „Freiwilligendienst“ eine Organisation, die verantwortlich ist für das Freiwilligenprogramm, an dem die betreffenden Drittstaatsangehörigen teilnehmen. Solche Einrichtungen und Gruppen sind unabhängig und selbstverwaltet wie andere gemeinnützige Organisationen, wie z.B. Behörden. Sie sind im öffentlichen Bereich tätig und ihre Tätigkeit ist zumindest teilweise darauf gerichtet, zum Gemeinwohl beizutragen¹.

¹ Mitteilung der Kommission über die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa, COM (1997)0241.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) „Freiwilligendienst“ ein Programm praktischer solidarischer Tätigkeit, das sich auf eine von dem Mitgliedstaat oder der Union anerkannte Regelung stützt und Ziele von allgemeinem Interesse verfolgt;

h) „Freiwilligendienst“ ein Programm praktischer solidarischer Tätigkeit, das sich auf eine von dem Mitgliedstaat oder der Union anerkannte Regelung stützt und Ziele von allgemeinem Interesse **ohne Gewinnabsicht** verfolgt;

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

la) „aufnehmende Einrichtung“ die

Bildungs- oder Forschungseinrichtung, das Unternehmen oder die berufsbildende Einrichtung oder für den Schüleraustausch oder Freiwilligendienst zuständige Organisation ungeachtet ihrer Rechtsform, die bzw. das nach nationalem Recht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist und die Drittstaatsangehörigen aufnimmt;

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe l b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

lb) „Gastfamilie“ die Familie, die die (oder den) Au-pair-Beschäftigte(n) zeitweilig aufnimmt und sie oder ihn an ihrem Familienalltag in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage einer zwischen ihr und der/dem Au-pair-Beschäftigten geschlossenen Vereinbarung teilnehmen lässt;

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

n) „Beschäftigung“ die Ausübung von Tätigkeiten für einen Arbeitgeber oder nach dessen Weisung und/oder unter dessen Aufsicht, die nach innerstaatlichem Recht oder im Einklang mit den Gepflogenheiten als eine Form der Arbeit geregelt sind;

n) „Beschäftigung“ die Ausübung von Tätigkeiten für einen Arbeitgeber oder nach dessen Weisung und/oder unter dessen Aufsicht, die nach innerstaatlichem Recht oder *einem anwendbaren Tarifvertrag* oder im Einklang mit den Gepflogenheiten als eine Form der Arbeit geregelt sind;

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

na) „Arbeitgeber“ eine natürliche oder juristische Person, für die oder nach deren Weisung und/oder unter deren Aufsicht die Beschäftigung erfolgt;

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe n b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

nb) „Familienangehöriger“ einen Drittstaatsangehörigen im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2003/86/EG;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in Bezug auf die Artikel 21, 22, 23, 24, 25 **und** 29, insbesondere im Zusammenhang mit Mobilitätspartnerschaften günstigere innerstaatliche Bestimmungen für die Personen, auf die sie Anwendung findet, beizubehalten oder einzuführen.

2. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in Bezug auf die Artikel **16, 17, 18, 19, 20**, 21, 22, 23, 24, 25, **26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34**, insbesondere im Zusammenhang mit Mobilitätspartnerschaften günstigere innerstaatliche Bestimmungen für die Personen, auf die sie Anwendung findet, beizubehalten oder einzuführen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Er darf **nicht als eine** Bedrohung für die

d) Er darf **keine** Bedrohung für die

öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit *betrachtet werden*.

öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit *darstellen*.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Er muss unbeschadet einer Einzelfallprüfung den von dem Mitgliedstaat verlangten Nachweis erbringen, dass er während seines Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügt, um die Kosten für seinen Unterhalt, die Ausbildungsmaßnahme und die Rückreise zu tragen.

Geänderter Text

f) Er muss unbeschadet einer Einzelfallprüfung den von dem Mitgliedstaat verlangten Nachweis erbringen, dass er während seines Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügt, um die Kosten für seinen Unterhalt, die Ausbildungsmaßnahme und die Rückreise zu tragen. ***Die Erbringung dieser Nachweise ist nicht erforderlich, wenn die Drittstaatsangehörigen den Nachweis erbringen können, dass sie ein Stipendium erhalten, die Zusage erhalten haben, dass sie von einer Gastfamilie betreut werden, oder ein verbindliches Angebot für eine Beschäftigung haben oder wenn die Einrichtung, die den Schüleraustausch oder Freiwilligendienst organisiert, die Verantwortung für den Unterhalt der Schüler oder Freiwilligen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat übernimmt.***

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten ***können ihrem innerstaatlichen Recht entsprechend*** einen von einem Drittstaatsangehörigen ***gestellten Antrag annehmen***, der sich bereits in ihrem Hoheitsgebiet befindet.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten ***prüfen*** gemäß ***ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften*** einen von einem Drittstaatsangehörigen, der sich bereits in ihrem Hoheitsgebiet befindet, ***gestellten Antrag***.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können die Zulassung von Schülern, die an einem Austauschprogramm teilnehmen, auf Staatsangehörige von Drittstaaten beschränken, die ihren eigenen Staatsangehörigen ebenfalls eine solche Möglichkeit einräumen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Besondere Bedingungen für Praktikanten

Geänderter Text

Besondere Bedingungen für *unbezahlte und bezahlte* Praktikanten

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie müssen eine gegebenenfalls von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften oder dessen Verwaltungspraxis genehmigte Vereinbarung über die Teilnahme an einem Praktikum in einem privaten oder öffentlichen Unternehmen oder einer öffentlichen oder privaten Berufsbildungseinrichtung, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nach seinen Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis anerkannt ist, *unterzeichnet haben*.

Geänderter Text

a) Sie müssen *einen Nachweis über* eine gegebenenfalls von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften oder dessen Verwaltungspraxis genehmigte Vereinbarung über die Teilnahme an einem Praktikum *oder einen Arbeitsvertrag* in einem privaten oder öffentlichen Unternehmen oder einer öffentlichen oder privaten Berufsbildungseinrichtung, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nach seinen Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis anerkannt ist, *vorweisen*.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Sie müssen auf Verlangen des betreffenden Mitgliedstaats nachweisen, dass sie über eine einschlägige Schulbildung oder über einschlägige Qualifikationen oder Berufserfahrung verfügen, um Nutzen aus der Arbeitserfahrung ziehen zu können.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie müssen eine Vereinbarung mit der Organisation vorlegen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für das Freiwilligenprogramm zuständig ist, an dem sie teilnehmen; die Vereinbarung muss Folgendes enthalten: eine **Aufgabenbeschreibung**, Angaben darüber, wie **der Freiwillige** bei der Erfüllung dieser Aufgaben betreut **wird**, Angaben über **seine** Arbeitszeiten und die **ihm** während **seines** gesamten Aufenthalts zur Verfügung stehenden Mittel für Reise, Verpflegung, Unterkunft und Taschengeld sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der Ausbildung, die **er erhält**, damit **er seine** Aufgaben ordnungsgemäß durchführen **kann**.

Geänderter Text

a) Sie müssen eine Vereinbarung mit der Organisation vorlegen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für das Freiwilligenprogramm **bzw. Projekt** zuständig ist, an dem sie teilnehmen; die Vereinbarung muss Folgendes enthalten: **die Bezeichnung und den Zweck sowie den Beginn und das Ende des Freiwilligenprojekts**, eine **Beschreibung der Aufgaben der Freiwilligen**, Angaben darüber, wie **die Freiwilligen** bei der Erfüllung dieser Aufgaben betreut **werden**, Angaben über **ihre** Arbeitszeiten und die **ihnen** während **ihres** gesamten Aufenthalts zur Verfügung stehenden Mittel für Reise, Verpflegung, Unterkunft und Taschengeld sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der Ausbildung, die **sie erhalten**, damit **sie ihre** Aufgaben ordnungsgemäß durchführen **können**.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Sie müssen den Nachweis erbringen, dass die Gastfamilie die Verantwortung für sie während ihres gesamten Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats übernimmt, insbesondere für Verpflegung und Unterkunft sowie bei Krankheit, *Mutterschaft* oder Unfall.

Geänderter Text

b) Sie müssen den Nachweis erbringen, dass die Gastfamilie die Verantwortung für sie während ihres gesamten Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats übernimmt, insbesondere für Verpflegung und Unterkunft sowie bei Krankheit oder Unfall.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sie müssen eine Vereinbarung mit der Gastfamilie vorlegen, in der ihre Rechte und Pflichten wie die Mitwirkung an der Erfüllung der täglichen häuslichen Pflichten festgelegt sind *und die Einzelheiten zu dem ihnen zustehenden Taschengeld* sowie geeignete Bestimmungen enthält, die ihnen die Teilnahme an Kursen ermöglichen.

Geänderter Text

c) Sie müssen eine Vereinbarung mit der Gastfamilie vorlegen, in der ihre Rechte und Pflichten, wie *Einzelheiten zu dem ihnen zustehenden Taschengeld und geeignete Bestimmungen über die Zeit, die für* die Mitwirkung an der Erfüllung der täglichen häuslichen Pflichten *verwendet wird*, festgelegt sind, *wobei die Stundenzahl anzugeben ist, die pro Tag maximal für die Mitwirkung an solchen Aufgaben vorgesehen werden darf, und ihnen mindestens ein ganzer freier Tag pro Woche zugestanden und die Teilnahme an Kursen ermöglicht werden sollte.*

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach erfolgter Genehmigung und

Gewährung eines Visums wird die aufnehmende Einrichtung in einem Zulassungssystem erfasst, um künftige Antragsverfahren zu erleichtern.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen Studenten einen Aufenthaltstitel für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr aus und verlängern die Gültigkeitsdauer dieses Titels, wenn die in den Artikeln 6 und 10 festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllt sind. *Ist für das Studium eine Dauer von weniger als einem Jahr vorgesehen, so wird der Aufenthaltstitel für die Dauer des Studiums ausgestellt.*

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen Studenten einen Aufenthaltstitel für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr *oder, wenn für das Studium eine Dauer von mehr als einem Jahr vorgesehen ist, für die gesamte Dauer des Studiums* aus und verlängern *gegebenenfalls* die Gültigkeitsdauer dieses Titels, wenn die in den Artikeln 6 und 10 festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllt sind.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Schülern und Au-pair-Beschäftigten stellen die Mitgliedstaaten einen Aufenthaltstitel für höchstens ein Jahr aus.

Geänderter Text

3. Schülern und Au-pair-Beschäftigten stellen die Mitgliedstaaten einen Aufenthaltstitel für höchstens ein Jahr aus, *der die Gesamtdauer des Schüleraustauschprogramms oder der Vereinbarung zwischen der Gastfamilie und dem bzw. der Au-Pair-Beschäftigten abdeckt.*

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 oder Buchstabe a Nummer 16 ihres Anhangs in Papierform oder elektronisch im Zusammenhang mit dem Aufenthalt *des* Drittstaatsangehörigen zusätzliche Informationen wie eine vollständige Liste der Mitgliedstaaten angeben, in denen sich *der* Wissenschaftler oder *Student* aufhalten *will*.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 oder Buchstabe a Nummer 16 ihres Anhangs in Papierform oder elektronisch im Zusammenhang mit dem Aufenthalt *von* Drittstaatsangehörigen zusätzliche Informationen wie eine vollständige Liste der Mitgliedstaaten angeben, in denen sich *die betreffenden* Wissenschaftler oder *Studenten* *entsprechend ihrer Absichtserklärung gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a* aufhalten *wollen*.

Abänderung 40

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18**

Vorschlag der Kommission

Gründe für die *Ablehnung eines Antrags auf Erteilung* eines Aufenthaltstitels

1. Die Mitgliedstaaten *lehnen einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ab*, wenn

a) die allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 und die besonderen Bedingungen des Artikels 7 und der Artikel 10 bis 16 nicht erfüllt sind;

b) die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden;

c) die aufnehmende Einrichtung oder Bildungseinrichtung allein zu dem Zweck geschaffen wurde, die Einreise zu erleichtern;

d) gegen die aufnehmende Einrichtung nach innerstaatlichem Recht Sanktionen wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und/oder illegaler Beschäftigung verhängt wurden oder wenn die Einrichtung den nach

Geänderter Text

Gründe für die *Verweigerung* eines Aufenthaltstitels

1. Die Mitgliedstaaten *verweigern* einen *Aufenthaltstitel*, wenn

a) die allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 oder die besonderen Bedingungen des Artikels 7 und der Artikel 10 bis 16 nicht erfüllt sind;

b) die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden;

innerstaatlichem Recht geltenden rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung und/oder Steuern nicht nachkommt oder wenn sie Konkurs angemeldet hat oder anderweitig insolvent ist;

e) gegen die Gastfamilie oder gegebenenfalls die Organisation, die den Au-pair-Beschäftigten vermittelt hat, nach innerstaatlichem Recht Sanktionen wegen Verstoßes gegen die Bedingungen und/oder Ziele der Au-pair-Beschäftigung und/oder wegen illegaler Beschäftigung verhängt wurden.

2. Die Mitgliedstaaten können einen *Antrag ablehnen*, wenn die aufnehmende Einrichtung allem Anschein nach innerhalb der unmittelbar der Antragstellung vorausgehenden zwölf Monate vorsätzlich Stellen gestrichen hat, die sie mit der Person zu besetzen versucht, die den neuen Antrag stellt.

2. Die Mitgliedstaaten können einen *Aufenthaltstitel verweigern*, wenn

a) gegen die aufnehmende Einrichtung nach innerstaatlichem Recht Sanktionen wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und/oder illegaler Beschäftigung verhängt wurden oder wenn die Einrichtung den nach innerstaatlichem Recht geltenden rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung und/oder Steuern nicht nachkommt oder wenn sie Konkurs angemeldet hat oder anderweitig insolvent ist;

b) gegen die Gastfamilie oder gegebenenfalls die Organisation, die die Au-pair-Beschäftigten vermittelt hat, nach innerstaatlichem Recht Sanktionen wegen Verstoßes gegen die Bedingungen und/oder Ziele der Au-pair-Beschäftigung und/oder wegen illegaler Beschäftigung verhängt wurden.

c) die aufnehmende Einrichtung oder Bildungseinrichtung allein zu dem Zweck geschaffen wurde, die Einreise zu erleichtern;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Gründe für die Entziehung von Aufenthaltstiteln

1. Die Mitgliedstaaten entziehen einen Aufenthaltstitel, wenn

a) der Aufenthaltstitel und die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden;

b) *der Drittstaatsangehörige seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt als jene, für die er zum Aufenthalt zugelassen wurde;*

c) *die aufnehmende Einrichtung allein zu dem Zweck geschaffen wurde, die Einreise zu erleichtern;*

d) die aufnehmende Einrichtung den nach innerstaatlichem Recht geltenden rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung und/oder Steuern nicht nachkommt oder wenn sie Konkurs angemeldet hat oder anderweitig insolvent ist;

e) gegen die *Gastfamilie oder gegebenenfalls die Organisation, die den Au-pair-Beschäftigten vermittelt hat*, nach

Geänderter Text

Gründe für die Entziehung *oder Nichtverlängerung* von Aufenthaltstiteln

1. Die Mitgliedstaaten entziehen einen Aufenthaltstitel *oder verweigern seine Verlängerung*, wenn

a) *der Inhaber die allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 und die besonderen Bedingungen der Artikel 7, 10 bis 14 oder 16 nicht mehr erfüllt;*

b) der Aufenthaltstitel und die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden;

2. *Die Mitgliedstaaten können einen Aufenthaltstitel entziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn*

a) die aufnehmende Einrichtung den nach innerstaatlichem Recht geltenden rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung und/oder Steuern nicht nachkommt oder wenn sie Konkurs angemeldet hat oder anderweitig insolvent ist. *Wenn dies während eines Studiengangs geschieht, sollte den Studierenden genügend Zeit eingeräumt werden, einen gleichwertigen Studiengang zu finden, damit sie ihr Studium abschließen können;*

b) gegen die *aufnehmende Einrichtung* nach innerstaatlichem Recht Sanktionen wegen *nicht angemeldeter*

innerstaatlichem Recht Sanktionen wegen *Verstoßes gegen die Bedingungen und/oder Ziele der Au-pair-Beschäftigung* und/oder wegen illegaler Beschäftigung verhängt wurden;

Erwerbstätigkeit und/oder illegaler Beschäftigung verhängt wurden *oder wenn die Einrichtung den nach innerstaatlichem Recht geltenden rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung und/oder Steuern nicht nachkommt oder wenn sie Konkurs angemeldet hat oder anderweitig insolvent ist;*

c) die aufnehmende Einrichtung allein zu dem Zweck geschaffen wurde, die Einreise zu erleichtern;

d) gegen die Gastfamilie oder gegebenenfalls die Organisation, die die/den Au-pair-Beschäftigte/n vermittelt hat, nach innerstaatlichem Recht Sanktionen wegen Verstoßes gegen die Bedingungen und/oder Ziele der Au-pair-Beschäftigung und/oder wegen illegaler Beschäftigung verhängt wurden;

e) der/die Drittstaatsangehörige den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt als jene, für die er/sie zum Aufenthalt zugelassen wurde;

f) bei Studenten die *Fristen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit* gemäß Artikel 23 nicht eingehalten werden *oder wenn der betreffende Student* keine ausreichenden Studienfortschritte nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der innerstaatlichen Verwaltungspraxis *macht.*

f) bei Studenten die *Anzahl an Arbeitsstunden und Tagen* gemäß Artikel 23 nicht eingehalten werden;

g) bei Studenten, wenn sie keine ausreichenden Studienfortschritte nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der innerstaatlichen Verwaltungspraxis machen. Der Entzug einen Aufenthaltstitels oder die Verweigerung seiner Verlängerung aus diesem Grund durch den betreffenden Mitgliedstaat sind nur auf der Grundlage einer mit konkreten Gründen versehenen Entscheidung möglich, bei der die Stellungnahme der Bildungseinrichtung, die hinsichtlich der Studienfortschritte der betreffenden Person konsultiert werden muss, berücksichtigt wird, es sei denn, diese Einrichtung versäumt es,

2. Die Mitgliedstaaten können Aufenthaltstitel aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entziehen.

innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf ein Ersuchen um eine Stellungnahme zu antworten.

h) Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit besteht. Gründe der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Sicherheit dürfen sich ausschließlich auf das persönliche Verhalten der betreffenden Drittstaatsangehörigen beziehen. Gründe der öffentlichen Gesundheit dürfen nur auf der Grundlage einer objektiven Analyse tatsächlicher Gefahren und in - gegenüber Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats - nicht diskriminierender Weise geltend gemacht werden.

2a. Entzieht ein Mitgliedstaat Aufenthaltstitel aus einem der in Absatz 2 a, b oder c genannten Gründe, haben die betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht, sich weiterhin im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaats aufzuhalten, wenn sie eine andere aufnehmende Einrichtung oder Gastfamilie finden, um ihre Studien oder wissenschaftlichen Arbeiten zu beenden, oder zu jedem anderem Zweck, zu dem der Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Artikel 20

Gründe für die Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln

1. Die Mitgliedstaaten können die Verlängerung eines Aufenthaltstitels verweigern, wenn

a) der Aufenthaltstitel und die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden;

Geänderter Text

entfällt

b) sich zeigt, dass der Inhaber die allgemeinen Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt des Artikels 6 und die besonderen Bedingungen der Artikel 7, 9 und 10 nicht mehr erfüllt;

c) bei Studenten die Anzahl an Arbeitsstunden und Tagen gemäß Artikel 23 nicht eingehalten werden oder wenn der betreffende Student keine ausreichenden Studienfortschritte nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der innerstaatlichen Verwaltungspraxis macht.

2. Die Mitgliedstaaten können die Verlängerung von Aufenthaltstiteln aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ablehnen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/98/EU haben Wissenschaftler aus Drittstaaten in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen einschließlich Familienleistungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats.

Geänderter Text

1. Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 **Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 2** Buchstabe b der Richtlinie 2011/98/EU haben Wissenschaftler **und Studenten** aus Drittstaaten in Bezug auf **Ausbildung und Berufsbildung** **und** Sozialversicherungsleistungen einschließlich Familienleistungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Schüler, Freiwillige, unbezahlte

Geänderter Text

2. **Studenten**, Schüler, Freiwillige,

Praktikanten und Au-pair-Beschäftigte haben in Bezug auf den Zugang zu Waren und Dienstleistungen und zur Lieferung von Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit Anspruch auf Gleichbehandlung unabhängig davon, ob sie aufgrund des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten; hiervon ausgenommen sind Verfahren zur Erlangung von Wohnraum nach innerstaatlichem Recht.

unbezahlte Praktikanten und Au-pair-Beschäftigte haben in Bezug auf den Zugang zu Waren und Dienstleistungen und zur Lieferung von Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit Anspruch auf Gleichbehandlung unabhängig davon, ob sie aufgrund des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten; hiervon ausgenommen sind Verfahren zur Erlangung von Wohnraum nach innerstaatlichem Recht.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und auf der Grundlage eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt die Genehmigung zur Einreise und zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, genießen Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des aufnehmenden Mitgliedstaats in Bezug auf die Rechte gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Außerhalb ihrer Studienzeiten sind Studenten vorbehaltlich der Regeln und Bedingungen für die jeweilige Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat berechtigt, eine Anstellung anzunehmen, und ihnen kann die Berechtigung erteilt werden, einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

1. Außerhalb ihrer Studienzeiten sind Studenten vorbehaltlich der Regeln und Bedingungen für die jeweilige Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat berechtigt, eine Anstellung anzunehmen, und ihnen kann die Berechtigung erteilt werden, einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

nachzugehen. Dabei kann die Lage auf dem Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigt werden.

nachzugehen. Dabei kann die Lage auf dem Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigt werden, ***jedoch nicht in systematischer Weise, was dazu führen könnte, dass Studenten vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden.***

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Nach Abschluss ihrer Forschungsarbeiten oder ihres Studiums in einem Mitgliedstaat haben Drittstaatsangehörige das Recht, sich ***zwölf Monate*** im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufzuhalten, um dort Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen, sofern die Bedingungen des Artikels 6 Buchstabe a und Buchstaben c bis f weiterhin erfüllt sind. ***Drei*** bis ***sechs*** Monate nach Abschluss der Forschungsarbeiten oder des Studiums kann von den Drittstaatsangehörigen die Vorlage eines Nachweises dafür verlangt werden, dass sie nach wie vor auf Arbeitssuche oder im Begriff sind, ein Unternehmen zu gründen. Nach ***sechs Monaten*** kann von ihnen zusätzlich ein Nachweis dafür verlangt werden, dass sie gute Aussichten auf eine Anstellung oder die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit haben.

Geänderter Text

1. Nach Abschluss ihrer Forschungsarbeiten oder ihres Studiums in einem Mitgliedstaat haben Drittstaatsangehörige das Recht, sich ***18 Monate*** im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufzuhalten, um dort Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen, sofern die Bedingungen des Artikels 6 Buchstabe a und Buchstaben c bis f weiterhin erfüllt sind. ***Sechs*** bis ***neun*** Monate nach Abschluss der Forschungsarbeiten oder des Studiums kann von den Drittstaatsangehörigen die Vorlage eines Nachweises dafür verlangt werden, dass sie nach wie vor auf Arbeitssuche oder im Begriff sind, ein Unternehmen zu gründen. Nach ***neun Monaten*** kann von ihnen zusätzlich ein Nachweis dafür verlangt werden, dass sie gute Aussichten auf eine Anstellung oder die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit haben.

2. Die Mitgliedstaaten erteilen den betreffenden Drittstaatsangehörigen und ggf. ihren Familienmitgliedern gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eine Genehmigung für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke, sofern die Bedingungen des Artikels 6 Buchstabe a und Buchstaben c bis f erfüllt sind.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Familienangehörige von Wissenschaftlern

1. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 8 der Richtlinie 2003/86/EG wird die Familienzusammenführung nicht von einer Mindestaufenthaltsdauer oder davon abhängig gemacht, dass der Inhaber eines Aufenthaltstitels für Forschungszwecke begründete Aussicht darauf hat, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen.

2. Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG dürfen die darin vorgesehenen Integrationskriterien und –maßnahmen erst angewandt werden, nachdem den betreffenden Personen die Familienzusammenführung gewährt wurde.

3. Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 2003/86/EG werden Familienangehörigen, wenn die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung erfüllt sind, innerhalb von 90 Tagen nach Antragstellung und innerhalb von 60 Tagen nach Stellung des Erstantrags für Familienangehörige von Wissenschaftlern mit Drittstaatsangehörigkeit, die an Unionsprogrammen mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, Aufenthaltstitel ausgestellt.

4. Abweichend von Artikel 13 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2003/86/EG erhalten Familienangehörige einen Aufenthaltstitel mit derselben Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel, der dem Wissenschaftler ausgestellt wurde, sofern die Gültigkeitsdauer ihrer Reisedokumente dies zulässt.

5. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2

Geänderter Text

Familienangehörige von Wissenschaftlern **und Studenten**

1. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 8 der Richtlinie 2003/86/EG wird die Familienzusammenführung nicht von einer Mindestaufenthaltsdauer oder davon abhängig gemacht, dass der Inhaber eines Aufenthaltstitels für Forschungs- **oder Studienzwecke** begründete Aussicht darauf hat, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen.

2. Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG dürfen die darin vorgesehenen Integrationskriterien und –maßnahmen erst angewandt werden, nachdem den betreffenden Personen die Familienzusammenführung gewährt wurde.

3. Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 2003/86/EG werden Familienangehörigen, wenn die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung erfüllt sind, innerhalb von 90 Tagen nach Antragstellung und innerhalb von 60 Tagen nach Stellung des Erstantrags für Familienangehörige von Wissenschaftlern **und Studenten** mit Drittstaatsangehörigkeit, die an Unionsprogrammen mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, Aufenthaltstitel ausgestellt.

4. Abweichend von Artikel 13 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2003/86/EG erhalten Familienangehörige einen Aufenthaltstitel mit derselben Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel, der den Wissenschaftlern **oder Studenten** ausgestellt wurde, sofern die Gültigkeitsdauer ihrer Reisedokumente dies zulässt.

5. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2

Satz 2 der Richtlinie 2003/86/EG sehen die Mitgliedstaaten keine Frist für den Zugang zum Arbeitsmarkt vor.

Satz 2 der Richtlinie 2003/86/EG sehen die Mitgliedstaaten keine Frist für den Zugang zum Arbeitsmarkt vor.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Recht auf Mobilität innerhalb der Union für Wissenschaftler, Studenten und **bezahlte** Praktikanten

1. Einem Drittstaatsangehörigen, *der* auf der Grundlage dieser Richtlinie als Wissenschaftler zugelassen *wurde*, ist es gestattet, unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen einen Teil *seiner* Forschungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen.

Hält sich der Wissenschaftler bis zu sechs Monate lang in einem anderen Mitgliedstaat auf, so kann die Forschungstätigkeit auf der Grundlage der im ersten Mitgliedstaat geschlossenen Aufnahmevereinbarung durchgeführt werden, sofern *der* Wissenschaftler in dem anderen Mitgliedstaat über ausreichende Finanzmittel *verfügt* und *er* dort nicht als Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet *wird*.

Beträgt die Aufenthaltsdauer in einem anderen Mitgliedstaat mehr als sechs Monate, so können die Mitgliedstaaten eine neue Aufnahmevereinbarung verlangen, damit die Forschungstätigkeit in jenem Mitgliedstaat durchgeführt werden kann. Verlangen die Mitgliedstaaten zur Ausübung der Mobilität einen Aufenthaltstitel, werden diese Aufenthaltstitel im Einklang mit den Verfahrensgarantien in **Artikel 30** erteilt. Die Mitgliedstaaten verlangen nicht, dass *der* Wissenschaftler ihr Hoheitsgebiet *verlässt*, um einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen.

Geänderter Text

Recht auf Mobilität innerhalb der Union für Wissenschaftler, Studenten, **Freiwillige** und Praktikanten

1. Drittstaatsangehörigen, *die* auf der Grundlage dieser Richtlinie als Wissenschaftler zugelassen *wurden*, ist es gestattet, unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen einen Teil *ihrer* Forschungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen.

Halten sich Wissenschaftler bis zu sechs Monate lang in einem anderen Mitgliedstaat auf, so kann die Forschungstätigkeit auf der Grundlage der im ersten Mitgliedstaat geschlossenen Aufnahmevereinbarung durchgeführt werden, sofern *die* Wissenschaftler in dem anderen Mitgliedstaat über ausreichende Finanzmittel *verfügen* und dort keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit *darstellen*.

Beträgt die Aufenthaltsdauer in einem anderen Mitgliedstaat mehr als sechs Monate, so können die Mitgliedstaaten eine neue Aufnahmevereinbarung verlangen, damit die Forschungstätigkeit in jenem Mitgliedstaat durchgeführt werden kann. Verlangen die Mitgliedstaaten zur Ausübung der Mobilität einen Aufenthaltstitel, werden diese Aufenthaltstitel im Einklang mit den Verfahrensgarantien in **Artikel 29** erteilt. Die Mitgliedstaaten verlangen nicht, dass *die* Wissenschaftler ihr Hoheitsgebiet *verlassen*, um einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen.

2. Drittstaatsangehörige, die auf der Grundlage dieser Richtlinie als Studenten oder **bezahlte** Praktikanten zugelassen worden sind, dürfen einen Teil ihres Studiums beziehungsweise ihres Praktikums für einen Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren, sofern sie den zuständigen Behörden dieses zweiten Mitgliedstaats zuvor Folgendes zugeleitet haben:

- a) ein gültiges Reisedokument;
- b) einen Krankenversicherungsnachweis, der alle Risiken einschließt, die normalerweise für Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats abgedeckt sind;
- c) Nachweis der Annahme an einer höheren Bildungseinrichtung **oder** einer aufnehmenden Praktikums- einrichtung;
- d) Nachweis, dass sie während ihres Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügen, um die Kosten für ihren Unterhalt, ihr Studium beziehungsweise ihr Praktikum und die Rückreise zu tragen.

3. Die Behörden des zweiten Mitgliedstaats unterrichten die Behörden des ersten Mitgliedstaats über ihre Entscheidung, die sie in Bezug auf die Mobilität von Studenten und Praktikanten treffen. Es gelten die Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Artikel 32.

4. Drittstaatsangehörigen, die als Studenten zugelassen wurden, kann der Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat für mehr als sechs Monate zu denselben Bedingungen genehmigt werden wie bei einem Antrag auf Mobilität für einen Zeitraum von mehr als drei und weniger als sechs Monaten. Verlangen die Mitgliedstaaten zur Ausübung der Mobilität für einen längeren Zeitraum als sechs Monate, dass der Aufenthaltstitel neu beantragt wird, werden diese Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Artikels 29 erteilt.

5. Die Mitgliedstaaten dürfen von

2. Drittstaatsangehörige, die auf der Grundlage dieser Richtlinie als Studenten, **Freiwillige** oder Praktikanten zugelassen worden sind, dürfen einen Teil ihres Studiums beziehungsweise ihres Praktikums **oder ihrer Freiwilligentätigkeit** für einen Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren, sofern sie den zuständigen Behörden dieses zweiten Mitgliedstaats zuvor Folgendes zugeleitet haben:

- a) ein gültiges Reisedokument;
- b) einen Krankenversicherungsnachweis, der alle Risiken einschließt, die normalerweise für Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats abgedeckt sind;
- c) Nachweis der Annahme an einer höheren Bildungseinrichtung, einer aufnehmenden Praktikums- **oder Freiwilligeneinrichtung**;
- d) Nachweis, dass sie während ihres Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügen, um die Kosten für ihren Unterhalt, ihr Studium beziehungsweise ihr Praktikum und die Rückreise zu tragen.

3. Die Behörden des zweiten Mitgliedstaats unterrichten die Behörden des ersten Mitgliedstaats über ihre Entscheidung, die sie in Bezug auf die Mobilität von Studenten, **Freiwilligen** und Praktikanten treffen. Es gelten die Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Artikel 32.

4. Drittstaatsangehörigen, die als Studenten zugelassen wurden, kann der Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat für mehr als sechs Monate zu denselben Bedingungen genehmigt werden wie bei einem Antrag auf Mobilität für einen Zeitraum von mehr als drei und weniger als sechs Monaten. Verlangen die Mitgliedstaaten zur Ausübung der Mobilität für einen längeren Zeitraum als sechs Monate, dass der Aufenthaltstitel neu beantragt wird, werden diese Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Artikels 29 erteilt.

5. Die Mitgliedstaaten dürfen von

Studenten nicht verlangen, dass sie ihr Hoheitsgebiet verlassen, um einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung der Mobilität innerhalb der Union zu stellen.

Studenten, **Freiwilligen und Praktikanten** nicht verlangen, dass sie ihr Hoheitsgebiet verlassen, um einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung der Mobilität innerhalb der Union zu stellen.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Rechte von Wissenschaftlern und Studenten, die an Unionsprogrammen mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen

1. Die Mitgliedstaaten erteilen Drittstaatsangehörigen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie als Wissenschaftler oder Studenten zugelassen wurden und an einem Unionsprogramm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, einen Aufenthaltstitel für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts in den betreffenden Mitgliedstaaten, wenn

a) *vor der Einreise in den ersten Mitgliedstaat bekannt ist, in welchen anderen Mitgliedstaaten sich die betreffenden* Wissenschaftler oder Studenten aufhalten wollen;

b) *der* Antragsteller, sofern es sich um *einen* Studenten handelt, nachweisen *kann*, dass *er* von einer **höheren** Bildungseinrichtung zu einem Studienprogramm zugelassen worden *ist*.

Geänderter Text

Rechte von Wissenschaftlern, **Freiwilligen, bezahlten und unbezahlten Praktikanten** und Studenten, die an Unionsprogrammen mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen

1. Die Mitgliedstaaten erteilen Drittstaatsangehörigen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie als Wissenschaftler, **Freiwillige, bezahlte oder unbezahlte Praktikanten** oder Studenten zugelassen wurden und an einem Unionsprogramm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, einen Aufenthaltstitel für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts in den betreffenden Mitgliedstaaten, wenn

a) die Wissenschaftler, **Freiwilligen, bezahlten oder unbezahlten Praktikanten** oder Studenten *vor der Einreise in den ersten Mitgliedstaat erklärt haben, in welchen anderen Mitgliedstaaten sie sich* aufhalten wollen;

b) *die* Antragsteller, sofern es sich um Studenten handelt, nachweisen können, dass *sie* von einer Bildungseinrichtung zu einem Studienprogramm zugelassen worden *sind*;

ba) die Antragsteller im Fall einer Freiwilligentätigkeit Nachweise für ihre Zulassung bei dem betreffenden Freiwilligendienst oder Freiwilligenprogramm, wie etwa dem Europäischen Freiwilligendienst,

2. Der Aufenthaltstitel wird von dem ersten Mitgliedstaat erteilt, in dem sich der Wissenschaftler oder Student aufhält.

3. Falls vor der Einreise in den ersten Mitgliedstaat nicht bekannt ist, welche Aufenthalte in anderen Mitgliedstaaten im Unionsprogramm vorgesehen sind, gilt Folgendes:

a) Für Aufenthalte von Wissenschaftlern in anderen Mitgliedstaaten bis zu sechs Monaten gelten die Bedingungen des Artikels 26.

b) Für Aufenthalte von Studenten in anderen Mitgliedstaaten zwischen drei und sechs Monaten gelten die Bedingungen des Artikels 26.

vorlegen können;

bb) die Antragsteller im Fall eines Praktikums Nachweise über ihre Zulassung bei der betreffenden aufnehmenden Einrichtung vorlegen können.

2. Der Aufenthaltstitel wird von dem ersten Mitgliedstaat erteilt, in dem sich die Wissenschaftler, **Freiwilligen, bezahlten und unbezahlten Praktikanten** oder Studenten aufhalten.

3. Falls vor der Einreise in den ersten Mitgliedstaat nicht bekannt ist, welche Aufenthalte in anderen Mitgliedstaaten im Unionsprogramm vorgesehen sind, gilt Folgendes:

a) Für Aufenthalte von Wissenschaftlern in anderen Mitgliedstaaten bis zu sechs Monaten gelten die Bedingungen des Artikels 26.

b) Für Aufenthalte von Studenten, **bezahlten und unbezahlten Praktikanten und Freiwilligen** in anderen Mitgliedstaaten zwischen drei und sechs Monaten gelten die Bedingungen des Artikels 26.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entscheiden über den vollständigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung **beziehungsweise bei Drittstaatsangehörigen, die als Wissenschaftler oder Studenten an Unionsprogrammen mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung** und stellen ihre Entscheidung dem Antragsteller schriftlich

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entscheiden über den vollständigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von **30** Tagen nach Antragstellung, und stellen ihre Entscheidung dem Antragsteller schriftlich gemäß den nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Zustellungsverfahren zu. **Falls in ihrem nationalen Recht die Möglichkeit einer Klageerhebung vor einem Verwaltungsgericht vorgesehen ist,**

gemäß den nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Zustellungsverfahren zu.

entscheiden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung über die Klage.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sind die Unterlagen zur Begründung des Antrags unzureichend, so teilen die zuständigen Behörden dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Informationen sie benötigen, und setzen eine angemessene Frist zur Vervollständigung des Antrags. Die Frist in Absatz 1 wird ausgesetzt, bis die Behörden die verlangten zusätzlichen Informationen erhalten haben.

Geänderter Text

2. Sind die Unterlagen zur Begründung des Antrags unzureichend, so teilen die zuständigen Behörden dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Informationen sie benötigen, und setzen **bei der Registrierung des Antrags** eine angemessene Frist zur Vervollständigung des Antrags **fest**. Die Frist in Absatz 1 wird ausgesetzt, bis die Behörden die verlangten zusätzlichen Informationen erhalten haben

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede Entscheidung, mit der **ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt** wird, wird dem betroffenen Drittstaatsangehörigen gemäß den nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Zustellungsverfahren zugestellt. Hierbei ist anzugeben, welche Rechtsbehelfe gegeben sind und bei welchem einzelstaatlichen Gericht oder bei welcher einzelstaatlichen Behörde innerhalb welcher Frist ein Rechtsbehelf einzulegen ist.

Geänderter Text

3. Jede Entscheidung, mit der **eine Genehmigung für einen Aufenthaltstitel verweigert** wird, wird den betroffenen Drittstaatsangehörigen gemäß den nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Zustellungsverfahren zugestellt. Hierbei ist anzugeben, welche Rechtsbehelfe gegeben sind und bei welchem einzelstaatlichen Gericht oder bei welcher einzelstaatlichen Behörde innerhalb welcher Frist ein Rechtsbehelf einzulegen ist, **und es sind alle zweckdienlichen praktischen Informationen zu liefern, die die Ausübung der Rechte der betroffenen**

Person erleichtern.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Wird *ein Antrag abgelehnt* oder ein gemäß dieser Richtlinie erteilter Aufenthaltstitel entzogen, so hat die betroffene Person das Recht, bei den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats einen Rechtsbehelf einzulegen.

Geänderter Text

4. Wird *ein Aufenthaltstitel verweigert* oder ein gemäß dieser Richtlinie erteilter Aufenthaltstitel entzogen, so hat die betroffene Person das Recht, bei den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats einen Rechtsbehelf einzulegen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29a

***Beschleunigtes Verfahren zur Ausstellung
von Aufenthaltstiteln oder Visa für
Studenten, Schüler und Wissenschaftler***

Zwischen der Behörde eines Mitgliedstaats, die für die Einreise und den Aufenthalt von Studenten, Schülern oder Wissenschaftlern mit Drittstaatsangehörigkeit verantwortlich ist, und einer Bildungseinrichtung oder einer Organisation, die Schüleraustauschprogramme durchführt und zu diesem Zweck anerkannt ist, oder einer Forschungseinrichtung, die nach den Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis des betreffenden Mitgliedstaats zu diesem Zweck anerkannt ist, kann eine Vereinbarung über ein beschleunigtes Zulassungsverfahren geschlossen werden, in dessen Rahmen Aufenthaltstitel oder Visa für die betreffenden Drittstaatsangehörigen ausgestellt

werden.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen Informationen über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage dieser Richtlinie bereit, einschließlich des erforderlichen monatlichen Mindestbetrags für den Lebensunterhalt sowie aller notwendigen Unterlagen für die Antragstellung und die geltenden Gebühren. Die Mitgliedstaaten stellen Informationen über die nach Artikel 8 zugelassenen Forschungseinrichtungen bereit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen **leicht zugängliche und verständliche** Informationen über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage dieser Richtlinie bereit, einschließlich des erforderlichen monatlichen Mindestbetrags für den Lebensunterhalt sowie aller notwendigen Unterlagen für die Antragstellung und die geltenden Gebühren. Die Mitgliedstaaten stellen Informationen über die nach Artikel 8 zugelassenen Forschungseinrichtungen bereit.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern verlangen, dass sie für die Bearbeitung der Anträge gemäß dieser Richtlinie Gebühren entrichten. Die Gebühren dürfen nicht *so* hoch sein, dass sie die Erfüllung der Richtlinienziele **gefährden**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können für die Bearbeitung der Anträge gemäß dieser Richtlinie Gebühren erheben. Die Gebühren dürfen nicht **übermäßig oder unverhältnismäßig** hoch sein **in dem Sinne**, dass sie die Erfüllung der Richtlinienziele behindern. **Werden die Gebühren von den Drittstaatsangehörigen bezahlt, haben diese Drittstaatsangehörigen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch die aufnehmende Einrichtung bzw. Gastfamilie.**

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten erleichtern das Antragsverfahren, indem sie es Drittstaatsangehörigen ermöglichen, ihren Antrag für jeden Mitgliedstaat in der Botschaft oder dem Konsulat des Mitgliedstaats, die bzw. das für sie als Antragsteller am praktischsten ist, zu stellen und das Verfahren dort auch abzuschließen.

P7_TA-PROV(2014)0123

Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ (COM(2012)0514 – C7-0303/2012 – 2012/0245(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- **in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat (COM(2012)0514),**
 - **gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 214 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag von der Kommission unterbreitet wurde (C7-0303/2012),**
 - **gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,**
 - **in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,**
 - **gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,**
 - **in Kenntnis des Berichts des Entwicklungsausschusses und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0158/2013),**
- 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;**
 - 2. ist der Ansicht, dass für diese Initiative eine gesonderte Finanzierung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln gewährleistet werden sollte, die die übrigen Instrumente für Maßnahmen der Union im Außenbereich ergänzt;**
 - 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;**
 - 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.**

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe „EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 214 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Rechtsakts an die nationalen Parlamente,

nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁴ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014

- (1) Die Solidarität zählt zu den Grundwerten der Union, und es besteht noch Potenzial, die Mittel und Wege weiterzuentwickeln, wie die Solidarität der Unionsbürger mit Menschen in Drittländern, die im Hinblick auf Natur- oder von Menschen verursachte Katastrophen schutzbedürftig oder bereits von deren Folgen betroffen sind, zum Ausdruck gebracht wird. ***Zudem ist die Union insgesamt mit einem Anteil von knapp 50 % an der weltweit geleisteten humanitären Hilfe der größte Geber humanitärer Hilfe überhaupt.***
- (2) Die Freiwilligentätigkeit ist ein greifbarer und sichtbarer Ausdruck der Solidarität und bietet Menschen die Möglichkeit, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre Zeit ***ohne*** Gewinnerzielungsabsicht im Dienste ihrer Mitmenschen einzusetzen **■** .
- (3) ***Es ist notwendig, die Solidarität mit Opfern von Krisen und Katastrophen in Drittländern weiter zu fördern und die Unionsbürger stärker für humanitäre Hilfe und Freiwilligentätigkeiten im Allgemeinen zu sensibilisieren bzw. diese Tätigkeiten sichtbarer zu machen.***

- (4) Die Vorstellungen der Union in Bezug auf die humanitäre Hilfe, einschließlich der gemeinsamen Ziele, Grundsätze und praxisbewährter Methoden sowie einem gemeinsamen Rahmen für die Umsetzung der humanitären Hilfe der Union, sind in der Gemeinsamen Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission mit dem Titel „Europäischer Konsens über die humanitäre Hilfe“⁵ dargelegt. Im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe bekräftigt die Union außerdem *ihre unerschütterliches Engagement für einen bedarfsorientierten Ansatz sowie* ihre Entschlossenheit, die Grundsätze der humanitären Hilfe – Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – zu achten und zu fördern. Die Maßnahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (im Folgenden „*EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe“) sollten sich auf den Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe stützen.
- (5) Die Union leistet humanitäre Hilfe in Situationen, in denen auch andere Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, der Krisenbewältigung und des Katastrophenschutzes zum Einsatz kommen *können*. Die Kohärenz und Komplementarität *der EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe **■** mit *den maßgeblichen Maßnahmen und Instrumenten der Union, insbesondere mit der Politik der humanitären Hilfe der Union, der Entwicklungszusammenarbeit und dem durch den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ eingerichteten Katastrophenschutzverfahren der Union, dem durch selbigen Beschluss eingerichteten Notfallabwehrzentrum, dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und den EU-Delegationen* sollte sichergestellt *und Überschneidungen sollten vermieden* werden, um *die* Reaktion der Union auf humanitäre Krisen in Drittländern *zu koordinieren*.

⁵ ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

⁶ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

- (6) *Die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe sollte die Bemühungen um eine Stärkung der Kapazitäten der Union im Hinblick auf die Leistung bedarfsorientierter humanitärer Hilfe und um eine Stärkung der Kapazitäten und der Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften in Drittländern unterstützen. Zudem ist es von Bedeutung, die Zusammenarbeit mit maßgeblichen internationalen Organisationen und anderen humanitären Partnern sowie mit lokalen und regionalen Akteuren zu fördern. Diese Zusammenarbeit sollte im Einklang mit den Maßnahmen der Vereinten Nationen erfolgen, um die zentrale und allgemeine Koordinierungsrolle des Büros für die Koordinierung der humanitären Angelegenheiten der Vereinten Nationen (UN-OCHA) zu unterstützen.*
- (7) Die Zahl, das Ausmaß und auch die Komplexität *sowohl* der *naturbedingten als auch der von Menschen verursachten* humanitären Krisen in der Welt haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen, *und dieser Trend wird sich aller Voraussicht nach fortsetzen; damit werden* humanitäre Akteure **█** verstärkt vor die Aufgabe *gestellt, unmittelbar, wirksam, effizient und kohärent* darauf zu reagieren und die lokale Bevölkerung in Drittländern bei der Minderung ihrer Verwundbarkeit und bei der Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen zu unterstützen.

- (8) Freiwillige können *zur Stärkung der Kapazitäten der Union beitragen, bedarfsorientierte und auf Grundsätzen beruhende humanitäre Hilfe zu leisten*, und zur *Verbesserung der Wirksamkeit des* humanitären *Sektors* beitragen, wenn sie in angemessener Weise ausgewählt, geschult und auf ihre Entsendung vorbereitet und ihnen so die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, um Menschen in Not möglichst wirksam zu helfen, *sofern sie vor Ort entsprechend unterstützt bzw. betreut werden*.
- (9) Freiwilligenprogramme mit Schwerpunkt auf der Entsendung in Drittländer bestehen bereits in Europa und anderen Teilen der Welt. Dabei handelt es sich häufig um nationale Programme, die hauptsächlich oder ausschließlich auf Entwicklungsprojekte ausgerichtet sind. *Die EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe ■ sollte daher ■ einen Mehrwert erzeugen, indem *sie* Freiwilligen die Möglichkeit bietet, gemeinsam zu humanitären Hilfsmaßnahmen beizutragen, und damit ein aktives europäisches bürgerschaftliche Engagement stärken. *Zudem kann die Initiative einen Mehrwert schaffen, indem sie* die transnationale Zusammenarbeit der *an der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der der EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe beteiligten Organisationen fördert *und so die internationalen Beziehungen verbessert, ein positives Bild der Union in der Welt verbreitet und das Interesse an gesamteuropäischen humanitären Projekten fördert*.

- (10) *Die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe sollten kosteneffizient sein, die bestehenden nationalen und internationalen Freiwilligenprogramme unter Vermeidung von Überschneidungen ergänzen, und auf konkrete Bedürfnisse und Defizite im humanitären Bereich ausgerichtet sein.*
- (11) Wie bereits in der Mitteilung der Kommission vom 23. November 2010 mit dem Titel „Freiwilligenarbeit als Ausdruck solidarischen Handelns der EU-Bürger: Erste Überlegungen zu einem Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ hervorgehoben wurde, weisen die bestehenden Freiwilligenprogramme Lücken auf, die *die EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe ■ durch Entsendung von Freiwilligen mit dem richtigen Profil zur richtigen Zeit an den richtigen Ort schließen kann. Dies könnte insbesondere dadurch erreicht werden, dass sowohl europäische Standards *und Verfahren* für die Erfassung und Auswahl von Freiwilligen für die humanitäre Hilfe als auch gemeinsam vereinbarte Benchmarks für ihre Schulung und Vorbereitung auf die Entsendung festgelegt, *eine Datenbank* geeigneter anhand des Bedarfs vor Ort ausgewählter Freiwilliger eingerichtet und den Freiwilligen Möglichkeiten geboten werden, nicht nur im Rahmen von Entsendungen zu humanitären Hilfsmaßnahmen beizutragen, sondern auch durch Unterstützungsarbeit im Heimatland und Online-Volunteering.

- (12) *Eine angemessene Schulung sowie die Sicherheit der Freiwilligen sollten auch weiterhin höchste Priorität besitzen und Gegenstand eines regelmäßigen Informationsaustauschs, auch mit den Mitgliedstaaten, sein. Die EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe sollten nicht zu Einsätzen in Gebieten mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten entsandt werden.*
- (13) Die Union leistet *bedarfsorientierte* humanitäre Hilfe in Partnerschaft mit den durchführenden Organisationen. Diese Organisationen sollten eine wichtige Rolle bei der Umsetzung *der EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe ■ spielen, damit die Eigenverantwortung der Akteure vor Ort gestärkt und die Teilnahme an *den* Maßnahmen ■ dieser Initiative maximiert wird. Die Union sollte diese Organisationen vor allem mit der Erfassung, Auswahl, Vorbereitung und Entsendung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe *sowie mit der Begleitung während und nach dem Einsatz* im Einklang mit den von der Kommission festgelegten Standards *und Verfahren* betrauen. *Erforderlichenfalls* sollte die Kommission ■ selbst auf erfolgreich geschulte und vorbereitete Freiwillige für eine Entsendung *in ihre Außenstellen für unterstützende Tätigkeiten* zurückgreifen können.

- (14) Die Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel "Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen" führt aus, dass Privatunternehmen eine wichtige Rolle spielen und insbesondere durch freiwilliges Engagement von Beschäftigten einen Beitrag zur humanitären Hilfe der Union leisten können.
- (15) *Die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe sollte Europäern aller Altersgruppen die Möglichkeit bieten, aktives europäisches bürgerschaftliches Engagement zu beweisen. Die Initiative sollte daher auch zur Förderung der Freiwilligentätigkeit in der gesamten Union und zur persönlichen Entwicklung und interkulturellen Kompetenz der teilnehmenden Freiwilligen beitragen und dadurch ihre Fähigkeiten und ihre Beschäftigungsfähigkeit in der globalen Wirtschaft verbessern.*
- (16) Gemäß den der Union zugrunde liegenden Grundsätzen der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sollten Unionsbürger und langfristig in der Union aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige aus allen Gesellschaftsschichten und Altersgruppen die Möglichkeit zum bürgerschaftlichen Engagement besitzen. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen der humanitären Hilfe sollten *EU-Freiwillige* für humanitäre Hilfe ein Mindestalter von 18 Jahren haben, *könnten dabei aber ganz unterschiedliche Profile aufweisen bzw. allen Altersgruppen angehören, einschließlich Sachverständiger und qualifizierter Rentner.*

- (17) Ein klarer rechtlicher Status ist eine entscheidende Voraussetzung für die Entsendung als Freiwilliger in ein Land außerhalb der Union. Die Bedingungen der Entsendung der Freiwilligen, darunter Standards für deren Schutz und Sicherheit, die Zuständigkeiten der Entsende- und Aufnahmeorganisationen, Versicherungsschutz sowie Tage- und Wohngelder und sonstige Zulagen, sollten vertraglich festgelegt werden. Grundvoraussetzung für die Entsendung von Freiwilligen in Drittländer sollten ausreichende Sicherheitsvorkehrungen vor Ort sein.
- (18) *Die Empfehlungen, die im politischen Programm für die Freiwilligentätigkeit in Europa festgelegt sind, und die Arbeiten europäischer und internationaler Freiwilligenorganisationen und des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen sollten erforderlichenfalls bei den Maßnahmen im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe berücksichtigt werden.*
- (19) *Die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe ■ sollte bedarfsorientierte Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten der Aufnahmeorganisationen für humanitäre Hilfe in Drittstaaten unterstützen, um die lokale Katastrophenbereitschaft und -abwehrkapazität vor Ort bei humanitären Krisen zu verbessern und durch Katastrophenrisikomanagement, -bereitschaft und -abwehrkapazität, Coaching, Schulung in der Betreuung von Freiwilligen und anderen maßgeblichen Bereichen für eine wirksame und nachhaltige Tätigkeit der EU-Freiwilligen vor Ort zu sorgen.*

- (20) *Die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe sollte erforderlichenfalls darauf abzielen, einen Beitrag zur Stärkung der geschlechtsspezifischen Perspektive in der Politik der Union im Bereich der humanitären Hilfe zu leisten, indem angemessene humanitäre Reaktionen auf die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Männern aller Altersgruppen gefördert werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei der Zusammenarbeit mit Frauengruppen und -netzwerken gewidmet werden, um die Beteiligung sowie eine führende Rolle von Frauen in der humanitären Hilfe zu fördern und deren Kapazitäten und Sachkenntnisse als Beitrag zum Wiederaufbau, zur Friedensschaffung, zur Reduzierung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen der betroffenen Gemeinschaften zu nutzen.*
- (21) *In dieser Verordnung wird für die Gesamtlaufzeit des Finanzzeitraums eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁷ bildet.*

⁷ *ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.*

- (22) Die finanzielle Unterstützung sollte im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ erfolgen. Aufgrund der besonderen Merkmale *der Maßnahmen im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe* ■ ist es angemessen, festzulegen, dass sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts finanzielle Unterstützung erhalten können. Es muss außerdem gewährleistet werden, dass die Bestimmungen der Haushaltsordnung, insbesondere die darin verankerten Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit, eingehalten werden.
- (23) *Eine verbesserte Ausführung und Qualität der Ausgaben sollten Leitgrundsätze für die Verwirklichung der Zielvorgaben der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe sein, wobei gleichzeitig ein optimaler Einsatz der Finanzmittel gewährleistet sein sollte.*

⁸ *Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1)*

- (24) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls Sanktionen. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern, und die erforderlichen Schritte eingeleitet werden, um entgangene, zu Unrecht gezahlte oder nicht widmungsgemäß verwendete Beträge gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁹, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates¹⁰ und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ wieder einzuziehen.
- (25) Die Teilnahme von Drittländern und insbesondere von Beitrittsländern, Kandidatenländern, potentiellen Kandidaten, Partnerländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) sollte auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen möglich sein.

⁹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

- (26) *Die teilnehmenden Freiwilligen und die die Maßnahmen im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe durchführenden Organisationen aus kooperierenden Staaten sollten auch die im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe festgelegten Grundsätze befolgen und sich für deren Achtung einsetzen, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes des „humanitären Raums“.*
- (27) Um eine kontinuierliche Rückkoppelung und Verbesserung zu ermöglichen **und die Flexibilität und Effizienz bei der Annahme von Rechtsakten zu steigern**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte hinsichtlich der Standards für die **Auswahl**, Betreuung **und Entsendung** von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe, der Änderung der Leistungsindikatoren **und der thematischen Prioritäten sowie der Anpassung der Prozentsätze für die Zuweisung der Finanzausstattung für die Durchführung dieser Verordnung** zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (28) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², ausgeübt werden. Für die Annahme *der Verfahren für die Auswahl, Betreuung und Entsendung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe*, des Zertifizierungsverfahrens, des Schulungsprogramms und des jährlichen Arbeitsprogramms *der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe* sollte das Prüfverfahren zur Anwendung kommen.
- (29) Die Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (30) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung geht nicht über das für die Zwecke der reibungslosen Arbeit *der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe* ■ notwendige und verhältnismäßige Maß hinaus. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch in der Union rechtmäßig niedergelassene und Maßnahmen im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe durchführende Organisationen unterliegt der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴.
- (31) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 23. November 2012 eine Stellungnahme abgegeben¹⁵.

¹² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S.1)-

¹⁴ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

¹⁵ OJ C 100 vom 6.4.2013, S. 14.

(32) Es empfiehlt sich, die Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung an die Geltungsdauer der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates¹⁶ anzupassen. Daher sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2014 gelten

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (im Folgenden „*EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe“) als Rahmen für gemeinsame Beiträge europäischer Freiwilliger *zur Unterstützung und Ergänzung* von humanitären Hilfsmaßnahmen *in Drittländern* eingerichtet.

In dieser Verordnung werden die Regeln und Verfahren für die Arbeitsweise *der EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe ■ sowie die Regeln für die Gewährung finanzieller Unterstützung festgelegt.

¹⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2011 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Artikel 2
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- (1) die *Auswahl, Schulung und* Entsendung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe *zur Unterstützung und Ergänzung* der humanitären Hilfe in Drittländern;
- (2) Maßnahmen **■**, die der Unterstützung, Förderung und Vorbereitung der Entsendung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe *zur Unterstützung und Ergänzung* von humanitärer Hilfe in Drittländern dienen;
- (3) Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Union, die dem Ausbau der Kapazitäten der Aufnahmeorganisationen **■** für humanitäre Hilfe in Drittländern dienen.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Freiwilliger“ eine Person, die sich frei **■** und ohne ***Gewinnerzielungsabsicht*** für die Teilnahme an Aktivitäten entscheidet, die einer örtlichen Gemeinschaft **■** sowie der Gesellschaft insgesamt zugutekommen;
- b) „Kandidat“ eine Person, die die Zulassungskriterien nach Artikel 11 Absatz 3 ***für die Beantragung der Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe erfüllt***;
- c) „EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe“ einen Kandidaten, der ausgewählt, ***nach den spezifischen Standards, Verfahren und Benchmarks*** geschult, für geeignet befunden und als verfügbar für eine Entsendung ***zur Unterstützung und Ergänzung*** der humanitären Hilfe in Drittländern registriert wurde;

- d) „humanitäre Hilfe“ Aktivitäten und Maßnahmen *in Drittländern*, die in Form bedarfsorientierter Soforthilfe darauf ausgerichtet sind, Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und angesichts von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachter Katastrophen die Menschenwürde zu wahren. Diese Hilfe umfasst unter anderem Hilfs-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen bei humanitären Krisen oder in der Zeit unmittelbar danach, Unterstützungsmaßnahmen, die den Zugang zu bedürftigen Bevölkerungsgruppen ermöglichen und die ungehinderte Bereitstellung der Hilfe erleichtern, sowie Maßnahmen, die zur Verbesserung der Katastrophenbereitschaft und der Reduzierung des Katastrophenrisikos sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Fähigkeit der Bevölkerung beitragen, Krisen zu bewältigen und ihre Folgen zu überwinden;
- e) „Drittland“ ein Land außerhalb der Union, in dem humanitäre Hilfsaktivitäten und -maßnahmen im Sinne von Buchstabe d stattfinden.

Artikel 4

Ziel

Ziel der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe ■ ist es, *einen Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten der Union zu leisten, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, durch die Leben gerettet werden, menschliches Leid vermieden oder gelindert und die menschliche Würde gewahrt wird, sowie einen Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten und der Widerstandsfähigkeit gefährdeter oder von Katastrophen bereits betroffener Bevölkerungsgruppen in Drittländern zu leisten, insbesondere durch Katastrophenbereitschaft, die Reduzierung des Katastrophenrisikos und die bessere Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung. Dieses Ziel wird durch den Mehrwert der gemeinsamen Beiträge von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe erreicht, die den Werten der Union und ihrer Solidarität mit Menschen in Not ■ Ausdruck ■ verleihen *und europäischen Bürgersinn spürbar fördern.**

Artikel 5

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Maßnahmen *im Rahmen* der *EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe ■ werden gemäß den Grundsätzen der humanitären Hilfe – Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – *und mit dem Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe* durchgeführt.
- (2) Die Maßnahmen *im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe ■ orientieren sich am *humanitären* Bedarf der lokalen Bevölkerung und *den Anforderungen* der Aufnahmeorganisationen und *sollen* zur *Verbesserung der Effizienz des* humanitären *Sektors* beitragen.
- (3) Die Sicherheit der Kandidaten und der EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe hat Priorität.
- (4) *Die EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe ■ fördert *bedarfsorientierte* gemeinsame Projekte und grenzübergreifende Partnerschaften *zwischen den teilnehmenden Freiwilligen aus verschiedenen Ländern und den* in Artikel 10 genannten Organisationen, die die Maßnahmen im Rahmen dieser Initiative durchführen .

Artikel 6

Kohärenz und Komplementarität der Unionsmaßnahmen

- (1) Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kohärenz **und Komplementarität** mit anderen **Instrumenten und** Bereichen des auswärtigen Handelns der Union und sonstigen einschlägigen Politikbereichen der Union gewährleistet, **insbesondere auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit und des Katastrophenschutzverfahrens der Union, wobei Doppelarbeit und Überschneidungen vermieden werden und anerkannt wird, dass für humanitäre Hilfe die in Artikel 5 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Grundsätzen der humanitären Hilfe gelten.** Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, eine reibungslose Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung zu gewährleisten.
- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten **im Interesse der Effizienz und Wirksamkeit** zusammen, **indem sie** die Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen den einschlägigen nationalen Freiwilligenprogrammen und den Maßnahmen **im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative** für humanitäre Hilfe **verbessern. Diese Maßnahmen basieren auf den maßgeblichen bewährten Praktiken und bestehenden Programmen und nutzen gegebenenfalls etablierte europäische Netze.**

- (3) Bei der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen *der EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe ■ fördert die Union die Zusammenarbeit mit relevanten internationalen Organisationen ■ und mit anderen im humanitären Bereich tätigen Partnern *sowie mit lokalen und regionalen Akteuren*.

Bei der Förderung einer kohärenten internationalen Reaktion auf humanitäre Krisen stehen die Maßnahmen im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe im Einklang mit den Maßnahmen der Vereinten Nationen, um die zentrale und allgemeine Koordinierungsrolle des UN-OCHA zu unterstützen.

Artikel 7

Operative Ziele

- (1) *Die EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe ■ verfolgt folgende operative Ziele:
- a) *Beitrag zur Stärkung und* Verbesserung der Fähigkeit der Union zur Leistung humanitärer Hilfe

Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieses operativen Ziels werden unter anderem anhand folgender Kriterien bewertet:

- Zahl der entsandten oder für eine Entsendung verfügbaren EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe ***mit den geforderten Qualifikationen und Zahl der EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe, die ihre Verträge über ihre Entsendung erfüllt haben;***
 - Zahl der Menschen, die von der humanitären Hilfe **■** erreicht werden, ***die im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe geleistet wird, sowie durchschnittliche Kosten pro erreichter Person;***
 - ***Zufriedenheitsgrad der entsandten EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe sowie der Entsende- und Aufnahmeorganisationen in Bezug auf den von den EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe vor Ort geleisteten tatsächlichen humanitären Beitrag.***
- b) Verbesserung der Fähigkeiten, ***des Wissensstands*** und ***der*** Kompetenzen der Freiwilligen vor Ort im Bereich der humanitären Hilfe und ***der Modalitäten und Bedingungen ihres Einsatzes***

Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieses operativen Ziels werden unter anderem anhand folgender Kriterien bewertet:

- Zahl der geschulten *Kandidaten und* Freiwilligen, *die die Prüfung nach der Schulung erfolgreich bestanden haben*;
- Zahl der zertifizierten Entsendeorganisationen, die die Standards *und Verfahren* für die Entsendung und die Betreuung von Kandidaten und EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe einhalten;
- *Zufriedenheitsgrad der geschulten und entsandten Freiwilligen sowie der Entsende- und Aufnahmeorganisationen in Bezug auf die Qualität der Schulung, den Wissensstand und die Kompetenzen der Freiwilligen, die Erfüllung und Angemessenheit der Standards und Verfahren für die Entsendung und die Betreuung der Kandidaten und EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe.*

- c) Aufbau der Kapazitäten der Aufnahmeorganisationen und Stärkung der Freiwilligenarbeit in Drittländern

Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieses operativen Ziels werden unter anderem anhand folgender Kriterien bewertet:

- Zahl und Art der Kapazitätsaufbaumaßnahmen *in Drittländern*;
- Zahl der Mitarbeiter und Freiwilligen aus Drittländern, die an den Kapazitätsaufbaumaßnahmen teilnehmen;
- *Zufriedenheitsgrad der Mitarbeiter der Aufnahmeorganisationen und der Freiwilligen aus Drittländern, die an den Kapazitätsaufbaumaßnahmen teilnehmen, in Bezug auf die Qualität und Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen.*

- d) *Verbreitung* der *im Europäischen Konsens für die humanitäre Hilfe vereinbarten Grundsätze* der humanitären Hilfe der Union.

Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieses operativen Ziels werden unter anderem anhand folgender Kriterien bewertet:

- *Zahl, Art und Kosten der Informations-, Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen.*

e) Verbesserung des Zugangs von Unionsbürgern zur Teilnahme an humanitären Hilfsaktivitäten und -maßnahmen durch Stärkung der Kohärenz und Einheitlichkeit der Freiwilligenprogramme der Mitgliedstaaten

Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieses operativen Ziels werden unter anderem anhand folgender Kriterien bewertet:

- Zahl der zertifizierten Entsendeorganisationen;
- *Zahl und Art der Maßnahmen in Bezug auf technische Hilfe für Entsendeorganisationen;*
- Verbreitung und Übernahme der Standards *und Verfahren* für die Betreuung von Kandidaten und EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe durch andere Freiwilligenprogramme.

- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Indikatoren werden erforderlichenfalls für die Überwachung, die Evaluierung und die Leistungsüberprüfung herangezogen. Diese Indikatoren gelten vorläufig und können mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 24 geändert werden, um Erkenntnissen aus der Fortschrittsbewertung Rechnung zu tragen.

KAPITEL II

MASSNAHMEN IM RAHMEN DER EU-FREIWILLIGENINITIATIVE FÜR HUMANITÄRE HILFE ■

Artikel 8

Maßnahmen *im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe ■

Die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe ■ verfolgt die in den Artikeln 4 und 7 genannten Ziele im Rahmen folgender Maßnahmen:

- Entwicklung und Pflege von Standards *und Verfahren* betreffend Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe;
- Entwicklung und Pflege eines Verfahrens zur Zertifizierung von Entsende- und Aufnahmeorganisationen;
- Erfassung und Auswahl von Kandidaten;
- Einrichtung eines Schulungsprogramms und Unterstützung für Schulungen und Praktika;
- Einrichtung, Pflege und Aktualisierung *einer Datenbank* EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe;
- Entsendung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe *zur Unterstützung und Ergänzung der humanitären Hilfe* in *Drittländern*;

- Kapazitätsaufbau in den Aufnahmeorganisationen;
- Einrichtung und Verwaltung eines Netzwerks *für die EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe;
- Kommunikation *und* Sensibilisierung ■ ;
- ergänzende Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht, Transparenz und Wirksamkeit *der EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe ■ .

Artikel 9

Standards *und Verfahren* betreffend Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe

- (1) *Ausgehend von den bestehenden maßgeblichen Praktiken* legt die Kommission Standards *und Verfahren für die auf die Entsende- und Aufnahmeorganisationen anzuwendenden Bedingungen, Regelungen und Anforderungen in Bezug auf die Erfassung, Auswahl, Vorbereitung, Betreuung und Entsendung* von Kandidaten *und* EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe *zur Unterstützung humanitärer Hilfsmaßnahmen in Drittländern fest.*

- (2) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 24 delegierte Rechtsakte hinsichtlich der Festlegung folgender Standards zu erlassen:*
- *ein Kompetenzrahmen, der für die Erfassung, Auswahl und Vorbereitung von Freiwilligen als neue oder erfahrene Fachkräfte verwendet wird;*
 - *Bestimmungen zur Gewährleistung der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung bei der Erfassung und Auswahl;*
 - *Bestimmungen zur Gewährleistung der Einhaltung des maßgeblichen Rechts des jeweiligen Mitgliedstaats, des Unionsrechts und des Rechts des Aufnahmelandes durch die Entsende- und Aufnahmeorganisationen;*
 - *Standards für die Partnerschaft zwischen Entsende- und Aufnahmeorganisationen;*
 - *Bestimmungen für die Anerkennung der von den EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen im Einklang mit den bestehenden maßgeblichen Unionsinitiativen.*

- (3) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:*
- *Erfassung, Auswahl und notwendigen Vorbereitung der Kandidaten auf die Entsendung (erforderlichenfalls auch durch Praktika) anzuwendende Verfahren;*
 - *Bestimmungen für die Entsendung und Betreuung der EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe in Drittländern, unter anderem einschließlich der Überwachung vor Ort, laufende Unterstützung durch Coaching, Mentoring, zusätzliche Schulungen, notwendige Arbeitsbedingungen und Unterstützung nach der Entsendung;*
 - *Bereitstellung eines Versicherungsschutzes und Anforderungen an die Lebensbedingungen der Freiwilligen einschließlich der Deckung von Aufenthalts-, Unterbringungs-, Reise- und sonstigen Kosten;*
 - *anzuwendende Verfahren vor, während und nach der Entsendung zur Sicherstellung der Fürsorgepflicht und angemessener Sicherheitsmaßnahmen, unter anderem Protokolle für den Abtransport von Kranken und Sicherheitspläne für die Noträumung aus Drittländern einschließlich der erforderlichen Verfahren zur Verbindung mit den nationalen Behörden;*

- *Verfahren für die Überwachung und Bewertung der Leistungen der einzelnen EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10

Zertifizierungsverfahren für Entsendeorganisationen und Aufnahmeorganisationen

- (1) *Die Kommission entwickelt mittel Durchführungsrechtsakten ein Zertifizierungsverfahren, an dem unter Umständen die humanitären Partner beteiligt sind und* mit dem gewährleistet wird, dass die Entsendeorganisationen die in Artikel 9 genannten Standards *und Verfahren* einhalten, als auch ein gesondertes Zertifizierungsverfahren für die Aufnahmeorganisationen **■**. *Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Verfahren für die Funktionsweise der Zertifizierungsverfahren fest und stützt sich dabei auf bestehende maßgebliche Zertifizierungsverfahren. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*
- (2) *Bei der Ausarbeitung des Zertifizierungsverfahrens strebt die Kommission Synergieeffekte mit den Partnerschaftsinstrumenten der Kommission im Bereich der humanitären Hilfe und bestehenden humanitären Standards an, um die administrative Abwicklung zu vereinfachen. Das Zertifizierungsverfahren gilt unterschiedslos für alle Arten von teilnahmeberechtigten Organisationen.*

- (3) Entsendeorganisationen kommen für eine Zertifizierung in Betracht, wenn sie
- a) **die in Artikel 9 genannten Standards und Verfahren einhalten,**
 - b) im Bereich der humanitären Hilfe im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d tätig sind und
 - c) in eine der folgenden Kategorien fallen:
 - i) nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete nichtstaatliche Organisation ohne Erwerbszweck mit Sitz in der Union;
 - ii) dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegende *zivile* Einrichtungen des öffentlichen Rechts.
 - iii) nichtstaatliche Organisationen ohne Erwerbszweck, die in einem der in Artikel 23 genannten Länder ansässig sind gemäß den in jenem Artikel festgelegten Bedingungen und den in jenem Artikel genannten Abkommen;
 - iv) zivile Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die in einem der in Artikel 23 genannten Länder ansässig sind gemäß den in jenem Artikel festgelegten Bedingungen und den in jenem Artikel genannten Abkommen;
 - v) der Internationale Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds;

- (4) Organisationen in Drittländern kommen als Aufnahmeorganisationen in Betracht, wenn sie
- a) die in Artikel 9 ■ genannten Standards **und Verfahren** einhalten,
 - b) im Bereich der humanitären Hilfe im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d tätig sind und
 - c) in eine der folgenden Kategorien fallen:
 - i) nichtstaatliche Organisationen ohne Erwerbszweck, die in einem Drittland nach dem Recht dieses Landes ansässig oder tätig sind;
 - ii) dem Recht eines Drittlands unterliegende **zivile** Einrichtungen des öffentlichen Rechts;
 - iii) internationale Einrichtungen und Organisationen.
- (5) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 können Entsende- und Aufnahmeorganisationen Maßnahmen im Rahmen **der EU-Freiwilligeninitiative** für humanitäre Hilfe ■ in Zusammenarbeit mit gewinnorientierten privaten Organisationen durchführen.
- (6) *Auf der Grundlage einer vorherigen Bedarfsermittlung können Entsendeorganisationen, die eine Zertifizierung anstreben, technische Hilfe in Anspruch nehmen, die darauf abzielt, ihre Kapazitäten zur Beteiligung an der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe zu stärken und die Einhaltung der in Artikel 9 genannten Standards und Verfahren sicherzustellen.*
- Aufnahmeorganisationen, die eine Zertifizierung anstreben, können im Zusammenhang mit den in Artikel 15 genannten Maßnahmen die Hilfe gemäß Unterabsatz 1 ebenfalls in Anspruch nehmen.*

- (7) *Die Kommission veröffentlicht die Liste der zertifizierten Entsende- und Aufnahmeorganisationen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Zertifizierung.*

Artikel 11

Erfassung und Auswahl von Kandidaten

-
- (1) Auf der Grundlage einer vorherigen Ermittlung des Bedarfs in Drittländern durch die Entsende- oder Aufnahmeorganisationen oder andere relevante Akteure **werden** Kandidaten von zertifizierten Entsendeorganisationen **erfasst** und für eine Schulung **ausgewählt**.
- (2) Bei der Erfassung und Auswahl von Kandidaten werden die in Artikel 9 ■ genannten Standards **und Verfahren** eingehalten **und die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit beachtet**.
- (3) *Die folgenden Personen, die über 18 Jahre alt sind, können sich als Kandidaten bewerben:*
- a) *Unionsbürger;*
 - b) *Drittstaatsangehörige, die sich langfristig in einem Mitgliedstaat der Union aufhalten;*
 - c) *Bürger aus den in Artikel 23 Absatz 1 aufgeführten Ländern unter den in jenem Artikel genannten Voraussetzungen,*

Artikel 12

Schulungsprogramme und Unterstützung bei Schulungen und Praktika

- (1) ***Aufbauend auf bestehenden Programmen und Verfahren und erforderlichenfalls unter Einbeziehung von spezialisierten Einrichtungen richtet die Kommission ein Schulungsprogramm ein, mit dem die Kandidaten auf die Entsendung zur Unterstützung und Ergänzung von humanitärer Hilfe vorbereitet werden.***
- (2) Kandidaten, die nach Artikel 11 erfasst und ausgewählt wurden, kommen für die Teilnahme ***an dem von qualifizierten Einrichtungen durchgeführten Schulungsprogramm in Frage. Der jeweilige Umfang und der jeweilige Inhalt der Schulung, die die einzelnen Kandidaten absolvieren müssen, werden von der jeweiligen zertifizierten Entsendeorganisation in Absprache mit der zertifizierten Aufnahmeorganisation auf der Grundlage der Bedürfnisse und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen des Kandidaten und der geplanten Entsendung festgelegt.***
- (3) Als Teil ihrer Schulung und insbesondere ihrer Vorbereitung auf die Entsendung ***kann von Kandidaten verlangt werden, dass sie Praktika bei zertifizierten Entsendeorganisationen – nach Möglichkeit in einem anderen Land als ihrem Herkunftsland – absolvieren.***

- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 können Kandidaten, die keinen Praktikumsplatz bekommen haben, gegebenenfalls an zusätzlichen Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Entsendung ■ teilnehmen, **die speziell an die Erfordernisse und besonderen Umstände der Entsendung angepasst sind**. Die Vorbereitung und die Praktika müssen den in Absatz 9 ■ genannten Standards **und Verfahren** für die Vorbereitung entsprechen.
- (5) Das Schulungsprogramm umfasst eine Bewertung der Eignung der Kandidaten für eine Entsendung **zur Unterstützung und Ergänzung** der humanitären Hilfe **in Drittländern und für die Erfüllung der örtlichen Bedürfnisse**. **Die Bewertung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Entsendeorganisationen**.
- (6) Die Kommission erlässt die Regelungen des Schulungsprogramms und das Verfahren zur Bewertung der Eignung der Kandidaten für eine Entsendung mittels Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 13

Datenbank EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe

- (1) Die Kandidaten, die bei der in Artikel 12 Absatz 5 genannten Bewertung als erfolgreich beurteilt werden, gelten als EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe **und kommen für eine Entsendung in Frage**. Sie werden in **die Datenbank** EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe **aufgenommen** .
- (2) Die Kommission nimmt die Einrichtung, Pflege und Aktualisierung **der Datenbank** der **EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe, einschließlich im Hinblick auf die Verfügbarkeit und Zulassung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe für eine Entsendung**, vor und regelt **den Zugang dazu und ihre** Verwendung . **Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dieser Datenbank gespeichert sind bzw. für sie erhoben wurden, erfolgt gegebenenfalls gemäß der Richtlinie 95/46/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.**

Artikel 14

Entsendung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe in Drittländer

- (1) In **die Datenbank** aufgenommene EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe können wie folgt **zur Unterstützung und Ergänzung** humanitärer Hilfsmaßnahmen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d entsandt werden:
 - a) durch zertifizierte Entsendeorganisationen in Aufnahmeorganisationen in Drittländern oder
 - b) **erforderlichenfalls** durch die Kommission in ihre für humanitäre Hilfe zuständigen Außenstellen **für unterstützende Tätigkeiten**.
- (2) **Die Entsendung richtet sich nach den auf lokaler Ebene von den Aufnahmeorganisationen formulierten tatsächlichen Bedürfnissen.**
- (3) Bei einer Entsendung nach Absatz 1 Buchstabe a stellen die zertifizierten Entsendeorganisationen die Einhaltung der in Artikel 9 genannten Standards **und Verfahren** sicher. **Die EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe werden nicht zu Einsätzen in Gebieten mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten entsandt.**

- (4) *Zertifizierte Entsendeorganisationen informieren die maßgeblichen nationalen Stellen in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern gemäß Artikel 23, bevor einer ihrer Staatsbürger gemäß den in Artikel 9 genannten Standards und Verfahren als EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe entsandt wird.*
- (5) Die spezifischen Bedingungen der Entsendung *sowie die Rolle* der EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe, darunter *die Rechte und Pflichten*, der Ort und die Dauer des Einsatzes und Aufgaben des EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe, werden in einem Vertrag zwischen der Entsendeorganisation und den *EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe in enger Absprache mit den Aufnahmeorganisationen* festgelegt.
- (6) Bei einer Entsendung nach Absatz 1 Buchstabe b unterzeichnet die Kommission einen Entsendungsvertrag mit dem *EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe*, in dem die spezifischen Bedingungen der Entsendung definiert werden. Die Entsendungsverträge verleihen den Freiwilligen weder die Rechte noch die Pflichten aus dem Statut der Beamten der Europäischen Union oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹⁷ festgelegt sind.
- (7) Jedem EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe wird seitens der Aufnahmeorganisation ein Mentor zugewiesen, der den EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe während des Einsatzes betreut und unterstützt.

¹⁷ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

Artikel 15

Kapazitätsaufbau *für humanitäre Hilfe* in den Aufnahmeorganisationen

Auf der Grundlage einer vorherigen Ermittlung des Bedarfs in Drittländern durch die Entsende- und Aufnahmeorganisationen oder andere relevante Akteure unterstützt die Kommission ■ *unter anderem folgende Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten für humanitäre Hilfe der Aufnahmeorganisationen, um die Katastrophenbereitschaft und -abwehrkapazität bei humanitären Krisen zu verbessern und für eine wirksame und nachhaltige Tätigkeit der EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe vor Ort zu sorgen:*

- a) *Katastrophenrisikomanagement, -bereitschaft und -abwehrkapazität, Coaching, Schulung von Mitarbeitern und Freiwilligen der Aufnahmeorganisationen in den Bereichen Betreuung von Freiwilligen* ■ *sowie in sonstigen relevanten Bereichen;*
- b) *Austausch bewährter Praktiken, technische Hilfe, Twinning-Programme und Austausch von Mitarbeitern und Freiwilligen, Aufbau von Netzwerken sowie sonstige relevante Maßnahmen* ■ *.*

Artikel 16

Netzwerk *für die EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe

- (1) Die Kommission richtet ein Netzwerk *für die EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe **■** ein, für dessen Verwaltung sie zuständig ist, und das sich *zusammensetzt aus:*
 - a) *Kandidaten und EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe, die sich an der Initiative beteiligen oder beteiligt haben;*
 - b) *Entsende- und Aufnahmeorganisationen ;*
 - c) *Vertretern der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments.*
- (2) Das Netzwerk für die EU-Freiwilligeninitiative *hat insbesondere folgende Aufgaben:*
 - a) *Förderung der Kontakte und Bildung einer Plattform für den Wissensaustausch, die Konsultation und die Verbreitung von Informationen, den Austausch bewährter Verfahren sowie für die Zwecke der in Artikel 21 Absatz 3 genannten Bedarfsermittlung;*
 - b) *Förderung der Bildung von Partnerschaften und der Entwicklung gemeinsamer Projekte für die Entsendung und den Aufbau von Kapazitäten unter Einbeziehung von Entsendeorganisationen aus der gesamten Union sowie von Aufnahmeorganisationen in Drittländern;*

- c) *Bildung einer Basis, auf der die Maßnahmen im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe aufbauen können, um die kontinuierliche Verbesserung und eine wirksame Überwachung und Bewertung zu gewährleisten;*
- d) *Möglichkeiten für Online-Volunteering bei Projekten im Zusammenhang mit der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe.*

Artikel 17

Kommunikation *und* Sensibilisierung

- (1) Die Kommission unterstützt Maßnahmen der Information, Kommunikation und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um für *eine sichtbare EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe und die Freiwilligenarbeit im Bereich der humanitären Hilfe sowohl innerhalb der Union *und ihrer Mitgliedstaaten* als auch in den durch Maßnahmen im Rahmen der Initiative unterstützten Drittländern zu werben.

- (2) Die Kommission erstellt einen **Kommunikationsplan** über die Ziele, Maßnahmen und **sichtbaren** Ergebnisse im Rahmen der **EU-Freiwilligeninitiative** für humanitäre Hilfe ■, in dem sie Maßnahmen für die Information und Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere potenziellen künftigen Kandidaten und Begünstigten der Maßnahmen im Rahmen der **EU-Freiwilligeninitiative** für humanitäre Hilfe ■, festlegt. **Dieser Kommunikationsplan wird von der Kommission und den** Begünstigten ■, insbesondere **den** Entsende- und Aufnahmeorganisationen, **sowie den EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe umgesetzt.**



KAPITEL III

Programmplanung und Mittelzuweisung

Artikel 18

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Die in Artikel 8 genannten Maßnahmen, einschließlich der zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen und **der** zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der **EU-Freiwilligeninitiative** für humanitäre Hilfe ■ und anderen relevanten Programmen auf nationaler und internationaler Ebene **notwendigen Maßnahmen auf der Grundlage bestehender bewährter Praktiken**, kommen für eine finanzielle Unterstützung in Betracht.

- (2) Mit der in Absatz 1 genannten finanziellen Unterstützung können auch Ausgaben für Maßnahmen wie Vorarbeiten, Überwachung, Kontrolle, Audit und Evaluierung finanziert werden, die für die Verwaltung der *EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe ■ und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind.
- (3) Die Mittel nach Absatz 2 decken insbesondere das Folgende ab: Studien, Expertentreffen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit *gemäß Artikel 17* einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, soweit sie in Bezug zu den Zielen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe stehen, Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch (einschließlich ihrer Zusammenschaltung mit bestehenden und künftigen Systemen zur Förderung des sektorübergreifenden Datenaustauschs und damit zusammenhängender Ausrüstung) sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission entstehen.

Artikel 19

Empfänger der finanziellen Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung kann natürlichen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts gewährt werden, die dann als Empfänger finanzieller Unterstützung im Sinne der Verordnung (*EU, Euratom*) Nr. 966/2012 gelten.

Artikel 20

Finanzausstattung

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung dieser Verordnung wird für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 auf **147 936 000** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt. **Die jährlichen Mittel werden** vom Europäischen Parlament und vom Rat innerhalb der Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens **festgelegt**. Erforderlichenfalls können Mittel **für Zahlungen** über das Jahr 2020 hinaus in den Haushalt eingestellt werden, um vergleichbare Ausgaben für die **Zahlungsabwicklung** von Maßnahmen abzudecken, die bis zum 31. Dezember 2020 noch nicht abgeschlossen wurden.

- (2) *Die Mittel der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung werden im Zeitraum 2014-2020 gemäß den im Anhang genannten operativen Zielen, thematischen Prioritäten und Prozentsätzen zugeteilt.*
- (3) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 24 delegierte Rechtsakte hinsichtlich der Änderung der Prioritäten und der Anpassung aller im Anhang genannten Zahlen um mehr als 10 und höchstens 20 Prozentpunkte zu erlassen. Solche Anpassungen erfolgen nur im Anschluss an die Ergebnisse einer Überprüfung der im Anhang genannten thematischen Prioritäten und Prozentsätze durch die Kommission im Lichte der Ergebnisse der Zwischenbewertung gemäß Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a, wobei die delegierten Rechtsakte bis 30. Juni 2018 erlassen werden.*
- (4) *Ist es im Falle einer notwendigen Überprüfung der für die Unterstützung von Notabwehrmaßnahmen verfügbaren Haushaltsmittel aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 delegierte Rechtsakte hinsichtlich der Änderung aller im Anhang genannten Zahlen um mehr als 10 und höchstens 20 Prozentpunkte zu erlassen.*

Artikel 21

Arten der finanziellen Intervention und Durchführungsverfahren

- (1) Die Kommission führt die finanzielle Unterstützung durch die Union nach Maßgabe der Verordnung (*EU, Euratom*) **Nr. 966/2012** durch.
- (2) Die finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung kann in jeder der in der Verordnung (*EU, Euratom*) **Nr. 966/2012** vorgesehenen Formen erfolgen.
- (3) Zur Durchführung dieser Verordnung nimmt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ein jährliches Arbeitsprogramm der ***EU-Freiwilligeninitiative*** für humanitäre Hilfe an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Das jährliche Arbeitsprogramm legt die verfolgten Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmodalitäten sowie den damit verbundenen Gesamtbetrag der Ausgaben fest. Das jährliche Arbeitsprogramm enthält ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, die den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen Richtbeträge, ***erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des ermittelten Bedarfs***, und einen indikativen Durchführungszeitplan. Bei den Zuschüssen werden im jährlichen Arbeitsprogramm auch die Prioritäten, die wichtigsten Evaluierungskriterien und der Kofinanzierungshöchstsatz genannt. ***Im jährlichen Arbeitsprogramm wird auch die Beteiligung von Drittländern zu den in Artikel 23 genannten Bedingungen beschrieben.***

█

Artikel 22

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.
- (2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel nach der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
- (3) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 festgelegten Verfahren bei allen direkt oder indirekt von diesen Finanzierungen betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Finanzierungsvertrag, die im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe finanziert wurden, ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union geschehen ist.

- (4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfvereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu übertragen, ***unter gebührender Achtung aller maßgeblichen Verfahrensgarantien*** derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

KAPITEL IV

Zusammenarbeit mit anderen Ländern

Artikel 23

Zusammenarbeit mit anderen Ländern ■

- (1) Die Beteiligung an ***der EU-Freiwilligeninitiative*** für humanitäre Hilfe ■ steht folgenden Personen und Organisationen offen:
- a) Bürgern und Entsendeorganisationen aus Beitrittsländern, Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten und Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik gemäß den in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrates oder in ähnlichen Regelungen festgelegten allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an den Programmen der Union;

- b) Bürgern und Entsendeorganisationen aus Ländern der Europäischen Freihandelszone, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;
- c) Bürgern und Entsendeorganisationen aus anderen europäischen Ländern, vorbehaltlich des Abschlusses bilateraler Abkommen mit diesen Ländern.

■

- (2) *Teilnehmende Freiwillige und Organisationen, die Maßnahmen im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe durchführen, jeweils aus kooperierenden Ländern, halten sich ebenfalls an die in Artikel 4 aufgeführten allgemeinen Grundsätze.*
- (3) Die Zusammenarbeit mit teilnehmenden Ländern gemäß Absatz 1 erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage zusätzlicher finanzieller Beiträge der teilnehmenden Länder, die gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren bereitzustellen sind.

KAPITEL V

Befugnisübertragungen und Durchführungsbestimmungen

Artikel 24

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 *Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3* wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem übertragen...*

* ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 25

Dringlichkeitsverfahren

- (1) *In hinreichend begründeten Ausnahmefällen treten delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.*
- (2) *Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.*

Artikel 26

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird durch den nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates¹⁸ eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL VI

Überwachung und Evaluierung

Artikel 27

Überwachung und Evaluierung

- (1) Maßnahmen im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, werden regelmäßig überwacht, um ihre Durchführung zu verfolgen, und werden regelmäßig von unabhängigen Gutachtern evaluiert, um ihre Effizienz und Wirksamkeit sowie ihre Auswirkungen hinsichtlich

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

der Ziele *der EU-Freiwilligeninitiative* für humanitäre Hilfe zu bewerten. Die Überwachung und die Evaluierung umfassen unter anderem die Berichterstattung nach Absatz 4 und andere Aktivitäten im Zusammenhang mit spezifischen Aspekten dieser Verordnung, die jederzeit während deren Durchführung veranlasst werden können.

■

- (2) Entsendeorganisationen, die *EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe* außerhalb der Union entsenden, sind für die Überwachung der Aktivitäten der von ihnen entsandten Freiwilligen verantwortlich und legen der Kommission regelmäßig Überwachungsberichte vor, *wobei alle Rechte der Freiwilligen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten zu wahren sind.*

- (3) *Die Evaluierungen stützen sich auf bestehende Evaluierungsstandards einschließlich der Standards, die vom Entwicklungsausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelt wurden, um die langfristigen Auswirkungen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe auf die humanitäre Hilfe zu bewerten.* In der Evaluierungsphase stellt die Kommission die regelmäßige Konsultation aller relevanten Akteure sicher, einschließlich der Freiwilligen, der Entsende- und Aufnahmeorganisationen, der örtlichen Bevölkerung und Gemeinschaften, die die Hilfe erhalten, der humanitären Organisationen und der Helfer vor Ort. Die Ergebnisse der Evaluierung fließen in die Programmgestaltung ein und sind bei der Mittelzuweisung zu berücksichtigen.



- (4) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat
- a) *jährliche Berichte, in denen die Fortschritte bei der Durchführung dieser Verordnung untersucht werden, einschließlich der Ergebnisse und nach Möglichkeit der wichtigsten Auswirkungen;*

- b) spätestens bis zum 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über die Bewertung der erzielten Ergebnisse sowie der qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung dieser Verordnung innerhalb der ersten drei Jahre; *dieser soll auch eine Darstellung, wie sich der Beitrag der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe auf den humanitären Sektor auswirkt, und eine Beurteilung der Kosteneffizienz des Programms umfassen;*
- c) spätestens bis zum 31. Dezember 2018 eine Mitteilung über die laufende Durchführung dieser Verordnung, *aufbauend auf dem unter Buchstabe b dieses Absatzes genannten Zwischenbericht über die Bewertung;*
- d) spätestens bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht über die Ex-Post-Bewertung *für den finanziellen Bezugsrahmen für die Durchführung von sieben Jahren.*

I

- (5) *Die Kommission überprüft die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen bis zum 1. September 2019 und legt erforderlichenfalls im Anschluss an den Abschluss des Zwischenberichts über die Bewertung nach Artikel 4 Buchstabe b dieses Artikels gemeinsam mit dieser Überprüfung einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vor.*
- (6) Die Kommission informiert auch den EAD regelmäßig über die Aktivitäten der *EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe* im Einklang mit den jeweiligen Arbeitsvereinbarungen.

KAPITEL VII
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Operative Ziele, thematische Prioritäten und Prozentsätze für die Zuweisung der Finanzausstattung für die Durchführung dieser Verordnung

Thematische Priorität 1: Entsendung von EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe zur Unterstützung und Ergänzung der humanitären Hilfe.

Diese Thematische Priorität dient dem operativen Ziel nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a (Beitrag zur Stärkung und Verbesserung der Fähigkeit der Union zur Leistung humanitärer Hilfe)

- *Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen und des Katastrophenrisikomanagements in schutzbedürftigen, fragilen oder von Katastrophen betroffenen Drittländern und im Fall von in Vergessenheit geratenen Krisen, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten durch die EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe und Maßnahmen in den späteren Stadien des Krisenmanagementzyklus: Katastrophenvorbeugung, -bereitschaft, Reduzierung des Katastrophenrisikos und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen :31 % +/- 10 Prozentpunkte*
- *Unterstützung von Notabwehrmaßnahmen, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten durch die EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe und Aktivitäten in den Bereichen Logistik, Transport, Koordinierung, Projektmanagement, Finanzen und Verwaltung, Kommunikation und Beratung : 10 % +/- 8 Prozentpunkte*

Thematische Priorität 2: Aufbau von Kapazitäten der EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe und der Durchführungsorganisationen : 55 % +/- 10 Prozentpunkte

Diese Thematische Priorität dient dem operativen Ziel nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b (Verbesserung der Fähigkeiten, des Wissensstands und der Kompetenzen der freiwilligen Helfer im Bereich der humanitären Hilfe und der Modalitäten und Bedingungen ihres Einsatzes); Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c (Aufbau von Kapazitäten in den Aufnahmeorganisationen und Stärkung der Freiwilligenarbeit in Drittländern) und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e (Verbesserung des Zugangs von Unionsbürgern zur Teilnahme an humanitären Hilfsaktivitäten und -maßnahmen durch Stärkung der Kohärenz und Einheitlichkeit der Freiwilligenprogramme der Mitgliedstaaten)

- *Schulung und Praktika für Kandidaten*

- *Aufbau von Kapazitäten in den Aufnahmeorganisationen für humanitäre Hilfe, einschließlich der Unterstützung bei der Zertifizierung*
- *Zertifizierung/technische Unterstützung der Entsendeorganisationen*

Thematische Priorität 3: Unterstützende Maßnahmen – 4 % +/- Prozentpunkte

Diese Thematische Priorität dient dem operativen Ziel nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d (Verbreitung der Grundsätze der humanitären Hilfe der Union, wie im Europäischen Konsens für die humanitäre Hilfe vereinbart).

P7_TA-PROV(2014)0124

Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (COM(2012)0617 – C7-0358/2012 – 2012/0295(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0617),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0358/2012),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der vom schwedischen Reichstag, vom Oberhaus der Vereinigten Königreichs, vom Unterhauses des Vereinigten Königreichs und vom Deutschen Bundestag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2013¹⁹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- gestützt auf die Charta der Grundrechte, insbesondere die Artikel 1, 24 und 34 derselben;
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0183/2013),

¹⁹ ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 62.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest²⁰;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

²⁰ Dieser Standpunkt ersetzt die am 12. Juni 2013 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P7_TA(2013)0257).

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 62

² ABl. C 139 vom 17.5.2013, S. 59.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010, bei dem die Strategie der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum („*Strategie Europa 2020*“) verabschiedet wurde, haben sich die Mitgliedstaaten das Ziel gesetzt, bis 2020 die Zahl der armutsgefährdeten und von sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen um mindestens 20 Millionen zu verringern. *Allerdings waren im Jahr 2011 fast ein Viertel der in der Union lebenden Menschen (119,82 Millionen), d. h. fast 4 Millionen Menschen mehr als im Vorjahr, von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Armut und soziale Ausgrenzung sind in der Union jedoch nicht gleichmäßig verteilt, und ihr Schweregrad variiert zwischen den Mitgliedstaaten.*
- (2) Die Zahl der Menschen, die unter materieller oder gravierender materieller Entbehrung leiden, nimmt in der Union zu. *Im Jahr 2011 lebten fast 8,8 % der Unionsbürger in erheblicher materieller Entbehrung. Außerdem sind diese Personen häufig zu stark ausgegrenzt, als dass sie von den Aktivierungsmaßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und vor allem gemäß Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² profitieren könnten.*

¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

² Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

- (3) *Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten geeignete Schritte unternehmen, um jede Form der Diskriminierung zu vermeiden, und die Gleichstellung von Männern und Frauen und die konsequente Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in allen Phasen der Vorbereitung, Programmplanung, Verwaltung und Umsetzung sowie der Begleitung und der Evaluierung eines Fonds für die am stärksten benachteiligten Personen (im Folgenden "Fonds") – auch bei Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie beim Austausch bewährter Verfahren – sicherstellen.*
- (4) *In Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) wird Folgendes betont: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.“*
- (5) *In Artikel 6 EUV wird betont, dass die Union die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt.*

- (6) Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besagt, dass die Union weiterhin ihre Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts entwickelt und verfolgt, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern.
- (7) Ziel des ■ Fonds ■ ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts; *er* ist ein Beitrag zur Reduzierung – **und letztlich zur Beseitigung der schlimmsten Formen** – der Armut in der Union, indem nationale Programme für nichtfinanzielle Hilfen ■ gefördert werden, um Nahrungsmangel ■ und **erhebliche** materielle Entbehrung ■ zu **lindern und/oder zur sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen beizutragen**. **Mit dem Fonds sollten die Formen extremer Armut gelindert werden, die am stärksten zur sozialen Ausgrenzung beitragen, beispielsweise Obdachlosigkeit, Kinderarmut und Nahrungsmangel.**
- (8) **Der Fonds ist nicht als Ersatz für öffentliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung gedacht, und vor allem soll er kein Ersatz für Maßnahmen sein, die notwendig sind, um die Marginalisierung schutzbedürftiger und einkommensschwacher Gruppen abzuwenden und einer Erhöhung des Risikos von Armut und sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken.**

- (9) Gemäß Artikel 317 AEUV und im Rahmen der geteilten Verwaltung sollten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Kommission ihre Befugnisse beim Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union wahrnimmt, sowie die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit geklärt werden. Diese Bedingungen sollten der Kommission die Gewissheit bieten können, dass die Mitgliedstaaten den Fonds rechtmäßig und ordnungsgemäß sowie im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“)¹ verwenden.
- (10) Mit diesen Bestimmungen ist auch gewährleistet, dass die unterstützten Vorhaben *im Einklang mit* den anwendbaren Unionsrechtsvorschriften *bzw. den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, mit dem diese Verordnung direkt oder indirekt umgesetzt wird, sowie mit den entsprechenden Strategien stehen*, vor allem im Hinblick auf die Sicherheit der an die am stärksten benachteiligten Personen *abgegebenen Nahrungsmittel und die diesen Personen gewährte materielle Basisunterstützung*.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S 1).

- (11) *Bei der Aufteilung der Mittel des Fonds auf die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014–2020 wird folgenden, auf der Grundlage von Eurostat-Daten festgelegten Indikatoren in gleichem Maße Rechnung getragen: Anzahl der Personen, die unter erheblicher materieller Entbehrung leiden und Anzahl der Personen, die in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsintensität leben. Zudem wird bei der Mittelzuweisung berücksichtigt, dass die am stärksten benachteiligten Personen in den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise unterstützt werden. Jeder Mitgliedstaat sollte jedoch mindestens 3 500 000 EUR für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 erhalten, um ein angemessen ausgestattetes operationelles Programm aufstellen zu können.*
- (12) *Die den Mitgliedstaaten für den Fonds zugewiesenen Mittel sollten von den ihnen bereitgestellten Strukturfondsmitteln abgezogen werden.*

- (13) *In den operationellen Programmen der Mitgliedstaaten* sollten die zu bekämpfenden Formen *von Nahrungsmangel und/oder* materieller Entbehrung und die Gründe für deren Bekämpfung *und/oder die zu unterstützenden Maßnahmen für die Förderung der sozialen Inklusion* festgelegt sowie die Merkmale der über die Förderung für die am stärksten benachteiligten Personen beschrieben werden, die durch die Unterstützung nationaler Programme durch den Fonds ermöglicht wird. Enthalten sein sollten außerdem Regelungen, die die wirksame und effiziente Umsetzung der operationellen Programme gewährleisten.
- (14) *Gravierender Nahrungsmangel geht in der Union mit erheblicher Lebensmittelverschwendung einher. Vor diesem Hintergrund sollte der Fonds erforderlichenfalls Lebensmittelspenden ermöglichen. Dies gilt jedoch unbeschadet des Abbaus von Hindernissen, die beseitigt werden müssen, damit mehr überschüssige Lebensmittel zur Bekämpfung des Nahrungsmangels gespendet werden.*

- (15) *Um für die wirksame und effiziente Umsetzung der mit Mitteln des Fonds finanzierten Maßnahmen zu sorgen, sollten die Mitgliedstaaten in geeigneten Fällen die Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Behörden sowie den Einrichtungen der Zivilgesellschaft und die Einbindung aller an der Ausarbeitung und Durchführung der aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen beteiligten Akteure fördern.*
- (16) Um die Wirksamkeit des Fonds vor allem im Hinblick auf *mögliche Veränderungen der* nationalen Rahmenbedingungen zu optimieren, sollte ein Verfahren zur Änderung des operationellen Programms festgelegt werden.
- (17) *Damit den unterschiedlichen Anforderungen möglichst wirksam und angemessen Rechnung getragen werden kann und um besser die am stärksten benachteiligten Personen zu erreichen, sollte das Partnerschaftsprinzip angewandt werden.*

- (18) Der Austausch von Erfahrungen und *bewährten Verfahren* bietet einen klaren Mehrwert, *da er das gegenseitige Lernen fördert*. Die Kommission sollte ihre Verbreitung erleichtern *und fördern und zugleich mit dem Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit ähnlichen Fonds, insbesondere mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF), auf Synergien abzielen.*
- (19) Für die Begleitung der Fortschritte bei der Durchführung der operationellen Programme sollten die Mitgliedstaaten jährliche und abschließende Durchführungsberichte erstellen und der Kommission übermitteln. Dies sollte sicherstellen, dass wesentliche und aktuelle Informationen für diese operationellen Programme zur Verfügung stehen. Aus denselben Gründen sollten sich die Kommission und jeder Mitgliedstaat jedes Jahr zu einer Überprüfung treffen, sofern sie nichts anderes vereinbaren. *Die Interessenträger sollten in angemessener Weise an der Begleitung beteiligt werden.*

- (20) Um die Qualität und die Ausgestaltung jedes operationellen Programms zu verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz des Fonds zu evaluieren, sollten Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen durchgeführt werden. Diese Evaluierungen sollten auf ***einschlägigen Daten beruhen und gegebenenfalls*** durch Erhebungen zu den am stärksten benachteiligten Personen, die vom operationellen Programm profitiert haben, ergänzt werden, ***sowie*** nötigenfalls durch Evaluierungen während der Programmlaufzeit. ***Diese Evaluierungen sollten auch die Privatsphäre der Endempfänger achten und so durchgeführt werden, dass die*** am stärksten benachteiligten Personen ***nicht stigmatisiert werden***. Die entsprechenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission sollten festgelegt werden.
- (21) ***Bei der Evaluierung des Fonds und der Erarbeitung der Evaluierungsmethode sollte berücksichtigt werden, dass Entbehrung ein komplexer und vielschichtiger Begriff ist.***

- (22) Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht zu erfahren, wie die Finanzmittel der Union investiert werden und mit welchen Ergebnissen. Damit die Information über die erreichten Ziele des Fonds möglichst breit gestreut erfolgt, und um bei den Finanzierungsmöglichkeiten Zugänglichkeit und Transparenz zu gewährleisten, sollten für Information und Kommunikation detaillierte Bestimmungen festgelegt werden, vor allem was die Zuständigkeiten der *Empfängereinrichtungen, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der lokalen und regionalen Behörden* betrifft.
- (23) Es gelten die Rechtsvorschriften der Union zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

- (24) Für die operationellen Programme muss eine Obergrenze der Kofinanzierung aus dem Fonds festgelegt werden, um einen Multiplikatoreffekt der Unionsmittel zu erzielen. Ferner sollte die Situation von Mitgliedstaaten, die vorübergehend mit Haushaltsproblemen konfrontiert sind, berücksichtigt werden.
- (25) Für den Fonds sollten in der gesamten Union einheitliche, *einfache* und faire Regeln bezüglich des Zeitraums der *Förderungsfähigkeit*, der Vorhaben und Ausgaben gelten. Die Fördervoraussetzungen sollten den besonderen Zielsetzungen und Zielgruppen des Fonds Rechnung tragen, vor allem durch geeignete *und vereinfachte* Förderkriterien für die Vorhaben und durch die Formen der Unterstützung sowie die Erstattungsbestimmungen und –voraussetzungen.
- (26) *Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts, zu dem die Ausschreibungen beginnen, der Fristen für die Annahme der vorliegenden Verordnung und der für die Vorbereitung der operationellen Programme erforderlichen Zeit sollten Regelungen getroffen werden, die einen reibungslosen Übergang ermöglichen, damit die Nahrungsmittelhilfslieferungen nicht unterbrochen werden. Daher ist es angemessen, die Förderungsfähigkeit der Ausgaben vom 1. Dezember 2013 an vorzusehen.*

- (27) Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ legt fest, dass im Rahmen der öffentlichen Intervention erworbene Produkte abgegeben werden können, indem sie dem Nahrungsmittelhilfeprogramm für die am stärksten benachteiligten Personen in der Union zur Verfügung gestellt werden, wenn das im Programm vorgesehen ist. Da je nach den Rahmenbedingungen Nahrungsmittel, die aus der Nutzung, der Verarbeitung oder dem Verkauf dieser Produkte stammen, die wirtschaftlich günstigste Lösung sein könnten, sollte eine solche Möglichkeit in dieser Verordnung vorgesehen werden. Die aus einer Transaktion mit solchen Produkten erzielten Beträge sollten zum Nutzen der am stärksten benachteiligten Personen verwendet werden. Die Verwendung dieser Beträge sollte nicht dazu führen, dass sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Kofinanzierung des Programms verringert. Um eine möglichst effiziente Verwendung dieser Produkte und der daraus resultierenden Einnahmen zu gewährleisten, sollte die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Verfahren zur Nutzung, Verarbeitung oder zum Verkauf dieser Produkte für Zwecke des Programms für die am stärksten benachteiligten Personen festgelegt werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (28) Es ist notwendig, die Art der Maßnahmen festzulegen, die auf Initiative der Kommission und der Mitgliedstaaten als technische *Hilfe* durchgeführt und aus dem Fonds gefördert werden können. *Hierzu sollte die Kommission die Mitgliedstaaten und die Vertreter von Partnerorganisationen auf Unionsebene konsultieren.*
- (29) Gemäß dem Grundsatz der geteilten *Mittelverwaltung sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission für die Verwaltung und Kontrolle der Programme zuständig sein.*
■ Die Hauptverantwortung für die Umsetzung und Kontrolle ihres operationellen Programms *sollte* bei den Mitgliedstaaten liegen (im Rahmen ihrer Verwaltungs- und Kontrollsysteme).
- (30) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme gut strukturiert sind und funktionieren, damit die rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung des Fonds gesichert ist. Daher sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ihres operationellen Programms sowie die Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen EU-Recht spezifiziert werden.

- (31) *Die Mitgliedstaaten sollten den Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfverpflichtungen nachkommen und die in den Bestimmungen zur geteilten Mittelverwaltung in dieser Verordnung und der Haushaltsordnung festgelegten Zuständigkeiten wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen wirksame Vorkehrungen für die Überprüfung von Beschwerden in Bezug auf den Fonds getroffen werden. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollten die Mitgliedstaaten auf Ersuchen der Kommission die der Kommission übermittelten Beschwerden prüfen, die in den Geltungsbereich ihrer Vorkehrungen fallen, und die Kommission auf Anfrage von den Ergebnissen von Prüfungen unterrichten.*
- (32) Für *jedes operationelle* Programm sollten die Mitgliedstaaten eine Verwaltungsbehörde, eine Bescheinigungsbehörde und eine funktionell unabhängige Prüfbehörde benennen. Damit die die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung der Kontrollsysteme flexibel sein können, sollte die Option vorgesehen werden, dass die Verwaltungsbehörde auch die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnehmen kann. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, zwischengeschaltete Stellen zu benennen, die bestimmte Aufgaben der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde übernehmen. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten die jeweiligen Zuständigkeiten und Funktionen dieser Stellen eindeutig festlegen.

- (33) Die Verwaltungsbehörde trägt die Hauptverantwortung für den wirksamen und effizienten Einsatz des Fonds wodurch sie zahlreiche Funktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Begleitung des operationellen Programms, dem Finanzmanagement und der Finanzkontrolle sowie der Projektauswahl erfüllt. **Die** Zuständigkeiten und Funktionen **der Verwaltungsbehörde** sollten **dementsprechend** in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.
- (34) Die Bescheinigungsbehörde sollte die Zahlungsanträge erstellen und sie der Kommission vorlegen. Ferner sollte sie **die Rechnungslegung** erstellen und bescheinigen, dass **sie** vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben nationalen und Unionsregelungen entsprechen. **Die** Zuständigkeiten und Funktionen **der Bescheinigungsbehörde** sollten in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

- (35) Die Prüfbehörde sollte gewährleisten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die Vorhaben – anhand geeigneter Stichproben – sowie die Jahresabschlüsse geprüft werden. *Die Zuständigkeiten und Funktionen der Prüfbehörde sollten in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden. Prüfungen geltend gemachter Ausgaben sollten anhand einer repräsentativen Auswahl an Vorhaben durchgeführt werden, damit die Ergebnisse extrapoliert werden können. Im Interesse einer zuverlässigen und repräsentativen Auswahl sollten grundsätzlich statistische Stichproben genommen werden. Prüfbehörden sollten jedoch unter hinreichend begründeten Umständen nicht statistische Stichproben nehmen oder vertiefte Prüfungen durchführen können, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.*

- (36) *Um den Besonderheiten der Organisation des Verwaltungs- und Kontrollsystems für den Fonds und der erforderlichen verhältnismäßigen Herangehensweise Rechnung zu tragen, sollten besondere Bestimmungen für die Benennung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde erlassen werden. Um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte die Ex-ante-Überprüfung der Übereinstimmung mit den in dieser Verordnung genannten Benennungskriterien auf die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde beschränkt werden. Eine Billigung der Benennung durch die Kommission sollte nicht erforderlich sein. Sofern sich bei der auf der Grundlage von Prüfungs- und Kontrollbestimmungen durchgeführten Überwachung der Einhaltung der Benennungskriterien erweist, dass die Kriterien nicht eingehalten werden, sollte dies Abhilfemaßnahmen und möglicherweise die Beendigung der Benennung nach sich ziehen.*
- (37) Unbeschadet der Finanzkontrollbefugnisse der Kommission sollte die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung gewährleistet sein und es sollten Kriterien festgelegt werden, mit denen die Kommission – im Rahmen ihrer Kontrollstrategie für die nationalen Systeme – das Zuverlässigkeitsniveau festlegen kann, das sie von den nationalen Prüfstellen erwartet.

- (38) Es sollte festgelegt werden, inwiefern die Kommission befugt und dafür zuständig ist, das wirksame Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu überprüfen sowie ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten zu verlangen. Die Kommission sollte auch gezielte *Prüfungen vor Ort* zu Fragen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung durchführen dürfen, damit sie Rückschlüsse darauf ziehen kann, wie erfolgreich der Fonds arbeitet.
- (39) Die *Bindung der Mittel* aus dem *Unionshaushalt* sollte jährlich erfolgen. Eine wirksame Programmverwaltung setzt *einfache* Regeln für *Vorfinanzierung*, *Zwischenzahlungsanträge* und *Restzahlungen* voraus.
- (40) Damit die Kommission *vor der Annahme der Rechnungslegung über hinreichende Gewähr verfügt*, sollten bei *Zwischenzahlungsanträgen* 90 % *des Betrages* erstattet werden, *der sich aus der Anwendung des in dem Beschluss zur Annahme des operationellen Programms festgelegten Kofinanzierungssatzes auf die förderungsfähigen Ausgaben ergibt. Die ausstehenden Restbeträge sollten den Mitgliedstaaten bei Rechnungsannahme ausgezahlt werden, sofern die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist.*

- (41) Ein Vorschuss zu Beginn des operationellen Programms sollte dafür sorgen, dass der Mitgliedstaat ab der Annahme des operationellen Programms über die erforderlichen Mittel verfügt, um die Empfängereinrichtungen bei der Umsetzung der Vorhaben zu unterstützen. Der Vorschuss sollte ausschließlich diesem Zweck dienen und damit die Empfängereinrichtungen ausreichende Mittel erhalten, um ein ausgewähltes Vorhaben zu starten.
- (42) *Die Empfängereinrichtungen sollten die gesamten Fördermittel vorbehaltlich verfügbarer Finanzmittel aus Vorschuss- und Zwischenzahlungen spätestens 90 Tage, nachdem sie den Zahlungsantrag gestellt haben, erhalten. Die Verwaltungsbehörde sollte die Frist unterbrechen können, wenn die Belege unvollständig sind oder Hinweise auf Unregelmäßigkeiten vorliegen, die weitere Untersuchungen erfordern.*

- (43) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union sollten befristete Maßnahmen ergriffen werden, die dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten die Aussetzung von Zahlungen ermöglichen, wenn es stichhaltige Hinweise auf einen erheblichen Mangel im Verwaltungs- und Kontrollsystem oder auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem Zahlungsantrag gibt **■** oder wenn Dokumente für die Rechnungsprüfung und den Rechnungsabschluss nicht vorgelegt werden. *Der Unterbrechungszeitraum sollte bis zu sechs Monate betragen und mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats auf bis zu neun Monate verlängert werden können, um genügend Zeit für die Behebung der Ursachen der Unterbrechung einzuräumen, damit keine Aussetzungen vorgenommen werden müssen.*
- (44) Es sollten *Bestimmungen* vorgesehen werden, die es der Kommission erlauben, Zahlungen auszusetzen, um den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten und um die Mittel für eine wirksame Umsetzung des Programms bereitzustellen.

(45) *Um die Anforderungen der Haushaltsordnung an die Finanzverwaltung des Fonds einzuhalten, müssen einfache Verfahren für die Rechnungslegung sowie für die Prüfung und Annahme der Rechnungslegung festgelegt werden, die eine eindeutige Grundlage und Rechtssicherheit für diese Vorkehrungen bieten sollten* **█**. *Damit die Mitgliedstaaten ihren Zuständigkeiten ordnungsgemäß nachkommen können, sollten sie überdies Beträge ausschließen können, die Gegenstand einer laufenden Prüfung auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit sind.*

█

(46) *Um das Risiko vorschriftswidrig geltend gemachter Ausgaben zu mindern, sollten die Bescheinigungsbehörden Beträge, die einer weiteren Überprüfung bedürfen, ohne weitere Begründung in einen Antrag auf Zwischenzahlung nach dem Geschäftsjahr aufnehmen können, in dem sie in ihrem Rechnungssystem verbucht wurden.*

- (47) *Um den Verwaltungsaufwand für die Empfängereinrichtungen zu reduzieren, sollte konkret festgelegt werden, wie lange die Verwaltungsbehörden nach Geltendmachung von Ausgaben oder nach Abschluss eines Vorhabens verpflichtet sind, die Verfügbarkeit von Dokumenten für Vorhaben zu gewährleisten. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte sich die Frist für die Aufbewahrung von Dokumenten nach der Höhe der förderungswürdigen Gesamtkosten eines Vorhabens richten.*
- (48) *Da Jahresabschlüsse jährlich überprüft und angenommen werden, sollte das Abschlussverfahren einfach sein. Der endgültige Abschluss des Programms sollte daher lediglich auf der Grundlage der das letzte Geschäftsjahr betreffenden Dokumente und des abschließenden Durchführungsberichts oder des letzten jährlichen Durchführungsberichts erfolgen, ohne dass weitere Dokumente erstellt werden müssen.*

- (49) Es ist möglich, dass es zum Schutz des Unionshaushalts *erforderlich wird, dass die Kommission finanzielle Berichtigungen vornimmt*. Um den Mitgliedstaaten Rechtssicherheit zu bieten, *muss festgelegt werden, unter welchen Umständen Verstöße gegen geltendes Unionsrecht oder die mit seiner Anwendung zusammenhängenden nationalen Rechtsvorschriften von der Kommission mit finanziellen Berichtigungen geahndet werden können. Damit die finanzielle Berichtigungen, die den Mitgliedstaaten von der Kommission auferlegt werden, auch tatsächlich dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen, sollten sie auf Fälle beschränkt bleiben, in denen sich ein Verstoß gegen geltendes Unionsrecht oder die mit der Anwendung des einschlägigen Unionsrechts zusammenhängenden nationalen Rechtsvorschriften auf die Förderungswürdigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Verwaltung oder die Kontrolle von Vorhaben und auf die entsprechenden bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben auswirkt. Um bei der Entscheidung über eine finanzielle Berichtigung die Verhältnismäßigkeit zu wahren, muss die Kommission die Art und den Schweregrad des Verstoßes und die damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Union berücksichtigen.*

- (50) *Es muss ein Rechtsrahmen festgelegt werden, der für solide Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie für eine angemessene Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der geteilten Verwaltung sorgt. Daher sollte der Aufgabenbereich der Kommission bestimmt und präzisiert werden, und es sollten angemessene Vorschriften für die Vornahme von finanziellen Berichtigungen durch die Kommission festgelegt werden.*

- (51) Die Häufigkeit, mit der Vorhaben einer Prüfung unterzogen werden, sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den aus dem Fonds stammenden Unionsmitteln stehen. Die Anzahl der Prüfungen sollte vor allem dann reduziert werden, wenn die *förderungsfähigen* Gesamtkosten eines Vorhabens **150 000** EUR nicht übersteigen. Trotzdem *sollte ein Vorhaben* jederzeit *geprüft* werden können, wenn Hinweise auf eine Unregelmäßigkeit oder auf Betrug vorliegen, oder *nach Abschluss eines Vorhabens im Rahmen einer Prüfungsstichprobe. Die Kommission sollte in der Lage sein, die Prüfpfade der Prüfbehörde zu kontrollieren oder an Vor-Ort-Prüfungen der Prüfbehörde teilzunehmen. Ist die Kommission im Anschluss daran nicht hinreichend von der effektiven Arbeitsweise der Prüfbehörde überzeugt, sollte es ihr möglich sein, eine erneute Prüfung der von dieser geprüften Sachverhalte vorzunehmen, sofern dies im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards steht.* Damit der Prüfaufwand der Kommission im richtigen Verhältnis zum Risiko steht, sollte die Kommission ihre *Prüfarbeit* im Hinblick auf operationelle Programme reduzieren dürfen, wenn keine erheblichen Mängel vorliegen oder die Prüfbehörde zuverlässig ist. *Um den Verwaltungsaufwand für die Empfängereinrichtungen zu reduzieren, sollten spezielle Vorschriften eingeführt werden, um die Gefahr einer Überschneidung von Prüfungen der gleichen Vorhaben durch verschiedene Organe bzw. Einrichtungen, nämlich den Europäischen Rechnungshof, die Kommission und die Prüfbehörde, zu verringern.* Darüber hinaus sollten beim Prüfumfang das Ziel, die Merkmale der Zielgruppen des Fonds *und der gemeinnützige Charakter der zahlreichen Empfängereinrichtungen des Fonds* umfassend berücksichtigt werden.

- (52) Aus Gründen der Haushaltsdisziplin sollten die Modalitäten für die Aufhebung von Mittelbindungen im Rahmen eines operationellen Programms festgelegt werden, und zwar vor allem für den Fall, dass ein Teilbetrag von der Aufhebung ausgenommen werden soll, wenn es zu Verzögerungen bei der Umsetzung aufgrund von Umständen kommt, die die betreffende Partei nicht verschuldet hat, die anormal oder unvorhersehbar und deren Folgen trotz aller Sorgfalt unabwendbar sind, ***sowie in dem Fall, dass ein Zahlungsantrag gestellt wurde, für den die Zahlungsfrist jedoch unterbrochen oder die Zahlung ausgesetzt wurde.***

- (53) Zur Ergänzung und Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu folgenden Punkten zu erlassen: der Inhalt des jährlichen Durchführungsberichts und des Schlussberichts, einschließlich der Liste gemeinsamer Indikatoren; *die Kriterien für die Bestimmung der Fälle zu meldender Unregelmäßigkeiten, zu den zu übermittelnden Daten und zu der Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen; Regelungen bezüglich der Angaben über die Daten , die im Rahmen der von den Verwaltungsbehörden eingerichteten Überwachungssysteme in elektronischer Form aufzuzeichnen und zu speichern sind;* Mindestanforderungen für die *Prüfpfade*; der Geltungsbereich und Inhalt von nationalen Prüfungen und die Methodik der Probenahme; detaillierte Regelungen für die Verwendung von im Zuge von Prüfungen erhobenen Daten; Kriterien *für die Feststellung gravierender Mängel in der Funktionsweise von Verwaltungs- und Kontrollsystemen, Kriterien* zur Festsetzung der Höhe einer vorzunehmenden finanziellen Berichtigung und *Kriterien für die Anwendung von Pauschalsätzen oder extrapolierten finanzieller Berichtigungen*. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Laufe der Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen, einschließlich auf Expertenebene, durchführt.
- (54) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und in angemessener Form übermittelt werden.

- (55) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für Jahrespläne zu den aus der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission zu finanzierenden Maßnahmen, **zur Annahme und Änderung** operationeller Programme, zur Aussetzung von Zwischenzahlungen, **zur Nichtakzeptanz des Abschlusses und zum in diesem Fall in Rechnung zu stellenden Betrag**, zu finanziellen Berichtigungen, zur jährlichen Aufschlüsselung der Mittel für Verpflichtungen nach Mitgliedstaaten und – im Falle der Aufhebung von Mittelbindungen – zur Änderung von Beschlüssen zur Annahme von Programmen übertragen werden.
- (56) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für Festlegungen in folgenden Bereichen, übertragen werden: Muster für die strukturierte Umfrage unter Endempfängern; **Häufigkeit der Meldungen von Unregelmäßigkeiten und das zu verwendende Berichtsformat**; Vorschriften und Bedingungen für das elektronische System für den Datenaustausch für die Verwaltung und Kontrolle; technische Spezifikationen für die Aufzeichnung und Speicherung im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems; Muster für die jährliche Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene; Muster für die Prüfstrategie, den Bestätigungsvermerk und den Kontrollbericht; Muster für den Bericht und das Gutachten der unabhängigen Prüfstelle und für die Beschreibung der für die Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde vorgesehenen Aufgaben und Verfahren; das Muster für Zahlungsanträge; und Muster für den Abschluss. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden.
- (57) Im Falle bestimmter Durchführungsrechtsakte, die gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegten Prüfverfahren erlassen werden, sind die potenziellen Folgen und Auswirkungen von solch großer Bedeutung für die Mitgliedstaaten, dass eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gerechtfertigt ist. Dementsprechend sollte die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht erlassen, wenn der Ausschuss keine Stellungnahme abgegeben hat. Diese

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S 13).

Durchführungsrechtsakte beziehen sich auf die technischen Spezifikationen für die Erfassung und Speicherung von Daten im Zusammenhang mit dem Verwaltungs- und Kontrollsystem. Aus diesem Grund sollte Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 auf diese Durchführungsrechtsakte angewendet werden.

- (58) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, darunter die Achtung der Menschenwürde und des Privat- und Familienlebens, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die Rechte des Kindes, die Rechte älterer Menschen, die Gleichstellung von Männern und Frauen und das Diskriminierungsverbot. Die Anwendung dieser Verordnung sollte unter Beachtung dieser Rechte und Grundsätze erfolgen.
- (59) Da die Ziele dieser Verordnung – die Stärkung des sozialen Zusammenhalts in der Union und die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 AEUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem im demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (60) *Es sollte dafür gesorgt werden, dass der Fonds Maßnahmen ergänzt, die als Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion aus dem ESF finanziert werden, und zugleich ausschließlich den am stärksten benachteiligten Personen zugutekommt.*
- (61) *Um die zügige Annahme der in dieser Verordnung vorgesehenen delegierten Rechtsakte zu ermöglichen, sollte sie am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand *und Ziel*

Mit dieser Verordnung wird der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (im Folgenden „Fonds“) für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 eingerichtet und die Ziele des Fonds, der Umfang der Hilfeleistung, die verfügbaren Finanzmittel und ■ deren Zuteilung *je Mitgliedstaat* sowie die erforderlichen Regeln festgelegt, mit denen die Wirksamkeit *und die Effizienz* des Fonds gewährleistet werden sollen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) **„materielle Basisunterstützung“ grundlegende Konsumgüter von geringem Wert, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der am stärksten benachteiligten Personen bestimmt sind wie Bekleidung, Schuhe, Hygieneartikel, Schulartikel, Schlafsäcke;**
- (2) **„am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen (Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder aus diesen Personen zusammengesetzte Gruppen), deren Unterstützungsbedarf anhand von objektiven Kriterien festgestellt wurde; diese Kriterien werden von den zuständigen nationalen Behörden *nach Anhörung der Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten* aufgestellt oder von den Partnerorganisationen definiert und von den zuständigen nationalen Behörden genehmigt, *und sie können Elemente umfassen, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden;***

- (3) „Partnerorganisationen“ öffentliche Stellen *und/oder* gemeinnützige Organisationen, die die Nahrungsmittel *und/oder die materielle Basisunterstützung* direkt oder über andere Partnerorganisationen – *gegebenenfalls unter Anwendung flankierender Maßnahmen* – an die am stärksten benachteiligten Personen vergeben *oder Maßnahmen durchführen, die unmittelbar auf die soziale Inklusion dieser Personen abzielen*, und deren Vorhaben von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b ausgewählt wurden;
- (4) „nationale Programme“ alle Programme, die zumindest teilweise dieselben Ziele verfolgen wie der Fonds und die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene von öffentlichen Stellen oder gemeinnützigen Organisationen umgesetzt werden;
- (5) *„operationelles Programm für Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung“ (auch als „OP I“ bezeichnet) ein operationelles Programm, mit dem die Abgabe von Nahrungsmitteln an die am stärksten benachteiligten Personen und/oder die Bereitstellung materieller Basisunterstützung für diese Personen gefördert wird, das gegebenenfalls mit flankierenden Maßnahmen kombiniert wird und darauf abzielt, die soziale Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen abzumildern;*

- (6) **„operationelles Programm zur sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen“ (auch als „OP II“ bezeichnet) ein operationelles Programm, mit dem Maßnahmen gefördert werden, die über aktive Arbeitsmarktmaßnahmen hinausgehen und Maßnahmen umfasst, die weder finanzieller noch materieller Natur sind, sowie auf die soziale Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen abzielt;**
- (7) „Vorhaben“ Projekte, Verträge oder Maßnahmen, die von der Verwaltungsbehörde des betreffenden operationellen Programms ausgewählt wurden oder in deren Zuständigkeit fallen und zur Erreichung der Ziele des betreffenden operationellen Programms beitragen;
- (8) „abgeschlossenes Vorhaben“ ein Vorhaben, das physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde und bei dem die Empfängereinrichtungen alle damit verbundenen Zahlungen geleistet haben und die Förderung aus dem entsprechenden operationellen Programm an die Empfängereinrichtungen gezahlt wurde;
- (9) „Empfängereinrichtungen“ öffentliche oder private Einrichtungen, die für die Einleitung oder die Einleitung und Durchführung von Vorhaben verantwortlich sind;

- (10) „Endempfänger“ die am stärksten benachteiligten Personen, die *Unterstützung nach Artikel 4 dieser Verordnung* erhalten;
- (11) „*flankierende Maßnahmen*“ *Maßnahmen, die über die Bereitstellung von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung hinausgehen und darauf abzielen, soziale Ausgrenzung zu beseitigen und/oder sozialen Notlagen durch mehr Hilfe zur Selbsthilfe und auf dauerhaftere Weise abzuwenden wie Beratung für eine ausgewogene Ernährung und Ratschläge zur Haushaltsführung ;*
- (12) „öffentliche Ausgaben“ *der öffentliche Beitrag zur Finanzierung von* Vorhaben, *der* aus dem Haushalt nationaler, regionaler oder lokaler Behörden, aus dem Unionshaushalt für den Fonds, aus dem Haushalt öffentlich-rechtlicher Einrichtungen oder dem Haushalt von Behördenverbänden oder Verbänden öffentlich-rechtlicher Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ stammt;
- (13) „zwischen geschaltete Stellen“ öffentliche oder private Einrichtungen, die unter der Verantwortung einer Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde tätig sind oder in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den die Vorhaben durchführenden Empfängereinrichtungen wahrnehmen;

¹ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

- (14) „Geschäftsjahr“ der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni außer im ersten Geschäftsjahr *des Programmplanungszeitraum*, in dem der Zeitraum ab dem Datum der *Förderungsfähigkeit* der Ausgaben bis zum 30. Juni 2015 gemeint ist; das letzte Geschäftsjahr *läuft* vom 1. Juli **2023** bis zum 30. Juni **2024**;
- (15) „Haushaltsjahr“ der Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember.
- (16) „*Unregelmäßigkeit*“ *jeder Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde*;
- (17) „*Wirtschaftsteilnehmer*“ *jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung der Unterstützung aus dem Fonds beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt*;

- (18) *„systembedingte Unregelmäßigkeit“ jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel in der Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist, was auch Fälle umfasst, in denen nicht die gemäß dieser Verordnung geeigneten Verfahren eingerichtet wurden;*
- (19) *„gravierender Mangel in der Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems“ ein Mangel, der wesentliche Verbesserungen an den Systemen erfordert, der für den Fonds ein erhebliches Risiko von Unregelmäßigkeiten birgt und dessen Vorhandensein keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems zulässt.*

Artikel 3

Ziele

1. Der Fonds fördert den sozialen Zusammenhalt, ***begünstigt die soziale Inklusion und trägt daher letztlich zum Ziel bei, Armut in der Union zu beseitigen***, indem er zur Erreichung des Armutsreduktionszieles gemäß der Strategie Europa 2020 beiträgt; das Ziel lautet, die Anzahl der armutsgefährdeten und von sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen um mindestens 20 Millionen zu verringern. Zugleich ist er eine Ergänzung der Strukturfonds. Der Fonds trägt zur Erreichung des Einzelziels bei, die schlimmsten Formen der Armut ■ dadurch zu lindern, dass die am stärksten benachteiligten Personen nichtfinanzielle Unterstützung erhalten, und zwar ***in Form von Nahrungsmittelhilfe und/oder materieller Basisunterstützung sowie in Form von Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen***.

Dieses Ziel und die Ergebnisse der Durchführung des Fonds werden einer qualitativen und quantitativen Beurteilung unterzogen.

2. ***Der Fonds ist eine Ergänzung der nachhaltigen einzelstaatlichen Strategien zur Beseitigung der Armut und zur sozialen Inklusion, für die weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig sind.***

Artikel 4

Umfang der Unterstützung

1. Aus dem Fonds werden nationale Programme unterstützt, in deren Rahmen von den Mitgliedstaaten ausgewählte Partnerorganisationen Nahrungsmittel ■ an die am stärksten benachteiligten Personen verteilen *und/oder ihnen materielle Basisunterstützung bereitstellen.*

Damit das Angebot an Nahrungsmitteln für die am stärksten benachteiligten Personen erweitert und diversifiziert und zudem der Verschwendung von Lebensmitteln entgegengewirkt wird, können aus dem Fonds Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport, der Lagerung und der Verteilung gespendeter Nahrungsmittel unterstützt werden.

■ Über den Fonds können *überdies* flankierende Maßnahmen gefördert werden, die das Angebot an Nahrungsmitteln *und/oder materieller Basisunterstützung* ergänzen.

2. *Mit dem Fonds werden Maßnahmen unterstützt, die zur sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen beitragen.*

3. Der Fonds fördert *auf Ebene der Union das gegenseitige Lernen*, die Vernetzung und die Verbreitung *bewährter Praktiken* im Bereich der nichtfinanziellen Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen.

Artikel 5

Grundsätze

1. Der dem Fonds zugewiesene Teil des Unionshaushalts wird im Rahmen der zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Verwaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b) der Haushaltsordnung durchgeführt; davon ausgenommen ist die technische *Hilfe* auf Initiative der Kommission, die im Rahmen der direkten Verwaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a) der Haushaltsordnung erfolgt.
2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen *unter Berücksichtigung der besonderen Lage jedes Mitgliedstaats* dafür, dass die Unterstützung aus dem Fonds mit *den einschlägigen Strategien* und **■** Prioritäten der Europäischen Union kohärent ist und die anderen Instrumente der Union ergänzt.

3. Beim Einsatz der Fondsmittel arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten **gemäß dem Subsidiaritätsprinzip** eng zusammen.
4. Die Mitgliedstaaten und die von ihnen zu diesem Zweck benannten Stellen sind für die Durchführung der operationellen Programme und die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dieser Verordnung gemäß dem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen des Mitgliedstaats und unter Einhaltung dieser Verordnung verantwortlich.
5. In den Modalitäten für die Durchführung und die Nutzung des Fonds und insbesondere der für Berichterstattung, Evaluierung, Verwaltung und Kontrolle erforderlichen finanziellen und administrativen Ressourcen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – bezogen auf die Höhe der zugewiesenen Mittel **und die beschränkten administrativen Kapazitäten hauptsächlich von Freiwilligen getragener Organisationen** – zu berücksichtigen.

6. Entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten gewährleisten die Kommission und die Mitgliedstaaten *zur Vermeidung von Doppelfinanzierung* die Koordinierung mit dem *Europäischen Sozialfonds (ESF)* und mit anderen *einschlägigen* Politikbereichen, *Strategien* und Instrumenten der Union, *insbesondere mit Initiativen, die die Union im Gesundheitsbereich und zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung unternimmt.*
7. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Empfängereinrichtungen wenden den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 30 der Haushaltsordnung an.
8. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten die Wirksamkeit des Fonds, insbesondere durch Begleitung, Berichterstattung und Evaluierung.
9. *Bei der Anhörung der Interessenträger gemäß dieser Verordnung sorgen die Mitgliedstaaten und die Kommission dafür, dass die operationellen Programme unter Wahrung des Partnerschaftsprinzips vorbereitet, geplant, umgesetzt, begleitet und bewertet werden.*

10. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***ergreifen Maßnahmen, um*** die Wirksamkeit des Fonds ***zu gewährleisten***, und erfüllen ihre jeweiligen Funktionen in Bezug auf den Fonds mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand für die Empfängereinrichtungen zu verringern.
11. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Einbeziehung der Genderperspektive in den verschiedenen Phasen der ***Vorbereitung, Programmplanung, Verwaltung und Durchführung sowie der Begleitung und der Evaluierung*** des Fonds – ***auch bei Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie beim Austausch bewährter Verfahren – berücksichtigt und*** gefördert werden. ***Dabei nutzen sie Daten, die nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind, sofern diese zur Verfügung stehen.***

Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***unternehmen*** geeignete Schritte, um jegliche Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung beim Zugang zum Fonds ***und den aus dem Fonds geförderten Programmen und Vorhaben*** zu verhindern.

12. Die aus dem Fonds *geförderten* Vorhaben entsprechen geltendem **■** Unionsrecht *und den mit dessen Anwendung zusammenhängenden nationalen Rechtsvorschriften (im Folgenden „anwendbare Rechtsvorschriften“)*. Der Fonds darf nur zur Unterstützung der Verteilung von Nahrungsmitteln oder sonstigen Gütern verwendet werden, die den Unionsrechtsvorschriften zur Produktsicherheit entsprechen.
13. Die Mitgliedstaaten und Empfängereinrichtungen wählen die Nahrungsmittel *und/oder die materielle Basisunterstützung anhand* objektiver Kriterien *in Bezug auf die Bedürfnisse der* am stärksten benachteiligten Personen aus. Die Auswahlkriterien für Nahrungsmittel, und falls zutreffend für sonstige Güter, müssen auch klimatische und Umweltaspekte berücksichtigen, vor allem um die Verschwendung von Lebensmitteln zu vermeiden. *Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der* am stärksten benachteiligten Personen *leisten*.
14. *Die Kommission und die Mitgliedstaaten wachen darüber, dass die Hilfe im Rahmen dieses Fonds unter Achtung der Würde der* am stärksten benachteiligten Personen *gewährt wird*.

TITEL II
RESSOURCEN UND PLANUNG

Artikel 6
Gesamtmittel

1. Die dem Fonds für den Zeitraum 2014–2020 für Verpflichtungen zugewiesenen *Mittel* betragen laut der in Anhang II aufgeführten jährlichen Aufschlüsselung **3 395 684 880** EUR in Preisen von 2011.
 2. *Die jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel aus dem Fonds für den Zeitraum 2014–2020 sind in Anhang III aufgeführt. Für den Gesamtzeitraum beläuft sich der Mindestbetrag je Mitgliedstaat auf 3 500 000 EUR.*
 3. Für die Planung und die anschließende Einsetzung in den Gesamthaushaltsplan der Union wird die Höhe der Ressourcen mit jährlich 2 % indexiert.
-
4. Auf Initiative der Kommission werden 0,35 % der Gesamtmittel für technische *Hilfe* zugewiesen.

Artikel 7

Operationelle Programme

1. Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission binnen *sechs* Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein **OP I und/oder ein OP II** für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 vor.
2. **In einem OP I wird Folgendes festgelegt:**
 - a) die Bezeichnung der und Begründung für die Wahl der Form oder Formen materieller Entbehrung, die im Rahmen des operationellen Programms bekämpft werden soll(en), und, für jede Form der zu bekämpfenden materiellen Entbehrung, eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale **der Bereitstellung** von Nahrungsmitteln **und/oder materieller Basisunterstützung** sowie **gegebenenfalls** der angebotenen flankierenden Maßnahmen, unter Beachtung der Ergebnisse der gemäß Artikel 16 durchgeführten Ex-ante-Evaluierung;
 - b) eine Beschreibung des entsprechenden nationalen Programms bzw. der Programme für jede Form materieller Entbehrung, die bekämpft werden soll;

- c) eine Beschreibung des Mechanismus zur Festlegung der Förderkriterien für die am stärksten benachteiligten Personen; falls nötig, nach Form der materiellen Armut gegliedert;
- d) die Auswahlkriterien für Vorhaben und eine Beschreibung des Auswahlmechanismus; falls nötig, nach Form der materiellen Entbehrung gegliedert;
- e) die Auswahlkriterien für die Partnerorganisationen; falls nötig, nach Form der materiellen Entbehrung, die bekämpft werden soll, gegliedert;
- f) eine Beschreibung des Mechanismus, der die Komplementarität mit dem ESF gewährleistet;
- g) *ein Finanzierungsplan mit einer Tabelle, in der für den gesamten Programmplanungszeitraum die Gesamthöhe der Mittelausstattung für die Unterstützung aus dem operationellen Programm angegeben ist, unverbindlich nach der Form der bekämpften materiellen Entbehrung sowie den entsprechenden flankierenden Maßnahmen aufgeschlüsselt.*

3. *In einem OP II wird Folgendes festgelegt:*

- a) *eine Beschreibung der Strategie für den Beitrag des Programms zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Armutsbinderung im Einklang mit der Strategie Europa 2020, einschließlich einer Begründung für den gewählten Unterstützungsschwerpunkt;*
- b) *die Einzelziele des operationellen Programms auf der Grundlage des ermittelten einzelstaatlichen Bedarfs und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß Artikel 16 durchgeführten Ex-ante-Evaluierung, die der Kommission zeitgleich mit dem operationellen Programm vorgelegt wird;*
- c) *ein Finanzierungsplan mit einer Tabelle, in der die Gesamthöhe der Mittelausstattung für die Unterstützung aus dem operationellen Programm für den gesamten Programmplanungszeitraum angeführt ist, unverbindlich nach der Form der bekämpften materiellen Armut aufgeschlüsselt;*
- d) *die Gruppe der am stärksten benachteiligten Personen, auf die das Programm abzielt;*
- e) *die Finanzindikatoren, die sich auf die entsprechenden aufteilbaren Ausgaben beziehen;*

- f) *die voraussichtlichen Ergebnisse für die Einzelziele und die entsprechenden programmspezifischen Output- und Ergebnisindikatoren mit Ausgangs- und Zielwert;*
- g) *eine Beschreibung der Art der zu fördernden Maßnahmen, und die Angabe von entsprechenden Beispielen, eine Beschreibung ihres voraussichtlichen Beitrags zu den unter Buchstabe b genannten Einzelzielen, einschließlich der Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben, und gegebenenfalls die Benennung der Arten von Empfängereinrichtungen;*
- h) *eine Beschreibung des Mechanismus zur Gewährleistung der Komplementarität mit dem ESF und zur Vermeidung von Vorhabensüberschneidungen und -doppelfinanzierungen.*

4. Ferner wird in jedem operationellen Programm Folgendes festgelegt:

- a) *die Benennung der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde (falls zutreffend), der Prüfbehörde und der Stelle, an die die Kommission Zahlungen tätigen soll, sowie eine Beschreibung des **Begleitungsverfahrens**;*

- b)* eine Beschreibung der Maßnahmen zur Einbindung *der Interessenträger sowie gegebenenfalls* der zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen staatlichen Stellen *in die* Vorbereitung des operationellen Programms **█** ;
- c)* eine Beschreibung des geplanten Einsatzes technischer Unterstützung gemäß Artikel 27 Absatz 4, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazität der Empfängereinrichtungen in Bezug auf die Umsetzung des operationellen Programms;
- d)* einen Finanzierungsplan mit *einer* Tabelle, in der gemäß Artikel 20 für jedes Jahr die Höhe der für die Unterstützung aus dem Fonds und die Kofinanzierung vorgesehenen Mittelausstattung angeführt ist.

█

Die unter **Artikel 7 Absatz 2** Buchstabe e genannten Partnerorganisationen, die die Nahrungsmittel **und/oder die materielle Basisunterstützung** direkt verteilen, führen auch selbst **oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, flankierende Maßnahme** durch, die **gegebenenfalls die Verlagerung hin zu zuständigen Diensten umfassen**, die materielle Unterstützung ergänzen und auf die soziale Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen abzielen, unabhängig davon, ob diese Aktivitäten vom Fonds gefördert werden oder nicht. Derlei flankierende Maßnahmen sind jedoch dann nicht zwingend vorgeschrieben, wenn **Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung ausschließlich an die** am stärksten benachteiligten **Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen**.

5. Die Mitgliedstaaten oder eine beliebige von ihnen benannten Behörde erstellen die operationellen Programme. Sie arbeiten **mit allen Interessenträgern sowie gegebenenfalls** mit den zuständigen regionalen bzw. lokalen Behörden und anderen staatlichen Stellen **■** zusammen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die operationellen Programme eng mit den nationalen Strategien zur sozialen Inklusion verknüpft werden.

6. Die Mitgliedstaaten arbeiten einen Entwurf ihres operationellen Programms gemäß **den jeweiligen Mustern** in Anhang I aus.

Artikel 8

Annahme *der* operationellen *Programme*

1. Die Kommission bewertet die Übereinstimmung *jedes* operationellen *Programms* mit dieser Verordnung sowie *dessen* Beitrag zu den Zielen des Fonds und berücksichtigt dabei die Ex-ante-Evaluierung gemäß Artikel 16. ***Die Kommission sorgt dafür, dass es keine Überschneidungen mit operationellen Programmen gibt, die in dem betreffenden Mitgliedstaat aus dem ESF finanziert werden.***
2. Die Kommission kann binnen drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des operationellen Programms Anmerkungen machen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung und überarbeiten gegebenenfalls das vorgeschlagene operationelle Programm.
3. Sofern die Anmerkungen der Kommission gemäß Absatz 2 ***angemessen*** berücksichtigt wurden, genehmigt die Kommission *jedes* operationelle Programm mittels eines Durchführungsrechtsakts spätestens sechs Monate nach der Einreichung durch den Mitgliedstaat **■** .

Artikel 9

Änderungen operationeller *Programme*

1. *Ein* Mitgliedstaat kann *die* Änderung *eines* operationellen Programms beantragen. Dem Antrag ist das überarbeitete operationelle Programm und eine Begründung der Änderung beizufügen.
2. Die Kommission bewertet die gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen und berücksichtigt dabei die Begründung des Mitgliedstaats. Die Kommission kann Anmerkungen machen, und der Mitgliedstaat stellt der Kommission alle *dafür* notwendigen Zusatzinformationen ■ zur Verfügung.
3. Die Kommission genehmigt – mittels Durchführungsrechtsakten – die Änderung eines operationellen Programms spätestens *vier* Monate nach der Einreichung durch den Mitgliedstaat, sofern die Anmerkungen der Kommission *angemessen* berücksichtigt wurden.

Artikel 10

Austausch bewährter Verfahren

Die Kommission *ermöglicht – unter anderem über eine Website –* den Austausch von Erfahrungen, den Kapazitätenaufbau und die Vernetzung sowie die Verbreitung relevanter Ergebnisse im Bereich der nichtfinanziellen Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen .

Einschlägige Organisationen, die den Fonds nicht nutzen, können ebenfalls einbezogen werden.

Darüber hinaus konsultiert die Kommission mindestens einmal pro Jahr die Organisationen, die die Partnerorganisationen auf Unionsebene vertreten, zur Durchführung der Unterstützung aus dem Fonds *und erstattet im Anschluss an diese Konsultation dem Europäischen Parlament und dem Rat zu gegebener Zeit Bericht.*

Die Kommission ermöglicht auch die Verbreitung relevanter und mit dem Fonds zusammenhängender Ergebnisse, Berichte und Informationen im Internet.

TITEL III

BEGLEITUNG UND EVALUIERUNG, INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Artikel 11

Ausschuss zur Begleitung eines OP II

- 1. Binnen drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung des Mitgliedstaats über den Beschluss zur Annahme eines OP II richtet der betreffende Mitgliedstaat gemäß seinem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen und in Absprache mit der Verwaltungsbehörde einen Ausschuss zur Begleitung der Durchführung des Programms ein oder benennt diesen.*
- 2. Jeder Begleitausschuss stellt im Einklang mit dem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen des betreffenden Mitgliedstaats seine eigene Geschäftsordnung auf und nimmt sie an.*

3. *Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Zusammensetzung des Begleitausschusses, sofern dieser aus Vertretern der zuständigen einzelstaatlichen Behörden, der zwischengeschalteten Stellen und aller Interessenträger sowie gegebenenfalls aus Vertretern der zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen staatlichen Stellen besteht. Vertreter der zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen staatlichen Stellen sowie der Interessenträger werden von der jeweiligen Stelle oder Organisation in transparenten Verfahren zu Mitgliedern des Überwachungsausschusses gewählt. Jedes Mitglied des Überwachungsausschusses kann stimmberechtigt sein. Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird veröffentlicht.*
4. *Die Kommission nimmt in beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses teil.*
5. *Den Vorsitz im Begleitausschuss führt ein Vertreter des Mitgliedstaats oder der Verwaltungsbehörde.*

Artikel 12

Aufgaben des Ausschusses zur Begleitung eines OP II

- 1. Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Einzelziele. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen bei den Werten der Ergebnisindikatoren und dem Fortschritt bei quantifizierten Zielwerten, sowie gegebenenfalls auf die Ergebnisse qualitativer Analysen.*
- 2. Der Begleitausschuss untersucht alle Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, und zwar insbesondere*
 - a) anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen, einschließlich der Evaluierungsergebnisse, die Fortschritte bei der Verwirklichung der Einzelziele des operationellen Programms,*
 - b) die Durchführung der Informations- und der Kommunikationsmaßnahmen,*

c) *Maßnahmen zur Berücksichtigung und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.*

3. *Der Begleitausschuss prüft und genehmigt*

a) *Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben im Einklang mit den Leitgrundsätzen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f,*

b) *die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte,*

c) *sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörde für Änderungen der operationellen Programme.*

4. *Der Begleitausschuss kann der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Evaluierung des Programms Anmerkungen übermitteln.*

Er begleitet die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 13

Durchführungsberichte und Indikatoren

1. Von 2015 bis **2023** übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission bis zum 30. Juni eines Jahres einen jährlichen Durchführungsbericht **zu dem im vorausgegangenen Geschäftsjahr durchgeführten** operationellen Programm.
2. Die Mitgliedstaaten verfassen den jährlichen Durchführungsbericht **im Einklang mit den delegierten Rechtsakten** gemäß **Absatz 6**, einschließlich der Liste gemeinsamer **Indikatoren, und im Falle von operationellen Programmen zur sozialen Inklusion einschließlich der Liste der programmspezifischen Indikatoren.**

Die Mitgliedstaaten konsultieren die Interessenträger unter Vermeidung von Interessenskonflikten zu den Durchführungsberichten von OP I. Eine Zusammenfassung der Bemerkungen dieser Interessenträger wird dem Bericht als Anhang beigefügt.

3. Die jährlichen Durchführungsberichte werden zugelassen, wenn sie alle erforderlichen Informationen *im Einklang mit den delegierten Rechtsakten gemäß Absatz 6* enthalten. Wird der Bericht nicht zugelassen, informiert die Kommission den Mitgliedstaat binnen 15 Arbeitstagen ab dem Datum des Eingangs des jährlichen Durchführungsberichts. Informiert die Kommission den Mitgliedstaat nicht innerhalb der Frist, gilt der Bericht als zugelassen.
4. Die Kommission überprüft den jährlichen Durchführungsbericht und übermittelt dem Mitgliedstaat binnen zwei Monaten nach Eingang des jährlichen Durchführungsberichts ihre Anmerkungen.
Übermittelt die Kommission dem Mitgliedstaat innerhalb der Frist keine Anmerkungen, gilt der Bericht als angenommen.

5. Bis 30. September **2024** legt jeder Mitgliedstaat einen abschließenden Durchführungsbericht zum operationellen Programm vor.

Die Mitgliedstaaten erstellen einen Entwurf des abschließenden Durchführungsberichts *im Einklang mit den delegierten Rechtsakten gemäß Absatz 6*.

Die Kommission überprüft den abschließenden Durchführungsbericht und übermittelt dem Mitgliedstaat binnen fünf Monaten nach Eingang des abschließenden Durchführungsberichts ihre Anmerkungen.

Übermittelt die Kommission dem Mitgliedstaat innerhalb der Frist keine Anmerkungen, gilt der Bericht als angenommen.

6. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bis 17. Juli 2014 gemäß Artikel 62 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen der Inhalt des jährlichen Durchführungsberichts und des Schlussberichts einschließlich der Liste gemeinsamer Indikatoren festgelegt wird.*

7. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat Anmerkungen zur Durchführung des operationellen Programms übermitteln. Die Verwaltungsbehörde informiert die Kommission binnen drei Monaten über die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.
8. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht von jedem jährlichen und abschließenden Durchführungsbericht eine Zusammenfassung.
9. *Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat zu gegebener Zeit eine Zusammenfassung der jährlichen Durchführungsberichte und die abschließenden Durchführungsberichte vor.*
10. *Das Verfahren zur Erstellung der Durchführungsberichte darf im Verhältnis zu den zugewiesenen Mitteln und der Art der Unterstützung nicht zu aufwendig sein und keinen unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.*

Artikel 14

■ Treffen zur Überprüfung

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, **treffen** zwischen 2014 und **2023 die Mitgliedstaaten** einmal im Jahr mit der Kommission zusammen, um die Fortschritte bei der Durchführung des operationellen Programms zu prüfen, wobei der jährliche Durchführungsbericht und, falls zutreffend, die Anmerkungen der Kommission (Artikel 13 Absatz 7) berücksichtigt werden.
2. Bei dem ■ Treffen zur Überprüfung führt die Kommission den Vorsitz. **Die Interessenträger werden zur Teilnahme an Treffen zur Überprüfung von OPI eingeladen, außer an den Teilen eines solchen Treffens, bei denen ihre Teilnahme Interessenkonflikte oder eine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht hinsichtlich Prüfungen nach sich zöge.**
3. Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass etwaigen Anmerkungen der Kommission nach dem Treffen zur Überprüfung in geeigneter Form Rechnung getragen wird, **und weist im Durchführungsbericht des folgenden Geschäftsjahres oder gegebenenfalls der folgenden Geschäftsjahre darauf hin.**

Artikel 15

Allgemeine Vorschriften zur Evaluierung

1. Die Mitgliedstaaten stellen die zur Durchführung von Evaluierungen notwendigen Ressourcen zur Verfügung und gewährleisten, dass Verfahren zur Produktion und Erhebung von evaluierungsrelevanten Daten vorhanden sind, darunter Daten zu den gemeinsamen Indikatoren (Artikel 13).
2. Die Evaluierungen erfolgen durch Experten, die von den für die Umsetzung des operationellen Programms zuständigen Behörden funktional unabhängig sind. Alle Evaluierungen werden in voller Länge veröffentlicht, ***enthalten jedoch keinesfalls Informationen zur Identität der Endempfänger.***
3. ***Die Evaluierungen dürfen im Verhältnis zu den zugewiesenen Mitteln oder der Art der Unterstützung nicht zu aufwendig sein und keinen unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.***

Artikel 16

Ex-ante-Evaluierung

1. Die Mitgliedstaaten führen eine Ex-ante-Evaluierung *jedes* operationellen Programms durch.
2. Die Ex-ante-Evaluierung wird unter der Verantwortung jener Behörde durchgeführt, die für die Ausarbeitung des operationellen *Programms* zuständig ist. Sie wird der Kommission gemeinsam mit dem operationellen Programm und einer Zusammenfassung vorgelegt.
3. In der Ex-ante-Evaluierung *von OPI* werden folgende Aspekte bewertet:
 - a) welcher Beitrag zum Unionsziel – die Zahl *der von Armut betroffenen oder* armutsgefährdeten oder von sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen bis 2020 um mindestens 20 Millionen zu senken – im Hinblick auf die ausgewählte Form der zu bekämpfenden materiellen Entbehrung und unter Berücksichtigung der nationalen Rahmenbedingungen von Armut sowie sozialer Ausgrenzung und materieller Entbehrung geleistet wurde;

- b) ob die interne Kohärenz des vorgeschlagenen operationellen Programms auch im Verhältnis zu anderen relevanten Finanzierungsinstrumenten gewährleistet ist;
- c) ob die Mittelzuweisung mit den Zielen des operationellen Programms übereinstimmt;
- d) wie die erwarteten Outputs zu den Ergebnissen *und somit zu den Zielen des Fonds* beitragen;
- e) *die Einbindung der Interessenträger;*
- f) ob sich die Verfahren für die Begleitung des operationellen Programms und für die Erhebung evaluierungsrelevanter Daten eignen.

4. *In der Ex-ante-Evaluierung von OP II werden folgende Aspekte bewertet:*
- a) *der Beitrag zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Armutslinderung im Einklang mit der Strategie Europa 2020 unter Berücksichtigung des einzelstaatlichen Bedarfs;*
 - b) *ob die interne Kohärenz des vorgeschlagenen Programms auch im Verhältnis zu anderen relevanten Finanzierungsinstrumenten und insbesondere zum ESF gewährleistet ist;*
 - c) *die Übereinstimmung der Zuweisung der Haushaltsmittel mit den Programmzielen;*
 - d) *die Relevanz und Klarheit der vorgeschlagenen spezifischen Programmindikatoren;*
 - e) *wie der erwartete Output zu den Ergebnissen beiträgt;*
 - f) *ob die quantifizierten Zielwerte für Indikatoren realistisch sind; berücksichtigt wird hierbei die vorgesehene Unterstützung aus dem Fonds;*

- g) die Argumentation für die vorgeschlagene Unterstützungsart;*
- h) die Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit für die Verwaltung der Programme;*
- i) die Eignung der Verfahren für die Begleitung der Programme und für die Erhebung der für die Evaluierungen notwendigen Daten;*
- j) die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur Verhinderung jeder Form von Diskriminierung.*

Artikel 17

Evaluierung im Programmplanungszeitraum

- 1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 31. Dezember 2018 eine Halbzeitbewertung des Fonds vor.*
- 2. Die Kommission kann auf eigene Initiative operationelle Programme evaluieren.*

3. Die *für ein OP I zuständige* Verwaltungsbehörde kann im Programmplanungszeitraum *die* Wirksamkeit und Effizienz des operationellen Programms *bewerten*.
4. In den Jahren 2017 und *2022* führt die *für ein OP I zuständige* Verwaltungsbehörde eine strukturierte Umfrage unter den Endempfängern durch und verwendet dafür das von der Kommission genehmigte Muster. Die Kommission *erlässt nach Konsultation der Interessenträger Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Musters*. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren *gemäß* Artikel 63 Absatz 2 erlassen.
5. *Die für ein OP II zuständige Verwaltungsbehörde nimmt bis 31. Dezember 2022 mindestens eine Evaluierung vor, bei der Wirksamkeit, Effizienz und Wirkung der geförderten Vorhaben bewertet werden. Es wird für angemessene Folgemaßnahmen gesorgt.*

Artikel 18

Ex-post-Evaluierung

Die Kommission führt - mit Unterstützung durch externe Experten - auf eigene Initiative und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Ex-post-Evaluierung durch, um die Wirksamkeit *und Effizienz des Fonds* und die Nachhaltigkeit der erzielten Ergebnisse zu bewerten sowie den Mehrwert des Fonds zu ermitteln. Diese Ex-post-Evaluierung muss bis zum 31. Dezember **2024** abgeschlossen sein.

Artikel 19

Information und Kommunikation

1. Die *Kommission und die* Mitgliedstaaten stellen Informationen zu den aus dem Fonds geförderten Maßnahmen bereit und machen diese Maßnahmen allgemein bekannt. Die Informationen sind *vor allem* an die am stärksten benachteiligten Personen *sowie an* die breite Öffentlichkeit *und die Medien* gerichtet. *Durch sie* wird **█** die Rolle der EU *herausgestellt* und *dafür gesorgt, dass der* Beitrag *des* Fonds, *der Mitgliedstaaten und der Partnerorganisationen zu den Zielen des sozialen Zusammenhalts in der Union deutlich wird, ohne dass die Endempfänger stigmatisiert werden.*

2. Um die Unterstützung durch den Fonds transparent zu machen, führt die Verwaltungsbehörde eine Liste mit den aus dem Fonds geförderten Vorhaben *in einem Tabellenkalkulationsformat, das es ermöglicht, die Daten zu ordnen, zu suchen, zu extrahieren, zu vergleichen und problemlos im Internet zu veröffentlichen*. Die Liste der Vorhaben muss mindestens folgende Informationen umfassen:
- a) Name und Anschrift der Empfängereinrichtung,
 - b) Höhe der zugewiesenen Unionsmittel,
 - c) *für OP I* – Form der bekämpften materiellen Entbehrung.

Die Verwaltungsbehörde aktualisiert die Vorhabensliste mindestens alle zwölf Monate.

3. Während der Durchführung eines Vorhabens informieren die Empfängereinrichtungen und Partnerorganisationen die Öffentlichkeit über die aus dem Fonds erhaltene Unterstützung *entweder* durch Anbringen mindestens eines Posters (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Vorhaben – darunter ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union – *oder mittels eines angemessen großen Emblems der Union* an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort. *Diese Anforderung muss, ohne dass die Endempfänger stigmatisiert werden, an jedem Ort erfüllt werden, an dem OP I und/oder OP II durchgeführt werden*, außer wenn dies aufgrund der Rahmenbedingungen der *Bereitstellung* nicht möglich ist.

Empfängereinrichtungen und Partnerorganisationen mit einer Website stellen auf dieser ebenfalls eine kurze Beschreibung des Vorhabens einschließlich der Ziele und Ergebnisse ein und verweisen auf die finanzielle Unterstützung durch die Union.

4. Die Empfängereinrichtung und die Partnerorganisationen weisen in allen ihren Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Förderung des Vorhabens aus dem Fonds hin, indem sie das Unionslogo und einen Hinweis auf die Union und den Fonds anbringen.
5. Die Verwaltungsbehörde informiert die Empfängereinrichtungen über die Veröffentlichung der Vorhabensliste gemäß Absatz 2. Die Verwaltungsbehörde stellt Informations- und Kommunikationsmaterial einschließlich Mustertexte in elektronischem Format zur Verfügung, um die Empfängereinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen laut Absatz 3 zu unterstützen.

6. *Für OP II gilt Folgendes:*

- a) *Dem Mitgliedstaat oder der Verwaltungsbehörde obliegt die Durchführung*
 - i) *einer größeren Informationsmaßnahme anlässlich des Starts des operationellen Programms*
 - ii) *zumindest einer größeren Informationsmaßnahme pro Jahr, um auf die Finanzierungsmöglichkeiten und die verfolgten Strategien aufmerksam zu machen und/oder um die Erfolge des operationellen Programms sowie gegebenenfalls beispielhafte Vorhaben vorzustellen.*
- b) *Während der Durchführung eines Vorhabens informiert die Empfängereinrichtung die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem Fonds, indem sie dafür sorgt, dass die an dem Vorhaben Teilnehmenden über diese Unterstützung unterrichtet worden sind.*
- c) *Alle ein derartiges Vorhaben betreffenden Unterlagen einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen enthalten einen Hinweis darauf, dass das operationelle Programm aus dem Fonds unterstützt wurde.*

d) Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass potenzielle Empfängereinrichtungen Zugang zu einschlägigen Informationen über die Finanzierungsmöglichkeiten, über Aufrufe zum Einreichen von Anträgen und die entsprechenden Bedingungen sowie über die Kriterien für die Auswahl der zu unterstützenden Vorhaben haben.

7. Die Verwaltungsbehörde wie auch die Empfängereinrichtungen und die Partnerorganisationen verarbeiten personenbezogene Daten gemäß *den Artikeln 15 bis 19* dieser Verordnung unter Einhaltung der Richtlinie 95/46/EG ■ .

TITEL IV
FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS DEM FONDS

Artikel 20

Kofinanzierung

1. Der Kofinanzierungssatz auf der Ebene des operationellen Programms *beträgt bis zu 85 % der förderungsfähigen* öffentlichen Ausgaben. *Er kann unter den in Artikel 21 Absatz 1 beschriebenen Umständen erhöht werden. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Maßnahmen des Fonds durch zusätzliche nationale Ressourcen zu unterstützen.*
2. Im Kommissionsbeschluss zur Annahme eines operationellen Programms sind der für das operationelle Programm geltende Kofinanzierungssatz und der maximale Förderbetrag aus dem Fonds festgelegt.
3. Die auf Initiative oder im Auftrag der Kommission durchgeführten Maßnahmen für technische Hilfe können zu 100% finanziert werden.

Artikel 21

Höhere Zahlungen für Mitgliedstaaten mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten

1. Auf Antrag eines Mitgliedstaates können Zwischenzahlungen und Zahlungen des Restbetrags um 10 Prozentpunkte über den für das operationelle Programm geltenden Kofinanzierungssatz hinaus aufgestockt werden. Der aufgestockte Satz, der höchstens 100 % erreichen kann, gilt für Zahlungsanträge, die sich auf den Abrechnungszeitraum, in dem der Mitgliedstaat seinen Antrag eingereicht hat, und auf nachfolgende Abrechnungszeiträume beziehen, in denen der Mitgliedstaat eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Der betreffende Mitgliedstaat hat den Euro eingeführt und erhält gemäß der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates¹ Makrofinanzhilfen von der Union.
 - b) Der betreffende Mitgliedstaat hat den Euro nicht eingeführt und erhält gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002² des Rates mittelfristige Finanzhilfen.
 - c) Dem Mitgliedstaat werden gemäß dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus Finanzhilfen gewährt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S 1).

2. Unbeschadet des Absatzes 1 darf der Beitrag der Union in Form von Zwischenzahlungen und Zahlungen des Restbetrags jedoch nicht höher sein als der Beitrag der öffentlichen Hand und der maximale Förderbetrag aus dem Fonds, der sich aus dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des operationellen Programms ergibt.

Artikel 22

Förderzeitraum

1. ***Dieser Artikel gilt unbeschadet der in Artikel 27 aufgeführten Regelungen über die Förderungsfähigkeit technischer Hilfe auf Initiative der Kommission.***
2. Eine Ausgabe kommt dann für eine Förderung aus dem operationellen Programm in Frage, wenn sie einer Empfängereinrichtung ***entstanden ist und*** zwischen dem ***1. Dezember 2013*** und dem 31. Dezember ***2023*** bezahlt wurde.
3. Unabhängig davon, ob die Empfängereinrichtung alle mit einem Vorhaben verbundenen Zahlungen getätigt hat, sind Vorhaben nicht ***förderungsfähig***, die bereits physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt sind, bevor die Empfängereinrichtung den Antrag auf Unterstützung im Rahmen ***eines*** operationellen Programms bei der Verwaltungsbehörde gestellt hat.



4. Wird ein operationelles Programm geändert, so sind Ausgaben, die infolge der Programmänderung *förderungsfähig* werden, erst ab dem Datum *förderungsfähig*, an dem der Änderungsantrag des Mitgliedstaats bei der Kommission eingereicht wird.

Artikel 23

Förderungsfähige Vorhaben

1. Über *ein* operationelles Programm geförderte Vorhaben müssen in dem Mitgliedstaat angesiedelt sein, für den das operationelle Programm gilt.
2. Vorhaben können nur dann aus *einem* operationellen Programm unterstützt werden, wenn sie in einem fairen und transparenten Verfahren und auf der Grundlage von entweder im operationellen Programm festgelegten *oder durch den Begleitausschuss gebilligten* Kriterien ausgewählt wurden.

3. ***Die Auswahlkriterien und die Listen der Vorhaben, die die für eine Unterstützung aus einem OP II ausgewählt wurden, werden nach Annahme den Monitorringausschüssen der aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programme bekannt gegeben.***

4. Die Nahrungsmittel ***und/oder die materielle Basisunterstützung für die*** am stärksten benachteiligten Personen können von den Partnerorganisationen selbst gekauft werden.
Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen können aber auch von einer öffentlichen Stelle eingekauft und den Partnerorganisationen unentgeltlich überlassen werden. In diesem Fall können die Nahrungsmittel auch aus der Verwendung, Verarbeitung oder dem Verkauf der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 abgesetzten Erzeugnisse stammen, sofern dies die wirtschaftlich günstigste Option ist und zu keiner unverhältnismäßigen Verzögerung bei der Lieferung der Nahrungsmittel an die Partnerorganisationen führt. Die aus einer solchen Transaktion erzielten Beträge sind zum Nutzen der am stärksten benachteiligten Personen zu verwenden und dürfen nicht dazu führen, dass die Mitgliedstaaten weniger zur in Artikel 20 vorgesehenen Kofinanzierung des Programms beitragen müssen.

Um *eine möglichst effiziente* Verwendung der Interventionsbestände und der daraus resultierenden Einnahmen zu gewährleisten, wendet die Kommission die gemäß Artikel 19 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassenen Verfahren an, laut denen die darin genannten Erzeugnisse für Zwecke dieser Verordnung verwendet, verarbeitet oder verkauft werden dürfen, um ihre höchste Effizienz zu gewährleisten.

5. Diese *Nahrungsmittel und/oder die* materielle *Basisunterstützung* werden unentgeltlich an die am stärksten benachteiligten Personen verteilt.
6. Ein aus dem Fonds gefördertes Vorhaben darf keine Unterstützung aus *mehr als einem aus dem Fonds kofinanzierten operationellen Programm oder* einem anderen Instrument der Union erhalten, *um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden*.

Artikel 24

Formen der Unterstützung

Die Mitgliedstaaten nutzen den Fonds, um Unterstützung in Form von Finanzhilfen, Aufträgen oder einer Kombination davon anzubieten. ***Diese Unterstützung darf jedoch nicht die Form einer Beihilfe annehmen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 107 Absatz 1 AEUV fällt.***

Artikel 25

Finanzhilfearten

1. Folgende Arten von Finanzhilfen sind möglich:
 - a) Erstattung ***förderungsfähiger***, tatsächlich entstandener und bezahlter Kosten;
 - b) Erstattung auf der Basis von Einheitskosten;

- c) Pauschalbeträge, die 100 000 EUR öffentliche Förderung nicht überschreiten;
 - d) Pauschalsätze – ermittelt anhand eines Prozentsatzes, der auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien angewendet wird.
2. Die in Absatz 1 angeführten Optionen können nur bezüglich eines Vorhabens kombiniert werden, wenn jede Option für unterschiedliche Kostenkategorien gilt oder sie in aufeinanderfolgenden Phasen dieses Vorhabens zum Einsatz kommen.
3. Als Grundlage für die Ermittlung der in Absatz 1 Buchstaben b, c und d angeführten Beträge dienen
- a) eine faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode, die sich auf einen der folgenden Punkte stützt:
 - i) statistische Daten oder andere objektive Informationen;
 - ii) die überprüften bisherigen Daten einzelner Empfängereinrichtungen oder die Anwendung ihrer üblichen Kostenrechnungspraxis;

- b) Methoden und entsprechende Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalsätze, die für zur Gänze vom betreffenden Mitgliedstaat finanzierte Finanzhilfeprogramme für ähnliche Vorhaben und Empfängereinrichtungen gelten;
 - c) im Rahmen dieser Verordnung festgelegte Sätze;
 - d) Einzelfälle unter Verweis auf einen vorab von der Verwaltungsbehörde genehmigten Haushaltsentwurf, wenn die öffentliche Förderung 100 000 EUR nicht übersteigt.
4. Für die Zwecke der Anwendung von Titel VI gelten die gemäß den in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Finanzhilfearten berechneten Beträge als *förderungsfähige* Ausgaben, die der Empfängereinrichtung entstanden sind und von ihr bezahlt wurden.
5. In dem Dokument, das die Bedingungen für die Unterstützung für jedes Vorhaben enthält, werden auch die Methode für die Berechnung der Kosten des Vorhabens sowie die Bedingungen der Zahlung der Finanzhilfe festgelegt.

Artikel 26

Förderungsfähigkeit von Ausgaben

1. **Die Förderungsfähigkeit von Ausgaben wird auf der Grundlage nationaler Regelungen festgelegt, es sei denn, in dieser Verordnung bzw. basierend darauf werden spezifische Regelungen festgelegt.**
2. **Unbeschadet des Absatzes 1** können folgende Ausgaben aus **einem OPI** gefördert werden:
 - a) Kosten für den Kauf von Nahrungsmitteln **und/oder materieller Basisunterstützung**;
 - b) Kosten für den Transport von Nahrungsmitteln oder **materieller Basisunterstützung** in die Lager der Partnerorganisationen **und Lagerkosten** zum Pauschalsatz von 1 % der unter Buchstabe a angeführten Kosten **oder in hinreichend begründeten Fällen die tatsächlich entstandenen und bezahlten Kosten**, wenn eine öffentliche Einrichtung die Nahrungsmittel oder **die materielle Basisunterstützung** kauft und Partnerorganisationen zur Verfügung stellt;

- c) die von den Partnerorganisationen getragenen Verwaltungs-, Transport- und Lagerkosten zum Pauschalsatz von 5 % der unter Buchstabe a angeführten Kosten *oder 5 % des Wertes der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 abgesetzten Nahrungsmittel*;
- d) *Kosten für das Einsammeln, den Transport, die Lagerung und die Verteilung von Lebensmittelspenden und damit unmittelbar zusammenhängende Sensibilisierungsmaßnahmen, die Partnerorganisationen entstanden sind und von ihnen bezahlt wurden*;
- e) Kosten für *flankierende Maßnahmen*, durchgeführt und abgerechnet von den Partnerorganisationen, die die *Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung* direkt *oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen* an die am stärksten benachteiligten Personen abgeben, zum Pauschalsatz von 5 % der unter Buchstabe a angeführten Kosten.

3. *Unbeschadet des Absatzes 1 handelt es sich bei den Kosten, die für eine Unterstützung aus einem operationellen Programm infrage kommen, um gemäß Artikel 27 Absatz 4 entstandene Kosten oder für indirekte gemäß Artikel 27 Absatz 4 entstandene Kosten zum Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderungsfähigen direkten Personalkosten.*
4. Folgende Ausgaben können nicht über das operationelle Programm gefördert werden:
 - a) Schuldenzinsen;
 - b) Bereitstellung von Infrastruktur;**
 - c) Kosten für Gebrauchtgüter;
 - d) Mehrwertsteuer, *es sei denn, sie wird im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet.*

Artikel 27

Technische Hilfe

1. Auf Initiative oder im Namen der Kommission und bis zu einer Obergrenze von 0,35 % der jährlichen Fondsmittel können zur Durchführung dieser Verordnung notwendige Vorbereitungs-, Begleitungs-, administrative und technische Hilfs-, Prüf-, Informations-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen sowie für Aktivitäten nach Artikel 10 aus dem Fonds finanziert werden.
2. *Die Kommission konsultiert die Mitgliedstaaten und die Organisationen, die die Partnerorganisationen auf Unionsebene vertreten, zum geplanten Einsatz technischer Hilfe.*
3. Die Kommission legt jedes Jahr im Wege von Durchführungsrechtsakten ihre Pläne bezüglich der Art von Aktionen im Zusammenhang mit den in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen dar, wenn ein Beitrag aus dem Fonds vorgesehen ist.
4. Auf Initiative der Mitgliedstaaten und bis zu einer Obergrenze von 5 % der jährlichen Fondsmittel können zur Durchführung dieser Verordnung notwendige Vorbereitungs-, Verwaltungs-, Begleitungs-, administrative und technische Hilfs-, Prüf-, Informations-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen aus dem operationellen Programm finanziert werden. Aus ihm können auch Maßnahmen zur technischen Hilfe und zum Kapazitätenaufbau von Partnerorganisationen finanziert werden.

TITEL V
VERWALTUNG UND KONTROLLE

Artikel 28

Allgemeine Grundsätze für Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme beinhalten *gemäß Artikel 5 Absatz 7*

- a) eine Beschreibung der Aufgaben jeder mit Verwaltung und Kontrolle befassten Stelle und die Zuweisung der Aufgaben innerhalb jeder Stelle,
- b) die *Beachtung* des Grundsatzes der Aufgabentrennung zwischen diesen Stellen sowie innerhalb dieser Stellen,
- c) Verfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit und Ordnungsgemäßheit der erklärten Ausgaben,
- d) computergestützte Systeme für die Buchführung, die Speicherung und Übermittlung von Finanzdaten und Daten zu Indikatoren, sowie für Begleitung und Berichterstattung,

- e) Systeme für Berichterstattung und Begleitung, wenn die zuständige Stelle die Ausführung diesen Aufgaben einer anderen Stelle überträgt;
- f) Modalitäten für eine Funktionsprüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
- g) Systeme und Verfahren, die einen angemessenen *Prüfpfad* gewährleisten;
- h) Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge, zusammen mit etwaigen *Verzugszinsen*.

Artikel 29

Zuständigkeiten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

Im Einklang mit dem Prinzip der geteilten Mittelverwaltung sind die Mitgliedstaaten und die Kommission entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten, die in dieser Verordnung festgelegt sind, für die Verwaltung und Kontrolle der Programme zuständig.

Artikel 30

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten kommen den Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfverpflichtungen nach und übernehmen die in den Bestimmungen zur geteilten Mittelverwaltung aus der Haushaltsordnung und dieser Verordnung resultierenden Zuständigkeiten. ■
2. Sie ergreifen Präventivmaßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken diese auf, korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit etwaigen Verzugszinsen für verspätete Zahlungen wieder ein. Sie *teilen der* Kommission Unregelmäßigkeiten *mit, die Beträge von mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds betreffen*, und halten sie über *erhebliche* Fortschritte *von* diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission keine Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Folgendem mit:

- a) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;*
- b) Fälle, die die die Empfängereinrichtung der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt hat, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte;*
- c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtet wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.*

In allen anderen Fällen, insbesondere denen, die einer Insolvenz vorausgehen, oder in Fällen von Betrugsverdacht sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten zusammen mit den entsprechenden Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen der Kommission zu melden.

Können rechtsgrundlos an eine Empfängereinrichtung gezahlte Beträge aufgrund eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit eines Mitgliedstaates nicht wieder eingezogen werden, so haftet der Mitgliedstaat für die Erstattung der entsprechenden Beträge an den *Haushalt* der Union. *Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen rechtsgrundlos gezahlten Betrag nicht wiedereinzuziehen, wenn der von der Empfängereinrichtung einzuziehende Betrag (ohne Berücksichtigung der Zinsen) 250 EUR an Beiträgen aus dem Fonds nicht übersteigt.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 62 delegierte Rechtsakte mit *zusätzlichen* detaillierten Bestimmungen zu den *Kriterien für die Bestimmung der Fälle zu meldender Unregelmäßigkeiten, zu den zu übermittelnden Daten und zu den geltenden Bedingungen und Verfahren* zu erlassen, *nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind.*

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 63 Absatz 2, in denen die Häufigkeit der Meldungen und das zu verwendende Berichtsformat festgelegt werden.

3. Die Mitgliedstaaten *tragen dafür Sorge, dass wirksame Regelungen für die* Prüfung von Beschwerden *hinsichtlich des Fonds vorhanden sind. Der Geltungsbereich, die Vorschriften und die Verfahren bezüglich dieser Regelungen liegen in der Verantwortung der Mitgliedstaaten gemäß ihrem institutionellen und rechtlichen Rahmen. Die Mitgliedstaaten prüfen auf Ersuchen der Kommission die der Kommission übermittelten Beschwerden, die in den Geltungsbereich ihrer Regelungen fallen.* Die Mitgliedstaaten *teilen* der Kommission auf Ersuchen die Ergebnisse *dieser* Prüfungen *mit*.
4. Der gesamte offizielle Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission wird über ein elektronisches Datenaustauschsystem abgewickelt. *Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte um die* Vorschriften und Bedingungen festzulegen, *denen das elektronische Datenaustauschsystem entsprechen muss.* Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 63 Absatz 3 erlassen.

Artikel 31

Benennung von *Behörden*

1. *Jeder* Mitgliedstaat benennt *für jedes operationelle Programm* eine nationale Behörde oder öffentliche Stelle als Verwaltungsbehörde. *Dieselbe Verwaltungsbehörde kann für zwei operationelle Programme benannt werden.*
2. Unbeschadet des Absatzes 3 benennt der Mitgliedstaat *für jedes operationelle Programm* eine nationale Behörde oder öffentliche Stelle als Bescheinigungsbehörde. *Dieselbe Bescheinigungsbehörde kann für zwei operationelle Programme benannt werden.*
3. Der Mitgliedstaat kann *für jedes operationelle Programm* eine Verwaltungsbehörde benennen, die gleichzeitig die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt.
4. Der Mitgliedstaat benennt *für jedes operationelle Programm* eine von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängige nationale Behörde oder öffentliche Stelle als Prüfbehörde. *Dieselbe Prüfbehörde kann für zwei operationelle Programme benannt werden.*

5. Sofern der Grundsatz der Aufgabentrennung gewahrt ist, können die Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde *für OP I und – für OP II, für die der Gesamtbetrag der Unterstützung aus dem Fonds 250 000 000 EUR nicht überschreitet*– die Prüfbehörde Teil derselben Behörde oder öffentlichen Stelle sein.
6. Der Mitgliedstaat kann eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen benennen, die bestimmte Aufgaben der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde unter der Verantwortung dieser Behörde übernehmen. Die entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen werden schriftlich festgehalten.
7. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde kann die Verwaltung eines Teiles des operationellen Programms einer zwischengeschalteten Stelle übertragen, und zwar mittels einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der zwischengeschalteten Stelle und dem Mitgliedstaat bzw. der Verwaltungsbehörde. Die zwischengeschaltete Stelle weist nach, dass sie solvent ist und über Sachkenntnis in dem betreffenden Bereich sowie über die erforderliche administrative und finanzielle *Leistungsfähigkeit* verfügt.

8. Der Mitgliedstaat legt schriftlich Regeln für *sein Verhältnis zu den Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden und Prüfbehörden* sowie für deren Beziehungen untereinander und zur Kommission fest.

Artikel 32

Aufgaben der Verwaltungsbehörde

1. Die Verwaltungsbehörde ist für die Verwaltung des operationellen Programms gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verantwortlich.
2. Im Rahmen der Verwaltung des operationellen Programms, ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet,
 - a) *gegebenenfalls die Arbeit des Begleitausschusses nach Artikel 11 zu unterstützen und diesem die Informationen zur Verfügung zu stellen, die er zur Ausführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere die Daten zum Fortschritt des operationellen Programms beim Erreichen seiner Ziele, Finanzdaten und Daten zu Indikatoren und Etappenzielen,*

- b) jährliche und abschließende Durchführungsberichte *gemäß Artikel 13* zu erstellen und *nach Konsultation der Interessenträger unter Vermeidung von Interessenkonflikten für OP I oder nach Billigung des in Artikel 11 genannten Begleitausschusses für OP II* der Kommission zu übermitteln,
- c) den zwischengeschalteten Stellen und den Empfängereinrichtungen für die Ausführung ihrer Aufgaben bzw. die Durchführung der Vorhaben relevante Informationen zur Verfügung zu stellen,
- d) ein System einzurichten, in dem die für Begleitung, Evaluierung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung *jedes Vorhabens* benötigten Daten, *einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmern an aus operationellen Programmen II kofinanzierten Vorhaben*, in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert werden können,
- e) dafür zu sorgen, dass die unter Buchstabe d genannten Daten unter Einhaltung der Richtlinie 95/46/EG erhoben, in das System nach Buchstabe d eingegeben und gespeichert *sowie – wenn verfügbar –nach Geschlecht aufgeschlüsselt* werden.

3. Bei der Auswahl der Vorhaben ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet,
- a) geeignete nichtdiskriminierende und transparente Auswahlverfahren *und/oder* -kriterien zu erstellen und *gegebenenfalls nach Billigung* anzuwenden,
 - b) sicherzustellen, dass das ausgewählte Vorhaben
 - i) in den Geltungsbereich des Fonds und des operationellen Programms fällt,
 - ii) den im operationellen Programm und den Artikeln 22, 23 und 26 festgelegten Kriterien entspricht,
 - iii) *gegebenenfalls* die in Artikel 5 Absätze 11, 12, 13 *und 14* niedergelegten Grundsätze berücksichtigt,

- c) ***dafür zu sorgen, dass*** der Empfängereinrichtung Unterlagen zur Verfügung ***gestellt werden***, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung der einzelnen Vorhaben, einschließlich der besonderen Anforderungen hinsichtlich der Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern bzw. zu erbringen sind, der Finanzierungsplan und die Fristen für die Durchführung hervorgehen,
- d) sich vor Genehmigung eines Vorhabens zu vergewissern, dass die Empfängereinrichtung administrativ, finanziell und operationell in der Lage ist, die unter Buchstabe c genannten Bedingungen zu erfüllen,
- e) sich, falls das Vorhaben bereits vor Einreichen des Antrags auf Unterstützung bei der Verwaltungsbehörde begonnen wurde, zu vergewissern, dass sämtliche für das Vorhaben relevanten ***anwendbaren Rechtsvorschriften*** eingehalten wurden,
- f) die Art der materiellen Unterstützung ***für OP I und die Art der Maßnahme für OP II*** festzulegen, der die Ausgaben für ein Vorhaben zugeordnet werden sollen.

4. Bei der Finanzverwaltung und -kontrolle des operationellen Programms ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet,
- a) zu überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht und die von den Empfängereinrichtungen geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden und ob diese den anwendbaren **Rechtsvorschriften**, dem operationellen Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügen,
 - b) dafür zu sorgen, dass die an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Empfängereinrichtungen, deren Ausgaben **auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen förderungsfähigen Kosten** erstattet werden, für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden,
 - c) unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen,
 - d) Verfahren einzurichten, die gewährleisten, dass alle für einen angemessenen **Prüfpfad** erforderlichen Unterlagen zu Ausgaben und Prüfungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 28 Buchstabe g aufbewahrt werden,
 - e) die Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene und die jährliche Zusammenfassung gemäß **Artikel 59** Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung zu erstellen.

5. Überprüfungen gemäß Absatz 4 Buchstabe a umfassen folgende Verfahren:
- a) Verwaltungsprüfungen aller von den Empfängereinrichtungen eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung;
 - b) Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben.

Häufigkeit und Umfang der Vor-Ort-Überprüfungen stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Höhe der öffentlichen Förderung für ein Vorhaben und zum Risiko, das die Prüfbehörde im Rahmen dieser Überprüfungen und Prüfungen für das gesamte Verwaltungs- und Kontrollsystem ermittelt hat.

6. Vor-Ort-Überprüfungen einzelner Vorhaben gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b können stichprobenweise vorgenommen werden.
7. Ist die Verwaltungsbehörde gleichzeitig Empfängereinrichtung im Sinne des operationellen Programms, müssen die Modalitäten für die Überprüfungen gemäß Absatz 4 Buchstabe a eine geeignete Aufgabentrennung vorsehen.

8. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 62 zur Festlegung der Regelungen zu erlassen, in denen die Angaben über die Daten aufgeführt sind, die im Rahmen des nach Absatz 2 Buchstabe d des vorliegenden Artikels einzurichtenden Begleitungssystems in elektronischer Form aufzuzeichnen und zu speichern sind.*

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen für das nach Absatz 2 Buchstabe d des vorliegenden Artikels einzurichtende System. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 63 Absatz 3 erlassen.

9. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 62 zur Festlegung der ausführlichen Mindestanforderungen für den Prüfpfad (Absatz 4 Buchstabe d dieses Artikels) hinsichtlich der Führung der Buchführungsdaten und der Aufbewahrung der Belege auf der Ebene der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stellen und der Empfängereinrichtungen zu erlassen.*

10. *Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten, erlässt* die Kommission Durchführungsrechtsakte *bezüglich des Musters* für die in Absatz 4 Buchstabe e genannte Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 63 Absatz 2 erlassen.

Artikel 33

Aufgaben der Bescheinigungsbehörde

Die Bescheinigungsbehörde eines operationellen Programms ist insbesondere dafür zuständig,

- a) Zahlungsanträge zu erstellen, der Kommission vorzulegen und zu bescheinigen, dass diese das Ergebnis zuverlässiger Buchführungssysteme sind, auf überprüfbaren Belegen beruhen und von der Verwaltungsbehörde geprüft wurden,
- b) den *Abschluss* gemäß *Artikel 59* Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung zu erstellen,

- c) zu bescheinigen, dass der *Abschluss* vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben *den anwendbaren Rechtsvorschriften* genügen und für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das betreffende operationelle Programm geltenden Kriterien zur Förderung ausgewählt wurden und die *den anwendbaren Rechtsvorschriften* genügen,
- d) sicherzustellen, dass es für jedes Vorhaben ein System gibt, das die Buchhaltungsdaten elektronisch aufzeichnet und speichert und alle für die Erstellung von Zahlungsanträgen oder *Abschlüssen* notwendigen Daten unterstützt, einschließlich Daten zu wiedereinzuziehenden Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen und Beträgen, die wegen der vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben oder einem operationellen Programm einbehalten werden,
- e) sicherzustellen, dass sie von der Verwaltungsbehörde ausreichende Informationen zu den Verfahren und Überprüfungen im Zusammenhang mit den Ausgaben erhalten hat, um Zahlungsanträge erstellen und einreichen zu können,

- f) bei der Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen die Ergebnisse aller von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführten Prüfungen zu berücksichtigen,
- g) über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und die an die Empfängereinrichtungen ausgezahlte entsprechende öffentliche Förderung in elektronischer Form Buch zu führen,
- h) über wiedereinzuziehende Beträge und Beträge Buch zu führen, die wegen der vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben einbehalten werden. Die wiedereingezogenen Beträge werden vor dem Abschluss des operationellen Programms durch Abzug von der nächsten Ausgabenerklärung dem *Haushalt* der Union wieder zugeführt.

Artikel 34

Aufgaben der Prüfbehörde

1. Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass *die Funktionstüchtigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems des operationellen Programms und* die Vorhaben *auf der Grundlage der erklärten Ausgaben* (anhand geeigneter Stichproben) geprüft werden.

Die Prüfung der erklärten Ausgaben beruht auf einer repräsentativen Auswahl oder gegebenenfalls vertieften Prüfungen und generell auf statistischen Stichprobenverfahren.

Ein nicht-statistisches Stichprobenverfahren kann aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens der Prüfbehörde entsprechend den international anerkannten Prüfungsstandards in hinreichend begründeten Fällen und in den Fällen zum Einsatz kommen, in denen die Anzahl der Vorhaben für das Geschäftsjahr für den Einsatz einer statistischen Methode nicht ausreicht.

In diesen Fällen muss die Stichprobengröße dafür ausreichen, dass die Prüfbehörde einen Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung erstellen kann.

Die mit einer nicht-statistischen Methode erstellte Stichprobe deckt mindestens 5 % der Vorhaben ab, für die der Kommission gegenüber Ausgaben in einem Geschäftsjahr erklärt wurden, und 10 % der Ausgaben, die der Kommission gegenüber in einem Geschäftsjahr erklärt wurden.

Überschreitet der Gesamtbetrag der Unterstützung aus dem Fonds an ein OP I 35 000 000 EUR nicht, ist es der Prüfbehörde gestattet, die Prüftätigkeiten auf eine jährliche Systemprüfung zu beschränken, einschließlich vertiefter Prüfungen anhand einer Kombination von Stichprobenprüfungen und risikobasierten Prüfungen von Vorhaben. Die Prüftätigkeit wird nach international anerkannten Prüfstandards ausgeübt und quantifiziert auf Jahresbasis die Fehlerquote in den der Kommission bescheinigten Ausgabenerklärungen.

2. Wenn nicht die Prüfbehörde, sondern eine andere Stelle die Audits durchführt, gewährleistet die Prüfbehörde die notwendige funktionelle Unabhängigkeit dieser Stelle.
3. Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass bei der Prüftätigkeit international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden.

4. Die Prüfbehörde arbeitet innerhalb von **acht** Monaten nach Annahme des operationellen Programms eine Prüfstrategie für die Durchführung von Prüfungen aus. Die Prüfstrategie umfasst die Prüfmethodik, das Stichprobenverfahren **oder gegebenenfalls die Methode der vertieften Prüfung** für Vorhabenaudits sowie den Prüfplan für das aktuelle und die zwei darauffolgenden Geschäftsjahre. Die Prüfstrategie wird zwischen 2016 und **2024** (einschließlich) jährlich aktualisiert. **Wird für zwei operationelle Programme ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem verwendet, kann eine einzige Prüfstrategie für alle betroffenen Programme erstellt werden.** Auf Anfrage legt die Prüfbehörde der Kommission die Prüfstrategie vor.
5. Die Prüfbehörde erstellt
- a) einen Bestätigungsvermerk im Einklang mit **Artikel 59** Absatz 5 **Buchstabe b** der Haushaltsordnung und
 - b) einen **■** Kontrollbericht mit den **wichtigsten** Ergebnissen der **gemäß Absatz 1** durchgeführten Prüfungen, **einschließlich der Erkenntnisse bezüglich der im Verwaltungs- und Kontrollsystem festgestellten Mängel, und der vorgeschlagenen und durchgeführten Korrekturmaßnahmen.**

Wird für zwei operationelle Programme ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem verwendet, können die gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b erforderlichen Informationen in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden.

6. *Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Mustern für die Prüfstrategie, den Bestätigungsvermerk und den **■** Kontrollbericht **■**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem *Beratungsverfahren* gemäß Artikel 63 Absatz 2 erlassen.*
7. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 62 zur Festlegung des Geltungsbereichs und Inhalts von Prüfungen von Vorhaben und Abschlüssen und die Methoden für die Auswahl der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Stichproben von Vorhaben zu erlassen.*

8. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 62 zur Festlegung detaillierter Regelungen für die Verwendung von Daten, die Kommissionsbedienstete oder von der Kommission bevollmächtigte Vertreter im Zuge der Prüfungen erhoben haben, zu erlassen.***

Artikel 35

Verfahren für die Benennung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ***vor Einreichung des ersten Antrags auf Zwischenzahlung bei ihr*** den Zeitpunkt und die Form der Benennung der Verwaltungsbehörde und ***gegebenenfalls*** der Bescheinigungsbehörde mit, ***die auf geeigneter Ebene zu erfolgen hat.***
2. Die Benennungen nach Absatz 1 erfolgen auf der Grundlage eines Berichts und eines Gutachtens einer unabhängigen Prüfstelle, ***die bewertet, ob die Behörden die Kriterien für das interne Kontrollwesen, das Risikomanagement, die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten sowie die Begleitung gemäß Anhang IV erfüllen.***

Die unabhängige *Prüfstelle ist die Prüfbehörde oder eine andere Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts mit der notwendigen Prüfkapazität, die von der Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls von der Bescheinigungsbehörde unabhängig ist und* ihre Tätigkeit *unter Berücksichtigung* international anerkannter Prüfstandards ausübt.

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, eine Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde für die Zwecke dieser Verordnung zu benennen, die bereits für ein vom ESF kofinanziertes operationelles Programm gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 benannt wurde.
4. Die Kommission kann binnen *eines* Monats, nachdem *die Benennungen* nach Absatz 1 mitgeteilt *wurden*, den Bericht und *das Gutachten* der unabhängigen Prüfstelle *nach Absatz 2* sowie die Beschreibung *der für die Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde vorgesehenen Aufgaben und Verfahren* anfordern. *Die Kommission entscheidet auf der Grundlage ihrer Risikobewertung, ob sie diese Dokumente anfordern soll.*

Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach Erhalt *der in Unterabsatz 1 genannten* Unterlagen Anmerkungen machen.

Unbeschadet des Artikels 46 unterbricht die Prüfung dieser Unterlagen nicht die Bearbeitung der Anträge auf Zwischenzahlungen.

5. *Geht aus den vorliegenden Prüf- und Kontrollergebnissen hervor, dass die benannte Behörde die Kriterien nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt, legt der Mitgliedstaat auf geeigneter Ebene und je nach Schwere des Problems einen Probezeitraum fest, innerhalb dessen die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind.*

Führt die benannte Behörde innerhalb des von dem Mitgliedstaat festgelegten Probezeitraums die verlangten Abhilfemaßnahmen nicht durch, so wird ihre Benennung von dem Mitgliedstaat auf geeigneter Ebene beendet.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich mit, wenn einer benannten Behörde ein Probezeitraum auferlegt wurde, und erteilt Informationen zu dem Probezeitraum, unter anderem wenn der Probezeitraum nach Durchführung der Abhilfemaßnahme beendet wird und wenn die Benennung einer Behörde beendet wird. Durch die Mitteilung, dass einer benannten Stelle von einem Mitgliedstaat ein Probezeitraum auferlegt wurde, wird unbeschadet der Anwendung des Artikels 46 die Bearbeitung von Anträgen auf Zwischenzahlungen nicht unterbrochen.

- 6. Wird die Benennung einer Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde beendet, benennt der Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Absatzes 2 eine neue Stelle, die die Aufgaben der Verwaltungs- oder der Bescheinigungsbehörde übernimmt, und teilt dies der Kommission mit.*
- 7. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte bezüglich des Musters für den Bericht und das Gutachten der unabhängigen Prüfstelle und für die Beschreibung der für die Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde vorgesehenen Aufgaben und Verfahren. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 63 Absatz 3 erlassen.*

Artikel 36

Befugnisse und Zuständigkeiten der Kommission

1. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich Informationen über die Benennung der ***für die Verwaltung und Kontrolle zuständigen Stellen, der von diesen benannten Stellen im Einklang mit Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsordnung jährlich vorgelegten Dokumente***, der Kontrollberichte, der jährlichen ***Durchführungsberichte*** und von den nationalen und Unionsstellen durchgeführten Prüfungen, vergewissert sich die Kommission, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben, die dieser Verordnung entsprechen, und dass diese Systeme während der Umsetzung operationeller ***Programme*** wirksam funktionieren.

2. **■** Bedienstete *der Kommission* oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission können Vor-Ort-Prüfungen oder -Kontrollen vornehmen, *die der zuständigen nationalen Behörde mindestens zwölf Werktage im Voraus anzukündigen sind, soweit es sich nicht um einen dringenden Fall handelt. Die Kommission beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie Folgendem Rechnung trägt: der Notwendigkeit, unnötige Verdoppelungen der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen oder Kontrollen zu vermeiden, dem Umfang des Risikos für den Haushalt der Union sowie der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand der Empfängerinstitutionen im Einklang mit dieser Verordnung auf ein Mindestmaß zu verringern.* Solche Prüfungen oder Kontrollen können insbesondere Überprüfungen des wirksamen Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in einem Programm oder einem Programmteil, Vorhaben und eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Vorhaben oder **Programme** umfassen. An solchen Prüfungen *oder Kontrollen* können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter des Mitgliedstaats teilnehmen.

Ordnungsgemäß zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen ermächtigte Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission haben Zugang zu allen Aufzeichnungen, Unterlagen und Metadaten, auf welchem Speichermedium auch immer, die sich auf aus dem Fonds geförderte Vorhaben oder die Verwaltungs- und Kontrollsysteme beziehen. Auf Anfrage stellen die Mitgliedstaaten der Kommission Kopien dieser Aufzeichnungen, Unterlagen und Metadaten zur Verfügung.

Die in diesem Absatz angeführten Befugnisse lassen die Anwendung nationaler Bestimmungen unberührt, nach denen bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die dafür eigens nach nationalen Rechtsvorschriften ernannt werden. Bedienstete und bevollmächtigte Vertreter der Kommission nehmen unter anderem nicht an Ortsbegehungen oder an der Befragung von Personen im Rahmen nationaler Rechtsvorschriften teil. ***Diese Bediensteten und bevollmächtigten Vertreter*** haben jedoch Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen, ***unbeschadet der Zuständigkeiten der nationalen Gerichte und unter voller Einhaltung der Grundrechte der betroffenen Rechtssubjekte.***

3. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat dazu auffordern, die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um das wirksame Funktionieren seiner Verwaltungs- und Kontrollsysteme ***gewährleisten*** oder die Richtigkeit der Ausgaben gemäß dieser Verordnung ***zu überprüfen.***

█

Artikel 37

Zusammenarbeit mit *den Prüfbehörden*

1. Die Kommission arbeitet mit den Prüfbehörden zusammen, um deren Prüfpläne und -methoden zu koordinieren, und tauscht die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme unverzüglich *mit diesen Behörden* aus.
2. *In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat mehrere Prüfbehörden benennt, kann er zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit eine Koordinierungsstelle benennen.*
3. Die Kommission, die *Prüfbehörden und gegebenenfalls die Koordinierungsstelle* treffen regelmäßig, *in der Regel* mindestens jedoch – sofern nicht anders vereinbart – einmal jährlich zusammen, um den jährlichen Kontrollbericht, den Bestätigungsvermerk und die Prüfstrategie zu überprüfen und sich über andere Fragen hinsichtlich der Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auszutauschen.

TITEL VI
FINANZMANAGEMENT, RECHNUNGSPRÜFUNG UND RECHNUNGSABSCHLUSS,
FINANZIELLE BERICHTIGUNGEN UND AUFHEBUNG VON MITTELBINDUNGEN

Kapitel 1. Finanzmanagement

Artikel 38

Mittelbindungen

Die Mittelbindungen der Union für jedes nationale operationelle Programm erfolgen in Jahrestanchen zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2020. Der Beschluss der Kommission zur Annahme eines operationellen Programms bildet einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von *Artikel 84* der Haushaltsordnung und, sobald der betroffene Mitgliedstaat informiert wurde, eine Rechtspflicht im Sinne der Haushaltsordnung.

Für jedes operationelle Programm erfolgt die Bindung der Haushaltsmittel für die erste Tranche nach der Genehmigung des Programms durch die Kommission.

Die Kommission nimmt die Mittelbindungen für nachfolgende Tranchen jeweils vor dem 1. Mai eines Jahres vor, und zwar auf der Grundlage des in **Absatz 2** genannten Beschlusses, sofern nicht **Artikel 16** der Haushaltsordnung anzuwenden ist.

Artikel 39

Zahlungen durch die Kommission

1. Die Kommission leistet die Zahlungen des Beitrags aus dem Fonds für jedes operationelle Programm gemäß den Mittelzuweisungen und vorbehaltlich verfügbarer Finanzmittel. Jede Zahlung wird der jeweils ältesten offenen Mittelbindung des betreffenden Fonds zugeordnet.
2. Die Zahlungen erfolgen in Form der Vorschuss-, der Zwischenzahlungen und der Zahlung des Restbetrags.

Artikel 40

Zwischenzahlungen ■ und Zahlung des Restbetrags durch die Kommission

1. Die Kommission erstattet in Form von Zwischenzahlungen 90 % des Betrages, der sich aus der Anwendung des in dem Beschluss zur Annahme des operationellen Programms festgelegten Kofinanzierungssatzes auf die *förderungsfähigen* öffentlichen Ausgaben ergibt, wie im Zahlungsantrag angegeben. *Die Kommission bestimmt die Restbeträge, die als Zwischenzahlungen zu erstatten oder* gemäß Artikel 50 *wieder einzuziehen sind*
2. Unbeschadet des Artikels 21 darf der in Form von Zwischen- und Restzahlungen geleistete Beitrag aus dem Fonds nicht höher sein als der im Beschluss der Kommission zur Genehmigung des operationellen Programms festgelegte Förderhöchstbetrag aus dem Fonds.

■

Artikel 41

Zahlungsanträge ■

1. Die der Kommission zu übermittelnden Zahlungsanträge enthalten alle für die Kommission zur Erstellung von Rechnungsabschlüssen gemäß **Artikel 68 Absatz 3** der Haushaltsordnung benötigten Angaben.
2. Zahlungsanträge für das gesamte operationelle Programm und für technische Hilfe laut Artikel 27 Absatz 4 umfassen:
 - a) den Gesamtbetrag der **förderungsfähigen öffentlichen** Ausgaben, die den Empfängereinrichtungen entstanden sind und für die Durchführung **von** Vorhaben getätigt wurden ■, so, wie er **im Rechnungsführungssystem** der Bescheinigungsbehörde verbucht wurde;
 - b) den Gesamtbetrag der ■ öffentlichen Ausgaben, die in die Durchführung der Vorhaben geflossen sind, so, wie er **im Rechnungsführungssystem** der Bescheinigungsbehörde verbucht wurde;

■

3. *Außer für Unterstützungsarten nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b, c und d werden die in den Zahlungsanträgen enthaltenen **förderungsfähigen** Ausgaben durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen. Bei **diesen** Finanzhilfearten entsprechen die in den Zahlungsanträgen enthaltenen Beträge den **auf der jeweils geltenden Grundlage berechneten Kosten**.*
4. *Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten, erlässt die Kommission, **Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Musters** für die Zahlungsanträge. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüfverfahren** gemäß Artikel 63 Absatz 3 erlassen.*

Artikel 42

Zahlungen an Empfängereinrichtungen

1. Werden Finanzhilfen an Partnerorganisationen gezahlt, gewährleistet die Verwaltungsbehörde eine zur Durchführung von Vorhaben ausreichende **Mittelzufuhr** an die Empfängereinrichtungen.
2. **Vorbehaltlich verfügbarer Mittel aus den Vorschusszahlungen und den Zwischenzahlungen** sorgt die Verwaltungsbehörde dafür, dass **eine Empfängereinrichtung** den Gesamtbetrag der **fälligen förderungsfähigen öffentlichen Ausgaben vollständig und spätestens 90 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrags durch die Empfängereinrichtung erhält**. Empfängereinrichtungen zu zahlende **Beträge werden** durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene spezifische Abgaben oder sonstige Abgaben gleicher Wirkung verringert.

3. *Die Zahlungsfrist gemäß Absatz 2 kann durch die Verwaltungsbehörde in den folgenden hinreichend begründeten Fällen unterbrochen werden:*

- a) *Der Betrag des Zahlungsantrags ist nicht fällig, oder die geeigneten Belege, darunter die für die Überprüfungen durch die Verwaltung gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a erforderlichen Unterlagen, wurden nicht vorgelegt.*
- b) *In Bezug auf eine mögliche Unregelmäßigkeit mit Auswirkungen auf die betreffenden Ausgaben wurde eine Untersuchung eingeleitet.*

Die betreffende Empfängereinrichtung wird schriftlich über die Unterbrechung und die Gründe dafür informiert.

Artikel 43

Verwendung des Euro

1. Die Beträge in den von den Mitgliedstaaten vorgelegten operationellen Programmen, in den Ausgabenerklärungen, den Zahlungsanträgen, den **Abschlüssen** und die in den jährlichen und den abschließenden Durchführungsberichten genannten Ausgaben sind in Euro anzugeben.
2. Mitgliedstaaten, die den Euro zum Zeitpunkt eines Zahlungsantrags nicht als Währung eingeführt haben, rechnen die in ihrer Landeswährung verauslagten Ausgabenbeträge in Euro um. Die Umrechnung dieser Beträge erfolgt anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der in dem Monat gilt, in dem die Ausgaben bei der **Bescheinigungsbehörde des betreffenden operationellen Programms** verbucht wurden. **Der Wechselkurs** wird von der Kommission jeden Monat elektronisch veröffentlicht.
3. Wird der Euro als Währung eines Mitgliedstaats eingeführt, wird das in **Absatz 2** beschriebene Umrechnungsverfahren weiterhin auf alle Ausgaben angewendet, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des festen Umrechnungskurses zwischen der Landeswährung und dem Euro bei der **Bescheinigungsbehörde** verbucht wurden.

Artikel 44

Zahlung und Verbuchung des Vorschusses

1. Nach dem Beschluss der Kommission zur Annahme des operationellen Programms leistet die Kommission einen Vorschuss in Höhe von 11 % des Gesamtbeitrags des Fonds zum betreffenden operationellen Programm.
2. Der Vorschuss wird ausschließlich für Zahlungen an Empfängereinrichtungen im Rahmen der Programmdurchführung verwendet. Er wird der zuständigen Stelle unverzüglich für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.
3. Der als Vorschuss gezahlte Gesamtbetrag wird der Kommission erstattet, wenn innerhalb von 24 Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission den ersten Vorschussbetrag gezahlt hat, kein Zahlungsantrag für das betreffende operationelle Programm gestellt wurde. Diese Rückzahlung hat keinen Einfluss auf den Beitrag der Union zum betreffenden operationellen Programm.
4. Spätestens beim Abschluss des operationellen Programms wird der als Vorschuss gezahlte Betrag von der Kommission in vollem Umfang verbucht.

Artikel 45

Einreichfrist für die Beantragung von Zwischenzahlungen und für deren Auszahlung

1. Die Bescheinigungsbehörde legt **gemäß Artikel 41 Absatz 2** regelmäßig einen Antrag auf Zwischenzahlung für die Beträge vor, die **während des Geschäftsjahres in ihrem Rechnungsführungssystem verbucht wurden. Allerdings kann die Bescheinigungsbehörde – sofern sie es für notwendig erachtet – solche Beträge in die Zahlungsanträge aufnehmen, die in nachfolgenden Geschäftsjahren eingereicht werden.**
2. Die Bescheinigungsbehörde stellt den letzten Antrag auf Zwischenzahlung bis zum 31. Juli des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Jahres, auf jeden Fall aber vor dem ersten Antrag auf Zwischenzahlung für das nächste Geschäftsjahr.
3. Der erste Antrag auf Zwischenzahlung darf erst gestellt werden, nachdem der Kommission die Benennung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde gemäß Artikel 35 **■** mitgeteilt wurde.

4. Für ein operationelles Programm, für das der Kommission der jährliche Durchführungsbericht gemäß Artikel 13 nicht übermittelt wurde, werden keine Zwischenzahlungen vorgenommen.
5. Vorbehaltlich verfügbarer Mittel nimmt die Kommission Zwischenzahlungen spätestens 60 Tage nach dem Datum vor, an dem der Zahlungsantrag bei ihr eingeht.

Artikel 46

Unterbrechung der Zahlungsfrist

1. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte im Sinne der Haushaltsordnung kann die Zahlungsfrist bei einem Antrag auf Zwischenzahlung für maximal *sechs* Monate aussetzen, wenn
 - a) *nach* Informationen einer nationalen Prüfstelle oder einer Prüfstelle der Union stichhaltige Hinweise auf erhebliche Mängel in der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme *vorliegen*,

- b) der bevollmächtigte Anweisungsbefugte ■ zusätzliche Überprüfungen aufgrund von ihm zur Kenntnis gebrachten Informationen durchführen *muss, durch die er darauf aufmerksam wurde*, dass Ausgaben in einem Zahlungsantrag in Verbindung mit einer Unregelmäßigkeit mit schwerwiegenden finanziellen Auswirkungen stehen,
- c) *eines* der in Artikel 59 Absatz 5 der *Haushaltsordnung* geforderten Dokumente ■ nicht eingereicht *wurde*.

Der Mitgliedstaat kann einer Verlängerung des Unterbrechungszeitraums um weitere drei Monate zustimmen.

2. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte *begrenzt* die Unterbrechung auf den Teil der Ausgaben ■, *die von dem durch die Elemente aus Absatz 1 Unterabsatz 1 beeinträchtigten Zahlungsantrag abgedeckt werden, es sei denn, es ist nicht möglich, den betreffenden Teil der Ausgaben zu bestimmen*. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte informiert den Mitgliedstaat und die Verwaltungsbehörde unverzüglich über den Grund der Unterbrechung und ersucht sie um Bereinigung der Situation. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte beendet die Unterbrechung, sobald die notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden.

Artikel 47

Aussetzung von Zahlungen

1. Die Kommission kann die Zwischenzahlungen ganz oder teilweise aussetzen, wenn **mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist**:
 - a) Das Verwaltungs- und Kontrollsystem für das operationelle Programm **weist in seiner Funktionsweise** einen gravierenden Mangel **auf, der ein Risiko für den für das operationelle Programm gezahlten Unionsbeitrag darstellt** und für den keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden.
 - b) Die Ausgaben in einer Ausgabenklärung **stehen** mit einer Unregelmäßigkeit in Zusammenhang ■, die schwerwiegende finanzielle Auswirkungen nach sich zieht und die nicht behoben wurde.
 - c) Der Mitgliedstaat ■ hat **versäumt**, die erforderlichen Schritte zur Bereinigung einer Situation zu setzen, die zu einer Zahlungsunterbrechung gemäß Artikel 46 geführt hat.
 - d) Das Begleitungssystem oder die Angaben zu Indikatoren **weisen** einen gravierenden Mangel bezüglich Qualität und Zuverlässigkeit **auf**.

2. Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zwischenzahlungen beschließen, nachdem sie dem Mitgliedstaat die Möglichkeit gegeben hat, sich zu äußern.
3. Die Kommission hebt die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zwischenzahlungen auf, wenn der Mitgliedstaat die für die Aufhebung der Aussetzung erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Kapitel 2

Rechnungslegung sowie deren Prüfung und Annahme sowie Abschluss der operationellen Programme

Artikel 48

Einreichung von Informationen

Ab 2016 und bis einschließlich 2025 reichen die Mitgliedstaaten für jedes Jahr innerhalb der Frist gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsordnung bei der Kommission die folgenden in selbigem Artikel genannten Unterlagen ein:

- a) die ***Rechnungslegung für das vorangegangene Geschäftsjahr nach Artikel 49 Absatz I*** der vorliegenden Verordnung ;

- b) die Zuverlässigkeitserklärung *und den zusammenfassenden Kontrollbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe e der vorliegenden Verordnung*;

■

- c) *den Bestätigungsvermerk und den Kontrollbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr nach Artikel 34 Absatz 5 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung.*

■

Artikel 49

Rechnungslegung

1. Die *Rechnungslegung nach Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung wird der Kommission für jedes operationelle Programm vorgelegt. Sie* deckt das gesamte Geschäftsjahr ab und enthält folgende Ausgaben:

- a) den Gesamtbetrag der *förderungsfähigen öffentlichen* Ausgaben, die *in den Rechnungsführungssystemen der* Bescheinigungsbehörde ■ verbucht *wurden und in den der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 41 und Artikel 45 Absatz 2 bis zum 31. Juli nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind*, den Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben entstandenen *entsprechenden förderungsfähigen* öffentlichen Ausgaben und den *Gesamtbetrag der entsprechenden Zahlungen* an ■ Empfängerinstitutionen *gemäß Artikel 42 Absatz 2*;
- b) die während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge, die am Ende des Geschäftsjahres wiederinzuziehenden Beträge und die nicht wieder einziehbaren Beträge;
- c) einen Abgleich der gemäß Buchstabe a aufgeführten Ausgaben mit den für dasselbe Geschäftsjahr in Zahlungsanträgen geltend gemachten Ausgaben, mit einer Erklärung etwaiger Abweichungen.

2. *Werden Ausgaben, die zuvor in einem Antrag auf Zwischenzahlung für das Geschäftsjahr ausgewiesen wurden, aufgrund einer laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit nicht in der Rechnungslegung eines Mitgliedstaats ausgewiesen, so können die gesamten Ausgaben oder ein Teil davon – sofern als recht- und ordnungsmäßig befunden – in einen Antrag auf Zwischenzahlung für ein nachfolgendes Geschäftsjahr aufgenommen werden.*
3. *Die Kommission erlässt, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung eines Musters für den Abschluss nach diesem Artikel. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 63 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.*

Artikel 50

Rechnungsprüfung und *Rechnungsannahme*

1. Die Kommission *prüft* bis zum *31. Mai* des auf das Ende des Abrechnungszeitraums folgenden Jahres *gemäß Artikel 59 Absatz 6 der Haushaltsordnung die von dem Mitgliedstaat nach Artikel 48 der vorliegenden Verordnung eingereichten Unterlagen.*

Der Mitgliedstaat erteilt auf Antrag der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen, damit die Kommission bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt ermitteln kann, ob die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist.

2. *Die Kommission akzeptiert die Rechnungslegung, sofern sie zu dem Schluss gelangt, dass diese vollständig, genau und sachlich richtig ist. Die Kommission kommt zu diesem Schluss, wenn die Prüfbehörde einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung erteilt hat, es sei denn, der Kommission liegen spezifische Nachweise vor, wonach der für die Rechnungslegung erteilte Bestätigungsvermerk nicht zuverlässig ist.*

3. *Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, ob sie die Rechnungslegung akzeptieren kann.*
4. *Kann die Kommission aus Gründen, die einem Mitgliedstaat zuzurechnen sind, die Rechnungslegung nicht bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt akzeptieren, teilt sie dies den Mitgliedstaaten unter Angabe der Gründe im Einklang mit Absatz 2 und der zu ergreifenden Maßnahmen sowie des Zeitraums, innerhalb dessen diese Maßnahmen abgeschlossen sein müssen, mit. Nach Ablauf dieses Zeitraums teilt die Kommission dem Mitgliedstaat mit, ob sie die Rechnungslegung akzeptieren kann.*
5. *Fragen im Zusammenhang mit der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Transaktionen in Bezug auf die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben werden für die Zwecke der Rechnungsannahme durch die Kommission nicht berücksichtigt. Unbeschadet der Artikel 46 und 47 bewirken die Verfahren der Rechnungsprüfung und Annahme der Rechnungslegung keine Unterbrechung der Bearbeitung von Anträgen auf Zwischenzahlungen und keine Aussetzung der Zahlungen.*

6. *Die Kommission berechnet anhand der akzeptierten Rechnungsabschlüsse die dem Fonds für das Geschäftsjahr in Rechnung zu stellenden Beträge und die daraus folgenden Anpassungen der Zahlungen an den Mitgliedstaat. Dabei berücksichtigt die Kommission*
- i) *die Beträge gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a, auf die der Kofinanzierungssatz nach Artikel 20 anzuwenden ist;*
 - ii) *den Gesamtbetrag der von der Kommission im Geschäftsjahr getätigten Zahlungen, der die von der Kommission gemäß Artikel 21 und Artikel 40 Absatz 1 gezahlten Zwischenzahlungen umfasst.*

7. *Nach Durchführung der Berechnung gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels zahlt die Kommission alle zusätzlich fälligen Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Rechnungslegung. Ist ein Betrag von dem Mitgliedstaat wieder einzuziehen, so stellt die Kommission hierfür eine Einziehungsanordnung aus, die – sofern möglich – mittels Verrechnung mit Beträgen, die dem Mitgliedstaat im Rahmen nachfolgender Zahlungen für dasselbe operationelle Programm noch geschuldet werden, durchgeführt wird. Eine solche Wiedereinzahlung stellt keine finanzielle Berichtigung dar und mindert nicht die aus dem Fonds geleistete Unterstützung für das operationelle Programm. Der wiedereingezogene Betrag gilt als zweckgebundene Einnahme gemäß Artikel 177 Absatz 3 der Haushaltsordnung.*

8. *Kann die Kommission nach Anwendung des Verfahrens gemäß Absatz 4 die Rechnungslegung nicht akzeptieren, legt sie aufgrund der verfügbaren Informationen und im Einklang mit Absatz 6 den dem Fonds für das Geschäftsjahr in Rechnung zu stellenden Betrag fest und informiert den Mitgliedstaat entsprechend. Erteilt der Mitgliedstaat der Kommission binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Information durch die Kommission seine Zustimmung, so kommt Absatz 7 zur Anwendung. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, erlässt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss, in dem der dem Fonds für das Geschäftsjahr in Rechnung zu stellende Betrag festgelegt wird. Ein solcher Beschluss stellt keine finanzielle Berichtigung dar und mindert nicht die aus dem Fonds geleistete Unterstützung für das operationelle Programm. Auf der Grundlage des Beschlusses nimmt die Kommission im Einklang mit Absatz 7 Anpassungen an den Zahlungen an die Mitgliedstaaten vor.*
9. *Die Rechnungsannahme durch die Kommission oder ein von der Kommission nach Absatz 8 erlassener Beschluss lässt die Vornahme von finanziellen Berichtigungen nach den Artikeln 55 und 56 unberührt.*

10. *Unbeschadet der Artikel 55 und 56 können die Mitgliedstaaten zu Unrecht gezahlte Beträge, die nach Vorlage des Rechnungsabschlusses entdeckt werden, durch entsprechende Anpassungen an der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr, in dem die Unregelmäßigkeit entdeckt wurde, ersetzen.*

Artikel 51

Verfügbarkeit von Dokumenten

1. Die Verwaltungsbehörde sorgt dafür, dass der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof auf Anfrage alle Dokumente *im Zusammenhang mit Ausgaben, die aus dem Fonds unterstützt werden*, zu Vorhaben, *deren förderungsfähige öffentliche Gesamtausgaben unter 1 000 000 EUR betragen*, drei Jahre lang zur Verfügung stehen, *gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Rechnungslegung, in der die Ausgaben für das Vorhaben verbucht wurden, vorgelegt wurde.*

Für alle nicht in Unterabsatz 1 genannten Vorhaben gilt, dass sämtliche Dokumente für zwei Jahre zur Verfügung gestellt werden, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Rechnungslegung, in der die letzten Ausgaben für das abgeschlossene Vorhaben verbucht wurden, vorgelegt wurde.

Eine Verwaltungsbehörde kann beschließen, die Vorschrift gemäß Unterabsatz 2 auf Vorhaben anzuwenden, deren förderungsfähige Gesamtausgaben unter 1 000 000 EUR betragen.

■ Durch Gerichtsverfahren oder auf *hinreichend* begründetes Ersuchen der Kommission *wird die in Unterabsatz 1 genannte Frist* unterbrochen.

2. *Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Empfängereinrichtungen über das Anfangsdatum des Zeitraums nach Absatz 1.*
3. Die Dokumente müssen entweder im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf gängigen Datenträgern vorliegen; dies gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form vorhanden sind.
4. Die Dokumente müssen in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, nur so lange ermöglicht, wie es für den Zweck, für den die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist.

■

5. Das Verfahren zur Bescheinigung der Übereinstimmung von auf gängigen Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen wird von den nationalen Behörden festgelegt und muss die Gewähr bieten, dass die aufbewahrten Fassungen den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfzwecke zuverlässig sind.
6. Liegen Unterlagen nur in elektronischer Form vor, so müssen die verwendeten Computersysteme anerkannten Sicherheitsstandards genügen, die gewährleisten, dass die gespeicherten Dokumente den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfzwecke zuverlässig sind.

Artikel 52

Vorlage der Abschlussdokumente und Restzahlung

1. ***Zusätzlich zu den in Artikel 48 genannten Unterlagen*** reichen die Mitgliedstaaten ***für das letzte Geschäftsjahr, das vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 läuft***, einen abschließenden Durchführungsbericht für das operationelle Programm ***ein***.
2. Die Restzahlung wird spätestens drei Monate nach Rechnungsabschluss des letzten Geschäftsjahres oder einen Monat nach Annahme des abschließenden Durchführungsberichts vorgenommen, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt.

Kapitel 3

Finanzielle Berichtigungen und Wiedereinziehungen

Artikel 53

Finanzielle Berichtigungen durch die Mitgliedstaaten


1. Es obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten zu untersuchen, die erforderlichen finanziellen Berichtigungen vorzunehmen und Wiedereinziehungen zu betreiben. Im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben.
2. Die Mitgliedstaaten nehmen die finanziellen Berichtigungen vor, die aufgrund der im Rahmen von Vorhaben oder ■ operationellen **Programmen** festgestellten vereinzelter oder systembedingten Unregelmäßigkeiten notwendig sind. Finanzielle Berichtigungen bestehen in der vollständigen oder teilweisen Streichung des öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben oder ■ operationellen Programm. Der Mitgliedstaat berücksichtigt Art und **Schweregrad** der Unregelmäßigkeiten sowie den dem Fonds entstandenen finanziellen Verlust und nimmt angemessene Korrekturen vor. Finanzielle Berichtigungen werden von der Verwaltungsbehörde **in der Rechnungslegung** für das Geschäftsjahr verbucht, in dem die Streichung beschlossen wurde.

3. Der gemäß Absatz 2 gestrichene Beitrag aus dem Fonds darf von dem Mitgliedstaat vorbehaltlich Absatz 4 wieder für das betroffene operationelle **Programm** eingesetzt werden.
4. Der gemäß Absatz 2 gestrichene Beitrag darf weder für die Vorhaben, auf die sich die Korrektur bezog, noch – im Falle einer finanziellen Berichtigung aufgrund einer systembedingten Unregelmäßigkeit – für Vorhaben wieder eingesetzt werden, bei denen die systembedingte Unregelmäßigkeit aufgetreten ist.
5. Eine finanzielle Berichtigung berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Betreibung von Wiedereinziehungen gemäß dem vorliegenden Artikel.



Artikel 54

Finanzielle Berichtigungen durch die Kommission

1. Die Kommission nimmt finanzielle Berichtigungen mittels Durchführungsrechtsakten vor, indem sie den Unionsbeitrag zu einem operationellen Programm ganz oder teilweise streicht und den Betrag vom Mitgliedstaat wiedereinzieht, um zu vermeiden, dass die Union Ausgaben finanziert, die  **anwendbare Rechtsvorschriften** verletzen.

2. Ein Verstoß gegen anwendbare Rechtsvorschriften führt nur dann zu einer finanziellen Berichtigung, wenn ***bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben betroffen sind und*** eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Der Verstoß hat Auswirkungen auf die Auswahl eines Vorhabens für eine Unterstützung aus dem Fonds durch die zuständige Stelle, oder ***es ist aufgrund der Art des Verstoßes zwar nicht möglich, diese Auswirkungen nachzuweisen, – aber es besteht ein begründetes Risiko, dass der Verstoß diese Wirkung hat.***
 - b) Der Verstoß hat Auswirkungen auf den Betrag der zur Erstattung aus dem Unionshaushalt geltend gemachten Ausgaben, ***oder es ist aufgrund der Art des Verstoßes zwar nicht möglich, seine finanziellen Auswirkungen zu beziffern, aber es besteht ein begründetes Risiko, dass der Verstoß diese Wirkung hat.***

3. *Bei der Entscheidung über eine finanzielle Berichtigung gemäß Absatz 1 wahrt die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie Art und Schweregrad des Verstoßes gegen die anwendbaren Rechtsvorschriften und die finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt berücksichtigt. Die Kommission hält das Parlament und den Rat über Beschlüsse über die Vornahme von finanziellen Berichtigungen auf dem Laufenden.*

Artikel 55

Kriterien für finanzielle Berichtigungen durch die Kommission

1. Die Kommission *nimmt* finanzielle Berichtigungen mittels Durchführungsrechtsakten vor, *indem sie den Unionsbeitrag zu einem operationellen Programm gemäß Artikel 54 ganz oder teilweise streicht*, wenn sie nach der erforderlichen Prüfung zu dem Schluss *gelangt*, dass

- a) ein gravierender Mangel bei der wirksamen Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das operationelle Programm vorliegt, der ein Risiko für den bereits für das operationelle Programm gezahlten Unionsbeitrag darstellt,
- b) ein Mitgliedstaat vor Einleitung des Korrekturverfahrens nach diesem Absatz seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 53 nicht nachgekommen ist,
- c) die in einem Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben mit Unregelmäßigkeiten behaftet sind und vom Mitgliedstaat vor Einleitung des Korrekturverfahrens nach diesem Absatz nicht berichtet wurden.

Die Kommission legt die Höhe der finanziellen Berichtigungen *anhand* der jeweils ermittelten Unregelmäßigkeiten fest, wobei sie berücksichtigt, ob eine Unregelmäßigkeit systembedingt ist. Ist der Betrag der mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben, die im Rahmen des Fonds geltend gemacht wurden, nicht genau zu beziffern, so legt die Kommission einen Pauschalsatz fest oder nimmt eine extrapolierte finanzielle Berichtigung vor.

2. Bei der Festlegung *einer Korrektur* gemäß Absatz 1 *wahrt die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*, indem sie die Art und Schweregrad der Unregelmäßigkeit sowie Umfang und finanzielle Auswirkungen der in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen für das operationelle Programm festgestellten Mängel berücksichtigt.
3. Stützt die Kommission ihre Stellungnahme auf Berichte kommissionsexterner Prüfer, zieht sie ihre eigenen Schlussfolgerungen zu den finanziellen Auswirkungen erst, nachdem sie die vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 53 Absatz 2 getroffenen Maßnahmen, die gemäß Artikel 30 Absatz 2 vorgelegten Benachrichtigungen und alle Antworten des Mitgliedstaats geprüft hat.
4. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen*, gemäß Artikel 62 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um *genaue Vorschriften über die Kriterien für die Feststellung gravierender Mängel bei der wirksamen Funktionsweise von Verwaltungs- und Kontrollsystemen, einschließlich der wichtigsten Arten solcher Mängel*, die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der vorzunehmenden finanziellen Berichtigung *und die Kriterien für die Anwendung von Pauschalsätzen oder extrapolierter finanzieller Berichtigungen* festzulegen.

Artikel 56

Verfahren für Finanzkorrekturen durch die Kommission

1. Bevor die Kommission eine finanzielle Berichtigung beschließt, eröffnet sie das Verfahren, indem sie den Mitgliedstaat über vorläufigen Schlussfolgerungen aus der Prüfung in Kenntnis setzt und ihn auffordert, sich binnen zwei Monaten zu äußern.
2. Wenn die Kommission eine extrapolierte oder pauschale finanzielle Berichtigung vorschlägt, erhält der Mitgliedstaat Gelegenheit, durch eine Prüfung der betreffenden Unterlagen nachzuweisen, dass der tatsächliche Umfang der Unregelmäßigkeit geringer ist als von der Kommission veranschlagt. In Abstimmung mit der Kommission kann der Mitgliedstaat den Umfang dieser Prüfung auf einen angemessenen Teil der betreffenden Unterlagen oder eine Stichprobe daraus begrenzen. Außer in hinreichend begründeten Fällen wird für diese Prüfung eine Frist von bis zu zwei weiteren Monaten ab dem Ende der in Absatz 1 genannten Zweimonatsfrist eingeräumt.

3. Die Kommission berücksichtigt sämtliches Beweismaterial, das der Mitgliedstaat innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen vorlegt.
4. Erhebt der Mitgliedstaat Einwände gegen die vorläufigen Schlussfolgerungen der Kommission, wird er von der Kommission zu einer Anhörung eingeladen, damit gewährleistet ist, dass der Kommission alle Informationen und Anmerkungen vorliegen, auf deren Grundlage sie die Schlussfolgerungen bezüglich der vorzunehmenden finanziellen Berichtigung trifft.
5. ***Im Falle einer Einigung kann der Mitgliedstaat unbeschadet des Absatzes 7 dieses Artikels den Fondsbeitrag gemäß Artikel 53 Absatz 3 wieder einsetzen.***
6. Zur Vornahme der finanziellen Berichtigung erlässt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss, und zwar binnen sechs Monaten nach dem Datum der Anhörung oder – in den Fällen, in denen sich der Mitgliedstaat in der Anhörung zu deren Vorlage bereit erklärt hat – nach Eingang der zusätzlichen Informationen. Die Kommission berücksichtigt alle Informationen und Anmerkungen, die ihr im Zuge des Verfahrens übermittelt werden. Findet keine Anhörung statt, so beginnt die Sechsmonatsfrist zwei Monate nach dem Datum des von der Kommission versandten Einladungsschreibens für die Anhörung.

7. *Deckt die Kommission – in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten nach Artikel 36 – oder der Europäische Rechnungshof Unregelmäßigkeiten auf, die gravierende Mängel in der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme erkennen lassen, wird die sich daraus ergebende finanzielle Berichtigung durch eine entsprechende Kürzung der Unterstützung aus dem Fonds für das operationelle Programm vorgenommen.*

Der erste Unterabsatz gilt nicht, sofern ein gravierender Mangel bei der wirksamen Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems vor dem Datum der Aufdeckung durch die Kommission oder den Europäischen Rechnungshof

- a) in der Zulässigkeitserklärung, dem jährlichen Kontrollbericht oder dem Bestätigungsvermerk, die der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorgelegt wurden, oder in anderen der Kommission vorgelegten Prüfberichten der Prüfbehörden festgestellt wurde und angemessene Maßnahmen gegen ihn ergriffen wurden oder*
- b) der Mitgliedstaat geeignete Abhilfemaßnahmen gegen ihn ergriffen hat.*

Grundlage für die Bewertung gravierender Mängel bei der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme ist das zum Zeitpunkt der Vorlage der relevanten Verwaltungserklärungen, jährlichen Kontrollberichte und Bestätigungsvermerke geltende Recht.

Bei der Entscheidung über eine finanzielle Berichtigung hat die Kommission auf Folgendes zu achten:

- a) Sie wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie Art und Schweregrad des gravierenden Mangels bei der Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems und seine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Union berücksichtigt.*
- b) Für die Vornahme einer pauschalen oder extrapolierten Korrektur berücksichtigt sie weder mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben, die bereits von dem Mitgliedstaat entdeckt worden sind und für die Anpassungen am Rechnungsabschluss gemäß Artikel 50 Absatz 10 vorgenommen wurden, noch Ausgaben, die einer laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit nach Artikel 49 Absatz 2 unterliegen.*
- c) Sie berücksichtigt die von dem Mitgliedstaat an den Ausgaben vorgenommenen pauschalen oder extrapolierten Korrekturen aufgrund anderer gravierender Mängel, die der Mitgliedstaat bei der Bestimmung des Restrisikos für den Haushalt der Union entdeckt hat.*

Artikel 57

Rückzahlungen ■

1. Jede Rückzahlung an den **Haushalt** der Union hat vor dem Fälligkeitsdatum zu erfolgen, das in der gemäß Artikel 73 der Haushaltsordnung ausgestellten Einziehungsanordnung angegeben ist. Dieses Fälligkeitsdatum ist der letzte Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Einziehungsanordnung erlassen wurde.
2. Wird die Rückzahlung verspätet geleistet, werden für die Zeit zwischen dem genannten Fälligkeitsdatum und dem Tag der tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen berechnet. Diese Zinsen werden nach dem Satz berechnet, den die Europäische Zentralbank am ersten Werktag des Monats, in den der Fälligkeitstermin fällt, für ihre Kapitalrefinanzierungsoperationen anwendet, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten.

Artikel 58

Angemessene Kontrolle operationeller Programme

1. Vorhaben, bei denen die gesamten *förderungsfähigen* Ausgaben 150 000 EUR nicht übersteigen, werden vor *Vorlage des Abschlusses für das Geschäftsjahr, in dem ein Vorhaben abgeschlossen wird*, maximal einer Prüfung unterzogen, die entweder von der Prüfbehörde oder der Kommission durchgeführt wird. Andere Vorhaben werden von der Prüfbehörde und der Kommission vor *Vorlage des Abschlusses für das Geschäftsjahr, in dem das Vorhaben abgeschlossen wird*, maximal einer Prüfung pro Geschäftsjahr unterzogen. *Die Vorhaben werden in einem Jahr, in dem der Europäische Rechnungshof bereits eine Prüfung durchgeführt hat, weder von der Kommission noch von der Prüfbehörde einer Prüfung unterzogen, sofern die Ergebnisse der Prüftätigkeit, die vom Europäischen Rechnungshof für solche Vorhaben durchgeführt wurde, von der Prüfbehörde oder der Kommission zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben genutzt werden können.*

2. Die Prüfung *eines mit einem OP I geförderten Vorhabens* kann jede Phase der Vorhabensdurchführung und alle Ebenen der Verteilungskette betreffen, mit der einzigen Ausnahme der Kontrolle der tatsächlichen Endempfänger, außer eine Risikobewertung ergibt ein spezifisches Risiko für Unregelmäßigkeiten oder Betrug.
3. In Bezug auf operationelle Programme, bei denen dem jüngsten Bestätigungsvermerk zufolge kein Hinweis auf erhebliche Mängel vorliegt, kann die Kommission sich mit der Prüfbehörde bei ihrer nächsten Sitzung gemäß Artikel 37 Absatz 2 darauf einigen, den Umfang der erforderlichen *Prüftätigkeit* zu reduzieren, sodass er dem ermittelten Risiko entspricht. In diesen Fällen *sieht* die Kommission *von* eigenen Vor-Ort-Prüfungen *ab*, es sei denn, es liegen Hinweise auf Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsystem vor, die bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben für ein Geschäftsjahr betreffen, für das *die Kommission bereits den* Rechnungsabschluss genehmigt *hat*.

4. *In Bezug auf operationelle Programme, bei denen* die Kommission zu dem Schluss kommt, dass **■** *der* Vermerk der Prüfbehörde *verlässlich ist*, kann sie sich mit der Prüfbehörde darauf einigen, ihre eigenen Vor-Ort-Prüfungen auf die Prüfung der Tätigkeit der Prüfbehörde zu beschränken, es sei denn, es liegen Hinweise auf Mängel bei der Arbeit der Prüfbehörde für ein Geschäftsjahr vor, für das *die Kommission bereits den* Rechnungsabschluss angenommen *hat*.
5. *Ungeachtet des Absatzes 1 können* die Prüfbehörde und die Kommission **■** *ein* Vorhaben *prüfen*, wenn eine Risikobewertung *oder eine Prüfung des Europäischen Rechnungshofs* ein spezifisches Risiko für Unregelmäßigkeiten oder Betrug ergibt *und* wenn Hinweise auf gravierende Mängel *in der Funktionsweise des* Verwaltungs- und *Kontrollsystems* für das *betreffende* operationelle Programm vorliegen, *und zwar* innerhalb *des in Artikel 51 Absatz 1 genannten Zeitraums*. Die Kommission kann, *um die Tätigkeit der Prüfbehörde zu bewerten, deren Prüfpfad kontrollieren oder an den Vor-Ort-Prüfungen der Prüfbehörde teilnehmen, und sie kann, sofern es im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards erforderlich ist, Gewissheit über die wirksame Arbeitsweise der Prüfbehörde zu erlangen, Prüfungen von Vorhaben vornehmen*.

■

Kapitel 4

Aufhebung der Mittelbindung

Artikel 59

■ Aufhebung der Mittelbindung

1. Die Kommission hebt die Mittelbindung für Beträge *in einem operationellen Programm* auf, die ■ nicht bis zum 31. Dezember des *dritten* auf das Jahr der Mittelbindung im Rahmen des operationellen Programms folgenden Haushaltsjahres für *Vorschuss- und* Zwischenzahlungen ■ in Anspruch genommen worden sind oder für die kein *im Einklang mit* Artikel 41 erstellter Zahlungsantrag gemäß Artikel 45 eingereicht wurde, einschließlich eines Zahlungsantrags, für den die Zahlungsfrist ganz oder teilweise unterbrochen worden ist oder die Zahlungen ausgesetzt worden sind.
-
2. Am 31. Dezember **2023** noch offene Mittelbindungen werden aufgehoben, wenn der Kommission nicht bis *zu dem in Artikel 52 Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt* sämtliche gemäß Artikel 52 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen übermittelt wurden.

Artikel 60

Ausnahmen von der Aufhebung der Mittelbindung

1. Von der Aufhebung der Mittelbindung ausgenommen sind **die** Beträge, die **dem Teil der Mittelbindungen entsprechen, für den**

- a) die Vorhaben **■** aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt **werden** oder
- b) **aufgrund höherer** Gewalt, die **gravierende** Auswirkungen auf die vollständige oder teilweise Durchführung des Programms hat, kein Zahlungsantrag gestellt werden konnte.

Die nationalen Behörden, die höhere Gewalt **gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b** geltend machen, weisen die direkten Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Durchführung des gesamten **operationellen** Programms oder von Teilen **desselben** nach.

Die obengenannte Ausnahme kann *für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstaben a und b* ein Mal beantragt werden, wenn die Aussetzung oder die höhere Gewalt *höchstens ein* Jahr dauert, oder mehrere Male entsprechend der Einwirkungsdauer der höheren Gewalt oder der Anzahl der Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt der Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung über die Aussetzung der Durchführung des Vorhabens und dem Zeitpunkt der endgültigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung vergehen.

2. Für Beträge, die bis zum Ende des Vorjahres hätten geltend gemacht werden müssen, übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die Informationen zu den Ausnahmen gemäß Absatz 1 *Unterabsatz 1 Buchstaben a und b* bis zum 31. Januar.

Artikel 61

Verfahren ■

1. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat und die Verwaltungsbehörde rechtzeitig, wenn eine *Anwendung der Regelung zur* Aufhebung der Mittelbindung gemäß Artikel 59 droht.
2. Auf der Grundlage der ihr *bis zum* 31. Januar *zugegangenen* Informationen unterrichtet die Kommission den Mitgliedstaat und die Verwaltungsbehörde über den Betrag, der gemäß *diesen* Informationen von einer Aufhebung der Mittelbindung betroffen ist.

3. Innerhalb von zwei Monaten kann der Mitgliedstaat sich mit dem Betrag einverstanden erklären, für den die Mittelbindung aufgehoben werden soll, oder Anmerkungen vorlegen.
4. Der Mitgliedstaat legt der Kommission bis zum 30. Juni einen überarbeiteten Finanzierungsplan vor, aus dem die Beträge, um die die Unterstützung für das operationelle Programm in dem betreffenden Haushaltsjahr gekürzt wurde, hervorgehen. Wird ein solcher Plan nicht vorgelegt, überarbeitet die Kommission den Finanzierungsplan, indem sie die Beiträge aus dem Fonds für das betreffende Haushaltsjahr kürzt.
5. Bis spätestens 30. September ändert die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten den Beschluss zur Annahme des operationellen Programms.

Titel VII
BEFUGNISÜBERTRAGUNGEN, DURCHFÜHRUNGS-, ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 62

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.
2. Die in Artikel 13 Absatz 6, Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 5, Artikel 32 Absatz 8 Unterabsatz 1, Artikel 32 Absatz 9, Artikel 34 Absatz 7, Artikel 34 Absatz 8 und Artikel 55 Absatz 4 festgelegten Befugnisübertragungen gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung für einen unbefristeten Zeitraum.
3. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

4. Ein delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Mitteilung keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitteilen, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Falls nach Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben, wird dieser im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und vor Ablauf dieser Frist in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.

Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das gegen den delegierten Rechtsakt Einwände erhebt, begründet seine Einwände.

Artikel 63

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt in Bezug auf die Durchführungsbefugnisse nach Maßgabe von Artikel 32 Absatz 8 Unterabsatz 2 dieser Verordnung nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 64
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ■ Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. ***Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

ANHANG I

Muster für das operationelle Programm

1. MUSTER FÜR DAS OPERATIONELLE PROGRAMM OPI

KAPITEL Abschnitt Unterabschnitt	BESCHREIBUNG / ANMERKUNGEN	UMFANG (Zeichen)
1 KENNZEICHNUNG	Dieser Abschnitt dient nur der Kennzeichnung des betreffenden Programms und muss folgende Angaben umfassen: Mitgliedstaat Bezeichnung des operationellen Programms CCI-Nr.	200
2 PROGRAMM-BESCHREIBUNG		
2.1. Situation	Festlegung der Form(en) materieller Entbehrung, die bekämpft werden soll(en), und Begründung;	4000
	Angabe der Form(en) materieller Entbehrung, die für das operationelle Programm (OP) ausgewählt wurde(n);	200
2.2. Bekämpfte materielle Entbehrung	Für jede Form der materiellen Entbehrung, die bekämpft werden soll, ist ein Abschnitt (und die entsprechenden Unterabschnitte) auszufüllen.	
2.2.1 Beschreibung	Beschreibung der wichtigsten Merkmale ■ der <i>Nahrungsmittelhilfe</i> oder materiellen <i>Basisunterstützung</i> , die angeboten werden soll, und der entsprechenden flankierenden Maßnahmen	4000

2.2.2. Nationale Programme	Beschreibung der nationalen Programme, die unterstützt werden sollen	2000
2.3.4 Sonstiges	sonstige als notwendig eingestufte Informationen	4000
3 DURCHFÜHRUNG		
3.1. Feststellen der am stärksten benachteiligten Personen	Beschreibung des Mechanismus zur Festlegung der Förderkriterien für die am stärksten benachteiligten Personen; falls nötig, gegliedert nach der Form der bekämpften materiellen Entbehrung;	2000
3.2. Auswahl der Vorhaben	Auswahlkriterien für Vorhaben und Beschreibung der Auswahlmechanismen; falls nötig, gegliedert nach der Form der bekämpften materiellen Entbehrung;	2000
3.3. Auswahl von Partnerorganisationen	Auswahlkriterien für die Partnerorganisationen; falls nötig, gegliedert nach der Form der bekämpften materiellen Entbehrung;	2000
3.4. Komplementarität mit dem ESF	Beschreibung des Mechanismus zur Gewährleistung der Komplementarität mit dem ESF	4000
3.5. Institutionelle Struktur	Benennung der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde (falls zutreffend), der Prüfbehörde und der Stelle, an die die Kommission Zahlungen tätigen wird	2000
3.6. Begleitung und Evaluierung	Beschreibung, wie die Begleitung der Programmdurchführung erfolgen soll. ■	4000
3.7. Technische <i>Hilfe</i>	Beschreibung des geplanten Einsatzes technischer Unterstützung gemäß Artikel 27 Absatz 4, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der Empfängereinrichtungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des	4000

	operationellen Programms	
4. EINBINDUNG DER INTERESSENTRÄGER	<i>Beschreibung der Maßnahmen zur Einbindung der Interessenträger sowie gegebenenfalls der zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen Behörden in die Vorbereitung des operationellen Programms</i>	2000
5. FINANZIERUNGSPLAN	Dieser Abschnitt muss Folgendes beinhalten: 5.1. eine Tabelle, in der für jedes Jahr der für die Unterstützung aus dem Fonds und die Kofinanzierung vorgesehene Betrag der Mittelausstattung gemäß Artikel 20 angegeben ist; 5.2. eine Tabelle, in der für den gesamten Programmplanungszeitraum die Gesamthöhe der Mittelausstattung der Unterstützung aus dem operationellen Programm angeführt ist, und zwar nach Form der bekämpften materiellen Entbehrung sowie den entsprechenden flankierenden Maßnahmen gegliedert;	Text: 1000 Daten im CSV- oder XLS-Format

FORMAT FÜR FINANZDATEN (ABSCHNITT 5):

5.1. Finanzierungsplan des operationellen Programms mit der jährlichen Verpflichtung des Fonds und der entsprechenden nationalen Kofinanzierung (in EUR)

	Insgesamt	2014	2015	2020
Fonds (a)					
Nationale Kofinanzierung (b)					
Öffentliche Ausgaben (c) = (a) + (b)					
Kofinanzierung					

ssatz	
$(d) = (a) / (c)$	

█

5.2. Finanzierungsplan mit der Gesamthöhe der Mittelausstattung für die Unterstützung aus dem operationellen Programm, nach Form der bekämpften materiellen Entbehrung sowie den entsprechenden flankierenden Maßnahmen gegliedert (in EUR)



<i>Art der materiellen Unterstützung</i>	Öffentliche Ausgaben
Insgesamt	
Technische <i>Hilfe</i>	
<i>Art der materiellen Unterstützung 1</i>	
davon flankierende Maßnahmen	
<i>Art der materiellen Unterstützung 2</i>	
davon flankierende Maßnahmen	
(...)	
<i>Art der materiellen Unterstützung n</i>	
davon flankierende Maßnahmen	

2. MUSTER FÜR DAS OPERATIONELLE PROGRAMM OP II

<i>KAPITEL</i>	<i>BESCHREIBUNG / ANMERKUNGEN</i>	<i>UMFANG</i>
<i>Abschnitt</i>		<i>(Zeichen)</i>
<i>Unterabschnitt</i>		
<i>1 KENNZEICHNUNG</i>	<i>Dieser Abschnitt dient nur der Kennzeichnung des</i>	<i>200</i>

	<i>betreffenden Programms und muss folgende Angaben umfassen:</i> <i>Mitgliedstaat</i> <i>Bezeichnung des operationellen Programms</i> <i>CCI-Nr.</i>	
2 PROGRAMM-BESCHREIBUNG		
2.1. Strategie	<i>Beschreibung der Strategie für den Beitrag des Programms zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Armutslinderung im Einklang mit der Strategie Europa 2020, einschließlich einer Begründung für den gewählten Unterstützungsschwerpunkt</i>	20 000
2.2. Interventionslogik	<i>Ermittlung des einzelstaatlichen Bedarfs</i>	3500
	<i>Einzelziele des operationellen Programms</i>	7000
	<i>voraussichtliche Ergebnisse und entsprechende Output- und Ergebnisindikatoren mit Ausgangs- und Zielwert (je Einzelziel)</i>	3500
	<i>Ermittlung der Zielgruppe der am stärksten benachteiligten Personen</i>	3500
	<i>Finanzindikatoren</i>	2000
2.3 Sonstiges	<i>sonstige als notwendig eingestufte Informationen</i>	3500
3 DURCHFÜHRUNG		
3.1. Maßnahmen	<i>Beschreibung der Art der zu fördernden Maßnahmen, Beispiele für diese und Beschreibung ihres Beitrags zu den Einzelzielen</i>	7000

3.2. Auswahl der Vorhaben	<i>Auswahlkriterien für Vorhaben, falls nötig, gegliedert nach Art der Maßnahme</i>	3500
3.3. Empfängereinrichtungen	<i>gegebenenfalls Festlegung der Arten von Empfängereinrichtungen, falls nötig gegliedert nach der Art der Maßnahme</i>	3500
3.4. Komplementarität mit dem ESF	<i>Beschreibung des Mechanismus zur Gewährleistung der Komplementarität mit dem ESF</i>	4000
3.5. Institutionelle Struktur	<i>Ermittlung der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde (falls zutreffend), der Prüfbehörde und der Stelle, an die die Kommission Zahlungen tätigen soll</i>	2000
3.6. Begleitung und Evaluierung	<i>In diesem Unterabschnitt ist zu beschreiben, wie die Begleitung der Programmdurchführung erfolgen soll. Zu erläutern ist vor allem, wie Indikatoren zur Verfolgung der Programmdurchführung eingesetzt werden sollen. Die Indikatoren umfassen Finanzindikatoren, die sich auf die aufteilbaren Ausgaben beziehen, programmspezifische Outputindikatoren, die sich auf die geförderten Vorhaben beziehen, und programmspezifische Ergebnisindikatoren, die sich auf jedes Einzelziel beziehen.</i>	4000
3.7. Technische Hilfe	<i>Beschreibung des geplanten Einsatzes technischer Hilfe gemäß Artikel 27 Absatz 4, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der Empfängereinrichtungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des operationellen Programms</i>	4000
4. EINBINDUNG DER	<i>Beschreibung der Maßnahmen zur Einbindung aller Interessenträger sowie gegebenenfalls der zuständigen</i>	2000

INTERESSENTRÄGER	<i>regionalen, lokalen und sonstigen staatlichen Behörden in die Vorbereitung des operationellen Programms</i>	
5. FINANZIERUNGSPLAN	<p><i>Dieser Abschnitt muss Folgendes beinhalten:</i></p> <p><i>5.1. eine Tabelle, in der gemäß Artikel 20 für jedes Jahr die Höhe der für die Unterstützung aus dem Fonds und die Kofinanzierung vorgesehenen Mittelausstattung angeführt ist;</i></p> <p><i>5.2. eine Tabelle, in der für den gesamten Programmplanungszeitraum die Gesamthöhe der Mittelausstattung der Unterstützung aus dem operationellen Programm angeführt ist, und zwar nach Art der geförderten Maßnahme gegliedert.</i></p>	<i>Text: 1000 Daten im CSV- oder XLS-Format</i>

FORMAT FÜR FINANZDATEN (ABSCHNITT 4):

5.1. Finanzierungsplan des operationellen Programms mit der jährlichen Verpflichtung des Fonds und der entsprechenden nationalen Kofinanzierung (in EUR)

	<i>Insgesamt</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>...</i>	<i>2020</i>
<i>Fonds (a)</i>					
<i>Nationale Kofinanzierung (b)</i>					
<i>Öffentliche Ausgaben (c) = (a) + (b)</i>					
<i>Kofinanzierungssatz* (d) = (a) / (c)</i>					

* * Dieser Satz kann auf die nächste ganze Zahl in der Tabelle gerundet werden. Der exakte Satz für die Erstattung der Ausgaben ist der Verhältniswert (d).

5.2. Finanzierungsplan mit der Gesamthöhe der Mittelausstattung für die Unterstützung aus dem operationellen Programm, nach Art der Maßnahme gegliedert (in EUR)

<i>Interventionsbereich</i> <i>h</i>	<i>Öffentliche</i> <i>Ausgaben</i>
---	---------------------------------------

Insgesamt

Technische Hilfe

<i>Art der Maßnahme</i> <i>1</i>	
<i>Art der Maßnahme</i> <i>2</i>	
<i>...</i>	
<i>Art der Maßnahme</i> <i>n</i>	

ANHANG II

Jährliche Aufteilung der Mittel für Verpflichtungen für den Zeitraum 2014–2020 (in Preisen von 2011)

<i>2014</i>	<i>EUR</i>	<i>48 .097 840</i>
<i>2015</i>	<i>EUR</i>	<i>485 097 840</i>
<i>2016</i>	<i>EUR</i>	<i>485 097 840</i>
<i>2017</i>	<i>EUR</i>	<i>485 097 840</i>
<i>2018</i>	<i>EUR</i>	<i>485 097 840</i>
<i>2019</i>	<i>EUR</i>	<i>485 097 840</i>
<i>2020</i>	<i>EUR</i>	<i>485 097 840</i>
<i>Insgesamt</i>	<i>EUR</i>	<i>3 395 684 880</i>

ANHANG III

Je Mitgliedstaat zugewiesene Mittel aus dem Fonds für den Zeitraum 2014–2020 (in Preisen von 2011)

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>EUR</i>
<i>Belgien</i>	<i>65 500 000</i>
<i>Bulgarien</i>	<i>93 000 000</i>
<i>Tschechische Republik</i>	<i>20 700 000</i>
<i>Dänemark</i>	<i>3 500 000</i>
<i>Deutschland</i>	<i>70 000 000</i>
<i>Estland</i>	<i>7 100 000</i>
<i>Irland</i>	<i>20 200 000</i>
<i>Griechenland</i>	<i>249 300 000</i>
<i>Spanien</i>	<i>499 900 000</i>
<i>Frankreich</i>	<i>443 000 000</i>
<i>Kroatien</i>	<i>32 500 000</i>
<i>Italien</i>	<i>595 000 000</i>
<i>Zypern</i>	<i>3 500 000</i>
<i>Lettland</i>	<i>36 400 000</i>
<i>Litauen</i>	<i>68 500 000</i>

<i>Luxemburg</i>	<i>3 500 000</i>
<i>Ungarn</i>	<i>83 300 000</i>
<i>Malta</i>	<i>3 500 000</i>
<i>Niederlande</i>	<i>3 500 000</i>
<i>Österreich</i>	<i>16 000 000</i>
<i>Polen</i>	<i>420 000 000</i>
<i>Portugal</i>	<i>157 000 000</i>
<i>Rumänien</i>	<i>391 300 000</i>
<i>Slowenien</i>	<i>18 200 000</i>
<i>Slowakei</i>	<i>48 900 000</i>
<i>Finnland</i>	<i>20 000 000</i>
<i>Schweden</i>	<i>7 000 000</i>
<i>Vereinigtes Königreich</i>	<i>3 500 000</i>
<i>Insgesamt</i>	<i>3 383 800 000</i>

ANHANG IV

Kriterien für die Benennung der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde

1. Internes Kontrollwesen

- i) Vorhandensein einer Organisationsstruktur, durch die die Funktionen einer Verwaltungs- und einer Bescheinigungsbehörde erfüllt werden, sowie Funktionsverteilung innerhalb jeder Behörde, wobei gegebenenfalls zu gewährleisten ist, dass der Grundsatz der Aufgabentrennung eingehalten wird;*
- ii) Rahmen im Falle zwischengeschalteter Stellen, durch den die Festlegung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Pflichten gewährleistet wird, Überprüfung ihrer Kapazitäten für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie Vorhandensein von Berichterstattungsverfahren;*
- iii) Verfahren für Berichterstattung und Begleitung bei Unregelmäßigkeiten und bei der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge;*
- iv) Plan für die Zuteilung des entsprechenden Personals mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen auf den verschiedenen Ebenen und für die unterschiedlichen Aufgaben innerhalb der Organisation.*

2. Risikomanagement

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist durch einen Rahmen zu gewährleisten, dass erforderlichenfalls und insbesondere bei größeren Änderungen im Tätigkeitsbereich ein adäquates Risikomanagement betrieben wird.

3. Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten

A. Verwaltungsbehörde

- i) Verfahren für Anträge auf Finanzhilfe, die Antragsprüfung und die Auswahl für eine Förderung, einschließlich Anweisungen und Leitlinien, die gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b dieser Verordnung gewährleisten, dass die Vorhaben zur Realisierung der Einzelziele und Ergebnisse der operationellen Programme beitragen;*
- ii) Überprüfungen der Verwaltung, einschließlich Verwaltungsprüfung aller von den Empfängern eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung sowie Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben;*

- iii) *Verfahren für die Bearbeitung der von den Empfängern eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung und die Genehmigung von Zahlungen;*
- iv) *Verfahren für ein System, mit dessen Hilfe die Daten sämtlicher Vorhaben – gegebenenfalls einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmern – in elektronischer Form erfasst, aufgezeichnet und gespeichert und erforderlichenfalls die Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden können; durch die Verfahren ist zudem zu gewährleisten, dass die Sicherheit des Systems international anerkannten Standards genügt;*
- v) *von der Verwaltungsbehörde festgelegte Verfahren zur Sicherstellung, dass die Empfänger für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden;*
- vi) *Verfahren zum Ergreifen wirksamer und angemessener Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug;*
- vii) *Verfahren zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads und Archivierungssystems;*
- viii) *Verfahren für die Erstellung der Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene, des Berichts über durchgeführte Kontrollen und aufgedeckte Schwachstellen sowie des zusammenfassenden Jahresberichts über abschließende Prüfungen und Kontrollen;*
- ix) *Verfahren zur Gewährleistung, dass den Empfängereinrichtungen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der einzelnen Vorhaben hervorgehen.*

B. Bescheinigungsbehörde

- i) *Verfahren für die Bescheinigung des Eingangs von Anträgen auf Zwischenzahlung bei der Kommission;*
- ii) *Verfahren für die Erstellung der Abschlüsse und zur Bescheinigung, dass diese sachlich richtig, vollständig und genau sind und dass die Ausgaben den anwendbaren Rechtsvorschriften genügen, wobei die Ergebnisse aller Prüfungen zu beachten sind;*

- iii) *Verfahren zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads, indem für jedes Vorhaben in elektronischer Form Buchführungsdaten, darunter wiedereinzuziehende, wiedereingezogene und einbehaltene Beträge, vorgehalten werden;* (iv) *gegebenenfalls Verfahren zur Sicherstellung, dass die Bescheinigungsbehörde von der Verwaltungsbehörde hinreichende Informationen über die vorgenommenen Überprüfungen und die Ergebnisse der Prüfungen erhält, die von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführt wurden.*

4. Begleitung

A. Verwaltungsbehörde

- i) *gegebenenfalls Verfahren für die Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses;*
- ii) *Verfahren, nach denen die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte zu erstellen und der Kommission vorzulegen sind.*

B. Bescheinigungsbehörde

- i) *Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Pflichten in Bezug auf die Begleitung der Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen und der Ergebnisse aller von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführten Prüfungen, bevor Zahlungsanträge bei der Kommission eingereicht werden.*
-

P7_TA-PROV(2014)0125

Biozidprodukte *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten hinsichtlich bestimmter Bedingungen für den Zugang zum Markt (COM(2013)0288 – C7-0141/2013 – 2013/0150(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0288),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0141/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2013¹,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0354/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 44.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 25. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten hinsichtlich bestimmter Bedingungen für den Zugang zum Markt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C 347 vom 18.12.2010, S. 62.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014.

- (1) *In Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wird der Geltungsbereich der genannten Verordnung festgelegt, wobei unter anderem Biozidprodukte, die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, von ihrem Geltungsbereich ausgenommen werden. Artikel 2 Absatz 5 sollte dahingehend geändert werden, dass präzisiert wird, dass sich der Begriff "Verarbeitungshilfsstoffe" auf jene Verarbeitungshilfsstoffe bezieht, die in den Verordnungen (EG) Nr. 1831/2003² und (EG) Nr. 1333/2008³ des Europäischen Parlaments und des Rates definiert sind.*
- (2) *Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe s und Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sollten geändert werden, damit ähnliche Biozidprodukte einer Biozidproduktfamilie zugeordnet werden können, wenn sie auf der Grundlage von identifizierbaren Maximalrisiken und einem identifizierbaren Mindestwirksamkeitsniveau in zufriedenstellender Weise bewertet werden können.*

¹ *Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).*

² *Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).*

³ *Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).*

- (3) In Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sollte präzisiert werden, dass es sich bei den Höchstgehalten, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festzulegen sind, um spezifische Migrationsgrenzwerte **oder um Grenzwerte für den Rückstandsgehalt in Lebensmittelkontakt-Materialien** handelt.
- (4) **Um Übereinstimmung zwischen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates² zu schaffen, sollte Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 dahingehend geändert werden, dass die spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger oder wiederholter Exposition der Kategorie 1 als Einstufungskriterium gilt, sodass bei Biozidprodukten, die das Kriterium für diese Einstufung erfüllen, die Zulassung zur Bereitstellung auf dem Markt zwecks Verwendung durch die breite Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.** Gemäß Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 darf ein Biozidprodukt nicht zur Bereitstellung auf dem Markt zwecks Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen werden, wenn es die Kriterien „PBT“ (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) oder „vPvB“ (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates³ erfüllt. Während es sich bei Biozidprodukten jedoch häufig um Gemische und bisweilen um Waren handelt, gelten diese Kriterien lediglich für Stoffe. Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sollte daher für Biozidprodukte gelten, die aus diese

¹ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

² **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).**

³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Kriterien erfüllenden Stoffen bestehen, solche Stoffe enthalten oder solche Stoffe erzeugen.

- (5) Da auf die vergleichende Bewertung in Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nicht Bezug genommen wird, sollte der Verweis auf diesen Anhang in Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung gestrichen werden.

- (6) *Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sollte dahingehend geändert werden, dass der Querverweis auf Artikel 30 berichtigt wird.*
- (7) Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist ein Biozidprodukt gemäß Artikel 33 Absatz 4 oder Artikel 34 Absatz 6 der genannten Verordnung zuzulassen, wenn alle Mitgliedstaaten mit dem Referenzmitgliedstaat eine Einigung über die gegenseitige Anerkennung erzielt haben. Die Bestimmungen betreffend die Entscheidungen aller betroffenen Mitgliedstaaten über die Gewährung von Zulassungen durch gegenseitige Anerkennung sind jedoch in Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 6 der genannten Verordnung festgelegt. Artikel 35 Absatz 3 d sollte daher entsprechend geändert werden.

- (8) Gemäß Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 werden gleichzeitig mit der Stellung eines Antrags auf Verlängerung der Unionszulassung die nach Artikel 80 Absatz 1 der genannten Verordnung zu zahlenden Gebühren entrichtet. Die Gebühren können jedoch erst gezahlt werden, nachdem die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „die Agentur“) gemäß Artikel 45 Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung die Höhe dieser Gebühren mitgeteilt hat. Zur Gewährleistung der Kohärenz mit Artikel 7 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 1 der genannten Verordnung ist Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 daher zu streichen.
- (9) *Die Verwendung des Ausdrucks „Beseitigung“ bzw. „beseitigen“ in den Artikeln 52, 89 und 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 könnte angesichts der Verpflichtungen gemäß Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zu Missverständnissen führen und Probleme bei der Auslegung nach sich ziehen. Dieser Ausdruck sollte daher gestrichen werden.*

¹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

- (10) ***In Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sollten einige technische Korrekturen vorgenommen werden, damit es in Artikel 54 Absätze 1 und 3 in Bezug auf die gemäß Artikel 80 Absatz 1 zu entrichtenden Gebühren nicht zu inhaltlichen Wiederholungen kommt.***
- (11) In Artikel 60 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wird auf Zulassungen gemäß Artikel 30 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 6 oder Artikel 44 Absatz 4 der genannten Verordnung Bezug genommen. Die Bestimmungen betreffend die Entscheidungen über die Gewährung von Zulassungen sind jedoch in Artikel 30 Absatz 1, Artikel 33 Absätze 3 und 4, Artikel 34 Absätze 6 und 7, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absätze 2 und 3 und Artikel 44 Absatz 5 der genannten Verordnung festgelegt. Außerdem sieht Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung keine Schutzfrist für Daten gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b vor, die in einem Antrag gemäß Artikel 26 Absatz 1 der genannten Verordnung übermittelt werden. Artikel 60 Absatz 3 sollte daher auch auf Artikel 26 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 33 Absätze 3 und 4, Artikel 34 Absätze 6 und 7, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absätze 2 und 3 und Artikel 44 Absatz 5 der genannten Verordnung Bezug nehmen.

- (12) *Artikel 66 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sollte dahingehend geändert werden, dass der Querverweis auf Artikel 67 berichtigt wird.*
- (13) *Damit die Mitgliedstaaten, die Agentur und die Kommission in Bezug auf die Durchsetzung besser zusammenarbeiten, sich abstimmen und Informationen austauschen können, sollte die Agentur auch damit beauftragt werden, den Mitgliedstaaten – gegebenenfalls mit Hilfe der bestehenden Strukturen – bei Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen Unterstützung und Hilfe zu leisten.*
- (14) Um die Ausarbeitung von Anträgen auf Zulassungen von Biozidprodukten spätestens bis zum Zeitpunkt der Genehmigung eines Wirkstoffs gemäß Artikel 89 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu ermöglichen, sollte der in Artikel 67 der genannten Verordnung vorgesehene elektronische Zugang für die Öffentlichkeit zu Angaben über Wirkstoffe ab dem Tag verfügbar sein, an dem die Kommission die Verordnung zur Genehmigung des Wirkstoffs erlässt.

- (15) Artikel 77 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sieht Widersprüche gegen Entscheidungen der Agentur gemäß Artikel 26 Absatz 2 vor. Da Artikel 26 Absatz 2 die Agentur jedoch nicht zu Entscheidungen befugt, ist die Bezugnahme auf diesen Artikel in Artikel 77 Absatz 1 zu streichen.
- (16) Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nimmt Bezug auf Wirkstoffe, die in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ aufgeführt sind. Es sollte klargestellt werden, dass dieser Artikel für alle Wirkstoffe gilt, für die die Kommission eine Richtlinie zur Aufnahme in den genannten Anhang erlassen hat, dass die Bedingungen für eine solche Aufnahme für die Genehmigung gelten und dass als das Datum der Genehmigung das Datum der Aufnahme in den Anhang gilt.

¹ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 4.4.1998, S. 1).

- (17) Gemäß Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 kann ein Mitgliedstaat sein derzeitiges System bis zu zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Genehmigung eines Wirkstoffes weiter anwenden. Gemäß Artikel 89 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Zulassungen von Biozidprodukten innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffs je nach Fall erteilt, geändert oder aufgehoben werden. Angesichts der Zeitspanne, die für die einzelnen Stufen des Zulassungsverfahrens benötigt wird, insbesondere dann, wenn zwischen Mitgliedstaaten keine Einigung über die gegenseitige Anerkennung erzielt werden kann und die Angelegenheit daher der Kommission zur Entscheidung vorgelegt werden muss, ist es angezeigt, diese Frist auf drei Jahre zu verlängern und diese Verlängerung in Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung festzuhalten.

- (18) Gemäß Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 kann ein Mitgliedstaat sein derzeitiges System auf alte Wirkstoffe anwenden. Ein Biozidprodukt könnte eine Kombination von neuen, bereits genehmigten und alten, noch nicht genehmigten Wirkstoffen enthalten. Um Innovationen zu fördern, indem solchen Produkten Zugang zum Markt gewährt wird, sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, ihre derzeitigen Systeme auf solche Produkte so lange anzuwenden, bis der alte Wirkstoff genehmigt wurde und die Produkte damit in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassen werden können.
- (19) Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 93 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sehen Übergangszeiträume für Biozidprodukte vor, für die keine Zulassung erteilt wird. Dieselben Übergangszeiträume sollten für eines bereits in Verkehr befindlichen Biozidprodukts gelten, wenn zwar eine Zulassung erteilt wird, die Zulassungsbedingungen aber eine Änderung des Biozidprodukts erfordern.

- (20) In Artikel 93 ■ der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist zu präzisieren, dass die *in diesem Artikel* vorgesehene Abweichung nur vorbehaltlich der einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten gilt.
- (21) Mit Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 soll das Inverkehrbringen von Waren gestattet werden, die mit Biozidprodukten behandelt wurden, welche Wirkstoffe enthalten, die zwar noch nicht genehmigt wurden, aber im Rahmen des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 89 Absatz 1 der genannten Verordnung oder auf der Grundlage eines gemäß Artikel 94 Absatz 1 übermittelten Antrags derzeit bewertet werden. Die Bezugnahme in Artikel 94 Absatz 1 auf Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 könnte indessen als unbeabsichtigte Abweichung von den Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften von Artikel 58 Absätze 3 und 4 ausgelegt werden. In Artikel 94 Absatz 1 der genannten Verordnung sollte daher nur auf Artikel 58 Absatz 2 Bezug genommen werden.

- (22) Da Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nur für behandelte Waren gilt, die sich bereits in Verkehr befinden, hat dies unbeabsichtigterweise ein Verbot der meisten neuen behandelten Waren für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis zur Genehmigung des letzten in diesen behandelten Waren enthaltenen Wirkstoffs nach sich gezogen. Der Geltungsbereich von Artikel 94 Absatz 1 sollte daher auf neue behandelte Waren ausgedehnt werden. Außerdem sollte dieser Artikel einen Übergangszeitraum für behandelte Waren vorsehen, für die bis zum 1. September 2016 kein Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffs für die betreffende Produktart eingereicht wird. **Um potenziell erheblichen negativen Auswirkungen auf Wirtschaftsbeteiligte vorzubeugen, sollte unter umfassender Einhaltung des Prinzips der Rechtssicherheit vorgesehen werden, dass diese Änderungen ab 1. September 2013 gelten.**
- (23) Gemäß Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist ein vollständiges Stoffdossier vorzulegen. Es sollte möglich sein, dass ein solches vollständiges Dossier auch Daten gemäß Anhang IIIA oder Anhang IVA der Richtlinie 98/8/EG enthält.

- (24) Mit Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 soll das Recht auf Bezugnahme auf Daten gemäß Artikel 63 Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung auf alle Studien ausgedehnt werden, die für die Bewertung des Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erforderlich sind, damit potenziell relevante Personen in die Liste gemäß Artikel 95 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgenommen werden können. Ohne ein solches Recht auf Bezugnahme würden zahlreiche potenziell relevante Personen nicht in der Lage sein, Artikel 95 Absatz 1 rechtzeitig zu erfüllen, um bis zu dem in Artikel 95 Absatz 3 genannten Zeitpunkt in diese Liste aufgenommen zu werden. In Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 3 wird aber nicht auf Studien über Verbleib und Verhalten in der Umwelt Bezug genommen. Da das Recht auf Bezugnahme gemäß Artikel 63 Absatz 3 zudem für die potenziell relevanten Personen kostenpflichtig sein wird, sollten sie berechtigt sein, dieses Recht in vollem Umfang zu nutzen, indem sie dieses Recht an Antragsteller, die eine Produktzulassung beantragen, weitergeben. Artikel 95 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (25) Mit Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 soll die Schutzfrist für Daten, die ab 1. September 2013 zwecks Einhaltung von Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 1 gemeinsam genutzt werden können, aber an diesem Datum noch nicht zur Unterstützung von Anträgen auf Produktzulassung gemeinsam genutzt werden konnten, begrenzt werden. Dies gilt für Daten über Kombinationen von Wirkstoff und Produktart, über deren Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG bis zum 1. September 2013 noch nicht entschieden wurde. In Artikel 95 der genannten Verordnung sollte daher auf dieses Datum Bezug genommen werden.

- (26) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 enthält die von der Agentur veröffentlichte Liste die Namen der Teilnehmer an dem Arbeitsprogramm gemäß Artikel 89 Absatz 1 der genannten Verordnung. Artikel 95 Absatz 2 ermöglicht es diesen Teilnehmern dadurch, den durch die genannte Verordnung errichteten Kostenausgleichsmechanismus in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit, einen Kostenausgleichsmechanismus in Anspruch zu nehmen, sollte allen Personen offenstehen, die ein vollständiges Stoffdossier gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder der Richtlinie 98/8/EG oder eine Zugangsbescheinigung für ein solches Dossier übermittelt haben. Sie sollte auch Personen offenstehen, die für einen Stoff Dossiers übermittelt haben, der selbst kein Wirkstoff ist, aber Wirkstoffe erzeugt.

(27) Gemäß Artikel 95 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 darf ein Biozidprodukt, das Wirkstoffe enthält, für die kein Hersteller oder Importeur (im Folgenden „relevante Person“) in der in jenem Artikel genannten Liste aufgeführt ist, nicht in Verkehr gebracht werden. Aufgrund von Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 93 Absatz 2 der genannten Verordnung werden bestimmte Wirkstoffe legal in Biozidprodukten im Verkehr befindlich sein, obwohl noch kein vollständiges Dossier übermittelt wurde. Ein Verbot nach Artikel 95 Absatz 3 sollte auf solche Stoffe keine Anwendung finden. Außerdem sollte in Fällen, in denen für Stoffe, für die ein vollständiges Dossier übermittelt wurde, kein Hersteller oder Importeur in der Liste aufgeführt ist, die Möglichkeit eingeräumt werden, dass eine andere Person Biozidprodukte, die diesen Stoff enthalten, in Verkehr bringt, sofern diese Person oder der Hersteller oder der Importeur des Biozidprodukts ein Dossier oder eine Zugangsbescheinigung für ein Dossier übermittelt hat.

- (28) Gemäß Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 95 für Wirkstoffe, die in Kategorie 6 in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt sind. Diese Stoffe wurden in jenem Anhang aufgrund der Übermittlung vollständiger Stoffdossiers aufgenommen, deren Eigner den mit dem genannten Artikel errichteten Kostenausgleichsmechanismus in Anspruch nehmen können sollten. Künftig können andere Stoffe aufgrund solcher Übermittlungen in jenem Anhang aufgenommen werden. Kategorie 6 in jenem Anhang sollte daher alle derartigen Stoffe umfassen.
- (29) Die in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 enthaltene Beschreibung von Biozidprodukten zur Verwendung in Lebensmittelkontakt-Materialien sollte mit der in der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 verwendeten Terminologie übereinstimmen.

- (30) In Artikel 96 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist zu präzisieren, dass die Richtlinie 98/8/EG unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, in denen auf die Richtlinie 98/8/EG verwiesen wird, aufgehoben wird.
- (31) Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist daher entsprechend zu ändern –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Biozidprodukte, die als Verarbeitungshilfsstoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 verwendet werden.“

2. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe s erhält folgende Fassung:

„s) „Biozidproduktfamilie“ eine Gruppe von Biozidprodukten

i) für den gleichen Verwendungszweck,

ii) mit denselben Wirkstoffen,

iii) von ähnlicher Zusammensetzung mit spezifizierten Abweichungen und

iv) mit ähnlichen Risikopotenzialen und von ähnlich starker Wirksamkeit;“;

b) Buchstabe v wird gestrichen.

3. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

i) *Buchstabe a erhält folgende Fassung:*

„a) Die Wirkstoffe sind in Anhang I aufgenommen oder sind für die betreffende Produktart genehmigt, und etwaige Bedingungen, die für diese Wirkstoffe genannt sind, werden eingehalten.“;

ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Gegebenenfalls wurden für in einem Biozidprodukt enthaltene Wirkstoffe im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates*, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates**, der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates *** und der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**** Rückstandshöchstgehalte für Lebens- und für Futtermittel festgelegt, oder es wurden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates*****, spezifische Migrationsgrenzwerte **oder Grenzwerte für den Rückstandsgehalt in Lebensmittelkontakt-Materialien** festgelegt.

-
- * Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1).
- ** Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).
- *** Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

- **** Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10).
- ***** Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).“

b) *in Absatz 4 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:*

„b) es die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllt, um wie folgt eingestuft zu werden:

- akute orale Toxizität der Kategorie 1, 2 oder 3,*
- akute dermale Toxizität der Kategorie 1, 2 oder 3,*
- akute inhalative Toxizität (Gas und Staub/Nebel) der Kategorie 1, 2 oder 3,*
- akute inhalative Toxizität (Dampf) der Kategorie 1 oder 2,*
- spezifische Zielorgan-Toxizität der Kategorie 1 bei einmaliger oder wiederholter Exposition,*
- karzinogen der Kategorie 1A oder 1B,*
- mutagen der Kategorie 1A oder 1B oder*
- reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B;*

c) es aus einem die Kriterien „PBT“ oder „vPvB“ gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllenden Stoff besteht, einen solchen Stoff enthält oder einen solchen Stoff erzeugt;“;

c) *Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:*

„6. Die Bewertung der Biozidproduktfamilie, die entsprechend den gemeinsamen Prinzipien gemäß Anhang VI durchgeführt wird, muss die Maximalrisiken für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt und das Mindestwirksamkeitsniveau in Bezug auf alle innerhalb der Biozidproduktfamilie möglicherweise auftretenden Produkte berücksichtigen.

Eine Biozidproduktfamilie wird nur zugelassen, wenn:

- a) in dem Antrag ausdrücklich die Maximalrisiken für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt sowie das Mindestwirksamkeitsniveau, auf denen die Bewertung beruht, und die zulässigen Abweichungen bei Zusammensetzung und Verwendungszweck gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe s genannt werden, und zwar zusammen mit ihrer jeweiligen Einstufung, den betreffenden Gefahren- und Sicherheitshinweisen sowie den gegebenenfalls entsprechenden Risikobegrenzungsmaßnahmen, und*
- b) wenn auf der Grundlage der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes festgelegt werden kann, dass alle Biozidprodukte der Familie die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen.*

7. Gegebenenfalls beantragt der potenzielle Zulassungsinhaber oder sein Vertreter, dass für in einem Biozidprodukt enthaltene Wirkstoffe im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 315/93, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 oder der Richtlinie 2002/32/EG Rückstandshöchstgehalte festgelegt werden oder dass im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 spezifische Migrationsgrenzwerte **oder Grenzwerte für den Rückstandsgehalt in Lebensmittelkontakt-Materialien** für solche Stoffe festgelegt werden.“

4. In Artikel 23 Absatz 3 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(3) Die befassende zuständige Behörde bzw., im Fall einer Entscheidung über einen Antrag auf eine Unionszulassung, die Kommission untersagt oder beschränkt die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung eines Biozidprodukts, das einen zu ersetzenden Wirkstoff enthält, wenn die im Einklang mit den technischen Unterlagen gemäß Artikel 24 durchgeführte vergleichende Bewertung ergibt, dass die folgenden beiden Kriterien erfüllt sind:“

5. *Artikel 34 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:*

„Innerhalb von 365 Tagen nach Validierung eines Antrags bewertet der Referenzmitgliedstaat den Antrag und erstellt einen Entwurf eines Bewertungsberichts gemäß Artikel 30 und übermittelt seinen Bewertungsbericht und die Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts an die betroffenen Mitgliedstaaten und den Antragsteller.“

6. Artikel 35 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Koordinierungsgruppe bemühen sich alle in Absatz 2 dieses Artikels genannten Mitgliedstaaten nach Kräften, eine Einigung über die zu treffenden Maßnahmen zu erzielen. Sie geben dem Antragsteller die Möglichkeit, seine Ansicht vorzutragen. Erzielen sie innerhalb von 60 Tagen nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung über die Punkte, über die unterschiedliche Auffassungen bestehen, eine Einigung, so hält der Referenzmitgliedstaat das Einverständnis im Register für Biozidprodukte fest. Das Verfahren gilt dann als abgeschlossen, und der Referenzmitgliedstaat sowie jeder betroffene Mitgliedstaat lassen das Biozidprodukt gemäß Artikel 33 Absatz 3 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 34 Absatz 6 zu.“

7. Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Solange das Verfahren nach diesem Artikel läuft, wird die Verpflichtung des Mitgliedstaats, ein Biozidprodukt innerhalb von drei Jahren nach dem Datum der Genehmigung gemäß Artikel 89 Absatz 3 Unterabsatz 1 zuzulassen, vorläufig ausgesetzt.“

8. Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

9. *Artikel 52 erhält folgende Fassung:*

„Artikel 52

Übergangszeitraum

Widerruft oder ändert die zuständige Behörde bzw. — im Falle eines auf Unionsebene zugelassenen Biozidprodukts — die Kommission eine Zulassung oder beschließt, diese nicht zu verlängern, so gewährt sie ungeachtet Artikel 89 einen Übergangszeitraum für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Lagerbeständen, sofern die weitere Bereitstellung auf dem Markt oder die weitere Verwendung des Biozidprodukts nicht mit einem unannehmbaren Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt verbunden ist.

Der Übergangszeitraum beträgt höchstens 180 Tage für die Bereitstellung auf dem Markt und höchstens zusätzlich 180 Tage für die Verwendung der Lagerbestände der betroffenen Biozidprodukte.“

10. *Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Abweichend von Artikel 17 erteilt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats („Einfuhrmitgliedstaat“) auf Ersuchen des Antragstellers für ein Biozidprodukt, das in einem anderen Mitgliedstaat („Ursprungsmitgliedstaat“) zugelassen ist, zwecks Bereitstellung auf dem Markt und Verwendung in dem Einfuhrmitgliedstaat eine Genehmigung für den Parallelhandel, wenn sie gemäß Absatz 3 feststellt, dass das Biozidprodukt mit einem Biozidprodukt identisch ist, das in dem Einfuhrmitgliedstaat bereits zugelassen ist („Referenzprodukt“).“

11. *Artikel 54 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„1. Ist es erforderlich, die technische Äquivalenz von Wirkstoffen festzustellen, so reicht die Person, die diese Äquivalenz feststellen lassen will („Antragsteller“), bei der Agentur einen Antrag ein.“

b) *Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

„3. Die Agentur teilt dem Antragsteller die nach Artikel 80 Absatz 1 zu entrichtenden Gebühren mit und lehnt den Antrag ab, wenn der Antragsteller diese nicht innerhalb von 30 Tagen entrichtet. Sie teilt dies dem Antragsteller mit.“

12. Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 17 darf ein Experiment oder ein Versuch zum Zweck der wissenschaftlichen oder produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung, bei dem ein nicht zugelassenes Biozidprodukt oder ein ausschließlich zur Verwendung in einem Biozidprodukt bestimmter nicht genehmigter Wirkstoff verwendet wird („Experiment“ oder „Versuch“), nur unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen durchgeführt werden. “

13. In Artikel 58 Absatz 3 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(3) Die Person, die für das Inverkehrbringen einer behandelten Ware verantwortlich ist, stellt in den folgenden Fällen sicher, dass das Etikett die in Unterabsatz 2 angeführten Informationen umfasst:“

14. Artikel 60 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Schutzfrist für Daten, die für die Zwecke der Zulassung eines Biozidprodukts, das nur alte Wirkstoffe enthält, übermittelt wurden, läuft zehn Jahre nach dem ersten Tag des Monats ab, der auf den Zeitpunkt der ersten Entscheidung über die Zulassung des Produkts gemäß Artikel 26 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 33 Absätze 3 und 4, Artikel 34 Absätze 6 und 7, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absätze 2 und 3 oder Artikel 44 Absatz 5 folgt.

Die Schutzfrist für Daten, die für die Zwecke der Zulassung eines Biozidprodukts, das einen neuen Wirkstoff enthält, übermittelt wurden, läuft 15 Jahre nach dem ersten Tag des Monats ab, der auf den Zeitpunkt der ersten Entscheidung über die Zulassung des Produkts gemäß Artikel 26 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 33 Absätze 3 und 4, Artikel 34 Absätze 6 und 7, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absätze 2 und 3 oder Artikel 44 Absatz 5 folgt.“

15. *Artikel 66 Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

„(4) Jede Person, die der Agentur oder einer zuständigen Behörde für die Zwecke dieser Verordnung Daten über einen Wirkstoff oder ein Biozidprodukt beibringt, kann verlangen, dass die in Artikel 67 Absätze 3 und 4 genannten Daten nicht offengelegt werden, wobei sie zu begründen hat, warum eine Offenlegung ihren geschäftlichen Interessen oder denen einer anderen betroffenen Partei schaden könnte.“

16. Artikel 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(1) Ab dem Datum, an dem die Kommission eine Durchführungsverordnung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a erlässt, in der festgelegt wird, dass ein Wirkstoff genehmigt wird, werden die im Besitz der Agentur oder der Kommission befindlichen folgenden aktuellen Informationen über diesen Wirkstoffe kostenlos und leicht öffentlich zugänglich gemacht:“

b) In Absatz 3 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(3) Ab dem Datum, an dem die Kommission eine Durchführungsverordnung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a erlässt, in der festgelegt wird, dass ein Wirkstoff genehmigt wird, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Partei, die die Daten beibringt, eine Begründung nach Artikel 66 Absatz 4 vorlegt, die von der zuständigen Behörde oder der Agentur als stichhaltig akzeptiert wird und aus der hervorgeht, warum die Veröffentlichung den geschäftlichen Interessen dieser Partei oder einer anderen betroffenen Partei schaden könnte, macht die Agentur die folgenden aktuellen Informationen über Wirkstoffe kostenlos öffentlich zugänglich.“

17. In Artikel 76 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„l) Unterstützung und Assistenz der Mitgliedstaaten bei Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen.“

18. Artikel 77 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Widersprüche gegen Entscheidungen der Agentur gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 54 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 64 Absatz 1 ist die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Widerspruchskammer zuständig.“

19. Artikel 78 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Artikel 96 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Einnahmen der Agentur werden nur, wenn es einem gemeinsamen Zweck dient, oder im Rahmen einer befristeten Mittelübertragung, die für die reibungslose Arbeitsweise der Agentur notwendig ist, für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der vorliegenden Verordnung verwendet. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Einnahmen der Agentur werden nur, wenn es einem gemeinsamen Zweck dient, oder im Rahmen einer befristeten Mittelübertragung, die für die reibungslose Arbeitsweise der Agentur notwendig ist, für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verwendet.“

20. Artikel 86 erhält folgende Fassung:

„Artikel 86

Wirkstoffe, die in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG aufgeführt sind

Wirkstoffe, für die die Kommission Richtlinien zu ihrer Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG erlassen hat, gelten als am Tag ihrer Aufnahme gemäß der vorliegenden Verordnung genehmigt und werden in die Liste nach Artikel 9 Absatz 2 aufgenommen. Die Genehmigung ist an die in diesen Richtlinien der Kommission festgelegten Bedingungen geknüpft.“

21. Artikel 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 ■ erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Artikel 17 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 und unbeschadet der Absätze 1 und 3 des vorliegenden Artikels kann ein Mitgliedstaat sein derzeitiges System oder Verfahren für die Bereitstellung eines bestimmten Biozidprodukts auf dem Markt *oder für seine Verwendung* ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des letzten zu genehmigenden Wirkstoffes des betreffenden Biozidprodukts noch höchstens drei Jahre lang anwenden. Der betreffende Mitgliedstaat kann in seinem Hoheitsgebiet nach seinen nationalen Vorschriften nur die Bereitstellung auf dem Markt *oder die Verwendung* eines Biozidprodukts zulassen, das

- a)** ausschließlich alte Wirkstoffe enthält, die
- i)** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission ■ * bewertet wurden ■ , für die betreffende Produktart aber noch nicht genehmigt sind, oder
 - ii)** *gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 bewertet werden, für die betreffende Produktart aber noch nicht genehmigt sind,*
oder
- b)** eine Kombination von ■ Wirkstoffen *gemäß Buchstabe a* und im Einklang mit der vorliegenden Verordnung genehmigten Wirkstoffen enthält.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitgliedstaat, falls entschieden wird, einen Wirkstoff nicht zu genehmigen, sein derzeitiges System oder Verfahren für die Bereitstellung von Biozidprodukten auf dem Markt ab dem Zeitpunkt der Entscheidung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 3, den Wirkstoff nicht zu genehmigen, noch höchstens zwölf Monate lang und sein derzeitiges System oder Verfahren für die Verwendung von Biozidprodukten noch höchstens 18 Monate lang nach dieser Entscheidung anwenden.

-
- * Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 325 vom 11.12.2007, S. 3).“

(b) Absatz 3 ■ erhält folgende Fassung:

„(3) Nachdem über die Genehmigung eines bestimmten Wirkstoffs für eine bestimmte Produktart entschieden wurde, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Zulassungen für Biozidprodukte dieser Produktart, die den Wirkstoff enthalten, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung im Einklang mit dieser Verordnung je nach Fall erteilt, geändert oder aufgehoben werden.

Zu diesem Zweck stellen die Personen, die eine Zulassung oder zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung für Biozidprodukte dieser Produktart beantragen möchten, die außer den alten Wirkstoffen keine anderen Wirkstoffe enthalten, spätestens bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des Wirkstoffs oder der Wirkstoffe einen Antrag auf Zulassung oder zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung. Anträge für Biozidprodukte, die mehr als einen Wirkstoff enthalten, sind spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung des letzten Wirkstoffs für diese Produktart zu stellen.

Ist kein Antrag auf Zulassung oder zeitlich parallele Anerkennung gemäß Unterabsatz 2 gestellt worden,

a) so wird das Biozidprodukt 180 Tage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Wirkstoffs bzw. der Wirkstoffe nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt und

b) dürfen Lagerbestände des Biozidprodukts bis zu 365 Tage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Wirkstoffs bzw. der Wirkstoffe weiter verwendet werden.

(c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Entscheidet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats *oder gegebenenfalls die Kommission*, einen gemäß Absatz 3 gestellten Zulassungsantrag für ein *bereits in Verkehr gebrachtes* Biozidprodukt abzulehnen oder keine Zulassung zu erteilen oder die Zulassung an Bedingungen zu knüpfen, die eine Änderung des Produkts erfordern *würden*, so gilt Folgendes:

- a) **ein** Biozidprodukt, das nicht zugelassen wurde oder das gegebenenfalls die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt, darf 180 Tage nach dem Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden; und
- b) Lagerbestände des betreffenden Biozidprodukts dürfen bis zu 365 Tage nach dem Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde weiter **■** verwendet werden.“

22. *Artikel 92 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 der Richtlinie 98/8/EG zugelassene Biozidprodukte gelten als gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung zugelassene Biozidprodukte.“

23. Artikel 93 **erhält** folgende Fassung:

„Artikel 93

Übergangsmaßnahmen für nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/8/EG fallende Biozidprodukte

Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat sein derzeitiges System oder Verfahren für die Bereitstellung auf dem Markt *und die Verwendung eines Biozidprodukts* weiter anwenden, *sofern das Biozidprodukt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 98/8/EG, sondern in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fällt und nur aus Wirkstoffen besteht bzw. diese enthält bzw. erzeugt, die am 1. September 2013 bereits auf dem Markt waren oder in Biozidprodukten verwendet wurden. Diese Ausnahmeregelung gilt bis zu einem der folgenden Zeitpunkte:*

- a) *wenn die Anträge auf Genehmigung für alle Wirkstoffe, aus denen das Biozidprodukt besteht oder die es enthält oder erzeugt, für die betreffende Produktart bis zum 1. September 2016 eingereicht wurden, die in Artikel 89 Absatz 2 Unterabsatz 2, in Artikel 89 Absatz 3 und Artikel 89 Absatz 4 festgelegten Fristen, oder*
- b) *wenn der Antrag für einen der Wirkstoffe nicht gemäß Buchstabe a eingereicht wurde, bis zum 1. September 2017."*

24. Die Artikel 94 und 95 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 94

Übergangsmaßnahmen für behandelte Waren

1. Abweichend von Artikel 58 Absatz 2 darf eine behandelte Ware, die mit einem *oder mehreren Biozidprodukten* behandelt wurde oder *der ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden, welche* nur Wirkstoffe *enthalten, die für die betroffene Produktgruppe im Rahmen des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 89 Absatz 1 am 1. September 2016 geprüft werden* oder für die bis zu *diesem Datum* ein Antrag auf Genehmigung für die betreffende Produktgruppe gestellt wurde, oder *die* nur eine Kombination von solchen Stoffen und Wirkstoffen *enthalten, die in der gemäß Artikel 9 Absatz 2 für die betreffenden Produktarten und Verwendungszwecke erstellten Liste oder in Anhang I enthalten sind*, bis zu einem der folgenden Zeitpunkte in **Verkehr** gebracht werden:

■

- a) ergeht ***nach dem 1. September 2016 eine Entscheidung, den Antrag auf Genehmigung abzulehnen, oder*** eine Entscheidung, einen der Wirkstoffe für die betreffende Verwendung nicht zu genehmigen, der Zeitpunkt, der 180 Tage nach der betreffenden Entscheidung liegt;
 - b) ***andernfalls der Zeitpunkt, zu dem der letzte im Biozidprodukt enthaltene genehmigungspflichtige Wirkstoff für die betreffende Produktart und Verwendung genehmigt wurde.***
2. Ebenfalls in Abweichung von Artikel 58 Absatz 2 darf eine behandelte Ware, die mit einem ***oder mehreren Biozidprodukten*** behandelt wurde oder ***der ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden, die*** einen anderen ***Wirkstoff*** als diejenigen ***enthalten, auf die in*** Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***verwiesen wird oder die in der gemäß Artikel 9 Absatz 2 für die betreffenden Produktarten und Verwendungszwecke erstellten Liste oder in Anhang I aufgeführt sind,*** bis zum 1. März 2017 in **Verkehr** gebracht werden.

Artikel 95

Übergangsmaßnahmen für den Zugang zum Wirkstoffdossier

- (1) Ab dem 1. September 2013 veröffentlicht die Agentur eine Liste aller Wirkstoffe und aller einen Wirkstoff erzeugenden Stoffe, für die ein Dossier, das den Anforderungen von Anhang II dieser Verordnung oder von Anhang IIA oder IVA der Richtlinie 98/8/EG und gegebenenfalls von Anhang IIIA der genannten Richtlinie genügt („vollständiges Stoffdossier“) übermittelt und von einem Mitgliedstaat in einem in dieser Verordnung oder der genannten Richtlinie vorgesehenen Verfahren akzeptiert oder validiert wurde („betreffende Stoffe“), und aktualisiert diese Liste regelmäßig. Für jeden betreffenden Stoff sind in der Liste auch alle Personen, die eine solche Übermittlung oder eine Übermittlung an die Agentur im Einklang mit Unterabsatz 2 vorgenommen haben, sowie deren Rolle gemäß dem genannten Unterabsatz und **die Produktart oder die Produktarten, für die ein solches Dossier übermittelt wurde, sowie** der Zeitpunkt der Aufnahme des Stoffes in die Liste angegeben.

Eine in der Union niedergelassene Person, die einen betreffenden Stoff herstellt oder ihn als solchen oder in Biozidprodukten einführt („Stofflieferant“) **oder die ein Biozidprodukt, das aus dem betreffenden Stoff besteht oder diesen enthält oder erzeugt, herstellt oder auf dem Markt bereitstellt („Produktlieferant“)**, kann der Agentur jederzeit ein **vollständiges Stoffdossier für den betreffenden Stoff**, eine Zugangsbescheinigung für ein **vollständiges Stoffdossier** oder eine Bezugnahme auf ein **vollständiges Stoffdossier**, für das alle Datenschutzfristen abgelaufen sind, übermitteln. **Nach der Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs können Stofflieferanten oder Produktlieferanten bei der Agentur eine Zugangsbescheinigung für die Daten einreichen, die die bewertende zuständige Behörde als für die Erneuerung der Zulassung relevant befunden hat und in deren Fall die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist („einschlägige Daten“).**

Die Agentur teilt dem übermittelnden Lieferanten die nach Artikel 80 Absatz 1 zu zahlenden Gebühren mit. Sie lehnt den Antrag ab, wenn der übermittelnde Lieferant diese Gebühren nicht innerhalb von 30 Tagen entrichtet, und teilt dies dem übermittelnden Lieferanten entsprechend mit.

Nach Eingang der nach Artikel 80 Absatz 1 zu zahlenden Gebühren überprüft die Agentur, ob die Übermittlung Unterabsatz 2 entspricht, und unterrichtet den Übermittler entsprechend.

- (2) Ab dem 1. September 2015 darf ein Biozidprodukt, das aus einem in der Liste gemäß Absatz 1 aufgeführten betreffenden Stoff besteht, einen solchen Stoff enthält oder einen solchen Stoff erzeugt, nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn der Stofflieferant oder der Produktlieferant in der Liste gemäß Absatz 1 ***für die Produktart oder die Produktarten, zu denen das Produkt gehört,*** aufgeführt ist.
- (3) Für die Zwecke einer Übermittlung im Einklang mit Absatz 1 Unterabsatz 2 dieses Artikels findet Artikel 63 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung auf alle toxikologischen, ökotoxikologischen und den Verbleib und das Verhalten in der Umwelt betreffenden Studien, die sich auf in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 aufgeführte Stoffe beziehen, Anwendung, einschließlich aller solcher Studien, die keine Versuche an Wirbeltieren umfassen.
- (4) Ein in der Liste gemäß Absatz 1 aufgeführter Stoff- oder Produktlieferant, dem für die Zwecke dieses Artikels eine Zugangsbescheinigung ausgestellt wurde oder dem gemäß Absatz 3 das Recht auf Bezugnahme auf eine Studie gewährt wurde, ist berechtigt, Antragstellern, die die Zulassung für ein Biozidprodukt beantragen, zu gestatten, für die Zwecke des Artikels 20 Absatz 1 auf diese Zugangsbescheinigung bzw. auf diese Studie Bezug zu nehmen.

(5) Abweichend von Artikel 60 laufen alle Datenschutzfristen für die Kombinationen von Wirkstoff und Produktart, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 aufgeführt sind, über deren Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG bis zum 1. September 2013 aber noch nicht entschieden wurde, am 31. Dezember 2025 ab.

■

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Stoffe, die in den Kategorien 1 bis 5 und in Kategorie 7 in Anhang I aufgeführt sind, oder für Biozidprodukte, die ausschließlich diese Stoffe enthalten.

(7) Die Agentur aktualisiert die Liste gemäß Absatz 1 regelmäßig. Die Agentur streicht nach der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs alle Stoff- oder Produktlieferanten von dieser Liste, die es verabsäumen, die einschlägigen Daten bzw. die Zugangsbescheinigung für die einschlägigen Daten – gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 oder unter Verwendung des Antrags nach Artikel 13 – binnen 12 Monaten nach der Verlängerung einzureichen.“

25. Artikel 96 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 86, der Artikel 89 bis 93 und des Artikels 95 wird die Richtlinie 98/8/EG mit Wirkung vom 1. September 2013 aufgehoben.“

26. In Anhang I erhält der Titel der „Kategorie 6“ folgende Fassung:
„Kategorie 6 – Stoffe, für die *ein Mitgliedstaat ein Wirkstoffdossier gemäß Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung validiert oder ein solches Dossier gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 98/8/EG akzeptiert hat*“
27. In Anhang V erhält der zweite Absatz unter der Überschrift „Produktart 4: Lebens- und Futtermittelbereich“ folgende Fassung:
„Produkte zur Aufnahme in Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen können.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 24 gilt ab dem 1. September 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>



ΕΒΡΟΠΕΪΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΟ ΕΥΡΟΠΣΚΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΡΑ-ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΕΤ
ΕΥΡΟΠΆΙΣΧΕΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΟΡΑ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ ΕΥΡΟΠΕΑΝ ΠΑΡΛΙΑΜΕΝΤ
ΠΑΡΛΕΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΕΕΝ ΠΑΡΛΑΙΜΙΝΤ ΝΑ ΗΕΟΡΡΑ ΕΥΡΟΠΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΟ
ΕΙΡΟΡΑΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΣ ΕΥΡΟΡΟΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΑΣ ΕΥΡÓΡΑΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΙΛ-ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΕΥ
ΕΥΡΟΠΕΕΣ ΠΑΡΛΕΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΕΥΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΥΛ ΕΥΡΟΠΕΑΝ
ΕΥΡÓΠΣΚΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΟΡΑΝ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΤΙ ΕΥΡΟΡΑΠΑΡΛΑΜΕΝΤΕΤ



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2013 - 2014

AUSZUG
AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM
24. – 27. Februar 2014

(Teil III)



INHALTSVERZEICHNIS

P7_TA-PROV(2014)0126	5
BEKÄMPFUNG DER GEWALT GEGEN FRAUEN	
P7_TA-PROV(2014)0127	19
ÜBERTRAGUNG VON RECHTSETZUNGSBEFUGNISSEN UND DIE AUSÜBUNG DER DER KOMMISSION ÜBERTRAGENEN DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE	
P7_TA-PROV(2014)0128	29
EUROPÄISCHES SEMESTER FÜR DIE KOORDINIERUNG DER WIRTSCHAFTSPOLITIK: JAHRESWACHSTUMSBERICHT 2014	
P7_TA-PROV(2014)0130	39
BINNENMARKT-GOVERNANCE	
P7_TA-PROV(2014)0135	49
ABKOMMEN ÜBER POLITISCHEN DIALOG UND ZUSAMMENARBEIT EG-COSTA RICA, EL SALVADOR, GUATEMALA, HONDURAS, NICARAGUA UND PANAMA MIT AUSNAHME DES ARTIKELS 49 ABSATZ 3 ***	
P7_TA-PROV(2014)0136	51
ABKOMMEN ÜBER POLITISCHEN DIALOG UND ZUSAMMENARBEIT EG-COSTA RICA, EL SALVADOR, GUATEMALA, HONDURAS, NICARAGUA UND PANAMA IN BEZUG AUF ARTIKEL 49 ABSATZ 3 ***	
P7_TA-PROV(2014)0137	53
LEITLINIEN FÜR BESCHÄFTIGUNGSPOLITISCHE MAßNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN *	
P7_TA-PROV(2014)0138	55
GEMEINSAMES MEHRWERTSTEUERSYSTEM *	
P7_TA-PROV(2014)0139	61
ÄNDERUNG DER ENTSCHEIDUNG 2009/831/EG HINSICHTLICH IHRER GELTUNGSDAUER *	
P7_TA-PROV(2014)0140	63
ÄNDERUNG DER ENTSCHEIDUNG 2004/162/EG HINSICHTLICH IHRER ANWENDUNG AUF MAYOTTE AB DEM 1. JANUAR 2014 *	
P7_TA-PROV(2014)0142	65
RAHMENABKOMMEN ÜBER UMFASSENDE PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT EG- INDONESIEN MIT AUSNAHME DER DIE RÜCKÜBERNAHME BETREFFENDEN ANGELEGENHEITEN ***	
P7_TA-PROV(2014)0143	67
RAHMENABKOMMEN ÜBER UMFASSENDE PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT EG- INDONESIEN HINSICHTLICH DER DIE RÜCKÜBERNAHME BETREFFENDEN ANGELEGENHEITEN ***	
P7_TA-PROV(2014)0144	69
ABKOMMEN EU-TÜRKEI ÜBER DIE RÜCKÜBERNAHME VON PERSONEN MIT UNBEFUGTEM AUFENTHALT ***	

P7_TA-PROV(2014)0149	71
INTEROPERABILITÄT DES EISENBAHNSYSTEMS ***I	
P7_TA-PROV(2014)0150	145
EISENBAHNSICHERHEIT ***I	
P7_TA-PROV(2014)0151	213
EUROPÄISCHE EISENBAHNAGENTUR ***I	
P7_TA-PROV(2014)0152	289
NORMALISIERUNG DER KONTEN DER EISENBAHNUNTERNEHMEN ***I	

P7_TA-PROV(2014)0126

Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (2013/2004(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (VEU),
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 23, 24 und 25,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2009 zur Bekämpfung der Genitalverstümmelung bei Frauen in der Europäischen Union¹ und seine Entschließung vom 14. Juni 2012 zur Ausmerzung der Genitalverstümmelung²,
- unter Hinweis auf seine Erklärung vom 22. April 2009 zu der Kampagne „Sagen Sie Nein zu Gewalt gegen Frauen“³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2009 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. April 2011 zu den Prioritäten und Grundzügen einer neuen EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Februar 2013 zur 57. Tagung der VN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau zum Thema „Beseitigung und Verhütung aller Arten von Gewalt gegen Frauen und Mädchen“⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Oktober 2007 zu den Frauenmorden (Feminizide) in Mexiko und Mittelamerika und der Rolle der Europäischen Union bei der Bekämpfung dieses Phänomens⁷,
- in Kenntnis der Strategie der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2010/2015), die am 21. September 2010 vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan der Kommission zur Umsetzung des Stockholmer Programms (COM(2010) 0171),

¹ ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 52.

² ABl. C 332 E vom 15.11.13, S. 87.

³ ABl. C 184 E vom 8.7.10, S. 131.

⁴ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 53.

⁵ ABl. C 296 E vom 2.10.2012, S. 26.

⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0045.

⁷ ABl. C 227 E vom 4.9.2008, S. 140.

- unter Hinweis auf das Programm „Gleichstellung, Rechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des EPSCO-Rates vom 8. März 2010 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates⁸,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2012 zur „Beseitigung der häuslichen Gewalt gegen Frauen“⁹,
- in Kenntnis der Leitlinien der EU zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Bekämpfung aller Formen ihrer Diskriminierung,
- in Kenntnis des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),
- in Kenntnis des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe d der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die am 18. Dezember 1979 mit der Resolution 34/180 der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde,
- in Kenntnis der Bestimmungen der Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte, insbesondere der Frauenrechte, wie z. B. der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, des Grundsatzes der Nichtzurückweisung (Non-refoulement) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- in Kenntnis der anderen Instrumente der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, wie z. B. der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien vom 25. Juni 1993, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte (A/CONF. 157/23) angenommen wurden, und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vom 20. Dezember 1993 (A/RES/48/104),
- in Kenntnis der Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1997 zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (A/RES/52/86), vom 18. Dezember 2002 über die Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre (A/RES/57/179), vom 22. Dezember 2003 zur Beseitigung der häuslichen Gewalt gegen Frauen (A/RES/58/147)

⁸ ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

⁹ ABl. C 351 vom 15.11.2012, S. 21.

- und vom 5. März 2013 mit dem Titel „Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Genitalverstümmelungen bei Frauen und Mädchen“ (A/RES/67/146),
- in Kenntnis der Berichte der Sonderberichterstatter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Gewalt gegen Frauen und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (11. Tagung, 1992),
 - in Kenntnis der Erklärung von Peking und der Aktionsplattform, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 angenommen wurden, sowie unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 18. Mai 2000 zu den Folgemaßnahmen im Anschluss an die Aktionsplattform von Peking¹⁰ und vom 10. März 2005 zu Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz – Aktionsplattform (Peking+10)¹¹ und vom 25. Februar 2010 zu Peking +15 – UN-Plattform für Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter¹²,
 - in Kenntnis der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 2006 zur Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen (A/RES/61/143) und der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über Frauen, Frieden und Sicherheit,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der 57. Sitzung der VN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau über die Abschaffung und Verhinderung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und Konsequenzen, Rashida Manjoo, vom 16. Mai 2012,
 - unter Hinweis auf Artikel 5 des Internationalen Aktionsplans gegen das Altern von Madrid,
 - unter Hinweis auf die Bewertung des europäischen Mehrwerts¹³,
 - gestützt auf Artikel 42 und 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0075/2014),
- A. in der Erwägung, dass in der Richtlinie 2012/29/EU¹⁴ über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten geschlechtsbezogene Gewalt als „Gewalt, die sich gegen eine Person aufgrund ihres

¹⁰ ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 258.

¹¹ ABl. C 320 E vom 15.12.2005, S. 247.

¹² ABl. C 348 E vom 21.12.2010, S. 11.

¹³ PE 504.467.

¹⁴ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Ausdrucks der Geschlechtlichkeit richtet, oder die Personen eines bestimmten Geschlechts überproportional stark betrifft“ definiert wird; in der Erwägung, dass sie zu physischer, sexueller, emotionaler oder psychologischer Schädigung oder wirtschaftlichen Verlusten für das Opfer führt und als eine Form der Diskriminierung und als eine Verletzung der Grundrechte des Opfers gilt und Gewalt in engen Beziehungen, sexuelle Gewalt (einschließlich Vergewaltigung, sexueller Übergriffe und sexueller Belästigung), Menschenhandel, Sklaverei und andere schädliche Praktiken wie Zwangsehen, weibliche Genitalverstümmelung und sogenannte „Ehrenverbrechen“ einschließt;

- B. in der Erwägung, dass Opfer und Täter geschlechtsbezogener Gewalt in allen Altersgruppen, Bildungsschichten sowie allen Einkommensklassen und sozialen Schichten anzutreffen sind und dass geschlechtsbezogene Gewalt mit der ungleichen Machtverteilung zwischen Frauen und Männern in unserer Gesellschaft verknüpft ist sowie mit Denkweisen und Verhalten in Stereotypen in unserer Gesellschaft, die von Beginn an bekämpft werden müssen, um eine Änderung der Einstellungen zu bewerkstelligen;
- C. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen vermehrt von Ehegatten, Lebenspartnern, Ex-Ehegatten und früheren Partnern verübt wird; in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten die Zahl der Opfer stark angestiegen ist und es dabei zu immer schwerwiegenderen Folgen bis hin zum Tod kommt, und dass es statistische Hinweise darauf gibt, dass sich die Zahl der weiblichen Opfer von Tötungsdelikten insgesamt erhöht hat;
- D. in der Erwägung, dass es in einigen Ländern statistische Hinweise darauf gibt, dass sich die Zahl der Tötungsdelikte zwar nicht erhöht hat, jedoch die Zahl der weiblichen Opfer von Tötungsdelikten, was ein Beleg für ein Ansteigen der Gewalt gegen Frauen ist;
- E. in der Erwägung, dass durch extreme Armut die Gefahr der Gewalt und anderer Formen der Ausbeutung, die einer uneingeschränkten Beteiligung der Frauen in allen Lebensbereichen sowie der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter entgegenstehen, vergrößert wird;
- F. in der Erwägung, dass durch eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Unabhängigkeit von Frauen ihre Gefährdung durch geschlechtsbezogene Gewalt verringert werden kann;
- G. in der Erwägung, dass in jüngster Zeit mit der zunehmenden Nutzung von sozialen Netzwerken im Internet neue Stereotype und Formen von Gewalt und Diskriminierung zutage getreten sind, wie beispielsweise missbräuchliche Grooming-Praktiken (Kontaktaufnahme zu Kindern zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs), die vor allem auf Teenager abzielen;
- H. in der Erwägung, dass sexistische Einstellungen in Bezug auf Geschlechterrollen bei der jungen Generation weiterhin verbreitet sind; in der Erwägung, dass jungen Frauen, die Opfer von Gewalt werden, immer noch dafür die Schuld gegeben wird und sie von ihren Altersgenossen und der übrigen Gesellschaft stigmatisiert werden;
- I. in der Erwägung, dass Gewalt für jeden Mann, jede Frau und jedes Kind eine traumatische Erfahrung darstellt, geschlechtsbezogene Gewalt jedoch öfter von Männern

gegen Frauen und Mädchen ausgeübt wird, dass sie die Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen widerspiegelt und verstärkt und die Gesundheit, Würde, Sicherheit und Willensfreiheit der Opfer gefährdet,

- J. in der Erwägung, dass Kinder, die Zeuge von Gewalt gegen einen nahe stehenden Angehörigen geworden sind, berücksichtigt werden müssen und man sich mit angemessener psychologischer und sozialer Betreuung um sie kümmern muss; ferner in der Erwägung, dass bei Kindern, die Zeuge von Gewalt geworden sind, emotionale Störungen und Verhaltensauffälligkeiten auftreten können;
- K. in der Erwägung, dass weibliche Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und ihre Kinder oft besondere Unterstützung und besonderen Schutz brauchen wegen des bei dieser Art der Gewalt bestehenden hohen Risikos von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung;
- L. in der Erwägung, dass Frauen und Kinder, die Gewalt erfahren, besondere Frauenhäuser brauchen, in denen ihnen angemessene Gesundheitsdienste, juristische Unterstützung sowie psychologische Beratung und Therapie angeboten werden; in der Erwägung, dass Frauenhäuser von den Mitgliedstaaten angemessen finanziert werden müssen;
- M. in der Erwägung, dass männliche Gewalt gegen Frauen den Platz der Frauen in der Gesellschaft verändert und sich auf ihre Selbstbestimmung auswirkt, dies betrifft ihre Gesundheit, ihren Zugang zu Beschäftigung und Bildung, ihre Beteiligung an sozialen und kulturellen Aktivitäten, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit, die Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben und an Entscheidungsprozessen sowie ihre Beziehungen zu Männern und das Erlangen von Selbstvertrauen;;
- N. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen zu heftigen körperlichen und psychologischen Traumata, allgemeinen Gesundheitsschäden bei Frauen und Mädchen, einschließlich ihrer reproduktiven und sexuellen Gesundheit, und in einigen Fällen zum Tode (auch „Feminizid“ genannt) führen kann;
- O. in der Erwägung, dass Bildung und Ausbildung von frühester Kindheit an für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und geschlechtsbezogener Gewalt im Allgemeinen von wesentlicher Bedeutung sind, da durch sie jungen Leuten vermittelt wird, wie sie ihre Partner ungeachtet ihres Geschlechts respektvoll zu behandeln haben und sie für die Grundsätze der Gleichstellung sensibilisiert werden;
- P. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen immer unannehmerere Formen annimmt, unter anderem die Zugehörigkeit von Frauen zu Gruppen, die Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung organisieren;
- Q. in der Erwägung, dass Studien zu Gewalt gegen Frauen zu der Einschätzung kommen, dass etwa ein Fünftel bis ein Viertel aller Frauen in Europa mindestens einmal in ihrem Erwachsenenleben Opfer körperlicher Gewalttaten waren und mehr als ein Zehntel Opfer sexueller Gewalt unter Anwendung von Zwang waren¹⁵;

¹⁵ Abschließender Tätigkeitsbericht des Arbeitsausschusses des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt (EG-TFV) vom September 2008.

- R. in der Erwägung, dass sich laut der Bewertung des europäischen Mehrwerts die jährlichen Kosten geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen in der EU im Jahr 2011 auf schätzungsweise 228 Mrd. EUR (d. h. 1,8 % des EU-BIP) beliefen, wovon 45 Mrd. EUR jährlich in öffentliche und staatliche Dienste fließen und 24 Mrd. EUR Verluste in der gesamtwirtschaftlichen Leistung darstellen;
- S. in der Erwägung, dass die Agentur für Grundrechte im März 2013 vorläufige Ergebnisse ihrer europaweiten Untersuchung über Gewalt gegen Frauen veröffentlicht hat, die unter anderem Folgendes ergeben haben: vier von fünf Frauen wenden sich im Anschluss an schwerwiegende Gewalttaten, die nicht von ihren Partnern verübt wurden, an keine Stelle wie Gesundheits- oder Sozialdienste bzw. Anlaufstellen für Opfer; Frauen, die um Hilfe ersuchen, wenden sich in den meisten Fällen an Gesundheitsdienste, wodurch deutlich wird, dass sichergestellt werden muss, dass Fachkräfte des Gesundheitswesens in der Lage sind, auf die Bedürfnisse von Gewaltopfern einzugehen; zwei von fünf Frauen haben keine Kenntnisse über Gesetze oder politische Initiativen zu ihrem Schutz in Fällen von häuslicher Gewalt, und die Hälfte von ihnen hat keine Kenntnisse über Gesetze oder Initiativen zum Zwecke der Prävention;
- T. in der Erwägung, dass, wie die Kommission in ihrer Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter (2010-2015) festgestellt hat, geschlechtsbezogene Gewalt eines der zentralen Probleme ist, die es zu lösen gilt, um eine wirkliche Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen;
- U. in der Erwägung, dass der im Vertrag von Lissabon festgelegte Rechtsrahmen neue Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit in Strafsachen auf Unionsebene bietet, wodurch die Organe und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, auf einer sicheren Basis zusammenzuarbeiten und bei der Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen eine gemeinsame EU-Rechtskultur zu schaffen, die die nationalen Rechtssysteme und -traditionen achtet, diese aber nicht ersetzt;
- V. in der Erwägung, dass Aufklärungs- und Mobilisierungsmaßnahmen unter anderem über die Medien und die sozialen Medien ein wichtiger Bestandteil einer wirksamen Präventionsstrategie sind;
- W. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen nicht durch Einzelmaßnahmen beseitigt werden kann, sondern dass nur eine Kombination aus Maßnahmen in den Bereichen Infrastruktur, Recht, Justiz, Strafverfolgung, Kultur, Bildung, Sozialfürsorge, Gesundheitswesen und anderen Dienstleistungen das öffentliche Bewusstsein schärfen und die Gewalt und ihre Folgen spürbar reduzieren kann;
- X. in der Erwägung, dass die sechs Ziele, die untrennbar mit allen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verbunden sind, Politik, Vorbeugung, Schutz, Strafverfolgung, Vorsorge und Partnerschaft sind;
- Y. in der Erwägung, dass die Maßnahmen gegen die Industrie, die junge Mädchen und Frauen als Sexualobjekte betrachtet, intensiviert werden müssen;
- Z. in der Erwägung, dass Frauen in der Union wegen unterschiedlicher politischer Maßnahmen und Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht in gleichem Maße gegen männliche Gewalt geschützt sind, unter anderem was die Definition von Straftaten und den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften betrifft, und daher in dieser Hinsicht

gefährdet sind;

- AA. in der Erwägung, dass Frauen aufgrund von Faktoren wie Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Glauben, Gesundheit, Personenstand, Wohnsituation, Migrationsstatus, Alter, Behinderung, soziale Schicht, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität besondere Bedürfnisse haben können und verstärkt Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind;
- AB. in der Erwägung, dass Frauen die gegen sie gerichtete geschlechtsbezogene Gewalt aus komplexen und vielfältigen psychologischen, finanziellen, sozialen und kulturellen Gründen und manchmal auch aufgrund mangelnden Vertrauens in die Fähigkeit von Polizei, Justizwesen und sozialen und medizinischen Diensten, ihnen konkret helfen zu können, oft nicht anzeigen; in der Erwägung, dass die Behörden diese Art von Gewalt oftmals als familieninternes Problem ansehen, das folglich in der Familie zu lösen ist;
- AC. in der Erwägung, dass die Politik der reproduktiven Gesundheit im Mittelpunkt dieser Debatte stehen sollte;
- AD. in der Erwägung, dass es unerlässlich ist, vergleichbare, nach Merkmalen aufgeschlüsselte qualitative und quantitative Daten zu erheben, die sämtliche Aspekte des Problems abdecken, um das wahre Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in der Union und deren Auswirkungen zu erkennen, sodass wirksame politische Maßnahmen entwickelt werden können;
- AE. in der Erwägung, dass die Ablehnung des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken über den Schutz vor Kriminalität¹⁶ durch das Europäische Parlament am 12. Dezember 2012 die Notwendigkeit eines neuen Vorschlags für eine EU-Rechtsvorschrift bekräftigt, mit der ein kohärentes System für die Erhebung von Statistiken über Gewalt gegen Frauen in den Mitgliedstaaten eingeführt wird; und in der Erwägung, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2012 dazu aufruft, die Erhebung und Veröffentlichung vergleichbarer, zuverlässiger und regelmäßig aktualisierter Daten über alle Formen von Gewalt gegen Frauen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zu verbessern;
- AF. in der Erwägung, dass Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen international als Verstoß gegen die Menschenrechte und als eine Form der Folter von Mädchen und Frauen anerkannt sowie Ausdruck der tief verwurzelten Ungleichheit der Geschlechter ist; in der Erwägung, dass Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen eine extreme Form der Diskriminierung der Frau ist, die fast immer an Minderjährigen vorgenommen wird und die einen Verstoß gegen die Rechte der Kinder darstellt;
- AG. in der Erwägung, dass Prostitution wegen ihrer Folgen für die körperliche und geistige Gesundheit von Frauen als eine Form von Gewalt gegen Frauen angesehen werden kann, insbesondere wenn es sich um Fälle von Zwangsprostitution und um Frauenhandel zum Zwecke der Prostitution handelt;
- AH. in der Erwägung, dass Ehrenmorde eine gefährliche und immer häufiger zu beobachtende Erscheinung innerhalb der Grenzen der Union sind, von der vornehmlich junge Mädchen

¹⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0494.

betroffen sind;

- AI. in der Erwägung, dass die Misshandlung von älteren Menschen international als Verstoß gegen die Menschenrechte von älteren Frauen betrachtet wird, sowie in Erwägung der Notwendigkeit, die Misshandlung von älteren Menschen in der EU zu verhindern und zu bekämpfen;
- AJ. in der Erwägung, dass die Annahme der „EU-Leitlinien betreffend Gewalt gegen Frauen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen“ sowie das spezifische Kapitel zum Schutz von Frauen vor geschlechtsbezogener Gewalt im Strategischen Rahmen und dem Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie der EU den klaren politischen Willen der EU verdeutlichen, das Thema der Rechte der Frau vorrangig zu behandeln und auf diesem Gebiet langfristige Maßnahmen zu ergreifen; in der Erwägung, dass sich hinsichtlich der Kohärenz zwischen den internen und externen Dimensionen der Menschenrechtspolitik bisweilen eine Lücke zwischen Rhetorik und Handeln auftun kann;
- AK. in der Erwägung, dass laut Berichten der Kommission und von Amnesty International Hunderttausende Frauen und Mädchen in Europa von Genitalverstümmelung betroffen sind und dass allgemein von 500 000 Opfern die Rede ist; in der Erwägung, dass Ungleichheiten zwischen den rechtlichen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten zum Phänomen des sogenannten grenzüberschreitenden „Genitalverstümmelungstourismus“ innerhalb der EU führen;
- AL. in der Erwägung, dass die EU weiterhin mit Drittländern zusammenarbeiten muss, um die gewalttätige Praxis der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu beseitigen; in der Erwägung, dass diejenigen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, in deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zum Straftatbestand erklärt wurde, entsprechend diesen Rechtsvorschriften handeln müssen;
1. fordert die Kommission auf, bis Ende 2014 auf Grundlage von Artikel 84 AEUV einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen, mit dem Maßnahmen eingeführt werden, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu fördern und zu unterstützen und dabei die ausführlichen Empfehlungen im Anhang zum vorliegenden Bericht zu befolgen;
 2. fordert die Kommission auf, einen überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken zu unterbreiten, der auf Gewaltverbrechen abzielt und unter anderem ein kohärentes System für die Erhebung statistischer Daten über geschlechtsspezifische Gewalt in den Mitgliedstaaten umfasst;
 3. fordert den Rat auf, die Überleitungsklausel zu aktivieren, d. h. einen einstimmigen Beschluss zu verabschieden, der Gewalt gegen Frauen und Mädchen (und andere Formen der geschlechtsbezogenen Gewalt) als Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV definiert;
 4. fordert die Kommission auf, die Ratifikation durch die Mitgliedstaaten zu fördern und ein Verfahren für den Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen einzuleiten, nachdem sie die möglichen Auswirkungen und den Mehrwert von letzterem geprüft hat;

5. fordert die Kommission auf, wie 2010 im Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms vorgesehen, eine EU-weite Strategie und einen Aktionsplan für die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorzulegen, damit die Integrität, die Gleichstellung (Artikel 2 VEU) und das Wohlergehen (Artikel 3 Absatz 1 VEU) der Frauen in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts konkret und wirksam geschützt werden können, wobei der Schwerpunkt vor allem auf die Prävention bei den Frauen gelegt wird, indem sie auf ihre Rechte hingewiesen werden und indem auch Männer und Jungen von Kindheit an für die Achtung der körperlichen und seelischen Integrität von Frauen sensibilisiert werden sowie indem auf angemessene Schulungen für Polizei und Justiz unter Berücksichtigung der Besonderheit geschlechtsbezogener Gewalt bestanden wird; ist der Auffassung, dass in einer solchen Strategie vor allem schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und lesbische, schwule, Transgender- und bisexuelle Personen besonders berücksichtigt werden müssen; ferner sollte die Strategie Maßnahmen umfassen, mit denen es ermöglicht wird, Kinder zu schützen, die Zeuge von Gewalt geworden sind, und diese Kinder als Opfer von Verbrechen anzuerkennen;
6. fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Frauenorganisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer wirksamen Strategie zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu fördern;
7. legt der Kommission nahe, die ersten Schritte auf dem Weg zur Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der Basis bestehender institutioneller Strukturen (Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)) unter der Leitung eines für Maßnahmen zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zuständigen EU-Koordinators zu unternehmen;
8. fordert die Kommission dringend auf, in den nächsten drei Jahren ein Europäisches Jahr zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auszurufen, um sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch alle Politiker und Politikerinnen für dieses weit verbreitete Problem zu sensibilisieren, das alle Mitgliedstaaten betrifft, mit dem Ziel, einen klaren Aktionsplan vorzulegen, um der Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, gegen Ehrenmorde vorzugehen, indem potenzielle Opfer Zugang zu Bildung und Frauenhäusern erhalten sowie Aufklärungskampagnen über extreme Formen von Menschenrechtsverletzungen und über die Zahl der tragischen Ehrenmorde gestartet werden;
10. ersucht die Mitgliedstaaten und die Akteure, die mit der Kommission zusammenarbeiten, zur Verbreitung von Informationen über die Programme der Europäischen Union und die Finanzierungsmöglichkeiten, die diese auf dem Gebiet der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen bieten, beizutragen;
11. stellt fest, dass die genannten Empfehlungen mit den Grundrechten und den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen;
12. vertritt die Auffassung, dass die finanziellen Auswirkungen des verlangten Vorschlags aus Mitteln aus Einzelplan III des Unionshaushaltsplans gedeckt werden sollten (unter Gewährleistung der umfassenden Komplementarität mit der bestehenden Haushaltslinie mit Bezug auf den Gegenstand des Vorschlags);

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten ausführlichen Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Europarat und dem EIGE zu übermitteln.

ANLAGE ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES GEFORDERTEN VORSCHLAGS

Empfehlung 1: Ziel und Geltungsbereich der zu erlassenden Verordnung

Das Ziel der Verordnung sollte in der Einführung von Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des Vorgehens der Mitgliedstaaten zur Verhinderung von geschlechtsbezogener Gewalt liegen.

Geschlechtsbezogene Gewalt sollte (wie bereits in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI dargelegt) als „Gewalt, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Ausdrucks der Geschlechtlichkeit richtet oder die Personen eines bestimmten Geschlechts überproportional stark betrifft“ betrachtet werden. Sie kann zu physischer, sexueller, emotionaler oder psychologischer Schädigung oder wirtschaftlichen Verlusten für das Opfer führen und Gewalt in engen Beziehungen, sexuelle Gewalt (einschließlich Vergewaltigung, sexueller Übergriffe und sexueller Belästigung), Menschenhandel, Sklaverei und andere schädliche Praktiken wie Zwangsehen, weibliche Genitalverstümmelung und sogenannte „Ehrenverbrechen“ einschließen.

Empfehlung 2: Präventions- und Gegenmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten sollten eine Reihe von Maßnahmen entwickeln, um geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorzubeugen und sie zu bekämpfen. Insbesondere sollten sie:

- auf jährlicher Basis umfassende Strategien und Programme entwickeln, umsetzen und evaluieren, einschließlich öffentlicher Bildungsprogramme und Schulungen für Lehrer und Fachpersonal in Freizeiteinrichtungen, mit denen die Hindernisse, die Frauen und Mädchen daran hindern, ihre vollen Rechte und Freiheiten frei von Gewalt zu genießen, beseitigt werden sollen und eine tiefgreifende Änderung der soziokulturellen Verhaltensweisen bewirkt werden soll;
- einschlägige Studien über geschlechtsbezogene Gewalt durchführen, einschließlich der Ursachen und Motive von Gewalt sowie der Erhebung und Analyse von Daten, und sich weiterhin bemühen, die Kriterien für die Registrierung geschlechtsbezogener Gewalt zu standardisieren, sodass die gesammelten Daten verglichen werden können;
- Schulungen für Beamte und Fachpersonal organisieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Fällen geschlechtsbezogener Gewalt in Berührung kommen – einschließlich des Personals der Strafverfolgungs- und Justizbehörden, der Sozial- und Gesundheitsfürsorge (Opfer oder Zeugen von Gewalt) sowie des Personals in Notfalleinrichtungen –, damit diese solche Fälle aufdecken, erkennen und angemessen mit ihnen umgehen können, wobei besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse und Rechte von Opfern gelegt werden sollte;
- Fachkenntnisse, Erfahrungen, Informationen und bewährte Verfahren über das

Europäische Netz für Kriminalprävention (ENKP) austauschen;

- Sensibilisierungskampagnen (einschließlich Kampagnen, die sich spezifisch an Männer richten) auflegen, nach Beratung und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, den Medien und anderen Akteuren;
- wenn nicht bereits vorhanden – nationale und kostenfreie Notrufnummern mit geschultem Personal einrichten und unterstützen;
- dafür sorgen, dass spezielle Zufluchtsorte (die sowohl als erste Kontaktstelle zur Unterstützung als auch als sichere Orte konzipiert werden, an denen Frauen ihre Rechte wahrnehmen können) zur Verfügung stehen und dass diese mit Einrichtungen und fachlich geschultem Personal ausgestattet werden, sodass pro 10 000 Einwohner Platz für mindestens eine Frau angeboten werden kann;
- Unterstützung für nichtstaatliche Organisationen von Frauen und die Zivilgesellschaft sicherstellen, die darauf hinarbeiten, geschlechtsbasierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern.

Empfehlung 3: nationalen Berichterstatter oder Einführung gleichwertiger Mechanismen

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um nationale Berichterstatter oder gleichwertige Mechanismen einzuführen. Der Aufgabenbereich solcher Mechanismen sollte die Durchführung von Trendbewertungen in Bezug auf geschlechtsbezogene Gewalt, die Messung der Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt auf nationaler und lokaler Ebene, die Erstellung von Statistiken und die jährliche Berichterstattung an die Kommission und die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments umfassen.

Empfehlung 4: Koordinierung der Unionsstrategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Um zu einer koordinierten und konsolidierten Unionsstrategie zur Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die in Empfehlung 3 genannten Informationen übermitteln.

Empfehlung 5: Berichterstattung

Die Kommission legt bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres ab dem Jahr nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem beurteilt wird, inwieweit die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen haben, um diese Verordnung einzuhalten.

In diesem Bericht werden alle ergriffenen Maßnahmen aufgelistet sowie bewährte Praktiken hervorgehoben.

Empfehlung 6: Einrichtung eines Forums der Zivilgesellschaft

Die Kommission führt einen ständigen intensiven Dialog mit wichtigen Organisationen der Zivilgesellschaft und einschlägigen zuständigen Gremien, die auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer oder internationaler Ebene im Bereich der geschlechtsbezogenen Gewalt tätig sind, und richtet zu diesem Zweck ein Forum der Zivilgesellschaft ein.

Das Forum ermöglicht den Austausch von Informationen und die Bündelung von Wissen. Es sorgt für einen intensiven Dialog zwischen den Organen der Union und relevanten Akteuren. Das Forum steht gemäß Absatz 1 allen wichtigen Akteuren offen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Empfehlung 7: finanzielle Unterstützung

Mit der Verordnung sollte die Quelle für die finanzielle Unterstützung der in Empfehlung 3 genannten Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans der Union (Einzelplan III) festgelegt werden.

P7_TA-PROV(2014)0127

Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen und die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu den Folgemaßnahmen in Bezug auf die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen und die Kontrolle der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten (2012/2323(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹⁷,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung über delegierte Rechtsakte in der von der Konferenz der Präsidenten am 3. März 2011 angenommenen Fassung,
- unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission¹⁸, insbesondere Nummer 15 und Anhang I,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2012 in der Rechtssache C-355/10, Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union (noch nicht veröffentlicht), und die anhängige Rechtssache C-427/12, Europäische Kommission/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2010 zur legislativen Befugnisübertragung¹⁹,
- unter Hinweis auf den am 19. September 2013 angenommenen Informationsbericht des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Bessere Rechtsetzung: Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte“,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Europäischen Parlaments an den Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze zu den horizontalen Leitlinien für die Anwendung delegierter Rechtsakte in Zusammenhang mit den legislativen Programmen des mehrjährigen Finanzrahmens in der von der Konferenz der Präsidenten am 15. November 2012 gebilligten Fassung,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2013 an die Präsidenten der Kommission und des Rates betreffend die mangelnden Fortschritte im Rat hinsichtlich der Anpassungsvorschläge in den Bereichen

¹⁷ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

¹⁸ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

¹⁹ ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 6.

Landwirtschaft und Fischerei,

- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Fischerei und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0435/2013),
- A. in der Erwägung, dass mit dem Vertrag von Lissabon die Möglichkeit eingeführt wurde, dass Parlament und Rat (zusammen „der Gesetzgeber“) im Rahmen eines Gesetzgebungsakts („Basisrechtsakt“) einen Teil ihrer Befugnisse auf die Kommission übertragen; in der Erwägung, dass die Übertragung von Befugnissen ein sensibler Vorgang ist, bei dem die Kommission mit der Wahrnehmung einer Befugnis betraut wird, die untrennbar mit der eigenen Rolle des Gesetzgebers verbunden ist; in der Erwägung, dass daher die korrekte Anwendung des Vertrags sichergestellt werden muss, damit auch delegierten Rechtsakten ein ausreichendes Maß an demokratischer Legitimität zuteilwird; in der Erwägung, dass der Ausgangspunkt für die Prüfung der Frage der Befugnisübertragung deshalb immer die Freiheit des Gesetzgebers sein muss; in der Erwägung, dass nach ständiger Rechtsprechung die Annahme von für den betrachteten Gegenstand wesentlichen Regelungen dem Gesetzgeber vorbehalten ist, weswegen die Annahme von Bestimmungen nicht delegiert werden kann, wenn sie politische Beschlüsse erfordert, die in die Verantwortung des Gesetzgebers fallen; in der Erwägung, dass sich delegierte Befugnisse nur auf die Ergänzung oder Änderung von Teilen eines Gesetzgebungsakts beziehen können, die nicht von wesentlicher Bedeutung sind; in der Erwägung, dass es sich bei den daraus resultierenden, von der Kommission angenommenen delegierten Rechtsakten um Akte ohne Gesetzescharakter und von allgemeiner Geltung handeln wird; in der Erwägung, dass im Basisrechtsakt Ziel, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich genannt und auch die Bedingungen, unter denen die Übertragung erfolgt, festgelegt werden müssen;
- B. in der Erwägung, dass zur Darlegung der praktischen Vorkehrungen und vereinbarten Klarstellungen und Präferenzen, die für die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen gemäß Artikel 290 AEUV gelten, das Parlament, der Rat und die Kommission eine Vereinbarung über delegierte Rechtsakte angenommen haben mit dem Ziel einer reibungslosen Ausübung von delegierten Befugnissen und einer wirksamen Kontrolle dieser Befugnisse durch das Europäische Parlament und den Rat;
- C. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen alle zur Durchführung verbindlicher Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach nationalem Recht ergreifen; in der Erwägung, dass jedoch in Fällen, in denen es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung verbindlicher Rechtsakte der Union bedarf, mit diesen Rechtsakten der Kommission (und in einigen Sonderfällen dem Rat) gemäß Artikel 291 AEUV Durchführungsbefugnisse übertragen werden; in der Erwägung, dass – sofern im Basisrechtsakt vorgesehen ist, dass die Annahme von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterliegen muss – der Kommission diese Durchführungsbefugnisse im Einklang mit

der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 durch den Basisrechtsakt übertragen werden sollten; in der Erwägung, dass eine der wichtigsten Verpflichtungen, die die Kommission in einer im Anhang dieser Verordnung beigefügten Erklärung eingegangen ist, die vordringliche Angleichung des Besitzstandes an das neue, während der laufenden Wahlperiode fertigzustellende System von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten darstellt, einschließlich der Basisrechtsakte, die sich auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle beziehen;

- D. in der Erwägung, dass der Gesetzgeber auf Einzelfallbasis die Detailgenauigkeit der einzelnen Gesetzgebungsakte zu bestimmen hat und somit ebenfalls zu entscheiden hat, ob der Kommission Befugnisse zur Annahme von delegierten Rechtsakten zu übertragen sind und ob Befugnisse benötigt werden, um einheitliche Bedingungen zur Durchführung des Gesetzgebungsakts sicherzustellen; in der Erwägung, dass die Übertragung solcher delegierten Befugnisse oder Durchführungsbefugnisse zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung darstellt; in der Erwägung, dass eine solche Übertragung jedoch in Betracht gezogen werden sollte, wenn Flexibilität und Effizienz erforderlich sind und durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nicht sichergestellt werden können; in der Erwägung, dass sich die Entscheidung, ob delegierte Befugnisse oder Durchführungsbefugnisse übertragen werden, auf objektive Faktoren stützen muss, die eine rechtliche Überprüfung der gewählten Lösung erlauben; in der Erwägung, dass die fehlende Rechtsprechung zu Artikel 290 AEUV und den darin niedergelegten Kriterien es dem Europäischen Parlament und dem Rat erschwert hat, sich auf eine Abgrenzung zwischen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten zu einigen;
- E. in der Erwägung, dass die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission nicht nur eine technische Frage ist, sondern aufgrund ihrer möglichen sozioökonomischen, ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen auch Fragen von erheblicher politischer Bedeutung für Unionsbürger und Verbraucher, Unternehmen und ganze Branchen umfassen kann;
- F. in der Erwägung, dass bei vielen Dossiers die legislativen Verhandlungen gezeigt haben, dass bestimmte Themen von den Organen unterschiedlich ausgelegt werden; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 37a seiner Geschäftsordnung die Ausschüsse des Parlaments bei der Prüfung eines Vorschlags, in dem delegierte Rechtsakte vorgesehen sind, den Rechtsausschuss um eine Stellungnahme ersuchen können; in der Erwägung, dass die Konferenz der Präsidenten am 13. Januar 2012 eine gemeinsame Linie gebilligt und am 19. April 2012 einen horizontalen Ansatz angenommen hat, der von den einzelnen Ausschüssen zu verfolgen ist, um Divergenzen zu überwinden; in der Erwägung, dass diese gemeinsame Linie vom Parlament weiterentwickelt werden muss, indem es eigene Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV festlegt und sich um eine Einigung mit dem Rat und der Kommission in Bezug auf diese Kriterien bemüht;

Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV

1. ist der Ansicht, dass das Parlament bei der Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV die folgende, nicht erschöpfende Liste unverbindlicher Kriterien beachten sollte:
 - Über den verbindlichen oder unverbindlichen Charakter einer Maßnahme muss auf der Grundlage von deren Art und Inhalt entschieden werden; nach Artikel 290 AEUV kann nur die Befugnis zur Annahme rechtsverbindlicher Maßnahmen übertragen werden.

- Die Kommission kann Gesetzgebungsakte nur im Wege von delegierten Rechtsakten ändern. Dies schließt die Änderung von Anhängen ein, da Anhänge fester Bestandteil von Gesetzgebungsakten sind. Anhänge dürfen nicht hinzugefügt oder gestrichen werden, um die Anwendung von delegierten Rechtsakten zu fördern oder zu verhindern. Ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass ein Text fester Bestandteil des Basisrechtsaktes sein sollte, kann er den Text in einem Anhang hinzufügen. Dies trifft insbesondere im Hinblick auf Listen oder Register der Union von zugelassenen Produkten oder Substanzen zu, die aus Gründen der Rechtssicherheit fester Bestandteil des Basisrechtsakts bleiben sollten, gegebenenfalls in Form eines Anhangs. Maßnahmen, im Rahmen derer der genaue Inhalt der im Gesetzgebungsakt aufgeführten Pflichten näher festgelegt werden soll, dienen als Ergänzung des Basisrechtsaktes durch Hinzufügen nicht wesentlicher Bestimmungen.
- Maßnahmen, die zu einer Auswahl von Prioritäten, Zielen oder erwarteten Ergebnissen führen, sollten im Wege von delegierten Rechtsakten angenommen werden, wenn der Gesetzgeber beschließt, diese nicht in den Gesetzgebungsakt einzubeziehen.
- Maßnahmen zur Festlegung (weiterer) zu erfüllender Bedingungen, Kriterien oder Anforderungen – deren Erfüllung durch die Mitgliedstaaten oder andere Personen oder Stellen, die von den Rechtsvorschriften direkt betroffen sind, sicherzustellen ist – ändern per definitionem den Inhalt der Rechtsvorschriften und fügen neue allgemein anwendbare Regelungen hinzu. Folglich kann die Einführung solcher Regelungen oder Kriterien nur im Wege eines delegierten Rechtsakts erfolgen. Demgegenüber kann die Durchführung der Regelungen oder Kriterien, die bereits in dem Basisrechtsakt (oder in einem künftigen delegierten Rechtsakt) festgelegt sind, mittels Durchführungsrechtsakten erfolgen, ohne dabei jedoch den Inhalt der sich aus dem Rechtsakt ergebenden Rechte oder Pflichten zu verändern und ohne weitere politische Entscheidungen zu treffen.
- Unter gewissen Umständen ist die Kommission zur Annahme zusätzlicher verbindlicher Regelungen von allgemeiner Geltung ermächtigt, die sich wesentlich auf die im Basisrechtsakt festgelegten Rechte oder Pflichten auswirken. Diese Maßnahmen ergänzen per definitionem die Maßnahmen im Basisrechtsakt und bewirken somit eine weitere Festlegung der Politik der Union. Dies kann nur im Wege eines delegierten Rechtsaktes erreicht werden.
- In Abhängigkeit von der Struktur des betreffenden Finanzierungsprogramms könnten nicht wesentliche Elemente zur Änderung oder Ergänzung des Basisrechtsakts – wie beispielsweise bestimmte technische Bestimmungen, strategische Interessen, Ziele oder erwartete Ergebnisse – durch delegierte Rechtsakte angenommen werden, sofern sie nicht im Basisrechtsakt enthalten sind. Nur wenn es sich um Elemente handelt, die keine weitere politische Festlegung beinhalten, kann der Gesetzgeber deren Annahme im Rahmen von Durchführungsrechtsakten erlauben.
- Eine Maßnahme zur Bestimmung der Art von im Rahmen des Basisrechtsakts bereitzustellenden Informationen (d. h. des genauen Inhalts der Informationen) stellt im Allgemeinen eine Erweiterung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen dar und sollte im Wege eines delegierten Rechtsakts ausgeführt werden.

- Eine Maßnahme, die sich auf Vorkehrungen für die Bereitstellung von Informationen (d. h. das Format) bezieht, stellt im Allgemeinen keine Erweiterung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen dar. Eine solche Maßnahme ermöglicht vielmehr eine einheitliche Durchführung. Diese sollte daher in der Regel im Wege eines Durchführungsrechtsakts umgesetzt werden.
- Maßnahmen zur Festlegung von Verfahren (d. h. der Art und Weise, wie etwas geleistet oder ausgeführt wird) können entweder im Rahmen eines delegierten Rechtsakts oder eines Durchführungsrechtsakts erlassen werden (oder auch ein wesentliches Element des Basisrechtsakts sein); entscheidend hierfür sind der Inhalt, der Kontext und die Art der im Basisrechtsakt festgelegten Bestimmungen. Maßnahmen, die Einzelheiten von Verfahren festlegen, die weitere nicht wesentliche politische Entscheidungen zur Ergänzung des im Basisrechtsakt festgelegten rechtlichen Rahmens beinhalten, sollten im Allgemeinen durch delegierte Rechtsakte erlassen werden. Bei Maßnahmen, die Einzelheiten von Verfahren festlegen, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung einer im Basisrechtsakt festgelegten Verpflichtung sicherzustellen, sollte es sich generell um Durchführungsmaßnahmen handeln.
- Wie bei Verfahren kann eine Ermächtigung zur Festlegung von Methoden (d. h. der Art des Vorgehens, insbesondere in einer regelmäßigen und systematischen Weise) oder der Methodik (d. h. der Regelungen zur Festlegung von Methoden) in Abhängigkeit von Inhalt und Umfeld delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte umfassen.
- Im Allgemeinen sollten delegierte Rechtsakte angewendet werden, wenn der Basisrechtsakt der Kommission einen beträchtlichen Ermessensspielraum zur Erweiterung des im Basisrechtsakt festgelegten rechtlichen Rahmens einräumt.
- Genehmigungen können Maßnahmen von allgemeiner Geltung sein. Dies ist beispielsweise der Fall bei Beschlüssen, die sich auf die Genehmigung oder das Verbot der Verwendung eines bestimmten Stoffes in einem Nahrungsmittel, einem Kosmetikprodukt usw. beziehen. Diese Beschlüsse sind von allgemeiner Geltung, da sie jeden Akteur betreffen, der den Stoff verwenden möchte. In solchen Fällen könnte es sich – falls sich der Beschluss der Kommission vollständig auf im Basisrechtsakt enthaltene Kriterien stützt – um einen Durchführungsrechtsakt handeln; ermöglichen es die Kriterien hingegen der Kommission, weitere nicht wesentliche/sekundäre politische Entscheidungen zu treffen, so sollten solche Genehmigungen die Form eines delegierten Rechtsakts annehmen, da es sich um eine Ergänzung des Basisrechtsakts handeln würde.
- Ein Gesetzgebungsakt kann der Kommission nur die Befugnis übertragen, allgemein anwendbare Rechtsakte ohne Gesetzescharakter anzunehmen. Maßnahmen mit individuellem Geltungsbereich können daher nicht im Wege von delegierten Rechtsakten angenommen werden. Ein Rechtsakt ist von allgemeiner Geltung, wenn er für objektiv festgelegte Situationen gilt und Rechtswirkungen gegenüber allgemein und abstrakt umschriebenen Personengruppen entfaltet.
- Durchführungsrechtsakte sollten keine weiteren politischen Vorgaben umfassen, und die der Kommission übertragenen Befugnisse sollten dieser keinen wesentlichen Ermessensspielraum einräumen.

Allgemeine Anmerkungen

2. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, Verhandlungen mit dem Parlament aufzunehmen, um eine Einigung hinsichtlich der genannten Kriterien zu erzielen; ist der Auffassung, dass dies im Rahmen einer Überprüfung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung erreicht werden kann, die diese Kriterien einbeziehen würde;
3. bekräftigt die von der Konferenz der Präsidenten in ihren Sitzungen vom 13. Januar 2011 und 19. April 2012 in Bezug auf delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte gefassten Beschlüsse und betont, dass das Parlament stets auf der Nutzung delegierter Rechtsakte für alle der Kommission übertragenen Befugnisse, welche die Kriterien gemäß Artikel 290 AEUV erfüllen, bestehen sollte, und dass Dossiers, in denen die institutionellen Rechte des Parlaments im Hinblick auf die Einbeziehung delegierter Rechtsakte nicht gewahrt werden, nicht im Plenum zum Zwecke der Abstimmung über eine Vereinbarung behandelt werden sollten; betont, dass das Parlament bereits zu Beginn der Verhandlungen darauf hinweisen sollte, dass delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte ein zentrales institutionelles Thema für das Parlament darstellen;
4. fordert die Kommission auf, künftig ausdrücklich und nachhaltig zu begründen, warum sie in einem bestimmten Gesetzesvorschlag einen delegierten Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt vorschlägt und warum sie dessen Regelungsinhalt als nicht wesentlich erachtet; verweist darauf, dass – wie aus Artikel 290 und 291 AEUV eindeutig hervorgeht – delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechen und daher nicht gegeneinander ausgetauscht werden können;
5. ist der Ansicht, dass zur Stärkung der Rolle seiner Berichterstatter in legislativen Verhandlungen öfter auf die Möglichkeit zurückgegriffen werden sollte, den Rechtsausschuss gemäß Artikel 37a seiner Geschäftsordnung um eine Stellungnahme zu ersuchen;
6. ist ernsthaft besorgt darüber, dass die Angleichung des Besitzstandes an den Vertrag von Lissabon vier Jahre nach dessen Inkrafttreten nur in Teilen verwirklicht worden ist; begrüßt die jüngsten Vorschläge der Kommission zur Anpassung der verbleibenden Gesetzgebungsakte, in denen die Verwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen ist; betont jedoch, dass die Verhandlungen über diese Vorschläge so bald wie möglich beginnen müssen, um dieses Dossier noch vor Ende dieser Wahlperiode abzuschließen; ist der Auffassung, dass zumindest sämtliche Fälle, die bisher im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle behandelt wurden, nun an Artikel 290 AEUV angepasst werden sollten, da Maßnahmen im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle auch Maßnahmen von allgemeiner Geltung zur Änderung nicht wesentlicher Bestandteile eines Basisrechtsakts sind, unter anderem indem einige dieser Bestandteile gestrichen werden oder indem der Basisrechtsakt um neue, nicht wesentliche Bestandteile ergänzt wird; fordert gleichzeitig den Rat auf, die Verhandlungen über diejenigen spezifischen Anpassungsvorschläge fortzuführen, die noch immer im Rat blockiert sind, wozu auch die Vorschläge in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei gehören;
7. äußert sich besorgt darüber, dass die systematische Festlegung sämtlicher politischer Elemente im Basisrechtsakt – obgleich sie in bestimmten Fällen eine gute Lösung sein mag – schon bald dazu führen kann, dass Artikel 290 AEUV nicht mehr das wertvolle Instrument zur Rationalisierung des Gesetzgebungsverfahrens ist, als das er ursprünglich im Sinne der Vermeidung von Mikromanagement sowie eines komplexen

und langwierigen Mitentscheidungsverfahrens vorgesehen war; betont, dass dieser Ansatz in manchen Fällen nur sehr schwer umsetzbar sein könnte, beispielsweise in Sektoren, in denen sich Technologien noch in der Entwicklungsphase befinden;

8. hebt hervor, dass in den Fällen, in denen man sich für die Verwendung von Durchführungsrechtsakten entschieden hat, das Verhandlungsteam des Parlaments sorgfältig prüfen sollte, welche Art der Kontrolle durch die Mitgliedstaaten erforderlich ist und ob das Beratungs- oder das Prüfungsverfahren verwendet werden sollte; betont, dass die Verhandlungsteams des Parlaments in Fällen, in denen das Prüfungsverfahren verwendet wird, die Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen akzeptieren sollten, da diese die Kommission daran hindert, den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts anzunehmen, falls der Ausschuss, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dem die Kommission vorsitzt, keine Stellungnahme abgibt;
9. empfiehlt der Kommission, delegierte Rechtsakte nicht dazu zu missbrauchen, Angelegenheiten, über die in Trilogen auf politischer Ebene Einvernehmen erzielt wurde, infrage zu stellen; weist darauf hin, dass die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte der Kommission möglichst nur für einen begrenzten Zeitraum übertragen werden sollte;
10. ruft seine Ausschüsse dazu auf, die Verwendung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche aufmerksam zu beobachten; fordert zu diesem Zweck die Kommission auf, die Verwaltungsvorschriften für die Übermittlung und Archivierung von Dokumenten im Zusammenhang mit delegierten Rechtsakten, einschließlich vorbereitender Dokumente, zu verbessern, um mindestens das gleiche Niveau an Informationen und Transparenz wie bei dem bestehenden Register für Durchführungsrechtsakte sicherzustellen und zu gewährleisten, dass dem Parlament und dem Rat in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber Informationen gleichzeitig übermittelt werden;
11. ist der Auffassung, dass erhebliche Fortschritte dabei erzielt wurden, eine rasche Weiterleitung der delegierten Rechtsakte an die federführenden Ausschüsse zu gewährleisten, was sich wiederum positiv auf die Wahrnehmung des Kontrollrechts durch die Mitglieder ausgewirkt hat;
12. verweist auf die politische Verantwortung des Gesetzgebers und die Notwendigkeit, das Parlament in der Phase der Vorbereitung delegierter Rechtsakte regelmäßig und zeitnah einzubeziehen; fordert die Kommission auf, das Parlament, einschließlich des für das betreffende Dossier verantwortlichen Berichterstatters, stets über den Zeitplan, über anstehende Treffen von Sachverständigengruppen und über den Inhalt geplanter delegierter Rechtsakte auf dem Laufenden zu halten, und zwar auch indem sie Zugang zu ihren einschlägigen Datenbanken wie CIRCA gewährt;
13. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission in vollem Umfang zu beachten, unter anderem durch eine Vereinfachung des Verfahrens für die Einladung von Sachverständigen des Parlaments zu Sitzungen mit nationalen Experten, wenn der zuständige Ausschuss des Parlaments darum ersucht; ist der Ansicht, dass nach der Teilnahme von Sachverständigen des Parlaments an solchen Sitzungen die Kommission zu Sitzungen im Parlament zum Zwecke eines weiteren Meinungsaustauschs über die Vorbereitung delegierter Rechtsakte eingeladen werden kann; fordert die Kommission auf, Nummer 15 der Rahmenvereinbarung auch

auf jene Sitzungen der Mitgliedstaaten und der Kommission anzuwenden, auf denen andere Angelegenheiten als Durchführungsrechtsakte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erörtert werden;

14. ist der Auffassung, dass der Zeitraum zwischen der Übermittlung der endgültigen Entwürfe von Durchführungsrechtsakten und deren Annahme durch die Kommission häufig zu kurz ist und somit keine angemessene Kontrolle durch das Parlament möglich ist; fordert die Kommission daher auf, im Einklang mit der Vereinbarung zwischen dem Parlament und der Kommission über Komitologieverfahren aus dem Jahr 2008 das Recht des Parlaments auf Kontrolle der endgültigen Entwürfe von Durchführungsrechtsakten innerhalb einer Frist von einem Monat umfassend zu beachten;
15. fordert, dass ausreichende technische und personelle Ressourcen für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zugewiesen werden, unter anderem um eine effiziente interne Informationsweitergabe zu gewährleisten; ist der Auffassung, dass die Weiterleitung delegierter Rechtsakte an die Mitglieder im Wege eines Mitteilungsblattes die Kontrolle solcher Rechtsakte erleichtert und es den Mitgliedern ermöglicht, rechtzeitig mögliche Einwände zu erheben;
16. empfiehlt, dass in jedem Ausschuss ständige Berichterstatter für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte benannt werden, wodurch die Kohärenz innerhalb des betreffenden Ausschusses und mit anderen Ausschüssen gewährleistet würde; ist der Auffassung, dass ähnliche Themen in kohärenter Weise und unter Beibehaltung der notwendigen Flexibilität behandelt werden müssen;
17. begrüßt, dass die Sachverständigen der Kommission für eine Teilnahme an Informationssitzungen mit den Mitgliedern zur Verfügung stehen, da die Organisation solcher Sitzungen rechtzeitig vor der Annahme der delegierten Rechtsakte sinnvoll ist, um wichtige Aspekte solcher Rechtsakte zu klären und die Bewertung der betreffenden Rechtsakte durch das Parlament zu erleichtern;
18. fordert insbesondere die Mitglieder von Verhandlungsteams weiterhin auf, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wenn sie dem zuständigen Ausschuss nach jedem Trilog gemäß Artikel 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Parlaments Bericht erstatten;

Anmerkungen zu spezifischen Aspekten

Landwirtschaft und Fischerei

19. bedauert, dass die anzugleichenden Dossiers mit wesentlichen Rechtsvorschriften für Landwirtschaft und Fischerei nach dem Scheitern der Verhandlungen im Rahmen der informellen Trilogie und der ersten Lesung des Parlaments im Rat blockiert worden sind; betont, dass der Grund für diese Situation häufig darin liegt, dass der Rat keine delegierten Rechtsakte verwenden möchte; stellt fest, dass es nur im Rahmen der vollständigen Legislativverfahren im Zusammenhang mit der Reform der GAP und der GFP möglich war, eine für beide Seiten annehmbare Lösung im Hinblick auf die Angleichung zu finden, obwohl eine Einigung über manche Bestimmungen nur unter der Bedingung erzielt werden konnte, dass diese keinen Präzedenzfall darstellen; fordert den Rat nachdrücklich auf, die noch ausstehenden anzugleichenden Dossiers voranzutreiben, damit die Verfahren vor dem Ende der derzeitigen Wahlperiode abgeschlossen werden können;

Entwicklungszusammenarbeit

20. erinnert daran, dass das Parlament im Hinblick auf das Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) seit 2006 einen Prozess der demokratischen Kontrolle in Form eines politischen Dialogs mit der Kommission über die Entwürfe von Maßnahmen praktiziert hat; stellt jedoch fest, dass das Parlament gemischte Erfahrungen mit dieser Vorgehensweise gemacht hat und sein Einfluss auf die Entscheidungen der Kommission begrenzt gewesen ist;
21. weist darauf hin, dass Durchführungsrechtsakte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit häufig auf vorherigen Konsultationen mit Dritten basieren, was die Vornahme von Änderungen in einem fortgeschrittenen Stadium des formellen Komitologieverfahrens erschwert; betont daher, dass die frühere Unterrichtung des Parlaments und ein früherer Dialog mit dem Parlament einen wichtigen Schritt hin zu einer wirksameren Nutzung der Kontrollbefugnisse des Parlaments darstellen würden;

Wirtschaft und Währung

22. weist darauf hin, dass im Bereich der Finanzdienstleistungen mit den Verordnungen über die Europäischen Aufsichtsbehörden technische Regulierungsstandards und technische Durchführungsstandards eingeführt werden, aufgrund derer die Europäischen Aufsichtsbehörden der Kommission Entwürfe von technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards zur Annahme vorlegen; ist der Auffassung, dass angesichts der technischen Kompetenz und des Fachwissens der Europäischen Aufsichtsbehörden delegierte Rechtsakte, wann immer möglich, die Form technischer Regulierungsstandards und nicht gewöhnlicher delegierter Rechtsakte annehmen sollten; ist ferner der Auffassung, dass die Kommission vor der Annahme gewöhnlicher delegierter Rechtsakte die entsprechende Europäische Aufsichtsbehörde um fachliche Beratung zum Inhalt dieser Rechtsakte ersuchen sollte;
23. weist darauf hin, dass der Zeitraum für die Überprüfung von technischen Regulierungsstandards angesichts von deren Umfang und Komplexität um einen weiteren Monat verlängert werden kann, und ist der Auffassung, dass diese Art von Flexibilität zur Regel werden sollte; weist ferner darauf hin, dass der Gesetzgeber für alle delegierten Rechtsakte im Bereich Finanzdienstleistungen einen Prüfungszeitraum von drei Monaten festgelegt hat, der um drei Monate verlängert werden kann, und vertritt den Standpunkt, dass diese Praxis auf andere komplexe Bereiche ausgeweitet werden sollte;
24. betont, dass die Regelung, wonach kein delegierter Rechtsakt während der Sitzungspausen des Parlaments vorgelegt werden darf, auch für technische Regulierungsstandards gelten sollte;
25. ist der Ansicht, dass der Aufruf an die Interessenträger, sich an den Interessengruppen der Europäischen Aufsichtsbehörden zu beteiligen, ausreichend lange (mindestens zwei Monate lang) gelten, über eine Vielzahl von Kanälen verbreitet werden und einem klaren und gestrafften Prozess folgen sollte, um sicherzustellen, dass Bewerbungen von möglichst vielen Kandidaten eingehen; verweist darauf, dass die Interessengruppen in den Europäischen Aufsichtsbehörden im Einklang mit den Bestimmungen der jeweiligen Verordnungen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen müssen;

Beschäftigung und Soziales

26. verweist darauf, dass das Parlament im Bereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten die Gültigkeit des EURES-Beschlusses vor dem Gerichtshof angefochten hat, um seine Vorrechte zu verteidigen;

Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

27. fordert die Kommission auf, in ihr Arbeitsprogramm Vorschläge zur Änderung aller Rechtsakte der ehemaligen dritten Säule aufzunehmen, um diese an die neue Normenhierarchie anzupassen sowie die Befugnisse, die Zuständigkeiten und das Recht des Parlaments auf Informationen in Bezug auf die Befugnisübertragung auf die Kommission nach dem Vertrag von Lissabon zu achten; betont, dass dies eine individuelle Bewertung jedes Rechtsakts erfordert, um Beschlüsse zu ermitteln, die – als wesentliche Bestimmungen – vom Gesetzgeber anzunehmen sind, insbesondere wenn sie die Grundrechte der betroffenen Personen berühren, und solche, die als nicht wesentliche Bestimmungen betrachtet werden können (vgl. Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-355/10);
28. weist darauf hin, dass der Rat nach wie vor – lange nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon – Rechtsakte auf der Grundlage der früheren dritten Säule erlässt, so dass das Parlament gezwungen war, vor dem Gerichtshof Klage zu erheben;
- ◦ ◦
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0128

Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jahreswachstumsbericht 2014

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zum Europäischen Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jahreswachstumsbericht 2014 (2013/2157(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 136 in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 2,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken²⁰,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten²¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet²²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit²³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte²⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet²⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Februar 2013 zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln²⁶,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Dezember 2012 mit dem Titel „Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung“ (COM(2012)0722),

²⁰ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 12.

²¹ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41.

²² ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8.

²³ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 33.

²⁴ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

²⁵ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.

²⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0036.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet²⁷,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind²⁸,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2013 zu dem Europäischen Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung: Umsetzung der Prioritäten für 2013²⁹,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. November 2013 zum Jahreswachstumsbericht 2014 (COM/2013/0800),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Mai 2013 zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerflucht und Steueroasen³⁰;
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2013 zur Forderung nach messbaren und verbindlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der EU³¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2013 zu den Vorbereitungen für die Tagung des Europäischen Rates (19. bis 20. Dezember 2013)³²,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0084/2014),
- A. in der Erwägung, dass laut der jüngsten Herbstprognose der Kommission das BIP-Wachstum im Euro-Währungsgebiet langsam wieder positiv wird und im Jahr 2014 1,1 % erreichen wird und dass den Erwartungen zufolge die Arbeitslosigkeit sinken und die Inflation weiterhin deutlich unter 2 % bleiben wird;
- B. in der Erwägung, dass das Wachstum in den aufstrebenden Märkten stagniert, während es in den Vereinigten Staaten weiterhin stabil und in Japan positiv ist;
- C. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament vom 20. bis 22. Januar 2014 eine hochrangige Sitzung mit nationalen Abgeordneten (im Rahmen der Europäischen Parlamentarischen Woche) abgehalten hat, um mit Blick auf eine stärkere Berücksichtigung der Wirksamkeit politischer Maßnahmen und möglicher Spill-over-Effekte in der EU über den Jahreswachstumsbericht 2014 sowie die allgemeinen

²⁷ ABl. L 140 vom 27.05.2013, S. 11.

²⁸ ABl. L 140 vom 27.05.2013, S. 1.

²⁹ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0447.

³⁰ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0205.

³¹ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0593.

³² Angenommene Texte, P7_TA(2013)0597.

wirtschaftspolitischen Ziele für Wachstum und Beschäftigung zu diskutieren;

- D. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die meisten Ziele der Strategie Europa 2020 selbst im optimistischsten Szenario nicht erreicht werden können;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament die Einführung des Instruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit im Zuge der Stärkung des Steuerungsrahmens begrüßt hat;
1. stellt fest, dass die wirtschaftliche Wiederbelebung in der EU zwar angelaufen, aber weiterhin anfällig ist; betont, dass eine wachstumsfreundliche Haushaltskonsolidierung erforderlich ist und dass die Bemühungen fortgesetzt werden müssen, um einerseits die Einhaltung des derzeitigen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung sicherzustellen und andererseits mittel- und langfristig nachhaltigeres Wachstum und Arbeitsplätze zu schaffen;
 2. begrüßt, dass die Notwendigkeit einer wachstumsfreundlichen Haushaltskonsolidierung anerkannt wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Priorität in konkrete Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und die EU in ihrer Gesamtheit umzusetzen, einschließlich der Mitgliedstaaten, die wirtschaftliche Anpassungsprogramme durchführen, damit darin nicht nur die Haushaltskonsolidierung, sondern auch Strukturreformen berücksichtigt werden, die zu wirklichem, nachhaltigem und sozial ausgewogenem Wachstum, Beschäftigung, verstärkter Wettbewerbsfähigkeit und zunehmender Konvergenz führen;
 3. stellt fest, dass der haushaltspolitische Spielraum in vielen Mitgliedstaaten durch die Ausweitung der Zinsaufschläge auf Staatsanleihen erheblich eingeschränkt wurde; stellt außerdem fest, dass der von der Europäischen Zentralbank (EZB) gewählte Ansatz zur Geldpolitik dazu beigetragen hat, die Zinsaufschläge auf Staatsanleihen zu reduzieren; stellt fest, dass die EZB diese Politik durch „Forward Guidance“ kurz- und mittelfristig beibehalten und so zu stärkerem Wachstum beitragen wird;
 4. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die Ziele der Strategie Europa 2020 auf nationaler und europäischer Ebene in den länderspezifischen Empfehlungen überwacht und so die für Beschäftigung, Forschung und Entwicklung, Bildung, Armut, erneuerbare Energien und Emissionsreduzierung festgelegten Ziele genauer im Auge behält;
 5. ist davon überzeugt, dass die EU-Wirtschaft insgesamt ihre kostenmäßige und kostenunabhängige Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Weltwirtschaft stärken muss, indem insbesondere der Wettbewerb auf dem Güter- und Dienstleistungsmarkt erhöht wird, um die Produktivität und Ressourceneffizienz zu steigern und die Preise zu senken, und indem die Arbeitskosten der Produktivität angepasst und interne makroökonomische Ungleichgewichte abgebaut werden;
 6. nimmt die ehrgeizigen Strukturreformen zur Kenntnis, die von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden, die von gravierenden Schwierigkeiten betroffen waren; empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen fortzusetzen; weist darauf hin, dass die Bemühungen um Strukturreformen entschlossen fortgesetzt und überwacht werden müssen, um die Wirksamkeit der Reformen sicherzustellen und auf den erzielten Fortschritten aufbauen zu können; empfiehlt die Annahme und Umsetzung von Strukturreformprogrammen, mit denen die Konvergenz und die Wettbewerbsfähigkeit auf nationaler und europäischer Ebene gefördert und nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung gesteigert werden;

betont, dass eine zügige und wirksame Umsetzung von Programmen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit, wichtig ist;

7. betont, dass es für die mittel- und langfristige Stabilität wichtig ist, dass der Prozess kohärenter und nachhaltiger Strukturreformen eingeleitet oder fortgesetzt wird; betont, dass die EU nicht allein über die allgemeinen Kosten oder Lohnkosten in den Wettbewerb treten kann, sondern sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene mehr in Forschung, Innovation und Entwicklung, Bildung und Kompetenzen sowie Ressourceneffizienz investieren muss;
8. bekräftigt seine Forderung, im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens einen Rechtsakt zu „Konvergenzleitlinien“ zu erlassen, in dem für einen festgelegten Zeitraum eine sehr begrenzte Anzahl an Zielen für die dringendsten Reformmaßnahmen festgeschrieben wird, und seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die nationalen Reformprogramme auf der Grundlage der vorgenannten Konvergenzleitlinien zu konzipieren und von der Kommission überprüfen zu lassen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich dazu zu verpflichten, ihre nationalen Reformprogramme vollständig umzusetzen; schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten auf dieser Grundlage eine „Konvergenz-Partnerschaft“ mit den Organen der EU eingehen, die die Möglichkeit umfasst, auflagengebundene Mittel für Reformtätigkeiten zu erhalten; weist erneut darauf hin, dass eine solche engere wirtschaftliche Zusammenarbeit mit einem auf Anreizen basierenden Mechanismus einhergehen sollte; ist der Ansicht, dass zusätzliche Finanzmittel oder Instrumente wie ein Solidaritätsmechanismus ein integraler Bestandteil des EU-Haushalts sein müssen, für den jedoch die vereinbarte Obergrenze des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) nicht gelten sollte;
9. ist besorgt über die allgemeine öffentliche und private Verschuldung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet; weist darauf hin, dass die EU über ein Wachstumsmodell hinausgehen muss, das auf einer übermäßigen Anhäufung von Schulden und dem Verbrauch von Ressourcen beruht;
10. fordert die Mitgliedstaaten daher auf, bei der Ausarbeitung wirtschaftspolitischer Konzepte und Reformen besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen auf die junge Generationen von Europäern und auf zukünftige Generationen zu legen, damit junge Menschen nicht von Anfang an Chancen einbüßen; betont, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die langfristigen Folgen der Arbeitslosigkeit und insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen;
11. hebt die Behörden der Mitgliedstaaten, die mit Erfolg makroökonomische Anpassungsprogramme oder Programme für den Finanzsektor umgesetzt haben, lobend hervor;
12. weist darauf hin, dass eine Kombination aus Solidarität und Auflagenbindung, ausgeprägter Eigenverantwortung und Reformbereitschaft die notwendige Voraussetzung für den Erfolg von Finanzhilfeprogrammen ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten jedoch dringend auf, Finanzhilfe und das Ad-hoc-System der Troika in eine verbesserte Rechtsstruktur zu integrieren, die mit dem EU-Rahmen für wirtschaftspolitische Steuerung und dem Gemeinschaftsrecht im Einklang steht, und so die demokratische Rechenschaftspflicht sicherzustellen;
13. betont, dass die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) noch lange nicht vollendet ist,

und erinnert die Kommission an ihre Verpflichtungen und Zusagen zur Verbesserung von Wachstum und wirtschaftlicher Konvergenz und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in der EU; ist der Ansicht, dass dies am besten erzielt werden kann, wenn die Kommission endlich Vorschläge zur Vollendung der WWU im Einklang mit allen in ihrem Konzept für eine vertiefte und wirkliche WWU vorgeschlagenen Leitlinien vorlegt; merkt an, dass die Vollendung der WWU auf der Gemeinschaftsmethode beruhen sollte;

14. erkennt die Erfolge der neuen und überarbeiteten Haushaltsordnung der EU bei der Überwindung der Finanzkrise an; stellt fest, dass die Vollendung der drei Säulen der Bankenunion und die Umsetzung der neuen Vorschriften über Kapitalanforderungen für Banken dazu beitragen, das Vertrauen in die Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensektors wiederaufzubauen;
15. begrüßt die Erklärung der Kommission, dass dem Aufbau von nachhaltigem, intelligentem und integrativem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze im Jahreswachstumsbericht 2014 höchste Priorität beigemessen wird;
16. stimmt der Kommission zu, dass die Mitgliedstaaten weiterhin eine wachstumsfreundliche Haushaltskonsolidierung anstreben müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Steuersysteme zu vereinfachen, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge insbesondere für niedrige und mittlere Einkommen zu senken und von einer Besteuerung der Arbeit zu einer Besteuerung des Verbrauchs und umweltschädlicher Aktivitäten überzugehen, um Wachstum, private Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen anzuregen, die Konsolidierungsbemühungen wirksamer zu gestalten und Investitionen in Bildung, Forschung und Entwicklung und aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen anzuregen;
17. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die an einem Anpassungsprogramm teilnehmen, (weiterhin) wachstumsfreundliche und nachhaltige Strukturreformen umzusetzen und die Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 zu verstärken; äußert Besorgnis über die mangelnde Eigenverantwortung für bestimmte Reformen in den Mitgliedstaaten mit einem übermäßigen Haushalts- oder Leistungsbilanzdefizit; erachtet es für notwendig, dass für alle Mittel, die für die Förderung des Wirtschaftswachstums, der Beschäftigung und strategischer Investitionen für den Zeitraum 2014–2020, insbesondere die Beschäftigungsinitiative für Jugendliche, bereitgestellt werden, der Grundsatz der Vorfinanzierung gilt und die Mittel unmittelbar verteilt werden müssen;
18. betont, dass die Überwachung und Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, eine multilaterale Überwachung, der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren und gegenseitige Evaluierungen wichtig sind, um die Debatte anzuregen und den Druck mit Blick auf Länder in derselben Situation zu erhöhen und so eine Orientierungshilfe aufzustellen, die die notwendigen Impulse verleiht und zu einer Akzeptanz der Reformen führt;
19. weist erneut darauf hin, dass zukünftige Generationen übermäßig stark belastet werden, wenn es keine ehrgeizigen Reformen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften sowie zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Sozialversicherungs- und Gesundheitssysteme gibt; weist darauf hin, dass übermäßige Defizite und Leistungsbilanzungleichgewichte unbedingt korrigiert werden müssen;
20. weist erneut darauf hin, dass Staaten und Finanzinstitute in einem Umfeld mit geringem

Wachstum dauerhaft anfällig sind;

21. betont, dass Strukturreformen durch längerfristige Investitionen in Bildung, Forschung, Innovation und nachhaltige Energie ergänzt werden müssen; ist der Ansicht, dass öffentlich-private Partnerschaften, die öffentliche Investitionsprogramme ergänzen, auch als Instrumente zur Förderung von Investitionen angesehen werden können, mit denen ein intelligentes und nachhaltiges Wachstum erzielt werden kann;
22. fordert, dass auf der Grundlage des umfassenden Aktionsplans der Kommission wirksamere und konsistentere Maßnahmen ergriffen werden, um verstärkt gegen Steuerbetrug vorzugehen; fordert die Kommission dringend auf, konkrete und messbare Ziele in die Strategie Europa 2020 aufzunehmen;
23. betont, dass der Zugang zur Finanzierung, insbesondere für KMU, eines der größten Wachstumshindernisse in der EU darstellt; ist der Ansicht, dass eine größere Zahl von Alternativen zur Bankfinanzierung geschaffen werden muss, indem die effiziente Allokation des Kapitals über die Kapitalmärkte verbessert wird, langfristige öffentliche Investitionen angeregt werden und die neuen innovativen Finanzinstrumente der EU, die für die Förderung des Zugangs von KMU zu Kapitalmärkten geschaffen wurden, uneingeschränkt genutzt werden; vertritt die Ansicht, dass die Vollendung der Bankenunion den Zugang zur Finanzierung verbessern und gleiche Bedingungen für den Zugang von KMU zur Finanzierung schaffen sollte; unterstreicht die Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand für KMU weiter zu beschränken und bei der Entwicklung von Rechtsvorschriften stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen; ist der Ansicht, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) eine noch aktivere Rolle dabei spielen kann, der Realwirtschaft den Zugang zur Finanzierung zu ermöglichen; ist der Ansicht, dass die auf den jüngsten Tagungen des Europäischen Rates formulierten Vorschläge für Finanzierungen der EIB, insbesondere die Vorschläge für die Finanzierung von KMU, ehrgeiziger sein könnten und sollten;
24. bekräftigt die Bedeutung der Vollendung des Binnenmarktes für das Wachstum in der EU; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission ihrem Bekenntnis zur Vollendung des Binnenmarktes nicht gerecht werden;
25. unterstreicht, dass das Fehlen eines gut funktionierenden internen Arbeitsmarktes sowie eines nachhaltigen Ansatzes für die Zuwanderung das Wachstum in der EU behindert; betont, dass die Modernisierung der Arbeitsmärkte makroökonomische Vorteile für die Mitgliedstaaten mit sich bringt, und empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, besondere Maßnahmen zur Verbesserung eines erfolgreichen gemeinsamen Arbeitsmarkts auf der Grundlage der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wirksamer gleicher Wettbewerbsbedingungen und des Grundsatzes einer nach oben gerichteten sozialen Konvergenz sowie einer modernen, angemessenen und integrativen Zuwanderungspolitik auf nationaler und europäischer Ebene zu schaffen;
26. fordert die Kommission auf, dem Parlament die konkreten Maßnahmen zu erläutern, die sie zur Verwirklichung ihrer Ziele eines höheren nachhaltigen Wachstums und einer gestärkten Wettbewerbsfähigkeit umsetzen will;
27. ist der Meinung, dass der Jahreswachstumsbericht insgesamt nicht ausreichend ins Detail geht und nicht die notwendigen Mittel für die Verwirklichung seiner Ziele bietet;

28. nimmt den Warnmechanismus-Bericht zur Kenntnis; nimmt die allmähliche Verringerung der binnenwirtschaftlichen Ungleichgewichte in der EU-Volkswirtschaft zur Kenntnis; macht auch auf die außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte aufmerksam, einschließlich der übermäßigen Außenhandelsüberschüsse und des Rückgangs der Exportmarktanteile in der Mehrheit der Mitgliedstaaten;
29. hebt hervor, dass das Ziel des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht darin besteht, negative Spill-over-Effekte schlecht konzipierter nationaler politischer Maßnahmen auf andere Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet zu vermeiden; ist besorgt, dass die Kommission bei ihrer Auslegung des Anzeigers nicht in ausreichendem Maße die Tatsache berücksichtigt, dass es sich beim Euro-Währungsgebiet und seinen Mitgliedstaaten um voneinander abhängige und offene Volkswirtschaften handelt;
30. nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass derzeit eine Reihe wichtiger makroökonomischer Ungleichgewichte korrigiert wird; weist darauf hin, dass die Kommission den Leistungsbilanzüberschuss eines Mitgliedstaats im Vergleich zum übrigen Euro-Währungsgebiet betrachten muss, damit die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der EU weiter gestärkt wird;
31. ist besorgt darüber, dass die meisten Mitgliedstaaten auf globaler Ebene weiterhin Marktanteile verlieren und ein hohes negatives Nettoauslandsvermögen aufweisen; bedauert, dass andere wichtige Faktoren, die einen starken Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit haben, wie etwa Kapitalstückkosten, trotz wiederholter Aufforderungen durch das Parlament noch nicht in den Anzeiger für makroökonomische Ungleichgewichte integriert wurden;
32. ist weiterhin besorgt über die fehlenden Fortschritte bei der Senkung des übermäßig hohen Privatschuldenstands; hebt hervor, dass dieser Umstand nicht nur für die Finanzstabilität bedenklich ist, sondern auch das Wachstumspotenzial der EU einschränkt;
33. weist darauf hin, dass die derzeitige Situation mit außergewöhnlich niedrigen Zinssätzen auf der gesamten Renditekurve für private Ersparnisse und die Altersversorgung der europäischen Bürger Anlass zur Sorge gibt;
34. nimmt die erste Bewertung der Kommission für die Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten zur Kenntnis; unterstreicht, dass die multilaterale Überwachung und Kontrolle der Haushaltslage der Mitgliedstaaten durch die Auswertung der Übersichten über die Haushaltsplanung verbessert wird;
35. ist besorgt darüber, dass nur zwei Mitgliedstaaten ihr mittelfristiges Ziel erreicht haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen fortzusetzen und gegebenenfalls zu verstärken, da eine wachstumsfreundliche Haushaltskonsolidierung in den nicht den Vorgaben entsprechenden Mitgliedstaaten erforderlich ist;
36. betont, dass die Vorrechte des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente durch das Europäische Semester in keiner Weise gefährdet werden dürfen; hebt hervor, dass es eine klare Aufteilung der Kompetenzen der EU und der Mitgliedstaaten geben sollte, und dass die Rechenschaftspflicht auf der Ebene der Union gegenüber dem Parlament besteht; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die angemessene,

förmliche Einbindung des Europäischen Parlaments auf allen Stufen des Prozesses des Europäischen Semesters vorzusehen, um die demokratische Legitimität der Beschlüsse zu erhöhen;

37. betont die Notwendigkeit, die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten bei wesentlichen Elementen der Steuerung des Euro-Währungsgebiets wie dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, Beschlüssen der Euro-Gruppe und der Überwachung sowie Bewertung der Finanzhilfeprogramme zu stärken; fordert die Kommission auf, interne Ex-post-Bewertungen ihrer Empfehlungen und ihrer Beteiligung an der Troika durchzuführen und zu veröffentlichen;
38. weist darauf hin, dass das größte Problem in einigen Mitgliedstaaten darin besteht, dass die Fragmentierung der Finanzmärkte zu einem Mangel an Finanzmitteln und zu einem Anstieg der Finanzierungskosten führt, und zwar insbesondere für KMU; ist der Ansicht, dass die EZB ihre proaktive Rolle bei der Förderung der Defragmentierung beibehalten sollte und dass die EIB die Finanzierungsmittel für KMU, für das Unternehmertum und für Ausfuhren und Innovation fördern kann, die für einen Wirtschaftsaufschwung von entscheidender Bedeutung sind;

EU-Haushalt

39. stellt fest, dass sich der Jahreswachstumsbericht 2014 nur unwesentlich von der Fassung 2013 unterscheidet; bedauert daher erneut, dass die Kommission keine neuen Vorschläge dazu vorgelegt hat, welche Rolle der EU-Haushalt dabei spielen kann, Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen anzuregen, um die Ziele von Europa 2020 zu verwirklichen;
40. bedauert, dass die Kommission es versäumt hat, dem Europäischen Parlament einen umfassenden Bericht über die Umsetzung des im Juni 2012 vereinbarten Pakts für Wachstum und Beschäftigung vorzulegen;
41. fordert die Kommission auf, einen regelmäßig aktualisierten Anzeiger zur Umsetzung der neuen Programme zur Verfügung zu stellen, der Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht, um sachkundigere Beschlüsse bezüglich der Ausgabenprioritäten durch die Haushaltsbehörde unter Berücksichtigung von festzustellenden Trends zu ermöglichen;
42. betont, dass die geringe Höhe der Mittel für Zahlungen und die knappe Obergrenze für Zahlungen ein wesentliches Problem für den EU-Haushalt bleiben, da sie besonders starke negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Erholung haben, da durch Zahlungsverzögerungen primär den direkten Empfängern geschadet wird; betont darüber hinaus, dass diese geringe Höhe der Zahlungen im Haushaltsplan der EU für 2014 in völligem Widerspruch steht zu den von den Rechtssetzungsorganen vereinbarten Maßnahmen zur zeitweiligen Erhöhung der Kofinanzierungssätze für EU-Programme unter gemeinsamer Verwaltung in den Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind; weist erneut darauf hin, dass im Hinblick auf die Umsetzung ein ordnungsgemäßer Fortschritt der Zahlungen sichergestellt werden muss, um eine anormale Verschiebung noch abzuwickelnder Mittelbindungen („RAL“) auf den Haushaltsplan 2015 zu verhindern, und dass in diesem Zusammenhang, soweit angebracht, die verschiedenen in der MFR-Verordnung enthaltenen Flexibilitätsmechanismen genutzt werden müssen; beabsichtigt,

seine eingehende Überwachung der Gesamtsituation bei den Zahlungen fortzusetzen, insbesondere in Bezug auf den sehr hohen Betrag an Zahlungen, der für den Abschluss der Programme des vorhergehenden MFR noch benötigt wird;

43. bedauert einmal mehr, dass die Mitgliedstaaten ihren Beitrag zum EU-Haushalt nach wie vor als Anpassungsvariable für ihre Konsolidierungsbemühungen ansehen, was wiederum zu einer künstlichen Verringerung der im EU-Haushalt verfügbaren Zahlungen führt; fordert die Kommission auf, diesen wiederkehrenden und gefährlichen Trend bei der Beurteilung der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten vollständig zu berücksichtigen und konkrete Maßnahmen zu seiner Umkehrung vorzuschlagen;
44. verweist auf seine Ansicht, dass die Haushaltslage der Mitgliedstaaten durch ein neues System von Eigenmitteln zur Finanzierung des Haushaltsplans der Union verbessert werden kann, durch das der Beitrag auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens gesenkt wird, was es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Konsolidierungsbemühungen erfolgreich verlaufen zu lassen, ohne die EU-Finanzierung zur Unterstützung von Investitionen in wirtschaftliche Erholung und Reformmaßnahmen zu gefährden; betont daher, welche Bedeutung es der neuen Hochrangigen Gruppe zu den Eigenmitteln beimisst, die zu einer wirklichen Reform der Finanzierung der EU führen sollte;
45. weist erneut darauf hin, dass eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit mit einem auf Anreizen basierenden Mechanismus einhergehen sollte; ist der Ansicht, dass zusätzliche Finanzmittel oder Instrumente wie ein Solidaritätsmechanismus ein integraler Bestandteil des EU-Haushalts sein müssen, für den jedoch die vereinbarte MFR-Obergrenze nicht gelten sollte;

o

o o

46. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0130

Binnenmarkt-Governance

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu der Binnenmarkt-Governance innerhalb des Europäischen Semesters 2014 (2013/2194(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 13. November 2013 mit dem Titel „Jahreswachstumsbericht 2014“ (COM(2013)0800) und des Berichts der Kommission mit dem Titel „Ein Binnenmarkt für Wachstum und Beschäftigung: Eine Analyse der erzielten Fortschritte und der verbleibenden Hindernisse in den Mitgliedstaaten – Beitrag zum Jahreswachstumsbericht 2014“ (COM(2013)0785) und der diesem Bericht zugrunde liegenden Hintergrundanalyse mit dem Titel „Internationale Wertschöpfungsketten innerhalb und außerhalb der EU“;
- in Kenntnis des ersten Berichts der Kommission vom 28. November 2012 über das Thema „Stand der Binnenmarktintegration 2013 – Beitrag zum Jahreswachstumsbericht 2013“ (COM(2012)0752),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 3. Oktober 2012 mit dem Titel „Binnenmarktakte II – Gemeinsam für neues Wachstum“ (COM(2012)0573),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 8. Juni 2012 mit dem Titel „Bessere Governance für den Binnenmarkt“ (COM(2012)0259),
- in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen vom 24. Februar 2012 mit dem Titel „Die Leistung des Binnenmarkts steigern – Governance-Test 2011“ (SWD(2012)0025),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 13. April 2011 zum Thema „Binnenmarktakte: Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen – Gemeinsam für neues Wachstum“ (COM(2011)0206),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
- in Kenntnis des am 4. Juli 2013 veröffentlichten Binnenmarktanzeigers,
- in Kenntnis des Binnenmarktanzeigers Nr. 26 (Februar 2013),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. und 28. Juni 2013,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ vom 29. und 30. Mai 2013 zum Thema „Intelligente Regulierung“,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. und 15. März 2013,
- in Kenntnis der Beratungen des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ vom 18. und 19. Februar 2013 über den Jahreswachstumsbericht 2013 und die Binnenmarktakte,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Februar 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zur Governance des Binnenmarktes³³ und die am 8. Mai 2013 vorgelegte Antwort der Kommission;
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. Oktober 2013,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juni 2012 zur Binnenmarktakte und den nächsten Schritten für das Wachstum³⁴ und die am 26. September 2012 vorgelegte Antwort der Kommission,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 2011 zu Governance und Partnerschaft im Binnenmarkt³⁵,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0066/2014),
- A. in der Erwägung, dass der Jahreswachstumsbericht 2013 den dritten Zyklus des Europäischen Semesters eingeleitet hat, der erstmals einen Jahresbericht über den Stand der Integration des Binnenmarkts umfasst;
 - B. in der Erwägung, dass ein wirksamer und gut funktionierender Binnenmarkt, der auf einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft beruht, für nachhaltiges und integratives Wachstum wesentlich ist;
 - C. in der Erwägung, dass das Parlament dazu aufgefordert hat, eine Säule des Binnenmarkts vollständig in den Zyklus des Europäischen Semesters einzubeziehen;
 - D. in der Erwägung, dass eine bessere Governance des Binnenmarkts darauf abzielen sollte, eine bessere und schnellere Umsetzung und Durchführung der auf diesen bezogenen Richtlinien und Verordnungen sicherzustellen, insbesondere wenn sie mit den genannten Schlüsselbereichen in Verbindung stehen;
 - E. in der Erwägung, dass die Qualität der nationalen Reformprogramme nach dem Europäischen Semester im Hinblick auf Substanz, Transparenz und Durchführbarkeit sehr unterschiedlich ausfällt;
 - F. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt in engem Zusammenhang mit anderen Querschnittsaufgaben der Politik, etwa Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz, soziale Rechte, Umwelt und nachhaltige Entwicklung zählen, gesehen werden sollte;
 - G. in der Erwägung, dass die Binnenmarktakte I und II eine gut ausgebaute horizontale Strategie darstellen, die zu konkreten legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen geführt hat, durch die das ungenutzte Wachstumspotenzial des Binnenmarkts entfesselt und Hindernisse auf dem Weg zum Binnenmarkt beseitigt wurden;

³³ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0054.

³⁴ ABl. C 332 E vom 15. November 2013, S. 72.

³⁵ ABl. C 296 E vom 2.10.2012, S. 51.

- H. in der Erwägung, dass die Kommission Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Verkehr, Energie und den digitalen Markt als Schlüsselbereiche für die Verbesserung der Funktionsweise und die Vertiefung des Binnenmarkts bestimmt hat; in der Erwägung, dass die Methode, mit der diese Bereiche bestimmt werden, regelmäßig überprüft und überarbeitet werden sollte, wobei die Wachstumsziele und -aussichten sowie die Kriterien für den erforderlichen Schutz der Bürger, insbesondere der Verbraucher, Fachleute und Arbeitnehmer, berücksichtigt werden sollten;
- I. in der Erwägung, dass in Europa noch kein voll funktionsfähiger „digitaler“ Binnenmarkt für Online-Dienste und Kommunikationsdienste geschaffen worden ist; unter Hinweis darauf, dass der freie Verkehr von digitalen Dienstleistungen und der elektronische Geschäftsverkehr über Grenzen hinweg gegenwärtig durch die bruchstückhaften Vorschriften auf der Ebene der Mitgliedstaaten behindert wird; in der Erwägung, dass europäische Unternehmen und öffentliche Dienste wirtschaftlichen und sozialen Nutzen aus dem Einsatz fortgeschrittener IKT-Dienstleistungen und -Anwendungen ziehen werden;
- J. in der Erwägung, dass eine zugängliche und effiziente europäische Verkehrsinfrastruktur, eine ehrgeizige europäische Industriepolitik und die Schaffung eines Energiebinnenmarkts – die darauf abzielen, sowohl die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stützen als auch einen universellen Zugang zu bezahlbarer Energie für Haushalte und Verbraucher sicherzustellen – für den EU-Binnenmarkt entscheidend sind; in der Erwägung, dass es deshalb erforderlich ist, in diesen Bereichen prioritäre Maßnahmen zu bestimmen;

Europäisches Semester

1. fordert die Kommission erneut auf, die Governance für den Binnenmarkt zu stärken, indem ein jährlicher Governance-Zyklus für den Binnenmarkt als spezifische Säule des Europäischen Semesters etabliert wird, der den Binnenmarktanzeiger, einen Jahresbericht über die Integration des Binnenmarkts im Rahmen des Jahreswachstumsberichts, die Anleitung der Mitgliedstaaten durch den Europäischen Rat, nationale Aktionspläne zur Umsetzung der Binnenmarktleitlinien und länderspezifische Empfehlungen umfasst; fordert die Kommission ferner auf, den wichtigsten Wachstumsbereichen – d. h. der Dienstleistungsbranche, der Energiewirtschaft, dem Verkehrswesen und dem digitalen Binnenmarkt – und den in den Binnenmarktakten I und II enthaltenen Maßnahmen umfassend Rechnung zu tragen;
2. betont, dass es erforderlich ist, den Binnenmarkt als dritte Säule des Europäischen Semesters zu bestimmen, um klare Prioritäten im Verhältnis zur Realwirtschaft zu setzen; ist der Ansicht, dass die Definition und die Umsetzung dieser Prioritäten wesentlich sind, um Wachstum zu stimulieren und den derzeit bestehenden Abstand zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 zu überbrücken, während gleichzeitig die wirtschaftliche Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsgebiets sowie zwischen den Kern- und den Randgebieten der EU sichergestellt wird;
3. verweist auf seine Ansicht, dass der erste Bericht über den Zustand der Binnenmarktintegration unzureichend und unvollständig gewesen ist; ist deshalb der Auffassung, dass zukünftige Berichte in Bezug auf aktuelle Defizite in bestimmten Mitgliedstaaten deutlicher sein sollten, im Hinblick auf mögliche Abhilfen und zu

erwartende Vorteile eine konkretere Anleitung geben sollten und auf wirksame Hebel für mehr Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit und damit für die Schaffung von Arbeitsplätzen hinweisen sollten, die gemeinsam eine konkrete Antwort auf die derzeitige soziale und wirtschaftliche Krise darstellen würden;

4. begrüßt den Bericht der Kommission über den Stand der Integration des Binnenmarkts 2014 (COM(2013)0785) und unterstützt insbesondere die Bemühungen der Kommission, Binnenmarktbelange im Rahmen des Europäischen Semesters stärker zu berücksichtigen; würdigt die Tatsache, dass der Bericht über den Stand des Binnenmarktes im Jahre 2014 einige konkrete Hinweise darauf enthält, welche Maßnahmen von den einzelnen Mitgliedstaaten getroffen wurden; hält den Bericht jedoch in Bezug auf eine qualitative Bewertung der Frage, inwieweit die Maßnahmen, die getroffen wurden, überhaupt Wirkung gezeigt haben, ob sie Erfolg gehabt haben und welche konkreten Ergebnisse es gegeben hat, für unzureichend; fordert die Entwicklung eines Instruments zur Analyse der Binnenmarktintegration im Rahmen der Binnenmarkt-Säule des Europäischen Semesters im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen; ist der Ansicht, dass dieses Analyseinstrument eine weitere Ergänzung des Binnenmarktanzeigers darstellen könnte;
5. ist der Ansicht, dass mehr horizontale Abstimmung und Kohärenz bei der Vorbereitung von Legislativvorschlägen mit Bedeutung für den Binnenmarkt erforderlich ist; ist der Ansicht, dass die Governance für den Binnenmarkt die Bedürfnisse aller Interessenträger angemessen berücksichtigen sollte und dass eine stärkere und frühere Beteiligung von Sozialpartnern, Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern an der Gestaltung, Annahme, Umsetzung und Überwachung der Maßnahmen erforderlich ist, um das Wachstum zu fördern und die Rechte der Bürger im Binnenmarkt durchzusetzen;
6. untersucht die Notwendigkeit der Durchführung umfassender Konsultationen und gründlicher Folgenabschätzungen, bevor die Kommission einen Vorschlag annimmt; legt Nachdruck darauf, dass die Vorschläge der Kommission mit den Grundsätzen der intelligenten Rechtsetzung und der regulatorischen Eignung im Einklang stehen, eine Abschätzung der Folgen für KMU enthalten und die Zustimmung des Ausschusses der Kommission für Folgenabschätzung finden müssen; hebt ferner hervor, dass in Folgenabschätzungen beurteilt werden muss, wie sich neue Rechtsvorschriften auf die Wachstumsaussichten und auf die Wettbewerbsfähigkeit Europas auswirken;
7. ist der Auffassung, dass das Europäische Semester unter Erweiterung der Befugnisse des Europäischen Parlaments in einem tieferen demokratischen Prozess mit größerer Beteiligung der nationalen Parlamente verankert werden sollte;
8. vertritt die Ansicht, dass bei diesem Prozess abgegebene länderspezifische Empfehlungen den von jedem Mitgliedstaat gemachten Fortschritt berücksichtigen sollten und dass die nationalen Vorkehrungen für die Umsetzung der Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt nicht notwendigerweise einem für alle gleichen „Universalkonzept“ folgen müssen, sondern stattdessen die Wirkung der getroffenen Maßnahmen noch vertiefen und bewirken sollten, dass die tatsächlichen Ergebnisse der Politik verbessert werden;
9. spricht sich dafür aus, in den kommenden länderspezifischen Empfehlungen im Zyklus des Europäischen Semesters 2014 die Ergebnisse des Berichts über den Stand der Integration des Binnenmarkts durchgehender und konsequenter zu nutzen als in den länderspezifischen Empfehlungen für 2013;

10. ist der Auffassung, dass die dritte Säule des Europäischen Semesters, die der Integration des Binnenmarkts gewidmet ist, darauf abzielen sollte, prioritäre Politikbereiche und Maßnahmen zur Stimulierung und Wiederbelebung der Realwirtschaft zu bestimmen; vertritt die Ansicht, dass dieses Ziel nur dann wirksam erreicht werden kann, wenn es alle EU-Institutionen konsequent teilen und unterstützen; befürwortet aus diesem Grund eine gebündelte Organisation der Arbeit des Rates (Wettbewerbsfähigkeit), sodass sie ausdrücklich dem Anliegen verpflichtet ist, in das Europäische Semester die Prioritäten einzubringen, die von Bedeutung für die Realwirtschaft sind;

Schlüsselbereiche

11. vertritt die Ansicht, dass die von der Kommission ermittelten Schlüsselbereiche – Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Verkehr, Energie und digitaler Markt – für die vollständige Integration des Binnenmarkts weiterhin entscheidend sind; ist außerdem der Auffassung, dass die Wiederaufnahme einer durchdachten und integrierten Industriepolitik mit Schwerpunkt auf diesen Wirtschaftszweigen mit Bemühungen um die Stärkung der Bürgerrechte – einschließlich der Verbraucher- und Arbeitnehmerrechte –, einem auf Wissen und Innovation gründenden Wettbewerbsmodell, das auf Anreizen der EU für Investitionen und Zugang zu Finanzmitteln beruht, mit Forschung und Entwicklung sowie der Förderung der Hochschulbildung einhergehen sollte, damit erneut Wachstum generiert werden kann;
12. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine wirkliche europäische Industriepolitik zu entwickeln; ist der Ansicht, dass die Reindustrialisierung eine sektorübergreifende Priorität für die Union sein sollte; ist der Auffassung, dass diese neue Industriepolitik die Durchsetzung der Binnenmarktregeln sowie eine ganzheitliche Strategie für die externe Dimension des Binnenmarkts mit besonderem Gewicht auf einer durchdachten Verbraucherschutzpolitik und einem besseren Zugang zu Kapital und Infrastruktur umfassen sollte, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu steigern und sie in die Lage zu versetzen, Zugang zu globalen Märkten zu erhalten;
13. betont, dass den Unternehmen durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr die Möglichkeit gegeben wird, ihren Tätigkeitsbereich auszudehnen und ihre Kapazitäten in den Bereichen Innovation, Investition, Steigerung der Produktivität und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erweitern;
14. fordert die Kommission auf, einen detaillierten Aktionsplan für Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung eines umfassend integrierten und verknüpften Energiebinnenmarkts vorzulegen; betont, dass den Verbrauchern transparente und vergleichbare Energiepreise angeboten werden müssen und dabei gleichzeitig sichergestellt sein muss, dass Verbraucher und insbesondere schutzbedürftige Verbraucher geschützt werden; betont die Notwendigkeit beträchtlicher Investitionen in die Energieinfrastruktur und ist der Ansicht, dass den Fortschritten, die im Bereich Energie erzielt wurden, entsprechende Fortschritte in allen Bereichen der Versorgungswirtschaft folgen sollten;
15. hebt hervor, dass die Verbesserung der Infrastruktur – insbesondere grenzüberschreitender Verbindungen und der Interoperabilität – für das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts wesentlich ist; vertritt die Ansicht, dass ein einziges, vernetztes und effizientes europäisches Verkehrssystem für den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung ist; ist der

Auffassung, dass weitere Investitionen wesentlich sind, um diese Ziele zu erreichen, und bekräftigt, dass eine breite Palette von Finanzierungsinstrumenten für diese Vorhaben eingeführt werden sollte;

16. betont, dass mit einer konsistenten Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften und weiterer Vorschläge der Kommission zu digitalen Diensten dazu beigetragen werden kann, dass Europa den Binnenmarkt in vollem Umfang nutzt; fordert eine wirksame Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, damit Onlinedienste in Europa wettbewerbsfähiger, grenzüberschreitend wirksamer und transparenter werden, und für ein hohes Maß an Zugänglichkeit und Verbraucherschutz gesorgt wird; verweist auf die Bedeutung gezielter Investitionen und stellt fest, dass die Arbeiten am Vorschlag zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents den Wettbewerb im Telekommunikationssektor fördern und dadurch zu einer Verringerung der Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten beitragen werden;
17. fordert eine ehrgeizige Umsetzung der Verbraucheragenda, einschließlich legislativer und programmatischer Maßnahmen mit dem Ziel, den Verbraucherschutz und das Vertrauen in den Binnenmarkt zu stärken, die Stellung der Verbraucher zu verbessern, den Durchschnittsverbraucher zu verantwortlichem Verhalten zu ermutigen und den Schutz schwacher Verbraucher zu verbessern;
18. ist der Ansicht, dass ein leichter Zugang von KMU zu Finanzierungen dazu beitragen würde, die Liquiditätsprobleme zu lösen und das Betriebskapital von KMU zu erhöhen; begrüßt die Tatsache, dass alternative Finanzierungsmöglichkeiten für KMU unter den Prioritäten, die von der Kommission im Jahreswachstumsbericht 2014 und im Bericht über den Stand der Integration des Binnenmarkts genannt werden, einen wichtigen Platz einnehmen; unterstützt nachdrücklich das Ziel, für KMU besondere Anleihen und eine eigene Börse zu entwickeln, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu verwirklichen; unterstützt ferner Initiativen auf EU-Ebene zur Ergänzung nationaler Bemühungen zur vermehrten Bereitstellung von Kleinstkrediten und zur Förderung sozialen Unternehmertums, wie etwa die Unterstützung von Entwicklungsbanken, die zinsgünstigere Darlehen vergeben als Geschäftsbanken; hält es für geboten, KMU über das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (COSME) und das Programm Horizont 2020 ganz besonders zu fördern;
19. verweist auf die Relevanz der Hemmnisse für einen funktionierenden Binnenmarkt durch die Fragmentierung des Marktes für Finanzdienstleistungen für Privatkunden, worauf die Kommission im Bericht über den Stand der Integration des Binnenmarkts hingewiesen hat, insbesondere im Zusammenhang mit sehr unterschiedlichen Zinssätzen bei Bankkrediten, die erhebliche Auswirkungen auf Verbraucher, Haushalte und KMU haben; vertritt die Auffassung, dass diese Unterschiede einen effektiven Finanzierungszugang verhindern und die Realwirtschaft beeinträchtigen; ist besorgt angesichts des negativen Eindrucks, den die Verbraucher hinsichtlich der Fragmentierung und der Defizite der Finanzdienstleistungen für Privatkunden haben, insbesondere in Bezug auf Bankkonten, Hypotheken, private Altersvorsorge und Wertpapiere;
20. ist der Auffassung, dass die Regulierung von Finanzdienstleistungen für bessere Informationen, erhöhten Schutz und wirksame Entschädigung für die Kunden sorgen sollte; betont, dass die Arbeit an Legislativvorschlägen zum Markt für Finanzdienstleistungen für Verbraucher und Privatkunden, insbesondere über die

Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, rasch und erfolgreich abgeschlossen werden muss; vertritt die Ansicht, dass weitere Vorschläge, wie eine spezifische Verbraucherinsolvenzordnung, vorgelegt werden sollten, die über den bruchstückhaften und unzureichenden Ansatz hinausgehen, um sichere Investitionen von privaten Ersparnissen in die Realwirtschaft zu fördern;

21. bedauert, dass die Freizügigkeit von Bürgern und insbesondere von Arbeitnehmern und Angehörigen der freien Berufe in ganz Europa noch immer nicht vollständig gewährleistet ist, obwohl stichhaltige Beweise dafür vorliegen, dass der Binnenmarkt eine wichtige Rolle für die Bewältigung der Krise spielt, und hält stärkere Maßnahmen für erforderlich, um die verbleibenden Hindernisse zu beseitigen und für Wachstumsimpulse zu sorgen und gleichzeitig die Rechte der Bürger und Arbeitnehmer zu gewährleisten; hebt die Notwendigkeit einer ausgewogenen Entwicklung des Binnenmarkts hervor, die sich auf eine uneingeschränkte Wahrnehmung der wirtschaftlichen Freiheiten im Einklang mit der sozialen Marktwirtschaft stützt;
22. erinnert daran, dass das zyklische Verfahren bei der Vorlage von Binnenmarktakten Möglichkeiten dafür bietet, auf regelmäßiger Grundlage die Prioritäten für die Entwicklung des Binnenmarkts zu bestimmen und zu erörtern; ist der Ansicht, dass dieses Verfahren verbessert und weiterentwickelt werden sollte;
23. begrüßt das Paket von Legislativvorschlägen für eine Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und die Marktüberwachung sowie über die Offenlegung nichtfinanzieller und Diversitätsinformationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen; vertritt die Auffassung, dass diese Initiativen die Rechte der Verbraucher verbessern, Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher besser gewährleisten, den Handel mit Gütern und Dienstleistungen fördern und zu einem neuen Modell der Wettbewerbsfähigkeit ermuntern können; fordert die Kommission daher dazu auf, eng mit dem Parlament und dem Rat zusammenzuarbeiten, um in angemessener Zeit zu einem Abschluss zu kommen;
24. betont die Bedeutung der politischen Vereinbarungen, die über die Reformen der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, das Paket zum öffentlichen Beschaffungswesen und Konzessionen und die Richtlinie über alternative Streitbeilegung und die Verordnung über Online-Streitbeilegung erreicht worden sind; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese neuen Rechtsvorschriften zügig und umfassend umzusetzen;
25. unterstreicht die Notwendigkeit, die Vorschriften über die öffentliche Vergabe und Konzessionen ordnungsgemäß umzusetzen; hebt hervor, dass das öffentliche Beschaffungswesen insbesondere für KMU ein wesentlicher Wachstumsmotor ist; ist der Auffassung, dass die Umsetzung dieser Reform eine wichtige Gelegenheit darstellt, die öffentliche Verwaltung zu modernisieren und das strategische Potenzial des öffentlichen Beschaffungswesens auszuschöpfen, vor allem im Hinblick auf Innovationen und Nachhaltigkeit sowie im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität und der Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse der Verwaltungen auf lokaler und nationaler Ebene; ist der Ansicht, dass es sich dabei um Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche Umsetzung der Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen und Konzessionen handelt;

26. hält die neuen Vorschriften über die beruflichen Befähigungsnachweise (die im November 2013 angenommen wurden und mit denen die Richtlinie 2005/36/EG geändert wurde) für einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Stärkung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Freiberuflern, da sie auf ein hohes gemeinsames Niveau bei der Berufsausbildung abzielen und die Verwendung des Europäischen Berufsausweises voranbringen; betont, dass die uneingeschränkte und ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (und der Dienstleistungsrichtlinie) das Wirtschaftswachstum in der EU entscheidend voranbringen wird; ist gleichzeitig davon überzeugt, dass die regulierten Berufe reformiert werden müssen, damit Jugendliche besseren Zugang zu diesen Berufen bekommen und ein dynamischerer Markt geschaffen wird, der den Verbrauchern angemessene Garantien bietet;

Governance-Instrumente

27. verweist auf die Antwort der Kommission auf die Entschließung des Parlaments vom 7. Februar 2013 in Bezug auf die rechtliche Grundlage für den geforderten Legislativvorschlag, der die in der Entschließung aufgeführten Elemente enthalten würde; ist der Auffassung, dass der Inhalt dort formulierter spezifischer Empfehlungen immer noch wertvolle Ideen für eine verbesserte Governance des Binnenmarkts enthält;

28. nimmt Kenntnis von der angepassten Struktur der zweiten Ausgabe des Berichts über den Stand der Integration des Binnenmarkts (COM(2013)0785)); begrüßt, dass die Kommission dabei auch auf die vom Parlaments in seiner Entschließung vom 7. Februar 2013 erhobenen Forderungen eingegangen ist; weist darauf hin, dass zahlreiche Maßnahmen, die in dieser Entschließung erläutert werden, bereits zu einer verbesserten Um- und Durchsetzung des EU-Rechts geführt haben, einschließlich zu einer verstärkten Nutzung des Projekts „EU-Pilot“;

29. begrüßt den Online-Binnenmarktanzeiger und insbesondere seine visuelle und informative Art der Darstellung der Leistung von Mitgliedstaaten im Hinblick auf EU-Rechtsvorschrift, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant ist; vertritt die Ansicht, dass der Online-Binnenmarktanzeiger in allen Sprachen der Union verfügbar sein sollte, um bei allen europäischen Bürgern das Verständnis des Binnenmarkts und ihrer potenziell aktiven Rollen darin zu fördern;

30. vertritt die Ansicht, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Umsetzung und die einheitliche Anwendung des Rechts der Union in den Mitgliedstaaten transparenter zu machen; stellt fest, dass die Umsetzungsfristen im Durchschnitt um neun Monate überschritten werden und dass es immer mehr Richtlinien gibt, deren Umsetzung seit zwei Jahren oder noch länger überfällig ist; ist der Auffassung, dass jede Richtlinie konsequent umgesetzt werden sollte und dass alle Umsetzungsmaßnahmen angenommen werden sollten, um die auf Unionsebene erreichten Kompromisse wiederzugeben;

31. vertritt allerdings die Ansicht, dass rein quantitative Statistiken über die Umsetzung der Binnenmarktvorschriften nicht ausreichend sind und dass es erforderlich ist, sich – gestützt auf Schlüsselindikatoren, die auf europäischer Ebene gezielt für die einzelnen Branchen des Binnenmarktes entwickelt wurden – auf die Qualität zu konzentrieren, mit der die Umsetzung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten erfolgt;

32. begrüßt den Bericht „Internationale Wertschöpfungsketten innerhalb und außerhalb der

EU“ als ein positives Beispiel für den Einsatz bestimmter Indikatoren zur Bewertung der Binnenmarktintegration unter besonderer Berücksichtigung der Verbreitung von Produktionssystemen in der EU; ist der Ansicht, dass durch die Entwicklung grenzüberschreitender Lieferketten seit langem bestehende Hindernisse bei der Vollendung des Binnenmarktes weiter abgebaut werden können, wenn sie mit weiteren Initiativen unterstützt werden, zumal europäische Unternehmen dadurch produktiver und auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähiger werden;

33. begrüßt das verbesserte Niveau des durchschnittlichen Umsetzungsdefizits, das jetzt auf 0,6 % gesunken ist; betont, dass sich in einem wichtigen Politikbereich selbst ein sehr kleines Defizit äußerst nachteilig auf die Chancen der Verbraucher und der Unternehmen und damit auf die europäische Wirtschaft in ihrer Gesamtheit auswirken kann;
34. beklagt die durchschnittliche Dauer von Vertragsverletzungsverfahren und bedauert insbesondere, dass Verfahren zu Dienstleistungen am längsten dauern, nämlich durchschnittlich 49,8 Monate; ist der Ansicht, dass bei Vertragsverletzungsverfahren zahlreiche Beschränkungen zutage treten, was die Frage betrifft, wie schnell Mängel bei der Umsetzung und Anwendung von Binnenmarktbestimmungen geklärt und behoben werden können; fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksamer mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um Verfahren schneller zu beenden, und fordert die Kommission auf, mit einzelstaatlichen Maßnahmen, die dem Binnenmarkt abträglich sind, weiterhin gründlich aufzuräumen;
35. ist der Auffassung, dass Vertragsverletzungsverfahren als letzter Ausweg angesehen werden sollten, der erst einzuschlagen ist, wenn Versuche zur Koordinierung und Behebung der Lage gescheitert sind, und dass die Kommission daher dazu anregen sollte, „EU-Pilot“ oder andere Verfahren zu nutzen, bevor ein Mitgliedstaat vor den Gerichtshof gebracht wird; dringt ferner darauf, dass alles unternommen werden wird, um Vertragsverletzungsverfahren bei Verstößen gegen EU-Binnenmarktbestimmungen effektiver anzuwenden, und dass die Mitgliedstaaten und der Europäische Rat die Weiterentwicklung der Vertragsverletzungsverfahren im Rahmen zukünftiger Überprüfungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fortsetzen;
36. unterstützt die Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Behörden im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarkts; teilt die Auffassung, dass ein ständiger IT-Mechanismus, der den Austausch relevanter Informationen erleichtert, die Lage wesentlich verbessern könnte, da Sitzungen von Gruppen nationaler Experten, die ein paar Mal im Jahr stattfindenden, kaum der richtige Weg sind, um mit einer derart vorrangigen Angelegenheit umzugehen;
37. bekräftigt die Bedeutung des einwandfreien Funktionierens des Binnenmarktinformationssystems, dem kürzlich eine angemessene Rechtsgrundlage gegeben wurde und das derzeit um neue Politikbereiche und Sektoren erweitert wird; fordert die Kommission auf, das Parlament über den Betrieb des maschinellen Übersetzungswerksystems zu informieren, das eingeführt wurde, um die Kommunikation zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden zu erleichtern;
38. fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Rahmen der digitalen Agenda vorgesehenen Maßnahmen ohne Abstriche umzusetzen und die Bemühungen um die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung – nicht zuletzt durch die zügige Umsetzung von Maßnahmen in Verbindung mit elektronischer Verwaltung, elektronischen Gesundheitsdiensten,

elektronischer Rechnungstellung und elektronischem Beschaffungswesen – im Hinblick darauf zu verstärken, mehr und bessere digitale Dienste für die Bürger und Unternehmen in Europa bereitzustellen, die Kosten zu senken und die Effizienz des öffentlichen Sektors zu verstärken;

39. stellt fest, dass das Problemlösungsnetz SOLVIT nach wie vor kaum in Anspruch genommen wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass angemessene Ressourcen für das SOLVIT-Netz und die einheitlichen Ansprechpartner zur Verfügung gestellt werden, wie es nach der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten gleichermaßen dazu auf, weitere Schritte zu unternehmen, um Informationen über die Verfügbarkeit dieser Instrumente unter Unternehmen und Unternehmern zu verbreiten; vertritt ferner die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten einen intensiveren und umfassenderen Austausch bewährter Verfahren einleiten sollten;
 40. verweist auf die ständige Zunahme der Nutzung der Portale „Ihr Europa“ und „Ihr Europa – Beratung“, die dazu führen sollte, dass für jeden, der sich in der Europäischen Union bewegt, die erforderlichen Informationen bereitgestellt werden;
 41. begrüßt, dass während des Monats des Binnenmarkts vom 23. September bis zum 23. Oktober Bürger aus ganz Europa, politische Entscheidungsträger, Sachverständige und führende Persönlichkeiten der EU zu Diskussionen im Internet und bei den entsprechenden Veranstaltungen auf nationaler Ebene zusammenkamen, um die bisherigen Fortschritte, die noch verbleibenden Aufgaben und Ideen zur Zukunft des Binnenmarkts zu erörtern, und fordert die Kommission auf, den Bedenken und Anregungen der Teilnehmer in gebührender Form Rechnung zu tragen; fordert die Kommission auf, Form und Wirksamkeit der Veranstaltung von 2013 zu bewerten, was etwa die Frage betrifft, inwieweit Bürger, Unternehmen und Verbraucher damit erreicht werden, und ihnen eine wirkliche Chance zur Mitgestaltung des Binnenmarkts zu bieten;
-
- ◦
42. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat und dem Europäischen Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0135

Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit EG-Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama mit Ausnahme des Artikels 49 Absatz 3 ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits, mit Ausnahme des Artikels 49 Absatz 3 (12399/2013 – C7-0425/2013 – 2012/0219A(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (12399/2013),
 - in Kenntnis des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits (13368/2012),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 209 Absatz 2 sowie Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0425/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0463/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0136

Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit EG-Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama in Bezug auf Artikel 49 Absatz 3 ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits in Bezug auf Artikel 49 Absatz 3 (12400/2013 – C7-0426/2013 – 2012/0219B(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (12400/2013),
 - in Kenntnis des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits (13368/2012),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 79 Absatz 3 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0426/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0119/2014),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0137

Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (COM(2013)0803 – C7-0417/2013 – 2013/0392(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2013)0803),
 - gestützt auf Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0417/2013),
 - gestützt auf Artikel 55 und 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0470/2013),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0138

Gemeinsames Mehrwertsteuersystem *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung (COM(2013)0721 – C7-0394/2013 – 2013/0343(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2013)0721),
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C7-0394/2013),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0090/2014),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Richtlinie 2006/112/EG¹² des Rates schreibt den Steuerpflichtigen die Abgabe von Mehrwertsteuererklärungen vor, räumt den Mitgliedstaaten aber Spielraum bei der Festlegung der erforderlichen Informationen ein. Die Folge sind Unterschiede bei den in der EU gelten Vorschriften und Verfahren für die Abgabe von Mehrwertsteuererklärungen, Komplikationen für Unternehmen und **komplexere** Mehrwertsteuerpflichten, die den Handel innerhalb der EU behindern.

¹² Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

Geänderter Text

(1) Die Richtlinie 2006/112/EG¹² des Rates schreibt den Steuerpflichtigen die Abgabe von Mehrwertsteuererklärungen vor, räumt den Mitgliedstaaten aber Spielraum bei der Festlegung der erforderlichen Informationen ein. Die Folge sind Unterschiede bei den in der EU gelten Vorschriften und Verfahren für die Abgabe von Mehrwertsteuererklärungen, Komplikationen für Unternehmen, **unnötiger Verwaltungsaufwand für die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten und für Steuerpflichtige, Schlupflöcher, die Mehrwertsteuerbetrug ermöglichen**, Mehrwertsteuerpflichten, die den Handel innerhalb der EU behindern, **sowie unnötige Kosten sowohl für die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten als auch für die Steuerpflichtigen**.

¹² Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um die Belastungen für die Wirtschaft zu verringern und das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern, sollte für alle in der EU tätigen Unternehmen eine Standard-Mehrwertsteuererklärung eingeführt werden. Die Verwendung einer

Geänderter Text

(2) Um die Belastungen für die Wirtschaft zu verringern und das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern, sollte für alle in der EU tätigen Unternehmen eine Standard-Mehrwertsteuererklärung eingeführt werden, **und** die Verwendung

solchen Erklärung sollte den Mitgliedstaaten die Kontrolle von Mehrwertsteuererklärungen erleichtern.

einer solchen Erklärung sollte *sowohl die Erhebung als auch die Zahlung von Mehrwertsteuer einfacher machen und den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Kontrolle von Mehrwertsteuererklärungen erleichtern. Sie sollte auch dazu beitragen, den Unternehmen dabei zu helfen, die Mehrwertsteuervorschriften einzuhalten, wodurch die Fehlerquote verringert und im Endeffekt dazu beigetragen wird, dass der Mehrwertsteuerbetrug und die Mehrwertsteuer-Lücke reduziert oder sogar eliminiert werden.*

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Verwaltungsaufwand ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Daher sollten die für die Standard-Mehrwertsteuererklärung vorgeschriebenen Angaben aus einer begrenzten Anzahl obligatorischer Einzelinformationen bestehen. Zudem sollten die Mitgliedstaaten für die Standard-Mehrwertsteuererklärung und andere Erklärungen keine anderen Angaben verlangen können als die in Titel XI Kapitel 5 der Richtlinie genannten.

Geänderter Text

(3) Der Verwaltungsaufwand ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Daher sollten die für die Standard-Mehrwertsteuererklärung vorgeschriebenen Angaben aus einer begrenzten Anzahl obligatorischer Einzelinformationen bestehen. Zudem sollten die Mitgliedstaaten für die Standard-Mehrwertsteuererklärung und andere Erklärungen keine anderen Angaben verlangen können als die in Titel XI Kapitel 5 der Richtlinie genannten. *Die Standard-Mehrwertsteuererklärung wird ihr Potenzial nur voll entfalten, wenn die Mitgliedstaaten diese Richtlinie in vollem Umfang rasch in ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften umsetzen, ohne von ihrem Geltungsbereich abzuweichen.*

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten sollten ihren Beamten und Steuerpflichtigen Einführungsleitfäden zur richtigen Benutzung des elektronischen Datenverkehrs online zur Verfügung stellen um zu gewährleisten, dass die Einreichung von Standard-Mehrwertsteuererklärungen in sachgerechter und sicherer Weise erfolgt.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Um den Aufwand für Unternehmen weiter zu verringern und das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern, sollten die Informationsanforderungen in der Standard-Mehrwertsteuererklärung in allen Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden, und die Kommission sollte innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie die Umsetzung dieser Richtlinie aus ihrer Sicht bewerten und gegebenenfalls Vorschläge unterbreiten.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bis zum ...* [ABl. bitte Datum einfügen: 5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] überprüft die Kommission, ob diese Richtlinie im Hinblick darauf sachgerecht ist, den Aufwand für Unternehmen weiter zu verringern und das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat, erforderlichenfalls mit geeigneten Gesetzgebungsvorschlägen, übermittelt.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
Innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung wird eine konsolidierte Fassung der durch sie geänderten Richtlinie zur Verfügung gestellt.

P7_TA-PROV(2014)0139

Änderung der Entscheidung 2009/831/EG hinsichtlich ihrer Geltungsdauer *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2009/831/EG hinsichtlich ihrer Geltungsdauer (COM(2013)0930 – C7-0022/2014 – 2013/0446(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2013)0930),
 - gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0022/2014),
 - gestützt auf Artikel 55 und Artikel 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0113/2014),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0140

Änderung der Entscheidung 2004/162/EG hinsichtlich ihrer Anwendung auf Mayotte ab dem 1. Januar 2014 *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2004/162/EG hinsichtlich ihrer Anwendung auf Mayotte ab dem 1. Januar 2014 (COM(2014)0024 – C7-0031/2014 – 2014/0010(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2014)0024),
 - gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C7-0031/2014),
 - gestützt auf Artikel 55 und Artikel 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0144/2014),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0142

Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit EG-Indonesien mit Ausnahme der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits, mit Ausnahme der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten (11250/2013 – C7-0351/2013 – 2013/0120A(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (11250/2013),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits (14032/2009),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 91, Artikel 100, Artikel 191 Absatz 4, Artikel 207 und Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0351/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0134/2014),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Indonesien zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0143

Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit EG-Indonesien hinsichtlich der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits, hinsichtlich die Rückübernahme betreffende Angelegenheiten (11313/2013 – C7-0356/2013 – 2013/0120B(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (11313/2013),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien (14032/2009),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 79 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0356/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0115/2014),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Indonesien zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0144

Abkommen EU-Türkei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (10697/2012 – C7-0029/2014 – 2012/0122(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (10697/2012),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (10693/2012),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 79 Absatz 3 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0029/2014),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0097/2014),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Türkei zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0149

Interoperabilität des Eisenbahnsystems *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) (COM(2013)0030 – C7-0027/2013 – 2013/0015(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0030),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 91 Absatz 1, 170 und 171 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0027/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom Seimas der Republik Litauen und vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013³⁶,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. Oktober 2013³⁷,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten³⁸,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 16. Dezember 2013 an den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr gemäß Artikel 87 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 87 und 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0033/2014),
- A. in der Erwägung, dass der vorliegenden Vorschlag nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der

³⁶ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122..

³⁷ ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

³⁸ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um den Bürgern der Union, den Wirtschaftsteilnehmern sowie den regionalen und lokalen Behörden in vollem Umfang die Vorteile zugute kommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen ergeben, müssen insbesondere die Verknüpfung und Interoperabilität der nationalen Eisenbahnnetze sowie der Zugang zu diesen Netzen gefördert werden; dabei ist jede Aktion durchzuführen, die sich gegebenenfalls im Bereich der Harmonisierung der technischen Normen als notwendig erweist.

Geänderter Text

(2) Um den Bürgern der Union, den Wirtschaftsteilnehmern sowie den regionalen und lokalen Behörden in vollem Umfang die Vorteile zugutekommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen **und aus der Verwirklichung des Ziels des territorialen Zusammenhalts** ergeben, müssen insbesondere die Verknüpfung und Interoperabilität der nationalen Eisenbahnnetze sowie der Zugang zu diesen Netzen **auch für Fahrgäste mit Behinderungen** gefördert werden; dabei ist jede Aktion durchzuführen, die sich gegebenenfalls im Bereich der Harmonisierung der technischen Normen als notwendig erweist.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Ziel der Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Union sollte zur Bestimmung eines optimalen Niveaus der technischen Harmonisierung führen und es ermöglichen, **grenzüberschreitende** Eisenbahnverkehrsdienste in der Union und mit Drittländern zu erleichtern, zu verbessern und auszubauen sowie zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarkts für Ausrüstungen und Dienstleistungen für den Bau, die Erneuerung, die Umrüstung und den Betrieb des Eisenbahnsystems in der Union beizutragen.

Geänderter Text

(3) Das Ziel der Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Union sollte zur Bestimmung eines optimalen Niveaus der technischen Harmonisierung führen und es ermöglichen, Eisenbahnverkehrsdienste in der Union und mit Drittländern zu erleichtern, zu verbessern und auszubauen sowie zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarkts für Ausrüstungen und Dienstleistungen für den Bau, die Erneuerung, die Umrüstung und den Betrieb des Eisenbahnsystems in der Union beizutragen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Voraussetzung für den kommerziellen Zugbetrieb im gesamten Eisenbahnnetz ist insbesondere eine hervorragende Kompatibilität zwischen Infrastruktur- und Fahrzeugkennwerten, jedoch auch eine effiziente Verknüpfung der Informations- **und** Kommunikationssysteme der verschiedenen Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen. Von dieser Kompatibilität und Verknüpfung hängen das Leistungsniveau, die Sicherheit und die Qualität der angebotenen Verkehrsdienste sowie deren Kosten ab, und auf dieser Kompatibilität und Verknüpfung beruht vor allem die Interoperabilität des Eisenbahnsystems.

Geänderter Text

(4) Voraussetzung für den kommerziellen Zugbetrieb im gesamten Eisenbahnnetz ist insbesondere eine hervorragende Kompatibilität zwischen Infrastruktur- und Fahrzeugkennwerten, jedoch auch eine effiziente Verknüpfung der Informations-, Kommunikations- **und** **Fahrausweissysteme** der verschiedenen Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen. Von dieser Kompatibilität und Verknüpfung hängen das Leistungsniveau, die Sicherheit und die Qualität der angebotenen Verkehrsdienste sowie deren Kosten ab, und auf dieser Kompatibilität und Verknüpfung beruht vor allem die Interoperabilität des Eisenbahnsystems.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) In den Rechtsvorschriften für den Eisenbahnsektor sollten die Verantwortlichkeiten klar geregelt werden, um sicherzustellen, dass die für Eisenbahnnetze geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzvorschriften beachtet werden.

Geänderter Text

(5) In den Rechtsvorschriften für den Eisenbahnsektor sollten die Verantwortlichkeiten klar geregelt werden, um sicherzustellen, dass die für Eisenbahnnetze geltenden Sicherheits-, **Sozial**-, Gesundheits- und Verbraucherschutzvorschriften beachtet werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die für Eisenbahnsysteme, Teilsysteme und Bauteile geltenden nationalen Rechtsvorschriften, internen Regelungen und technischen Spezifikationen weisen große Unterschiede auf, da sie Ausdruck der technischen Besonderheiten der Industrie des jeweiligen Landes sind und ganz bestimmte Abmessungen, Vorrichtungen und besondere Merkmale vorschreiben. Dieser Sachverhalt steht einem flüssigen Zugverkehr im gesamten Gebiet der Union entgegen.

Geänderter Text

(6) Die für Eisenbahnsysteme, Teilsysteme und Bauteile geltenden nationalen Rechtsvorschriften, internen Regelungen und technischen Spezifikationen weisen große Unterschiede auf, da sie Ausdruck der technischen Besonderheiten der Industrie des jeweiligen Landes sind und ganz bestimmte Abmessungen, Vorrichtungen und besondere Merkmale vorschreiben. Dieser Sachverhalt steht einem flüssigen Zugverkehr im gesamten Gebiet der Union entgegen ***und verhindert, dass die Vorteile genutzt werden, die die Harmonisierung und größenbedingte Kosteneinsparungen im Binnenmarkt bieten.***

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Aus praktischen Gründen hat es sich als notwendig erwiesen, das Eisenbahnsystem aufgrund seines Umfangs und seiner komplexen Struktur in die folgenden Teilsysteme zu untergliedern: Infrastruktur, streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung, fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung, Energie, Fahrzeuge, Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung, Instandhaltung sowie Telematikanwendungen für den Personen- und Güterverkehr. Für jedes dieser Teilsysteme müssen die grundlegenden Anforderungen und die technischen Spezifikationen vorgeschrieben werden,

Geänderter Text

(23) Aus praktischen Gründen hat es sich als notwendig erwiesen, das Eisenbahnsystem aufgrund seines Umfangs und seiner komplexen Struktur in die folgenden Teilsysteme zu untergliedern: Infrastruktur, streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung, fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung, Energie, Fahrzeuge, Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung, Instandhaltung sowie Telematikanwendungen für den Personen- und Güterverkehr. Für jedes dieser Teilsysteme müssen die grundlegenden Anforderungen und die technischen Spezifikationen vorgeschrieben werden,

insbesondere für die Komponenten und Schnittstellen, mit denen die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden. Jedes System wird in ortsfeste und mobile Komponenten aufgeteilt: zum einen das Netz, das aus den Strecken, Bahnhöfen, Terminals und ortsfesten Einrichtungen jeglicher Art besteht, die für die Gewährleistung des sicheren und durchgehenden Betriebs des Systems erforderlich sind, und zum anderen alle Fahrzeuge, die auf diesem Netz verkehren. Daher besteht ein Fahrzeug für die Zwecke dieser Richtlinie aus einem Teilsystem („Fahrzeuge“) und gegebenenfalls anderen Teilsystemen (in erster Linie „fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“).

insbesondere für die Komponenten und Schnittstellen, mit denen die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden. Jedes System wird in ortsfeste und mobile Komponenten aufgeteilt: zum einen das Netz, das aus den Strecken, Bahnhöfen, Terminals und ortsfesten Einrichtungen jeglicher Art besteht, die für die Gewährleistung des sicheren und durchgehenden Betriebs des Systems erforderlich sind, und zum anderen alle Fahrzeuge, die auf diesem Netz verkehren. Daher besteht ein Fahrzeug für die Zwecke dieser Richtlinie aus einem Teilsystem („Fahrzeuge“) und gegebenenfalls anderen Teilsystemen (in erster Linie „fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“). ***Obgleich das System in mehrere Bestandteile untergliedert ist, sollte die Eisenbahnagentur der Europäischen Union („die Agentur“) einen Gesamtüberblick über das System behalten, um Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten.***

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Einer der allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dem die Union als Vertragspartei angehört, ist die Barrierefreiheit, und die Vertragsstaaten werden zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen verpflichtet, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen, unter anderem durch die Entwicklung, Verbreitung und Überwachung der Einhaltung entsprechender Mindeststandards und Leitlinien. ***Barrierefreiheit*** ist somit eine wichtige Voraussetzung für die Interoperabilität des Eisenbahnsystems.

Geänderter Text

(24) Einer der allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dem die Union als Vertragspartei angehört, ist die Barrierefreiheit, und die Vertragsstaaten werden zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen verpflichtet, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen, unter anderem durch die Entwicklung, Verbreitung und Überwachung der Einhaltung entsprechender Mindeststandards und Leitlinien. ***Ein barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität***

ist somit eine wichtige Voraussetzung für die Interoperabilität des Eisenbahnsystems, **die im Einklang mit der Gesetzgebung der Union im Bereich der Rechte von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität steht.**

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) TSI wirken sich auch auf die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Eisenbahn durch die Benutzer aus; die Benutzer müssen daher zu den sie betreffenden Aspekten gehört werden.

Geänderter Text

(26) TSI wirken sich auch auf die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Eisenbahn durch die Benutzer aus; die Benutzer, **beispielsweise Behindertenverbände**, müssen daher zu den sie betreffenden Aspekten gehört werden.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Damit der einheitliche europäische Eisenbahnraum geschaffen, Kosten und Dauer der Genehmigungsverfahren gesenkt und die Eisenbahnsicherheit verbessert werden können, müssen die Genehmigungsverfahren auf der Ebene der EU gestrafft und vereinheitlicht werden. Dazu bedarf es einer klaren Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der Agentur und den nationalen Sicherheitsbehörden während des Übergangszeitraums.

Die Agentur sollte das wertvolle Fachwissen, die Ortskenntnis und die Erfahrung der einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden nutzen. Dabei sollte sie spezielle Aufgaben und Zuständigkeiten auf der Grundlage der

vertraglichen Vereinbarungen, auf die in Artikel 22a verwiesen wird, an die einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden delegieren, jedoch in sämtlichen Genehmigungsverfahren die endgültige Entscheidung treffen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Um die Rückverfolgung von Fahrzeugen und ihrer Vorgeschichte zu ermöglichen, sollten die Angaben zu den **Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen** zusammen mit den übrigen Fahrzeugdaten dokumentiert werden.

Geänderter Text

(40) Um die Rückverfolgung von Fahrzeugen und ihrer Vorgeschichte zu ermöglichen, sollten die Angaben zu den **Fahrzeuggenehmigungen** zusammen mit den übrigen Fahrzeugdaten dokumentiert werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) In den TSI sollten die Verfahren zur Prüfung der Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und Netz spezifiziert werden, **die nach Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen und vor der Entscheidung über die Inbetriebnahme von Fahrzeugen durchzuführen sind.**

Geänderter Text

(41) In den TSI sollten die Verfahren zur Prüfung der Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und Netz **vor Aufnahme eines neuen Dienstes** spezifiziert werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Regulierungsmaßnahmen sollten durch Initiativen ergänzt werden, die dazu

dienen, innovativen und interoperablen Technologien im Eisenbahnsektor, wie z.B. das "Shift2Rail"-Projekt, finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Zur Änderung nicht wesentlicher Teile dieser Richtlinie sollte die Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten erhalten, um Anhang II in Bezug auf die Unterteilung des Eisenbahnsystems in Teilsysteme, die Beschreibung dieser Teilsysteme, den Inhalt der TSI und die Änderung von TSI, einschließlich Änderungen zur Behebung von Mängeln, an den technischen Fortschritt anzupassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit geeignete Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Geänderter Text

(48) Zur Änderung nicht wesentlicher Teile dieser Richtlinie sollte die Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten erhalten, um Anhang II in Bezug auf die Unterteilung des Eisenbahnsystems in Teilsysteme, die Beschreibung dieser Teilsysteme, den Inhalt der TSI und die Änderung von TSI, einschließlich Änderungen zur Behebung von Mängeln der TSI, ***des Geltungsbereichs und des Inhalts der EG-Konformitätserklärung und der Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten, der Prüfverfahren für Teilsysteme, einschließlich Grundsätzen, Inhalt, Verfahren und Unterlagen im Zusammenhang mit dem EG-Prüfverfahren und dem Prüfverfahren für nationale Vorschriften***, an den technischen Fortschritt anzupassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit geeignete Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sichergestellt sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für folgende Bereiche übertragen werden: Inhalt des Dossiers, das dem Antrag auf Nichtanwendung einer oder mehrerer TSI oder Teilen davon beizufügen ist, sowie Einzelheiten, Format und Modalitäten der Übermittlung des Dossiers; ***Umfang und Inhalt*** der EG-Konformitäts- und der Gebrauchstauglichkeitserklärung für Interoperabilitätskomponenten, ***ihr Format und Angaben zu den darin enthaltenen Informationen***; Einstufung der notifizierten nationalen Vorschriften in verschiedene Gruppen, um die Prüfung der Kompatibilität zwischen ortsfester und mobiler Ausrüstung zu erleichtern; ***Prüfverfahren für Teilsysteme, einschließlich Grundsätzen, Inhalt, Verfahren und Unterlagen im Zusammenhang mit dem EG-Prüfverfahren und dem Prüfverfahren für nationale Vorschriften***; Muster der EG-Prüferklärung und der Prüferklärung bezüglich nationaler Vorschriften sowie Muster für Unterlagen des der Prüferklärung beizufügenden technischen Dossiers; gemeinsame Spezifikationen für das Infrastrukturregister bezüglich Inhalt, Datenformat, funktioneller und technischer Architektur, Betriebsweise sowie Regeln für die Dateneingabe und -abfrage. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die

Geänderter Text

(51) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sichergestellt sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für folgende Bereiche übertragen werden: Inhalt des Dossiers, das dem Antrag auf Nichtanwendung einer oder mehrerer TSI oder Teilen davon beizufügen ist, sowie Einzelheiten, Format und Modalitäten der Übermittlung des Dossiers; ***Format und Angaben zu den in*** der EG-Konformitäts- und der Gebrauchstauglichkeitserklärung für Interoperabilitätskomponenten ***enthaltenen Informationen***; Einstufung der notifizierten nationalen Vorschriften in verschiedene Gruppen, um die Prüfung der Kompatibilität zwischen ortsfester und mobiler Ausrüstung zu erleichtern; Muster der EG-Prüferklärung und der Prüferklärung bezüglich nationaler Vorschriften sowie Muster für Unterlagen des der Prüferklärung beizufügenden technischen Dossiers; gemeinsame Spezifikationen für das Infrastrukturregister bezüglich Inhalt, Datenformat, funktioneller und technischer Architektur, Betriebsweise sowie Regeln für die Dateneingabe und -abfrage. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden¹³.

Kommission kontrollieren, ausgeübt werden¹³.

¹³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S.13.

¹³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S.13.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Richtlinie werden die Bedingungen festgelegt, die für die Verwirklichung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Union im Einklang mit der Richtlinie .../... [über die Sicherheit des Eisenbahnsystems in der Union] erfüllt sein müssen. Diese Bedingungen betreffen die Planung, den Bau, die Inbetriebnahme, die Umrüstung, die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung von Bestandteilen dieses Systems und darüber hinaus die Qualifikationen sowie die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen in Bezug auf das für seinen Betrieb und seine Instandhaltung eingesetzte Personal.

Geänderter Text

1. Mit dieser Richtlinie werden die Bedingungen festgelegt, die für die Verwirklichung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Union im Einklang mit der Richtlinie .../... [über die Sicherheit des Eisenbahnsystems in der Union] erfüllt sein müssen. Diese Bedingungen betreffen die Planung, den Bau, die Inbetriebnahme, die Umrüstung, die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung von Bestandteilen dieses Systems und darüber hinaus die Qualifikationen sowie die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen in Bezug auf das für seinen Betrieb und seine Instandhaltung eingesetzte Personal. ***Die Verfolgung dieses Ziels führt zwangsläufig zur Bestimmung eines optimalen Niveaus der technischen Harmonisierung und ermöglicht es, zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarkts für Ausrüstungen und Dienstleistungen für den Bau, die Erneuerung, die Umrüstung und den Betrieb des Eisenbahnsystems in der Union beizutragen.***

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. **Vom Anwendungsbereich** dieser Richtlinie *ausgenommen sind*

Geänderter Text

3. **Die Mitgliedstaaten können von den Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie treffen, Folgendes ausnehmen:**

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Untergrundbahnen, Straßenbahnen sowie Stadt- und Regionalbahnsysteme,

Geänderter Text

(a) Untergrundbahnen, Straßenbahnen, **Regionalstadtbahnen („Tram-Trains“)** sowie Stadt- und Regionalbahnsysteme,

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Eisenbahninfrastrukturen im Privateigentum und ausschließlich auf diesen Infrastrukturen genutzte Fahrzeuge, die ausschließlich zur Nutzung durch den Eigentümer für den eigenen Güterverkehr bestehen;

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Infrastrukturen und Fahrzeuge, die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können von den Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie treffen, Folgendes ausnehmen:

entfällt

(a) Eisenbahninfrastrukturen im Privateigentum und ausschließlich auf diesen Infrastrukturen genutzte Fahrzeuge, die ausschließlich zur Nutzung durch den Eigentümer für den eigenen Güterverkehr bestehen;

(b) Infrastrukturen und Fahrzeuge, die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „Eisenbahnsystem der Union“ die in Anhang I aufgeführten Bestandteile ;

(1) „Eisenbahnsystem der Union“ die in Anhang I ***Nummern 1 und 2*** aufgeführten Bestandteile ***des konventionellen Eisenbahnsystems und des***

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Interoperabilität“ die Eignung eines Eisenbahnsystems für den sicheren und durchgehenden Zugverkehr, indem den für diese Strecken erforderlichen Leistungskennwerten entsprochen wird;

Geänderter Text

(2) „Interoperabilität“ die Eignung eines Eisenbahnsystems für den sicheren und durchgehenden Zugverkehr, indem den für diese Strecken erforderlichen Leistungskennwerten entsprochen wird; ***diese Eignung hängt von den gesamten ordnungsrechtlichen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen ab, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gegeben sein müssen;***

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Fahrzeug“ ein Eisenbahnfahrzeug mit oder ohne Antrieb, ***das in fester oder variabler Zusammensetzung*** auf eigenen Rädern auf Eisenbahn-Schienenwegen verkehren kann. Ein Fahrzeug besteht aus einem oder mehreren strukturellen ***und funktionellen*** Teilsystemen ;

Geänderter Text

(3) "Fahrzeug" ein Eisenbahnfahrzeug mit oder ohne Antrieb, das auf Rädern auf Eisenbahn-Schienenwegen verkehren kann. Ein Fahrzeug besteht aus einem oder mehreren strukturellen Teilsystemen;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) "mobiles Teilsystem" das Fahrzeug-Teilsystem, das fahrzeugseitige Teilsystem für Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung und das Fahrzeug, wenn es aus einem Teilsystem besteht

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) "Konformitätsbewertungsstelle" eine Stelle, die als zuständige Stelle für Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen notifiziert oder benannt wurde. Eine Konformitätsbewertungsstelle gilt im Anschluss an die Notifizierung ihrer Existenz durch einen Mitgliedstaat als "notifizierte Stelle". Eine Konformitätsbewertungsstelle gilt im Anschluss an die Benennung durch einen Mitgliedstaat als „benannte Stelle“;

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) „Umrüstung“ Änderungsarbeiten an einem Teilsystem oder einem Teil davon, die eine Änderung des der EG-Prüferklärung beigefügten technischen Dossiers, soweit vorhanden, zur Folge

(12) „Umrüstung“ ***umfangreiche*** Änderungsarbeiten an einem Teilsystem oder einem Teil davon, die eine Änderung des der EG-Prüferklärung beigefügten technischen Dossiers, soweit vorhanden,

haben und mit denen die Gesamtleistung des Teilsystems verbessert wird;

zur Folge haben und mit denen die Gesamtleistung des Teilsystems verbessert wird. **Werden Änderungsarbeiten an einem Teilsystem oder Fahrzeug durchgeführt, spezifiziert die einschlägige TSI, ob die betreffende Arbeit als umfangreich einzustufen ist oder nicht, und falls ja die Gründe für eine solche Einstufung.**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

(13) „Erneuerung“ Arbeiten zum Austausch eines Teilsystems oder eines Teils davon, mit denen die Gesamtleistung des Teilsystems nicht verändert wird;

Geänderter Text

(13) „Erneuerung“ **umfangreiche** Arbeiten zum Austausch eines Teilsystems oder eines Teils davon, mit denen die Gesamtleistung des Teilsystems nicht verändert wird. **Werden Erneuerungsarbeiten an einem Teilsystem oder Fahrzeug durchgeführt, spezifiziert die einschlägige TSI, ob die betreffende Arbeit als umfangreich einzustufen ist oder nicht, und falls ja die Gründe für eine solche Einstufung.**

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

(17) „Auftraggeber“ eine öffentliche oder private Stelle, die den Entwurf und/oder den Bau oder die Erneuerung oder Umrüstung eines Teilsystems in Auftrag gibt. Bei dieser Stelle kann es sich um ein Eisenbahnunternehmen, einen Infrastrukturbetreiber, einen Halter oder einen mit der Durchführung eines Vorhabens beauftragten Auftragnehmer handeln;

Geänderter Text

(17) „Auftraggeber“ eine öffentliche oder private Stelle, die den Entwurf und/oder den Bau oder die Erneuerung oder Umrüstung eines Teilsystems in Auftrag gibt. Bei dieser Stelle kann es sich um ein Eisenbahnunternehmen, einen Infrastrukturbetreiber, einen Halter, **eine für die Instandhaltung zuständige Stelle** oder einen mit der Durchführung eines Vorhabens beauftragten Auftragnehmer handeln;

Abänderung 31
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

(18) „Halter“ die Person oder Stelle, die als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter **ein Fahrzeug** als Beförderungsmittel nutzt und als solcher **im nationalen** Einstellungsregister gemäß Artikel 43 registriert ist;

Geänderter Text

(18) „Halter“ die Person oder Stelle, die als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter **eines Fahrzeugs dieses** als Beförderungsmittel nutzt und als solcher in **den Einstellungsregistern** gemäß Artikel 43 **und 43a** registriert ist;

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(18a) „Eigentümer“ die Person oder Stelle, in deren Eigentum ein Fahrzeug steht und die als Eigentümer in den Einstellungsregistern gemäß Artikel 43 und 43a registriert ist;

Geänderter Text

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission

(26) „nationale Vorschriften“ alle auf Ebene der Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften, die die Eisenbahnsicherheit betreffende oder technische Anforderungen enthalten und für **Eisenbahnunternehmen** gelten, unabhängig davon, welche Stelle diese Vorschriften erlässt;

Geänderter Text

(26) „nationale Vorschriften“ alle auf Ebene der Mitgliedstaaten erlassenen **verbindlichen** Vorschriften, **die von den Mitgliedstaaten mitgeteilt worden sind** und die die Eisenbahnsicherheit betreffende oder technische Anforderungen enthalten und für **Akteure im Eisenbahnsektor** gelten, unabhängig davon, welche Stelle diese Vorschriften erlässt;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) „Verwendungsgebiet“ ein Netz oder Netze innerhalb in der Union, entweder in einem Mitgliedstaat oder in einer Gruppe von Mitgliedstaaten, in dem ein Fahrzeug nach seinem technischen Dossier technisch kompatibel ist;

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27b) “isoliertes Eisenbahnnetz” ein Schienennetz eines Mitgliedstaats oder ein Teilnetz mit einer Spurweite von 1520 mm, das geographisch oder technisch von der Regelspurweite (1435 mm - im Folgenden „Normalspur“) abweicht und in das Eisenbahnnetz mit 1520 mm Spurweite zusammen mit Drittstaaten gut integriert ist, jedoch von dem Normalschienennetz der Union isoliert ist.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) „annehmbarer Konformitätsnachweis“ nicht verbindliche Stellungnahmen der Agentur, die aufzeigen, wie die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen festgestellt werden kann;

(28) „annehmbarer Konformitätsnachweis“ nicht verbindliche Stellungnahmen der Agentur, die aufzeigen, wie die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen festgestellt werden kann, ***um im Fall einer mangelhaften TSI vorübergehend – d. h. bis zur Änderung dieser TSI – Abhilfe zu schaffen;***

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) „annehmbarer nationaler Konformitätsnachweis“ im Fall der Erfüllung der Bedingungen eines anderen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Konformitätsnachweises eine Konformitätsvermutung im Hinblick auf den betreffenden Teil der nationalen Vorschriften. Der betreffende annehmbare nationale Konformitätsnachweis wird der Agentur übermittelt.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) „Bevollmächtigter“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

(31) „Bevollmächtigter“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller ***oder Auftraggeber*** schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) „technische Spezifikation“ ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung genügen müssen;

(32) „technische Spezifikation“ ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Produkt, ***ein Teilsystem***, ein Verfahren oder eine Dienstleistung genügen müssen;

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 37

Vorschlag der Kommission

(37) „**behinderte** Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität“ Personen mit dauerhaften oder vorübergehenden körperlichen, geistigen, intellektuellen oder sensorischen Beeinträchtigungen, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Hindernissen der vollen, tatsächlichen und gleichberechtigten Benutzung von Beförderungsmitteln entgegenstehen können, oder Personen, die aufgrund ihres Alters bei der Benutzung von Beförderungsmitteln nur eingeschränkt mobil sind;

Geänderter Text

(37) „Menschen **mit Behinderungen** oder Personen mit eingeschränkter Mobilität“ Personen mit dauerhaften oder vorübergehenden körperlichen, geistigen, intellektuellen oder sensorischen Beeinträchtigungen, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Hindernissen der vollen, tatsächlichen und gleichberechtigten Benutzung von Beförderungsmitteln entgegenstehen können, oder Personen, die aufgrund ihres Alters bei der Benutzung von Beförderungsmitteln nur eingeschränkt mobil sind **und daher auf eine Anpassung der Dienste angewiesen sind**;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Kein Mensch darf auf Grund einer Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Um allen Bürgern der Union die Vorteile zugute kommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen ergeben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Eisenbahnsystem barrierefrei ist.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die** Teilsysteme müssen **im Einklang mit dieser Richtlinie** mit den zum Zeitpunkt **ihrer Inbetriebnahme, ihrer**

Geänderter Text

3. **Ortsfeste** Teilsysteme müssen mit den TSI übereinstimmen, **die** zum Zeitpunkt **der Erstbenennung einer notifizierten**

Erneuerung oder ihrer Umrüstung geltenden TSI übereinstimmen; diese Übereinstimmung ist während der Verwendung jedes Teilsystems ständig aufrechtzuerhalten.

Stelle und spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung gelten; Fahrzeuge müssen mit den TSI und den nationalen Vorschriften übereinstimmen, die zum Zeitpunkt der Erstbenennung einer notifizierten Stelle gelten. Diese *Konformität und Übereinstimmung sind* während der Verwendung jedes Teilsystems ständig aufrechtzuerhalten.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Interoperabilitätskomponenten und Schnittstellen bestimmt, die Gegenstand von europäischen Spezifikationen sowie dazugehörigen europäischen Normen sein müssen, die zur Verwirklichung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems erforderlich sind;

Geänderter Text

(d) die Interoperabilitätskomponenten und Schnittstellen bestimmt, die Gegenstand von europäischen Spezifikationen sowie dazugehörigen europäischen Normen sein müssen, die zur Verwirklichung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems erforderlich sind. *Dies beinhaltet die zu normenden Eisenbahnersatzteile gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}. Das Verzeichnis der zu normenden Ersatzteile einschließlich der bestehenden Bauteile wird in jede TSI aufgenommen.*

^{1a} *Verordnung (EU) Nr.... des Europäischen Parlaments und des Rates vom... über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABL. L...)*

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) die Strategie zur Anwendung der TSI

Geänderter Text

(f) die Strategie zur Anwendung der TSI

angegeben. Insbesondere sind die zu erreichenden Etappen und erforderlichenfalls Fristen für deren Abschluss festzulegen, damit sich schrittweise ein Übergang vom gegebenen Zustand zum Endzustand, in dem die TSI allgemein eingehalten werden, ergibt;

angegeben. Insbesondere sind die zu erreichenden Etappen und Fristen für deren Abschluss festzulegen, damit sich schrittweise ein Übergang vom gegebenen Zustand zum Endzustand, in dem die TSI allgemein eingehalten werden, ergibt. ***Der Zeitplan, durch den die Etappen festgelegt werden, ist mit einer Bewertung verknüpft, in der die absehbaren Kosten und der absehbare Nutzen seiner Umsetzung und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die betroffenen Betreiber und Wirtschaftsbeteiligten analysiert werden;***

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) die ***vom Eisenbahnunternehmen nach Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen und vor der Entscheidung über die Inbetriebnahme des Fahrzeugs*** zu kontrollierenden Parameter ***sowie die für diese Kontrolle anzuwendenden Verfahren*** angeben, um die Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und den Strecken, für die sie bestimmt sind, sicherzustellen.

Geänderter Text

(i) die zu kontrollierenden Parameter angeben, um die Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und den Strecken, für die sie bestimmt sind, sicherzustellen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ia) die spezifischen Parameter, die geprüft werden müssen, sowie Beschreibungen für die Erneuerung, die Verbesserung und den Austausch von Ersatzteilen oder Interoperabilitätskomponenten im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 21 Absatz 3 angeben.

Geänderter Text

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei der Ausarbeitung, Annahme und Überarbeitung jeder TSI, einschließlich der Eckwerte, werden die absehbaren Kosten und der absehbare Nutzen aller geprüften technischen Lösungen sowie der Schnittstellen zwischen ihnen mit dem Ziel berücksichtigt, die vorteilhaftesten Lösungen zu ermitteln und zu verwirklichen.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Die Agentur erarbeitet den TSI-Entwurf unter Zugrundelegung dieser Eckwerte. Gegebenenfalls berücksichtigt die Agentur den technischen Fortschritt, bereits durchgeführte Normungsarbeiten, bereits eingesetzte Arbeitsgruppen und anerkannte Forschungsarbeiten.

Eine Gesamtbewertung der absehbaren Kosten und des absehbaren Nutzens der Anwendung der TSI wird dem TSI-Entwurf beigelegt. In dieser Bewertung sind die zu erwartenden Auswirkungen auf alle betroffenen Betreiber und Wirtschaftsbeteiligten anzugeben.

(b) Die Agentur erarbeitet den TSI-Entwurf unter Zugrundelegung dieser Eckwerte. Gegebenenfalls berücksichtigt die Agentur den technischen Fortschritt, bereits durchgeführte Normungsarbeiten, bereits eingesetzte Arbeitsgruppen und anerkannte Forschungsarbeiten.

Eine Gesamtbewertung der absehbaren Kosten und des absehbaren Nutzens der Anwendung der TSI wird dem TSI-Entwurf beigelegt. In dieser Bewertung sind die zu erwartenden Auswirkungen auf alle betroffenen Betreiber und Wirtschaftsbeteiligten anzugeben ***und die Anforderungen der Richtlinie .../... über die Sicherheit des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an dieser Bewertung, indem sie gegebenenfalls die verlangten Angaben übermitteln.***

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann während **der** Ausarbeitung der TSI alle Aufträge erteilen oder alle Empfehlungen abgeben, die für die Gestaltung der TSI sowie für die Kosten-Nutzen-Analyse zweckdienlich sind. Insbesondere kann die Kommission verlangen, dass Alternativlösungen geprüft und die Bewertung der Kosten und des Nutzens dieser Alternativlösungen in den dem TSI-Entwurf beizufügenden Bericht aufgenommen werden.

Geänderter Text

4. **Der in Artikel 48 genannte Ausschuss wird regelmäßig über die Arbeiten zur** Ausarbeitung der TSI **unterrichtet**. Die Kommission kann **auf Antrag des Ausschusses** während **dieser Arbeiten** alle Aufträge erteilen oder alle Empfehlungen abgeben, die für die Gestaltung der TSI sowie für die Kosten-Nutzen-Analyse zweckdienlich sind. Insbesondere kann die Kommission **auf Antrag eines Mitgliedstaats** verlangen, dass Alternativlösungen geprüft und die Bewertung der Kosten und Nutzen dieser Alternativlösungen in den dem TSI-Entwurf beizufügenden Bericht aufgenommen werden.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Agentur erstellt gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Agenturverordnung] die Liste der zu konsultierenden Nutzerverbände und Organisationen und hält sie regelmäßig auf dem neuesten Stand. Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission kann diese Liste überprüft und aktualisiert werden.

Geänderter Text

(7) Die Agentur erstellt gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Agenturverordnung] die Liste der zu konsultierenden Nutzerverbände und Organisationen und hält sie regelmäßig auf dem neuesten Stand. Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission kann diese Liste, **die repräsentative Verbände und Organisationen aller Mitgliedstaaten umfassen muss**, überprüft und aktualisiert werden.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Bei der Ausarbeitung, Annahme und Überarbeitung der TSI wird die Meinung der Sozialpartner hinsichtlich der in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe g **genannten** Bedingungen berücksichtigt. Zu diesem Zweck konsultiert die Agentur die Sozialpartner, bevor sie der Kommission Empfehlungen zu den TSI und ihren Änderungen übermittelt. Die Sozialpartner werden im Rahmen des Ausschusses für den sektoralen Dialog gehört, der mit dem Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene¹⁵ eingesetzt wurde. Die Sozialpartner geben ihre Stellungnahme innerhalb von drei Monaten ab.

¹⁵ ABl. L 225 vom 12.08.98, S. 27. Beschluss, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission (ABl. L 362 vom 20.12.06, S. 1).

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Bei der Ausarbeitung, Annahme und Überarbeitung der TSI wird die Meinung der **repräsentativen** Sozialpartner **in allen Mitgliedstaaten** hinsichtlich der Bedingungen berücksichtigt, **die** in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe g **sowie in jeder anderen TSI genannt sind, die unmittelbar oder mittelbar das beteiligte Personal betrifft**. Zu diesem Zweck konsultiert die Agentur die Sozialpartner, bevor sie der Kommission Empfehlungen zu den TSI und ihren Änderungen übermittelt. Die Sozialpartner werden im Rahmen des Ausschusses für den sektoralen Dialog gehört, der mit dem Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene¹⁵ eingesetzt wurde. Die Sozialpartner geben ihre Stellungnahme innerhalb von drei Monaten ab.

¹⁵ ABl. L 225, 12.08.98, S. 27. Beschluss, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1).

3a. Mitglieder des Netzes von Vertretungsgremien können über die Kommission Berichte über Mängel in den TSI beantragen. Der Antragsteller wird über diese Entscheidung unterrichtet. Die Kommission gibt eine ordnungsgemäße Erklärung für jegliche Ablehnung ab.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) bei Vorhaben, die die Erneuerung, Erweiterung oder Umrüstung eines bestehenden Teilsystems oder eines Teils davon betreffen, wenn die Anwendung dieser TSI die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beeinträchtigen würde.

Geänderter Text

(c) bei Vorhaben, die die Erneuerung, Erweiterung oder Umrüstung eines bestehenden Teilsystems oder eines Teils davon betreffen, wenn die Anwendung dieser TSI die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens **erheblich** beeinträchtigen würde.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) in ihrem Einsatzbereich bestimmungsgemäß verwendet sowie ordnungsgemäß installiert und instand gehalten werden.

Geänderter Text

(b) in ihrem Einsatzbereich **im Sinne von Artikel 2 (Nummer 27a)** bestimmungsgemäß verwendet sowie ordnungsgemäß installiert und instand gehalten werden.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Interoperabilitätskomponenten zur Verwendung im Eisenbahnsystem nicht unter Berufung auf diese Richtlinie verbieten, beschränken oder behindern, wenn diese Komponenten den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen. Insbesondere dürfen sie keine Prüfungen vorschreiben, die bereits im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Interoperabilitätskomponenten zur Verwendung im Eisenbahnsystem nicht unter Berufung auf diese Richtlinie verbieten, beschränken oder behindern, wenn diese Komponenten den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen. Insbesondere dürfen sie keine Prüfungen vorschreiben, die bereits im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung

der EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärung erfolgt sind.

der EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärung erfolgt sind.

Ein Mitgliedstaat darf die Inbetriebnahme von Interoperabilitätskomponenten weder verbieten, beschränken noch erschweren, die für einen Bereich anerkannt sind, für den sie bestimmt ist, wenn sich dieser Bereich in seinem Hoheitsgebiet befindet.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission ***legt im Wege von Durchführungsrechtsakten*** den Umfang und Inhalt der EG-Konformitäts- und der Gebrauchstauglichkeitserklärung für Interoperabilitätskomponenten, ***ihr Format sowie Einzelheiten zu den darin enthaltenen Informationen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Geänderter Text

Die Kommission ***wird ermächtigt, gemäß Artikel 46 Durchführungsrechtsakte betreffend*** den Umfang und Inhalt der EG-Konformitäts- und der Gebrauchstauglichkeitserklärung für Interoperabilitätskomponenten ***zu erlassen.***

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

2a. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Format und Angaben zu den in der EG-Konformitäts- und der Gebrauchstauglichkeitserklärung für Interoperabilitätskomponenten enthaltenen Informationen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Kommission konsultiert die betroffenen Parteien umgehend. Stellt die Kommission nach dieser Konsultation fest, dass die Maßnahme begründet ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat. Stellt die Kommission nach dieser Konsultation fest, dass die Maßnahme unbegründet ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, sowie den Hersteller oder seinen in der Union ansässigen Bevollmächtigten.**

Geänderter Text

2. Die **Agentur eröffnet im Auftrag der Kommission unverzüglich und auf jeden Fall innerhalb von 20 Tagen das Konsultationsverfahren mit den betroffenen Parteien. Nach dieser Konsultation stellt die Agentur fest, ob die Maßnahme begründet ist. Die Agentur unterrichtet die Kommission, den Mitgliedstaat, der die diesbezügliche Maßnahme getroffen hat, sowie den Hersteller oder seinen in der Union ansässigen Bevollmächtigten unverzüglich davon.**

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Die Kommission stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten über den Verlauf und die Ergebnisse dieses Verfahrens unterrichtet werden.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten und die Agentur gehen davon aus, dass strukturelle Teilsysteme, die Bestandteil des Eisenbahnsystems sind und für die eine EG-Prüferklärung vorliegt, interoperabel sind und den grundlegenden Anforderungen entsprechen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten und die Agentur gehen davon aus, dass strukturelle Teilsysteme, die Bestandteil des Eisenbahnsystems sind und für die **gegebenenfalls** eine EG-Prüferklärung vorliegt, **die gemäß Artikel 15 unter Bezugnahme auf die TSI oder die gemäß Artikel 15a unter Bezugnahme auf**

*notifizierte nationale Vorschriften
ausgestellte Prüferklärung oder in Bezug
auf beide ausgestellt wurde, interoperabel
sind und den grundlegenden
Anforderungen entsprechen.*

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Interoperabilität eines strukturellen Teilsystems, das Bestandteil des Eisenbahnsystems ist, wird im Hinblick auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen anhand der TSI und der gemäß Absatz 3 notifizierten nationalen Vorschriften überprüft.

entfällt

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Entscheidung zur Erteilung einer Genehmigung liegen diejenigen TSI und notifizierten nationalen Vorschriften zugrunde, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung anwendbar sind.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten erstellen in den folgenden Fällen für jedes Teilsystem ein Verzeichnis der für die Anwendung der grundlegenden Anforderungen gebräuchlichen nationalen Vorschriften :

3. Die Mitgliedstaaten erstellen in den folgenden Fällen für jedes Teilsystem ein Verzeichnis der für die Anwendung der grundlegenden Anforderungen gebräuchlichen nationalen Vorschriften *und/oder annehmbaren nationalen Konformitätsnachweisen:*

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) bei Netzen und Fahrzeugen, die nicht von den TSI abgedeckt werden;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) aus Gründen, welche die Sicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, sofern diese Gründe nachgewiesen werden und vorbehaltlich der Vorrechte der Agentur.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission das in Artikel 13 Absatz 3 genannte Verzeichnis nationaler Vorschriften ***entweder***

1. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission ***und der Agentur*** das in Artikel 13 Absatz 3 genannte ***verwendete*** Verzeichnis nationaler Vorschriften ***in folgenden Fällen:***

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) bei jeder Änderung des Verzeichnisses der Vorschriften, ***oder***

(a) bei jeder Änderung des Verzeichnisses der Vorschriften,

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **nach der Beantragung der** Nichtanwendung der TSI gemäß Artikel 7, **oder**

Geänderter Text

(b) **wenn die** Nichtanwendung der TSI gemäß Artikel 7 **beantragt wird,**

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) wenn die nationale(n) Vorschrift(en) bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie noch nicht notifiziert worden ist/sind;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission jede bestehende nationale Vorschrift, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht notifiziert worden war.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten melden **der Agentur und der Kommission** mit Hilfe des geeigneten IT-Systems den vollständigen Wortlaut der geltenden nationalen

2. Die Mitgliedstaaten melden mit Hilfe des geeigneten IT-Systems den vollständigen Wortlaut der geltenden nationalen Vorschriften gemäß Artikel 23

Vorschriften gemäß Artikel 23 der
Verordnung (EU) Nr. .../...
[Agenturverordnung].

der Verordnung (EU) Nr. .../...
[Agenturverordnung].

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Einführung einer neuen nationalen Vorschrift, so **übermittelt** er der Agentur und der Kommission mit Hilfe des geeigneten IT-Systems den entsprechenden Entwurf gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Agenturverordnung].

Geänderter Text

4. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Einführung einer neuen nationalen Vorschrift, so **unterbreitet** er der Agentur und der Kommission **mindestens drei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Vorschrift unter Angabe des Grundes für ihre Einführung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Agenturverordnung]** mit Hilfe des geeigneten IT-Systems den entsprechenden Entwurf gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Agenturverordnung].

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Notifizieren die Mitgliedstaaten eine bestehende oder neue Vorschrift, weisen sie die Notwendigkeit dieser Vorschrift nach, um eine grundlegende Anforderung zu erfüllen, die noch nicht von der einschlägigen TSI abgedeckt wird. Den Mitgliedstaaten ist nicht gestattet, irgendeine nationale Vorschrift zu notifizieren, ohne diese Notwendigkeit zu begründen.

Innerhalb von zwei Monaten prüft die Agentur den Entwurf der Vorschrift und richtet eine Empfehlung an die Kommission. Die Kommission billigt den Entwurf der Vorschrift oder lehnt ihn ab. Nur im Rahmen dringender

Präventivmaßnahmen können die Mitgliedstaaten unverzüglich eine neue Vorschrift annehmen und anwenden; diese gilt dann für einen Zeitraum von zwei Monaten. Betrifft eine solche Vorschrift mehrere Mitgliedstaaten, so ist die Kommission in Zusammenarbeit mit der Agentur und den nationalen Sicherheitsbehörden für die Harmonisierung der Vorschrift auf Unionsebene zuständig.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Einstufung der notifizierten nationalen Vorschriften in verschiedene Gruppen fest, um die Prüfung der Kompatibilität zwischen ortsfester und mobiler Ausrüstung zu erleichtern. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

1. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Einstufung der notifizierten nationalen Vorschriften in verschiedene Gruppen fest, um **die länderübergreifende Anerkennung in den einzelnen Mitgliedstaaten und** die Prüfung der Kompatibilität zwischen ortsfester und mobiler Ausrüstung zu erleichtern. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. **Die Agentur klassifiziert im Einklang mit diesen Durchführungsrechtsakten die nationalen Vorschriften, die nach diesem Artikel notifiziert wurden, und veröffentlicht sie in dem entsprechenden Register. In diesem Register wird auch jedes annehmbare nationale Nachweisverfahren aufgelistet.**

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Auftrag der mit der EG-Prüfung eines Teilsystems betrauten benannten Konformitätsbewertungsstelle erstreckt sich über den gesamten Zeitraum von der Planung über den Bau bis hin zur Abnahme vor Inbetriebnahme des Teilsystems. Er **kann** auch die Prüfung der Schnittstellen des betreffenden Teilsystems mit dem System, dessen Teil es bildet, **umfassen**, und zwar auf der Grundlage der in der jeweiligen TSI und in den Registern gemäß den Artikeln 44 und 45 verfügbaren Informationen.

Geänderter Text

2. Der Auftrag der mit der EG-Prüfung eines Teilsystems betrauten benannten Konformitätsbewertungsstelle erstreckt sich über den gesamten Zeitraum von der Planung über den Bau bis hin zur Abnahme vor Inbetriebnahme des Teilsystems. Er **umfasst** auch die Prüfung der Schnittstellen des betreffenden Teilsystems mit dem System, dessen Teil es bildet, und zwar auf der Grundlage der in der jeweiligen TSI und in den Registern gemäß den Artikeln 44 und 45 verfügbaren Informationen.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Änderungen des in Absatz 3 genannten technischen Dossiers, die Auswirkungen auf die durchgeführten Prüfungen haben**, erfordern die Ausstellung einer neuen EG-Prüferklärung.

Geänderter Text

4. **Umrüstungen** erfordern die Ausstellung einer neuen EG-Prüferklärung.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15 a

Verfahren zur Erstellung der Prüferklärung bei nationalen Vorschriften

*Die Verfahren zur Erstellung der in
Artikel 15 genannten EG-Prüferklärung*

gelten gegebenenfalls auch für die Erstellung der Prüferklärung für nationale Vorschriften.

Die Mitgliedstaaten ernennen die Stellen, die für die Durchführung des Prüfverfahrens für nationale Vorschriften zuständig sind, im Einklang mit Kapitel VI.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:

entfällt

(a) die Prüfverfahren für Teilsysteme, einschließlich Grundsätzen, Inhalt, Verfahren und Unterlagen im Zusammenhang mit dem EG-Prüfverfahren und dem Prüfverfahren für nationale Vorschriften;

(b) die Muster der EG-Prüferklärung und der Prüferklärung für nationale Vorschriften sowie Muster für Unterlagen des der Prüferklärung beizufügenden technischen Dossiers.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 46 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Prüfverfahren für Teilsysteme einschließlich Grundsätzen, Inhalt,

Verfahren und Unterlagen im Zusammenhang mit dem EG-Prüfverfahren und dem Prüfverfahren für nationale Vorschriften festzulegen.

Abänderung 80

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 7 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Muster der EG-Prüferklärung und der Prüferklärung für nationale Vorschriften sowie Muster für Unterlagen, die in dem der Prüferklärung beizufügenden technischen Dossier enthalten sein müssen, fest.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 81

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die nationalen Sicherheitsbehörden genehmigen die Inbetriebnahme der in ihrem Hoheitsgebiet installierten oder betriebenen Teilsysteme „Energie“ und „Infrastruktur“.

2. Die nationalen Sicherheitsbehörden genehmigen die Inbetriebnahme der **nicht im ERTMS** oder in ihrem Hoheitsgebiet installierten oder betriebenen Teilsysteme „Energie“ und „Infrastruktur“ **sowie die Inbetriebnahme der Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“**. Die nationalen Sicherheitsbehörden berücksichtigen die **Stellungnahme der Agentur, wenn TEN-T-Korridore oder grenzübergreifende Abschnitte betroffen sind.**

Die Agentur genehmigt grenzüberschreitende Infrastrukturen mit

einem einzigen Infrastrukturbetreiber.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Agentur erteilt Genehmigungen *für die Inbetriebnahme der* in der Union *installierten oder betriebenen Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“.*

Geänderter Text

Die Agentur erteilt Genehmigungen für *das ERTMS in enger Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden. Bevor die Agentur das ERTMS genehmigt, ist die nationale Sicherheitsbehörde zuständig, die betriebliche Kompatibilität mit den nationalen Netzen zu überprüfen. Die Agentur sorgt für die einheitliche Anwendung des ERTMS* in der Union.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

2a. Im Falle des ERTMS konsultiert die Agentur die zuständige nationale Sicherheitsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrags, um einen kohärenten Ausbau des ERTMS in der Union zu gewährleisten. Die nationale Sicherheitsbehörde gibt innerhalb von zwei Monaten gegenüber der Agentur eine Stellungnahme zur technischen und operativen Kompatibilität des Teilsystems mit den Fahrzeugen ab, die auf dem relevanten Teilstück dieses Netzes betrieben werden sollen. Die Agentur trägt dieser Stellungnahme vor einer Erteilung der Genehmigung so weit wie möglich Rechnung; stimmt sie der Stellungnahme nicht zu, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe der nationalen Sicherheitsbehörde mit. Die Verpflichtungen der Agentur als Systembehörde im Sinne des Kapitels 6

der Verordnung (EU) Nr. .../... [Agentur-Verordnung] werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Stimmt die Agentur einer negativen Bewertung seitens einer nationalen Sicherheitsbehörde nicht zu, so teilt sie dies der betreffenden Behörde unter Angabe der Gründe mit. Die Agentur und die nationale Sicherheitsbehörde arbeiten zusammen, um zu einer für alle Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen. Erforderlichenfalls wird auch der Antragsteller in den Prozess einbezogen, wenn die Agentur und die nationale Sicherheitsbehörde dies beschließen. Kann nicht innerhalb eines Monats, nachdem die Agentur die nationale Sicherheitsbehörde über ihre Nichtzustimmung unterrichtet hat, eine für alle Seiten annehmbare Bewertung erzielt werden, so trifft die Agentur die endgültige Entscheidung, es sei denn, die nationale Sicherheitsbehörde hat die Angelegenheit zur Streitbeilegung an die gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. .../...[Agenturverordnung] eingerichtete Beschwerdekammer verwiesen. Die Beschwerdekammer entscheidet innerhalb eines Monats nach dem Antrag der nationalen Sicherheitsbehörde, ob der Entwurf der Entscheidung der Agentur bestätigt wird.

Jede Entscheidung, mit der eine Genehmigung der Inbetriebnahme ortsfester Einrichtungen versagt wird, ist von der Agentur gebührend zu begründen. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Eingang einer ablehnenden Entscheidung einen Antrag stellen, dass die Agentur ihre Entscheidung überprüfen möge. Diesem Antrag wird eine Begründung beigefügt. Die Agentur verfügt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Überprüfung über eine Frist von zwei Monaten, um ihre Entscheidung zu bestätigen oder zu widerrufen. Wird die ablehnende Entscheidung der Agentur bestätigt, so kann der Antragsteller bei der

*gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU)
Nr. .../... [Agenturverordnung] benannten
Beschwerdekammer Widerspruch
einlegen.*

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ca) die Prüferklärung bei nationalen
Vorschriften*

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Innerhalb eines Monats nach Eingang
des Antrags des Antragstellers teilt die
Agentur oder die nationale
Sicherheitsbehörde, je nachdem, welche
Behörde zuständig ist, dem Antragsteller
mit, dass das Dossier vollständig ist, oder
sie fordert unter Setzung einer
angemessenen Frist die Übermittlung
dieser Informationen an.*

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Bei einer Erneuerung oder Umrüstung bestehender Teilsysteme reicht der Antragsteller bei der nationalen Sicherheitsbehörde (für die Teilsysteme „Energie“ und „Infrastruktur“) oder der Agentur (für die Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und

4. Bei einer Erneuerung oder Umrüstung bestehender Teilsysteme reicht der Antragsteller bei der nationalen Sicherheitsbehörde (für die Teilsysteme „Energie“ und „Infrastruktur“ **und für streckenseitige Teilsysteme für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung, die nicht ERTMS sind**)

Signalgebung“) ein Dossier mit der Beschreibung des Projekts ein. Die nationale Sicherheitsbehörde oder die Agentur prüft dieses Dossier und entscheidet anhand der Kriterien in Absatz 5, ob eine neue Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich ist. Die nationale Sicherheitsbehörde und die Agentur treffen ihre Entscheidungen innerhalb einer angemessenen, im Voraus festgelegten Frist, spätestens jedoch **vier** Monate nach Eingang aller erforderlichen Informationen.

oder der Agentur (für **ERTMS und für grenzüberschreitende Infrastrukturen mit einem einzigen Infrastrukturbetreiber**) ein Dossier mit der Beschreibung des Projekts ein. Die nationale Sicherheitsbehörde oder die Agentur prüft dieses Dossier und entscheidet anhand der Kriterien in Absatz 5, ob eine neue Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich ist. Die nationale Sicherheitsbehörde und die Agentur treffen ihre Entscheidungen innerhalb einer angemessenen, im Voraus festgelegten Frist, spätestens jedoch **drei** Monate nach Eingang aller erforderlichen Informationen.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die** Teilsysteme „**Fahrzeuge**“ und „**fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung**“ dürfen vom Antragsteller nur in **Verkehr** gebracht werden, wenn sie so konstruiert, gebaut und installiert werden, dass die grundlegenden Anforderungen in Anhang III erfüllt sind.

Geänderter Text

1. **Mobile** Teilsysteme dürfen vom Antragsteller nur in **Verkehr** gebracht werden, wenn sie so konstruiert, gebaut und zusammengesetzt werden, dass die grundlegenden Anforderungen in Anhang III erfüllt sind.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Fahrzeuge dürfen erst in **Verkehr** gebracht werden, nachdem **die Agentur** die Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß **Absatz 5 erteilt hat**.

Geänderter Text

1. Fahrzeuge dürfen erst in **Verkehr** gebracht werden, nachdem **sie** die Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß **diesem Artikel erhalten haben**.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Fahrzeuggenehmigung muss Folgendes enthalten:

(a) das Verwendungsgebiet;

(b) die Werte der in den TSI und gegebenenfalls in den nationalen Vorschriften genannten Parameter, die für die Prüfung der technischen Kompatibilität des Fahrzeugs mit dem Verwendungsgebiet von Belang sind;

(c) die Einhaltung der einschlägigen TSI und nationalen Vorschriftenwerke in Bezug auf die in Buchstabe b genannten Parameter;

(d) die Bedingungen für die Fahrzeugnutzung und alle sonstigen Einschränkungen.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Agentur erlässt Entscheidungen zur Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen. In diesen Genehmigungen werden die Werte der in den TSI genannten Parameter bescheinigt, die für die Prüfung der technischen Kompatibilität des Fahrzeugs mit den ortsfesten Einrichtungen von Belang sind. Die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen enthält außerdem Angaben bezüglich der Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den einschlägigen TSI und den nationalen Vorschriften, die sich auf diese Parameter beziehen.

2. Die Fahrzeuggenehmigung wird auf der Grundlage eines vom Antragsteller erstellten technischen Dossiers über das Fahrzeug oder den Fahrzeugtyp ausgestellt, das Belege für Folgendes enthält:

– in Bezug auf die mobilen Teilsysteme,

aus denen das Fahrzeug besteht:

(a) die geeignete Prüferklärung gemäß Artikel 19;

(b) die technische Kompatibilität in dem Fahrzeug;

(c) sichere Integration in dem Fahrzeug;

– in Bezug auf das Fahrzeug:

die technische Kompatibilität des Fahrzeugs mit den Netzen in dem Verwendungsgebiet.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die technische Kompatibilität wird auf der Grundlage der einschlägigen TSI und gegebenenfalls nationaler Vorschriften und Register festgelegt. Wenn Prüffahrten erforderlich sind, um die technische Kompatibilität des Fahrzeugs durch Unterlagen nachzuweisen, können die nationalen Sicherheitsbehörden dem Antragsteller befristete Genehmigungen zur Nutzung des Fahrzeugs für praktische Erprobungen im Netz erteilen. Der Infrastrukturbetreiber unternimmt im Benehmen mit dem Antragsteller alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass alle Prüffahrten innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags des Antragstellers stattfinden können. Gegebenenfalls ergreift die nationale Sicherheitsbehörde Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Prüffahrten stattfinden können.

Die sichere Integration der Teilsysteme in dem Fahrzeug erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen TSI, der gemeinsamen Sicherheitsmethoden, wie sie in Artikel 6 der Richtlinie .../... [über die Sicherheit des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union] und gegebenenfalls

nationaler Vorschriften.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In der Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen können einsatzspezifische Auflagen und andere Einschränkungen enthalten sein.

Geänderter Text

3. Die Agentur erteilt eine Fahrzeuggenehmigung, nachdem sie die in Absatz 2 genannten Bestandteile der Unterlagen innerhalb einer angemessenen, im Voraus festgelegten Frist, spätestens jedoch vier Monate nach Eingang aller erforderlichen Informationen des Antragstellers, geprüft hat. Binnen eines Monats teilt die Agentur dem Antragsteller mit, ob die Unterlagen vollständig sind oder nicht. Jede ablehnende Entscheidung in Bezug auf einen Antrag wird ausreichend begründet.

Die Genehmigungen werden in allen Mitgliedstaaten anerkannt.

Die Agentur übernimmt die gesamte Verantwortung für die von ihr ausgestellten Genehmigungen.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen wird auf der Grundlage eines vom Antragsteller erstellten technischen Dossiers über das Fahrzeug oder den Fahrzeugtyp ausgestellt, das Belege für Folgendes enthält:

(i) das Inverkehrbringen der mobilen Teilsysteme gemäß Artikel 19, aus denen

Geänderter Text

entfällt

das Fahrzeug besteht;

(j) die aufgrund der einschlägigen TSI, nationalen Vorschriften und Register festgestellte technische Kompatibilität der unter Buchstabe a genannten Teilsysteme in dem Fahrzeug;

(k) die aufgrund der einschlägigen TSI, nationalen Vorschriften und gemeinsamen Sicherheitsmethoden gemäß Artikel 6 der Richtlinie .../... [über die Sicherheit des Eisenbahnsystems in der Union] festgestellte sichere Integration der unter Buchstabe a genannten Teilsysteme in dem Fahrzeug.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Während des in Artikel 50a genannten Übergangszeitraums kann der Antragsteller wählen, ob er seinen Antrag für eine Fahrzeuggenehmigung bei der Agentur oder bei der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde einreicht.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Agentur trifft die in Absatz 2 genannten Entscheidungen innerhalb einer angemessenen, im Voraus festgelegten Frist, spätestens jedoch vier Monate nach Eingang aller erforderlichen Informationen. Die Genehmigungen sind in allen Mitgliedstaaten gültig.

5. Jede Entscheidung, mit der die Genehmigung eines Fahrzeugs abgelehnt wird, ist gebührend zu begründen. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Eingang der ablehnenden Entscheidung beantragen, dass die Agentur bzw. die nationale Sicherheitsbehörde die Entscheidung überprüft. Die Agentur bzw. die nationale Sicherheitsbehörde verfügt nach dem

Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Überprüfung über eine Frist von zwei Monaten, um ihre Entscheidung zu bestätigen oder zu widerrufen.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wird die ablehnende Entscheidung von der Agentur bestätigt, so kann der Antragsteller bei der gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. .../... [zur Einrichtung einer Europäischen Eisenbahagentur] benannten Beschwerdekammer Widerspruch einlegen.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wird die ablehnende Entscheidung einer nationalen Sicherheitsbehörde bestätigt, kann der Antragsteller bei der Beschwerdestelle, die von dem zuständigen Mitgliedstaat nach Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie .../... [„Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“] benannt wird, Widerspruch einlegen. Die Mitgliedstaaten können ihre in Artikel 56 der Richtlinie 2012/34/EG eingerichtete Regulierungsstelle für die Zwecke dieses Beschwerdeverfahrens benennen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Agentur kann *Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen für Fahrzeugserien erteilen. Diese Genehmigungen sind in allen Mitgliedstaaten gültig.*

Geänderter Text

6. Die Agentur kann *die Fahrzeuggenehmigung unter Angabe von Gründen für ihre diesbezügliche Entscheidung ändern oder widerrufen, sofern ein Fahrzeug die Anforderungen, auf deren Grundlage die Genehmigung erteilt wurde, nicht mehr erfüllt. Die Agentur aktualisiert das europäische Register gemäß Artikel 43a unverzüglich.*

Ist eine nationale Sicherheitsbehörde der Auffassung, dass ein genehmigtes Fahrzeug die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt, unterrichtet sie die Agentur und alle anderen einschlägigen nationalen Sicherheitsbehörden unverzüglich darüber. Die Agentur entscheidet innerhalb eines Monats über die erforderlichen Maßnahmen. In Fällen dringend erforderlicher Präventivmaßnahmen kann die Agentur die Genehmigung unverzüglich, d. h. bevor sie ihre Entscheidung trifft, beschränken oder aussetzen.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. *Antragsteller können bei der Beschwerdekammer gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. .../... [über die Eisenbahngagentur der Europäischen Union] gegen Entscheidungen der Agentur oder wegen Untätigkeit innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist Beschwerde einlegen.*

Geänderter Text

7. *Die Kommission erhält die Befugnis, spätestens sechs Monate nach Annahme dieser Richtlinie gemäß Artikel 46 delegierte Rechtsakte betreffend detaillierte Bestimmungen für das Genehmigungsverfahren zu erlassen, u.a.:*

(a) einen Leitfaden, der die Anforderungen für die Fahrzeuggenehmigung und die erforderlichen Dokumente beschreibt und erläutert;

(b) Verfahrensmodalitäten für das Genehmigungsverfahren wie etwa inhaltliche und zeitliche Vorgaben für jede Stufe des Verfahrens;

(c) Kriterien für die Bewertung der Dossiers der Antragsteller.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine neue Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen, sofern die Werte der in der bereits erteilten Genehmigung enthaltenen Parameter geändert wurden.

Geänderter Text

(b) eine neue Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen, sofern die Werte der in der bereits erteilten Genehmigung enthaltenen Parameter *umfassend* geändert wurden.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Auf Ersuchen des Antragstellers kann die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen eine genaue Angabe der Netze, Strecken oder Gruppen von Netzen oder Strecken enthalten, auf denen das Eisenbahnunternehmen das Fahrzeug in Betrieb nehmen darf, ohne dass weitere Prüfungen, Kontrollen oder Tests bezüglich der technischen Kompatibilität des Fahrzeugs mit diesen Strecken oder Netzen erforderlich sind. In diesem Fall versieht der Antragsteller seinen Antrag mit einem Nachweis der technischen Kompatibilität des Fahrzeugs mit den

Geänderter Text

entfällt

betreffenden Netzen oder Strecken.

Auf Ersuchen des ursprünglichen oder eines anderen Antragstellers kann diese Angabe auch nach Erteilung der entsprechenden Genehmigung für das Inverkehrbringen hinzugefügt werden.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. Genehmigungen für Fahrzeuge, die auf einer Eisenbahninfrastruktur von isolierten Schienennetzen betrieben werden oder betrieben werden sollen, können ebenfalls von den nationalen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich das betreffende Netz befindet, ausgestellt werden. In solchen Fällen kann der Antragsteller wählen, ob er sich an die Agentur oder die nationalen Sicherheitsbehörden dieser Mitgliedstaaten wendet.

Innerhalb der in Artikel 50a genannten Übergangszeit legen die nationalen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich ein isoliertes Schienennetz befindet, gemeinsame Verfahren für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen fest und gewährleisten die gegenseitige Anerkennung der von ihnen ausgestellten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen. Im Fall von widersprüchlichen Entscheidungen der nationalen Sicherheitsbehörden und wenn es zu keiner einvernehmlichen Entscheidung kommt, trifft die Agentur die Entscheidung gemäß Artikel 16 der Verordnung .../[Agenturverordnung] entsprechend.

Haben am Ende der in Artikel 50a genannten Übergangszeit diese nationalen

Sicherheitsbehörden keine Vorkehrungen für gemeinsame Genehmigungsverfahren und die gegenseitige Anerkennung von Fahrzeuggenehmigungen getroffen, werden die in diesem Artikel genannten Genehmigungen nur von der Agentur erteilt.

Werden Vorkehrungen für gemeinsame Genehmigungsverfahren und die gegenseitige Anerkennung von Fahrzeuggenehmigungen getroffen, können die nationalen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten, die über isolierte Schienennetze verfügen, weiterhin Fahrzeuggenehmigungen ausstellen, und der Antragsteller kann wählen, ob er sich nach Ablauf des in Artikel 50a genannten Übergangszeitraums für die Fahrzeuggenehmigung an die Agentur oder die einschlägigen nationalen Sicherheitsbehörden dieser Mitgliedstaaten wendet.

Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die bei der Interoperabilität auf dem isolierten Schienennetz erreichten Fortschritte vor und unterbreitet gegebenenfalls den geeigneten Legislativvorschlag.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20a

Registrierung genehmigter Fahrzeuge
Bevor ein Fahrzeug zum ersten Mal eingesetzt wird und nachdem die Genehmigung dafür gemäß Artikel 20 erteilt wurde, muss es auf Antrag des Halters registriert werden.

Wurde die Genehmigung von der Agentur erteilt, wird das Fahrzeug gemäß Artikel 43a im europäischen Einstellungsregister registriert.

Ist das Verwendungsgebiet des Fahrzeugs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschränkt und wurde die Genehmigung von einer nationalen Sicherheitsbehörde erteilt, so wird es gemäß Artikel 43 im nationalen Einstellungsregister dieses Mitgliedstaats registriert.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Inbetriebnahme von Fahrzeugen

Nutzung von Fahrzeugen

Abänderung 105

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Eisenbahnunternehmen nehmen Fahrzeuge erst in Betrieb, nachdem im Benehmen mit dem Infrastrukturbetreiber die technische Kompatibilität des Fahrzeugs mit der Strecke und seine aufgrund der einschlägigen TSI, nationalen Vorschriften, Register und gemeinsamen Sicherheitsmethoden gemäß Artikel 6 der Richtlinie festgestellte sichere Integration in das System, in dem es eingesetzt werden soll, geprüft wurden.

1. Bevor ein Eisenbahnunternehmen ein Fahrzeug in dem in der Fahrzeuggenehmigung festgelegten Verwendungsgebiet einsetzt, gewährleistet es unter Nutzung seines Sicherheitsmanagementsystems:

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zu diesem Zweck wird für die Fahrzeuge zunächst eine Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 20 ausgestellt.

Geänderter Text

(a) dass das Fahrzeug gemäß Artikel 20 genehmigt und ordnungsgemäß registriert wurde;

Abänderung 107

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) dass die technische Kompatibilität zwischen dem Fahrzeug und der Strecke gegeben ist, und zwar auf der Grundlage des Infrastrukturregisters, der einschlägigen TSI oder anderer, vom Infrastrukturbetreiber gebührenfrei und innerhalb einer angemessenen Frist bereitzustellender Informationen, falls das Infrastrukturregister nicht besteht oder unvollständig ist, und

Abänderung 108

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe ab(neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Integration des Fahrzeugs in die Zusammensetzung des Zuges, in dem es eingesetzt werden soll, und zwar auf der Grundlage der Sicherheitsmanagementsysteme gemäß Artikel 9 der Sicherheitsrichtlinie und der TSI "Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung".

Abänderung 109

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Infrastrukturbetreiber stellt den Eisenbahnunternehmen auf Anfrage zusätzliche Informationen über die Besonderheiten der Strecke/der Strecken zur Verfügung, um sie bei der Prüfung der technischen Kompatibilität und sicheren Integration von Fahrzeug und Strecke bzw. Strecken zu unterstützen.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Eisenbahnunternehmen teilt seine Entscheidungen über **die Inbetriebnahme** von Fahrzeugen der Agentur, dem Infrastrukturbetreiber und der zuständigen Sicherheitsbehörde mit. Die Entscheidungen werden in die nationalen Einstellungsregister gemäß Artikel 43 aufgenommen.

2. Das Eisenbahnunternehmen teilt seine Entscheidungen über **den Betrieb** von Fahrzeugen der Agentur, dem Infrastrukturbetreiber und der zuständigen Sicherheitsbehörde mit. Die Entscheidungen werden in die nationalen Einstellungsregister gemäß Artikel 43 **und in das europäische Register gemäß Artikel 43a** aufgenommen.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Bei einer Erneuerung oder Umrüstung bestehender Fahrzeuge ist eine neue EG-Prüferklärung gemäß Artikel 15 Absatz 4 erforderlich. Darüber hinaus ist eine neue Entscheidung des Eisenbahnunternehmens über die Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge erforderlich, wenn

entfällt

(a) durch die geplanten Arbeiten das Gesamtsicherheitsniveau des betreffenden Teilsystems beeinträchtigt werden könnte,

oder

(b) dies in den einschlägigen TSI vorgeschrieben ist.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugtypen

Fahrzeugtypgenehmigungen

Abänderung 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Agentur ***erteilt Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugtypen.***

1. Die Agentur ***oder die nationalen Sicherheitsbehörden während der in Artikel 50a genannten Übergangszeit erteilen Fahrzeugtypgenehmigungen***

Abänderung 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Agentur ***gibt*** ausführliche Hinweise zur Beantragung der ***Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugtypen***. Ein Antragsleitfaden, in dem die Voraussetzungen für ***die Genehmigung des Inverkehrbringens von Fahrzeugtypen*** beschrieben und erklärt und die notwendigen Unterlagen aufgeführt werden, wird den Antragstellern unentgeltlich zugänglich gemacht. Bei der Verbreitung dieser Informationen arbeiten die nationalen Sicherheitsbehörden mit der Agentur zusammen.

Die Agentur ***und die nationalen Sicherheitsbehörden geben*** ausführliche Hinweise zur Beantragung der ***Fahrzeugtypgenehmigung***. Ein Antragsleitfaden, in dem die Voraussetzungen für ***diese Genehmigungen*** beschrieben und erklärt und die notwendigen Unterlagen aufgeführt werden, wird den Antragstellern unentgeltlich zugänglich gemacht. Bei der Verbreitung dieser Informationen arbeiten die nationalen Sicherheitsbehörden mit der Agentur zusammen.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Erteilt** die Agentur jedoch eine **Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs**, so **erteilt** sie gleichzeitig die **Genehmigung für das Inverkehrbringen des entsprechenden Fahrzeugtyps**.

Geänderter Text

2. **Erteilen** die Agentur **oder die nationalen Sicherheitsbehörden** jedoch eine **Fahrzeuggenehmigung**, so **erteilen** sie gleichzeitig die **Fahrzeugtypgenehmigung**.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Das Inverkehrbringen von Fahrzeugen**, die einem Fahrzeugtyp entsprechen, für den bereits eine Genehmigung **für das Inverkehrbringen** ausgestellt wurde, **wird** auf der Grundlage einer vom Antragsteller vorgelegten Erklärung über die Konformität mit diesem Typ ohne weitere Prüfungen genehmigt.

Geänderter Text

3. Fahrzeuge, die einem Fahrzeugtyp entsprechen, für den bereits eine Genehmigung ausgestellt wurde, **werden** auf der Grundlage einer vom Antragsteller vorgelegten Erklärung über die Konformität mit diesem Typ ohne weitere Prüfungen genehmigt.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Bei Änderungen einschlägiger Bestimmungen in den TSI oder den nationalen Vorschriften, auf deren Grundlage bereits eine **Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugtypen** ausgestellt wurde, ist in der TSI oder nationalen Vorschrift anzugeben, ob die bereits erteilte **Genehmigung für das Inverkehrbringen des betreffenden**

Geänderter Text

4. Bei Änderungen einschlägiger Bestimmungen in den TSI oder den nationalen Vorschriften, auf deren Grundlage bereits eine **Fahrzeugtypgenehmigung** ausgestellt wurde, ist in der TSI oder nationalen Vorschrift anzugeben, ob die bereits erteilte **Fahrzeugtypgenehmigung** weiterhin gültig ist oder erneuert werden

Fahrzeugtyps weiterhin gültig ist oder erneuert werden muss. Ist eine neue Genehmigung erforderlich, dürfen die von der Agentur durchgeführten Prüfungen nur die geänderten Bestimmungen betreffen. ***Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen***, die aufgrund der früheren ***Genehmigung für das Inverkehrbringen des betreffenden Fahrzeugtyps*** bereits ausgestellt wurden, bleiben von dieser Erneuerung unberührt.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

muss. Ist eine neue Genehmigung erforderlich, dürfen die von der Agentur durchgeführten Prüfungen nur die geänderten Bestimmungen betreffen. ***Fahrzeugtypgenehmigungen***, die aufgrund der früheren ***Fahrzeugtypgenehmigung*** bereits ausgestellt wurden, bleiben von dieser Erneuerung unberührt

Geänderter Text

Artikel 22a

Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den nationalen Sicherheitsbehörden

Für die Zwecke der Artikel 18, 20 und 22 kann die Agentur mit den nationalen Sicherheitsbehörden

Kooperationsvereinbarungen im Einklang mit Artikel 69 der Verordnung (EU)

Nr. .../... [Einrichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur] abschließen.

Bei solchen Vereinbarungen kann es sich um Einzel- oder um Rahmenvereinbarungen handeln, an denen eine oder mehrere nationale Sicherheitsbehörden beteiligt sein können. Sie enthalten eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben und Bedingungen für zu erbringende Leistungen und bestimmen die Fristen für deren Erbringung sowie die Einzelheiten der Aufteilung der vom Antragsteller gezahlten Gebühren.

Sie können ferner spezifische Vorkehrungen für die Zusammenarbeit im Fall von Netzen enthalten, die aus geografischen Gründen, eines fortgeschrittenen ERTMS-Ausbaus oder

einer unterschiedlichen Spurweite oder aus historischen Gründen spezielle Fachkenntnisse erfordern, mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand für den Antragsteller und die ihm entstehenden Kosten zu verringern. Solche Vereinbarungen müssen zustande kommen, bevor die Agentur berechtigt ist, Anträge nach dieser Richtlinie entgegenzunehmen, spätestens aber sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 46 delegierte Rechtsakte zu solchen Kooperationsvereinbarungen zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte werden spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erlassen.

Fünf Jahre nach dem Abschluss der ersten Kooperationsvereinbarung und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die von der Agentur geschlossenen Kooperationsvereinbarungen bewertet werden.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten für die Konformitätsbewertung umfasst, für die die Konformitätsbewertungsstelle im Rahmen der Notifizierung benannt wurde;

Geänderter Text

(a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten für die Konformitätsbewertung umfasst, für die die Konformitätsbewertungsstelle im Rahmen der Notifizierung benannt wurde, **sowie eine Ausbildung in Fragen der Barrierefreiheit;**

Abänderung 120

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Fahrzeug, das im Eisenbahnsystem der Union in Betrieb genommen wird, muss mit einer europäischen Fahrzeugnummer (European vehicle number — EVN) versehen sein, die ***vor der ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs von der für das betreffende Gebiet zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde*** vergeben wird.

Geänderter Text

1. Ein Fahrzeug, das im Eisenbahnsystem der Union in Betrieb genommen wird, muss mit einer europäischen Fahrzeugnummer (European vehicle number — EVN) versehen sein, die ***von der Agentur gleichzeitig mit der Erteilung der Genehmigung*** vergeben wird.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Fahrzeuge betreibenden Eisenbahnunternehmen stellen sicher, dass die vergebenen EVN an den Fahrzeugen angebracht sind.

Geänderter Text

2. Die Fahrzeuge betreibenden Eisenbahnunternehmen stellen sicher, dass die vergebenen EVN an den Fahrzeugen angebracht sind, ***und sind für die ordnungsgemäße Registrierung der Fahrzeuge verantwortlich.***

Abänderung 122

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) es ist ***den in den Artikeln 16 und 21 der Richtlinie .../... [über die Sicherheit des Eisenbahnsystems in der Union] genannten nationalen Sicherheitsbehörden und Untersuchungsstellen zugänglich; darüber hinaus ist es auf Antrag bei berechtigtem Interesse den in den Artikeln 55 und 56 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen***

Geänderter Text

(c) es ist ***öffentlich.***

Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums¹⁶ genannten Regulierungsstellen, der Agentur, den Eisenbahnunternehmen und den Infrastrukturbetreibern sowie allen Personen oder Organisationen zugänglich, die Fahrzeuge registrieren oder im Register erwähnt sind.

¹⁶ *ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32.*

Abänderung 123

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Das Register enthält für jedes Fahrzeug mindestens folgende Angaben:

(a) die EVN;

(b) Angaben zur Prüferklärung und der ausstellenden Stelle;

(c) Angaben zum Halter oder Eigner des Fahrzeugs;

(d) Betriebsbeschränkungen für das Fahrzeug;

(e) die für die Instandhaltung zuständige Stelle.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Inhaber der Registrierung muss der nationalen Sicherheitsbehörde jedes Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug **in Betrieb genommen** wurde, etwaige Änderungen der Daten im nationalen

3. Der Inhaber der Registrierung muss der Behörde jedes Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug **eingesetzt** wurde, etwaige Änderungen der Daten im nationalen Einstellungsregister, die Abwrackung eines

Einstellungsregister, die Abwrackung eines Fahrzeugs oder seine Entscheidung, die Registrierung eines Fahrzeugs nicht länger aufrechtzuerhalten, unverzüglich anzeigen.

Fahrzeugs oder seine Entscheidung, die Registrierung eines Fahrzeugs nicht länger aufrechtzuerhalten, unverzüglich anzeigen.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. ***Solange die nationalen Einstellungsregister nicht miteinander verbunden sind, aktualisiert jeder Mitgliedstaat*** sein Register, indem er bei den betreffenden Daten Änderungen übernimmt, die ein anderer Mitgliedstaat in seinem eigenen Register vorgenommen hat.

Geänderter Text

4. ***Jeder Mitgliedstaat aktualisiert*** sein Register, indem er bei den betreffenden Daten Änderungen übernimmt, die ein anderer Mitgliedstaat in seinem eigenen Register vorgenommen hat.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Im Falle von Fahrzeugen, die erstmals in einem Drittland und anschließend in einem Mitgliedstaat ***in Betrieb genommen wurden***, sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass die Fahrzeugdaten über das nationale Einstellungsregister ***oder aufgrund eines internationalen Übereinkommens*** abgefragt werden können.

Geänderter Text

5. Im Falle von Fahrzeugen, die erstmals in einem Drittland und anschließend in einem Mitgliedstaat ***eingesetzt*** wurden, sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass die Fahrzeugdaten über das nationale Einstellungsregister abgefragt werden können.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die nationalen Einstellungsregister werden nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Artikel 50a, ausgenommen in Fällen gemäß Artikel 20 (9a) unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen in das europäische Einstellungsregister aufgenommen. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Standardtypendokument fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 48 Absatz 3 erlassen.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43a

Europäisches Einstellungsregister

1. Die Agentur führt ein Register der in der Union in Betrieb genommenen Fahrzeuge. Das Register muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

(a) es entspricht den gemeinsamen Spezifikationen gemäß Absatz 2;

(b) es wird von der Agentur geführt und aktualisiert;

(c) es ist öffentlich.

2. Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen für die europäischen Einstellungsregister bezüglich Inhalt, Datenformat, funktioneller und technischer Architektur, Betriebsweise – auch Vorkehrungen für den Datenaustausch –

sowie Regeln für die Dateneingabe und -abfrage. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

3. Der Inhaber der Registrierung muss der Agentur etwaige Änderungen der Daten im europäischen Einstellungsregister, die Abwrackung eines Fahrzeugs oder seine Entscheidung, die Registrierung eines Fahrzeugs nicht länger aufrechtzuerhalten, unverzüglich anzeigen.

4. Das Register enthält für jedes Fahrzeug mindestens folgende Angaben:

(a) die EVN;

(b) Angaben zur EG-Prüferklärung und der ausstellenden Stelle;

(c) Angaben zu dem in Artikel 44 genannten europäischen Register genehmigter Fahrzeugtypen;

(d) Angaben zum Halter oder Eigner des Fahrzeugs;

(e) Betriebsbeschränkungen für das Fahrzeug;

(f) die für die Instandhaltung zuständige Stelle.

Immer wenn die Agentur eine Fahrzeuggenehmigung erteilt, erneuert, ändert, aussetzt oder widerruft, aktualisiert sie unverzüglich das Register.

5. Im Falle von Fahrzeugen, die erstmals in einem Drittland verwendet und anschließend in einem Mitgliedstaat eingesetzt wurden, sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass die Fahrzeugdaten, die mindestens Angaben über den Fahrzeughalter, die für die Instandhaltung zuständige Stelle und Verwendungsbeschränkungen für das Fahrzeug einschließen müssen, über das europäische Einstellungsregister oder aufgrund eines internationalen Übereinkommens abgefragt werden können.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

*(c) es ist mit allen nationalen
Einstellungsregistern verbunden.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 130

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*2a. Dieses Register enthält mindestens die
folgenden Angaben zu jedem
Fahrzeugtyp:*

*(a) die technischen Merkmale des
Fahrzeugtyps gemäß den einschlägigen
TSI;*

(b) den Namen des Herstellers;

*(c) die Daten und Fundstellen der
aufeinanderfolgenden Genehmigungen
für diesen Fahrzeugtyp, einschließlich
aller Beschränkungen oder Rücknahmen;*

*(d) Konstruktionsmerkmale, die auf
Personen mit eingeschränkter Mobilität
und Personen mit Behinderungen
ausgerichtet sind;*

*(e) Angaben zum Eigner oder Halter des
Fahrzeugs;*

*Wenn die Agentur eine Genehmigung für
die Inbetriebnahme von Fahrzeugtypen
erteilt, erneuert, ändert, aussetzt oder
widerruft, aktualisiert sie unverzüglich
das Register.*

Abänderung 131

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht ein Infrastrukturregister, in dem für die jeweiligen Teilsysteme oder Teile davon die Werte der Netzparameter angegeben sind.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat **sorgt dafür, dass** ein Infrastrukturregister veröffentlicht **wird**, in dem für die jeweiligen Teilsysteme oder Teile davon die Werte der Netzparameter angegeben sind.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Infrastrukturregister können Einsatzbedingungen für ortsfeste Einrichtungen und sonstige Beschränkungen festgelegt sein.

Geänderter Text

3. Im Infrastrukturregister können Einsatzbedingungen für ortsfeste Einrichtungen und sonstige Beschränkungen, **darunter befristete Beschränkungen, die für eine Dauer von mehr als sechs Monaten angewendet werden**, festgelegt sein.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten **aktualisieren** ihre Infrastrukturregister gemäß dem Beschluss 2011/633/EU der Kommission.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass** ihre Infrastrukturregister gemäß dem Beschluss 2011/633/EU der Kommission **aktualisiert werden**.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Mit dem Infrastrukturregister **können** auch weitere Register wie das Register über die Zugänglichkeit verbunden **werden**.

Geänderter Text

5. Mit dem Infrastrukturregister **werden** auch weitere Register wie das Register über die Zugänglichkeit **für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität** verbunden.

Abänderung 135

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 46 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3 wird der Kommission für einen **unbestimmten** Zeitraum ab dem **Inkrafttreten** dieser Richtlinie übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, **Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 15(7a)** wird der Kommission für einen Zeitraum **von fünf Jahren** ab dem **[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen]** übertragen.

Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Abänderung 136

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 49 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 49

Sanktionen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 46 zur

Einrichtung eines Systems von Sanktionen für die Überschreitung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen für die Annahme von Entscheidungen durch die Agentur delegierte Rechtsakte zu erlassen. Auch wird ein Schadenersatzsystem für die Fälle eingerichtet, in denen die in der Verordnung über die Agentur vorgesehene Beschwerdekammer zu Gunsten des Adressaten einer Entscheidung der Agentur entscheidet. Die Sanktionen und das Schadenersatzsystem müssen wirksam, verhältnismäßig, nicht diskriminierend und abschreckend sein.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Alle drei Jahre, erstmals **drei** Jahre nach Veröffentlichung dieser Richtlinie , berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Herbeiführung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems. Dieser Bericht umfasst auch eine Analyse der Fälle nach Artikel 7 sowie der Anwendung von Kapitel V.

Geänderter Text

1. Alle drei Jahre, erstmals **zwei** Jahre nach Veröffentlichung dieser Richtlinie, berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Herbeiführung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems. Dieser Bericht umfasst auch eine Analyse der Fälle nach Artikel 7 sowie der Anwendung von Kapitel V. ***In Abhängigkeit von den Ergebnissen des Berichts schlägt die Kommission Verbesserungen und Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Agentur bei der Umsetzung der Interoperabilität vor.***

Abänderung 138

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 50 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Zwei Jahre nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie und nach Konsultierung der verschiedenen beteiligten Akteure erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die von der Agentur erzielten Fortschritte bei der Ausübung ihrer neuen Zuständigkeiten und über ihre Arbeitsweise.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Agentur erarbeitet und aktualisiert regelmäßig ein Instrument, das auf Anfrage eines Mitgliedstaats oder der Kommission einen Überblick über das Interoperabilitätsniveau des Eisenbahnsystems liefern kann. Bei diesem Instrument werden die in den Registern gemäß Kapitel VII enthaltenen Informationen verwendet.

2. Die Agentur erarbeitet und aktualisiert regelmäßig ein Instrument, das auf Anfrage eines Mitgliedstaats, ***des Europäischen Parlaments*** oder der Kommission einen Überblick über das Interoperabilitätsniveau des Eisenbahnsystems liefern kann. Bei diesem Instrument werden die in den Registern gemäß Kapitel VII enthaltenen Informationen verwendet.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 50a

Übergangsregelung

Unbeschadet von Artikel 20 (9a) werden die Fahrzeuggenehmigungen gemäß Artikel 20 und 22 für vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie von der

Agentur gewährleistet. Während dieser Übergangszeit kann eine Fahrzeuggenehmigung nach Wahl des Antragstellers von der Agentur oder von der nationalen Sicherheitsbehörde ausgestellt werden.

Die Agentur verfügt über die erforderlichen organisatorischen Kapazitäten und Fachkenntnisse, um spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie all ihre Aufgaben gemäß Artikel 18, 20 und 22 auszuführen.

Um ihren Pflichten nachzukommen, kann die Agentur gemäß Artikel 22a Kooperationsvereinbarungen mit den nationalen Sicherheitsbehörden abschließen.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Bestimmungen in Kapitel V der Richtlinie 2008/57/EG bis [**zwei Jahre** nach Inkrafttreten] weiterhin anzuwenden.

Geänderter Text

1. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Bestimmungen in Kapitel V der Richtlinie 2008/57/EG bis [**ein Jahr** nach Inkrafttreten] weiterhin anzuwenden.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 52

Vorschlag der Kommission

Die Anhänge IV, V, VI, VII und IX der Richtlinie 2008/57/EG finden bis zum Inkrafttreten der **entsprechenden** Durchführungsrechtsakte nach Artikel 8 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 8, Artikel 15 Absatz 7 und Artikel 7 Absatz 3 dieser Richtlinie weiterhin Anwendung.

Geänderter Text

Die Anhänge IV, V, VI, VII und IX der Richtlinie 2008/57/EG finden bis zum Inkrafttreten der entsprechenden **delegierten Rechtsakte nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 7a sowie** der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 14 Absatz 8, Artikel 15 Absatz 7 und Artikel 7 Absatz 3 dieser Richtlinie

weiterhin Anwendung.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1, Artikel 2, Artikel 7 Absätze 1 bis 4, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 13, Artikel 14 Absätze 1 bis 7, Artikel 15 Absätze 1 bis 6, Artikel 17 bis 21, Artikel 22 Absätze 3 bis 7, Artikel 23 bis 36, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 41 bis 43, Artikel 45 Absätze 1 bis 5, Artikel 51 sowie den Anhängen I bis III spätestens am [**zwei Jahre** nach Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und übermitteln ihr eine Tabelle der Entsprechungen zwischen ihren Vorschriften und den Bestimmungen dieser Richtlinie. Diese Tabellen sind notwendig, damit alle Beteiligten die zur Durchführung dieser Richtlinie jeweils geltenden nationalen Vorschriften eindeutig ermitteln können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 1, Artikel 2, Artikel 7 Absätze 1 bis 4, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 13, Artikel 14 Absätze 1 bis 7, Artikel 15 Absätze 1 bis 6, Artikel 17 bis 21, Artikel 22 Absätze 3 bis 7, Artikel 23 bis 36, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 41 bis 43, Artikel 45 Absätze 1 bis 5, Artikel 51 sowie den Anhängen I bis III spätestens am [**ein Jahr** nach Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und übermitteln ihr eine Tabelle der Entsprechungen zwischen ihren Vorschriften und den Bestimmungen dieser Richtlinie. Diese Tabellen sind notwendig, damit alle Beteiligten die zur Durchführung dieser Richtlinie jeweils geltenden nationalen Vorschriften eindeutig ermitteln können.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2008/57/EG in der Fassung der in Anhang IV Teil A genannten Richtlinien wird mit Wirkung vom [**zwei Jahre** nach Inkrafttreten] aufgehoben, ohne dass davon die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der in Anhang IV Teil B genannten Richtlinien in nationales Recht

Geänderter Text

Die Richtlinie 2008/57/EG in der Fassung der in Anhang IV Teil A genannten Richtlinien wird mit Wirkung vom [**ein Jahr** nach Inkrafttreten] aufgehoben, ohne dass davon die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der in Anhang IV Teil B genannten Richtlinien in nationales Recht

berührt werden.

berührt werden.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Netz

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst das Netz der Union:

eigens für Hochgeschwindigkeitszüge gebaute Strecken, die für Geschwindigkeiten von im Allgemeinen mindestens 250 km/h ausgelegt sind,

eigens für Hochgeschwindigkeitszüge ausgebaute Strecken, die für Geschwindigkeiten von rund 200 km/h ausgelegt sind,

eigens für Hochgeschwindigkeitszüge ausgebaute Strecken, die aufgrund der sich aus der Topografie, der Oberflächengestalt oder der städtischen Umgebung ergebenden Zwänge von spezifischer Beschaffenheit sind und deren Geschwindigkeit im Einzelfall angepasst werden muss. Dazu gehören auch die Verbindungsstrecken zwischen dem Hochgeschwindigkeits- und dem konventionellen Bahnnetz, Bahnhofsdurchfahrten, Anschlüsse zu Terminals, Betriebswerken usw., die von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen mit Normalgeschwindigkeit befahren werden,
– für den Personenverkehr

Geänderter Text

1. Netz

Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst das Netz der Union **das Hochgeschwindigkeitsnetz, das aus den unter den Buchstaben a, b und c definierten Strecken besteht, und das konventionelle Netz, das aus den unter den Buchstaben d bis i definierten Strecken besteht:**

(a) eigens für Hochgeschwindigkeitszüge gebaute Strecken, die für Geschwindigkeiten von im Allgemeinen mindestens 250 km/h ausgelegt sind **und auf denen unter günstigen Bedingungen Geschwindigkeiten von mehr als 300 km/h erzielt werden können,**

(b) eigens für Hochgeschwindigkeitszüge ausgebaute Strecken, die für Geschwindigkeiten von rund 200 km/h ausgelegt sind,

(c) eigens für Hochgeschwindigkeitszüge ausgebaute Strecken, die aufgrund der sich aus der Topografie, der Oberflächengestalt oder der städtischen Umgebung ergebenden Zwänge von spezifischer Beschaffenheit sind und deren Geschwindigkeit im Einzelfall angepasst werden muss. dazu gehören auch die Verbindungsstrecken zwischen dem Hochgeschwindigkeits- und dem konventionellen Bahnnetz, Bahnhofsdurchfahrten, Anschlüsse zu Terminals und Betriebswerken usw., die von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen mit Normalgeschwindigkeit befahren werden;

(d) für den Personenverkehr

- vorgesehene konventionelle Strecken,
 – für den gemischten Verkehr (Personen- und Güterverkehr)
 vorgesehene konventionelle Strecken,
 – für den Güterverkehr vorgesehene konventionelle Strecken,
 – Personenverkehrsknoten,
 – Güterverkehrsknoten, einschließlich Terminals für kombinierten Verkehr,
 – Verbindungswege zwischen den vorstehend genannten Elementen.

Dieses Netz umfasst Verkehrssteuerungs-, Ortungs- und Navigationssysteme, Datenverarbeitungs- und Telekommunikationseinrichtungen, die für den Personenfernverkehr und den Güterverkehr auf diesem Netz zur Gewährleistung eines sicheren und ausgewogenen Netzbetriebs und einer wirksamen Verkehrssteuerung vorgesehen sind.

- vorgesehene konventionelle Strecken,
 (e) für den gemischten Verkehr (Personen- und Güterverkehr)
 vorgesehene konventionelle Strecken,
 (f) für den Güterverkehr vorgesehene konventionelle Strecken,
 (g) Personenverkehrsknoten,
 (h) Güterverkehrsknoten, einschließlich Terminals für kombinierten Verkehr,
 (i) Verbindungswege zwischen den vorstehend genannten Elementen.

Dieses Netz umfasst Verkehrssteuerungs-, Ortungs- und Navigationssysteme sowie Datenverarbeitungs- und Telekommunikationseinrichtungen, die für den Personenfernverkehr und den Güterverkehr auf diesem Netz zur Gewährleistung eines sicheren und ausgewogenen Netzbetriebs und einer wirksamen Verkehrssteuerung vorgesehen sind.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 2 – Absatz 1 – Spiegelstriche 1 a, 1 b – Unterabsätze 1 und 1b Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Fahrzeuge, die so ausgelegt sind, dass sie bei mindestens 250 km/h auf eigens für Hochgeschwindigkeitszüge gebauten Strecken verkehren und unter günstigen Bedingungen Geschwindigkeiten von mehr als 300 km/h erzielen können,

– Fahrzeuge, die so ausgelegt sind, dass sie bei rund 200 km/h auf Hochgeschwindigkeitsstrecken oder eigens für Hochgeschwindigkeitszüge gebauten Strecken verkehren können, soweit dies mit dem Leistungsniveau dieser Strecken vereinbar ist.

Darüber hinaus müssen Fahrzeuge, die für Höchstgeschwindigkeiten von weniger als 200 km/h ausgelegt sind und für den

Verkehr auf der Gesamtheit oder einem Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes geeignet sind, soweit dies mit dem Leistungsniveau dieses Netzes vereinbar ist, die Anforderungen an einen sicheren Betrieb dieses Netzes erfüllen. Zu diesem Zweck sind in den TSI Konventionelle Fahrzeuge auch die Anforderungen an den sicheren Betrieb „konventioneller Fahrzeuge“ auf Hochgeschwindigkeitsnetzen aufzuführen.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Nummer 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Güterwagen, einschließlich Fahrzeugen zur Beförderung von Lastkraftwagen;

Geänderter Text

– Güterwagen, einschließlich **niederer Fahrzeugen, die für das gesamte Netz ausgelegt sind, und** Fahrzeugen zur Beförderung von Lastkraftwagen;

Abänderung 148

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III – Nummer 2 – Nummer 2.4 – Nummer 2.4.1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Bei Gefahr müssen entsprechende Vorrichtungen den Fahrgästen die Möglichkeit bieten, dies dem Triebfahrzeugführer zu melden, und **es dem** Zugbegleitpersonal **ermöglichen**, sich mit dem Triebfahrzeugführer in Verbindung zu setzen.

Geänderter Text

Bei Gefahr müssen entsprechende Vorrichtungen den Fahrgästen die Möglichkeit bieten, dies dem Triebfahrzeugführer **und/oder dem Zugführer** zu melden, und **das** Zugbegleitpersonal **zu ersuchen**, sich mit dem Triebfahrzeugführer **und/oder dem Zugführer** in Verbindung zu setzen.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang 3 – Nummer 2 – Nummer 2.4 – Nummer 2.4.1 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Die Schließ- und Öffnungsvorrichtung der **Einstiegstüren** muss die Sicherheit der Fahrgäste gewährleisten.

Geänderter Text

Züge müssen sicher betreten und verlassen werden können. Die Schließ- und Öffnungsmechanismen der **Türen, die Breite des Bahnsteigspalts und die Abfertigung des Zuges** müssen die Sicherheit der Fahrgäste gewährleisten. **Züge müssen so konzipiert sein, dass in ihnen keine Reisenden eingeschlossen bleiben können.**

Abänderung 150

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang 3 – Nummer 2 – Nummer 2.4 – Nummer 2.4.1 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Die Züge müssen mit einer Lautsprecheranlage ausgestattet sein, damit das Zugbegleitpersonal Mitteilungen an die Reisenden durchgeben kann.

Geänderter Text

Die Züge müssen mit einer Lautsprecheranlage ausgestattet sein, damit das Zugbegleitpersonal **bzw. die Triebfahrzeugführer** Mitteilungen an die Reisenden durchgeben können.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang 3 – Nummer 2 – Nummer 2.4 – Nummer 2.4.1 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Den Reisenden sind die notwendigen örtlichen Regelungen sowohl in den Bahnhöfen als auch in den Zügen (Betretungsverbote, Zu- und Abgänge, Verhaltensanweisungen, Möglichkeiten für Personen mit eingeschränkter Mobilität, Bedeutung der Markierungen, Gefahrenräume usw.) leicht verständlich und umfassend zu kommunizieren

Abänderung 152

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang 3 – Nummer 2 – Nummer 2.4 – Nummer 2.4.3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Fahrzeuge müssen aufgrund ihrer Merkmale auf allen Strecken verkehren können, auf denen ihr Einsatz vorgesehen ist; die jeweiligen **Klimabedingungen** sind hierbei zu berücksichtigen.

Geänderter Text

Die Fahrzeuge müssen aufgrund ihrer Merkmale auf allen Strecken verkehren können, auf denen ihr Einsatz vorgesehen ist; die jeweiligen **klimatechnischen und topografischen Bedingungen** sind hierbei zu berücksichtigen.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang 3 – Nummer 2 – Nummer 2.6 – Nummer 2.6.1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Angleichung der Betriebsvorschriften der Netze und die Qualifikation der Triebfahrzeugführer und des Zugbegleitpersonals und des Personals der Prüfstellen müssen einen sicheren Betrieb gewährleisten, wobei die unterschiedlichen Anforderungen für den grenzüberschreitenden Verkehr und den Inlandsverkehr zu berücksichtigen sind.

Geänderter Text

Die Angleichung der Betriebsvorschriften der Netze und die Qualifikation der Triebfahrzeugführer, **des technischen Wagendienstes, der Fahrdienstleiter** und des Zugbegleitpersonals und des Personals der Prüfstellen müssen einen sicheren Betrieb gewährleisten, wobei die unterschiedlichen Anforderungen für den grenzüberschreitenden Verkehr und den Inlandsverkehr zu berücksichtigen sind. **Ein unionsweit hohes Ausbildungsniveau über hohe Qualifikationen anzustreben.**

P7_TA-PROV(2014)0150

Eisenbahnsicherheit *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnsicherheit (Neufassung) (COM(2013)0031 – C7-0028/2013 – 2013/0016(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0031),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0028/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der begründeten Stellungnahmen, die vom litauischen Parlament, vom rumänischen Senat und vom schwedischen Parlament gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013³⁹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2013⁴⁰,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten⁴¹,
 - in Kenntnis des Schreibens des Rechtsausschusses an den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr gemäß Artikel 87 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 87 und 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0015/2014),
- A. in der Erwägung, dass der vorliegende Vorschlag nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die

³⁹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122.

⁴⁰ ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

⁴¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Eisenbahnverkehr ist bereits jetzt der sicherste Verkehrsträger in der Union, und die Sicherheit im Eisenbahnverkehr konnte in den letzten Jahrzehnten weiter verbessert werden. Die Verkehrsleistung des Eisenbahnverkehrs ist von ungefähr 200 Mrd. Personenkilometern im Jahr 1970 auf mittlerweile über 300 Mrd. angestiegen, wohingegen die durchschnittliche jährliche Zahl der tödlichen Unfälle im Eisenbahnverkehr von ungefähr 400 Anfang der 1970er Jahre auf heute unter 100 gesunken ist.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Es sollte nicht nur für die Sicherheit der Fahrgäste und der Bediensteten einschließlich des Personals von Auftragnehmern gesorgt werden, sondern auch für die Sicherheit der Benutzer von Bahnübergängen und der Personen, die in der Nähe von Eisenbahnstrecken wohnen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die Eisenbahnsicherheit sollte in Übereinstimmung mit dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und unter Berücksichtigung der erwarteten Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahn weiter verbessert werden.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Das Eisenbahnwesen in der Union hat tiefgreifende Veränderungen durchgemacht, die unter anderem durch die drei seit Anfang der 1990er Jahre verabschiedeten Eisenbahnpakete der Union ausgelöst wurden. Der schrittweise Aufbau eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ist gekennzeichnet durch eine Zunahme in der Zahl der Akteure, die verstärkte Einschaltung von Subunternehmen und häufigere Markteintritte. In diesem komplexeren Umfeld ist die Eisenbahnsicherheit entscheidend vom Zusammenspiel aller Akteure, d. h. der Eisenbahnunternehmen, der Infrastrukturbetreiber, der Eisenbahnindustrie und der Sicherheitsbehörden, abhängig. Die Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit sollten diesen Entwicklungen Rechnung tragen und die Einführung geeigneter Informations-, Management- und Notfallverfahren und -instrumente

vorsehen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Mit der Richtlinie 2004/49/EG wurde ein gemeinsamer Regelungsrahmen für die Eisenbahnsicherheit geschaffen, wobei die Inhalte der Sicherheitsvorschriften, die Sicherheitsbescheinigung für Eisenbahnunternehmen, die Aufgaben und Funktionen der nationalen Sicherheitsbehörden und die Untersuchung von Unfällen harmonisiert wurden. **Im Hinblick auf die weiteren Bemühungen zur Schaffung eines Binnenmarktes für Eisenbahnverkehrsdienste bedarf es jedoch einer gründlichen Überarbeitung dieser Richtlinie.**

Geänderter Text

(2) Mit der Richtlinie 2004/49/EG wurde ein gemeinsamer Regelungsrahmen für die Eisenbahnsicherheit geschaffen, wobei die Inhalte der Sicherheitsvorschriften, die Sicherheitsbescheinigung für Eisenbahnunternehmen, die Aufgaben und Funktionen der nationalen Sicherheitsbehörden und die Untersuchung von Unfällen harmonisiert wurden. **Die derzeitige Schaffung eines Binnenmarktes für Eisenbahnverkehrsdienste hat eine Multiplikation von Akteuren und Kommunikationsschnittstellen zur Folge. Um in diesem Kontext die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs zu garantieren,** bedarf es einer gründlichen Überarbeitung dieser Richtlinie.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Angesichts der noch immer bestehenden Unterschiede zwischen den Sicherheitsanforderungen, die ein optimales Funktionieren des Eisenbahnverkehrs in der Union erschweren, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Vorschriften zur Untersuchung von Unfällen weiter harmonisiert werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Harmonisierung sollte jedoch nicht die derzeitigen Sicherheitsniveaus der einzelnen Mitgliedstaaten gefährden.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die ordnungsgemäße Durchsetzung und weitere Verbesserung der Richtlinie 96/49/EG^{12a} des Rates und der Richtlinie 2008/68/EG^{12b} des Rates und des Europäischen Parlaments und des Rates sind von größter Wichtigkeit für die Eisenbahnsicherheit und den Schutz von Menschenleben, öffentlicher Gesundheit und Umwelt.

^{12a} Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25).

^{12b} Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Untergrundbahnen, Straßenbahnen und andere Stadt- und Regionalbahnen unterliegen in vielen Mitgliedstaaten kommunalen oder regionalen Sicherheitsvorschriften; sie werden häufig von kommunalen oder regionalen Behörden kontrolliert und sind nicht von den Anforderungen an die Interoperabilität oder die Erteilung von Genehmigungen innerhalb der Union erfasst. Straßenbahnen unterliegen zudem häufig Sicherheitsvorschriften für den Straßenverkehr, so dass bei ihnen die vollständige Anwendung von Eisenbahnsicherheitsvorschriften nicht möglich wäre. Aus diesen Gründen sollten solche Stadtbahnen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf Stadtbahnen anzuwenden, soweit sie dies für sinnvoll erachten.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Das Eisenbahnsystem in der Union weist generell ein hohes Sicherheitsniveau auf, insbesondere im Vergleich zum Straßenverkehr. Die Sicherheit sollte in Übereinstimmung mit dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und unter Berücksichtigung der erwarteten Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahn weiter verbessert werden, soweit dies nach vernünftigem Ermessen

Geänderter Text

(3) Untergrundbahnen, Straßenbahnen, **Tram-Trains** und andere Stadt- und Regionalbahnen unterliegen in vielen Mitgliedstaaten kommunalen oder regionalen Sicherheitsvorschriften; sie werden häufig von kommunalen oder regionalen Behörden kontrolliert und sind nicht von den Anforderungen an die Interoperabilität oder die Erteilung von Genehmigungen innerhalb der Union erfasst. Straßenbahnen unterliegen zudem häufig Sicherheitsvorschriften für den Straßenverkehr, so dass bei ihnen die vollständige Anwendung von Eisenbahnsicherheitsvorschriften nicht möglich wäre. Aus diesen Gründen sollten solche Stadtbahnen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf Stadtbahnen anzuwenden, soweit sie dies für sinnvoll erachten.

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

durchführbar ist.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Sicherheit ist entscheidend vom Zusammenspiel zwischen Eisenbahninfrastruktur, Diensten, Herstellern und Sicherheitsbehörden abhängig. Es sollten die geeigneten Instrumente angewendet und entwickelt werden, um die Sicherheit zu gewährleisten und zu verbessern.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) ***Die wichtigsten*** Akteure des Eisenbahnsystems, ***d. h. Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen,*** sollten die volle Verantwortung für die Sicherheit ihres eigenen Systembereichs tragen. ***Wann immer dies zweckmäßig ist, sollten sie bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Risikokontrolle zusammenarbeiten.*** Die Mitgliedstaaten sollten klar unterscheiden zwischen der unmittelbaren Verantwortung für die Sicherheit und der Aufgabe der nationalen Sicherheitsbehörden, die darin besteht, einen nationalen Regelungsrahmen zu schaffen und die Leistung aller Betreiber zu überwachen.

(5) ***Sämtliche*** Akteure des Eisenbahnsystems, sollten die volle Verantwortung für die Sicherheit ihres eigenen Systembereichs tragen. Die Mitgliedstaaten sollten klar unterscheiden zwischen der unmittelbaren Verantwortung für die Sicherheit und der Aufgabe der nationalen Sicherheitsbehörden, die darin besteht, einen nationalen Regelungsrahmen zu schaffen und die Leistung aller Betreiber zu überwachen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Verantwortung der Infrastrukturbetreiber und der Eisenbahnunternehmen für den Betrieb des Eisenbahnsystems schließt nicht aus, dass andere Akteure, wie beispielsweise Hersteller, Beförderer, Versender, Befüller, Verlader, für die Instandhaltung zuständige Stellen, Zulieferer von Wartungsmaterial, **Wagenhalter**, Dienstleister und Beschaffungsstellen, die Verantwortung für ihre Produkte oder Dienstleistungen übernehmen. Um das Risiko einer unzureichenden Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeiten zu vermeiden, sollte jeder Akteur für seinen eigenen Bereich verantwortlich gemacht werden. Jeder Akteur des Eisenbahnsystems sollte dafür verantwortlich sein, den anderen Akteuren alle Informationen, die für die **Prüfung der Einsatzfähigkeit von Fahrzeugen von Bedeutung** sind, vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln. **Dies betrifft** insbesondere Informationen zum Zustand und zur Geschichte der Fahrzeuge, Instandhaltungsunterlagen sowie die Rückverfolgbarkeit von Verladevorgängen und die Frachtpapiere.

Geänderter Text

(6) Die Verantwortung der Infrastrukturbetreiber und der Eisenbahnunternehmen für den Betrieb des Eisenbahnsystems schließt nicht aus, dass andere Akteure, wie beispielsweise Hersteller, Beförderer, Versender, Befüller, Verlader, **Entlader, Empfänger**, für die Instandhaltung zuständige Stellen, Zulieferer von Wartungsmaterial, **Fahrzeugeigentümer, Fahrzeughalter**, Dienstleister und Beschaffungsstellen, die Verantwortung für ihre Produkte oder Dienstleistungen **und für die Einführung von Maßnahmen zur Risikokontrolle** übernehmen. Um das Risiko einer unzureichenden Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeiten zu vermeiden, sollte jeder Akteur für seinen eigenen Bereich **durch vertragliche Vereinbarungen** verantwortlich gemacht werden. Jeder Akteur des Eisenbahnsystems sollte dafür verantwortlich sein, den anderen Akteuren, **darunter den zuständigen Behörden**, alle **relevanten** Informationen, die für die **Gewährleistung eines sicheren Betriebs nötig** sind, vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln, insbesondere Informationen zum Zustand und zur Geschichte der Fahrzeuge, Instandhaltungsunterlagen sowie die Rückverfolgbarkeit von Verladevorgängen und die Frachtpapiere.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Wie eine Reihe von schweren Unfällen im Zusammenhang mit Güterwagen gezeigt hat, sind verbindliche und harmonisierte europäische Rechtsvorschriften zur Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Wartung von Eisenbahngüterwagen, Fahrzeugen im Personenverkehr und Triebfahrzeugen dringend erforderlich.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Zusammenarbeit zwischen Herstellern, Zulieferern von Wartungsmaterial und Eisenbahnunternehmen hat in den letzten Jahrzehnten an Intensität verloren. Um die Sicherheit des gesamten Eisenbahnsystems aufrechtzuerhalten ist daher eine Harmonisierung der Mindestwartungsintervalle und der Qualitätsanforderungen notwendig.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Es wurden schrittweise gemeinsame Sicherheitsziele (CST) und CSM eingeführt, um ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten und die Sicherheit zu verbessern, *soweit dies notwendig und nach vernünftigem Ermessen*

(8) Es wurden schrittweise gemeinsame Sicherheitsziele (CST) und CSM eingeführt, um ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten und die Sicherheit zu verbessern. Sie sollen ein Instrumentarium darstellen, das es ermöglicht, das

durchführbar ist. Sie sollen ein Instrumentarium darstellen, das es ermöglicht, das Sicherheitsniveau und die Leistung der Betreiber auf Unionsebene und in den Mitgliedstaaten zu bewerten. Um die Konformität der Systeme mit den CST beurteilen zu können und die Überwachung des Sicherheitsniveaus der Eisenbahn zu vereinfachen, wurden zudem gemeinsame Sicherheitsindikatoren (CSI) festgelegt.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Nationale Vorschriften, die häufig auf nationalen technischen Normen beruhen, wurden schrittweise durch Vorschriften auf der Grundlage gemeinsamer Normen ersetzt, die in CST, CSM und technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) festgelegt sind. Um Hindernisse für die Interoperabilität zu beseitigen, sollte die Zahl der nationalen Vorschriften verringert werden; dazu sollte der Geltungsbereich der TSI auf das Eisenbahnsystem der gesamten Union erweitert werden, und noch offene Punkte in den TSI sollten geklärt werden. Zu diesem Zweck *sollten* die Mitgliedstaaten ihr System nationaler Vorschriften auf dem laufenden Stand *halten*, hinfällige Vorschriften außer Kraft *setzen* und die Kommission und die Agentur *darüber informieren*.

Sicherheitsniveau und die Leistung der Betreiber auf Unionsebene und in den Mitgliedstaaten zu bewerten. Um die Konformität der Systeme mit den CST beurteilen zu können und die Überwachung des Sicherheitsniveaus der Eisenbahn zu vereinfachen, wurden zudem gemeinsame Sicherheitsindikatoren (CSI) festgelegt.

Geänderter Text

(9) Nationale Vorschriften, die häufig auf nationalen technischen Normen beruhen, wurden schrittweise durch Vorschriften auf der Grundlage gemeinsamer Normen ersetzt, die in CST, CSM und technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) festgelegt sind. Um Hindernisse für die Interoperabilität zu beseitigen, sollte die Zahl der nationalen Vorschriften verringert werden; dazu sollte der Geltungsbereich der TSI auf das Eisenbahnsystem der gesamten Union erweitert werden, und noch offene Punkte in den TSI sollten geklärt werden. Zu diesem Zweck *halten* die Mitgliedstaaten ihr System nationaler Vorschriften auf dem laufenden Stand, *setzen* hinfällige Vorschriften außer Kraft und *informieren darüber* die Kommission und die Agentur.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) **Angesichts des stufenweisen Ansatzes** zur Beseitigung der Hindernisse für die Interoperabilität des Eisenbahnsystems und **des Zeitbedarfs** für die **Annahme entsprechender TSI sollten Schritte unternommen** werden, **um zu vermeiden**, dass die Mitgliedstaaten neue nationale **Vorschriften** erlassen oder **Vorhaben durchführen**, die die **bestehende Diversität** des Systems noch verstärken. Das Sicherheitsmanagementsystem ist das anerkannte Instrument zur Unfallverhütung, und die Eisenbahnunternehmen sind dafür verantwortlich, umgehend Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um erneute Unfälle zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten die Verantwortung der Eisenbahnunternehmen nicht dadurch einschränken, dass sie unmittelbar nach einem Unfall neue nationale Vorschriften erlassen.

Geänderter Text

(10) **Wegen des Stufenkonzepts** zur Beseitigung der Hindernisse für die Interoperabilität des Eisenbahnsystems und **der deshalb erforderlichen Zeit** für die **Verabschiedung von TSI muss unter Aufrechterhaltung hoher Sicherheitsstandards im Einbahnverkehr vermieden** werden, dass die Mitgliedstaaten neue nationale **Regelungen** erlassen oder **Projekte in Angriff nehmen**, die die **Uneinheitlichkeit** des **bestehenden** Systems noch verstärken. Das Sicherheitsmanagementsystem ist das anerkannte Instrument zur Unfallverhütung. **Die Mitgliedstaaten, die Eisenbahnagentur („die Agentur“)** und die Eisenbahnunternehmen sind dafür verantwortlich, umgehend Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um erneute Unfälle zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten die Verantwortung der Eisenbahnunternehmen nicht dadurch einschränken, dass sie unmittelbar nach einem Unfall neue nationale Vorschriften erlassen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(10a) **Zugsteuerungs- und Signalgebungssysteme sind für die Gewährleistung der Eisenbahnsicherheit von großer Bedeutung. Die harmonisierte Entwicklung und Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsmanagementsystems (ERTMS) im Eisenbahnnetz der Union ist**

Geänderter Text

ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber sollten im Rahmen ihrer Sicherheitssysteme ein Konzept für eine „Kultur der Fairness“ einführen, um ihre Mitarbeiter dazu anhalten, auf mangelnde Sicherheit zurückzuführende Unfälle, Störungen und Beinaheunfälle zu melden, ohne mit Strafen oder Diskriminierung rechnen zu müssen. Ein solches Konzept einer „Kultur der Fairness“ ermöglicht es den Eisenbahnunternehmen, Lehren aus Unfällen, Störungen und Beinaheunfällen zu ziehen und damit die Sicherheit im Eisenbahnsektor für die Arbeitnehmer und Reisenden zu verbessern.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus im Eisenbahnverkehr und gleicher Bedingungen für alle Eisenbahnunternehmen sollten diese denselben Sicherheitsanforderungen unterliegen. Ein zugelassenes Eisenbahnunternehmen sollte über eine Sicherheitsbescheinigung verfügen, um Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu erhalten. Mit der Sicherheitsbescheinigung sollte nachgewiesen werden, dass das Eisenbahnunternehmen ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt

(12) Zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus im Eisenbahnverkehr und gleicher Bedingungen für alle Eisenbahnunternehmen sollten diese denselben Sicherheitsanforderungen unterliegen. Ein zugelassenes Eisenbahnunternehmen sollte über eine Sicherheitsbescheinigung verfügen, um Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu erhalten. Mit der Sicherheitsbescheinigung sollte nachgewiesen werden, dass das Eisenbahnunternehmen ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt

hat und in der Lage ist, die einschlägigen Sicherheitsnormen und -vorschriften einzuhalten. Bei grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten sollte die einmalige Genehmigung des Sicherheitsmanagementsystems auf Unionsebene ausreichend sein.

hat und in der Lage ist, die einschlägigen Sicherheitsnormen und -vorschriften **in allen Mitgliedstaaten, in denen das Unternehmen tätig ist**, einzuhalten. Bei grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten sollte die einmalige Genehmigung des Sicherheitsmanagementsystems auf Unionsebene **oder für das Gebiet der Eisenbahninfrastruktur** ausreichend sein, **das das Eisenbahnunternehmen im Begriff ist zu nutzen**.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Auf der Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG wurden harmonisierte Methoden festgelegt, die in Bezug auf die Überwachung, die Konformitätsprüfung, die Aufsicht sowie die Risikobeurteilung und -prüfung auf Eisenbahnunternehmen und die nationalen Sicherheitsbehörden Anwendung finden. Dieser Regelungsrahmen ist hinreichend ausgereift, um schrittweise zu einer „einheitlichen Sicherheitsbescheinigung“ überzugehen, die in der gesamten Union gültig ist. Der Übergang zu einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sollte den Verwaltungsaufwand für Eisenbahnunternehmen verringern und das Eisenbahnsystem auf diese Weise effektiver und effizienter machen.

Geänderter Text

(13) Auf der Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG wurden harmonisierte Methoden festgelegt, die in Bezug auf die Überwachung, die Konformitätsprüfung, die Aufsicht sowie die Risikobeurteilung und -prüfung auf Eisenbahnunternehmen und die nationalen Sicherheitsbehörden Anwendung finden. Dieser Regelungsrahmen ist hinreichend ausgereift, um schrittweise zu einer „einheitlichen Sicherheitsbescheinigung“ überzugehen, die in der gesamten Union **innerhalb der konkret festgelegten Tätigkeitsgebiete** gültig ist. Der Übergang zu einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sollte den Verwaltungsaufwand für Eisenbahnunternehmen verringern und das Eisenbahnsystem auf diese Weise effektiver und effizienter machen, **wodurch gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahn gegenüber anderen Verkehrsträgern gesteigert wird**.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Zulassung von Zugpersonal *stellt* für neue Marktteilnehmer *häufig* ein unüberwindbares Hindernis *dar*. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Eisenbahnunternehmen, die den Betrieb in dem betreffenden Netz aufnehmen wollen, Möglichkeiten zur Schulung und Zulassung von Zugpersonal nutzen können, um Anforderungen nach nationalem Recht zu erfüllen.

Geänderter Text

(16) Die *Ausbildung und Qualifikation des Zugpersonals ist entscheidend für die Sicherheit des Eisenbahnsystems. Die Eisenbahnunternehmen sollten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter ausreichend qualifiziert, zertifiziert und geschult sind, und zwar auch dann, wenn die Unternehmen ihre Verkehrsdienste im Netz eines anderen Mitgliedstaats erbringen. Die nationalen Sicherheitsbehörden sollten die Überwachung und Durchsetzung dieser Vorschriften übernehmen. Die* Zulassung von Zugpersonal *kann* für neue Marktteilnehmer ein unüberwindbares Hindernis *darstellen*. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Eisenbahnunternehmen, die den Betrieb in dem betreffenden Netz aufnehmen wollen, Möglichkeiten zur Schulung und Zulassung von Zugpersonal nutzen können, um Anforderungen nach nationalem Recht zu erfüllen.

Abänderung 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

(17a) *Die Agentur sollte zusammen mit den Sachverständigen des Sektors ein gemeinsames Sicherheitskonzept zur Bestimmung der sicherheitskritischen Komponenten entwickeln, bei dem die Erfahrungen des Luftverkehrssektors berücksichtigt werden.*

Geänderter Text

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die nationalen Sicherheitsbehörden sollten organisatorisch, rechtlich, strukturell und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern, Antragstellern **und** Beschaffungsstellen vollständig unabhängig sein. Sie sollten ihre Aufgaben auf offene und nichtdiskriminierende Weise wahrnehmen und mit der Agentur zusammenarbeiten, um ein einheitliches Eisenbahnsystem zu schaffen; zudem sollten sie ihre Entscheidungskriterien miteinander abstimmen. Im Interesse der Effizienz können zwei oder mehr Mitgliedstaaten beschließen, das Personal und die Ressourcen ihrer jeweiligen nationalen Sicherheitsbehörden zusammenzulegen.

Geänderter Text

(18) Die nationalen Sicherheitsbehörden sollten organisatorisch, rechtlich, strukturell und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern, Antragstellern **oder** Beschaffungsstellen vollständig unabhängig sein. Sie sollten ihre Aufgaben auf offene und nichtdiskriminierende Weise wahrnehmen und mit der Agentur zusammenarbeiten, um ein einheitliches Eisenbahnsystem zu schaffen, **in dem hohe Sicherheitsstandards gelten**; zudem sollten sie ihre Entscheidungskriterien miteinander abstimmen. **Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen die nationalen Sicherheitsbehörden über ausreichende Haushaltsmittel und eine ausreichende Zahl gut ausgebildeter Mitarbeiter verfügen.** Im Interesse der Effizienz können zwei oder mehr Mitgliedstaaten beschließen, das Personal und die Ressourcen ihrer jeweiligen nationalen Sicherheitsbehörden zusammenzulegen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Einführung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums und die Verbesserung der Eisenbahnsicherheit. Dazu bedarf es einer klaren Aufteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der Agentur und den nationalen Sicherheitsbehörden. Die Agentur sollte

zur zentralen Anlaufstelle für Sicherheitsbescheinigungen in der Union werden und sich dabei auf das wertvolle Wissen, die Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und die Erfahrungen der nationalen Sicherheitsbehörden stützen. Sie sollte spezifische Aufgaben und Zuständigkeiten auf der Grundlage der in der Verordnung (...) [Verordnung über die Europäische Eisenbahnagentur] genannten vertraglichen Vereinbarungen an die nationalen Sicherheitsbehörden delegieren, jedoch die ausschließliche Zuständigkeit für die Ausstellung, Erneuerung, Änderung oder den Widerruf von Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber haben.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Einhaltung der Vorschriften für die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten für Zugführer und Zugpersonal, die mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, ist von entscheidender Bedeutung für die Eisenbahnsicherheit und einen fairen Wettbewerb. Die nationalen Sicherheitsbehörden sollten für die Durchsetzung und Kontrolle der Anwendung dieser Vorschriften auch im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zuständig sein. Die Agentur sollte ein an Bord der Züge zu installierendes Gerät zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten der Zugführer entwickeln. Die nationalen Sicherheitsbehörden sollten zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten im grenzüberschreitenden Verkehr befugt sein.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Schwere Eisenbahnunglücke geschehen selten. Sie können jedoch verheerende Folgen haben und in der Öffentlichkeit zu Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des Eisenbahnsystems führen. Alle derartigen Unfälle sollten deshalb unter dem Sicherheitsaspekt untersucht werden, um erneute Unfälle zu vermeiden, und die Untersuchungsergebnisse sollten veröffentlicht werden. Andere Unfälle und Störungen sollten ebenfalls Gegenstand einer Sicherheitsuntersuchung sein, wenn sie signifikante Vorläufer schwerer Unfälle sein könnten .

Geänderter Text

(20) Schwere Eisenbahnunglücke geschehen selten. Sie können jedoch verheerende Folgen haben und in der Öffentlichkeit zu Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des Eisenbahnsystems führen. Alle derartigen Unfälle sollten deshalb unter dem Sicherheitsaspekt untersucht werden, um erneute Unfälle zu vermeiden, und die Untersuchungsergebnisse sollten veröffentlicht ***und in die regelmäßigen Berichte aufgenommen*** werden. Andere Unfälle und Störungen sollten ebenfalls Gegenstand einer Sicherheitsuntersuchung sein, wenn sie signifikante Vorläufer schwerer Unfälle sein könnten . ***Um solche Vorläufer zu identifizieren, führen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber das in Artikel 3 definierte Konzept einer „Kultur der Fairness“ ein.***

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Das Sicherheitssystem im Eisenbahnsektor beruht auf Rückmeldungen und Lehren, die aus Unfällen und Störungen gezogen wurden, bei denen die geltenden Regelungen über die Vertraulichkeit strikt anzuwenden sind, um die künftige Verfügbarkeit wertvoller Informationsquellen zu gewährleisten. In diesem Sinne sollten sensible Sicherheitsinformationen ausreichend geschützt werden.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20b) Unfälle haben Auswirkungen auf verschiedene öffentliche Interessen, wie etwa die Notwendigkeit zur Verhinderung künftiger Unfälle oder die ordnungsgemäße justizielle Aufarbeitung. Diese Interessen stehen über den Interessen der beteiligten Akteure und dem betreffenden Vorfall. Ein entsprechender Ausgleich zwischen allen Interessen ist notwendig, um die Durchsetzung des Gemeinwohls sicherzustellen.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Der Eisenbahnsektor sollte spontane Ereignismeldungen dadurch erleichtern, dass mit ihnen keine Sanktionen verbunden sind, und somit einen Beitrag zur Verbesserung des Grundsatzes der „Kultur der Fairness“ leisten.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Zur Vermeidung von Unfällen und Zwischenfällen ist es erforderlich, dass die entsprechenden Informationen, insbesondere auch Berichte und Sicherheitsempfehlungen auf der Grundlage von

*Sicherheitsüberprüfungen, umgehend
übermittelt werden.*

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21c) Im Eisenbahnsektor gestaltet sich nach einem Unfall die Identifizierung der Opfer und Feststellung der Kontaktpersonen und/oder Familienmitglieder schwierig, da dem Betreiber die Identität der Opfer im Allgemeinen nicht bekannt ist. Dennoch wäre es im Falle der Eisenbahnverkehrsdienste der Union, bei denen Vorreservierungen erforderlich sind oder die Fahrgäste vor dem Zustieg Sicherheitskontrollen unterzogen werden, zweckmäßig, eine Liste der Fahrgäste und des Zugpersonals vorrätig zu haben, um Familienmitglieder und/oder Kontaktpersonen falls notwendig unverzüglich unterrichten zu können. Die Agentur sollte deshalb damit beauftragt werden, Systeme zu entwickeln, mit denen solche Informationen in die Fahrgast-Reservierungssysteme eingearbeitet werden. Außerdem müssen die nationalen Behörden Notfallpläne erstellen, die Rettungsdienste, Zugangspläne, Hilfsmaßnahmen am Unfallort und ein Konzept für die Versorgung der Opfer umfassen. Die Agentur kann unter Rückgriff auf bewährte Methoden bei der Erstellung dieser Pläne unterstützend mitarbeiten. Der Betreiber sollte außerdem über einen Plan zur Versorgung der Opfer verfügen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Zur Verbesserung der Effizienz ihrer Tätigkeiten und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben *sollte* die Untersuchungsstelle rechtzeitig Zugang zu einem Unfallort erhalten, erforderlichenfalls in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden. Die Untersuchungsberichte sowie alle Erkenntnisse und Empfehlungen stellen eine wichtige Informationsquelle für die weitere Verbesserung der Eisenbahnsicherheit dar und sollten auf Unionsebene öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Adressaten von Sicherheitsempfehlungen sollten die Empfehlungen umsetzen und der Untersuchungsstelle Folgemaßnahmen melden.

Geänderter Text

(22) Zur Verbesserung der Effizienz ihrer Tätigkeiten und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben *sollten* die Untersuchungsstelle *sowie die Agentur, wenn sie dies wünscht*, rechtzeitig Zugang zu einem Unfallort erhalten, erforderlichenfalls in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden. *Alle Beteiligten einschließlich der Agentur sind gehalten, alle für die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden notwendigen relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.* Die Untersuchungsberichte sowie alle Erkenntnisse und Empfehlungen stellen eine wichtige Informationsquelle für die weitere Verbesserung der Eisenbahnsicherheit dar und sollten auf Unionsebene öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Adressaten von Sicherheitsempfehlungen sollten die Empfehlungen umsetzen und der Untersuchungsstelle Folgemaßnahmen melden.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Zur Ergänzung und Änderung einiger nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte in Bezug auf gemeinsame Sicherheitsmethoden und ihre Änderung sowie zur Änderung gemeinsamer Sicherheitsindikatoren und gemeinsamer Sicherheitsziele zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die

Geänderter Text

(25) Zur Ergänzung und Änderung einiger nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte in Bezug auf gemeinsame Sicherheitsmethoden und ihre Änderung sowie zur Änderung gemeinsamer Sicherheitsindikatoren und gemeinsamer Sicherheitsziele zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die

Kommission bei ihren Vorbereitungen angemessene Konsultationen durchführt, auch auf der Ebene von Sachverständigen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission zudem gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Kommission bei ihren Vorbereitungen angemessene Konsultationen durchführt, auch auf der Ebene von Sachverständigen **und mit den Sozialpartnern sowie insbesondere den nationalen Sicherheitsbehörden.** Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission zudem gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die **Bestimmungen** dieser Richtlinie sollen die Entwicklung und Verbesserung der Eisenbahnsicherheit in **der Union und einen** besseren Marktzugang für Dienstleistungen auf dem Schienenweg durch folgende **Maßnahmen gewährleisten:**

Geänderter Text

Die **Mindestbestimmungen** dieser Richtlinie, **über die hinaus die Mitgliedstaaten lediglich in Einklang mit Artikel 8 Vorschriften erlassen dürfen,** sollen die Entwicklung und **weitere** Verbesserung der Eisenbahnsicherheit in **der Union und einen** besseren Marktzugang für Dienstleistungen auf dem Schienenweg durch folgende **Maßnahmen gewährleisten:**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Entwicklung gemeinsamer Sicherheitsziele und gemeinsamer **Sicherheitsmethoden, damit nationale Vorschriften schrittweise entfallen können;**

Geänderter Text

c) Entwicklung gemeinsamer Sicherheitsziele und gemeinsamer **Sicherheitsmethoden mit dem Ziel einer umfassenden Harmonisierung der nationalen Vorschriften auf einem hohen Sicherheitsniveau;**

Abänderung 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Einführung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung, die in allen Mitgliedstaaten innerhalb festgelegter Tätigkeitsgebiete gültig und anerkannt ist;

Abänderung 39

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Buchstabe e b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Verpflichtung der Agentur zur Veröffentlichung von Leitlinien zur Eisenbahnsicherheit und zur Sicherheitsbescheinigung, einschließlich Auflistungen von Beispielen bewährter Verfahren, insbesondere für den grenzüberschreitenden Verkehr.

Abänderung 103

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind ausgenommen:

2. Die Mitgliedstaaten können von den Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie treffen, Folgendes ausnehmen:

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) *Untergrundbahnen, Straßenbahnen
sowie Stadt- und Regionalbahnen;*

Geänderter Text

a) *Untergrundbahn-, Straßenbahn- sowie
Stadtbahnssysteme;*

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

*ba) die Infrastruktur der Stadt- und
Regionalbahnen, die im Rahmen der
Betriebsbedingungen der Stadt- und
Regionalbahnen gelegentlich durch
Eisenbahn- und
Untergrundbahnfahrzeuge genutzt
werden, wenn die Nutzung durch solche
Fahrzeuge ausschließlich zu
Verbindungszwecken erforderlich ist;*

Geänderter Text

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

*bb) Fahrzeuge, deren Genehmigung
abgelaufen ist, und die in Erwartung
einer Erneuerung der Genehmigung an
ein Terminal oder auf ein anderes
Gelände verbracht werden;*

Geänderter Text

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Eisenbahnsystem“ das Eisenbahnsystem der Union im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie [xx über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems];

Geänderter Text

a) „Eisenbahnsystem **der Union**“ das **konventionelle Eisenbahnsystem und das Hochgeschwindigkeitseisenbahnsystem** der Union im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie [xx über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems];

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Infrastrukturbetreiber“ den Betreiber der Infrastruktur im Sinne des **Artikels 2 der Richtlinie 2001/14/EG**¹⁴;

Geänderter Text

b) „Infrastrukturbetreiber“ den Betreiber der Infrastruktur im Sinne des **Artikels 3 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁴;

¹⁴ ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29.

¹⁴ **Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums** (AbL. L 343 vom 14.12.2012, S. 32).

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „Eisenbahnunternehmen“ Eisenbahnunternehmen im Sinne des **Artikels 2 der Richtlinie 2001/14/EG** sowie jedes öffentliche oder private Unternehmen, dessen Tätigkeit im Erbringen von

Geänderter Text

c) „Eisenbahnunternehmen“ Eisenbahnunternehmen im Sinne des **Artikels 3 der Richtlinie 2012/34/EG** sowie jedes öffentliche oder private Unternehmen, dessen Tätigkeit im Erbringen von

Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen die Traktion sicherstellen muss, einschließlich Unternehmen, die ausschließlich für die Traktion zuständig sind;

Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen die Traktion sicherstellen muss, einschließlich Unternehmen, die ausschließlich für die Traktion zuständig sind;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe c a und c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) „Verwendungsgebiet“ ein Netz oder Netze innerhalb eines Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten, in dem ein Eisenbahnunternehmen in Begriff ist tätig zu werden;

cb) „isoliertes Netz“ ein Eisenbahnnetz eines Mitgliedstaats (oder einem Teil davon) mit einer von der europäischen Standardspurweite (1435 mm – im Folgenden als „Standardspurweite“ bezeichnet) abweichenden Spurweite von 1 520 mm sowie ein mit Drittländern verbundenes Eisenbahnnetz mit einer Spurweite von 1 520 mm, das vom Standardnetz der Union isoliert ist;

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) „gemeinsame Sicherheitsindikatoren (CSI)“ gemeinsame Daten zur Eisenbahnsicherheit, die erfasst werden, um die Überwachung der Leistung der Eisenbahnsicherheit sowie die Umsetzung der gemeinsamen Sicherheitsziele (CST) zu erleichtern;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) „**nationale Vorschriften**“ alle auf Ebene der Mitgliedstaaten **erlassenen verbindlichen** Vorschriften, die Anforderungen an die **Eisenbahnsicherheit oder** technische Anforderungen enthalten und für **Eisenbahnunternehmen** gelten, unabhängig davon, welche Stelle diese Vorschriften erlässt;

Geänderter Text

h) „**nationale Vorschriften**“ alle auf Ebene der Mitgliedstaaten **erlassenen verbindlichen** Vorschriften, die **von den Mitgliedstaaten benannt worden sind und die** Anforderungen an die **Eisenbahnsicherheit oder betriebliche bzw.** technische Anforderungen enthalten und für **Akteure im Eisenbahnsektor** gelten, unabhängig davon, welche Stelle diese Vorschriften erlässt;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) „Sicherheitsmanagementsystem“ die von einem Infrastrukturbetreiber oder einem Eisenbahnunternehmen eingerichtete Organisation und die von ihm **getroffenen Vorkehrungen**, die die sichere Steuerung seiner Betriebsabläufe gewährleisten;

Geänderter Text

i) „Sicherheitsmanagementsystem“ die von einem Infrastrukturbetreiber oder einem Eisenbahnunternehmen eingerichtete Organisation und die von ihm **eingeleiteten Verfahren**, die die sichere Steuerung seiner Betriebsabläufe gewährleisten;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) „Unfall“ ein unerwünschtes oder unbeabsichtigtes plötzliches Ereignis oder eine besondere Verkettung derartiger Ereignisse, die schädliche Folgen haben; Unfälle werden in folgende Kategorien eingeteilt: Kollisionen, Entgleisungen, Unfälle auf Bahnübergängen, Unfälle mit Personenschäden, die von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen verursacht

Geänderter Text

k) „Unfall“ ein unerwünschtes oder unbeabsichtigtes plötzliches Ereignis oder eine besondere Verkettung derartiger Ereignisse, die schädliche Folgen haben; Unfälle werden in folgende Kategorien eingeteilt: Kollisionen, Entgleisungen, Unfälle auf Bahnübergängen, Unfälle mit Personenschäden, **einschließlich derjenigen**, die von **der Definition für**

wurden, Brände und sonstige Unfälle;

Fahrgäste nicht erfasst werden, die von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen verursacht wurden, einschließlich in Rangierbahnhöfen und während Instandsetzungsarbeiten an den Gleisen, Brände und sonstige Unfälle;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

na) „nach vernünftigem Ermessen durchführbar“ eine Maßnahme, deren Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zufolge gemessen an dem angestrebten Sicherheitsziel keinen unverhältnismäßig hohen finanziellen und/oder zeitlichen Aufwand bedeutet;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe n b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

nb) „andere Beteiligte“ sämtliche Beteiligte, deren externe Aktivitäten an den Schnittstellen mit dem Eisenbahnsystem zur Entstehung von Risiken mit direkten Auswirkungen auf den Eisenbahnverkehr führen können und deshalb von den Infrastrukturbetreibern und Eisenbahnunternehmen kontrolliert werden müssen;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

pa) „**grenzüberschreitende Eisenbahnsysteme**“ **Eisenbahnsysteme, die Verkehrsdienstleistungen zwischen den nächstgelegenen städtischen Knotenpunkten auf beiden Seiten der Grenze bieten;**

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

s) „**Halter**“ die natürliche oder juristische Person, die als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter ein Fahrzeug als Beförderungsmittel nutzt und als solcher im **nationalen** Einstellungsregister gemäß Artikel 43 der Richtlinie XX über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems registriert ist;

s) „**Eigentümer**“ die natürliche oder juristische Person, die als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter ein Fahrzeug als Beförderungsmittel nutzt und als solcher im Einstellungsregister gemäß Artikel 43 **und Artikel 43a** der Richtlinie XX über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems registriert ist;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe u

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

u) „Fahrzeug“ ein Eisenbahnfahrzeug mit oder ohne Antrieb, **das in fester oder variabler Zusammensetzung auf eigenen Rädern auf Eisenbahn-Schienenwegen** verkehren kann. Ein Fahrzeug besteht aus einem oder mehreren strukturellen und funktionellen Teilsystemen.

u) „Fahrzeug“ ein Eisenbahnfahrzeug mit oder ohne Antrieb, **das auf** Rädern auf Eisenbahn-Schienenwegen verkehren kann. Ein Fahrzeug besteht aus einem oder mehreren strukturellen und funktionellen Teilsystemen .

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission

v) „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die eine Interoperabilitätskomponente oder ein Teilsystem herstellt bzw. konstruieren oder herstellen lässt und die Komponente oder das Teilsystem unter ihrem Namen oder ihrer Marke auf den Markt bringt;

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe x a (neu)

Vorschlag der Kommission

xa) „Entlader“ das Unternehmen, das einen Container von einem Wagen entlädt, oder das verpackte Güter aus bzw. von einem Wagen oder Container entlädt, oder Güter aus einem Tank, einem Wagen oder einem Container entlädt;

Geänderter Text

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe y a (neu)

Vorschlag der Kommission

ya) „Kultur der Fairness“ ein von den Unternehmen einzuführendes Verfahren, mit dem die Mitarbeiter dazu angehalten werden sollen, auf mangelnde Sicherheit zurückzuführende Unfälle, Störungen und Beinaheunfälle zu melden, wobei sie nur für mutwillige Verstöße und grobe Unterlassungen belangt werden können. Die betreffenden Personen sollten nicht mit Strafen oder Diskriminierung für unbeabsichtigte Fehler oder die Offenlegung solcher Informationen

Geänderter Text

rechnen müssen. Eine solche Kultur der Fairness ermöglicht es den Eisenbahnunternehmen, Lehren aus Unfällen, Störungen und Beinaheunfällen zu ziehen und damit die Sicherheit im Eisenbahnsektor für die Arbeitnehmer und Reisenden zu verbessern;

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe y b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

yb) „Empfänger“ jede natürliche oder juristische Person, die als solche in den Frachtpapieren identifiziert wird und die die Ware und die Frachtpapiere erhält;

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe y c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

yc) „Beförderer“ jedes Unternehmen, mit dem der Versender oder Reisende einen Beförderungsvertrag abgeschlossen hat, oder einen nachfolgenden Beförderer, der auf der Grundlage dieses Vertrags haftbar ist;

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Rolle der Akteure des Eisenbahnsystems bei der Entwicklung und Verbesserung der Eisenbahnsicherheit

1. Die *Mitgliedstaaten und* die Agentur sorgen dafür, dass die Eisenbahnsicherheit

Rolle der Akteure des Eisenbahnsystems bei der Entwicklung und Verbesserung der Eisenbahnsicherheit

1. Die *Mitgliedstaaten und* die Agentur sorgen *innerhalb ihres jeweiligen*

allgemein aufrechterhalten und, soweit dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist, kontinuierlich verbessert wird, wobei die Entwicklung *des Unionsrechts* sowie der technische und wissenschaftliche Fortschritt berücksichtigt werden und die Verhütung schwerer Unfälle Vorrang erhält.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verantwortung für den sicheren Betrieb des Eisenbahnsystems und die Begrenzung der damit verbundenen Risiken den Infrastrukturbetreibern und den Eisenbahnunternehmen auferlegt wird, indem diese verpflichtet werden,

a) die erforderlichen Maßnahmen zur Risikobegrenzung – gegebenenfalls in gegenseitiger Zusammenarbeit – durchzuführen,

b) Unionsvorschriften und nationale Vorschriften anzuwenden,

c) ein Sicherheitsmanagement im Sinne dieser Richtlinie einzuführen.

Unbeschadet einer zivilrechtlichen Haftung nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten haftet jeder Infrastrukturbetreiber und jedes Eisenbahnunternehmen für seinen jeweiligen Systembereich und dessen sicheren Betrieb, einschließlich der Materialbeschaffung und der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, gegenüber Benutzern, Kunden, den betroffenen Arbeitnehmern und Dritten. Die Sicherheitsmanagementsysteme der Infrastrukturbetreiber und

Zuständigkeitsbereichs dafür, dass die Eisenbahnsicherheit aufrechterhalten und, soweit dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist, kontinuierlich verbessert wird, wobei *der Faktor Mensch*, die Entwicklung *des Unionsrechts und des internationalen Rechts* sowie der technische und wissenschaftliche Fortschritt berücksichtigt werden und die Verhütung schwerer Unfälle Vorrang erhält.

Die Mitgliedstaaten und die Agentur sorgen dafür, dass Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung der Eisenbahnsicherheit die Notwendigkeit einer Weiterbehandlung und eines auf einem System beruhenden Ansatzes berücksichtigen.

2. Die Mitgliedstaaten *und die Agentur* sorgen dafür, dass die Verantwortung für den sicheren Betrieb des Eisenbahnsystems und die Begrenzung der damit verbundenen Risiken den Infrastrukturbetreibern und den Eisenbahnunternehmen auferlegt wird, indem diese verpflichtet werden,

a) die erforderlichen Maßnahmen zur Risikobegrenzung – gegebenenfalls in gegenseitiger Zusammenarbeit – durchzuführen,

b) Unionsvorschriften und nationale Vorschriften anzuwenden,

c) ein Sicherheitsmanagement im Sinne dieser Richtlinie einzuführen.

Unbeschadet einer zivilrechtlichen Haftung nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten haftet jeder Infrastrukturbetreiber und jedes Eisenbahnunternehmen für seinen jeweiligen Systembereich und dessen sicheren Betrieb, einschließlich der Materialbeschaffung und der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, gegenüber Benutzern, Kunden, den betroffenen Arbeitnehmern und Dritten. Die Sicherheitsmanagementsysteme der Infrastrukturbetreiber und

Eisenbahnunternehmen müssen auch den mit den Tätigkeiten Dritter verbundenen Risiken Rechnung tragen.

3. Jeder Hersteller, Erbringer von Instandhaltungsdienstleistungen, Halter, Dienstleistungsanbieter und jede Beschaffungsstelle sorgt dafür, dass die von ihnen gelieferten Fahrzeuge, Anlagen, Zubehörteile Materialien sowie die Dienstleistungen den angegebenen Anforderungen und Einsatzbedingungen entsprechen, so dass sie vom Eisenbahnunternehmen und/oder Infrastrukturbetreiber im Betrieb sicher eingesetzt werden können.

4. Alle für einen sicheren Betrieb relevanten Akteure **führen** – gegebenenfalls in gegenseitiger Zusammenarbeit – die erforderlichen Maßnahmen zur Risikokontrolle durch. Neben den Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern können dazu zählen:

a) die für die Instandhaltung von Fahrzeugen zuständigen Stellen;

b) für die Sicherheit der Verladevorgänge relevante **Beförderer, Verlader** und Befüller,

c) Hersteller, die für die Konstruktion und Herstellung sicherer Eisenbahnfahrzeuge, Teile, Komponenten oder Unterbaugruppen von Fahrzeugen, Eisenbahninfrastrukturen, Energie- und streckenseitiger Zugsteuerungs-/Zugsicherungssysteme sowie für die Erstellung der vorläufigen Instandhaltungsunterlagen für das Fahrzeug verantwortlich sind.

5. Jedes Eisenbahnunternehmen und jeder Infrastrukturbetreiber sowie alle für die Instandhaltung zuständigen Stellen sorgen dafür, dass ihre Auftragnehmer

Eisenbahnunternehmen müssen auch den mit den Tätigkeiten Dritter verbundenen Risiken Rechnung tragen.

3. Jeder Hersteller, Erbringer von Instandhaltungsdienstleistungen, Halter, Dienstleistungsanbieter und jede Beschaffungsstelle sorgt dafür, dass die von ihnen gelieferten Fahrzeuge, Anlagen, Zubehörteile Materialien sowie die Dienstleistungen den angegebenen Anforderungen und Einsatzbedingungen entsprechen, so dass sie vom Eisenbahnunternehmen und/oder Infrastrukturbetreiber im Betrieb sicher eingesetzt werden können.

4. Alle für einen sicheren Betrieb relevanten Akteure **führen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich** – gegebenenfalls in gegenseitiger Zusammenarbeit – die erforderlichen Maßnahmen zur Risikokontrolle durch **und tragen die Verantwortung für die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben**. Neben den Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern können dazu zählen:

a) die **Halter und ihre** für die Instandhaltung von Fahrzeugen **zuständige Stelle oder** zuständigen Stellen,

b) für die Sicherheit der Verladevorgänge relevante **Verlader, Entlader** und Befüller,

c) Hersteller, die für die Konstruktion und Herstellung sicherer Eisenbahnfahrzeuge, Teile, Komponenten oder Unterbaugruppen von Fahrzeugen, Eisenbahninfrastrukturen, Energie- und streckenseitiger Zugsteuerungs-/Zugsicherungssysteme sowie für die Erstellung der vorläufigen Instandhaltungsunterlagen für das Fahrzeug verantwortlich sind.

5. Jedes Eisenbahnunternehmen und jeder Infrastrukturbetreiber sowie alle für die Instandhaltung zuständigen Stellen sorgen dafür, dass ihre Auftragnehmer

Maßnahmen zur Risikokontrolle umsetzen. Dazu wendet jedes Eisenbahnunternehmen, jeder Infrastrukturbetreiber und jede für die Instandhaltung zuständige Stelle die in der Verordnung (EU) Nr. 1078/201215 festgelegten gemeinsamen Methoden für Überwachungsverfahren an. Ihre Auftragnehmer wenden dieses Verfahren aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ebenfalls an. Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und für die Instandhaltung zuständige Stellen legen ihre vertraglichen Vereinbarungen der Agentur oder der nationalen Sicherheitsbehörde auf Anfrage offen.

6. Jeder Akteur des Eisenbahnsystems, der ein Sicherheitsrisiko aufgrund von Mängeln, nicht konformer Bauweise oder Fehlfunktionen von technischer Ausrüstung einschließlich struktureller Teilsysteme entdeckt, teilt diese Risiken den anderen Beteiligten mit, damit diese etwaige erforderliche Korrekturmaßnahmen ergreifen können, um die Sicherheit des Eisenbahnsystems kontinuierlich zu gewährleisten.

7. Im Falle eines Austauschs von Fahrzeugen zwischen Eisenbahnunternehmen übermitteln alle Akteure einander alle für einen sicheren Betrieb relevanten Informationen. Dazu zählen unter anderem Informationen zum Zustand und zur Geschichte des Fahrzeugs, Teile der Instandhaltungsunterlagen, Informationen zur Rückverfolgbarkeit von Verladevorgängen und die Frachtpapiere.

Maßnahmen zur Risikokontrolle umsetzen. Dazu wendet jedes Eisenbahnunternehmen, jeder Infrastrukturbetreiber und jede für die Instandhaltung zuständige Stelle die in der Verordnung (EU) Nr. 1078/201215 festgelegten gemeinsamen Methoden für Überwachungsverfahren an. Ihre Auftragnehmer wenden dieses Verfahren aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ebenfalls an. Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und für die Instandhaltung zuständige Stellen legen ihre vertraglichen Vereinbarungen der Agentur oder der nationalen Sicherheitsbehörde auf Anfrage offen.

6. Jeder Akteur des Eisenbahnsystems, der ein *systemimmanentes* Sicherheitsrisiko aufgrund von Mängeln, nicht konformer Bauweise oder Fehlfunktionen von technischer Ausrüstung einschließlich struktureller Teilsysteme entdeckt, teilt diese Risiken den anderen Beteiligten **und der Agentur gemäß einem in der Union harmonisierten Verfahren** mit, damit diese etwaige erforderliche Korrekturmaßnahmen ergreifen können, um die Sicherheit des Eisenbahnsystems kontinuierlich zu gewährleisten.

(6a) Die Mitgliedstaaten, die Agentur und alle weiteren Beteiligten des Eisenbahnwesens sorgen für eine „Kultur der Fairness“, die eine konsistente Meldung von Unfällen, Zwischenfällen und potentiellen Sicherheitsrisiken gewährleistet. Zur Schaffung von Anreizen für solche Mitteilungen sorgen die Mitgliedstaaten für einen Mechanismus, in dessen Rahmen vertrauliche Meldungen möglich sind.

7. Im Falle eines Austauschs von Fahrzeugen zwischen Eisenbahnunternehmen übermitteln alle Akteure einander alle für einen sicheren Betrieb relevanten Informationen **unter Nutzung des Fahrzeugregisters gemäß den Artikeln 43 und 43a [Interoperabilitätsrichtlinie]**. Dazu zählen unter anderem Informationen zum Zustand und zur Geschichte des Fahrzeugs, Teile

Die Informationen müssen ausreichend detailliert sein, damit das Eisenbahnunternehmen die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Risiken beurteilen kann.

¹⁵ ABl. L 320 vom 17.11.2012, S. 8.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

der Instandhaltungsunterlagen, Informationen zur Rückverfolgbarkeit von Verladevorgängen, **sicherheitsrelevante Bauteile** und die Frachtpapiere. Die Informationen müssen ausreichend detailliert sein, damit das Eisenbahnunternehmen die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Risiken beurteilen kann.

¹⁵ ABl. L 320 vom 17.11.2012, S. 8.

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Agentur bei der Kontrolle der Entwicklung der Eisenbahnsicherheit auf EU-Ebene.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Methoden zur Überwachung der Entwicklung der Sicherheit auf nationaler und auf EU-Ebene;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erteilt der Agentur Aufträge, neue CSM gemäß Absatz 1 Buchstabe d zu erstellen, alle CSM unter Berücksichtigung der technischen

Die Kommission erteilt der Agentur Aufträge, neue CSM gemäß Absatz 1 Buchstabe d zu erstellen, alle CSM unter Berücksichtigung der technischen

Entwicklungen oder gesellschaftlichen Anforderungen zu überarbeiten und zu aktualisieren und gegenüber der Kommission entsprechende Empfehlungen abzugeben.

Entwicklungen oder gesellschaftlichen Anforderungen zu überarbeiten und zu aktualisieren und gegenüber der Kommission so schnell wie möglich entsprechende Empfehlungen abzugeben.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Erstellung der Empfehlungen berücksichtigt die Agentur die Ansichten der Nutzer und **der beteiligten** Akteure. Sie fügt den Empfehlungen einen Bericht über die Ergebnisse dieser Konsultation sowie eine Folgenabschätzung zu den neu zu erlassenden CSM bei.

Geänderter Text

Bei der Erstellung der Empfehlungen berücksichtigt die Agentur die Ansichten der Nutzer, **der nationalen Sicherheitsbehörden, der Sozialpartner** und **weiterer beteiligter** Akteure. Sie fügt den Empfehlungen einen Bericht über die Ergebnisse dieser Konsultation sowie eine Folgenabschätzung zu den neu zu erlassenden CSM bei.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die CSM werden regelmäßig mit dem Ziel überarbeitet, die Sicherheit generell aufrechtzuerhalten und, soweit nach vernünftigem Ermessen durchführbar, kontinuierlich zu verbessern, wobei die bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen und die allgemeine Entwicklung der Eisenbahnsicherheit berücksichtigt werden.

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten nehmen alle Änderungen an ihren nationalen Vorschriften vor, die aufgrund des Erlasses von CSM und überarbeiteten CSM erforderlich sind.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten nehmen **unverzüglich** alle Änderungen an ihren nationalen Vorschriften vor, die aufgrund des Erlasses von CSM und überarbeiteten CSM erforderlich sind.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission erteilt der Agentur den Auftrag, überarbeitete CST zu erstellen und gegenüber der Kommission entsprechende Empfehlungen abzugeben.

Geänderter Text

2. Die Kommission erteilt der Agentur den Auftrag, **unverzüglich** überarbeitete CST zu erstellen und gegenüber der Kommission entsprechende Empfehlungen abzugeben.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Nationale Vorschriften

1. Die Mitgliedstaaten können nur in den folgenden Fällen neue nationale Vorschriften **erlassen**:

(a) wenn Vorschriften in Bezug auf vorhandene Sicherheitsmethoden nicht von einer CSM abgedeckt sind;

(b) als Präventivmaßnahme in dringenden Fällen, insbesondere nach einem Unfall.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass nationale Vorschriften der Notwendigkeit eines auf einem System beruhenden

Geänderter Text

Nationale Vorschriften

1. Die Mitgliedstaaten können **nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie** nur in den folgenden Fällen neue nationale Vorschriften **entwerfen**:

(a) wenn Vorschriften in Bezug auf vorhandene Sicherheitsmethoden nicht von einer CSM abgedeckt sind;

(b) als Präventivmaßnahme in dringenden Fällen, insbesondere nach einem Unfall.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass nationale Vorschriften **nicht zu Diskriminierungen führen und** der

Ansatzes Rechnung tragen.

2. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Einführung einer neuen nationalen Vorschrift, so notifiziert er den Entwurf dieser Vorschrift mit Hilfe eines geeigneten IT-Systems der Agentur und der Kommission gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Agenturverordnung].

3. Erhält die Agentur Kenntnis von einer notifizierten oder nicht notifizierten nationalen Vorschrift, die hinfällig ist oder im Widerspruch zu CSM oder anderen, nach Anwendung der nationalen Vorschrift erlassenen Unionsvorschriften steht, wird das Verfahren nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Agenturverordnung] angewandt.

Notwendigkeit eines auf einem System beruhenden Ansatzes Rechnung tragen.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, ein höheres Sicherheitsniveau einzuführen als in den CST vorgeschrieben, sofern dieses höhere Sicherheitsniveau vollständig mit den bestehenden CST vereinbar ist.

2. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Einführung einer neuen nationalen Vorschrift, so notifiziert er den Entwurf dieser Vorschrift mit Hilfe eines geeigneten IT-Systems ***umgehend*** der Agentur und der Kommission gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Agenturverordnung] ***und legt diesem einen Bericht über die Auswirkungen der anzunehmenden neuen Regelung bei. Außer in den Fällen entsprechend Absatz 1 Buchstabe b erfolgt diese Notifizierung mindestens drei Monate vor der geplanten Verabschiedung dieser Regelung.***

Nachdem ihr der Entwurf der nationalen Vorschrift übermittelt wurde, leitet die Agentur ein Koordinierungsverfahren ein, an dem alle nationalen Sicherheitsbehörden beteiligt werden, um eine möglichst weitreichende Harmonisierung innerhalb der Union sicherzustellen.

Die nationalen Regelungen können nicht in Kraft bleiben oder in Kraft treten wenn die Kommission dem auf Empfehlung der Agentur widerspricht, wobei dies entsprechend zu begründen ist.

3. Erhält die Agentur Kenntnis von einer notifizierten oder nicht notifizierten nationalen Vorschrift, die hinfällig ist oder im Widerspruch zu CSM oder anderen, nach Anwendung der nationalen Vorschrift erlassenen Unionsvorschriften steht, wird das Verfahren nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Agenturverordnung] angewandt.

In Bezug auf Fragen in den Bereichen Ausbildung sowie Gesundheit und

Sicherheit von Berufsgruppen des Eisenbahnsektors, die mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betraut sind, kann die Agentur diesen Absatz nur dann anwenden, wenn die fragliche nationale Regelung zu Diskriminierungen führt und durch die CSM oder sonstige Rechtsvorschriften der Union höhere Sicherheitsstandards sichergestellt werden.

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass nationale Vorschriften in **einer allen Betroffenen verständlichen Sprache kostenlos** zur Verfügung gestellt werden.

5. Gemäß diesem Artikel notifizierte nationale Vorschriften unterliegen nicht dem Notifizierungsverfahren der Richtlinie 98/34/EG.

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass nationale Vorschriften, **auch in Bezug auf die Schnittstellen zwischen Fahrzeugen und Netz, unentgeltlich und in mindestens zwei offiziellen Sprachen der Union** zur Verfügung gestellt werden.

5. Gemäß diesem Artikel notifizierte nationale Vorschriften unterliegen nicht dem Notifizierungsverfahren der Richtlinie 98/34/EG.

5a. Die Agentur erstellt und veröffentlicht gemeinsame Leitlinien für die Verabschiedung neuer bzw. die Änderung bestehender nationaler Vorschriften.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die von dem Sicherheitsmanagementsystem zu erfüllenden Anforderungen tragen Art, Umfang und anderen Merkmalen der ausgeübten Tätigkeit Rechnung . Das Sicherheitsmanagementsystem gewährleistet die Kontrolle aller Risiken, die mit der Tätigkeit des Infrastrukturbetreibers oder Eisenbahnunternehmens, einschließlich Instandhaltungsarbeiten und der Materialbeschaffung sowie der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, verbunden sind. Unbeschadet geltender nationaler und internationaler Haftungsregeln berücksichtigt das

Geänderter Text

2. Die von dem Sicherheitsmanagementsystem zu erfüllenden Anforderungen tragen Art, Umfang und anderen Merkmalen der ausgeübten Tätigkeit Rechnung . Das Sicherheitsmanagementsystem gewährleistet die Kontrolle aller Risiken, die mit der Tätigkeit des Infrastrukturbetreibers oder Eisenbahnunternehmens, einschließlich der ordnungsgemäßen Qualifizierung und Schulung des Personals sowie Instandhaltungsarbeiten und Materialbeschaffung und der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, verbunden sind. Unbeschadet geltender nationaler und

Sicherheitsmanagementsystem, soweit angezeigt und angemessen, auch die sich aus der Tätigkeit anderer Beteiligter ergebenden Risiken.

internationaler Haftungsregeln berücksichtigt das Sicherheitsmanagementsystem, soweit angezeigt und angemessen, auch die sich aus der Tätigkeit anderer Beteiligter ergebenden Risiken. *Dies bedeutet, dass Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen Verfahren zur Ermittlung potenzieller Risiken einrichten, die sich aus der Tätigkeit anderer Beteiligter an den Schnittstellen mit dem Eisenbahnsystem ergeben und direkte Auswirkungen auf den Eisenbahnsektor haben.*

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt Bestandteile des Sicherheitsmanagementsystems im Wege von *Durchführungsrechtsakten fest*. Diese *Durchführungsrechtsakte* werden nach *dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren* erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission legt Bestandteile des Sicherheitsmanagementsystems im Wege *delegierter Rechtsakte fest, einschließlich einer Sicherheitspolitik, die intern vereinbart und kommuniziert wird; qualitativer und quantitativer Sicherheitsziele und Verfahren zur Erreichung dieser Ziele; Verfahren zur Einhaltung technischer und betrieblicher Standards; Verfahren zur Bewertung von Risiken und Maßnahmen zur Eindämmung von Risiken; Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen für das Personal; Verfahren, mit denen die Weitergabe und Dokumentation sicherheitsrelevanter Informationen sichergestellt wird; Verfahren für die Meldung und Untersuchung von Störungen, Unfällen und anderen sicherheitsrelevanten Vorkommnissen und für die Entwicklung vorbeugender Maßnahmen; Bereitstellung von Notfallplänen, die mit den zuständigen öffentlichen Behörden abgesprochen wurden; und Bestimmungen über interne Nachprüfungen des Sicherheitsmanagementsystems.* Diese

delegierten Rechtsakte werden *gemäß dem Verfahren* nach *Artikel 26* erlassen.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Hinblick auf die Mitarbeiter im Eisenbahnsektor enthält das Sicherheitsmanagementsystem Vorschriften über Programme für die Schulung der Mitarbeiter sowie Systeme, die sicherstellen, dass bei den Qualifikationen des Personals ein gleichbleibend hohes Niveau gegeben ist und die Arbeit entsprechend ausgeführt wird.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Das Sicherheitsmanagementsystem enthält Vorschriften über eine „Kultur der Fairness“ nach der Definition von Artikel 3.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Das Sicherheitsmanagementsystem jedes Infrastrukturbetreibers berücksichtigt die Folgen, die sich aus der betrieblichen Tätigkeit verschiedener Eisenbahnunternehmen auf dem Netz ergeben, und gewährleistet, dass alle Eisenbahnunternehmen im Einklang mit

3. Das Sicherheitsmanagementsystem jedes Infrastrukturbetreibers berücksichtigt die Folgen, die sich aus der betrieblichen Tätigkeit verschiedener Eisenbahnunternehmen auf dem Netz ergeben, und gewährleistet, dass alle Eisenbahnunternehmen im Einklang mit

den TSI, den nationalen Vorschriften und den Anforderungen ihrer Sicherheitsbescheinigung tätig sein können. Die Sicherheitsmanagementsysteme werden mit dem Ziel entwickelt, die Notfallverfahren des Infrastrukturbetreibers mit allen Eisenbahnunternehmen, die seine Infrastruktur nutzen, zu koordinieren.

den TSI, den nationalen Vorschriften und den Anforderungen ihrer Sicherheitsbescheinigung tätig sein können. Die Sicherheitsmanagementsysteme werden mit dem Ziel entwickelt, die Notfallverfahren des Infrastrukturbetreibers mit allen Eisenbahnunternehmen, die seine Infrastruktur nutzen, *sowie den Notfalldiensten* zu koordinieren, *um ein schnelles Eingreifen dieser Dienste und sonstiger Akteure sicherzustellen, die in einer Notsituation hinzugezogen werden könnten. Für grenzüberschreitende Infrastruktur, insbesondere für grenzüberschreitende Tunnels, werden spezifische Sicherheitsmanagementsysteme entwickelt und optimiert, damit die erforderliche Koordinierung und Bereitschaft der zuständigen Rettungsdienste auf beiden Seiten der Grenze sichergestellt ist.*

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ferner richten die Infrastrukturbetreiber ein System zur Abstimmung mit Betreibern in den Nachbarländern ein, mit denen ihr Netz verbunden ist. Dieses System beinhaltet Mechanismen zur Bereitstellung von Informationen im Falle von Zwischen- oder Unfällen im Netz oder Verzögerungen, die den grenzüberschreitenden Verkehr behindern könnten. Es umfasst ferner Verfahren zur Zusammenarbeit zur Wiederaufnahme des Verkehrs zwischen zwei Infrastrukturbetreibern, wobei die Sicherheit des Netzes jederzeit zu garantieren ist. Die Infrastrukturbetreiber beider Staaten unterrichten die Betreiber,

die Betroffenen und die jeweiligen nationalen Behörden über alle einschlägigen Vorkommnisse, die den Verkehr zwischen den beiden Staaten beeinträchtigen können.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Einheitliche Sicherheitsbescheinigung

1. Für den Zugang zu Eisenbahninfrastrukturen benötigen Eisenbahnunternehmen eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung.
2. Die Agentur erteilt die einheitliche Sicherheitsbescheinigung auf der Grundlage von Nachweisen, dass das Eisenbahnunternehmen ein Sicherheitsmanagementsystem gemäß Artikel 9 eingeführt hat und die in den TSI und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllt, um Risiken zu begrenzen und in dem Netz sichere Verkehrsdienste zu erbringen.

Geänderter Text

Einheitliche Sicherheitsbescheinigung

1. Für den Zugang zu Eisenbahninfrastrukturen benötigen Eisenbahnunternehmen eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung.
2. Die Agentur erteilt die einheitliche Sicherheitsbescheinigung ***außer in den in Absatz 2a beschriebenen Fällen*** auf der Grundlage von Nachweisen, dass das Eisenbahnunternehmen ein Sicherheitsmanagementsystem gemäß Artikel 9 eingeführt hat und die in den TSI und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften ***sowie spezifischen – für den von dem Eisenbahnunternehmen angebotenen Dienst geltenden – Betriebsvorschriften*** festgelegten Anforderungen erfüllt, um Risiken zu begrenzen und in dem Netz sichere Verkehrsdienste zu erbringen.

2a. Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen, die ausschließlich in einem isolierten Netz tätig sind, können auch von den nationalen Sicherheitsbehörden jener Mitgliedstaaten ausgestellt werden, die über das jeweilige Netz verfügen. In solchen Fällen kann sich der Antragsteller zwischen einem Antrag an die Agentur oder die nationale Sicherheitsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden.

Innerhalb des Übergangszeitraums gemäß Artikel 30 können die nationalen

Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten, die über ein isoliertes Netz verfügen, gemeinsame Verfahren zur Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen sowie zur gegenseitigen Anerkennung der von ihnen ausgestellten Sicherheitsbescheinigungen entwickeln. Bei strittigen Entscheidungen der nationalen Sicherheitsbehörden oder wenn keine Entscheidung getroffen wurde, die auf gegenseitige Akzeptanz stößt, trifft die Agentur eine Entscheidung gemäß Artikel 12 der Verordnung XXX [Agenturverordnung].

Wenn die nationalen Sicherheitsbehörden bis zum Ende des Übergangszeitraums gemäß Artikel 30 keine Vereinbarung über gemeinsame Verfahren und eine gegenseitige Anerkennung von Sicherheitsbescheinigungen getroffen haben, können die Bescheinigungen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, nur von der Agentur ausgestellt werden.

Wird bis zum Ende des Übergangszeitraums gemäß Artikel 30 eine Vereinbarung über gemeinsame Verfahren und eine gegenseitige Anerkennung von Sicherheitsbescheinigungen getroffen, können die nationalen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten, die über ein isoliertes Netz verfügen, weiterhin Sicherheitsbescheinigungen ausstellen und der Antragsteller kann nach Ablauf des Übergangszeitraums gemäß Artikel 30 zwischen einem Antrag an die Agentur oder die nationale Sicherheitsbehörde entscheiden.

Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Fortschritte bei der Vereinbarung gemeinsamer Verfahren und der gegenseitigen Anerkennung von Sicherheitsbescheinigungen für isolierte Eisenbahnnetze vor und unterbreitet ggf. entsprechende Legislativvorschläge.

3. In der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung werden Art und **Umfang** der von ihr abgedeckten Eisenbahntätigkeiten angegeben. Sie ist **für gleichwertige Eisenbahnverkehrsdienste** in der gesamten Union gültig.

4. **Drei Monate** vor Aufnahme eines neuen Dienstes übermittelt das Eisenbahnunternehmen der **zuständigen** nationalen **Sicherheitsbehörde** Unterlagen, die Folgendes bestätigen:

a) Das Eisenbahnunternehmen wird die Betriebsvorschriften einhalten, einschließlich nationaler Vorschriften, die ihm gemäß Artikel 8 Absatz 4 übermittelt werden, und die Sicherheit seines Betriebs beurteilen, wobei es die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 352/2009¹⁶ der Kommission berücksichtigt und sicherstellt, dass das Sicherheitsmanagement allen Risiken Rechnung trägt und alle Vorkehrungen für einen sicheren Betrieb getroffen werden;

b) das Eisenbahnunternehmen hat die erforderlichen Vorkehrungen für die Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem/den Infrastrukturbetreiber(n) des Netzes/der Netze getroffen, in dem/denen der Betrieb erfolgen soll;

c) das Eisenbahnunternehmen hat alle für einen sicheren Betrieb notwendigen Maßnahmen ergriffen;

d) das Eisenbahnunternehmen verfügt über eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 95/18/EG des Rates¹⁷;

e) Art und **Umfang** der beabsichtigten Eisenbahntätigkeiten entsprechen den Angaben in der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung.

3. In der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung werden Art, **Umfang** und **geographisches Tätigkeitsgebiet** der von ihr abgedeckten Eisenbahntätigkeiten angegeben. Sie ist **gemäß den von der Agentur festgelegten Bedingungen** in der gesamten **oder in Teilen der** Union gültig **und wird dort entsprechend anerkannt**.

4. Vor **der** Aufnahme eines neuen Dienstes, **der nicht durch seine einheitliche Sicherheitsbescheinigung abgedeckt ist**, übermittelt das Eisenbahnunternehmen der **Agentur oder in den Fällen gemäß Absatz 2a den** nationalen **Sicherheitsbehörden zusätzliche** Unterlagen, die **erforderlich sind, um** Folgendes **zu** bestätigen:

a) Das Eisenbahnunternehmen wird die Betriebsvorschriften einhalten, einschließlich nationaler Vorschriften, die ihm gemäß Artikel 8 Absatz 4 übermittelt werden, und die Sicherheit seines Betriebs beurteilen, wobei es die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 352/2009¹⁶ der Kommission berücksichtigt und sicherstellt, dass das Sicherheitsmanagement allen Risiken Rechnung trägt und alle Vorkehrungen für einen sicheren Betrieb getroffen werden;

b) das Eisenbahnunternehmen hat die erforderlichen Vorkehrungen für die Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem/den Infrastrukturbetreiber(n) des Netzes/der Netze getroffen, in dem/denen der Betrieb erfolgen soll;

d) das Eisenbahnunternehmen verfügt über eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 95/18/EG des Rates¹⁷;

e) Art, **Umfang** und **geographisches Tätigkeitsgebiet** der beabsichtigten Eisenbahntätigkeiten entsprechen den Angaben in der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung.

Hat die nationale Sicherheitsbehörde Zweifel an der Erfüllung einer oder mehrerer Bedingungen, so fordert sie von dem Eisenbahnunternehmen weitere Informationen an. **Diese Korrespondenz darf jedoch nicht zu einer Aussetzung oder Verzögerung des Betriebsbeginns führen.** Liegen der nationalen Sicherheitsbehörde Nachweise vor, dass eine oder mehrere Bedingungen nicht erfüllt sind, **verweist sie die Angelegenheit an die Agentur, die** angemessene Maßnahmen **ergreift**, wie z. B. **einen** Widerruf der Bescheinigung.

5. Die einheitliche Sicherheitsbescheinigung wird auf Antrag des Eisenbahnunternehmens spätestens alle fünf Jahre erneuert. Sie wird vollständig oder teilweise aktualisiert, **wenn** sich Art oder **Umfang** des Betriebs wesentlich ändern.

Der Inhaber der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung unterrichtet die Agentur unverzüglich über alle wichtigen Änderungen an den Bedingungen der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Ferner unterrichtet er die Agentur über die Einführung neuer Personalkategorien und neuer Fahrzeugtypen .

Bei wesentlichen Änderungen des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit kann die Agentur die Überprüfung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verlangen.

6. Stellt eine nationale Sicherheitsbehörde fest, dass der Inhaber einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung die Bedingungen der Bescheinigung nicht mehr erfüllt, so beantragt sie bei der Agentur den Widerruf

Hat die **Agentur oder in den Fällen gemäß Absatz 2a** die nationale Sicherheitsbehörde Zweifel an der Erfüllung einer oder mehrerer Bedingungen, so fordert sie von dem Eisenbahnunternehmen **gemäß den in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Fristen** weitere Informationen an. **Liegen der Agentur oder in den Fällen gemäß Absatz 2a** der nationalen Sicherheitsbehörde Nachweise vor, dass eine oder mehrere Bedingungen nicht erfüllt sind, **ergreift sie** angemessene Maßnahmen, wie z. B. **zur Änderung, zur Aussetzung oder zum** Widerruf der Bescheinigung.

5. Die einheitliche Sicherheitsbescheinigung wird auf Antrag des Eisenbahnunternehmens spätestens alle fünf Jahre erneuert. Sie wird vollständig oder teilweise aktualisiert, **ehe** sich Art, **Umfang** oder **geographisches Tätigkeitsgebiet** des Betriebs wesentlich ändern.

Der Inhaber der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung unterrichtet die Agentur, **oder in den Fällen gemäß Absatz 2a die nationale Sicherheitsagentur**, unverzüglich über alle wichtigen Änderungen an den Bedingungen der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Ferner unterrichtet er die Agentur, **oder in den Fällen gemäß Absatz 2a die nationale Sicherheitsagentur**, über die Einführung neuer **sicherheitskritischer** Personalkategorien und neuer Fahrzeugtypen. **Die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Fristen gelten für solche Fälle entsprechend.**

Bei wesentlichen Änderungen des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit kann die Agentur die Überprüfung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung verlangen.

6. Stellt eine nationale Sicherheitsbehörde fest, dass der Inhaber einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung die Bedingungen der Bescheinigung nicht mehr erfüllt, so beantragt sie bei der Agentur den Widerruf

dieser Bescheinigung. Die Agentur kann die einheitliche Sicherheitsbescheinigung unter Angabe von Gründen widerrufen. **Sie informiert in diesem Fall** alle Sicherheitsbehörden **der Netze**, in **denen** das Eisenbahnunternehmen tätig ist.

7. **Die Agentur** unterrichtet **die nationalen** Sicherheitsbehörden binnen eines Monats über die Erteilung, Erneuerung, Änderung oder den Widerruf einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Dabei werden der Name und die Anschrift des Eisenbahnunternehmens, das Ausgabedatum, der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung sowie, im Fall eines Widerrufs, die Gründe für ihre Entscheidung angegeben.

8. Die Agentur überwacht fortlaufend die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen und die Aufsicht durch die nationalen Sicherheitsbehörden und gibt gegebenenfalls gegenüber der Kommission Empfehlungen mit Verbesserungsvorschlägen ab. Dazu können auch Empfehlungen für eine CSM zu Sicherheitsmanagementverfahren zählen, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Harmonisierung auf Unionsebene bedürfen.

dieser Bescheinigung. Die Agentur **oder in den Fällen gemäß Absatz 2a die nationale Sicherheitsbehörde** kann die einheitliche Sicherheitsbescheinigung unter Angabe von Gründen widerrufen. **Die Agentur oder in den Fällen gemäß Absatz 2a die nationale Sicherheitsbehörde unterrichtet unverzüglich** alle **nationalen** Sicherheitsbehörden **des Netzes**, in **dem** das Eisenbahnunternehmen tätig ist.

7. **Die Agentur oder in den Fällen gemäß Absatz 2a die nationale Sicherheitsbehörde** unterrichtet **die nationalen** Sicherheitsbehörden binnen eines Monats über die Erteilung, Erneuerung, Änderung oder den Widerruf einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung. Dabei werden der Name und die Anschrift des Eisenbahnunternehmens, das Ausgabedatum, der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung sowie, im Fall eines Widerrufs, die Gründe für ihre Entscheidung angegeben.

8. Die Agentur überwacht fortlaufend die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen und die Aufsicht durch die nationalen Sicherheitsbehörden und gibt gegebenenfalls gegenüber der Kommission Empfehlungen mit Verbesserungsvorschlägen ab. Dazu können auch Empfehlungen für eine CSM zu Sicherheitsmanagementverfahren zählen, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Harmonisierung auf Unionsebene bedürfen.

8a. Jede natürliche oder juristische Person kann gegen die an sie gerichteten Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 der Verordnung ... [Agenturverordnung] oder gegen das Ausbleiben einer Reaktion der Agentur innerhalb der vorgeschriebenen Fristen Beschwerde einlegen. Dies gilt ferner auch für Einrichtungen, die in Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung ... [Agenturverordnung] genannten

Personen vertreten und die nach Maßgabe ihres Statuts mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sind.

¹⁶ ABl. L 108 vom 29.4.2009, S. 4.

¹⁷ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70.

¹⁶ ABl. L 108 vom 29.4.2009, S. 4.

¹⁷ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Anträge auf einheitliche Sicherheitsbescheinigungen

1. Anträge auf einheitliche Sicherheitsbescheinigungen werden bei der Agentur eingereicht. Die Agentur entscheidet über den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch **vier** Monate nach **Vorlage aller notwendigen Informationen sowie aller von der Agentur geforderten Zusatzinformationen.** Wird der Antragsteller um Zusatzinformationen gebeten, **so teilt er diese umgehend mit.**

2. Die Agentur leistet bei der Beantragung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ausführlich Orientierungshilfe. Sie erstellt eine Liste aller im Zusammenhang mit Artikel 10 Absatz 2 bestehenden Anforderungen und veröffentlicht alle sachdienlichen Unterlagen.

3. Ein Leitfaden, in dem die

Geänderter Text

Anträge auf einheitliche Sicherheitsbescheinigungen

1. Anträge auf einheitliche Sicherheitsbescheinigungen werden bei der Agentur eingereicht. Die Agentur entscheidet über den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch **drei** Monate nach **Eingang des Antrags.** Wird der Antragsteller um Zusatzinformationen gebeten, **sind diese innerhalb eines von der Agentur festgesetzten angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zu erteilen, es sei denn, die Agentur stimmt wegen außergewöhnlicher Umstände einer befristeten Verlängerung zu und genehmigt diese. Ablehnende Bescheide sind entsprechend zu begründen.**

Bei einem Antrag auf Ausdehnung der Sicherheitsbescheinigung auf die Erbringung von Diensten in einem weiteren Mitgliedstaat entscheidet die Agentur binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags.

2. Die Agentur leistet bei der Beantragung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ausführlich Orientierungshilfe. Sie erstellt eine Liste aller im Zusammenhang mit Artikel 10 Absatz 2 bestehenden Anforderungen und veröffentlicht alle sachdienlichen Unterlagen.

3. Ein Leitfaden, in dem die

Anforderungen für Sicherheitsbescheinigungen aufgeführt und erläutert werden und der eine Liste der vorzulegenden Dokumente enthält, wird den Antragstellern kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei der Verbreitung dieser Informationen arbeiten die nationalen Sicherheitsbehörden mit der Agentur zusammen.

Anforderungen für Sicherheitsbescheinigungen aufgeführt und erläutert werden und der eine Liste der vorzulegenden Dokumente enthält, wird den Antragstellern kostenlos **und in allen Amtssprachen der Union** zur Verfügung gestellt. Bei der Verbreitung dieser Informationen arbeiten die nationalen Sicherheitsbehörden mit der Agentur zusammen.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Sicherheitsgenehmigung für
Infrastrukturbetreiber

1. Der Infrastrukturbetreiber benötigt für die Verwaltung und den Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur eine Sicherheitsgenehmigung der nationalen Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist.

eine Genehmigung zur Bestätigung der Zulassung des Sicherheitsmanagementsystems des Infrastrukturbetreibers gemäß Artikel 9 , einschließlich der Verfahren und Bestimmungen zur Erfüllung der besonderen Anforderungen für eine sichere Auslegung, Instandhaltung und einen sicheren Betrieb der Eisenbahninfrastruktur , wozu gegebenenfalls die Instandhaltung und der Betrieb des Verkehrssteuerungs- und Signalgebungssystems gehören.

2. Die Sicherheitsgenehmigung wird auf

Geänderter Text

Sicherheitsgenehmigung für
Infrastrukturbetreiber

1. Der Infrastrukturbetreiber benötigt für die Verwaltung und den Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur eine Sicherheitsgenehmigung der nationalen Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist. **Bei grenzüberschreitenden Infrastrukturen mit einem einzigen Infrastrukturbetreiber nimmt die Agentur die in diesem Artikel formulierten Aufgaben wahr.**

eine Genehmigung zur Bestätigung der Zulassung des Sicherheitsmanagementsystems des Infrastrukturbetreibers gemäß Artikel 9 , einschließlich der Verfahren und Bestimmungen zur Erfüllung der besonderen Anforderungen für eine sichere Auslegung, Instandhaltung und einen sicheren Betrieb der Eisenbahninfrastruktur, wozu gegebenenfalls die Instandhaltung und der Betrieb des Verkehrssteuerungs- und Signalgebungssystems **sowie Verfahren für Maßnahmen bei schwerwiegenden Zwischenfällen zur Sicherstellung der Hilfe im Notfall und Wiederherstellung der Infrastruktursicherheit** gehören.

2. Die Sicherheitsgenehmigung wird auf

Antrag des Infrastrukturbetreibers alle fünf Jahre erneuert. Sie wird vollständig oder teilweise aktualisiert, wenn die Infrastruktur, die Signalgebung oder die Energieversorgung oder die Grundsätze für ihren Betrieb und ihre Instandhaltung wesentlich geändert werden. Der Inhaber der Sicherheitsbescheinigung unterrichtet die nationale Sicherheitsbehörde unverzüglich über alle derartigen Änderungen.

Bei wesentlichen Änderungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit kann die nationale Sicherheitsbehörde die Überprüfung der Sicherheitsgenehmigung verlangen.

Stellt die nationale Sicherheitsbehörde fest, dass ein Infrastrukturbetreiber, der Inhaber einer Sicherheitsgenehmigung ist, die dafür geltenden Bedingungen nicht mehr erfüllt, so widerruft sie die Genehmigung und begründet ihre Entscheidung.

3. Über Anträge auf eine Sicherheitsgenehmigung entscheidet die nationale Sicherheitsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch *vier* Monate nach *Vorlage aller notwendigen Informationen sowie aller* von der Sicherheitsbehörde geforderten Zusatzinformationen.

Antrag des Infrastrukturbetreibers alle fünf Jahre erneuert. Sie wird vollständig oder teilweise aktualisiert, wenn die Infrastruktur, die Signalgebung oder die Energieversorgung oder die Grundsätze für ihren Betrieb und ihre Instandhaltung wesentlich geändert werden. Der Inhaber der Sicherheitsbescheinigung unterrichtet die *die* nationale Sicherheitsbehörde *und die Agentur* unverzüglich über alle derartigen Änderungen.

Bei wesentlichen Änderungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit kann die nationale Sicherheitsbehörde, *oder im Falle von grenzüberschreitenden Infrastrukturen gemäß Absatz 1* die *Agentur*, die Überprüfung der Sicherheitsgenehmigung verlangen

Stellt die nationale Sicherheitsbehörde, *oder im Falle von grenzüberschreitenden Infrastrukturen gemäß Absatz 1* die *Agentur*, fest, dass ein Infrastrukturbetreiber, der Inhaber einer Sicherheitsgenehmigung ist, die dafür geltenden Bedingungen nicht mehr erfüllt, so widerruft sie die Genehmigung und begründet ihre Entscheidung.

3. Über Anträge auf eine Sicherheitsgenehmigung entscheidet die nationale Sicherheitsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch *drei* Monate nach *Erhalt des Antrags. Wird der Antragsteller um Zusatzinformationen gebeten, sind diese innerhalb eines* von der *nationalen* Sicherheitsbehörde *oder der Agentur festgesetzten angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zu erteilen, es sei denn, die nationale Sicherheitsbehörde oder die Agentur stimmt wegen außergewöhnlicher Umstände einer befristeten Verlängerung zu und genehmigt diese. Abschlägige Entscheidungen sind hinreichend zu begründen.*

Ein Antragsleitfaden, in dem die Voraussetzungen für die Sicherheitsgenehmigungen beschrieben

und erläutert und die notwendigen Unterlagen aufgeführt werden, wird den Antragstellern zugänglich gemacht.

4. Die nationale Sicherheitsbehörde unterrichtet die Agentur binnen eines Monats über die Sicherheitsgenehmigungen, die erteilt, erneuert, geändert oder widerrufen wurden. Dabei werden der Name und die Anschrift des Infrastrukturbetreibers, das Ausgabedatum, der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsgenehmigung sowie, im Fall eines Widerrufs, die Gründe für ihre Entscheidung angegeben.

4. Die nationale Sicherheitsbehörde unterrichtet die Agentur binnen eines Monats über die Sicherheitsgenehmigungen, die erteilt, erneuert, geändert oder widerrufen wurden. Dabei werden der Name und die Anschrift des Infrastrukturbetreibers, das Ausgabedatum, der Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsgenehmigung sowie, im Fall eines Widerrufs, die Gründe für ihre Entscheidung angegeben.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die angebotenen Schulungen müssen eine Vermittlung der erforderlichen Streckenkenntnisse, der Betriebsvorschriften und -verfahren, der Signalgebung und Zugsteuerung/Zugsicherung sowie der für die betreffenden Strecken geltenden Notfallverfahren umfassen.

Geänderter Text

Die angebotenen Schulungen müssen eine Vermittlung der erforderlichen Streckenkenntnisse, der **Maßnahmen zur Unterstützung von Personen mit Behinderungen**, der Betriebsvorschriften und -verfahren, der Signalgebung und Zugsteuerung/Zugsicherung sowie der für die betreffenden Strecken geltenden Notfallverfahren umfassen.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber sind für den Ausbildungsstand und die **Qualifikationen ihres** mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betrauten Personals verantwortlich.

Geänderter Text

4. Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber sind für den Ausbildungsstand und die **Qualifikationen ihres** mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betrauten Personals, **einschließlich des Bordpersonals**, verantwortlich.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Instandhaltung von Fahrzeugen

1. Jedem Fahrzeug wird, bevor es in Betrieb genommen oder auf dem Netz genutzt wird, eine für die Instandhaltung zuständige Stelle zugewiesen, die im **nationalen** Einstellungsregister gemäß Artikel 43 der Richtlinie XX über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems registriert sein muss.

2. Ein Eisenbahnunternehmen, ein Infrastrukturbetreiber oder ein Fahrzeughalter kann eine für die Instandhaltung zuständige Stelle sein.

3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Eisenbahnunternehmen und der Infrastrukturbetreiber für den sicheren Betrieb eines Zuges nach Artikel 4 gewährleistet die für die Instandhaltung zuständige Stelle mittels eines Instandhaltungssystems, dass die Fahrzeuge, für deren Instandhaltung sie zuständig ist, in einem sicheren Betriebszustand sind. Zu diesem Zweck stellt die für die Instandhaltung zuständige Stelle sicher, dass die Instandhaltung der Fahrzeuge gemäß folgenden Punkten erfolgt:

a) den Instandhaltungsunterlagen jedes Fahrzeuges;

b) den anwendbaren Anforderungen, einschließlich Instandhaltungsbestimmungen und Bestimmungen der TSI.

Die für die Instandhaltung zuständige Stelle führt die Instandhaltungsmaßnahmen selbst durch oder bedient sich Ausbesserungswerken, mit denen Verträge geschlossen wurden.

Geänderter Text

Instandhaltung von Fahrzeugen

1. Jedem Fahrzeug wird, bevor es in Betrieb genommen oder auf dem Netz genutzt wird, eine für die Instandhaltung zuständige Stelle zugewiesen, die im Einstellungsregister gemäß Artikel 43 **und Artikel 43a** der Richtlinie XX über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems registriert sein muss.

2. Ein Eisenbahnunternehmen, ein Infrastrukturbetreiber oder ein Fahrzeughalter kann eine für die Instandhaltung zuständige Stelle sein.

3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Eisenbahnunternehmen und der Infrastrukturbetreiber für den sicheren Betrieb eines Zuges nach Artikel 4 gewährleistet die für die Instandhaltung zuständige Stelle mittels eines Instandhaltungssystems, dass die Fahrzeuge, für deren Instandhaltung sie zuständig ist, in einem sicheren Betriebszustand sind. Zu diesem Zweck stellt die für die Instandhaltung zuständige Stelle sicher, dass die Instandhaltung der Fahrzeuge gemäß folgenden Punkten erfolgt:

a) den Instandhaltungsunterlagen jedes Fahrzeuges;

b) den anwendbaren Anforderungen, einschließlich Instandhaltungsbestimmungen und Bestimmungen der TSI.

Die für die Instandhaltung zuständige Stelle führt die Instandhaltungsmaßnahmen selbst durch oder bedient sich Ausbesserungswerken, mit denen Verträge geschlossen wurden.

4. Im Falle von Güterwagen wird jede für die Instandhaltung zuständige Stelle von einer Behörde, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 445/2011¹⁹ der Kommission zugelassen oder anerkannt, oder von einer nationalen Sicherheitsbehörde zertifiziert. Das Anerkennungsverfahren erfolgt ebenfalls anhand der Kriterien Unabhängigkeit, Sachverstand und Unparteilichkeit.

Ist die für die Instandhaltung zuständige Stelle ein Infrastrukturbetreiber, so wird die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 von der betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde gemäß den Verfahren nach Artikel 12 geprüft und auf den Bescheinigungen, die in diesen Verfahren festgelegt werden, bestätigt.

5. Die gemäß **Absatz 4** erteilten Bescheinigungen sind in der **gesamten Union** gültig.

4. Im Falle von Güterwagen wird jede für die Instandhaltung zuständige Stelle von einer Behörde, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 445/2011¹⁹ der Kommission zugelassen oder anerkannt, oder von einer nationalen Sicherheitsbehörde zertifiziert. Das Anerkennungsverfahren erfolgt ebenfalls anhand der Kriterien Unabhängigkeit, Sachverstand und Unparteilichkeit.

Ist die für die Instandhaltung zuständige Stelle ein Infrastrukturbetreiber, so wird die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 von der betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde gemäß den Verfahren nach Artikel 12 **dieser Richtlinie** geprüft und auf den Bescheinigungen, die in diesen Verfahren festgelegt werden, bestätigt.

5. Die gemäß **Absatz 4** erteilten Bescheinigungen sind in der **gesamten Union** gültig **und werden automatisch in der gesamten Union anerkannt**.

Die Agentur richtet ein Register von zertifizierten für die Instandhaltung zuständigen Stellen ein, veröffentlicht dieses Register und sorgt anschließend für seine unverzügliche Aktualisierung. Dieses wird mit den nationalen Fahrzeugregistern oder den Fahrzeugregistern gemäß Artikel 43 Absätze 1 und 4 und Artikel 43a Absätze 1 und 4 der Richtlinie ... [Agenturrichtlinie] vernetzt.

Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen für dieses Register bezüglich Inhalt, Datenformat, funktioneller und technischer Architektur, Betriebsweise sowie Regeln für die Dateneingabe und -abfrage. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 27 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

5a. Bei der Erstellung und Änderung von TSI harmonisiert die Agentur die Regelungen zu den Mindestwartungsauflagen, um so die

6. Die Agentur bewertet **bis zum 31. Mai 2014** das bei der Zertifizierung der für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stelle angewandte System, **wobei sie die Möglichkeit der Ausweitung des Systems auf alle Fahrzeuge prüft**, und legt der Kommission darüber einen Bericht vor.

7. Die Kommission **legt bis zum 24. Dezember 2016** im Wege von **Durchführungsrechtsakten** für alle Fahrzeuge gemeinsame Bedingungen für die Zertifizierung der für die Instandhaltung zuständigen Stelle fest.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Bis zum Erlass der in Unterabsatz 1 genannten **Durchführungsrechtsakte** wird weiterhin das mit der Verordnung (EU)

Sicherheit des gesamten Eisenbahnsystems sicherzustellen. Dafür berücksichtigt sie die verschiedenen Parameter (Einsatz, Alter, Material, gefahrene Kilometer, klimatische Bedingungen, Gleistyp usw.), die Auswirkungen auf den Materialverschleiß haben. Die Unternehmen können weiter ihre eigenen Wartungssysteme nutzen, wenn die Agentur zu der Auffassung gelangt, dass diese Systeme ein gleichwertiges oder höheres Sicherheitsniveau vorsehen.

6. Die Agentur bewertet **spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie** das bei der Zertifizierung der für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stelle angewandte System und legt der Kommission darüber einen Bericht vor. **Dieser Bericht enthält eine Empfehlung darüber, ob das bei der Zertifizierung angewandte System auf andere Fahrzeuge ausgeweitet werden sollte. Auf der Grundlage dieser Empfehlung ergreift die Kommission dann geeignete Maßnahmen.**

6a. Spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bestimmt die Agentur die Komponenten des Eisenbahnsystems, die für die Eisenbahnsicherheit von entscheidender Bedeutung sind, und entwickelt ein System, das die Rückverfolgung dieser Komponenten ermöglicht.

7. **Auf der Basis der Empfehlung der Agentur legt die Kommission spätestens 36 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie** im Wege von **delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 26** für alle Fahrzeuge gemeinsame Bedingungen für die Zertifizierung der für die Instandhaltung zuständigen Stelle fest.

Bis zum Erlass der in Unterabsatz 1 genannten **delegierten Rechtsakte** wird weiterhin das mit der Verordnung (EU)

Nr. 445/2011 eingeführte
Zertifizierungssystem für Güterwagen
angewandt.

Nr. 445/2011 eingeführte
Zertifizierungssystem für Güterwagen
angewandt.

¹⁹ ABl. L 122 vom 11.5.2011, S. 22.

¹⁹ ABl. L 122 vom 11.5.2011, S. 22.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Aufgaben

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine Sicherheitsbehörde ein. Diese Behörde ist organisatorisch, rechtlich und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern, Antragstellern und Beschaffungsstellen unabhängig.

2. Die nationale Sicherheitsbehörde wird mindestens mit folgenden Aufgaben betraut:

a) Genehmigung der Inbetriebnahme der Energie- und Infrastruktur-Teilsysteme des Eisenbahnsystems gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie XX über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems;

Geänderter Text

Aufgaben

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine Sicherheitsbehörde ein. **Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, gemeinsam eine für ihre Staatsgebiete zuständige Sicherheitsbehörde einzurichten.** Diese Behörde ist organisatorisch, rechtlich und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern, Antragstellern oder Beschaffungsstellen unabhängig. **Die Behörde verfügt über den notwendigen Sachverstand und über die notwendigen personellen Ressourcen, um ihren Aufgaben nachzukommen. Dabei kann es sich um das Verkehrsministerium handeln, sofern dieses die in diesem Artikel genannten Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt.**

2. Die nationale Sicherheitsbehörde wird mindestens mit folgenden Aufgaben betraut:

a) Genehmigung der Inbetriebnahme der Energie- und Infrastruktur-Teilsysteme des Eisenbahnsystems gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie XX über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems mit Ausnahme von grenzüberschreitenden Infrastruktureinrichtungen mit einem einzigen Infrastrukturbetreiber, für die die Agentur die in diesem Unterabsatz festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

b) Überwachung der Übereinstimmung der Interoperabilitätskomponenten mit den grundlegenden Anforderungen nach Artikel [x] der Richtlinie [XX] über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems;

c) Zuweisung einer europäischen Fahrzeugnummer gemäß Artikel 42 der Richtlinie [XX] über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems;

d) Unterstützung der Agentur auf deren Anforderung bei der Erteilung, Erneuerung, Änderung und dem Widerruf von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen gemäß Artikel 10 und Prüfung, ob die darin festgelegten Bedingungen und Anforderungen erfüllt sind und der Betrieb der Eisenbahnunternehmen den Anforderungen des EU-Rechts und des nationalen Rechts entspricht;

e) Erteilung, Erneuerung, Änderung und Widerruf von Sicherheitsgenehmigungen gemäß Artikel 12 und Prüfung, ob die darin festgelegten Bedingungen und Anforderungen erfüllt sind und ob der Betrieb des Infrastrukturbetreibers den Anforderungen des EU-Rechts und des nationalen Rechts entspricht;

f) Beobachtung, Bekanntgabe und gegebenenfalls Durchsetzung und Aktualisierung des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit, einschließlich des Systems nationaler Vorschriften;

g) Beaufsichtigung von Eisenbahnunternehmen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010²⁰ sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012²¹;

h) Überwachung der ordnungsgemäßen Eintragung der Fahrzeuge im nationalen Einstellungsregister sowie der Korrektheit und Aktualität der dort enthaltenen sicherheitsrelevanten Informationen.

b) Sicherstellung der Übereinstimmung der Interoperabilitätskomponenten mit den grundlegenden Anforderungen nach Artikel [x] der Richtlinie [XX] über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems;

c) Zuweisung einer nationalen Fahrzeugnummer gemäß Artikel 20a Artikel 43 der Richtlinie [XX] über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems;

d) Unterstützung der Agentur auf deren Anforderung **und auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen, auf die in der Verordnung [...] [Verordnung über die Europäische Eisenbahnagentur] verwiesen wird**, bei der Erteilung, Erneuerung, Änderung und dem Widerruf von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen gemäß Artikel 10 und Prüfung, ob die darin festgelegten Bedingungen und Anforderungen erfüllt sind und der Betrieb der Eisenbahnunternehmen den Anforderungen des EU-Rechts und des nationalen Rechts entspricht;

e) Erteilung, Erneuerung, Änderung und Widerruf von Sicherheitsgenehmigungen gemäß Artikel 12 und Prüfung, ob die darin festgelegten Bedingungen und Anforderungen erfüllt sind und ob der Betrieb des Infrastrukturbetreibers den Anforderungen des EU-Rechts und des nationalen Rechts entspricht;

f) Beobachtung, Bekanntgabe und gegebenenfalls Durchsetzung und Aktualisierung des Regelungsrahmens im Bereich der Sicherheit, einschließlich des Systems nationaler Vorschriften;

g) Beaufsichtigung von Eisenbahnunternehmen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010²⁰ sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012²¹;

h) Gewährleistung der ordnungsgemäßen Eintragung der Fahrzeuge im europäischen und nationalen Einstellungsregister sowie der Korrektheit und Aktualität der in diesen Registern enthaltenen

sicherheitsrelevanten Informationen.

ha) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten für Triebfahrzeugführer in den Eisenbahnunternehmen und auf den Zugstrecken;

hb) Kontrolle der Einhaltung der geltenden Regelungen für die Sicherheitswartung und den Betrieb von Güterwagen und sonstigem rollenden Material;

hc) Erstellung eines allgemeinen Notfallplans für das Eisenbahnnetz, der für sämtliche Akteure des Eisenbahnsystems verbindlich ist und Maßnahmen umfasst, die bei schweren Unfällen oder in Notfällen zu ergreifen sind; sowie Übermittlung dieses Plans an die Agentur. Dieser Plan umfasst

(i) Mechanismen und Verfahren zur Sicherstellung einer effektiven Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren, insbesondere den Infrastruktur- und den Schienenverkehrsbetreibern sowie den Rettungsdiensten;

(ii) Mechanismen zur Abstimmung mit den nationalen Behörden der Nachbarländer;

(iii) Kanäle zur Benachrichtigung der Familien der Opfer eines ernsthaften Zwischenfalls, um mit den Beschäftigten zu kommunizieren, die für verschiedene Aufgaben ausgebildet wurden;

(iv) ein System zur Versorgung der Opfer nach einem Unfall, das diese bei den Beschwerdeverfahren gemäß den Rechtsvorschriften der Union unterstützt, insbesondere im Zusammenhang mit Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates^{21a}; die Verpflichtungen der Eisenbahnunternehmen bleiben hiervon unberührt. Diese Versorgung umfasst psychologische Hilfe für die Opfer von Unfällen und ihre Familienangehörigen.

Die Kommission ergreift umgehend im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 27 Maßnahmen zur Harmonisierung des Inhalts und der Aufmachung der Notfallpläne. Die Agentur unterstützt und kontrolliert die nationalen Sicherheitsbehörden bei der Erstellung dieser Pläne, wobei sie vor allem Eisenbahnunfälle berücksichtigt, die zwei oder mehr nationale Netze betreffen.

3. Die nationale Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaates, in dem das Eisenbahnunternehmen tätig ist, trifft die erforderlichen Vorkehrungen zur Abstimmung mit der Agentur und anderen Sicherheitsbehörden, um sicherzustellen, dass alle wesentlichen Informationen zu dem jeweiligen Eisenbahnunternehmen ausgetauscht werden, insbesondere in Bezug auf bekannte Risiken und die Sicherheitsleistung. Zudem tauscht die nationale Sicherheitsbehörde Informationen mit anderen Sicherheitsbehörden aus, wenn sie feststellt, dass das Eisenbahnunternehmen nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Risikokontrolle trifft.

Sie informiert die Agentur umgehend über etwaige Bedenken hinsichtlich der Sicherheitsleistung der von ihr beaufsichtigten Eisenbahnunternehmen. Die Agentur trifft angemessene Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 6.

4. Die in Absatz 2 genannten Aufgaben dürfen an Infrastrukturbetreiber, Eisenbahnunternehmen oder Beschaffungsstellen weder übertragen noch als Auftrag vergeben werden.

3. Die nationale Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaates, in dem das Eisenbahnunternehmen tätig ist, trifft die erforderlichen Vorkehrungen zur Abstimmung mit der Agentur und anderen Sicherheitsbehörden, um sicherzustellen, dass alle wesentlichen Informationen zu dem jeweiligen Eisenbahnunternehmen ausgetauscht werden, insbesondere in Bezug auf bekannte Risiken und die Sicherheitsleistung. Zudem tauscht die nationale Sicherheitsbehörde Informationen mit anderen Sicherheitsbehörden aus, wenn sie feststellt, dass das Eisenbahnunternehmen nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Risikokontrolle trifft.

Sie informiert die Agentur umgehend über etwaige Bedenken hinsichtlich der Sicherheitsleistung der von ihr beaufsichtigten Eisenbahnunternehmen. Die Agentur trifft angemessene Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 6.

4. Die in Absatz 2 genannten Aufgaben dürfen an Infrastrukturbetreiber, Eisenbahnunternehmen oder Beschaffungsstellen weder übertragen noch als Auftrag vergeben werden.

4a. Die nationalen Sicherheitsbehörden richten – unterstützt durch die Agentur – Mechanismen für den Austausch von Beispielen guter und bewährter Praktiken ein.

5a. Die nationalen Sicherheitsbehörden können bei der Agentur auf freiwilliger Grundlage die Beurteilung ihrer Arbeit beantragen. Die Agentur kann die

nationalen Sicherheitsbehörden auch aus eigenem Antrieb beurteilen.

²⁰ ABl. L 326 vom 10.12.2010, S.11.

²¹ ABl. L 320 vom 17.11.2012, S. 3.

²⁰ ABl. L 326 vom 10.12.2010, S.11.

²¹ ABl. L 320 vom 17.11.2012, S. 3.

^{21a} *Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14.*

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Entscheidungsgrundsätze

1. Die Arbeitsweise der nationalen Sicherheitsbehörden ist durch Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz gekennzeichnet. Insbesondere geben sie allen Beteiligten Gelegenheit, sich zu äußern, und begründen ihre Entscheidungen.

Sie reagieren umgehend auf Anfragen und Anträge *und teilen ihre Informationsersuchen unverzüglich mit; sie treffen alle ihre Entscheidungen innerhalb von vier Monaten, nachdem alle angeforderten Informationen vorgelegt wurden. Sie können jederzeit die technische Unterstützung der Infrastrukturbetreiber und der Eisenbahnunternehmen oder anderer qualifizierter Stellen anfordern, wenn sie den in Artikel 16 genannten Aufgaben nachkommen.*

Sie können jederzeit die technische Unterstützung der Infrastrukturbetreiber und der Eisenbahnunternehmen oder anderer qualifizierter Stellen anfordern, wenn sie den in Artikel 16 genannten Aufgaben nachkommen .

Geänderter Text

Entscheidungsgrundsätze

1. Die Arbeitsweise der nationalen Sicherheitsbehörden ist durch Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz gekennzeichnet. Insbesondere geben sie allen Beteiligten Gelegenheit, sich zu äußern, und begründen ihre Entscheidungen.

Sie reagieren umgehend auf Anfragen und Anträge, *wobei sie sich an die Fristen gemäß Artikel 11 Absatz 1 sowie die vertraglichen Vereinbarungen halten, die mit der Agentur geschlossen wurden.*

Sie können jederzeit die technische Unterstützung der Infrastrukturbetreiber und der Eisenbahnunternehmen oder anderer qualifizierter Stellen anfordern, wenn sie den in Artikel 16 genannten Aufgaben nachkommen.

Bei der Gestaltung des nationalen Regelungsrahmens konsultiert die nationale Sicherheitsbehörde alle Beteiligten und Betroffenen einschließlich Infrastrukturbetreibern, Eisenbahnunternehmen, Herstellern und Instandhaltungsorganisationen sowie Benutzern und Personalvertretern.

2. Die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden können die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Inspektionen und Untersuchungen durchführen und erhalten Einsicht in alle sachdienlichen Dokumente sowie Zugang zu Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen von Infrastrukturbetreibern und Eisenbahnunternehmen.

3. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Entscheidungen der nationalen Sicherheitsbehörde zu gewährleisten.

4. Die nationalen Sicherheitsbehörden führen im Rahmen des von der Agentur eingerichteten Netzes einen aktiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch zur Harmonisierung ihrer Entscheidungskriterien auf Unionsebene durch.

5. Hinsichtlich aller Inspektionen vor Ort, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung und der Beaufsichtigung der Eisenbahnunternehmen nach der Erteilung durchgeführt werden, regeln die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden den Umfang ihrer Zusammenarbeit durch vertragliche *oder sonstige* Vereinbarungen.

Bei der Gestaltung des nationalen Regelungsrahmens konsultiert **und berücksichtigt** die nationale Sicherheitsbehörde alle Beteiligten und Betroffenen einschließlich Infrastrukturbetreibern, Eisenbahnunternehmen, Herstellern und Instandhaltungsorganisationen sowie Benutzern und Personalvertretern.

2. Die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden können die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Inspektionen, **Rechnungsprüfungen** und Untersuchungen durchführen und erhalten Einsicht in alle sachdienlichen Dokumente sowie Zugang zu Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen von Infrastrukturbetreibern und Eisenbahnunternehmen.

3. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Entscheidungen der nationalen Sicherheitsbehörde zu gewährleisten.

4. Die nationalen Sicherheitsbehörden führen im Rahmen des von der Agentur eingerichteten Netzes einen aktiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch zur Harmonisierung ihrer Entscheidungskriterien auf Unionsebene durch.

4a. Die nationalen Sicherheitsbehörden unterstützen die Agentur bei ihrer Arbeit mit der Überwachung der Entwicklung der Eisenbahnsicherheit auf Unionsebene.

5. Hinsichtlich aller Inspektionen vor Ort, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung und der Beaufsichtigung der Eisenbahnunternehmen nach der Erteilung durchgeführt werden, regeln die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden den Umfang ihrer Zusammenarbeit durch vertragliche Vereinbarungen **spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser**

Richtlinie.

Diese Vereinbarungen können gemäß Artikel 69 der Verordnung [Verordnung über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union] auch die Übertragung bestimmter Aufgaben und Befugnisse der Agentur an die nationalen Behörden umfassen, wie der Prüfung und Ausarbeitung von Unterlagen, der Überprüfung der technischen Kompatibilität, der Durchführung von Besuchen und der Erstellung technischer Studien.

Diese Vereinbarungen sehen eine Aufteilung der Einnahmen proportional zum Anteil der Arbeitsbelastung jedes Akteurs vor.

Abänderung 85

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) alle streckenseitigen technischen Inspektionen von Güterwagen;

Abänderung 86

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die für die gerichtliche Untersuchung zuständigen Behörden umfassend zusammenarbeiten und dass dem Untersuchungspersonal so bald wie möglich Folgendes gestattet wird:

2. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die für die gerichtliche Untersuchung zuständigen Behörden umfassend zusammenarbeiten und dass dem Untersuchungspersonal ***und auch der Agentur, wenn sie dies verlangt***, so bald wie möglich Folgendes gestattet wird:

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Untersuchungsstelle nimmt ihre Aufgaben unabhängig von den in Absatz 1 genannten Organisationen wahr und wird mit den dafür notwendigen Mitteln ausgestattet. Ihr Untersuchungspersonal erhält eine Stellung, die ihm die erforderliche Unabhängigkeit garantiert.

Geänderter Text

2. Die Untersuchungsstelle nimmt ihre Aufgaben unabhängig von den in Absatz 1 genannten Organisationen ***und ohne dabei eine der Parteien zu diskriminieren*** wahr und wird mit den dafür notwendigen Mitteln ausgestattet. Ihr Untersuchungspersonal erhält eine Stellung, die ihm die erforderliche Unabhängigkeit garantiert.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Untersuchungsstellen können bei der Agentur auf freiwilliger Grundlage die Beurteilung ihrer Arbeit beantragen.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Agentur unterstützt die Untersuchungsstellen bei dieser Aufgabe.

Die Agentur unterstützt die Untersuchungsstellen bei dieser Aufgabe. ***Außerdem unterstützen Untersuchungsstellen die Agentur bei ihrer Arbeit mit der Überwachung der Entwicklung der Eisenbahnsicherheit auf Unionsebene.***

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Untersuchungsstellen eines anderen Mitgliedstaats werden aufgefordert, an einer Untersuchung mitzuwirken, wenn ein in diesem Mitgliedstaat niedergelassenes und zugelassenes Eisenbahnunternehmen an dem Unfall oder der Störung beteiligt ist.

Geänderter Text

Die Untersuchungsstellen eines anderen Mitgliedstaats **und die Agentur** werden aufgefordert, an einer Untersuchung mitzuwirken, wenn ein in diesem Mitgliedstaat niedergelassenes und zugelassenes Eisenbahnunternehmen an dem Unfall oder der Störung beteiligt ist.

Abänderung 91

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Für die Untersuchung jedes Unfalls und jeder Störung stellt die zuständige Untersuchungsstelle die geeigneten Mittel bereit, einschließlich der für die Durchführung der Untersuchung notwendigen praktischen und technischen Sachkenntnis. Auf die Sachkenntnis kann je nach Art des zu untersuchenden Unfalls oder der zu untersuchenden Störung innerhalb oder außerhalb der Untersuchungsstelle zurückgegriffen werden.

Geänderter Text

2. Für die Untersuchung jedes Unfalls und jeder Störung stellt die zuständige Untersuchungsstelle die geeigneten Mittel bereit, einschließlich der für die Durchführung der Untersuchung notwendigen praktischen und technischen Sachkenntnis **sowie ausreichender Ressourcen**. Auf die Sachkenntnis kann je nach Art des zu untersuchenden Unfalls oder der zu untersuchenden Störung innerhalb oder außerhalb der Untersuchungsstelle zurückgegriffen werden.

Abänderung 92

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

2. Die Untersuchungsstelle gibt den Abschlussbericht schnellstmöglich und **in der Regel** nicht später als **zwölf** Monate nach dem Ereignis heraus. Der Bericht **einschließlich der Sicherheitsempfehlungen** wird den Betroffenen gemäß Artikel 22 Absatz 3 sowie den betreffenden Stellen und

Geänderter Text

2. Die Untersuchungsstelle gibt den Abschlussbericht **einschließlich der Sicherheitsempfehlungen** schnellstmöglich und nicht später als **sechs** Monate nach dem Ereignis heraus. Der Bericht wird den Betroffenen gemäß Artikel 22 Absatz 3 sowie den betreffenden Stellen und Beteiligten in anderen

Beteiligten in anderen Mitgliedstaaten zugeleitet.

Mitgliedstaaten zugeleitet.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt die Inhalte der Berichte über die Untersuchung von Unfällen und Störungen **im Wege von Durchführungsrechtsakten** fest. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission legt **im Wege delegierter Rechtsakte** die Inhalte der Berichte über die Untersuchung von Unfällen und Störungen fest, **die folgende Elemente enthalten: eine Zusammenfassung; ereignisbezogene Angaben; das Untersuchungsprotokoll; sowie eine Auswertung und Schlussfolgerungen.** Diese **delegierten Rechtsakte** werden **gemäß dem Verfahren** nach Artikel 26 erlassen.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Agentur erstellt und verwaltet eine zentrale Datenbank, die alle Angaben enthält, die in Bezug auf Störungen und Unfälle gemacht werden. Diese Datenbank wird spätestens zum 31. Dezember 2015 eingerichtet.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass **der in** Artikel 5 Absatz 2 **und in** Artikel 7 Absatz 2 **genannten delegierten Rechtsakte** wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass **delegierter Rechtsakte gemäß** Artikel 5 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, **Artikel 9 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 7 und Artikel 23 Absatz 2** wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie** übertragen. **Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Abänderung 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Auf der Grundlage der von der Agentur bereitgestellten einschlägigen Informationen übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – **fünf** Jahre nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle **fünf** Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

Geänderter Text

Auf der Grundlage der von der Agentur bereitgestellten einschlägigen Informationen übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – **drei** Jahre nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle **drei** Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Übergangsbestimmungen

Die Anhänge III und V der Richtlinie 2004/49/EG gelten, bis die in Artikel 6 Absätze 2 und 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 7 und Artikel 23 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Durchführungsrechtsakte Anwendung finden.

Bis zum [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – zwei Jahre nach dem Inkrafttreten] erteilen die nationalen Sicherheitsbehörden weiterhin Sicherheitsbescheinigungen gemäß der Richtlinie 2004/49/EG. Diese Sicherheitsbescheinigungen sind bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

Geänderter Text

Übergangsbestimmungen

Die Anhänge III und V der Richtlinie 2004/49/EG gelten, bis die in Artikel 6 Absätze 2 und 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 7 und Artikel 23 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Durchführungsrechtsakte Anwendung finden.

Bis zum [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – vier Jahre nach dem Inkrafttreten] können die nationalen Sicherheitsbehörden weiterhin Sicherheitsbescheinigungen gemäß der Richtlinie 2004/49/EG und unbeschadet von Artikel 10 Absatz 2a erteilen. Diese Sicherheitsbescheinigungen sind bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

Während eines zusätzlichen Übergangszeitraums von drei Jahren nach dem in Artikel 32 festgelegten einjährigen Zeitraum können Antragsteller ihre Anträge entweder an die Agentur oder an die nationale Sicherheitsbehörde richten. In dieser Zeit können die nationalen Sicherheitsbehörden weiterhin Sicherheitsbescheinigungen gemäß Richtlinie 2004/49/EG ausstellen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, **um den Artikeln 2, 3, 4, 8, 10, 16, 18, 20 und Anhang I** spätestens

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, **um Bestimmungen dieser Richtlinie** spätestens ab dem [vom

ab dem [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – **zwei Jahre** nach dem Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Bestimmungen mit.

Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – **ein Jahr** nach dem Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Bestimmungen mit.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2004/49/EG, die durch die in Anhang II Teil A aufgeführten Richtlinien geändert wurde, wird mit Wirkung vom [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – **zwei** Jahre nach dem Inkrafttreten] aufgehoben, unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der in Anhang II Teil B genannten Umsetzungsfristen und zur Anwendung der Richtlinien.

Geänderter Text

Die Richtlinie 2004/49/EG, die durch die in Anhang II Teil A aufgeführten Richtlinien geändert wurde, wird mit Wirkung vom [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – **vier** Jahre nach dem Inkrafttreten] aufgehoben, unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der in Anhang II Teil B genannten Umsetzungsfristen und zur Anwendung der Richtlinien.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Artikel 10 und 11 gelten ab dem [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – **zwei** Jahre nach dem Inkrafttreten].

Geänderter Text

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Artikel 10 und 11 gelten **unbeschadet des Übergangszeitraums gemäß Absatz 30** ab dem [vom Amt für Veröffentlichungen einzusetzendes Datum – **vier** Jahre nach dem Inkrafttreten].

Abänderung 101

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Gesamtzahl und (auf gefahrene Zugkilometer bezogene) durchschnittliche Zahl der Unfälle im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter, aufgeschlüsselt in folgende Kategorien:

Geänderter Text

Gesamtzahl und (auf gefahrene Zugkilometer bezogene) durchschnittliche Zahl der Unfälle **und Zwischenfälle** im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter, aufgeschlüsselt in folgende Kategorien:

Abänderung 102

Vorschlag für eine Richtlinie Anlage – Absatz 1 – Nummer 1.9

Vorschlag der Kommission

1.9. „Unfälle mit Personenschäden, an denen in Bewegung befindliche Fahrzeuge beteiligt sind,“ sind Unfälle, bei denen eine oder mehrere Personen entweder von einem Eisenbahnfahrzeug oder von einem Gegenstand, der an einem Eisenbahnfahrzeug befestigt ist oder sich von diesem gelöst hat, verletzt werden. Hierzu zählen auch Personen, die von Eisenbahnfahrzeugen herunterfallen oder während der Fahrt im Eisenbahnfahrzeug fallen oder von losen Gegenständen getroffen werden.

Geänderter Text

1.9. „Unfälle mit Personenschäden, die von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen verursacht wurden,“ sind Unfälle, bei denen eine oder mehrere Personen entweder von einem Eisenbahnfahrzeug oder von einem Gegenstand, der an einem Eisenbahnfahrzeug befestigt ist oder sich von diesem gelöst hat, verletzt werden. Hierzu zählen auch Personen, die von Eisenbahnfahrzeugen herunterfallen oder während der Fahrt im Eisenbahnfahrzeug fallen oder von losen Gegenständen getroffen werden.

P7_TA-PROV(2014)0151

Europäische Eisenbahnagentur ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Eisenbahnagentur und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (COM(2013)0027 – C7-0029/2013 – 2013/0014(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0027),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0029/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013⁴²,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2013⁴³,
 - in Kenntnis der begründeten Stellungnahmen, die vom litauischen Parlament, vom rumänischen Senat und vom schwedischen Reichstag gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A7-0016/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, einen Finanzbogen vorzulegen, der dem Ergebnis der legislativen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat in allen Legislativtexten innerhalb des Vierten Eisenbahnpakets Rechnung trägt und damit den finanz- und personaltechnischen Bedarf der ERA und eventuell auch der Kommissionsdienststellen deckt;
 3. betont, dass jede Entscheidung der für die Rechtsetzung zuständigen Organe über diesen

⁴² ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122.

⁴³ ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

Verordnungsentwurf unbeschadet der Beschlüsse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens getroffen wird;

4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Europäische Eisenbahnagentur wurde ursprünglich mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004⁷ eingerichtet, um die Schaffung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen zu fördern und zur Revitalisierung des Eisenbahnsektors und Stärkung seiner wesentlichen Vorteile im Hinblick auf die Sicherheit beizutragen. Die Verordnung 881/2004 muss durch einen neuen Rechtsakt ersetzt werden, da ***sich die*** Aufgaben der Agentur und ***ihre interne*** Organisation ***erheblich geändert haben.***

⁷ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.

Geänderter Text

(3) Die Europäische Eisenbahnagentur wurde ursprünglich mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004⁷ eingerichtet, um die Schaffung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen zu fördern und zur Revitalisierung des Eisenbahnsektors und Stärkung seiner wesentlichen Vorteile im Hinblick auf die Sicherheit beizutragen. Die Verordnung 881/2004 muss durch einen neuen Rechtsakt ersetzt werden, da ***an den*** Aufgaben der Agentur und ***an ihrer internen*** Organisation ***erhebliche Änderungen vorgenommen werden müssen.***

⁷ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Mit dem vierten Eisenbahnpaket werden wichtige Änderungen zur Verbesserung der Funktionsweise des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums durch Änderungen im Wege der Neufassung der Richtlinie 2004/49/EG und der Richtlinie 2008/57/EG, die beide in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben der Agentur stehen, vorgeschlagen. Diese Richtlinien sehen zusammen mit dieser Verordnung insbesondere die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen auf Unionsebene vor. Daraus ergibt sich eine umfangreichere Rolle der Agentur.

Geänderter Text

(4) Mit dem vierten Eisenbahnpaket werden wichtige Änderungen zur Verbesserung der Funktionsweise des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums durch Änderungen im Wege der Neufassung der Richtlinie 2004/49/EG und der Richtlinie 2008/57/EG, die beide in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben der Agentur stehen, vorgeschlagen. Diese Richtlinien sehen zusammen mit dieser Verordnung insbesondere die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen, **vor allem im grenzüberschreitenden Verkehr**, auf Unionsebene vor. Daraus ergibt sich eine umfangreichere Rolle der Agentur.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Agentur sollte einen Beitrag zur Schaffung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen sowie zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors leisten. Dies sollte erreicht werden, indem sie in technischen Fragen zur Durchführung der EU-Rechtsakte durch Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus der Eisenbahnsysteme und zur Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die

Geänderter Text

(5) Die Agentur sollte einen Beitrag zur Schaffung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen sowie zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors leisten. Dies sollte erreicht werden, indem sie in technischen Fragen zur Durchführung der EU-Rechtsakte durch Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus der Eisenbahnsysteme und zur Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die

Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem beiträgt. Die Agentur sollte auch die Rolle der für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen und von Fahrzeugtypen, Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen sowie von Inbetriebnahmegenehmigungen für streckenseitige Teilsysteme der **Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung** zuständigen europäischen Behörde wahrnehmen. Sie sollte ferner die nationalen Eisenbahnvorschriften und die Leistung der nationalen Behörden, die im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahn tätig sind, überwachen.

Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem beiträgt. Die Agentur sollte auch die Rolle der für die Erteilung von Genehmigungen **auf Unionsebene** für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen und von Fahrzeugtypen, Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen sowie von Inbetriebnahmegenehmigungen für streckenseitige Teilsysteme **des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS), die sich im Gebiet der Union befinden oder auf diesem betrieben werden**, zuständigen europäischen Behörde wahrnehmen. Sie sollte ferner die nationalen Eisenbahnvorschriften und die Leistung der nationalen Behörden, die im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahn tätig sind, überwachen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Agentur verfolgt ihre Ziele unter uneingeschränkter Berücksichtigung des Prozesses der Erweiterung der Union **und** der besonderen Sachzwänge im Zusammenhang mit Eisenbahnverbindungen zu Drittländern. **Die Agentur sollte über die alleinige Verantwortung für die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse verfügen.**

Geänderter Text

(6) Die Agentur verfolgt ihre Ziele unter uneingeschränkter Berücksichtigung des Prozesses der Erweiterung der Union, der besonderen Sachzwänge im Zusammenhang mit Eisenbahnverbindungen zu Drittländern **und der besonderen Situation von Eisenbahnnetzen mit unterschiedlicher Spurweite, insbesondere dann, wenn die Mitgliedstaaten zusammen mit Drittländern gut in diese Netze integriert, aber von dem Hauptschienennetz der Union isoliert sind.** Sie sollte auch **bestrebt sein, das Prinzip der Gegenseitigkeit zwischen dem Zugang von Drittländern zum Unionsmarkt und dem Zugang von Unternehmen aus der Union zu den Märkten von Drittländern zu erleichtern.**

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Agentur sollte über die alleinige Verantwortung für die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse verfügen. Nationale Sicherheitsbehörden sollten über die alleinige Verantwortung für die von ihnen getroffenen Entscheidungen verfügen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Agentur sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen, externer eisenbahnfachlicher Kompetenz im größtmöglichen Maß Rechnung tragen. Diese Fachkompetenz sollte überwiegend auf Fachleuten des Eisenbahnsektors und ***der zuständigen nationalen Behörden*** beruhen. Sie sollten kompetente und repräsentative Arbeitsgruppen der Agentur bilden.

(7) Die Agentur sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen, externer eisenbahnfachlicher Kompetenz im größtmöglichen Maß Rechnung tragen. Diese Fachkompetenz sollte überwiegend auf ***Sachverständigen der nationalen Sicherheitsbehörden und anderer zuständiger nationaler Behörden sowie*** Fachleuten des Eisenbahnsektors ***einschließlich Vertretungsgremien und unabhängiger benannter Konformitätsbewertungsstellen*** beruhen. Sie sollten kompetente und repräsentative Arbeitsgruppen der Agentur bilden. ***Die Agentur sollte berücksichtigen, dass ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Risiken und den Vorteilen gewahrt werden muss, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Interessenkonflikten einerseits und dem Ziel, das bestmögliche Fachwissen zu erhalten, andererseits.***

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Eisenbahnunternehmen wurden mit unterschiedlichen Problemen bei der Beantragung von Sicherheitsbescheinigungen bei den zuständigen nationalen Stellen konfrontiert, angefangen von langwierigen Verfahren und übermäßigen Kosten bis hin zu unfairer Behandlung, insbesondere neuer Marktteilnehmer. Die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen wurden nicht bedingungslos in anderen Mitgliedstaaten anerkannt, was zu einer Beeinträchtigung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums geführt hat. Um die Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen effizienter und unparteiischer zu gestalten, ist es wichtig, dass die Umstellung auf eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung erfolgt, die in der gesamten Union gültig ist und von der Agentur ausgestellt wird. Die überarbeitete Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] bietet eine Grundlage dafür.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Eisenbahnunternehmen wurden mit unterschiedlichen Problemen bei der Beantragung von Sicherheitsbescheinigungen bei den zuständigen nationalen Stellen konfrontiert, angefangen von langwierigen Verfahren und übermäßigen Kosten bis hin zu unfairer Behandlung, insbesondere neuer Marktteilnehmer. Die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen wurden nicht bedingungslos in anderen Mitgliedstaaten anerkannt, was zu einer Beeinträchtigung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums geführt hat. Um die Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen effizienter und unparteiischer zu gestalten, ist es wichtig, dass die Umstellung auf eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung erfolgt, die ***innerhalb der festgelegten Betriebsbereiche*** in der gesamten Union gültig ist und von der Agentur ausgestellt wird. Die überarbeitete Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] bietet eine Grundlage dafür.

(11a) In einem offenen europäischen Eisenbahnmarkt mit zunehmenden grenzüberschreitenden Betriebstätigkeiten ist die Einhaltung der Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten entscheidend für die Eisenbahnsicherheit und den fairen

Wettbewerb und sollte kontrolliert und durchgesetzt werden. Die nationalen Sicherheitsbehörden sollten Lenk- und Ruhezeiten auch für grenzüberschreitende Betriebstätigkeit kontrollieren.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Zugpersonal erfüllt Aufgaben der betrieblichen Sicherheit innerhalb des Eisenbahnsystems und ist für das Wohlbefinden und die Sicherheit der Fahrgäste in den Zügen verantwortlich. Die Agentur sollte eine Zertifizierung – ähnlich der für Triebfahrzeugführer – einführen, um ein hohes Maß an Qualifikationen und Kompetenzen zu gewährleisten, um die Bedeutung dieser Berufsgruppe für den sicheren Schienenverkehr anzuerkennen und auch um die Mobilität der Arbeitnehmer zu erleichtern.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Zur weiteren Entwicklung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung angemessener Informationen für Güterverkehrskunden und Fahrgäste, und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Einbeziehung der Agentur ist es erforderlich, ihr eine stärkere Rolle im Bereich der Telematikanwendungen einzuräumen. Dies

(12) Zur weiteren Entwicklung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung angemessener Informationen für Güterverkehrskunden und Fahrgäste, und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Einbeziehung der Agentur ist es erforderlich, ihr *innerhalb eines flexiblen Rahmens, in dem die Interoperabilität gewährleistet wird und*

würde ihre kohärente Entwicklung und rasche Einführung sicherstellen.

innovative Unternehmensstrategien nebeneinander bestehen können, eine stärkere Rolle im Bereich der Telematikanwendungen einzuräumen. Dies würde ihre kohärente Entwicklung und rasche Einführung sicherstellen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der Bedeutung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) für die reibungslose Entwicklung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums und seiner Sicherheit, und unter Berücksichtigung seiner bisherigen *fragmentierten* Entwicklung ist es erforderlich, das System auf Unionsebene allgemein stärker zu koordinieren. Daher sollte der Agentur als die in diesem Fall kompetenteste Einrichtung der Union eine wichtigere Rolle in diesem Bereich eingeräumt werden, um eine kohärente Entwicklung des ERTMS sicherzustellen und dazu beizutragen, dass die ERTMS-Ausrüstung die geltenden Spezifikationen erfüllt, sowie dafür zu sorgen, dass ERTMS-bezogene europäische Forschungsprogramme mit der Ausarbeitung der technischen ERTMS-Spezifikationen koordiniert werden. Um die Verfahren für die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für die Teilsysteme der streckenseitigen Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung effizienter und unparteiischer zu gestalten, ist es außerdem von wesentlicher Bedeutung, auf eine einzige Genehmigung in der Union, die von der Agentur erteilt wird, umzustellen. Die überarbeitete Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] bietet eine Grundlage dafür.

Geänderter Text

(13) Angesichts der Bedeutung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) für die reibungslose Entwicklung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums und seiner Sicherheit, und unter Berücksichtigung seiner bisherigen *mangelhaften* Entwicklung *und Umsetzung* ist es erforderlich, das System auf Unionsebene allgemein stärker zu koordinieren. *Das Ziel, Interoperabilität und Harmonisierung des Zugsteuerungs- und des Signalisierungssystems in der gesamten Union zu erreichen, wird derzeit durch eine Vielzahl von unterschiedlichen nationalen Ausführungen von ERTMS ernsthaft gefährdet.*

Daher sollte der Agentur als die in diesem Fall kompetenteste Einrichtung der Union eine wichtigere Rolle in diesem Bereich eingeräumt werden, um eine kohärente Entwicklung des ERTMS sicherzustellen und dazu beizutragen, dass die ERTMS-Ausrüstung die geltenden Spezifikationen erfüllt, sowie dafür zu sorgen, dass ERTMS-bezogene europäische Forschungsprogramme mit der Ausarbeitung der technischen ERTMS-Spezifikationen koordiniert werden. Um die Verfahren für die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für die Teilsysteme der streckenseitigen Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung effizienter und unparteiischer zu gestalten, ist es außerdem von wesentlicher Bedeutung, auf eine einzige Genehmigung in der Union, die von der Agentur erteilt wird, umzustellen. Die überarbeitete Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] bietet eine Grundlage dafür.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) In den letzten Jahren wurde durch mehrere Unfälle im Schienengütersektor aufgezeigt, dass die Regeln für die Wartung von Güterwagen auf Unionsebene verbessert werden müssen. Die Agentur sollte harmonisierte verbindliche Anforderungen für regelmäßige Wartungsintervalle erarbeiten.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die zuständigen nationalen Behörden haben üblicherweise Gebühren für die Ausstellung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen erhoben. Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung auf die Ebene der Union sollte die Agentur berechtigt sein, Entgelte für die Ausstellung der Bescheinigungen und Genehmigungen, die in den vorstehenden Erwägungsgründen genannt sind, von den Antragstellern zu erheben. Diese Entgelte sollten *gleich hoch oder niedriger sein als der derzeitige Durchschnitt in der Union* und durch einen von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

Geänderter Text

(14) Die zuständigen nationalen Behörden haben üblicherweise Gebühren für die Ausstellung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen erhoben. Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung auf die Ebene der Union sollte die Agentur berechtigt sein, Entgelte für die Ausstellung der Bescheinigungen und Genehmigungen, die in den vorstehenden Erwägungsgründen genannt sind, von den Antragstellern zu erheben. Diese Entgelte sollten *je nach Umfang der Tätigkeiten und dem in der Bescheinigung oder Genehmigung festgelegten Einsatzbereich unterschiedlich sein* und durch einen von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt werden. *Im Stellenplan vorgesehene Stellen, die durch solche Gebühren finanziert werden, sollten nicht Gegenstand der für alle Organe und Einrichtungen der EU geplanten Stellenkürzungen sein.*

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Dieser delegierte Rechtsakt sollte sicherstellen, dass die Höhe der Entgelte nicht die Kosten der betreffenden Bescheinigungs- oder Genehmigungsverfahren übersteigt.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Es wird allgemein das Ziel verfolgt, die Übertragung von Funktionen und Aufgaben von den Mitgliedstaaten auf die Agentur effizient zu gestalten, ohne dass das derzeitige hohe Sicherheitsniveau beeinträchtigt wird. Die Agentur sollte über ausreichende Mittel für ihre neuen Aufgaben verfügen, und der Zeitpunkt der Zuweisung dieser Mittel sollte sich nach eindeutig definierten Bedürfnissen richten. In Anbetracht des Fachwissens der nationalen Behörden, insbesondere der nationalen Sicherheitsbehörden, sollte es der Agentur gestattet sein, diesen Sachverstand bei der Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und Bescheinigungen angemessen zu nutzen. Zu diesem Zweck sollte die Abordnung nationaler Sachverständiger zu der Agentur gefördert werden.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Richtlinie... [Eisenbahnsicherheit] und die Richtlinie ... [Interoperabilität] sehen die Prüfung der nationalen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Interoperabilität sowie der Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln vor. Sie begrenzen auch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, neue nationale Regelungen zu erlassen. Das derzeitige System, bei dem eine große Zahl nationaler Vorschriften fortbesteht, führt zu

Geänderter Text

(15) Es wird allgemein das Ziel verfolgt, die Übertragung von Funktionen und Aufgaben von den Mitgliedstaaten auf die Agentur effizient zu gestalten, ohne dass das derzeitige hohe Sicherheitsniveau beeinträchtigt wird. Die Agentur sollte über ausreichende Mittel für ihre neuen Aufgaben verfügen, und der Zeitpunkt der Zuweisung dieser Mittel sollte sich nach eindeutig definierten Bedürfnissen richten. In Anbetracht des Fachwissens der nationalen Behörden, insbesondere der nationalen Sicherheitsbehörden, sollte es der Agentur gestattet sein, diesen Sachverstand bei der Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und Bescheinigungen angemessen zu nutzen, ***auch durch vertragliche Vereinbarungen.*** Zu diesem Zweck sollte die Abordnung nationaler Sachverständiger zu der Agentur ***nachdrücklich ermutigt, gefördert und erleichtert*** werden.

Geänderter Text

(16) Die Richtlinie... [Eisenbahnsicherheit] und die Richtlinie ... [Interoperabilität] sehen die Prüfung der nationalen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Interoperabilität sowie der Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln vor. Sie begrenzen auch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, neue nationale Regelungen zu erlassen. Das derzeitige System, bei dem eine große Zahl nationaler Vorschriften fortbesteht, führt zu

möglichen Konflikten mit dem Unionsrecht und schafft das Risiko unzureichender Transparenz und einer verschleierte Diskriminierung ausländischer Betreiber, vor allem der kleineren und neueren Betreiber. Zur Umstellung auf ein System wirklich transparenter und unparteiischer Eisenbahnvorschriften auf Ebene der Union muss verstärkt eine schrittweise Verringerung der Zahl der nationalen Vorschriften erfolgen. Eine auf unabhängigem und neutralem Sachverstand beruhende Stellungnahme ist auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck muss die Rolle der Agentur gestärkt werden.

möglichen **Sicherheitsrisiken und** Konflikten mit dem Unionsrecht und schafft das Risiko unzureichender Transparenz und einer verschleierte Diskriminierung ausländischer Betreiber, vor allem der kleineren und neueren Betreiber. Zur Umstellung auf ein System wirklich transparenter und unparteiischer Eisenbahnvorschriften auf Ebene der Union muss verstärkt eine schrittweise Verringerung der Zahl der nationalen Vorschriften, **einschließlich der operationellen Vorschriften,** erfolgen. Eine auf unabhängigem und neutralem Sachverstand beruhende Stellungnahme ist auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck muss die Rolle der Agentur gestärkt werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Durchführung, Organisation und Verfahren der Entscheidungsfindung im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr weisen erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden und den benannten Konformitätsbewertungsstellen auf, was dem guten Funktionieren des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums abträglich ist. Insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen, die den Zugang zum Eisenbahnverkehrsmarkt in einem anderen Mitgliedstaat anstreben, kann sich dies negativ auswirken. Daher ist eine verstärkte Koordinierung mit dem Ziel einer größeren Harmonisierung auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck sollte die Agentur die nationalen Sicherheitsbehörden **und die benannten Konformitätsbewertungsstellen** im Wege von Audits und Inspektionen überwachen.

Geänderter Text

(17) Durchführung, Organisation und Verfahren der Entscheidungsfindung im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr weisen erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden und den benannten Konformitätsbewertungsstellen auf, was dem guten Funktionieren des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums abträglich ist. Insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen, die den Zugang zum Eisenbahnverkehrsmarkt in einem anderen Mitgliedstaat anstreben, kann sich dies negativ auswirken. Daher ist eine verstärkte Koordinierung mit dem Ziel einer größeren Harmonisierung auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck sollte die Agentur die nationalen Sicherheitsbehörden im Wege von Audits und Inspektionen überwachen. **Die Überwachung der benannten Konformitätsbewertungsstellen sollte durch die nationalen**

Akkreditierungsstellen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgen. Auch die Leistung der Agentur muss gleichermaßen überwacht werden.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Interoperabilität des transeuropäischen Netzes sollte verbessert werden, und bei der Auswahl neuer Investitionsvorhaben für eine Unterstützung durch die Union sollte dem Interoperabilitätsziel gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes Rechnung getragen werden. Die Agentur ist die richtige Einrichtung, um zu diesen Zielen beizutragen.

Geänderter Text

(20) Die Interoperabilität des transeuropäischen Netzes sollte verbessert werden, und bei der Auswahl **sowohl laufender als auch** neuer Investitionsvorhaben für eine Unterstützung durch die Union sollte dem Interoperabilitätsziel gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes Rechnung getragen werden. Die Agentur ist die richtige Einrichtung, um zu diesen Zielen beizutragen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Zur Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und eines gleichberechtigten Zugangs aller Beteiligten zu den einschlägigen Informationen sollten die mit Blick auf die Verfahren zur Gewährleistung der Interoperabilität und Sicherheit des Eisenbahnverkehrs erstellten Schriftstücke der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dasselbe gilt für Genehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und andere einschlägige eisenbahnbezogene Unterlagen. Die Agentur sollte effiziente

Geänderter Text

(24) Zur Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und eines gleichberechtigten Zugangs aller Beteiligten zu den einschlägigen Informationen sollten die mit Blick auf die Verfahren zur Gewährleistung der Interoperabilität und Sicherheit des Eisenbahnverkehrs erstellten Schriftstücke der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dasselbe gilt für Genehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und andere einschlägige eisenbahnbezogene Unterlagen. Die Agentur sollte effiziente,

Mittel für den Austausch und die Veröffentlichung dieser Informationen zur Verfügung stellen.

benutzerfreundliche und einfach zugängliche Mittel für den Austausch und die Veröffentlichung dieser Informationen zur Verfügung stellen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der finanziellen Unterstützung der Union und ihre Qualität und Vereinbarkeit mit den einschlägigen technischen Vorschriften sollte die Agentur **als einzige Einrichtung der Union mit anerkannter Kompetenz im Eisenbahnbereich eine aktive Rolle** bei der Bewertung von Eisenbahnvorhaben innehaben.

Geänderter Text

(26) Im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der finanziellen Unterstützung der Union und ihre Qualität und Vereinbarkeit mit den einschlägigen technischen Vorschriften sollte die Agentur bei der Bewertung von Eisenbahnvorhaben **mit europäischem Mehrwert in enger Zusammenarbeit mit nationalen Infrastrukturmanagern eine aktive Rolle** innehaben.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Rechtsvorschriften für die Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr, Umsetzungsleitlinien oder Empfehlungen der Agentur können den Beteiligten zuweilen Probleme bei der Auslegung oder in anderer Hinsicht bereiten. Ein richtiges und einheitliches Verständnis dieser Rechtsakte ist Voraussetzung für eine wirksame Durchführung des Besitzstands im Eisenbahnbereich und für das Funktionieren des Eisenbahnmarkts. Deshalb sollte sich die Agentur aktiv an Maßnahmen zur diesbezüglichen Schulung und Erläuterung beteiligen.

Geänderter Text

(27) Die Rechtsvorschriften für die Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr, Umsetzungsleitlinien oder Empfehlungen der Agentur können den Beteiligten zuweilen Probleme bei der Auslegung oder in anderer Hinsicht bereiten. Ein richtiges und einheitliches Verständnis dieser Rechtsakte ist Voraussetzung für eine wirksame Durchführung des Besitzstands im Eisenbahnbereich und für das Funktionieren des Eisenbahnmarkts. Deshalb sollte sich die Agentur aktiv an Maßnahmen zur diesbezüglichen Schulung und Erläuterung beteiligen **und dabei kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit widmen.**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Bei der Durchführung von zivil- und strafrechtlichen Ermittlungen sollte die Agentur uneingeschränkt mit nationalen Behörden zusammenarbeiten und ihnen die größtmögliche Unterstützung bieten, wenn die Ermittlungen Fragen betreffen, die in den Verantwortungsbereich der Agentur fallen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, sollte die Agentur Rechtspersönlichkeit besitzen und über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der im Wesentlichen auf einem Beitrag der Union und auf von Antragstellern entrichteten Entgelten und Gebühren beruht. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Agentur in ihrem Tagesgeschäft und in ihren Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen sollte die Organisation der Agentur transparent und der Exekutivdirektor voll verantwortlich sein. Das Personal der Agentur sollte unabhängig sein und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kurzfristigen und langfristigen Verträgen aufweisen, damit die Agentur ihr organisationsgebundenes Wissen aufrechterhalten und die Kontinuität ihrer Tätigkeit gewährleisten kann und gleichzeitig der notwendige und fortlaufende Austausch von Sachverstand mit dem Eisenbahnsektor erfolgt.

(28) Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, sollte die Agentur Rechtspersönlichkeit besitzen und über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der im Wesentlichen auf einem Beitrag der Union und auf von Antragstellern entrichteten Entgelten und Gebühren beruht. ***Der Beitrag der Union sollte bei jeder Zuweisung neuer Befugnisse, für die die Antragsteller keine Entgelte und Gebühren entrichten, bewertet und überarbeitet werden. Die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Agentur darf nicht durch finanzielle Zuwendungen von Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Stellen beeinträchtigt werden.*** Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Agentur in ihrem Tagesgeschäft und in ihren Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen sollte die Organisation der Agentur transparent und der Exekutivdirektor voll verantwortlich sein. Das Personal der Agentur sollte unabhängig sein und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kurzfristigen und

langfristigen Verträgen sowie zwischen **abgeordneten nationalen Sachverständigen und Beamten auf Dauerplanstellen** aufweisen, damit die Agentur ihr organisationsgebundenes Wissen aufrechterhalten und die Kontinuität ihrer Tätigkeit gewährleisten kann und gleichzeitig der notwendige und fortlaufende Austausch von Sachverstand mit dem Eisenbahnsektor erfolgt.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um die Transparenz der Entscheidungen des Verwaltungsrats zu gewährleisten, sollten Vertreter der betreffenden Sektoren an seinen Sitzungen teilnehmen, ohne jedoch über ein Stimmrecht zu verfügen, das den Vertretern staatlicher Behörden vorbehalten ist, die den demokratischen Kontrollinstanzen rechenschaftspflichtig sind. Die Vertreter des Sektors sollten von der Kommission aufgrund ihrer Repräsentativität auf Unionsebene für Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber, Arbeitnehmergewerkschaften, Fahrgäste und Güterverkehrskunden ernannt werden.

Geänderter Text

(30) Um die Transparenz der Entscheidungen des Verwaltungsrats zu gewährleisten, sollten Vertreter der betreffenden Sektoren an seinen Sitzungen teilnehmen, ohne jedoch über ein Stimmrecht zu verfügen, das den Vertretern staatlicher Behörden vorbehalten ist, die den demokratischen Kontrollinstanzen rechenschaftspflichtig sind. Die Vertreter des Sektors sollten von der Kommission aufgrund ihrer Repräsentativität auf Unionsebene für Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber, **benannte Stellen, bezeichnete Stellen, insbesondere Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität, und auch** Güterverkehrskunden ernannt werden.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Es ist notwendig zu gewährleisten, dass von Entscheidungen der Agentur Betroffenen die erforderlichen Rechtsbehelfe in unabhängiger und unparteiischer Weise zur Verfügung stehen. Es sollte ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, damit Entscheidungen des Exekutivdirektors vor einer besonderen Beschwerdekammer angefochten werden können, gegen deren Entscheidungen Klage vor dem Gerichtshof möglich ist.

Geänderter Text

(32) Es ist notwendig zu gewährleisten, dass von Entscheidungen der Agentur Betroffenen die erforderlichen Rechtsbehelfe in unabhängiger und unparteiischer Weise zur Verfügung stehen. Es sollte ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, damit Entscheidungen des Exekutivdirektors vor einer besonderen Beschwerdekammer angefochten werden können, **die vollständig unabhängig von der Kommission, der Agentur, den nationalen Sicherheitsbehörden und allen Akteuren im Eisenbahnsektor handelt und** gegen deren Entscheidungen Klage vor dem Gerichtshof möglich ist.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Agenturpersonal, welches eine Beschwerdekammer berät, darf zuvor nicht selbst an der angefochtenen Entscheidung beteiligt gewesen sein.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Die Arbeit der Agentur sollte transparent sein. Eine effektive Kontrolle durch das Europäische Parlament sollte gewährleistet sein, und zu diesem Zweck

(34) Die Arbeit der Agentur sollte transparent sein. Eine effektive Kontrolle durch das Europäische Parlament sollte gewährleistet sein, und zu diesem Zweck

sollte das Europäische Parlament die Möglichkeit einer Anhörung des Exekutivdirektors der Agentur und der Konsultation **zum** mehrjährigen **Arbeitsprogramm** haben. Die Agentur sollte auch die einschlägigen Unionsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten anwenden.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) ***Da in den letzten Jahren vermehrt dezentrale Agenturen geschaffen wurden, hat die Haushaltsbehörde versucht, Transparenz und Kontrolle der Verwaltung der dafür bereitgestellten Unionsmittel zu verbessern, und zwar insbesondere bezüglich der Verbuchung von Gebühren, der Finanzkontrolle, der Entlastungsbefugnis, der Beiträge zum Altersversorgungssystem und des internen Haushaltsverfahrens (Verhaltenskodex). Entsprechend sollte die*** Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)⁹ ohne Einschränkung für die Agentur gelten, die auch der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung¹⁰ (OLAF) beitreten sollte.

⁹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

¹⁰ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

sollte das Europäische Parlament die Möglichkeit einer Anhörung des Exekutivdirektors der Agentur und der Konsultation **zu** mehrjährigen **und jährlichen Arbeitsprogrammen** haben. Die Agentur sollte auch die einschlägigen Unionsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten anwenden.

Geänderter Text

(35) Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)⁹ ***sollte*** ohne Einschränkung für die Agentur gelten, die auch der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung¹⁰ (OLAF) beitreten sollte.

⁹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

¹⁰ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Zur ordnungsgemäßen Festlegung der Höhe der Entgelte und Gebühren, die die Agentur zu erheben befugt ist, sollte der Kommission in Bezug auf Artikel, die die Erteilung und Verlängerung von Genehmigungen für die Inbetriebnahme streckenseitiger **Teilsysteme für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung**, von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugtypen und von Sicherheitsbescheinigungen betreffen, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt.

Geänderter Text

(37) Zur ordnungsgemäßen Festlegung der Höhe der Entgelte und Gebühren, die die Agentur zu erheben befugt ist, sollte der Kommission in Bezug auf Artikel, die die Erteilung und Verlängerung von Genehmigungen für die Inbetriebnahme streckenseitiger **ERTMS-Teilsysteme**, von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugtypen und von Sicherheitsbescheinigungen betreffen, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. **Die Höhe der Entgelte und Gebühren sollte nach den in Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen festgelegten Einsatzbereichen und dem Umfang der Tätigkeiten differenziert werden.** Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt. **Gebühren und Entgelte sollten transparent, gerecht und einheitlich festgelegt werden und die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden europäischen Branchen nicht gefährden.**

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Um die Normung von Eisenbahnersatzteilen angemessen zu fördern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß

Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Normung in Bezug auf Ersatzteile zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen *[Triebfahrzeugführer-Richtlinie]*.

Geänderter Text

(c) die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, *sowie die Zertifizierung des gesamten sicherheitsrelevanten Personals.*

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ziel der Agentur ist es, ein hohes Sicherheitsniveau im Eisenbahnsektor zu gewährleisten und zur Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums beizutragen. Diese Ziele werden erreicht durch

(a) den Beitrag in technischer Hinsicht zur Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union, mit denen eine Erhöhung des Grads der Interoperabilität des Eisenbahnsystems sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes in Bezug auf die Sicherheit des Eisenbahnsystems der

Union angestrebt wird;

(b) eine Rolle als europäische Behörde, die gemeinsam mit den nationalen Sicherheitsbehörden für die Genehmigung des Inverkehrbringens von Fahrzeugen sowie für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung für die Eisenbahnunternehmen zuständig ist;

(c) die Harmonisierung der einzelstaatlichen Bestimmungen und die Optimierung der Verfahren;

(d) Maßnahmen, die das Vorgehen der nationalen Sicherheitsbehörden im Bereich Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnsektor begleiten.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 21, 22 und 30 an die Mitgliedstaaten richten;

Geänderter Text

(b) Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 21, 22 und 30 an die Mitgliedstaaten *und hinsichtlich der Anwendung von Artikel 29 Absatz 4 an die nationalen Sicherheitsbehörden* richten;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur richtet eine begrenzte Zahl von Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Empfehlungen ein, insbesondere in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI), die gemeinsamen Sicherheitsziele (CST) *und* die gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM).

Geänderter Text

Die Agentur richtet eine begrenzte Zahl von Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Empfehlungen ein, insbesondere in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI), die gemeinsamen Sicherheitsziele (CST), die gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM), *die gemeinsamen Sicherheitsindikatoren (CSI), die Register, die für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die in*

Artikel 15 genannten Dokumente und Bestimmungen zu Mindestqualifikationen von Eisenbahnpersonal, das mit sicherheitskritischen Aufgaben betraut ist.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Agentur ernennt für die Arbeitsgruppen Fachleute des Eisenbahnsektors aus der in Absatz 3 genannten Liste. Sie stellt eine angemessene Vertretung derjenigen Sektoren der Branche und derjenigen Nutzer sicher, die von den Maßnahmen betroffen sein könnten, die die Kommission auf der Grundlage der von der Agentur an sie gerichteten Empfehlungen vorschlagen könnte.

Geänderter Text

Die Agentur ernennt für die Arbeitsgruppen Fachleute des Eisenbahnsektors aus der in Absatz 3 genannten Liste. Sie stellt eine angemessene Vertretung **aller Mitgliedstaaten** sowie derjenigen Sektoren der Branche und Nutzer sicher, die von den Maßnahmen betroffen sein könnten, die die Kommission auf der Grundlage der von der Agentur an sie gerichteten Empfehlungen vorschlagen könnte.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Agentur kann die Arbeitsgruppen erforderlichenfalls um unabhängige Experten und Vertreter internationaler Organisationen erweitern, deren Fachkenntnis im betreffenden Bereich anerkannt ist. Personal der Agentur **kann** nicht für die Arbeitsgruppen ernannt werden.

Geänderter Text

Die Agentur kann die Arbeitsgruppen erforderlichenfalls um unabhängige Experten und Vertreter internationaler Organisationen erweitern, deren Fachkenntnis im betreffenden Bereich anerkannt ist. **Mit Ausnahme des Vorsitzes der Arbeitsgruppen, der von einem Vertreter der Agentur geführt wird, kann** Personal der Agentur nicht für die Arbeitsgruppen ernannt werden.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jeder der in Artikel 34 genannten Vertretungsgremien übermittelt der Agentur eine Liste der am besten qualifizierten Experten, die es mit seiner Vertretung in den einzelnen Arbeitsgruppen beauftragt hat.

Geänderter Text

3. Jedes der in Artikel 34 genannten Vertretungsgremien übermittelt der Agentur **jedes Jahr** eine Liste der am besten qualifizierten Experten, die es mit seiner Vertretung in den einzelnen Arbeitsgruppen beauftragt hat.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Sofern die Arbeiten in den Arbeitsgruppen **direkte** Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen oder die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer der Branche haben, nehmen Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen als Vollmitglieder an den betreffenden Arbeitsgruppen teil.

Geänderter Text

4. Sofern die Arbeiten in den Arbeitsgruppen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen oder die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer der Branche haben, nehmen Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen **aus allen Mitgliedstaaten** als Vollmitglieder an den betreffenden Arbeitsgruppen teil.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein Vertreter der Agentur führt den Vorsitz der Arbeitsgruppen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sofern die in den Artikeln 11, 12, 15 und 32 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf das soziale Umfeld oder die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Branche haben, konsultiert die Agentur die Sozialpartner im Rahmen des mit dem Beschluss 98/500/EG¹¹ der Kommission eingesetzten Ausschusses für den sektoralen Dialog.

¹¹ Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27).

Geänderter Text

Sofern die in den Artikeln 11, 12, 15 und 32 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf das soziale Umfeld oder die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Branche haben, konsultiert die Agentur die Sozialpartner **in allen Mitgliedstaaten** im Rahmen des mit dem Beschluss 98/500/EG¹¹ der Kommission eingesetzten Ausschusses für den sektoralen Dialog.

¹¹ Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27).

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Empfehlungen vorlegt. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Empfehlungen jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen des Ausschusses für den sektoralen Dialog werden von der Agentur an die Kommission und von der Kommission an den in Artikel 75 genannten Ausschuss übermittelt.

Geänderter Text

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Empfehlungen vorlegt. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Empfehlungen jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen des Ausschusses für den sektoralen Dialog werden **binnen zwei Monaten** von der Agentur an die Kommission und von der Kommission an den in Artikel 75 genannten Ausschuss übermittelt.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sofern die in den Artikeln 11 und 15 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf die Güterverkehrskunden und Fahrgäste haben, konsultiert die Agentur deren Vertreterverbände. Die Liste der zu konsultierenden Verbände wird von der Kommission mit Unterstützung des in Artikel 75 genannten Ausschusses aufgestellt.

Geänderter Text

Sofern die in den Artikeln 11 und 15 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf die Güterverkehrskunden und Fahrgäste haben, konsultiert die Agentur deren Vertreterverbände, ***darunter insbesondere Vertreter von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität***. Die Liste der zu konsultierenden Verbände wird von der Kommission mit Unterstützung des in Artikel 75 genannten Ausschusses aufgestellt.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Vorschläge unterbreitet. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Vorschläge jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen der betreffenden Verbände übermittelt die Agentur der Kommission, die sie wiederum an den in Artikel 75 genannten Ausschuss weiterleitet.

Geänderter Text

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Vorschläge unterbreitet. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Vorschläge jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen der betreffenden Verbände übermittelt ***binnen zwei Monaten*** die Agentur der Kommission, die sie wiederum an den in Artikel 75 genannten Ausschuss weiterleitet.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur führt eine

Geänderter Text

1. Die Agentur führt eine

Folgenabschätzung zu ihren Empfehlungen und Stellungnahmen durch. Der Verwaltungsrat nimmt die Folgenabschätzung auf der Grundlage der Methodologie der Kommission an. Die Agentur hält mit der Kommission Verbindung, um sicherzustellen, dass entsprechenden Arbeiten in der Kommission gebührend Rechnung getragen wird.

Folgenabschätzung zu ihren Empfehlungen und Stellungnahmen durch. Der Verwaltungsrat nimmt die Folgenabschätzung auf der Grundlage der Methodologie der Kommission **an und trägt dabei den Anforderungen der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] Rechnung**. Die Agentur hält mit der Kommission Verbindung, um sicherzustellen, dass entsprechenden Arbeiten in der Kommission gebührend Rechnung getragen wird. **Die Hypothesen, die als Grundlage für die Folgenabschätzung herangezogen wurden, sowie die Quellen der verwendeten Daten werden im Bericht, der jeder Empfehlung beigelegt ist, klar angegeben.**

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur die für die Folgenabschätzung erforderlichen Daten.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten **und die betroffenen Interessenträger** übermitteln der Agentur **soweit erforderlich und auf Verlangen** die für die Folgenabschätzung erforderlichen Daten.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur erteilt auf Antrag der in Artikel 55 der Richtlinie 2012/34/EU **[Richtlinie** zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums **(Neufassung)]** genannten nationalen Regulierungsstellen Stellungnahmen zu Aspekten von Angelegenheiten, die für die Sicherheit und die Interoperabilität von Belang sind und

Geänderter Text

1. Die Agentur erteilt auf Antrag **einer oder mehrerer** der in Artikel 55 der Richtlinie 2012/34/EU **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012** zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums^{11a} genannten nationalen Regulierungsstellen Stellungnahmen zu Aspekten von Angelegenheiten, die für die

die ihnen zur Kenntnis gebracht werden.

Sicherheit und die Interoperabilität von Belang sind und die ihnen zur Kenntnis gebracht werden.

^{11a} **ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32.**

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere **den** in den Artikeln 12, 21, 22, 16, 17, 27, 29, 30, 31 und 38 genannten Aufgaben, kann die Agentur im Einklang mit der vom Verwaltungsrat festgelegten Politik Besuche in den Mitgliedstaaten durchführen.

Geänderter Text

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere **der** in den Artikeln 12, 21, 22, 16, 17, **18**, 27, **28**, 29, 30, 31, **33** und 38 genannten Aufgaben, kann die Agentur im Einklang mit der vom Verwaltungsrat festgelegten Politik Besuche in den Mitgliedstaaten durchführen.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur richtet Empfehlungen an die Kommission zu den in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM) und gemeinsamen Sicherheitszielen (CST). Die Agentur richtet auch Empfehlungen zur periodischen Überarbeitung der CSM und CST an die Kommission.

Geänderter Text

1. Die Agentur richtet Empfehlungen an die Kommission zu den in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM), **gemeinsamen Sicherheitsindikatoren (CSI)** und gemeinsamen Sicherheitszielen (CST). Die Agentur richtet auch Empfehlungen zur periodischen Überarbeitung der CSM und CST an die Kommission.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur *stellt* für die gesamte Union *geltende* Sicherheitsbescheinigungen gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] *aus*.

Änderungen

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2a der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] ist die Agentur für die Erteilung, die Verlängerung, die Aussetzung, die Änderung oder den Widerruf von für die gesamte Union geltenden Sicherheitsbescheinigungen gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] zuständig.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Spontane Ereignismeldung

Die Agentur richtet ein System ein, mit dem jegliches Ereignis, durch das die Sicherheit des Systems gefährdet werden kann, spontan und anonym gemeldet werden kann. Sie richtet ein Verfahren ein, um die zuständigen Akteure automatisch zu benachrichtigen. Die Agentur koordiniert außerdem die Kommunikation der Meldungen der nationalen Behörden, insbesondere, wenn sie die Sicherheit mehr als eines Staates betreffen.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gb) richtet Empfehlungen an die Kommission zu europäischen Normen, die von den entsprechenden europäischen Normenorganisationen zu entwickeln sind, insbesondere in Bezug auf Ersatzteile;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gc) erlässt für die entsprechenden europäischen Normungsgremien detaillierte Anforderungen in Bezug auf Normen, um das Mandat wahrzunehmen, das ihr von der Kommission übertragen wurde;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gd) richtet Empfehlungen an die Kommission für die Schulung und Zertifizierung von mit Sicherheitsaufgaben betrautem Bordpersonal;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ge) richtet Empfehlungen an die Kommission, um die nationalen Vorschriften im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 zu harmonisieren, vor allem wenn eine Vorschrift mehrere Mitgliedstaaten betrifft. Diese Tätigkeit erfolgt in Zusammenarbeit mit den nationalen Sicherheitsbehörden;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gf) gibt auf Antrag der Kommission Stellungnahmen zu den Interoperabilitätskomponenten ab, die nicht den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Interoperabilität] entsprechen;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gg) richtet Empfehlungen an die Kommission bezüglich einheitlicher Mindestprüfintervalle (zeitlich und nach Kilometern) beim Rollmaterial (Güterwagen, Personenwagen, Triebfahrzeuge).

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 Buchstaben a und **b** genannten Empfehlungen stellt die Agentur sicher, dass

Geänderter Text

2. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 Buchstaben a, **b** und **c** genannten Empfehlungen stellt die Agentur sicher, dass

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die TSI und die Spezifikationen für Register an den technischen Fortschritt, die Entwicklungen des Marktes und die gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden;

Geänderter Text

(a) die TSI und die Spezifikationen für Register an den technischen Fortschritt, die Entwicklungen des Marktes und die gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden, **um die Effizienz des Eisenbahnsystems zu verbessern und dabei sein Kosten-Nutzen-Verhältnis zu berücksichtigen;**

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) sie als Beobachter an den einschlägigen Arbeitsgruppen zur Normung teilnimmt.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Agentur bezieht die

Arbeitsgruppen ein, wenn dies in Artikel 4 vorgesehen ist.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur *erteilt* Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen gemäß Artikel 20 *der* Richtlinie ... *[Interoperabilitätsrichtlinie]*.

Geänderter Text

Unbeschadet von Artikel 20 Absatz 9a der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] ist die Agentur für die Erteilung, die Verlängerung, die Aussetzung, die Änderung oder den Widerruf von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen gemäß Artikel 20 dieser Richtlinie zuständig.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur *erteilt* Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugtypen gemäß Artikel 22 der Richtlinie ... *[Interoperabilitätsrichtlinie]*.

Geänderter Text

Die Agentur *ist für die Erteilung, die Verlängerung, die Aussetzung, die Änderung oder den Widerruf von* Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugtypen gemäß Artikel 22 der Richtlinie ... *[Interoperabilitätsrichtlinie] zuständig.*

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Genehmigungen für die Inbetriebnahme streckenseitiger *Teilsysteme für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung*

Geänderter Text

Genehmigung für die Inbetriebnahme streckenseitiger *ERTMS*

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur *erteilt* Genehmigungen für die Inbetriebnahme der streckenseitigen *Teilsysteme für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung*, die in der gesamten Union installiert oder betrieben werden, gemäß Artikel 18 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie].

Geänderter Text

Die Agentur *ist für die Erteilung, die Verlängerung, die Aussetzung, die Änderung oder den Widerruf von* Genehmigungen für die Inbetriebnahme der streckenseitigen *ERTMS-Teilsysteme*, die in der gesamten Union installiert oder betrieben werden, gemäß Artikel 18 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] *zuständig*.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Agentur kann bei der Förderung eines offenen und uneingeschränkten Zugangs zu Daten, darunter internationalen Fahrplan-Datenbanken, eine Rolle spielen.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Agentur entwickelt und pflegt die technischen Hilfsmittel für die Verwaltung der verschiedenen Versionen der Spezifikationen für Telematikanwendungen.

3. Die Agentur entwickelt und pflegt die technischen Hilfsmittel für die Verwaltung der verschiedenen Versionen der Spezifikationen für Telematikanwendungen *und setzt die Abwärts- und Aufwärtskompatibilität dieser verschiedenen Versionen durch*.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn die Agentur nach der Prüfung nach Absatz 1 der Auffassung ist, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der CSM und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs **zwischen Mitgliedstaaten** führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. Die Kommission kann die Vorschrift in dem in Artikel 23 genannten IT-System validieren.

Geänderter Text

2. Wenn die Agentur nach der Prüfung **und innerhalb der Fristen** nach Absatz 1 der Auffassung ist, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der CSM und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. Die Kommission kann die Vorschrift in dem in Artikel 23 genannten IT-System validieren.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für nationale Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und für die Qualifikations- und Schulungsanforderungen an Eisenbahnpersonal mit sicherheitsrelevanten Aufgaben.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Im Falle der dringenden Vorbeugungsmaßnahmen nach Artikel 8 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] und Artikel 14

*Absatz 4 der Richtlinie ...
[Interoperabilitätsrichtlinie],
insbesondere nach einem Unfall oder
einer Störung, leitet die Agentur die
Harmonisierung der Vorschrift auf
Unionsebene zusammen mit den
nationalen Sicherheitsbehörden. Falls
erforderlich, gibt die Agentur eine
Empfehlung oder eine Stellungnahme für
die Kommission ab.*

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*1a. Die Agentur prüft die zum Datum der
Anwendung dieser Verordnung geltenden
nationalen Vorschriften. Um dieses Ziel
zu erreichen, schlägt die Agentur dem
Verwaltungsrat im Rahmen der
mehrjährigen und jährlichen
Arbeitsprogramme gemäß Artikel 48
einen Arbeitsplan für die Durchführung
dieser Prüfung vor. Jedes Jahr legt die
Agentur dem Verwaltungsrat in einem
Bericht den Stand der Fortschritte bei
diesen Tätigkeiten sowie die erzielten
Ergebnisse gemäß Artikel 50 vor.*

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Wenn die Agentur nach der Prüfung nach Absatz 1 der Auffassung ist, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der CSM und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs

2. Wenn die Agentur nach der Prüfung nach Absatz 1 der Auffassung ist, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der CSM und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs

zwischen Mitgliedstaaten führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. Die Kommission kann die Vorschrift in dem in Artikel 23 genannten IT-System validieren.

führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. Die Kommission kann die Vorschrift in dem in Artikel 23 genannten IT-System validieren.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) richtet die Agentur eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat mit Angabe der Gründe, warum *die fragliche* Vorschrift geändert oder aufgehoben werden *sollte*;

Geänderter Text

(a) richtet die Agentur eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, *die Vorschrift, die Gegenstand der negativen Bewertung gewesen ist, unverzüglich aufzuheben oder zu ändern*, mit Angabe der Gründe, warum *diese* Vorschrift geändert oder aufgehoben werden *muss*;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) unterrichtet die Agentur die Kommission von ihrer negativen Bewertung.

Geänderter Text

(b) unterrichtet die Agentur die Kommission von ihrer negativen Bewertung *und übermittelt ihr die an den Mitgliedstaat gerichtete Empfehlung*.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Das Verfahren der Absätze –2 und 3 gilt entsprechend in Fällen, in denen die Agentur feststellt, dass eine nationale Vorschrift, unabhängig davon, ob sie notifiziert wurde oder nicht, redundant oder nicht mit den CSM, CST TSI oder

Geänderter Text

5. Das Verfahren der Absätze 2, 3 und 4 gilt entsprechend in Fällen, in denen die Agentur feststellt oder davon unterrichtet wird, dass eine nationale Vorschrift, unabhängig davon, ob sie notifiziert wurde oder nicht, redundant oder nicht mit den

sonstigen Rechtsvorschriften der Union im Eisenbahnbereich zu vereinbaren ist.

CSM, CST TSI oder sonstigen Rechtsvorschriften der Union im Eisenbahnbereich zu vereinbaren ist oder ein nicht gerechtfertigtes Hindernis auf dem Eisenbahnbinnenmarkt hervorruft. ***In diesem Fall gilt die in Absatz 1 festgelegte Frist.***

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Hinsichtlich von Angelegenheiten, die Schulungen, Betriebshygiene und -sicherheit für Eisenbahnpersonal mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betreffen, darf die Agentur diesen Absatz nur anwenden, wenn die nationale Vorschrift möglicherweise diskriminierend wirkt.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Nutzung der Datenbank

Die Agentur führt die technische Prüfung der geltenden nationalen Vorschriften durch, die in den verfügbaren nationalen Rechtsrahmen gemäß dem Verzeichnis in der Datenbank der Referenzdokumente, die von der Agentur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung veröffentlicht wird, genannt sind.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur errichtet und verwaltet ein spezielles IT-System, das in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannte nationale Vorschriften enthält, **und** macht es den Beteiligten und der Öffentlichkeit zugänglich.

Geänderter Text

1. Die Agentur errichtet und verwaltet ein spezielles IT-System, das in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannte nationale Vorschriften **sowie *annehmbare Konformitätsnachweise gemäß Artikel 2 Nummer 28a der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie]*** enthält. **Sie** macht es den Beteiligten und der Öffentlichkeit zugänglich.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission jede bestehende nationale Vorschrift, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht notifiziert worden ist.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Agentur und der Kommission in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannte nationale Vorschriften mittels dem in Absatz 1 genannten IT-System. Die Agentur veröffentlicht die Vorschriften in diesem System und verwendet es zur Unterrichtung der Kommission gemäß den

2. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Agentur und der Kommission in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannte nationale Vorschriften mittels dem in Absatz 1 genannten IT-System. Die Agentur veröffentlicht die Vorschriften in diesem System und verwendet es zur Unterrichtung der Kommission gemäß den

Artikeln 21 und 22.

Artikeln 21 und 22. *Die Agentur verwendet dieses IT-System, um die Kommission von jeder negativen Empfehlung zu unterrichten, die einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b übermittelt wurde.*

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Agentur veröffentlicht über das in Absatz 1 dieses Artikels genannte System den Stand und, nach Abschluss, die Ergebnisse der Bewertung dieser Bestimmungen.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Agentur empfiehlt die Annahme einer neuen Version der technischen ERTMS-Spezifikationen. Sie tut dies jedoch erst, wenn die vorhergehende Version in ausreichendem Maße eingeführt wurde. Die Entwicklung neuer Versionen darf der Geschwindigkeit der Einführung des ERTMS, der Stabilität der Spezifikationen, die für die Optimierung der Herstellung von ERTMS-Ausrüstungen erforderlich ist, der Anlagerendite für Eisenbahnunternehmen und der effizienten Planung der Einführung des ERTMS nicht abträglich sein.

3. Die Agentur empfiehlt die Annahme einer neuen Version der technischen ERTMS-Spezifikationen. Sie tut dies jedoch erst, wenn die vorhergehende Version in ausreichendem Maße eingeführt wurde. Die Entwicklung neuer Versionen darf der Geschwindigkeit der Einführung des ERTMS, der Stabilität der Spezifikationen, die für die Optimierung der Herstellung von ERTMS-Ausrüstungen erforderlich ist, der Anlagerendite für Eisenbahnunternehmen **und Halter** und der effizienten Planung der Einführung des ERTMS nicht abträglich sein.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Agentur **kann** die Eisenbahnunternehmen auf deren Antrag bei der Prüfung der technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen fahrzeugseitigen und streckenseitigen

1. Die Agentur **unterstützt** die Eisenbahnunternehmen auf deren Antrag bei der Prüfung der technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen fahrzeugseitigen und streckenseitigen

ERTMS-Teilsystemen vor Inbetriebnahme eines Fahrzeugs *unterstützen*.

ERTMS-Teilsystemen vor Inbetriebnahme eines Fahrzeugs.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Kommt die Agentur zu dem Schluss, dass das Risiko einer mangelnden technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen Netzen und Fahrzeugen mit ERTMS-Ausrüstung *im Rahmen spezifischer ERTMS-Projekte* besteht, kann sie die entsprechenden Akteure, insbesondere Hersteller, benannte Konformitätsbewertungsstellen, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und nationale Sicherheitsbehörden auffordern, alle für die EG-Prüfverfahren und Inbetriebnahmeverfahren sowie Betriebsbedingungen relevanten Informationen bereitzustellen. Die Agentur setzt die Kommission von einem solchen Risiko in Kenntnis und schlägt ihr gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vor.

Geänderter Text

2. Kommt die Agentur zu dem Schluss, dass das Risiko einer mangelnden technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen Netzen und Fahrzeugen mit ERTMS-Ausrüstung besteht, kann sie die entsprechenden Akteure, insbesondere Hersteller, benannte Konformitätsbewertungsstellen, Eisenbahnunternehmen, *Halter*, Infrastrukturbetreiber und nationale Sicherheitsbehörden auffordern, alle für die EG-Prüfverfahren und Inbetriebnahmeverfahren sowie Betriebsbedingungen relevanten Informationen bereitzustellen. Die Agentur setzt die Kommission von einem solchen Risiko *unverzüglich* in Kenntnis und schlägt ihr gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vor.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Agentur richtet eine Teststrecke und ein Labor für das zentralisierte Testen von streckenseitiger und bordeigener ERTMS-Ausrüstung ein.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn die Agentur Zweifel bezüglich der Leistung eines akkreditierten Labors hat, teilt sie dies der zuständigen Akkreditierungsstelle sowie dem betreffenden Mitgliedstaat und den nationalen Sicherheitsbehörden mit. Die Agentur wird aufgefordert, als Beobachterin an der Bewertung durch Fachkollegen teilzunehmen. Wenn Zweifel aufkommen, unterrichtet die Agentur unverzüglich den betreffenden Mitgliedstaat und die nationalen Sicherheitsbehörden hiervon.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Ist die Agentur der Auffassung, dass die in Absatz 3 genannten Mängel die betreffende nationale Sicherheitsbehörde daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, empfiehlt die Agentur der nationalen Sicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der Bedeutung der Mängel, innerhalb einer zu bestimmenden Frist geeignete Schritte zu unternehmen.

4. Ist die Agentur der Auffassung, dass die in Absatz 3 genannten Mängel die betreffende nationale Sicherheitsbehörde daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, empfiehlt die Agentur der nationalen Sicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der Bedeutung der Mängel, innerhalb einer ***von ihr*** zu bestimmenden Frist geeignete Schritte zu unternehmen.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. In den in Artikel 10 Absatz 2a der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] und Artikel 20 Absatz 9a der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] genannten Fällen, wenn die nationalen Sicherheitsbehörden einander widersprechende Entscheidungen treffen und keine für alle Seiten annehmbare Entscheidung erzielt wird, kann der von diesen Entscheidungen betroffene Antragsteller oder eine beteiligte nationale Sicherheitsbehörde mit den Entscheidungen die Agentur befassen, die eine Entscheidung trifft.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Agentur unterstützt eine harmonisierte Akkreditierung benannter Konformitätsbewertungsstellen, insbesondere durch geeignete Leitlinien zu den Bewertungskriterien und Verfahren für die Prüfung, ob die benannten Stellen den Anforderungen von **Artikel 27** der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] für die Akkreditierungsstellen entsprechen, im Wege der europäischen Akkreditierungsinfrastruktur, die durch Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 anerkannt

2. Die Agentur unterstützt eine harmonisierte Akkreditierung benannter Konformitätsbewertungsstellen, insbesondere durch geeignete Leitlinien zu den Bewertungskriterien und Verfahren für die Prüfung, ob die benannten Stellen den Anforderungen von **Kapitel 6** der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] für die Akkreditierungsstellen entsprechen, im Wege der europäischen Akkreditierungsinfrastruktur, die durch Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 anerkannt

wird.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur erstellt Prüfberichte für die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten und übermittelt sie der betreffenden benannten Konformitätsbewertungsstelle und der Kommission. Jeder Prüfbericht umfasst insbesondere von der Agentur festgestellte Mängel und Empfehlungen für Verbesserungen. Ist die Agentur der Auffassung, dass diese Mängel die betreffende benannte Stelle daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, empfiehlt die Agentur dem Mitgliedstaat, in dem die benannte Stelle ihren Sitz hat, innerhalb einer bestimmten Frist geeignete Schritte zu unternehmen.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur überwacht die Leistung des Eisenbahnsystems im Bereich der Sicherheit insgesamt. Die Agentur kann insbesondere die Unterstützung der in Artikel 34 genannten Netze, einschließlich der Sammlung von Daten, anfordern. Die Agentur stützt sich darüber hinaus auf die von Eurostat erhobenen Daten und arbeitet mit Eurostat zusammen, um jegliche Doppelarbeit zu vermeiden und die methodologische Übereinstimmung der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren mit den für andere Verkehrsträger verwendeten Indikatoren sicherzustellen.

wird.

Geänderter Text

4. Die Agentur erstellt Prüfberichte für die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten und übermittelt sie der betreffenden benannten Konformitätsbewertungsstelle und der Kommission. Jeder Prüfbericht umfasst insbesondere von der Agentur festgestellte Mängel und Empfehlungen für Verbesserungen. Ist die Agentur der Auffassung, dass diese Mängel die betreffende benannte Stelle daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, empfiehlt die Agentur dem Mitgliedstaat, in dem die benannte Stelle ihren Sitz hat, innerhalb einer **von ihr** bestimmten Frist geeignete Schritte zu unternehmen.

Geänderter Text

2. Die Agentur überwacht die Leistung des Eisenbahnsystems im Bereich der Sicherheit insgesamt **und den Rechtsrahmen für die Sicherheit**. Die Agentur kann insbesondere die Unterstützung der in Artikel 34 genannten Netze, einschließlich der Sammlung von Daten, anfordern. Die Agentur stützt sich darüber hinaus auf die von Eurostat erhobenen Daten und arbeitet mit Eurostat zusammen, um jegliche Doppelarbeit zu vermeiden und die methodologische Übereinstimmung der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren mit den für andere

Verkehrsträger verwendeten Indikatoren sicherzustellen.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Auf Antrag der Kommission** gibt die Agentur **Empfehlungen zur Verbesserung der Interoperabilität der Eisenbahnsysteme, insbesondere durch die Erleichterung der Koordinierung zwischen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern oder zwischen Infrastrukturbetreibern.**

Geänderter Text

3. Die Agentur **entwickelt ein gemeinsames System zur Meldung und Überwachung von Vorfällen.**

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur überwacht die Fortschritte bei der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahnsysteme. Sie legt der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum vor und veröffentlicht diesen.

Geänderter Text

4. Die Agentur überwacht **und bewertet** die Fortschritte bei der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahnsysteme **sowie bei den jeweiligen Kosten und Vorteilen.** Sie legt der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum vor und veröffentlicht diesen.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur kann von der Kommission beauftragt werden, andere Aufgaben im Zusammenhang mit Eisenbahnpersonal im Einklang mit der Richtlinie [2007/59/EG](#)

Geänderter Text

2. Die Agentur kann von der Kommission beauftragt werden, andere Aufgaben im Zusammenhang mit Eisenbahnpersonal im Einklang mit der Richtlinie [2007/59/EG](#)

wahrzunehmen.

und in Bezug auf mit sicherheitskritischen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal, das nicht unter die Richtlinie 2007/59/EG fällt, wahrzunehmen.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur **errichtet und führt** europäische Register im Sinne der Artikel 43, 44 und 45 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie]. Die Agentur ist als Systembehörde für alle Register und Datenbanken tätig, die in den Richtlinien zu Sicherheit, Interoperabilität und Triebfahrzeugführern genannt sind. Dies umfasst insbesondere:

Geänderter Text

1. Die Agentur **legt** europäische Register im Sinne der Artikel 43, 44 und 45 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] **in einem praktischen, effizienten und benutzerfreundlichen Format fest, um die geschäftlichen und betrieblichen Bedürfnisse uneingeschränkt zu unterstützen.** Die Agentur ist als Systembehörde für alle Register und Datenbanken tätig, die in den Richtlinien zu Sicherheit, Interoperabilität und Triebfahrzeugführern genannt sind. Dies umfasst insbesondere:

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Einrichtung und Pflege der unter den Buchstaben g, i und ma genannten Register;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Schaffung eines europäischen Fahrzeugregisters.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Das europäische Fahrzeugregister:

(a) wird von der Agentur geführt;

(b) ist öffentlich;

(c) wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in das nationale Fahrzeugregister aufgenommen. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Standardtypendokument fest: Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 75 erlassen;

(d) enthält mindestens folgende Angaben zu jedem Fahrzeugtyp:

(i) die technischen Merkmale des Fahrzeugtyps gemäß der einschlägigen TSI;

(ii) den Namen des Herstellers;

(iii) die Daten und Referenzen der aufeinanderfolgenden Genehmigungen für diesen Fahrzeugtyp, einschließlich aller Beschränkungen oder Rücknahmen, und die Mitgliedstaaten, die die Genehmigungen erteilen;

(iv) Konstruktionsmerkmale, die auf Personen mit eingeschränkter Mobilität und Personen mit Behinderungen ausgerichtet sind.

Wenn die Agentur eine Genehmigung, Fahrzeugtypen in Betrieb zu nehmen, erteilt, erneuert, ändert, aussetzt oder widerruft, aktualisiert sie unverzüglich das Register.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur macht die folgenden, in der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen Schriftstücke und Register öffentlich zugänglich:

Geänderter Text

2. Die Agentur macht die folgenden, in der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen Schriftstücke und Register ***über eine implementierte, benutzerfreundliche und einfach zugängliche IT-Lösung*** öffentlich zugänglich:

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] sowie gemäß Artikel 14 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] notifizierte nationale Vorschriften;

Geänderter Text

(f) der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] sowie gemäß Artikel 14 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] notifizierte nationale Vorschriften ***sowie ihre Bewertung durch die Agentur;***

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Fahrzeugregister, ***unter anderem über Links zu relevanten nationalen Registern;***

Geänderter Text

(g) ***das europäische*** Fahrzeugregister;

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ma) das Register der für die Instandhaltung zuständigen zertifizierten Stellen nach Artikel 14 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit];

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die für die Ausstellung der Lizenzen und Bescheinigungen nach Absatz 2 Buchstaben c und d zuständigen nationalen Behörden melden der Agentur innerhalb *eines Monats* jede Einzelentscheidung über die Erteilung, die Verlängerung, die Änderung oder den Widerruf einer Lizenz bzw. Bescheinigung.

5. Die für die Ausstellung der Lizenzen und Bescheinigungen nach Absatz 2 Buchstaben c und d zuständigen nationalen Behörden melden der Agentur innerhalb *von zehn Tagen* jede Einzelentscheidung über die Erteilung, die Verlängerung, die Änderung oder den Widerruf einer Lizenz bzw. Bescheinigung.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Netze der nationalen Sicherheitsbehörden,
Untersuchungsstellen und
Vertretungsgremien

Netze der nationalen Sicherheitsbehörden
und Vertretungsgremien

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Agentur richtet ein Netz der nationalen Sicherheitsbehörden **und ein Netz der Untersuchungsstellen** gemäß **Artikel 21** der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] ein. Die Agentur stellt diesen Netzen ein Sekretariat bereit. Die Aufgaben der Netze sind insbesondere:

Geänderter Text

Die Agentur richtet ein Netz der nationalen Sicherheitsbehörden gemäß **Artikel 17 Absatz 4** der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] ein. Die Agentur stellt diesen Netzen ein Sekretariat bereit. Die Aufgaben der Netze sind insbesondere:

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ca) gegebenenfalls Unterrichtung der Agentur über Mängel des von der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] und von der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] abgeleiteten Rechts.

Geänderter Text

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur richtet ein Netz von auf Unionsebene tätigen Vertretungsgremien des Eisenbahnsektors ein. Die Liste dieser Gremien wird in einem von der Kommission gemäß dem Beratungsverfahren von Artikel 75 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt. Die Agentur stellt dem Netz ein Sekretariat bereit. Die Aufgaben des Netzes sind insbesondere:

Geänderter Text

2. Die Agentur richtet ein Netz von auf Unionsebene tätigen Vertretungsgremien des Eisenbahnsektors, **darunter Vertreter von Fahrgästen, von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität und von Mitarbeitern**, ein. Die Liste dieser Gremien wird in einem von der Kommission gemäß dem Beratungsverfahren von Artikel 75 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt. Die Agentur stellt dem Netz ein

Sekretariat bereit. Die Aufgaben des Netzes sind insbesondere:

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] prüft die Agentur auf Anforderung der Kommission jedes Planungs-, Bau-, Erneuerungs- oder Umrüstungsvorhaben für Teilsysteme, für das eine finanzielle Unterstützung der Union beantragt wurde, unter dem Gesichtspunkt der Interoperabilität und Sicherheit.

Geänderter Text

Unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] prüft die Agentur auf Anforderung der Kommission jedes Planungs-, Bau-, Erneuerungs- oder Umrüstungsvorhaben für Teilsysteme, für das eine finanzielle Unterstützung der Union beantragt wurde, unter dem Gesichtspunkt der Interoperabilität und Sicherheit. ***Bei Projekten, die im Rahmen des Projekts Transeuropäisches Netz – Verkehr (TEN-V) finanziert werden, sollte die Agentur eng mit der TEN-V-Exekutivagentur zusammenarbeiten.***

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die Beziehungen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen zu Angelegenheiten, für die die Agentur zuständig ist. Diese Strategie wird in das jährliche und mehrjährige Arbeitsprogramm der Agentur mit Angabe der zugehörigen Ressourcen aufgenommen.

Geänderter Text

3. Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die Beziehungen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen zu Angelegenheiten, für die die Agentur zuständig ist. Diese Strategie wird in das jährliche und mehrjährige Arbeitsprogramm der Agentur mit Angabe der zugehörigen Ressourcen aufgenommen. ***Die Strategie soll sicherstellen, dass die Tätigkeiten der Agentur den Zugang von in der Union ansässigen Eisenbahnunternehmen zu Eisenbahnmärkten in Drittländern auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips erleichtern.***

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur leistet einen Beitrag zur Ermittlung von Eisenbahnersatzteilen, die möglicherweise genormt werden können. Zu diesem Zweck **kann** die Agentur eine Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Tätigkeiten der Beteiligten **einsetzen** und Kontakte mit den europäischen Normungsorganisationen **aufnehmen**. Die Agentur legt der Kommission entsprechende Empfehlungen vor.

Geänderter Text

Die Agentur leistet einen Beitrag zur Ermittlung von Eisenbahnersatzteilen, die möglicherweise genormt werden können. Zu diesem Zweck **setzt** die Agentur eine Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Tätigkeiten der Beteiligten **ein** und **nimmt** Kontakte mit den europäischen Normungsorganisationen **auf**. Die Agentur legt der Kommission **spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung** entsprechende Empfehlungen vor.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und **vier** Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und **zwei** Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt **vier** Jahre und kann verlängert werden.

Geänderter Text

4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt **fünf** Jahre und kann **einmal** verlängert werden.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **vier** Jahre und kann verlängert werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet jedoch auch die Amtszeit automatisch am selben Tag.

Geänderter Text

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **fünf** Jahre und kann **einmal** verlängert werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet jedoch auch die Amtszeit automatisch am selben Tag.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats entscheidet darüber, ob einem Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds der Beschwerdekammer gemäß Artikel 53 Absatz 3a stattgegeben wird, und benennt erforderlichenfalls ein zeitweiliges Mitglied der Beschwerdekammer gemäß Artikel 53 Absatz 3b.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Sitzungen teil.

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Sitzungen teil, **es sei denn, der Verwaltungsrat muss einen Beschluss im Zusammenhang mit Artikel 64 fassen.**

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

(l) eine Strategie zur Betrugsbekämpfung zu verabschieden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;

Geänderter Text

(l) eine Strategie zur Betrugsbekämpfung **und für Transparenz** zu verabschieden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(n) Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten bezüglich Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Beschwerdekammer zu verabschieden.

Geänderter Text

(n) Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten **in der Agentur gemäß Artikel 68a und** bezüglich Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Beschwerdekammer zu verabschieden.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden

kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen. ***Eine solche Weiterübertragung von Befugnissen hat keine Auswirkungen auf seine Haftung. Der Exekutivdirektor ist gegenüber dem Verwaltungsrat bezüglich solcher Übertragungen und Weiterübertragungen rechenschaftspflichtig.***

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes kann der Verwaltungsrat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Geänderter Text

In Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes kann der Verwaltungsrat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen. ***Derjenige, dem die Befugnisse übertragen wurden, ist dem Verwaltungsrat bezüglich dieser Übertragung rechenschaftspflichtig.***

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Verwaltungsrat hebt die Immunität der Agentur oder ihres derzeitigen oder früheren Personals gemäß Artikel 64 auf.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Arbeitsprogramm wird unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens der Union festgelegt. Erklärt die Kommission binnen 15 Tagen nach Annahme des Arbeitsprogramms, dass sie mit dem Programm nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat das Programm und nimmt es innerhalb von zwei Monaten in zweiter Lesung gegebenenfalls in geänderter Form **entweder** mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich aller Vertreter der Kommission, **oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten** an.

Geänderter Text

2. Das Arbeitsprogramm wird unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens der Union festgelegt. Erklärt die Kommission binnen 15 Tagen nach Annahme des Arbeitsprogramms, dass sie mit dem Programm nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat das Programm und nimmt es innerhalb von zwei Monaten in zweiter Lesung gegebenenfalls in geänderter Form mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich aller Vertreter der Kommission, an.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur richtet eine oder mehrere Beschwerdekammern ein.

Geänderter Text

1. Die Agentur richtet eine oder mehrere **unabhängige** Beschwerdekammern ein.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die für jedes der Mitglieder der Beschwerdekammer erforderlichen Qualifikationen, die Befugnisse jedes ihrer Mitglieder in der Vorphase von Beschlüssen und die Abstimmungsregeln werden von der Kommission mit

Unterstützung des Ausschusses gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] festgelegt.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Amtszeit der Mitglieder der Beschwerdekammer und ihrer Stellvertreter beträgt **vier** Jahre und kann verlängert werden.

Geänderter Text

1. Die Amtszeit der Mitglieder der Beschwerdekammer und ihrer Stellvertreter beträgt **fünf** Jahre und kann **einmal** verlängert werden.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind unabhängig **und** dürfen keine anderen Aufgaben innerhalb der Agentur wahrnehmen. Bei ihren Entscheidungen sind sie an keinerlei Weisungen gebunden.

Geänderter Text

2. Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind **von allen von der Beschwerde betroffenen Parteien** unabhängig. **Sie** dürfen keine anderen Aufgaben innerhalb der Agentur **oder der Kommission** wahrnehmen. Bei ihren Entscheidungen **oder Stellungnahmen** sind sie an keinerlei Weisungen gebunden.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitglieder der Beschwerdekammer dürfen nicht an einem Beschwerdeverfahren mitwirken, wenn dieses ihre persönlichen Interessen berührt, sie zuvor als Vertreter eines an diesem Verfahren Beteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an der Entscheidung, die Gegenstand der Beschwerde ist, mitgewirkt

Geänderter Text

1. Die Mitglieder der Beschwerdekammer **wirken** nicht an einem Beschwerdeverfahren **mit**, wenn dieses ihre persönlichen Interessen berührt, sie zuvor als Vertreter eines an diesem Verfahren Beteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an der Entscheidung, die Gegenstand der Beschwerde ist, mitgewirkt haben,

haben.

unter anderem auch, im Fall einer Beschwerde in Anwendung von Artikel 54 Absatz 4, wenn sie an der Abgabe einer Stellungnahme in Anwendung von Artikel 54 Absatz 4 beteiligt waren, die sich auf dieselbe Genehmigung oder dieselbe Bescheinigung bezieht.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Mitglieder der Beschwerdekammer, die der Auffassung sind, dass sie nicht an einem Beschwerdeverfahren aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund mitwirken sollten, setzen die Beschwerdekammer *davon* in Kenntnis, *die entsprechend über den Ausschluss entscheidet.*

Geänderter Text

2. Mitglieder der Beschwerdekammer, die der Auffassung sind, dass sie nicht an einem Beschwerdeverfahren aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund mitwirken sollten, setzen die Beschwerdekammer *von ihrem Beschluss* in Kenntnis, *sich für befangen zu erklären.*

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

3a. Eine Partei kann mit schriftlichem Antrag an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschluss eines Mitglieds der Beschwerdekammer fordern. Der Antrag auf Ausschluss wird mit einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder mit der Gefahr der Parteilichkeit begründet. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beigelegt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Beginn des Verfahrens vor der Beschwerdekammer oder, wenn die Information, die dem Antrag auf Ausschluss zugrunde liegt, erst nach dem Beginn dieses Verfahrens bekannt ist, binnen fünf Tagen nach der Kenntnisnahme von dieser Information

Geänderter Text

durch die den Antrag stellende Partei gestellt wird.

Der Antrag wird dem betroffenen Mitglied der Beschwerdekammer mitgeteilt. Das Mitglied teilt binnen fünf Tagen, nachdem es von dem Antrag auf Ausschluss informiert wurde, mit, ob es dem Ausschluss zustimmt. Andernfalls entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats binnen sieben Arbeitstagen nach der Antwort des betroffenen Mitglieds oder, wenn dieses nicht geantwortet hat, nach Ablauf der Frist, die für die Beantwortung vorgesehen ist.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Beschwerdekammer erlässt ihre Stellungnahme oder ihren Beschluss ohne die Mitwirkung des Mitglieds, das beschlossen hat, sich für befangen zu erklären, oder das gemäß den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen wurde. Damit der Beschluss gefasst bzw. die Stellungnahme abgegeben werden kann, wird das betroffene Mitglied in der Beschwerdekammer durch seinen Stellvertreter ersetzt.

Wenn der Stellvertreter, aus welchem Grund auch immer, seinen Platz in diesem Gremium nicht einnehmen kann, benennt der Vorsitzende des Verwaltungsrats ausgehend von der Liste in Artikel 51 Absatz 3 ein zeitweiliges Mitglied in die Kammer, um das betroffene Mitglied in der betreffenden Sache zu ersetzen.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beschwerde vor der Beschwerdekammer kann eingelegt werden gegen Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18.

Geänderter Text

1. Beschwerde vor der Beschwerdekammer kann eingelegt werden gegen Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 **oder gegen gemäß den Artikeln 21 und 22 abgegebene Empfehlungen oder bei Ausbleiben einer Antwort der Agentur innerhalb der festgelegten Fristen.**

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine Beschwerde nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Agentur kann jedoch die Anwendung der angefochtenen Entscheidung aussetzen, wenn die Umstände dies ihrer Auffassung nach zulassen.

Geänderter Text

2. Eine Beschwerde nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Agentur kann jedoch die Anwendung der angefochtenen Entscheidung aussetzen, wenn die Umstände dies ihrer Auffassung nach zulassen, **sofern die Aussetzung der Entscheidung die Eisenbahnsicherheit nicht beeinträchtigt.**

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55

Vorschlag der Kommission

Beschwerdeberechtigte, **Frist** und Form
1. Jede natürliche oder juristische Person kann gegen die an sie gerichteten Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 Beschwerde einlegen.

Geänderter Text

Beschwerdeberechtigte, **Fristen** und Form
1. Jede natürliche oder juristische Person kann gegen die an sie gerichteten Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 **oder gegen das Ausbleiben einer Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen** Beschwerde einlegen. **Solche Beschwerderechte gelten**

2. Die Beschwerde ist zusammen mit der Begründung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Maßnahme gegenüber der betreffenden Person oder, sofern der Person die Maßnahme nicht bekanntgegeben wurde, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie davon Kenntnis erlangte, schriftlich bei der Agentur einzulegen.

ferner auch für Einrichtungen, die die in Artikel 34 Absatz 2 genannten Personen vertreten und die nach Maßgabe ihres Statuts mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sind.

2. Die Beschwerde ist zusammen mit der Begründung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Maßnahme gegenüber der betreffenden Person oder, sofern der Person die Maßnahme nicht bekanntgegeben wurde, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie davon Kenntnis erlangte, schriftlich bei der Agentur einzulegen.

2a. Beschwerden gegen das Ausbleiben einer Entscheidung werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in dem entsprechenden Artikel festgelegten Frist schriftlich bei der Agentur eingereicht.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Bei der Prüfung** der Beschwerde **geht** die Beschwerdekammer **zügig vor**. Sie fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten des Beschwerdeverfahrens einzureichen. Die Beteiligten des Beschwerdeverfahrens haben das Recht, mündliche Erklärungen abzugeben.

Geänderter Text

1. **Die Beschwerdekammer entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Einreichung** der Beschwerde, **ob sie dieser stattgibt oder sie zurückweist**. Falls **notwendig**, fordert sie **innerhalb eines Monats nach Einreichung der Beschwerde** die **Vorlage zusätzlicher Informationen an**. **Diese einschlägigen Informationen werden innerhalb einer von der Beschwerdekammer festgesetzten angemessenen Frist von höchstens einem Monat vorgelegt**. Die Beschwerdekammer fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen **von höchstens einem Monat** eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten des Beschwerdeverfahrens einzureichen. Die Beteiligten des Beschwerdeverfahrens haben das Recht,

mündliche Erklärungen abzugeben.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Einnahmen der Agentur setzen sich zusammen aus:

Geänderter Text

2. Die Einnahmen der Agentur setzen sich **insbesondere** zusammen aus:

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) den Gebühren, die von Antragstellern und Inhabern von Bescheinigungen und Genehmigungen, die von der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 erteilt wurden, gezahlt werden;

Geänderter Text

(c) den Gebühren, die von Antragstellern und Inhabern von Bescheinigungen und Genehmigungen, die von der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 erteilt wurden, gezahlt werden; **durch den delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 werden Entgelte in verschiedener Höhe je nach den Einsatzbereichen von Bescheinigungen und Genehmigungen und Art und Umfang des Eisenbahnbetriebs festgesetzt;**

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Jede Aufgabe oder Verpflichtung, die über die Aufgaben, die auf einer Rechtsvorschrift der Union beruhen, hinausgeht und keinen Anspruch auf eine Ausgleichsleistung nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben b, c, d und e begründet, wird einer Bewertung unterzogen und durch einen Beitrag aus dem Haushalt der Union ausgeglichen.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Nach Eingang der** Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur **Stellungnahme** vor.

Geänderter Text

4. **Unter Zugrundelegung etwaiger** Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur auf und legt ihn dem Verwaltungsrat **zusammen mit einer Zuverlässigkeitserklärung** zur **Genehmigung** vor.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agentur ergreift geeignete Verwaltungsmaßnahmen zur Organisation **seiner** Dienste, um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden.

Geänderter Text

3. Die Agentur ergreift **unter anderem durch Schulung und Vorbeugestrategien** geeignete Verwaltungsmaßnahmen zur Organisation **ihrer** Dienste, um Interessenkonflikte **einschließlich solcher, die mit Fragen im Zusammenhang stehen, die die Zeit nach der Beschäftigung betreffen, z. B. „Drehtür-Effekt“ und „Insiderinformationen“**, zu vermeiden.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absätze 3 a und 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Agentur und ihre Mitarbeiter erfüllen die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben mit der größtmöglichen beruflichen Integrität und der in dem spezifischen Bereich erforderlichen fachlichen Kompetenz. Sie dürfen keinem Druck und keinen Anreizen, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die ihr Urteil oder das Ergebnis ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten, insbesondere wenn sie von Personen oder Gruppen von Personen ausgehen, die von dem Ergebnis dieser Tätigkeit betroffen sind. Die Agentur verfügt über eine ausreichende Zahl an Mitarbeitern, um die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben ordnungsgemäß ausführen zu können.

3b. Die Mitarbeiter müssen über folgende Kompetenzen verfügen:

(a) eine solide fachliche und berufliche Ausbildung, die sich auf alle Tätigkeiten der Agentur erstreckt;

(b) ausreichende Kenntnisse der Anforderungen, die für die von der Agentur erstellten Bewertungen gelten, sowie eine angemessene Autorität, um diese Bewertungen durchzuführen;

(c) angemessene Kenntnisse und ein angemessenes Verständnis der Anforderungen, die notwendig sind, um die Entscheidungen der Agentur zu treffen;

(d) die Fähigkeit, die Stellungnahmen und Entscheidungen der nationalen Sicherheitsbehörden sowie nationale Vorschriften zu überprüfen.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur **kann** auch auf abgeordnete nationale Sachverständige oder andere Bedienstete **zurückgreifen**, die nicht im Rahmen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten von der Agentur selbst beschäftigt werden.

Geänderter Text

Die Agentur **greift** auch auf abgeordnete nationale Sachverständige, **insbesondere Mitarbeiter der nationalen Sicherheitsbehörden**, oder andere Bedienstete zurück, die nicht im Rahmen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten von der Agentur selbst beschäftigt werden. **Die Agentur nimmt eine Politik zur Bewertung und Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte der abgeordneten nationalen Sachverständigen an und setzt diese um, was auch das Verbot ihrer Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen, wenn ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dadurch gefährdet werden könnte, einschließt.**

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union **findet** auf die Agentur und ihr Personal Anwendung.

Geänderter Text

Unbeschadet der gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Verantwortungsbereich der Agentur findet das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf die Agentur und ihr Personal Anwendung.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die Agentur übernimmt volle Verantwortung, einschließlich vertraglicher und außervertraglicher Haftung, für die Genehmigungen und Bescheinigungen, die sie erteilt.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Unbeschadet jeglicher Vereinbarung zwischen der Agentur und dem Antragsteller in Bezug auf Übersetzungsanforderungen werden die Dokumente, die der Agentur und den nationalen Sicherheitsbehörden von den Antragstellern und Inhabern von Bescheinigungen und Genehmigungen gemäß Artikel 12, 16, 17 und 18 übermittelt werden, damit diese Bescheinigungen und Genehmigungen Bestand haben, in alle Amtssprachen der Staaten übersetzt, in denen das Rollmaterial eingesetzt wird und in denen das betreffende Eisenbahnunternehmen tätig ist. Jede Übersetzung ist für den betreffenden Mitgliedstaat verbindlich, auch für Verfahren in Verbindung mit Artikel 56. Die Genehmigung und die Bescheinigung werden in allen Amtssprachen dieser Mitgliedstaaten ausgestellt.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Agentur **gelten** die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸.

¹⁸ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

Geänderter Text

1. **Wenn Artikel 67 Absatz 1 keine Anwendung findet, gelten** für die Agentur die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸.

¹⁸ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Artikels 40 steht die Agentur der Beteiligung von Drittländern offen, **insbesondere der unter die europäische Nachbarschaftspolitik und die europäische Erweiterungspolitik fallenden Länder sowie der EFTA-Länder, die** mit der Europäischen Union Übereinkünfte geschlossen haben, nach denen diese Länder das Unionsrecht oder gleichwertige nationale Maßnahmen auf dem von dieser Verordnung erfassten Gebiet angenommen haben und anwenden.

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Artikels 40 steht die Agentur der Beteiligung von Drittländern offen, die mit der Europäischen Union Übereinkünfte geschlossen haben, nach denen diese Länder das Unionsrecht oder gleichwertige nationale Maßnahmen auf dem von dieser Verordnung erfassten Gebiet angenommen haben und anwenden. **Dieser Absatz gilt vor allem für unter die europäische Nachbarschaftspolitik und die europäische Erweiterungspolitik fallende Länder sowie die EFTA-Staaten.**

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 68a
Interessenkonflikt

1. Der Exekutivdirektor und die von den Mitgliedstaaten und der Kommission auf Zeit abgeordneten Beamten geben eine Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab, aus der hervorgeht, dass keine direkten oder indirekten Interessen bestehen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Diese Erklärungen sind bei Amtsantritt schriftlich abzugeben und bei einer Änderung ihrer persönlichen Situation jeweils zu erneuern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Exekutivausschusses und der Beschwerdekammer veröffentlichen diese Erklärungen auch zusammen mit ihren Lebensläufen. Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der Mitglieder ihrer in Artikel 42 beschriebenen Gremien sowie der externen und internen Sachverständigen.

2. Der Verwaltungsrat verfolgt eine Politik zum Umgang mit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wozu mindestens Folgendes gehört:

a) Grundsätze für die Behandlung und Überprüfung der Interessenerklärungen mit Regeln für deren Veröffentlichung unter Berücksichtigung von Artikel 77;

b) obligatorische Anforderungen für Schulungen im Umgang mit Interessenkonflikten für das Personal der Agentur und abgeordnete nationale Sachverständige;

c) Regelungen betreffend Geschenke und Einladungen;

d) Regelungen betreffend Unvereinbarkeiten für Mitarbeiter und Mitglieder der Agentur nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses mit der Agentur;

e) Transparenzregeln für die Beschlüsse der Agentur und die Protokolle ihrer Gremien, die unter Berücksichtigung von sensiblen Informationen, Verschlussachen und Geschäftsinformationen veröffentlicht

werden, und

f) Sanktionen und Mechanismen zum Schutz der Autonomie und Unabhängigkeit der Agentur.

Die Agentur beachtet, dass Risiken und Vorteile gegeneinander abgewogen werden müssen, insbesondere im Hinblick auf das Ziel, die beste technische Beratung einzuholen und das beste technische Fachwissen zu erlangen, und auf die Bewältigung von Interessenkonflikten. Der Exekutivdirektor nimmt die Informationen zur Umsetzung dieser Politik in seinen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat gemäß dieser Verordnung auf.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

*Zusammenarbeit mit nationalen Behörden
und Einrichtungen*

Geänderter Text

Zusammenarbeit mit nationalen Behörden:

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur kann in Bezug auf die Anwendung der Artikel 12, 16, 17 und 18 Vereinbarungen mit den betreffenden nationalen Behörden, insbesondere den nationalen Sicherheitsbehörden, und anderen zuständigen Stellen schließen.

Geänderter Text

1. Die Agentur kann in Bezug auf die Anwendung der Artikel 12, 16, 17 und 18 Vereinbarungen mit den betreffenden nationalen Behörden, insbesondere den nationalen Sicherheitsbehörden, und anderen zuständigen Stellen schließen. ***An diesen Vereinbarungen können eine oder mehrere nationale Sicherheitsbehörden beteiligt sein.***

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Vereinbarungen können auch die **Beauftragung nationaler Behörden mit der Durchführung** von Aufgaben der Agentur umfassen, wie der Prüfung und Ausarbeitung von Unterlagen, der Überprüfung der technischen Kompatibilität, der Durchführung von Besuchen und der Erstellung technischer Studien.

Geänderter Text

2. Die Vereinbarungen können auch die **Übertragung** von Aufgaben **und Befugnissen** der Agentur **an die nationalen Behörden** umfassen, wie der Prüfung und Ausarbeitung von Unterlagen, der Überprüfung der technischen Kompatibilität, der Durchführung von Besuchen und der Erstellung technischer Studien.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Gegenzug kann eine nationale Sicherheitsbehörde an die Agentur andere als die Aufgaben untervergeben, die der Agentur gemäß Artikel 20 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] zugewiesen worden sind.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Vereinbarungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 **gelten** unbeschadet der allgemeinen Verantwortlichkeit der Agentur für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18.

4. Die Vereinbarungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 **müssen eine klare Definition der Verantwortlichkeiten der Agentur und der nationalen Sicherheitsbehörden in Hinsicht auf die von jeder Vertragspartei ausgeführten und in den Vereinbarungen festgelegten**

Aufgaben enthalten. Dies gilt unbeschadet der allgemeinen Verantwortlichkeit der Agentur für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Betrugsbekämpfung

Geänderter Text

Betrugsbekämpfung **und
Leistungsüberwachung**

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Europäische Rechnungshof überwacht die Leistung und Entscheidungsfindung der Agentur durch Auditprüfungen und Inspektionen.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Delegierte Rechtsakte bezüglich der
Artikel 12, 16, 17 und **18**

Geänderter Text

Delegierte Rechtsakte bezüglich der
Artikel 12, 16, 17, **18** und **41**

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Höhe der Gebühren und Entgelte ist

Geänderter Text

4. Die Höhe der Gebühren und Entgelte **im**

so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus die vollen Kosten der erbrachten Leistungen decken. Alle Ausgaben der Agentur für die Mitarbeiter, die an den in Absatz 3 genannten Tätigkeiten beteiligt sind, einschließlich der anteiligen Beiträge des Arbeitgebers zur Altersvorsorge, werden insbesondere bei diesen Kosten berücksichtigt. Sollte sich wiederholt ein erhebliches Ungleichgewicht aufgrund der Erbringung der durch Gebühren und Entgelte abgedeckten Dienstleistungen ergeben, ist eine Überprüfung der Höhe der Gebühren und Entgelte zwingend vorzunehmen.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Zusammenhang mit der Agentur ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus die vollen Kosten der erbrachten Leistungen decken. Alle Ausgaben der Agentur für die Mitarbeiter, die an den in Absatz 3 genannten Tätigkeiten beteiligt sind, einschließlich der anteiligen Beiträge des Arbeitgebers zur Altersvorsorge, werden insbesondere bei diesen Kosten berücksichtigt. Sollte sich wiederholt ein erhebliches Ungleichgewicht aufgrund der Erbringung der durch Gebühren und Entgelte abgedeckten Dienstleistungen ergeben, ist eine Überprüfung der Höhe der Gebühren und Entgelte zwingend vorzunehmen.

Geänderter Text

4a. Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 74 bezüglich der Normung von Eisenbahnersatzteilen in Anwendung von Artikel 41 zu erlassen.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die ***Befugnisübertragung an die Kommission*** nach Artikel 73 ***ist unbefristet und gilt*** ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Geänderter Text

2. Die ***Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte*** nach Artikel 73 ***wird der Kommission*** ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung ***für einen Zeitraum von fünf Jahren übertragen. Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung vor. Sofern dieser Bericht vorgelegt wurde, verlängert sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder***

der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre legt die Kommission eine Bewertung insbesondere der Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden vor. Die Bewertung betrifft insbesondere eine eventuell notwendige Änderung des Mandats der Agentur und der finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung.

Geänderter Text

1. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre legt die Kommission eine Bewertung insbesondere der Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden vor. ***In der Bewertung werden die Standpunkte der Vertreter des Eisenbahnsektors, der Sozialpartner und der Verbraucherverbände berücksichtigt.*** Die Bewertung betrifft insbesondere eine eventuell notwendige Änderung des Mandats der Agentur und der finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Agentur übernimmt ihre Aufgaben der Zertifizierung und Genehmigung gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zu diesem Zeitpunkt wenden die Mitgliedstaaten weiterhin ihre nationalen Rechtsvorschriften an.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Während eines zusätzlichen Zeitraums von drei Jahren nach dem in Artikel 77 Absatz 3a festgelegten einjährigen Zeitraum können Antragsteller ihre Anträge entweder an die Agentur oder an die nationale Sicherheitsbehörde richten. Während dieses Zeitraums können nationale Sicherheitsbehörden abweichend von den Artikeln 12, 16, 17 und 18 weiterhin gemäß den Richtlinien 2008/57/EG und 2004/49/EG Bescheinigungen ausstellen und Genehmigungen erteilen.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. In den in Artikel 10 Absatz 2a der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] und Artikel 20 Absatz 9a der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] genannten Fällen können die nationalen Sicherheitsbehörden unter den in diesen Artikeln genannten Bedingungen nach dem in Absatz 3b genannten Zeitraum weiterhin Bescheinigungen ausstellen und Genehmigungen erteilen.

P7_TA-PROV(2014)0152

Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen (COM(2013)0026 – C7-0026/2013 – 2013/0013(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0026),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 91 und 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0026/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juni 2013⁴⁴,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2013⁴⁵,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0472/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

⁴⁴ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122.

⁴⁵ ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

Vorschlag der Kommission

(2) Auf europäischer Ebene wurde eine ganze Reihe von Rechtsvorschriften erlassen, die zu einer Wettbewerbsöffnung der Märkte für den Schienengüterverkehr und den grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr sowie – mit der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) – zur Festlegung bestimmter Grundsätze führte, z. B. dass Eisenbahnunternehmen nach den für Handelsgesellschaften geltenden Grundsätzen geführt werden müssen, dass Stellen, die für Kapazitätszuweisungen und Infrastrukturentgelte verantwortlich sind, von Stellen getrennt sein müssen, die Schienenverkehrsdienste durchführen, dass eine getrennte Buchführung bestehen sollte, dass alle nach EU-Kriterien zugelassenen Eisenbahnunternehmen unter gerechten und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zur Schieneninfrastruktur haben sollen und dass Infrastrukturbetreiber staatliche Beihilfen erhalten können.

Geänderter Text

(2) Auf europäischer Ebene wurde eine ganze Reihe von Rechtsvorschriften erlassen, die zu einer Wettbewerbsöffnung der Märkte für den Schienengüterverkehr und den grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr sowie – mit der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung)^{3a} – zur Festlegung bestimmter Grundsätze führte, z. B. dass Eisenbahnunternehmen nach den für Handelsgesellschaften geltenden Grundsätzen geführt werden müssen, dass Stellen, die für Kapazitätszuweisungen und Infrastrukturentgelte verantwortlich sind, von Stellen getrennt sein müssen, die Schienenverkehrsdienste durchführen, dass eine getrennte Buchführung bestehen sollte, dass alle nach EU-Kriterien zugelassenen Eisenbahnunternehmen unter gerechten und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zur Schieneninfrastruktur haben sollen und dass Infrastrukturbetreiber staatliche Beihilfen erhalten können. ***Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU in nationales Recht laufen am 16. Juni 2015 ab.***

^{3a} ***ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32.***

Abänderung 2

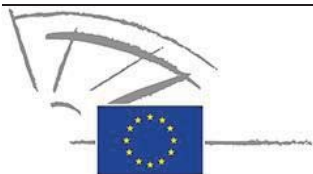
**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt **am Tag** nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt **zwei Jahre** nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.



ΕΒΡΟΠΕΪΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΟ ΕΥΡΟΠΣΚΪ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΡΑ-ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΕΤ
ΕΥΡΟΡΆΙΣΧΕΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΟΡΑ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ ΕΥΡΟΠΕΑΝ ΠΑΡΛΙΑΜΕΝΤ
ΠΑΡΛΕΜΕΝΤ ΕΥΡΟΡΈΕΝ ΠΑΡΛΑΙΜΙΝΤ ΝΑ ΗΕΟΡΡΑ ΕΥΡΟΠΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΟ
ΕΙΡΟΡΑΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΣ ΕΥΡΟΡΟΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΑΣ ΕΥΡΌΡΑΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΙΛ-ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΡΕΩ
ΕΥΡΟΠΕΕΣ ΠΑΡΛΕΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΕΪΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΥΛ ΕΥΡΟΠΕΑΝ
ΕΥΡΌΠΣΚΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΟΡΑΝ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΤΙ ΕΥΡΟΡΑΠΑΡΛΑΜΕΝΤΕΤ



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2013 - 2014

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

24. – 27. Februar 2014

(Teil IV)



INHALTSVERZEICHNIS

P7_TA-PROV(2014)0153	5
MELDUNG VON EREIGNISSEN IN DER ZIVILLUFTFAHRT ***I	
P7_TA-PROV(2014)0154	89
EINFÜHRUNG DES BORDEIGENEN eCALL-SYSTEMS IN FAHRZEUGEN ***I	
P7_TA-PROV(2014)0156	121
DRITTES EU-AKTIONSPROGRAMM IM BEREICH DER GESUNDHEIT (2014-2020)***I	
P7_TA-PROV(2014)0157	173
TRANSEUROPÄISCHE TELEKOMMUNIKATIONSNETZE ***I	
P7_TA-PROV(2014)0158	221
BARRIEREFREIER ZUGANG ZU WEBSITES ÖFFENTLICHER STELLEN ***I	
ORAL P7_TA-PROV(2014)0159	259
GEMEINSAMES EUROPÄISCHES KAUFRECHT ***I	

P7_TA-PROV(2014)0153

Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (COM(2012)0776 – C7-0418/2012 – 2012/0361(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0776),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0418/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. April 2013¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0317/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 198 vom 10.7.2013, S. 73.

P7_TC1-COD(2012)0361

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 26. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

² ABl. C 198 vom 10.7.2013, S. 73.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Zivilluftfahrt in der Union sollte ein hoher allgemeiner Sicherheitsstandard gewährleistet werden und es sollten alle Anstrengungen zur Verringerung der Zahl von Unfällen und Störungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit Vertrauen in den Luftverkehr hat.
- (2) Die Quote tödlicher Unfälle in der Zivilluftfahrt ist in den letzten zehn Jahren im Wesentlichen konstant geblieben. Jedoch könnte die Zahl der Unfälle in den nächsten Jahrzehnten aufgrund höheren Verkehrsaufkommens **und zunehmender technischer Komplexität der Luftfahrzeuge** ansteigen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ bezweckt die Unfallvermeidung durch Erleichterung der zügigen Durchführung effizienter Sicherheitsuntersuchungen von hoher Qualität. Die vorliegende Verordnung sollte keinen Einfluss auf das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 von den nationalen Sicherheitsuntersuchungsstellen durchgeführte Verfahren zur Untersuchung von Unfällen und Störungen haben. **Im Falle von Unfällen oder schweren Störungen gilt für die Meldung des Ereignisses auch die Verordnung (EU) Nr. 996/2010.**

⁴ Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35).

- (4) *Bestehende Gesetzgebungsakte der Union insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und ihre Durchführungsbestimmungen, erlegen bestimmten Organisationen die Verpflichtung auf, im Zusammenhang mit ihrem Sicherheitsmanagementsystem Ereignismeldesysteme einzurichten. Wenn Organisationen die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen einhalten, darf dies jedoch nicht bedeuten, dass sie von der Einhaltung der vorliegenden Verordnung ausgenommen sind. Umgekehrt dürfen Organisationen aufgrund der Einhaltung der vorliegenden Verordnung nicht von der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen freigestellt werden. Allerdings sollte dies nicht zu zwei parallelen Meldesystemen führen; Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ihre Durchführungsbestimmungen und diese Verordnung sind vielmehr als komplementär zu verstehen.*
- (5) Die Erfahrung hat gezeigt, dass Unfällen häufig sicherheitsbezogene Störungen und Mängel vorangehen, aus denen sich das Vorliegen von Sicherheitsgefahren ergibt. *Sicherheitsinformationen sind daher eine wichtige Grundlage für die Aufdeckung potenzieller Sicherheitsgefahren.* Außerdem ist zwar die Fähigkeit, Lehren aus Unfällen zu ziehen, von entscheidender Bedeutung, doch ist deutlich geworden, dass rein reaktive Systeme von begrenztem Nutzen sind, wenn es darum geht, weitere Verbesserungen zu erzielen. Daher sollten reaktive Systeme *durch proaktive Systeme ergänzt werden, bei denen andere Arten von Sicherheitsinformationen verwendet werden, damit wirksame Verbesserungen der Flugsicherheit erzielt werden können.* Die Union, ihre Mitgliedstaaten, *die Europäische Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden "Agentur") und Organisationen* sollten durch die Einführung proaktiverer und evidenzbasierter Sicherheitssysteme mit Schwerpunkt auf der Unfallverhütung auf der Grundlage einer Analyse aller *einschlägigen* Sicherheitsinformationen, einschließlich der Informationen über Ereignisse in der Zivilluftfahrt, zur Verbesserung der Flugsicherheit beitragen.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1).

- (6) Zur Verbesserung der Flugsicherheit sollten sicherheitsrelevante Informationen aus der Zivilluftfahrt gemeldet, erfasst, gespeichert, geschützt, ausgetauscht, verbreitet und analysiert sowie auf der Grundlage der erfassten Informationen geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Dieser proaktive und evidenzbasierte Ansatz sollte von den zuständigen Flugsicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten, von Organisationen als Teil ihres Sicherheitsmanagementsystems und von der Agentur umgesetzt werden.
- (7) *Die Auferlegung von Verpflichtungen für Organisationen zur Meldung von Ereignissen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der betreffenden Organisation und zum Umfang ihrer Tätigkeiten stehen. Daher sollten insbesondere kleinere Organisationen beschließen können, Aufgaben mit Bezug zur Bearbeitung von Ereignissen innerhalb der Organisation zusammenzulegen bzw. zu verschmelzen, Aufgaben der Meldung von Ereignissen gemeinsam mit anderen gleichartigen Organisationen wahrzunehmen oder die Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung der Angaben zu Ereignissen extern an Fachstellen zu vergeben, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genehmigt sind. Diese Stellen sollten die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze des Schutzes und der Vertraulichkeit wahren. Die vergebenden Organisationen sollten die extern vergebenen Aufgaben angemessen kontrollieren und letzten Endes rechenschaftspflichtig und verantwortlich dafür sein, dass die Anforderungen nach Maßgabe dieser Verordnung umgesetzt werden.*

- (8) *Es sollte sichergestellt werden, dass Ereignisse, die ein erhebliches Risiko für die Flugsicherheit darstellen, systematisch von dem unmittelbar daran beteiligten Luftfahrtpersonal gemeldet werden. Systeme zur Erstattung freiwilliger Meldungen sollten die Systeme zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse ergänzen, wobei beide Systeme Einzelpersonen die Möglichkeit bieten sollten, Angaben zu Ereignissen im Zusammenhang mit der Flugsicherheit zu melden. Systeme zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse bzw. zur Erstattung freiwilliger Meldungen sollten innerhalb der Organisationen, der Agentur und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingerichtet werden. Die erfassten Informationen sollten an die Behörde übermittelt werden, die für die einschlägige Überwachung zuständig ist, um die Flugsicherheit zu erhöhen. Die Organisationen sollten diejenigen Ereignisse, die sich auf die Flugsicherheit auswirken könnten, analysieren, um Sicherheitsgefahren zu ermitteln und erforderlichenfalls geeignete Abhilfe- oder Präventivmaßnahmen zu ergreifen. Sie sollten die vorläufigen Ergebnisse ihrer Analyse der zuständigen Behörde ihres Mitgliedstaats oder der Agentur übermitteln und in dem Fall, dass darin ein tatsächliches oder potenzielles Risiko für die Flugsicherheit festgestellt wird, auch die endgültigen Ergebnisse der Analyse. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Agentur sollten ein ähnliches Verfahren für solche Ereignisse einrichten, die ihnen direkt gemeldet wurden, sowie die von der Organisation vorgenommene Auswertung prüfen und gegebenenfalls deren Abhilfe- oder Präventivmaßnahmen angemessen überwachen.*

- (9) In verschiedenen Bereichen der Zivilluftfahrt tätiges *oder anderweitig beteiligtes* Personal erlangt Kenntnis von für die Unfallverhütung relevanten Vorkommnissen . Dieses Personal sollte daher *Zugang zu Instrumenten haben, mit denen es diese melden kann, wobei gleichzeitig auch der Schutz dieses Personals gewährleistet werden sollte. Um das Personal zur Meldung zu ermutigen und um ihm die positiven Auswirkungen der Meldung von Ereignissen für die Flugsicherheit bewusster zu machen, sollte es regelmäßig über die Maßnahmen informiert werden, die im Rahmen von Systemen zur Erfassung der Meldung von Ereignissen getroffen werden.*
- (10) *Gefahren und Risiken, die mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen verbunden sind, unterscheiden sich sehr stark von denen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die nicht als technisch komplizierte motorbetriebene Luftfahrzeuge einzustufen sind. Daher sollten zwar alle Bereiche der Luftfahrt von dieser Verordnung erfasst werden, die Verpflichtungen nach der Verordnung sollten aber in einem angemessenen Verhältnis zum Einsatzbereich und zur Komplexität der verschiedenen Arten von Luftfahrzeugen stehen. Dementsprechend sollten erfasste Informationen über Ereignisse, die mit anderen als komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen zusammenhängen, vereinfachten Meldepflichten unterliegen, die besser an diesen Bereich der Luftfahrt angepasst sind.*
- (11) Die Entwicklung anderer Instrumente zur Erfassung von Sicherheitsinformationen zusätzlich zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Systemen sollte gefördert werden, um *weitere* Informationen, die zur Erhöhung der Flugsicherheit beitragen könnten, zu erfassen. *Gut funktionierende Systeme zur Erfassung von Sicherheitsinformationen, die bereits in Organisationen bestehen, sollten neben den Systemen, die für die Zwecke dieser Verordnung einzurichten sind, weiterbetrieben werden dürfen.*

- (12) Sicherheitsuntersuchungsstellen *und alle für die Sicherheitsaufsicht in der Zivilluftfahrt zuständigen Stellen innerhalb der Union* sollten über uneingeschränkten Zugang zu Angaben über von ihren Mitgliedstaaten erfasste Ereignisse und gespeicherte Ereignismeldungen verfügen, um entscheiden zu können, welche Störungen möglicherweise eine Sicherheitsuntersuchung erfordern, sowie um auszumachen, in welchen Bereichen im Interesse der Flugsicherheit daraus Lehren gezogen werden können, *und um ihren Aufsichtspflichten zu genügen.*
- (13) Qualitativ hochwertige und vollständige Daten sind *wesentlich*, da auf ungenauen Daten beruhende Analysen und Trends zu irreführenden Ergebnissen sowie dazu führen können, dass sich die Anstrengungen auf ungeeignete Maßnahmen konzentrieren. Außerdem können solche ungenauen Daten dazu führen, dass das Vertrauen in die von den Ereignismeldesystemen ausgehenden Informationen schwindet. Um die Qualität der Ereignismeldungen zu gewährleisten und ihre Vollständigkeit *zu erleichtern*, sollten diese Meldungen bestimmte Mindestangaben enthalten, die sich je nach Ereigniskategorie unterscheiden können. Außerdem sollten Verfahren zur Kontrolle der Qualität von Informationen und zur *Vermeidung von Unstimmigkeiten* zwischen einer Ereignismeldung und den ursprünglichen *Angaben über das erfasste* Ereignis **■** eingeführt werden. Auch sollten, mit Unterstützung der Kommission, angemessene Leitfäden entwickelt werden, um insbesondere Qualität sicherzustellen und die Vollständigkeit der Daten und eine schlüssige und einheitliche Zusammenführung von Daten in Datenbanken *zu erleichtern*. Ferner sollten, vor allem von der Kommission, Workshops im Hinblick auf die notwendige Unterstützung durchgeführt werden.

- (14) Die Kommission sollte ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem entwickeln, um zu gewährleisten, dass bei der Betrachtung einzelner Sicherheitsereignisse mit hohem Risikograd schnell festgestellt werden kann, dass Maßnahmen zu ergreifen sind. Es sollte ferner bei der Betrachtung aggregierter Informationen die Bestimmung der wichtigsten Risikobereiche ermöglichen. Ein solches System sollte **die zuständigen Stellen** bei der Bewertung von Ereignissen und der Entscheidung darüber unterstützen, worauf sie ihre Anstrengungen am besten konzentrieren sollten. **Ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem sollte ein integriertes und einheitliches Vorgehen beim Risikomanagement in der gesamten europäischen Luftfahrt erleichtern und damit den Organisationen, den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agentur ermöglichen, sich innerhalb eines harmonisierten Rahmens auf Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheit zu konzentrieren.**
- (15) Ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem sollte außerdem **sowohl** die Bestimmung der wichtigsten Risikobereiche in der Union auf der Grundlage aggregierter Informationen aus europäischem Blickwinkel ermöglichen **als auch** die im Rahmen des Europäischen Programms für Flugsicherheit und des Europäischen Plans für die Flugsicherheit geleistete Arbeit unterstützen. **Die Kommission** sollte eine angemessene Unterstützung leisten, um eine schlüssige und einheitliche Risikoklassifizierung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (16) Um den Informationsaustausch zu erleichtern, sollten Ereignismeldungen in Datenbanken gespeichert werden, die mit dem europäischen Koordinierungszentrum für Informationssysteme über Luftfahrtunfälle (ECCAIRS – d.h. mit der von allen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Zentralspeicher für die Speicherung der Ereignismeldungen verwendeten Software) und mit der ADREP-Systematik (der Systematik der Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), die auch für die ECCAIRS-Software herangezogen wird) kompatibel sind. **Die Agentur und die Kommission sollten technische Unterstützung im Hinblick auf die Interoperabilität der Systeme leisten.**

- (17) *Organisationen sollten in einer oder mehreren Datenbanken Ereignismeldungen speichern, die sich auf Angaben zu Ereignissen stützen, die im Rahmen der Systeme zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse und gegebenenfalls der Systeme zur Erstattung freiwilliger Meldungen erfasst wurden. Die Komplexität einer solchen Datenbank sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der betreffenden Organisationen und/oder ihrer Relevanz für die Ziele dieser Verordnung stehen können; die Datenbank sollte mindestens aus einer Datei mit gemeinsamen Pflichtdatenfeldern und gegebenenfalls spezifischen Pflichtdatenfeldern bestehen.*
- (18) Ereignisse mit Beteiligung von Luftfahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat eingetragen sind oder von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Organisation betrieben werden, sollten auch dann gemeldet werden, wenn sie sich außerhalb des Gebiets dieses Mitgliedstaats zugetragen haben.
- (19) Informationen über Ereignisse sollten innerhalb der Union ausgetauscht werden, **um** die Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller Gefahren zu verbessern. Ferner dürfte dieser Informationsaustausch es den Mitgliedstaaten ermöglichen, **Zugang zu** allen **Informationen über Ereignisse zu haben**, die sich in ihrem Gebiet **oder Luftraum** zutragen, aber einem anderen Mitgliedstaat gemeldet werden. **Ferner sollte es somit möglich sein, dass die Agentur präzise Informationen über Ereignisse und Zugang zu allen Meldungen über in der Union erfasste Ereignisse hat, um erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abwendung eines in der Union festgestellten Risikos ergreifen zu können. Dieser Informationsaustausch sollte es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermöglichen, präzise Informationen über Ereignisse in ihrem Luftraum zu erhalten, um erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abwendung eines in ihrem Hoheitsgebiet festgestellten Risikos ergreifen zu können.**

- (20) Zweck des Austauschs von Informationen über Ereignisse sollte sein, Unfälle und Störungen in der Luftfahrt zu verhindern. Es sollte dabei nicht um die Klärung von Schuld- und Haftungsfragen oder um einen Benchmarking-Vergleich der erreichten Sicherheitsstandards gehen.
- (21) Der Austausch solch großer Mengen an **Sicherheits**informationen zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agentur erfolgt am effizientesten mit Hilfe des Europäischen Zentralspeichers, vorausgesetzt dass **er für die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agentur uneingeschränkt zugänglich ist.**
- (22) Alle sicherheitsbezogenen Informationen aus Ereignismeldungen, die in der Union erfasst worden sind, sollten zeitnah in den Europäischen Zentralspeicher übertragen werden. Dazu sollte die Erfassung von Informationen über Störungen, aber auch von Informationen zählen, die sich aus der Untersuchung von Unfällen und Störungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 ergeben.
- (23) Diese Verordnung sollte auf Informationen über Ereignisse anwendbar sein, die in den ■ Datenbanken **der Organisationen, der Mitgliedstaaten und der Agentur** gespeichert sind ■ .

- (24) Alle im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen sicherheitsbezogenen Informationen sollten den für die Sicherheitsaufsicht in der Zivilluftfahrt *innerhalb der Union* zuständigen Stellen, einschließlich der Agentur, und den für die Untersuchung von Unfällen und Störungen innerhalb der Union zuständigen Stellen zur Verfügung stehen.
- (25) Interessierte Kreise sollten *unter Beachtung der Regelungen über die Vertraulichkeit dieser Informationen und der Anonymität der beteiligten Personen* um Zugang zu bestimmten im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen ersuchen können.
- (26) Da die nationalen Ansprechstellen die interessierten Kreise in einem bestimmten Mitgliedstaat am besten kennen, sollten die nationalen Ansprechstellen Anfragen interessierter Kreise mit Sitz im Hoheitsgebiet des eigenen Mitgliedstaates bearbeiten. Die Kommission sollte Anfragen interessierter Kreise aus Drittländern und Anfragen internationaler bearbeiten.

- (27) Die in den Ereignismeldungen enthaltenen Informationen sollten analysiert und Sicherheitsrisiken herausgearbeitet werden. *Gegebenenfalls* angezeigte Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit sollten zeitnah ausgemacht und umgesetzt werden. Informationen über die Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen sollten innerhalb von Organisationen ■, den *zuständigen* Behörden der Mitgliedstaaten *und der Agentur* verbreitet werden, da Resonanz zu gemeldeten Ereignissen ein Anreiz für Einzelpersonen ist, Ereignisse zu melden. *Informationen über die Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen sollten gegebenenfalls und soweit möglich auch den Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden, die Ereignisse direkt an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die Agentur gemeldet haben. Bei einer solchen Rückmeldung sollten die Vorschriften dieser Verordnung über die Vertraulichkeit und den Schutz für die meldende Person und für Personen, die in der Ereignismeldung genannt sind, beachtet werden.*

(28) *Mit dieser Verordnung sollen die Mitgliedstaaten, die Agentur und Organisationen bei der Bewältigung von Sicherheitsrisiken in der Luftfahrt unterstützt werden. Die Sicherheitsmanagementsysteme von Organisationen werden durch die Sicherheitsmanagementsysteme der Mitgliedstaaten und der Agentur ergänzt. Während Organisationen für das Sicherheitsrisikomanagement in ihrem spezifischen Tätigkeitsbereich zuständig sind, befassen sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Agentur mit den Sicherheitsrisiken für die Luftfahrtsysteme ganzer Mitgliedstaaten bzw. der gesamten Union, wobei sie die gemeinsamen Sicherheitsrisiken für die Luftfahrt in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat bzw. auf Unionsebene angehen. Die Verantwortlichkeiten der Agentur und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten die Organisationen nicht von ihrer unmittelbaren Verantwortung für das Sicherheitsmanagement in Bezug auf die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen befreien. Zu diesem Zweck sollten die Organisationen Informationen über Ereignisse erfassen und analysieren, um die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu mindern. Sie sollten auch die damit zusammenhängenden Sicherheitsrisiken bewerten und Mittel bereitstellen, um zeitnah zweckdienliche Maßnahmen zur Minderung der Sicherheitsrisiken ergreifen zu können. Das gesamte Vorgehen sollte von der betreffenden zuständigen Behörde überwacht werden, die erforderlichenfalls die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen verlangen kann, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsmängel ordnungsgemäß behoben werden. Zum anderen sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Agentur die Sicherheitsmanagementsysteme der Organisationen auf Ebene der Mitgliedstaaten bzw. europäischer Ebene ergänzen.*

- (29) Bei der Festlegung der in ihre staatlichen Sicherheitsprogramme *und -pläne* aufzunehmenden Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten die aus den erfassten Ereignismeldungen stammenden Informationen und ihre Analyse heranziehen, *auch* um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen evidenzbasiert sind. *Die staatlichen Sicherheitsprogramme und -pläne werden auf europäischer Ebene durch das Europäische Programm für Flugsicherheit und den Europäischen Plan für die Flugsicherheit ergänzt.*
- (30) Da das Ziel der Verbesserung der Flugsicherheit auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, weil in einzelnen Mitgliedstaaten isoliert betriebene Meldesysteme weniger wirksam sind als ein koordiniertes Netz mit Informationsaustausch, das es erlaubt, mögliche Sicherheitsrisiken und wichtige Risikobereiche auf Unionsebene zu erkennen, sollte die Analyse auf nationaler Ebene durch Analyse und Weiterverfolgung auf Unionsebene ergänzt werden, um eine bessere Verhütung von Unfällen und Störungen in der Luftfahrt sicherzustellen. Diese Aufgabe auf Unionsebene sollte von einem *Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten in Zusammenarbeit mit der Agentur und der Kommission* durchgeführt werden. *Es sollte dem Netz möglich sein, einvernehmlich zu beschließen, Beobachter zu seinen Treffen einzuladen, darunter auch Angestellte oder Vertreter der Industrie.*

- (31) Das Europäische Programm für Flugsicherheit und der Europäische Plan für die Flugsicherheit sollten insbesondere aus der Arbeit des *Netzes von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten* Nutzen ziehen, wenn es darum geht festzulegen, welche Maßnahmen aus evidenzbasierter Sicht auf Unionsebene zu ergreifen sind.
- (32) Für die Öffentlichkeit sollten aggregierte Informationen über das Flugsicherheitsniveau in den Mitgliedstaaten und in der Union bereitgestellt werden. Diese Informationen sollten vor allem die Tendenzen und Analysen, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten ergeben, sowie Informationen über den Inhalt des Europäischen Zentralspeichers in aggregierter Form abdecken und können durch die *Veröffentlichung sicherheitsbezogener Leistungsindikatoren bereitgestellt werden*.

- (33) Das Sicherheitssystem in der Zivilluftfahrt beruht auf Resonanz auf Meldungen über und Lehren aus Unfällen und Störungen. Die Meldung von Ereignissen und die Nutzung von Ereignisinformationen zur Verbesserung der Sicherheit beruhen auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Meldenden und der für die Erfassung und Auswertung der Information zuständigen Stelle. Dies erfordert die strikte Anwendung von Vertraulichkeitsregeln. Mit dem Schutz von Sicherheitsinformationen vor unangemessener Verwendung und der Beschränkung des Zugangs zum Europäischen Zentralspeicher auf interessierte Kreise, die an der Verbesserung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt mitwirken, soll die kontinuierliche Verfügbarkeit von Sicherheitsinformationen sichergestellt werden, so dass zweckdienliche und rechtzeitige Präventivmaßnahmen getroffen werden können, um die Flugsicherheit zu erhöhen. In diesem Zusammenhang sollten sensible Sicherheitsinformationen in geeigneter Weise geschützt und ihre Erfassung dadurch sichergestellt werden, dass ihre vertrauliche Behandlung, der Quellenschutz und das Vertrauen des in der Zivilluftfahrt tätigen Personals in Ereignismeldungssysteme gewährleistet werden. Es sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Vertraulichkeit von Informationen zu wahren, die durch Ereignismeldesysteme erfasst wurden, und um den Zugang zum Europäischen Zentralspeicher zu beschränken. Nationale Regelungen zur Informationsfreiheit sollten der notwendigen Vertraulichkeit dieser Informationen Rechnung tragen. Die erfassten Informationen sollten sachgerecht vor unerlaubter Verwendung oder Offenlegung geschützt werden. Sie sollten ausschließlich zum Zweck der Erhaltung oder Verbesserung der Flugsicherheit, nicht zur Klärung von Schuld- oder Haftungsfragen genutzt werden.

- (34) *Um sicherzustellen, dass die Angestellten und das Vertragspersonal Vertrauen in das Ereignismeldesystem der Organisation haben, sollten die aus den Ereignismeldungen gewonnenen Informationen angemessen geschützt und nicht für andere Zwecke als die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Flugsicherheit verwendet werden. Die von den Organisationen in Anwendung dieser Verordnung festgelegte internen Regelungen über die Redlichkeitskultur ("Just Culture") sollten insbesondere dazu beitragen, dass dieses Ziel erreicht wird. Darüber hinaus könnte ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Ziels darin bestehen, dass die Übermittlung personenbezogener Angaben oder von Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität des Meldenden oder der in der Ereignismeldung genannten Personen zulassen, durch eine klare Trennung zwischen den Abteilungen, die Ereignismeldungen bearbeiten, und dem Rest der Organisation eingegrenzt wird.*
- (35) Personen, die gemäß dieser Verordnung ein Ereignis gemeldet haben *oder in einer Ereignismeldung genannt sind*, sollten angemessen geschützt werden. In diesem Zusammenhang sollten Ereignismeldungen entpersonalisiert und Angaben zur Identität des Meldenden *und der in der Ereignismeldung genannten Personen* nicht in Datenbanken gespeichert werden.

- (36) Außerdem sollte das System in der Zivilluftfahrt die Entwicklung einer **"Sicherheitskultur"** fördern, die spontane Ereignismeldungen erleichtert und somit den Grundsatz einer **"Redlichkeitskultur"** vorantreibt. **Die "Redlichkeitskultur" ist ein wesentlicher Teil einer weiter gefassten "Sicherheitskultur", die ihrerseits die Grundlage für ein verlässliches Sicherheitsmanagementsystem bildet. Ein von Grundsätzen der "Sicherheitskultur" geprägtes Umfeld sollte nicht verhindern, dass die zur Erhaltung oder Verbesserung des Flugsicherheitsniveaus erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.**
- (37) Eine "Redlichkeitskultur" sollte Einzelpersonen zur Meldung sicherheitsbezogener Informationen ermutigen. Dadurch sollten diese aber nicht von ihrer normalen Verantwortung entbunden werden. In diesem Zusammenhang sollten Angestellte **und Vertragspersonal keine Nachteile** auf der Grundlage der Informationen, die sie gemäß dieser Verordnung übermittelt haben, erfahren, **soweit nicht Vorsatz oder eine Situation vorliegt, in der es zu einer offenkundigen, schwerwiegenden und ernststen Missachtung eines offensichtlichen Risikos gekommen ist und ein gravierender Mangel an beruflicher Verantwortung hinsichtlich der Wahrnehmung der unter den Umständen ersichtlich erforderlichen Sorgfalt vorliegt, wodurch eine Person oder Sache vorhersehbar geschädigt oder die Flugsicherheit ernsthaft gefährdet worden ist.**

- (38) *Um die Meldung von Ereignissen zu fördern, erscheint es angemessen, nicht nur die Meldenden zu schützen, sondern auch Personen, die in den betreffenden Ereignismeldungen genannt sind. Dieser Schutz sollte diese Personen jedoch nicht von ihrer Meldepflicht nach dieser Verordnung entbinden. Insbesondere dann, wenn eine Person in einer Ereignismeldung genannt ist und selbst verpflichtet ist, das betreffende Ereignis zu melden, dies aber absichtlich unterlässt, sollte diese Person ihren Schutz verlieren und nach dieser Verordnung belangt werden.*
- (39) *Unbeschadet der geltenden nationalen Strafrechtsvorschriften und einer geordneten Rechtspflege ist es wichtig, die Grenze für den Schutz des Meldenden und anderer Personen, die in den Ereignismeldungen genannt sind, vor Nachteilen oder Strafverfolgung genau festzulegen* ■ .
- (40) *Um das Vertrauen von Einzelpersonen in das System zu stärken, sollte die Bearbeitung der Ereignismeldungen so gestaltet werden, dass die Vertraulichkeit in Bezug auf den Meldenden und andere Personen, die in den Ereignismeldungen genannt sind, mit Blick auf die Förderung einer "Redlichkeitskultur" angemessen geschützt ist. Daher sollte es soweit durchführbar ermöglicht werden, ein unabhängiges System zur Bearbeitung von Ereignismeldungen einzurichten.*

- (41) *Mitarbeiter der Organisationen, der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und der Agentur, die die Ereignisse auswerten, bearbeiten oder analysieren, spielen eine wesentliche Rolle bei der Ermittlung von Sicherheitsgefahren und -mängeln. Erfahrungsgemäß werden nach einem Unfall bei der nachträglichen Analyse von Ereignissen Risiken und Mängel ermittelt, die andernfalls möglicherweise nicht festgestellt worden wären. Es ist daher möglich, dass Personen, die an der Auswertung, Bearbeitung oder Analyse von Ereignissen beteiligt sind, sich vor möglicher strafrechtlicher Verfolgung fürchten. Unbeschadet des geltenden nationalen Strafrechts und einer geordneten Rechtspflege sollten die Mitgliedstaaten keine Verfahren gegen Personen, die in den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit der Auswertung, Bearbeitung und Analyse von Ereignissen befasst sind, in Bezug auf Entscheidungen einleiten, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben getroffen haben und die sich später rückblickend als verfehlt oder wirkungslos erweisen, die aber zu dem Zeitpunkt, zu dem sie getroffen wurden, und ausgehend von den damals verfügbaren Informationen verhältnismäßig und angemessen waren.*
- (42) Die Angestellten *und das Vertragspersonal* sollten die Gelegenheit haben, Verstöße gegen Grundsätze über die Regelung ihres Schutzes gemäß dieser Verordnung zu melden, *und sie sollten dafür nicht belangt werden können*. Die Mitgliedstaaten sollten die Auswirkungen für diejenigen, die gegen den Grundsatz des Schutzes des Meldenden *und anderer Personen, die in den Ereignismeldungen genannt sind*, verstoßen, sowie zweckdienliche *Abhilfemaßnahmen* festlegen *oder* Sanktionen verhängen.

- (43) Einzelpersonen werden möglicherweise durch die Furcht vor Selbstbelastung und einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung *davon abgehalten*, Ereignisse zu *melden*. *Die Ziele dieser Verordnung lassen sich ohne unzulässige Eingriffe in die Systeme der Rechtspflege der Mitgliedstaaten erreichen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass nicht vorsätzliche oder versehentliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften, von denen die Behörden der Mitgliedstaaten lediglich aufgrund einer Meldung gemäß dieser Verordnung Kenntnis erlangen, nicht Gegenstand von Disziplinar-, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren sein dürfen, soweit in den anwendbaren strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten nichts anderes bestimmt ist. Allerdings sollte das Recht Dritter auf Einleitung zivilrechtlicher Verfahren von diesem Verbot ausgenommen sein und ausschließlich nationalem Recht unterliegen.*
- (44) *Dennoch sollten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Entwicklung eines durch "Redlichkeitskultur" geprägten Umfelds weiterhin die Option haben, das Verbot, in Verwaltungs- und Disziplinarverfahren die Ereignismeldungen als Beweismittel gegen die Meldenden zu verwenden, auf zivil- oder strafrechtliche Verfahren auszuweiten.*
- (45) Außerdem sollte die Zusammenarbeit zwischen Sicherheits- und Justizbehörden durch im Voraus getroffene Vereinbarungen zwischen diesen Behörden verstärkt und formalisiert werden, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen einschlägigen öffentlichen Interessen beachten und insbesondere den Zugang zu den und die Nutzung der in den nationalen Datenbanken enthaltenen Ereignismeldungen abdecken sollten.

- (46) *Um die in dieser Verordnung vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeiten der Agentur zu unterstützen, sollte sichergestellt werden, dass die Agentur auch über ausreichende Ressourcen verfügt, um die ihr zusätzlich übertragenen Aufgaben erfolgreich erfüllen zu können.*
- (47) *Zur Ergänzung oder Änderung dieser Verordnung* sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.
- (48) *Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte die Kommission die Agentur und das in dieser Verordnung genannte Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten konsultieren.*
- (49) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden **■**. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgeübt werden.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (50) Die Regelungen über Datenverarbeitung und den Schutz natürlicher Personen gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlament und des Rates⁷ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlament und des Rates⁸ sollten bei der Anwendung dieser Verordnung in vollem Umfang beachtet werden. Die Regelungen über den Zugang zu Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ sollten bei der Anwendung dieser Verordnung in vollem Umfang beachtet werden, *soweit es sich nicht* um die Verbreitung von im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Daten und Informationen handelt, die nach strengeren Zugangsregeln gemäß dieser Verordnung geschützt sind.

⁷ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

- (51) Sanktionen sollten insbesondere gegen Personen oder Stellen in folgenden, dieser Verordnung zuwiderlaufenden Fällen anwendbar sein: missbräuchliche Verwendung von nach dieser Verordnung geschützten Informationen; *Schaffung von Nachteilen* für Personen, die ein Ereignis melden *oder in einer Ereignismeldung genannt sind, es sei denn, es liegt eine in dieser Verordnung festgelegte Ausnahme vor*; Versäumnis, ein zur Erfassung von Angaben über Ereignisse geeignetes Umfeld zu schaffen; Versäumnis, die erfassten Informationen zu analysieren oder die erkannten feststehenden oder potenziellen Sicherheitsmängel zu beheben; Versäumnis, die gemäß dieser Verordnung erfassten Informationen auszutauschen.
- (52) Da das Ziel der Verordnung, nämlich die Festlegung gemeinsamer Vorschriften im Bereich der Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen deren europaweiter Geltung und Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (53) Die Verordnung (EU) Nr. 996/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (54) Die Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, die Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission¹¹ und die Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission¹² sollten daher aufgehoben werden.
- (55) *Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört worden und hat am 10. April 2013 eine Stellungnahme abgegeben*¹³ —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁰ Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt (ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 23).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission vom 12. November 2007 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Zusammenführung der gemäß der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgetauschten Informationen über Ereignisse in der Zivilluftfahrt in einem Zentralspeicher (ABl. L 294 vom 13.11.2007, S. 3).

¹² Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission vom 24. September 2007 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Weitergabe von Informationen über Ereignisse in der Zivilluftfahrt an interessierte Kreise nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 295 vom 14.11.2007, S. 7).

¹³ ABl. C 358 vom 7.12.2013, S. 19.

Artikel 1

Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Verbesserung der Flugsicherheit, indem gewährleistet wird, dass für die Sicherheit der Zivilluftfahrt relevante Informationen gemeldet, erfasst, gespeichert, geschützt, ausgetauscht, verbreitet **und** analysiert werden.

Mit dieser Verordnung wird sichergestellt,

- a) dass *aufgrund einer Analyse* der erhobenen Daten *gegebenenfalls zeitnah* Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden,
 - b) *dass Sicherheitsinformationen kontinuierlich zur Verfügung stehen, indem Regelungen über die Vertraulichkeit und eine angemessene Nutzung der Informationen eingeführt werden und ein einheitlicher und verstärkter Schutz für die meldende Person und für Personen, die in einer Ereignismeldung genannt sind, gewährleistet wird;*
 - c) *dass Risiken für die Flugsicherheit sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene berücksichtigt und behandelt werden.*
- (2) Die Erfassung von Ereignismeldungen dient ausschließlich der Verhütung von Unfällen und Störungen, nicht der Klärung von Schuld- oder Haftungsfragen.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten **■** folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) *"Meldender": jede natürliche Person, die ein Ereignis oder andere sicherheitsbezogene Informationen gemäß der vorliegenden Verordnung meldet;*
2. *"Luftfahrzeug": jede Maschine, die sich in der Atmosphäre zufolge von Reaktionen der Luft, ausgenommen solchen gegen die Erdoberfläche, halten kann;*
3. *"Störung": eine Störung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 996/2010;*
4. *"schwere Störung": eine schwere Störung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 996/2010;*
5. *"Unfall": ein Unfall im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 996/2010;*
6. *"entpersönlichte Informationen": Informationen aus Ereignismeldungen, aus denen alle personenbezogenen Daten wie Name und Anschrift von natürlichen Personen getilgt wurden;*
7. *"Ereignis": ein sicherheitsbezogenes Vorkommnis, das ein Luftfahrzeug, seine Insassen oder Dritte gefährdet bzw. – bei Ausbleiben von Abhilfemaßnahmen oder bei Nichtbeachtung – gefährden könnte; hierzu zählen insbesondere Unfälle oder schwere Störungen **■** ;*
8. *"Organisation": jede Art von Organisation, die Luftfahrterzeugnisse bereitstellt und/oder Personen beschäftigt oder unter Vertrag nimmt, die gemäß Artikel 4 Absatz 6 zur Meldung von Ereignissen verpflichtet sind, oder Leistungen solcher Personen in Anspruch nimmt;*
9. *"Anonymisierung": die Tilgung aller personenbezogenen Angaben aus den übermittelten Ereignismeldungen, soweit sich diese Angaben auf den Meldenden und auf in einem gemeldeten Ereignis genannte Personen beziehen, sowie aller Angaben, einschließlich des Namens der an dem Ereignis beteiligten Organisation(en), aus denen sich die Identität des Meldenden oder Dritter ergeben kann oder die anhand der Ereignismeldung Rückschlüsse darauf zulassen;*
10. *"Gefahr": ein Zustand oder Gegenstand, der über das Potenzial verfügt, den Tod*

oder die Verletzung von Personen, Schäden an Ausrüstungen oder Anlagen, den Verlust von Material oder die Verminderung der Fähigkeit zur Ausführung einer vorgeschriebenen Funktion zu verursachen;

11. "Sicherheitsuntersuchungsstelle": die ständige nationale Untersuchungsstelle für die Sicherheit der Zivilluftfahrt, die Sicherheitsuntersuchungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 durchführt oder beaufsichtigt;
12. "Redlichkeitskultur": eine Kultur, bei der operative Mitarbeiter oder *andere Personen* nicht für ihre Handlungen, Unterlassungen oder Entscheidungen, die ihrer Erfahrung und Ausbildung entsprechen, bestraft werden, aber grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliche Verstöße und destruktives Handeln nicht toleriert werden;
13. "Ansprechstelle":
 - a) die von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 3 benannte zuständige Behörde, wenn es sich um eine Informationsanfrage interessierter Kreise handelt, die in der Union ansässig sind;
 - b) die Kommission, wenn es sich um eine Informationsanfrage interessierter Kreise handelt, die außerhalb der Union ansässig sind;
14. "interessierte Kreise": alle natürlichen oder juristischen Personen oder offiziellen Stellen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die mittels Zugang zu den von den Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen über Ereignisse an der Verbesserung der Flugsicherheit mitwirken können und die einer durch diese Verordnung festgelegten Kategorie interessierter Kreise angehören;
15. "staatliches Sicherheitsprogramm": ein integriertes Bündel von *Rechtsakten* und Maßnahmen, die **■** für das Management der Sicherheit der Zivilluftfahrt *in einem Mitgliedstaat* entwickelt werden;
16. "Europäischer Plan für die Flugsicherheit": die Bewertung von Sicherheitsfragen und *der* damit verbundene Aktionsplan auf europäischer Ebene;
17. "Europäisches Programm für Flugsicherheit": das integrierte Bündel von *Vorschriften* auf Unionsebene sowie die Tätigkeiten und Verfahren im Hinblick auf ein gemeinsames Flugsicherheitsmanagement der Zivilluftfahrt auf europäischer Ebene;
18. "Sicherheitsmanagementsystem": ein systematischer Ansatz für das

Flugsicherheitsmanagement einschließlich der erforderlichen Organisationsstrukturen, Rechenschaftspflichten, Strategien und Verfahren; **dieser Begriff erstreckt sich auf alle Managementsysteme die – unabhängig oder als Bestandteil anderer Managementsysteme der Organisation – das Sicherheitsmanagement regeln.**

Artikel 3

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung **regelt:**
- a) **die Meldung von** Ereignissen, die ein Luftfahrzeug, seine Insassen ■ , andere Personen, **Ausrüstungen oder Anlagen, die mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen im Zusammenhang stehen**, gefährden bzw. – bei Ausbleiben von Gegenmaßnahmen **oder bei Nichtbeachtung** – gefährden würden, sowie anderer einschlägiger sicherheitsbezogener Informationen;
 - b) **die Analyse und Folgemaßnahmen in Bezug auf gemeldete Ereignisse und andere sicherheitsbezogene Informationen;**

- c) *den Schutz des Luftfahrtpersonals;*
 - d) *die sachgemäße Verwendung erfasster Sicherheitsinformationen;*
 - e) *die Zusammenführung von Informationen im Europäischen Zentralspeicher;*
 - f) *die Verbreitung von anonymisierten Informationen über gemeldete Ereignisse an interessierte Kreise für den Zweck, diesen die Informationen zukommen zu lassen, die sie zur Verbesserung der Sicherheit in der Luftfahrt benötigen.*
- (2) *Diese Verordnung gilt für Ereignisse und andere sicherheitsbezogene Informationen betreffend zivile Luftfahrzeuge mit Ausnahme der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 genannten Luftfahrzeuge. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Verordnung auch auf Ereignisse und andere sicherheitsbezogene Informationen anzuwenden, an denen die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 genannten Luftfahrzeuge beteiligt sind.*

Artikel 4
Meldepflicht

(1) Ereignisse, die ein erhebliches Risiko für die Flugsicherheit darstellen können und in eine der nachstehenden Kategorien fallen, sind von den in Absatz 6 aufgeführten Personen über das System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse gemäß dem vorliegenden Artikel zu melden:

- a) Ereignisse im Zusammenhang mit dem Betrieb des Luftfahrzeugs wie
 - i) kollisionsbezogene Ereignisse,*
 - ii) start- und landebezogene Ereignisse,*
 - iii) kraftstoffbezogene Ereignisse,*
 - iv) Ereignisse während des Fluges,*
 - v) kommunikationsbezogene Ereignisse,*
 - vi) Ereignisse bezüglich Verletzungen, Notfällen und anderen kritischen Situationen,*
 - vii) Einsatzunfähigkeit der Besatzung und andere Ereignisse im Zusammenhang mit der Besatzung,*
 - viii) Wetterbedingungen oder luftsicherheitsbezogene Ereignisse;**
- b) Ereignisse im Zusammenhang mit technischen Zuständen, Wartung und Instandsetzung des Luftfahrzeugs wie
 - i) strukturelles Versagen von Bauteilen,*
 - ii) Fehlfunktion von Systemen,*
 - iii) Probleme bei Wartung und Instandsetzung,*
 - iv) Probleme mit Antriebssystemen (einschließlich Motoren, Propellern und Rotorsystemen,*
 - v) Probleme mit Hilfsturbinen (APU);**
- c) Ereignisse im Zusammenhang mit Flugsicherungsdiensten und -einrichtungen wie
 - i) Zusammenstöße, Beinahezusammenstöße oder Möglichkeit eines**

Zusammenstoßes,

*ii) spezifische Ereignisse in den Bereichen Flugverkehrsmanagement (ATM)
und Flugsicherungsdienste (ANS),*

iii) auf den ATM/ANS-Betrieb bezogene Ereignisse;

- d) *Ereignisse im Zusammenhang mit Flugplätzen und Bodendiensten wie*
- i) *Ereignisse bezüglich Flugplatzaktivitäten und -einrichtungen,*
 - ii) *Ereignisse bezüglich Fluggast-, Gepäck-, Post- und Frachtabfertigung,*
 - iii) *Ereignisse bezüglich Luftfahrzeug-Bodenabfertigung und damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.*
- (2) Jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation richtet ein System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse *nach Absatz 1* ein, um die Erfassung von Angaben zu Ereignissen zu erleichtern.
- (3) *Jeder Mitgliedstaat* richtet ein System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse *ein*, um die Erfassung von Angaben zu Ereignissen, einschließlich der Erfassung von Angaben zu Ereignissen, die bei Organisationen in Anwendung des Absatzes 2 eingegangen sind, zu erleichtern ■ .
- (4) *Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden "Agentur")* richtet ein System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse ein, um die Erfassung von Angaben zu Ereignissen, einschließlich der Erfassung von Angaben zu Ereignissen, die bei zertifizierten oder von der Agentur zugelassenen Organisationen in Anwendung des Absatzes 2 eingegangen sind, zu erleichtern.

- (5) *Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten eine Liste zur Einstufung von Ereignissen fest, auf die Bezug zu nehmen ist, wenn Ereignisse gemäß Absatz 1 gemeldet werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

Die Kommission nimmt in diese Durchführungsrechtsakte auch eine gesonderte Liste zur Einstufung von Ereignissen in Bezug auf Luftfahrzeuge auf, die nicht als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge einzustufen sind. Diese Liste stellt eine vereinfachte Fassung der in Unterabsatz 1 genannten Liste dar und enthält gegebenenfalls Anpassungen an die Besonderheiten dieses Bereichs der Luftfahrt.

- (6) Die folgenden *natürlichen* Personen melden die *in Absatz 1* genannten Ereignisse vorrangig über das System, das von der Organisation, bei der sie beschäftigt sind, gemäß Absatz 2 eingerichtet wurde, oder *ersatzweise* über das System, *das von dem Niederlassungsmitgliedstaat ihrer Organisation oder von dem Staat* gemäß Absatz 3 eingerichtet wurde, *der die Pilotenlizenz ausgestellt, bestätigt oder umgeschrieben hat, oder über das System, das von der Agentur gemäß Absatz 4 eingerichtet wurde:*

- a) der Kommandant *oder – falls der Kommandant nicht in der Lage ist, das Ereignis zu melden – ein anderes im Rang unmittelbar folgendes Besatzungsmitglied* eines in der Union registrierten Luftfahrzeugs oder eines außerhalb der Union registrierten Luftfahrzeugs, das von einem Betreiber, über den ein Mitgliedstaat die Betriebsaufsicht ausübt, oder von einem in der Union niedergelassenen Betreiber eingesetzt wird;

- b) Personen, die an der Konstruktion, Herstellung, fortlaufenden Überwachung der Lufttüchtigkeit, Wartung oder Veränderung von Luftfahrzeugen oder Ausrüstungen oder Teilen davon unter der Aufsicht eines Mitgliedstaates oder unter der Aufsicht der Agentur *beteiligt* sind;
- c) Personen, die *eine Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit* oder *eine* Freigabebescheinigung (CRS) für Luftfahrzeuge oder Ausrüstungen oder Teilen davon unter der Aufsicht eines Mitgliedstaates oder der Agentur unterzeichnen;
- d) Personen, die eine Funktion ausüben, die eine von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung als *Mitarbeiter* eines Dienstleisters für Flugverkehrsdienste, *der mit Aufgaben im Zusammenhang mit Flugsicherungsdiensten betraut ist*, oder als Fluginformations*dienst*-Lotse voraussetzt;
- e) *Personen, die eine Funktion im Zusammenhang mit dem Sicherheitsmanagement* eines Flughafens *ausüben*, auf den die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁴ Anwendung findet;
- f) Personen, die eine Funktion im Zusammenhang mit dem Einbau, der Veränderung, Wartung, Instandsetzung, Überholung, Flugprüfung oder Kontrolle von Flugsicherungseinrichtungen, über die ein Mitgliedstaat *die Aufsicht ausübt*, ausüben;

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Text von Bedeutung für den EWR); ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

- g) Personen, die auf einem von der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erfassten Flughafen eine Funktion im Zusammenhang mit der Bodenabfertigung von Luftfahrzeugen ausüben, einschließlich Betankung, Erstellung des Massen- und Schwerpunktnachweises sowie Beladen, Enteisen und Schleppen des Luftfahrzeugs.
- (7) *Die in Absatz 6 aufgeführten Personen* melden Ereignisse innerhalb von *72 Stunden, nachdem sie davon Kenntnis erhalten, sofern außergewöhnliche Umstände dies nicht verhindern.*
- (8) *Nach Meldung eines Ereignisses* übermittelt eine in einem Mitgliedstaat *niedergelassene* Organisation, *die nicht unter Absatz 6 fällt*, der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 die gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erfassten Angaben zu den Ereignissen *so rasch wie möglich, in jedem Fall nicht später als 72 Stunden, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat.*
- (9) *Nach Meldung eines Ereignisses* übermittelt eine *in einem Mitgliedstaat niedergelassene* Organisation, die von der Agentur zertifiziert oder zugelassen ist, der Agentur die gemäß Absatz 1 erfassten Angaben zu den Ereignissen *so rasch wie möglich, in jedem Fall nicht später als 72 Stunden, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat.*

Artikel 5

Freiwillige Meldungen

- (1) Jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation richtet ein System zur Erstattung freiwilliger Meldungen ein, um die Erfassung folgender Angaben und Informationen zu erleichtern:
 - a) **■** Angaben zu Ereignissen, die möglicherweise nicht unter das System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse fallen;
 - b) *andere sicherheitsbezogene Informationen*, die vom Meldenden als tatsächliche oder potenzielle Gefahr **für die Flugsicherheit** betrachtet werden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat richtet ein System zur Erstattung freiwilliger Meldungen ein, um die Erfassung folgender Angaben und Informationen zu erleichtern:
 - a) Angaben zu *Ereignissen, die möglicherweise nicht unter das System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse fallen;*
 - b) *andere sicherheitsbezogene Informationen, die vom Meldenden als tatsächliche oder potenzielle Gefahr für die Flugsicherheit betrachtet werden,.*

Dieses System umfasst unter anderem auch die Erfassung von Informationen, die von Organisationen nach Absatz 6 übermittelt werden.
- (3) *Die Agentur richtet ein System zur Erstattung freiwilliger Meldungen ein, um die Erfassung folgender Angaben und Informationen zu erleichtern:*
 - a) Angaben zu Ereignissen, die möglicherweise nicht unter das System zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse fallen;
 - b) andere sicherheitsbezogene Informationen, die **vom Meldenden** als tatsächliche oder potenzielle Gefahr **für die Flugsicherheit** betrachtet werden.

Dieses System umfasst unter anderem auch die Erfassung von Informationen, die durch *von der Agentur zertifizierten oder zugelassenen* Organisationen nach Absatz 5 übermittelt worden sind,.

- (4) Die Systeme zur Erstattung freiwilliger Meldungen werden dazu genutzt, Folgendes *zu erleichtern*:
- a) die Erfassung von **■** Ereignissen *und sicherheitsbezogenen Informationen, die nicht nach Artikel 4 Absatz 1 meldepflichtig* sind;
 - b) die Meldung von Ereignissen *und sicherheitsbezogenen Informationen* durch nicht in Artikel 4 Absatz 6 aufgeführte Personen.
- (5) Jede *in einem Mitgliedstaat niedergelassene* und von der Agentur zertifizierte oder zugelassene Organisation übermittelt der Agentur *zeitnah* die Angaben zu Ereignissen *und sicherheitsbezogene Informationen, die nach Absatz 1 erfasst wurden und mit einem tatsächlichen oder potenziellen Risiko für die Flugsicherheit in Zusammenhang stehen können*.
- (6) *Jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene Organisation, die nicht von der Agentur zertifiziert oder zugelassen ist, übermittelt der gemäß Artikel 6 Absatz 3 benannten zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates zeitnah die Angaben zu Ereignissen und andere sicherheitsbezogene Informationen, die nach Absatz 1 dieses Artikels erfasst wurden und mit einem tatsächlichen oder potenziellen Risiko für die Flugsicherheit in Zusammenhang stehen können. Die Mitgliedstaaten können von jeder in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Organisation verlangen, dass sie die Angaben zu allen nach Absatz 1 dieses Artikels erfassten Ereignissen meldet.*

- (7) Die Mitgliedstaaten, **die Agentur** und Organisationen können andere Systeme zur Erfassung und Verarbeitung von Sicherheitsinformationen einrichten, um Angaben zu Ereignissen zu erfassen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie nicht von den in Artikel 4 und in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels **genannten** Meldesysteme erfasst werden. Diese Systeme können auch die Meldung an **andere als die** in Artikel 6 Absatz 3 **aufgeführten** Stellen und eine aktive Beteiligung
- a) der Luftfahrtbranche **und**
 - b) **der Berufsverbände des Luftfahrtpersonals**
- umfassen.
- (8) **Die im Rahmen der freiwilligen und der obligatorischen Meldung erhaltenen Informationen können in einem einzigen System zusammengeführt werden.**

Artikel 6

Erfassung und Speicherung von Informationen

- (1) Jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene Organisation benennt eine oder mehrere Personen, die die Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Angaben zu Ereignissen, die gemäß den Artikeln 4 und 5 gemeldet werden, auf unabhängige Weise vornehmen.

Die Bearbeitung der Meldungen erfolgt im Hinblick darauf, dass die Verwendung von Informationen für andere als Sicherheitszwecke verhindert wird, und in einer Weise, die die Vertraulichkeit in Bezug auf die Identität des Meldenden und der in der Ereignismeldung genannten Personen mit Blick auf die Förderung einer Redlichkeitskultur angemessen schützt.

- (2) *Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können kleine Organisationen einen vereinfachten Mechanismus für die Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Einzelheiten der Ereignissen einrichten. Sie können diese Aufgaben gemeinsam mit gleichartigen Organisationen wahrnehmen, wenn die Vorschriften dieser Verordnung zu Vertraulichkeit und Schutz eingehalten werden.*
- (3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die einen Mechanismus zur *unabhängigen* Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Angaben zu Ereignissen einrichten, die gemäß den Artikeln 4 und 5 gemeldet werden.

Die Bearbeitung der Meldungen erfolgt im Hinblick darauf, dass die Verwendung von Informationen für andere als Sicherheitszwecke verhindert wird, und in einer Weise, die die Vertraulichkeit in Bezug auf den Meldenden und die in der Ereignismeldung genannten Personen mit Blick auf die Förderung einer Redlichkeitskultur angemessen schützt.

Die folgenden Behörden können, gemeinsam oder getrennt, *gemäß Unterabsatz 1 benannt* werden:

- a) die nationale Zivilluftfahrtbehörde und/oder
- b) die Sicherheitsuntersuchungsstelle und/oder

- c) eine andere mit dieser Aufgabe betraute unabhängige Stelle oder Einrichtung *mit Sitz in der Union*.

Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Stelle oder Einrichtung, so bestimmt er eine von ihnen als Ansprechstelle für die Informationsübertragung nach Artikel 8 Absatz 2.

- (4) *Die Agentur benennt eine oder mehrere Personen, die einen Mechanismus zur unabhängigen Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung von Angaben zu Ereignissen, die gemäß den Artikeln 4 und 5 gemeldet werden, einrichten.*

Die Bearbeitung der Meldungen erfolgt im Hinblick darauf, dass die Verwendung von Informationen für andere als Sicherheitszwecke verhindert wird, und in einer Weise, die die Vertraulichkeit in Bezug auf den Meldenden und die in der Ereignismeldung genannten Personen mit Blick auf die Förderung einer Redlichkeitskultur angemessen schützt.

- (5) Organisationen speichern Ereignismeldungen, die auf der Grundlage von nach den Artikeln 4 und 5 erfassten Angaben zu Ereignissen erstellt worden sind, in einer *oder mehreren Datenbanken*.
- (6) Die zuständigen Behörden nach Absatz 3 speichern Ereignismeldungen, die auf der Grundlage von nach den Artikeln 4 und 5 erfassten Angaben zu Ereignissen erstellt worden sind, in einer nationalen Datenbank.

- (7) *Relevante Informationen über Unfälle* und schwere Störungen, *die von Sicherheitsuntersuchungsstellen erfasst oder ausgegeben werden*, werden ebenfalls in dieser nationalen Datenbank gespeichert.
- (8) *Die Agentur speichert Ereignismeldungen, die auf der Grundlage von nach den Artikeln 4 und 5 erfassten Angaben zu Ereignissen erstellt worden sind, in einer Datenbank.*
- (9) *Die Sicherheitsuntersuchungsstellen haben uneingeschränkten Zugang zu ihrer in Absatz 6 genannten jeweiligen nationalen Datenbank, um ihren Verpflichtungen nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 nachkommen zu können.*
- (10) Die *Zivilluftfahrt*behörden der Mitgliedstaaten ■ haben *für die Zwecke* ihrer sicherheits*bezogenen* Verantwortung uneingeschränkten Zugang zu ihrer in Absatz 6 ■ genannten *jeweiligen* nationalen Datenbank.

■

Artikel 7

Qualität und *Inhalt* der Ereignismeldungen

- (1) Ereignismeldungen nach Artikel 6 enthalten mindestens die in Anhang I aufgeführten Informationen.
- (2) *Ereignismeldungen* nach Artikel 6 Absätze 5, 6 und 8 umfassen auch eine Sicherheitsrisikoklassifizierung des betreffenden *Ereignisses*. *Diese* Klassifizierung wird – anhand des in Absatz 5 des vorliegenden Artikels vorgesehenen gemeinsamen europäischen Risikoklassifizierungssystems – *von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder der Agentur überprüft, gegebenenfalls geändert und dann gebilligt*.
- (3) Die Organisationen, die Mitgliedstaaten *und die Agentur* legen Verfahren zur Kontrolle der Datenqualität fest **■**, um die Kohärenz der Daten *insbesondere* zwischen den *ursprünglich erfassten Informationen und der in der Datenbank gespeicherten Meldung zu verbessern*.
- (4) Die in Artikel 6 Absätze 5, 6 und 8 genannten Datenbanken müssen Formate verwenden, die
 - a) zur Erleichterung des Informationsaustauschs standardisiert und
 - b) mit der ECCAIRS-Software und der ADREP-Systematik kompatibelsind.

- (5) Die Kommission entwickelt *in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Agentur im Rahmen des Netzes von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten* ein gemeinsames europäisches Risikoklassifizierungssystem, *damit die Organisationen, die Mitgliedstaaten und die Agentur* Ereignisse nach ihrem Sicherheitsrisiko klassifizieren *können*. Dabei berücksichtigt die Kommission die notwendige Kompatibilität mit bestehenden Risikoklassifizierungssystemen. *Die Kommission entwickelt dieses europäische Risikoklassifizierungssystem bis zum ...* *.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **■** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 *zur Festlegung* des gemeinsamen europäischen Risikoklassifizierungssystems zu erlassen.
- (7) Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die Regeln für die Umsetzung des gemeinsamen europäischen Risikoklassifizierungssystems fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

* ABl. bitte Datum einfügen: 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(8) Die Kommission **und die Agentur** unterstützen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe der Zusammenführung von Daten, beispielsweise hinsichtlich

- a) der Zusammenführung der Mindestinformationen nach Absatz 1,
- b) der Risikoklassifizierung von Ereignissen nach Absatz 2 und
- c) der Festlegung von Verfahren für die Kontrolle der Datenqualität nach Absatz 3.

Die Kommission **und die Agentur leisten diese Unterstützung in einer Weise**, dass sie **zur Harmonisierung der** Verfahren zur Dateneingabe in den Mitgliedstaaten beitragen, und insbesondere indem sie **dem in den Stellen oder Einrichtungen nach Artikel 6 Absätze 1, 3 und 4 arbeitenden Personal**

- a) Leitfäden,
- b) **Workshops und**
- c) **eine geeignete Ausbildung**

anbietet.

Artikel 8

Europäischer Zentralspeicher

- (1) Die Kommission verwaltet einen Europäischen Zentralspeicher für die Speicherung aller in der Union erfassten Ereignismeldungen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat aktualisiert **im Einvernehmen** mit der Kommission **den** Europäischen Zentralspeicher durch **Übertragung** aller gemäß Artikel 6 Absatz 6 in nationalen Datenbanken enthaltenen sicherheitsbezogenen Informationen in diesen Speicher.

- (3) Die Agentur vereinbart mit der Kommission die technischen Protokolle für die Übertragung aller Ereignismeldungen, die von der Agentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen zusammengestellt wurden – *insbesondere für die im innerbetrieblichen Ereignismeldesystem (Internal Occurrence Reporting System – IORS) enthaltenen Ereignisse* –, sowie der gemäß Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 5 erfassten Informationen in den Europäischen Zentralspeicher.
- (4) Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die Regeln für die Verwaltung des Europäischen Zentralspeichers nach den Absätzen *1 und 2* fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.



Artikel 9

Informationsaustausch

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Agentur nehmen an einem Informationsaustausch teil, indem sie alle sicherheitsbezogenen, in ihren jeweiligen Datenbanken für Meldungen gespeicherten Informationen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der Agentur und der Kommission über den Europäischen Zentralspeicher zugänglich machen.

Ereignismeldungen werden *spätestens* 30 Tage nach *ihrer Eingabe in die nationale Datenbank* in den Europäischen Zentralspeicher übertragen.

Ereignismeldungen werden bei Bedarf durch zusätzliche sicherheitsbezogene Informationen aktualisiert.

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln Informationen über Unfälle und schwere Störungen ebenfalls ***an den Europäischen Zentralspeicher***, und zwar:
- a) während der laufenden Untersuchung: erste Tatsachenangaben über Unfälle und schwere Störungen,
 - b) nach Abschluss der Untersuchung:
 - i) ***der abschließende Untersuchungsbericht und***
 - ii) soweit vorhanden eine Zusammenfassung des abschließenden Untersuchungsberichts in englischer Sprache.
- (3) Ein Mitgliedstaat oder die Agentur leitet alle maßgeblichen sicherheitsrelevanten Informationen so rasch wie möglich an die einschlägige Behörde des Mitgliedstaats oder die Agentur weiter, wenn er bzw. sie bei der Erfassung der Angaben zu Ereignissen ***oder bei der Speicherung*** von Ereignismeldungen ***oder bei der Analyse nach Artikel 13 Absatz 6*** Sicherheitsaspekte erkennt, die seinem bzw. ihrem Urteil nach entweder
- a) für andere Mitgliedstaaten oder die Agentur von Interesse sind ***oder***
 - b) möglicherweise das Ergreifen von Sicherheitsmaßnahmen ***durch andere Mitgliedstaaten oder die Agentur*** erfordern.

Artikel 10

Verbreitung der *im Europäischen Zentralspeicher gespeicherten* Informationen

- (1) Alle für die Sicherheitsaufsicht in der Zivilluftfahrt zuständigen Einrichtungen oder *Sicherheitsuntersuchungsstellen* innerhalb der Union, erhalten *sicheren, uneingeschränkten* Online-Zugang zu den im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen über Ereignisse.

Für die Nutzung der Informationen gelten die Artikel 15 und 16.

- (2) Die in Anhang **II** aufgeführten interessierten Kreise können um Zugang zu bestimmten im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen ersuchen. Interessierte Kreise, die in der Union ansässig sind, richten Informationsanfragen an die Ansprechstelle des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind. Interessierte Kreise **■**, die außerhalb der Union ansässig sind, richten ihre Anfragen an die Kommission. *Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über eine Anfrage nach diesem Artikel.*
- (3) *Vorbehaltlich des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 werden die im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen über laufende Sicherheitsuntersuchungen, die gemäß jener Verordnung durchgeführt werden, interessierten Kreisen nach diesem Artikel nicht offengelegt.*

- (4) Aus Sicherheitsgründen erhalten interessierte Kreise keinen direkten Zugang zum Europäischen Zentralspeicher.

Artikel 11

Bearbeitung von Anfragen und Beschlüsse

- (1) Anfragen **betreffend die im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen** werden unter Verwendung der von der zuständigen Ansprechstelle genehmigten Formulare eingereicht. Diese Formulare enthalten mindestens die in Anhang **III** genannten Angaben.
- (2) Geht eine Anfrage bei einer Ansprechstelle ein, so **überprüft** diese, ob
- a) der Antragende den interessierten Kreisen angehört und
 - b) ob diese Ansprechstelle für die Bearbeitung einer solchen Anfrage zuständig ist.

Gelangt die Ansprechstelle zu der Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission für die Bearbeitung der Anfrage zuständig ist, leitet sie die Anfrage an diesen Mitgliedstaat bzw. die Kommission weiter.

- (3) Die Ansprechstellen bewerten in jedem Einzelfall, ob eine eingegangene Anfrage gerechtfertigt und eine Bearbeitung möglich ist.

Die Ansprechstellen können den interessierten Kreisen die Informationen in Papierform oder mithilfe sicherer elektronischer Kommunikationsmittel übermitteln.

- (4) Wird der Anfrage entsprochen, so legt die Ansprechstelle Art und Umfang der bereitzustellenden Informationen fest. *Unbeschadet der Artikel 15 und 16* beschränkt sich die Weitergabe der Informationen auf das für die Zwecke der Anfrage unbedingt erforderliche Maß ■ .

Informationen, die nicht die eigene Ausrüstung, die eigenen Tätigkeiten oder den eigenen Tätigkeitsbereich des Anfragenden betreffen, werden nur in aggregierter oder *anonymisierter* Form weitergegeben. Informationen in nicht aggregierter Form können an interessierte Kreise weitergegeben werden, wenn der Anfragende eine ausführliche *schriftliche* Begründung vorlegt. *Diese Informationen müssen in Übereinstimmung mit den Artikeln 15 und 16 verwendet werden.*

- (5) Anfragenden aus den in Anhang *II* Buchstabe b genannten interessierten Kreisen stellen Ansprechstellen *ausschließlich* Informationen ■ zur Verfügung, die ihre eigene Ausrüstung, ihre eigenen Tätigkeiten oder ihren eigenen Tätigkeitsbereich betreffen.
- (6) Eine Ansprechstelle, bei der eine Anfrage aus in Anhang *II* Buchstabe a genannten interessierten Kreisen eingeht, kann unter folgenden Voraussetzungen einen allgemeinen Beschluss fassen, dem betreffenden Anfragenden auf regelmäßiger Basis Informationen zur Verfügung zu stellen:
- a) Die angefragten Informationen müssen die eigene Ausrüstung, die eigenen Tätigkeiten oder den eigenen Tätigkeitsbereich des Anfragenden betreffen.
 - b) Der allgemeine Beschluss *gewährt* keinen Zugang zum gesamten Inhalt der Datenbank.
 - c) Der allgemeine Beschluss gilt nur für den Zugang zu *anonymisierten* Informationen.

- (7) Die Nutzung der gemäß dem vorliegenden Artikel zur Verfügung gestellten Informationen unterliegt den folgenden Bedingungen:
- a) Der Anfragende nutzt die Informationen ausschließlich für den im Anfrageformular genannten Zweck, der mit dem in Artikel 1 dieser Verordnung definierten Ziel vereinbar sein sollte.
 - b) Der Anfragende gibt die erhaltenen Informationen nicht ohne schriftliche Zustimmung der Auskunft erteilenden Stelle weiter und trifft die notwendigen Maßnahmen, um die erforderliche Vertraulichkeit der ihm zugegangenen Informationen zu gewährleisten.
- (8) Der Beschluss, Informationen nach diesem Artikel zu verbreiten, wird auf das für die Zwecke des Nutzers unbedingt erforderliche Maß beschränkt.



Artikel 12

Aufzeichnung der Anfragen und Informationsaustausch

- (1) Jede Ansprechstelle führt Aufzeichnungen über sämtliche bei ihr eingegangene Anfragen und die *aufgrund der Anfragen* getroffenen Maßnahmen.
- Die Ansprechstelle unterrichtet die Kommission zeitnah über
- a) alle eingegangenen Anfragen und
 - b) Zeit und Inhalt eingeleiteter Schritte.
- (2) Die Kommission stellt *allen Ansprechstellen* die aktualisierte Liste der bei den verschiedenen Ansprechstellen und bei der Kommission selbst eingegangenen Anfragen sowie der jeweils getroffenen Maßnahmen zur Verfügung.

Artikel 13

Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen auf nationaler Ebene

- (1) Jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation entwickelt ein Verfahren zur Analyse ■ der gemäß Artikel 4 **Absatz 2** und Artikel 5 **Absatz 1** erfassten Ereignisse, um die mit festgestellten Ereignissen **oder Ereignisgruppen** verbundenen Sicherheitsgefahren zu ermitteln.

Auf der Grundlage dieser Analyse bestimmt jede Organisation **gegebenenfalls** erforderliche Gegen- oder Präventivmaßnahmen zur Erhöhung der Flugsicherheit.

- (2) Hat infolge der in Absatz 1 genannten Analyse eine in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation festgestellt, dass bestimmte Gegen- oder Präventivmaßnahmen erforderlich sind, um tatsächliche oder potenzielle Mängel bei der **Flugsicherheit** zu beheben, so

a) setzt sie diese Maßnahmen zeitnah um und

b) richtet sie ein Verfahren ein, um die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen zu überwachen.

- (3) **Jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation stellt ihren Mitarbeitern regelmäßig Informationen bezüglich der Analyse und Weiterverfolgung der verschiedenen Ereignisse bereit, die Gegenstand von Präventiv- oder Gegenmaßnahmen sind.**

(4) *Hat eine in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation, die nicht unter Absatz 5 fällt, infolge der Analyse von gemäß Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 5 Absatz 6 gemeldeten Ereignissen oder Ereignisgruppen ein tatsächliches oder potenzielles Risiko für die zivile Flugsicherheit festgestellt, so übermittelt sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates binnen 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung des Ereignisses durch den Meldenden*

a) *die etwaigen vorläufigen Ergebnisse der nach Absatz 1 erfolgten Analyse und*

b) *etwaige gemäß Absatz 2 zu treffende Maßnahmen.*

Die endgültigen Ergebnisse der durchgeführten Analyse werden von der Organisation erforderlichenfalls unmittelbar nach Verfügbarkeit und grundsätzlich innerhalb von höchstens drei Monaten ab dem Tag der Meldung des Ereignisses übermittelt.

(5) *Wenn eine in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation, die von der Agentur zertifiziert oder zugelassen wurde, ein tatsächliches oder potenzielles Risiko für die Flugsicherheit auf Grund ihrer Analyse von gemäß Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 5 gemeldeten Ereignissen oder Ereignisgruppen ermittelt, so übermittelt sie der Agentur binnen 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung des Ereignisses durch den Meldenden:*

Jede von der Agentur zertifizierte oder zugelassene Organisation übermittelt der Agentur binnen 30 Tagen ab dem Tag der Mitteilung des Ereignisses durch den Meldenden

a) *die vorläufigen Ergebnisse der Analyse nach Absatz 1 und*

b) *etwaige gemäß Absatz 2 zu treffende Maßnahmen.*

Die endgültigen Ergebnisse der durchgeführten Analyse werden durch die von der Agentur zertifizierte oder zugelassene Organisation erforderlichenfalls unmittelbar nach Verfügbarkeit und grundsätzlich innerhalb von höchstens drei Monaten ab dem Tag der Meldung des Ereignisses übermittelt.

Die Agentur kann Organisationen auffordern, ihr die vorläufigen oder die endgültigen Ergebnisse der Analyse eines Ereignisses, das ihr mitgeteilt wurde, zu dem sie aber keine weiteren Informationen oder nur die vorläufigen Ergebnisse

erhalten hat, zu übermitteln.

- (6) Jeder Mitgliedstaat *und die Agentur* entwickeln ein Verfahren zur Analyse der *Informationen über* Ereignisse, *die ihnen* gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absätze 2 und 3 *direkt gemeldet werden*, um die mit *diesen erfassten* Ereignissen verbundenen Sicherheitsgefahren zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Analyse *bestimmen sie* etwaige erforderliche Gegen- oder Präventivmaßnahmen zur Erhöhung der Flugsicherheit.
- (7) Hat infolge der in Absatz 6 genannten Analyse ein Mitgliedstaat oder die Agentur festgestellt, dass bestimmte Gegen- oder Präventivmaßnahmen erforderlich sind, um tatsächliche oder potenzielle Mängel bei der Flugsicherheit zu beheben, so
- a) setzt er bzw. sie diese Maßnahmen zeitnah um und
 - b) richtet er bzw. sie ein Verfahren ein, um die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen zu überwachen.
- (8) *Jeder Mitgliedstaat und die Agentur haben in Bezug auf alle Ereignisse oder Ereignisgruppen, die gemäß den Absätzen 4 oder 5 überwacht werden, Zugang zu der durchgeführten Analyse; sie überwachen die Maßnahmen, die von den in ihren jeweiligen Verantwortungsbereich fallenden Organisationen ergriffen werden, in angemessener Weise.*

Beurteilt ein Mitgliedstaat oder die Agentur die Umsetzung und Wirksamkeit **█** der *gemeldeten* Maßnahmen als unzureichend im Hinblick auf die **█** tatsächlichen oder potenziellen Sicherheitsmängel, so stellt er bzw. sie sicher, dass von der betreffenden Organisation zusätzliche geeignete Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden.

- (9) *Soweit verfügbar, werden gemäß diesem Artikel gesammelte Informationen* in Zusammenhang mit der Analyse und Weiterverfolgung von Einzelereignissen *oder Ereignisgruppen* zeitnah, spätestens jedoch zwei Monate nach ihrer Speicherung in der nationalen Datenbank *gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3* im Europäischen Zentralspeicher gespeichert.
- (10) Aus der Analyse der Ereignismeldungen gewonnene Informationen werden von den Mitgliedstaaten zur Entscheidung darüber genutzt, welche Abhilfemaßnahmen *gegebenenfalls* im Rahmen des staatlichen Sicherheitsprogramms zu treffen sind.
- (11) *Um die Öffentlichkeit über das Sicherheitsniveau in der Zivilluftfahrt zu informieren*, veröffentlichen die Mitgliedstaaten mindestens einmal jährlich einen Sicherheitsbericht. Dieser Sicherheitsbericht enthält
- a) *aggregierte und anonymisierte* Informationen zu der Art von Ereignissen, die in ihren nationalen Systemen zur Erfassung meldepflichtiger Ereignisse bzw. zur Erstattung freiwilliger Meldungen erfasst wurden,
 - b) *gibt Tendenzen an* und
 - c) führt die von dem betreffenden Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen auf **█**.
- (12) Die Mitgliedstaaten können auch *anonymisierte* Ereignismeldungen und *Ergebnisse von Risikoanalysen* veröffentlichen.

Artikel 14

Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen auf **II** Unionsebene

- (1) Die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nehmen in Zusammenarbeit regelmäßig an Austausch und Analyse der im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Informationen teil.

Unbeschadet der Vertraulichkeitsvorschriften dieser Verordnung können, soweit zweckdienlich, im Einzelfall Beobachter hierzu eingeladen werden.

- (2) Die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten in einem *Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten* zusammen.

Das Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Flugsicherheit in der Union, insbesondere durch die Durchführung von Sicherheitsanalysen zur Unterstützung des Europäischen Programms für Flugsicherheit und des Europäischen Plans für die Flugsicherheit.

- (3) Die Agentur unterstützt die Tätigkeit *des Netzes von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten*, beispielsweise durch Hilfe bei der Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des Netzes.

I

- (4) Die Agentur nimmt Informationen über das Ergebnis der Analyse von Informationen nach Absatz 1 in den jährlichen Sicherheitsbericht nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 auf.

Artikel 15

Vertraulichkeit und angemessene Nutzung der **Informationen**

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Organisationen – **die jeweils nach ihrem nationalen Recht handeln** – sowie die **Agentur** ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die angemessene Vertraulichkeit der ihnen nach den Artikeln 4, 5 und 10 zugegangenen Angaben zu Ereignissen zu gewährleisten.

Jeder Mitgliedstaat, jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation und die Agentur verarbeiten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist, und zwar unbeschadet der nationalen Rechtsakte zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG.

- (2) **Unbeschadet der Bestimmungen über den Schutz von Sicherheitsinformationen in den Artikeln 12, 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 werden die Informationen** Ereignismeldungen nur für den Zweck verwendet, für den sie erfasst wurden.

Die Mitgliedstaaten, **die Agentur** und die Organisationen stellen die Informationen über Ereignisse nicht

- a) für **die Klärung von Schuld- und Haftungsfragen oder**
- b) **für andere Zwecke als die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Flugsicherheit**

zur Verfügung und verwenden sie auch nicht dafür. **■**

- (3) Bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Artikel 14 im Hinblick auf im Europäischen Zentralspeicher enthaltene Informationen
- a) gewährleisten die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Vertraulichkeit dieser Informationen und
 - b) beschränken sie deren Nutzung auf das zur Wahrnehmung ihrer sicherheitsbezogenen Verpflichtungen strikt notwendige Maß, **ohne dabei Schuld- oder Haftungsfragen zu klären; in** diesem Zusammenhang werden diese Informationen **insbesondere** für das **Risikomanagement und für** die Analyse von Sicherheitstrends verwendet, die die Grundlage für Sicherheitsempfehlungen **oder -maßnahmen** bilden könnten, **in denen auf tatsächliche oder potenzielle Sicherheitsmängel eingegangen wird.**
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden, auf die in Artikel 6 Absatz 3 Bezug genommen wird, und ihre für die Rechtspflege zuständigen Behörden im Wege von im Voraus getroffenen **Verwaltungsvereinbarungen** zusammenarbeiten, die dazu dienen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege einerseits und der notwendigen kontinuierlichen Verfügbarkeit von Sicherheitsinformationen andererseits zu gewährleisten.

Artikel 16

Schutz der Informationsquelle

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Ausdruck "personenbezogene Angaben" Namen und Anschriften von Einzelpersonen.
- (2) Jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation stellt sicher, dass jegliche personenbezogenen **Angaben** **■ für Angehörige des Personals der Organisation, bei denen es sich nicht um nach Artikel 6 Absatz 1 benannte Personen handelt, nur soweit verfügbar gemacht werden, wie dies für die Untersuchung des Ereignisses im Hinblick auf die Verbesserung der Flugsicherheit zwingend notwendig ist.**

Anonymisierte Informationen werden bei Bedarf innerhalb der Organisation verbreitet. **■**

- (3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass personenbezogenen **Angaben** niemals in der in Artikel 6 Absatz 6 genannten nationalen Datenbank gespeichert werden. **Derartige** anonymisierte Informationen werden allen einschlägigen Kreisen zur Verfügung gestellt, um ihnen zum Beispiel die Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Verbesserung der Flugsicherheit zu ermöglichen. **■**
- (4) **Die Agentur stellt sicher, dass personenbezogenen Angaben niemals in der in Artikel 6 Absatz 8 genannten Datenbank der Agentur gespeichert werden. Derartige anonymisierte Informationen werden allen einschlägigen Kreisen zur Verfügung gestellt, um ihnen zum Beispiel die Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Verbesserung der Flugsicherheit zu ermöglichen.**
- (5) **Den Mitgliedstaaten und der Agentur bleibt es unbenommen, notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Flugsicherheit zu ergreifen.**

- (6) *Unbeschadet der geltenden nationalen Strafrechtsvorschriften* verzichten die Mitgliedstaaten auf die Einleitung von Verfahren in Fällen eines nicht vorsätzlichen oder versehentlichen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften, von denen sie lediglich aufgrund einer Meldung gemäß den Artikeln 4 und 5 Kenntnis erlangen.

Unterabsatz 1 gilt nicht in den in Absatz 10 genannten Fällen. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes von Meldenden und von Personen, die in einer Ereignismeldung genannt sind, aufrechterhalten oder erlassen; insbesondere können die Mitgliedstaaten diese Vorschrift anwenden, ohne die in Absatz 10 genannten Ausnahmen zu berücksichtigen.

- (7) *Im Falle von Disziplinar- oder Verwaltungsverfahren nach nationalem Recht werden die in Ereignismeldungen enthaltenen Informationen nicht gegen*

a) Meldende oder

b) Personen, die in einer Ereignismeldung genannt sind, verwendet.

Unterabsatz 1 gilt nicht in den in Absatz 10 genannten Fällen.

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes von Meldenden oder von Personen, die in einer Ereignismeldung genannt sind, aufrechterhalten oder erlassen und insbesondere diesen Schutz auf zivil- oder strafrechtliche Verfahren ausweiten.

- (8) *Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften verabschieden oder aufrechterhalten, die für Meldende oder Personen, die in einer Ereignismeldung genannt sind, ein höheres Schutzniveau gewährleisten als die vorliegende Verordnung.*

(9) Angestellte *und Vertragspersonal*, die Ereignisse gemäß den Artikeln 4 und 5 melden *oder in Ereignismeldungen genannt sind*, erfahren, außer *in den in Absatz 10 genannten Fällen*, aufgrund der *vom Meldenden übermittelten* Informationen keine Nachteile seitens ihres Arbeitgebers *oder der Organisation*, für die *die Dienstleistungen erbracht werden*.

(10) *Der in den Absätzen 6, 7 und 9 vorgesehene Schutz gilt nicht*

a) *bei Vorsatz und*

b) *wenn es zu einer offenkundigen, schwerwiegenden und ernststen Missachtung eines offensichtlichen Risikos gekommen ist und ein gravierender Mangel an beruflicher Verantwortung hinsichtlich der Wahrnehmung der unter den Umständen ersichtlich erforderlichen Sorgfalt vorliegt, wodurch eine Person oder Sache vorhersehbar geschädigt oder die Flugsicherheit ernsthaft beeinträchtigt wird.*(11) Jede in einem Mitgliedstaat ansässige Organisation legt *nach Konsultation ihrer Personalvertreter* interne Regeln fest, in denen dargelegt wird, wie die Grundsätze der Redlichkeitskultur, insbesondere der in Absatz 9 genannte Grundsatz, in ihrer Organisation gewährleistet und umgesetzt werden.

Die nach Absatz 12 benannte Stelle kann verlangen, dass ihr die internen Regeln der Organisationen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind, vor deren Umsetzung zur Überprüfung vorgelegt werden.

- (12) Jeder Mitgliedstaat **benennt** eine Stelle, die für die Umsetzung der **Absätze 6, 9 und 11** zuständig ist.

Angestellte können dieser Stelle **mutmaßliche** Verstöße gegen die in diesem Artikel festgelegten Regeln melden. **Hierfür dürfen sie nicht belangt werden. Sie können die Kommission unterrichten, wenn sie derartige mutmaßliche Verstöße melden.**

Gegebenenfalls **berät** die benannte Stelle **die zuständigen Behörden** ihres Mitgliedstaats **in Bezug auf Abhilfen oder auf in Anwendung des Artikels 21 verhängte Sanktionen.**

- (13) **Am ...* und alle fünf Jahre danach übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht über die Anwendung des vorliegenden Artikels, insbesondere über die Tätigkeiten der nach Absatz 12 benannten zuständigen Stelle. Dieser Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.**

Artikel 17

Aktualisierung der **Anhänge**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- a) **die in Anhang I enthaltene Liste der Pflichtdatenfelder in Ereignismeldungen zu aktualisieren, wenn sich aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung dieser Verordnung erweist, dass Änderungen erforderlich sind, um die Flugsicherheit zu verbessern,**

* ABl. bitte Datum einfügen: 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

- b) *das in Anhang III enthaltene Formular zur Anforderung von Informationen aus dem Europäischen Zentralspeicher zu aktualisieren, um Erfahrungen und neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen,*
- c) die Anhänge *an die ECCAIRS-Software und die ADREP-Systematik* sowie an andere von der Union angenommene *Rechtsakte* und an internationale Vereinbarungen anzugleichen.

Im Hinblick auf die Aktualisierung der Liste der Pflichtdatenfelder richten die Agentur und das in Artikel 14 Absatz 2 genannte Netz von Luftfahrt-Sicherheitsanalysten geeignete Stellungnahmen an die Kommission.

Artikel 18

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 6 **■** und Artikel 17 wird der Kommission für einen *Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung* übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 6 ■ und Artikel 17 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 6 ■ und Artikel 17 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von *zwei* Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um *zwei* Monate verlängert.

Artikel 19

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 *der Verordnung (EU) Nr. 182/2011*. ***Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3*** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 20

Zugang zu Dokumenten und Schutz personenbezogener Daten

- (1) Mit Ausnahme der Artikel 10 und 11, durch die strengere Regeln für den Zugang zu den im Europäischen Zentralspeicher enthaltenen Daten und Informationen festgelegt werden, beeinträchtigt diese Verordnung nicht die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
- (2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der nationalen ***Rechtsakte*** zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 21
Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest.

Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten *teilen* der Kommission *diese Bestimmungen und spätere Änderungen* mit.

Artikel 22
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010

Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 wird gestrichen.

Dieser Artikel bleibt jedoch bis zum Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung nach Artikel 24 Absatz 3 anwendbar.

Artikel 23
Aufhebung

Die Richtlinie 2003/42/EG und die Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 werden aufgehoben. *Sie bleiben bis zum Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung nach Artikel 24 Absatz 3 anwendbar.*

Artikel 24

Inkrafttreten *und Anwendbarkeit*

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) ***Die Kommission veröffentlicht bis zum ...* einen Evaluierungsbericht über die Anwendung dieser Verordnung und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. In diesem Bericht wird insbesondere ausgeführt, welchen Beitrag die Verordnung zur Verringerung der Zahl von Flugunfällen und der damit verbundenen Todesopfer geleistet hat. Auf der Grundlage dieses Berichts schlägt die Kommission gegebenenfalls Änderungen dieser Verordnung vor.***
- (3) ***Diese Verordnung findet Anwendung ab dem ...**, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 5. Artikel 7 Absatz 2 gilt, sobald die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte mit den Vorgaben und Festlegungen für das gemeinsame europäische Risikoklassifizierungssystem nach Artikel 7 Absätze 6 und 7 in Kraft treten.***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

* ABl. Bitte Datum einfügen: Fünf Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung.

** ABl.: Bitte Datum einfügen: 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

ANHANG I:

VERZEICHNIS DER ANFORDERUNGEN FÜR SYSTEME ZUR ERFASSUNG MELDEPFLICHTIGER EREIGNISSE BZW. ZUR ERSTATTUNG FREIWILLIGER MELDUNGEN

HINWEIS: Die Datenfelder sind mit der abgefragten Information auszufüllen. Falls die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die Agentur nicht in der Lage sind, die geforderten Informationen einzutragen, weil sie von der Organisation oder vom Meldenden nicht bereitgestellt wurden, kann die Angabe "unbekannt" in das betreffende Datenfeld eingetragen werden. Damit zweckdienliche Informationen übermittelt werden, sollte die Angabe "unbekannt" jedoch so weit wie möglich vermieden und die Meldung später vervollständigt werden.

1. MELDEFRIST

1. *Gemeinsame Pflicht*datenfelder

Die Organisationen, die Mitgliedstaaten und die Agentur müssen sicherstellen, dass die registrierten Ereignismeldungen bei Aufnahme in ihre jeweiligen Datenbanken in Bezug auf alle obligatorisch gemeldeten Ereignisse generell und auf jedes freiwillig gemeldete Ereignis so weit wie möglich mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- (1) Überschrift
 - Überschrift
- (2) Angaben zur Aktenführung
 - Zuständige Stelle
 - Aktenzeichen
 - Status des Ereignisses
- (3) Wann
 -
 - Datum (UTC)
 -

(4) Wo

- Staat/Gebiet des Ereignisses
- Ort des Ereignisses

(5) Klassifizierung

- Ereignisklasse
- Ereigniskategorie



(6) Darstellung des Hergangs

- Sprache der Darstellung des Hergangs
- Darstellung des Hergangs

- (7) Vorkommnisse
- Art des Vorkommnisses



- (8) Risikoklassifizierung

2. BESONDERE *PFLICHTDATENFELDER*



2.1. *Luftfahrzeugbezogene Datenfelder*

Die Organisationen, die Mitgliedstaaten und die Agentur müssen sicherstellen, dass die registrierten Ereignismeldungen bei Aufnahme in ihre jeweiligen Datenbanken in Bezug auf alle obligatorisch gemeldeten Ereignisse generell und auf jedes freiwillig gemeldete Ereignis so weit wie möglich mindestens die folgenden Informationen enthalten, wenn das Ereignis mit einem Luftfahrzeug in Zusammenhang steht:

- (1) Luftfahrzeugkennung
- Eintragsstaat
 - Typ/Modell/Reihe
 - Werknummer des Luftfahrzeugs

- Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs
 - **Rufzeichen**
- (2) Betrieb des Luftfahrzeugs
- Betreiber
 - **▮ Betriebsart**
- (3) Beschreibung des Luftfahrzeugs
- Luftfahrzeugkategorie
 - Antriebsart
 - **▮**
 - Gewichtsklasse
- (4) Flugverlauf
- Letzter Startflugplatz
 - Geplanter Bestimmungsflugplatz

- *Flugphase*



(5) *Wetter*

- *Witterungsverhältnisse relevant*

2.2. *Flugsicherungsbezogene Datenfelder*

Die Organisationen, die Mitgliedstaaten und die Agentur müssen sicherstellen, dass die registrierten Ereignismeldungen bei Aufnahme in ihre jeweiligen Datenbanken in Bezug auf alle obligatorisch gemeldeten Ereignisse generell und auf jedes freiwillig gemeldete Ereignis so weit wie möglich mindestens die folgenden Informationen enthalten, wenn das Ereignis mit einem Flugsicherungsdienst oder dem Betriebsumfeld in Zusammenhang steht:

(1) *ATM-Bezug*

- *ATM-Beitrag*
- *Betroffener Dienst (Auswirkung auf den ATM-Dienst)*

(2) *Name der ATS-Stelle*

2.2.1 Datenfelder betreffend Nichteinhaltung des Mindestabstands/Staffelungsverlust und Luftraumverletzung

Die Organisationen, die Mitgliedstaaten und die Agentur müssen sicherstellen, dass die registrierten Ereignismeldungen bei Aufnahme in ihre jeweiligen Datenbanken in Bezug auf alle obligatorisch gemeldeten Ereignisse generell und auf jedes freiwillig gemeldete Ereignis so weit wie möglich mindestens die folgenden Informationen enthalten, wenn das Ereignis mit der Nichteinhaltung des Mindestabstands/Staffelungsverlust oder einer Luftraumverletzung in Zusammenhang steht:

(1) Luftraum

- *Luftraumart*
- *Luftraumklasse*
- *FIR/UIR-Name*

2.3. *Flugplatzbezogene Datenfelder*

Die Organisationen, die Mitgliedstaaten und die Agentur müssen sicherstellen, dass die registrierten Ereignismeldungen bei Aufnahme in ihre jeweiligen Datenbanken in Bezug auf alle obligatorisch gemeldeten Ereignisse generell und auf jedes freiwillig gemeldete Ereignis so weit wie möglich mindestens die folgenden Informationen enthalten, wenn das Ereignis mit einem Flughafendienst oder dem Betriebsumfeld in Zusammenhang steht:

- (1) ICAO-Code (Location Indicator) des Flughafens*
- (2) Genaue Örtlichkeit auf dem Flugplatz*

2.4. Datenfelder betreffend Luftfahrzeug- oder Personenschäden

Die Organisationen, die Mitgliedstaaten und die Agentur müssen sicherstellen, dass die registrierten Ereignismeldungen bei Aufnahme in ihre jeweiligen Datenbanken in Bezug auf alle obligatorisch gemeldeten Ereignisse mindestens die folgenden Informationen enthalten, wenn es zu Luftfahrzeug- oder Personenschäden gekommen ist:

(1) Schwere

- *Größter Schaden*
- *Schweregrad von Personenschäden*

(2) Personenschäden

- *Anzahl der Personenschäden am Boden (tödlich verletzt, schwerverletzt, leichtverletzt)*
 - *Anzahl der Personenschäden im Luftfahrzeug (tödlich verletzt, schwerverletzt, leichtverletzt)*
-

ANHANG II

INTERESSIERTE KREISE

a) Interessierte Kreise, denen auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen nach Artikel 11 Absatz 4 oder eines allgemeinen Beschlusses nach Artikel 11 Absatz 6 Informationen zur Verfügung gestellt werden dürfen:

1. *Hersteller:* Konstrukteure und Hersteller von Luftfahrzeugen, Motoren, Propellern und Luftfahrzeugbauteilen und -ausrüstungen *und deren Verbände*; Konstrukteure und Hersteller von Systemen und Komponenten für das Flugverkehrsmanagement (ATM); Konstrukteure und Hersteller von Systemen und Komponenten für Flugsicherungsdienste (ANS); Konstrukteure und Hersteller von luftseitigen Systemen und Ausrüstungen von Flugplätzen
2. *Instandhaltung:* Organisationen, die im Bereich der Instandhaltung oder Überholung von Luftfahrzeugen, Motoren, Propellern und Luftfahrzeugbauteilen und -ausrüstungen tätig sind, oder im Bereich des Einbaus, der Veränderung, Instandhaltung, Instandsetzung, Überholung, Flugprüfung oder Kontrolle von Flugsicherungseinrichtungen oder im Bereich der Instandhaltung oder Überholung von luftseitigen Systemen, Komponenten und Ausrüstungen von Flugplätzen
3. *Betreiber:* Luftfahrtunternehmen und Betreiber von Luftfahrzeugen sowie Verbände von Luftfahrtunternehmen und Betreibern von Luftfahrzeugen; Flugplatzbetreiber und Verbände von Flugplatzbetreibern

4. Anbieter von Flugsicherungsdiensten und ATM-spezifischen Funktionen
5. *Anbieter von Flugplatzdiensten:* Organisationen, die zuständig sind für die Abfertigung von Luftfahrzeugen am Boden, einschließlich Betankung, Servicearbeiten, Erstellung des Massen- und Schwerpunktnachweises, Beladen, Enteisen und Schleppen des Luftfahrzeugs auf einem Flugplatz, sowie für die Erbringung von Rettungs-, Brandbekämpfungs- und anderen Notfalldiensten
6. Im Bereich der Luftfahrtausbildung tätige Organisationen
7. *Organisationen in Drittländern:* Staatliche Luftfahrtbehörden und Unfalluntersuchungsstellen in Drittländern
8. Internationale Luftfahrtorganisationen
9. *Forschung:* Öffentliche oder private Forschungslabors, -zentren oder -einrichtungen oder Hochschulen, die auf dem Gebiet der Flugsicherheit Forschungsarbeiten oder Studien durchführen.

b) Interessierte Kreise, denen auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen nach Artikel 11 Absätze 4 und 5 Informationen zur Verfügung gestellt werden dürfen:

1. *Piloten* (auf persönlicher Basis)
 2. *Fluglotsen* (auf persönlicher Basis) und sonstiges ATM-/ANS-Personal, das mit sicherheitsbezogenen Aufgaben betraut ist
 3. Ingenieure/Techniker/flugsicherungstechnisches Personal/Flugbetriebsleiter (oder Flugplatzleiter) (auf persönlicher Basis)
 4. Berufsständische Vertretungsorgane des Personals, das sicherheitsbezogene Aufgaben wahrnimmt.
-

ANHANG III

ANFORDERUNG VON INFORMATIONEN AUS DEM EUROPÄISCHEN ZENTRALSPEICHER

1. Name:

Funktion/Position:

Unternehmen:

Anschrift:

Tel.:

E-Mail:

Datum:

Art des Unternehmens:

Kategorie der interessierten Kreise (siehe Anhang **II** der Verordnung (EU) Nr. .../...*
des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung, Analyse und
Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt):

2. **Angeforderte Informationen** (machen Sie möglichst präzise Angaben, auch zum
Zeitpunkt bzw. Zeitraum, zu dem Informationen gewünscht werden):

--

3. Grund für die Informationsanforderung:

--

* ABl.: Bitte Nummer, Datum und ABl.-Fundstelle der vorliegenden Verordnung einfügen.

4. Verwendungszweck der angeforderten Informationen:

--

5. Datum, bis zu dem die Informationen angefordert werden:
6. Das ausgefüllte Formular ist an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:
(Ansprechstelle)

7. Zugang zu Informationen

Die Ansprechstelle ist nicht verpflichtet, die angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie darf dies nur, wenn sie davon überzeugt ist, dass die Informationsanfrage mit der Verordnung (EU) Nr. .../...* des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt vereinbar ist. Der Anfragende verpflichtet sich und seine Organisation, die Informationen ausschließlich für den unter Nummer 4 genannten Zweck zu nutzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgrund dieser Anfrage erteilten Informationen ausschließlich für Zwecke der Flugsicherheit im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../...* bereitgestellt werden, nicht jedoch für andere Zwecke, wie etwa insbesondere für die Klärung von Schuld- und Haftungsfragen oder für kommerzielle Zwecke.

Der Anfragende darf die ihm zur Verfügung gestellten Informationen nicht ohne die schriftliche Zustimmung der Auskunft erteilenden Ansprechstelle an Dritte weitergeben.

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen kann eine Verweigerung des Zugangs zu weiteren Informationen aus dem Europäischen Zentralspeicher und gegebenenfalls die Verhängung von Sanktionen nach sich ziehen.

8. Datum, Ort und Unterschrift:

* ABl.: Bitte Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.
* ABl.: Bitte Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.

P7_TA-PROV(2014)0154

Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung von Richtlinie 2007/46/EG (COM(2013)0316 – C7-0174/2013 – 2013/0165(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0316),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0174/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2013¹⁵,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0106/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹⁵ ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 47.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Anforderungen für die
Typgenehmigung zur Einführung des
bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge
und zur Änderung von Richtlinie
2007/46/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Anforderungen für die
Typgenehmigung zur Einführung des
bordeigenen, **auf dem Notruf 112
basierenden** eCall-Systems in Fahrzeuge
und zur Änderung von Richtlinie
2007/46/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Einführung eines in sämtlichen Fahrzeugen und Mitgliedstaaten verfügbaren eCall-Dienstes ist seit 2003 eine der wichtigsten Prioritäten der EU im Bereich der Straßenverkehrssicherheit. Hierzu wurden einige Initiativen ergriffen, die die freiwillige Einführung zum Ziel hatten, wobei jedoch bis heute keine ausreichenden Fortschritte erzielt wurden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Damit die Straßenverkehrssicherheit weiter verbessert werden kann, wurden in

(3) Damit die Straßenverkehrssicherheit weiter verbessert werden kann, wurden in

der Mitteilung „eCall: Zeit zur Einführung“⁶ neue Maßnahmen für eine **beschleunigte** unionsweite Einführung eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen vorgeschlagen. Eine dieser Maßnahmen sieht den obligatorischen Einbau des bordeigenen **eCall-Systems** in allen neuen Fahrzeugen, beginnend mit den Fahrzeugklassen M1 und N1 gemäß Anhang 2 der Richtlinie 2007/46/EG, vor.

⁶ COM(2009) 434 endg.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Es ist nach wie vor notwendig, den Betrieb des 112-Diensts in der gesamten Europäischen Union zu verbessern, damit in Notfällen rasch und wirksam Hilfe geleistet werden kann.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Es wird davon ausgegangen, dass der **EU-weite** eCall-Dienst die Zahl der Todesopfer in der Union wie auch die Schwere der durch Verkehrsunfälle verursachten Verletzungen verringern wird. Die verbindliche Einführung des **eCall-Dienstes** würde **diesen** allen Bürgern zugänglich **machen** und so zu einer **Verringerung menschlichen Leids** und zu **erheblichen Einsparungen bei den Gesundheits- und sonstigen Folgekosten beitragen**.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass **sich durch die schnelle Benachrichtigung der Rettungsdienste über den EU-weiten** eCall-Dienst die Zahl der Todesopfer in der Union wie auch die Schwere der durch Verkehrsunfälle verursachten Verletzungen verringern wird. **Durch** die verbindliche Einführung des **bordeigenen 112-eCall-Dienstes und den damit einhergehenden erforderlichen und abgestimmten Ausbau der Infrastruktur der Netzwerke für die elektronische Kommunikation zur Übermittlung von eCalls und der Notrufabfragestellen für die Entgegennahme der eCalls** würde der

Dienst allen Bürgern zugänglich **gemacht** und so zu einer **Reduzierung der Zahl der Todesopfer** und **der Schwerverletzten** sowie zu **einer Senkung der Kosten** beitragen, die im Gesundheitswesen und aufgrund von unfallbedingtem Stau entstehen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Das eCall-System ist als umfassende Struktur konzipiert, an der mehrere auf dem Gebiet der Lebensrettung tätige Akteure beteiligt sind. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Haftung von dieser Verordnung erfasst wird, damit die Nutzer dem eCall-System volles Vertrauen entgegenbringen und das eCall-System reibungslos betrieben werden kann.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Bereitstellung präziser und verlässlicher Positionsdaten ist ein wesentliches Element **für den effektiven Betrieb** des bordeigenen **eCall-Systems**. Daher sollte die Kompatibilität mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Diensten erforderlich gemacht werden, **darunter auch mit denjenigen**, die aus den Programmen Galileo und EGNOS **hervorgegangen sind und die Gegenstand** der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo)⁸ sind.

(6) Die Bereitstellung präziser und verlässlicher Positionsdaten **im Notfall** ist ein wesentliches Element **des tatsächlichen Betriebs** des bordeigenen **112-eCall-Systems**. Daher sollte die Kompatibilität mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Diensten erforderlich gemacht werden, **wobei insbesondere** die aus den Programmen Galileo und EGNOS **gemäß** der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ **hervorgegangenen Dienste zu berücksichtigen** sind.

⁸ *ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.*

⁸ *Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).*

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen **eCall-System** sollte zunächst nur für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1 und N1) gelten, für die bereits ein geeigneter Auslösemechanismus verfügbar ist.

Geänderter Text

(7) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen **112-eCall-System** sollte zunächst nur für neue **Typen von** Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1 und N1) gelten, für die bereits ein geeigneter Auslösemechanismus verfügbar ist. **Die Möglichkeit, das bordeigene 112-eCall-System in naher Zukunft auch verbindlich für andere Fahrzeugklassen wie z. B. Lastkraftwagen (LKW), Kraftomnibusse, motorisierte Zweiräder und landwirtschaftliche Zugmaschinen einzuführen, sollte von der Kommission weiter geprüft werden, falls angezeigt, sollte ein Legislativvorschlag hierzu vorgelegt werden.**

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Im Interesse einer schnelleren Verbreitung sollte der Einbau des bordeigenen 112-eCall-Systems in Fahrzeuge aktueller Typen, die nach dem 1. Oktober 2015 gebaut werden, gefördert werden. Bei Fahrzeugtypen, die vor dem

1. Oktober 2015 zugelassen wurden, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Nachrüstung mit einem eCall-System.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Der öffentliche, interoperable EU-weite eCall-Dienst, der auf der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 („Notruf 112“) basiert, und private eCall-Dienste (eCall-Systeme von Drittanbietern) können nebeneinander bestehen, sofern Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die ununterbrochene Erbringung der Dienstleistung für die Verbraucher sichergestellt wird. Im Interesse der ständigen Verfügbarkeit des öffentlichen 112-eCall-Dienstes in allen Mitgliedstaaten während der gesamten Lebensdauer eines Fahrzeugs und damit der öffentliche 112-eCall-Dienst immer automatisch zur Verfügung steht, sollten alle Fahrzeuge mit dem öffentlichen 112-eCall-Dienst ausgestattet werden, auch wenn sich ein Fahrzeugkäufer für einen privaten eCall-Dienst entscheidet.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Den Verbrauchern sollten ein realistischer Überblick über das bordeigene 112-eCall-System und das private eCall-System – sofern das Fahrzeug mit einem solchen ausgestattet ist – sowie umfassende und verlässliche Informationen zu sämtlichen zusätzlichen Funktionen oder Diensten des privaten

Notrufdiensts, verfügbaren bordeigenen Notruf- oder Hilferufanwendungen sowie zu der beim Kauf der Drittanwendung zu erwartenden Servicequalität und den damit verbundenen Kosten bereitgestellt werden. Bei dem 112-eCall-Dienst handelt es sich um eine öffentliche Dienstleistung von allgemeinem Interesse, womit er allen Verbrauchern kostenlos zur Verfügung stehen sollte.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen **eCall-System** sollte das Recht aller Interessenträger, zum Beispiel von Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern, unberührt lassen, zusätzliche Notfalldienste und/oder Dienste mit Zusatznutzen parallel zu oder aufbauend auf dem bordseitigen 112-eCall-System anzubieten. Jedoch sollten **diese zusätzlichen** Dienste so ausgelegt sein, dass sie keine zusätzliche Ablenkung für den Fahrer bedeuten.

Geänderter Text

(8) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen **112-eCall-System** sollte das Recht aller Interessenträger, zum Beispiel von Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern, unberührt lassen, zusätzliche Notfalldienste und/oder Dienste mit Zusatznutzen parallel zu oder aufbauend auf dem bordseitigen 112-eCall-System anzubieten. Jedoch sollten **alle weiteren** Dienste **grundsätzlich** so ausgelegt sein, dass sie keine zusätzliche Ablenkung für den Fahrer bedeuten **oder den Betrieb des bordeigenen 112-eCall-Systems und die effiziente Arbeit der Notrufzentralen nicht beeinträchtigen.** **Das bordeigene 112-eCall-System und das private System bzw. das System mit Zusatznutzen sollten so ausgelegt sein, dass kein Austausch personenbezogener Daten zwischen den Systemen erfolgen kann. Wenn diese Dienste bereitgestellt werden, sollten sie den geltenden Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Datenschutz Rechnung tragen und den Verbrauchern stets nur als Option zur Verfügung stehen.**

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Das bordeigene *eCall-System* sollte *frei zugänglich, d. h. kostenlos sein, unabhängige Anbieter nicht diskriminieren und* sich auf eine interoperable *und* offene Plattform für mögliche künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste stützen, *um die* Wahlfreiheit der Kunden und faire Wettbewerbsbedingungen *zu gewährleisten, Innovationen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Informationstechnologiebranche* auf den Weltmärkten *zu stärken*.

Geänderter Text

(9) Das bordeigene *112-eCall-System* sollte sich auf eine interoperable, offene, *sichere und standardisierte* Plattform für mögliche künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste stützen, *damit für* Wahlfreiheit der Kunden und faire Wettbewerbsbedingungen *gesorgt ist, Innovationen gefördert werden* und die Wettbewerbsfähigkeit der *EU-Informationstechnologiebranche* auf den Weltmärkten *gestärkt wird. Da es hierzu technischer und rechtlicher Unterstützung bedarf, sollte die Kommission nach Rücksprache mit den beteiligten Interessenträgern – auch Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern – unverzüglich sämtliche Möglichkeiten zur Förderung und Bereitstellung einer frei zugänglichen Plattform prüfen und, falls angezeigt, einen Legislativvorschlag vorlegen. Die Bedingungen, unter denen Drittanbietern von Diensten mit Zusatznutzen Zugang zu den im bordeigenen 112-eCall-System gespeicherten Daten gewährt wird, sollten umfassend geklärt werden. Für Reparaturen und Wartung sollte das bordeigene 112-eCall-System außerdem allen unabhängigen Anbietern kosten- und unterschiedslos zugänglich sein.*

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Durch die Einführung weiterer bordeigener Anwendungen oder Dienste sollte das Inkrafttreten dieser Verordnung oder ihre Anwendung nicht verzögert werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Für das bordeigene 112-eCall-System ist – da es sich um ein Notrufsystem handelt – ein Höchstmaß an Zuverlässigkeit erforderlich. Für die Präzision des Mindestdatensatzes sowie der Stimmübertragung und -qualität sollte gesorgt sein, und es sollte ein einheitliches Testverfahren ausgearbeitet werden, damit die Langlebigkeit und Beständigkeit des bordeigenen 112-eCall-Systems sichergestellt werden können. Aus diesem Grund sollte regelmäßig eine technische Überprüfung gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} erfolgen. Detaillierte Bestimmungen zum Testverfahren sollten in den entsprechenden Anhang der Verordnung aufgenommen werden.*

^{1a} *Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die regelmäßige Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L ...).*

**Abl.: Bitte die Nummer der Verordnung aus 2012/0184(COD) einfügen und die Fußnote mit der Nummer, dem Datum und der Fundstelle vervollständigen.*

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Kleinserienfahrzeuge sind durch die Richtlinie 2007/46/EG von den Anforderungen hinsichtlich des Schutzes von Kraftfahrzeuginsassen bei einem

(11) Kleinserienfahrzeuge sind durch die Richtlinie 2007/46/EG von den Anforderungen hinsichtlich des Schutzes von Kraftfahrzeuginsassen bei einem

Frontal- oder Seitenaufprall ausgenommen. Daher sollten diese Kleinserienfahrzeuge von der Verpflichtung, die eCall-Anforderungen zu erfüllen, ausgenommen werden.

Frontal- oder Seitenaufprall ausgenommen. Daher sollten diese Kleinserienfahrzeuge von der Verpflichtung, die *in dieser Verordnung festgelegten* eCall-Anforderungen zu erfüllen, ausgenommen werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sollten die in dieser Verordnung enthaltenen eCall-Anforderungen gelten, es sei denn eine Typgenehmigungsbehörde erachtet im Einzelfall, dass ein Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung diesen Anforderungen nicht genügen kann.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Nach den Empfehlungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe in deren am 26. September 2006 angenommenen Arbeitsdokument „Eingriffe in den Datenschutz im Rahmen der Initiative eCall“⁹ sollten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das bordeigene eCall-System in vollem Umfang die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹⁰ sowie gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Geänderter Text

(13) In der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ und den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union^{11a} sind die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verordnung festgelegt. Jegliche Verarbeitung von Daten über das bordeigene 112-eCall-System sollte somit im Einklang mit diesen Richtlinien und unter Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – insbesondere der von den Mitgliedstaaten gemäß diesen Richtlinien benannten unabhängigen Behörden –

vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den *Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)*¹¹ eingehalten werden, insbesondere, damit gewährleistet werden kann, dass die mit bordeigenen *eCall-Systemen* ausgerüsteten Fahrzeuge im Normalbetrieb aufgrund des 112-eCall-Systems nicht verfolgbar sind, **und** dass der vom bordeigenen eCall-System abgesetzte Mindestdatensatz nur die Mindestinformationen enthält, die für die *zweckmäßige* Bearbeitung von Notrufen notwendig sind.

erfolgen, damit *insbesondere* gewährleistet werden kann, dass die mit bordeigenen *112-eCall-Systemen* ausgerüsteten Fahrzeuge im Normalbetrieb aufgrund des 112-eCall-Systems nicht verfolgbar sind **und dass keine dauerhafte elektronische Verfolgung des Fahrzeugs erfolgt**, dass der vom bordeigenen eCall-System abgesetzte Mindestdatensatz nur die Mindestinformationen enthält, die für die Bearbeitung von Notrufen **durch die Notrufabfragestellen** notwendig sind, **und dass anschließend keine personenbezogenen Daten gespeichert werden. Hat die von der Datenverarbeitung betroffene Person ihre Zustimmung gegeben oder wurde ein Vertrag zwischen beiden Parteien geschlossen, können andere Bedingungen für ein anderes, zusätzlich zu dem bordeigenen 112-eCall-System in das Fahrzeug eingebautes Notrufsystem gelten, wobei dieses System gleichwohl den genannten Richtlinien entsprechen sollte.**

⁹ 1609/06/EN – WP 125.

¹⁰ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

¹¹ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

¹⁰ *Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr* (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

¹¹ *Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)* (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

^{11a} ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 1.

Abänderungen 19 und 90

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) In dieser Verordnung werden die Empfehlungen der mit der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Artikel-29-Datenschutzgruppe berücksichtigt, die in dem Arbeitsdokument vom 26. September 2006 mit dem Titel „Eingriffe in den Datenschutz im Rahmen der Initiative eCall“ niedergelegt sind¹.

¹ 1609/06/DE WP 125.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Die Fahrzeughersteller sollten bei der Erfüllung der technischen Anforderungen darauf achten, den Datenschutz durch technische Vorkehrungen in die bordeigenen Systeme zu integrieren und den Ansatz „Privacy by Design“ zu verfolgen.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Um die Anwendung von gemeinsamen technischen Vorschriften hinsichtlich des bordeigenen *eCall-Systems* für Fahrzeuge zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

(15) Um die Anwendung von gemeinsamen technischen Vorschriften hinsichtlich des bordeigenen *112-eCall-Systems* für Fahrzeuge zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Union Rechtsakte in Bezug auf die Einzelheiten der Anwendung der einschlägigen Normen, der Prüfungen, des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie der für bestimmte Fahrzeuge oder für Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1 und N1 geltenden Ausnahmen zu erlassen. Es ist **besonders wichtig**, dass die Kommission **bei ihren vorbereitenden Arbeiten** angemessene Konsultationen auch auf **Expertenebene** durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die Einzelheiten der Anwendung der einschlägigen Normen, der Prüfungen, des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie der für bestimmte Fahrzeuge oder für Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1 und N1 geltenden Ausnahmen zu erlassen. Es ist **von besonderer Bedeutung**, dass die Kommission **im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit** angemessene Konsultationen, auch auf **der Ebene von Sachverständigen**, durchführt **und insbesondere den Europäischen Datenschutzbeauftragten, die Artikel-29-Arbeitsgruppe und Verbraucherschutzverbände konsultiert**. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Fahrzeugherstellern sollte genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie die technischen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen können.

Geänderter Text

(16) Fahrzeugherstellern sollte genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie die technischen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen **und die gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte berücksichtigen** können **sowie die Möglichkeit haben, die geforderten notwendigen Studien und Tests unter verschiedenen Bedingungen durchzuführen und somit dafür Sorge zu tragen, dass das bordeigene 112-eCall-System uneingeschränkt zuverlässig funktioniert**.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung gilt nicht für Kleinserienfahrzeuge.

(Entsprechend Erwägung 11 und Nummer 3 Buchstabe b des Anhangs.)

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Über die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 2007/46/EG **und in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013¹² der Kommission** hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck

Über die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 2007/46/EG hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck

¹² *ABl. L 91 vom 3.4.2013, S. 1.*

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „bordeigenes **eCall-System**“ ein **System**, das entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch das über Mobilfunknetze **ein genormter** Mindestdatensatz **übermittelt** und eine auf der Nummer 112 gestützte Tonverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und einer Notrufabfragestelle **hergestellt wird**.

(1) „bordeigenes **112-eCall-System**“ ein **Notrufsystem, das aus der bordeigenen Ausrüstung und den technischen Mitteln zur Auslösung, Nutzung und Absetzung des eCall-Notrufs besteht**, das entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch das über **öffentliche** Mobilfunknetze **Signale übermittelt werden, um einen genormten** Mindestdatensatz **zu übertragen** und eine auf der Nummer 112 gestützte Tonverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und einer **geeigneten** Notrufabfragestelle **herzustellen**;

(Horizontale Änderung: Im Fall einer Annahme wird der Wortlaut „bordeigenes eCall-System“ im ganzen Text durch den Wortlaut „bordeigenes 112-eCall-System“ ersetzt)

Abänderungen 26 und 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) „bordeigenes System“ das ins Fahrzeug eingebaute Gerät und die technischen Mittel zur Auslösung, Nutzung und Übertragung des eCall-Notrufs über ein öffentliches Mobilfunknetz, womit die Verbindung zwischen dem Fahrzeug und einer Einrichtung zur Durchführung des eCall-Dienstes über ein öffentliches Mobilfunknetz hergestellt wird.

entfällt

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „eCall“ einen aus dem Fahrzeug abgesetzten Notruf an die Nummer 112, der über das bordeigene 112-eCall-System erfolgt;

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) „Notrufabfragestelle“ den physischen Ort, an dem Notrufe im Rahmen der Zuständigkeit einer Behörde

oder einer von dem jeweiligen Mitgliedstaat anerkannten privaten Einrichtung zuerst angenommen werden;

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) „Mindestdatensatz“ („MSD“) die Angaben, die in der Norm „Intelligente Transportsysteme – Elektronische Sicherheit – Minimaler Datensatz (MSD) für den elektronischen Notruf eCall“ (EN 15722) festgelegt sind und an die eCall-Notrufabfragestelle gesendet werden;

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) „bordeigene Ausrüstung“ die dauerhaft im Fahrzeug eingebaute Ausrüstung, die die bordeigenen Daten für den Mindestdatensatz (MSD) bereitstellt oder Zugriff auf diese Daten hat, damit der eCall über ein öffentliches Mobilfunknetz ausgelöst werden kann;

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2e) „öffentliches Mobilfunknetz“ ein Mobilfunknetz, das gemäß den Richtlinien 2002/21/EG^{1a} und 2002/22/EG^{1b} des Europäischen

Parlaments und des Rates zur öffentlichen Nutzung bereitgestellt ist;

^{1a} *Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).*

^{1b} *Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).*

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Hersteller müssen nachweisen, dass alle neuen Fahrzeugtypen, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird, im Einklang mit dieser Verordnung und mit den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten mit einem bordeigenen **eCall-System** ausgerüstet sind.

Geänderter Text

Hersteller müssen nachweisen, dass alle neuen Fahrzeugtypen, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird, im Einklang mit dieser Verordnung und mit den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten mit einem **eingebauten** bordeigenen **112-eCall-System** ausgerüstet sind.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Hersteller müssen nachweisen, dass alle **ihre** neuen Fahrzeugtypen so konstruiert sind, dass bei einem schweren Unfall, der sich auf dem Gebiet der Europäischen Union ereignet, automatisch ein eCall-

Geänderter Text

Hersteller müssen nachweisen, dass alle neuen Fahrzeugtypen so konstruiert sind, dass bei einem schweren Unfall, **der durch die Aktivierung eines oder mehrerer Sensoren bzw. Prozessoren im Fahrzeug**

Notruf über die *europaweite* Notrufnummer 112 ausgelöst wird.

erkannt wird und der sich auf dem Gebiet der Europäischen Union ereignet, automatisch ein eCall-Notruf über die Notrufnummer 112 ausgelöst wird.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Hersteller müssen nachweisen, dass neue *Fahrzeuge* so konstruiert sind, dass ein eCall-Notruf über die *europaweite* Notrufnummer 112 auch von Hand ausgelöst werden kann.

Geänderter Text

Hersteller müssen nachweisen, dass neue *Fahrzeugtypen* so konstruiert sind, dass ein eCall-Notruf über die Notrufnummer 112 auch von Hand ausgelöst werden kann.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Das Recht des Fahrzeugeigentümers, zusätzlich zu dem bordeigenen 112-eCall-System ein anderes, in das Fahrzeug eingebautes Notrufsystem zu nutzen, das einen ähnlichen Dienst bereitstellt, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 2 unberührt. In diesem Fall muss das andere Notrufsystem der Norm EN 16102 „Intelligente Verkehrssysteme – Notruf – Betriebsanforderungen für die Notruf-Unterstützung durch Dritte“ entsprechen, und die Hersteller müssen dafür sorgen, dass jeweils nur ein System aktiv ist und dass das bordeigene 112-eCall-System sich automatisch einschaltet, wenn das andere Notrufsystem nicht funktioniert.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Hersteller müssen gewährleisten, dass die Empfänger in den bordeigenen **Systemen** mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Ortungsdiensten **kompatibel sind; dazu zählen auch die Programme** Galileo und EGNOS.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nur **die bordeigenen eCall-Systeme**, die geprüft werden können, dürfen für die Zwecke der Typgenehmigung akzeptiert werden.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Das bordeigene **eCall-System sollte**

Geänderter Text

3. Hersteller müssen gewährleisten, dass die Empfänger in den bordeigenen **112-eCall-Systemen** mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Ortungsdiensten **und insbesondere mit den Programmen** Galileo und EGNOS **kompatibel sind**.

Geänderter Text

4. Nur **eingebaute bordeigene 112-eCall-Systeme**, die geprüft werden können, dürfen für die Zwecke der Typgenehmigung akzeptiert werden.

Geänderter Text

5a. Die Hersteller müssen nachweisen, dass die Fahrzeuginsassen gewarnt werden, falls bei oder nach dem Selbsttest ein kritischer Systemfehler erkannt wird, der dazu führt, dass kein Notruf abgesetzt werden kann.

Geänderter Text

6. Das bordeigene **112-eCall-System muss**

zumindest hinsichtlich Reparatur- und *Wartungszwecken für alle* unabhängigen *Anbieter frei* zugänglich, *d. h. kostenlos, sein, und diese nicht diskriminieren.*

für Reparatur- und *Wartungszwecke allen* unabhängigen *Anbietern kosten- und unterschiedslos* zugänglich *sein.*

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Festlegung ausführlicher technischer Anforderungen und Tests für die Typgenehmigung bordeigener *eCall-Systeme und zur entsprechenden Änderung von Richtlinie 2007/46/EG* delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9 zu erlassen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Festlegung ausführlicher technischer Anforderungen und Tests für die Typgenehmigung bordeigener *112-eCall-Systeme* delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9 zu erlassen.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die in Unterabsatz 1 genannten technischen Anforderungen und Tests müssen sich auf die in den Absätzen 3, 4 und 6 festgelegten Anforderungen *sowie* auf die *folgenden* Normen stützen:

Geänderter Text

Die in Unterabsatz 1 genannten technischen Anforderungen und Tests *werden nach Konsultationen der einschlägigen Interessenträger festgelegt und* müssen sich auf die in den Absätzen 2, 2a, 3, 4 und 6 festgelegten Anforderungen, auf die *verfügbaren* Normen *und gegebenenfalls UN/ECE-Regelungen zum eCall* stützen, *die unter anderem Folgendes umfassen:*

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) *EN 15722* „Intelligente
Transportsysteme – Elektronische
Sicherheit – Minimaler Datensatz (MSD)
für den elektronischen Notruf eCall“;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) *sonstige europäische Normen oder UN/ECE-Regelungen mit Bezug zu eCall-Systemen.*

entfällt

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1a. Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 2002/58/EG. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das bordeigene 112-eCall-System werden die in diesen Richtlinien festgelegten Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gemäß der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 2002/58/EG müssen Hersteller gewährleisten, dass die mit einem bordeigenen eCall-System ausgerüsteten

Die Hersteller müssen gewährleisten, dass die mit einem bordeigenen 112-eCall-System ausgerüsteten Fahrzeuge im *notfallfreien Betrieb* aufgrund des eCall-

Fahrzeuge im *Normalbetrieb* aufgrund des *eCall-Notrufs* nicht verfolgbar sind.

Systems nicht verfolgbar sind *und dass keine dauerhafte elektronische Verfolgung des Fahrzeugs erfolgt.*

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der vom bordeigenen *eCall-System* abgesetzte *Mindestdatensatz* darf *nur die Mindestinformationen* enthalten, die für die zweckmäßige Bearbeitung von Notrufen *notwendig sind*.

Geänderter Text

2. Der vom bordeigenen *112-eCall-System* abgesetzte *MSD* darf *maximal die Angaben* enthalten, die *gemäß der in Artikel 3 Nummer 2c genannten Norm vorgeschrieben sind*. *Der MSD darf nur so lange verarbeitet und nur solange gespeichert werden, wie es für die zweckmäßige Bearbeitung von Notrufen erforderlich ist. Der MSD wird solcherart gespeichert, dass er vollständig gelöscht werden kann.*

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Hersteller müssen gewährleisten, dass eCall-Nutzer klare und umfassende Informationen über die *Zwecke der* Verarbeitung der Daten *erhalten, die* durch das bordeigene *eCall-System übermittelt werden*, insbesondere:

Geänderter Text

3. *Die* Hersteller müssen gewährleisten, dass eCall-Nutzer klare und umfassende Informationen über *das Bestehen eines kostenlosen und öffentlichen, auf der Notrufnummer 112 basierenden eCall-Systems und über* die Verarbeitung der Daten durch das bordeigene *112-eCall-System erhalten*, insbesondere:

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) den Zweck der Verarbeitung *durch*

Geänderter Text

(d) den *spezifischen* Zweck der

eCall

Verarbeitung *des eCalls, nämlich lediglich die Bewältigung von Notfallsituationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1*

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) die Dauer der Speicherung der Daten im bordeigenen **System**

f) die Dauer der Speicherung der Daten im bordeigenen **112-eCall-System**

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) die Angabe, dass keine elektronische Verfolgung des Fahrzeugs erfolgt

g) die Angabe, dass keine elektronische Verfolgung des Fahrzeugs erfolgt, **die über die Erfassung des Mindestdatensatzes hinausgeht, den das bordeigene 112-eCall-System benötigt, um die Position und die Fahrtrichtung des Fahrzeugs bei einem Unfall zu bestimmen und abzusetzen, sowie die Angabe, dass die Daten über die Verfolgung nur solange im Gerät gespeichert werden, wie es zu diesem Zweck notwendig ist**

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) die Angabe, dass von der Notrufabfragestelle über das bordeigene 112-eCall-System erhobene Daten ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der von der Datenverarbeitung betroffenen Person nicht an Dritte weitergeleitet

werden dürfen

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) jegliche sonstigen zusätzlichen Informationen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines privaten eCall-Dienstes und/oder anderer Dienste mit Zusatznutzen.

Geänderter Text

i) jegliche sonstigen zusätzlichen Informationen hinsichtlich der ***Verfolgbarkeit, der elektronischen Verfolgung des Fahrzeugs und der*** Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines privaten eCall-Dienstes und/oder anderer Dienste mit Zusatznutzen, ***deren Erbringung der Nutzer ausdrücklich zustimmen muss und die im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG stehen müssen, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass es Unterschiede bei der Datenverarbeitung über das bordeigene 112-eCall-System und über die privaten eCall-Systeme oder andere Dienste mit Zusatznutzen geben kann.***

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Hersteller müssen die in Absatz 3 aufgeführten Informationen als Teil der technischen Unterlagen, die zusammen mit dem Fahrzeug übergeben werden, bereitstellen.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Damit es nicht zu Unklarheiten in Bezug auf die Zwecke und den Zusatznutzen der Verarbeitung kommt, werden den Nutzern vor der Inbetriebnahme des Systems die in Absatz 3 genannten Daten für das bordeigene 112-eCall-System und andere eCall-Systeme getrennt voneinander bereitgestellt.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Die Hersteller gewährleisten, dass das bordeigene 112-eCall-System, weitere in das Fahrzeug eingebaute Notrufsysteme und die Systeme für Dienste mit Zusatznutzen so konzipiert sind, dass kein Austausch personenbezogener Daten zwischen den Systemen möglich ist. Wird kein weiteres System oder kein System für Dienste mit Zusatznutzen genutzt oder verweigert die von der Datenverarbeitung betroffene Person ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen privaten Dienst, darf dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzung des bordeigenen 112-eCall-Systems und/oder den eCall-Nutzer haben.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **nach** Artikel 9 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen weitere Einzelheiten zu den in Absatz 1

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß** Artikel 9 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen weitere Einzelheiten zu den in Absatz 1

enthaltenen Anforderungen hinsichtlich der Nichtverfolgbarkeit und der Technologien zur Stärkung des Datenschutzes sowie die in Absatz 3 genannten Modalitäten der *privaten* Datenverarbeitung und der Informationen für den Nutzer festgelegt werden.

enthaltenen Anforderungen hinsichtlich der Nichtverfolgbarkeit und der Technologien zur Stärkung des Datenschutzes *in Bezug auf den eCall – insbesondere die Sicherheitsmaßnahmen, die die Anbieter von eCall-Diensten ergreifen müssen, damit die Datenverarbeitung rechtmäßig erfolgt und es nicht zu einem unzulässigen Zugriff, zu einer Offenlegung, Änderung oder einem Verlust der verarbeiteten personenbezogenen Daten kommt* – sowie die in Absatz 3 genannten Modalitäten der *personenbezogenen* Datenverarbeitung und der Informationen für den Nutzer festgelegt werden.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Ab dem **1. Oktober 2015** erteilen nationale Typgenehmigungsbehörden neuen Fahrzeugtypen nur dann eine **Typgenehmigung** in Bezug auf das bordeigene **eCall-System**, wenn diese den Bestimmungen dieser Verordnung und den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten entsprechen.

Geänderter Text

Ab dem ...* erteilen nationale Typgenehmigungsbehörden neuen Fahrzeugtypen nur dann eine **EG-Typgenehmigung** in Bezug auf das bordeigene **112-eCall-System**, wenn diese den Bestimmungen dieser Verordnung und den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten entsprechen.

* **ABL.: Bitte Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung einfügen.**

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

**Regelmäßige technische Überwachung
Die Anforderungen für die regelmäßige**

technische Überwachung des bordeigenen 112-eCall-Systems werden in der Verordnung (EU) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt.*

** ABl.: Bitte Nummer der Verordnung, die im doc. 2012/0184(COD) enthalten ist, einfügen.*

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission kann bestimmte **Fahrzeuge oder Fahrzeuge** der Klassen M1 und N1 von der in Artikel 4 enthaltenen Anforderung des verpflichtenden Einbaus eines bordeigenen **eCall-Systems** befreien, wenn nach einer von der Kommission durchgeführten oder von ihr in Auftrag gegebenen Kosten-Nutzen-Analyse und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Sicherheitsaspekte die **Verwendung solcher Systeme für das betreffende Fahrzeug** oder **die betreffende Fahrzeugklasse sich als nicht zweckmäßig erweist**.

Geänderter Text

1. Die Kommission kann bestimmte **Fahrzeugtypen** der Klassen M1 und N1 von der in Artikel 4 enthaltenen Anforderung des verpflichtenden Einbaus eines bordeigenen **112-eCall-Systems** befreien, wenn **sich die Installation eines bordeigenen 112-eCall-Systems** nach einer von der Kommission durchgeführten oder von ihr in Auftrag gegebenen Kosten-Nutzen-Analyse und **einer ebenfalls von der Kommission durchgeführten oder in Auftrag gegebenen technischen Analyse** sowie unter Berücksichtigung aller einschlägigen Sicherheitsaspekte **nicht als unentbehrlich für die weitere Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit erweist, da der betreffende Fahrzeugtyp vorwiegend für die Nutzung im Gelände vorgesehen ist** oder **über keinen geeigneten Auslösemechanismus verfügt. Diese Ausnahmen müssen zahlenmäßig beschränkt sein**.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Befreiungen **zu** darzulegen. **Diese Ausnahmen betreffen beispielsweise Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie Fahrzeuge ohne Airbags und sie unterliegen einer zahlenmäßigen Begrenzung.**

Abänderung 61

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die **in** Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 **genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte** wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem [...] **[Datum des Inkrafttretens ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]** übertragen.

Abänderung 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5**

Geänderter Text

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Befreiungen darzulegen.

Geänderter Text

2. Die **Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß** Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem ...* übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

* **ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6 Absatz 4 **und** Artikel 8 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 63

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße von Herstellern gegen die Vorschriften dieser Verordnung Sanktionen fest und treffen alle zu ihrem Vollzug erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese Vorschriften und melden ihr spätere Änderungen derselben unverzüglich.

Abänderung 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6 Absatz 4 **oder** Artikel 8 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße von Herstellern gegen die Vorschriften dieser Verordnung **und die entsprechenden delegierten Rechtsakte** Sanktionen fest und treffen alle zu ihrem Vollzug erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen – **insbesondere bei Verstößen gegen Artikel 6 dieser Verordnung** – wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese Vorschriften und melden ihr spätere Änderungen derselben unverzüglich.

ca) Verstöße gegen Bestimmungen des

Abänderung 65

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Berichterstattung und Überprüfung

1. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Betriebsbereitschaft der für das eCall-System in den Mitgliedstaaten erforderlichen Infrastruktur in Bezug auf Telekommunikation und Notrufabfragestellen. Geht aus diesem Bericht eindeutig hervor, dass die für eCalls benötigte Infrastruktur nicht vor dem in Artikel 12 genannten Termin einsatzbereit ist, ergreift die Kommission entsprechende Maßnahmen.

2. Die Kommission arbeitet bis zum 1. Oktober 2018 einen Bewertungsbericht über die mit dem bordeigenen 112-eCall-System gewonnenen Erfahrungen und seine Verbreitung aus und übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat. Sie prüft, ob der Geltungsbereich der Verordnung auf andere Fahrzeugklassen wie beispielsweise motorisierte Zweiräder, Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und landwirtschaftliche Zugmaschinen ausgeweitet werden sollte. Sie legt gegebenenfalls einen Legislativvorschlag hierzu vor.

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum ...*, einen Bericht über die technischen Anforderungen an eine interoperable, standardisierte, sichere und frei zugängliche Plattform vor, wobei sie sich auf vorab erfolgte, breit angelegte

Konsultationen mit allen Interessenträgern – auch Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern – und eine Folgenabschätzung stützt. Sie fügt diesem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag hierzu bei. Sobald die Normen für diese Plattform vorliegen, dienen sie als Grundlage für das bordeigene 112-eCall-System.

** ABL.: Bitte das Datum einfügen – ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 und Artikel 10a gelten ab*

** ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.*

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2015.

Alle anderen als die in Absatz 1a genannten Artikel gelten ab dem 1. Oktober 2015.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Nummer 6

Richtlinie 2007/46/EG

Anhang XI – Anlage 1 – Nummer 71

*Vorschlag der Kommission***(6) In Anhang XI Anlage 1 wird folgende Nummer 71 eingefügt:**

<i>Nr.</i>	<i>Genehmigungsgegenstand</i>	<i>Angabe des Rechtsakts</i>	$M_1 \leq 2\,500 \text{ (}^l\text{) kg}$	$M_1 > 2\,500 \text{ (}^l\text{) kg}$	M_2	M_3
<i>71</i>	<i>eCall-System</i>	<i>Verordnung (EU) Nr.</i>	<i>A</i>	<i>A</i>	<i>N/A</i>	<i>N/A</i>

*Geänderter Text****entfällt****(Anpassung an die Änderungsanträge zu Erwägung 12 und Artikel 8)*

P7_TA-PROV(2014)0156

Drittes EU-Aktionsprogramm im Bereich der Gesundheit (2014-2020)I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm „Gesundheit für Wachstum“, das dritte mehrjährige EU-Aktionsprogramm im Bereich der Gesundheit, für den Zeitraum 2014-2020 (COM(2011)0709 – C7-0399/2011 – 2011/0339(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0709),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0399/2011),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 35,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Oktober 2008 zum Weißbuch „Gemeinsam für die Gesundheit: ein strategischer Ansatz der EU für 2008–2013“¹⁶,
- unter Hinweis auf das Weißbuch „Gemeinsam für die Gesundheit: ein strategischer Ansatz der EU für 2008–2013“ (COM(2007)0630),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Februar 2012¹⁷,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012¹⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 über den Abbau der Ungleichheiten im Gesundheitsbereich in der EU¹⁹,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

¹⁶ ABl. C 9 E vom 15.1.2010, S. 56.

¹⁷ ABl. C 143 vom 12.5.2012, S. 102.

¹⁸ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 223.

¹⁹ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 25.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0224/2012),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0339

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 26. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über *ein drittes* ■ *Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit* ■ (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses *Nr. 1350/2007/EG*

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 168 Absatz 5,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁰,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²¹,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²²,

²⁰ ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 102.

²¹ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 223.

²² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) **Gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** ist bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Die Tätigkeit der Union **muss** die Gesundheitspolitik der Mitgliedstaaten ergänzen und unterstützen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die Koordinierung ihrer Programme unter uneingeschränkter Wahrung der Verantwortung der **Mitgliedstaaten für die Festlegung** ihrer Gesundheitspolitik sowie die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung fördern.
- (2) Zur Erfüllung der in Artikel 168 AEUV genannten Anforderungen ist eine fortgesetzte Anstrengung erforderlich. **Die Gesundheitsförderung auf Unionsebene bildet auch** einen integralen Bestandteil der Strategie "Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" (im Folgenden "Strategie Europa 2020"). Wenn die Menschen länger gesund und aktiv bleiben **und die Möglichkeit haben, aktiv auf ihre Gesundheit Einfluss zu nehmen**, wirkt sich dies – **auch durch den Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten** – positiv auf die Gesundheit im Allgemeinen, **auf die Lebensqualität** sowie auf Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit aus; gleichzeitig sinkt dadurch der Druck auf die nationalen Haushalte. **Mit der Unterstützung und Anerkennung von der Gesundheit förderlichen Innovationen** lassen sich die Herausforderungen der Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen angesichts des demografischen Wandels annehmen; um das Ziel des "integrativen Wachstums" zu erreichen, sind Maßnahmen zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten wichtig. In diesem Kontext ist es angebracht, **das dritte Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) (im Folgenden "Programm")** festzulegen.

- (3) *Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert den Begriff "Gesundheit" als einen Zustand des völligen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit oder Gebrechen. Eine bessere Gesundheit der Bevölkerung in der Union und ein Abbau der gesundheitlichen Ungleichheiten kann nur bewirkt werden, wenn der Schwerpunkt nicht allein auf der körperlichen Gesundheit liegt. Der WHO zufolge machen psychische Probleme 40 % der mit Behinderungen verbrachten Lebensjahre ("years lived with disability") aus. Psychische Probleme sind außerdem vielgestaltig, lang anhaltend und eine Quelle der Diskriminierung und tragen in erheblichem Maße zu gesundheitlichen Ungleichheiten bei. Darüber hinaus wirkt sich die Wirtschaftskrise auf die Faktoren aus, die für die psychische Gesundheit relevant sind, weil Schutzfaktoren geschwächt und Risikofaktoren erhöht werden.*

- (4) Die früheren Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) und im Bereich der Gesundheit (2008-2013), die mit den Beschlüssen *Nr. 1786/2002/EG*²³ bzw. *Nr. 1350/2007/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ angenommen wurden (im Folgenden "*frühere Gesundheitsprogramme*"), sind positiv beurteilt worden, weil sie eine Reihe wichtiger Entwicklungen und Verbesserungen angestoßen haben. Das Programm sollte auf den Ergebnissen der früheren Gesundheitsprogramme aufbauen. Auch sollte es den Empfehlungen der externen Prüfungen und Bewertungen Rechnung tragen, insbesondere den Empfehlungen des Rechnungshofs im Sonderbericht Nr. 2/2009, in dem es wie folgt heißt: "Für den Zeitraum nach 2013 sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission Überlegungen darüber anstellen, in welchem Umfang Maßnahmen der Union im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden sollen und wie der Ansatz der Union bei Finanzierungen in diesem Bereich aussehen soll. Bei diesen Überlegungen sollten die verfügbaren Mittel und das Vorhandensein anderer Kooperationsmechanismen █ berücksichtigt werden, die ebenfalls genutzt werden können, um die europaweite Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Interessensgruppen zu erleichtern."

²³ Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

²⁴ Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008—2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

- (5) Im Einklang mit den Zielen der Strategie Europa 2020 sollte sich das Programm auf eine Reihe genau definierter Ziele und Maßnahmen mit deutlichem, nachgewiesenem **■** Unionsmehrwert konzentrieren; dabei sollte eine geringere Zahl von Tätigkeiten in vorrangigen Bereichen im Mittelpunkt der Förderung stehen. Der Schwerpunkt *sollte* nach dem Subsidiaritätsprinzip auf Bereiche **■** gelegt werden, in denen es um eindeutige grenzüberschreitende oder den Binnenmarkt betreffende Fragen geht oder in denen sich durch die Zusammenarbeit auf *Unionsebene* erhebliche Vorteile oder Effizienzsteigerungen erzielen lassen.
- (6) Das *Programm sollte* dazu dienen, Maßnahmen in Bereichen zu fördern, in denen anhand folgender *Aspekte* ein *Unionsmehrwert nachgewiesen werden kann: Austausch bewährter Verfahren* zwischen den Mitgliedstaaten, Förderung von Netzen für den Austausch von Wissen oder gemeinsames Lernen, Bekämpfung grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren zur Senkung von deren Risiken und zur Milderung ihrer Folgen, Thematisierung bestimmter *Binnenmarktfragen*, in denen die **■** Union hinreichend legitimiert ist, um Lösungen von hoher Qualität für alle Mitgliedstaaten sicherzustellen, Erschließung des Innovationspotenzials im Gesundheitswesen, Maßnahmen zur eventuellen Entwicklung eines Benchmarking-Systems, um fundierte Entscheidungen auf **■** *Unionsebene* zu ermöglichen, Effizienzsteigerung durch Vermeidung überschneidungsbedingter Verschwendung von Ressourcen und optimaler Einsatz der finanziellen Ressourcen.

- (7) *Bei der Umsetzung des Programms sollte die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gewahrt bleiben.*
- (8) Der Europäische Gesundheitsbericht 2009 der WHO weist auf steigenden Investitionsbedarf im Gesundheitswesen und in den Gesundheitssystemen hin. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten dazu angeregt, der Gesundheitsförderung in ihren einzelstaatlichen Programmen eine Vorrangstellung einzuräumen und den höheren Bekanntheitsgrad der Möglichkeiten zur **Unionsförderung** im Gesundheitswesen für sich zu nutzen. Daher sollte das Programm die Übernahme seiner Ergebnisse in die nationale Gesundheitspolitik erleichtern.
- (9) Innovationen im Gesundheitswesen *sollten als Strategie für die öffentliche Gesundheit angesehen werden, die sich nicht nur auf technologische Fortschritte bei Produkten und Dienstleistungen beschränkt* . *Die Förderung von Innovationen im Bereich der öffentlichen Gesundheitsfürsorge, bei Präventionsmaßnahmen, in der Verwaltung der Gesundheitssysteme und bei der Organisation und Erbringung von Gesundheitsdiensten und medizinischer Versorgung, einschließlich Interventionen zur Gesundheitsförderung und zur Prävention von Krankheiten, hat das Potenzial, bessere Ergebnisse im Gesundheitsbereich zu erzielen, die Versorgungsqualität für die Patienten zu erhöhen und bisher unerfülltem Bedarf nachzukommen, gleichzeitig aber auch die Wettbewerbsfähigkeit der Akteure und die Wirtschaftlichkeit und die Nachhaltigkeit der Gesundheitsdienste und medizinischen Versorgung zu verbessern.* Daher sollte das Programm die *freiwillige* Übernahme von Innovationen in das *Gesundheitswesen erleichtern und dabei den in den Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Juni 2006²⁵ dargelegten gemeinsamen Werten und Prinzipien in den Gesundheitssystemen der Europäischen Union Rechnung tragen.*

²⁵ Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Gemeinsame Werte und Prinzipien in den Europäischen Union-Gesundheitssystemen" (*ABl. C 146 vom 22.6.2006, S. 1*).

- (10) Das Programm sollte *insbesondere vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise* dazu beitragen, durch Maßnahmen im Rahmen verschiedener Ziele gesundheitliche Ungleichheiten abzubauen *und Gleichheit und Solidarität zu fördern*, indem es den Austausch bewährter Verfahren **█** fördert und erleichtert.
- (11) *Gemäß Artikel 8 und 10 AEUV fördert die Union die Gleichstellung von Männern und Frauen und zielt darauf ab, Diskriminierungen zu bekämpfen. Entsprechend sollte das Programm bei allen seinen Maßnahmen die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die Ziele der Nichtdiskriminierung fördern.*
- (12) **█** Die Patienten müssen *unter anderem durch die Förderung ihrer Gesundheitskompetenz* in die Lage versetzt werden, aktiver auf ihre Gesundheit und ihre gesundheitliche Versorgung Einfluss zu nehmen, *gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen und sachkundige Entscheidungen zu treffen*. Die Transparenz der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitssysteme und die Verfügbarkeit von *verlässlichen, unabhängigen und nutzerfreundlichen* Informationen für Patienten sollte optimiert werden. Feedback der Patienten und die Kommunikation mit ihnen sollten in die Praxis der gesundheitlichen Versorgung einfließen. Die Unterstützung für Mitgliedstaaten, Patientenverbände und Interessengruppen ist von wesentlicher Bedeutung und sollte auf *Unionsebene* koordiniert werden, damit die Patienten, insbesondere solche, die an seltenen Krankheiten leiden, wirksam dabei unterstützt werden, grenzüberschreitend Behandlungsmöglichkeiten zu nutzen.

- (13) *Für die Leistungsfähigkeit der Gesundheitssysteme und die Sicherheit der Patienten ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Belastung durch resistente Infektionserreger und nosokomiale Infektionen gesenkt wird und die Verfügbarkeit wirksamer Antibiotika sichergestellt ist. Anhaltende Bemühungen zur Verbesserung der Analysemethoden, mit denen eine Antibiotikaresistenz aufgespürt und verhindert werden kann, und zur Verbesserung der Vernetzung aller Akteure im Gesundheitswesen, die mit Antibiotikaresistenzen konfrontiert sind, einschließlich des Veterinärbereichs, sollten durch das Programm unterstützt werden.*
- (14) *Angesichts einer immer älter werdenden Gesellschaft können richtig gesteuerte Investitionen in Gesundheitsförderung und Prävention die Zahl der "gesunden Lebensjahre" erhöhen und es damit älteren Menschen ermöglichen, auch im Alter **ein gesundes und aktives Leben zu führen**. Chronische Erkrankungen sind für mehr als 80 % der vorzeitigen Todesfälle in der **Union** verantwortlich. **Das Programm sollte evidenzbasierte und bewährte** Verfahren zur kostenwirksamen **Gesundheitsförderung** und Maßnahmen zur Prävention **von Krankheiten**, die insbesondere auf die wichtigsten Risikofaktoren ausgerichtet sind, **wie Tabak- und Drogenkonsum, Alkoholmissbrauch und ungesunde Ernährungsgewohnheiten, Fettleibigkeit und Bewegungsmangel** sowie HIV/AIDS, **Tuberkulose und Hepatitis, ermitteln und verbreiten und ihre Übernahme fördern**. Eine wirksame Prävention würde zu einer besseren finanziellen Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme beitragen. Das Programm sollte unter Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen einen Beitrag zur Krankheitsprävention in all ihren Aspekten (Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention) und in allen Lebensphasen der Unionsbürger, zur Gesundheitsförderung und zur Schaffung von guten Rahmenbedingungen für eine gesunde Lebensführung leisten und dabei auch die zugrunde liegenden sozialen Faktoren und Umweltfaktoren sowie die gesundheitlichen Auswirkungen bestimmter Behinderungen berücksichtigen.*

- (15) Um die Folgen der in dem Beschluss 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ dargelegten grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, die von der Massenkontamination durch chemische Zwischenfälle bis hin zu Pandemien reichen können, wie jenen, die jüngst durch E. coli, das Grippevirus H1N1 oder SARS (schweres akutes respiratorisches Syndrom) ausgelöst wurden, oder *die gesundheitlichen Auswirkungen durch zunehmende Bevölkerungsbewegungen* auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sollte das Programm zur Schaffung und Aufrechterhaltung solider Mechanismen und Instrumente zur Erkennung, zur Bewertung und zum Umgang mit schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren beitragen. Angesichts der Art *dieser* Gefahren sollte das Programm koordinierte Gesundheitsmaßnahmen auf **Unionsebene** fördern, die verschiedene Aspekte grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren – aufbauend auf Bereitschafts- und Reaktionsplanung, fundierter und zuverlässiger Risikobewertung und einem soliden Rahmen für Risiko- und Krisenmanagement – behandeln. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass das *Programm* bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten die Komplementarität mit dem Arbeitsprogramm des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, das durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ errichtet wurde, sowie mit den Aktivitäten nutzt, die im Rahmen von **Forschungs- und Innovationsprogrammen der Union** gefördert werden. Besondere Anstrengungen sollten unternommen werden, um Kohärenz und Synergie-Effekte zwischen dem Programm und der weltweit im Gesundheitsbereich im Rahmen anderer **Unionsprogramme** und -instrumente durchgeführten Arbeiten sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf Grippe, HIV/Aids, Tuberkulose und andere grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren in Drittländern.

²⁶ Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

- (16) Die Maßnahmen des Programms sollten sich auch auf grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren erstrecken können, die durch biologische und chemische Zwischenfälle ausgelöst werden oder durch die Umwelt und den Klimawandel bedingt sind. Wie in der Mitteilung der Kommission "Ein Haushalt für 2020" ausgeführt, hat sich die Kommission verpflichtet, den Klimawandel bei den Ausgaben für die Unionsprogramme durchgängig zu berücksichtigen und mindestens 20 % des Unionshaushalts für Ziele, die mit dem Klima im Zusammenhang stehen, aufzuwenden. Die Ausgaben im Rahmen der Einzelziele des Programms im Zusammenhang mit schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren *sollten* allgemein zu diesen Zielen beitragen, indem sie auf mit dem Klimawandel zusammenhängende Gesundheitsgefahren ausgerichtet werden. Die Kommission *sollte* über die Ausgaben in Verbindung mit dem Klimawandel im Rahmen des Programms ■ informieren.
- (17) Gemäß Artikel 114 *AEUV* ist mit den Rechtsvorschriften der Union, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. In Übereinstimmung mit diesem Ziel sollten im Rahmen des Programms besondere Anstrengungen unternommen werden, um Maßnahmen zu unterstützen, die nach den ■ Rechtsvorschriften *der Union* in den Bereichen übertragbare Krankheiten und andere Gesundheitsbedrohungen, menschliche Gewebe und Zellen, Blut, menschliche Organe, Medizinprodukte, Arzneimittel, Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sowie Tabakerzeugnisse und Tabakwerbung erforderlich sind und zur Verwirklichung der damit verfolgten Ziele beitragen.
- (18) Das Programm *sollte* evidenzbasierte Entscheidungen ermöglichen, indem es ein Gesundheitsinformations- und -wissenssystem fördert ■; *dabei sind die einschlägigen Tätigkeiten internationaler Organisationen wie der WHO und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu berücksichtigen. Dieses System sollte unter anderem die Nutzung bestehender Instrumente und gegebenenfalls eine Weiterentwicklung der standardisierten Gesundheitsinformationen und Instrumente zur Gesundheitsüberwachung umfassen, sowie die Erhebung und Auswertung von Gesundheitsdaten, die Unterstützung der Wissenschaftlichen Ausschüsse, die gemäß dem Beschluss*

2008/721/EG der Kommission²⁸ eingesetzt wurden, und **die** weite Verbreitung der Programmergebnisse.

²⁸ Beschluss 2008/721/EG der Kommission vom 5. August 2008 zur Einrichtung einer Beratungsstruktur der Wissenschaftlichen Ausschüsse und Sachverständigen im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt und zur Aufhebung des Beschlusses 2004/210/EG (ABl. L 241 vom 10.9.2008, S. 21).

- (19) *Die Gesundheitspolitik der Union zielt darauf ab, die Gesundheitspolitik der Mitgliedstaaten zu ergänzen und zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Koordinierung ihrer Programme zu fördern. Der Austausch bewährter Verfahren spielt dabei eine zentrale Rolle. Ein solcher Austausch sollte nationale Behörden in die Lage versetzen, von den in anderen Mitgliedstaaten entwickelten effizienten Lösungen zu profitieren, Doppelarbeit zu verringern und das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu verbessern, indem innovative Lösungen im Gesundheitsbereich gefördert werden. Deshalb sollte das Programm sich hauptsächlich auf die Zusammenarbeit mit den für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten konzentrieren und Anreize für eine umfangreichere Beteiligung aller Mitgliedstaaten bieten, wie es in den Bewertungen der früheren Gesundheitsprogramme empfohlen wird. Insbesondere Mitgliedstaaten mit einem Bruttonationaleinkommen pro Einwohner, das weniger als 90% des Unionsdurchschnitts beträgt, sollten nachdrücklich aufgefordert werden, sich an Maßnahmen zu beteiligen, die von den für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder von Stellen, die im Auftrag dieser Behörden handeln, kofinanziert werden. Solche Maßnahmen sollten als außergewöhnlich zweckmäßig gelten und insbesondere dem Ziel einer erleichterten und umfangreicheren Beteiligung der Mitgliedstaaten dienen, deren Bruttonationaleinkommen pro Einwohner weniger als 90% des Unionsdurchschnitts beträgt. Es sollte ebenfalls erwogen werden, die Beteiligung dieser Mitgliedstaaten an solchen Maßnahmen durch weitere, zweckdienliche und nicht finanzielle Unterstützung zu fördern, zum Beispiel hinsichtlich der Antragstellung, des Wissenstransfers und der Aufnahme von Fachkenntnissen.*

- (20) Nichtstaatliche Stellen und Interessengruppen des Gesundheitswesens, insbesondere Patientenverbände und Verbände der Angehörigen der Gesundheitsberufe, erfüllen eine wichtige Aufgabe bei der Bereitstellung notwendiger Informationen und der Beratung der Kommission hinsichtlich der Programmdurchführung. Dazu benötigen sie gegebenenfalls Fördermittel aus dem Programm. Aus diesem Grund *sollte* das Programm für *nichtstaatliche Stellen* und Patientenverbände des öffentlichen Gesundheitswesens offen sein, die eine wichtige Rolle im Dialog mit dem Bürger auf *Unionsebene* spielen, wie durch Beteiligung an Beratungsgruppen, und die auf diese Weise zur Verwirklichung der Einzelziele des Programms beitragen.
- (21) Das Programm sollte Synergie-Effekte fördern und gleichzeitig Überschneidungen mit verbundenen Unionsprogrammen und -maßnahmen vermeiden, *indem gegebenenfalls die Aufnahme bahnbrechender Innovationen aus der Forschung in das Gesundheitswesen gefördert wird*. Andere Unionsmittel und -programme sollten auf geeignete Weise genutzt werden, insbesondere das durch die Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ aufgestellte Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2014-2020 (*Horizont 2020*) sowie dessen Ergebnisse, die Strukturfonds, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ aufgestellte Programm für Beschäftigung und soziale Innovation, der durch die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates³¹ errichtete Solidaritätsfonds der Europäischen Union, die Unionsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (2007-2012), das durch die Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³² aufgestellte Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

³⁰ Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation ("EaSI") und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

³¹ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

³² Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

für kleine und mittlere Unternehmen (COSME), das durch die Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ aufgestellte Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE), das Verbraucherprogramm, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ aufgestellte Programm "Justiz", das Gemeinsame Programm für umgebungsunterstütztes Leben, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ aufgestellte Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+), das durch die Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ aufgestellte Europäische Statistische Programm *und die Europäische Innovationspartnerschaft für Aktivität und Gesundheit im Alter* mit ihren jeweiligen Maßnahmen.

³³ Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73).

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

- (22) Gemäß Artikel 168 Absatz 3 *AEUV* haben die Union und die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen zu fördern. Das Programm sollte daher Drittländern zur Beteiligung offen stehen, und zwar insbesondere Beitrittsländern, Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern, die durch eine Heranführungsstrategie unterstützt werden, Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)/des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Nachbarländern und in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen Ländern sowie sonstigen Ländern nach Maßgabe der Bedingungen einschlägiger bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen.
- (23) Geeignete Beziehungen zu Drittländern, die nicht am Programm teilnehmen, sollten erleichtert werden, damit sich die Programmziele verwirklichen lassen; dabei sind etwaige einschlägige Vereinbarungen zwischen diesen Ländern und der Union zu berücksichtigen. Dies könnte beinhalten, *dass die Union* Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen *organisiert* oder die Drittländer ergänzende Tätigkeiten zu den im Rahmen des Programms geförderten Tätigkeiten in Bereichen von gemeinsamem Interesse durchführen; es sollte jedoch nicht mit einer Finanzhilfe aus dem Programm verbunden sein.

- (24) Zwecks größtmöglicher Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen auf Unions- und internationaler Ebene *und zur Durchführung des Programms* sollte die Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, vor allem der *WHO*, ebenso wie mit dem Europarat und der *OECD* ausgebaut werden.
- (25) Das Programm sollte eine Laufzeit von sieben Jahren haben, damit diese mit der Geltungsdauer des mehrjährigen Finanzrahmens nach [] der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates³⁷ übereinstimmt. In dieser Verordnung wird für [] die gesamte Laufzeit des *Programms* eine Finanzausstattung festgelegt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. *Dezember 2013* zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³⁸ [] bildet.

³⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

³⁸ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- (26) Gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ bildet die vorliegende Verordnung die Rechtsgrundlage für die Maßnahme und für die Durchführung des Programms ■ .
- (27) Damit die Kontinuität der im Rahmen des Programms bereitgestellten finanziellen Unterstützung für die Arbeit der betreffenden Stellen gewährleistet ist, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, im jährlichen Arbeitsprogramm für 2014 die unmittelbar mit der Durchführung der unterstützten Tätigkeiten verbundenen Kosten auch dann als förderfähig zu betrachten, wenn sie dem Empfänger bereits vor der Einreichung des Finanzierungsantrags entstanden sind.
- (28) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung mittels jährlicher Arbeitsprogramme sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ ausgeübt werden.

³⁹ *Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).*

⁴⁰ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L55 vom 28.2.2011, S 13).*

- (29) Das Programm sollte unter uneingeschränkter Wahrung des Grundsatzes der Transparenz ■ durchgeführt werden. *Die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Ziele des Programms sollte über die gesamte Laufzeit des Programms hinweg ausgewogen sein und den für die Gesundheitsförderung zu erwartenden Vorteilen Rechnung tragen.* Im Rahmen des Programms sollten geeignete Maßnahmen ausgewählt und finanziert werden, die den Einzelzielen des Programms entsprechen und einen deutlichen *Unionsmehrwert* erbringen. Die jährlichen Arbeitsprogramme sollten im Einklang mit der ■ *Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012* insbesondere die wesentlichen Auswahlkriterien für die potenziellen Finanzhilfeempfänger enthalten, damit sichergestellt ist, dass diese über die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit verfügen, um die aus dem Programm finanzierten Maßnahmen durchführen zu können, und gegebenenfalls ihre Unabhängigkeit nachweisen können.
- (30) Wert und Auswirkungen des Programms sollten regelmäßig überwacht und bewertet werden. Bei der Bewertung sollte der Umstand Berücksichtigung finden, dass die Verwirklichung der Programmziele länger dauern kann als seine Laufzeit. *Nach Ablauf der Hälfte der Laufzeit des Programms, aber nicht später als am 30. Juni 2017, sollte der Halbzeit-Bewertungsbericht erstellt werden, damit der Sachstand bei der Umsetzung der thematischen Prioritäten des Programms beurteilt werden kann.*

- (31) *Damit die Ergebnisse des Halbzeit-Bewertungsberichts über die Umsetzung des Programms in vollem Umfang für das Programm genutzt werden können und gegebenenfalls die für das Erreichen der Programmziele erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um in dieser Verordnung dargelegte thematische Prioritäten zu streichen oder neue thematische Prioritäten hinzuzufügen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.*
- (32) Die Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Behörden ist von wesentlicher Bedeutung, um Informationen mit potenziellen Antragstellern zu teilen, damit eine ausgewogene Beteiligung am Programm möglich ist, und um Wissen zu vermitteln, das durch das Programm mit den verschiedenen nationalen Beteiligten des Gesundheitswesens erarbeitet wird. ■ Deshalb sollten die Mitgliedstaaten zur Unterstützung *dieser* Tätigkeiten nationale Anlaufstellen benennen.
- (33) *Bei der Anwendung der Verordnung sollte die Kommission die einschlägigen Experten, einschließlich der nationalen Anlaufstellen, konsultieren.*
- (34) Die finanziellen Interessen der ■ Union sollten während des ganzen Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden; dazu gehören die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht bestimmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls Sanktionen.

- (35) Zwischen dem neuen und dem bisherigen Programm sollte ein reibungsloser Übergang sichergestellt werden, vor allem im Hinblick auf die Fortführung mehrjähriger Vereinbarungen für seine Abwicklung, wie z. B. zur Finanzierung der technischen und administrativen Unterstützung. Ab dem 1. Januar 2021 sollten die Mittelzuweisungen für die technische und die administrative Unterstützung gegebenenfalls die Ausgaben für die Abwicklung von Maßnahmen abdecken, die bis Ende 2020 nicht abgeschlossen sind.
- (36) *Da die allgemeinen Ziele dieser Verordnung, nämlich die Politiken der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung in der Union und zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten dadurch zu ergänzen, zu unterstützen und einen Mehrwert für diese Politiken zu erbringen, dass sie Innovation im Gesundheitswesen fördern, die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme erhöhen, die Gesundheit der Unionsbürgerinnen und -bürger verbessern und sie vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren schützen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.*
- (37) Diese Verordnung ersetzt den Beschluss Nr. 1350/2007/EG. Der genannte Beschluss sollte deshalb aufgehoben werden ■ .

- (38) *Es empfiehlt sich, für einen unterbrechungsfreien reibungslosen Übergang zwischen dem bisherigen Programm im Bereich der Gesundheit (2008-2013) und dem Programm zu sorgen und die Laufzeit des Programms an die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 anzugleichen. Daher sollte das Programm ab dem 1. Januar 2014 gelten —*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Festlegung des Programms

Mit dieser Verordnung wird das dritte mehrjährige Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit ■ für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 (im Folgenden "Programm") festgelegt.

Artikel 2

Allgemeine Ziele

Die allgemeinen Ziele des Programms ■ bestehen darin, *die Politiken der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesundheit der Unionsbürger und -bürgerinnen und zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten dadurch zu ergänzen, zu unterstützen und einen Mehrwert für diese Politiken zu erbringen, dass sie die Gesundheit fördern*, Innovation im Gesundheitswesen *unterstützen*, die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme erhöhen ■ *und* die Unionsbürgerinnen und -bürger vor *schwerwiegenden* grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren schützen.

Kapitel II

Ziele und Maßnahmen

Artikel 3

Einzelziele und Indikatoren

Die in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele werden über die folgenden Einzelziele verfolgt:

- (1) **Zur Förderung der Gesundheit, Prävention von Krankheiten und Schaffung von guten Rahmenbedingungen für eine gesunde Lebensführung: Ermittlung, Verbreitung und Förderung der Übernahme evidenzbasierter bewährter Verfahren zur kostenwirksamen Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten, wobei die betreffenden Maßnahmen vor allem auf durch die Lebensführung bedingte Risikofaktoren auszurichten sind und der Schwerpunkt auf den Unionsmehrwert zu setzen ist.**

Dieses Ziel bemisst sich vor allem am Anstieg der Anzahl der Mitgliedstaaten, die sich an der Gesundheitsförderung und der Prävention von Krankheiten beteiligen und die die evidenzbasierten und bewährten Verfahren in Form von Maßnahmen und Aktionen auf der geeigneten Ebene der Mitgliedstaaten anwenden.

- (2) *Zum Schutz der Unionsbürgerinnen und -bürger vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren: Ermittlung und Entwicklung kohärenter Konzepte und Förderung ihrer Umsetzung für eine bessere Abwehrbereitschaft und Koordinierung in gesundheitlichen Krisenfällen.*

Dieses Ziel bemisst sich vor allem am Anstieg der Anzahl der Mitgliedstaaten, die die kohärenten Konzepte bei der Ausgestaltung ihrer Bereitschaftspläne verwenden.

- (3) *Zur Förderung des Kapazitätsaufbaus im Gesundheitswesen und als Beitrag zur Schaffung innovativer, effizienter und nachhaltiger Gesundheitssysteme: Ermittlung und Entwicklung von Instrumenten und Mechanismen auf Unionsebene zur Behebung des Mangels an Humanressourcen und Finanzmitteln sowie zur Erleichterung der freiwilligen Übernahme von Innovationen bei Interventionsstrategien im Gesundheitswesen und bei Präventionsmaßnahmen.*

Dieses Ziel bemisst sich vor allem an der Zunahme der erstellten Gutachten und der Anzahl der Mitgliedstaaten, die die ermittelten Instrumente und Mechanismen nutzen, um in ihren Gesundheitssystemen zu wirksamen Ergebnissen beizutragen.

- (4) *Zur Erleichterung des Zugangs zu besserer und sicherer Gesundheitsversorgung für die Unionsbürgerinnen und -bürger: Verbesserung des Zugangs zu medizinischem Sachverstand und Informationen über spezifische Beschwerden über die nationalen Grenzen hinaus, Erleichterung der Anwendung der Forschungsergebnisse und Entwicklung von Instrumenten zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit unter anderem durch Maßnahmen, die zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz beitragen.*

Dieses Ziel bemisst sich vor allem am Anstieg der Anzahl der **Europäischen Referenznetzwerke im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹** (im Folgenden "**Europäische Referenznetzwerke**"), am Anstieg der Anzahl der Gesundheitsdienstleister und Fachzentren, die sich **Europäischen Referenznetzwerken anschließen, und am Anstieg der Anzahl der Mitgliedstaaten, die die entwickelten Instrumente nutzen.**

Artikel 4

Förderfähige Maßnahmen

Die **Einzelziele** des Programms werden durch die **Maßnahmen im Einklang mit den in Anhang I aufgeführten thematischen Prioritäten** verwirklicht und über die **in Artikel 11 genannten jährlichen Arbeitsprogramme umgesetzt.**

⁴¹ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (*ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45*).

Kapitel III

Finanzbestimmungen

Artikel 5

Finanzierung

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 auf **449 394 000** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und vom Rat in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.

Artikel 6

Beteiligung von Drittländern

■ Das Programm steht Drittländern zur Beteiligung auf Kostenbasis offen, insbesondere

- a) Beitrittsländern, Bewerberländern und potenziellen Bewerbern, die durch eine Heranführungsstrategie unterstützt werden, gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen für die Beteiligung dieser Länder an Unionsprogrammen, die in den relevanten Rahmenabkommen, Beschlüssen des Assoziationsrats oder ähnlichen Übereinkünften festgelegt sind;
- b) den EFTA-/EWR-Ländern gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;

- c) Nachbarländern und Ländern, die gemäß den in den einschlägigen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen festgelegten Bedingungen in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen sind;
- d) sonstigen Ländern gemäß den in den einschlägigen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen festgelegten Bedingungen.

Artikel 7

Art der Fördermaßnahmen

1. Gemäß der **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012** werden die Finanzbeiträge der Union in Form von Finanzhilfen, öffentlichen Aufträgen oder anderen Interventionen gewährt, die notwendig sind, um die Programmziele zu erreichen.
2. Finanzhilfen können gewährt werden zur Förderung
 - a) von Maßnahmen mit einem deutlichen **Unionsmehrwert**, die von den für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der gemäß Artikel 6 am Programm beteiligten Drittländer oder durch diese zuständigen Behörden beauftragte **Einrichtungen des öffentlichen Sektors und nichtstaatliche Stellen nach Artikel 8 Absatz 1, die einzeln oder vernetzt handeln**, kofinanziert werden;
 - b) von Maßnahmen mit einem deutlichen **Unionsmehrwert**, die **in den Jahresarbeitsprogrammen ausdrücklich vorgesehen und ordnungsgemäß begründet sind und** von sonstigen öffentlichen, **nichtstaatlichen** oder privaten Stellen gemäß Artikel 8 Absatz 1 kofinanziert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die auf dem Gebiet der Gesundheit tätig sind, und **im letzteren Fall** gegebenenfalls ohne eine vorherige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen **;**
 - c) der Arbeit nichtstaatlicher Stellen gemäß Artikel 8 Absatz 2, wenn die Verfolgung eines oder mehrerer der Einzelziele des Programms finanzielle Unterstützung erfordert.

3. Die Finanzhilfen der Union dürfen **■** 60 % der förderfähigen Kosten einer Maßnahme, die im Zusammenhang mit einem Programmziel steht, *oder* für die Arbeit einer nichtstaatlichen Stelle nicht überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Zweckmäßigkeit kann der Beitrag der Union bis zu 80 % der förderfähigen Kosten betragen.

Für die Zwecke der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Maßnahmen *gilt die außergewöhnliche Zweckmäßigkeit unter anderem als erreicht, wenn*

- a) *mindestens 30 % der für die vorgeschlagene Maßnahme vorgesehenen Haushaltsmittel* Mitgliedstaaten *zugeteilt* werden, deren Bruttonationaleinkommen je Einwohner weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts beträgt, und
- b) *Stellen aus mindestens 14 beteiligten Ländern an der Maßnahme teilnehmen, darunter mindestens vier Länder, deren Bruttonationaleinkommen je Einwohner weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts beträgt.*
4. *Abweichend von Artikel 130 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 kann die Kommission im jährlichen Arbeitsprogramm für 2014 in ausreichend begründeten Fällen die unmittelbar mit der Durchführung der unterstützten Maßnahmen verbundenen angefallenen Kosten als ab dem 1. Januar 2014 förderfähig betrachten, auch wenn sie dem Begünstigten noch vor der Antragstellung entstehen.*

Artikel 8

Finanzhilfeempfänger

1. Die Finanzhilfen für die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen können Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit, Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Sektors, insbesondere Forschungs- und Gesundheitseinrichtungen, Universitäten und Hochschulen, ■ gewährt werden.
2. Die Finanzhilfen für die Arbeit der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c genannten Stellen kann Stellen gewährt werden, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Sie sind nichtstaatlicher Art, verfolgen keinen Erwerbszweck und sind unabhängig von Industrie, Handel und Wirtschaft und frei von sonstigen Interessenkonflikten;
 - b) sie sind im Gesundheitswesen tätig, spielen eine wirkungsvolle Rolle im Dialog mit dem Bürger auf *Unionsebene* und verfolgen mindestens eines der Einzelziele des Programms;
 - c) sie sind auf Unionsebene und – bei ausgewogener geografischer Abdeckung – in mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten tätig.

Artikel 9

Administrative und technische Unterstützung

Die Finanzausstattung für das Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung abdecken, die unmittelbar für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Sitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen *dieses Programms* im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, die speziell dem Informationsaustausch dienen, sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.

Kapitel IV

Durchführung

Artikel 10

Durchführungsverfahren

Die Kommission ist für die Durchführung dieses Programms nach den in der **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012** festgelegten Verwaltungsverfahren verantwortlich.

Artikel 11

Jahresarbeitsprogramme

1. Zur Durchführung des Programms legt die Kommission jährliche Arbeitsprogramme **gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und den Kriterien in Anhang II der vorliegenden Verordnung** fest.

2. **Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten jährliche Arbeitsprogramme, die insbesondere durchzuführende Maßnahmen, einschließlich der vorläufigen Zuweisung der Finanzmittel, enthalten.** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

3. Bei der Durchführung des Programms stellt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicher, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten eingehalten und gegebenenfalls Mechanismen eingeführt werden, die die Vertraulichkeit und die Sicherheit dieser Daten gewährleisten.

Artikel 12

Kohärenz und Komplementarität mit anderen Politikbereichen

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gesamtkohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politikbereichen, Instrumenten und Aktionen der Union, ***einschließlich jener der einschlägigen Agenturen der Union.***

Artikel 13

Überwachung, Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse

1. Die Kommission überwacht in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des Programms anhand der festgelegten Ziele und Indikatoren, einschließlich der ***verfügbaren*** Informationen über die Höhe der mit dem Klimawandel verbundenen Ausgaben. Sie erstattet dem in Artikel 17 ***Absatz 1*** genannten Ausschuss Bericht darüber und informiert das Europäische Parlament und den Rat laufend.
2. Auf Ersuchen der Kommission legen die Mitgliedstaaten **■** verfügbare Informationen über die Durchführung und die Auswirkungen dieses Programms vor **■**. ***Diese Informationensersuchen müssen verhältnismäßig sein und dürfen zu keiner unnötigen Erhöhung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten führen.***

■

3. Im Hinblick auf einen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung der thematischen Prioritäten erstellt die Kommission ***nach Ablauf der Hälfte der Laufzeit des Programms, aber spätestens am 30. Juni 2017, einen Halbzeit-Bewertungsbericht über das Erreichen der Ziele des Programms, den Sachstand bezüglich der Umsetzung der in Anhang I dargelegten thematischen Prioritäten und über die Effizienz des Ressourceneinsatzes und über den Unionsmehrwert des Programms und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.*** In dem Halbzeit-Bewertungsbericht ist außerdem einzugehen auf den Spielraum für Vereinfachungen, auf die interne und externe Kohärenz des Programms, auf die Frage, ob die Ziele noch alle relevant sind, sowie auf den Beitrag der Maßnahmen ***zur Erreichung der Ziele des Artikels 168 AEUV.*** Dabei werden auch die Ergebnisse der Bewertung der langfristigen Auswirkungen des ***früheren*** Programms berücksichtigt.

Die Kommission gibt in dem Halbzeit-Bewertungsbericht insbesondere Folgendes an:

- a) ***ob eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten thematischen Prioritäten im Einklang mit den Zielen des Programms und innerhalb der verbleibenden Laufzeit des Programms nicht umgesetzt und erreicht werden können;***
- b) ***ob bei der Bewertung eine oder mehrere spezifische, wesentliche thematische Prioritäten ermittelt wurden, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, aber zur Erreichung der allgemeinen und der Einzelziele des Programms notwendig geworden sind;***

c) die Gründe für die Schlussfolgerungen nach den Buchstaben a und b.

Die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Wirkungen des Programms **werden** bewertet, damit die Ergebnisse dieser Bewertung in einen künftigen Programmabschluss zur etwaigen Verlängerung, Änderung oder Aussetzung einfließen.

4. Die Kommission macht die Ergebnisse der nach dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen öffentlich zugänglich und sorgt für ihre weite Verbreitung, **um zur Gesundheitsförderung in der Union beizutragen.**

Artikel 14

Folgemaßnahmen zum Halbzeit-Bewertungsbericht

1. *Wird in dem Halbzeit-Bewertungsbericht festgestellt, dass eine oder mehrere thematische Prioritäten im Einklang mit den Zielen des Programms und innerhalb der Laufzeit des Programms nicht umgesetzt und erreicht werden können, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis zum 31. August 2017 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 zu erlassen, um die betreffende thematische Priorität oder die betreffenden thematischen Prioritäten aus Anhang I zu streichen. Während der Laufzeit des Programms darf nur ein einziger delegierter Rechtsakt nach Artikel 18 zur Streichung einer oder mehrerer thematischer Prioritäten in Kraft treten.*

2. *Werden in dem Halbzeit-Bewertungsbericht eine oder mehrere thematische Prioritäten benannt, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, aber zur Erreichung der allgemeinen und der Einzelziele des Programms notwendig geworden sind, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis zum 31. August 2017 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 zu erlassen, um die betreffende thematische Priorität oder die betreffenden thematischen Prioritäten in Anhang I aufzunehmen. Eine thematische Priorität muss während der Laufzeit des Programms erreicht werden können. Während der Laufzeit des Programms darf nur ein einziger delegierter Rechtsakt nach Artikel 18 zur Hinzufügung einer oder mehrerer thematischer Prioritäten in Kraft treten.*
3. *Jede Streichung oder Hinzufügung von thematischen Prioritäten muss im Einklang mit den allgemeinen Zielen und den relevanten Einzelzielen des Programms stehen.*

Artikel 15

Nationale Anlaufstellen

Die Mitgliedstaaten benennen nationale Anlaufstellen, deren Auftrag darin besteht, die Kommission bei der Bekanntmachung des Programms *und gegebenenfalls* der Verbreitung der Programmergebnisse sowie der *verfügbaren* Information über *die* Auswirkungen *des Programms* | gemäß Artikel 13 Absatz 2 zu unterstützen.

Artikel 16

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – **■** abschreckende *verwaltungsrechtliche und finanzielle* Sanktionen zu gewährleisten.
2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern **■**, die *im Rahmen dieser Verordnung* Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den *Vorschriften und Verfahren*, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 *des Europäischen Parlaments und des Rates*⁴² und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 *des Rates*⁴³ vorgesehen sind, *Untersuchungen einschließlich* Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem *gemäß dieser Verordnung finanzierten* Vertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt, vorliegt.
4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 müssen Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und *mit* internationalen Organisationen, *Verträge*, Finanzhilfvereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, *Bestimmungen enthalten*, mit denen der Kommission, dem Rechnungshof und OLAF ausdrücklich die Befugnis erteilt wird, derartige Rechnungsprüfungen sowie *Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten* durchzuführen.

⁴² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁴³ *Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).*

Kapitel V

Verfahrensbestimmungen

Artikel 17

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. *Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss* im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf *diesen* Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. *Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.*

Artikel 18

Ausübung der Befugnisübertragung

1. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*

2. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 wird der Kommission für die Dauer der Laufzeit des Programms übertragen.*
3. *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*
4. *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
5. *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.*

Kapitel VI

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

1. **Die Finanzausstattung** für das Programm kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung umfassen, die für die Sicherstellung des Übergangs zwischen dem Programm und den gemäß dem Beschluss [Nr. 1350/2007/EG](#) angenommenen Maßnahmen erforderlich sind.
2. Erforderlichenfalls können über das Jahr 2020 hinaus Mittel in den Haushalt eingesetzt werden, um in Artikel 9 vorgesehene Ausgaben zu decken, mit denen die Verwaltung von Maßnahmen ermöglicht wird, die bis 31. Dezember 2020 noch nicht abgeschlossen sind.

Artikel 20

Aufhebung

Der Beschluss [Nr. 1350/2007/EG](#) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Artikel 21
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ■ Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

THEMATISCHE PRIORITÄTEN

1. *Gesundheitsförderung, Prävention von Krankheiten und Schaffung eines unterstützenden Umfelds für eine gesunde Lebensführung unter Berücksichtigung des Grundsatzes "Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche".*
- 1.1. *Kostenwirksame Gesundheitsförderungs- und Präventionsmaßnahmen, insbesondere im Einklang mit den Strategien der Union in den Bereichen Alkohol und Ernährung, einschließlich Maßnahmen zur Förderung des Austauschs evidenzbasierter und bewährter Verfahren in Bezug auf Risikofaktoren wie Tabakkonsum und Passivrauchen, Alkoholmissbrauch, ungesunde Ernährungsgewohnheiten und Bewegungsmangel, wobei die gesundheitsrelevanten Aspekte der zugrunde liegenden Faktoren wie soziale und Umweltfaktoren zu berücksichtigen sind und der Schwerpunkt auf den Unionsmehrwert zu legen ist.*
- 1.2. *Maßnahmen zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.*
- 1.3. *Unterstützung einer wirksamen Reaktion auf übertragbare Krankheiten wie HIV/AIDS, Tuberkulose und Hepatitis durch die Ermittlung, Verbreitung und Förderung der Übernahme evidenzbasierter und bewährter Verfahren zur kostenwirksamen Prävention, Diagnose, Behandlung und Versorgung.*

- 1.4. Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung in der Union zur Prävention und Verbesserung der Behandlung chronischer Erkrankungen, einschließlich Krebs, *altersbedingter Krankheiten und neurodegenerativer Erkrankungen*, durch den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren sowie die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen in den Bereichen Prävention, *Früherkennung und Management (einschließlich Gesundheitskompetenz und eigenständige Gesundheitsfürsorge)*. Aufbau auf der bereits geleisteten Arbeit *im Bereich Krebs, einschließlich der einschlägigen von der Europäischen Partnerschaft für Maßnahmen zur Krebsbekämpfung vorgeschlagenen Initiativen*.
- 1.5. Maßnahmen, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich Tabakerzeugnisse, -werbung *und -vermarktung* erfordern oder die zu deren Durchführung beitragen. Dazu können Tätigkeiten gehören, die auf die Durchführung, Anwendung, Überwachung und Überprüfung dieser Rechtsvorschriften abzielen.
- 1.6. Förderung eines Gesundheits*informations-* *und* -wissenssystems als Beitrag zu evidenzbasierten Entscheidungen, einschließlich *der Nutzung bestehender Instrumente und gegebenenfalls einer Weiterentwicklung der standardisierten Gesundheitsinformationen und Instrumente zur Gesundheitsüberwachung*, der Erhebung und Auswertung von Gesundheitsdaten und der umfassenden Verbreitung der Programmergebnisse.
2. *Schutz der Unionsbürgerinnen und -bürger vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren.*
- 2.1. *Verbesserung der Risikobewertung und* Schließen von Lücken bei der Kapazität zur Risikobewertung durch Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten für wissenschaftliche Beratung und Abgleich bestehender Bewertungen ■ .

- 2.2. Förderung des Kapazitätsaufbaus in den Mitgliedstaaten zur Abwehr von Gesundheitsgefahren, *gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit Nachbarländern*: Ausbau der Bereitschafts- und Reaktionsplanung *unter Berücksichtigung von weltweiten Initiativen und in Abstimmung mit diesen, Bestandteile allgemeiner und spezifischer Bereitschaftsplanung*, Koordinierung der Reaktionen im öffentlichen Gesundheitswesen; *unverbindliche* Impfkonzeppte; *Vorgehen gegen die zunehmenden Gesundheitsgefahren infolge weltweiter Migrationsbewegungen*; Entwicklung von Leitlinien für Schutzmaßnahmen in Krisenfällen, Leitlinien für Information und Leitfäden für gute Praxis; *Beitrag zu dem Rahmen für einen freiwilligen Mechanismus, einschließlich der Einführung einer optimalen Durchimpfung, um wirksam gegen den Wiederanstieg von Infektionskrankheiten vorzugehen, und* für die gemeinsame Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen; Entwicklung *kohärenter* Kommunikationsstrategien.
- 2.3. Maßnahmen, die die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen übertragbare Krankheiten und andere Gesundheitsgefahren, einschließlich solcher, die durch biologische oder chemische Zwischenfälle oder durch die Umwelt oder den Klimawandel verursacht werden, erfordern oder die zu deren Durchführung beitragen. Dazu können Tätigkeiten gehören, die die Durchführung, Anwendung, Überwachung und Überprüfung dieser Rechtsvorschriften *erleichtern*.
- 2.4. Förderung eines Gesundheits*informations-* und *-*wissenssystems als Beitrag zu evidenzbasierten Entscheidungen, einschließlich *der Nutzung bestehender Instrumente und gegebenenfalls einer Weiterentwicklung der standardisierten Gesundheitsinformationen und Instrumente zur Gesundheitsüberwachung*, der Erhebung und Auswertung von Gesundheitsdaten und der umfassenden Verbreitung der Programmergebnisse.

3. **Beitrag zu innovativen, effizienten und nachhaltigen Gesundheitssystemen**
- 3.1. **Unterstützung der freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten** im Bereich der Technologiefolgenabschätzung im Gesundheitswesen im Rahmen des mit der Richtlinie 2011/24/EU eingerichteten Netzes für Technologiefolgenabschätzung im Gesundheitswesen. Erleichterung der Übernahme der Ergebnisse der aus dem durch den Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ aufgestellten Siebten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) geförderten Forschungsprojekte und langfristig der Tätigkeiten, die innerhalb des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) durchgeführt werden.
- 3.2. **Förderung der freiwilligen Übernahme von Innovationen** im Gesundheitswesen und der Gesundheitstelematik durch Erhöhung der Interoperabilität von Patientenregistern und anderen gesundheitstelematischen Lösungen; Förderung der Zusammenarbeit in der Gesundheitstelematik in der Union, insbesondere in Bezug auf Register, und deren Nutzung durch die Angehörigen der Gesundheitsberufe. Dies wird das mit der Richtlinie 2011/24/EU eingerichtete freiwillige Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste fördern.
- 3.3. **Förderung der Nachhaltigkeit der Arbeitskräfte** im Gesundheitswesen durch die Entwicklung effektiver Prognosen und Planung für die Arbeitskräfte im Gesundheitswesen in Bezug auf Anzahl, **Gleichstellung von Frauen und Männern**, Erfahrung **und eine für die erforderliche Qualifikation angemessene Ausbildung, einschließlich der Fähigkeit, die neuen Systeme der Informationstechnologie und andere fortgeschrittene Technologien zu nutzen**, Beobachtung der Mobilität (innerhalb der EU) und der Migration der Angehörigen der Gesundheitsberufe, **Förderung** effizienter Personaleinstellungs- und -bindungsstrategien und Aufbau von Handlungskompetenzen, **wobei die Fragen der Pflegebedürftigkeit und der Überalterung der Bevölkerung gebührend zu berücksichtigen sind.**

⁴⁴ Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1)

- 3.4. **Bereitstellung von Sachverstand und Austausch bewährter Verfahren zur Unterstützung der Mitgliedstaaten** bei der Reform ihrer Gesundheitssysteme durch die Schaffung eines Mechanismus zur Bündelung von Fachwissen auf Unionsebene, zur fundierten und evidenzbasierten Beratung über effektive und effiziente Investitionen **und Innovationen** im Gesundheitswesen und in den Gesundheitssystemen. Erleichterung der Übernahme der Ergebnisse der aus dem Siebten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) geförderten Forschungsprojekte und langfristig der Tätigkeiten, die innerhalb des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) durchgeführt werden.
- 3.5. **Unterstützung der Maßnahmen, die Gesundheitsfragen einer immer älter werdenden Gesellschaft betreffen, einschließlich der entsprechenden Maßnahmen**, die die Europäische Innovationspartnerschaft für Aktivität und Gesundheit im Alter im Rahmen der folgenden drei Themen **vorschlägt**: Innovation bei Sensibilisierung, Prävention und Früherkennung; Innovation in Therapie und Versorgung und Innovation für Aktivität und Unabhängigkeit im Alter.
- 3.6. Maßnahmen, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich Medizinprodukte, **Arzneimittel** und grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung **erfordern** oder die zu deren Durchführung beitragen. Dazu können Tätigkeiten gehören, die die Durchführung, Anwendung, Überwachung und Überprüfung dieser Rechtsvorschriften **erleichtern**.

- 3.7. Förderung eines *Gesundheitsinformations- und* -wissenssystems als Beitrag zu evidenzbasierten Entscheidungen, *einschließlich der Nutzung bestehender Instrumente, gegebenenfalls einer Weiterentwicklung der standardisierten Gesundheitsinformationen und Instrumente zur Gesundheitsüberwachung, der Erhebung und Auswertung von Gesundheitsdaten, der umfassenden* Verbreitung der Programmergebnisse und der Unterstützung der gemäß dem Beschluss 2008/721/EG eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschüsse.
4. *Erleichterung* des Zugangs zu besserer und sichererer Gesundheitsversorgung für die **■** *Unionsbürgerinnen und -bürger*
- 4.1. Förderung der Einrichtung eines Systems Europäischer Referenznetzwerke **■** für Patienten, deren Erkrankungen hoch spezialisierte Versorgung und Schwerpunktlegung auf bestimmte Ressourcen oder Sachverstand erfordern, wie im Falle seltener Krankheiten, auf der Grundlage von Kriterien, die gemäß der Richtlinie 2011/24/EU festzulegen sind.
- 4.2. Unterstützung von Mitgliedstaaten, Patientenverbänden und Interessengruppen durch koordinierte Maßnahmen auf Unionsebene, um Patienten, die unter seltenen Krankheiten leiden, wirksam helfen zu können. Dazu gehören der Aufbau von Referenznetzwerken (im Einklang mit Nummer 4.1), *unionsweite Informationsdatenbanken* und Register für seltene Krankheiten auf der Grundlage gemeinsamer **■** Kriterien.

- 4.3. Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen Patientensicherheit und Versorgungsqualität, unter anderem durch Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 9. Juni 2009 zur Sicherheit der Patienten *einschließlich* Prävention und Eindämmung von therapieassoziierten Infektionen⁴⁵; Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Qualitätssicherungssysteme; Entwicklung von Leitlinien und Instrumenten zur Förderung von *Qualität und Patientensicherheit* ■ ; mehr Information der Patienten über Sicherheit und Qualität, Verbesserung von Feedback und Interaktionen zwischen Patienten und den Leistungserbringern im Gesundheitswesen ■ .
- 4.4. *Entsprechend dem Aktionsplan zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz* Verbesserung des umsichtigen Einsatzes von Antibiotika ■ und Zurückdrängung der Verfahren, die die Antibiotikaresistenz erhöhen, *insbesondere in Krankenhäusern; Förderung wirksamer Präventions- und Hygienemaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionen*; Senkung der Belastung durch resistente Infektionserreger und nosokomiale Infektionen sowie Sicherstellung der Verfügbarkeit wirksamer Antibiotika.
- 4.5. Maßnahmen, die die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen menschliche Gewebe und Zellen, Blut, menschliche Organe, *Medizinprodukte*, Arzneimittel Einsatz und Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung erfordern oder die zu deren Durchführung beitragen, *wobei die Zuständigkeiten und die ethischen Entscheidungen der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen uneingeschränkt zu achten sind*. Dazu können Tätigkeiten gehören, die die Durchführung, Anwendung, Überwachung und Überprüfung dieser Rechtsvorschriften *erleichtern*.
-
- 4.6. *Förderung eines Gesundheitsinformations- und -wissenssystems als Beitrag zu evidenzbasierten Entscheidungen, einschließlich der Nutzung bestehender Instrumente und gegebenenfalls einer Weiterentwicklung der standardisierten Gesundheitsinformationen und Instrumente zur Gesundheitsüberwachung, der Erhebung und Auswertung von Gesundheitsdaten und der weiteren Verbreitung der Programmergebnisse.*

⁴⁵ *ABl. C 151 vom 3.7.2009, S. 1.*

ANHANG II

KRITERIEN FÜR DIE ERSTELLUNG DER JÄHRLICHEN ARBEITSPROGRAMME

Für die Laufzeit des Programms werden die jährlichen Arbeitsprogramme im Einklang mit folgenden Kriterien erstellt:



- Relevanz der vorgeschlagenen Maßnahmen für die in den Artikeln 2 und 3 genannten Ziele und für die thematischen Prioritäten gemäß Anhang I sowie für die Gesundheitsstrategie der Union "Gemeinsam für Gesundheit";*
- Unionsmehrwert der vorgeschlagenen Maßnahmen im Einklang mit den thematischen Prioritäten gemäß Anhang I;*
- Relevanz der vorgeschlagenen Maßnahmen für die öffentliche Gesundheit im Hinblick auf die Gesundheitsförderung, die Prävention von Krankheiten und den Schutz der Unionsbürgerinnen und -bürger vor Gesundheitsgefahren sowie im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung der Gesundheitssysteme;*
- Relevanz der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Unterstützung der Anwendung des Gesundheitsrechts der Union;*
- Angemessenheit der geografischen Abdeckung der vorgeschlagenen Maßnahmen;*
- Ausgewogenheit der Verteilung der Haushaltsmittel zwischen den einzelnen Zielen des Programms unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vorteile für die Gesundheitsförderung;*
- Angemessenheit der Abdeckung der thematischen Prioritäten gemäß Anhang I.*

P7_TA-PROV(2014)0157

Transeuropäische Telekommunikationsnetze *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (COM(2013)0329 – C7-0149/2013 – 2011/0299(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Parlament und den Rat (COM(2011)0657) und des geänderten Vorschlags (COM(2013)0329),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0149/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 2012⁴⁶,
 - nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012⁴⁷,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A7-0272/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁴⁶ ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 120.

⁴⁷ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 211.

P7_TC1-COD(2011)0299

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 26. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische *Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur* und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Telekommunikationsnetze und -dienste verwandeln sich immer mehr in internetgestützte Infrastrukturen, in denen Breitbandnetze und digitale Dienste eng miteinander verknüpft sind. Das Internet wird zur vorherrschenden Plattform für Kommunikation, Dienstleistungen, **Bildung, Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben, kulturelle Inhalte und** Geschäftsabläufe. Deshalb ist die transeuropäische Verfügbarkeit **sicherer** Internetzugänge und digitaler Dienste von öffentlichem Interesse, **die mit hohen Geschwindigkeiten allgemein verfügbar sind, für das gesellschaftliche Wachstum und** Wirtschaftswachstum, **die Wettbewerbsfähigkeit, die soziale Integration** und den Binnenmarkt unverzichtbar.
- (2) Am 17. Juni 2010 billigte der Europäische Rat die Mitteilung der Kommission vom 26. August 2010 "Eine Digitale Agenda für Europa", die den Weg zur bestmöglichen Nutzung des sozialen und wirtschaftlichen Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien weisen soll. Sie dient der Anregung von Angebot und Nachfrage in Bezug auf eine wettbewerbsfähige Hochgeschwindigkeits-Internet-Infrastruktur und internetgestützte digitale Dienste, damit auf dem Weg zu einem echten digitalen Binnenmarkt, der für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum unerlässlich ist, Fortschritte erzielt werden.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 116.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014.

- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ legt die Bedingungen, Methoden und Verfahren fest, nach denen die Union finanzielle Unterstützung für transeuropäische Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie gewähren kann. Da in den unter die Fazilität Connecting Europe (CEF) fallenden Bereichen ähnliche Herausforderungen und Chancen bestehen, gibt es auch bedeutende Möglichkeiten für die Nutzung von Synergien, auch durch das Kombinieren von CEF-Mitteln mit anderen Finanzierungsquellen.
- (4) Zahlreiche grenzüberschreitend erbrachte digitale Dienste, in denen zur Unterstützung der Politik der Union ein Austausch zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen stattfindet, sind bereits Wirklichkeit geworden. Bei der Bereitstellung neuer Lösungen ist es wichtig, auf vorhandenen, im Rahmen europäischer Initiativen geschaffenen Lösungen aufzubauen, Doppelarbeit zu vermeiden und für eine Koordinierung und Angleichung der Ansätze und Lösungen über verschiedene Initiativen und Politikbereiche hinweg zu sorgen, beispielsweise das durch den Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ erstellte Programme ISA, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ eingerichtete Programm Fiscalis und das durch die Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ festgelegte Programm Horizont 2020. Genauso wichtig ist es, dass die Lösungen den vereinbarten *internationalen und/oder europäischen Normen oder offenen Interoperabilitätsspezifikationen, insbesondere den von der Kommission*

⁴⁸ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom [...], S. [...]).

⁴⁹ Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25).

⁵¹ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² ausgewiesenen, und anderen relevanten Spezifikation und Vorgaben entsprechen, beispielsweise dem europäischen Interoperabilitätsrahmen für europäische öffentliche Dienste (EIF).

⁵² Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12**).

- (5) *Der Aufbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen wird von europäischen technischen Normen profitieren. Damit die Union eine herausragende Rolle im Telekommunikationssektor einnehmen kann, sind Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Union und eine verstärkte Überwachung der Normungsverfahren erforderlich.*
- (6) In Großpilotprojekten, die zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt und durch das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation⁵³ kofinanziert wurden, z.B. PEPPOL, STORK, epSOS, eCODEX oder SPOCS, sind wichtige grenzüberschreitende digitale Dienste im Binnenmarkt, die auf gemeinsamen Bausteinen beruhen, validiert worden; *sie werden derzeit im Rahmen des eSENS-Projekts weiter vorangetrieben.* Diese *Pilotprojekte* haben den für eine Einführung erforderlichen Reifegrad bereits erreicht oder werden diesen in naher Zukunft erreichen. Bestehende Vorhaben von gemeinsamem Interesse haben den eindeutigen Mehrwert, den das Vorgehen auf europäischer Ebene bietet, bereits unter Beweis gestellt, beispielsweise auf Gebieten wie Kulturerbe (Europeana), Kinderschutz (Sicheres Internet) und Sozialversicherung (EESSI); in anderen Bereichen wie Verbraucherschutz (Online-Streitbeilegung) wurden derartige Projekte vorgeschlagen.
- (7) In Bezug auf digitale Dienstinfrastrukturen sollten Bausteine Vorrang vor sonstigen digitalen Dienstinfrastrukturen haben, da erstere die Voraussetzung für letztere sind. Digitale Dienstinfrastrukturen sollen u.a. einen europäischen Mehrwert schaffen und einen nachweislichen Bedarf decken. Sie sollten sowohl technisch als auch operativ eine hinreichende Einsatzreife aufweisen, was insbesondere durch erfolgreiche Pilotprojekte nachgewiesen werden sollte. Sie sollten auf einem konkreten Plan zum Nachweis der Tragfähigkeit beruhen, um den *mittel- bis* langfristigen Betrieb von Kerndienstplattformen über die CEF-Förderung hinaus zu gewährleisten. Die im Rahmen der vorliegenden Verordnung gewährte finanzielle Unterstützung sollte wo immer möglich schrittweise verringert werden und durch Mittel aus anderen Quellen als der CEF ersetzt werden, *soweit dies angezeigt ist.*

⁵³ Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

- (8) Es ist wichtig, digitale Dienstinfrastrukturen zu finanzieren, die für die Erfüllung von Rechtspflichten erforderlich sind, die aus dem Unionsrecht erwachsen, und/oder Bausteine mit hohem Wirkungspotenzial für die Entwicklung europaweiter öffentlicher Dienste entwickeln bzw. diese bereitstellen g, damit eine Vielzahl digitaler Dienstinfrastrukturen unterstützt werden kann und mit der Zeit schrittweise ein europäisches Interoperabilitäts-Ökosystem entsteht. In diesem Zusammenhang sind unter Rechtspflichten konkrete Bestimmungen zu verstehen, die entweder die Entwicklung oder Verwendung digitaler Dienstinfrastrukturen vorschreiben oder aber Ergebnisse verlangen, die nur mit Hilfe europäischer digitaler Dienstinfrastrukturen erreicht werden können.
- (9) *Europeana und Sicheres Internet für Kinder sollten als fest etablierte digitale Dienstinfrastrukturen bei der Finanzierung Priorität erhalten. Insbesondere sollte die weitere Bereitstellung von Finanzmitteln der Union aus anderen Unionsprogrammen für die CEF in den ersten Jahren des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates⁵⁴ sichergestellt werden, damit die Leistungen im gleichen Umfang wie nach der aktuellen Finanzierungsregelung ununterbrochen und effizient erbracht werden können. Der Rat hat am 10. Mai 2012 die ausschlaggebende Bedeutung einer langfristig gesicherten Bestandsfähigkeit von Europeana – auch in Bezug auf die Verwaltung und Finanzierung – unterstrichen⁵⁵.*
- (10) *Für Kinder und Jugendliche sollte ein sicheres, integratives und positives Online-Umfeld gewährleistet werden. Die Durchführung des Programms "Sicheres Internet" sollte angesichts seiner zentralen Rolle bei der Wahrung und Förderung der Rechte von Kindern in einem Onlineumfeld auch nach 2014 sichergestellt werden. Im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung sollte die Umsetzung der Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder sowohl auf Unionsebene als auch in den Mitgliedstaaten finanziell unterstützt werden; dies gilt insbesondere für die "Safer Internet"-Zentren (SIC) in den Mitgliedstaaten. Die Maßnahmen der SIC, einschließlich Sensibilisierungszentren und andere Aufklärungsmaßnahmen, Beratungsstellen für Kinder, Eltern und Betreuer zum Thema "optimale*

⁵⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

⁵⁵ *ABl. C 169 vom 15.6.2012, S. 5.*

Internetnutzung durch Kinder" sowie Hotlines zur Meldung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet sind ein Schlüsselfaktor und eine Grundvoraussetzung für den Erfolg dieser Strategie.

- (11) *Ein zukünftiger Rechtsakt der Union über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt wird die genauen Anforderungen und Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung der zentralen Basiskomponenten enthalten, die nachstehend als die Bausteine der digitalen Dienstinfrastrukturen bezeichnet werden. Dieser Rechtsakt wird sich auf einige der wichtigsten Bausteine erstrecken, beispielsweise die elektronische Identifizierung und die elektronische Signatur als Teil der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Vorhaben von gemeinsamem Interesse.*
- (12) Digitale Dienstinfrastrukturen, die entsprechend dem Beschluss [Nr. 922/2009/EG](#) eingeführt wurden, werden das grenzüberschreitende und sektorübergreifende elektronische Zusammenwirken zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen erleichtern. Dies wird wiederum die Bereitstellung wesentlicher Dienste u.a. auf Gebieten wie elektronische Identifizierung **und Authentifizierung** und elektronische Auftragsvergabe, grenzüberschreitende Zusammenschaltung von Unternehmensregistern, interoperable grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsdienste und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Fragen der Cybersicherheit ermöglichen und dadurch zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts beitragen. Ein solches Zusammenwirken der Verwaltungen wird durch den Auf- und/oder Ausbau interoperabler Kerndienstplattformen erreicht, und zwar ausgehend von vorhandenen gemeinsamen Bausteinen und/oder durch Bereitstellung zusätzlicher Bausteine, die für die Entwicklung anderer Kerndienstplattformen unerlässlich sind, sowie damit zusammenhängender Basisdienste zur Anbindung der nationalen Infrastrukturen an die Kerndienstplattformen, damit grenzüberschreitende digitale Dienste bereitgestellt werden können.

- (13) Die Mitgliedstaaten sollten lokale und regionale Behörden zu einem uneingeschränkten und effektiven Engagement bei der Führung und Verwaltung digitaler Dienstinfrastrukturen anhalten und dafür sorgen, dass in Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung elektronischer Behördendienste die Empfehlungen des EIF beachtet werden.
- (14) In seiner Entschließung vom 6. Juli 2011 "Europäische Breitbandnetze: Investition in ein internetgestütztes Wachstum"² betonte das Europäische Parlament, dass Breitbanddienste der Schlüssel zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union sind und erheblich zu Wachstum, sozialem Zusammenhalt und der Schaffung hochwertiger Beschäftigung in der Union beitragen. *Investitionen in modernste und zukunftsfähige Technologien sind von ausschlaggebender Bedeutung, wenn die Union die Heimat von Innovationen, Wissen und Diensten sein soll.*
- (15) *Ein europäischer Markt mit fast 500 Millionen Menschen, die Zugang zu Hochgeschwindigkeits-Breitbandverbindungen haben, könnte eine bahnbrechende Möglichkeit für die Erweiterung des Binnenmarkts darstellen, da eine weltweit einmalige kritische Masse an Nutzern erreicht wird, sich in allen Regionen neue Chancen erschließen, jedem Nutzer ein Mehrwert geboten wird und die Union in die Lage versetzt wird, zu einem der weltweit führenden wissensgestützten Wirtschaftsräume zu werden. Der schnelle Aufbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen ist im Hinblick auf die Steigerung der Produktivität der Union und die Entstehung neuer Kleinunternehmen, die Spitzenposition in verschiedenen Bereichen, wie in der Gesundheitsfürsorge, dem verarbeitenden Sektor oder den Dienstleistungsbranchen, einnehmen könnten, von allergrößter Bedeutung.*

² *ABl. C 33 E vom 5.2.2013, S. 89.*

- (16) *Die Kombination von neuen Möglichkeiten bei den Infrastrukturen und neuen innovativen und interoperablen Diensten sollte eine positive Rückkopplung bewirken, indem die Nachfrage nach Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen angeregt wird, deren Abdeckung kommerziell interessanter würde.*
- (17) Laut der Digitalen Agenda für Europa sollten bis 2020 allen Europäern Internetgeschwindigkeiten von mehr als 30 Mbit/s zur Verfügung stehen und mindestens 50 % der europäischen Haushalte über Internetanschlüsse mit mehr als 100 Mbit/s verfügen.
- (18) *Angesichts der raschen Entwicklung von digitalen Diensten und Anwendungen, die immer schnellere Internetverbindungen benötigen, und angesichts der raschen Weiterentwicklung modernster Technologien, die dies ermöglichen, sollte im Rahmen einer Evaluierung der Digitalen Agenda für Europa eine Neufestsetzung der Breitbandziele für 2020 in Betracht gezogen werden, damit die Union verglichen mit anderen Volkswirtschaften in der Welt über wettbewerbsfähige Breitbandgeschwindigkeiten verfügt.*
- (19) *Ein Teil der Breitbandprojekte sollte ehrgeizigere Ziele und höhere Geschwindigkeiten anstreben und somit als Pilotprojekte für schnellere Verbindungen und als Vorbild mit Potenzial zur Reproduzierbarkeit dienen.*

- (20) *In seiner Entschließung vom 12. September 2013 zu der "Digitalen Agenda für Wachstum, Mobilität und Beschäftigung: Zeit zu handeln" hat das Europäische Parlament unterstrichen, dass ein überarbeitetes vorausschauendes Ziel der Digitalen Agenda für Europa für das Jahr 2020 darin bestehen sollte, alle europäischen Haushalte mit Breitbandverbindungen für eine Datenübertragungsrate von 100 Mbit/s auszustatten, wobei 50 % der Haushalte 1 Gbit/s oder mehr erhalten sollten.*
- (21) Der Privatsektor sollte *die* führende Rolle beim Aufbau und bei der Modernisierung von Breitbandnetzen übernehmen und dabei durch wettbewerbsorientierte und investitionsfreundliche rechtliche Rahmenbedingungen unterstützt werden. Wenn private Investitionen nicht ausreichen, sollten die Mitgliedstaaten die notwendigen Anstrengungen unternehmen, damit die Ziele der Digitalen Agenda für Europa erreicht werden. Die öffentliche finanzielle Unterstützung des Ausbaus der Breitbandnetze sollte auf Programme und Initiativen beschränkt sein, die auf Projekte abzielen, welche vom Privatsektor allein nicht finanziert werden können, was durch eine Vorabbewertung zur Ermittlung von *Marktversagen* oder suboptimalen Investitionsbedingungen zu belegen wäre, *wobei die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁶ zu beachten ist.*

⁵⁶ *Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).*

- (22) Finanzierungsinstrumente für Breitbandnetze dürfen nicht den Wettbewerb unangemessen verzerren, private Investitionen verdrängen oder private Marktteilnehmer von Investitionen abschrecken. Insbesondere müssen sie im Einklang stehen mit den Artikeln 101, 102, 106 und 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) *sowie gegebenenfalls mit den EU-Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Ausbau der Breitbandnetze.*
- (23) *Öffentliche Finanzmittel für den Ausbau der Breitbandnetze dürfen nur für Infrastrukturen eingesetzt werden, die geltendem Recht, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den Verpflichtungen zur Gewährleistung des Zugangs gemäß der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁷ entsprechen.*
- (24) Da die im Rahmen der CEF zur Verfügung stehenden Finanzmittel begrenzt sind, sollte sich die finanzielle Unterstützung auf die Schaffung von Finanzierungsmechanismen auf Unionsebene beschränken, um zusätzliche Investitionen anzuziehen, eine Multiplikatorwirkung zu erzielen und so eine effiziente Verwendung privater und anderer öffentlicher Investitionsmittel zu erleichtern. Dieser Ansatz ermöglicht Beiträge von Unternehmen und institutionellen Akteuren in einer Höhe, die deutlich über dem Niveau einer direkten CEF-Förderung liegt.

⁵⁷ *Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7).*

- (25) *Da die CEF-Mittel begrenzt sind und um eine angemessene Bereitstellung von Finanzmitteln für digitale Dienstinfrastrukturen sicherzustellen, sollte die gesamte Mittelzuweisung für den Ausbau der Breitbandnetze den Mindestbetrag, der für eine kostenwirksame Intervention notwendig ist, nicht übersteigen; dieser sollte durch eine Vorabbewertung bestimmt werden, bei der u.a. die Art der in Betracht gezogenen Finanzinstrumente, der potenzielle Hebeleffekt für das Erreichen eines unter Effizienzgesichtspunkten mindesterforderlichen Projektportfolios sowie Marktbedingungen berücksichtigt werden.*
- (26) Die CEF-Unterstützung des Ausbaus der Breitbandnetze sollte die durch andere Programme und Initiativen der Union geleistete Unterstützung ergänzen, auch die der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI Fonds), wenn bei einer Vorabbewertung Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen festgestellt wurden und eine für die Verwaltung zuständige Behörde eine entsprechende Entscheidung trifft. Die CEF-Unterstützung des Ausbaus der Breitbandnetze sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten sowohl direkt ergänzen als auch ein Anlageinstrument für freiwillige, zweckgebundene Beiträge aus anderen Quellen, auch den ESI Fonds, bereitstellen, so dass die Mitgliedstaaten das Know-how und die Größenvorteile von Unionsfazilitäten nutzen und so die Effizienz öffentlicher Ausgaben steigern können.

- (27) *Um ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten und da die Mittel begrenzt sind, sollte die CEF-Unterstützung für Projekte zur Verfügung stehen, die auf der für das jeweilige Projekt am besten geeigneten Technologie basieren, innovativen Geschäftsmodellen Vortrieb leisten und ein hohes Replikationspotenzial aufweisen. In den Fällen, in denen Projekte über freiwillige Beiträge im CEF-Rahmen finanziert werden, wie den ESI Fonds, oder mit Hilfe nationaler oder regionaler Finanzmittel, sollten die Förderkriterien flexibler angelegt sein und den besonderen Gegebenheiten und Bedingungen in den Gebieten Rechnung tragen, denen diese Mittel zukommen sollen.*
- (28) Die Union kann den Aufbau von Breitbandnetzen, die der Erfüllung der Ziele der Digitalen Agenda für Europa dienen, in allen Arten von Gebieten unterstützen. *Die Verringerung der digitalen Kluft und die Steigerung digitale Inklusion sind wichtige Ziele der Digitalen Agenda für Europa. Alle Breitbandmaßnahmen der Union sollten daher auf die besonderen Bedürfnisse von Vorstädten, ländlichen und insbesondere dünn besiedelten und weniger entwickelten Gebieten abstellen, die mit Anschlüssen versorgt werden müssen.* Dies umfasst den Aufbau von Breitbandnetzen zur Anbindung von Inseln, eingeschlossenen, bergigen, entfernten und am Rande gelegenen Gebieten, einschließlich Inselmitgliedstaaten, an die zentralen Gebiete der Union und/oder Maßnahmen zur Verbesserung der Zuverlässigkeit oder Leistung der Verbindungen zwischen solchen Gebieten und zentralen Gebieten der Union.

- (29) *Mit Blick auf die Vollendung des digitalen Binnenmarktes sollte auf Kompatibilität zwischen der CEF und nationalen und regionalen Breitbandmaßnahmen hingewirkt werden.*
- (30) Bei der Durchführung dieser Verordnung sollte die Art der finanziellen Unterstützung an die Merkmale der betreffenden Aktionen angepasst werden. So sollte auf dem Gebiet der digitalen Dienstinfrastrukturen die Finanzierung von Kerndienstplattformen, die aus anderen Quellen nicht finanziert werden können, vorrangig in Form von Beschaffungsmaßnahmen oder ausnahmsweise mit Finanzhilfen erfolgen; für Basisdienste sollte dagegen im Rahmen der CEF nur eine begrenzte finanzielle Unterstützung geleistet werden. Darüber hinaus sollte jegliche finanzielle Unterstützung im Rahmen der CEF auf eine effiziente Verwendung der Unionsmittel abzielen, weshalb Breitbandnetze mittels Finanzierungsinstrumenten gefördert werden sollten, die eine höhere Hebelwirkung haben als Finanzhilfen.
- (31) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten abzielen auf Synergien und Interoperabilität zwischen den verschiedenen, im Anhang aufgeführten Vorhaben von gemeinsamem Interesse, aber auch mit anderen Infrastrukturen – wie den durch die CEF geförderten Verkehrs- und Energieinfrastrukturen, einschlägigen Forschungsinfrastrukturen, die u.a. durch das Programm Horizont 2020 gefördert werden, und einschlägigen Infrastrukturen, die durch die ESI Fonds gefördert werden –, wobei Doppelarbeit und unnötige Verwaltungslasten zu vermeiden sind.

- (32) Die finanzielle Unterstützung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollte durch bereichsübergreifende Maßnahmen ergänzt werden, darunter technische Hilfestellung, Maßnahmen zur Anregung der Nachfrage und Koordinierung, um den Nutzeffekt der Intervention der Union zu maximieren.
- (33) Bei der Vergabe von Mitteln für Breitbandnetze sollte die Kommission auch die Ergebnisse der Bewertung bestehender Finanzierungsinstrumente der Union berücksichtigen.
- (34) ■ Die Kommission sollte von einer Sachverständigengruppe aus Vertretern *aller* Mitgliedstaaten unterstützt werden, die u.a. in Bezug auf die Überwachung der Umsetzung dieser Verordnung, die Planung, die Bewertung und die Lösung von Umsetzungsproblemen angehört werden und entsprechende Beiträge leisten sollte.
- (35) *Die Sachverständigengruppe sollte auch mit den Stellen zusammenarbeiten, die in die Umsetzung dieser Verordnung eingebunden sind, wie Gebietskörperschaften, Internet-Zugangsanbieter, öffentliche Netzadministratoren und Komponentenhersteller sowie nationale Regulierungsbehörden und das mit der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ eingerichtete Gremium der Europäischen Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (GEREK).*

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros (ABl. L 337, 18.12.2009, S. 1).

- (36) *Mit der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 wurde der CEF-Koordinierungsausschuss eingesetzt, bei dem es sich auch um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹ handelt. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 wird der Kommission darüber hinaus die Befugnis übertragen, nach den Vorgaben des Prüfverfahrens die Jahres- und Mehrjahres-Arbeitsprogramme einschließlich derer für den Telekommunikationsbereich festzulegen, wobei letzterer unter die vorliegende Verordnung fällt. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei der Erörterung von Aspekten im Zusammenhang mit dieser Verordnung, insbesondere der Entwürfe der Jahres- und Mehrjahres-Arbeitsprogramme, im CEF-Koordinierungsausschuss durch Experten für den Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur vertreten werden sollten.*
- (37) *Da die Ziele dieser Verordnung, insbesondere der koordinierte Aufbau des transeuropäischen Netzes im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können sondern vielmehr wegen des grenzüberschreitenden Charakters der geförderten Infrastrukturen und Auswirkungen auf das gesamte Gebiet der Union auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.*
- (38) *Zur Förderung von Projekten von gemeinsamen Interesse im Bereich der Verkehrs-Telekommunikations- und Energieinfrastruktur werden in der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 Bedingungen, Methoden und Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfe der Union für transeuropäische Netze festgelegt. Darüber hinaus wird die Aufteilung der nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Verfügung zu stellenden Mittel in allen drei Bereichen festgelegt. Die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 gilt ab dem 1. Januar 2014. Es ist daher sachdienlich, den Anwendungszeitpunkt der vorliegenden Verordnung an den der Verordnung (EU)*

⁵⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Nr. 1316/2013 und der Verordnung (EU, Euratom).../... anzugleichen. Die vorliegende Verordnung sollte daher am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

- (39) Die *Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*⁶⁰ sollte aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Diese Verordnung stellt Leitlinien für die fristgerechte Durchführung und die Interoperabilität von Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der transeuropäischen *Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur* auf.

⁶⁰ Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12).

- (2) Mit dieser Verordnung wird insbesondere Folgendes festgelegt:
- a) die Ziele *und operativen Prioritäten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse*;
 - b) *die Bestimmung von* Vorhaben von gemeinsamem Interesse;
 - c) die *Kriterien, nach* denen *Aktionen zugunsten von* Entwicklung, Umsetzung, Einführung, Verbund und Interoperabilität von Vorhaben von gemeinsamem Interesse für eine finanzielle Unterstützung der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 in Frage kommen;
 - d) **■** *Prioritäten für die Bereitstellung von Mitteln* für Vorhaben von gemeinsamem Interesse **■** .



Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013. **■**

(2) **Für die Zwecke dieser Verordnung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013** gelten ferner die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) **"Telekommunikationsinfrastruktur"** sind Breitbandnetze und digitale Dienstinfrastrukturen.
- b) "Digitale Dienstinfrastrukturen" sind Infrastrukturen, die auf elektronischem Weg – üblicherweise über das Internet – Netzdienstebereitstellen, die transeuropäische interoperable Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse für Bürger, Unternehmen und/oder Behörden erbringen und aus Kerndienstplattformen und Basisdiensten bestehen.
- c) **"Bausteine"** sind *grundlegende* digitale Dienstinfrastrukturen, *die als zentrale Basiskomponenten in komplexeren digitalen Dienstinfrastrukturen wiederverwendet werden können.*
- d) **"Kerndienstplattformen"** sind zentrale Verteiler der digitalen Dienstinfrastrukturen, mit denen Verbund, Zugang und Interoperabilität transeuropäisch sichergestellt werden sollen, die den Mitgliedstaaten offenstehen, aber auch anderen Rechtspersonen offenstehen können.
- e) **"Basisdienste"** sind *Gateway*-Dienste, die eine oder mehrere nationale Infrastrukturen mit einer oder mehreren Kerndienstplattformen verknüpfen **.**

- f) "Breitbandnetze" sind leitungsgebundene und drahtlose ■ Zugangsnetze, Nebeninfrastrukturen und Kernnetze, die Verbindungen mit sehr hohen Übertragungsgeschwindigkeiten ermöglichen ■ .
- g) *"Bereichsübergreifende Maßnahmen" sind Studien und Programmunterstützungsmaßnahmen gemäß der Definition in Artikel 2 Nummern 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013.*

Artikel 3

Ziele

- (1) Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse tragen zur Erreichung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegten allgemeinen Ziele bei.
- (2) Zusätzlich zu den allgemeinen Zielen werden mit den Vorhaben von gemeinsamem Interesse eines oder mehrere der folgenden Einzelziele verfolgt:
- a) Wirtschaftswachstum und Unterstützung der Vollendung *und des Funktionierens* des ■ Binnenmarkts zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU);

- b) Verbesserungen im Alltag der Bürger, Unternehmen und Behörden *auf jeder Ebene* durch Förderung *von Breitbandnetzen*, des Verbunds und der Interoperabilität der nationalen, regionalen und lokalen *Breitbandnetze* sowie des *diskriminierungsfreien* Zugangs zu diesen Netzen *sowie der digitalen Inklusion*.
- (3) Folgende operative Prioritäten tragen zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele bei:
- a) Interoperabilität, Verbund, Nachhaltigkeit bei Aufbau, Betrieb und Modernisierung der transeuropäischen digitalen sowie Koordinierung auf europäischer Ebene;
 - b) effiziente private und öffentliche Investitionen, von denen Anreize für den Aufbau und die Modernisierung von Breitbandnetzen ausgehen und die zur Erreichung der Breitbandziele der Digitalen Agenda für Europa beitragen.

█

Artikel 4

Vorhaben von gemeinsamem Interesse


-
- (1) Mit den Vorhaben von gemeinsamem Interesse wird insbesondere Folgendes angestrebt:
 - a) Auf- und/oder Ausbau interoperabler und, wann immer möglich, international kompatibler Kerndienstplattformen ■ , flankiert von Basisdiensten für digitale Dienstinfrastrukturen;
 - b) effiziente Investitionsinstrumente für den Ausbau der Breitbandnetze, zur Anziehung neuer Investoren und Projektträgern aus neuen Bereichen sowie Förderung der Reproduzierbarkeit innovativer Vorhaben und Geschäftsmodelle.
 - (2) ■ Vorhaben von gemeinsamem Interesse können ihren ■ gesamten Projektzyklus einschließlich Machbarkeitsstudien, Durchführung, fortlaufenden Betriebs *und Ausbau*, Koordinierung und Bewertung umfassen.
 - (3) Vorhaben von gemeinsamem Interesse können durch bereichsübergreifende Maßnahmen unterstützt werden.

- (4) Vorhaben von gemeinsamem Interesse und flankierende Aktionen werden im Anhang näher erläutert.



Artikel 5

Formen der Finanzierung

- (1) Im Bereich der digitalen Dienstinfrastrukturen werden Kerndienstplattformen primär von der Union umgesetzt, während Basisdienste von denjenigen umgesetzt werden, die die Verbindung zur jeweiligen Kerndienstplattform herstellen. Investitionen in Breitbandnetze werden vorwiegend von der Privatwirtschaft getätigt, **die durch ein wettbewerbsorientiertes und investitionsfreundliches Regelungsumfeld unterstützt wird.** Eine öffentliche Unterstützung **für Breitbandnetze** kommt nur im Falle eines Marktversagens oder einer suboptimalen Investitionssituation in Frage.
- (2) Die Mitgliedstaaten  und andere Stellen, die mit der Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse betraut sind oder dazu beitragen, **sind aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu erleichtern. Die endgültige Entscheidung über die Durchführung eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse, das das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betrifft, wird nach Zustimmung jenes Mitgliedstaats getroffen.**

- (3) Aktionen zugunsten der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, **die die Kriterien des Artikels 6 der vorliegenden Verordnung erfüllen**, kommen für eine finanzielle Unterstützung der Union im Rahmen der Bedingungen und Instrumente in Betracht, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Verfügung stehen. Die finanzielle Unterstützung wird entsprechend den von der Union erlassenen Regeln und Verfahren, den Finanzierungsprioritäten **nach Artikel 6** der vorliegenden Verordnung und den verfügbaren Mitteln **unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Empfänger wie folgt** gewährt:
- (4) Aktionen zugunsten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der digitalen Dienstinfrastrukturen **werden** unterstützt durch
- a) Auftragsvergabe und/oder
 - b) Finanzhilfen.
- (5) Aktionen zugunsten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der Breitbandnetze **werden** unterstützt durch
- a) die in der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 festgelegten Finanzierungsinstrumente, die mit Beiträgen aus anderen Sektoren der CEF aufgestockt werden können, sonstige Instrumente, Programme und Haushaltlinien des Unionshaushalts, die Mitgliedstaaten, einschließlich regionaler und lokaler Behörden, und sonstiger Investoren, einschließlich privater Investoren gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 und/oder

- (9) *Nach Vorlage des Berichts gemäß Artikel 8 Absatz 6 können das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Kommission den gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels bestimmten Betrag und den in Absatz 8 des vorliegenden Artikels festgelegten Anteil ändern.*
- (10) Werden ESI Fonds-Mittel und andere direkte öffentliche Unterstützungsmaßnahmen durch CEF-Mittel ergänzt, so können Synergien zwischen den CEF-Aktionen und der ESI Fonds-Unterstützung durch die Nutzung eines geeigneten Koordinierungsmechanismus verstärkt werden.

Artikel 6

Kriterien der Förderfähigkeit und Prioritäten für die Förderung

- (1) Aktionen zugunsten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der digitalen Dienstinfrastrukturen müssen, um förderfähig zu sein, alle folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Sie müssen für ihre Realisierung ausreichend ausgereift sein, was insbesondere durch erfolgreiche Pilotprojekte, die im Rahmen von Programmen wie den Innovations- und Forschungsprogrammen der Union durchgeführt wurden, nachzuweisen ist.

- b) Sie müssen einen Beitrag zur Politik und zu den Tätigkeiten der Union zugunsten des Binnenmarkts leisten.
 - c) Sie müssen einen europäischen Mehrwert und *eine - soweit angezeigt zu aktualisierende - Strategie* erzeugen, *deren Qualität durch* eine Machbarkeitsstudie und eine Kosten-Nutzen-Analyse *nachzuweisen ist, sowie eine Planung für* die langfristige Tragfähigkeit *beinhalten*, gegebenenfalls durch andere Finanzierungsquellen als die CEF, . Diese Strategie ist soweit angezeigt zu aktualisieren.
 - d) Sie müssen *den internationalen und/oder europäischen* Normen *oder offenen* Spezifikationen und Vorgaben für die Interoperabilität entsprechen, beispielsweise dem europäischen Interoperabilitätsrahmen, und auf vorhandenen Lösungen aufbauen.
- (2) *Die Auswahl von Aktionen zugunsten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich digitaler Dienstinfrastrukturen, die im CEF-Rahmen gefördert werden sollen, sowie die Festlegung des Finanzierungsvolumens erfolgen als Teil des Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013.*
- (3) Höchste Förderpriorität erhalten Bausteine, die für Entwicklung, Aufbau und Betrieb sonstiger digitaler Dienstinfrastrukturen gemäß *Abschnitt 1.1* des Anhangs wesentlich sind und die nachweislich Aussicht auf Verwendung hierfür haben.

- (4) Zweite Priorität erhalten *andere* digitale Dienstinfrastrukturen, die die Durchführung **■** von Rechtsvorschriften, *Strategien und Programmen der Union gemäß den Abschnitten 1.2 und 1.3 des Anhangs* unterstützen und, *soweit möglich*, auf bestehenden Bausteinen beruhen.
- (5) *Die Unterstützung von Kerndienstplattformen hat Vorrang vor Basisdiensten.*
- (6) Auf der Grundlage der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele *sowie der im Anhang enthaltenen Beschreibung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel können in den Jahres- und Mehrjahres-Arbeitsprogrammen gemäß Artikel 17 der Verordnung* (EU) Nr. 1316/2013 weitere Kriterien für die Förderfähigkeit und Priorität auf dem Gebiet der digitalen Dienstinfrastrukturen festgelegt werden.
- (7) Aktionen zugunsten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der Breitbandnetze müssen, um förderfähig zu sein, alle folgende Kriterien erfüllen:
- a) Sie müssen einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Digitalen Agenda für Europa leisten.
 - b) Sie müssen ausreichend ausgereifte Entwicklungs- und Vorbereitungsphasen für das Vorhaben erreicht haben, die durch wirksame Umsetzungsmechanismen gestützt werden.

- c) Sie müssen Lösungen für **Marktversagen** oder suboptimale Investitionssituationen bieten.
 - d) Sie dürfen nicht zu Marktverzerrungen oder zur Verdrängung privater Investitionen führen.
 - e) Sie müssen die Technik einsetzen, die angesichts des Bedarfs des fraglichen geografischen Bereichs und unter Berücksichtigung geografischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Faktoren sowie im Einklang mit der Technologieneutralität objektiv als am besten geeignet gilt.
 - f) ***Sie müssen die Technik einsetzen, die für das jeweilige Projekt am besten geeignet ist und gleichzeitig ein optimales Gleichgewicht zwischen modernsten Technologien bezogen auf Datendurchsatzkapazität, Übertragungssicherheit, Netzstabilität und Kostenwirksamkeit bietet.***
 - g) ***Sie müssen ein hohes Reproduzierbarkeitspotenzial aufweisen*** und/oder auf innovativen Geschäftsmodellen beruhen **■**.
- (8) Die in Absatz 7 Buchstabe g des vorliegenden Artikels genannten Kriterien gelten nicht für Vorhaben, die aus zusätzlichen zweckgebundenen Beiträgen entsprechend Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 finanziert werden.

- (9) ***Bereichsübergreifende Maßnahmen müssen, um förderfähig zu sein, eines der folgenden Kriterien erfüllen:***
- a) ***Sie dienen der Vorbereitung oder Unterstützung von Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf ihre Durchführung und Steuerung und die Klärung bestehender oder neu auftretender Umsetzungsprobleme;***
 - b) ***sie schaffen neue Nachfrage nach digitalen Dienstinfrastrukturen.***

Artikel 7 ■

Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen

- (1) Die Union kann Kontakt zu Behörden und anderen Organisationen in Drittländern aufnehmen, mit ihnen Gespräche führen, Informationen austauschen und zusammenarbeiten, um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen ■ . Diese Zusammenarbeit muss u.a. darauf abzielen, die Interoperabilität zwischen den ■ Netzen ***im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur*** in der Union und ***vergleichbaren*** Netzen in Drittländern zu fördern.
- (2) ***Dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehörende EFTA-Länder können nach den im EWR-Abkommen vorgesehenen Bedingungen an dem CEF-Teilbereich teilnehmen, der die Telekommunikationsinfrastruktur abdeckt.***

- (3) *Abweichend von Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 können Beitrittsstaaten und Kandidatenländer, die in den Genuss einer Heranführungsstrategie kommen, nach den in den Abkommen mit der Union vorgesehenen Bedingungen an dem CEF-Teilbereich teilnehmen, der die Telekommunikationsinfrastruktur abdeckt.*
- (4) *Bezüglich der Teilnahme von EFTA-Ländern gilt der Teilbereich der Telekommunikationsinfrastruktur, der von der CEF-Verordnung erfasst wird, als eigenständiges Programm.*

Artikel 8

Informationsaustausch, Überwachung und Berichterstattung

- (1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 erhaltenen Informationen tauschen die Mitgliedstaaten und die Kommission Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser *Verordnung sowie entsprechende bewährte Verfahren* aus. *Die Mitgliedstaaten beteiligen gegebenenfalls lokale und regionale Gebietskörperschaften an dem Prozess. Die Kommission veröffentlicht eine jährliche Übersicht über diese Informationen und übermittelt diese dem Europäischen Parlament und dem Rat.*

- (2) Die Kommission wird von einer Sachverständigengruppe beratend unterstützt, der ein Vertreter jedes Mitgliedstaats angehört **■**. Insbesondere unterstützt die Sachverständigengruppe die Kommission bei folgenden Tätigkeiten:
- a) Überwachung der Durchführung *dieser Verordnung*;
 - b) **Berücksichtigung** etwaiger nationaler Pläne oder nationaler Strategien **■** ;
 - c) Maßnahmen für die finanzielle und technische Bewertung der Durchführung des Arbeitsprogramms;
 - d) Bewältigung vorhandener oder neu auftretender Probleme bei der Umsetzung der Vorhaben;
 - e) *Festlegung strategischer Eckpunkte vor der Ausarbeitung der Jahres- und Mehrjahres-Arbeitsprogramme gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 unter besonderer Berücksichtigung der Auswahl und Streichung von Aktionen zugunsten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und der Festlegung der Mittelaufteilung sowie der Überarbeitung dieser Arbeitsprogramme.*

- (3) Die Sachverständigen­gruppe kann sich auch mit allen sonstigen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau der transeuropäischen *Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur* befassen.
- (4) *Die Kommission unterrichtet die Sachverständigen­gruppe über die Fortschritte, die bei der Durchführung der Jahres- und Mehrjahres-Arbeitsprogramme gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 erzielt wurden.*
- (5) *Die Sachverständigen­gruppe arbeitet mit den Stellen, die mit der Planung, der Entwicklung und dem Management digitaler Netze und Dienste befasst sind, sowie mit anderen einschlägigen Akteuren zusammen.*

Die Kommission und andere für die Durchführung dieser Verordnung zuständige Stellen wie die Europäische Investitionsbank tragen den Bemerkungen der Sachverständigen­gruppe besondere Rechnung.

- (6) In Verbindung mit der in Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 genannten Halbzeit- und Ex-post-Bewertung und *mit Unterstützung* der Sachverständigen­gruppe veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung *der vorliegenden Verordnung*. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat ■ übermittlelt.

- (7) *Der Bericht enthält eine Bewertung der Fortschritte, die bei der Entwicklung und Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse erzielt wurden, und zwar, falls angezeigt, unter Einbeziehung von Verzögerungen bei der Durchführung und aufgetauchten Problemen sowie von Angaben über Mittelbindungen und Zahlungen.*
- (8) In ihrem Bericht beurteilt die Kommission auch, ob die Gegenstände der Vorhaben von gemeinsamem Interesse noch ■ den technologischen Entwicklungen im Hinblick auf Innovation, Regulierung, Märkte und Wirtschaft entsprechen und ob angesichts dieser Entwicklungen und der notwendigen langfristigen Tragfähigkeit die Förderung eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse schrittweise eingestellt oder aus anderen Quellen geleistet werden sollte ■ . Bei ■ Vorhaben, bei denen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen ist, enthalten diese Berichte auch eine Analyse der Umweltauswirkungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer notwendigen Anpassung an den Klimawandel, notwendiger Abschwächungsmaßnahmen sowie der Ausfallsicherheit im Katastrophenfall. Eine solche Bewertung ■ kann auch sonst jederzeit durchgeführt werden, falls dies für notwendig erachtet wird.
- (9) Die Erreichung der in Artikel 3 genannten Einzelziele wird nachträglich u.a. anhand folgender Kriterien bewertet:

- a) Verfügbarkeit digitaler Dienstinfrastrukturen, gemessen an der Zahl der Mitgliedstaaten, die an jede digitale Dienstinfrastruktur angebunden sind;
- b) prozentualer Anteil der Bürger und Unternehmen, die digitale Dienstinfrastrukturen nutzen, sowie die grenzüberschreitende Verfügbarkeit dieser Dienste;
- c) Investitionsvolumen im Breitbandbereich und erzielte Hebelwirkung *bei Projekten die durch Beiträge der öffentlichen Hand gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b finanziert werden.*



Artikel 9

Aufhebung

Die Entscheidung Nr. 1336/97/EG wird aufgehoben.

Artikel 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt *der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar **2014**.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE

Abschnitt 1. Digitale Dienstinfrastrukturen

Interventionen auf dem Gebiet der digitalen Dienstinfrastruktur beruhen in der Regel auf einem Zwei-Ebenen-Konzept: Kerndienstplattformen und Basisdienste. *Die* Kerndienstplattform *ist* eine Voraussetzung für den Aufbau einer digitalen Dienstinfrastruktur ■ .

Die Kerndienstplattformen ■ dienen der Interoperabilität und Sicherheit der Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Sie sollen digitale Interaktionen zwischen Behörden und Bürgern, Behörden und Unternehmen bzw. Organisationen oder zwischen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten durch standardisierte, grenzüberschreitende und benutzerfreundliche Interaktionsplattformen ermöglichen.

Digitale Dienstinfrastruktur-Bausteine haben Vorrang vor sonstigen digitalen Dienstinfrastrukturen, da erstere die Voraussetzung für letztere sind. Die Basisdienste bilden die Verbindung zu den Kerndienstplattformen und ermöglichen es nationalen Mehrwertdiensten, die Kerndienstplattformen zu nutzen. Sie dienen als Bindeglied zwischen nationalen Diensten und Kerndienstplattformen, über die nationale Behörden und Organisationen, Unternehmen und/oder Bürger Zugang zur Kerndienstplattform erhalten, um ihre grenzüberschreitenden Transaktionen abwickeln zu können. Dabei sind die Qualität der Dienste und die Unterstützung der an grenzüberschreitenden Transaktionen Beteiligten zu gewährleisten. Sie unterstützen und fördern die Nutzung der Kerndienstplattformen.

Dabei geht es nicht allein um den Aufbau digitaler Infrastrukturen und der damit zusammenhängenden Dienste, sondern auch um die Verwaltung des Betriebs dieser Plattformen.

Neue Kerndienstplattformen beruhen hauptsächlich auf vorhandenen Plattformen und ihren Bausteinen und/oder fügen, wenn möglich, neue Bausteine hinzu.

1. **■** Die folgenden Bausteine werden *vorbehaltlich* des Artikels 6 Absätze 1 und 3 in die Arbeitsprogramme aufgenommen:
 - a) Elektronische Identifizierung und Authentifizierung: Dies bezieht sich auf Dienste für die grenzüberschreitende Anerkennung und Validierung der elektronischen Identität und Signatur.
 - b) Elektronische Bereitstellung von Dokumenten: Dies bezieht sich auf Dienste für die sichere und rückverfolgbare grenzüberschreitende Übertragung elektronischer Dokumente.
 - c) Automatische Übersetzung: Dies bezieht sich auf die maschinelle Übersetzung und fachsprachliche Ressourcen sowie auf die notwendigen Instrumente und Programmierungsschnittstellen für den Betrieb der europaweiten digitalen Dienste in einem mehrsprachigen Umfeld.
 - d) Unterstützung für kritische digitale Infrastrukturen: Dies bezieht sich auf die Kommunikationskanäle und Plattformen, mit denen die unionsweiten Kapazitäten für die Abwehrbereitschaft, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Reaktionsfähigkeit bei Bedrohungen der Computer- und Netzsicherheit erweitert werden sollen.
 - e) Elektronische Rechnungstellung: Dies bezieht sich auf Dienste für den *sicheren* elektronischen Austausch von Rechnungen.

2. *Etablierte digitale Dienstinfrastrukturen, die aufgrund des Beitrags zu einem unterbrechungsfreien Dienst vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 1 besonders förderfähig sind*
- a) *Zugang zu den digitalen Beständen des europäischen Kulturerbes: Dies bezieht sich auf den Aufbau der Kerndienstplattform auf der Grundlage des gegenwärtigen Europeana-Portals. Die Plattform bietet den Zugangspunkt zu den Inhalten des europäischen Kulturerbes auf Objektebene; sie umfasst eine Reihe von Schnittstellenspezifikationen für das Zusammenwirken mit der Infrastruktur (Datensuche, Datenabruf), unterstützt die Anpassung von Metadaten und die Einspeisung neuer Inhalte und gibt Informationen über die Bedingungen für die Weiterverwendung der über die Infrastruktur zugänglichen Inhalte.*
- b) *Dienstinfrastruktur für ein sicheres Internet: Dies bezieht sich auf eine Plattform für den Erwerb, den Betrieb und die Pflege gemeinsamer Rechenkapazitäten, Datenbanken und Softwarewerkzeuge sowie den Austausch bewährter Verfahren für "Safer Internet"-Zentren (SIC) in den Mitgliedstaaten. Dies beinhaltet auch Verwaltungsprozesse zur Bearbeitung von Meldungen über Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, einschließlich einer Verbindung zu Polizeibehörden und internationalen Organisationen wie Interpol, gegebenenfalls mit Veranlassung der Entfernung solcher Inhalte durch die betreffenden Websitebetreiber. Dies wird durch gemeinsame Datenbanken und gemeinsame Softwaresysteme unterstützt. Die SIC und ihre Aktivitäten wie Beratungsstellen, Hotlines, Sensibilisierungsstellen und andere Aufklärungsmaßnahmen bilden das Schlüsselement der "Safer-Internet"-Infrastruktur.*

3. Sonstige digitale Dienstinfrastrukturen **■** , die *vorbehaltlich* des Artikels 6 Absatz 1 *förderfähig* sind
- a) Interoperable grenzüberschreitende elektronische Dienste für die Auftragsvergabe. Dies bezieht sich auf Dienste, mit deren Hilfe öffentliche und private Anbieter elektronischer Vergabedienste grenzüberschreitende Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe einrichten können. Diese Infrastruktur wird es Unternehmen in der Union ermöglichen, sich in allen Mitgliedstaaten an Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber oder sonstiger Stellen zu beteiligen, worunter auch vor- und nachgelagerte elektronische Beschaffungsvorgänge fallen, wie beispielsweise elektronische Angebotseinreichung, virtuelle Unternehmensakten sowie elektronische Kataloge, elektronische Bestellungen und elektronische Rechnungstellung.
 - b) Interoperable grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsdienste. Dies bezieht sich auf eine Plattform für die Interaktion zwischen Bürgern/Patienten und Gesundheitsdienstleistern sowie auf die Datenübertragung zwischen verschiedenen Institutionen bzw. Organisationen untereinander oder die direkte Kommunikation zwischen Bürgern/Patienten, Angehörigen der Gesundheitsberufe und Institutionen. Die Dienste umfassen den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Gesundheitsdaten und elektronischen Verschreibungsdiensten sowie beispielsweise zu Telediensten für die Gesundheitsfürsorge bzw. ein umgebungsunterstütztes Leben.

- c) Europäische Plattform für den europäischen Unternehmensregisterverbund: Dies bezieht sich auf eine Plattform, über die eine Reihe zentraler Werkzeuge und Dienste bereitgestellt werden, die Unternehmensregister in allen Mitgliedstaaten in die Lage versetzen werden, Informationen über eingetragene Unternehmen und deren Filialen, Fusionen und Abwicklungen auszutauschen. Außerdem soll sie einen mehrsprachigen länderübergreifenden Suchdienst für die Benutzer eines zentralen Zugangspunkts im eJustiz-Portal bereitstellen.
- d) Zugang zu weiterverwendbaren Informationen des öffentlichen Sektors: Dies bezieht sich auf eine Plattform für einen einheitlichen Zugangspunkt zu mehrsprachigen Datensätzen (Amtssprachen der Organe der Union), die sich in der Union auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene in der Hand öffentlicher Einrichtungen befinden; Abfrage- und Visualisierungswerkzeuge für die Datensätze; die Gewähr, dass alle vorhandenen Datensätze für eine Veröffentlichung, Weiterverteilung und Wiederverwendung ordnungsgemäß anonymisiert, lizenziert und gegebenenfalls mit einem Preis versehen sind, mit überprüfbarem Nachweis der Datenherkunft.

■ Elektronische Verfahren für die Aufnahme und Ausübung einer Geschäftstätigkeit im europäischen Ausland: Dieser Dienst wird die grenzüberschreitende elektronische Abwicklung aller erforderlichen Verwaltungsverfahren bei der einzigen Anlaufstelle ermöglichen. Er entspricht einer Vorgabe der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹.

⁶¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

- I**
- e) Interoperable grenzüberschreitende Online-Dienste. Dies bezieht sich auf Plattformen, die die Interoperabilität und Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten auf Gebieten von gemeinsamem Interesse erleichtern – insbesondere mit Blick auf eine bessere Funktionsweise des Binnenmarkts – wie beispielsweise der elektronische Rechtsverkehr ("eJustice"), der Bürgern, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen der Rechtsberufe den grenzüberschreitenden Online-Zugriff auf rechtliche Ressourcen bzw. Rechtsdokumente sowie gerichtlichen Verfahren ermöglicht, Online-Streitbelegungsverfahren, die den Weg für eine grenzüberschreitende Online-Beilegung von Streitfällen zwischen Verbrauchern und Händlern sowie für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten frei machen, so dass Sozialversicherungsstellen in der Union Daten rascher und sicherer austauschen können.

Abschnitt 2 Breitbandnetze

1. Umfang der Aktionen

Die Aktionen umfassen insbesondere eines oder mehrere der folgenden Elemente:

- a) Aufbau einer passiven physischen Infrastruktur, einer aktiven physischen Infrastruktur oder einer Kombination aus beidem sowie von Nebeninfrastrukturelementen, einschließlich aller für den Betrieb dieser Infrastruktur erforderlichen Dienste;

- b) zugehörige Einrichtungen und Dienste wie Innenverkabelung in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerkonstruktionen, Kabelkanäle, Leitungsrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;
- c) **nach Möglichkeit Nutzung** potenzieller Synergien zwischen dem Aufbau von Breitbandnetzen und anderen Versorgungsnetzen (Energie, Verkehr, Wasser, Abwasser usw.), vor allem im Zusammenhang mit einer intelligenten Elektrizitätsversorgung.

2. Beitrag zur Erreichung der Ziele der Digitalen Agenda für Europa

Alle Vorhaben, die auf der Grundlage **dieses Abschnitts** finanzielle Unterstützung erhalten, müssen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Digitalen Agenda für Europa leisten ■ .

■ Direkt von der Union finanzierte Aktionen müssen

- a) ■ **auf** leitungsgebundenen oder drahtlosen **Technologien aufbauen** und in der Lage sein, Hochgeschwindigkeits-Breitbanddienste bereitzustellen, um so der Nachfrage nach Anwendungen, für die hohe Bandbreiten benötigt werden, gerecht zu werden ■ ;
- b) auf innovativen Geschäftsmodellen beruhen und/oder neuer Arten von Projektträgern oder Investoren anziehen, oder

- c) über ein großes Reproduzierbarkeitspotenzial verfügen, so dass sie aufgrund ihres Demonstrationseffekts auf dem Markt eine breitere Wirkung *entfalten*;
- d) *nach Möglichkeit einen Beitrag zur Verringerung der digitalen Kluft leisten*;
- e) *dem geltenden Recht, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den Verpflichtungen zur Gewährleistung des Zugangs gemäß der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen.*

Aktionen, die aus zusätzlichen zweckgebundenen Beiträgen im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 finanziert werden, müssen im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Breitbanddiensten, Geschwindigkeiten und Kapazitäten signifikante neue Leistungen für den Markt erbringen. Vorhaben, die mit Geschwindigkeiten für die Datenübermittlung von unter 30 Mbit/s arbeiten, sollten sicherstellen, dass sich die Geschwindigkeiten mit der Zeit auf mindestens 30 Mbit/s *und nach Möglichkeit auf 100 Mbit/s und mehr* erhöhen.

3. Bewertung der Vorhaben zur Festlegung optimaler Förderstrukturen

Die Umsetzung der Aktionen stützt sich auf eine umfangreiche Bewertung der Vorhaben. Diese umfasst u.a. die Marktbedingungen, einschließlich Informationen zu bestehenden und/oder geplanten Infrastrukturen, regulatorische Auflagen für die Projektträger sowie Unternehmens- und Marketingstrategien. Bei der Bewertung der Vorhaben soll insbesondere festgestellt werden, dass das Programm

- a) zur Behebung von **Marktversagen** oder suboptimalen Investitionssituationen, **die sich mit Regulierungsmaßnahmen nicht bereinigen lassen**, notwendig ist;
- b) nicht zu Marktverzerrungen und zur Verdrängung privater Investitionen führt.

Diese Kriterien sind vor allem anhand des Ertragspotenzials und des Risikoniveaus des Vorhabens sowie der Art des geografischen Gebiets, auf das sich eine Aktion erstreckt, zu bewerten.

4. Finanzierungsquellen

- a) Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der Breitbandnetze sind durch Finanzierungsinstrumente zu finanzieren. Die für diese Instrumente bereitgestellten Mittel müssen ausreichen, dürfen jedoch den Betrag, der für eine vollständig betriebsbereite Intervention und für das Erreichen einer Mindestgröße eines effizienten Instruments notwendig ist, nicht übersteigen.

- b) Vorbehaltlich der Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 und relevanter Verordnungen, die ESI Fonds betreffen, können die unter Buchstabe a genannten Finanzierungsinstrumente mit zusätzlichen Beiträgen folgender Herkunft kombiniert werden:
- i) sonstige Sektoren der Fazilität "CEF";
 - ii) sonstige Instrumente, Programme und Haushaltslinien des Unionshaushalts;
 - iii) Mitgliedstaaten, einschließlich regionaler und lokaler Behörden, die eigene Mittel oder ESI Fonds-Mittel beisteuern wollen. ESI Fonds-Beiträge sind geografisch zweckgebunden, damit sichergestellt ist, dass sie innerhalb eines Mitgliedstaats oder einer Region, der/die einen Betrag leistet, ausgegeben werden;
 - iv) sonstige Investoren, einschließlich privater Investoren.
- c) Die unter den Buchstaben a bis b genannten Finanzierungsinstrumente können auch mit Zuschüssen der Mitgliedstaaten, einschließlich regionaler und lokaler Behörden, kombiniert werden, die eigene Mittel oder ESI Fonds-Mittel beisteuern wollen, sofern
- i) die fragliche Aktion alle Kriterien für die Finanzierung nach dieser Verordnung erfüllt und
 - ii) die Aktion im Hinblick auf die Prüfung staatlicher Beihilfen als unbedenklich eingestuft wurde.

Abschnitt 3. Bereichsübergreifende Maßnahmen

Der Aufbau transeuropäischer *Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur*, die zur Beseitigung der im digitalen Binnenmarkt bestehenden Engpässe beitragen, wird von Studien und Programmunterstützungsmaßnahmen begleitet. Diese Aktionen umfassen entweder:

- a) Technische Hilfe zur Vorbereitung oder Unterstützung von Durchführungsaktionen bei deren Aufbau oder Verwaltung sowie bei der Bewältigung vorhandener oder neu auftretender Probleme bei der Umsetzung oder
- b) Aktionen, die neue Nachfrage nach digitalen Dienstinfrastrukturen schaffen.

■ Koordinierung der auf der Grundlage dieser Verordnung gewährten Unterstützung der Union mit Fördermitteln aus allen anderen Quellen, ohne jedoch Infrastrukturen zu duplizieren und private Investoren auszugrenzen.

■

P7_TA-PROV(2014)0158

Barrierefreier Zugang zu Websites öffentlicher Stellen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen (COM(2012)0721 – C7-0394/2012 – 2012/0340(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0721),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0394/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Mai 2013⁶²,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A7-0460/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁶² ABl. C 271 vom 19.9. 2013, S. 116.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen

Geänderter Text

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen ***und Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen***

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft bieten sich den Nutzern neue Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen. Informations- und Dienstleistungsanbieter, wie etwa öffentliche Stellen, nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, einzuholen, zu erstellen bzw. bereitzustellen.

Änderungsantrag

(1) Auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft bieten sich den Nutzern neue Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen. Informations- und Dienstleistungsanbieter, wie etwa öffentliche Stellen, nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, einzuholen, zu erstellen bzw. bereitzustellen. ***In dieser Hinsicht ist die Sicherheit der Weitergabe von Informationen und der Schutz personenbezogener Daten von großer Bedeutung.***

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Konzept des „barrierefreien Webzugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Erstellung von

Änderungsantrag

entfällt

Websites zu beachten sind, um ihren Inhalt für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit funktionellen Beeinträchtigungen, einschließlich Personen mit Behinderungen, zugänglich zu machen. Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Möglichkeiten zum Herunterladen von Formularen und zur beidseitigen Interaktion, z. B. zur Bearbeitung digitaler Formulare, zur Authentifizierung und zu Transaktionen wie Fallbearbeitung und Zahlungen.

Abänderung 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(2a) Dieses Konzept des „barrierefreien Webzugangs“, namentlich eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Barrierefreiheit aller Websites von öffentlichen Stellen bis zum Jahr 2010, war in der Ministererklärung von Riga vom 11. Juni 2006 zur digitalen Integration enthalten.

Abänderung 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(2b) Obwohl diese Richtlinie nicht für die Websites der Unionsorgane gilt, sollten diese Institutionen den in dieser Richtlinie enthaltenen Anforderungen nachkommen und mit gutem Beispiel vorangehen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) *Im eGovernment-Aktionsplan 2011-2015*¹⁹ der Kommission werden Maßnahmen zur Entwicklung elektronischer Behördendienste gefordert, die Integration und Barrierefreiheit gewährleisten.

Änderungsantrag

(3) *In ihrer Mitteilung vom 15. Dezember 2010 mit dem Titel „Europäischer eGovernment-Aktionsplan 2011–2015 – Einsatz der IKT zur Förderung intelligent, nachhaltig und innovativ handelnder Behörden“ hat die Kommission Maßnahmen zur Entwicklung elektronischer Behördendienste gefordert, die Integration und Barrierefreiheit gewährleisten. **Gleichzeitig sind weitere Anstrengungen zur effektiven Umsetzung der Politik der digitalen Integration notwendig, die darauf abzielt, Lücken bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu schließen und den Einsatz von IKT zu fördern, um Ausgrenzung zu überwinden und die Wirtschaftsleistung, Beschäftigungschancen, die Lebensqualität, die soziale Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt, einschließlich demokratischer Konsultationen, zu verbessern.***

¹⁹ COM(2010)743 endg. – nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In ihrer Mitteilung „Eine digitale Agenda für Europa“²⁰ kündigte die Kommission an, dass Websites des öffentlichen Sektors bis 2015 vollkommen barrierefrei sein sollen.

Änderungsantrag

(4) In ihrer Mitteilung vom 19. Mai 2010 mit dem Titel „Eine digitale Agenda für Europa“, *einer Europa 2020-Initiative*, kündigte die Kommission an, dass Websites des öffentlichen Sektors (*und Websites, die grundlegende Dienstleistungen für die Bürger*

erbringen), bis 2015 vollkommen barrierefrei sein sollen.

²⁰ *COM(2010)245 endg./2*

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(4a) Ältere Menschen sind aufgrund von Faktoren wie Mangel an IKT-Fertigkeiten und mangelndem Internetzugang von digitaler Ausgrenzung bedroht. Mit der europäischen i2010-Initiative zur digitalen Integration „An der Informationsgesellschaft teilhaben“ soll sichergestellt werden, dass alle Benutzergruppen die bestmöglichen Chancen haben, das Internet zu nutzen und sich mit IKT vertraut zu machen. In der Digitalen Agenda für Europa wird eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Nutzung der neuen IKT durch benachteiligte Nutzergruppen wie ältere Menschen vorgeschlagen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(6a) Im Einklang mit dem VN-Übereinkommen sollte das Konzept des universellen Designs als Grundlage für die Entwicklung neuer Technologien dienen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen **2010-2020**²³ knüpft an das VN-Übereinkommen an und sieht Maßnahmen in mehreren Schwerpunktbereichen vor, unter anderem auch zur Barrierefreiheit im Netz, wobei das Ziel in der „Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen – auch öffentlichen Dienstleistungen – und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen“ besteht.

²³ *COM(2010) 636 endg. – nicht im Amtsblatt veröffentlicht*

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(7) Die ***Mitteilung der Kommission vom 15. November 2010 mit dem Titel „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneueretes Engagement für ein barrierefreies Europa“***, die auf die ***Beseitigung der Hindernisse abzielt, die Menschen mit Behinderungen davon abhalten, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben***, knüpft an das VN-Übereinkommen an und sieht Maßnahmen in mehreren Schwerpunktbereichen vor, unter anderem auch zur Barrierefreiheit im Netz, wobei das Ziel in der „Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen – auch öffentlichen Dienstleistungen – und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen“ besteht.

(8a) ***In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011^{1a} wird betont, dass sich innovative und wissenschaftsbasierte Volkswirtschaften ohne durch verbindliche Rechtsvorschriften zugängliche Inhalte und Formen für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise zugängliche Webseiten für Blinde und untertitelte Inhalte für Hörgeschädigte, einschließl***

Massenmediendienste, Onlinedienste für Menschen, die Gebärdensprache benutzen, Smartphone-Anwendungen sowie taktile und auditive Hilfen in den öffentlichen Medien, nicht entwickeln können.

^{1a} Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 (ABl. C 131 E vom 8.5.2013, S. 9).

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(8b) Mit der Digitalen Agenda für Europa wird unterstrichen, wie wichtig positive Maßnahmen sind, die Menschen mit Behinderungen dabei helfen, Zugang zu kulturellen Inhalten zu erhalten, da dies ein wesentliches Element einer vollwertigen Unionsbürgerschaft darstellt, und es wird die vollständige Umsetzung der Absichtserklärung über den Zugang zu digitalen Inhalten für Menschen mit Behinderungen gefordert. Wenn Dokumente, die auf öffentlichen Websites zur Verfügung gestellt werden, wie Berichte, Bücher, Legislativtexte, in einer Weise erstellt werden, die einen umfassenden Zugang gestattet, zusammen mit den zur Unterstützung des Privatsektors im Hinblick auf die Förderung von Investitionen in diesem Bereich gewünschten Maßnahmen, dann kann dies einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten und auch die Entwicklung von Kompetenzen und von Dienstleistungsunternehmen auf dem Unionsmarkt fördern.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Auf dem rasch wachsenden Markt für den barrierefreien Webzugang sind verschiedenste Wirtschaftsakteure tätig, so die Entwickler von Websites oder Software für die Einrichtung, die Verwaltung und das Testen von Websites, die Entwickler von Benutzeragenten wie Web-Browsern und entsprechenden assistiven Technologien, die Betreiber von Zertifizierungsdiensten oder die Anbieter von Schulungsprogrammen.

Änderungsantrag

(9) Auf dem rasch wachsenden Markt für den barrierefreien Webzugang sind verschiedenste Wirtschaftsakteure tätig, so die Entwickler von Websites oder Software für die Einrichtung, die Verwaltung und das Testen von Websites, die Entwickler von Benutzeragenten wie Web-Browsern und entsprechenden assistiven Technologien, die Betreiber von Zertifizierungsdiensten oder die Anbieter von Schulungsprogrammen ***sowie die in Websites integrierten Feeds von sozialen Medien. In diesem Zusammenhang sind die Anstrengungen im Rahmen der Großen Koalition für digitale Arbeitsplätze von zentraler Bedeutung, die eine Weiterführung des Beschäftigungspakets darstellt und die sich an IKT-Spezialisten wendet und dazu dient, die Lücken bei den Kompetenzen im IKT-Sektor, einschließlich allgemeiner und beruflicher Qualifikationen, anzugehen.***

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(11a) Die Garantie der Netzneutralität ist entscheidend dafür, dass Websites des öffentlichen Sektors barrierefrei zugänglich sind und es auch in Zukunft bleiben, sowie für den offenen Charakter des Internets.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen ist erforderlich, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden. Die Unsicherheit für Webentwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. **Bei Zugrundelegung von Barrierefreiheitsanforderungen, die technologieneutral sind,** werden Innovationen nicht **behindert**, sondern wahrscheinlich sogar **begünstigt**.

Änderungsantrag

(13) Die Angleichung der nationalen Maßnahmen auf Unionsebene auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen **und zu Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen,** ist erforderlich, um die bestehende Fragmentierung zu überwinden. Die Unsicherheit für Webentwickler würde abnehmen und Interoperabilität würde gefördert. Die **Mitgliedstaaten sollten bei der Ausschreibung von Website-Inhalten die Anwendung von angemessenen und vollständig kompatiblen Barrierefreiheitsanforderungen fördern. Technologieneutrale Barrierefreiheitsanforderungen** werden Innovationen nicht **behindern**, sondern wahrscheinlich sogar **begünstigen**.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Ein harmonisierter Ansatz dürfte es öffentlichen Stellen und Unternehmen in der Union zudem ermöglichen, einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen aus der Erbringung von Online-Dienstleistungen für eine größere Zahl von Bürgern und Kunden zu ziehen. Damit dürfte sich das Potenzial des Binnenmarkts für Produkte und Dienstleistungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs erhöhen. Das daraus resultierende Marktwachstum dürfte es den Unternehmen ermöglichen, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union zu leisten. Die Stärkung des Binnenmarkts

Änderungsantrag

(14) Ein harmonisierter Ansatz dürfte es öffentlichen Stellen und Unternehmen in der Union zudem ermöglichen, einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen aus der Erbringung von Online-Dienstleistungen für eine größere Zahl von Bürgern und Kunden zu ziehen. Damit dürfte sich das Potenzial des Binnenmarkts für Produkte und Dienstleistungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs erhöhen, **und die Vollendung des digitalen Binnenmarkts dürfte vorangetrieben werden.** Das daraus resultierende Marktwachstum dürfte es den Unternehmen ermöglichen, einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur

dürfte Investitionen in der Union attraktiver machen. Öffentlichen Stellen würden von den geringeren Kosten für die Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs profitieren.

Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union zu leisten. Die Stärkung des Binnenmarkts dürfte Investitionen in der Union attraktiver machen. Öffentlichen Stellen würden von den geringeren Kosten für die Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs profitieren.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Bürgerinnen und Bürger sollten breiteren Zugang zu **Online-Diensten des öffentlichen Sektors** erhalten und Dienstleistungen und Informationen nutzen können, die ihnen die unionsweite Ausübung ihrer Rechte erleichtern, insbesondere ihres Rechts, sich im Gebiet der Union frei zu bewegen und frei ihren Wohnsitz zu wählen, sowie ihres Rechts auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

Änderungsantrag

(15) Die Bürgerinnen und Bürger sollten breiteren Zugang zu öffentlichen **Online-Diensten** erhalten und **sollten Zugang zu Nachrichten-, Kultur- und Unterhaltungsinhalten haben, die es ihnen gestatten, sich auf sozialer und beruflicher Ebene vollständig zu integrieren; ferner sollten sie** Dienstleistungen und Informationen nutzen können, die ihnen **ihr tägliches Leben und** die unionsweite Ausübung ihrer Rechte erleichtern, insbesondere ihres Rechts, sich im Gebiet der Union frei zu bewegen und frei ihren Wohnsitz zu wählen, **ihrer Rechts auf Zugang zu Informationen** sowie ihres Rechts auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(15a) Online-Dienste nehmen in unserer Gesellschaft einen immer größeren Stellenwert ein. Das Internet ist ein wesentliches Instrument für den Zugang zu Informationen und Bildung und für gesellschaftliche Teilhabe. Im Sinne der sozialen Inklusion sollte daher allen Menschen ein barrierefreier Zugang zu

Websites öffentlicher Stellen sowie zu Websites, die grundlegende Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, beispielsweise wichtige Nachrichtenseiten und Mediatheken, Bankleistungen (Online-Banking), Informationen und Leistungen von Interessenvertretungen usw., ermöglicht werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(18a) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten verlangen können, dass bestimmte Websites auf in der Union befindlichen Servern betrieben werden, um Spionage von außerhalb der Union oder Datenlecks zu vermeiden und sicherzustellen, dass Dritte von außerhalb der Union nicht sicherheitsrelevante Dienste abschalten können.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(19) Die Richtlinie sollte sicherstellen, dass bestimmte Arten von Websites öffentlicher Stellen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, im Einklang mit gemeinsamen Anforderungen zugänglich gemacht werden. Im Rahmen der 2001 durchgeführten Benchmarking-Arbeiten zu elektronischen Behördendiensten²⁵ wurde eine Liste entsprechender Websites erstellt, die die Grundlage für die Liste im Anhang bildet.

(19) Diese Richtlinie sollte sicherstellen, dass alle Websites öffentlicher Stellen und Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben erfüllen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, Menschen mit Behinderungen vollständig zugänglich gemacht werden, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu erleichtern, wie im VN-Übereinkommen niedergelegt. Die Arten von Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen, die unter

diese Richtlinie fallen, sollten im Anhang aufgeführt werden. Für die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie sollten schrittweise Fristen gelten, um eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Websites öffentlicher Stellen, die unmittelbare Dienstleistungen für die Bürger erbringen, zu ermöglichen.

²⁵ <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/egovernment-indicators-benchmarking-europe>

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) In dieser Richtlinie werden die Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang für **bestimmte Arten von** Websites öffentlicher Stellen festgelegt. Um die Feststellung der Konformität betroffener Websites mit diesen Anforderungen zu erleichtern, ist eine Konformitätsvermutung in Fällen angezeigt, in denen betroffene Websites harmonisierten Normen genügen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des **Rates zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG** ausgearbeitet und veröffentlicht wurden und detaillierte technische Spezifikationen zu diesen Anforderungen enthalten. Gemäß dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten und das Europäische

Änderungsantrag

(20) In dieser Richtlinie werden die Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang für **alle** Websites öffentlicher Stellen **und für Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen**, festgelegt. Um die Feststellung der Konformität betroffener Websites mit diesen Anforderungen zu erleichtern, ist eine Konformitätsvermutung in Fällen angezeigt, in denen betroffene Websites harmonisierten Normen genügen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des **Rates^{1a}** ausgearbeitet und veröffentlicht wurden und detaillierte technische Spezifikationen zu diesen Anforderungen enthalten. Gemäß dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament Einwände gegen harmonisierte Normen erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Normen den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang nicht vollständig entsprechen.

Parlament Einwände gegen harmonisierte Normen erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Normen den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang nicht vollständig entsprechen.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(21a) Bei der Vorbereitung und bei eventuellen künftigen Überarbeitungen der relevanten europäischen und harmonisierten Normen sollten die zuständigen europäischen Normungsorganisationen mit Nachdruck aufgefordert werden, für Kohärenz mit den einschlägigen internationalen Normen (zurzeit ISO/IEC 40500) zu sorgen, um jegliche Fragmentierung oder Unklarheit hinsichtlich der Rechtssetzung zu vermeiden.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen sollte einer ständigen Überwachung unterliegen, angefangen bei der Einrichtung der Websites *öffentlicher Stellen* bis zu späteren Aktualisierungen ihres Inhalts. Es sollte eine harmonisierte Überwachungsmethode festgelegt werden, nach der in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Form die Einhaltung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang, die Auswahl repräsentativer Stichproben und die Häufigkeit der Prüfungen überwacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten *jährlich* über die Ergebnisse der Überwachung und generell über die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen berichten.

Änderungsantrag

(24) Die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen sollte einer ständigen Überwachung unterliegen, angefangen bei der Einrichtung der *betroffenen* Websites bis zu späteren Aktualisierungen ihres Inhalts. ***Die Benennung einer zuständigen Behörde in jedem Mitgliedstaat zum Durchsetzungsorgan wäre ein angemessener Weg, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Barrierefreiheit überwacht und entschieden durchgesetzt wird, wobei Interessenträger bei der Einsetzung eines Beschwerdemechanismus für den Fall der nachweislichen Nichteinhaltung der Regeln intensiv einbezogen werden sollten.*** Es sollte eine harmonisierte Überwachungsmethode festgelegt werden, nach der in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Form die Einhaltung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang ***auf den betroffenen Websites***, die Auswahl repräsentativer Stichproben und die Häufigkeit der Prüfungen überwacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten ***alle zwei Jahre*** über die Ergebnisse der Überwachung und generell über die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen berichten.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(24a) Die bei der kontinuierlichen Überwachung der Konformität der betroffenen Websites mit den Barrierefreiheitsanforderungen anzuwendende erste Methode sollte spätestens ein Jahr nach Annahme dieser Richtlinie mithilfe von

Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Durch Festlegung eines harmonisierten Rahmens dürften die im Binnenmarkt bestehenden Hindernisse für die Webentwicklungsbranche abgebaut werden und sich gleichzeitig die Kosten für Behörden und andere Akteure verringern, die Produkte und Dienstleistungen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs beschaffen.

Änderungsantrag

(25) Durch Festlegung eines harmonisierten Rahmens dürften die im Binnenmarkt bestehenden Hindernisse für die Webentwicklungsbranche abgebaut werden und sich gleichzeitig die Kosten für Behörden und andere Akteure verringern, die Produkte und Dienstleistungen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs beschaffen, ***was zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigung beitragen würde.***

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um zu gewährleisten, dass die betroffenen Websites im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen zugänglich gemacht werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um ***diese Anforderungen*** gegebenenfalls ***näher zu spezifizieren*** und um die ***europäische Norm*** oder die Teile ***einer*** europäischen ***Norm*** zu bestimmen, bei deren Einhaltung davon auszugehen ist, dass die betreffenden Websites die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, solange keine harmonisierten Normen existieren. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden

Änderungsantrag

(26) Um zu gewährleisten, dass die betroffenen Websites im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen zugänglich gemacht werden ***und um zu gewährleisten, dass diese Anforderungen für die an der Umsetzung der Richtlinie beteiligten Interessenträger, einschließlich externer Webentwickler und der internen Mitarbeiter von öffentlichen Stellen und anderen Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen, klar und verständlich sind,*** sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um gegebenenfalls ***weitere Einzelheiten zu diesen Anforderungen anzugeben, ohne diese zu***

Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

ändern, und um die *europäischen Normen* oder die Teile *von europäischen Normen* zu bestimmen, bei deren Einhaltung davon auszugehen ist, dass die betreffenden Websites die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, solange keine harmonisierten Normen existieren. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines harmonisierten Marktes für einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil hierfür die Harmonisierung verschiedener derzeit in den jeweiligen Rechtssystemen bestehender Vorschriften erforderlich ist, **und daher** besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus, –

Änderungsantrag

(28) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines harmonisierten Marktes für einen barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen **und zu Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen**, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil hierfür die Harmonisierung verschiedener derzeit in den jeweiligen Rechtssystemen bestehender Vorschriften erforderlich ist, **sondern** besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. **Die Annahme eines harmonisierten Ansatzes für einen barrierefreien Webzugang in**

der gesamten Union würde zu einer Verringerung der Kosten für die Unternehmen, die Websites entwickeln, und entsprechend für die öffentlichen Stellen, die auf die Dienstleistungen dieser Unternehmen zurückgreifen, beitragen. Der Zugang zu Informationen und Dienstleistungen, die über Websites erbracht werden, wird in Zukunft eine immer wichtigere Rolle bei der Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, einschließlich des Zugangs zu Beschäftigung, spielen, –

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Websites öffentlicher Stellen für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit** Behinderungen.

Änderungsantrag

1. Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu den Inhalten von Websites öffentlicher Stellen **und Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen**, für alle Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen **und ältere Menschen**.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Ia. Laut VN-Übereinkommen zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Verbindung mit anderen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Es werden die Vorschriften festgelegt, gemäß denen die Mitgliedstaaten **die Inhalte der im Anhang aufgeführten Websites öffentlicher Stellen** barrierefrei zugänglich zu machen haben.

Änderungsantrag

2. Es werden die Vorschriften festgelegt, gemäß denen die Mitgliedstaaten **Folgendes** barrierefrei zugänglich zu machen haben:

(a) die Funktionalität und die Inhalte der Websites öffentlicher Stellen; und

(b) die Funktionalität und die Inhalte von Websites anderer Körperschaften, die die in Anhang Ia aufgeführten Arten öffentlicher Aufgaben ausführen.

Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich dieser Richtlinie über die in Anhang Ia aufgeführten Arten öffentlicher Aufgaben hinaus ausweiten.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten **können** den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf andere als die in Absatz 2 genannten Websites **öffentlicher Stellen** erweitern.

Änderungsantrag

3. Die Mitgliedstaaten **werden aufgefordert**, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf andere als die in Absatz 2 genannten Websites **zu** erweitern.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

3a. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, diese Richtlinie nicht auf Kleinstunternehmen im Sinne der Definition in der Empfehlung 2003/361/EC^{1a} anzuwenden, wenn diese die in Anhang Ia aufgeführten Arten von öffentlichen Aufgaben ausführen.

^{1a} ***Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 136).***

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(-1a) „öffentliche Stellen“: der Staat, die regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a+} und die Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen;

^{1a} ***Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (AbL. L...).***

⁺ **ABL.: Bitte Datum der Annahme sowie die Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote eintragen.**

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer -1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

**(-1b) „Websites öffentlicher Stellen“:
Websites, die von öffentlichen Stellen entwickelt, bereitgestellt, gepflegt oder mitfinanziert oder durch Unionsmittel mitfinanziert werden;**

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer -1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

**(-1c) „Websites von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen“:
Websites von Körperschaften, die die in Anhang Ia angegebenen Arten öffentlicher Aufgaben ausführen;**

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(1) „betroffene Websites“: **die** in Artikel 1 Absatz 2 **dieser Richtlinie** genannten Websites;

(1) „betroffene Websites“: **alle Versionen** der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Websites, **einschließlich Websites, die dafür konzipiert sind, dass mit einem mobilen Gerät oder auf andere Weise darauf zugegriffen wird; wenn eine von den Eigentümern einer Website entwickelte Anwendung Dienstleistungen in Verbindung mit der Website anbietet, gilt diese Definition auch für eine solche**

Anwendung;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Website-Inhalte“: Informationen, die dem Nutzer über einen Benutzeragenten zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich Codes oder Kennzeichnungen, die Struktur, Präsentation und Interaktion der Inhalte bestimmen;

Änderungsantrag

(2) „Website-Inhalte“: Informationen **und Bestandteile der Benutzeroberfläche**, die dem Nutzer über einen Benutzeragenten zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich Codes oder Kennzeichnungen, die Struktur, Präsentation und Interaktion der Inhalte bestimmen. **Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen, die Möglichkeit zum Herunterladen von Dokumenten und Formularen sowie beidseitige Interaktion, z. B. die Verarbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen. Dazu gehören auch durch Websites zur Verfügung gestellte Funktionen außerhalb der betreffenden Website, beispielsweise durch Nutzung von Weblinks, unter der Voraussetzung, dass die externe Website die einzige Art und Weise ist, auf die dem Nutzer die Information oder Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt von Websites umfasst auch nutzereigene Inhalte und, sofern technisch möglich, soziale Medien, wenn diese in eine Website integriert sind. Er umfasst nicht nur die Teile der betroffenen Website, auf denen eine spezielle Dienstleistung angeboten wird, sondern die gesamte dazugehörige Website;**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(2a) „Entwicklungswerkzeug“: jede webbasierte oder nicht webbasierte Anwendung, die Autoren (allein oder gemeinsam) nutzen können, um Webinhalte zur Nutzung durch andere Autoren oder Endnutzer zu erstellen oder zu ändern;

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Benutzeragent“: jede Software, die Webinhalte für Nutzer abrufen und darstellt, einschließlich Webbrowsern, Media-Playern, Plug-ins und anderer Programme, die es ermöglichen, auf Webinhalte zuzugreifen, sie wiederzugeben und mit ihnen zu interagieren;

Änderungsantrag

(3) „Benutzeragent“: jede Software, die Webinhalte für Nutzer abrufen und darstellt, einschließlich Webbrowsern, Media-Playern, Plug-ins und anderer Programme, die es ermöglichen, auf Webinhalte zuzugreifen, sie wiederzugeben und mit ihnen zu interagieren, **unabhängig von der Art des Geräts, das für die Interaktion mit dem Inhalt verwendet wird, einschließlich mobiler Geräte;**

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(3a) „barrierefreier Webzugang“: Grundsätze und Techniken, die bei der Erstellung der betroffenen Websites zu beachten sind, um den Inhalt dieser Websites für alle Nutzer, insbesondere Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, zugänglich zu machen; barrierefreier Webzugang bezieht sich insbesondere auf Grundsätze und Techniken, die Wahrnehmung, Navigation, Nutzung, Interaktion und Verständnis von Benutzern verbessern,

und umfasst die Nutzung von assistiver Technologie oder ergänzender und alternativer Kommunikation;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(3b) „assistive Technologie: jede Hardware oder Software, die als Benutzeragent oder gemeinsam mit einem Mainstream-Benutzeragenten eingesetzt wird, um Funktionalität bereitzustellen, die über die von Mainstream-Benutzeragenten angebotene hinausgeht, um die Anforderungen von Benutzern mit Behinderungen zu erfüllen; dazu gehören alternative Präsentationen, alternative Eingabeverfahren, zusätzliche Navigations- oder Orientierungsmechanismen und die Transformation von Inhalten;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(3c) „universelles Design“: Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können, gemäß der Definition im VN-Übereinkommen; Es schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus;

Abänderung 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 8**

Vorschlag der Kommission

(8) „öffentliche Stellen“: der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG und die Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Änderungsantrag

entfällt

Abänderung 44

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) auf eine kohärente und angemessene Weise, die es den Nutzern ermöglicht, die Inhalte wahrzunehmen, zu handhaben und zu verstehen, und die die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte **und der Interaktion** gewährleistet, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative,

Änderungsantrag

(a) auf eine kohärente und angemessene Weise, die es den Nutzern ermöglicht, die Inhalte **autonom** wahrzunehmen, **darin zu navigieren, sie zu handhaben, damit zu interagieren** und **sie lesen und** zu verstehen, und die die Anpassungsfähigkeit der Präsentation der Inhalte gewährleistet, erforderlichenfalls unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative,

Abänderung 45

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien auf Unionsebene und internationaler Ebene **erleichtert**.

Änderungsantrag

(b) und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien auf Unionsebene und internationaler Ebene **sicherstellt**.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(ba) durch ein Konzept des universellen Designs.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen von Absatz 1 spätestens ab dem 31. Dezember 2015 an.

entfällt

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 8 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang gegebenenfalls näher zu spezifizieren.

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um gegebenenfalls weitere Einzelheiten zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang zu erläutern, ohne diese Anforderungen zu ändern.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

3. Solange die Fundstellen der in Absatz 1 genannten europäischen Normen noch nicht bestimmt sind, wird davon ausgegangen, dass betroffene Websites die in Artikel 3 genannten Anforderungen an den barrierefreien Webzugang erfüllen,

3. Solange die Bezeichnungen der in Absatz 1 genannten europäischen Normen noch nicht bestimmt sind, wird davon ausgegangen, dass betroffene Websites die in Artikel 3 Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen an den

wenn sie *den Teilen der Norm ISO/IEC 40500:2012* entsprechen, *die* Kriterien und Anforderungen für die Konformitätsstufe AA *enthalten*.

barrierefreien Webzugang erfüllen, wenn sie *dem internationalen technischen Standard WCAG 2.0* entsprechen, *der* Kriterien und Anforderungen für die Konformitätsstufe AA *enthält*.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten *wirken darauf hin*, dass die betroffenen Websites eine Erklärung zu ihrer Barrierefreiheit, insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie, sowie etwaige zusätzliche Zugänglichkeitsinformationen zur Unterstützung der Nutzer enthalten.

Änderungsantrag

1. Die Mitgliedstaaten *sorgen dafür*, dass die betroffenen Websites eine *klare und präzise* Erklärung zu ihrer Barrierefreiheit, insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie *einschließlich Informationen zur Einhaltung der Anforderungen für barrierefreien Zugang zu Live-Audioinhalten*, sowie etwaige zusätzliche Zugänglichkeitsinformationen zur Unterstützung der Nutzer *bei der Beurteilung der Barrierefreiheit der betroffenen Websites* enthalten. *Diese Informationen sind in einem barrierefreien Format bereitzustellen.*

1a. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Mustererklärung zur Barrierefreiheit fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Anwendung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang gemäß Artikel 3 auf alle Websites *öffentlicher Stellen* über die betroffenen Websites

Änderungsantrag

2. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Anwendung der Anforderungen an einen barrierefreien Webzugang gemäß Artikel 3 *Absatz 1* auf alle Websites über die betroffenen Websites hinaus zu

hinaus zu erleichtern, insbesondere auf solche Websites, die in den Anwendungsbereich bestehender nationaler Rechtsvorschriften oder einschlägiger Maßnahmen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs fallen.

erleichtern, insbesondere auf solche Websites, die in den Anwendungsbereich bestehender nationaler Rechtsvorschriften oder einschlägiger Maßnahmen zur Gewährleistung eines barrierefreien Webzugangs fallen.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2a. Die Mitgliedstaaten fördern und unterstützen Programme zur Schulung im Bereich des barrierefreien Webzugangs für die einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Mitarbeiter von öffentlichen Stellen und Behörden sowie von Körperschaften, die öffentliche Aufgaben ausführen, um Websites und deren Inhalte zu erstellen, zu verwalten und zu aktualisieren.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2b. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um für die in Artikel 3 Absatz 1 definierten Anforderungen zur Barrierefreiheit, deren Vorteile für Benutzer und Website-Inhaber und die Möglichkeit, Beschwerden bei Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie einzulegen, wie in Artikel 7a erläutert ist, zu sensibilisieren.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2c. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die Nutzung von Entwicklungswerkzeugen zu fördern, durch die das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie unterstützt wird.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

3. Die Mitgliedstaaten unterstützen geeignete Mechanismen für Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren über einen barrierefreien Webzugang und veröffentlichen Informationen über politische Entwicklungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs sowie über die in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

3. Die Mitgliedstaaten unterstützen geeignete Mechanismen für Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren **und Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen vertreten**, über einen barrierefreien Webzugang und veröffentlichen Informationen über politische Entwicklungen im Bereich des barrierefreien Webzugangs sowie über die in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

4. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf Ebene der Union mit den Akteuren der Branche und der Zivilgesellschaft zusammen – wobei die Kommission als Moderatorin fungiert –, um für die Zwecke der **jährlichen** Berichterstattung gemäß Artikel 7 Absatz 4 Marktentwicklungen und technologische Entwicklungen sowie

4. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf **nationaler Ebene und auf Ebene** der Union mit den Akteuren der Branche, **den einschlägigen Sozialpartnern** und der Zivilgesellschaft zusammen – wobei die Kommission als Moderatorin fungiert –, um für die Zwecke der Berichterstattung gemäß Artikel **7b** Marktentwicklungen und

die Fortschritte im Bereich des barrierefreien Webzugangs zu verfolgen und sich über bewährte Praktiken auszutauschen.

technologische Entwicklungen sowie die Fortschritte im Bereich des barrierefreien Webzugangs zu verfolgen und sich über bewährte Praktiken auszutauschen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

4a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Sozialpartner bei der Entwicklung und Anwendung der Schulungsprogramme und Maßnahmen zur Sensibilisierung, die in Absatz 2a bzw. 2b genannt sind, miteinbezogen werden.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Überwachung ***und Berichterstattung***

Überwachung

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

1a. Die Kommission setzt eine Sachverständigengruppe ein, die sich auf Einladung der Kommission hin mindestens alle zwei Jahre trifft, um die Ergebnisse der Überwachung zu diskutieren, bewährte Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinie auszutauschen und die Notwendigkeit zusätzlicher Spezifikationen bezüglich der Anforderungen an barrierefreien

Internetzugang gemäß Artikel 3 Absatz 1 festzulegen. Diese Sachverständigengruppe besteht aus Sachverständigen von Behörden und aus der Privatwirtschaft, einschließlich einschlägiger Interessenträger, darunter ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und deren Vertreterorganisationen.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

2. Die Mitgliedstaaten berichten jährlich über die Ergebnisse der gemäß Absatz 4 vorgenommenen Überwachung, einschließlich der Messdaten und gegebenenfalls der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Liste der Websites.

entfällt

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

3. Der Bericht enthält auch Angaben zu den gemäß Artikel 6 durchgeführten Maßnahmen.

entfällt

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methode fest, mit deren Hilfe überwacht wird, ob die betroffenen Websites den in Artikel 3 festgelegten Anforderungen an einen

4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methode fest, mit deren Hilfe überwacht wird, ob die betroffenen Websites den in Artikel 3 **Absatz 1** festgelegten Anforderungen an

barrierefreien Webzugang genügen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Eine Beschreibung der Methode wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

einen barrierefreien Webzugang genügen. Diese *Methode ist transparent, übertragbar, vergleichbar und wiederholbar und wird in enger Absprache mit den relevanten Interessenträgern der Industrie und der Zivilgesellschaft, einschließlich Vertreterorganisationen von Menschen mit Behinderungen, vorbereitet.* Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. *Das erste Verfahren wird bis ...* festgelegt.* Eine Beschreibung der Methode wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

** ABL.: Bitte einfügen: Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

(ba) gemäß der Forschungsmethode, die die Sachverständigenanalyse mit den Erfahrungen der Nutzer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, verbindet.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

6. Die Modalitäten der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

entfällt

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Artikel 7a

Durchsetzungsorgan

- 1. Die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde (Durchsetzungsorgan), die für die Durchsetzung der Einhaltung der Anforderungen an barrierefreien Webzugang gemäß Artikel 3 Absatz 1 durch die betroffenen Websites zuständig ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannte zuständige Behörde soweit möglich eng mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und deren Vertreterorganisationen, zusammenarbeiten.**
- 2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannte zuständige Behörde über die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügt, um folgende Aufgaben wahrzunehmen:**
 - (a) Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an barrierefreien Webzugang gemäß Artikel 7 durch die betroffenen Websites;**
 - (b) Einrichtung eines Beschwerdemechanismus, über den jede natürliche oder juristische Person die Nichteinhaltung der Anforderungen an barrierefreien Webzugang durch die betroffenen Websites melden kann; und**
 - (c) Prüfung aller eingegangenen Beschwerden.**
- 3. Die Mitgliedstaaten können dem Durchsetzungsorgan die Verantwortung für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen gemäß Artikel 6 übertragen.**
- 4. Die Mitgliedstaaten informieren die**

Kommission bis ... über das benannte Durchsetzungsorgan.*

** ABL.: Bitte einfügen: Datum der Umsetzung.*

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Artikel 7b

Berichterstattung

- 1. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Ergebnisse der gemäß Artikel 7 vorgenommenen Überwachung, auch in Bezug auf die Messdaten und gegebenenfalls die in Artikel 1 Absatz 3 genannte Liste der Websites.*
- 2. Dieser Bericht beinhaltet auch die Maßnahmen, die gemäß Artikel 6 erlassen wurden, einschließlich möglicher allgemeiner Schlussfolgerungen, die von den relevanten Durchsetzungsorganen auf der Grundlage der Überwachung gezogen wurden.*
- 3. Dieser Bericht wird in barrierefreien Formaten veröffentlicht.*
- 4. Die Modalitäten der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission werden im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.*

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Artikel 7c

Änderung von Anhang Ia

Um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 8 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang Ia zu erlassen.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7d

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

*Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis zum ...
* mit und melden ihr danach unverzüglich jede Änderung, die sich auf diese Vorschriften auswirkt.*

** ABL.: Bitte einfügen: sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.*

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten wenden die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Maßnahmen für alle neuen Inhalte der betroffenen Websites bis spätestens ...* und für alle bestehenden Inhalte der betroffenen Websites bis spätestens ... ** an.

**** ABL.: Bitte einfügen: ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.***

***** ABL.: Bitte einfügen: drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.***

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

1b. Die in Absatz 1a genannten Fristen für die Anwendung verlängern sich in Bezug auf die Anwendungen für barrierefreien Zugang zu Live-Audioinhalten um zwei Jahre.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Die Kommission ***überprüft*** die Anwendung dieser Richtlinie ***innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.***

Auf der Grundlage der in Artikel 7b genannten Berichte der Mitgliedstaaten überprüft die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie, ***insbesondere von***

Anhang Ia, bis ... und veröffentlicht die Ergebnisse dieser Überprüfung.*

** ABL.: Bitte einfügen: Zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.*

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

***Einschlägige Websites öffentlicher Stellen
(gemäß Artikel 1 Absatz 2)*** ***entfällt***

***(1) Einkommensteuer: Steuererklärung,
Steuerbescheid***

***(2) Dienstleistungen der Arbeitsämter zur
Unterstützung bei der Arbeitssuche***

***(3) Sozialleistungen: Leistungen bei
Arbeitslosigkeit, Familienzulagen,
medizinische Kosten (Rückerstattung oder
Direktabrechnung), Ausbildungsbeihilfen
für Schüler und Studenten***

***(4) Ausweisdokumente: Reisepass,
Führerschein***

(5) Kraftfahrzeugzulassung

(6) Beantragung von Baugenehmigungen

***(7) Polizeiliche Anzeigen (z. B. bei
Diebstahl)***

***(8) Öffentliche Bibliotheken, z. B.
Kataloge und Suchwerkzeuge***

***(9) Beantragung und Übermittlung von
Heiratsurkunden***

***(10) Immatrikulation an
Hochschulen/Universitäten***

(11) Mitteilung eines Wohnsitzwechsels

***(12) Gesundheitsdienstleistungen:
interaktive Beratung zur Verfügbarkeit
von Dienstleistungen, Online-
Patientendienste, Terminvereinbarungen***

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Anhang Ia

**Arten von öffentlichen Aufgaben gemäß
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b**

(1) Netzdienste: Dienstleistungen für Gas, Heizung, Strom, Wasser; Postdienste; elektronische Kommunikationsnetze und -dienste;

(2) verkehrsbezogene Dienstleistungen;

(3) grundlegende Bank- und Versicherungsdienste (darunter mindestens Folgende: Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen, Hausrats- und Gebäudeversicherung, Lebensversicherung und Krankenversicherung);

(4) Primarschul-, Sekundarschul-, Hochschul- und Erwachsenenbildung;

(5) die gesetzlichen Regelungen und ergänzenden Systeme der sozialen Sicherung zur Absicherung elementarer Lebensrisiken (darunter mindestens Risiken in Bezug auf Gesundheit, Alter, Arbeitsunfälle, Arbeitslosigkeit, Ruhestand und Behinderungen);

(6) Gesundheitsdienstleistungen;

(7) Kinderbetreuung;

(8) andere wesentliche Dienstleistungen, die direkt für die Allgemeinheit erbracht werden, um die soziale Eingliederung zu erleichtern und die Grundrechte zu wahren;

(9) kulturelle Aktivitäten und Touristeninformation.

Oral P7_TA-PROV(2014)0159

Gemeinsames Europäisches Kaufrecht ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (COM(2011)0635 – C7-0329/2011 – 2011/0284(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0635),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0329/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom belgischen Senat, vom deutschen Bundestag, vom österreichischen Bundesrat und vom Oberhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen haben, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. März 2012⁶³,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0301/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁶³ ABl C 181 vom 21.6.2012, S. 75.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) *Um diese* vertragsrechtsbedingten Hindernisse *zu überwinden*, sollten die Parteien die Möglichkeit haben, *ihren Vertrag* auf der Grundlage eines einzigen, einheitlichen Vertragsrechts, eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, zu schließen, dessen Bestimmungen in allen Mitgliedstaaten dieselbe Bedeutung haben und einheitlich ausgelegt werden. *Das* Gemeinsame Europäische Kaufrecht sollte den Parteien eine zusätzliche Wahlmöglichkeit bieten, die sie nutzen können, wenn beide der Auffassung sind, dass es dazu beitragen kann, den grenzübergreifenden Handel zu erleichtern und Transaktions- und Opportunitätskosten sowie andere vertragsrechtsbedingte Hindernisse für den grenzübergreifenden Handel zu reduzieren. Es sollte nur dann Grundlage eines Vertragsverhältnisses werden, wenn die Parteien gemeinsam beschließen, darauf zurückzugreifen.

Geänderter Text

(8) *Vertragsrechtsbedingte Hindernisse hindern Unternehmen und Verbraucher, das Potenzial des Binnenmarkts voll auszuschöpfen und sind im Bereich des Fernabsatzes, der zu den wichtigsten greifbaren Ergebnissen des Binnenmarkts gehören sollte, von besonderer Bedeutung. Insbesondere die digitale Dimension des Binnenmarkts ist sowohl für die Verbraucher als auch für die Unternehmer als Verbraucher mehr und mehr von entscheidender Bedeutung, da Verbraucher immer häufiger über das Internet einkaufen und immer mehr Unternehmer über das Internet verkaufen. Da die Instrumente der Kommunikations- und Informationstechnologie sich ständig weiterentwickeln und zunehmend zugänglich werden, ist das Wachstumspotential von Internetverkäufen sehr hoch. Vor diesem Hintergrund und zur Überwindung dieser* vertragsrechtsbedingten Hindernisse, sollten die Parteien die Möglichkeit haben, *zu vereinbaren, ihre Fernabsatzverträge und insbesondere ihre Online-Verträge* auf der Grundlage eines einzigen, einheitlichen Vertragsrechts, eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, zu schließen, dessen Bestimmungen in allen Mitgliedstaaten dieselbe Bedeutung haben und einheitlich ausgelegt werden. *Dieses* Gemeinsame Europäische Kaufrecht sollte den Parteien eine zusätzliche Wahlmöglichkeit *für den Fernabsatz und insbesondere den Internethandel* bieten, die sie nutzen können, wenn beide der Auffassung sind, dass es dazu beitragen kann, den grenzübergreifenden Handel zu erleichtern und Transaktions- und Opportunitätskosten sowie andere vertragsrechtsbedingte

Hindernisse für den grenzübergreifenden Handel zu reduzieren. Es sollte nur dann Grundlage eines Vertragsverhältnisses werden, wenn die Parteien gemeinsam beschließen, darauf zurückzugreifen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Mit dieser Verordnung wird ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht eingeführt. Die **Harmonisierung** des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten wird nicht durch eine Änderung des **bestehenden** innerstaatlichen **Vertragsrechts** bewirkt, sondern durch Schaffung **einer fakultativen** zweiten **Vertragsrechtsregelung** in jedem Mitgliedstaat für in ihren Anwendungsbereich fallende Verträge. **Diese** zweite **Vertragsrechtsregelung** soll in der ganzen EU gleich sein und parallel zum bestehenden innerstaatlichen Vertragsrecht **Anwendung finden**. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht soll auf freiwilliger Basis auf grenzübergreifende Verträge angewendet werden, wenn die Vertragsparteien dies ausdrücklich beschließen.

Geänderter Text

(9) Mit dieser Verordnung wird ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht **für Fernabsatzverträge und insbesondere für Online-Verträge** eingeführt. Die **Angleichung** des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten wird nicht durch eine Änderung des **ersten** innerstaatlichen **Vertragsrechtsregimes** bewirkt, sondern durch Schaffung **eines** zweiten **Vertragsrechtsregimes** in jedem Mitgliedstaat für in ihren Anwendungsbereich fallende Verträge. **Dieses unmittelbar anwendbare** zweite **Regime sollte ein integraler Bestandteil der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats geltenden Rechtsordnung sein. Sofern es sein Anwendungsbereich erlaubt und soweit die Parteien wirksam seine Anwendung vereinbart haben, sollte das Gemeinsame Europäische Kaufrecht statt des ersten innerstaatlichen Vertragsrechtsregimes in dieser Rechtsordnung gelten. Dieses zweite Vertragsrechtsregime** soll in der ganzen EU gleich sein und parallel zum bestehenden innerstaatlichen Vertragsrecht **bestehen**. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht soll auf freiwilliger Basis auf grenzübergreifende Verträge angewendet werden, wenn die Vertragsparteien dies ausdrücklich beschließen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sollte eine Wahl sein, die innerhalb *des* einzelstaatlichen *Rechts* getroffen wird, *das* nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 beziehungsweise in Bezug auf vorvertragliche Informationspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Verordnung (EG) Nr. 864/2007) oder nach jeder anderen einschlägigen Kollisionsnorm *anwendbar ist*. Die Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts *sollte daher keine Rechtswahl* im Sinne der Kollisionsnormen *darstellen* und nicht *mit einer solchen* verwechselt werden; sie sollte unbeschadet der Kollisionsnormen gelten. Diese Verordnung lässt bestehende Kollisionsnormen somit unberührt.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht sollte *einen vollständigen Satz voll harmonisierter* zwingender Verbraucherschutzvorschriften enthalten.

Geänderter Text

(10) Die Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sollte eine Wahl sein, die innerhalb *der* einzelstaatlichen *Rechtsordnung* getroffen wird, *die* nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 beziehungsweise in Bezug auf vorvertragliche Informationspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Verordnung (EG) Nr. 864/2007) oder nach jeder anderen einschlägigen Kollisionsnorm *als das anwendbare Recht festgelegt wird*. Die Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts *ist das Ergebnis einer Wahl zwischen zwei unterschiedlichen Regimes innerhalb derselben einzelstaatlichen Rechtsordnung. Die Wahl ist daher keine Wahl zwischen zwei einzelstaatlichen Rechtsordnungen* im Sinne der Kollisionsnormen und *sollte nicht damit* verwechselt werden; sie sollte unbeschadet der Kollisionsnormen gelten. Diese Verordnung lässt bestehende Kollisionsnormen, *so wie die der Verordnung (EG) Nr. 593/2008*, somit unberührt.

Geänderter Text

(11) Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht sollte *eine umfassende Regelung einheitlicher* zwingender Verbraucherschutzvorschriften enthalten.

Diese Vorschriften sollten gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Bereich Verbraucherschutz ein hohes Schutzniveau garantieren, um das Vertrauen der Verbraucher in das Gemeinsame Europäische Kaufrecht zu stärken, und ihnen so einen Anreiz bieten, auf dieser Grundlage grenzübergreifende Verträge zu schließen. Das Schutzniveau, das Verbraucher auf der Grundlage des EU-Verbraucherrechts genießen, sollte beibehalten oder erhöht werden.

Diese Vorschriften sollten gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Bereich Verbraucherschutz ein hohes Schutzniveau garantieren, um das Vertrauen der Verbraucher in das Gemeinsame Europäische Kaufrecht zu stärken, und ihnen so einen Anreiz bieten, auf dieser Grundlage grenzübergreifende Verträge zu schließen. Das Schutzniveau, das Verbraucher auf der Grundlage des EU-Verbraucherrechts genießen, sollte beibehalten oder erhöht werden. *Darüber hinaus sollte die Verabschiedung dieser Verordnung nicht die Überarbeitung der Richtlinie über Verbraucherrechte ausschließen, um eine Vollharmonisierung des Verbraucherschutzes auf hohem Niveau in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.*

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Definition des Verbrauchers sollte natürliche Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, umfassen. Wird der Vertrag jedoch teilweise für gewerbliche und teilweise für nichtgewerbliche Zwecke abgeschlossen (Verträge mit doppeltem Zweck) und ist der gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang des Vertrags nicht überwiegend, so sollte diese Person auch als Verbraucher betrachtet werden. Für die Bestimmung, ob eine natürliche Person ganz oder teilweise für die Zwecke einer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, sollte die Art und Weise, in der die Person gegenüber ihrem Vertragspartner auftritt, berücksichtigt werden.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Da das Gemeinsame Europäische Kaufrecht **einen vollständigen Satz voll** harmonisierter zwingender Verbraucherschutzvorschriften enthält, werden in diesem Bereich keine Disparitäten zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auftreten, wenn sich die Parteien für die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts entschieden haben. **Im Falle eines Verbrauchervertrags, bei dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat und die Parteien eine gültige Vereinbarung dahingehend getroffen haben, dass das Recht des Mitgliedstaats des Verkäufers und das Gemeinsame Europäische Kaufrecht Anwendung finden sollen, entfaltet** Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008, der von einem unterschiedlichen Verbraucherschutzniveau in den Mitgliedstaaten ausgeht, für Fragen, die das Gemeinsame Europäische Kaufrecht regelt, folglich keine praktische **Bedeutung**.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht sollte für grenzübergreifende Verträge zur Verfügung stehen, denn gerade hier entstehen aufgrund der

Geänderter Text

(12) **Bei Bestehen einer gültigen Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sollte nur das Gemeinsame Europäische Kaufrecht für die in seinen Anwendungsbereich fallenden Sachverhalte maßgebend sein.** Da das Gemeinsame Europäische Kaufrecht **eine umfassende Regelung einheitlich** harmonisierter zwingender Verbraucherschutzvorschriften enthält, werden in diesem Bereich keine Disparitäten zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auftreten, wenn sich die Parteien für die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts entschieden haben. Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008, der von einem unterschiedlichen Verbraucherschutzniveau in den Mitgliedstaaten ausgeht, **entfaltet** für Fragen, die das Gemeinsame Europäische Kaufrecht regelt, folglich keine praktische **Relevanz, da dies auf einen Vergleich zwischen den zwingenden Vorschriften zweier identischer zweiter Regimes des Vertragsrechts hinauslief.**

Geänderter Text

(13) Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht sollte für grenzübergreifende Verträge zur Verfügung stehen, denn gerade hier entstehen aufgrund der

Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Komplikationen und zusätzliche Kosten, die Parteien vom Vertragsschluss abhalten. Die Feststellung, ob es sich um einen grenzübergreifenden Vertrag handelt, sollte bei Verträgen zwischen *Unternehmen* anhand des gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien erfolgen. In einem Vertrag zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher sollte der grenzübergreifende Bezug dann gegeben sein, wenn entweder die vom Verbraucher angegebene allgemeine Anschrift, die Lieferanschrift oder die vom Verbraucher angegebene Rechnungsanschrift in einem Mitgliedstaat, aber außerhalb des Staates liegt, in dem der Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Komplikationen und zusätzliche Kosten, die Parteien vom Vertragsschluss abhalten, *wobei Fernhandel, insbesondere Onlinehandel, ein großes Potential hat.* Die Feststellung, ob es sich um einen grenzübergreifenden Vertrag handelt, sollte bei Verträgen zwischen *Unternehmern* anhand des gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien erfolgen. In einem Vertrag zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher sollte der grenzübergreifende Bezug dann gegeben sein, wenn entweder die vom Verbraucher angegebene allgemeine Anschrift, die Lieferanschrift oder die vom Verbraucher angegebene Rechnungsanschrift in einem Mitgliedstaat, aber außerhalb des Staates liegt, in dem der Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Cloud Computing entwickelt sich rasch und birgt ein großes Potenzial für Wachstum. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht stellt ein kohärentes Regelwerk für den Fernabsatz und insbesondere die Online-Bereitstellung digitaler Inhalte und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen zur Verfügung. Es sollte möglich sein, diese Regelungen auch dann anzuwenden, wenn digitale Inhalte oder damit verbundene Dienstleistungen unter Verwendung der Cloud-Technologie bereitgestellt werden, insbesondere wenn digitale Inhalte von der Cloud des Verkäufers heruntergeladen oder vorübergehend in der Cloud des Dienstleisters gespeichert werden können.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Digitale Inhalte werden häufig nicht gegen Zahlung eines Preises, sondern in Verbindung mit separat bezahlten Waren oder Dienstleistungen bereitgestellt, wobei die Bereitstellung eine nicht geldwerte Gegenleistung wie die Einräumung des Zugangs zu persönlichen Daten voraussetzen oder ohne jede Gegenleistung im Rahmen einer Marketingstrategie erfolgen kann, die auf der Erwartung basiert, dass der Verbraucher später zusätzliche oder anspruchsvollere digitale Inhalte erwerben wird. Angesichts dieser besonderen Marktstruktur und des Umstands, dass mangelhafte digitale Inhalte die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers schädigen können ungeachtet der Bedingungen, unter denen die Inhalte geliefert worden sind, sollte die Verfügbarkeit des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nicht davon abhängen, ob für die betreffenden digitalen Inhalte ein Preis gezahlt wird oder nicht.

Geänderter Text

(18) Digitale Inhalte werden häufig nicht gegen Zahlung eines Preises, sondern in Verbindung mit separat bezahlten Waren oder Dienstleistungen bereitgestellt, wobei die Bereitstellung eine nicht geldwerte Gegenleistung wie die Einräumung des Zugangs zu persönlichen Daten voraussetzen oder ohne jede Gegenleistung im Rahmen einer Marketingstrategie erfolgen kann, die auf der Erwartung basiert, dass der Verbraucher später zusätzliche oder anspruchsvollere digitale Inhalte erwerben wird. Angesichts dieser besonderen Marktstruktur und des Umstands, dass mangelhafte digitale Inhalte die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers schädigen können ungeachtet der Bedingungen, unter denen die Inhalte geliefert worden sind, sollte die Verfügbarkeit des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nicht davon abhängen, ob für die betreffenden digitalen Inhalte ein Preis gezahlt wird oder nicht. ***In diesen Fällen sollten die Abhilfen des Käufers jedoch auf Schadensersatz begrenzt sein. Andererseits sollte der Käufer auf alle Abhilfen, außer Minderung des Preises, zurückgreifen können, selbst wenn er nicht verpflichtet ist, einen Preis für Bereitstellung der digitalen Inhalte zu zahlen, vorausgesetzt, dass seine Gegenleistung, wie die Bereitstellung personenbezogener Daten oder anderer Utilitys, die für den Dienstleister Handelswert haben, dem Preis entspricht, da in solchen Fällen die digitalen Inhalte nicht wirklich unentgeltlich bereitgestellt werden.***

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um den Nutzen des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts zu maximieren, sollte sein materieller Anwendungsbereich auch vom Verkäufer erbrachte Dienstleistungen – hauptsächlich Reparatur, Wartung, Montage und Installierung – umfassen, die unmittelbar und eng mit den jeweiligen Waren oder digitalen Inhalten verbunden sind, die auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts geliefert werden, und häufig gleichzeitig im selben Vertrag oder in einem verbundenen Vertrag festgelegt sind.

Geänderter Text

(19) Um den Nutzen des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts zu maximieren, sollte sein materieller Anwendungsbereich auch vom Verkäufer erbrachte Dienstleistungen – hauptsächlich Reparatur, Wartung, Montage und Installierung **oder vorübergehende Speicherung digitaler Inhalte in der Cloud des Dienstleisters** – umfassen, die unmittelbar und eng mit den jeweiligen Waren oder digitalen Inhalten verbunden sind, die auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts geliefert werden, und häufig gleichzeitig im selben Vertrag oder in einem verbundenen Vertrag festgelegt sind.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann auch für einen Vertrag verwendet werden, der mit einem anderen Vertrag zwischen den gleichen Parteien, der kein Kaufvertrag, kein Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte und kein Vertrag über verbundene Dienstleistungen ist, verbunden ist. Der verbundene Vertrag unterliegt dem betreffenden innerstaatlichen Recht, das nach der einschlägigen Kollisionsnorm anwendbar ist. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann auch für Verträge verwendet werden, die neben dem Kauf von Waren, der Bereitstellung digitaler Inhalte und der Erbringung verbundener Dienstleistungen noch andere Elemente beinhalten, vorausgesetzt, diese Elemente sind teilbar und diesen Elementen kann ein Preis

zugeordnet werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Für die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts ***bedarf es einer entsprechenden*** Vereinbarung der Vertragsparteien. In Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sollten an diese Vereinbarung strenge Anforderungen gestellt werden. Da es in der Praxis in der Regel der Unternehmer sein wird, der die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts vorschlägt, muss sich der Verbraucher voll darüber im Klaren sein, dass er der Verwendung von Vorschriften zustimmt, die sich von seinem bestehenden innerstaatlichen Recht unterscheiden. Die Zustimmung des Verbrauchers zur Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sollte daher nur in Form einer ausdrücklichen Erklärung gültig sein, die gesondert von der Zustimmung zum Abschluss des Vertrags abzugeben ist. Es sollte deshalb nicht möglich sein, die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts in einer Bestimmung des zu schließenden Vertrags, insbesondere in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers, anzubieten. Der Unternehmer sollte dem Verbraucher eine Bestätigung der Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

(22) Für die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts ***ist eine*** Vereinbarung der Vertragsparteien, ***das Gemeinsame Europäische Kaufrecht anzuwenden, unerlässlich.*** In Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sollten an diese Vereinbarung strenge Anforderungen gestellt werden. Da es in der Praxis in der Regel der Unternehmer sein wird, der die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts vorschlägt, muss sich der Verbraucher voll darüber im Klaren sein, dass er der Verwendung von Vorschriften zustimmt, die sich von seinem bestehenden innerstaatlichen Recht unterscheiden. Die Zustimmung des Verbrauchers zur Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sollte daher nur in Form einer ausdrücklichen Erklärung gültig sein, die gesondert von der Zustimmung zum Abschluss des Vertrags abzugeben ist. Es sollte deshalb nicht möglich sein, die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts in einer Bestimmung des zu schließenden Vertrags, insbesondere in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers, anzubieten. Der Unternehmer sollte dem Verbraucher eine Bestätigung der Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23 a (neu)

(23a) Ist die Vereinbarung der Parteien, das Gemeinsame Europäische Kaufrecht anzuwenden, ungültig oder sind die Voraussetzungen für die Bereitstellung des Standard-Informationsblatts nicht erfüllt, sollte nach den entsprechenden Kollisionsnormen das einschlägige einzelstaatliche Recht regeln, ob und zu welchen Bedingungen ein Vertrag geschlossen wurde.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

(27) Alle vertraglichen und außervertraglichen Sachverhalte, die nicht im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelt sind, unterliegen dem außerhalb des Gemeinsamen Kaufrechts bestehenden innerstaatlichen Recht, das nach Maßgabe der **Verordnungen** (EG) Nr. 593/2008 und (EG) Nr. 864/2007 oder nach sonstigen einschlägigen Kollisionsnormen anwendbar ist. Hierzu zählen unter anderem die Frage der Rechtspersönlichkeit, die Ungültigkeit eines Vertrags wegen Geschäftsunfähigkeit, Rechts- oder Sittenwidrigkeit, die Bestimmung der Vertragssprache, das Diskriminierungsverbot, die Stellvertretung, die Schuldner- und Gläubigermehrheit, der Wechsel der Parteien einschließlich Abtretung, die Aufrechnung und Konfusion, das Sachenrecht einschließlich der Eigentumsübertragung, das Recht des geistigen Eigentums sowie das Deliktsrecht. **Auch** die Frage, ob konkurrierende Ansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung zusammen verfolgt werden

(27) Alle vertraglichen und außervertraglichen Sachverhalte, die nicht im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelt sind, unterliegen dem außerhalb des Gemeinsamen **Europäischen** Kaufrechts bestehenden innerstaatlichen Recht, das nach Maßgabe der **Verordnungen** (EG) Nr. 593/2008 und (EG) Nr. 864/2007 oder nach sonstigen einschlägigen Kollisionsnormen anwendbar ist. Hierzu zählen unter anderem die Frage der Rechtspersönlichkeit, die Ungültigkeit eines Vertrags wegen Geschäftsunfähigkeit, Rechts- oder Sittenwidrigkeit, **es sei denn, die Gründe der Rechts- oder Sittenwidrigkeit werden im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelt, die** Bestimmung der Vertragssprache, das Diskriminierungsverbot, die Stellvertretung, die Schuldner- und Gläubigermehrheit, der Wechsel der Parteien einschließlich Abtretung, die Aufrechnung und Konfusion, das Sachenrecht einschließlich der Eigentumsübertragung, das Recht des geistigen Eigentums sowie das Deliktsrecht

können, *ist nicht Gegenstand des* Gemeinsamen Europäischen *Kaufrechts*.

und die Frage, ob konkurrierende Ansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung zusammen verfolgt werden können. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit sollte im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht eindeutig darauf Bezug genommen werden, welche Sachverhalte erfasst werden und welche nicht.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Die unlauteren Geschäftspraktiken im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)¹ würden vom Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht insofern erfasst werden, als sie sich mit den Vorschriften des Vertragsrechts überschneiden, einschließlich insbesondere denen, die sich auf unlautere Geschäftspraktiken beziehen, die zu einer Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums, arglistiger Täuschung, Drohung oder unfairer Ausnutzung führen können oder zu Abhilfen bei Verletzung von Informationspflichten. Unlautere Geschäftspraktiken, die sich nicht mit den Vorschriften des Vertragsrechts überschneiden, sollten nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts fallen.

¹ *ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.*

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) **Bei Bestehen einer gültigen Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts sollte nur das Gemeinsame Kaufrecht für die in seinen Anwendungsbereich fallenden Sachverhalte maßgebend sein.** Das Gemeinsame Kaufrecht sollte autonom im Einklang mit den etablierten Auslegungsgrundsätzen des Unionsrechts ausgelegt werden. Fragen zu Sachverhalten, die in den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Kaufrechts fallen, die aber dort nicht ausdrücklich geregelt sind, sollten im Wege der Auslegung ohne Rückgriff auf ein anderes Rechtssystem geklärt werden. Das Gemeinsame Kaufrecht sollte anhand der zugrunde liegenden Prinzipien, Zielsetzungen und all seiner Vorschriften ausgelegt werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Parteien sollten sich bei ihrer Zusammenarbeit vom Gebot von Treu und Glauben und vom Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs leiten lassen. Bestimmte Vorschriften stellen konkrete Ausprägungen dieser allgemeinen Grundsätze dar und sollten ihnen daher vorgehen. Die besonderen Rechte und Verpflichtungen der Parteien, wie sie in den spezifischen Bestimmungen festgelegt sind, sollten daher nicht unter Berufung auf die allgemeinen Grundsätze abgeändert werden können. Die konkreten Anforderungen, die aus dem Gebot von Treu und Glauben und dem Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs erwachsen,

Geänderter Text

(29) Das Gemeinsame *Europäische* Kaufrecht sollte autonom im Einklang mit den etablierten Auslegungsgrundsätzen des Unionsrechts ausgelegt werden. Fragen zu Sachverhalten, die in den Anwendungsbereich des Gemeinsamen *Europäischen* Kaufrechts fallen, die aber dort nicht ausdrücklich geregelt sind, sollten *ausschließlich* im Wege der Auslegung *seiner Vorschriften* ohne Rückgriff auf ein anderes Rechtssystem geklärt werden. Das Gemeinsame *Europäische* Kaufrecht sollte anhand der zugrunde liegenden Prinzipien, Zielsetzungen und all seiner Vorschriften ausgelegt werden.

Geänderter Text

(31) Die Parteien sollten sich bei ihrer Zusammenarbeit vom **allgemeinen** Gebot von Treu und Glauben und vom **allgemeinen** Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs leiten lassen. Bestimmte Vorschriften stellen konkrete Ausprägungen dieser allgemeinen Grundsätze dar und sollten ihnen daher vorgehen. Die besonderen Rechte und Verpflichtungen der Parteien, wie sie in den spezifischen Bestimmungen festgelegt sind, sollten daher nicht unter Berufung auf die allgemeinen Grundsätze abgeändert werden können. Die konkreten Anforderungen, die aus dem **allgemeinen** Gebot von Treu und Glauben und dem

sollten unter anderem von der Sachkunde der Parteien abhängen und sollten daher in Geschäften zwischen Unternehmen und Verbrauchern anders beschaffen sein als in Geschäften zwischen Unternehmen. In Geschäften zwischen Unternehmen sollte es dabei auch auf die gute Handelspraxis in der betreffenden Situation ankommen.

allgemeinen Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs erwachsen, sollten unter anderem von der Sachkunde der Parteien abhängen und sollten daher in Geschäften zwischen Unternehmen und Verbrauchern anders beschaffen sein als in Geschäften zwischen Unternehmen. In Geschäften zwischen Unternehmen sollte es dabei auch auf die gute Handelspraxis in der betreffenden Situation ankommen. **Das allgemeine Gebot von Treu und Glauben und der allgemeine Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs sollte ein Standardverhalten festlegen, das eine ehrliche, transparente und faire Beziehung gewährleistet. Wird dadurch eine Partei daran gehindert, Rechte, Abhilfen oder Verteidigungen wahrzunehmen oder sich darauf zu berufen, die die Partei ansonsten hätte, sollte der Grundsatz an sich nicht zu einem allgemeinen Schadensersatzanspruch führen. Regeln des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, die spezifische Ausprägungen des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs sind, wie die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder wegen Nichterfüllung einer impliziten Verpflichtung kann zu einem Recht auf Schadensersatz führen, dies jedoch in nur sehr spezifischen Fällen.**

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Um die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der einzelstaatlichen Gerichte zur Auslegung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts oder einer anderen Bestimmung dieser Verordnung

Geänderter Text

(34) Um die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der einzelstaatlichen Gerichte zur Auslegung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts oder einer anderen Bestimmung dieser Verordnung

der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und so die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte die Kommission eine Datenbank mit den einschlägigen rechtskräftigen Entscheidungen dieser Gerichte einrichten. Damit die Kommission diesem Auftrag nachkommen kann, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass der Kommission die einschlägigen Entscheidungen ihrer Gerichte rasch übermittelt werden.

der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und so die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte die Kommission eine Datenbank mit den einschlägigen rechtskräftigen Entscheidungen dieser Gerichte einrichten. Damit die Kommission diesem Auftrag nachkommen kann, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass der Kommission die einschlägigen Entscheidungen ihrer Gerichte rasch übermittelt werden. *Es sollte eine Datenbank geschaffen werden, die leicht zugänglich, vollständig systematisiert und benutzerfreundlich ist. Zur Überwindung von Problemen in Bezug auf unterschiedliche Ansätze im Hinblick auf Urteile in der Union und zur Ermöglichung des effizienten und wirtschaftlichen Betriebs der Datenbank sollten Urteile auf der Grundlage einer Standardzusammenfassung von Urteilen mitgeteilt werden, die dem Urteil beigelegt werden sollten. Diese sollte kurz und prägnant sein, so dass sie leicht verständlich ist. Sie sollte in fünf Abschnitte gegliedert sein, die die wichtigsten Elemente des mitgeteilten Urteils darstellen sollten, d. h. den Gegenstand und den einschlägigen Artikel des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts, eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Argumente, die Entscheidung sowie die Gründe für die Entscheidung unter deutlicher Angabe des entschiedenen Grundsatzes.*

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Ein Kommentar zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht könnte ein wertvolles Instrument sein, da dieser Klarheit und Orientierung in Bezug auf

das Recht geben würde. Ein solcher Kommentar sollte eine klare und umfassende Exegese der Artikel des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts und gegebenenfalls eine Erklärung für die bestimmten Artikeln zugrundeliegenden politischen Entscheidungen enthalten. Eine deutliche Erklärung dieser Entscheidungen würde Gerichte in den Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, das Gemeinsame Europäische Kaufrecht auszulegen und ordnungsgemäß anzuwenden sowie Lücken zu schließen. So wird der Kommentar die Entwicklung einer kohärenten, einheitlichen Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts unterstützen. Die Kommission sollte Möglichkeiten für die Bereitstellung eines solchen Kommentars untersuchen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34b) Ein zusätzliches Hindernis für den grenzübergreifenden Handel ist der fehlende Zugang zu effizienten und kostengünstigen Rechtsbehelfsverfahren. Daher sollten Verbraucher und Unternehmer, die Verträge auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts schließen, in Erwägung ziehen, Streitigkeiten aus einem Vertrag einer bestehenden Stelle zur alternativen Streitbeilegung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ vorzulegen. Das sollte völlig unbeschadet der Möglichkeit der Parteien erfolgen, ein Verfahren vor den zuständigen Gerichten einzuleiten, ohne zunächst auf die alternative Streitbeilegung zurückzugreifen.

¹ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165, 18.6.2013, S 63).

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34c) Um die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts zu erleichtern, sollte die Kommission mit Hilfe einer Arbeitsgruppe auf die Erarbeitung europäischer Mustervertragsbestimmungen hinwirken, die – unterstützt von Wissenschaftlern und Praktikern – im Wesentlichen aus Gruppen besteht, die Verbraucher und Unternehmen vertreten. Diese Mustervertragsbestimmungen könnten die Vorschriften des Gemeinsamen Kaufrechts in nützlicher Weise ergänzen, indem sie die besonderen Merkmale eines bestimmten Vertrages beschreiben, und sollten die Besonderheiten der betroffenen Wirtschaftszweige berücksichtigen. Sie sollten den Bedürfnissen der Interessenträger entsprechen und Lehren aus den ersten praktischen Erfahrungen der Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts ziehen. Die Mustervertragsbestimmungen sollten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, da sie den Unternehmen, die grenzübergreifende Verträge auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts schließen wollen, von zusätzlichem Nutzen sein

würden. Damit diese Mustervertragsbestimmungen das Gemeinsame Europäische Kaufrecht wirksam ergänzen können, sollte die Arbeit der Kommission so bald wie möglich beginnen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Es empfiehlt sich, die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts oder anderer Bestimmungen dieser Verordnung nach fünf Jahren Anwendung zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung sollte unter anderem festgestellt werden, *inwieweit der Anwendungsbereich der Verordnung* in Bezug auf *Verträge zwischen Unternehmen sowie hinsichtlich der Markt- und technologischen Entwicklungen* bei digitalen Inhalten *und der künftigen* Entwicklungen des Unionsrechts *ausgeweitet* werden *muss*.

Geänderter Text

(35) Es empfiehlt sich, die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts oder anderer Bestimmungen dieser Verordnung nach fünf Jahren Anwendung zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung sollte unter anderem festgestellt werden, *ob weitere Bestimmungen* in Bezug auf *Eigentumsvorbehaltsklauseln, Markt- und Technologieentwicklungen* bei digitalen Inhalten *sowie künftige* Entwicklungen des Unionsrechts *aufgenommen* werden *müssen. Besondere Aufmerksamkeit sollte darüber hinaus der Frage gewidmet werden, ob die Beschränkung auf Fernabsatzverträge, und insbesondere Online-Verträge, weiterhin angemessen ist oder ob ein breiterer Anwendungsbereich, auch unter Einbeziehung von innerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen denkbar ist.*

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Inhaltsverzeichnis (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Inhaltsverzeichnis

[...]

(Ein Inhaltsverzeichnis wird am Anfang des verfügbaren Teils eingefügt. Es wird angepasst, um den Inhalt des Instruments widerzuspiegeln. Vgl. den Änderungsantrag zur Streichung des Inhaltsverzeichnisses am Anfang des Anhangs)

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Titel I (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Teil -I (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil -I: Anwendung des Instruments

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Zweck dieser Verordnung ist es, die Voraussetzungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein **für die Europäische Union** einheitliches Vertragsrecht (das „Gemeinsame Europäische Kaufrecht“) zur Verfügung gestellt wird, das in Anhang I dargestellt ist. Dieses Vertragsrecht kann bei grenzübergreifenden Geschäften verwendet werden, die den Kauf von Waren, die Bereitstellung digitaler Inhalte und die Erbringung verbundener Dienstleistungen betreffen, wenn die Parteien eines Vertrags dies vereinbaren.

1. Zweck dieser Verordnung ist es, die Voraussetzungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem **innerhalb der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats** ein einheitliches Vertragsrecht (das „Gemeinsame Europäische Kaufrecht“) zur Verfügung gestellt wird, das in Anhang I dargestellt ist. Dieses Vertragsrecht kann bei grenzübergreifenden Geschäften verwendet werden, die den Kauf von Waren, die Bereitstellung digitaler Inhalte und die Erbringung verbundener Dienstleistungen, **die im Fernabsatz, insbesondere online durchgeführt werden**, betreffen, wenn die Parteien eines Vertrags dies vereinbaren.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Verordnung ermöglicht es Unternehmern, sich bei allen ihren grenzübergreifenden Geschäften auf gemeinsame Vorschriften zu stützen und dieselben Vertragsbestimmungen zu verwenden, und hilft so, unnötige Kosten zu sparen und gleichzeitig ein hohes Maß an Rechtssicherheit herzustellen.

Geänderter Text

2. Diese Verordnung ermöglicht es Unternehmern, **insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**, sich bei allen ihren grenzübergreifenden Geschäften auf gemeinsame Vorschriften zu stützen und dieselben Vertragsbestimmungen zu verwenden, und hilft so, unnötige Kosten zu sparen und gleichzeitig ein hohes Maß an Rechtssicherheit herzustellen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Treu und Glauben und redlicher Geschäftsverkehrs“ ein Verhaltensmaßstab, der durch Redlichkeit, Offenheit und Rücksicht auf die Interessen der anderen Partei in Bezug auf das fragliche Geschäft oder Rechtsverhältnis gekennzeichnet ist;

Geänderter Text

entfällt

(Vgl. den Änderungsantrag zu einem neuen Buchstaben fe; der Text wurde geändert.)

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) „Verlust“ den materiellen Verlust sowie den immateriellen Verlust in Form erlittener Schmerzen und erlittenen Leids, ausgenommen jedoch andere Formen des

Geänderter Text

entfällt

immateriellen Verlusts wie Beeinträchtigungen der Lebensqualität oder entgangene Freude;

(Vgl. den Änderungsantrag zu einem neuen Buchstaben fg)

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(d) „Standardvertragsbestimmungen“ entfällt
Vertragsbestimmungen, die vorab für mehrere Geschäfte und verschiedene Vertragsparteien verfasst und im Sinne von Artikel 7 des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nicht individuell von den Vertragsparteien ausgehandelt wurden;*

(Vgl. den Änderungsantrag zu einem neuen Buchstaben ff)

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;

*(e) „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, **unabhängig davon, ob letztere privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist**, die **im Hinblick auf Verträge** für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;*

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die nicht für die Zwecke einer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;

Geänderter Text

(f) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die nicht für die Zwecke einer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt; ***wird ein Vertrag jedoch teils im Rahmen, teils außerhalb des Rahmens des Gewerbes einer Person abgeschlossen, und ist der gewerbliche Zweck so gering, dass er im Gesamtkontext des Geschäfts als nicht überwiegend erscheint, gilt die betreffende Person ebenfalls als Verbraucher;***

(Vgl. Wortlaut von Erwägung 17 der Richtlinie 2011/83/EU)

Abänderung 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) „Dienstleister“ einen Verkäufer von Waren oder Lieferanten digitaler Inhalte, der sich verpflichtet, für einen Verbraucher eine mit diesen Waren oder digitalen Inhalten verbundene Dienstleistung zu erbringen;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben n)

Abänderung 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe f b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) „Kunde“ jede Person, die eine verbundene Dienstleistung erwirbt;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben o)

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fc) „Gläubiger“ eine Person, die ein Recht auf Erfüllung einer Verpflichtung finanzieller oder nicht finanzieller Natur gegen eine andere Person, den Schuldner, hat;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben w)

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fd) „Schuldner“ eine Person, die eine Verpflichtung finanzieller oder nicht finanzieller Natur gegen eine andere Person, den Gläubiger, hat;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben x)

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fe) „Treu und Glauben und redlicher Geschäftsverkehr“ einen Verhaltensmaßstab, der durch Redlichkeit, Offenheit und, wenn und soweit angemessen, angemessene Rücksicht auf die Interessen der anderen Partei in Bezug auf das fragliche Geschäft oder Rechtsverhältnis gekennzeichnet ist;

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ff) „Standardvertragsbestimmungen“
Vertragsbestimmungen, die vorab für
mehrere Geschäfte und verschiedene
Vertragsparteien verfasst und im Sinne
von Artikel 7 des Gemeinsamen
Europäischen Kaufrechts nicht
individuell von den Vertragsparteien
ausgehandelt wurden;*

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben d)

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe f g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(fg) „Verlust“ den materiellen Verlust
sowie den immateriellen Verlust in Form
erlittener Schmerzen und erlittenen Leids,
ausgenommen jedoch andere Formen des
immateriellen Verlusts wie
Beeinträchtigungen der Lebensqualität
oder entgangene Freude;*

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben c)

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ga) „zwingende Vorschrift“ jede
Vorschrift, deren Anwendung die
Parteien nicht ausschließen, von der sie
nicht abweichen und deren Wirkung sie
nicht abändern dürfen;*

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben v)

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gb) „Verpflichtung“ eine Pflicht zu leisten, die eine Partei eines Rechtsverhältnisses einer anderen Partei schuldet und auf deren Durchsetzung diese andere Partei einen Anspruch hat;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben y)

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gc) „ausdrücklich“ in Bezug auf eine Erklärung oder eine Vereinbarung, das diese gesondert von anderen Erklärungen oder Vereinbarungen und im Wege aktiven und eindeutigen Verhaltens vorgenommen bzw. getroffen wird, einschließlich Markieren eines Feldes oder Aktivierung einer Schaltfläche oder einer ähnlichen Funktion;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe m – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(m) „verbundene Dienstleistung“ jede Dienstleistung im Zusammenhang mit Waren oder digitalen Inhalten wie **Montage**, Installation, Instandhaltung, Reparatur **oder sonstige Handreichungen**, die vom Verkäufer der Waren oder vom

(m) „verbundene Dienstleistung“ jede Dienstleistung im Zusammenhang mit Waren oder digitalen Inhalten wie **Speicherung** **oder sonstige Handreichungen**, **einschließlich** Installation, Instandhaltung, Reparatur,

Lieferanten der digitalen Inhalte auf der Grundlage des Kaufvertrags, des Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags über verbundene Dienstleistungen erbracht werden, der zeitgleich mit dem Kaufvertrag oder dem Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte geschlossen wurde, jedoch ausgenommen

die vom Verkäufer der Waren oder vom Lieferanten der digitalen Inhalte auf der Grundlage des Kaufvertrags, des Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags über verbundene Dienstleistungen erbracht werden, der zeitgleich mit dem Kaufvertrag oder dem Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte geschlossen wurde, **oder im Kaufvertrag oder einem Vertrag zur Bereitstellung digitaler Inhalte – sei es auch nur als Option – vorgesehen wurde**, jedoch ausgenommen

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe m – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Schulungen,

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe m – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) Finanzdienstleistungen;

Geänderter Text

iv) Finanzdienstleistungen, einschließlich Zahlungsdiensten und Ausgabe von elektronischem Geld sowie Versicherungen jeder Art, sei es in Bezug auf Waren und digitale Inhalte oder Sonstiges;

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(n) „Dienstleister“ einen Verkäufer von Waren oder Lieferanten digitaler Inhalte, der sich verpflichtet, für einen Verbraucher eine mit diesen Waren oder digitalen Inhalten verbundene Dienstleistung zu erbringen;

entfällt

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben fa)

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(o) „Kunde“ jede Person, die eine verbundene Dienstleistung erwirbt;

entfällt

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben fb)

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(p) „Fernabsatzvertrag“ jeden Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Rahmen eines organisierten Fernabsatzsystems, der ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers beziehungsweise, falls der Unternehmer eine juristische Person ist, der ihn vertretenden natürlichen Person und des Verbrauchers geschlossen wird, wobei bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet werden;

(p) „Fernabsatzvertrag“ jeden Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher *oder einem anderen Unternehmer* im Rahmen eines organisierten Fernabsatzsystems, der ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers beziehungsweise, falls der Unternehmer eine juristische Person ist, der ihn vertretenden natürlichen Person und des Verbrauchers *oder des anderen Unternehmers* geschlossen wird, wobei bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet werden;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(q) „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“ jeden Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der

entfällt

i) bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers beziehungsweise, falls der Unternehmer eine juristische Person ist, der ihn vertretenden natürlichen Person und des Verbrauchers an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist, oder der aufgrund eines Angebots des Verbrauchers unter denselben Umständen geschlossen wird, oder

ii) in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, und zwar unmittelbar nachdem der Verbraucher an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers beziehungsweise, falls der Unternehmer eine juristische Person ist, einer ihn vertretenden natürlichen Person und des Verbrauchers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder

iii) auf einem Ausflug geschlossen wird, der von dem Unternehmer beziehungsweise, falls der Unternehmer eine juristische Person ist, von einer ihn vertretenden natürlichen Person organisiert wurde, wenn damit die Werbung für und der Verkauf von Waren, die Lieferung digitaler Inhalte beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen an den Verbraucher bezweckt oder bewirkt wird;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(r) „Geschäftsräume“

entfällt

i) unbewegliche Verkaufsstätten, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, oder

ii) bewegliche Verkaufsstätten, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit regelmäßig ausübt;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(s) „gewerbliche Garantie“ **jedes vom Unternehmer oder Hersteller** dem Verbraucher gegenüber zusätzlich **zu seinen rechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 106 im Falle von Vertragswidrigkeit** eingegangene **Versprechen**, den Kaufpreis zu erstatten oder Waren beziehungsweise digitale Inhalte **zu ersetzen, zu reparieren** oder **Kundendienstleistungen** für sie zu erbringen, falls sie nicht **die** Eigenschaften aufweisen oder andere nicht **mit der Vertragsmäßigkeit** **verbundene Anforderungen** erfüllen **sollten**, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor dem Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind;

(s) „gewerbliche Garantie“ **jede** dem Verbraucher gegenüber zusätzlich **zur gesetzlichen Gewährleistung** eingegangene **Verpflichtung des Unternehmers oder eines Herstellers (Garantiegebers)**, den Kaufpreis zu erstatten oder **die** Waren beziehungsweise digitale Inhalte **auszutauschen** oder **nachzubessern oder Dienstleistungen** für sie zu erbringen, falls sie nicht **diejenigen** Eigenschaften aufweisen oder andere **als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen** nicht erfüllen, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor dem Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe s a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(sa) „Reparatur“ die Herstellung der Vertragsmäßigkeit der Waren oder digitalen Inhalte im Fall der Vertragswidrigkeit;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(v) „zwingende Vorschrift“ jede entfällt
Vorschrift, deren Anwendung die
Parteien nicht ausschließen, von der sie
nicht abweichen und deren Wirkung sie
nicht abändern dürfen;*

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben ga)

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe w

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(w) „Gläubiger“ eine Person, die ein entfällt
Recht auf Erfüllung einer Verpflichtung
finanzieller oder nicht finanzieller Natur
gegen eine andere Person, den Schuldner,
hat;*

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben fc)

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe x

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(x) „Schuldner“ eine Person, die eine entfällt

Verpflichtung finanzieller oder nicht finanzieller Natur gegen eine andere Person, den Gläubiger, hat;

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben fd)

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe y

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(y) „Verpflichtung“ eine Pflicht zu leisten, die eine Partei eines Rechtsverhältnisses einer anderen Partei schuldet. **entfällt**

(Vgl. den Änderungsantrag zum Buchstaben gb)

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe y a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ya) „unentgeltliche Herstellung“ Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Ware ohne dass die dafür notwendigen Kosten, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten, übernommen werden müssen.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Parteien können vereinbaren, dass für ihre grenzübergreifenden Verträge über den Kauf von Waren oder die Bereitstellung digitaler Inhalte sowie die Erbringung verbundener Dienstleistungen

Die Parteien können **unter den Voraussetzungen der Artikel 8 und 9** vereinbaren, dass für ihre grenzübergreifenden Verträge über den Kauf von Waren oder die Bereitstellung

innerhalb des in den Artikeln 4 bis 7 abgesteckten räumlichen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs das Gemeinsame Europäische Kaufrecht gilt.

digitaler Inhalte sowie die Erbringung verbundener Dienstleistungen innerhalb des in den Artikeln 4 bis 7 abgesteckten räumlichen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs das Gemeinsame Europäische Kaufrecht gilt.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann für grenzübergreifende Verträge verwendet werden.

Geänderter Text

1. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann für **Fernabsatzverträge, die** grenzübergreifende Verträge **sind,** verwendet werden.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann verwendet werden **für**:

Geänderter Text

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann **für Fernabsatzverträge, einschließlich Online-Verträge** verwendet werden, **die**:

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte gleich, ob auf einem materiellen Datenträger oder **nicht**, die der Nutzer speichern, verarbeiten oder wiederverwenden kann oder zu denen er Zugang erhält, unabhängig davon, ob die Bereitstellung gegen Zahlung eines Preises erfolgt oder **nicht**,

Geänderter Text

b) Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte gleich, ob auf einem materiellen Datenträger oder **in anderer Weise**, die der Nutzer speichern, verarbeiten oder wiederverwenden kann oder zu denen er Zugang erhält, unabhängig davon, ob die Bereitstellung gegen Zahlung eines Preises **oder gegen eine Gegenleistung, die keine Zahlung**

eines Preises darstellt, erfolgt oder ohne jede andere Gegenleistung geliefert wird.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Ausschluss von Mischverträgen und Verträgen, die mit einem Verbraucherkredit verbunden sind

Geänderter Text

Verbundene Verträge und gemischte Verträge

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht darf nicht für Mischverträge verwendet werden, die neben dem Kauf von Waren, der Bereitstellung digitaler Inhalte und der Erbringung verbundener Dienstleistungen im Sinne von Artikel 5 noch andere Elemente beinhalten.

Geänderter Text

1. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht kann auch verwendet werden für:

a) Fälle, in denen ein Vertrag gemäß Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht mit einem Vertrag verbunden ist, der kein Kaufvertrag, kein Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte und kein Vertrag über verbundene Dienstleistungen ist, oder

b) Fälle, in denen ein Vertrag neben dem Kauf von Waren, der Bereitstellung digitaler Inhalte oder der Erbringung verbundener Dienstleistungen im Sinne von Artikel 5 noch andere Elemente beinhaltet, vorausgesetzt, diese Elemente sind teilbar und diesen Elementen kann ein Preis zugeordnet werden.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a findet auf den verbundenen Vertrag das ansonsten anwendbare Recht Anwendung.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 b – Einleitung und Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a und

(a) wenn im Zusammenhang mit dem vom Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelten Vertrag keine der Parteien ein Recht, eine Abhilfe oder eine Verteidigung wahrnimmt, oder wenn dieser Vertrag ungültig oder nicht bindend ist, werden die Wirkungen des verbundenen Vertrags durch das einzelstaatliche Recht, das auf den verbundenen Vertrag Anwendung findet, festgelegt;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 b – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) wenn im Zusammenhang mit dem verbundenen Vertrag keine der Parteien

ein Recht, eine Abhilfe oder eine Verteidigung wahrnimmt, oder wenn dieser Vertrag nach dem einzelstaatlichen Recht, das auf diesen Vertrag Anwendung findet, ungültig oder nicht bindend ist, bleiben die Verpflichtungen der Parteien nach dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht unberührt, es sei denn, eine Partei hätte diesen vom Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelten Vertrag nur wegen des verbundenen Vertrags abgeschlossen oder diesen Abschluss nur mit wesentlich anderen Vertragsbedingungen vorgenommen; in diesem Fall hat die Partei Anspruch darauf, den vom Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelten Vertrag zu beenden..

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b werden die anderen Vertragselemente als in einem verbundenen Vertrag vereinbarte Elemente betrachtet.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht darf nicht für Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher verwendet werden, bei denen der Unternehmer dem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer

entfällt

vergleichbaren Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht. Möglich ist die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, bei denen Waren, digitale Inhalte oder verbundene Dienstleistungen gleicher Art regelmäßig geliefert, bereitgestellt oder erbracht und vom Verbraucher für die Dauer der Leistungen in Raten bezahlt werden.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Artikel 7

Vertragsparteien

1. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht darf nur verwendet werden, wenn der Verkäufer der Waren oder der Lieferant der digitalen Inhalte Unternehmer ist. Sind alle Parteien Unternehmer, kann das Gemeinsame Europäische Kaufrecht verwendet werden, wenn mindestens eine dieser Parteien ein kleines oder mittleres Unternehmen („KMU“) ist.

2. Für die Zwecke dieser Verordnung ist ein KMU ein Unternehmer, der

(a) weniger als 250 Personen beschäftigt und

(b) einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR hat beziehungsweise im Falle von KMU, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat oder in einem Mitgliedstaat haben, dessen Währung nicht der Euro ist, einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme, die den genannten Beträgen in der Währung des

Geänderter Text

Artikel 7

Vertragsparteien

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht darf nur verwendet werden, wenn der Verkäufer der Waren oder der Lieferant der digitalen Inhalte Unternehmer ist.

betreffenden Mitglied- oder Drittstaats entspricht.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist die Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nur gültig, wenn der Verbraucher hierin ausdrücklich und gesondert von seiner Erklärung, mit der er dem Vertragsschluss zustimmt, einwilligt. Der Unternehmer übermittelt dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger eine Bestätigung dieser Vereinbarung.

Geänderter Text

2. Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist die Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts nur gültig, wenn der Verbraucher hierin ausdrücklich und gesondert von seiner Erklärung, mit der er dem Vertragsschluss zustimmt, einwilligt **und die Voraussetzungen des Artikels 9 erfüllt sind**. Der Unternehmer übermittelt dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger eine Bestätigung dieser Vereinbarung.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher darf das Gemeinsame Europäische Kaufrecht nicht in Teilen, sondern nur in seiner Gesamtheit verwendet werden.

Geänderter Text

3. Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher darf das Gemeinsame Europäische Kaufrecht nicht in Teilen, sondern nur in seiner Gesamtheit verwendet werden. **Im Verhältnis zwischen Unternehmern kann das Gemeinsame Europäische Kaufrecht in Teilen verwendet werden, vorausgesetzt, dass der Ausschluss der entsprechenden Bestimmungen darin nicht untersagt ist.**

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Haben die Parteien eine gültige Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts für einen Vertrag getroffen, so ist *nur* das Gemeinsame Europäische Kaufrecht für die darin geregelten Fragen maßgebend. *Sofern der Vertrag tatsächlich zustande gekommen ist, gilt das Gemeinsame Europäische Kaufrecht auch für die Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten und die Abhilfen bei deren Verletzung.*

Abänderung 74

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*I. Haben die Parteien eine gültige Vereinbarung über die Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts für einen Vertrag getroffen, so ist **anstelle des Vertragsrechtsregimes**, das **ohne eine solche Vereinbarung den Vertrag innerhalb der als anwendbar festgelegten Rechtsordnung regeln würde**, das Gemeinsame Europäische Kaufrecht für die darin geregelten Fragen maßgebend.*

Ia. Nehmen die Parteien Verhandlungen auf oder leiten andere vorbereitende Schritte mit dem Ziel ein, einen Vertrag mit Bezugnahme auf das Gemeinsame Europäische Kaufrecht abzuschließen, gilt das Gemeinsame Europäische Kaufrecht auch für die Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten und die Abhilfen bei deren Verletzung sowie bei anderen Sachverhalten, die vor dem Vertragsschluss von Bedeutung sind.

Nimmt der Unternehmer auch auf andere Rechtsordnungen Bezug, lässt die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts gemäß Absatz 1 das nach den anwendbaren Bestimmungen des Kollisionsrechts geltende Recht unberührt.

Abänderung 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu) – Absatz 1**

Artikel 11a

**Vom Gemeinsamen Europäischen
Kaufrecht erfasste Sachverhalte:**

1. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht regelt in seinen Bestimmungen folgende Sachverhalte:

- a) vorvertragliche Informationspflichten;**
- b) Abschluss des Vertrags, einschließlich der Formerfordernisse;**
- c) Widerrufsrecht und seine Folgen;**
- d) Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums, arglistiger Täuschung, Drohung oder unfairen Ausnutzung und ihre Folgen;**
- e) Auslegung;**
- f) Inhalt und Wirkungen, einschließlich derer des betroffenen Vertrags;**
- g) Beurteilung der Unfairness einer Vertragsbestimmung und ihre Folgen;**
- h) Rechte und Pflichten der Parteien;**
- i) Abhilfen bei Nichterfüllung;**
- j) Rückabwicklung nach Anfechtung und Beendigung des Vertrags sowie im Fall eines nicht bindenden Vertrags;**
- k) Verjährung und Ausschluss von Rechten;**
- l) Sanktionen im Fall einer Verletzung von Leistungs- und sonstigen Pflichten während seiner Anwendung.**

Abänderung 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu) – Absatz 2**

2. Sachverhalte, die nicht im

Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelt sind, unterliegen dem innerstaatlichen Recht, das nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 oder nach sonstigen einschlägigen Kollisionsnormen anwendbar ist. Dazu gehören:

- a) Rechtspersönlichkeit;*
- b) Ungültigkeit eines Vertrags wegen Geschäftsunfähigkeit, Rechts- oder Sittenwidrigkeit, es sei denn, die Gründe der Rechts- oder Sittenwidrigkeit werden im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht geregelt;*
- c) Bestimmung der Vertragssprache;*
- d) Diskriminierungsverbot;*
- e) Stellvertretung;*
- f) Schuldner- und Gläubigermehrheit, sowie Wechsel der Parteien einschließlich Abtretung;*
- g) Aufrechnung und Konfusion;*
- h) Begründung, Erwerb oder Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an Immobilien;*
- i) Recht des geistigen Eigentums und*
- j) Deliktsrecht einschließlich der Frage, ob konkurrierende Ansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung zusammen verfolgt werden können.*

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Dieser Artikel lässt die zwingenden Bestimmungen von Nicht-Mitgliedstaaten, die nach den anwendbaren Bestimmungen des Kollisionsrechts

Anwendung finden könnten, unberührt.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14

entfällt

Übermittlung von Urteilen zur Anwendung dieser Verordnung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass rechtskräftige Urteile ihrer Gerichte zur Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung unverzüglich der Kommission übermittelt werden.

2. Die Kommission richtet ein System ein, mit dem Informationen über die Urteile gemäß Absatz 1 sowie einschlägige Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union abgerufen werden können. Dieses System ist der Öffentlichkeit zugänglich.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 186a; der Text wurde geändert.)

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15

entfällt

Überprüfung

1. Spätestens am ... [4 Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere darüber, inwieweit das Gemeinsame Europäische Kaufrecht akzeptiert wird, seine Vorschriften Anlass zu Rechtsstreitigkeiten gaben und sich Unterschiede im Verbraucherschutzniveau auf tun, je

nachdem, ob das Gemeinsame Europäische Kaufrecht oder innerstaatliches Recht zur Anwendung kommt. Dazu gehört auch ein umfassender Überblick über die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte zur Auslegung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts.

2. Spätestens am ... [5 Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen ausführlichen Bericht vor, in dem das Funktionieren dieser Verordnung unter anderem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit überprüft wird, ihren Anwendungsbereich in Bezug auf Verträge zwischen Unternehmen sowie hinsichtlich der Markt- und technologischen Entwicklungen bei digitalen Inhalten und der künftigen Entwicklungen des Unionsrechts auszuweiten.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 186b)

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16

entfällt

Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

2. Sie gilt ab dem ... [6 Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 186f)

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Inhaltsverzeichnis

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Inhaltsverzeichnis

gelöscht.

[...]

(Vgl. den Änderungsantrag zur Einfügung des Inhaltsverzeichnisses am Anfang des verfügbaren Teils)

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Titel II (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Titel II

***Bestimmungen des Gemeinsamen
Europäischen Kaufrechts***

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Verletzt eine Partei diese Pflicht, so kann sie das von der Ausübung oder Geltendmachung von Rechten, Abhilfen oder Einwänden, die ihr sonst zugestanden hätten, ausschließen, ***oder es kann sie für jeden Verlust, der der anderen Partei dadurch entsteht, haftbar machen.***

2. Verletzt eine Partei diese Pflicht, so kann sie das von der Ausübung oder Geltendmachung von Rechten, Abhilfen oder Einwänden, die ihr sonst zugestanden hätten, ausschließen, ***führt aber nicht unmittelbar zu einer Abhilfe wegen Nichterfüllung.***

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gemischte Verträge

Verträge, die die Erbringung verbundener Dienstleistungen beinhalten

Abänderung 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Dieser Artikel gilt für alle Mitteilungen für die Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts und des Vertrags. Der Begriff „Mitteilung“ umfasst die Übermittlung jeder Erklärung, die darauf abzielt, Rechtswirkungen zu haben oder einem rechtlichen Zweck dienende Informationen weiterzugeben.

1. Der Begriff „Mitteilung“ umfasst die Übermittlung jeder Erklärung, die darauf abzielt, Rechtswirkungen zu haben oder einem rechtlichen Zweck dienende Informationen weiterzugeben.

Abänderung 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die Berechnung aller Fristen für die Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts.

entfällt

Abänderung 87

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Ist eine in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist von einem bestimmten Ereignis, einer bestimmten Handlung oder einem bestimmten Zeitpunkt an zu berechnen, so wird der Tag, an dem das Ereignis stattfindet, die

Handlung erfolgt oder der Zeitpunkt eintritt, nicht als in diese Frist fallender Tag betrachtet.

(Vgl. Änderungsantrag zu Absatz 3)

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Ist eine in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist von einem bestimmten Ereignis, einer bestimmten Handlung oder einem bestimmten Zeitpunkt an zu berechnen, so wird der Tag, an dem das Ereignis stattfindet, die Handlung erfolgt oder der Zeitpunkt eintritt, nicht als in diese Frist fallender Tag mitgerechnet.

entfällt

(Vgl. Änderungsantrag zu Absatz 1a)

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Übersendet eine Person einer anderen ein Dokument, das eine Frist zur Antwort oder zur Vornahme einer anderen Handlung setzt, aber nicht angibt, wann die Frist beginnen soll, dann beginnt die Frist, wenn keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen, zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem das Dokument dem Empfänger zugeht.

entfällt

(Vgl. Änderungsantrag zu Absatz 7a)

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 11 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Übersendet eine Person einer anderen ein Dokument, das dem Adressaten eine Frist zur Antwort oder zur Vornahme einer anderen Handlung setzt, aber nicht angibt, wann die Frist beginnen soll, beginnt die Frist, wenn keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen, zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem das Dokument dem Empfänger zugeht.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 6; der Text wurde geändert.)

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Artikel 59 bis 65 sind auf die Auslegung Absichtserklärungen einseitiger entsprechend anwendbar. **entfällt**

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 58 Absatz 3a)

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Vorschriften des Kapitels 5 über Einigungsmängel sind auf die Auslegung einseitiger Absichtserklärungen entsprechend anwendbar. **entfällt**

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel -48 Absatz 2)

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Informationspflicht *beim Abschluss eines im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags*

Geänderter Text

Informationspflicht

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Ein Unternehmer, der *im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen* einen Vertrag schließt, hat die Pflicht, den Verbraucher in klarer und verständlicher Form über Folgendes zu informieren, bevor der Vertrag geschlossen wird beziehungsweise bevor der Verbraucher an ein Angebot gebunden ist:

Geänderter Text

1. Ein Unternehmer, der einen Vertrag schließt, hat die Pflicht, den Verbraucher in klarer und verständlicher Form über Folgendes zu informieren, bevor der Vertrag geschlossen wird beziehungsweise bevor der Verbraucher an ein Angebot gebunden ist:

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. *Bei einem Fernabsatzvertrag müssen* die nach diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen

Geänderter Text

3. Die nach diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen *müssen*

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. *Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag müssen die nach diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen*

Geänderter Text

entfällt

(a) auf Papier oder, sofern der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden und

(b) lesbar und in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen wird; **entfällt**

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird und der Preis – oder bei gleichzeitigem Abschluss mehrerer Verträge der Gesamtpreis der Verträge – 50 EUR oder den entsprechenden Betrag in der für den Vertragspreis vereinbarten Währung nicht übersteigt. **entfällt**

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) nach dem Recht der Mitgliedstaaten vor einem öffentlichen Amtsträger geschlossen wird, der gesetzlich zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet ist und durch umfassende rechtliche Aufklärung sicherzustellen hat,

dass der Verbraucher den Vertrag nur aufgrund gründlicher rechtlicher Prüfung und in Kenntnis seiner rechtlichen Tragweite abschließt;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Information über Widerrufsrechte beim Abschluss von Verträgen **im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen***

Information über Widerrufsrechte beim Abschluss von Verträgen

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18

entfällt

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge – zusätzliche Informationserfordernisse und Bestätigung

1. Der Unternehmer hat dem Verbraucher eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder die Bestätigung des Vertrags, gegebenenfalls einschließlich der Bestätigung, dass der Verbraucher den Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 3 Buchstabe d zugestimmt und sie zur Kenntnis genommen hat, auf Papier oder, sofern der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

2. Wünscht der Verbraucher, dass noch während der Widerrufsfrist nach Artikel 42 Absatz 2 mit der Erbringung verbundener Dienstleistungen begonnen wird, so muss der Unternehmer verlangen, dass der Verbraucher ausdrücklich einen entsprechenden Antrag auf einem dauerhaften

Datenträger stellt.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fernabsatzverträge – zusätzliche
Informations- und sonstige Erfordernisse

Zusätzliche Informations- und sonstige
Erfordernisse

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20

entfällt

*Informationspflicht beim Abschluss von
anderen als im Fernabsatz und außerhalb
von Geschäftsräumen geschlossenen
Verträgen*

*1. Bei anderen als im Fernabsatz und
außerhalb von Geschäftsräumen
geschlossenen Verträgen hat ein
Unternehmer die Pflicht, den
Verbraucher in klarer und verständlicher
Form über Folgendes zu informieren,
bevor der Vertrag geschlossen
beziehungsweise bevor der Verbraucher
an ein Angebot gebunden ist, sofern sich
diese Informationen nicht bereits aus den
Umständen ergeben:*

*(a) die wesentlichen Merkmale der
Waren, digitalen Inhalte oder
verbundenen Dienstleistungen, die
geliefert, bereitgestellt beziehungsweise
erbracht werden sollen, in einem für das
Kommunikationsmedium und die Waren,
digitalen Inhalte oder verbundenen
Dienstleistungen angemessenen Umfang,*

*(b) den Gesamtpreis und zusätzliche
Kosten nach Artikel 14 Absatz 1,*

(c) die Identität des Unternehmers, wie etwa seinen Handelsnamen, die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, und seine Telefonnummer,

(d) die Vertragsbestimmungen nach Artikel 16 Buchstaben a und b,

(e) gegebenenfalls, ob und unter welchen Bedingungen der Unternehmer Kundendienstleistungen, gewerbliche Garantien und Verfahren für den Umgang mit Beschwerden anbietet,

(f) gegebenenfalls die Funktionen digitaler Inhalte, einschließlich der anwendbaren technischen Schutzmaßnahmen und

(g) gegebenenfalls die Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit sie dem Unternehmer bekannt ist oder bekannt sein müsste.

2. Dieser Artikel gilt nicht, wenn der Vertrag ein Alltagsgeschäft betrifft und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sofort erfüllt wird.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die Vertragsbestimmungen.

(e) die Bestimmungen, auf deren Grundlage der Unternehmer bereit ist, den Vertrag zu schließen.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die in Absatz 3 Buchstabe e genannten Vertragsbestimmungen in Buchstaben oder anderen verständlichen Zeichen auf einem

4. Unbeschadet strengerer Regelungen für einen Unternehmer, der mit einem Verbraucher nach Abschnitt 1 Handel treibt, hat der Unternehmer

dauerhaften Datenträger in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die das Lesen und Aufnehmen der im Text enthaltenen Informationen sowie deren Wiedergabe in materieller Form ermöglicht.

sicherzustellen, dass die in Absatz 3 Buchstabe e genannten Vertragsbestimmungen in Buchstaben oder anderen verständlichen Zeichen auf einem dauerhaften Datenträger in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die das Lesen und Aufnehmen der im Text enthaltenen Informationen sowie deren Wiedergabe in materieller Form ermöglicht.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Unternehmer hat den Empfang eines Angebots der anderen Partei oder einer Annahme durch die andere Partei unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen.

Geänderter Text

5. Der Unternehmer hat den Empfang eines Angebots der anderen Partei oder einer Annahme durch die andere Partei unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen. ***Diese Bestätigung soll den Inhalt des Angebots oder der Annahme anzeigen.***

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine Partei, die eine sich aus diesem Kapitel ergebende Pflicht nicht erfüllt, haftet für jeden Verlust, der der anderen Partei durch diese Pflichtverletzung entsteht.

Geänderter Text

1. Eine Partei, die eine sich aus diesem Kapitel ergebende Pflicht nicht erfüllt, haftet ***gemäß Kapitel 16*** für jeden Verlust, der der anderen Partei durch diese Pflichtverletzung entsteht.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine Einigung wird durch Annahme eines Angebots erzielt. ***Die Annahme***

Geänderter Text

2. Eine Einigung wird durch Annahme eines Angebots erzielt.

kann ausdrücklich oder durch andere Erklärungen oder Verhalten erfolgen.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) er einen ausreichenden Inhalt hat und hinreichend bestimmt ist, so dass ein Vertrag geschlossen werden kann.

Geänderter Text

(b) er einen ausreichenden Inhalt hat und hinreichend bestimmt ist, so dass ein Vertrag geschlossen werden kann. ***Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist ein Angebot nur dann als inhaltlich ausreichend und hinreichend bestimmt zu betrachten, wenn es einen Gegenstand, eine Menge oder Dauer sowie einen Preis enthält.***

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Schweigen oder Untätigkeit stellen allein keine Annahme dar.

Geänderter Text

2. Schweigen oder Untätigkeit stellen allein keine Annahme dar. ***Insbesondere in Fällen der unaufgeforderten Lieferung von Waren, Bereitstellung digitaler Inhalte oder Erbringung verbundener Dienstleistungen stellt das Ausbleiben einer Antwort des Verbrauchers keine Annahme dar.***

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Zwischen Unternehmer und Verbraucher stellt eine Antwort des Empfängers, die ausdrücklich oder

*stillschweigend zusätzliche oder
abweichende Vertragsbestimmungen
enthält, in jedem Fall eine Ablehnung
und ein neues Angebot dar.*

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Kapitel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Widerrufsrecht bei im Fernabsatz und
außerhalb von Geschäftsräumen
geschlossenen Verträgen zwischen
Unternehmern und Verbrauchern*

Widerrufsrecht

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ia) Verträge, die nach dem Recht der
Mitgliedstaaten vor einem öffentlichen
Amtsträger geschlossen werden, der
gesetzlich zur Unabhängigkeit und
Unparteilichkeit verpflichtet ist und durch
umfassende rechtliche Aufklärung
sicherzustellen hat, dass der Verbraucher
den Vertrag nur aufgrund gründlicher
rechtlicher Prüfung und in Kenntnis
seiner rechtlichen Tragweite abschließt.*

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel -48 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -48

Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für die Anfechtung

eines Vertrags wegen Einigungsmängeln und ähnlichen Mängeln.

2. Die Vorschriften dieses Kapitels sind auf die Anfechtung eines Angebots, einer Annahme, einer einseitigen Absichtserklärung oder ähnlichen Verhaltens entsprechend anwendbar.

(In Bezug auf Absatz 2 siehe Änderungsantrag zu Artikel 12 Absatz 4)

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) diese Partei, wäre sie dem Irrtum nicht unterlegen, den Vertrag nicht oder nur mit grundlegend anderen Vertragsbestimmungen geschlossen hätte und *die andere Partei dies wusste oder wissen musste, und*

Geänderter Text

(a) diese Partei, wäre sie dem Irrtum nicht unterlegen, den Vertrag nicht oder nur mit grundlegend anderen Vertragsbestimmungen geschlossen hätte und

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) den Irrtum verursacht hat,

Geänderter Text

i) den Irrtum verursacht hat, *oder*

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) den irrtumsbehafteten Vertragsschluss durch Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten nach Kapitel 2 Abschnitte 1 bis 4 verursacht hat,

Geänderter Text

ii) den irrtumsbehafteten Vertragsschluss durch Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten nach Kapitel 2 Abschnitte 1 bis 4 verursacht hat, *oder*

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 49 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Für die Feststellung, ob das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verlangt, dass eine Partei bestimmte Informationen offenbart, sind sämtliche Umstände zu berücksichtigen, insbesondere,

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 49 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) die *offenkundige* Bedeutung der Informationen für die andere Partei und

Geänderter Text

(e) die *wahrscheinliche* Bedeutung der Informationen für die andere Partei und

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 50a

Dritte Parteien

1. Wenn eine dritte Partei, für deren Handeln eine Person verantwortlich ist oder die mit der Zustimmung dieser Person am Abschluss des Vertrags beteiligt ist,

(a) einen Irrtum verursacht oder davon wusste oder wissen musste, oder

(b) für arglistige Täuschung, Drohung oder unfaire Ausnutzung verantwortlich ist,

sind die Abhilfen dieses Kapitels so anwendbar, als ob das Verhalten oder das Wissen dasjenige der verantwortlichen

oder zustimmenden Person gewesen wäre.

2. Ist eine dritte Partei, für deren Handeln eine Person nicht verantwortlich ist und die nicht die Zustimmung dieser Person, in den Abschluss des Vertrags einbezogen zu werden, hat, wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung schuldig, sind die Rechtsbehelfe dieses Kapitels anwendbar, wenn diese Person die relevanten Tatsachen kannte oder vernünftigerweise kennen musste, oder zum Zeitpunkt der Anfechtung nicht auf der Grundlage des Vertrags handelte.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 55

Vorschlag der Kommission

Eine Partei, die nach diesem Kapitel das Recht hat, einen Vertrag anzufechten, oder die dieses Recht hatte, bevor sie es durch Fristablauf oder Bestätigung verlor, hat unabhängig davon, ob der Vertrag angefochten wird, gegenüber der anderen Partei einen Anspruch auf Schadensersatz für Verluste infolge Irrtums, arglistiger Täuschung, Drohung oder unfairer Ausnutzung, sofern die andere Partei die maßgebenden Umstände kannte oder kennen musste.

Geänderter Text

Eine Partei, die nach diesem Kapitel das Recht hat, einen Vertrag anzufechten, oder die dieses Recht hatte, bevor sie es durch Fristablauf oder Bestätigung verlor, hat unabhängig davon, ob der Vertrag angefochten wird, gegenüber der anderen Partei **gemäß Kapitel 16** einen Anspruch auf Schadensersatz für Verluste infolge Irrtums, arglistiger Täuschung, Drohung oder unfairer Ausnutzung, sofern die andere Partei die maßgebenden Umstände kannte oder kennen musste.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 58 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn eine Partei einen im Vertrag verwendeten Ausdruck in einem bestimmten Sinne verstanden wissen wollte und dies der anderen Partei bei Vertragsschluss bewusst war oder hätte bewusst sein müssen, wird der **Vertrag** so ausgelegt, wie die erste Partei ihn

Geänderter Text

2. Wenn eine Partei einen im Vertrag verwendeten Ausdruck **oder entsprechendes Verhalten** in einem bestimmten Sinne verstanden wissen wollte und dies der anderen Partei bei Vertragsschluss bewusst war oder hätte bewusst sein müssen, wird der **Ausdruck**

verstanden wissen wollte.

oder das entsprechende Verhalten so ausgelegt, wie die erste Partei ihn verstanden wissen wollte.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 58 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In einem Vertrag verwendete Ausdrücke sind im Lichte des gesamten Vertrags auszulegen.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 60; der Text wurde geändert.)

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 58 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Vorschriften dieses Kapitels sind auf die Auslegung eines Angebots, einer Annahme, einer einseitigen Absichtserklärung oder ähnlichen Verhaltens entsprechend anwendbar.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 12 Absatz 3; der Text wurde geändert.)

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 59 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Umstände, unter denen er geschlossen wurde, ***einschließlich der vorausgegangenen Verhandlungen,***

(a) die Umstände, unter denen er geschlossen wurde

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 59 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) das Verhalten der Parteien – **auch** nach Vertragsschluss,

Geänderter Text

(b) das Verhalten der Parteien **vor, während und** nach Vertragsschluss,

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 59 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Auslegung, die von den Parteien **bereits** denselben oder ähnlichen Ausdrücken wie den im Vertrag verwendeten gegeben wurde,

Geänderter Text

(c) die Auslegung, die von den Parteien denselben oder ähnlichen Ausdrücken wie den im Vertrag verwendeten **früher** gegeben wurde,

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 60

Vorschlag der Kommission

Artikel 60

Auslegung im Lichte des gesamten Vertrags

In einem Vertrag verwendete Ausdrücke sind im Lichte des gesamten Vertrags auszulegen.

Geänderter Text

entfällt

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 58 Absatz 3a)

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 61 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wurde eine Vertragsunterlage in der Landessprache des Verbrauchers verwendet, ist diese die maßgebende. Die Parteien dürfen die Anwendung dieses

Absatzes nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 61a

Vorrang wirksamkeitsorientierter Auslegung

Eine Auslegung, nach der Vertragsbestimmungen wirksam sind, hat Vorrang vor einer Auslegung, nach der das nicht der Fall ist.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 63)

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 61 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 61b

Auslegung zugunsten des Verbrauchers

1. Wenn Zweifel über die Bedeutung einer Vertragsbestimmung in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher besteht, gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung, es sei denn, die Bestimmung wurde vom Verbraucher gestellt.

2. Den Vertragsparteien ist es nicht gestattet, die Anwendung dieses Artikels zum Nachteil des Verbrauchers auszuschließen, einzuschränken oder ihn in seinen Auswirkungen zu verändern.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 64)

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 62 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorrang individuell *ausgehandelter*
Vertragsbestimmungen

Nicht individuell *ausgehandelte*
Vertragsbestimmungen

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 62 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Wenn trotz Artikel 61b, Zweifel an der Bedeutung einer nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmung im Sinne von Artikel 7 besteht, so hat eine Auslegung der Bestimmung zu Lasten der Partei, die die Bestimmung gestellt hat, Vorrang.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 65)

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 63

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 63

entfällt

Vorrang wirksamkeitsorientierter
Auslegung

Eine Auslegung, nach der Vertragsbestimmungen wirksam sind, hat Vorrang vor einer Auslegung, nach der das nicht der Fall ist.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 61a)

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 64

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 64

entfällt

Auslegung zugunsten des Verbrauchers

1. Wenn Zweifel über die Bedeutung einer Vertragsbestimmung in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher besteht, gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung, es sei denn, die Bestimmung wurde vom Verbraucher gestellt.

2. Die Parteien dürfen die Anwendung dieses Artikels nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 61b)

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 65

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 65

entfällt

*Auslegungsregeln bei gestellten
Vertragsbestimmungen*

Wenn in einem Vertrag, der nicht unter Artikel 64 fällt, Zweifel an der Bedeutung einer nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmung im Sinne von Artikel 7 besteht, so hat eine Auslegung der Bestimmung zu Lasten der Partei, die die Bestimmung gestellt hat, Vorrang.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 62 Absatz 1a)

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Titel II – Teil III – Kapitel 7 – Abschnitt 1 (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Abänderung 138

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 67 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Parteien sind an Gebräuche und Gepflogenheiten nur so weit gebunden, wie sie nicht ***individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen*** oder zwingenden Vorschriften des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts entgegenstehen.

3. Die Parteien sind an Gebräuche und Gepflogenheiten nur so weit gebunden, wie sie nicht ***der Vereinbarung der Parteien*** oder zwingenden Vorschriften des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts entgegenstehen.

Abänderung 139

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 68 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jede im Sinne von Absatz 1 herangezogene Vertragsbestimmung sollte, soweit möglich, so beschaffen sein, dass sie verwirklicht, was die Parteien wahrscheinlich vereinbart hätten, ***wenn sie die betreffenden Belange geregelt hätten.***

2. Jede im Sinne von Absatz 1 herangezogene Vertragsbestimmung sollte, soweit möglich, so beschaffen sein, dass sie verwirklicht, was die Parteien wahrscheinlich vereinbart hätten.

Abänderung 140

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 69 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Gibt der Unternehmer vor Vertragsschluss gegenüber der anderen Partei oder öffentlich eine Erklärung über die Eigenschaften dessen ab, was der Unternehmer nach dem Vertrag liefern soll, wird diese Erklärung Bestandteil des

1. Gibt der Unternehmer ***oder eine Person, die im Auftrag des Unternehmers mit der Werbung oder Vermarktung befasst ist,*** vor Vertragsschluss gegenüber der anderen Partei oder öffentlich eine Erklärung über die Eigenschaften dessen ab, was der

Vertrags, es sei denn,

(a) die andere Partei *wusste* bei Vertragsschluss oder hätte wissen müssen, dass die Erklärung falsch war oder dass sie sich nicht auf eine derartige Bestimmung verlassen konnte, *oder*

(b) die Entscheidung der anderen Partei zum Vertragsschluss *konnte* nicht durch die Erklärung beeinflusst werden.

Unternehmer nach dem Vertrag liefern soll, wird diese Erklärung Bestandteil des Vertrags, es sei denn, *der Unternehmer weist nach, dass*

(a) die andere Partei bei Vertragsschluss *wusste* oder hätte wissen müssen, dass die Erklärung falsch war oder dass sie sich nicht auf eine derartige Bestimmung verlassen konnte,

(aa) die Erklärung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt war, oder

(b) die Entscheidung der anderen Partei zum Vertragsschluss nicht durch die Erklärung beeinflusst werden *konnte*.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt eine Erklärung, die von einer Person abgegeben wird, die im Auftrag des Unternehmers mit der Werbung oder Vermarktung befasst ist, als durch den Unternehmer abgegeben.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 69 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Handelt es sich bei der anderen Partei um einen Verbraucher, wird für die Zwecke des Absatzes 1 eine öffentliche Erklärung, die im Vorfeld des Vertragsschlusses von oder im Auftrag eines Herstellers oder einer anderen Person

Geänderter Text

3. Handelt es sich bei der anderen Partei um einen Verbraucher, wird für die Zwecke des Absatzes 1 eine öffentliche Erklärung, die im Vorfeld des Vertragsschlusses von oder im Auftrag eines Herstellers oder einer anderen Person

abgegeben wurde, als vom Unternehmer abgegeben angesehen, es sei denn, der Unternehmer kannte diese Erklärung bei Vertragsschluss nicht und hätte sie auch nicht kennen müssen.

abgegeben wurde, als vom Unternehmer abgegeben angesehen, es sei denn, der Unternehmer *weist nach, dass der Unternehmer* diese Erklärung bei Vertragsschluss nicht kannte und sie auch nicht hätte kennen müssen.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 70

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 70

entfällt

Pflicht zum Hinweis auf nicht individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen

1. Eine Partei kann sich nur dann auf die von ihr gestellten, nicht individuell ausgehandelten Vertragsbestimmungen im Sinne von Artikel 7 berufen, wenn die andere Partei diese Bestimmungen kannte oder wenn die Partei, die die Bestimmungen gestellt hat, vor oder bei Vertragsschluss angemessene Schritte unternommen hat, um die andere Partei darauf aufmerksam zu machen.

2. Für die Zwecke dieses Artikels reicht es im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher nicht aus, wenn der Verbraucher auf die Vertragsbestimmungen lediglich durch einen Verweis auf diese Bestimmungen in einem Vertragsdokument aufmerksam gemacht wird, selbst wenn die betreffende Partei das Dokument unterschreibt.

3. Die Parteien dürfen die Anwendung dieses Artikels nicht ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 76a; der Text wurde geändert.)

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 71

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 71

entfällt

***Zusätzliche Zahlungen bei Verträgen
zwischen einem Unternehmer und einem
Verbraucher***

1. Eine Vertragsbestimmung in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, die den Verbraucher über die ausgewiesene Vergütung für die vertragliche Hauptverpflichtung des Unternehmers hinaus zu einer zusätzlichen Zahlung verpflichtet, ist für den Verbraucher, insbesondere, wenn sie durch die Verwendung von Standardoptionen eingefügt wurde, die der Verbraucher ausdrücklich ablehnen muss, um die zusätzliche Zahlung zu vermeiden, nicht bindend, es sei denn, der Verbraucher hat der zusätzlichen Zahlung, bevor er durch den Vertrag gebunden wurde, ausdrücklich zugestimmt. Hat der Verbraucher eine zusätzliche Zahlung geleistet, so kann er sie zurückverlangen.

2. Die Parteien dürfen die Anwendung dieses Artikels nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 76b)

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 74 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Parteien dürfen die Anwendung dieses Artikels nicht ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

2. Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher dürfen die Parteien die Anwendung dieses Artikels nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon

abweichen oder dessen Wirkungen
abändern.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Titel II – Teil III – Kapitel 7 – Abschnitt 2 (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen
für Verträge zwischen Unternehmern und
Verbrauchern***

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 76 a (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Artikel 76a
Pflicht zum Hinweis auf nicht individuell
ausgehandelte Vertragsbestimmungen***

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 76 a – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1. Ein Unternehmer kann sich gegenüber
einem Verbraucher nur dann auf die von
ihm gestellten, nicht individuell
ausgehandelten Vertragsbestimmungen
im Sinne von Artikel 7 berufen, wenn der
Verbraucher diese Bestimmungen kannte
oder wenn der Unternehmer vor oder bei
Vertragsschluss angemessene
Maßnahmen ergriffen hat, um den
Verbraucher darauf aufmerksam zu
machen.***

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 70 Absatz 1)

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 76 a – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für die Zwecke dieses Artikels ist ein Verbraucher nur dann hinreichend auf die Vertragsbestimmungen aufmerksam gemacht worden, wenn:

a) sie in einer Weise bekannt gemacht wurden, die geeignet ist, die Aufmerksamkeit der Verbraucher auf ihre Existenz zu lenken; und

b) dem Verbraucher in einer Weise übergeben oder zugänglich gemacht wurden, die dem Verbraucher die Möglichkeit einräumt, diese zu verstehen, bevor der Vertrag abgeschlossen wird.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 70 Absatz 2; der Text wurde geändert.)

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 76 a – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Verbraucher wurde auf die Vertragsbestimmungen nicht ausreichend aufmerksam gemacht, wenn auf diese lediglich in einem Vertragsdokument verwiesen wird, selbst wenn der Verbraucher das Dokument unterschreibt.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 70 Absatz 2)

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 76 a – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Den Vertragsparteien ist es nicht gestattet, die Anwendung dieses Artikels zum Nachteil des Verbrauchers auszuschließen, einzuschränken oder ihn in seinen Auswirkungen zu verändern.

Begründung

Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 70 Absatz 3.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 76 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 76b

***Zusätzliche Zahlungen bei Verträgen
zwischen einem Unternehmer und einem
Verbraucher***

1. Eine Vertragsbestimmung in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, die den Verbraucher über die ausgewiesene Vergütung für die vertragliche Hauptverpflichtung des Unternehmers hinaus zu einer zusätzlichen Zahlung verpflichtet, ist für den Verbraucher, insbesondere, wenn sie durch die Verwendung von Standardoptionen eingefügt wurde, die der Verbraucher ausdrücklich ablehnen muss, um die zusätzliche Zahlung zu vermeiden, nicht bindend, es sei denn, der Verbraucher hat der zusätzlichen Zahlung, bevor er durch den Vertrag gebunden wurde, ausdrücklich zugestimmt. Leistet der Verbraucher eine zusätzliche Zahlung, ohne dieser ausdrücklich zugestimmt zu haben, so kann er sie zurückverlangen.

2. Den Vertragsparteien ist es nicht gestattet, die Anwendung dieses Artikels zum Nachteil des Verbrauchers auszuschließen, einzuschränken oder ihn

in seinen Auswirkungen zu verändern.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 71)

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 80 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Abschnitt 2 gilt nicht für den Hauptgegenstand des Vertrags oder für die Frage, ob die Höhe des zu zahlenden Preises angebracht ist, soweit der Unternehmer der Pflicht zur Transparenz gemäß Artikel 82 nachgekommen ist.

entfällt

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 82

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wurden die Vertragsbestimmungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Sinne von Artikel 7 nicht individuell ausgehandelt, muss der Unternehmer dafür Sorge tragen, dass sie in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst und mitgeteilt werden.

Stellt ein Unternehmer Vertragsbestimmungen, muss er dafür Sorge tragen, dass sie einfacher, klarer und und verständlicher Sprache abgefasst und mitgeteilt werden.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 83 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. In einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist eine im Sinne von Artikel 7 nicht

1. In einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist eine vom Unternehmer gestellte

individuell ausgehandelte, vom Unternehmer gestellte Bestimmung im Sinne dieses Abschnitts unfair, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs in Bezug auf die vertraglichen Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten des Verbrauchers herstellt.

Bestimmung im Sinne dieses Abschnitts unfair, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs in Bezug auf die vertraglichen Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten des Verbrauchers herstellt.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 83 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ob die Unfairness so überraschend ist, dass der Verbraucher die vorgeschlagenen Vertragsbestimmung nicht erwarten konnte;

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Abhilfen, die dem Verbraucher gegen den Unternehmer oder einen Dritten wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Unternehmer zustehen, in unangemessener Weise auszuschließen oder zu beschränken;

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die für den Verbraucher verfügbaren Beweismittel einzuschränken oder dem Verbraucher die Beweislast aufzuerlegen, die rechtlich dem Unternehmer obliegt;

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) es einem Unternehmer zu ermöglichen, Vertragsbestimmungen einseitig ohne sachlichen Grund, der im Vertrag festgelegt ist, zu ändern; dies berührt nicht Vertragsbestimmungen, nach denen sich ein Unternehmer das Recht vorbehält, die Bestimmungen eines unbefristeten Vertrags einseitig zu ändern, vorausgesetzt, dass der Unternehmer verpflichtet ist, den Verbraucher rechtzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen, und es diesem freisteht, den Vertrag zu beenden, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen;

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) es dem Unternehmer zu ermöglichen, einseitig ohne sachlichen Grund Merkmale der zu liefernden Waren, digitalen Inhalte oder der zu erbringenden verbundenen Dienstleistungen oder sonstige Leistungsmerkmale zu ändern;

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fc) es dem Unternehmer zu ermöglichen, für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zu verlangen, es sei denn, dass der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, dass die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind sowie die Preisänderung nicht vom Unternehmer willkürlich herbeigeführt werden kann;

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) den Verbraucher zu verpflichten, seine sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, auch wenn der Unternehmer seine eigenen Verpflichtungen nicht erfüllt;

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gb) dem Unternehmer zu gestatten, nach freiem Ermessen den Vertrag zu

widerrufen oder den Vertrag im Sinne von Artikel 8 zu beenden, ohne dem Verbraucher dasselbe Recht einzuräumen, oder dem Unternehmer zu gestatten, für noch nicht erbrachte Leistungen bereits gezahlte Beträge einzubehalten, wenn dieser den Vertrag widerruft oder den Vertrag beendet;

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 84 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) dem Verbraucher die Beendigung eines unbefristeten Vertrags übermäßig zu erschweren;

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die für den Verbraucher verfügbaren Beweismittel einzuschränken oder dem Verbraucher die Beweislast aufzuerlegen, die rechtlich dem Unternehmer obliegen sollte;

entfällt

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Abhilfen, die dem Verbraucher gegen den Unternehmer oder einen Dritten wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den

entfällt

Unternehmer zustehen, in unangemessener Weise auszuschließen oder zu beschränken;

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung zu betrachten, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der dafür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist;

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) dem Unternehmer zu gestatten, nach freiem Ermessen den Vertrag zu widerrufen oder den Vertrag im Sinne von Artikel 8 zu beenden, ohne dem Verbraucher dasselbe Recht einzuräumen, oder dem Unternehmer zu gestatten, für noch nicht erbrachte Leistungen bereits gezahlte Beträge einzubehalten, wenn dieser den Vertrag widerruft oder den Vertrag beendet;

entfällt

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) es einem Unternehmer zu ermöglichen, Vertragsbestimmungen einseitig ohne triftigen Grund, der im Vertrag festgelegt ist, zu ändern; dies berührt nicht Vertragsbestimmungen, nach denen sich ein Unternehmer das Recht vorbehält, die Bestimmungen eines unbefristeten Vertrags einseitig zu ändern, vorausgesetzt, dass der Unternehmer verpflichtet ist, den Verbraucher rechtzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen, und es diesem freisteht, den Vertrag zu beenden, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen;

entfällt

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(j) es dem Unternehmer zu ermöglichen, einseitig ohne triftigen Grund Merkmale der zu liefernden Waren, digitalen Inhalte oder der zu erbringenden verbundenen Dienstleistungen oder sonstige Leistungsmerkmale zu ändern;

entfällt

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(k) festzulegen, dass der Preis für die Waren, digitalen Inhalte oder verbundenen Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Lieferung, Bereitstellung oder Erbringung festgesetzt wird, oder es dem Unternehmer zu ermöglichen, den Preis zu erhöhen, ohne dem Verbraucher das

(k) festzulegen, dass der Preis für die Waren, digitalen Inhalte oder verbundenen Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Lieferung, Bereitstellung oder Erbringung festgesetzt wird;

Recht einzuräumen, den Vertrag zu widerrufen, wenn der erhöhte Betrag im Verhältnis zu dem bei Vertragsschluss vereinbarten Preis zu hoch ist; dies berührt nicht Preisindexklauseln, wenn diese erlaubt sind, vorausgesetzt, dass die Methode, nach der sich die Preise ändern, ausdrücklich beschrieben wird;

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

(l) den Verbraucher zu verpflichten, seine sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, auch wenn der Unternehmer seine eigenen Verpflichtungen nicht erfüllt;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(n) dem Unternehmer zu gestatten, wenn das Bestellte nicht verfügbar ist, etwas Gleichwertiges zu liefern, ohne dass der Verbraucher ausdrücklich über diese Möglichkeit und darüber informiert worden ist, dass der Unternehmer, wenn der Verbraucher ein Recht auf Ablehnung der Leistung ausübt, die Kosten der Rücksendung des vom Verbraucher im Rahmen des Vertrags Empfangenen tragen muss;

Geänderter Text

(n) dem Unternehmer zu gestatten, wenn das Bestellte nicht verfügbar ist, etwas Gleichwertiges zu liefern, ohne dass der Verbraucher ausdrücklich über diese Möglichkeit und darüber informiert worden ist, dass der Unternehmer, wenn der Verbraucher ein Recht auf Ablehnung der Leistung ausübt, die Kosten der Rücksendung des vom Verbraucher im Rahmen des Vertrags Empfangenen tragen muss **und ohne dass der Verbraucher ausdrücklich danach verlangt hat, etwas Gleichwertiges zu liefern;**

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 85 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(v) dem Verbraucher die Beendigung eines unbefristeten Vertrags übermäßig zu erschweren;

entfällt

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 86 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) so beschaffen ist, dass ihre Verwendung unter Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs gröblich von der *guten* Handelspraxis abweicht.

(b) so beschaffen ist, dass ihre Verwendung unter Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs gröblich von der *üblichen* Handelspraxis abweicht.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 88 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Partei, die nicht zur Erfüllung in der Lage ist, hat die Pflicht sicherzustellen, dass die andere Partei von dem Hindernis und dessen Auswirkungen auf die Fähigkeit der ersteren Partei zur Erfüllung unverzüglich Kenntnis erhält, nachdem die erstere Partei diese Umstände erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Die andere Partei hat Anspruch auf Schadensersatz für alle Verluste, die sich aus einer Verletzung dieser Pflicht ergeben.

3. Die Partei, die nicht zur Erfüllung in der Lage ist, hat die Pflicht sicherzustellen, dass die andere Partei von dem Hindernis und dessen Auswirkungen auf die Fähigkeit der ersteren Partei zur Erfüllung unverzüglich Kenntnis erhält, nachdem die erstere Partei diese Umstände erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Die andere Partei hat Anspruch auf Schadensersatz *gemäß Kapitel 16* für alle Verluste, die sich aus einer Verletzung dieser Pflicht ergeben.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 89 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die benachteiligte Partei das Risiko einer Änderung der Umstände nicht übernommen hat und auch nicht angenommen werden kann, dass sie es übernommen hätte.

Geänderter Text

(c) die benachteiligte Partei, ***die sich auf die Änderung der Umstände beruft***, das Risiko einer Änderung der Umstände nicht übernommen hat und auch nicht angenommen werden kann, dass sie es übernommen hätte.

Abänderung 178

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 91 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) das Eigentum an den Waren einschließlich an dem materiellen Datenträger, auf dem die digitalen Inhalte bereitgestellt werden, übertragen,

Geänderter Text

(b) das Eigentum an den Waren einschließlich an dem materiellen Datenträger, auf dem die digitalen Inhalte bereitgestellt werden, übertragen ***oder sich dazu verpflichten***,

Abänderung 179

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 91 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 91a

Eigentumsvorbehalt

Wurde eine Eigentumsvorbehaltsklausel vereinbart, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, das Eigentum an den Waren zu übertragen, solange der Käufer nicht die vereinbarte Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

Abänderung 180

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 93 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) im Falle eines Verbraucherkaufvertrags oder eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte, **bei dem es sich um einen Fernabsatzvertrag oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag handelt oder in dem sich der Verkäufer verpflichtet hat, für die Beförderung bis zum Käufer zu sorgen, der** Aufenthaltsort des Verbrauchers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses;

Abänderung 181

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 94 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) im Falle eines Verbraucherkaufvertrags oder eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte, **bei dem es sich um einen Fernabsatzvertrag oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag handelt oder in dem sich der Verkäufer verpflichtet hat, für die Beförderung bis zum Käufer zu sorgen,** durch die Übertragung des Besitzes an den Waren beziehungsweise durch die Übertragung der Kontrolle über die digitalen Inhalte auf den Verbraucher;

Abänderung 182

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 95 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Lässt sich der Lieferzeitpunkt nicht anderweitig bestimmen, müssen die Waren oder digitalen Inhalte **unverzüglich** nach Vertragsschluss geliefert werden.

Geänderter Text

(a) im Falle eines Verbraucherkaufvertrags oder eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte **zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher,** der Aufenthaltsort des Verbrauchers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses;

Geänderter Text

(a) im Falle eines Verbraucherkaufvertrags oder eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte **zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher,** durch die Übertragung des Besitzes an den Waren beziehungsweise durch die Übertragung der Kontrolle über die digitalen Inhalte auf den Verbraucher;

Geänderter Text

1. Lässt sich der Lieferzeitpunkt nicht anderweitig bestimmen, müssen die Waren oder digitalen Inhalte **innerhalb einer angemessenen Frist** nach Vertragsschluss geliefert werden.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 98

Vorschlag der Kommission

Artikel 98

*Wirkung in Bezug auf den
Gefahrübergang*

*Die Wirkung der Lieferung in Bezug auf
den Gefahrübergang ist in Kapitel 14
geregelt.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 99 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In einem *Verbraucherkaufvertrag* ist eine Vereinbarung, die von den Anforderungen der Artikel 100, 102 **und 103** zum Nachteil des Verbrauchers abweicht, nur dann gültig, wenn dem Verbraucher der besondere Umstand der Waren oder digitalen Inhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt war und er die Waren oder digitalen Inhalte bei Vertragsschluss als vertragsgemäß akzeptiert hat.

Geänderter Text

3. In einem *Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher* ist eine Vereinbarung, die von den Anforderungen der Artikel 100, **101 und 102** zum Nachteil des Verbrauchers abweicht, nur dann gültig, wenn dem Verbraucher der besondere Umstand der Waren oder digitalen Inhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt war und er die Waren oder digitalen Inhalte bei Vertragsschluss als vertragsgemäß akzeptiert hat.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 100 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) diejenigen Eigenschaften und diejenige Tauglichkeit besitzen, die der Käufer erwarten kann. Wenn zu bestimmen ist, was der *Verbraucher* von digitalen Inhalten erwarten kann, ist dem Umstand

Geänderter Text

(g) diejenigen Eigenschaften und diejenige Tauglichkeit besitzen, die der Käufer erwarten kann, ***einschließlich Aussehen und Mängelfreiheit***. Wenn zu bestimmen ist, was der ***Käufer*** von digitalen Inhalten

Rechnung zu tragen, ob die digitalen Inhalte gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt wurden oder nicht.

erwarten kann, ist dem Umstand Rechnung zu tragen, ob die digitalen Inhalte gegen Zahlung eines Preises *oder eine sonstige Gegenleistung* bereitgestellt wurden oder nicht.

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 102 – Absätze 3 und 4

Vorschlag der Kommission

3. Bei Verträgen zwischen Unternehmen findet Absatz 2 keine Anwendung, wenn der Käufer die Rechte oder Ansprüche aus geistigem Eigentum zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte oder hätte kennen müssen.

4. Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher findet Absatz 2 keine Anwendung, wenn der Verbraucher die Rechte oder Ansprüche aus geistigem Eigentum zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte oder hätte kennen müssen.

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 103

Vorschlag der Kommission

Artikel 103

Beschränkung der Anforderung an die Vertragsmäßigkeit digitaler Inhalte

Digitale Inhalte gelten nicht allein deshalb als vertragswidrig, weil nach

Geänderter Text

3. Absatz 2 findet keine Anwendung,

a) wenn bei Verträgen zwischen Unternehmen der Käufer die Rechte oder Ansprüche aus geistigem Eigentum zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte oder hätte kennen müssen;

(b) wenn bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher der Verbraucher die Rechte oder Ansprüche aus geistigem Eigentum zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kannte oder hätte kennen müssen.

entfällt

Vertragsschluss aktualisierte digitale Inhalte verfügbar waren.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 104

Vorschlag der Kommission

Bei einem Vertrag zwischen Unternehmern haftet der Verkäufer nicht für die Vertragswidrigkeit der Waren, wenn der Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Vertragswidrigkeit **kannte oder** hätte kennen müssen.

Geänderter Text

Der Verkäufer **haftet** nicht für die Vertragswidrigkeit der Waren, wenn der Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses **deren Vertragswidrigkeit kannte. Bei einem Vertrag zwischen Unternehmern gilt dies auch dann, wenn der Käufer** die Vertragswidrigkeit hätte kennen müssen.

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 105 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei einem **Verbraucherkaufvertrag** wird vermutet, dass eine Vertragswidrigkeit, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer offenbar wird, zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestanden hat, es sei denn, dies ist mit der Art der Waren oder digitalen Inhalte oder mit der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.

Geänderter Text

2. Bei einem **Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher** wird vermutet, dass eine Vertragswidrigkeit, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer offenbar wird, zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestanden hat, es sei denn, dies ist mit der Art der Waren oder digitalen Inhalte oder mit der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 105 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Muss der Unternehmer die digitalen Inhalte zu einem späteren Zeitpunkt aktualisieren, hat er dafür zu sorgen, dass die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte während der Vertragslaufzeit gewahrt ist.

Geänderter Text

4. Muss der Unternehmer die digitalen Inhalte zu einem späteren Zeitpunkt aktualisieren ***oder liefert er deren Teile getrennt***, hat er dafür zu sorgen, dass die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte während der Vertragslaufzeit gewahrt ist.

Abänderung 191

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 106 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Hat der Verkäufer eine Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Käufer

Geänderter Text

1. Hat der Verkäufer eine Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Käufer, ***wenn die besonderen Voraussetzungen für die jeweiligen Abhilfen erfüllt sind***,

Abänderung 192

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 106 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Die Rechte des Käufers bestehen ungeachtet der Heilung der Nichterfüllung durch den Verkäufer, ***und***

Geänderter Text

(a) Die Rechte des Käufers bestehen ungeachtet der Heilung der Nichterfüllung durch den Verkäufer, ***es sei denn, sie beziehen sich auf Waren oder digitale Inhalte, die nach Spezifikationen des Verbrauchers hergestellt, produziert oder modifiziert werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind; oder***

Abänderung 193

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 107**

Vorschlag der Kommission

Beschränkung der Abhilfen bei nicht gegen
Zahlung eines Preises bereitgestellten
digitalen Inhalten

Der Käufer kann von den in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Abhilfen nicht Gebrauch machen, wenn die digitalen Inhalte nicht gegen **Zahlung eines Preises** bereitgestellt werden. Der Käufer kann für Verluste oder Schäden an seinem Eigentum einschließlich an der Hardware, Software und an den Daten, die durch die Vertragswidrigkeit der gelieferten digitalen Inhalte verursacht wurden, nur Schadensersatz gemäß Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe e verlangen mit Ausnahme des Ersatzes des dem Käufer durch diesen Schaden entgangenen Gewinns.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 109 – Absatz 4 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschränkung der Abhilfen bei nicht gegen
Zahlung eines Preises **oder sonstige
Gegenleistungen** bereitgestellten digitalen
Inhalten

- 1. Werden digitale Inhalte gegen eine Gegenleistung bereitgestellt, die keine Zahlung eines Preises darstellt, kann der Käufer auf die Abhilfen des Artikels 106 Absatz 1 mit Ausnahme der Minderung nach Artikels 106 Absatz 1 Buchstabe d zurückgreifen.

1. Der Käufer kann von den in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Abhilfen nicht Gebrauch machen, wenn die digitalen Inhalte nicht gegen **eine Gegenleistung** bereitgestellt werden. Der Käufer kann für Verluste oder Schäden an seinem Eigentum einschließlich an der Hardware, Software und an den Daten, die durch die Vertragswidrigkeit der gelieferten digitalen Inhalte verursacht wurden, nur Schadensersatz gemäß Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe e verlangen mit Ausnahme des Ersatzes des dem Käufer durch diesen Schaden entgangenen Gewinns.

(-a) der Käufer ein Verbraucher ist; die Abhilfen des Käufers bestehen ungeachtet der Heilung durch den Verkäufer gemäß Artikel 106 Absatz 3 Buchstabe a;

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 109 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Verkäufer verfügt über einen angemessenen Zeitraum für die Heilung.

Geänderter Text

5. Der Verkäufer verfügt über einen angemessenen Zeitraum für die Heilung. ***In Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist der angemessene Zeitraum nicht länger als 30 Tage.***

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 109 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Ungeachtet einer Heilung behält der Käufer das Recht, Schadensersatz wegen Verspätung sowie für jeden Schaden zu verlangen, der durch die Heilung verursacht oder nicht abgewendet wird.

Geänderter Text

7. Ungeachtet einer Heilung behält der Käufer das Recht, ***gemäß Kapitel 16*** Schadensersatz wegen Verspätung sowie für jeden Schaden zu verlangen, der durch die Heilung verursacht oder nicht abgewendet wird.

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 110 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

1. Der Käufer ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers zu verlangen.

2. Die Erfüllung, die verlangt werden darf, umfasst die kostenlose Abhilfe im Falle einer nicht vertragsgemäßen Leistung.

Geänderter Text

1. Der Käufer ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers zu verlangen, ***einschließlich der unentgeltlichen Abhilfe im Falle einer nicht vertragsgemäßen Leistung.***

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 111 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Muss der Unternehmer bei einem Verbraucherkaufvertrag einer Vertragswidrigkeit gemäß Artikel 110 **Absatz 2** abhelfen, kann der Verbraucher zwischen Reparatur und Ersatzlieferung wählen, es sei denn, die gewählte Möglichkeit wäre rechtswidrig oder unmöglich oder würde dem Unternehmer im Vergleich zur anderen Wahlmöglichkeit unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegen unter Berücksichtigung

Geänderter Text

1. Muss der Unternehmer bei einem Verbraucherkaufvertrag einer Vertragswidrigkeit gemäß Artikel 110 abhelfen, kann der Verbraucher zwischen Reparatur und Ersatzlieferung wählen, es sei denn, die gewählte Möglichkeit wäre rechtswidrig oder unmöglich oder würde dem Unternehmer im Vergleich zur anderen Wahlmöglichkeit unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegen unter Berücksichtigung

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 111 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hat der Verbraucher eine Abhilfe durch Reparatur oder Ersatzlieferung gemäß Absatz 1 verlangt, kann er nur dann von anderen Abhilfen Gebrauch machen, wenn ***der Unternehmer die Reparatur oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, durchgeführt hat. Während dieser Zeit darf der Verbraucher seine Leistung jedoch zurückhalten.***

Geänderter Text

2. Hat der Verbraucher eine Abhilfe durch Reparatur oder Ersatzlieferung gemäß Absatz 1 verlangt, kann er nur dann von anderen Abhilfen Gebrauch machen, wenn

a) der Unternehmer die Reparatur oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, durchgeführt hat,

b) der Unternehmer sich implizit oder explizit geweigert hat, der Vertragswidrigkeit abzuhelfen;

c) der gleiche Fehler nach der Reparatur oder Ersatzlieferung wieder aufgetreten ist.

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 113 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher kann die gesamte Leistung zurückbehalten werden, es sei denn, die Zurückbehaltung der gesamten Leistung steht in einem krassen Missverhältnis zum Umfang der Nichterfüllung.

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 119

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Käufer verliert sein Recht auf Vertragsbeendigung nach diesem Abschnitt, wenn die Beendigung nicht innerhalb ***einer angemessenen Frist*** ab Entstehung des Rechts oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer von der Nichterfüllung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, je nachdem, welches Ereignis später eingetreten ist, mitgeteilt wird.

2. ***Absatz 1*** gilt nicht, wenn

(a) es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt oder

(b) überhaupt keine Leistung angeboten wurde.

1. Der Käufer verliert sein Recht auf Vertragsbeendigung nach diesem Abschnitt, wenn die Beendigung nicht innerhalb ***von zwei Monaten*** ab Entstehung des Rechts oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer von der Nichterfüllung Kenntnis erlangt hat oder ***wenn der Käufer ein Unternehmer ist, dieser Käufer*** hätte erlangen müssen, je nachdem, welches Ereignis später eingetreten ist, mitgeteilt wird.

2. ***Absatz 1*** gilt nicht, wenn ***überhaupt keine Leistung erbracht wurde.***

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Artikel 120 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Käufer, der den Preis mindert, kann für den dadurch ausgeglichenen Verlust nicht auch noch Schadensersatz verlangen; er behält aber das Recht, für jeden weiteren Verlust Schadensersatz zu verlangen.

Geänderter Text

3. Der Käufer, der den Preis mindert, kann für den dadurch ausgeglichenen Verlust nicht auch noch **gemäß Kapitel 16** Schadensersatz verlangen; er behält aber das Recht, für jeden weiteren Verlust Schadensersatz zu verlangen.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 121 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei einem Vertrag zwischen Unternehmern wird vom Käufer erwartet, dass er die Waren innerhalb einer so kurzen Frist prüft oder prüfen lässt, wie es die Umstände erlauben, wobei diese Frist 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren, der Bereitstellung der digitalen Inhalte oder der Erbringung verbundener Dienstleistungen nicht überschreiten darf.

Geänderter Text

1. Bei einem Vertrag zwischen Unternehmern wird vom Käufer erwartet, dass er die Waren **oder die digitalen Inhalte** innerhalb einer so kurzen Frist prüft oder prüfen lässt, wie es die Umstände erlauben, wobei diese Frist 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren, der Bereitstellung der digitalen Inhalte oder der Erbringung verbundener Dienstleistungen nicht überschreiten darf.

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 122 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei einem Vertrag zwischen Unternehmern kann sich der Käufer nur dann auf die Vertragswidrigkeit der Leistung berufen, wenn er dem Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist mitteilt, inwiefern die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wurde.

Geänderter Text

1. Bei einem Vertrag zwischen Unternehmern kann sich der Käufer nur dann auf die Vertragswidrigkeit der Leistung berufen, wenn er dem Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist mitteilt, inwiefern die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wurde. **Der Käufer kann aber dennoch den Preis mindern oder Schadensersatz mit Ausnahme des Ersatzes entgangenen Gewinns verlangen, wenn er die fehlende notwendige Mitteilung ausreichend**

entschuldigen kann.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 123 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, wenn die digitalen Inhalte nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt werden.

Geänderter Text

2. Für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte

a) gilt Absatz 1 Buchstabe a nicht, wenn die digitalen Inhalte nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt werden;

b) gilt Absatz 1 Buchstabe b nicht, wenn die digitalen Inhalte nicht auf einem materiellen Datenträger bereitgestellt werden.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 127 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nimmt der Verkäufer die Zahlung durch einen Dritten in einem Fall an, der nicht unter Absatz 1 oder 2 fällt, wird der Käufer von seiner Haftung gegenüber dem Verkäufer befreit, wobei der Verkäufer dem Käufer für jeden durch die Annahme verursachten Verlust haftet.

Geänderter Text

4. Nimmt der Verkäufer die Zahlung durch einen Dritten in einem Fall an, der nicht unter Absatz 1 oder 2 fällt, wird der Käufer von seiner Haftung gegenüber dem Verkäufer befreit, wobei der Verkäufer dem Käufer **gemäß Kapitel 16** für jeden durch die Annahme verursachten Verlust haftet.

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 131 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Hat der Käufer eine Verpflichtung nicht

Geänderter Text

1. Hat der Käufer eine Verpflichtung nicht

erfüllt, kann der Verkäufer

erfüllt, kann der Verkäufer, *wenn die besonderen Voraussetzungen für die jeweiligen Abhilfen erfüllt sind,*

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 131 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist die Nichterfüllung des Käufers entschuldigt, kann der Verkäufer von den in Absatz 1 genannten Abhilfen **Gebrauch machen** mit Ausnahme der Forderung nach **Erfüllung und** Schadensersatz.

Geänderter Text

2. Ist die Nichterfüllung des Käufers entschuldigt, kann der Verkäufer von den in Absatz 1 genannten Abhilfen mit Ausnahme der Forderung nach Schadensersatz **Gebrauch machen**.

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 142 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ausgenommen bei Fernabsatzverträgen und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn der Verbraucher seine Verpflichtung zur Übernahme der Waren oder digitalen Inhalte nicht erfüllt und die Nichterfüllung nicht gemäß Artikel 88 entschuldigt ist. In diesem Fall geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu dem der Verbraucher oder der von ihm bezeichnete Dritte Besitz an den Waren oder Kontrolle über die digitalen Inhalte erlangt hätte, wenn die Verpflichtung zur Übernahme der Waren oder digitalen Inhalte erfüllt worden wäre.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 143 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zeitpunkt des Gefahrübergangs

**Gefahrübergang bei einem Vertrag
zwischen Unternehmern**

Abänderung 211

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 143 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Absatz 1 gilt vorbehaltlich der
Artikel 144, 145 und 146.**

2. Sind die Waren oder digitalen Inhalte dem Käufer zu seiner Verfügung bereitgestellt worden und ist dem Käufer dies bekannt, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren oder digitalen Inhalte hätten übernommen werden müssen, es sei denn, der Käufer war berechtigt, die Annahme der Lieferung gemäß Artikel 113 zurückzuhalten.

Sind die Waren oder digitalen Inhalte dem Käufer an einem anderen Ort als einem Geschäftssitz des Verkäufers zu seiner Verfügung bereitgestellt worden, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Lieferung fällig ist und der Käufer Kenntnis davon erhält, dass ihm die Waren oder digitalen Inhalte an diesem Ort zu seiner Verfügung bereitgestellt worden sind.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 144)

Abänderung 212

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 143 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In einem Kaufvertrag, der die Beförderung der Waren einschließt und unabhängig davon, ob der Verkäufer befugt ist, Dokumente, die zur Verfügung über die Waren berechtigen,

zurückzuhalten, und

a) wenn der Verkäufer nicht verpflichtet ist, die Waren an einem bestimmten Ort zu übergeben, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren vertragsgemäß dem ersten Beförderer zur Versendung an den Käufer übergeben worden sind;

b) wenn der Verkäufer dem Beförderer die Waren an einem bestimmten Ort zu übergeben hat, geht die Gefahr erst zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren dem Beförderer an diesem Ort übergeben worden sind.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 145; die Struktur wurde geändert.)

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 143 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Werden Waren während der Beförderung verkauft, geht die Gefahr je nach den gegebenen Umständen zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren dem ersten Beförderer übergeben worden sind oder der Vertrag geschlossen wird. Wenn der Verkäufer bei Vertragsschluss wusste oder hätte wissen müssen, dass die Waren untergegangen oder beschädigt sind, und er dies dem Käufer nicht offen gelegt hat, geht die Gefahr nicht auf den Käufer über.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 146; der Text wurde geändert.)

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 144

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 144

entfällt

*Dem Käufer zu seiner Verfügung
bereitgestellte Waren*

1. Sind die Waren oder digitalen Inhalte dem Käufer zu seiner Verfügung bereitgestellt worden und ist dem Käufer dies bekannt, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren oder digitalen Inhalte hätten übernommen werden müssen, es sei denn, der Käufer war berechtigt, die Annahme der Lieferung gemäß Artikel 113 zurückzuhalten.

2. Sind die Waren oder digitalen Inhalte dem Käufer an einem anderen Ort als einem Geschäftssitz des Verkäufers zu seiner Verfügung bereitgestellt worden, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Lieferung fällig ist und der Käufer Kenntnis davon erhält, dass ihm die Waren oder digitalen Inhalte an diesem Ort zu seiner Verfügung bereitgestellt worden sind.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 143 Absatz 2)

Abänderung 215

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 145**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 145

entfällt

Beförderung der Waren

1. Dieser Artikel gilt für Kaufverträge, die eine Beförderung der Waren einschließen.

2. Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Waren an einem bestimmten Ort zu übergeben, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren vertragsgemäß dem ersten Beförderer zur Versendung an den Käufer übergeben worden sind.

3. Hat der Verkäufer dem Beförderer die Waren an einem bestimmten Ort zu übergeben, geht die Gefahr erst zu dem

Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Waren dem Beförderer an diesem Ort übergeben worden sind.

4. Der Umstand, dass der Verkäufer befugt ist, Dokumente, die zur Verfügung über die Waren berechtigen, zurückzuhalten, hat keine Auswirkungen auf den Gefahrübergang.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 143 Absatz 3)

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 146

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 146

entfällt

Während der Beförderung verkaufte Waren

1. Dieser Artikel gilt für Kaufverträge, die während der Beförderung verkaufte Waren einschließen.

2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Waren dem ersten Beförderer übergeben worden sind. Wenn es sich jedoch aus den Umständen so ergibt, geht die Gefahr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Käufer über.

3. Wenn der Verkäufer bei Vertragsschluss wusste oder hätte wissen müssen, dass die Waren untergegangen oder beschädigt sind, und er dies dem Käufer nicht offen gelegt hat, geht der Untergang oder die Beschädigung zu Lasten des Verkäufers.

(Siehe Änderung zu Artikel 143 Absatz 4)

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 155 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Schadensersatz verlangen.

Geänderter Text

(e) Schadensersatz **gemäß Kapitel 16** verlangen.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 155 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des Absatzes 3 gelten die dem Kunden zustehenden Abhilfen vorbehaltlich des Rechts des Dienstleisters auf Heilung, ***gleich, ob es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt oder nicht.***

Geänderter Text

2. Unbeschadet des Absatzes 3 gelten die dem Kunden zustehenden Abhilfen vorbehaltlich des Rechts des Dienstleisters auf Heilung.

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 155 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher darf die angemessene Frist gemäß Artikel 109 Absatz 5, während der dem Dienstleister ein Recht auf Heilung zusteht, 30 Tage nicht überschreiten.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 155 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Wird einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung abgeholfen, finden die Artikel 111 und 112 keine Anwendung.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 157 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Zinsen auf den Preis oder Schadensersatz verlangen.

Geänderter Text

(d) **gemäß Kapitel 16** Zinsen auf den Preis oder Schadensersatz verlangen.

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Rückabwicklung bei Anfechtung oder Beendigung des Vertrags

Geänderter Text

Rückabwicklung bei Anfechtung, Beendigung oder **Ungültigkeit** des Vertrags

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Anfechtung oder Beendigung des Vertrags durch eine Partei ist jede Partei verpflichtet, was sie („Empfänger“) von der anderen Partei erlangt hat, zurückzugeben.

Geänderter Text

1. Bei Anfechtung oder Beendigung des Vertrags **oder eines Vertragsteils** durch eine Partei **oder bei Ungültigkeit oder Unverbindlichkeit aus anderen Gründen als Anfechtung oder Beendigung**, ist jede Partei verpflichtet, was sie („Empfänger“) **im Rahmen des Vertrags oder eines Vertragsteils** von der anderen Partei erlangt hat, zurückzugeben.

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Rückabwicklung erfolgt unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Anfechtung oder Beendigung. Ist der Empfänger ein Verbraucher, gilt diese Frist als eingehalten, wenn der Verbraucher vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen die notwendigen Schritte einleitet.

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Der Empfänger trägt die Kosten der Rückgabe des Erlangten.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Eine Partei kann die Erfüllung der Verpflichtung zur Rückgabe zurückbehalten, wenn sie ein legitimes Interesse daran hat, etwa wenn dies notwendig ist, um das Vorliegen einer Vertragswidrigkeit festzustellen.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Im Fall der Nichterfüllung einer nach diesem Kapitel bestehenden Rückgabe- oder Rückzahlungsverpflichtung kann die andere Partei Schadensersatz gemäß Artikel 159 bis 163 verlangen.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 a (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 172a

Rückgabe digitaler Inhalte und der Gegenleistung im Fall der Bereitstellung digitaler Inhalte

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 a (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Digitale Inhalte werden nur dann als rückgebbar betrachtet, wenn

a) die digitalen Inhalte auf einem materiellen Datenträger bereitgestellt wurden und der Datenträger noch versiegelt ist oder der Verkäufer den Datenträger vor der Bereitstellung nicht versiegelt hat; oder

b) es anderweitig offensichtlich ist, dass der Empfänger, der einen materiellen Datenträger zurückgibt, keine verwendbare Kopie der digitalen Inhalte behalten haben kann; oder

c) der Verkäufer ohne nennenswerten finanziellen oder sonstigen Aufwand die weitere Verwendung der digitalen Inhalte ausschließen kann, z. B. durch die Löschung des Nutzerkontos des Empfängers.

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 a (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Von einem Empfänger von digitalen Inhalten auf einem materiellen Datenträger, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a und b rückgebbar sind, der den materiellen Datenträger zurückgibt, wird angenommen, die Rückgabeverpflichtung erfüllt zu haben.

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 172 a (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Werden digitale Inhalte gegen eine Gegenleistung bereitgestellt, die keine Zahlung eines Preises darstellt, wie etwa die Bereitstellung personenbezogener Daten und ist diese Gegenleistung nicht rückgebbar, enthält sich der Empfänger der Gegenleistung der weiteren Nutzung des Erhaltenen, etwa durch die Löschung der erhaltenen personenbezogenen Daten. Der Verbraucher wird über die Löschung personenbezogener Daten informiert.

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 173 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Kann das Erlangte einschließlich etwaiger Früchte nicht zurückgegeben werden **oder handelt es sich um digitale Inhalte, gleich, ob sie auf einem materiellen Datenträger bereitgestellt wurden oder nicht**, muss der Empfänger den Geldwert erstatten. Wäre die Rückgabe zwar möglich, aber mit unverhältnismäßig hohem finanziellem oder sonstigem Aufwand verbunden, so kann sich der Empfänger für die Zahlung des Geldwerts entscheiden, soweit dadurch nicht die

1. Kann das Erlangte einschließlich etwaiger Früchte nicht zurückgegeben werden, muss der Empfänger den Geldwert erstatten. Wäre die Rückgabe zwar möglich, aber mit unverhältnismäßig hohem finanziellem oder sonstigem Aufwand verbunden, so kann sich der Empfänger für die Zahlung des Geldwerts entscheiden, soweit dadurch nicht die Eigentumsrechte der anderen Partei verletzt werden.

Eigentumsrechte der anderen Partei verletzt werden.

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 173 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Hat der Empfänger für die Waren oder digitalen Inhalte Geld- oder Naturalersatz erhalten und war ihm der Grund der Anfechtung oder der Beendigung des Vertrags bekannt oder hätte er ihm bekannt sein müssen, kann die andere Partei wählen, ob sie den Naturalersatz oder den Geldwert des Naturalersatzes zurückfordert. Hat der Empfänger für die Waren oder digitalen Inhalte Geld- oder Naturalersatz erhalten, ohne dass ihm der Grund der Anfechtung oder der Beendigung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, kann er wählen, ob er den Geldwert des Naturalersatzes oder den Naturalersatz zurückgibt.

entfällt

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 173 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Bei digitalen Inhalten, die nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt wurden, erfolgt keine Rückabwicklung.

6. Werden digitale Inhalte nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt, sondern gegen eine Gegenleistung, die keine Zahlung eines Preises darstellt oder ohne Gegenleistung, und können die digitalen Inhalte nicht gemäß Artikel 172a Absatz 1 als rückgebbar betrachtet werden, muss der Empfänger der digitalen Inhalte nicht ihren Geldwert zahlen.

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 173 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Werden digitale Inhalte gegen eine Gegenleistung bereitgestellt, die keine Zahlung eines Preises darstellt, und kann diese Gegenleistung nicht zurückgegeben werden, muss der Empfänger der digitalen Inhalte unbeschadet des Artikels 172a Absatz 3 nicht ihren Geldwert zahlen.

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 174 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vergütung der Nutzung **und** Verzinsung
des erhaltenen Geldbetrags

Vergütung der Nutzung, Verzinsung des
erhaltenen Geldbetrags **und Wertverlust**

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 174 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ein Empfänger, der eine Ware genutzt hat, muss der anderen Partei den Geldwert dieser Nutzung für den betreffenden Zeitraum zahlen, wenn

(a) er selbst die Anfechtung oder die Beendigung des Vertrags zu vertreten hat,

(b) ihm vor Beginn des Nutzungszeitraums der Anfechtungs- oder Beendigungsgrund bekannt war oder

(c) es aufgrund der Beschaffenheit der Ware, der Art und des Umfangs ihrer Nutzung und der Verfügbarkeit anderer Abhilfen als der Beendigung des Vertrags unbillig wäre, dem Empfänger die unentgeltliche Nutzung der Ware für

1. Ein Empfänger, der eine Ware **oder digitale Inhalte** genutzt hat, muss der anderen Partei den Geldwert dieser Nutzung für den betreffenden Zeitraum zahlen, wenn

(a) er selbst die Anfechtung oder die Beendigung des Vertrags zu vertreten hat,

(b) ihm vor Beginn des Nutzungszeitraums der Anfechtungs- oder Beendigungsgrund bekannt war oder

(c) es aufgrund der Beschaffenheit der Ware **oder digitalen Inhalte**, der Art und des Umfangs ihrer Nutzung und der Verfügbarkeit anderer Abhilfen als der Beendigung des Vertrags unbillig wäre, dem Empfänger die unentgeltliche

diesen Zeitraum zu gestatten.

Nutzung der Ware *oder digitalen Inhalte* für diesen Zeitraum zu gestatten.

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 174 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für die Zwecke dieses Kapitels ist ein Empfänger außer in den in den Absätzen 1 *und* 2 dargelegten Fällen nicht verpflichtet, für die Nutzung einer Ware zu zahlen oder den erhaltenen Geldbetrag zu verzinsen.

Geänderter Text

3. Für die Zwecke dieses Kapitels ist ein Empfänger außer in den in den Absätzen 1, *1a und* 2 dargelegten Fällen nicht verpflichtet, für die Nutzung einer Ware *oder digitaler Inhalte* zu zahlen oder den erhaltenen Geldbetrag zu verzinsen.

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 174 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Empfänger haftet gemäß Artikel 159 bis 163 für jeden Wertverlust der Waren, digitalen Inhalte oder ihrer Früchte, sofern der Wertverlust die Wertminderung durch normale Verwendung übersteigt.

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 174 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Zahlung für Nutzung oder Wertverlust übersteigt nicht den für die Waren oder die digitalen Inhalte vereinbarten Preis.

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 174 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Werden digitale Inhalte nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt, sondern gegen eine Gegenleistung, die keine Zahlung eines Preises darstellt, oder ohne Gegenleistung, muss der Empfänger der digitalen Inhalte nicht für Nutzung oder Wertverlust zahlen.

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 174 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3d. Werden digitale Inhalte gegen eine Gegenleistung bereitgestellt, die keine Zahlung eines Preises darstellt, muss der Empfänger der Gegenleistung unbeschadet des Artikels 172a Absatz 3 nicht für Nutzung oder Wertverlust des Erhaltenen zahlen.

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 175 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Hat ein Empfänger im Zusammenhang mit Waren **oder** digitalen Inhalten Aufwendungen gemacht, hat er Anspruch auf Entschädigung in dem Maße, in dem der anderen Partei dadurch ein Vorteil entstanden ist, vorausgesetzt, die Aufwendungen sind zu einem Zeitpunkt angefallen, als der Empfänger den Grund der Anfechtung oder der Beendigung des Vertrags nicht kannte und auch nicht hätte kennen müssen.

1. Hat ein Empfänger im Zusammenhang mit Waren, digitalen Inhalten **oder ihren Früchten** Aufwendungen gemacht, hat er Anspruch auf Entschädigung in dem Maße, in dem der anderen Partei dadurch ein Vorteil entstanden ist, vorausgesetzt, die Aufwendungen sind zu einem Zeitpunkt angefallen, als der Empfänger den Grund der Anfechtung oder der Beendigung des Vertrags nicht kannte und auch nicht hätte kennen müssen.

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 175 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein Empfänger, der den Grund der Anfechtung oder der Beendigung des Vertrags kannte oder hätte kennen müssen, hat nur insoweit Anspruch auf Entschädigung, als die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Waren **oder** digitalen Inhalte vor Untergang oder Wertverlust angefallen sind, vorausgesetzt, der Empfänger hatte keine Gelegenheit, sich mit der anderen Partei zu beraten.

Geänderter Text

2. Ein Empfänger, der den Grund der Anfechtung oder der Beendigung des Vertrags kannte oder hätte kennen müssen, hat nur insoweit Anspruch auf Entschädigung, als die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Waren, digitalen Inhalte **oder ihren Früchten** vor Untergang oder Wertverlust angefallen sind, vorausgesetzt, der Empfänger hatte keine Gelegenheit, sich mit der anderen Partei zu beraten.

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 177

Vorschlag der Kommission

Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher dürfen die Parteien die Anwendung dieses Kapitels nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

Geänderter Text

Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher dürfen die Parteien die Anwendung dieses Kapitels nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern, **bevor die Anfechtung oder Beendigung mitgeteilt wird.**

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 177 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 177a

Gewerbliche Garantien

1. Eine gewerbliche Garantie ist für den Garantiegeber unter den in der

Garantieerklärung angegebenen Bedingungen verbindlich. Fehlt eine Garantieerklärung oder ist die Garantieerklärung weniger vorteilhaft als in der Werbung beschrieben, ist die Garantieerklärung zu den Bedingungen bindend, die in der Werbung für die Garantieerklärung beschrieben wurde.

2. Die Garantieerklärung muss in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar sein. Sie ist in der Sprache des mit dem Verbraucher abgeschlossenen Vertrags abgefasst und umfasst:

a) einen Hinweis auf die Rechte des Verbrauchers gemäß Artikel 11 und einen eindeutigen Hinweis darauf, dass diese Rechte durch die gewerbliche Garantie nicht berührt werden,

b) die Bedingungen der gewerblichen Garantie insbesondere hinsichtlich ihrer Geltungsdauer, ihrer Übertragbarkeit und ihres räumlichen Geltungsbereichs, den Namen und die Anschrift des Garantiegebers und – falls nicht mit dem Garantiegeber identisch – die Person, gegen die die Forderungen erhoben werden müssen, und das Verfahren zur Erhebung von Forderungen,

3. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Garantieerklärung ist die Garantie innerhalb der Dauer der Garantie auch ohne Einwilligung gegenüber jedem Eigentümer der Waren verbindlich.

4. Auf Verlangen des Verbrauchers hat der Gewerbetreibende ihm die Garantieerklärung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

5. Die Gültigkeit der Garantie wird durch die Nichteinhaltung der Absätze 2, 3 oder 4 nicht beeinträchtigt.

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 178**

Vorschlag der Kommission

Ein Recht, die Erfüllung einer Verpflichtung zu vollstrecken, sowie etwaige Nebenrechte unterliegen der Verjährung durch Ablauf einer Frist nach Maßgabe dieses Kapitels.

Geänderter Text

Ein Recht, die Erfüllung einer Verpflichtung zu vollstrecken, sowie etwaige Nebenrechte, ***einschließlich des Rechts auf Abhilfen wegen Nichterfüllung mit Ausnahme der Zurückbehaltung der Leistung*** unterliegen der Verjährung durch Ablauf einer Frist nach Maßgabe dieses Kapitels.

Abänderung 249

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 179 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die lange Verjährungsfrist beträgt ***zehn*** Jahre beziehungsweise bei Schadensersatzansprüchen wegen Personenschäden dreißig Jahre.

Geänderter Text

2. Die lange Verjährungsfrist beträgt ***sechs*** Jahre beziehungsweise bei Schadensersatzansprüchen wegen Personenschäden dreißig Jahre.

Abänderung 250

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 179 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Verjährung tritt ein, wenn eine der beiden Fristen abgelaufen ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Abänderung 251

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel -181**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -181

Hemmung im Fall von Reparatur oder Ersatzlieferung

1. Wird im Fall der Vertragswidrigkeit der vertragsgemäße Zustand durch Reparatur oder Ersatzlieferung hergestellt, wird der Lauf der kurzen Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der Gläubiger den Schuldner über die Vertragswidrigkeit unterrichtet hat.

2. Die Hemmung dauert bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nicht vertragsgemäßen Erfüllung abgeholfen wurde.

Abänderung 252

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 183 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 183a

Hemmung im Fall höherer Gewalt

1. Der Lauf der kurzen Verjährungsfrist ist gehemmt, solange der Gläubiger durch einen Hinderungsgrund von der verfahrensmäßigen Geltendmachung seines Anspruchs abgehalten wird, der außerhalb seines Einflussbereichs liegt und dessen Vermeidung oder Überwindung von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte.

2. Absatz 1 gilt nur, wenn der Hinderungsgrund innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist entsteht oder fort dauert.

3. Wenn Dauer und Art des Hinderungsgrundes derart sind, dass es unangemessen wäre, vom Gläubiger die Einleitung eines Verfahrens zur Geltendmachung des Anspruchs innerhalb des nach dem Ende der

Hemmung verbleibenden Teils der Verjährungsfrist zu erwarten, endet die Verjährungsfrist nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Aufhebung des Hinderungsgrundes.

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung Titel III (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Titel III

Flankierende Maßnahmen

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 186 a (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 186a

Übermittlung von Urteilen zur Anwendung dieser Verordnung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass rechtskräftige Urteile ihrer Gerichte zur Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung unverzüglich der Kommission übermittelt werden.

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 186 a (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission richtet ein System ein, mit dem Informationen über die Urteile gemäß Absatz 1 sowie einschlägige Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union abgerufen werden können. Dieses System ist der Öffentlichkeit zugänglich. Es ist vollständig systematisiert und

benutzerfreundlich.

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 186 a (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Urteilen, die gemäß Artikel 1 mitgeteilt werden, wird eine Standardzusammenfassung beigefügt, die folgende Abschnitte enthält:

- a) Gegenstand und einschlägige(r) Artikel des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts,*
- b) eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts,*
- c) eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Argumente,*
- d) die Entscheidung und*
- e) die Gründe für die Entscheidung unter deutlicher Angabe des entschiedenen Grundsatzes.*

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 186 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 186b

Alternative Streitbeilegung

1. In Verträgen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer wird den Parteien nahegelegt, in Erwägung ziehen, Streitigkeiten aus dem Vertrag auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts einer Stelle zur alternativen Streitbeilegung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2013/11/EU vorzulegen.

2. Das Recht der Parteien, ihre Streitigkeit jederzeit einem Gericht anstatt einer Stelle zur alternativen Streitbeilegung vorzulegen, wird durch diesen Artikel nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 186 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 186c

Erarbeitung europäischer Mustervertragsbestimmungen

1. So schnell wie möglich und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung richtet die Kommission eine Expertengruppe ein, um die Erarbeitung europäischer Mustervertragsbestimmungen zu unterstützen, die auf dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht basieren und dieses ergänzen, und deren praktische Anwendung zu fördern.

2. Die Kommission strebt mit der Unterstützung der Expertengruppe an, die ersten europäischen Mustervertragsbestimmungen innerhalb von (xxx) nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.

3. Die Expertengruppe umfasst Mitglieder, die vor allem die Interessen der Nutzer des Gemeinsamen Kaufrechts für die Europäische Union vertreten. Sie kann entscheiden, spezialisierte Untergruppen für die Prüfung gesonderter Bereiche der gewerblichen Tätigkeit zu bilden.

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung Titel IV (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Titel IV

Schlussbestimmungen

Abänderung 260

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Artikel 186 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 186d

Überprüfung

1. Spätestens am ... [4 Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere darüber, inwieweit das Gemeinsame Europäische Kaufrecht akzeptiert wird, seine Vorschriften Anlass zu Rechtsstreitigkeiten gaben und sich Unterschiede im Verbraucherschutzniveau auf tun, je nachdem, ob das Gemeinsame Europäische Kaufrecht oder innerstaatliches Recht zur Anwendung kommt. Dazu gehört auch ein umfassender Überblick über die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte zur Auslegung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts.

2. Spätestens am ... [fünf Jahre nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen ausführlichen Bericht vor, in dem das Funktionieren dieser Verordnung unter anderem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit überprüft wird, den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts in Bezug auf Verträge zwischen Unternehmen sowie hinsichtlich

der Marktentwicklungen und der technologischen Entwicklungen bei digitalen Inhalten und der künftigen Entwicklungen des Unionsrechts auszuweiten. Besondere Aufmerksamkeit sollte darüber hinaus der Frage gewidmet werden, ob die Beschränkung auf Fernabsatzverträge, und insbesondere Online-Verträge, weiterhin angemessen ist oder ob ein breiterer Anwendungsbereich, auch unter Einbeziehung von innerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen denkbar ist.

(Vgl. den Änderungsantrag zu Artikel 15; der Text wurde geändert.)

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 186 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 186e

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004¹ wird folgende Nummer angefügt:

'18. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (ABl. L ...)'.

¹ *Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1).*

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Artikel 186 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 186f

Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

2. Sie gilt ab dem ... [6 Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 16)

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Anlage 1 – Ziffer 5 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– wenn bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag die Ware ihrem Wesen nach nicht normal mit der Post zurückgesandt werden kann und dem Verbraucher bei Vertragsschluss ins Haus geliefert worden ist: „Die Ware wird auf unsere Kosten abgeholt.“

entfällt

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Ihre Rechte vor Unterzeichnung des Vertrags

Vorschlag der Kommission

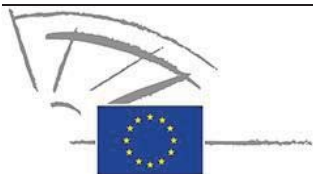
Geänderter Text

Der Verkäufer muss Sie über die wesentlichen Vertragsdetails informieren, zum Beispiel über die Ware und den Preis (inklusive aller Abgaben und sonstigen Kosten), und Ihnen seine Kontaktangaben

Der Verkäufer muss Sie über die wesentlichen Vertragsdetails informieren, zum Beispiel über die Ware und den Preis (inklusive aller Abgaben und sonstigen Kosten), und Ihnen seine Kontaktangaben

mitteilen. ***Die Informationen müssen besonders ausführlich sein, wenn Sie etwas außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers kaufen oder den Verkäufer überhaupt nicht zu Gesicht bekommen, zum Beispiel bei einem Kauf im Internet oder per Telefon.*** Bei unvollständigen oder Falschangaben haben Sie Anspruch auf Schadensersatz.

mitteilen. Bei unvollständigen oder Falschangaben haben Sie Anspruch auf Schadensersatz.



ΕΒΡΟΠΕΪΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΟ ΕΥΡΟΠΣΚΪ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΡΑ-ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΕΤ
ΕΥΡΟΡΆΙΣΧΕΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΟΡΑ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ ΕΥΡΟΠΕΑΝ ΠΑΡΛΙΑΜΕΝΤ
ΠΑΡΛΕΜΕΝΤ ΕΥΡΟΡΈΕΝ ΠΑΡΛΑΙΜΙΝΤ ΝΑ ΗΕΟΡΡΑ ΕΥΡΟΠΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΟ
ΕΙΡΟΡΑΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΣ ΕΥΡΟΡΟΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΑΣ ΕΥΡΌΡΑΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΙΛ-ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΡΕΩ
ΕΥΡΟΠΕΕΣ ΠΑΡΛΕΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΕΪΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΥΛ ΕΥΡΟΠΕΑΝ
ΕΥΡΌΠΣΚΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΟΡΑΝ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΤΙ ΕΥΡΟΡΑΠΑΡΛΑΜΕΝΤΕΤ



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2013 - 2014

AUSZUG
AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM
24. – 27. Februar 2014

(Teil V)



INHALTSVERZEICHNIS

P7_TA-PROV(2014)0160	5
HERSTELLUNG, AUFMACHUNG UND VERKAUF VON TABAKERZEUGNISSEN UND VERWANDTEN ERZEUGNISSEN ***I	
P7_TA-PROV(2014)0161	117
LANGFRISTIGE FINANZIERUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFT	
P7_TA-PROV(2014)0164	129
SOLVIT	
P7_TA-PROV(2014)0165	137
EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG ***I	
P7_TA-PROV(2014)0166	231
VISUMPFLICHT FÜR STAATSANGEHÖRIGE VON DRITTLÄNDERN ***I	
P7_TA-PROV(2014)0167	237
FREIWILLIGES PARTNERSCHAFTSABKOMMEN EU-INDONESIEN ÜBER RECHTSDURCHSETZUNG, POLITIKGESTALTUNG UND HANDEL IM FORSTSEKTOR SOWIE ÜBER DIE EINFUHR VON HOLZPRODUKTEN IN DIE EU ***	
P7_TA-PROV(2014)0168	239
PERSONENKONTROLLEN AN DEN AUBENGRENZEN ***I	
P7_TA-PROV(2014)0169	261
DRITTLÄNDER, DEREN STAATSANGEHÖRIGE BEIM ÜBERSCHREITEN DER AUBENGRENZEN IM BESITZ EINES VISUMS SEIN MÜSSEN, SOWIE DRITTLÄNDER, DEREN STAATSANGEHÖRIGE VON DIESER VISUMPFLICHT BEFREIT SIND ***I	
P7_TA-PROV(2014)0171	279
LAGE IM IRAK	
P7_TA-PROV(2014)0172	285
EINSATZ BEWAFFNETER DROHNEN	
P7_TA-PROV(2014)0173	289
GRUNDRECHTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION (2012)	
P7_TA-PROV(2014)0179	323
ABGABEN FÜR PRIVATKOPIEN	

P7_TA-PROV(2014)0160

Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0788),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0420/2012),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zur Verwendung delegierter Rechtsakte,
- in Kenntnis der vom tschechischen Abgeordnetenhaus, vom dänischen Parlament, vom griechischen Parlament, vom italienischen Abgeordnetenhaus, vom italienischen Senat, vom portugiesischen Parlament, vom rumänischen Abgeordnetenhaus und vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 4. Juli 2013¹,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 3. Juli 2013²,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 55, 37 und 37a seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 65.

² ABl. C 280 vom 27.9.2013, S. 57.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie des Rechtsausschusses (A7-0276/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest³;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

³ Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. Oktober 2013 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P7_TA(2013)0398)

P7_TC1-COD(2012)0366

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 26. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf *Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und* Artikel 114,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁶,

⁴ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 65.

⁵ ABl. C 280 vom 27.9.2013, S. 57.

⁶ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ enthält auf Unionsebene anwendbare Bestimmungen zu Tabakerzeugnissen. *Um* die Entwicklungen in der Wissenschaft, auf den Märkten und auf internationaler Ebene *zu berücksichtigen*, wären substanzielle Änderungen an jener Richtlinie erforderlich, die daher *aufgehoben* und durch eine neue Richtlinie *ersetzt werden sollte*.

⁷ Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 26).

- (2) In ihren Berichten aus den Jahren 2005 und 2007 über die Anwendung der Richtlinie 2001/37/EG hat die Kommission Bereiche benannt, in denen weitere Maßnahmen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts als nützlich erachtet werden. In den Jahren 2008 und 2010 stellte der Wissenschaftliche Ausschuss "Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken" (SCENIHR) der Kommission wissenschaftliche Empfehlungen zu rauchlosen Tabakerzeugnissen und Tabakzusatzstoffen zur Verfügung. Im Jahr 2010 fand eine breit angelegte Konsultation der Interessenträger statt, gefolgt von gezielten Konsultationen einzelner Interessenträger und flankiert von Studien externer Berater. Auch die Mitgliedstaaten wurden laufend konsultiert. Das Europäische Parlament und der Rat haben die Kommission wiederholt zu einer Überprüfung und Aktualisierung der Richtlinie 2001/37/EG aufgefordert.

- (3) In bestimmten durch die Richtlinie 2001/37/EG geregelten Bereichen ist es den Mitgliedstaaten rechtlich oder praktisch nicht möglich, ihre Rechtsvorschriften wirksam an neue Entwicklungen anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnungsbestimmungen; es ist den Mitgliedstaaten nicht gestattet, die Größe der Warnhinweise anpassen oder deren Platzierung auf einer einzelnen Packung ändern noch irreführende Warnhinweise zu den Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidemissionswerten ersetzen.
- (4) In anderen Bereichen unterscheiden sich die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen nach wie vor erheblich, was ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellt. Angesichts der Entwicklungen in der Wissenschaft, auf den Märkten und auf internationaler Ebene dürften sich diese Unterschiede weiter vergrößern. Dies trifft ***auch auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten (im Folgenden "Nachfüllcontainer")***, pflanzliche Raucherzeugnisse, Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen, bestimmte Aspekte der Kennzeichnung und Verpackung sowie den grenzüberschreitenden Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz zu.

- (5) Diese Hindernisse sollten beseitigt werden; hierzu sollten die Vorschriften über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen einander weiter angeglichen werden.
- (6) Der Umfang des Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die Tendenz der Hersteller von Tabakerzeugnissen, die Produktion für die gesamte Union zunehmend in nur wenigen Produktionsstätten in der Union zu konzentrieren, und der sich daraus ergebende umfangreiche grenzüberschreitende Handel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erfordern *strengere* gesetzliche Maßnahmen auf Unionsebene statt auf nationaler Ebene, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.
- (7) Gesetzliche Maßnahmen auf Unionsebene sind außerdem notwendig, um das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control, im Folgenden "FCTC") vom Mai 2003 umzusetzen **■**, *dessen Bestimmungen für die Union und ihre Mitgliedstaaten bindend sind. Besonders relevant sind ■* die FCTC-Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen, der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse, Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen, Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring und dem unerlaubten Handel mit Tabakerzeugnissen. Die Vertragsparteien des FCTC, einschließlich der Union und ihrer Mitgliedstaaten, haben im Verlauf mehrerer Konferenzen einvernehmlich Leitlinien für die Umsetzung einiger FCTC-Artikel angenommen.

- (8) Gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) soll im Gesundheitsbereich bei Gesetzgebungsvorschlägen von einem hohen Schutzniveau ausgegangen werden, wobei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Tabakerzeugnisse sind keine gewöhnlichen Erzeugnisse, und angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen auf die menschliche Gesundheit sollte dem Gesundheitsschutz große Bedeutung beigemessen werden, insbesondere um die Verbreitung des Rauchens bei jungen Menschen zu senken. ■
- (9) *Um die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sind eine Reihe von Begriffsbestimmungen erforderlich. Wenn für verschiedene Erzeugniskategorien unterschiedliche Anforderungen gelten und ein Erzeugnis unter mehr als eine dieser Kategorien fällt (z. B. Pfeifentabak, Tabak zum Selbstdrehen), so sollten die strengeren Anforderungen gelten.*
- (10) Die Richtlinie 2001/37/EG stellte Obergrenzen für die Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte *von Zigaretten* auf, die auch für *Zigaretten*, die aus der Union ausgeführt werden, gelten sollten. Diese Obergrenzen und dieser Ansatz bleiben weiterhin gültig.

- (11) Die Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte von Zigaretten sollte gemäß den einschlägigen, international anerkannten ISO-Normen erfolgen. ***Durch die Beauftragung unabhängiger Labore, einschließlich staatlicher Labore, sollte verhindert werden, dass die Tabakindustrie die Überprüfung der Messungen dieser Gehalte beeinflussen kann. Die Mitgliedstaaten sollten Labore beauftragen können, die sich in anderen Mitgliedstaaten der Union befinden.*** Für andere Emissionen von Tabakerzeugnissen gibt es keine international vereinbarten Normen oder Tests zur Quantifizierung ihrer Höchstwerte. ***Die auf internationaler Ebene laufenden Anstrengungen zur Entwicklung solcher Normen oder Tests sollten gefördert werden.***
- (12) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Emissionshöchstwerte könnte es zu einem späteren Zeitpunkt notwendig und angebracht sein, unter Berücksichtigung von Toxizität oder Suchtpotenzial der Emissionen die Emissionswerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid ***zu senken*** oder Höchstwerte für andere Emissionen von Tabakerzeugnissen festzusetzen.

- (13) Um ihre Regelungsaufgaben ausüben zu können, benötigen die Mitgliedstaaten und die Kommission umfassende Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen, um die Attraktivität, das Suchtpotenzial und die Toxizität von Tabakerzeugnissen sowie die mit ihrem Konsum verbundenen Gesundheitsrisiken bewerten zu können. Die bestehenden Meldepflichten betreffend Inhaltsstoffe und Emissionen sollten daher verschärft werden. *Zusätzliche erweiterte Meldepflichten sollten in Bezug auf Zusatzstoffe festgelegt werden, die in einer Prioritätenliste aufgenommen sind, um unter anderem ihre Toxizität, ihr Suchtpotenzial und ihre krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften (im Folgenden "CMR-Eigenschaften"), auch in verbrannter Form, zu bewerten. Der durch diese erweiterten Meldepflichten für KMU entstehende Verwaltungsaufwand sollte so weit wie möglich begrenzt werden.* Solche Meldepflichten stehen im Einklang mit der Pflicht der Union, für ein hohes Schutzniveau im Bereich der menschlichen Gesundheit zu sorgen.
- (14) Die derzeit verwendeten unterschiedlichen Meldeformate erschweren es Herstellern und Importeuren, ihren Meldepflichten nachzukommen und machen es für die Mitgliedstaaten und die Kommission aufwändig, die eingehenden Informationen zu vergleichen, zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Es sollte daher ein verpflichtendes einheitliches Format für die Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen geben. Es sollte gewährleistet werden, dass die Produktinformationen für die Allgemeinheit so transparent wie möglich sind und zugleich die Geschäftsgeheimnisse der Hersteller von Tabakerzeugnissen angemessen berücksichtigt werden. *Bestehende Systeme für die Meldung von Inhaltsstoffen sollten berücksichtigt werden.*

- (15) Das Fehlen eines harmonisierten Ansatzes für die Regelung der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen behindert das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und hat negative Auswirkungen auf den freien Warenverkehr in der Union. Einige Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen oder bindende Vereinbarungen mit der Industrie getroffen, um bestimmte Inhaltsstoffe zuzulassen oder zu verbieten. Bestimmte Inhaltsstoffe sind somit in bestimmten Mitgliedstaaten geregelt, in anderen nicht. Abweichende Ansätze verfolgen die Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Zusatzstoffe in Zigarettenfiltern oder der Zusatzstoffe, die den Tabakrauch färben. Ohne eine Harmonisierung dürften die Behinderungen auf dem Binnenmarkt in den kommenden Jahren größer werden, wenn die Umsetzung des FCTC und der einschlägigen FCTC-Leitlinien in der Union und die Erfahrungen der Rechtsordnungen außerhalb der Union berücksichtigt werden. In den FCTC-Leitlinien zu den Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse wird insbesondere ein Verzicht auf Inhaltsstoffe gefordert, die die Schmackhaftigkeit erhöhen, die den Eindruck erwecken, dass Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen hätten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden oder die färbende Eigenschaften haben.
- (16) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen ■ erhöht, die ein charakteristisches Aroma außer Tabakaroma haben, welches möglicherweise den Einstieg in den Tabakkonsum erleichtert oder die Konsumgewohnheiten beeinflusst. Maßnahmen, mit denen ungerechtfertigte Unterschiede bei der Behandlung verschiedener Arten aromatisierter Zigaretten ■ eingeführt würden, sollten vermieden werden ■. *Jedoch sollte der Verkauf von Erzeugnissen mit charakteristischen Aromen mit höheren Verkaufsmengen über einen längeren Zeitraum hinweg eingestellt werden, um den Verbrauchern ausreichend Zeit zu geben, zu anderen Erzeugnissen zu wechseln.*

- (17) Das Verbot von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen schließt die Verwendung einzelner Zusatzstoffe nicht vollständig aus, zwingt die **Hersteller** jedoch, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. Die Verwendung von Zusatzstoffen, die bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen benötigt werden, **etwa Zucker als Ersatz für während des Trocknungsprozesses verlorengegangenen Zucker**, sollte zulässig sein, solange diese Zusatzstoffe nicht zu einem charakteristischen Aroma führen **oder das Suchtpotenzial, die Toxizität oder die CMR-Eigenschaften des Produkts erhöhen**. Eine **unabhängige europäische Beratergruppe** sollte bei dieser Entscheidungsfindung unterstützend tätig werden. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte es **weder** zur Diskriminierung zwischen verschiedenen Tabaksorten kommen, **noch sollte eine Produktdifferenzierung verhindert werden**.
- (18) Bestimmte Zusatzstoffe werden verwendet, um den Eindruck zu erwecken, dass Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen haben, weniger Risiken für die Gesundheit bergen oder die geistige Wachsamkeit und die körperliche Leistungsfähigkeit steigern. Diese Zusatzstoffe **sowie Zusatzstoffe, die in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften aufweisen**, sollten verboten werden, um die Einheitlichkeit der Vorschriften in der Union sowie ein hohes Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten. **Zusatzstoffe, die das Suchtpotenzial und die Toxizität steigern, sollten ebenfalls verboten werden**.

- (19) In Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt dieser Richtlinie auf jungen Menschen liegt, sollten Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten *und* Tabak zum Selbstdrehen **■** von bestimmten Anforderungen in Bezug auf die Inhaltsstoffe ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt.
- (20) *Angesichts des allgemeinen Verkaufsverbots für Tabak zum oralen Gebrauch in der Union sollte die Zuständigkeit für die Regelung der Inhaltsstoffe von Tabak zum oralen Gebrauch, wozu eine gründliche Kenntnis der spezifischen Merkmale dieses Produkts und der betreffenden Konsumgewohnheiten erforderlich ist, im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip weiterhin bei Schweden liegen, in dem der Verkauf dieses Produkts gemäß Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zugelassen ist.*
- (21) *Im Einklang mit dem Zweck dieser Richtlinie, nämlich das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse zu erleichtern – ausgehend von einem hohen Gesundheitsschutzniveau besonders für junge Menschen –, und im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 2. Dezember 2002 zur Prävention des Rauchens und für Initiativen zur gezielteren Bekämpfung des Tabakkonsums⁸ sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, den Verkauf dieser Erzeugnisse an Kinder und Jugendliche zu verhindern, indem sie geeignete Maßnahmen zur Festlegung und Durchsetzung von Altersgrenzen erlassen.*
- (22) Es gibt immer noch Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweisen (bestehend aus einem Bild und einem Text), Informationen über Raucherentwöhnungsangebote und Werbeelementen in und auf Packungen.

⁸ ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 31.

- (23) Diese Unterschiede können ein Handelshemmnis darstellen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse behindern, weswegen sie beseitigt werden sollten. Außerdem sind Verbraucher in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise besser über die von Tabakerzeugnissen ausgehenden Gesundheitsrisiken informiert als Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten. Ohne weitere Maßnahmen auf Unionsebene dürften sich die bereits vorhandenen Unterschiede in den kommenden Jahren noch vergrößern.
- (24) Eine Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen ist ferner notwendig, um die auf Unionsebene geltenden Vorschriften an internationale Entwicklungen anzugleichen. Beispielsweise fordern die FCTC-Leitlinien über die Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen große bildliche Warnhinweise auf beiden Hauptdarstellungsflächen, obligatorische Entwöhnungsinformationen und strenge Vorschriften gegen irreführende Angaben. Die Bestimmungen über irreführende Informationen sollen das generelle Verbot irreführender Praktiken im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern gemäß der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergänzen⁹.

Mitgliedstaaten, die Steuerzeichen oder nationale Kennzeichnungen für Steuerzwecke auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen nutzen, könnten in einigen Fällen bestimmen müssen, dass diese Steuerzeichen oder Kennzeichnungen anders zu platzieren sind, damit die Warnhinweise gemäß dieser Richtlinie und den FCTC-Leitlinien am oberen Ende der Hauptdarstellungsflächen erscheinen. Es sollte Übergangsbestimmungen geben, die den Mitgliedstaaten gestatten, am oberen Ende von Packungen angebrachte Steuerzeichen oder nationale Kennzeichnungen für Steuerzwecke für einen bestimmten Zeitraum nach Umsetzung der Richtlinie beizubehalten.

⁹ Berichtigung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

- (25) Außerdem sollten die Kennzeichnungsbestimmungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Zum Beispiel hat sich die Angabe der Höhe der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidemissionswerte auf Zigarettenpackungen als irreführend erwiesen, da sie die Verbraucher glauben macht, dass bestimmte Zigaretten weniger schädlich seien als andere. Untersuchungen deuten im Übrigen darauf hin, dass große kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise, **die aus einem textlichen Warnhinweis und einer dazu passenden Farbfotografie bestehen**, wirksamer sind als reine textliche Warnhinweise. Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise sollten daher unionsweit vorgeschrieben werden und signifikante und sichtbare Teile der Packungsfläche einnehmen. Für alle gesundheitsbezogenen Warnhinweise sollten **Mindestmaße** festgelegt werden, um deren Sichtbarkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.
- (26) Es sollte weiterhin möglich sein, Rauchtabakerzeugnisse, mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern **und kleinen Bevölkerungsgruppen** konsumiert werden, von bestimmten Kennzeichnungsbestimmungen auszunehmen, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt. Für die Kennzeichnung dieser anderen Tabakerzeugnisse sollten eigene Regeln gelten. Die Sichtbarkeit von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen auf rauchlosen Tabakerzeugnissen sollte gewährleistet sein. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise sollten daher auf den beiden Hauptflächen der Verpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen angebracht werden. **In Bezug auf Wasserpfeifentabak, der häufig als weniger schädlich als herkömmliche Rauchtabakerzeugnisse gilt, sollte die Kennzeichnungsregelung vollständig Anwendung finden, um eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden.**

- (27) Tabakerzeugnisse oder ihre Packungen könnten Verbraucher und insbesondere junge Menschen irreführen, indem sie suggerieren, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel, wenn bestimmte Wörter oder Merkmale verwendet werden, wie die Wörter "niedriger Teergehalt", "light", "ultra-light", "mild", "natürlich", "ökologisch", "ohne Zusatzstoffe", "ohne Aromastoffe", "slim" oder bestimmte Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen. *Weitere irreführende Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. Bestimmte Packungen und Tabakerzeugnisse könnten Verbraucher ferner mit falschen Versprechungen im Hinblick auf Gewichtsabnahme, Sex-Appeal, den sozialen Status, das Sozialleben oder Eigenschaften wie Weiblichkeit, Männlichkeit oder Eleganz in die Irre führen.* Ebenso könnten die Größe und die Aufmachung der einzelnen Zigaretten beim Verbraucher den irrigen Eindruck erwecken, das Produkt sei weniger schädlich. *Weder die Packungen noch die Außenverpackungen von Tabakerzeugnissen sollten aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, Erwähnungen von kostenloser Abgabe, 2-für-1-Angebote oder ähnliche Angebote enthalten, die den Verbrauchern wirtschaftliche Vorteile suggerieren können und ihnen somit einen Anreiz zum Kauf dieser Tabakerzeugnisse geben.*

- (28) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der gesundheitsbezogenen Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Packungen von Tabakerzeugnissen, unter anderem *zur Form und zum Öffnungsmechanismus*, geben. *Wird eine Quaderform für die Packung vorgeschrieben, so sollten abgerundete oder abgeschrägte Kanten als akzeptabel angesehen werden, sofern der gesundheitsbezogene Warnhinweis eine gleichwertige Fläche wie die Fläche auf einer Verpackung ohne solche Kanten einnimmt.* Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Bestimmungen für die Mindestzahl der Zigaretten pro Packung. Diese Regeln sollten einander angeglichen werden, damit der ungehinderte Verkehr der betreffenden Produkte gewährleistet ist.

- (29) Es werden erhebliche Mengen illegaler Produkte in **Verkehr** gebracht, die der Richtlinie 2001/37/EG nicht genügen, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Mengen zunehmen könnten. Diese illegalen Produkte untergraben den ungehinderten **Verkehr** legaler Produkte und den Schutz, den die Rechtsvorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums bieten. Im Übrigen verpflichtet das FCTC die Union, im Zuge einer umfassenden Unionspolitik zur Eindämmung des Tabakkonsums gegen illegale *Tabakerzeugnisse, einschließlich der illegal in die Union eingeführten Tabakerzeugnisse*, vorzugehen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass Packungen von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und Sicherheitsmerkmalen gekennzeichnet sind und dass ihre Verbringungen erfasst werden, damit sich diese Produkte in der gesamten Union verfolgen lassen und damit ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt werden kann. Außerdem sollte die Einführung von Sicherheitsmerkmalen vorgeschrieben werden, die es leichter machen, zu überprüfen, ob die Tabakerzeugnisse echt sind oder nicht.
- (30) Auf Unionsebene sollten ein interoperables System für die Verfolgung und Rückverfolgung und Sicherheitsmerkmale entwickelt werden. Zunächst sollten die Bestimmungen für das Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem sowie für die Sicherheitsmerkmale nur für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gelten. Dies würde es *Herstellern* anderer Tabakerzeugnisse ermöglichen, sich die gesammelten Erfahrungen zunutze zu machen, bevor das Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem und die Sicherheitsmerkmale auf diese anderen Tabakerzeugnisse Anwendung finden.

- (31) Zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Transparenz des Systems für die Verfolgung und Rückverfolgung sollten die Hersteller von Tabakerzeugnissen unter der Aufsicht eines externen Prüfers Verträge mit unabhängigen Dritten über die Datenspeicherung schließen. Die Kommission sollte **die Eignung solcher Verträge billigen, und sie sollten von einem unabhängigen externen Prüfer überwacht werden**. Die Daten über das Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem sollten getrennt von anderen unternehmensbezogenen Daten aufbewahrt werden und sich unter der Kontrolle der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission befinden und diesen jederzeit zugänglich sein.
- (32) Gemäß der Richtlinie 89/622/EWG des Rates¹⁰ war der Verkauf bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch in den Mitgliedstaaten verboten. Mit der Richtlinie 2001/37/EG wurde dieses Verbot bestätigt. Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sieht für Schweden eine Ausnahme von dem Verbot vor. Das Verkaufsverbot für Tabak zum oralen Gebrauch sollte beibehalten werden, damit verhindert wird, dass **ein Produkt in die Union (abgesehen von Schweden) gelangt, das suchterzeugend ist und gesundheitsschädigende Wirkungen hat**. **Bei anderen rauchlosen Tabakerzeugnissen, die nicht für den Massenmarkt hergestellt werden, werden strenge Kennzeichnungsvorschriften und bestimmte Vorschriften in Bezug auf ihre Inhaltsstoffe als ausreichend angesehen, um eine über den herkömmlichen Konsum dieser Erzeugnisse hinausgehende Expansion auf den Märkten einzudämmen.**

¹⁰ Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (ABl. L 359 vom 8.12.1989, S. 1).

- I
- (33) *Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz kann den Zugang zu Tabakerzeugnissen erleichtern, die nicht dieser Richtlinie genügen. Zudem besteht eine erhöhte Gefahr, dass Jugendliche Zugang zu Tabakerzeugnissen erhalten könnten. Somit besteht die Gefahr, dass Vorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums untergraben werden könnten. Deshalb sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, den grenzüberschreitenden Verkauf im Fernabsatz zu verbieten. Ist der grenzüberschreitende Verkauf im Fernabsatz nicht verboten, so sind gemeinsame Vorschriften über die Registrierung von Verkaufsstellen, die diesen Verkauf betreiben, im Hinblick auf die Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Richtlinie angemessen. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zusammenarbeiten, um die Durchführung dieser Richtlinie zu erleichtern, und zwar insbesondere in Bezug auf Maßnahmen hinsichtlich des grenzüberschreitenden Verkaufs von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz.*

- (34) Alle Tabakerzeugnisse können Todesfälle, Morbidität und Behinderungen verursachen. Daher sollte *ihre Herstellung, ihr Vertrieb und* ihr Konsum *geregelt* werden. Es ist daher wichtig, Entwicklungen im Zusammenhang mit neuartigen Tabakerzeugnissen zu beobachten. Den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse sollte daher – unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese neuartigen Tabakerzeugnisse zu verbieten oder zuzulassen – eine Meldepflicht für neuartige Tabakerzeugnisse auferlegt werden.
- (35) Damit gleiche Ausgangsbedingungen gewährleistet sind, sollten neuartige Tabakerzeugnisse, die Tabakerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie sind, den Anforderungen dieser Richtlinie genügen.

- (36) *Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter sollten durch diese Richtlinie reguliert werden, es sei denn, sie fallen aufgrund ihrer Bestimmung oder Funktion unter die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ oder die Richtlinie 93/42/EWG des Rates¹². In Bezug auf diese Produkte gelten auf in den Mitgliedstaaten voneinander abweichende Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen, einschließlich in Bezug auf Sicherheitsanforderungen, weshalb zur Verbesserung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ein Tätigwerden der Union erforderlich ist. Bei der Regulierung dieser Produkte sollte einem hohen Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit Rechnung getragen werden. Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihre Aufsichts- und Kontrollaufgaben wahrzunehmen, sollten die Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern dazu verpflichtet werden, die entsprechenden Produkte zu melden, bevor diese in Verkehr gebracht werden.*
- (37) *Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter den wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Ist der Hersteller eines entsprechenden Produkts nicht in der Union niedergelassen, so sollte der Importeur des Produkts die Verantwortung in Bezug auf die Konformität dieser Produkte mit dieser Richtlinie tragen.*

¹¹ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

¹² Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

- (38) *Das Inverkehrbringen nikotinhaltiger Flüssigkeiten sollte im Rahmen dieser Richtlinie nur zugelassen sein, wenn ihr Nikotiningehalt 20 mg/ml nicht übersteigt. Diese Konzentration ermöglicht eine Nikotinabgabe, die mit der erlaubten Nikotindosis vergleichbar ist, die bei einer Standardzigarette während der Zeit anfällt, die für das Rauchen einer solchen Zigarette benötigt wird. Um die mit Nikotin verbundenen Risiken zu begrenzen, sollten Höchstgrößen für Nachfüllbehälter, Tanks und Kartuschen festgelegt werden.*
- (39) *Im Rahmen dieser Richtlinie sollten nur elektronische Zigaretten in den Verkehr gebracht werden, die Nikotindosen auf einem gleichmäßigen Niveau abgeben. Die Abgabe von Nikotindosen auf gleichmäßigem Niveau unter normalen Gebrauchsbedingungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit und der Qualität notwendig, auch um das Risiko des versehentlichen Konsums hoher Dosen zu vermeiden.*
- (40) *Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter könnten in den Händen von Kindern ein Gesundheitsrisiko darstellen. Deshalb ist es erforderlich, dafür Sorge zu tragen, dass diese Produkte kindergesichert und manipulationssicher sind, einschließlich durch der Sicherheit des Kindes dienende Kennzeichnungen sowie kindergesicherte Verschlüsse und Öffnungsmechanismen.*

- (41) *Da Nikotin ein toxischer Stoff ist, und in Anbetracht der potenziellen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken auch für Personen, für die das Produkt nicht bestimmt ist, sollte nikotinhaltige Flüssigkeit nur in elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern, die bestimmte Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen, in den Verkehr gebracht werden. Es muss sichergestellt werden, dass elektronische Zigaretten während des Gebrauchs und Nachfüllens nicht brechen oder auslaufen.*
- (42) *Die Kennzeichnung und die Verpackung dieser Produkte sollten ausreichende und geeignete Angaben zu ihrem sicheren Gebrauch aufweisen, um die menschliche Gesundheit und Sicherheit zu schützen, sie sollten angemessene gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen und sie sollten keine irreführenden Elemente oder Merkmale enthalten.*
- (43) *Unterschiede zwischen nationalem Recht und Verfahrensweisen im Bereich Werbung für und Sponsoring von elektronischen Zigaretten stellen ein Hindernis für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr dar und bewirken ein spürbares Risiko von Wettbewerbsverzerrungen. Ohne ein weiteres Tätigwerden auf Unionsebene dürften diese Unterschiede in den kommenden Jahren noch zunehmen, auch in Anbetracht des wachsenden Marktes für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter. Deshalb ist es notwendig, die nationalen Vorschriften über Werbung und Sponsoring solcher Produkte, die grenzüberschreitende Wirkung haben, – ausgehend von einem hohen Gesundheitsschutzniveau – anzugleichen. Elektronische Zigaretten können sich zu einem Mittel für den Einstieg in die Nikotinabhängigkeit und letztlich in den herkömmlichen Tabakkonsum entwickeln, da mit ihnen der Vorgang des Rauchens nachgeahmt und normalisiert wird. Aus diesem Grund sollte ein restriktiver Ansatz in Bezug auf die Werbung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter verfolgt werden.*

- (44) *Für die Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben benötigen die Kommission und die Mitgliedstaaten umfassende Informationen über die Marktentwicklungen bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern. Deshalb sollten den Herstellern und Importeuren dieser Produkte Meldepflichten in Bezug auf die Verkaufsmengen, die Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen und die Art des Verkaufs auferlegt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Informationen der Allgemeinheit unter gebührender Berücksichtigung des notwendigen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen zugänglich gemacht werden.*
- (45) *Zur Gewährleistung einer angemessenen Marktüberwachung durch die Mitgliedstaaten ist es erforderlich, dass Hersteller, Importeure und Vertreiber über ein geeignetes System zur Überwachung und Erfassung vermuteter schädlicher Auswirkungen sowie zur Unterrichtung der zuständigen Behörden über derartige Auswirkungen verfügen, sodass geeignete Maßnahmen getroffen werden können. Es ist gerechtfertigt, eine Schutzklausel vorzusehen, die die Mitgliedstaaten ermächtigen würde, Maßnahmen gegen ernste Risiken für die öffentliche Gesundheit zu ergreifen.*

- (46) *Vor dem Hintergrund, dass sich der Markt für elektronische Zigaretten in der Entwicklung befindet, ist es möglich, dass bestimmte in den Verkehr gebrachte elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter oder Arten von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern ein unvorhergesehenes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, obwohl sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen. Daher ist es ratsam, ein Verfahren zum Umgang mit diesem Risiko vorzusehen, das die Möglichkeit für einen Mitgliedstaat einschließen sollte, vorläufige geeignete Maßnahmen zu erlassen. Diese vorläufigen geeigneten Maßnahmen könnten das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter elektronischer Zigaretten oder Nachfüllbehälter oder Arten von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern umfassen. In diesem Zusammenhang sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das Inverkehrbringen bestimmter elektronischer Zigaretten oder Nachfüllbehälter oder von Arten von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern zu verbieten. Der Kommission sollte diese Befugnis ebenfalls übertragen werden, wenn mindestens drei Mitgliedstaaten die betreffenden Produkte aus hinreichend berechtigten Gründen verboten haben und es erforderlich ist, dieses Verbot auf alle Mitgliedstaaten auszudehnen, damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für mit dieser Richtlinie konforme Produkte, die nicht die gleichen gesundheitlichen Risiken aufweisen, gewährleistet ist. Die Kommission sollte über die mit nachfüllbaren elektronischen Zigaretten verbundenen potenziellen Risiken spätestens bis zum ...* berichten.*

* ABl. bitte Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

- (47) *Mit dieser Richtlinie werden nicht sämtliche Aspekte der elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter harmonisiert. So wird den Mitgliedstaaten beispielsweise die Verantwortung für den Erlass von Regelungen für Aromen überlassen. Es könnte für die Mitgliedstaaten sinnvoll sein in Erwägung zu ziehen, das Inverkehrbringen von aromatisierten Produkten zu erlauben. Dabei sollten sie die potenzielle Attraktivität derartiger Produkte für Jugendliche und Nichtraucher bedenken. Jegliches Verbot von derartigen aromatisierten Produkten müsste gemäß der Richtlinie 98/34/EG gerechtfertigt und mitgeteilt werden.*
- (48) *Ferner werden mit dieser Richtlinie weder die Vorschriften über rauchfreie Zonen oder heimische Verkaufsmodalitäten oder heimischer Werbung oder "brand-stretching" (Verwendung von Tabak-Markennamen bei anderen tabakfremden Produkten oder Dienstleistungen) harmonisiert noch wird mit ihr eine Altersgrenze für elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter eingeführt. In jedem Fall sollte die Aufmachung elektronischer Zigaretten oder Nachfüllbehälter und die Werbung dafür nicht zur Förderung des Tabakkonsums oder zu Verwechslungen mit Tabakerzeugnissen führen. Den Mitgliedstaaten steht es frei, diese Angelegenheiten in den Grenzen ihrer eigenen Zuständigkeit zu regeln, und sie werden dazu ermutigt, dies zu tun.*

█

- (49) Pflanzliche Raucherzeugnisse sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt und gelten trotz des von ihrer Verbrennung ausgehenden Gesundheitsrisikos oft als unschädlich oder weniger schädlich. ***Häufig wissen die Verbraucher nicht, welche Stoffe diese Erzeugnisse enthalten.*** Damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert und die Verbraucher besser informiert sind, sollten für diese Produkte einheitliche Kennzeichnungsbestimmungen ***und Meldungen von Inhaltsstoffen*** auf EU-Ebene eingeführt werden.
- (50) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich ***der Erstellung und Aktualisierung einer Prioritätenliste von Zusatzstoffen im Rahmen der verschärften Meldepflichten, hinsichtlich*** der Festlegung und Aktualisierung des Formats für die Meldung der Inhaltsstoffe und zur Verbreitung dieser Informationen, hinsichtlich der Bestimmung, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma oder erhöhte Toxizitäts- und Suchtpotenzialwerte ***oder CMR-Eigenschaften hat,*** hinsichtlich der Methodik für die Bestimmung, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat, ***hinsichtlich der Verfahren für die Einrichtung und die Funktionsweise einer unabhängigen Beratergruppe auf Unionsebene für die Bestimmung von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen, hinsichtlich der genauen Anordnung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf Tabak zum Selbstdrehen in Beuteln, hinsichtlich der technischen Spezifikationen für Gestaltung, Layout und Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise , hinsichtlich der technischen Standards für die Errichtung und den Betrieb des für die Verfolgung und Rückverfolgung eingesetzten Systems, der Gewährleistung der Konformität des individuellen Erkennungsmerkmals und der Sicherheitsmerkmale, hinsichtlich der Einrichtung eines einheitlichen Formats für die Mitteilung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern und der technischen Normen für die Nachfüllmechanismen dieser Produkte*** übertragen werden. Diese Durchführungsbefugnisse sollten im

Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ ausgeübt werden.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (51) Um sicherzustellen, dass diese Richtlinie voll funktionsfähig ist und um sie an technische, wissenschaftliche und internationale Entwicklungen Rechnung anzupassen, sollte der Kommission ■ die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Festsetzung und Anpassung der Emissionshöchstwerte und der Methoden für die Messung dieser Emissionen, der Festsetzung der Höchstwerte für Zusatzstoffe, die ein charakteristisches Aroma erzeugen oder die die Toxizität oder das Suchtpotenzial steigern, der Rücknahme bestimmter Ausnahmeregelungen für Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten *und* von Tabak zum Selbstdrehen, der *Anpassung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise, der Einrichtung und Anpassung der Bilderbibliothek, ■ der Festlegung der Kernelemente der im Rahmen des Systems für die Verfolgung und Rückverfolgung zu schließenden Verträge über Datenspeicherung sowie der Ausdehnung der von den Mitgliedstaaten hinsichtlich bestimmter elektronischer Zigaretten oder Nachfüllbehälter oder Arten von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern erlassenen Maßnahmen auf die gesamte Union zu erlassen*. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (52) Die Kommission sollte die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und den Auswirkungen dieser Richtlinie beobachten und bis zum ...* **und erforderlichenfalls auch danach** einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind. **Dieser Bericht sollte Informationen über die Packungsflächen von Tabakerzeugnissen, die nicht durch diese Richtlinie geregelt werden, über Marktentwicklungen bei neuartigen Tabakerzeugnissen, über Marktentwicklungen, die eine wesentliche Änderung der Umstände ergeben, sowie über Marktentwicklungen in Bezug auf und Verbraucherwahrnehmung bei Slim-Zigaretten, Wasserpfeifentabak sowie elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern umfassen.**

Die Kommission sollte bei einem Bericht über die Machbarkeit, die Vorteile und die möglichen Auswirkungen eines europäischen Systems zur Regelung der in Tabakerzeugnissen verwendeten Inhaltsstoffe, einschließlich der Machbarkeit und der Vorteile einer auf Unionsebene zu erstellenden Liste der Inhaltsstoffe, die in Tabakerzeugnissen verwendet werden, darin vorkommen oder Tabakerzeugnissen zugesetzt werden können (einer sogenannten "Positivliste"), ausarbeiten. Bei der Ausarbeitung dieses Berichts sollte die Kommission unter anderem die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über die toxische oder suchterzeugende Wirkung von Inhaltsstoffen bewerten.

* ABl. bitte Datum einfügen: fünf Jahre nach Umsetzung dieser Richtlinie.

(53) *Für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, sollte der freie Warenverkehr gelten. Da mit dieser Richtlinie nicht in allen Fällen ein gleiches Maß an Harmonisierung erreicht wird, sollten die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen jedoch weiterhin befugt sein, in bestimmten Bereichen weitere Anforderungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit festzulegen. Dies gilt für Elemente der Aufmachung und Verpackung – einschließlich der Farbgebung – von Tabakerzeugnissen, die keine gesundheitsbezogenen Warnhinweise sind und für die diese Richtlinie eine erste Zusammenstellung grundlegender gemeinsamer Vorschriften vorgibt. Folglich könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise Vorschriften zur weiteren Standardisierung der Verpackungen von Tabakerzeugnissen aufstellen, sofern diese Vorschriften mit dem AEUV und den WTO-Vorschriften vereinbar sind und die vollständige Anwendung dieser Richtlinie nicht behindern.*

█

(54) *Um möglichen künftigen Marktentwicklungen Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten ferner die Möglichkeit haben, eine bestimmte Kategorie von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen unter Hinweis auf die besondere Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat zu verbieten, sofern dies durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass mit dieser Richtlinie bereits ein hohes Gesundheitsschutzniveau erreicht wird. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission derartige strengere einzelstaatliche Vorschriften mitteilen.*

- (55) Es sollte *dem einzelnen* Mitgliedstaat unbenommen bleiben, zu Aspekten, die *nicht durch* diese Richtlinie *geregelt* werden, nationale, für alle *in diesem Mitgliedstaat in Verkehr gebrachte* Produkte nationale Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder aufzustellen, sofern diese Vorschriften mit dem AEUV vereinbar sind und die vollständige Anwendung dieser Richtlinie nicht gefährden. Dementsprechend *und unter den genannten Umständen könnte ein Mitgliedstaat unter anderem Zubehör regulieren oder verbieten, das für Tabakerzeugnisse (einschließlich Wasserpfeifen) und für pflanzliche Raucherzeugnisse verwendet wird, sowie Erzeugnisse regulieren oder verbieten, die einem bestimmten Tabakerzeugnis oder verwandten Erzeugnis äußerlich ähneln*. Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ müssen nationale technische Vorschriften vorab mitgeteilt werden.
- (56) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ verarbeitet werden.
- (57) Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Unionsrechts für die Verwendung und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen.

¹⁴ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

¹⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

- (58) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten¹⁶ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (59) Die *Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der Rechtsgrundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, wird durch diese Richtlinie nicht geändert. Mehrere Grundrechte werden durch diese Richtlinie berührt. Daher muss sichergestellt werden, dass die* den Herstellern, Importeuren und Vertreibern von Tabakerzeugnissen und verwandter Erzeugnisse auferlegten Verpflichtungen *nicht nur* ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau gewährleisten, *sondern auch alle anderen Grundrechte wahren und mit Blick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts verhältnismäßig sind.* Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten das *Unionsrecht* und die einschlägigen internationalen Verpflichtungen eingehalten werden.
- (60) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁶ ABl. C 369, vom 17.12.2011. S. 14.

TITEL I – GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für

- a) die Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen und die damit verbundenen Meldepflichten, einschließlich der Emissionshöchstwerte von Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid von Zigaretten,
- b) *bestimmte Aspekte der* Kennzeichnung und Verpackung von Tabakerzeugnissen, unter anderem die gesundheitsbezogenen Warnhinweise, die auf den Packungen und den Außenverpackungen von Tabakerzeugnissen erscheinen müssen, sowie die Rückverfolgbarkeit und die Sicherheitsmerkmale, die für Tabakerzeugnisse angewendet werden, um ihre Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zu gewährleisten,
- c) das Verbot des Inverkehrbringens von Tabak zum oralen Gebrauch,
- d) den grenzüberschreitenden Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz,

- e) die Pflicht zur Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse,
- f) das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung bestimmter Erzeugnisse, die mit Tabakerzeugnissen verwandt sind, nämlich *elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter* sowie pflanzliche Raucherzeugnisse,

damit – ausgehend von einem hohen Schutz der menschlichen Gesundheit, besonders für junge Menschen – das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse erleichtert wird und die Verpflichtungen der Union im Rahmen des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control, im Folgenden "FCTC") eingehalten werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. *"Tabak" Blätter und andere natürliche verarbeitete oder unverarbeitete Teile der Tabakpflanze, einschließlich expandierten und rekonstituierten Tabaks;*
2. "Pfeifentabak" einen Tabak, der mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann und ausschließlich für die Verwendung in einer Pfeife bestimmt ist;
3. "Tabak zum Selbstdrehen" einen Tabak, der von Verbrauchern oder Verkaufsstellen zum Fertigen von Zigaretten verwendet werden kann;
4. "Tabakerzeugnis" ein Erzeugnis, das konsumiert werden kann und das, auch teilweise, aus – genetisch verändertem oder genetisch nicht verändertem – Tabak besteht;
5. "rauchloses Tabakerzeugnis" ein Tabakerzeugnis, das nicht mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, unter anderem Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch;
6. "Kautabak" ein rauchloses Tabakerzeugnis, das ausschließlich zum Kauen bestimmt ist;

7. "Schnupftabak" ein rauchloses Tabakerzeugnis, das über die Nase konsumiert werden kann;
8. "Tabak zum oralen Gebrauch" alle Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch – mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Inhalieren oder Kauen bestimmt sind –, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen und die in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen, insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln, angeboten werden;
9. "Rauchtabakerzeugnisse" Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von rauchlosen Tabakerzeugnissen;
10. "Zigarette" eine Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann und die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates näher definiert ist;
11. "Zigarre" eine Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann und in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates¹⁷ näher definiert ist;
12. "Zigarillo" eine kleine Zigarrenart, *die in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2007/74/EG des Rates¹⁸ genauer definiert ist;*
13. *"Wasserpfeifentabak" ein Tabakerzeugnis, das mit Hilfe einer Wasserpfeife verwendet werden kann. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt Wasserpfeifentabak als Rauchtabakerzeugnis. Kann ein Erzeugnis sowohl in Wasserpfeifen als auch als Tabak zum Selbstdrehen verwendet werden, so gilt es als Tabak zum Selbstdrehen;*
14. "neuartiges Tabakerzeugnis" ein Tabakerzeugnis, *das*
 - a) *nicht in eine der nachstehenden Kategorien fällt:* Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch, **und**
 - b) nach dem ...* in Verkehr gebracht wird;

¹⁷ Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. L 176 vom 5.7.2011, S. 24).

¹⁸ Richtlinie 2007/74/EG des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern (ABl. L 346 vom 29.12.2007, S. 6).

15. "pflanzliches Raucherzeugnis" ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, **Kräutern oder Früchten**, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann;
16. **"elektronische Zigarette" ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen Dampfes mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeden Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden;**
17. **"Nachfüllbehälter" ein Behältnis, das nikotinhaltige Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann;**
18. "Inhaltsstoff" Tabak, einen Zusatzstoff ■ sowie jeden in einem endgültigen Tabakerzeugnis oder verwandten Erzeugnis vorhandenen Stoff **oder Bestandteil**, einschließlich Papier, Filter, Druckerfarben, Kapseln und Kleber;
19. "Nikotin" die Nikotinalkaloide;
20. "Teer" das wasserfreie nikotinfreie Rauchkondensat;
21. "Emissionen" Stoffe, die freigesetzt werden, wenn ein Tabakerzeugnis oder ein verwandtes Erzeugnis bestimmungsgemäß verwendet wird, etwa Stoffe im Rauch oder Stoffe, die während der Verwendung rauchloser Tabakerzeugnisse freigesetzt werden;
22. "Höchstwert" oder "Emissionshöchstwert" den maximalen Gehalt oder die maximale Emission (einschließlich 0) eines Stoffs in einem Tabakerzeugnis, gemessen in **Milligramm**;
23. "Zusatzstoff" einen Stoff **mit Ausnahme von Tabak, der einem Tabakerzeugnis, einer Packung oder einer Außenverpackung zugesetzt wird**;
24. "Aromastoff" einen Zusatzstoff, der **Geruch** und/oder Geschmack verleiht;
25. "charakteristisches Aroma" einen oder einen von Tabakgeruch bzw. -geschmack unterscheidbaren Geruch oder Geschmack, der durch einen Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt wird – unter anderem Früchte, Gewürze,

* ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.

- Kräuter, Alkohol, Süßigkeiten, Menthol oder Vanille – *und der* vor oder beim Konsum des Tabakerzeugnisses bemerkbar ist;
26. "Suchtpotenzial" das pharmakologische Potenzial eines Stoffs, eine Sucht zu erzeugen, einen Zustand, bei dem die Fähigkeit von Personen, ihr Verhalten zu kontrollieren, typischerweise dadurch beeinflusst wird, dass eine Belohnung oder eine Linderung von Entzugssymptomen oder beides herbeigeführt wird;
 27. "Toxizität" das Ausmaß, in dem sich ein Stoff schädlich auf den menschlichen Organismus auswirken kann, einschließlich Langzeitwirkungen, in der Regel durch wiederholten oder regelmäßigen Konsum oder wiederholte oder regelmäßige Exposition;
 28. "wesentliche Änderung der Umstände" einen Anstieg der Absatzmengen in einer Erzeugniskategorie ■ um mindestens 10 % in mindestens *fünf* Mitgliedstaaten, belegt durch Verkaufsdaten, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 zu übermitteln sind, oder einen Anstieg des Niveaus der Verbreitung der Verwendung in der Verbrauchergruppe der unter 25-Jährigen um mindestens 5 Prozentpunkte in mindestens *fünf* Mitgliedstaaten in der jeweiligen Erzeugniskategorie, belegt durch den Eurobarometer-Sonderbericht 385 vom Mai 2012 oder durch gleichwertige Prävalenzstudien; *eine wesentliche Änderung der Umstände gilt als nicht eingetreten, wenn die Verkaufsmenge der Erzeugniskategorie auf Einzelhandelsebene nicht mehr als 2,5 % des Gesamtverkaufs von Tabakerzeugnissen in der Union ausmacht;*
 29. "Außenverpackung" eine Verpackung, in der Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse in **Verkehr** gebracht werden und in der sich eine Packung oder mehrere Packungen befinden; transparente Umhüllungen gelten nicht als Außenverpackung;
 30. "Packung" die kleinste Einzelverpackung eines Tabakerzeugnisses oder verwandten Erzeugnisses, die in **Verkehr** gebracht wird;
 31. *"Beutel" eine Packung Tabak zum Selbstdrehen – entweder in Form einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt, oder in Form eines Standbeutels;*
 32. "gesundheitsbezogener Warnhinweis" einen Warnhinweis in Bezug auf die schädlichen Auswirkungen eines Produkts auf die menschliche Gesundheit oder andere unerwünschte Auswirkungen des Konsums dieses Produkts, einschließlich

- textlicher, kombinierter gesundheitsbezogener oder allgemeiner Warnhinweise und Informationsbotschaften, gemäß dieser Richtlinie;
33. "kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweis" einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis, bestehend aus einer Kombination aus einem textlichen Warnhinweis und einer entsprechenden Fotografie oder Illustration, gemäß dieser Richtlinie;
34. "grenzüberschreitender Fernabsatz" einen Verkauf im Fernabsatz *an Verbraucher*, bei dem der Verbraucher sich zum Zeitpunkt der Bestellung bei einer Verkaufsstelle in einem anderen Mitgliedstaat befindet als in dem Mitgliedstaat oder Drittland, in dem die Verkaufsstelle niedergelassen ist; eine Verkaufsstelle gilt als in einem Mitgliedstaat niedergelassen,
- a) im Fall einer natürlichen Person: wenn sie ihren Geschäftssitz in diesem Mitgliedstaat hat;
 - b) in anderen Fällen: wenn die Verkaufsstelle in diesem Mitgliedstaat ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihren Geschäftssitz einschließlich einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung hat;
35. "Verbraucher" eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
36. "Altersüberprüfungssystem" ein Datenverarbeitungssystem, das im Einklang mit nationalen Vorschriften auf elektronische Weise zweifelsfrei das Alter des Verbrauchers feststellt;
37. ***"Hersteller" jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;***
38. "Einfuhr von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen" den Eingang solcher Produkte in das Gebiet der Union, sofern die Produkte bei ihrem Eingang in die Union nicht in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren überführt werden, sowie ihre Entlassung aus einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren;
39. "Importeur von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen" den Eigentümer oder eine Person, die die Verfügungsgewalt über die Tabakerzeugnisse oder die verwandten Erzeugnisse hat, die in das Gebiet der Union gelangt sind;

40. "in Verkehr bringen" die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung von Produkten – *unabhängig vom Ort ihrer Herstellung* – an Verbraucher, die sich in der Union befinden, auch mittels Fernabsatz; im Fall von grenzüberschreitendem Fernabsatz gilt das Produkt als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet;
41. "Verkaufsstelle" eine Verkaufsstelle, wo Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, auch von einer natürlichen Person;

TITEL II – TABAKERZEUGNISSE

Kapitel I: Inhaltsstoffe und Emissionen

Artikel 3

Emissionshöchstwerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid sowie sonstige Stoffe

- (1) Bei Zigaretten, die in den Mitgliedstaaten hergestellt oder in **Verkehr** gebracht werden, dürfen folgende erlaubte Emissionswerte (im Folgenden "Emissionshöchstwerte") nicht überschritten werden:
 - a) 10 mg Teer je Zigarette;
 - b) 1 mg Nikotin je Zigarette;
 - c) 10 mg Kohlenmonoxid je Zigarette.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Emissionshöchstwerte **zu verringern, wenn dies aufgrund** international vereinbarter Normen **erforderlich ist**.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission **■ etwaige** Emissionshöchstwerte mit, die sie für Emissionen von Zigaretten - mit der Ausnahme der Emissionen nach Absatz 1 - und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten festlegen. **■**

- (4) *Die Kommission erlässt gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte, um von den Vertragsparteien des FCTC oder durch die WHO vereinbarte Standards in Bezug auf Emissionshöchstwerte für Emissionen von Zigaretten - mit der Ausnahme der Emissionen nach Absatz 1 - und für die Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten in das Unionsrecht aufzunehmen.*

Artikel 4

Messverfahren

- (1) Die Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidemissionen von Zigaretten werden nach der ISO-Norm 4387 für Teer, ISO-Norm 10315 für Nikotin bzw. ISO-Norm 8454 für Kohlenmonoxid gemessen.

Die Genauigkeit der Messungen zu Teer, *Nikotin und Kohlenmonoxid* wird nach der ISO-Norm 8243 bestimmt.

- (2) Die Messungen nach Absatz 1 werden von ■ Laboren ■ überprüft, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen und von ihnen überwacht werden.

Diese Labore dürfen nicht im Besitz der Tabakindustrie sein oder unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle stehen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste der zugelassenen Labore unter Angabe der verwendeten Zulassungskriterien und der Überwachungsmethoden, und sie aktualisieren diese Liste bei jeder Änderung. Die Kommission macht diese Listen der zugelassenen Labore öffentlich zugänglich.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verfahren zur Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidemissionen anzupassen, **wenn dies aufgrund** wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen **oder** international vereinbarter Normen **erforderlich ist**.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission **■ etwaige** Messverfahren mit, die sie für Emissionen von Zigaretten - mit der Ausnahme der Emissionen nach Absatz 3 - und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten verwenden. **■**
- (5) **Die Kommission erlässt gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte, um von den Vertragsparteien des FCTC oder durch die WHO vereinbarte Standards für Messverfahren in das Unionsrecht aufzunehmen.**
- (6) Die Mitgliedstaaten können **für die Überprüfung der Messungen nach Absatz 1 dieses Artikels bei den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen angemessene Gebühren erheben.**

Artikel 5

Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen, den zuständigen Behörden folgende Informationen, aufgeschlüsselt nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse - zu übermitteln:

- a) eine Liste aller bei der Herstellung der Tabakerzeugnisse verwendeten Inhaltsstoffe und ihrer Mengen, in absteigender Reihenfolge in Bezug auf das Gewicht jedes Inhaltsstoffs der Tabakerzeugnisse,
- b) die Emissionswerte *nach Artikel 3 Absätze 1 und 4*,
- c) *soweit verfügbar, Informationen über weitere Emissionen und ihre Werte.*

*Bei bereits in **Verkehr** gebrachten Erzeugnissen muss die Meldung bis zum ...**
erfolgen.

Die Hersteller oder Importeure unterrichten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten außerdem, falls die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß diesem Artikel bereitzustellenden Informationen berührt sind.

Für neue oder veränderte Tabakerzeugnisse sind die gemäß diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen vor dem Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse vorzulegen.

(2) Der Liste *der Inhaltsstoffe* nach Absatz 1 Buchstabe a ist eine Erklärung beizufügen, in der die Gründe für die Hinzufügung der jeweiligen Inhaltsstoffe zu den betreffenden Tabakerzeugnissen erläutert werden. In dieser Liste anzugeben sind *ferner* der Status der Inhaltsstoffe, unter anderem ob sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des

* ABl. bitte Datum einfügen: 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ registriert worden sind, sowie ihre Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰.

(3) Der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Liste sind auch die **einschlägigen** toxikologischen Daten ■ der Inhaltsstoffe, je nachdem in verbrannter oder unverbrannter Form, insbesondere hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Auswirkungen auf die Verbraucher und unter anderem unter dem Gesichtspunkt jedweder suchterzeugenden Wirkung beizufügen. **Bei Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen legt der Hersteller oder Importeur darüber hinaus ein technisches Dokument mit einer allgemeinen Beschreibung der verwendeten Zusatzstoffe und ihrer Eigenschaften vor.**

Anders als bei Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid sowie bei den in Artikel 4 Absatz 4 genannten Emissionen geben die Hersteller und Importeure die verwendeten Verfahren für die Messung von Emissionen an. Die Mitgliedstaaten können die Hersteller und Importeure auch verpflichten, die **Studien** durchzuführen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden können, um die gesundheitlichen Auswirkungen von **Inhaltsstoffen**, unter Berücksichtigung unter anderem ihres Suchtpotenzials und ihrer Toxizität, zu bewerten.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Abl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gemäß **Absatz 1 dieses Artikels und gemäß Artikel 6** Absatz 1 bereitgestellten Informationen der Öffentlichkeit über eine Website zugänglich ist. Die Mitgliedstaaten tragen beim Zugänglichmachen der Informationen der Notwendigkeit, Geschäftsgeheimnisse zu schützen, angemessen Rechnung. **Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure, bei der Vorlage der Informationen nach Absatz 1 dieses Artikels und nach Artikel 6 die Informationen kenntlich zu machen, die nach ihrer Auffassung Geschäftsgeheimnisse darstellen.**

(5) Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt und – nötigenfalls – aktualisiert die Kommission das Format für die Bereitstellung und Verfügbarmachung der in den Absätzen 1 und 6 dieses Artikels und in Artikel 6 genannten Informationen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (6) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure, verfügbare interne und externe Studien zu Marktforschung und zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen **und aktiver Raucher**, betreffend Inhaltsstoffe und Emissionen **sowie kurze Zusammenfassungen der Marktstudien, die sie anlässlich der Markteinführung neuer Produkte anfertigen**, vorzulegen. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure außerdem, ab dem ...* jährlich die Verkaufsmengendaten je Marke und Art (in Stück oder Kilogramm) und je Mitgliedstaat zu melden. Die Mitgliedstaaten stellen **■** zusätzliche Verkaufsmengendaten bereit, die für sie verfügbar sind.
- (7) Alle Daten und Informationen, die den Mitgliedstaaten oder von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel und gemäß Artikel 6 bereitzustellen sind, werden in elektronischer Form bereitgestellt. Die Mitgliedstaaten speichern die Informationen elektronisch und gewährleisten, dass die Kommission **und die anderen** Mitgliedstaaten **■ für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie** Zugriff darauf haben. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen dafür, dass Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen vertraulich behandelt werden.
- (8) Die Mitgliedstaaten können **bei den Herstellern und Importeuren von** Tabakerzeugnissen angemessene Gebühren für die Entgegennahme, Speicherung, Handhabung, Analyse und Veröffentlichung der Informationen, die ihnen gemäß diesem Artikel vorgelegt werden **erheben**.

* ABl. bitte Datum einfügen: Das erste abgeschlossene Kalenderjahr, das auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt.

Artikel 6

Prioritätenliste der Zusatzstoffe und erweiterte Meldepflichten

(1) *Zusätzlich zu den Meldepflichten nach Artikel 5 gelten verschärfte Meldepflichten für bestimmte Zusatzstoffe in Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die in einer Prioritätenliste aufgenommen sind. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und anschließenden Aktualisierung einer solchen Prioritätenliste von Zusatzstoffen. Diese Liste enthält Zusatzstoffe,*

- a) für die es erste Anzeichen, Forschungen oder Regelungen in anderen Staaten gibt, die darauf hindeuten, dass sie eine der in Absatz 2 Buchstaben a bis d dieses Artikels genannten Eigenschaften aufweisen, und*
- b) die gemäß der im Rahmen von Artikel 5 Absätze 1 und 3 erfolgenden Meldung von Inhaltsstoffen zu den nach Gewicht oder Zahl am häufigsten verwendeten Zusatzstoffen gehören.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen. Eine erste Liste von Zusatzstoffen wird bis zum ... angenommen, und sie enthält mindestens 15 Zusatzstoffe.*

* ABl.: Bitte Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten Hersteller und Importeure von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die einen Zusatzstoff enthalten, der in der Prioritätenliste nach Absatz 1 genannt ist, umfassende Studien durchzuführen, bei denen geprüft wird, ob der Zusatzstoff

- a) zur Toxizität oder zum Suchtpotenzial der betreffenden Erzeugnisse beiträgt und ob dies bewirkt, dass die Toxizität oder das Suchtpotenzial in einem der betreffenden Erzeugnisse auf signifikante oder messbare Weise erhöht wird;*
- b) ein charakteristisches Aroma erzeugen;*
- c) das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtert oder*
- d) zur Bildung von Stoffen führt, die CMR-Eigenschaften haben, um welche Mengen es sich dabei handelt und ob dies bewirkt, dass die CMR-Eigenschaften in den betreffenden Erzeugnissen in signifikantem oder messbarem Maße verstärkt werden.*

(3) *Diese Studien berücksichtigen die bestimmungsgemäße Verwendung der betreffenden Erzeugnisse und untersuchen insbesondere die durch den Verbrennungsprozess, der auch den betreffenden Zusatzstoff einschließt, verursachten Emissionen. Ferner untersuchen die Studien die Wechselwirkung des betreffenden Zusatzstoffs mit anderen in den betreffenden Erzeugnissen enthaltenen Inhaltsstoffen. Hersteller oder Importeure, die denselben Zusatzstoff in ihren Tabakerzeugnissen verwenden, können bei Verwendung dieses Zusatzstoffes in vergleichbarer Produktzusammensetzung eine gemeinsame Studie durchführen.*

(4) *Die Hersteller oder Importeure erstellen einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studien. Dieser Bericht enthält eine Zusammenfassung, einen Überblick über die verfügbare wissenschaftliche Literatur zu diesem Zusatzstoff und eine Zusammenfassung der internen Daten über die Wirkungen des Zusatzstoffes.*

Spätestens 18 Monate nach Aufnahme des betreffenden Zusatzstoffes in die Prioritätenliste nach Absatz 1 legen die Hersteller oder Importeure der Kommission diese Berichte und den zuständigen Behörden derjenigen Mitgliedstaaten, in denen ein Tabakerzeugnis, das diesen Zusatzstoff enthält, in Verkehr gebracht wurde, eine Kopie davon vor. Die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten können zudem von den Herstellern oder Importeuren zusätzliche Informationen über den betreffenden Zusatzstoff verlangen. Diese zusätzlichen Informationen sind Teil des Berichts.

Die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten können verlangen, dass diese Berichte von einem unabhängigen wissenschaftlichen Gremium insbesondere in Bezug auf ihre Vollständigkeit, ihre Methodik und ihre Schlussfolgerungen einer vergleichenden Analyse unterzogen werden. Die so erlangten Informationen unterstützen die Kommission und die Mitgliedstaaten bei Entscheidungen nach Artikel 7. Die Mitgliedstaaten und die Kommission dürfen für die vergleichenden Analysen bei den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen angemessene Gebühren erheben.

(5) *Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG²¹ der Kommission werden von den Verpflichtungen nach diesem Artikel befreit, wenn der Bericht über diesen Zusatzstoff von einem anderen Hersteller oder Importeur erstellt wird.*

Artikel 7

Regelung der Inhaltsstoffe

(1) Die *Mitgliedstaaten* verbieten das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von Zusatzstoffen nicht verbieten, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, *beispielsweise von Zucker als Ersatz für Zucker, der während des Trocknungsprozesses verlorengeht*, sofern diese Zusatzstoffe nicht zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen *und das Suchtpotenzial, die Toxizität oder die CMR-Eigenschaften des Tabakerzeugnisses nicht auf signifikante oder messbare Weise erhöhen*.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz getroffen werden.

(2) Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Die Kommission legt im Wege von *Durchführungsrechtsakten* einheitliche Regeln für die Verfahren fest, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den

²¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. *Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen.*

■

(4) *Es wird ein unabhängiges Beratergremium auf Unionsebene eingerichtet. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können dieses Gremium konsultieren, bevor sie Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels fassen. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise dieses Gremiums fest.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen.

(5) *Hat die Inhaltsmenge oder Konzentration bestimmter Zusatzstoffe oder deren Kombination in mindestens drei Mitgliedstaaten zu Verboten nach Artikel 7 Absatz 1 geführt, so ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zu erlassen, um Höchstwerte für die Mengen dieser Zusatzstoffe oder dieser Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen, festzusetzen.*

- (6) Die *Mitgliedstaaten* verbieten das *Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit* **█** folgenden Zusatzstoffen:
- a) Vitamine oder sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsrisiken berge; **█**
 - b) Koffein oder Taurin oder andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden; **█**
 - c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben;
 - d) *bei Rauchtabakerzeugnissen Zusatzstoffe, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, und*
 - e) *Zusatzstoffe, die in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften haben.*
- (7) Die Mitgliedstaaten verbieten das *Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die in irgendwelchen ihrer* Bestandteile Aromastoffe *enthalten,* **█** etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln, oder die sonstige technische Merkmale enthalten, mit denen sich *der Geruch oder Geschmack* der betreffenden Tabakprodukte oder deren Rauchintensität verändern lassen. Filter, *Papier* und Kapseln dürfen weder Tabak *noch Nikotin* enthalten.
- (8) Die *Mitgliedstaaten* sorgen dafür, dass gegebenenfalls die Bestimmungen und Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf Tabakerzeugnisse angewandt werden.

(9) Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das ***Inverkehrbringen*** von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung ***oder die CMR-Eigenschaften*** eines Tabakerzeugnisses beim Konsum ***um ein signifikantes oder messbares Maß*** erhöhen.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die sie gemäß diesem Absatz getroffen haben.

(10) Mittels eines Durchführungsrechtsakts bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 9 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen und beruhen auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

(11) ***Hat sich gezeigt, dass*** ein Zusatzstoff oder eine bestimmte Menge eines Zusatzstoffes die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses erhöht, ***und wurden daraufhin in mindestens drei Mitgliedstaaten Verbote nach Absatz 9 dieses Artikels verhängt***, so ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zu erlassen, um Höchstwerte für die Mengen dieser Zusatzstoffe festzulegen. ***In diesem Fall wird die Höchstgrenze für die Mengen auf die niedrigste der den in diesem Absatz genannten einzelstaatlichen Verboten zugrunde liegenden Höchstgrenzen festgesetzt.***

(12) Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten **und** von Tabak zum Selbstdrehen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 7 ausgenommen. Die Kommission **erlässt** gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme **für eine bestimmte Erzeugniskategorie**, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

(13) Die Mitgliedstaaten und die Kommission können bei den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen angemessene Gebühren für die Feststellung erheben, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat, ob verbotene Zusatzstoffe oder Aromastoffe verwendet werden und ob ein Tabakerzeugnis Zusatzstoffe in Mengen enthält, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung oder die CMR-Eigenschaften des betreffenden Tabakerzeugnisses um ein signifikantes und messbares Maß erhöhen.

(14) Im Fall von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma, deren unionsweite Verkaufsmengen 3 % oder mehr einer bestimmten Erzeugniskategorie darstellen, gilt dieser Artikel ab*

(15) *Dieser Artikel ist auf Tabak zum oralen Gebrauch nicht anwendbar.*

* ABl. bitte Datum einfügen: 6 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Kapitel II: Kennzeichnung und Verpackung

Artikel 8

Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Packung eines Tabakerzeugnisses und jede Außenverpackung trägt **gesundheitsbezogene** Warnhinweise gemäß diesem Kapitel in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis in **Verkehr** gebracht wird.

(2) Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise bedecken die gesamte für sie vorgesehene **Fläche** der Packung oder der Außenverpackung, und es dürfen darauf keine Kommentare, Umschreibungen oder Bezugnahmen jeglicher Art angebracht werden.

(3) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf einer Packung und der Außenverpackung unablösbar aufgedruckt, unverwischbar und vollständig sichtbar sind und dass sie, wenn die Tabakerzeugnisse in **Verkehr** gebracht werden, nicht teilweise oder vollständig durch Steuerzeichen, Preisaufkleber, Sicherheitsmerkmale, Hüllen, Taschen, Schachteln oder sonstige Gegenstände verdeckt oder getrennt werden. Auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen in Beuteln dürfen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise mittels Aufklebern aufgebracht werden, sofern diese nicht entfernt werden können. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise müssen beim Öffnen der Packung intakt bleiben, außer bei Packungen mit Klappdeckel (Flip-Top-Deckel), bei denen die Warnhinweise beim Öffnen der Packung zerteilt getrennt werden, allerdings nur in einer Weise, die die grafische Integrität und die Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien und der Angaben zur Raucherentwöhnung gewährleistet.*

█

(4) Die *gesundheitsbezogenen* Warnhinweise dürfen die Steuerzeichen, die Preisschilder, die Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung sowie die Sicherheitsmerkmale auf den Packungen in keinsten Weise verdecken oder trennen.

(5) *Die Abmessungen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 12 sind im Verhältnis zur jeweiligen Fläche bei geschlossener Packung zu berechnen.*

(6) *Gesundheitsbezogene Warnhinweise sind - mit Ausnahme der Warnhinweise gemäß Artikel 11 - mit einem schwarzen, 1 mm breiten Rahmen zu innerhalb der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche zu umranden.*

■

(7) *Bei der Anpassung eines gesundheitsbezogenen Warnhinweises nach Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 3 sorgt die Kommission dafür, dass der Hinweis sachlich ist oder dass die Mitgliedstaaten zwischen zwei Warnhinweisen wählen können, von denen einer sachlich ist.*

(8) Bilder von *Packungen* und Außenverpackungen, die für Verbraucher in der Union bestimmt sind, müssen den Bestimmungen dieses Kapitels genügen.

Artikel 9

Allgemeine Warnhinweise und Informationsbotschaft für Rauchtabakerzeugnisse

(1) Jede **Packung** und jede Außenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen trägt **einen** **der** folgenden allgemeinen **Warnhinweise**:

"Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf."

oder

"Rauchen ist tödlich".

Die Mitgliedstaaten bestimmen, welcher dieser in Unterabsatz 1 genannten allgemeinen Warnhinweise verwendet wird.

(2) Jede **Packung** und jede Außenverpackung von Rauchtabakerzeugnisse trägt die folgende Informationsbotschaft:

"Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind."

(3) Bei Zigarettenpackungen *und Tabak zum Selbstdrehen in quaderförmigen Packungen* ist der allgemeine Warnhinweis *auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen* der Packungen *anzubringen*, und die Informationsbotschaft ist auf dem unteren Teil der anderen seitlichen Oberfläche anzubringen. Diese gesundheitsbezogenen Warnhinweise müssen mindestens 20 mm breit **■** sein.

Bei Packungen in Form einer Kappenschachtel ("shoulder box") mit Klappdeckel, bei denen die seitlichen Oberflächen bei geöffneter Packung zweigeteilt ist, sind der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft vollständig auf die größere der beiden Teiloberflächen anzubringen. Der allgemeine Warnhinweis muss auch auf der Innenseite des Deckels erscheinen, die bei geöffneter Packung zu sehen ist.

Die seitlichen Oberflächen dieser Art von Packung müssen mindestens 16 mm hoch sein.

Bei Tabak zum Selbstdrehen, der in Beuteln verkauft wird, sind der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft auf den Flächen anzubringen, bei denen die volle Sichtbarkeit dieser gesundheitsbezogenen Warnhinweise gewährleistet ist. Bei Tabak zum Selbstdrehen in zylinderförmigen Packungen sind der allgemeine Warnhinweis auf die äußere und die Informationsbotschaft auf die innere Fläche des Deckels anzubringen.

Sowohl der allgemeine Warnhinweis als auch die Informationsbotschaft müssen jeweils 50 % der Flächen einnehmen, auf denen sie gedruckt werden.

■

(4) Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft nach den Absätzen 1 und 2 sind

- a) in Helvetika fett schwarz auf weißem Hintergrund zu drucken. Um sprachlichen Erfordernissen gerecht zu werden, dürfen die Mitgliedstaaten die Schriftgröße selbst bestimmen, sofern die im nationalen Recht festgelegte Schriftgröße gewährleistet, dass der entsprechende Text den größtmöglichen Anteil der für diese gesundheitsbezogenen Warnhinweise reservierten Fläche einnimmt; sowie*
- b) auf der für sie reservierten Fläche zu zentrieren und bei quaderförmigen Packungen und allen Außenverpackungen parallel zur Oberkante der Packung oder Außenverpackung anzubringen.*

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zu erlassen, um den Wortlaut der in Absatz 2 genannten Informationsbotschaft an wissenschaftliche Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes anzupassen.

(6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die genaue Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen fest, wobei sie den verschiedenen Formen von Beuteln Rechnung trägt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10

Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise für Rauchtabakerzeugnisse

(1) Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen trägt kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise

- a) bestehen aus einem der in Anhang I aufgelisteten textlichen Warnhinweise und einer dazu passenden Farbfotografie aus der Bilderbibliothek *in Anhang II*;
- b) umfassen Informationen über Raucherentwöhnung, darunter Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Websites, die dazu bestimmt sind, über Hilfsprogramme für Personen zu informieren, die das Rauchen aufgeben wollen;
- c) nehmen **65 %** sowohl der äußeren Vorder- als auch der äußeren Rückseite der Packung und jeder Außenverpackung ein. ***Zylinderförmige Packungen müssen zwei kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise aufweisen, die im gleichen Abstand voneinander angebracht sind und die jeweils 65 % ihrer jeweiligen Hälfte der gebogenen Oberfläche einnehmen;***
- d) zeigen auf beiden Seiten der Packung und der Außenverpackung denselben textlichen Warnhinweis und dieselbe dazu passende Farbfotografie;

e) werden an der Oberkante einer Packung und jeder Außenverpackung angebracht und werden in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf *dieser Fläche* der Packung ausgerichtet. *Übergangsweise geltende Ausnahmen von dieser Verpflichtung bezüglich der Positionierung der kombinierten gesundheitlichen Warnhinweise können in Mitgliedstaaten mit weiterhin obligatorischen Steuerzeichen oder nationalen Kennzeichnungen für Steuerzwecke wie folgt eingeräumt werden:*

i) *In Fällen, in denen das Steuerzeichen oder die nationalen Kennzeichnungen für Steuerzwecke an der Oberkante einer Packung aus Karton angebracht ist, kann der auf der Rückseite anzubringende kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweis direkt unter das an der Oberkante einer Kartonverpackung angebrachte Steuerzeichen oder die nationale Kennzeichnung platziert werden.*

ii) *Besteht die Packung aus weichem Material können die Mitgliedstaaten für das Steuerzeichen oder die nationale Kennzeichnung für Steuerzwecke eine rechteckige Fläche mit einer Höhe von nicht mehr als 13 mm zwischen der Oberkante der Packung und dem oberen Ende des kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweises vorsehen.*

Die in den Ziffern i und ii genannten Ausnahmen gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Markennamen oder Logos dürfen nicht oberhalb der gesundheitsbezogenen Warnhinweise angebracht werden;*

f) werden hinsichtlich Format, Layout, Gestaltung und Proportionen entsprechend den Vorgaben reproduziert, die die Kommission gemäß Absatz 3 macht;

g) halten im Fall von Zigarettenpackungen folgende Abmessungen ein:

i) Höhe: mindestens **44** mm;

ii) Breite: mindestens **52** mm.

* ABl.: Bitte Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(2) Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise sind in drei in Anhang II aufgeführte Gruppen unterteilt, und jede Gruppe wird in einem bestimmten Jahr verwendet, wobei die Gruppen jährlich abgewechselt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweis, *der für die Verwendung in einem bestimmten Jahr verfügbar ist*, soweit möglich bei jeder Marke von Tabakerzeugnissen in gleicher Anzahl erscheint.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zu erlassen,

- a) um die textlichen Warnhinweise in Anhang I unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und *Marktentwicklungen* anzupassen;
- b) um die in Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Bilderbibliothek einzurichten und – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Marktentwicklungen – anzupassen.



(4) *Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise fest, wobei sie den verschiedenen Formen von Packungen Rechnung trägt.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 11

Kennzeichnung von Rauchtabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von Tabak für Wasserpfeifen

(1) *Die Mitgliedstaaten können* Rauchtabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und *Tabak für Wasserpfeifen* von der Verpflichtung *ausnehmen*, die Informationsbotschaft gemäß Artikel 9 Absatz 2 und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Artikel 10 zu tragen. *In diesem Fall muss* jede Packung und jede Außenverpackung dieser Erzeugnisse zusätzlich zum allgemeinen Warnhinweis gemäß Artikel 9 Absatz 1 einen der textlichen Warnhinweise gemäß Anhang I tragen. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Artikel 9 Absatz 1 enthält einen Verweis auf die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b genannten Raucherentwöhnungsangebote.

Der allgemeine Warnhinweis ist auf der am ehesten ins Auge fallenden Fläche der Packung und der Außenverpackung anzubringen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder textliche Warnhinweis bei jeder Marke dieser Produkte soweit möglich in gleicher Anzahl erscheint. Die *textlichen* Warnhinweise sind auf der nächsten am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung anzubringen.

Bei Packungen mit einem Klappdeckel ist die nächste am ehesten ins Auge fallende Fläche die Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar wird.

(2) Der allgemeine Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 30 % der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit *mehr als zwei* Amtssprachen auf 35 %.

(3) Der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 40 % der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 45 % und bei solchen mit *mehr als zwei* Amtssprachen auf 50 %.

(4) Sind die in Absatz 1 genannten gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf einer Fläche von mehr als 150 cm² anzubringen, müssen sie eine Fläche von 45 cm² einnehmen. Diese Fläche erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 48 cm² und bei solchen mit mehr als zwei Amtssprachen auf 52,5 cm².

■

(5) *Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise gemäß Absatz 1 müssen Artikel 9 Absatz 4 genügen. Der Text der Warnhinweise muss parallel zum Haupttext auf der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche verlaufen.*

Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise sind mit einem schwarzen, mindestens 3 mm und höchstens 4 mm breiten Rahmen zu umranden. Dieser Rahmen ist außerhalb der für den Warnhinweis vorgesehenen Fläche anzubringen.

(6) Die Kommission *erlässt* gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme der *Möglichkeit, Ausnahmen* nach Absatz 1 *für bestimmte Erzeugniskategorien zu gewähren*, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht *hinsichtlich der betreffenden Kategorie von Erzeugnissen* festgestellt wird.

Artikel 12

Kennzeichnung rauchloser Tabakerzeugnisse

(1) Jede Packung und jede Außenverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses trägt den folgenden *gesundheitsbezogenen* Warnhinweis:

"Dieses Tabakerzeugnis *schädigt* Ihre Gesundheit und macht süchtig."

(2) Der *gesundheitsbezogene* Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss Artikel 9 Absatz 4 genügen. *Der Text der gesundheitsbezogenen Warnhinweise muss parallel zum Haupttext auf der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche verlaufen.*

Außerdem muss er

- a) auf den zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung angebracht werden;
- b) 30 % der Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit mehr als zwei Amtssprachen auf 35 %.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um *den Wortlaut des* in Absatz 1 genannten *gesundheitsbezogenen Warnhinweises an* wissenschaftliche Entwicklungen **■** anzupassen.

Artikel 13

Erscheinungsbild der Erzeugnisse

(1) Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst **dürfen** weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die

- a) ein Tabakerzeugnis bewerben **oder zu dessen Konsum anregen**, indem sie einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Risiken oder Emissionen erwecken; **die Beschriftungen dürfen keine Informationen über den Gehalt des Tabakprodukts an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid enthalten;**
- b) suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei **oder auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele** oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche **oder** ökologische **Eigenschaften** oder **einen** sonstigen **Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung** habe;
- c) sich auf **■** den Geschmack, **Geruch**, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;
- d) einem Lebensmittel- **oder Kosmetikerzeugnis** ähneln;
- e) **suggestieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis eine verbesserte biologische Abbaubarkeit oder sonstige Vorteile für die Umwelt aufweise.**

(2) *Die Packungen oder Außenverpackungen dürfen nicht den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, kostenlose Abgabe, 2-für-1-Angebote oder ähnliche Angebote erwecken.*

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 verbotenen Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, **Symbole**, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen ■ .

Artikel 14

Aufmachung und Inhalt der Packungen

(1) Packungen für Zigaretten müssen quaderförmig sein. Packungen für Tabak zum Selbstdrehen müssen **Quader- oder Zylinderform oder** die Form eines Beutels haben ■ . Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen darf nicht weniger als **30** g Tabak enthalten.

(2) Eine Packung Zigaretten darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und darf keine Öffnung haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt; davon ausgenommen sind Packungen mit Klappdeckel (Flip-Top-Deckel) **bzw. Kappenschachteln mit Deckel. Bei Packungen mit einem Klappdeckel** (Flip-Top-Deckel) **und Klappschachtel**-Öffnung muss sich das Scharnier des Deckels an der Rückseite der Packung befinden.

■

Artikel 15

Rückverfolgbarkeit

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung der Unversehrtheit des individuellen Erkennungsmerkmals muss dieses unablösbar aufgedruckt oder befestigt und unverwischbar sein und darf nicht verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuerzeichen und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Im Fall von Tabakerzeugnissen, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das individuelle Erkennungsmerkmal ermöglicht die Feststellung

- a) des Herstellungstags und -orts;
- b) der Herstellungsstätte;
- c) der Maschine, die zur Herstellung der Tabakerzeugnisse verwendet wurde;
- d) der Arbeitsschicht oder der Uhrzeit der Herstellung;
- e) der *Produktbeschreibung*;

- f) des geplanten Absatzmarkts;
- g) des geplanten Versandwegs;
- h) gegebenenfalls desjenigen, der das Erzeugnis in die Union eingeführt;
- i) des tatsächlichen Versandwegs von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle, einschließlich aller genutzten Lager *sowie des Versanddatums, der Versandadresse, des Versandorts und des Empfängers;*
- j) der Identität aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle;
und
- k) der Rechnungs- und Bestellnummer sowie der Zahlungsbelege aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle.

(3) Die unter den Buchstaben a, b, c, d, e, f und g sowie gegebenenfalls h genannten Informationen gehören zum individuellen Erkennungsmerkmal.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die unter den Buchstaben i, j und k genannten Informationen durch eine Verknüpfung mit dem individuellen Erkennungsmerkmal elektronisch zugänglich sind.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten *Wirtschaftsteilnehmer*, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, den Übergang aller Packungen in ihren Besitz, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und die endgültige Abgabe der Packungen aus ihrem Besitz erfassen. Dieser Pflicht kann durch *Kennzeichnung und Erfassung aggregierter Verpackungen* wie *Stangen, "master cases" oder Paletten* nachgekommen werden, sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung aller Packungen möglich bleiben.

(6) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle natürlichen und juristischen Personen in der Lieferkette der Tabakerzeugnisse vollständige und genaue Aufzeichnungen aller einschlägigen Transaktionen führen.*

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Tabakerzeugnissen allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, einschließlich Importeuren, Lager- und Transportunternehmen, die Ausrüstung bereitstellen, die notwendig ist, um die gekauften, verkauften, gelagerten, transportierten oder auf andere Weise gehandhabten Tabakerzeugnisse zu erfassen. Diese Ausrüstung muss in der Lage sein, die aufgezeichneten Daten elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher gemäß Absatz 8 zu übermitteln.

■

(8) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen mit einem unabhängigen Dritten Datenspeicherungsverträge über die Verwaltung des Speichers ***aller einschlägigen Daten*** schließen. Der physische Standort des Speichers muss sich in der Union befinden. Die Eignung des Dritten, insbesondere seine Unabhängigkeit und seine technische Leistungsfähigkeit, und der Datenspeicherungsvertrag werden ***von der Kommission*** zugelassen.

Die ***Tätigkeiten des Dritten werden*** von einem externen Prüfer überwacht, den der Hersteller von Tabakerzeugnissen vorschlägt und bezahlt und der von der Kommission zugelassen ist. ***Der externe Prüfer legt den zuständigen Behörden und der Kommission einen jährlichen Bericht vor, in dem insbesondere etwaige Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Zugriff beurteilt werden.***

Die Mitgliedstaaten sorgen ■ dafür, dass die Kommission, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der externe Prüfer ■ vollständigen Zugang zum physischen Standort der Daten haben. In ordnungsgemäß begründeten Fällen können die Kommission oder die Mitgliedstaaten Herstellern oder Importeuren Zugriff auf diese Informationen gewähren, sofern dabei kommerziell sensible Informationen im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und nationalen Recht angemessen geschützt bleiben.

(9) ***Die erfassten Daten dürfen von keinem am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten*** Wirtschaftsteilnehmer ***geändert oder gelöscht werden.***

(10) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten nur unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden.



(11) *Die Kommission wird im Wege von Durchführungsrechtsakten*

- a) *die technischen Standards für die Errichtung und den Betrieb der für die Verfolgung und Rückverfolgung eingesetzten Systeme gemäß dieses Artikels einschließlich der Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal, der Aufzeichnung, Weiterleitung, Verarbeitung und Speicherung der Daten sowie des Zugangs zu gespeicherten Daten festlegen;*
- b) *die technischen Standards festlegen, die gewährleisten sollen, dass die Systeme, die für die individuellen Erkennungsmerkmale und die damit zusammenhängenden Funktionen verwendet werden, in der gesamten Union vollständig kompatibel sind.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen.

(12) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zu erlassen, um die Kernelemente der in Absatz 8 dieses Artikels genannten Datenspeicherung, wie Laufzeit, Verlängerbarkeit, erforderliche Fachkenntnisse oder Vertraulichkeit festzulegen, einschließlich der regelmäßigen Überwachung und Bewertung dieser Verträge.*

(13) Die Absätze 1 bis 10 dieses Artikels gelten für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem ... und für Tabakerzeugnisse außer Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem ...**.*

Artikel 16

Sicherheitsmerkmal

(1) Zusätzlich zum individuellen Erkennungsmerkmal nach Artikel 15 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden, ein fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal, bestehend aus sichtbaren und unsichtbaren Elementen, aufweisen. Das Sicherheitsmerkmal muss unablösbar aufgedruckt oder befestigt und unverwischbar sein und darf nicht verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuerzeichen und Preisschilder oder andere gesetzlich vorgeschriebene Elemente.

Mitgliedstaaten, die Steuerzeichen oder nationale Kennzeichnungen für Steuerzwecke verlangen, können gestatten, dass diese für das Sicherheitsmerkmal verwendet werden, sofern die Steuerzeichen oder nationalen Kennzeichnungen allen in diesem Artikel vorgegebenen technischen Standards und Funktionen genügen.

* ABl. bitte Datum einfügen: 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

** ABl. bitte Datum einfügen: 10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(2) *Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Standards für das Sicherheitsmerkmal und dessen mögliche Wechselfolge (Rotation) fest und passt sie an wissenschaftliche und technische Entwicklungen sowie an Entwicklungen des Marktes an.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) *Absatz 1 gilt für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem ...* und für Tabakerzeugnisse außer Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem ...**.*

Kapitel III: Tabak zum oralen Gebrauch, grenzüberschreitender Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz und neuartige Tabakerzeugnisse

Artikel 17

Tabak zum oralen Gebrauch

Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabak zum oralen Gebrauch unbeschadet des Artikels 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

* ABl. bitte Datum einfügen: 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

** ABl. bitte Datum einfügen: 10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 18

Grenzüberschreitender Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz

(1) *Die Mitgliedstaaten können den grenzüberschreitenden Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz an Verbraucher verbieten. Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um diese Art von Verkauf zu verhindern. Verkaufsstellen, die Tabakerzeugnisse im grenzüberschreitenden Fernabsatz verkaufen, dürfen diese Produkte nicht an Verbraucher in Mitgliedstaaten liefern, in denen diese Art von Verkauf verboten worden ist.* Die Mitgliedstaaten, *in denen diese Art von Verkauf nicht verboten ist*, verpflichten Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucher in der Union betreiben möchten, sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, in dem die Verkaufsstelle niedergelassen ist, sowie in dem Mitgliedstaat, in dem sich die tatsächlichen oder potenziellen Verbraucher befinden. Verkaufsstellen, die außerhalb der Union niedergelassen sind, müssen sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle Verbraucher befindet. Alle Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben wollen, legen den zuständigen Behörden bei der Registrierung zumindest folgende Informationen vor:

- a) Name oder Firma und ständige Adresse des Ortes der Geschäftstätigkeit, von dem aus die Tabakerzeugnisse geliefert werden;
- b) das Anfangsdatum der Tätigkeit des Anbietens von Tabakerzeugnissen im grenzüberschreitenden Fernabsatz für *Verbraucher* mit Hilfe von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft *im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG*;

- c) die Adresse der hierzu genutzten Website oder Websites und alle sachdienlichen, für die Identifizierung der Website oder Websites notwendigen Informationen.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass die Verbraucher Zugang** zu der Liste aller bei ihnen registrierten Verkaufsstellen **haben. Wenn sie die Liste verfügbar machen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die** Bestimmungen und Vorkehrungen gemäß der Richtlinie 95/46/EG **berücksichtigt werden.** Verkaufsstellen dürfen mit dem Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen im **grenzüberschreitenden** Fernabsatz erst beginnen, wenn **sie die Bestätigung der Registrierung** bei der zuständigen Behörde **erhalten haben.**

(3) Die Mitgliedstaaten, in die Tabakerzeugnisse im grenzüberschreitenden Fernabsatz verkauft werden, dürfen bestimmen, dass die liefernde Verkaufsstelle eine natürliche **Person** benennt, die dafür verantwortlich ist, die Tabakerzeugnisse, bevor sie den Verbraucher erreichen, auf deren Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften zu kontrollieren, die nach dieser Richtlinie im Bestimmungsmitgliedstaat erlassen worden sind, wenn eine solche Kontrolle notwendig ist, um die Einhaltung und die Durchsetzung der Vorschriften zu erleichtern.

(4) Verkaufsstellen, die **grenzüberschreitenden** Fernabsatz betreiben, müssen ein Altersüberprüfungssystem betreiben, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende **Verbraucher** das im Bestimmungsmitgliedstaat nach nationalem Recht vorgeschriebene Mindestalter hat. Die Verkaufsstelle oder die nach Absatz 3 benannte natürliche Person stellt den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaats eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems bereit.

(5) Verkaufsstellen verarbeiten personenbezogene Daten des Verbrauchers nur im Einklang mit der **Richtlinie** 95/46/EG; dem Hersteller von Tabakerzeugnissen, den zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen oder sonstigen Dritten dürfen diese Daten nicht bekanntgegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht für andere Zwecke als den jeweiligen Verkauf verwendet oder weitergegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verkaufsstelle zu einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gehört.

Artikel 19

Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben Herstellern und Importeuren von neuartigen Tabakerzeugnissen vor, bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jedes derartige Erzeugnis zu melden, das sie in dem Mitgliedstaat in **Verkehr** zu bringen beabsichtigen. Diese Meldung muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen und eine detaillierte Beschreibung des betreffenden neuartigen Tabakerzeugnisses sowie **eine Gebrauchsanweisung dafür und** Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Artikel 5 enthalten. Hersteller und Importeure, die ein neuartiges Tabakerzeugnis melden, stellen den zuständigen Behörden außerdem Folgendes bereit:

- a) verfügbare wissenschaftliche Studien zu Toxizität, Suchtpotenzial und Attraktivität des neuartigen Tabakerzeugnisses, insbesondere was seine Inhaltsstoffe und Emissionen anbelangt;

- b) verfügbare Studien, *Zusammenfassungen davon* und Marktforschung zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen *und derzeitiger Raucher*;
- c) sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen, darunter eine Risiko-Nutzen-Analyse des Produkts, dessen erwartete Auswirkungen auf den Ausstieg und den Einstieg in den Tabakkonsum sowie erwartete Verbraucherwahrnehmungen.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse vor, ihren zuständigen Behörden neue oder aktualisierte Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten können den Herstellern oder Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse vorschreiben, zusätzliche Tests durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung.

(3) Die Mitgliedstaaten können ein System für die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse einführen. Die Mitgliedstaaten können für diese Zulassung bei den Herstellern und Importeuren eine angemessene Gebühr erheben.

(4) Neuartige Tabakerzeugnisse, die in **Verkehr** gebracht werden, müssen den Anforderungen dieser Richtlinie genügen. Welche der Bestimmungen dieser Richtlinie auf neuartige Tabakerzeugnisse anwendbar sind richtet sich danach, ob diese Erzeugnisse unter die Definition der rauchlosen Tabakerzeugnisse oder des Rauchtabakerzeugnisses fallen.

**TITEL III – ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN UND PFLANZLICHE
RAUCHERZEUGNISSE**

I

Artikel 20

Elektronische Zigaretten

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie dieser Richtlinie und allen anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union genügen.

Diese Richtlinie gilt nicht für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter, die einer Genehmigungspflicht gemäß der Richtlinie 2001/83/EG oder den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG unterliegen.

(2) Die Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern melden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jegliche derartige Erzeugnisse, die sie in Verkehr zu bringen beabsichtigen. Die Meldung muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen. Bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die am ...* bereits in Verkehr sind, muss die Meldung innerhalb von sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt erfolgen. Bei jeder wesentlichen Änderung des Erzeugnisses muss eine neue Meldung erfolgen.

Je nachdem, ob es sich bei dem Erzeugnis um eine elektronische Zigarette oder einen Nachfüllbehälter handelt, muss die Meldung die folgenden Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Kontaktangaben des Herstellers, einer verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person in der Union und gegebenenfalls des Importeurs, der das Erzeugnis in die Union einführt;
- b) eine Liste aller Inhaltsstoffe, die in dem Erzeugnis enthalten sind, und aller Emissionen, die durch den Gebrauch des Erzeugnisses verursacht werden, nach Markennamen und Art, einschließlich der jeweiligen Mengen;

* ABl. bitte Datum einfügen: 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

- c) *toxikologische Daten bezüglich der Inhaltsstoffe und Emissionen des Erzeugnisses, einschließlich bei Erhitzen, insbesondere unter Bezugnahme auf ihre Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher bei Inhalieren und unter Berücksichtigung u.a. aller etwaigen suchterzeugenden Wirkungen;*
- d) *Informationen über die Nikotindosis und -aufnahme bei Konsum unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen;*
- e) *eine Beschreibung der Bestandteile des Erzeugnisses, einschließlich gegebenenfalls der Öffnungs- und Nachfüllmechanismen der elektronischen Zigarette oder der Nachfüllbehälter;*
- f) *eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens einschließlich der Information, ob dies eine Serienherstellung beinhaltet, und eine Erklärung, dass die Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels durch das Herstellungsverfahren gewährleistet ist;*
- g) *eine Erklärung, dass der Hersteller und der Importeur die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit des Erzeugnisses tragen, wenn es in Verkehr gebracht und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen gebraucht wird.*

Sind die Mitgliedstaaten der Ansicht, dass die übermittelten Informationen unvollständig sind, so können sie zusätzliche Angaben zur Vervollständigung der betreffenden Informationen verlangen.

Die Mitgliedstaaten können bei den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen für die Entgegennahme, Speicherung, Handhabung und Analyse der Informationen, die ihnen vorgelegt werden, angemessene Gebühren erheben.

(3) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass*

- a) nikotinhaltige Flüssigkeiten nur in eigens dafür vorgesehenen Nachfüllbehältern mit einem Volumen von höchstens 10 ml bzw. in elektronischen Einwegzigaretten oder in Einwegkartuschen in **Verkehr** gebracht werden, wobei die Kartuschen oder Tanks ein Volumen von höchstens 2 ml haben dürfen;*
- b) die nikotinhaltige Flüssigkeit einen Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml hat;*
- c) die nikotinhaltige Flüssigkeit keinen der in Artikel 7 Absatz 6 aufgeführten Zusatzstoffe enthält;*
- d) bei der Herstellung der nikotinhaltigen Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet werden. Andere Stoffe als die in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels genannten Inhaltsstoffe dürfen in der nikotinhaltigen Flüssigkeit nur in Spuren vorhanden sein, wenn ihr Vorhandensein während der Herstellung technisch unvermeidbar ist;*

- e) außer Nikotin *in der nikotinhaltigen Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter oder nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen;*
 - f) *die elektronischen Zigaretten Nikotindosen auf einem gleichmäßigen Niveau unter normalen Gebrauchsbedingungen abgeben;*
 - g) *die elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher sind und über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen.*
- (4) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass*
- a) *die Packungen mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern einen Beipackzettel mit Informationen zu Folgendem enthalten:*
 - i) *Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt, einschließlich eines Hinweises, dass das Erzeugnis nicht für den Gebrauch durch Jugendliche und Nichtraucher empfohlen wird;*
 - ii) *Gegenanzeigen;*
 - iii) *Warnungen für spezielle Risikogruppen;*
 - iv) *mögliche schädliche Auswirkungen;*
 - v) *Suchtpotenzial und Toxizität; und*
 - vi) *Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs und einer juristischen oder natürlichen Kontaktperson in der Union;*

b) die Packungen und Außenverpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

i) eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe des Erzeugnisses in absteigender Rangfolge ihres Gewichts enthalten wie auch die Angabe des Nikotingehalts des Erzeugnisses und der -abgabe pro Dosis, die Nummer der Herstellungscharge und die Empfehlung, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf;

ii) unbeschadet Ziffer i dieses Buchstabens keine der in Artikel 13 genannten Elemente oder Merkmale enthalten, mit Ausnahme der Informationen über den Nikotingehalt und die Aromastoffe gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und c; und

iii) einen der folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweise tragen:

"Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen."

oder

"Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht."

Die Mitgliedstaaten bestimmen, welcher dieser gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu verwenden ist.

c) gesundheitsbezogene Warnhinweise den Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 entsprechen.

- (5) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass*
- a) *kommerzielle Kommunikation in Diensten der Informationsgesellschaft in der Presse und anderen gedruckten Veröffentlichungen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zu fördern, verboten ist; dies gilt mit Ausnahme von Veröffentlichungen, die ausschließlich für im Bereich des Handels mit elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern tätige Personen bestimmt sind, und von Veröffentlichungen, die in Drittländern gedruckt und herausgegeben werden, sofern diese Veröffentlichungen nicht hauptsächlich für den Markt der Union bestimmt sind;*
 - b) *kommerzielle Kommunikation im Hörfunk mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zu fördern, verboten ist;*
 - c) *jede Art von öffentlichem oder privatem Beitrag zu Hörfunkprogrammen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zu fördern, verboten ist;*

- d) *jede Art von öffentlichem oder privatem Beitrag zu einer Veranstaltung oder Aktivität oder jede Art von Unterstützung von Einzelpersonen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zu fördern, verboten ist, wenn an diesen Veranstaltungen oder Aktivitäten mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind oder wenn sie in mehreren Mitgliedstaaten stattfinden oder eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung haben;*
- e) *audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU fällt, für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter verboten ist.*

(6) Artikel 18 der vorliegenden Richtlinie findet auf den grenzüberschreitenden Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern im Fernabsatz Anwendung.

(7) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Herstellern und Importeuren von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, dass sie den zuständigen Behörden jährlich folgende Informationen vorlegen:

- i) umfassende Daten über die Verkaufsmengen, aufgeschlüsselt nach Markennamen und Art des Erzeugnisses,*
- ii) Informationen über die Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich Jugendlicher, Nichtraucher und der wichtigsten Kategorien derzeitiger Nutzer,*
- iii) Informationen über die Art des Verkaufs der Erzeugnisse*
- iv) Zusammenfassungen aller diesbezüglich durchgeführten Marktstudien, einschließlich einer englischen Übersetzung.*

Die Mitgliedstaaten überwachen die Entwicklung des Markts für elektronische Zigaretten und für Nachfüllbehälter, einschließlich etwaiger Hinweise, dass ihre Verwendung unter Jugendlichen oder Nichtrauchern als Einstieg in die Nikotinabhängigkeit und letztlich in den herkömmlichen Tabakkonsum dient.

(8) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die erhaltenen Informationen gemäß Absatz 2 dieses Artikels auf einer Website verfügbar gemacht werden. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Zugänglichmachung von Informationen für die Öffentlichkeit der Notwendigkeit, Geschäftsgeheimnisse zu schützen, angemessene Rechnung.

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Antrag alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen dafür, dass Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen vertraulich behandelt werden.

(9) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Hersteller, Importeure und Vertreiber von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern ein System zur Erhebung von Informationen über alle vermuteten schädlichen Auswirkungen dieser Erzeugnisse auf die menschliche Gesundheit einrichten und erhalten.

Falls einer dieser Wirtschaftsteilnehmer der Ansicht ist oder Grund zur Annahme hat, dass elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die sich in seinem Besitz befinden und in Verkehr gebracht werden sollen oder werden, Sicherheits- oder Qualitätsmängel aufweisen oder auf andere Weise nicht dieser Richtlinie entsprechen, so ergreift dieser Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, um das betreffende Erzeugnis mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen oder es gegebenenfalls zurückzuziehen oder einen Rückruf vorzunehmen. In diesem Fall muss der Wirtschaftsteilnehmer auch unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Erzeugnis bereitgestellt wird oder bereitgestellt werden soll, unterrichten und ihnen insbesondere Einzelheiten über die Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie über etwaige ergriffene Abhilfemaßnahmen und über die Ergebnisse dieser Abhilfemaßnahmen mitteilen.

Die Mitgliedstaaten können den Wirtschaftsteilnehmer auch um zusätzliche Informationen ersuchen, beispielsweise über Sicherheits- und Qualitätsaspekte oder über etwaige schädliche Auswirkungen von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern.

(10) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am ... – und danach wenn angemessen – einen Bericht über die potenziellen Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von nachfüllbaren elektronischen Zigaretten.*

(11) Falls eine zuständige Behörde bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die den Anforderungen dieses Artikels entsprechen, feststellt oder hinreichend Anlass zur Besorgnis hat, dass bestimmte elektronische Zigaretten oder bestimmte Nachfüllbehälter oder eine Art von elektronischer Zigarette oder von Nachfüllbehälter eine ernsthafte Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnte, kann sie geeignete vorläufige Maßnahmen ergreifen. Sie unterrichtet die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen und übermittelt ihnen alle zugrunde liegenden Daten. Die Kommission stellt so bald wie möglich nach Erhalt dieser Informationen fest, ob die vorläufige Maßnahme gerechtfertigt ist. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über ihre Schlussfolgerungen, damit der Mitgliedstaat die angemessenen Folgemaßnahmen ergreifen kann.

* ABl. bitte Datum einfügen: 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Wurde das Inverkehrbringen bestimmter elektronischer Zigaretten oder bestimmter Nachfüllbehälter oder einer Art von elektronischer Zigarette oder von Nachfüllbehältern in Anwendung von Unterabsatz 1 dieses Absatzes in mindestens drei Mitgliedstaaten aus hinreichend berechtigten Gründen verboten, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um dieses Verbot auf alle Mitgliedstaaten auszudehnen, sofern die Ausdehnung gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

(12) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Wortlaut des in Absatz 4 Buchstabe b genannten gesundheitsbezogenen Warnhinweises anzupassen. Die Kommission sorgt dafür, dass die Anpassung dieses gesundheitsbezogenen Warnhinweises auf Fakten bezogen.

(13) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein einheitliches Format für die Meldung gemäß Absatz 2 sowie die technischen Normen für den Nachfüllmechanismus nach Absatz 3 Buchstabe g.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 21

Pflanzliche Raucherzeugnisse

(1) Jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen trägt den **folgenden** gesundheitsbezogenen Warnhinweis:

Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit.

(2) Der **gesundheitsbezogene** Warnhinweis ist auf die vordere und hintere äußere Fläche der Packung und jeder Außenverpackung zu drucken.

(3) Der **gesundheitsbezogene** Warnhinweis muss den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 4 genügen. Er nimmt ■ 30 % der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung ein. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit **mehr als zwei** Amtssprachen auf 35 %.

(4) **Packungen** und Außenverpackungen von pflanzlichen Raucherzeugnissen dürfen keines der Elemente oder Merkmale gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und d aufweisen, und es darf nicht angegeben sein, dass das Erzeugnis frei von Zusatz- oder Aromastoffen ist.

Artikel 22

Meldung von Inhaltsstoffen von pflanzlichen Raucherzeugnissen

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure pflanzlicher Raucherzeugnisse, den zuständigen Behörden eine nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe und ihrer Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, zu übermitteln. Die Hersteller oder Importeure unterrichten die zuständigen nationalen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten außerdem, wenn die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß diesem Artikel zu übermittelnden Informationen berührt sind. Die gemäß diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen sind vor dem Inverkehrbringen eines neuen oder veränderten pflanzlichen Raucherzeugnisses vorzulegen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen über eine Website öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Mitgliedstaaten tragen der Notwendigkeit, Geschäftsgeheimnisse zu schützen, bei der Zugänglichmachung von Informationen für die Öffentlichkeit angemessene Rechnung. Die Wirtschaftsteilnehmer geben genau an, welche Informationen sie als Geschäftsgeheimnis ansehen.

TITEL IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Zusammenarbeit und Durchsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller und Importeure von *Tabakerzeugnissen* und verwandten Erzeugnissen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die gemäß dieser Richtlinie verlangten Informationen vollständig und wahrheitsgemäß und innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen bereitstellen. Die Informationspflicht obliegt in erster Linie dem Hersteller, wenn er in der Union niedergelassen ist. Die Informationspflicht obliegt in erster Linie dem Importeur, wenn der Hersteller außerhalb der Union und der Importeur in der Union niedergelassen ist. Die Informationspflicht obliegt gemeinsam dem Hersteller und dem Importeur, wenn beide außerhalb der Union niedergelassen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die dieser *Richtlinie* sowie den darin vorgesehenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakten nicht entsprechen, nicht in **Verkehr** gebracht werden. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse nicht in **Verkehr** gebracht werden, wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Meldepflichten nicht eingehalten werden.*

(3) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zur Anwendung dieser Sanktionen *erforderlichen* Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. *Verwaltungssanktionen finanzieller Art, die für vorsätzliche Verstöße verhängt werden, dürfen so gestaltet sein, dass sie den durch den Verstoß angestrebten wirtschaftlichen Vorteil aufheben.*

(4) *Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit der Kommission zusammen, um die richtige Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und übermitteln einander alle Informationen, die für eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich sind.*

Artikel 24

Freier Verkehr

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen *vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels das Inverkehrbringen* von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, nicht *aus Gründen* untersagen oder beschränken, *die in dieser Richtlinie geregelte Gesichtspunkte betreffen*.

(2) *Von dieser Richtlinie bleibt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, für alle in ihrem Gebiet in Verkehr gebrachten Erzeugnisse weitere Anforderungen betreffend die Vereinheitlichung der Verpackungen von Tabakerzeugnissen beizubehalten oder einzuführen, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Gesundheit unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Schutzes der menschlichen Gesundheit gerechtfertigt ist. Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Diese Maßnahmen sind der Kommission zusammen mit den Gründen für ihre Beibehaltung oder ihren Erlass mitzuteilen.*

(3) Ein Mitgliedstaat kann ferner *eine bestimmte Kategorie von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen verbieten*, wenn dies durch die spezifischen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit *unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Schutzes der menschlichen Gesundheit* gerechtfertigt ist. Solche nationalen Vorschriften sind der Kommission zusammen mit den Gründen für █ ihren Erlass mitzuteilen. Die Kommission hat nach Eingang einer Mitteilung *nach diesem Absatz* sechs Monate Zeit, um die nationalen Vorschriften zu billigen oder abzulehnen; hierzu prüft sie unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Schutzes der menschlichen Gesundheit, ob die Vorschriften berechtigt und notwendig sind, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Trifft die Kommission innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten keine Entscheidung, so gelten die nationalen Vorschriften als gebilligt.

Artikel 25

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.
- (4) *Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.*

Artikel 26

Zuständige Behörden

Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von drei Monaten nach dem ... die zuständigen Behörden, die für die Durchführung und Durchsetzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich mit, um welche Behörden es sich dabei handelt. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im Amtsblatt der Europäischen Union.*

* ABl. bitte Datum einfügen: 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 27

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 4, Artikel 4 Absätze 3 und 5, Artikel 7 Absätze 5, 11 und 12, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 6, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 15 ■ Absatz 12, Artikel 20 Absätze 11 *und* 12 wird der Kommission *für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...** übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 4, Artikel 4 Absätze 3 und 5, Artikel 7 Absätze 5, 11 und 12, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 6, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 15 ■ Absatz 12 und Artikel 20 Absätze 11 *und* 12 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

* ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 4, Artikel 4 Absätze 3 und 5, Artikel 7 Absätze 5, 11 und 12, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 6, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 15 ■ Absatz 12 und Artikel 20 Absätze 11 und 12 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 28

Bericht

(1) Spätestens fünf Jahre nach dem ...* **und danach bei Bedarf** legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Damit ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, wird die Kommission bei der Erstellung des Berichts von wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen unterstützt.

* ABl. bitte Datum einfügen: 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(2) In dem Bericht gibt die Kommission insbesondere an, welche Elemente der Richtlinie angesichts des aktuellen Stands der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse überprüft oder angepasst werden müssten – einschließlich der Entwicklung international vereinbarter Vorschriften und Normen über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse. Die Kommission legt dabei besonderes Augenmerk auf

- a) die Erfahrungen mit der Gestaltung der von dieser Richtlinie nicht geregelten Packungsflächen, unter Berücksichtigung nationaler, internationaler, rechtlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Entwicklungen;
- b) Entwicklungen des Marktes in Bezug auf neuartige Tabakerzeugnisse, unter Berücksichtigung unter anderem der gemäß Artikel 19 eingegangenen Notifizierungen;
- c) Marktentwicklungen, die eine wesentliche Änderung der Umstände darstellen;
- d) *die Machbarkeit, die Vorteile und die möglichen Auswirkungen eines europäischen Systems zur Regulierung der in Tabakerzeugnissen verwendeten Inhaltsstoffe, einschließlich einer auf Unionsebene aufzustellenden Liste von Inhaltsstoffen, die in Tabakerzeugnissen verwendet werden, darin vorkommen oder Tabakerzeugnissen zugesetzt werden dürfen, wobei unter anderem die gemäß der Artikel 5 und 6 gesammelten Informationen berücksichtigt werden;*

- e) *Marktentwicklungen in Bezug auf Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm und die Verbraucherwahrnehmung ihrer Schädlichkeit sowie der irreführenden Merkmale solcher Zigaretten;*
- f) *die Machbarkeit, die Vorteile und die möglichen Auswirkungen einer Datenbank der Union mit gemäß Artikel 5 und 6 gesammelten Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen;*
- g) *die Marktentwicklungen in Bezug auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter, wobei unter anderem die im Einklang mit Artikel 20 gesammelten Informationen, einschließlich der Aufnahme des Konsums derartiger Erzeugnisse durch junge Menschen und Nichtraucher und der Auswirkungen derartiger Erzeugnisse auf die Entwöhnungsanstrengungen sowie der von den Mitgliedstaaten in Bezug auf Aromen getroffenen Maßnahmen, berücksichtigt werden;*
- h) *die Marktentwicklungen und Verbraucherpräferenzen in Bezug auf Wasserpfeifentabak, mit besonderem Schwerpunkt auf dessen Aromen.*

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission und übermitteln ihr alle verfügbaren Informationen, damit sie die Bewertung vornehmen und den Bericht erstellen kann.

(3) Dem Bericht *folgen* gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie, die von der Kommission für nötig erachtet werden - soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist - um die Richtlinie an Entwicklungen im Bereich der Tabakerzeugnisse und der verwandten Erzeugnisse anzupassen und um alle wissenschaftlich gesicherten neuen Entwicklungen sowie Entwicklungen in Bezug auf international vereinbarte Normen für Tabakprodukte und verwandte Produkte zu berücksichtigen.



Artikel 29

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ...* nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem ... an; Artikel 7 Absatz 14, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 15 Absatz 13 und Artikel 16 Absatz 3 bleiben davon unberührt.*

* ABl. bitte Datum einfügen: 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. *In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten.* Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme *und die Formulierung dieser Erklärung.*

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 30

Übergangsbestimmung

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht genügen, bis zum ...* zulassen:

- a) Tabakerzeugnisse, *die gemäß der Richtlinie 2001/37/EG vor dem ...** hergestellt oder in den freien Verkehr gebracht und gekennzeichnet wurden;*
- b) *elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die vor dem ...*** hergestellt oder in den freien Verkehr gebracht wurden;*
- c) pflanzliche Raucherzeugnisse, *die vor dem ...** hergestellt oder in den freien Verkehr gebracht wurden.*

* ABl. bitte Datum einfügen: 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

** ABl. bitte Datum einfügen: 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

*** ABl. bitte Datum einfügen: 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 31

Aufhebung

Die Richtlinie 2001/37/EG wird *unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der genannten Richtlinie in nationales Recht mit Wirkung vom ...** aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang **III** zu lesen.

Artikel 32

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

* ABl.: Bitte Datum einfügen: 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 33

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ..., am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Liste der textlichen Warnhinweise (gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 1)

- (1) Rauchen verursacht 9 von 10 Lungenkarzinomen.
- (2) Rauchen verursacht Mund-, Rachen- und Kehlkopfkrebs.
- (3) Rauchen schädigt Ihre Lunge.
- (4) Rauchen verursacht Herzinfälle.
- (5) Rauchen verursacht Schlaganfälle und Behinderungen.
- (6) Rauchen verstopft Ihre Arterien.
- (7) Rauchen erhöht das Risiko, zu erblinden.
- (8) Rauchen schädigt Zähne und Zahnfleisch.
- (9) Rauchen kann Ihr ungeborenes Kind töten.
- (10) Wenn Sie rauchen, schaden Sie Ihren Kindern, Ihrer Familie, Ihren Freunden.
- (11) Kinder von Rauchern werden oft selbst zu Rauchern.
- (12) Das Rauchen aufgeben – für Ihre Lieben weiterleben.
- (13) Rauchen mindert Ihre Fruchtbarkeit.
- (14) Rauchen bedroht Ihre Potenz.

ANHANG II

I

BILDERBIBLIOTHEK
(gemäß Artikel 10 Absatz 1)

[Von der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b zu erstellen]

ANHANG III

Entsprechungstabelle*

* Ist vor der Veröffentlichung zu aktualisieren.

P7_TA-PROV(2014)0161

Langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Februar 2014 zu der langfristigen Finanzierung der europäischen Wirtschaft (2013/2175(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission mit dem Titel „Langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft“ (COM(2013)0150),
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische langfristige Investmentfonds (COM(2013)0462),
- unter Hinweis auf die Hohen Grundsätze der OECD bezüglich der Finanzierung langfristiger Investitionen durch institutionelle Anleger,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Vorfahrt für KMU in Europa – Der ‚Small Business Act‘ für Europa“ (COM(2008)0394), in dem die zentrale Rolle der KMU für die Wirtschaft der EU anerkannt wird und der darauf abzielt, die Rolle der KMU zu stärken und ihr Wachstums- und Beschäftigungsförderungspotenzial zu begünstigen, indem eine Reihe von Problemen abgebaut wird, die als hinderlich für die Entwicklung der KMU betrachtet werden,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Aktionsplan zur Verbesserung des Finanzierungszugangs für KMU“ (COM(2011)0870),
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission „für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen“ (2014-2020) (COM (2011)0834),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 23. Februar 2011 mit dem Titel „Überprüfung des ‚Small Business Act‘ für Europa“ (COM(2011)0078) und unter Hinweis auf die diesbezügliche Entschließung des Parlaments vom 12. Mai 2011²²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds²³,
- in Kenntnis der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und

²² ABL. C 377 E vom 7.12.2012, S. 102.

²³ ABL. L 115 vom 25.4.2013, S. 1.

(EU) Nr. 1095/2010²⁴,

- unter Hinweis auf die Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0065/2014),
- A. in der Erwägung, dass Angaben der Kommission zufolge Geschäftsbanken eine primäre Finanzierungsquelle in der EU darstellen, indem sie mehr als 75 % der Finanzvermittlung anbieten;
- B. in der Erwägung, dass der Finanzvermittlungsprozess und die Fähigkeit des europäischen Finanzsektors, Einlagen in den langfristigen Investitionsbedarf zu lenken, durch die weltweite Finanzkrise sowie die Staatsschuldenkrise in der EU wegen der schlechten makroökonomischen Rahmenbedingungen erheblich behindert worden sind;
- C. in der Erwägung, dass öffentliche Investitionen eine zentrale Rolle im Hinblick auf die Förderung langfristiger Investitionen spielen; in der Erwägung, dass sich Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, wie die neuesten Studien²⁵ der Kommission gezeigt haben, aufgrund von Übertragungseffekten und der Existenz eines positiven fiskalischen Multiplikators äußerst gravierend auf langfristige Investitionen ausgewirkt haben, besonders wenn sie auf EU-Ebene koordiniert werden;
- D. in der Erwägung, dass internationale Wettbewerber der EU, wie die Vereinigten Staaten oder Japan, ein hohes öffentliches Investitionsniveau beibehalten haben, während die EU-Politik zu sehr niedrigen Investitionsniveaus geführt hat;
- E. in der Erwägung, dass aufseiten sowohl der privaten als auch der institutionellen Anleger ein anhaltender Mangel an Vertrauen sowie eine hohe Risikoaversion bestehen;
- F. in der Erwägung, dass das Niedrigzinsumfeld, niedrige Wachstumsprognosen, zumindest für die absehbare Zukunft, und die wirtschaftliche Unsicherheit das Angebot an langfristigen Finanzierungen sowie die Risikobereitschaft in Bezug auf langfristige Vorhaben deutlich verringert haben;
- G. in der Erwägung, dass die begrenzten öffentlichen Mittel in den Mitgliedstaaten die Fähigkeit des öffentlichen Sektors, in Infrastrukturen zu investieren, behindert haben;
- H. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt Rechtsvorschriften zur Umstrukturierung von Unternehmen (wie bereits im Januar 2013) gefordert hat, um eine langfristige Planung für Unternehmen zu ermöglichen;
- I. in der Erwägung, dass der Anstieg der Arbeitslosigkeit allgemein und insbesondere der

²⁴ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1.

²⁵

http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/economic_paper/2013/pdf/ecp506_en.pdf

Jugendarbeitslosigkeit nach wie vor die wirtschaftliche und soziale Konvergenz auf EU-Ebene in ganz erheblichem Maße bedroht;

Begründung

1. begrüßt die Initiative der Kommission, eine breit angelegte Debatte darüber anzustoßen, wie das Angebot an langfristigen Finanzierungen verbessert und das System der Finanzvermittlung für langfristige Investitionen in der EU gestärkt und diversifiziert werden kann; betont jedoch, dass unverzüglich konkrete Fortschritte erzielt werden müssen, um langfristige Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU wiederzubeleben; unterstreicht, dass die Definition der langfristigen Finanzierung ausgewogen sein und das Bestehen stabiler Verbindlichkeiten einschließen sollte, um langfristige Vermögenswerte ohne jedes Risiko einer übermäßigen Liquidität zu behandeln;
2. betont, dass langfristige Investitionen im Einklang mit den Bedürfnissen der Realwirtschaft sein müssen, um eine notwendige Grundlage für anhaltendes und nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum und soziales Wohlergehen bilden, die für die Schaffung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen sozial inklusiven und innovativen EU notwendig sind;
3. weist auf die Besonderheit der Umstände auf lokaler und regionaler Ebene hin und fordert eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den EU-Institutionen, Mitgliedstaaten und lokalen und regionalen Behörden im Hinblick auf die Schaffung einer auf lange Sicht ausgerichteten Anlagekultur in der gesamten Europäischen Union;
4. betont, dass langfristige Investitionen den Zielen der Europa 2020-Wachstumsstrategie, der Aktualisierung der Mitteilung zur Industriepolitik aus dem Jahr 2012, der Leitinitiative „Innovationsunion“ sowie der Fazilität „Connecting Europe“ entsprechen müssen;
5. betont, dass Kosten der Aus- und Fortbildung wie langfristige Investitionen behandelt werden sollten;
6. weist darauf hin, dass die Fähigkeit der Wirtschaft zur Finanzierung langfristiger Investitionen von der öffentlichen und der privaten Nachfrage, die in der EU beide sehr gering sind, ihrer Investitionskultur sowie von ihrer Fähigkeit abhängt, Finanzierungskapazitäten zu schaffen und Kapital aus in- und ausländischen Direktinvestitionen anzuziehen und zu halten;
7. betont, dass langfristige Investitionen eine entscheidende Rolle für die Stabilisierung der Finanzmärkte spielen, indem antizyklisch investiert und somit ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum gefördert wird;
8. weist darauf hin, dass Banken in der EU mehr als 75 % der langfristigen Finanzierungen bereitstellen, wodurch eine erhebliche Abhängigkeit von dieser Finanzierungsquelle entsteht, wohingegen in den USA weniger als 20 % aller langfristigen Finanzierungen von Banken angeboten werden und ein Großteil über gut entwickelte Kapitalmärkte bereitgestellt wird;
9. stellt fest, dass das EU-Finanzsystem durch ein breiteres Angebot an

Nichtbankenfinanzierungsquellen und –instrumenten im Dienste der Sparer und der langfristigen Finanzierungsbedürfnisse der Unternehmen widerstandsfähiger werden wird;

10. stellt fest, dass die Vermögensallokation in Richtung langfristige grüne Investitionen orientiert werden muss, damit die EU-Ziele im Klima- und Energiebereich erreicht werden können;
11. betont, dass die Haushaltskonsolidierung für die öffentlichen Haushalte absolute Priorität hat, um die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Zweierpakets sicherzustellen und wiederherzustellen; unterstützt daher die Initiative, private Investitionen in langfristige Finanzierungen zu steigern;

Hindernisse für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum

12. weist darauf hin, dass öffentliche Finanzierungen begrenzt sind, was auf ein langsames Wirtschaftswachstum, eine schlechte Verwaltung öffentlicher Haushalte und die Gewährung staatlicher Beihilfen zur Rettung von Finanzinstituten zurückzuführen ist;
13. weist darauf hin, dass der Zugang zu den Kapitalmärkten für einige Länder, aufgrund exzessiver Schuldenpolitik in den vergangenen Jahren, mit erheblichen Hindernissen verbunden oder ihnen sogar gänzlich verschlossen ist, wobei die Kapitalmärkte für die jüngste Krise die Hauptverantwortung tragen; weist ferner darauf hin, dass der Zugang zu Kapital für KMU in vielen Mitgliedstaaten erheblich erschwert ist, da Geschäftsbanken Kredite nur unter unzulänglichen Bedingungen bereitstellen;
14. weist darauf hin, dass einige Anleger aus dem Banken- und Versicherungssektor ihr Geschäftsmodell an sich weiterentwickelnde und verschärfte regulatorische Anforderungen anpassen müssen; erinnert daran, dass diese Anforderungen die Finanzierung der Realwirtschaft stärken und zu den übergeordneten EU-Zielen einer nachhaltigen, integrativen und intelligenten Wirtschaft beitragen sollten;
15. weist darauf hin, dass Anleger möglicherweise auch angesichts des Risikos regulatorischer Änderungen, die die Wirtschaftlichkeit eines Projekts erheblich verändern können, davon abgehalten werden, in bestimmten Sektoren zu investieren;
16. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken die systemischen Risiken, die für die Kapitalmärkte und die Gesellschaft im Allgemeinen aufgrund des Überhangs an unverbrennbaren Carbon Assets gegeben sind, zu bewerten; fordert die Kommission auf, über diese Bewertung als Folgemaßnahme zu ihrem Grünbuch Bericht zu erstatten;
17. stellt fest, dass die aktuellen Konkursgesetze in der EU fragmentiert sind und dass einige von grenzüberschreitenden Investitionen abschrecken und die Fähigkeit der Anleger, ihr Kapital im Falle eines Scheiterns eines Vorhabens zurückzuerlangen, einschränken können; weist warnend darauf hin, dass ein Wettrennen nach unten, was den Anlegerschutz angeht, vermieden werden muss; erkennt an, dass Insolvenzvorschriften in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen;

Alternative Finanzierungsmechanismen

18. weist darauf hin, dass die Geschäftsbanken voraussichtlich auch weiterhin eine wichtige

Finanzierungsquelle für die Mitgliedstaaten bleiben werden und es für die EU von entscheidender Bedeutung ist, neue Quellen zu erschließen, um etablierte Mechanismen zu ergänzen und die Finanzierungslücke zu schließen und gleichzeitig einen geeigneten Regulierungs- und Aufsichtsrahmen zu bieten, der sich nach den Bedürfnissen der Realwirtschaft richtet; hält es für bedauerlich, dass Börsengänge in den vergangenen 20 Jahren in der EU zurückgegangen sind und Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, Innovation und Stabilität behindert haben; nimmt den beträchtlichen Anteil der in der EU durch börsennotierte KMU geschaffenen Arbeitsplätze zur Kenntnis und bedauert die negativen Folgen, die sich daraus ergeben, dass solche Unternehmen während ihres Wachstums nur über eine begrenzte Menge an Kapital verfügen;

19. schlägt vor, dass die Schaffung eines Einzelplans für Investitionen innerhalb des Haushalts der EU untersucht wird;
20. begrüßt den Legislativvorschlag der Kommission zu langfristigen Investmentfonds; weist darauf hin, dass sie angesichts ihrer geplanten Merkmale vor allem institutionellen Anlegern dienen werden; hebt hervor, dass die Regelung der EU in den Bereichen alternative Investmentfonds, Risikokapital und soziale Investitionen ebenfalls geeignete Modelle für Investitionsinstrumente bietet;
21. unterstreicht die gestärkte Rolle neuer innovativer Finanzinstrumente in allen Handlungsfeldern und bei allen Finanzierungen durch die Europäischen Struktur- und Investmentfonds; betont, dass die Rolle von Finanzinstrumenten in der Kohäsionspolitik angesichts der geringen Verfügbarkeit von Kreditmitteln für Investitionen in die Realwirtschaft an Bedeutung gewinnt; fordert die Kommission auf, die Rechtssicherheit und Transparenz der neuen Standardfinanzinstrumente sicherzustellen und engere Verbindungen mit den Finanzierungsmöglichkeiten der Europäischen Investitionsbank (EIB) herzustellen;
22. fordert die Kommission auf, einen verbesserten europäischen Rahmen für weniger liquide Investmentfonds vorzuschlagen, um die kurzfristige Liquidität privater Haushalte in langfristige Investitionen zu leiten und eine zusätzliche Möglichkeit zur Altersvorsorge zu bieten;
23. ermuntert die Interessenträger der Projektanleiheninitiative der EU und der Europäischen Investitionsbank diese Initiative weiterzuentwickeln, um die Finanzierung von großen europäischen Infrastrukturprojekten in den Sektoren Verkehr, Energie und Informationstechnologien zu erhöhen; fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale, durch Garantieregelungen gestützte Projektanleiheninitiativen zu entwickeln; erinnert daran, dass öffentliche Garantien nur unter strengen Bedingungen gewährt werden sollten, die darauf ausgerichtet sind, die angemessene Bereitstellung öffentlicher Güter sicherzustellen;
24. vertritt die Auffassung, dass öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) ein wirksames und kostengünstiges Mittel darstellen können, um bei bestimmten Investitionen – insbesondere Infrastrukturvorhaben – die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu erleichtern; stellt fest, dass es dafür unbedingt hoher Fachkompetenz bedarf, um eine sorgfältige Auswahl, Bewertung, Konzeption und langfristige Planung und Bewerkstelligung einer Finanzierung derartiger Projekte zu ermöglichen;

25. vertritt die Auffassung, dass langfristige öffentliche Investoren (nationale, regionale oder multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Finanzinstitute) wirksame Werkzeuge sind, um private Investitionen anzuregen, damit sich KMU Mittel beschaffen und für mehr langfristige Finanzierungen für Vorhaben von allgemeinem öffentlichen Interesse und strategischer Bedeutung sorgen können, insbesondere solcher, die zu den Zielen staatlicher Politik im Zusammenhang mit Wirtschaftswachstum, sozialer Kohäsion und Umweltschutz beitragen würden; unterstreicht die Bedeutung der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der demokratischen Eigenverantwortung erstrebenswerter langfristiger Investitionsziele und von Fördermechanismen;
26. fordert die Kommission auf, in einem Folgedokument ein harmonisiertes Vorgehen für die langfristige Bewertung von Vorhaben von allgemeinem Interesse, die mit öffentlichen Mitteln auf EU- und auf nationaler Ebene gefördert werden, zu sondieren und zu entwickeln;
27. fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Netze für Zusammenarbeit und Informationsaustausch zu schaffen und nationale oder regionale langfristige öffentliche Investoren einzurichten, die aus den bewährten Verfahren bereits bestehender Institute lernen können; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass solche nationalen oder regionalen Entwicklungsbanken, die häufig genossenschaftlich geprägt sind, während der aktuellen Krise die regionale und lokale Wirtschaft weiterhin verlässlich finanziert haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für Finanzinstitute dieser Art zu verstärken;
28. fordert die Kommission auf, Möglichkeiten zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die finanzielle und technische Hilfe zur Einrichtung ihrer langfristigen nationalen und regionalen öffentlichen Investoren benötigen, zu finden und die Möglichkeit eines EU-Garantiemechanismus für langfristige nationale öffentliche Investoren zu prüfen;
29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten für Aggregations- und Poolingtechniken auszuloten, um Anreize für die notwendige Investitionen zu bieten und dadurch die Aussichten für kleinere soziale und andere Infrastrukturprojekte zu verbessern;
30. nimmt die rapide Zunahme der Schwarmfinanzierung (Crowdfunding) zur Kenntnis und vertritt die Auffassung, dass es neue Möglichkeiten eröffnen könnte; betont jedoch, dass Anlegerschutz und Transparenz bewahrt werden müssen;
31. vertritt die Auffassung, dass sich institutionelle Anleger – Versicherer, Pensionsfonds, Familienunternehmen, Investmentfonds und Stiftungen – aufgrund des längeren Zeithorizonts ihrer Geschäftsmodelle gut als solider Anbieter langfristiger Finanzierungen eignen; unterstreicht, dass angemessene Aufsichtsanforderungen im Zusammenhang mit diesen institutionellen Anlegern verfeinert und justiert werden müssen, um langfristige Investitionen in eine intelligente, nachhaltige und integrative Realwirtschaft zu fördern;
32. betont die Notwendigkeit, durch neue Finanzierungsquellen wie Börsengänge, Schwarmfinanzierung, Peer-to-Peer-Kredite und (gedeckte) Schuldverschreibungen oder durch neue Marktsegmente den Zugang zu den Kapitalmärkten zu verbessern; fordert die EU auf, eine Bestandsaufnahme bezüglich der erfolgreichen nationalen Initiativen vorzunehmen und darauf aufzubauen, damit Hürden für Börsengänge erkannt und beseitigt werden; unterstützt die Einführung der Klassifikation der KMU-

Wachstumsmärkte gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente; fordert die Kommission auf, ihre Entwicklung durch eine Überarbeitung der Prospekttrichtlinie zu fördern; fordert die Kommission außerdem auf, mehrere Direktionen in die Erkundung von Möglichkeiten zur Verbesserung öffentlicher Märkte für KMU einzubeziehen und zu ermitteln, wie mittels der Richtlinien zum Aktionsplan für Finanzdienstleistungen eine Diversifizierung des Anlegerstamms bewirkt werden kann;

33. schlägt Regulierungsmaßnahmen, mit denen man eine Verbriefung von hochwertigen Vermögenswerten gewährleistet und gleichzeitig übermäßig komplexe Strukturen und mehr als drei Tranchen verhindert; stellt fest, dass Spielraum für mehr Standardisierung und Transparenz in Bezug auf die versicherten Risiken besteht; fordert die Kommission und die Europäische Zentralbank die Arbeit der Arbeitsgruppe „Verbriefung“ aus Vertretern der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden aufmerksam zu beobachten und aktiv daran mitzuwirken; weist auf das Fehlen einer stimmigen Herangehensweise hin und fordert daher die Ausarbeitung eines Gesamtregelwerks und einer Definition von „hochwertiger Verbriefung“; vertritt die Auffassung, dass die hochwertige Verbriefung eine nützliche Rolle bei der Finanzvermittlung in Bezug auf lang- und kurzfristige Vermögenswerte spielen und kleinen und mittleren Kreditnehmern zugutekommen kann;
34. stellt fest, dass die Verbriefung einer der ursächlichen Faktoren der Krise war, da die langfristige Risikoverantwortung über die Verbriefungskette verteilt wurde; fordert daher die Kommission auf, sowohl das Bankensystem, einschließlich genossenschaftlicher und privater Sparkassen, als auch die Fähigkeit von Banken, auf langfristige Refinanzierung zur Deckung ihrer langfristigen Investitionen zuzugreifen, weiter zu stärken;
35. begrüßt die Maßnahmen des Europäischen Investitionsfonds (EIF) zur Kreditverbesserung sowie das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, durch die zusätzliche Finanzierungen für KMU bereitgestellt werden sollen;
36. fordert die Kommission auf, unnötige administrative und regulatorische Hindernisse abzubauen und vor allem die Besonderheiten von KMU und Unternehmern zu berücksichtigen, begrüßt die Annahme des europäischen Gesetzes zur Förderung von Kleinunternehmen (Small Business Act for Europe) sowie der Programme COSME (für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen) und Horizon 2020; stellt fest, dass die Finanzierung des KMU-Sektors durch die Fragmentierung der Finanzmärkte schwieriger und aufwändiger geworden ist;
37. empfiehlt die Einrichtung einer Sonderabteilung der EIB zur Finanzierung von KMU mit maßgeschneiderten Kreditkonditionen;
38. begrüßt die Forderung der Kommission, Private-Equity- oder Risikokapital, das durch die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds und die Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds geregelt wird, als alternative Finanzierungsquelle – insbesondere bei Unternehmen in der Gründungs- und Wachstumsphase – zu verwenden; stellt fest, dass bei der Besteuerung derzeit eine starke Tendenz zugunsten von Fremdfinanzierung besteht; vertritt die Auffassung, dass Risikokapital- und Private-Equity-Gesellschaften wertvolle nichtfinanzielle Unterstützung bieten können, unter anderem durch Consulting-Dienste, finanzielle Beratung, Beratung über Marketingstrategien und Ausbildungsmaßnahmen; fordert die Kommission auf, die Rolle solcher Firmen bei der Finanzierung der EU-Wirtschaft weiter zu untersuchen; fordert die

Kommission auf, auf die Beseitigung aller Vorurteile gegenüber Aktien in den verschiedenen nationalen Volkswirtschaften sowie der europäischen und der Weltwirtschaft hinzuwirken;

Regulierungsumfeld

39. betont, dass ein anlegerfreundliches Geschäftsklima mit starken Impulsen für technologischen Fortschritt eine Grundvoraussetzung dafür ist, die EU zu einem attraktiven Ziel für ausländische Direktinvestitionen zu machen; betont die Notwendigkeit, die freie Kapitalbewegung innerhalb der EU und zwischen der EU und Drittländern zu fördern, damit die EU auf globale Kapitalfonds zugreifen kann; weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, wie wichtig es ist, die AIFM-Richtlinie so umzusetzen, dass Auslandsinvestitionen in Europa angeregt werden;
40. ist der Ansicht, dass es für Anleger wichtig ist, eine Auswahl vieler attraktiver Anlageprodukte zu haben, damit sie ihre Investitionen diversifizieren können;
41. betont die Notwendigkeit, übermäßig kurzfristig ausgerichtetes Anlageverhalten zu beseitigen und auf eine verantwortungsvolle Anlagekultur hinzuarbeiten, die langfristige Investitionen in der EU begünstigt;
42. betont die Notwendigkeit, die gemeinsame Einsicht zu fördern, dass sich Finanzstabilität und Wachstum nicht gegenseitig ausschließen, sondern miteinander verflochten sind und eine wichtige Grundlage bilden, um das Vertrauen von Anlegern auf lange Sicht aufzubauen und zu fördern;
43. unterstreicht die Bedeutung der Vermittlung von Finanzwissen und des Verständnisses der Anleger für die Schaffung einer auf lange Sicht ausgerichteten Anlagekultur in der EU und hebt die Rolle hervor, die die EU-Regulierung in dieser Hinsicht spielen kann;
44. betont, dass ein in sich schlüssiger Regulierungsrahmen und Rechtssicherheit für einen funktionierenden Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen unverzichtbar sind; vertritt die Auffassung, dass die aktuelle und die künftige Reform des Aufsichtssystems sorgfältig bewertet und ihre Konsequenzen sorgfältig verfolgt werden sollten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Einrichtung der Bankenunion zu beschleunigen, damit die Fragmentierung der Finanzmärkte reduziert wird; fordert die Kommission auf, den Binnenmarkt für Dienstleistungen zu vollenden, um sein volles Potenzial zu erschließen;
45. fordert die Umsetzung von Anreizen für die Förderung von langfristigem Aktienbesitz, etwa in Form von zusätzlichen Stimmrechten in Verwaltungsräten, zusätzlichen Aktien und höheren Dividenden;
46. fordert die Kommission auf, die kumulativen Auswirkungen bereits abgeschlossener sowie laufender Maßnahmen zur finanziellen Regulierung von langfristigen Investitionen sorgfältig zu bewerten;
47. begrüßt Entwicklungen in den laufenden Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft; weist auf die Bedeutung dieser Verhandlungen für die Stärkung von Strategien und Maßnahmen zur Steigerung der Investitionen zwischen den USA und der EU hin, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern;
48. vertritt die Auffassung, dass jeder Legislativvorschlag über die Regulierung maßgeblicher

Finanzdienstleistungen auch eine spezifische Folgenabschätzung in Bezug auf langfristige Finanzierungen umfassen sollte;

49. unterstützt, dass die Kommission die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung um die Prüfung einer möglichen Feinabstimmung bestimmter Vorschriften in Bezug auf Eigenkapitalanforderungen im Rahmen der Solvabilität-II-Regelung ersucht hat, um potenzielle Hindernisse für langfristige Finanzierungen zu vermeiden; fordert die Kommission auf, über die vorgeschlagenen Anpassungen umfassend zu beraten sowie die geltenden Rechtsvorschriften abzuändern;
50. wiederholt seine in dem Vorschlag für eine Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ausgesprochene Forderung, durch Hypotheken auf kritische Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie und Kommunikation besicherten Forderungen ein angemessenes Risikogewicht zuzuweisen; ist der Auffassung, dass man bei weiteren Rechtsvorschriften die Anforderungen langfristiger Anleger berücksichtigen, das Risiko der finanziellen Vermögenswerte durch Einbeziehung der Art und Dauer der Verbindlichkeiten bewerten und die positive Wirkung stabiler Verbindlichkeiten anerkennen sollte;
51. ruft die Kommission auf, sich um eine verbesserte internationale Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich langfristiger Anlagen durch einen globalen Dialog auf Ebene der G20 sowie des Rats für Finanzstabilität (FSB) zu bemühen;
52. vertritt die Auffassung, dass Investitionen in langfristige Vermögenswerte eine gründliche Kenntnis und eine sorgfältige Bewertung der damit verbundenen langfristigen Risiken erfordern; unterstreicht daher, dass Anleger ein umfangreiches Know-how und ein gutes Risikomanagement entwickeln müssen, um langfristige Verpflichtungen abzusichern;
53. vertritt die Auffassung, dass solide Grundsätze der Rechnungslegung, die langfristigen Zielen entsprechen, welche für institutionelle Anleger gelten, wie der Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft, die Transparenz und Kohärenz der Finanzinformationen verbessern können und sich in ihnen das langfristige Wirtschaftsmodell des Anlegers systematisch widerspiegeln sollte; betont jedoch, dass durch die Umsetzung dieser Rechnungslegungsgrundsätze keine Anreize für prozyklische Strategien geschaffen werden dürfen; fordert das International Accounting Standards Board (Gremium für internationale Rechnungslegungsvorschriften) auf, das Risiko der Prozyklizität bei der Prüfung der Mark-to-Market- und Mark-to-Model-Praktiken zu berücksichtigen und die zentrale Bedeutung von Vorsicht bei der Prüfung ihres Konzeptrahmens anzuerkennen; vertritt die Auffassung, dass die Offenlegung klarer, standardisierter nicht-finanzieller Informationen über Großunternehmen mehr Transparenz bewirken und für ein anlegerfreundlicheres Klima sorgen kann;
54. fordert die Kommission auf, die Arbeit der G20 an Vorschlägen zur Schaffung eines multilateralen Rahmens für Investitionen zu verfolgen, durch den Mindeststandards festgelegt und bestimmte Vorschriften für langfristige Investitionen und die Rechnungslegung nach dem beizulegenden Zeitwert geändert werden, um kurzfristigen Fluktuationen und Volatilität entgegenzuwirken und entsprechend grenzüberschreitende Investitionen zu fördern;

55. vertritt die Auffassung, dass verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Hindernissen für langfristige Investitionen dringend notwendig sind; weist darauf hin, dass bestimmte steuerliche Anreize und Vergünstigungen eine zentrale Rolle bei der Förderung von Investitionen spielen können; regt den Austausch bewährter Verfahrensweisen an und betont, dass der Binnenmarkt Transparenz und eine stärkere Koordinierung der nationalen Steuerpolitiken erfordert, um grenzüberschreitende Investitionen zu erleichtern und Doppelbesteuerung sowie doppelte Nichtbesteuerung zu vermeiden; ruft die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Möglichkeit der Gewährung steuerfreier lukrativer Gewinne bei Infrastrukturvorhaben sowie andere steuerliche Anreize und Vergünstigungen zur Förderung langfristiger Investitionen zu prüfen;
56. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden ihre Haushaltsplanungsinstrumente zu überarbeiten sowie ihre eigenen nationalen Infrastrukturpläne zu erarbeiten und zu veröffentlichen, um Anlegern und anderen Interessenträgern ausführliche Informationen bereitzustellen und für mehr Sicherheit bei der Vorausplanung zukünftiger Projekte zu sorgen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, eine Standardisierung von Daten über Infrastrukturvorhaben zu erreichen und diese über eine zentrale Datenbank zur Verfügung zu stellen;
57. ist der Auffassung, dass für die Konzessionäre großer, ohne öffentliche Mittel finanzierter Verkehrsinfrastrukturprojekte ein dauerhaft stabiler sektorspezifischer Regelungsrahmen unerlässlich ist, um mithilfe angemessener Regeln über die Preisbildung den Zugang zu den notwendigen Finanzmitteln, langfristige Kostendeckung sowie eine ausreichende Rendite zu ermöglichen;
58. fordert die Kommission auf, die Wirkung der Steueranreize von Mitgliedstaaten auf langfristige Finanzierungen und die Energiewende zu bewerten und die besten Verfahren zur Differenzierung zwischen niedrigeren Kapitalkosten für grüne Investitionen und höheren Kapitalkosten für Investitionen in Vorhaben, die mit der Umstellung auf eine nachhaltige Energieversorgung inkompatibel sind, zu ermitteln;
59. fordert, dass KMU prioritär Zugang zu Mitteln der europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIFs) erhalten, da sie das Rückgrat der Schaffung von Wachstum und Beschäftigung in der EU bilden; vertritt die Auffassung, dass mit diesem Zugang auch eine Vereinfachung der Beantragungsverfahren einhergehen sollte; hält es für wichtig, den Zugang zu Finanzierung während des gesamten Lebenszyklus eines Unternehmens unkompliziert zu halten, um auf Dauer hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten;
60. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Rentenfonds nahezulegen, Investitionsentscheidungen zu treffen, die ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden und den Menschenrechtsnormen sowie den sozialen und ökologischen Normen der EU und der internationalen Ebene, darunter auch den Leitlinien und -prinzipien der OECD sowie der Vereinten Nationen, entsprechen; weist erneut darauf hin, dass die Pläne der Kommission, die Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IORP-Richtlinie) zu überprüfen, eine nachhaltige langfristige Finanzierung nicht behindern dürfen;
61. betont, dass es besserer Finanzmarktvorschriften und einer besseren Finanzaufsicht

bedarf, um die Arbeitnehmer, Steuerzahler und die Realwirtschaft vor Marktversagen in künftigen Fällen des zu schützen;

62. fordert die Kommission auf, die Kommunikation mit und seine Beziehung zur EIB in Bezug auf die Gestaltung maßgeschneiderter Darlehen und Bürgschaftsregelungen zu intensivieren; fordert die EIB auf, bei der Umsetzung der neuen innovativen Finanzinstrumente über die europäischen Struktur- und Investitionsfonds durch die Mitgliedstaaten und Regionen eng mit den Mitgliedstaaten und Regionen zusammenzuarbeiten und deren auf den Sektor der Sozialwirtschaft ausgerichtete Investitionsstrategie weiter zu unterstützen; fordert die EIB außerdem auf, auch die Option von mehr Flexibilität bei der Festlegung des Umfangs und der Regeln für solche maßgeschneiderten Darlehen und andere Systeme, die damit im Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen, um diese so kompatibel wie möglich mit den durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds angebotenen Finanzinstrumenten zu machen, insbesondere wenn es um eine angemessene Finanzierung für Jungunternehmer und soziale Unternehmen geht;

o

o o

63. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0164

SOLVIT

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zu SOLVIT (2013/2154(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Empfehlung 2013/461/EU der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT²⁶,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 17. September 2013 mit dem Titel „Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen besser für die Wahrnehmung ihrer Rechte im Binnenmarkt ausrüsten: Aktionsplan zur Verbesserung und Weiterentwicklung von ‚Ihr Europa‘ in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten“ (COM(2013)0636),
- in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen vom 24. Februar 2012 mit dem Titel „Reinforcing effective problem-solving in the Single Market - unlocking SOLVIT's potential at the occasion of its 10th anniversary“ (Verstärkung wirksamer Problemlösungen im Binnenmarkt – Freisetzung des Potentials von SOLVIT aus Anlass seines 10-jährigen Bestehens) (SWD(2012)0033),
- in Kenntnis des ersten Berichts der Kommission vom 28. November 2012 über das Thema „Stand der Binnenmarktintegration 2013 – Beitrag zum Jahreswachstumsbericht 2013“ (COM(2012)0752),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 8. Juni 2012 mit dem Titel „Bessere Governance für den Binnenmarkt“ (COM(2012)0259),
- in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen vom 24. Februar 2012 mit dem Titel „Die Leistung des Binnenmarkts steigern – Governance-Test 2011“ (SWD(2012)0025),
- in Kenntnis des am 4. Juli 2013 veröffentlichten Binnenmarktanzeigers,
- unter Hinweis auf seine im Juli 2013 erschienene Studie „A European Single Point of Contact“ (Eine zentrale europäische Anlaufstelle), die von seinem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in Auftrag gegeben wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Februar 2013 zur Governance des Binnenmarktes²⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juni 2012 mit dem Titel „Die Binnenmarktakte und die nächsten Schritte für das Wachstum“²⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 2011 zu Wirtschaftslenkung und

²⁶ ABl. L 249 vom 19.9.2013, S. 10.

²⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0054.

²⁸ ABl. C 332 E vom 15.11.2013, S. 72.

Partnerschaft im Binnenmarkt²⁹,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2010 zu SOLVIT³⁰,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0059/2014),
- A. in der Erwägung, dass die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen im Binnenmarkt effektiv wahrgenommen und die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz dieser Rechte effektiv durchgesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Unternehmen einen Nutzen aus dem Potenzial des Binnenmarktes ziehen;
- B. in der Erwägung, dass die Information der Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte sowie eine Hilfestellung bei der Wahrnehmung dieser Rechte zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarkts beitragen;
- C. unter Hinweis darauf, dass SOLVIT derzeit ca. 1300 Fälle pro Jahr bearbeitet und für ca. 90 % seiner Kunden innerhalb einer Frist von 70 Tagen Lösungen findet;
- D. in der Erwägung, dass das Interesse und die Nutzung von „Ihr Europa“ rapide zunimmt und das Portal dem Binnenmarktanzeiger zufolge im Jahr 2012 mehr als 11 000 Besucher täglich zählte, verglichen mit 6500 im Jahr davor;
- E. in der Erwägung, dass es wiederholt eine weitere Verstärkung des SOLVIT-Netzes und die Verfügbarkeit von mehr und besseren Informationen über EU-Rechte gefordert hat;
- F. in der Erwägung, dass SOLVIT eine wichtige Rolle als zentrales Problemlösungsinstrument und damit als Instrument zur Sicherstellung einer besseren Einhaltung der EU-Binnenmarktvorschriften zukommt; in der Erwägung, dass SOLVIT trotzdem noch immer zu wenig genutzt wird und seine Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden;
- G. in der Erwägung, dass SOLVIT, wenn es in vollem Umfang genutzt wird, in vielen Fällen ein nützliches Instrument sein kann, durch das die übermäßige Nutzung des Rechtssystems eingeschränkt werden kann, das oft sehr kompliziert ist, was die Lösung der Probleme von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen erschwert;
- H. in der Erwägung, dass den europäischen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen gemäß seiner in Auftrag gegebenen Studie „A European Single Point of Contact“ (Eine zentrale europäische Anlaufstelle) zwar ein breites Spektrum an Online-Informationen, Beratung und Unterstützung zur Verfügung steht, die Bekanntheit dieser Dienste aber sehr gering ist und 91,6 % der Befragten keine Kenntnis von einem Online-Dienst haben, an den sie sich bei Problemen in Bezug auf den Binnenmarkt wenden können;
- I. in der Erwägung, dass eine wirksame Hilfeleistung durch die SOLVIT-Stellen in großem

²⁹ ABl. C 296 E vom 2.10.2012, S. 51.

³⁰ ABl. C 349 E vom 22.12.10, S. 10.

Umfang von der guten Schulung des Personals abhängt;

- J. in der Erwägung, dass größere Bemühungen unternommen werden sollten, um SOLVIT besser in die auf nationaler und Unionebene zur Verfügung stehenden Unterstützungsdienste und Durchsetzungsinstrumente einzubinden;
- K. in der Erwägung, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sich ihrer Rechte im Binnenmarkt bewusst sein müssen und dass es immer noch notwendig ist, den Kenntnisstand in Bezug auf dieses Thema zu erweitern, damit sie auftretende Probleme richtig erkennen und lösen können;

Einleitung: effektive Wahrnehmung von Rechten und Möglichkeiten im Binnenmarkt

1. bekräftigt, dass das Potenzial des Binnenmarkts nur freigesetzt werden kann, wenn sich die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen ihrer Rechte und Möglichkeiten bewusst und in der Lage sind, diese effektiv wahrzunehmen; erinnert daran, dass diese Ziele nur erreicht werden können, wenn die Mitgliedstaaten die wirksame Durchsetzung der den Binnenmarkt betreffenden Rechtsvorschriften sicherstellen und wenn hochwertige Informationen und effiziente Problemlösungsmechanismen bereitgestellt werden;
2. betont, dass viele Probleme des Binnenmarkts durch Überregulierung, späte oder fehlerhafte Durchführung durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder nationale Vorschriften, die den Rechtsvorschriften der Union zuwiderlaufen, entstehen; fordert die Kommission diesbezüglich nachdrücklich auf, Druck auf diejenigen Mitgliedstaaten auszuüben, die die Binnenmarktvorschriften nicht einhalten;
3. weist darauf hin, dass viele mit der Durchführung der Binnenmarktvorschriften verbundenen Probleme über das SOLVIT-Netz erkannt werden, und lobt den Beitrag von SOLVIT zu Änderungen in den Bereichen Verwaltung und Regulierung, um diese Probleme zu beheben; fordert den Rat nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Verbesserung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltungen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und der Kommission zu verbessern;
4. betont, dass es notwendig ist, dass SOLVIT über einen wirksamen Mechanismus verfügt, mit dem es die Kommission über Probleme auf dem Binnenmarkt informieren kann, die mit der mangelnden Umsetzung von EU-Recht zusammenhängen, über die es Kenntnis erlangt hat;
5. betont, dass die ordnungsgemäße Durchführung und Durchsetzung sowie die Einhaltung der den Binnenmarkt betreffenden Rechtsvorschriften von größter Bedeutung für europäische Verbraucher und Unternehmen und daher auch für die Wirtschaft als Ganzes sowie für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Funktionsweise des Binnenmarktes sind; betont auch die diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten;
6. bekräftigt seine Forderungen nach einer Weiterentwicklung der geltenden Vertragsverletzungsverfahren, unter anderem durch die Sicherstellung einer strengeren Anwendung solcher Verfahren bei Verletzungen der Unionsvorschriften für den Binnenmarkt und durch die Anwendung schnellerer Verfahren;
7. unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, alle erdenklichen Anstrengungen zu

unternehmen, um sicherzustellen, dass Probleme der Durchsetzung verhindert, erkannt oder behoben werden, bevor eine Einleitung formeller Vertragsverletzungsverfahren notwendig wird;

8. hebt die Anwendung von Null-Toleranz bei Nichteinhaltung und von Peer Review bei der Durchführung und Durchsetzung der Dienstleistungsrichtlinie als Methoden hervor, um eine wirksame Anwendung der Binnenmarktvorschriften sicherzustellen;

SOLVIT: Einzelpersonen und Unternehmen bei der Problemlösung helfen

9. begrüßt die neue Empfehlung der Kommission zu den Grundsätzen für SOLVIT, die den Weg für SOLVIT 2.0 bereitet;
10. stellt fest, dass das SOLVIT-Netz konkrete Ergebnisse erzielt und sich als nützlich erwiesen hat; stellt jedoch fest, dass großer Verbesserungsbedarf besteht, insbesondere im Hinblick auf die Beilegung unternehmensbezogener Streitigkeiten und den Zeitrahmen für die Klärung von Anfragen;
11. begrüßt den Ansatz der Kommission, die erfolgreiche Arbeit des SOLVIT-Netzes zur informellen, schnellen und bürgernahen Problemlösung bei grenzübergreifenden Streitfällen zu Fragen des Binnenmarkts – ein Werkzeug, um bei einer fehlerhaften Anwendung nach der Umsetzung eingreifen zu können – weiter zu optimieren, und schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten eng mit der Kommission zusammenarbeiten, um das SOLVIT-System als kostenlose, benutzerfreundliche Dienstleistung zu verbessern;
12. ist der Auffassung, dass die Leistung der SOLVIT-Stellen fortlaufend verbessert werden sollte, vor allem in Bezug auf Sozialversicherungsfälle, und ermutigt zu einer besseren Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme;
13. fordert, dass insbesondere alle grenzübergreifenden Fragen in den Bereichen Arbeitnehmerrechte, soziale Rechte und Gleichbehandlung in den Mittelpunkt gestellt werden, wobei auf die Fragen im Zusammenhang mit Renten und Pensionen, EU-Arbeitnehmern und entsendeten Arbeitnehmern besonderes Augenmerk zu richten ist;
14. hebt insbesondere die Bedeutung von SOLVIT für mobile Arbeitnehmer im Hinblick auf Fragen der Gleichbehandlung und auf die Lösung grenzübergreifender Probleme hervor;
15. stellt fest, dass die große Mehrheit der SOLVIT-Kunden Bürgerinnen und Bürger sind; betont, dass das große Potenzial von SOLVIT als Problemlösungsinstrument für Unternehmen freigesetzt werden muss; betont, dass mehr getan werden muss, um Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, stärker auf SOLVIT aufmerksam zu machen, ihnen seine Möglichkeiten nahezubringen und sie zu befähigen, besser davon Gebrauch zu machen; begrüßt die jüngste Aktualisierung des Portals „Ihr Europa – Unternehmen“ als positiven Schritt in diese Richtung;
16. fordert eine Intensivierung der SOLVIT-Öffentlichkeitsarbeit, um den Bekanntheitsgrad des Netzes deutlich zu erhöhen; fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Mitglieder des Europäischen Parlaments (in ihren Wahlkreisen) auf, mittels Aufklärungskampagnen die Rolle von „Ihr Europa“ und SOLVIT zu fördern; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, SOLVIT auf regionaler Ebene weitergehend zu fördern, wobei jedoch die Fallbearbeitung auf nationaler Ebene zu

erfolgen hat;

17. stellt fest, dass das Netz immer noch die Anlaufstelle für viele Fälle ist, für die es nicht vorgesehen ist, wodurch der Bearbeitungsprozess von Beschwerden, die mit SOLVIT zusammenhängen, verlangsamt wird; betont gleichzeitig die Notwendigkeit der Stärkung des Bewusstseins von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf die Kompetenzen von SOLVIT;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass unter Bezugnahme auf die in der Empfehlung der Kommission vom 17. September 2013 aufgeführten Bedingungen für die Organisation der SOLVIT-Stellen ausreichende Mittel zur Aufrechterhaltung des SOLVIT-Netzes bereitgestellt werden;
19. betont, wie wichtig es ist, die Qualität der von SOLVIT angebotenen Dienstleistung trotz Haushaltsbeschränkungen und begrenzter personeller Mittel aufrechtzuerhalten; betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass SOLVIT-Stellen über ausreichend gut geschultes Personal mit geeignetem juristischem Fachwissen und Kenntnis der relevanten EU-Sprachen verfügt, und dass das Personal entsprechend geschult wird, um seine Qualifikationen ständig zu erweitern;
20. betont, wie wichtig es ist, eine vergleichbare Qualität der Dienstleistungen durch die SOLVIT-Stellen sicherzustellen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, was für eine wirksame Problemlösung von entscheidender Bedeutung ist;
21. betont die Bedeutung von schnellen Lösungen bei Problemen, bei denen nur eine Klarstellung des Unionsrechtes erforderlich ist, sowie einer angemessenen Kommunikation mit den Antragstellern in komplizierten Fällen;
22. fordert eine bessere Abstimmung mit anderen Beschwerdebehandlungsverfahren, insbesondere mit EU-Pilot;
23. betont, wie wichtig es ist, SOLVIT auf eine verstärkte Bearbeitung unternehmensbezogener Fälle auszurichten; stellt fest, dass hierzu eine größere Bekanntheit von SOLVIT in der Geschäftswelt, eine engere Zusammenarbeit zwischen SOLVIT und Unternehmensverbänden auf europäischer und nationaler Ebene (zum Beispiel in Form einer Arbeitsgruppe, der SOLVIT-Stellen und Unternehmensverbände angehören) sowie die Bereitschaft in einigen SOLVIT-Stellen erforderlich sind, komplexere Fälle zu übernehmen;
24. bedauert, dass viele unternehmensbezogene Fälle, die von SOLVIT bearbeitet werden könnten, mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie zu komplex seien; vertritt die Auffassung, dass, wenn einige SOLVIT-Stellen solche unternehmensbezogenen Fälle zu komplex finden, um sie zu bearbeiten, dies ein Problem darstellt, das vor Ort in den betreffenden SOLVIT-Stellen angegangen werden muss;
25. hebt hervor, wie wichtig es ist, dass die Kommission bei der Fallbearbeitung informelle Unterstützung bereitstellt, darunter auch eine informelle Rechtsberatung in komplexen Fällen; fordert die SOLVIT-Stellen auf, von dieser Unterstützung Gebrauch zu machen;
26. betont, wie wichtig der Informationsaustausch zwischen den SOLVIT-Stellen ist, und empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten in die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen

diesen Stellen investieren; tritt dafür ein, dass die SOLVIT-Stellen in der gesamten Europäischen Union einen intensiveren und umfassenderen Austausch bewährter Verfahren initiieren, und betont die Bedeutung des Austauschs zwischen den SOLVIT-Stellen in Bezug auf die Durchführung und Förderung der zur Verfügung gestellten Dienstleistungen;

27. begrüßt die in der Empfehlung 2013/461/EU der Kommission erfolgte Klärung in Bezug auf das Mandat von SOLVIT für Fälle, in denen nationale Vorschriften den Rechtsvorschriften der Union zuwiderlaufen (auch bekannt als Strukturfälle); begrüßt die Aufnahme solcher Fälle durch einige SOLVIT-Stellen; fordert alle SOLVIT-Stellen auf, wann immer solche Strukturprobleme auftreten, wirksame Unterstützung zu leisten, indem sie unter anderem helfen, mögliche durch geplante nationale Rechtsvorschriften auftretende Probleme zu erkennen;
28. fordert die SOLVIT-Stellen zu mehr Entschlossenheit und Effizienz bei der Beantwortung von Beschwerden und insbesondere bei der Bearbeitung komplexerer Fälle auf;
29. hebt hervor, dass es wichtig ist, dass der Antragsteller, die beteiligten SOLVIT-Stellen und die Kommission während des gesamten Verfahrens miteinander in Kontakt stehen und eng zusammenarbeiten; stellt fest, dass der Antragsteller in vielen Fällen während des Verfahrens nicht konsultiert wird und nur mit der SOLVIT-Stelle in Kontakt steht, wenn er den Antrag einreicht und wenn der Fall abgeschlossen wird;
30. ist der Auffassung, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen SOLVIT und den nationalen Verwaltungen auf allen Ebenen notwendig ist;
31. begrüßt ausdrücklich den Schutz personenbezogener Daten durch die SOLVIT-Beratungsstellen und fordert, diesen Schutz fortlaufend zu überwachen und erforderlichenfalls weiter auszubauen, um den Anforderungen der Nutzer an den Datenschutz zu entsprechen;
32. betont, wie wichtig es ist, die Bekanntheit und Öffentlichkeitswirksamkeit des SOLVIT-Netzes zu erhöhen und es allen näherzubringen, die es nicht kennen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, gleichberechtigten Zugang zum Beispiel für Menschen mit einer Behinderung und ältere Menschen zu SOLVIT-Beratungsstellen und Online-Portalen sicherzustellen und sämtliche Optionen für die Kontaktaufnahme zwischen Nutzern und SOLVIT-Beratungsstellen in diesem Zusammenhang weiter zu entwickeln; berücksichtigt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen (COM(2012)0721);
33. unterstreicht die Notwendigkeit, die SOLVIT-Portale mit anderen zugehörigen Akteuren und Plattformen zu verbinden und zu integrieren, um die Zugänglichkeit und Öffentlichkeitswirksamkeit für alle Nutzer zu erhöhen; schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten eng mit der Kommission zusammenarbeiten, um das SOLVIT-System zu verbessern, indem unionsweit ein kohärenter Ansatz gewährleistet und seine Sichtbarkeit verbessert wird; ist der Auffassung, dass auf den Webseiten aller maßgeblichen europäischen Institutionen ein Link zur Website von „Ihr Europa“ enthalten sein sollte;
34. hebt hervor, wie wichtig es ist, das Wissen über die Datenbank für SOLVIT-Fälle weiterzugeben, und begrüßt die Empfehlung der Kommission betreffend die

Notwendigkeit, in Fällen, die nicht im Rahmen von SOLVIT behandelt werden können, Informationen über alternative Netze zur Beilegung von Problemen oder alternative Informationsquellen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf der Ebene der EU zur Verfügung zu stellen, darunter auch Möglichkeiten für Rechtsbehelfe;

35. ermutigt die SOLVIT-Stellen, sich vorausschauend zu engagieren, indem sie Eigeninitiative ergreifen, um Kontakte zu Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und nationalen Parlamenten herzustellen;
36. begrüßt den Binnenmarktanzeiger, der Daten zur Leistung der Mitgliedstaaten in Bezug auf SOLVIT und „Ihr Europa“ sowie zu ihrer Leistung in Bezug auf die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevanten EU-Rechtsvorschriften präsentiert;
37. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Schritte zu unternehmen, um Informationen über die Verfügbarkeit dieser Instrumente unter Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Unternehmern mithilfe von sämtlichen Massenmedien einschließlich des Internets zu verbreiten, damit diese Informationen eine möglichst große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmern erreichen; fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, Informationskampagnen zu organisieren, die auf konkrete Zielgruppen wie z. B. Unternehmen, und insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen, ausgerichtet sind;
38. fordert die Kommission auf, die Leistung der Problemlösungsmechanismen der Union – insbesondere von SOLVIT – im Rahmen des Jahresberichts zur Binnenmarktintegration und als Teil des Jahreswachstumsberichts weiter zu überwachen; bekräftigt zudem seine Forderung an die Kommission, die Steuerung des Binnenmarkts durch die Errichtung einer spezifischen Säule des Europäischen Semesters einschließlich geeigneter länderspezifischer Empfehlungen zu verstärken;
39. setzt sich nach wie vor für eine genaue Überwachung der Fortschritte von SOLVIT ein; fordert die Kommission nachdrücklich auf, messbare Etappenziele für die gewünschte Entwicklung von SOLVIT zu setzen; legt den Mitgliedstaaten nahe, außerdem ihre eigenen messbaren Ziele und Fristen für die Entwicklung der Fallbearbeitung in den lokalen SOLVIT-Stellen festzulegen; ist der Ansicht, dass seine Trennung von bürger- und unternehmensbezogenen Fällen für den Zweck der Überwachung der Fortschritte ein erfolgversprechender Ansatz sein könnte; ist der Ansicht, dass die Möglichkeit der Ersetzung des informellen Verfahrens durch einen Gesetzgebungsakt in Erwägung gezogen werden sollte, wenn diese Ziele nicht erreicht werden, und zwar unter Berücksichtigung der bestehenden Mechanismen wie beispielsweise gemäß der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung von Streitigkeiten und der Verordnung EU Nr. 524/2013 zur Online-Beilegung von Streitigkeiten; fordert den Rat nachdrücklich auf, sich der diesbezüglichen Zielsetzung des Parlaments anzuschließen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Fortschritte bei diesen SOLVIT-Zielen der EU und auf nationaler Ebene im Rahmen des Europäischen Semesters genau zu überwachen;

„Ihr Europa“: besser auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen eingehen

40. stellt fest, dass die Nutzung des Portals „Ihr Europa“ stetig zunimmt;
41. hält die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu an, bei der Koordinierung ihrer

jeweiligen Kampagnen im Bereich der Öffentlichkeitswirksamkeit eine klare Abgrenzung zwischen „Ihr Europa“ und SOLVIT vorzunehmen;

42. begrüßt die im Aktionsplan Ihr Europa aufgeführten Ziele, d. h. die Bereitstellung praktischer und hochwertiger Informationen über die EU-Rechte im Binnenmarkt zu vervollständigen und eine enge Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu konkretisieren;
43. ermutigt die Kommission, wirksamere Maßnahmen zu ergreifen, um „Ihr Europa“ als ein Instrument für Unternehmen zu positionieren und seine Öffentlichkeitswirksamkeit zu erhöhen, einschließlich durch die bessere Nutzung der sozialen Medien; ist der Auffassung, dass das Portal „Ihr Europa“ durch Markenführung und die Aufnahme von SOLVIT zur zentralen Anlaufstelle für die europäischen Verbraucher und Unternehmen bei auftretenden Problemen oder bei der Suche nach Informationen werden sollte; geht davon aus, dass eine derartige zentrale Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen als Bezugspunkt dienen könnte und ihren Zugang zu verschiedenen Informationswerkzeugen und spezialisierten Problemlösungsmechanismen, einschließlich von SOLVIT, besser ermöglichen könnte;
44. fordert die Kommission auf, den Anwendungsbereich von „Ihr Europa“ zu vergrößern, damit die Rechte, Pflichten und Chancen im Binnenmarkt vollständig erfasst werden und es so nutzerfreundlich wie möglich gestaltet wird;
45. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Informationen über nationale Vorschriften und Verfahren in Bezug auf EU-Rechte bereitzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass diese Informationen praktisch, nicht mit Fachausdrücken überlastet, für alle gleichermaßen zugänglich, aktualisiert und in den relevanten Sprachen verfügbar sind, und ihre nationalen Portale (E-Government) mit „Ihr Europa“ zu verknüpfen;

o

o o

46. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0165

Europäische Ermittlungsanordnung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zu dem Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (09288/2010 – C7-0185/2010 – 2010/0817(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die dem Europäischen Parlament und dem Rat unterbreitet wurde (09288/2010),
 - gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b und auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Entwurf eines Gesetzgebungsakts unterbreitet wurde (C7-0185/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absätze 3 und 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die im Schreiben vom 5. Dezember 2013 vom Vertreter des Rates gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 44 und 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0477/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2010)0817

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a,
auf Initiative des Königreichs ■ Belgien, ■ der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³¹,

³¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (2) Nach Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beruht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen, der seit der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere allgemein als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union bezeichnet wird.
- (3) Mit dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates³² ist der Notwendigkeit einer sofortigen gegenseitigen Anerkennung von Anordnungen, mit denen die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Beweismitteln verhindert werden soll, Rechnung getragen worden. Da jenes Instrument jedoch auf die Phase der Sicherstellung beschränkt ist, ist der Sicherstellungsentscheidung gemäß den Vorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen ein getrenntes Ersuchen um Übergabe der Beweismittel an den Staat, der die Entscheidung erlassen hat, beizufügen. Dies führt zu einem zweistufigen Verfahren, das der Effizienz des Instruments abträglich ist. Außerdem bestehen neben dieser Regelung noch die traditionellen Instrumente der Zusammenarbeit, so dass die zuständigen Behörden die Regelung in der Praxis nur selten verwenden.

³² Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45).

- (4) Der Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates³³ betreffend die Europäische Beweisverordnung (*im Folgenden "EBA"*) wurde angenommen, um den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Zwecke der Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen anzuwenden. Die EBA gilt allerdings nur für bereits erhobene Beweismittel und deckt daher nur ein begrenztes Spektrum der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Bezug auf Beweismittel ab. Wegen ihres begrenzten Anwendungsbereichs stand es den zuständigen Behörden frei, die neue Regelung zu verwenden oder auf die Verfahren der Rechtshilfe zurückzugreifen, die auf jeden Fall weiterhin für Beweismittel gelten, die nicht in den Anwendungsbereich der EBA fallen.
- (5) Seit Annahme der Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2008/978/JI ist deutlich geworden, dass der bestehende Rahmen für die Erhebung von Beweismitteln zu fragmentiert und zu kompliziert ist. Daher ist ein neuer Ansatz erforderlich.
- (6) In dem vom Europäischen Rat vom 10./11. Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programm hat der Europäische Rat die Auffassung vertreten, dass die Einrichtung eines umfassenden Systems für die Beweiserhebung in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basiert, weiter verfolgt werden sollte. Dem Europäischen Rat zufolge stellen die bestehenden Rechtsinstrumente auf diesem Gebiet eine lückenhafte Regelung dar und bedurfte es eines neuen Ansatzes, der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht, aber auch der Flexibilität des traditionellen Systems der Rechtshilfe Rechnung trägt. Der Europäische Rat hat daher ein umfassendes System gefordert, das sämtliche bestehenden Instrumente in diesem Bereich ersetzen soll, unter anderem auch den Rahmenbeschluss 2008/978/JI, und das so weit wie möglich alle Arten von Beweismitteln erfasst, Vollstreckungsfristen enthält und das die Versagungsgründe so weit wie möglich beschränkt.

³³ Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen (*ABl. L 350 vom 24.12.2008, S. 72*).

- (7) Diesem neuen Ansatz liegt ein einheitliches Instrument zugrunde, das als Europäische Ermittlungsanordnung (im Folgenden "EEA") bezeichnet wird. Die EEA sollte zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahmen im Staat, in dem die EEA vollstreckt wird (im Folgenden "Vollstreckungsstaat") im Hinblick auf die Erhebung von Beweismitteln erlassen werden. Dies schließt auch die Erlangung von Beweismitteln ein, die sich bereits im Besitz der Vollstreckungsbehörde befinden.
- (8) Die EEA sollte übergreifenden Charakter haben und sollte daher für **alle** Ermittlungsmaßnahmen gelten, *die der Beweiserhebung dienen. Allerdings erfordern die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe und die Beweiserhebung im Rahmen einer solchen Gruppe spezifische Vorschriften, die besser getrennt geregelt werden **■**. Unbeschadet der Anwendung dieser Richtlinie sollten die bestehenden Instrumente daher weiterhin auf diese Arten von Ermittlungsmaßnahmen Anwendung finden.*
- (9) Diese Richtlinie sollte nicht für *grenzüberschreitende* Observationen nach Artikel 40 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen³⁴ gelten.
- (10) Die EEA sollte sich auf die durchzuführende Ermittlungsmaßnahme konzentrieren. Die Anordnungsbehörde ist aufgrund ihrer Kenntnis der Einzelheiten der betreffenden Ermittlung am besten in der Lage zu entscheiden, welche Ermittlungsmaßnahme anzuwenden ist. Jedoch sollte die Vollstreckungsbehörde, *wann immer möglich*, eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art anwenden, wenn die angegebene Maßnahme nach ihrem nationalen Recht **■** nicht existiert oder *in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stünde. Verfügbarkeit sollte sich auf Anlässe beziehen, bei denen die angegebene Ermittlungsmaßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zwar existiert, aber nur unter bestimmten Umständen rechtmäßig zur Verfügung steht, beispielsweise wenn die Ermittlungsmaßnahme nur bei Straftaten eines gewissen Schweregrads, nur gegen Personen, gegen die bereits bestimmte Verdachtsmomente bestehen, oder nur mit der Zustimmung der betreffenden Personen durchgeführt werden kann. Die Vollstreckungsbehörde ist befugt, auch auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art*

³⁴ Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (*ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19*).

zurückgreifen, wenn damit **█** mit weniger stark in die Grundrechte der betroffenen Person eingreifenden Mitteln das gleiche Ergebnis wie mit der in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahme erreicht würde.

- (11) *Von der EEA sollte Gebrauch gemacht werden, wenn die Vollstreckung einer Ermittlungsmaßnahme in dem betreffenden Fall verhältnismäßig, angemessen und durchführbar erscheint. Daher sollte sich die Anordnungsbehörde vergewissern, ob das erbetene Beweismittel für den Zweck des Verfahrens notwendig ist und in angemessenem Verhältnis zu diesem Zweck steht, ob die gewählte Ermittlungsmaßnahme für die Erhebung des betreffenden Beweismittels notwendig ist und in angemessenem Verhältnis dazu steht und ob durch den Erlass einer EEA ein anderer Mitgliedstaat an der Erhebung dieses Beweismittels beteiligt werden sollte. Dieselbe Beurteilung sollte im Rahmen des Validierungsverfahrens durchgeführt werden, wenn diese Richtlinie die Validierung einer EEA vorschreibt. Die Vollstreckung einer EEA sollte nur aus den in dieser Richtlinie aufgeführten Gründen versagt werden. Jedoch sollte sich die Vollstreckungsbehörde auch für eine Ermittlungsmaßnahme entscheiden können, die weniger eingreifend ist als die in der EEA angegebene Maßnahme, wenn sich damit vergleichbare Ergebnisse erzielen lassen.*
- (12) *Die Anordnungsbehörde sollte beim Erlass einer EEA in besonderem Maße darauf achten, dass die in Artikel 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "die Charta") verankerten Rechte uneingeschränkt gewahrt werden. Die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte in Strafsachen sind Eckpfeiler der Grundrechte, die in der Charta im Bereich der Strafgerichtsbarkeit anerkannt werden. Jede Einschränkung derartiger Rechte durch eine nach dieser Richtlinie angeordnete Ermittlungsmaßnahme sollte in jeder Hinsicht den Anforderungen des Artikels 52 der Charta hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und ihrer Zielsetzungen, insbesondere dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, entsprechen.*
- (13) *Zur Übermittlung der EEA an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anordnungsbehörde von jedem möglichen oder einschlägigen Übermittlungsweg Gebrauch machen, einschließlich des gesicherten Telekommunikationssystems des Europäischen Justiziellen Netzes, Eurojust oder*

sonstiger Geschäftswege, die von den Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden genutzt werden.

- (14) *Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, in der von ihnen bezüglich der Sprachenregelung abgegebenen Erklärung außer ihrer Amtssprache mindestens eine in der Union häufig verwendete Sprache anzugeben.*
- (15) *Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollte der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵, der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ sowie der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷, welche die Verfahrensrechte in Strafverfahren betreffen, Rechnung getragen werden.*
- (16) *Nicht invasive Ermittlungsmaßnahmen könnten beispielsweise Maßnahmen sein, die das Recht auf den Schutz der Privatsphäre oder das Recht auf Eigentum gemäß dem nationalen Recht nicht verletzen.*
- (17) *Der Grundsatz ne bis in idem ist ein wesentlicher Rechtsgrundsatz der Union, der in der Charta anerkannt wird und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union weiterentwickelt wurde. Die Vollstreckungsbehörde sollte daher befugt sein, die Vollstreckung einer EEA zu versagen, wenn ihre Vollstreckung diesem Grundsatz zuwiderläuft. In Anbetracht der Vorläufigkeit des der EEA zugrunde liegenden Verfahrens sollte die Vollstreckung einer solchen Anordnung nicht versagt werden, wenn festgestellt werden soll, ob sie möglicherweise mit dem Grundsatz ne bis in idem kollidiert, oder wenn die Anordnungsbehörde zugesichert hat, dass die aufgrund der Vollstreckung der EEA übermittelten Beweismittel nicht dazu verwendet würden, eine Person, deren*

³⁵ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

³⁶ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

³⁷ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat wegen desselben Sachverhalts rechtskräftig abgeschlossen wurde, zu verfolgen oder zu bestrafen.

- (18) *Wie andere Rechtsakte, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen, berührt auch diese Richtlinie nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und der Charta niedergelegt sind. Um dies deutlich zu machen, wurde eine spezifische Bestimmung in den Text aufgenommen.*
- (19) *Die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts innerhalb der Union beruht auf dem gegenseitigen Vertrauen sowie auf der Vermutung, dass andere Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die Grundrechte einhalten. Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar. Wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung einer in der EEA angegebene Ermittlungsmaßnahme einen Verstoß gegen ein Grundrecht der betreffenden Person zur Folge hätte und der Vollstreckungsstaat seine Verpflichtungen zum Schutz der in der Charta anerkannten Grundrechte nicht achten würde, so sollte die Vollstreckung der EEA verweigert werden.*
- (20) *Es sollte möglich sein, eine EEA abzulehnen, wenn mit ihrer Anerkennung oder Vollstreckung im Vollstreckungsstaat Immunitäten oder Vorrechte in diesem Staat verletzt würden. Es gibt im Unionsrecht keine gemeinsame Definition dessen, was unter Immunitäten oder Vorrechten zu verstehen ist; die genaue Definition dieser Begriffe bleibt daher dem nationalen Recht überlassen, das Schutzvorschriften für medizinische Berufe und Rechtsberufe umfassen kann; es sollte jedoch nicht in einer Weise ausgelegt werden, die im Widerspruch zu der Verpflichtung steht, bestimmte Versagungsgründe gemäß dem Protokoll zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union³⁸ aufzuheben. Dazu können ebenso, auch wenn sie nicht notwendigerweise als Vorrecht oder Immunität gelten, Regeln über die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit in anderen Medien gehören.*
- (21) Zur Gewährleistung einer raschen, effektiven und kohärenten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen ist es erforderlich, Fristen zu setzen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollsteckung sowie die eigentliche Durchführung der Ermittlungsmaßnahme sollten genauso rasch und vorrangig wie in

³⁸ Vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstelltes Protokoll zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 21.11.2001, S. 2).

einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall erfolgen. Mit dem Setzen von Fristen soll sichergestellt werden, dass eine Entscheidung oder Vollstreckung innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt oder Verfahrenszwängen im Anordnungsstaat Rechnung getragen wird.

- (22) *Die Rechtsbehelfe gegen eine EEA sollten zumindest den Rechtsbehelfen gleichwertig sein, die in einem innerstaatlichen Fall gegen die betreffende Ermittlungsmaßnahme zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß ihrem nationalen Recht die Anwendbarkeit dieser Rechtsbehelfe sicherstellen, auch indem sie alle Betroffenen rechtzeitig über die Möglichkeiten und Modalitäten zur Einlegung der Rechtsbehelfe belehren. In Fällen, in denen Einwände gegen die EEA von einem Beteiligten im Vollstreckungsstaat in Bezug auf die Sachgründe für den Erlass der EEA geltend gemacht werden, ist es angebracht, dass Informationen über diese Einwände an die Anordnungsbehörde übermittelt werden und der Beteiligte entsprechend unterrichtet wird.*

(23) *Die Kosten, die durch die Vollstreckung einer EEA im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats entstehen, sollten ausschließlich von diesem getragen werden. Diese Regelung entspricht dem allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Die Vollstreckung einer EEA kann jedoch außergewöhnlich hohe Kosten für den Vollstreckungsstaat nach sich ziehen. Diese außergewöhnlich hohen Kosten können beispielsweise durch komplexe Sachverständigengutachten oder polizeiliche Großeinsätze oder Überwachungstätigkeiten über einen langen Zeitraum anfallen. Dies sollte der Vollstreckung der EEA jedoch nicht entgegenstehen, und die Anordnungs- und die Vollstreckungsbehörden sollten sich darum bemühen, festzulegen, welche Kosten als außergewöhnlich hoch zu betrachten sind. Die Frage der Kosten könnte Konsultationen zwischen dem Anordnungs- und dem Vollstreckungsstaat erforderlich machen; ihnen wird empfohlen, diese Frage in der Konsultationsphase zu klären. Als letztes Mittel kann die Anordnungsbehörde beschließen, die EEA zurückzuziehen oder aber diese aufrechtzuerhalten, wobei der Teil der Kosten, die vom Vollstreckungsstaat als außergewöhnlich hoch erachtet werden, im Laufe des Verfahrens aber unbedingt erforderlich sind, vom Anordnungsstaat getragen werden sollte. Dieser Mechanismus sollte keinen zusätzlichen Versagungsgrund darstellen und sollte unter keinen Umständen zur Verzögerung oder Verhinderung der Vollstreckung der EEA missbraucht werden.*

- (24) Die EEA schafft eine einheitliche Regelung für die Erlangung von Beweismitteln. Bei einigen Arten von Ermittlungsmaßnahmen, wie beispielsweise der zeitweiligen Überstellung inhaftierter Personen, der Vernehmung per Video- oder Telefonkonferenz, der Erlangung von Auskünften zu Bankkonten oder Bankgeschäften, der kontrollierten Lieferung *oder der verdeckten Ermittlung*, bedarf es jedoch zusätzlicher Vorschriften, die in der EEA angegeben werden sollten. Ermittlungsmaßnahmen, die die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhalten, sollten von der EEA erfasst werden; jedoch sollten *der Anordnungs- und der Vollstreckungsstaat, wann immer dies nötig ist, die praktischen Modalitäten vereinbaren, um* den Unterschieden des nationalen Rechts dieser Staaten *Rechnung zu tragen*.
- (25) *Diese Richtlinie legt Vorschriften über die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in sämtlichen Phasen des Strafverfahrens, einschließlich der Gerichtsphase, fest, erforderlichenfalls mit Beteiligung der betroffenen Person. So kann zum Beispiel eine EEA für die zeitweilige Überstellung dieser Person an den Anordnungsstaat oder zur Durchführung einer Vernehmung per Videokonferenz erlassen werden. Dient die Überstellung dieser Person an einen anderen Mitgliedstaat jedoch Verfolgungszwecken, einschließlich der Verbringung der Person vor ein Gericht, um sich dort zu verantworten, so sollte ein Europäischer Haftbefehl (im Folgenden "EuHb") gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates³⁹ erlassen werden.*

³⁹ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

- (26) *Um die Verhältnismäßigkeit der Verwendung eines EuHb zu gewährleisten, sollte die Anordnungsbehörde prüfen, ob eine EEA ein wirksames und verhältnismäßiges Mittel zur weiteren Strafverfolgung wäre. Die Anordnungsbehörde sollte insbesondere prüfen, ob der Erlass einer EEA zum Zwecke der Vernehmung einer verdächtigen oder beschuldigten Person mittels Videokonferenz eine wirksame Alternative sein könnte.*
- (27) *Eine EEA kann erlassen werden, um Beweismittel über Konten gleich welcher Art zu erhalten, welche eine Person, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, bei einer Bank oder einem Finanzinstitut außerhalb des Bankensektors hält. Diese Möglichkeit ist weit auszulegen, das heißt sie gilt nicht nur für verdächtige oder beschuldigte Personen, sondern auch für alle anderen Personen, in Bezug auf die die zuständigen Behörden solche Informationen im Zuge von Strafverfahren für notwendig erachten.*
- (28) *Wird in dieser Richtlinie auf den Begriff "Finanzinstitute" Bezug genommen, so ist der Begriff im Sinne der einschlägigen Begriffsbestimmung des Artikels 3 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ zu verstehen.*

⁴⁰ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15).

- (29) *Wird eine EEA erlassen, um "Angaben" über ein bestimmtes Konto zu erlangen, so sollten als 'Angaben' mindestens der Name und die Anschrift des Kontoinhabers, Informationen zu Vollmachten für das Konto und sonstige Informationen oder Dokumente gelten, die der Kontoinhaber bei Kontoeröffnung vorgelegt hat und über die die Bank noch verfügt.*
- (30) *Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Richtlinie über die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs sollten nicht auf den Inhalt des Telekommunikationsverkehrs beschränkt sein, sondern könnten sich auch auf die Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten im Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsverkehr erstrecken und es den zuständigen Behörden erlauben, eine EEA zu erlassen, um Telekommunikationsdaten zu erlangen, die mit einem geringeren Eingriff in die Privatsphäre verbunden sind. Eine EEA, die erlassen wurde, um historische Verkehrs- und Standortdaten zum Telekommunikationsverkehr zu erlangen, sollte im Rahmen der allgemeinen Regelung zur Vollstreckung einer EEA behandelt werden und kann gemäß dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats als invasive Ermittlungsmaßnahme betrachtet werden.*

- (31) *Sind mehrere Mitgliedstaaten in der Lage, die erforderliche technische Hilfe zu leisten, so sollte eine EEA nur an einen dieser Staaten gerichtet werden und es sollte der Mitgliedstaat vorrangig sein, in dem sich die Zielperson befindet. Mitgliedstaaten, in denen sich diese Person befindet und deren technische Hilfe für die Überwachung nicht erforderlich ist, sollten darüber gemäß dieser Richtlinie unterrichtet werden. Wird die technische Hilfe jedoch möglicherweise nicht nur von einem Mitgliedstaat benötigt, so kann eine EEA an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden.*
- (32) *In einer EEA, mit der um die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ersucht wird, sollte die Anordnungsbehörde der Vollstreckungsbehörde ausreichende Informationen wie Angaben zu der strafbaren Handlung, die Gegenstand der Ermittlungen ist, übermitteln, damit die Vollstreckungsbehörde beurteilen kann, ob die Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall genehmigt würde.*
- (33) *Die Mitgliedstaaten sollten berücksichtigen, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass technische Hilfe von einem Diensteanbieter, der öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetze und -dienste im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats betreibt, geleistet werden kann, damit die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Rechtsinstruments in Bezug auf die rechtmäßige Überwachung des Telekommunikationsverkehrs erleichtert wird.*

(34) *Diese Richtlinie erfasst aufgrund ihres Anwendungsbereichs einstweilige Maßnahmen nur im Hinblick auf die Beweiserhebung. In diesem Zusammenhang sei betont, dass Gegenstände, einschließlich finanzieller Vermögenswerte, im Laufe des Strafverfahrens verschiedenen vorläufigen Maßnahmen unterliegen können, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Beweiserhebung, sondern auch im Hinblick auf die Einziehung. Die Unterscheidung zwischen den beiden Zielen vorläufiger Maßnahmen ist nicht immer deutlich und das Ziel der vorläufigen Maßnahme kann sich im Laufe des Verfahrens ändern. Aus diesem Grund ist es entscheidend, dass weiterhin für eine reibungslose Beziehung zwischen den verschiedenen Instrumente, die auf diesem Gebiet anwendbar sind, gesorgt wird. Darüber hinaus sollte - aus dem selben Grund - die Beurteilung, ob der Gegenstand als Beweismittel zu verwenden ist und daher einer EEA unterliegen sollte, Sache der Anordnungsbehörde sein.*

■

(35) *Wird in einschlägigen internationalen Instrumenten, wie etwa in den im Rahmen des Europarats geschlossenen Übereinkünften, auf die Rechtshilfe Bezug genommen, so sollte davon ausgegangen werden, dass im Verhältnis zwischen den an diese Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten diese den genannten Übereinkünften vorgeht.*

(36) *Die in Anhang D aufgelisteten Kategorien von Straftatbeständen sollten im Einklang mit ihrer Auslegung im Rahmen der bereits bestehenden Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung ausgelegt werden.*

- (37) *Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011⁴¹ zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie halten das Europäische Parlament und der Rat die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.*
- (38) Da das *Ziel dieser Richtlinie*, nämlich die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zur Erlangung von Beweismitteln von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung *dieses Ziels* erforderliche Maß hinaus.

⁴¹ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

- (39) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundsätze, die in Artikel 6 EUV und in der Charta, insbesondere deren Titel VI, *in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen im Völkerrecht und durch internationale Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie in den Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.* Diese Richtlinie darf nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es verbietet, die Vollstreckung einer EEA zu versagen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die EEA zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Ausrichtung, Nationalität, Sprache oder ihrer politischen Überzeugungen erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.
- (40) *Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta und Artikel 16 Absatz 1 AEUV hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.*

- (41) *Die Mitgliedstaaten sollten bei der Anwendung dieser Richtlinie transparente Strategien für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Ausübung der der betroffenen Person zustehenden Rechte auf Einlegung von Rechtsbehelfen zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten vorsehen.*
- (42) *Nach dieser Richtlinie erlangte personenbezogene Daten sollten nur dann verarbeitet werden, wenn dies für Zwecke, die mit der Prävention, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder mit der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen und der Ausübung des Rechts auf Verteidigung vereinbar sind, notwendig und diesbezüglich verhältnismäßig ist. Der Zugang zu Informationen mit personenbezogenen Daten sollte befugten Personen vorbehalten sein, wobei dies durch Authentifizierungsverfahren gewährleistet werden kann.*
- (43) Gemäß Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen möchte.
- (44) Gemäß den Artikeln 1, 2 und 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (45) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (46) Der europäische Datenschutzbeauftragte hat am 5. Oktober 2010, gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴², eine Stellungnahme⁴³ abgegeben –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁴² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁴³ ABl. C 355 vom 29.12.2010, S. 1.

KAPITEL I
DIE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG

Artikel 1

■ *Die Europäische Ermittlungsanordnung
und die Verpflichtung zu ihrer Vollstreckung*

- (1) Eine Europäische Ermittlungsanordnung (im Folgenden "EEA") ist eine gerichtliche Entscheidung, die von einer **Justiz**behörde eines Mitgliedstaats ("Anordnungsstaat") zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat ("Vollstreckungsstaat") zur Erlangung von Beweisen **gemäß dieser Richtlinie** erlassen **oder validiert** wird. **Die Europäische Ermittlungsanordnung kann auch in Bezug auf die Erlangung von Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats befinden, erlassen werden.**
- (2) Die Mitgliedstaaten vollstrecken jede EEA nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß dieser Richtlinie.
- (3) **Der Erlass einer EEA kann von einer verdächtigen oder beschuldigten Person oder in deren Namen von einem Rechtsanwalt im Rahmen der geltenden Verteidigungsrechte im Einklang mit dem nationalen Strafverfahrensrecht beantragt werden.**
- (4) Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der ■ Rechtsgrundsätze, die in Artikel 6 EUV verankert sind, **einschließlich der Verteidigungsrechte von Personen, gegen die ein Strafverfahren geführt wird**; die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt. ■

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) *"Anordnungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem die EEA erlassen wird;*
- b) *"Vollstreckungsstaat" den die EEA vollstreckenden Mitgliedstaat, in dem die Ermittlungsmaßnahme durchzuführen ist,*
- c) "Anordnungsbehörde"
 - i) einen Richter, ein Gericht, einen Ermittlungsrichter oder einen Staatsanwalt, der/das in dem betreffenden Fall zuständig ist, oder
 - ii) jede andere vom Anordnungsstaat bezeichnete *zuständige* Behörde, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist. *Zudem wird die EEA vor ihrer Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im Anordnungsstaat validiert, nachdem dieser bzw. dieses überprüft hat, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer EEA nach dieser Richtlinie, insbesondere die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1, eingehalten sind. Ist die EEA von einer Justizbehörde validiert worden, so kann auch diese Behörde als Anordnungsbehörde für die Zwecke der Übermittlung einer EEA betrachtet werden;*

- d) "Vollstreckungsbehörde" eine Behörde, die für die Anerkennung **█** einer EEA *und für die Sicherstellung ihrer Vollstreckung* gemäß dieser Richtlinie *und den in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen anzuwendenden Verfahren* zuständig ist. *Gegebenenfalls erfordern derartige Verfahren eine richterliche Genehmigung im Vollstreckungsstaat, sofern das nationale Recht dieses Staates dies vorsieht.*

Artikel 3

Anwendungsbereich der EEA

█ Die EEA erfasst alle Ermittlungsmaßnahmen, mit Ausnahme der **█** in Artikel 13 des Übereinkommens *über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*¹ (im Folgenden "Übereinkommen") *und in dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates*² vorgesehenen Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe und der Erhebung von Beweismitteln *innerhalb einer solchen Ermittlungsgruppe, es sei denn, dies erfolgt zum Zwecke der Anwendung des Artikels 13 Absatz 8 des Übereinkommens und des Artikels 1 Absatz 8 des Rahmenbeschlusses.*

█

¹ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

² Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1).

Artikel 4

Verfahren, für die die EEA erlassen werden kann

Eine EEA kann erlassen werden:

- a) in Bezug auf Strafverfahren, die eine Justizbehörde wegen einer nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats strafbaren Handlung eingeleitet hat oder mit denen sie befasst werden kann;
- b) bei Verfahren, die Verwaltungsbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden können, sofern gegen die Entscheidung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;
- c) bei Verfahren, die Justizbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden können, sofern gegen die Entscheidung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, und
- d) im Zusammenhang mit Verfahren gemäß den Buchstaben a, b und c, die sich auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen beziehen, für die im Anordnungsstaat eine juristische Person zur Verantwortung gezogen oder bestraft werden kann.

Artikel 5

Inhalt und Form der EEA

- (1) Die in dem Formblatt in Anhang A wiedergegebene EEA wird von der Anordnungsbehörde ausgefüllt und unterzeichnet; die Anordnungsbehörde bestätigt ferner die **Genauigkeit und** inhaltliche Richtigkeit der in der EEA enthaltenen Angaben.

Die EEA enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) ***Angaben zur Anordnungsbehörde und gegebenenfalls zur validierenden Behörde;***
 - b) ***Gegenstand und Gründe der EEA;***
 - c) ***die erforderlichen verfügbaren Angaben zu der/den betroffenen Person(en);***
 - d) ***eine Beschreibung der strafbaren Handlung, die Gegenstand der Ermittlungen oder des Verfahrens ist, sowie die anwendbaren Bestimmungen des Strafrechts des Anordnungsstaats;***
 - e) ***eine Beschreibung der erbetenen Ermittlungsmaßnahme(n) und der zu erhebenden Beweismittel.***
- (2) Jeder Mitgliedstaat gibt an, welche Amtssprache(n) der Organe der Union außer seiner/ seinen eigene(n) Amtssprache(n) ***beim Ausfüllen*** oder bei der Übersetzung der EEA in den Fällen verwendet werden kann (können), wenn der betreffende Mitgliedstaat selbst Vollstreckungsstaat ist.
- (3) ***Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats übersetzt die EEA nach Anhang A in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in eine vom Vollstreckungsstaat gemäß Absatz 2 dieses Artikels angegebene andere Sprache.***

KAPITEL II
VERFAHREN UND SCHUTZGARANTIEN FÜR
DEN ANORDNUNGSSTAAT

Artikel 6

Bedingungen für den Erlass und die Übermittlung einer EEA

- (1) *Die Anordnungsbehörde darf nur dann eine EEA erlassen, wenn die die folgenden Bedingungen erfüllt sind:*
- a) *Der Erlass der EEA ist für die Zwecke der Verfahren nach Artikel 4 unter Berücksichtigung der Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person notwendig und verhältnismäßig; und*
 - b) *die in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahme(n) hätte(n) in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden können.*
- (2) *Die in Absatz 1 genannten Bedingungen werden von der Anordnungsbehörde in jedem einzelnen Fall geprüft.*
- (3) *Hat eine Vollstreckungsbehörde Grund zu der Annahme, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so kann sie die Anordnungsbehörde zu der Frage konsultieren, wie wichtig die Durchführung der EEA ist. Nach dieser Konsultation kann die Anordnungsbehörde entscheiden, die EEA zurückzuziehen.*

Artikel 7
Übermittlung der EEA

- (1) Die **gemäß Artikel 5 erstellte** EEA wird der Vollstreckungsbehörde von der Anordnungsbehörde in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten.
- (2) Weitere amtliche Mitteilungen erfolgen unmittelbar zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde.
- (3) Unbeschadet des Artikels 2 Buchstabe d kann jeder Mitgliedstaat eine zentrale Behörde oder, wenn sein Rechtssystem dies vorsieht, mehr als eine zentrale Behörde zur Unterstützung der ■ zuständigen Behörden benennen. Ein Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus seines Justizsystems als erforderlich erweist, seine zentrale(n) Behörde(n) mit der administrativen Übermittlung und **Entgegennahme** der EEA sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs betrauen.
- (4) Die Anordnungsbehörde kann die EEA über das ■ Telekommunikationssystem des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN), das mit der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI des Rates¹ errichtet wurde, übermitteln.
- (5) Ist die Vollstreckungsbehörde nicht bekannt, so nimmt die Anordnungsbehörde alle erforderlichen Anfragen vor – auch über die Kontaktstellen des EJN –, um diese beim Vollstreckungsstaat in Erfahrung zu bringen.
- (6) Ist die Behörde, die im Vollstreckungsstaat die EEA erhält, nicht dafür zuständig, die EEA anzuerkennen oder die erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die EEA von Amts wegen der Vollstreckungsbehörde und unterrichtet die Anordnungsbehörde entsprechend.
- (7) Alle Schwierigkeiten in Verbindung mit der Übermittlung oder der Echtheit der zur Vollstreckung der EEA erforderlichen Unterlagen werden unmittelbar zwischen der beteiligten Anordnungsbehörde und Vollstreckungsbehörde oder gegebenenfalls unter Einschaltung der zentralen Behörden der Mitgliedstaaten zur Sprache gebracht.

¹ Gemeinsame Maßnahme 98/428/JHA vom 29. Juni 1998 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4).

Artikel 8

EEA in Bezug auf eine frühere EEA

- (1) Erlässt eine Anordnungsbehörde eine EEA, die eine frühere EEA ergänzt, so gibt sie dies in der EEA entsprechend dem Abschnitt D des Formblatts, das in Anhang A aufgeführt ist, an.
- (2) **Wirkt** die Anordnungsbehörde gemäß Artikel 9 Absatz 4 ***an der Vollstreckung der EEA im Vollstreckungsstaat unterstützend mit***, so kann sie ■ während ihrer Anwesenheit in diesem Staat – unbeschadet der Mitteilungen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c – eine eine frühere EEA ergänzende EEA direkt an die zuständige Vollstreckungsbehörde richten.
- (3) **Die EEA, die eine frühere EEA ergänzt, muss nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 bestätigt und, soweit anwendbar, nach Artikel 2 Buchstabe c validiert werden.**

KAPITEL III
VERFAHREN UND SCHUTZGARANTIEN
FÜR DEN VOLLSTRECKUNGSSTAAT

Artikel 9

Anerkennung und Vollstreckung

- (1) Die Vollstreckungsbehörde erkennt eine nach **dieser Richtlinie** übermittelte EEA ohne jede weitere Formalität an und **gewährleistet deren** Vollstreckung in derselben Weise und unter denselben Modalitäten, als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden, es sei denn, die Vollstreckungsbehörde beschließt, einen der Gründe für die Versagung ■ der Anerkennung oder ■ der Vollstreckung ■ oder einen der Gründe für den Aufschub der Vollstreckung nach **dieser Richtlinie** geltend zu machen.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde hält die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren ein, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist und sofern die angegebenen Formvorschriften und Verfahren nicht im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats stehen.
- (3) **Erhält eine Vollstreckungsbehörde eine EEA, die nicht von einer Anordnungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c erlassen worden ist, so gibt sie die EEA an den Anordnungsstaat zurück.**

- (4) Die Anordnungsbehörde kann darum ersuchen, dass eine oder mehrere Behörden des Anordnungsstaats die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats bei der Vollstreckung der EEA unterstützen, *soweit die benannten Behörden des Anordnungsstaats in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall an der Durchführung der in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahme(n) mitwirken könnten.* Die Vollstreckungsbehörde entspricht dem Ersuchen, sofern diese *Unterstützung* nicht den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats zuwiderläuft *und nicht seinen wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schadet.*
- (5) *Die im Vollstreckungsstaat anwesenden Behörden des Anordnungsstaats sind bei der Vollstreckung der EEA an das Recht des Vollstreckungsstaats gebunden. Für sie sind damit keine Strafverfolgungsbefugnisse im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats verbunden, es sei denn, die Wahrnehmung solcher Befugnisse im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats steht im Einklang mit dem Recht des Vollstreckungsstaats und dem zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde vereinbarten Umfang.*
- (6) Die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde können einander in geeigneter Weise konsultieren, um die effiziente Anwendung dieses Artikels zu erleichtern.

Artikel 10

Rückgriff auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art

- (1) Die Vollstreckungsbehörde **greift, wann immer möglich**, auf eine nicht in der EEA vorgesehene Ermittlungsmaßnahme zurück, wenn
 - a) die in der EEA angegebene Ermittlungsmaßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht besteht **oder**
 - b) die in der EEA angegebene Ermittlungsmaßnahme **in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stehen würde**.
- (2) Unbeschadet des Artikels 11 gilt **Absatz 1 nicht für folgende Ermittlungsmaßnahmen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats stets zur Verfügung stehen müssen**:
 - a) **die Erlangung von Informationen oder Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der Vollstreckungsbehörde befinden, wenn die Informationen oder Beweismittel nach dem Recht des Vollstreckungsstaats im Rahmen eines Strafverfahrens oder für die Zwecke der EEA hätten erlangt werden können;**
 - b) **die Erlangung von Informationen, die in Datenbanken der Polizei oder der Justizbehörden enthalten sind und zu denen die Vollstreckungsbehörde im Rahmen eines Strafverfahrens unmittelbar Zugang hat;**
 - c) **die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen, eines Opfers, einer verdächtigen oder beschuldigten Person oder einer dritten Partei im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats;**

- d) *eine nicht invasive Ermittlungsmaßnahme nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsstaats;*
 - e) *die Identifizierung von Inhabern eines bestimmten Telefonanschlusses oder einer bestimmten IP-Adresse.*
- (3) *Die Vollstreckungsbehörde kann auch auf eine andere als die in der EEA angegebene Ermittlungsmaßnahme zurückgreifen, wenn die von der Vollstreckungsbehörde gewählte Ermittlungsmaßnahme mit weniger **einschneidenden** Mitteln das gleiche Ergebnis wie die in der EEA angegebene Ermittlungsmaßnahme erreichen würde.*
- (4) *Beschließt die Vollstreckungsbehörde, von der **in den Absätzen 1 und 3 genannten** Möglichkeit Gebrauch zu machen, so unterrichtet sie zuerst die Anordnungsbehörde; diese kann entscheiden, die EEA zurückzunehmen **oder zu ergänzen**.*
- (5) *Wenn die in der EEA angegebene Maßnahme gemäß Absatz 1 nach dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht besteht oder in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stehen würde und es keine andere Ermittlungsmaßnahme gibt, die zu dem gleichen Ergebnis führen würde wie die erbetene Ermittlungsmaßnahme, so teilt die Vollstreckungsbehörde der Anordnungsbehörde mit, dass es nicht möglich war, die erbetene Unterstützung zu leisten.*

Artikel 11

Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

- (1) **Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 4** kann die **Anerkennung** oder Vollstreckung **einer** EEA im Vollstreckungsstaat versagt werden, **wenn**
- a) **■** nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunitäten oder Vorrechte bestehen, die es unmöglich machen, die EEA zu vollstrecken, **oder wenn Vorschriften zur Bestimmung und Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Bezug auf die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien bestehen, die es unmöglich machen, die EEA zu vollstrecken;**
 - b) **■** die Vollstreckung der EEA in einem bestimmten Fall wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schaden, die Informationsquelle gefährden oder die Verwendung von Verschlusssachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen würde;
 -
 - c) **■** die EEA in einem Verfahren nach Artikel 4 Buchstaben b und c erlassen wurde und die Ermittlungsmaßnahme **nach dem Recht des Vollstreckungsstaats** in einem vergleichbaren **innerstaatlichen** Fall nicht zulässig wäre;
 - d) **die Vollstreckung der EEA dem Grundsatz ne bis in idem zuwiderlaufen würde;**
 - e) **die EEA sich auf eine Straftat bezieht, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaats und ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangen worden sein soll, und die Handlung, aufgrund deren die EEA erlassen wird, im Vollstreckungsstaat keine Straftat darstellt;**

- f) *berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung einer in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahme mit den Verpflichtungen des Vollstreckungsstaats nach Artikel 6 EUV und der Charta unvereinbar wäre;*
- g) *die Handlung, aufgrund deren die EEA erlassen wurde, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt, es sei denn, sie betrifft eine Straftat, die unter den in Anhang D aufgeführten Kategorien von Straftaten genannt wird – wie von der Anordnungsbehörde in der EEA angegeben –, und sofern die Straftat im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist, oder*
- h) *die Anwendung der in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats auf eine Liste oder Kategorie von Straftaten oder auf Straftaten, die mit einem bestimmten Mindeststrafmaß bedroht sind, beschränkt ist, und die Straftat, die der EEA zugrunde liegt, keine dieser Straftaten ist.*

- (2) *Absatz 1 Buchstaben g und h finden keine Anwendung auf die unter Artikel 10 Absatz 2 aufgeführten Ermittlungsmaßnahmen.*
- (3) *Betrifft die EEA eine Straftat in Verbindung mit Steuern oder Abgaben, Zöllen und Devisen, so kann die Vollstreckungsbehörde die Anerkennung oder Vollstreckung nicht aus dem Grund ablehnen, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern oder Abgaben vorschreibt oder keine gleichartige Steuer- oder Abgabe-, Zoll- und Devisenregelung enthält wie das Recht des Anordnungsstaats.*
- (4) *Bevor die Vollstreckungsbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a, b, d, e und f beschließt, eine EEA ganz oder teilweise nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken, konsultiert sie in geeigneter Weise die Anordnungsbehörde und ersucht sie gegebenenfalls um unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.*
- (5) *Ist in einem Fall nach Absatz 1 Buchstabe a eine Behörde des Vollstreckungsstaats für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, so ersucht die Vollstreckungsbehörde sie unverzüglich, die entsprechende Zuständigkeit auszuüben. Ist eine Behörde eines anderen Mitgliedstaates oder eine internationale Organisation für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, so ist es an der Anordnungsbehörde, die betreffende Behörde um Ausübung dieser Zuständigkeit zu ersuchen.*

Artikel 12

Fristen für die Anerkennung oder Vollstreckung

- (1) *Die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung und die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme erfolgen genauso rasch und vorrangig wie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall, auf jeden Fall aber innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen.*
- (2) *Hat die Anordnungsbehörde in der EEA angegeben, dass aufgrund von Verfahrensfristen, der Schwere der Straftat oder anderer besonders dringender Umstände eine kürzere Frist als die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen notwendig ist, oder wenn die Anordnungsbehörde in der EEA angegeben hat, dass die Ermittlungsmaßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen ist, so wird dies von der Vollstreckungsbehörde möglichst weitgehend berücksichtigt.*

- (3) Die Vollstreckungsbehörde trifft die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA so bald wie möglich, unbeschadet des Absatzes 5 jedoch spätestens 30 Tage nach Eingang der EEA bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde.

- (4) Sofern keine Gründe für einen Aufschub nach Artikel 15 vorliegen oder sich die Beweismittel, die in der von der EEA erfassten Ermittlungsmaßnahme genannt werden, nicht bereits im Besitz des Vollstreckungsstaats befinden, führt die Vollstreckungsbehörde die Ermittlungsmaßnahme unverzüglich, unbeschadet des Absatzes 5 jedoch spätestens 90 Tage nach Erlass der in Absatz 3 genannten Entscheidung durch.
- (5) Ist es der zuständigen Vollstreckungsbehörde in einem spezifischen Fall praktisch nicht möglich, die Frist nach Absatz 3 *oder den bestimmten Zeitpunkt nach Absatz 2* einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in beliebiger Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer, die sie für die Entscheidung benötigt, an. In einem solchen Fall kann die Frist nach Absatz 3 um höchstens 30 Tage verlängert werden.
- (6) Ist es der zuständigen Vollstreckungsbehörde in einem spezifischen Fall praktisch nicht möglich, die Frist nach Absatz 4 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in beliebiger Form, gibt dabei die Gründe für die Verzögerung an und stimmt sich mit der *Anordnungs*behörde über den geeigneten Zeitpunkt für die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme ab.

Artikel 13

Übermittlung der Beweismittel

- (1) Die Vollstreckungsbehörde übermittelt dem Anordnungsstaat ohne unnötige Verzögerung die Beweismittel, die aufgrund der Vollstreckung der EEA erlangt wurden ***oder sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats befinden.***

Auf ein entsprechendes Ersuchen in der EEA hin werden die Beweismittel, sofern dies nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zulässig ist, unmittelbar den zuständigen Behörden des Anordnungsstaats, die an der Vollstreckung der EEA gemäß Artikel 9 Absatz 4 unterstützend mitwirken, übermittelt.

- (2) ***Die Übermittlung des Beweismittels kann so lange ausgesetzt werden, bis über einen Rechtsbehelf entschieden wurde, es sei denn, in der EEA werden ausreichende Gründe dafür angegeben, dass eine sofortige Übermittlung für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Ermittlungen oder die Wahrung von individuellen Rechten unerlässlich ist. Allerdings wird die Übermittlung des Beweismittels ausgesetzt, wenn sie der betroffenen Person einen schweren und irreparablen Schaden zufügen würde.***

- (3) Die Vollstreckungsbehörde gibt bei der Übermittlung der erlangten Beweismittel an, ob sie verlangt, dass die Beweismittel an den Vollstreckungsstaat zurückzugeben sind, sobald sie von dem Anordnungsstaat nicht mehr benötigt werden.

- (4) ***Werden die betreffenden Gegenstände, Schriftstücke oder Daten bereits für andere Verfahren benötigt, so kann die Vollstreckungsbehörde auf ausdrückliches Ersuchen der Anordnungsbehörde und nach deren Konsultierung die Beweismittel unter der Voraussetzung vorübergehend übermitteln, dass sie, sobald sie im Anordnungsstaat nicht mehr benötigt werden, oder zu einem zwischen den zuständigen Behörden vereinbarten Zeitpunkt oder bei einer zwischen den zuständigen Behörden vereinbarten Gelegenheit an den Vollstreckungsstaat zurückgegeben werden.***

Artikel 14
Rechtsbehelfe

- (1) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegen die in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahmen Rechtsbehelfe eingelegt werden können, die den Rechtsbehelfen gleichwertig sind, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zur Verfügung stehen.*
- (2) *Die sachlichen Gründe für den Erlass der EEA können nur durch eine Klage im Anordnungsstaat angefochten werden; dies lässt die Garantien der Grundrechte im Vollstreckungsstaat unberührt.*
- (3) *Wird das Erfordernis der Gewährleistung der Vertraulichkeit einer Ermittlung nach Artikel 19 Absatz 1 dadurch nicht untergraben, so ergreifen die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Informationen über die nach nationalem Recht bestehenden Möglichkeiten zur Einlegung der Rechtsbehelfe bereitgestellt werden, sobald diese anwendbar werden, und zwar so rechtzeitig, dass die Rechtsbehelfe effektiv wahrgenommen werden können.*

- (4) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit denen identisch sind, die in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen zur Verfügung stehen, und so angewendet werden, dass gewährleistet ist, dass die betroffenen Parteien diese Rechtsbehelfe wirksam ausüben können.*
- (5) *Die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde unterrichten einander über die Rechtsbehelfe, die gegen den Erlass bzw. die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA eingelegt werden.*
- (6) *Die rechtliche Anfechtung bewirkt nicht, dass die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme aufgeschoben wird, es sei denn, dies ist in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen vorgesehen.*
- (7) *Der Anordnungsstaat berücksichtigt eine erfolgreiche Anfechtung der Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA im Einklang mit seinem nationalen Recht. Unbeschadet der nationalen Verfahrensvorschriften stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in einem Strafverfahren im Anordnungsstaat bei der Bewertung der mittels einer EEA erlangten Beweismittel die Verteidigungsrechte gewahrt und ein faires Verfahren gewährleistet werden.*

Artikel 15

Gründe für den Aufschub der Anerkennung oder der Vollstreckung

- (1) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA kann im Vollstreckungsstaat aufgeschoben werden, wenn
 - a) die Vollstreckung der Anordnung eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder Verfolgung beeinträchtigen könnte, und zwar solange, wie der Vollstreckungsstaat dies für angemessen hält;■
 - b) die betreffenden Sachen, Schriftstücke oder Daten bereits in anderen Verfahren verwendet werden, und zwar so lange, bis sie zu diesem Zweck nicht mehr benötigt werden.
- (2) Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der EEA und unterrichtet hiervon die Anordnungsbehörde in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 16
Informationspflicht

- (1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats, bei der die EEA eingeht, bestätigt deren Eingang unverzüglich, in jedem Fall aber binnen einer Woche nach Eingang der EEA, indem sie das in Anhang B enthaltene Formblatt ausfüllt und entsprechend weiterleitet.

Sofern nach Artikel 7 Absatz 3 eine zentrale Behörde benannt wurde, gilt diese Pflicht sowohl für die zentrale Behörde als auch für die Vollstreckungsbehörde, die die EEA von der zentrale Behörde entgegennimmt.

In den Fällen des Artikels 7 Absatz 6 gilt diese Pflicht sowohl für die zuständige Behörde, die die EEA zuerst entgegengenommen hat, als auch für die Vollstreckungsbehörde, der sie schließlich übermittelt wird.

- (2) Unbeschadet des Artikels 10 Absätze 4 **und** 5 unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde unverzüglich in beliebiger Form:
- a) wenn sie nicht über die Anerkennung oder Vollstreckung entscheiden kann, weil das im Anhang A vorgesehene Formblatt nicht vollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt wurde;
 - b) wenn die Vollstreckungsbehörde bei der Vollstreckung der EEA ohne weitere Erkundigungen zu der Auffassung gelangt, dass es sachgerecht sein könnte, Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen, die zunächst nicht vorgesehen waren oder die zum Zeitpunkt des Erlasses der EEA nicht angegeben werden konnten, um die Anordnungsbehörde in die Lage zu versetzen, im Einzelfall weitere Maßnahmen zu ergreifen; oder

- c) wenn die Vollstreckungsbehörde feststellt, dass sie im Einzelfall die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren nach Artikel 9 nicht einhalten kann.

Auf Ersuchen der Anordnungsbehörde ist die Information unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, zu bestätigen;

- (3) Unbeschadet des Artikels 10 Absätze 4 und 5 informiert die Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,
 - i) über alle Entscheidungen nach Artikel **10 oder** 11 ■ ;
 - ii) über alle Entscheidungen, die Vollstreckung oder Anerkennung der EEA aufzuschieben, die Gründe für den Aufschub und nach Möglichkeit die zu erwartende Dauer des Aufschubs.

Artikel 17

Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

Bei ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie werden Beamte des Anordnungsstaats in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten des Vollstreckungsstaats gleichgestellt.

Artikel 18

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

- (1) Sind im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie Beamte *eines Mitgliedstaats* im Hoheitsgebiet *eines anderen Mitgliedstaats* anwesend, so haftet **der erstgenannte Mitgliedstaat** nach Maßgabe des Rechts des letztgenannten *Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt*, für den durch seine Beamten bei ihrem Einsatz verursachten Schaden.
- (2) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wurde, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.
- (3) Der Mitgliedstaat, dessen Beamte im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einer Person Schaden zugefügt haben, erstattet **diesem anderen Mitgliedstaat** den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser letztgenannte Mitgliedstaat an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.
- (4) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3 verzichtet jeder Mitgliedstaat in den Fällen des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

Artikel 19

Vertraulichkeit

- (1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde bei der Vollstreckung einer EEA der Vertraulichkeit der Ermittlung gebührend Rechnung tragen.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde gewährleistet gemäß ihrem nationalen Recht die Vertraulichkeit des Sachverhalts und des Inhalts der EEA, außer in dem Umfang, der für die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme erforderlich ist. Kann die Vollstreckungsbehörde dem Erfordernis der Vertraulichkeit nicht entsprechen, so setzt sie die Anordnungsbehörde unverzüglich davon in Kenntnis.
- (3) Die Anordnungsbehörde legt von der Vollstreckungsbehörde zur Verfügung gestellte Beweismittel oder Informationen, sofern die Vollstreckungsbehörde nichts anderes angibt, gemäß ihrem nationalen Recht nicht offen, soweit die Offenlegung nicht für die in der EEA beschriebenen Ermittlungen oder Verfahren erforderlich ist.
- (4) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Banken die betroffenen Bankkunden oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, dass dem Anordnungsstaat eine Information gemäß den Artikeln 26 und 27 erteilt worden ist oder dass Ermittlungen durchgeführt werden.

Artikel 20

Schutz personenbezogener Daten

Bei der Durchführung dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass personenbezogene Daten geschützt werden und nur im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates¹ sowie den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll verarbeitet werden dürfen.

Der Zugang zu solchen Daten wird, unbeschadet der Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Person, beschränkt. Nur befugte Personen haben Zugang zu solchen Daten.

¹ Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

Artikel 21

Kosten

- (1) Sofern in dieser Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist, trägt der Vollstreckungsstaat alle Kosten, die im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer EEA entstehen.*
- (2) Ist die Vollstreckungsbehörde der Auffassung, dass die Kosten der Vollstreckung einer EEA als außergewöhnlich hoch angesehen werden können, so kann sie die Anordnungsbehörde konsultieren, um zu klären, ob und wie die Kosten geteilt werden könnten bzw. ob und wie die EEA geändert werden könnte.*

Die Vollstreckungsbehörde informiert die Anordnungsbehörde vorab im Einzelnen über den Teil der Kosten, der als außergewöhnlich hoch betrachtet wird.

- (3) In Ausnahmefällen, in denen keine Einigung über die in Absatz 2 genannten Kosten herbeigeführt werden kann, kann die Anordnungsbehörde beschließen:*
 - a) die EEA ganz oder teilweise zurückzuziehen, oder*
 - b) die EEA aufrechtzuerhalten und den Teil der Kosten zu tragen, der als außergewöhnlich hoch betrachtet wird.*

KAPITEL IV
BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR
BESTIMMTE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

Artikel 22

*Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Anordnungsstaat
zum Zwecke der **Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme***

- (1) Eine EEA kann für die zeitweilige Überstellung einer im Vollstreckungsstaat inhaftierten Person *zum Zwecke der Durchführung* einer Ermittlungsmaßnahme *zur Erhebung von Beweismitteln* erlassen werden, bei der die Anwesenheit dieser Person im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats erforderlich ist, sofern die Person innerhalb der vom Vollstreckungsstaat gesetzten Frist zurücküberstellt wird.
- (2) Zusätzlich zu den Gründen für die *Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung* nach Artikel 11 kann die Vollstreckung der EEA auch versagt werden, wenn
 - a) die inhaftierte Person nicht zustimmt *oder*
 - b) die Überstellung geeignet ist, die Haft der inhaftierten Person zu verlängern.
- (3) *Unbeschadet des Absatzes 2 Buchstabe a wird dem gesetzlichen Vertreter der inhaftierten Person die Gelegenheit gegeben, zu der zeitweiligen Überstellung Stellung zu nehmen, wenn der Vollstreckungsstaat dies in Anbetracht des Alters der Person oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich hält.*

- (4) In den in Absatz 1 genannten Fällen wird die Beförderung der inhaftierten Person durch das Hoheitsgebiet eines dritten Mitgliedstaats (im Folgenden "Transitmitgliedstaat") auf Antrag gewährt, dem alle notwendigen Schriftstücke beigelegt werden.
- (5) Die praktischen Vorkehrungen für die zeitweilige Überstellung der Person, ***einschließlich der Angaben zu ihrer Haftbedingungen im Anordnungsstaat, und die Termine***, an denen sie ■ aus dem Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats ***zu überstellen und in dieses*** zurückzuüberstellen ist, werden zwischen dem Anordnungsstaat und dem Vollstreckungsstaat vereinbart; ***dabei wird sichergestellt, dass der körperliche und geistige Zustand der betroffenen Person sowie das im Anordnungsstaat geforderte Sicherheitsniveau berücksichtigt werden.***
- (6) Die überstellte Person bleibt im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats und, soweit dies zutrifft, im Hoheitsgebiet des Transitmitgliedstaats, in Haft ***wegen der Handlungen oder Verurteilungen, für die sie im Vollstreckungsstaat in Haft gehalten wurde***, es sei denn, der Vollstreckungsstaat beantragt ihre Freilassung.
- (7) Die Haft im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats wird auf die Dauer des Freiheitsentzugs, dem die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats unterliegt oder unterliegen wird, angerechnet.

- (8) *Unbeschadet des Absatzes 6* darf eine überstellte Person wegen vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats *begangener* Handlungen oder *ergangener* Verurteilungen, die nicht in der EEA angegeben sind, *im Anordnungsstaat* weder verfolgt noch inhaftiert noch einer anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.
- (9) Die in Absatz 8 genannte Immunität endet, wenn die überstellte Person während 15 aufeinander folgender Tage ab dem Tag, an dem ihre Anwesenheit von den *Anordnungsbehörden* nicht länger verlangt wird, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet *zu verlassen*, und
- a) entweder trotzdem dort verbleibt, oder
 - b) wenn sie nach Verlassen des Gebiets dorthin zurückgekehrt ist.
- (10) Die *durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten werden gemäß Artikel 21 getragen, mit Ausnahme der Kosten* für die Überstellung *der Person in den Anordnungsstaat und der Rücküberstellung aus diesem*, die vom *Anordnungsstaat* getragen werden.

Artikel 23

Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Vollstreckungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme

- (1) Eine EEA kann für die zeitweilige Überstellung einer im Anordnungsstaat inhaftierten Person *zum Zwecke der Durchführung* einer Ermittlungsmaßnahme *zur Erhebung von Beweismitteln* erlassen werden, bei der die Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats erforderlich ist.
- (2) Artikel 22 *Absatz 2 Buchstabe a und* Artikel 22 Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend für *eine zeitweilige Überstellung nach dem vorliegenden* Artikel.
- (3) Die durch die Anwendung *des vorliegenden Artikels entstehenden* Kosten werden *gemäß Artikel 21* getragen, *mit Ausnahme* der Kosten für die *Überstellung* der betroffenen Person *in den Vollstreckungsstaat und der Rücküberstellung aus diesem, die vom Anordnungsstaat getragen werden.*

Artikel 24

Vernehmung per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung

- (1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von den **zuständigen** Behörden des Anordnungsstaats vernommen werden, so kann die Anordnungsbehörde **■** eine EEA erlassen, um den Zeugen oder Sachverständigen per Videokonferenz **oder sonstiger audiovisueller Übertragung** nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 zu vernehmen.

Die Anordnungsbehörde kann *eine EEA auch zum Zweck der Vernehmung einer verdächtigen oder beschuldigten Person per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung erlassen.*

- (2) *Zusätzlich zu den Gründen für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach Artikel 11 kann die Vollstreckung einer EEA versagt werden, wenn*
- a) die verdächtige oder beschuldigte Person nicht zustimmt oder*
 - b) die Durchführung dieser Ermittlungsmaßnahme in einem spezifischen Fall im Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen des Rechts des Vollstreckungsstaats stünde.*

- (3) *Die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde vereinbaren die praktischen Vorkehrungen für die Vernehmung. Bei der Vereinbarung dieser Modalitäten verpflichtet sich die Vollstreckungsbehörde,*
- a) *den jeweiligen Zeugen oder Sachverständigen mit Angabe des Zeitpunkts und Orts der Vernehmung vorzuladen;*
 - b) *den verdächtigen oder beschuldigten Personen im Einklang mit den besonderen Vorschriften des Rechts des Vollstreckungsstaats zur Vernehmung vorzuladen und diesen Personen in einem Zeitrahmen über ihre Rechte nach dem Recht des Anordnungsstaats zu belehren, der es ihnen ermöglicht, ihre Verteidigungsrechte wirksam auszuüben;*
 - c) *die Identität der zu vernehmenden Person festzustellen.*

- █
- (4) Falls die Vollstreckungsbehörde *unter den Umständen des Einzelfalls* nicht über die technischen Vorrichtungen für eine mittels Videokonferenz abgehaltene Vernehmung verfügt, so können ihr diese von dem Anordnungsstaat █ in gegenseitigem Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden.
- █

(5) Für eine Vernehmung per Videokonferenz *oder sonstiger audiovisueller Übertragung* gelten folgende Regeln:

- a) Bei der Vernehmung ist ein Vertreter der *zuständigen* Behörde des Vollstreckungsstaats, bei Bedarf unterstützt von einem Dolmetscher, anwesend, der auch die Identität der zu vernehmenden Person feststellt und auf die Einhaltung der wesentlichen Grundsätze des Rechts des Vollstreckungsstaats ■ achtet.

Werden nach Ansicht der Vollstreckungsbehörde bei der Vernehmung die wesentlichen Grundsätze des Rechts des Vollstreckungsstaats ■ verletzt, so trifft er sofort die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit bei der weiteren Vernehmung diese Prinzipien beachtet werden;

- b) zwischen den zuständigen Behörden des Anordnungsstaats und des Vollstreckungsstaats werden gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden Person vereinbart;
- c) die Vernehmung wird unmittelbar von oder unter Leitung der *zuständigen* Behörde *des Anordnungsstaats* nach deren nationalem Recht durchgeführt;
- d) auf Wunsch des Anordnungsstaats oder der zu vernehmenden Person stellt der Vollstreckungsstaat sicher, dass die zu vernehmende Person bei Bedarf von einem Dolmetscher unterstützt wird;

- e) *die verdächtigen oder beschuldigten Personen werden vor der Vernehmung darüber belehrt, welche Verfahrensrechte ihnen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats und des Anordnungsstaats zustehen, unter anderem auch über das Aussageverweigerungsrecht. Zeugen und Sachverständige können sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen, das ihnen nach dem Recht des Vollstreckungs- oder des Anordnungsstaats ■ zusteht, und sie sind vor der Vernehmung über dieses Recht zu belehren.*
- (6) Unbeschadet etwaiger zum Schutz von Personen vereinbarter Maßnahmen erstellt die Vollstreckungsbehörde nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Termin und zum Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und zur Funktion aller anderen im Vollstreckungsstaat ■ an der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einer etwaigen Vereidigung und zu den technischen Bedingungen, unter denen die Vernehmung stattfand, enthält. Die Vollstreckungsbehörde übermittelt das Dokument der Anordnungsbehörde.
-
- (7) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen *die Person* gemäß diesem Artikel in seinem Hoheitsgebiet vernommen wird und trotz Aussagepflicht die Aussage *verweigert* oder falsch *aussagt* ■, sein nationales Recht genauso gilt, als wäre die Vernehmung in einem nationalen Verfahren erfolgt.

Artikel 25

Vernehmung per Telefonkonferenz

- (1) Befindet sich eine Person **im Hoheitsgebiet** eines Mitgliedstaats ■ und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von den **zuständigen** Behörden eines anderen Mitgliedstaats vernommen werden, so kann die Anordnungsbehörde des letzteren Mitgliedstaats, **wenn ein persönliches Erscheinen der zu vernehmenden Person in seinem Hoheitsgebiet nicht zweckmäßig oder möglich ist, nach Prüfung anderer geeigneter Mittel** eine EEA erlassen, um den Zeugen oder Sachverständigen per Telefonkonferenz ■ nach Maßgabe des **Absatzes 2** zu vernehmen.

■
- (2) ■ Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt Artikel 24 **Absätze 3, 5, 6 und 7** für Vernehmungen per Telefonkonferenz sinngemäß.

Artikel 26

Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten

- (1) Eine EEA kann erlassen werden, um festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die das betreffende Strafverfahren geführt wird, ein oder mehrere Bankkonten gleich welcher Art bei einer im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats niedergelassenen Bank unterhält oder kontrolliert, **und - falls dies der Fall ist - sämtliche Angaben zu den identifizierten Konten zu erhalten.**
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft nach Maßgabe der Voraussetzungen **dieses** Artikels die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit er die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung stellen **kann**.
- (3) Die Informationen nach Absatz 1 erstrecken sich ferner – falls in der EEA **█** darum ersucht wurde – auf Konten, für die die Person, gegen die das betreffende Strafverfahren geführt wird, eine Vollmacht besitzt.
- (4) Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.

█

- (5) Die Anordnungsbehörde *gibt* in der EEA **■** die Gründe *an*, weshalb die erbetenen Auskünfte für das betreffende *Strafverfahren* wahrscheinlich von wesentlichem Wert sind und weshalb sie annimmt, dass die Konten von Banken im Vollstreckungsstaat **■** geführt werden, und – soweit dies möglich ist – welche Banken möglicherweise betroffen sind **■**. *Sie teilt in der EEA ferner* die verfügbaren Informationen *mit*, die die Vollstreckung der EEA erleichtern können.
- (6) *Eine EEA kann auch erlassen werden, um festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die das betreffende Strafverfahren geführt wird, ein oder mehrere Konten bei einem im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats niedergelassenen Finanzinstitut außerhalb des Bankensektors unterhält. Die Absätze 3 bis 5 gelten sinngemäß. In einem solchen Fall kann die Vollstreckung der EEA zusätzlich zu den in Artikel 11 genannten Gründen für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde.*

Artikel 27

Informationen über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte

- (1) Eine EEA kann erlassen werden, um Angaben über bestimmte Bankkonten sowie über Bankgeschäfte zu erlangen, die während eines bestimmten Zeitraums über ein oder mehrere in der EEA angegebene/angegebene Bankkonto/Bankkonten getätigt wurden, einschließlich der Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft nach Maßgabe *der Voraussetzungen dieses* Artikels die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit er die Angaben nach Absatz 1 zur Verfügung stellen kann.
- (3) Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.
- (4) **Die Anordnungsbehörde** gibt in der EEA ■ die Gründe dafür an, weshalb sie die erbetenen Auskünfte für das betreffende *Strafverfahren* für relevant erachtet.
- (5) **Eine EEA kann auch im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 zu Finanzgeschäften von Finanzinstituten außerhalb des Bankensektors erlassen werden. Die Absätze 3 bis 4 gelten sinngemäß. In einem solchen Fall kann die Vollstreckung der EEA zusätzlich zu den in Artikel 11 genannten Gründen für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde.**

I

Artikel 28

Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum

(1) Wird eine EEA zum Zweck der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme ■ erlassen, die *die* Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhaltet, *wie beispielsweise*

a) die Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften, die über ein oder mehrere konkret benannte Bankkonten durchgeführt werden,

b) kontrollierte Lieferungen im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats.

so kann ihre Vollstreckung ■ zusätzlich zu den in *Artikel 11* genannten Gründen für die *Versagung der Anerkennung und Vollstreckung* versagt werden, wenn die Durchführung der betreffenden Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde.

(2) *Die praktischen Vorkehrungen für die Ermittlungsmaßnahme nach Absatz 1 Buchstabe b und in etwaigen anderen Fällen, in denen praktische Vorkehrungen erforderlich sind, werden zwischen dem Anordnungsstaat und dem Vollstreckungsstaat vereinbart.*

(3) *Die Anordnungsbehörde gibt in der EEA die Gründe dafür an, weshalb sie die erbetenen Auskünfte für das betreffende Strafverfahren für relevant erachtet.*

■

(4) *Die Befugnis zum Handeln, zur Leitung und zur Kontrolle der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollstreckung der EEA gemäß Absatz 1 liegt bei den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats.*

Artikel 29

Verdeckte Ermittlungen

- (1) *Eine EEA kann erlassen werden, um den Vollstreckungsstaat zu ersuchen, den Anordnungsstaat bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte zu unterstützen (verdeckte Ermittlungen).*
- (2) *Die Anordnungsbehörde gibt in der EEA an, warum sie der Auffassung ist, dass die verdeckte Ermittlung für das Strafverfahren voraussichtlich relevant ist. Die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung einer EEA, die nach diesem Artikel erlassen wurde, wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats unter gebührender Beachtung seiner nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren getroffen.*
- (3) *Zusätzlich zu den in Artikel 11 genannten Gründen für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer EEA gemäß Absatz 1 versagen, wenn*
 - a) *die Durchführung der verdeckten Ermittlung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde oder*
 - b) *keine Einigung über die in Absatz 4 genannte Ausgestaltung der verdeckten Ermittlungen erzielt werden konnte.*
- (4) *Verdeckte Ermittlungen werden nach den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats durchgeführt, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfinden. Die Befugnis zum Handeln und zur Leitung und Kontrolle der Maßnahmen im Zusammenhang mit verdeckten Ermittlungen liegt ausschließlich bei den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats. Die Dauer der verdeckten Ermittlungen, die genauen Voraussetzungen und die Rechtsstellung der betreffenden Beamten bei den verdeckten Ermittlungen werden zwischen dem Anordnungsstaat und dem Vollstreckungsstaat unter Beachtung ihrer nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren vereinbart.*

KAPITEL V
ÜBERWACHUNG DES TELEKOMMUNIKATIONSVERKEHRS

Artikel 30

**Überwachung des Telekommunikationsverkehrs
mit technischer Hilfe eines anderen Mitgliedstaats**

- (1) *Eine EEA kann zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in dem Mitgliedstaat, dessen technische Unterstützung erforderlich ist, erlassen werden.*
- (2) *Ist mehr als ein Mitgliedstaat in der Lage, im vollen Umfang die erforderliche technische Hilfe für die gleiche Überwachung des Telekommunikationsverkehrs zu leisten, so wird die EEA an nur einen dieser Mitgliedstaaten gerichtet. Es ist stets der Mitgliedstaat vorrangig, in dem sich die Zielperson befindet oder befinden wird.*
- (3) *Eine EEA gemäß Absatz 1 enthält ferner folgende Angaben:*
 - a) *Angaben, die zum Zwecke der Identifizierung der Zielperson der Überwachung erforderlich sind;*
 - b) *die gewünschte Dauer der Überwachung und*
 - c) *ausreichende technische Daten, insbesondere die Zielkennung, damit gewährleistet wird, dass die EEA vollstreckt werden kann.*
- (4) *Die Anordnungsbehörde gibt in der EEA die Gründe dafür an, weshalb sie die angegebene Ermittlungsmaßnahmen für das betreffende Strafverfahren als relevant erachtet.*

- (5) *Zusätzlich zu den in Artikel 11 genannten Gründen für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung kann die Vollstreckung einer EEA gemäß Absatz 1 auch versagt werden, wenn die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde. Der Vollstreckungsstaat kann seine Zustimmung von der Erfüllung jeglicher Bedingungen abhängig machen, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zu erfüllen wären.*
- (6) *Eine EEA gemäß Absatz 1 kann vollstreckt werden*
- a) *durch unmittelbare Übertragung des Telekommunikationsverkehrs an den Anordnungsstaat oder*
- b) *durch Überwachung, Aufzeichnung und anschließende Übermittlung des Ergebnisses der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs an den Anordnungsstaat.*

Die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde konsultieren einander, um zu vereinbaren, ob die Überwachung gemäß Buchstabe a oder b durchgeführt wird.

- (7) *Die Anordnungsbehörde kann, vorbehaltlich der Zustimmung der Vollstreckungsbehörde, bei Erlass einer EEA gemäß Absatz 1 oder während der Überwachung auch um eine Transkription, eine Dekodierung oder eine Entschlüsselung der Aufzeichnung ersuchen, wenn sie besondere Gründe für ein solches Ersuchen hat.*
- (8) *Die mit der Anwendung dieses Artikels verbundenen Kosten werden gemäß Artikel 21 getragen, mit Ausnahme der Kosten der Transkription, Dekodierung und Entschlüsselung des überwachten Fernmeldeverkehrs, die der Anordnungsstaat trägt.*

Artikel 31

Unterrichtung des Mitgliedstaats, in dem sich die Zielperson der Überwachung befindet und dessen technische Hilfe nicht erforderlich ist

- (1) *Wenn zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ("überwachender Mitgliedstaat") genehmigt wurde und der in der Überwachungsanordnung bezeichnete Kommunikationsanschluss der Zielperson der Überwachung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ("unterrichteter Mitgliedstaat") genutzt wird, von dem für die Durchführung der Überwachung keine technische Hilfe benötigt wird, so hat der überwachende Mitgliedstaat die zuständige Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats von der Überwachung wie folgt zu unterrichten:*
- a) *vor der Überwachung in Fällen, in denen die zuständige Behörde des überwachenden Mitgliedstaats bereits zum Zeitpunkt der Anordnung der Überwachung davon Kenntnis hat, dass sich die Zielperson der Überwachung im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befindet oder befinden wird;*
 - b) *während oder nach der Überwachung, und zwar unmittelbar nachdem sie davon Kenntnis erhält, dass sich die Zielperson der Überwachung während der Überwachung im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befindet oder befunden hat.*
- (2) *Für die Unterrichtung gemäß Absatz 1 wird das in Anhang C festgelegte Formblatt verwendet.*
- (3) *Die zuständige Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats kann in dem Fall, dass die Überwachung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde, der zuständigen Behörde des überwachenden Mitgliedstaats unverzüglich und spätestens innerhalb von 96 Stunden nach Erhalt der Unterrichtung gemäß Absatz 1 mitteilen,*
- a) *dass die Überwachung nicht durchgeführt werden kann oder zu beenden ist und*

- b) *erforderlichenfalls, dass das Material, das bereits gesammelt wurde, während sich die Zielperson der Überwachung im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befand, nicht oder nur unter den von ihm festzulegenden Bedingungen verwendet werden darf. Die zuständige Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats setzt die zuständige Behörde des überwachenden Mitgliedstaats von den Gründen für diese Bedingungen in Kenntnis.*
- (4) *Artikel 5 Absatz 2 gilt sinngemäß für die Mitteilung gemäß Absatz 2.*

KAPITEL VI

VORLÄUFIGE MAßNAHMEN

Artikel 32

Vorläufige Maßnahmen

- (1) *Die Anordnungsbehörde kann eine EEA erlassen, damit Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Vernichtung, Veränderung, Entfernung, Übertragung oder Veräußerung von Gegenständen, die als Beweismittel dienen können, vorläufig verhindert wird.*
- (2) *Die Vollstreckungsbehörde entscheidet so schnell wie möglich und sofern praktikabel innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der EEA über die vorläufige Maßnahme und teilt diese Entscheidung innerhalb der genannten Frist mit.*
- (3) *Die Anordnungsbehörde gibt in der EEA, mit der um eine vorläufige Maßnahme gemäß Absatz 1 ersucht wird, an, ob die Beweismittel an den Anordnungsstaat zu übermitteln sind oder im Vollstreckungsstaat verbleiben sollen. Die Anerkennung und Vollstreckung der EEA und die Übermittlung der Beweismittel durch die Vollstreckungsbehörde erfolgen gemäß den in der Richtlinie festgelegten Verfahren.*

- (4) *Geht eine EEA gemäß Absatz 3 mit dem Ersuchen einher, dass die Beweismittel im Vollstreckungsstaat verbleiben, so gibt die Anordnungsbehörde den Zeitpunkt der Aufhebung der vorläufigen Maßnahme gemäß Absatz 1 oder den voraussichtlichen Zeitpunkt der Vorlage des Ersuchens um Übermittlung der Beweismittel an den Anordnungsstaat an.*
- (5) *Die Vollstreckungsbehörde kann nach ihrem nationalen Recht und ihren nationalen Gepflogenheiten und nach Anhörung der Anordnungsbehörde den Umständen des Falles angemessene Bedingungen festlegen, um die Dauer, während der die vorläufige Maßnahme gemäß Absatz 1 aufrechterhalten werden soll, zu begrenzen. Beabsichtigt sie, die vorläufige Maßnahme entsprechend diesen Bedingungen zu beenden, so unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde hiervon und gibt ihr die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Die Anordnungsbehörde teilt der Vollstreckungsbehörde unverzüglich mit, dass die vorläufige Maßnahme gemäß Absatz 1 aufgehoben wurde.*

KAPITEL VII
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33

Mitteilungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum ... * Folgendes mit:
- a) die Behörde oder die Behörden, die gemäß seinem nationalen Recht gemäß Artikel 2 Buchstaben c und d zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat Anordnungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist;
 - b) die Sprachen, die nach Artikel 5 Absatz 2 für die EEA zugelassen sind;
 - c) die Angaben zu der(den) bezeichneten zentralen Behörde(n), wenn der Mitgliedstaat die Möglichkeit nach Artikel 7 Absatz 3 in Anspruch nehmen möchte. Diese Angaben sind für die Behörden des Anordnungsstaats verbindlich;
-
- (2) ***Jeder Mitgliedstaat kann der Kommission ferner die Liste der notwendigen Schriftstücke übermitteln, die er im Rahmen des Artikels 22 Absatz 4 verlangen würde.***
- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen der Angaben gemäß Absätze 1 und 2.
- (4) Die Kommission macht die nach diesem Artikel erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten ■ und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) zugänglich. Das EJN macht die Angaben auf der in Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates¹ genannten Website zugänglich.

* ***ABL.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.***

¹ Beschlusses 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).

Artikel 34

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten, Übereinkünften und Vereinbarungen

- (1) Diese Richtlinie ersetzt ab dem ...^{*} die entsprechenden Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, geltenden folgenden Übereinkommen, unbeschadet von deren Anwendbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten und deren vorübergehender Anwendbarkeit nach Artikel 35:
- a) das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen des Europarates vom 20. April 1959 sowie die zugehörigen beiden Zusatzprotokolle und die nach Artikel 26 jenes Übereinkommens geschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen;
 - b) das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen;
 - c) das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und das zugehörige Protokoll¹.
- (2) Der Rahmenbeschluss 2008/978/JI wird ***für diejenigen Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, ersetzt***. Die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI werden ***für diejenigen Mitgliedstaaten, die in Bezug auf die Sicherstellung von Beweismitteln an diese Richtlinie gebunden sind, ersetzt***.
- Für diejenigen Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, sind die Bezugnahmen auf den*** Rahmenbeschluss 2008/978/JI und, in Bezug auf die Sicherstellung von Beweismitteln, auf den Rahmenbeschluss 2003/577/JI ***als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie zu lesen.***

^{*} ***ABl.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.***

¹ Protokoll vom Rat gemäss Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellt zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 21.11.2001, S. 2).

- (3) *Über diese Richtlinie hinaus* dürfen die Mitgliedstaaten nach dem ...* *nur dann* ■ bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen *mit anderen Mitgliedstaaten schließen oder* weiterhin anwenden, wenn diese *Übereinkünfte oder Vereinbarungen* die Möglichkeit bieten, die Vorschriften dieser Richtlinie *weiter zu verstärken*, oder zu einer *weiteren* Vereinfachung oder Erleichterung *der Verfahren zur Beweiserhebung beitragen, und sofern das in dieser Richtlinie niedergelegte Schutzniveau gewahrt ist.*
- (4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum ... * über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung ■ .

* *ABL.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*
* *ABL.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

Artikel 35

Übergangsbestimmungen

- (1) Für vor dem ...* eingegangene Rechtshilfeersuchen gelten weiterhin die bestehenden Rechtsinstrumente zur Rechtshilfe in Strafsachen. Für Entscheidungen über die Sicherstellung von Beweismitteln gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI, die vor dem ...* entgegengenommen wurden, gilt ferner jener Rahmenbeschluss.
- (2) Artikel 8 Absatz 1 gilt sinngemäß für die EEA aufgrund einer Sicherstellungsentscheidung, die gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI erlassen wurde.

Artikel 36

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ■ dieser Richtlinie bis zum ...* nachzukommen.
- (2) ***Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.***
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen ■ der Kommission bis zum ...* den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

* ***ABL.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***
* ***ABL.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***
* ***ABL.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

Artikel 37

Bericht über die Anwendung

Die Kommission legt spätestens fünf Jahre nach dem ...* dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, der sich auf qualitative und quantitative Angaben stützt, *einschließlich insbesondere der Bewertung der Auswirkungen auf die Zusammenarbeit in Strafsachen und den Schutz von Personen sowie der Durchführung der Bestimmungen über die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung*. Dem Bericht werden *gegebenenfalls* Vorschläge zur *Änderung* dieser Richtlinie beigefügt.

Artikel 38

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am *zwanzigsten* Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 39

Adressaten

Diese Richtlinie *ist* gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten *gerichtet*.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

* ABl: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.

ANHANG A

EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG (EEA)

Diese EEA wurde von einer zuständigen **█** Behörde angeordnet. *Die Anordnungsbehörde bescheinigt, dass der Erlass dieser EEA für die Zwecke des darin angegebenen Verfahrens unter Berücksichtigung der Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person notwendig und angemessen ist und die Ermittlungsmaßnahmen, um die ersucht wird, unter den gleichen Bedingungen in einem ähnlichen innerstaatlichen Fall hätten angeordnet werden können.* Ich ersuche um Durchführung der nachstehend angegebenen Ermittlungsmaßnahme(n) *unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit der Ermittlung* und um Übermittlung der aufgrund der Vollstreckung der EEA erlangten Beweismittel.

Abschnitt A
Anordnungsstaat:
Vollstreckungsstaat:
.....

Abschnitt B: Dringlichkeit
Geben Sie bitte an, ob eine Dringlichkeit gegeben ist aufgrund
 des Umstands, dass Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden
 des unmittelbar bevorstehenden Verhandlungstermins
 anderer Gründe.
Bitte unten näher ausführen:

Die Fristen für die Vollstreckung der EEA sind in Richtlinie .../.../EU festgelegt. Ist jedoch eine kürzere oder genau bestimmte Frist erforderlich, so geben Sie bitte das Datum und eine Begründung an:*
.....
.....
.....

* ABl.: Bitte die Nummer dieser Richtlinie einfügen.

Abschnitt C: Durchzuführende Ermittlungsmaßnahme(n)

1. Beschreiben Sie die Unterstützungs-/Ermittlungsmaßnahme(n), um deren Vollstreckung ersucht wird, UND geben Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine der folgenden Ermittlungsmaßnahmen handelt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Erlangung von Informationen oder Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der Vollstreckungsbehörde befinden

Erlangung von Informationen, die sich in den von Polizei- oder Justizbehörden geführten Datenbanken befinden

Vernehmung als

- Zeuge**
- Sachverständiger**
- Verdächtige oder beschuldigte Person**
- Opfer**
- Dritter**

Identifizierung von Inhabern eines bestimmten Telefonanschlusses oder einer bestimmten IP-Adresse

Zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den Anordnungsstaat

Zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den Vollstreckungsstaat

Vernehmung per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung als

- Zeuge**
- Sachverständiger**
- Verdächtige oder beschuldigte Person**

Vernehmung per Telefonkonferenz als

- Zeuge**
- Sachverständiger**

Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten

Informationen über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte

Ermittlungsmaßnahme zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über

einen bestimmten Zeitraum

- Überwachung von Bank- und sonstigen Finanzgeschäften*
- Kontrollierte Lieferungen*
- Sonstiges*

Verdeckte Ermittlungen

Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

Vorläufige Maßnahme(n) zur Verhinderung der Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung potenzieller Beweismittel

Abschnitt D: Beziehung zu einer früheren EEA

Geben Sie bitte an, ob diese EEA eine frühere EEA ergänzt. Machen Sie gegebenenfalls bitte die zur Ermittlung der früheren EEA erforderlichen Angaben (Datum des Erlasses der EEA, Behörde, an die die Übermittlung erfolgte, und, soweit bekannt, Datum der Übermittlung der EEA und Aktenzeichen der Anordnungs- und der Vollstreckungsbehörden).

.....
.....

Geben Sie gegebenenfalls auch an, ob zum gleichen Fall bereits eine EEA an einen anderen Mitgliedstaat gerichtet wurde.

.....
.....

Abschnitt E: Identität der betroffenen Person

1. Geben Sie bitte alle Informationen – soweit bekannt – zur Identität des bzw. der i) von der Ermittlung betroffenen natürlichen oder ii) juristischen Person(en) an (ist mehr als eine Person betroffen, machen Sie bitte diese Angaben zu jeder dieser Personen):

(i) Im Falle einer natürlichen Person/natürlicher Personen

Name:.....

Vorname(n):

Ggf. anderer relevanter Name/andere relevante Namen:

Ggf. Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer:

Sofern verfügbar Art und Kennnummer der Identitätsdokumente (Personalausweis, Reisepass):

.....

Geburtsdatum:

Geburtsort:.....

Wohnort und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, die zuletzt bekannte Anschrift angeben:

.....

Sprache(n), die die Person versteht:

.....

(ii) Im Falle einer juristischen Person/juristischer Personen

Name:.....

Rechtsform der juristischen Person:

Ggf. Kurzbezeichnung, üblicher Name oder Handelsname:

.....

Eingetragener Sitz:.....

Registriernummer:

Anschrift der juristischen Person:.....

Name des Vertreters der juristischen Person:

Beschreiben Sie bitte die Stellung der betreffenden Person in dem Verfahren:

Verdächtige oder beschuldigte Person

Opfer

Zeuge

Sachverständiger

Dritter

Sonstiges (bitte angeben):

.....

2. Falls die Anschrift von der oben angegebenen Anschrift abweicht, geben Sie bitte den Ort an, wo die Ermittlungsmaßnahme vollstreckt werden soll:

.....

.....

3. Bitte machen Sie alle sonstigen Angaben, die bei der Vollstreckung der EEA von Nutzen sein könnten:

.....

.....

Abschnitt F: Art des Verfahrens, für das die EEA erlassen wird:

- a) Strafverfahren, das eine Justizbehörde wegen einer nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats strafbaren Handlung eingeleitet hat oder mit dem sie befasst werden kann, oder
- b) Verfahren, das Verwaltungsbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, oder
- c) Verfahren, das Justizbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann; oder
- d) Verfahren gemäß den Buchstaben a, b und c, das sich auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen bezieht, für die im Anordnungsstaat eine juristische Person zur Verantwortung gezogen oder bestraft werden kann.

Abschnitt G: Gründe für den Erlass der EEA:

1. Zusammenfassung des Sachverhalts

Legen Sie die Gründe dafür dar, weshalb die EEA erlassen wird, einschließlich einer Zusammenfassung des zugrunde liegenden Sachverhalts, einer Beschreibung der vorgeworfenen oder zu ermittelnden Straftaten, des aktuellen Stands der Ermittlungen, der Gründe für Risikofaktoren und aller anderen sachdienlichen Informationen.

.....

.....

.....

2. Art und rechtliche Einstufung der Straftat(en), aufgrund deren die EEA erlassen wird, und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

.....

.....

.....

3. Ist die Straftat, aufgrund deren die EEA erlassen wird, im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren nach dem Recht des Anordnungsstaats bedroht und in der nachstehenden Auflistung von Straftaten enthalten? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung*
- Terrorismus*
- Menschenhandel*
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie*
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen*
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen*
- Korruption*
- Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften*
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten*
- Geldfälschung einschließlich der Euro-Fälschung*
- Cyberkriminalität*
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten*
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt*
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,*
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe*
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme*
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit*
- Raub in organisierter Form oder mit Waffen*
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen*
- Betrug*
- Erpressung und Schutzgelderpressung*
- Nachahmung und Produktpiraterie*
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit*
- Fälschung von Zahlungsmitteln*
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern*
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen*
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen*
- Vergewaltigung*
- Brandstiftung*
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen*
- Flugzeug- und Schiffsentführung*
- Sabotage.*

Abschnitt H: Zusätzliche Anforderungen bei bestimmten Maßnahmen

Füllen Sie bitte die Abschnitte aus, die für die Ermittlungsmaßnahme(n), um die ersucht wird, relevant sind:

Abschnitt H1: Überstellung einer inhaftierten Person

(1) Falls um zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den Anordnungsstaat zu Ermittlungszwecken ersucht wird, geben Sie bitte an, ob die betreffende Person dieser Maßnahme zugestimmt hat:

Ja Nein Ich ersuche darum, die Zustimmung der betreffenden Person einzuholen

(2) Falls um zeitweilige Überstellung einer inhaftierten Person in den Vollstreckungsstaat zu Ermittlungszwecken ersucht wird, geben Sie bitte an, ob die betreffende Person dieser Maßnahme zugestimmt hat:

Ja Nein

Abschnitt H2: Video- oder Telefonkonferenz oder andere Arten der audiovisuellen Übertragung

(1) Falls um Vernehmung per Videokonferenz oder Telefonkonferenz oder über andere Arten der audiovisuellen Übertragung ersucht wird:

Geben Sie bitte den Namen der Behörde an, die die Vernehmung durchführen wird (Kontaktangaben/Sprache):

.....

Geben Sie bitte an, warum um diese Maßnahme ersucht wird:

.....

.....

(a) Vernehmung per Videokonferenz oder über andere Arten der audiovisuellen Übertragung:

Die verdächtige bzw. beschuldigte Person hat zugestimmt.

(b) Vernehmung per Telefonkonferenz:

Abschnitt H3: Vorläufige Maßnahmen

Wird um eine vorläufige Maßnahme zur Verhinderung der Vernichtung, Veränderung, Entfernung, Übertragung oder Veräußerung von Gegenständen, die als Beweismittel verwendet werden könnten, ersucht, so geben Sie bitte an, ob

- der Gegenstand dem Anordnungsstaat übermittelt werden soll;**
- der Gegenstand im Vollstreckungsstaat verbleiben soll; geben Sie bitte an, wann voraussichtlich**

die vorläufige Maßnahme aufgehoben wird:

ein Anschlussersuchen betreffend den Gegenstand vorgelegt wird:

Abschnitt H4: Informationen über Bankkonten und sonstige Finanzkonten

(1) Wird um Informationen über Bank- oder sonstige Finanzkonten ersucht, die von der betreffenden Person unterhalten oder kontrolliert werden, so geben Sie bitte für jedes dieser Konten die Gründe dafür an, weshalb Ihres Erachtens die Maßnahme für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist und aus welchen Gründen Sie vermuten, dass das betreffende Konto bei Banken im Vollstreckungsstaat geführt wird:

Informationen über Bankkonten, deren Inhaber die betreffende Person ist oder für die sie über eine Vollmacht verfügt

Informationen über sonstige Finanzkonten, deren Inhaber die betreffende Person ist oder für die sie über eine Vollmacht verfügt

.....
.....
.....
.....

(2) Wird um Informationen über Bank-oder sonstige Finanzgeschäfte ersucht, so geben Sie bitte für beide Arten von Geschäften die Gründe dafür an, weshalb die Maßnahme Ihres Erachtens für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist:

- Informationen über Bankgeschäfte**
- Informationen über sonstige Finanzgeschäfte**

.....
.....
.....
.....

Geben Sie bitte die betreffenden Zeiträume und die entsprechenden Konten an

.....
.....

Abschnitt H5: Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum

Wird um derartige Ermittlungsmaßnahmen ersucht, so geben Sie bitte die Gründe dafür an, weshalb die Informationen, um die ersucht wird, Ihres Erachtens für die Zwecke des Strafverfahrens relevant sind:

.....
.....

Abschnitt H6: Verdeckte Ermittlungen

Wird um verdeckte Ermittlungen ersucht, so geben Sie bitte die Gründe dafür an, weshalb die Ermittlungsmaßnahme Ihres Erachtens für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist

.....
.....

Abschnitt H7: Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

(1) Wird um Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ersucht, so geben Sie bitte die Gründe dafür an, weshalb die Ermittlungsmaßnahme Ihres Erachtens für die Zwecke des Strafverfahrens relevant ist

.....
.....

(2) Machen Sie bitte folgende Angaben:

(a) Informationen zwecks Identifizierung der Zielperson der Überwachung:

.....

(b) gewünschte Dauer der Überwachung

.....

(c) technische Daten (insbesondere die Zielkennung – wie etwa Mobiltelefon, Festnetztelefon, E-Mail-Adresse, IP-Anschluss), damit gewährleistet ist, dass die EEA vollstreckt werden kann:

.....

(3) Geben Sie bitte die bevorzugte Vollstreckungsmethode an

Unmittelbare Weiterleitung

☐ Aufzeichnung und anschließende Weiterleitung

Geben Sie bitte an, ob Sie auch die Transkription, Dekodierung oder Entschlüsselung des abgefangenen Materials wünschen*:

.....

**** Beachten Sie bitte, dass die Kosten für Transkription, Dekodierung oder Entschlüsselung vom Anordnungsstaat zu tragen sind.***

Abschnitt I: Für die Vollstreckung einzuhaltende Formvorschriften und Verfahren

1. Falls zutreffend, bitte ankreuzen und ergänzen

Die vollstreckende Behörde wird ersucht, die folgenden Formvorschriften und Verfahren einzuhalten:

.....

2. Falls zutreffend, bitte ankreuzen und ergänzen

Es wird darum gebeten, dass einer oder mehrere Beamte des Anordnungstaats die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats bei der Vollstreckung unterstützen.

Kontaktangaben der betreffenden Beamten:

.....

.....

Sprachen, in denen kommuniziert werden kann:

.....

Abschnitt J: Rechtsbehelfe

1. Geben Sie bitte an, ob bereits Rechtsbehelfe gegen den Erlass einer EEA eingelegt wurden; wenn ja, geben Sie bitte weitere Einzelheiten an (Beschreibung des Rechtsbehelfs einschließlich der zu ergreifenden Maßnahmen und der einzuhaltenden Fristen):

.....
.....

2. Behörde im Anordnungsstaat, die weitere Auskünfte zu den Verfahren für die Einlegung von Rechtsbehelfen im Anordnungsstaat sowie zu etwaiger rechtlicher Unterstützung und Dolmetscherleistung und Übersetzung erteilen kann:

Name:

.....

Ggf.

Ansprechpartner:

.....

Anschrift:

.....

Tel.

Nr.:

(Landesvorwahl)

(Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

.....

Fax

Nr.:

(Landesvorwahl)

(Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

.....

E-Mail:

.....

Abschnitt K: Angaben zu der Behörde, die die EEA erlassen hat

Bitte kreuzen Sie die Art der Behörde an, die die EEA erlassen hat:

- Justizbehörde**
- *andere nach dem Recht des Anordnungsstaats zuständige Behörde**
*** Bitte auch Abschnitt L ausfüllen.**

Name der Behörde:

.....

Name des Vertreters/Ansprechpartners:

.....

Aktenzeichen:

Anschrift:

Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl).....

Fax Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

E-Mail:

.....

Sprachen, in denen mit der Anordnungsbehörde verkehrt werden kann:

.....

Kontaktangaben der Person(en), die für zusätzliche Informationen oder im Hinblick auf praktische Vorkehrungen für die Übermittlung von Beweismitteln kontaktiert werden kann bzw. können (sofern von den obigen Angaben abweichend)

Name/Titel/Organisation:

Anschrift:

E-Mail/Telefonnummer:

Unterschrift der Anordnungsbehörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit der EEA:

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

Ggf. Dienstsiegel:

Abschnitt L: Angaben zu der Justizbehörde, die die EEA validiert hat

Geben Sie bitte die Art der Justizbehörde an, die diese EEA validiert hat:

- a) **Richter oder Gericht**
- b) **Ermittlungsrichter**
- c) **Staatsanwalt**

Offizielle Bezeichnung der zuständigen Behörde:

.....

Name ihres Vertreters:

.....

Funktion (Titel/Dienstrang):

.....

Aktenzeichen:

Anschrift:

.....

.....

Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Fax Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der Validierungsbehörde verkehrt werden kann:

.....

Geben Sie bitte an, welche der folgenden Behörden als Hauptansprechpartner fungieren sollte:

- Anordnungsbehörde**
- Validierungsbehörde**

Unterschrift und Angaben zur Validierungsbehörde

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

Ggf. Dienstsiegel:

ANHANG B

EMPFANGSBESTÄTIGUNG FÜR DIE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG (EEA)

Dieses Formblatt ist von der Behörde des Vollstreckungsstaats auszufüllen, die die nachstehend bezeichnete EEA entgegengenommen hat.

<p>(A) BETREFFENDE EEA</p> <p>█ Zuständige Behörde, die die EEA erlassen hat:</p> <p>.....</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>.....</p> <p>Datum der Ausstellung:</p> <p>.....</p> <p><i>Eingangsdatum:</i></p> <p>.....</p>
<p>(B) BEHÖRDE, DIE DIE EEA ENTGEGENGENOMMEN HAT¹</p> <p>Offizielle Bezeichnung der zuständigen Behörde:</p> <p>.....</p> <p>Name ihres Vertreters:</p> <p>.....</p> <p>Funktion (Titel/Dienstrang):</p> <p>.....</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)</p> <p>.....</p> <p>Fax Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)</p> <p>.....</p> <p>E-Mail:</p> <p>.....</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>.....</p> <p>Sprachen, in denen mit der Behörde verkehrt werden kann:</p> <p>.....</p>

¹ Dieser Abschnitt ist von jeder Behörde *auszufüllen*, die die EEA entgegengenommen hat. Diese Verpflichtung gilt für die Behörde, die für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA zuständig ist, und, soweit zutreffend, für die zentrale Behörde oder die Behörde, die der zuständigen Behörde die EEA übermittelt hat.

(C) (GGF.) ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE, DER DIE EEA VON DER UNTER ABSCHNITT B GENANNTEN BEHÖRDE ÜBERMITTELT WIRD

Offizielle Bezeichnung der Behörde:

.....

Name ihres Vertreters:

.....

Funktion (Titel/Dienststrang):

.....

Anschrift:

.....

Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetz-kennzahl)

.....

Fax Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetz-kennzahl)

.....

E-Mail:

.....

Datum der Übermittlung:

.....

Aktenzeichen:

.....

Sprache(n), in der bzw. denen kommuniziert werden kann:.....

(D) SONSTIGE FÜR DIE ANORDNUNGSBEHÖRDE MÖGLICHERWEISE RELEVANTE INFORMATIONEN

.....
.....
.....

(E) UNTERSCHRIFT UND DATUM

Unterschrift:

Datum:

Ggf. Dienstsiegel:

ANHANG C
UNTERRICHTUNG

Dieses Formblatt wird verwendet, um einen Mitgliedstaat über eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs zu unterrichten, die in seinem Hoheitsgebiet ohne seine technische Unterstützung bereits durchgeführt wurde, gegenwärtig durchgeführt wird oder in Zukunft durchgeführt werden soll. Hiermit unterrichte ich (unterrichteter Mitgliedstaat) über die Überwachung.

(A)¹ ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Offizielle Bezeichnung der zuständigen Behörde des überwachenden Mitgliedstaates:

.....
Name ihres Vertreters:

.....
Funktion (Titel/Dienstrang):

.....
Anschrift:

.....
Tel. Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

.....
Fax Nr.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

.....
E-Mail:

.....
Aktenzeichen:

.....
Datum der Ausstellung:

.....
Sprachen, in denen mit der Behörde verkehrt werden kann:

(B) INFORMATIONEN ZUR ÜBERWACHUNG

(I) Informationen zum Sachstand: Diese Unterrichtung erfolgt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- vor der Überwachung
- während der Überwachung
- nach der Überwachung.

(II) (Voraussichtliche) Dauer der Überwachung (soweit der Anordnungsbehörde bekannt):
..... ab dem

(III) Ziel der Überwachung: (Telefonnummer, IP- oder E-Mail-Adresse)
.....

¹ An die hier angegebene Behörde sollte der weitere Schriftverkehr mit dem Anordnungsstaat gerichtet werden.

(IV) Identität der betroffenen Personen

Bitte alle Angaben – soweit bekannt – zur Identität der i) natürlichen oder ii) juristischen Person(en), gegen die das Verfahren geführt wird/eingeleitet werden kann/läuft, aufführen:

i) Im Falle einer natürlichen Person/natürlicher Personen

Name:

Vorname(n):

Ggf. anderer relevanter Name/andere relevante Namen:

Ggf. Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift; falls die Anschrift nicht bekannt ist, die zuletzt bekannte Anschrift angeben:

.....

Sprache(n), die die Person versteht:

.....

ii) Im Falle einer juristischen Person/juristischer Personen

Name:

Rechtsform der juristischen Person:

Ggf. Kurzbezeichnung, üblicher Name oder Handelsname:

.....

Eingetragener Sitz:

Registriernummer:

Anschrift der juristischen Person:

.....

Name und Kontaktangaben des Vertreters der juristischen Person:

.....

(V) Informationen zum Zweck der Überwachung:

Machen Sie bitte alle erforderlichen Angaben, einschließlich einer Beschreibung des Falles, der rechtlichen Würdigung der Straftat(en) und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, damit die unterrichtete Behörde bewerten kann,

• ob die Überwachung in einem ähnlichen innerstaatlichen Fall genehmigt würde und

ob das dabei erlangte Material in einem Gerichtsverfahren verwendet werden kann;

• ob – falls die Überwachung bereits erfolgt ist – das betreffende Material in einem Gerichtsverfahren verwendet werden kann.

.....
.....
.....
.....
.....

Bitte beachten Sie, dass jeder Einspruch gegen die Überwachung oder die Verwendung von mit der Überwachung erlangtem Material spätestens 96 Stunden nach Eingang dieser Unterrichtung erfolgen muss.

(D) *UNTERSCHRIFT UND DATUM*

Unterschrift:

Datum:

(Ggf.) Dienstsiegel:

ANHANG D

Kategorien von Straftaten gemäß Artikel 10

- *Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung*
- *Terrorismus*
- *Menschenhandel*
- *Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie*
- *Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen*
- *Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen*
- *Korruption*
- *Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften*
- *Wäsche von Erträgen aus Straftaten*
- *Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung*
- *Cyberkriminalität*
- *Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten*
- *Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt*
- *Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung*
- *illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe*
- *Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme*
- *Rassismus und Fremdenfeindlichkeit*

- *Raub in organisierter Form oder mit Waffen*
 - *Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen*
 - *Betrug*
 - *Erpressung und Schutzgelderpressung*
 - *Nachahmung und Produktpiraterie*
 - *Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit*
 - *Fälschung von Zahlungsmitteln*
 - *Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern*
 - *Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen*
 - *Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen*
 - *Vergewaltigung*
 - *Brandstiftung*
 - *Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen*
 - *Flugzeug- und Schiffsentführung*
 - *Sabotage.*
-

P7_TA-PROV(2014)0166

Visumpflicht für Staatsangehörige von Drittländern *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (COM(2013)0853 – C7-0430/2013 – 2013/0415(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0853),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0430/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 13. Februar 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0104/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammensetzung der Listen der Drittländer in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates² sollte stets den darin festgelegten Kriterien entsprechen. Drittländer, deren Situation sich im Hinblick auf diese Kriterien geändert hat, sollten von einem Anhang in den anderen überführt werden.
- (2) Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Prager Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft vom 7. Mai 2009 und der vollständigen Umsetzung des Aktionsplans zur Visaliberalisierung durch die Republik Moldau ist die Kommission der Auffassung, dass die Republik Moldau alle Vorgaben des Aktionsplans zur Visaliberalisierung erfüllt.
- (3) Da die Republik Moldau alle Vorgaben erfüllt, sollte sie in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 überführt werden. Diese Visumbefreiung sollte für Inhaber biometrischer Reisepässe gelten, die von der Republik Moldau im Einklang mit den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ausgestellt wurden.
- (4) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014.

² Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen² genannten Bereich fallen.

- (5) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands³ dar, die in den in Artikel 1 Buchstaben B und C des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁴ genannten Bereich fallen.
- (6) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁵ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates⁶ genannten Bereich fallen.
- (7) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden⁷, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (8) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom

¹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

³ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁴ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1.

⁵ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

⁶ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19.

⁷ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland¹ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

- (9) Für Zypern stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden, vor dem Beitritt zum Schengen-Raum anzuwendenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 dar.
- (10) Für Bulgarien und Rumänien stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2005 dar.
- (11) Für Kroatien stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2011 dar —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I Teil 1 wird Moldau gestrichen.
2. In Anhang II Teil 1 wird Folgendes eingefügt:

„Moldau (Republik)*

* Die Befreiung von der Visumpflicht gilt ausschließlich für Inhaber biometrischer Reisepässe, die im Einklang mit den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ausgestellt wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

P7_TA-PROV(2014)0167

Freiwilliges Partnerschaftsabkommen EU-Indonesien über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die EU ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (11767/1/2013 – C7-0344/2013 – 2013/0205(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (11767/1/2013),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (11769/1/2013),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0344/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0043/2014),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Indonesien zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0168

Personenkontrollen an den Außengrenzen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass Kroatien und Zypern bestimmte Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen einseitig als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig anerkennen und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2013)0441 – C7-0186/2013 – 2013/0210(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0441),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a und b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0186/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 5. Februar 2014 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0082/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass [Bulgarien], Kroatien, [Rumänien] und Zypern bestimmte Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen einseitig als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig anerkennen, und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a und b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von **2011** muss Kroatien, das der Union am 1. Juli 2013 beigetreten ist, von diesem Tag an den Staatsangehörigen der Drittländer, die in Anhang I der Verordnung (EG) **Nr. 539/2001** des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind¹, aufgeführt sind, eine Visumpflicht auferlegen.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von **2011** sind die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über die Voraussetzungen und Kriterien für die Ausstellung einheitlicher Visa sowie die Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung von Visa und über die Gleichwertigkeit von Aufenthaltserlaubnissen und Visa für lang- und für kurzfristige Aufenthalte in Kroatien nur gemäß einem entsprechenden Beschluss des Rates anzuwenden. Sie sind für diesen Mitgliedstaat jedoch ab dem Tag des Beitritts bindend.

¹ **ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1.**

- (3) Kroatien ist daher verpflichtet, einzelstaatliche Visa für die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet für Staatsangehörige von Drittländern mit einem einheitlichen Visum oder einem Visum für einen langfristigen Aufenthalt oder einer Aufenthaltserlaubnis eines Mitgliedstaats, der den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang umsetzt (nachstehend „Schengen-Mitgliedstaat“), oder ähnlichen, von *[Bulgarien]*¹, *[Rumänien]*¹ – *Mitgliedstaaten, die diesen Besitzstand noch nicht in vollem Umfang umgesetzt haben* – und Zypern ausgestellten Dokumenten auszustellen.
- (4) Die Inhaber eines Dokuments, das von den Mitgliedstaaten, *die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang umsetzen*, oder von *[Bulgarien]*, *[Rumänien]* und Zypern ausgestellt worden ist, stellen kein Risiko für Kroatien dar, da sie von den anderen Mitgliedstaaten allen notwendigen Kontrollen unterworfen worden sind. Um den Verwaltungsaufwand für Kroatien nicht ohne sachlichen Grund zu erhöhen, sollten gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, die es Kroatien gestatten, diese Dokumente einseitig als seinen einzelstaatlichen Visa gleichwertig anzuerkennen und eine vereinfachte Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage dieser einseitigen Anerkennung einzuführen.

¹ *Die Verweise auf Bulgarien und Rumänien wurden vorübergehend in Klammern gesetzt. Es steht natürlich außer Frage, dass diese Verweise gestrichen werden, wenn Bulgarien und Rumänien zum Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses zu Mitgliedstaaten geworden sind, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang umgesetzt haben.*

- (5) Die mit den Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG eingeführten gemeinsamen Regeln sind aufzuheben. Zypern, das die mit *der Entscheidung* Nr. 895/2006/EG eingeführten gemeinsamen Regelungen seit dem 10. Juli 2006 vollständig anwendet, und *[Bulgarien und Rumänien], die die mit der Entscheidung* Nr. 582/2008/EG *eingeführten gemeinsamen Regelungen* seit dem 18. Juli 2008 *vollständig anwenden*, sollte es wie Kroatien gestattet werden, bestimmte von Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig umsetzen, sowie ähnliche, von Kroatien ausgestellte Dokumente einseitig als seinen einzelstaatlichen Visa gleichwertig anzuerkennen und eine vereinfachte Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage dieser einseitigen Anerkennung einzuführen. *[Dieser Beschluss lässt das Ziel Bulgariens und Rumäniens, unverzüglich Schengen-Mitgliedstaaten zu werden, unberührt].*

- (6) Die in diesem Beschluss festgelegte vereinfachte Regelung sollte während einer Übergangszeit bis zu dem Tag gelten, der in einem Beschluss des Rates nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Beitrittsakte von 2003 (in Bezug auf Zypern), *[nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Beitrittsakte von 2005 (in Bezug auf Bulgarien und Rumänien)]* und nach Artikel 4 Absatz 2 **Unterabsatz 1** der Beitrittsakte von **2011** (in Bezug auf Kroatien) – *vorbehaltlich möglicher Übergangsbestimmungen im Hinblick auf vor diesem Datum ausgestellte Dokumente* – zu bestimmen ist.
- (7) Die Teilnahme an der vereinfachten Regelung sollte fakultativ sein und den neuen Mitgliedstaaten keine Verpflichtungen auferlegen, die über diejenigen der Beitrittsakte von 2003, *[der Beitrittsakte von 2005]* und der Beitrittsakte von **2011** hinausgehen.
- (8) Die gemeinsamen Vorschriften sollten gelten für die einheitlichen Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltserlaubnisse der Schengen-Mitgliedstaaten, Visa mit räumlich begrenzter Gültigkeit nach Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 des Visa-Kodex oder von Ländern, die bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, sowie für von *[Bulgarien]*, Kroatien, *[Rumänien]* und Zypern ausgestellte Visa für einen kurz- oder einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltserlaubnisse. Die Anerkennung eines Dokuments ist auf seine Gültigkeitsdauer zu beschränken.

- (9) Die Einreisevoraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)¹ müssen mit Ausnahme der Voraussetzung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sein, soweit mit diesem Beschluss eine Regelung getroffen wird, nach der *[Bulgarien]*, Kroatien, *[Rumänien]* und Zypern bestimmte von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellte Dokumente und von *[Bulgarien]*, Kroatien, *[Rumänien]* und Zypern ausgestellte ähnliche Dokumente für die Durchreise oder geplante Aufenthalte im eigenen Hoheitsgebiet von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen einseitig anerkennen können.
- (10) Da das Ziel dieses Beschlusses, nämlich die Einführung einer Regelung für die einseitige Anerkennung bestimmter von anderen *Mitgliedstaaten* ausgestellter Dokumente durch *[Bulgarien]*, Kroatien, *[Rumänien]* und Zypern, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Entscheidung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

¹ ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 1.

- (11) Dieser Beschluss stellt *eine* Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ dar, *die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates² gehören.*

¹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

² *Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).*

- (12) Dieser Beschluss stellt *eine* Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ dar, *die in den in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG² des Rates genannten Bereich fallen.*

¹ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

² *Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).*

- (13) Dieser Beschluss stellt *eine* Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein unterzeichneten Protokolls über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar¹, *die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG² in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EG des Rates genannten Bereich gehören.*

¹ ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 5.

² *Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).*

- (15) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses ***und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.***
- (16) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an dem das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG **■**¹ nicht teilnimmt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses ***und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.***
- (17) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an dem Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates **■**² nicht teilnimmt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses ***und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.***

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ***Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).***

Artikel 1

Mit diesem Beschluss wird eine vereinfachte Regelung für Personenkontrollen an den Außengrenzen eingeführt, der zufolge es *[Bulgarien]*, Kroatien, *[Rumänien]* und Zypern gestattet wird, die die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Dokumente von Staatsangehörigen von Drittländern die nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 der Visumpflicht unterliegen, einseitig als ihren einzelstaatlichen Visa für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen gleichwertig anzuerkennen.

Die Umsetzung dieses Beschlusses berührt nicht die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die gemäß den Artikeln 5 bis 13 und 18 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 vorzunehmen sind.

Artikel 2

1. **[Bulgarien]**, Kroatien, **[Rumänien]** und Zypern können die folgenden Dokumente, die von einem Mitgliedstaat ■ ausgestellt wurden, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet, für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Inhabers als ihrem einzelstaatlichen Visum gleichwertig anerkennen:
 - (i) das „einheitliche Visum“ nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, gültig für die zwei- oder mehrfache Einreise;
 - (ii) das „Visum für einen langfristigen Aufenthalt“ nach Artikel 18 des Schengen-Durchführungsübereinkommens;
 - (iii) die „Aufenthaltserlaubnis“ nach Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006.
2. **[Bulgarien]**, Kroatien, **[Rumänien]** und Zypern können ferner Visa mit räumlich begrenzter Gültigkeit gemäß Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 des Visakodex für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihrem einzelstaatlichen Visum gleichwertig anerkennen:

3. Mit der Entscheidung, diesen Beschluss anzuwenden, erkennen **[Bulgarien]**, Kroatien, **[Rumänien]** und Zypern alle in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Dokumente, unabhängig davon an, welcher *Mitgliedstaat* das Dokument ausgestellt hat, *es sei denn, diese Dokumente sind Reisedokumenten beigefügt, die sie nicht anerkennen, oder Reisedokumenten, die von einem Drittland ausgestellt wurden, mit dem das jeweilige Land keine diplomatischen Beziehungen unterhält.*

Artikel 3

1. Falls **[Bulgarien]**, Kroatien, **[Rumänien]** oder Zypern beschließen, Artikel 2 anzuwenden, können sie zudem folgende Dokumente für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen einseitig als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig anerkennen:

- (i) von **[Bulgarien]**, **Kroatien**, **[Rumänien]** oder Zypern ausgestelltes einzelstaatliches Visum für einen kurzfristigen oder für einen langfristigen Aufenthalt nach dem in der Verordnung (EG) Nr. 1683/95¹ festgelegten einheitlichen Muster;
- (ii) von **[Bulgarien]**, **Kroatien**, **[Rumänien]** oder Zypern ausgestellte Aufenthaltserlaubnis nach dem in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002² festgelegten einheitlichen Muster,

es sei denn, diese Dokumente sind Reisedokumenten beigefügt, die sie nicht anerkennen, oder Reisedokumenten, die von einem Drittland ausgestellt wurden, mit dem das jeweilige Land keine diplomatischen Beziehungen unterhält.

¹ ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1.

² ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1.

2. Die von Kroatien ausgestellten Dokumente, die nach diesem Beschluss anerkannt werden können, sind in Anhang I aufgeführt.

Die von Zypern ausgestellten Dokumente, die nach diesem Beschluss anerkannt werden können, sind in Anhang II aufgeführt.

[Die von Bulgarien ausgestellten Dokumente, die nach diesem Beschluss anerkannt werden können, sind in Anhang III aufgeführt.]

[Die von Rumänien ausgestellten Dokumente, die nach diesem Beschluss anerkannt werden können, sind in Anhang IV aufgeführt.]

Artikel 4

Die Gültigkeitsdauer der in den Artikeln 2 und 3 genannten Dokumente muss die Dauer der Durchreise oder des Aufenthalts umfassen.

Artikel 5

[Bulgarien], Kroatien, *[Rumänien]* und Zypern teilen der Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses mit, ob sie beschlossen haben, ihn anzuwenden. Die Kommission veröffentlicht die von diesen Mitgliedstaaten mitgeteilten Informationen im Amtsblatt der Europäischen Union.

In der Notifizierung gegebenenfalls die Drittländer spezifiziert, bei denen sie diesen Beschluss infolge fehlender diplomatischer Beziehungen gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 nicht anwenden.

Artikel 6

Entscheidung Nr. 895/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Entscheidung Nr. 582/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates werden aufgehoben.

Artikel 7

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Er gilt bis zu dem vom Rat in einem Beschluss nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Beitrittsakte von 2003 in Bezug auf Zypern, *[nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Beitrittsakte von 2005 in Bezug auf Bulgarien und Rumänien]* und nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Beitrittsakte von **2011** in Bezug auf Kroatien bestimmten Tag, an dem sämtliche Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik und der Reisefreiheit von Drittstaatsangehörigen, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben, auf den betreffenden Mitgliedstaat Anwendung finden.

Artikel 8

Dieser Beschluss ist an [*Bulgarien*], Kroatien, [*Rumänien*] und Zypern gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Liste der von KROATIEN ausgestellten Dokumente

V i s a

- Kratkotrajna viza (C) – Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (C)

A u f e n t h a l t s e r l a u b n i s s e

- Odobrenje boravka – Aufenthaltserlaubnis
- Osobna iskaznica za stranca – Personalausweis für Ausländer

ANHANG II

Liste der von ZYPERN ausgestellten Dokumente

Θεωρήσεις (Visa)

- Θεώρηση διέλευσης — Κατηγορία Β (Transitvisum — Typ B)
- Θεώρηση για παραμονή βραχείας διάρκειας — Κατηγορία Γ (Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt — Typ C)
- Ομαδική θεώρηση — Κατηγορίες Β και Γ (Gruppenvisum — Typ B und C)

Άδειες παραμονής (Aufenthaltserlaubnisse)

- Προσωρινή άδεια παραμονής (απασχόληση, επισκέπτης, φοιτητής) befristete Aufenthaltserlaubnis (Arbeit, Besuch, Studium)
- Άδεια εισόδου (απασχόληση, φοιτητής) Einreiseerlaubnis (Arbeit, Studium)
- Άδεια μετανάστευσης (μόνιμη άδεια) Einwanderungserlaubnis (unbefristete Erlaubnis)

[ANHANG III

Liste der von BULGARIEN ausgestellten Dokumente]

[ANHANG IV

Liste der von RUMÄNIEN ausgestellten Dokumente]

P7_TA-PROV(2014)0169

Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (COM(2012)0650 – C7-0371/2012 – 2012/0309(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0650),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0371/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 5. Februar 2014 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0373/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2012)0309

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 *des Rates* zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77

Absatz 2 Buchstabe a,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

auf Vorschlag der Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Rechtsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (-1) *Die Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums sein müssen oder von dieser Visumpflicht befreit sind, erfolgte seit 2001 auf der Grundlage der in Erwägung 5 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 539/2001 enthaltenen Kriterien².*
- (-1a) *Da sich die Visumpolitik der EU ständig weiterentwickelt hat und es in zunehmendem Maße notwendig geworden ist, die Visumpolitik stärker mit anderen Politikbereichen der EU abzustimmen, ist es gerechtfertigt, bei der Überprüfung der in den Anhängen I und II zur Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Länder einige zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen.*

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014.

² *Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).*

- (-1b) *Die Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums sein müssen oder von dieser Visumpflicht befreit sind, sollte auf der Grundlage einer fallweise gewichteten Bewertung erfolgen.*
- (-1c) *Diese Bewertung sollte regelmäßig durchgeführt werden und könnte zu Vorschlägen zur Änderung der Anhänge der Verordnung führen, ungeachtet der Möglichkeit, unter bestimmten Umständen länderspezifische Änderungen an den Anhängen vorzunehmen, zum Beispiel als Ergebnis der Liberalisierung der Visabestimmungen oder als letzte Konsequenz einer vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht.*
- (1) Die Zusammensetzung der Listen der Drittländer in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ■ sollte stets den *in Artikel X* festgelegten Kriterien entsprechen, *wie diese durch Artikel 1 dieser Verordnung eingeführt wurden*. Die Drittländer, deren Situation sich im Hinblick auf diese Kriterien geändert hat, sollten von einem Anhang in den anderen überführt werden.

- (2) Die Aufrechterhaltung der Visumpflicht für die Staatsangehörigen von Dominica, Grenada, Kiribati, den Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, St. Lucia, St. Vincent und den Grenadinen, Samoa, den Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, *den Vereinigten Arabischen Emiraten* und Vanuatu ist nicht mehr gerechtfertigt. Nach den Kriterien in *Artikel X* geht von diesen Ländern kein Risiko der illegalen Einwanderung oder eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Union aus. Daher sollten die Staatsangehörigen dieser Länder für Aufenthalte, die *einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen* nicht überschreiten, von der Visumpflicht befreit und diese Länder in den Anhang II aufgenommen werden.
- (2a) *Die Kommission sollte darüber hinaus die Situation Kolumbiens und Perus in Bezug auf die in Artikel X festgelegten Kriterien bewerten, bevor sie Verhandlungen über bilaterale Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern über die Aufhebung der Visumpflicht aufnimmt.*

- (3) Die Aufhebung der Visumpflicht für Staatsangehörige von **Kolumbien**, Dominica, Grenada, Kiribati, den Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, Peru, St. Lucia, St. Vincent und den Grenadinen, Samoa, den Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, **den Vereinigten Arabischen Emiraten** und Vanuatu sollte erst dann in Kraft treten, wenn bilaterale Abkommen über die Visumbefreiung zwischen der Union und den betreffenden Ländern geschlossen wurden, so dass die Gegenseitigkeit uneingeschränkt garantiert ist.
- (4) Die Statistiken zeigen, dass die derzeit in Anhang I unter Nummer 3 aufgeführten Gruppen britischer Staatsangehöriger kein Risiko für die irreguläre Einwanderung in den Schengen-Raum darstellen und dass die meisten von ihnen auf Inseln der Karibik leben, die enge Verbindungen zu nicht der Visumpflicht unterliegenden Nachbarländern unterhalten und ihnen sehr ähnlich sind. Diese Gruppen britischer Staatsangehöriger sollten daher für Aufenthalte, die insgesamt drei Monate nicht überschreiten, von der Visumpflicht befreit werden und diese Länder in den Anhang II aufgenommen werden.

- (5) In den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sollte völkerrechtlichen Entwicklungen, durch die sich der Status oder die Bezeichnung bestimmter Staaten oder Gebietskörperschaften geändert hat, Rechnung getragen werden. Der Südsudan sollte im Anhang I der Verordnung hinzugefügt werden, da das Land am 9. Juli 2011 seine Unabhängigkeit erklärte und am 14. Juli 2011 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde.
- (6) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands¹ im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates² gehören.

¹ **Beschluss des Rates 1999/437/EG vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu den Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands** (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36).

- (7) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ dar, die in den in Artikel 1 Buchstaben B und C des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates² genannten Bereich fallen.

¹ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

² Beschluss des Rates 2008/146/EG vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

- (8) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung letzteren Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹ dar, die in den in Artikel 1 Buchstaben B und C des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EG des Rates² genannten Bereich fallen.

¹ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

² Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

- (9) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates¹ nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung; es ist somit weder an diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (10) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates² nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an ihrer Annahme, die somit für Irland weder bindend noch auf Irland anwendbar ist.
- (11) Für Zypern stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 dar.

¹ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

² Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

- (12) Diese Verordnung stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2005 dar.
- (12a) *Diese Verordnung stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2011 dar –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 wird wie folgt geändert:

(-1) *Vor Artikel 1 wird folgender Artikel eingefügt:*

„Artikel X

Mit dieser Verordnung sollen die Drittländer bestimmt werden, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums sein müssen oder von der Visumpflicht befreit sind; dabei werden auf der Grundlage einer fallweise gewichteten Bewertung eine Reihe von Kriterien zugrunde gelegt, die unter anderem die illegale Einwanderung, die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die wirtschaftlichen Vorteile, insbesondere in Bezug auf Tourismus und Außenhandel, sowie die Außenbeziehungen der Union zu den Drittländern betreffen, wobei insbesondere Erwägungen in Bezug auf die Menschenrechte und die Grundfreiheiten und die regionale Kohärenz und das Gegenseitigkeitsprinzip zu berücksichtigen sind.“

- (1) Anhang I wird wie folgt geändert:
- (a) in Nummer 1 werden **Kolumbien**, Dominica, Grenada, Kiribati, die Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, **Peru**, die Salomonen, Samoa, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, **die Vereinigten Arabischen Emirate** und Vanuatu gestrichen und der Südsudan hinzugefügt;
 - (b) Nummer 3 wird gestrichen.
- (2) Anhang II wird wie folgt geändert:
- (a) In Nummer 1 werden folgende Länder hinzugefügt:
 - „**Kolumbien**“
 - „Dominica“,
 - „Grenada“,

„Kiribati*“

„Marshallinseln*“,

„Mikronesien*“,

„Nauru*“,

„Palau*“,

Peru*“

„Salomonen*“,

„Samoa*“, „St. Lucia*“,

"Samoa*",

Salomonen*“

„Timor-Leste*“,

„Tonga*“,
„Trinidad und Tobago*“,
„Tuvalu*“,
„*Vereinigte Arabische Emirate**“ und
"Vanuatu*".

* „Die Visumfreiheit gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines mit der Europäischen Union zu schließenden Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht.“

(b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Britische Bürger, die nicht Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des Unionsrechts sind:

britische Staatsangehörige (Überseegebiete) (British Nationals (Overseas))

Bürger der britischen Überseegebiete (British Overseas Territories Citizens)

britische Überseebürger (British Overseas Citizens)

Personen unter dem Schutz des Vereinigten Königreichs (British Protected Persons)

britische Untertanen (British Subjects)".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur weiteren Bewertung Kolumbiens und Perus

Das Europäische Parlament und der Rat erkennen an, dass weiter geprüft werden muss, ob Kolumbien und Peru die einschlägigen Kriterien einhalten, bevor die Kommission dem Rat Empfehlungen zu Beschlüssen zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über die Aufhebung der Visumpflicht mit diesen Ländern vorlegt.

Die Kommission sagt zu, unverzüglich mit diesen Bewertungen zu beginnen und sie dem Europäischen Parlament und dem Rat so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu unterbreiten.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen diese Zusage der Kommission zur Kenntnis.

Erklärung der Kommission zur Unterrichtung des Parlaments

Die Kommission begrüßt, dass das Europäische Parlament und der Rat ihren Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zwecks Aktualisierung der Anhänge mit den Verzeichnissen der Drittländer, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums sein müssen oder von dieser Visumpflicht befreit sind, gebilligt haben.

Gemäß der Rahmenvereinbarung vom 20. Oktober 2010 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission, insbesondere Nummer 23, bekräftigt die Kommission ihre Zusage, das Europäische Parlament regelmäßig über die von ihr geführten Verhandlungen über Abkommen zur Aufhebung der Visumpflicht zu unterrichten, die sich aus der Überführung bestimmter Länder in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ergeben. Die Kommission legt den einschlägigen Stellen im Europäischen Parlament mindestens zweimal jährlich eine Aktualisierung vor.

P7_TA-PROV(2014)0171

Lage im Irak

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zur Lage im Irak (2014/2565(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Irak, insbesondere die Entschließung vom 10. Oktober 2013 zur jüngsten Gewalt in Irak¹,
 - unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits, und auf seine Entschließung vom 17. Januar 2013 zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Irak²,
 - unter Hinweis auf das gemeinsame EU-Strategiepapier der Kommission für den Irak (2011–2013),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ zu Syrien, insbesondere die Schlussfolgerungen vom 10. Februar 2014,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV), Catherine Ashton, zum Irak, insbesondere die Erklärungen vom 5. Februar 2014, vom 16. Januar 2014, vom 18. Dezember 2013 und vom 5. September 2013,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers der VP/HV vom 28. Dezember 2013 zur Tötung von Bewohnern des Lagers Hurrija,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzes des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Januar 2014 zum Irak,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, zu dessen Vertragsparteien der Irak gehört,
 - gestützt auf Artikel 110 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Irak vor schweren politischen, sicherheitsbezogenen und sozio-ökonomischen Herausforderungen steht und dass seine politische Landschaft extrem fragmentiert ist und es häufig zu gewalttätigen Übergriffen und zu religiöser Hetze kommt, sodass viele der legitimen Hoffnungen der Menschen im Irak auf Frieden, Wohlstand und einen echten demokratischen Wandel zunichte gemacht werden; in der Erwägung, dass der Irak den heftigsten Gewaltausbruch seit 2008 durchmacht;
- B. in der Erwägung, dass der Irak zwar seine Ölförderung fast mit voller Kapazität wiederherstellen konnte, die soziale Ungleichheit jedoch steigt, weil der irakische Staat für seine Bevölkerung noch immer keine Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen kann, was auch für

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0424.

² Angenommene Texte, P7_TA(2013)0022.

eine regelmäßige Stromversorgung im Sommer, sauberes Wasser und die Gesundheitsversorgung gilt;

- C. in der Erwägung, dass den Angaben der Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Irak (UNAMI) vom 1. Februar 2014 über Opferzahlen zufolge im Januar 2014 bei Terrorakten und Gewalttaten insgesamt 733 Iraker getötet und weitere 1 229 verletzt wurden; in der Erwägung, dass bei den Zahlen für Januar 2014 die Opfer der andauernden Kämpfe in der Provinz Anbar nicht mitgezählt wurden, weil es schwierig ist, diese Zahlen zu überprüfen und festzustellen, wie viele Menschen getötet bzw. verletzt wurden;
- D. in der Erwägung, dass der andauernde Bürgerkrieg in Syrien die Lage im Irak verschlimmert hat; in der Erwägung, dass er auf den Irak übergreift und dass Tausende Kämpfer – insbesondere die mit Al-Qaida in Verbindung stehenden militanten Islamisten der Gruppe „Islamischer Staat im Irak und in der Levante“ (ISIL) – ihre Aktivitäten auf irakisches Hoheitsgebiet ausdehnen;
- E. in der Erwägung, dass der UN-Sicherheitsrat am 10. Januar 2014 die Anschläge der Gruppe ISIL, die sich gegen die irakische Bevölkerung richteten und das Land und den ganzen Raum destabilisieren sollten, verurteilt hat;
- F. in der Erwägung, dass die Regierung von Ministerpräsident Nuri al-Maliki die Anliegen der sunnitischen Minderheit nicht angemessen berücksichtigt; in der Erwägung, dass im Zuge der „Entbaathifizierung“ nach Maßgabe des Gesetzes für Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht vorwiegend Sunniten aus dem öffentlichen Dienst entlassen wurden, wodurch sich der Eindruck noch verstärkte, die Regierung verfolge eine religiös motivierte Politik; in der Erwägung, dass insbesondere der von der Regierung in Auftrag gegebene Abriss des jahrelang bestehenden sunnitischen Protestlagers in Ramadi am 30. Dezember 2013 die gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Provinz Anbar ausgelöst hat; in der Erwägung, dass infolgedessen in Falludscha und anderen Städten der Provinz Anbar seit Dezember 2013 Kämpfe zwischen Regierungstruppen und ISIL-Kämpfern stattfinden;
- G. in der Erwägung, dass am 13. Februar 2014 mehr als 63 000 von den Kämpfen in der Provinz Anbar betroffene Familien (das entspricht nach Berechnungen der Vereinten Nationen über 370 000 Personen) als Binnenvertriebene registriert waren; in der Erwägung, dass viele Menschen in andere Landesteile geflüchtet sind, beispielsweise in die Provinzen Kerbala, Bagdad und Arbil, während andere in den Randgebieten der Provinz Anbar Schutz suchen oder nicht imstande sind, vor den Kämpfen zu fliehen; in der Erwägung, dass ihre Situation nach wie vor unsicher ist, da die Lebensmittel- und Trinkwasservorräte zur Neige gehen, die sanitären Verhältnisse schlecht sind und die gesundheitliche Versorgung eingeschränkt ist;
- H. in der Erwägung, dass die tödlichen Bombenanschläge im ganzen Irak – wie etwa der am 5. Februar 2014 auf den irakischen Außenminister verübte Anschlag – unvermindert weitergehen und sich hauptsächlich in schiitischen Wohngebieten ereignen und dass die Zahl der Kämpfer in militanten Extremistengruppen als Folge mehrerer Gefängnisausbrüche zunimmt;
- I. in der Erwägung, dass am 25. Dezember 2013 bei Bombenanschlägen in christlichen Wohngebieten von Bagdad mindestens 35 Menschen getötet und Dutzende verletzt wurden; in der Erwägung, dass seit 2003 vermutlich mindestens die Hälfte der irakischen Christen das Land verlassen haben;
- J. in der Erwägung, dass am 5. Februar 2014 das irakische Außenministerium in Bagdad angegriffen wurde und dass am 10. Februar 2014 der Konvoi des Präsidenten des

Repräsentantenhauses, Osama al-Nudschaifi, in Mosul in der Provinz Ninawa angegriffen wurde;

- K. in der Erwägung, dass zwischen der irakischen Regierung und der kurdischen Regionalregierung noch immer Uneinigkeit über die Verteilung der mineralischen Ressourcen besteht, wobei über eine neue Pipeline jeden Monat voraussichtlich 2 Mio. Barrel Öl von Kurdistan in die Türkei transportiert werden sollen und die nationale Regierung rechtliche Schritte gegen die Provinz vorbereitet;
- L. in der Erwägung, dass ein großer Teil der Bevölkerung nach wie vor unter schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Problemen – weitverbreiteter Armut, hoher Arbeitslosigkeit, wirtschaftlicher Stagnation, Umweltbelastung und fehlender Grundversorgung – leidet;
- M. in der Erwägung, dass die Bemühungen, die von jahrzehntelangen Konflikten und Sanktionen erschütterte Wirtschaft wiederzubeleben, durch Gewaltakte und Sabotage behindert werden; in der Erwägung, dass der Irak über die drittgrößten Rohölvorräte der Welt verfügt, die Ausfuhren jedoch durch Anschläge, Korruption und Schmuggel gedrosselt werden; in der Erwägung, dass das soziale Gefüge des Landes – auch das frühere Niveau an Gleichstellung der Frau – stark in Mitleidenschaft gezogen wurde;
- N. in der Erwägung, dass die Presse- und Medienfreiheit sowohl durch die Regierung als auch durch extremistische Gruppierungen wiederholt und in zunehmendem Maß verletzt worden ist; in der Erwägung, dass Journalisten und Nachrichtenorgane angegriffen oder zensiert worden sind und dass die Organisation „Reporter ohne Grenzen“ von einer Nachrichtensperre in Bezug auf die Lage in der Provinz Anbar berichtet hat; in der Erwägung, dass der Irak im Bericht zur Pressefreiheit 2014 der Organisation Freedom House als „nicht frei“ eingestuft wurde;
- O. in der Erwägung, dass die irakische Verfassung die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und die administrativen, politischen, kulturellen und bildungsbezogenen Rechte der einzelnen ethnischen Gruppen garantiert;
- P. in der Erwägung, dass im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU-Irak und insbesondere in seiner Menschenrechtsklausel betont wird, dass der politische Dialog zwischen der EU und dem Irak einen Schwerpunkt bei den Menschenrechten und der Stärkung demokratischer Institutionen haben sollte;
- Q. in der Erwägung, dass im November 2013 Änderungen des irakischen Wahlrechts verabschiedet wurden, mit denen der Weg für die für den 30. April 2014 vorgesehene Parlamentswahl geebnet wurde;
- R. in der Erwägung, dass die EU ihre Zusage bekräftigt hat, den Irak beim Übergang zur Demokratie zu unterstützen, und darauf hingewiesen hat, dass die Einheit und die territoriale Integrität des Irak wesentliche Elemente beim Aufbau eines sicheren und gesunden Staates für alle Bürger und bei der Stabilisierung der gesamten Weltregion sind;
- S. in der Erwägung, dass der Kooperationsrat der EU und der Republik Irak am 20. Januar 2014 in Brüssel seine erste Sitzung abgehalten hat; in der Erwägung, dass der Kooperationsrat, der im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Irak tagt, die Bereitschaft beider Parteien bekräftigt hat, ihre Beziehungen weiter zu stärken; in der Erwägung, dass die EU weiterhin die Zusammenarbeit in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse intensivieren und auf gemeinsam vereinbarten Gebieten zielgerichtet Hilfe leisten wird;
- T. in der Erwägung, dass der irakische Staat weiterhin die Todesstrafe anwendet; in der Erwägung,

dass die EU-Missionsleiter in Bagdad im Oktober 2013 eine Erklärung zum Welttag gegen die Todesstrafe mitunterzeichnet haben, in der starke Bedenken gegen die Anwendung der Todesstrafe im Irak zum Ausdruck gebracht wurden und die Regierung des Irak zu einem Moratorium aufgefordert wurde;

- U. in der Erwägung, dass im Irak derzeit massiv aufgerüstet und in großem Umfang militärische Ausrüstung verkauft wird;
1. verurteilt nachdrücklich die Terrorakte und die zunehmenden religiös motivierten Gewaltakte der letzten Zeit, die die Gefahr aufkommen lassen, dass das Land in religiöse Konflikte zurückfällt, und die Befürchtung wecken, diese Konflikte könnten sich auf den gesamten Raum ausweiten; weist darauf hin, dass sich die Gewalt zwar zwischen den religiösen Gemeinschaften entlädt, die Ursachen jedoch eher politisch als religiös sind; spricht den Angehörigen und Freunden der Toten und Verletzten sein Mitgefühl aus;
 2. verurteilt nachdrücklich die Anschläge der Gruppe ISIL in der Provinz Anbar und unterstützt den Appell des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen an die irakische Bevölkerung einschließlich der irakischen Stämme, der führenden lokalen Entscheidungsträger und der irakischen Sicherheitskräfte in der Provinz Anbar, beim Kampf gegen Gewalt und Terror zu kooperieren; betont, dass die Gruppe ISIL Ziel der mit den Resolutionen 1267 (1999) und 2083 (2012) des UN-Sicherheitsrats verhängten Maßnahmen – eines Waffenembargos und des Einfrierens von Vermögenswerten – ist und dass diese Maßnahmen unbedingt schnell und wirksam umgesetzt werden müssen;
 3. ist zutiefst beunruhigt angesichts der Entwicklungen in der Provinz Anbar und der großen Anzahl von Binnenvertriebenen, die aus den Konfliktgebieten fliehen; fordert, dass humanitäre Hilfe nach Falludscha gelassen wird; fordert die irakische Regierung auf, ihrer Pflicht zum Schutz der Zivilbevölkerung in Falludscha und anderen Gebieten nachzukommen; legt der irakischen Regierung nahe, weiterhin mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Irak (UNAMI) und mit humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu sorgen; begrüßt die Anstrengungen der Vereinten Nationen, den von den Kämpfen in der Provinz Anbar betroffenen Menschen trotz der Schwierigkeiten aufgrund der immer schlechteren Sicherheitslage und der laufenden Operationen in der Provinz zu helfen;
 4. fordert den Europäischen auswärtigen Dienst (EAD) und die Kommission auf, alle Bemühungen der irakischen Regierung und der UNAMI um den Schutz der Zivilbevölkerung in Falludscha und anderen Gebieten zu unterstützen, damit nach Möglichkeit für ein sicheres Geleit der in Konfliktgebieten eingeschlossenen Zivilisten und die sichere Rückkehr von Binnenvertriebenen gesorgt wird, soweit es die Umstände erlauben;
 5. fordert die irakische Regierung auf, die Lösung der langfristigen Probleme, die das Land weiter destabilisieren, in Angriff zu nehmen und dabei auch den berechtigten Anliegen der sunnitischen Minderheit Rechnung zu tragen, indem sie einen inklusiven nationalen Dialog über die Reform des Gesetzes über Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht einleitet, auf aufwieglende, die religiöse Spaltung begünstigende Äußerungen verzichtet und Maßnahmen zur nationalen Aussöhnung ergreift; lehnt Forderungen nach der Errichtung einer sunnitischen föderalen Region im Irak als Lösung für den derzeitigen Konflikt ab, weil wahrscheinlich nur weiter zunehmende religiöse Spaltung und Gewalthandlungen die Folge wären;
 6. stellt mit Sorge fest, dass mit dem Konflikt in Syrien verbundene Gewaltakte auf den Irak übergreifen; fordert die irakische Regierung auf, sich mit Nachdruck darum zu bemühen, den Irak aus dem syrischen Bürgerkrieg herauszuhalten, indem sie keine der Konfliktparteien unterstützt und sowohl sunnitische als auch schiitische Kämpfer davon abhält, die Grenze zu

Syrien zu überqueren;

7. ist zutiefst beunruhigt über die anhaltenden Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung, schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen und Religionsgemeinschaften; fordert die irakische Regierung und alle führenden Politiker auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um allen Menschen im Irak und insbesondere den Angehörigen der schutzbedürftigen Minderheiten, wie Frauen, Journalisten, jungen Menschen, Grundrechtsaktivisten, Gewerkschaftern, und den Religionsgemeinschaften einschließlich der Christen Sicherheit und Schutz zu bieten; fordert die irakische Regierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheitskräfte die Rechtsstaatlichkeit achten und internationale Normen einhalten;
8. befürwortet die Anstrengungen der EU, den Irak bei der Förderung der Demokratie, der Menschenrechte, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen und sich dabei auch auf die Erfahrungen und Ergebnisse der Mission EUJUST LEX-Iraq – deren Mandat leider am 31. Dezember 2013 abgelaufen ist – zu stützen, ebenso wie die Anstrengungen der UNAMI und des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs, mit denen die irakische Regierung dabei unterstützt wird, ihre demokratischen Institutionen und Prozesse zu stärken, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, den regionalen Dialog zu erleichtern, die Grundversorgung zu verbessern und die Menschenrechte zu schützen; begrüßt das am 22. Januar 2014 eingeleitete, von der EU finanzierte und vom Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste umgesetzte Programm für den Aufbau von Kapazitäten, mit dem das irakische Hochkommissariat für Menschenrechte bei der Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Irak unterstützt werden soll;
9. begrüßt es, dass am 4. November 2013 Änderungen des irakischen Wahlrechts verabschiedet wurden, mit denen der Weg für die Parlamentswahl geebnet wurde, die am 30. April 2014 stattfinden soll; hebt hervor, dass diese Wahl von großer Bedeutung für eine Fortführung des Übergangs des Irak zur Demokratie ist, und appelliert an alle Akteure, dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlen inklusiv, transparent und glaubwürdig sind und termingerecht abgehalten werden; fordert den EAD auf, die irakische Regierung so umfassend wie möglich bei den praktischen Vorbereitungen zu unterstützen;
10. ist zutiefst beunruhigt über die hohe Zahl von Hinrichtungen im Irak; fordert die irakischen Staatsorgane auf, die Vollstreckung aller Todesurteile auszusetzen; vertritt die Auffassung, dass es dringend einer Reform des Justizsystems bedarf, um den irakischen Bürgern ein Gefühl von Sicherheit zurückzugeben, und dass im Rahmen dieser Reform das Antiterrorismus-Gesetz überarbeitet werden sollte, das Beschuldigten und Inhaftierten einen wesentlich geringeren Schutz bietet als die Strafprozessordnung, und fordert ein Ende der Straffreiheit, insbesondere für staatliche Sicherheitskräfte;
11. fordert alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure auf, die Freiheit von Presse und Medien zu wahren und Journalisten und Nachrichtenorgane vor Gewalttaten zu schützen; weist darauf hin, dass eine freie Presse und freie Medien wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden Demokratie sind, da sie den Bürgern den Zugang zu Informationen ermöglichen und ihnen eine Kommunikationsplattform bieten;
12. fordert, dass die EU einen gemeinsamen Standpunkt dahingehend ausarbeitet, die Verwendung von Munition mit abgereichertem Uran zu verbieten und Hilfsmittel für die Behandlung der Opfer, auch der Opfer chemischer Waffen, und für mögliche Arbeiten zur Entseuchung der betroffenen Gebiete bereitzustellen;
13. vertritt die Auffassung, dass die vor kurzem abgehaltenen Gespräche zwischen den E3+3 und dem Iran auch die Chance bieten, dass der Irak sich stabilisiert, vorausgesetzt, dass alle

benachbarten Mächte aufhören, sich in interne irakische Angelegenheiten einzumischen;

14. verurteilt nachdrücklich den Raketenangriff vom 26. Dezember 2013 auf das Flüchtlingslager Hurrija, bei dem verschiedenen Meldungen zufolge mehrere Bewohner des Lagers ums Leben kamen und weitere verletzt wurden; betont, dass die Umstände dieses brutalen Vorfalls aufgeklärt werden müssen; fordert den irakischen Staat auf, die Sicherheitsvorkehrungen um das Lager herum zu erhöhen, damit die Bewohner vor weiteren Gewalttaten geschützt werden; fordert die irakische Regierung auf, die Täter zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen; stellt fest, dass die EU allen Parteien nahelegt, die Bemühungen des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen zu unterstützen, für alle Einwohner des Lagers Hurrija so schnell wie möglich eine ständige und sichere Unterkunft außerhalb des Irak zu finden;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Repräsentantenrat des Irak, der Regionalregierung von Kurdistan, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0172

Einsatz bewaffneter Drohnen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zum Einsatz von bewaffneten Drohnen ((2014/2567(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Berichte über den Einsatz bewaffneter Drohnen, die vom UN-Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen am 28. Mai 2010 und am 13. September 2013 sowie vom UN-Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus am 18. September 2013 vorgelegt wurden,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des UN-Generalsekretärs Ban Ki-moon vom 13. August 2013 über den Einsatz bewaffneter Drohnen,
 - unter Hinweis auf die Anhörung vom 25. April 2013 zu den Folgen des Einsatzes von Drohnen für die Menschenrechte, die vom Unterausschuss Menschenrechte des Europäischen Parlaments gemeinsam mit dem Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung organisiert wurde,
 - unter Hinweis auf seine Studie mit dem Titel „Folgen des Einsatzes von Drohnen und unbemannten Robotern in der Kriegsführung für die Menschenrechte“ vom 3. Mai 2013,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. und 20. Dezember 2013 über die Vorarbeiten zu einem Programm für die nächste Generation von europäischen ferngesteuerten Flugsystemen (RPAS) für mittlere Flughöhen mit großer Reichweite,
 - gestützt auf Artikel 110 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Einsatz ferngesteuerter Flugsysteme (RPAS, nachfolgend „Drohnen“) im Rahmen tödlicher extraterritorialer Militäroperationen in den letzten 10 Jahren stark angestiegen ist;
- B. in der Erwägung, dass die Zahl der Zivilisten, die bisher bei Drohnenangriffen außerhalb der als Konfliktgebiete deklarierten Gebiete getötet, schwer verletzt oder traumatisiert und aus ihrem Lebensalltag gerissen wurden, nicht bekannt ist;
- C. in der Erwägung, dass Staaten verpflichtet sind, umgehend unabhängige Untersuchungen einzuleiten, wenn der Verdacht besteht, dass bei Drohnenangriffen Zivilisten getötet wurden, und dass sie, wenn dieser Verdacht sich bestätigt, dazu verpflichtet sind, die Verantwortlichen öffentlich zur Rechenschaft zu ziehen und zu bestrafen und den Familien der Opfer Zugang zu Rechtsmitteln zu gewähren sowie Schadensersatz zu leisten;
- D. in der Erwägung, dass nach Artikel 51 Absatz 2 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen gilt, dass „[d]ie Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, [...] verboten [ist]“;
- E. in der Erwägung, dass Drohnenangriffe eines Staates auf außerhalb des erklärten Kriegsgebiets liegende Gebiete eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung oder die Zustimmung des UN-Sicherheitsrats einen Verstoß gegen das Völkerrecht und eine Verletzung der territorialen Integrität und der Souveränität des betroffenen Landes darstellen;

- F. in der Erwägung, dass nach den internationalen Menschenrechtsvorschriften willkürliche Tötungen grundsätzlich verboten sind; in der Erwägung, dass die gezielte Tötung von Menschen in nicht kriegsführenden Staaten nach dem humanitären Völkerrecht nicht zulässig ist;
- G. in der Erwägung, dass Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen von einer Finanzierung aus dem EU-Haushalt ausgenommen sind (Artikel 41 Absatz 2 EUV);
- H. in der Erwägung, dass sieben Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Polen und Spanien) mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) eine Absichtserklärung unterzeichnet haben, in der sie die Agentur mit einer Studie über die gemeinsame Produktion von MALE-Drohnen (Drohnen für mittlere Flughöhen mit großer Reichweite) beauftragen, die für Angriffe auf militärische Ziele oder zur Überwachung von Flüchtlingsbooten im Mittelmeer eingesetzt werden können; in der Erwägung, dass damit die Arbeit an einem europäischen ferngesteuerten Flugsystem (RPAS) beginnt;
- I. in der Erwägung, dass Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die der Konstruktion von Drohnen – sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke – gewidmet sind, mit EU-Mitteln gefördert wurden und dass diese Förderung in Zukunft fortgesetzt werden soll;
1. ist über den Einsatz bewaffneter Drohnen außerhalb des internationalen Rechtsrahmens zutiefst besorgt; fordert die EU nachdrücklich auf, sowohl auf der europäischen als auch auf der internationalen Ebene eine politische Lösung zu erarbeiten, um angemessen darauf zu reagieren und für die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts einzutreten;
 2. fordert die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik, die Mitgliedstaaten und den Rat auf,
 - a) sich gegen die Praxis gezielter außergerichtlicher Tötungen auszusprechen und diese Praxis zu verbieten,
 - b) dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren rechtlichen Verpflichtungen keine rechtswidrigen gezielten Tötungen verüben oder solche Tötungen durch andere Staaten begünstigen,
 - c) bewaffnete Drohnen in die einschlägigen europäischen und internationalen Abrüstungs- und Rüstungskontrollregelungen aufzunehmen,
 - d) die Entwicklung, Produktion und Verwendung von vollkommen autonom funktionierenden Waffen, mit denen Militärangriffe ohne Mitwirkung des Menschen möglich sind, zu verbieten,
 - e) dafür zu sorgen, dass Maßnahmen im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts getroffen werden, sobald Grund zu der Annahme besteht, dass eine Person oder eine Organisation in ihrem Rechtsgebiet mit im Ausland verübten rechtswidrigen gezielten Tötungen in Verbindung gebracht werden kann,
 - f) die Arbeit und die Umsetzung der Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und des UN-Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen;
 3. fordert den Rat auf, einen gemeinsamen Standpunkt der EU zum Einsatz bewaffneter Drohnen

anzunehmen;

4. fordert die EU auf, darauf hinzuwirken, dass Drittländer in Bezug auf die Rechtsgrundlage für den Einsatz bewaffneter Drohnen und den verantwortungsvollen Umgang mit dieser Technologie mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht walten lassen, damit Drohnenangriffe gerichtlich überprüfbar sind und sichergestellt werden kann, dass die Opfer rechtswidriger Drohnenangriffe effektiv Zugang zu Rechtsbehelfen erhalten;
5. fordert die Kommission darüber hinaus auf, es über die Verwendung von EU-Mitteln für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die der Konstruktion von Drohnen gewidmet sind, jederzeit ordnungsgemäß zu unterrichten; fordert, dass bei künftigen Projekten zur Entwicklung von Drohnen Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte durchgeführt werden;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem UN-Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem UN-Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und dem UN-Generalsekretär zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2014)0173

Grundrechte in der Europäischen Union (2012)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2012) (2013/2078(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Präambel des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: EUV), insbesondere auf die Absätze 2 und 4 bis 7,
- insbesondere unter Hinweis auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 3 zweiter Spiegelstrich, Artikel 6 und Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union, sowie auf die im EUV und im AEUV enthaltenen Artikel im Zusammenhang mit der Achtung, der Förderung und dem Schutz der Grundrechte in der EU,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 (im Folgenden: Charta), die am 12. Dezember 2007 in Straßburg proklamiert wurde und im Dezember 2009 mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft trat,
- unter Hinweis auf die Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der Übereinkommen, Empfehlungen, Entschlüsse und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, des Menschenrechtskommissars und der Venedig-Kommission des Europarats,
- unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta in der überarbeiteten Fassung aus dem Jahr 1996 und auf die Rechtsprechung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dessen Vertragspartei die EU mit fast all ihren Mitgliedstaaten ist,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien zu extremer Armut und den Menschenrechten, die am 27. Oktober 2012 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen angenommen wurden (A/HRC/21/39),
- in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission zu Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union – Wahrung und Förderung der Grundwerte der Europäischen Union (COM(2003)0606), über die Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union (COM(2010)0573), zu operativen Leitlinien zur Berücksichtigung der Grundrechte in Folgenabschätzungen (SEC(2011)0567),
- in Kenntnis der vom Rat am 23. Mai 2011 angenommenen Schlussfolgerungen über die Maßnahmen und Initiativen des Rates zur Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Leitlinien des Rates zu den methodischen Schritten, die

unternommen werden müssen, um in den Vorbereitungsgremien des Rates die Vereinbarkeit von Maßnahmen mit den Grundrechten zu prüfen¹,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission 2013 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Jahr 2012 (COM(2013)0271) und der zugehörigen Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen,
- in Kenntnis des Berichts über die Unionsbürgerschaft 2013 mit dem Titel „Rechte und Zukunft der Bürgerinnen und Bürger der EU“ (COM(2013)0269),
- unter Hinweis auf das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger²,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ (COM(2011)0173) und der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Juni 2011,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Weitere Schritte zur Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma“ (COM(2013)0454) und des Vorschlags für eine Empfehlung des Rates für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten (COM(2013)0460),
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit³,
- in Kenntnis der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft⁴, der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁵ und des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0426),
- in Kenntnis der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁷,
- in Kenntnis der Entscheidungen und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten, die die Charta bei der Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften als Bezugspunkt heranziehen,

¹ **Ratsdokument 10140/11 vom 18. Mai 2011.**

² ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

³ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

⁴ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁵ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁶ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁷ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

- in Kenntnis der Rede von José Manuel Barroso zur Lage der Union im Europäischen Parlament vom 11. September 2013 und der Rede von Viviane Reding zur Europäischen Union und Rechtsstaatlichkeit vom 4. September 2013 im Centre for European Policy Studies (CEPS), Brüssel,
- in Kenntnis des Schreibens vom 6. März 2013, das die Außenminister Deutschlands, der Niederlande, Dänemarks und Finnlands an den Präsidenten der Kommission Barroso gerichtet haben und in dem sie einen Mechanismus zur Förderung der Einhaltung der Grundwerte in den Mitgliedstaaten fordern,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 6. und 7. Juni 2013 zu den Grundrechten und zur Rechtsstaatlichkeit und zum Bericht der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen der vom irischen Ratsvorsitz am 9. und 10. Mai 2013 veranstalteten Konferenz zur Gleichstellung europäischer Unionsbürger: „A Europe of equal citizens: equality, fundamental rights and the rule of law“ (Ein Europa gleichberechtigter Bürger: Gleichheit, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit),
- unter Hinweis auf das 4. jährliche Symposium der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) vom 7. Juni 2013 zu dem Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit in der EU“,
- in Kenntnis des Entwurfs der Schlussfolgerungen des Rates vom 13. September 2013 zur Evaluierung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte,
- unter Hinweis auf die Tätigkeit, die Jahresberichte, die Studien und die Stellungnahmen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, und insbesondere den Jahresbericht 2012 zur Lage der Grundrechte in der EU,
- in Kenntnis des gemeinsamen Berichts der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme, UNDP), der Weltbank und der Europäischen Kommission mit dem Titel „Die Situation der Roma in elf EU-Mitgliedstaaten – Umfrageergebnisse auf einen Blick“, veröffentlicht im Mai 2012,
- in Kenntnis des im April 2013 veröffentlichten Berichts des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Menschenrechte von Migranten im Hinblick auf den Grenzschutz an den Außengrenzen der Europäischen Union und dessen Auswirkungen auf die Menschenrechte von Migranten,
- in Kenntnis der Berichte und Studien von nichtstaatlichen Organisationen zu den Menschenrechten und der vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zu diesem Thema in Auftrag gegebenen Studien, insbesondere der Studie „The triangular relationship between fundamental rights, democracy and the Rule of Law in the EU – towards an EU Copenhagen mechanism“ (Die Dreiecksbeziehung zwischen Grundrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der EU – auf dem Weg zu einem Kopenhagen-Mechanismus der EU),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse zu den Grundrechten und Menschenrechten, insbesondere seine Entschlüsse vom 15. Dezember 2010 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2009) – wirksame Umsetzung nach Inkrafttreten des Vertrags von

Lissabon¹ und seine EntschlieÙung vom 12. Dezember 2012 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2010-2011)²,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. April 2004 zu den Gefahren der Verletzung des Rechts auf freie MeinungsäuÙerung und Informationsfreiheit (Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte) in der EU, vor allem in Italien³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. Juni 2005 zum Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Juli 2008 zur Zählung der Roma in Italien auf der Grundlage ihrer ethnischen Zugehörigkeit⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. September 2009 zu dem litauischen Gesetz zum Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Folgen öffentlicher Informationen⁶,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. September 2010 zur Lage der Roma und zur Freizügigkeit in der Europäischen Union⁷,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 19. Januar 2011 zur Verletzung des Rechts auf freie MeinungsäuÙerung und zur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in Litauen⁸,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. März 2011 zur EU-Strategie zur Integration der Roma⁹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. März 2011 zum Mediengesetz in Ungarn¹⁰,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. Mai 2013 über die EU-Charta: Normensetzung für die Freiheit der Medien in der EU¹¹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. Mai 2012 zur Bekämpfung von Homophobie in Europa¹²,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. März 2013 zur verstärkten Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Hasskriminalität¹³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. September 2011 zu den Bemühungen der EU zur Bekämpfung der Korruption¹⁴,

¹ ABl. C 169 E vom 15.6.2012, S. 49.

² Angenommene Texte, P7_TA(2012)0500.

³ ABl. C 104 E vom 30.4.2004, S. 1026.

⁴ ABl. C 124 E vom 25.5.2006, S. 405.

⁵ ABl. C 294 E vom 3.12.2009, S. 54.

⁶ ABl. C 224 E vom 19.8.2010, S. 18.

⁷ ABl. C 308 E vom 20.10.2011, S. 73.

⁸ ABl. C 136 E vom 11.5.2012, S. 50.

⁹ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 112.

¹⁰ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 154.

¹¹ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0203.

¹² ABl. C 264 E vom 13.9.2013, S. 54.

¹³ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0090.

¹⁴ ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 121.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 23. Oktober 2013 zu organisierter Kriminalität, Korruption und GeldwäÙche: Empfohlene Maßnahmen und Initiativen (Schlussbericht)¹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 3. Juli 2013 über die Lage der Grundrechte: Standards und Praktiken in Ungarn (gemäß der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012)²,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. September 2012 zu der behaupteten Beförderung und dem rechtswidrigen Festhalten von Gefangenen in europäischen Staaten durch die CIA: Weiterbehandlung des Berichts des TDIP-Ausschusses des Europäischen Parlaments³ und seine FolgeentschlieÙung vom 10. Oktober 2013⁴,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2013 zu vom Aussterben bedrohten europäischen Sprachen und die Sprachenvielfalt in der Europäischen Union⁵,
- unter Hinweis auf das UN-Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat im März 2011 angenommenen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011–2020),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 21. September 2010 mit dem Titel „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010–2015“ (COM(2010)0491),
- unter Hinweis auf die Konvention des Europarates vom 7. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. April 2011 zu den Prioritäten und Grundzügen einer neuen EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁶ und vom 6. Februar 2013 zur 57. Tagung der VN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau zum Thema „Beseitigung und Verhütung aller Arten von Gewalt gegen Frauen und Mädchen“⁷,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. Mai 2012 mit Empfehlungen an die Kommission zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit⁸,
- unter Hinweis auf die Arbeitsdokumente I und II zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2012 (Berichterstatter: Louis Michel),
- in Kenntnis der vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 5. November 2013 durchgeführten öffentlichen Anhörung: „Die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union: Stärkung der Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der EU“,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0444.

² Angenommene Texte, P7_TA(2013)0315.

³ ABl. C 353 E vom 3.12.2013, S. 1.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0418.

⁵ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0350.

⁶ ABl. C 296 E vom 2.10.2012, S. 26.

⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0045.

⁸ ABl. C 264 E vom 13.9.2013, S. 75.

- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahmen des Ausschusses Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie des Ausschusses für die Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter (A7-0051/2014),
- A. in der Erwägung, dass die europäische Integration ein politisches Vorhaben ist, das aus der Asche des Zweiten Weltkriegs und der von totalitären Regimen betriebenen Verfolgung und Unterdrückung von Einzelpersonen hervorging, um die europäischen Staaten auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und anderen Übereinkünften zu Menschenrechten und Grundfreiheiten in Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu verankern und um die Menschenrechte und die Grundrechte, die Gleichstellung und den Schutz von Minderheiten zu achten und zu fördern und die Rückkehr eines jedweden autoritären Regimes zu verhindern;
 - B. in der Erwägung, dass der Einzelne, ob Bürger oder Gebietsansässiger, im Mittelpunkt der Europäischen Union stehen muss und dass die Grundrechte des Einzelnen seine Privatsphäre und seine Freiheiten und Rechte gegen mögliche Eingriffe, Missbrauch und Gewalt seitens staatlicher Stellen auf allen Ebenen schützen; in der Erwägung, dass die Achtung und die Förderung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der Demokratie sowie der Werte und Grundsätze – wie in den Verträgen der EU und den internationalen Übereinkünften in Bezug auf die Menschenrechte dargelegt (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, EMRK, IPBPR, IPWSKR usw.) – im Mittelpunkt des europäischen Aufbauwerks stehen müssen;
 - C. in der Erwägung, dass die Europäische Union grundlegende Errungenschaften vorweisen kann, mit denen die Wahrung, der Schutz und die Förderung der Grundrechte gewährleistet werden sollen, insbesondere durch die Entwicklung der „Kriterien von Kopenhagen“, die Aufnahme der Artikel 2, 6 und 7 in den EU-Vertrag, die Charta der Grundrechte, die Verpflichtung zum Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie den entsprechenden Bestimmungen in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten;
 - D. in der Erwägung, dass die Charta mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Werte und Grundsätze in konkrete und durchsetzbare Rechte umgewandelt hat, und in der Erwägung, dass die Charta denselben Stellenwert wie der Vertrag von Lissabon hat und für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union sowie die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union rechtsverbindlich geworden ist;
 - E. in der Erwägung, dass eine echte Kultur der Grundrechte entwickelt werden muss, die in den Organen der Europäischen Union, aber auch in den Mitgliedstaaten insbesondere dann gefördert und gestärkt werden muss, wenn diese das Recht der Union sowohl intern als auch in den Beziehungen zu Drittländern anwenden; in der Erwägung, dass die Anwendung dieser Werte und Grundsätze auch auf einer wirksamen Kontrolle der Achtung der in der Charta garantierten Grundrechte, auch schon bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen, beruhen muss; in der Erwägung, dass andere Erwägungen keinen Vorrang gegenüber der Achtung und der Gewährleistung dieser Grundrechte haben können, da sonst die Glaubwürdigkeit der Rolle und des Profils der Europäischen Union im Bereich der Menschenrechte, insbesondere in ihren Beziehungen zu Drittstaaten, untergraben werden könnte;
 - F. in der Erwägung, dass die Europäische Union auf der Grundlage der Annahme und des gegenseitigen Vertrauens darin agiert, dass die Mitgliedstaaten der EU Demokratie,

